

Schlussbericht

des Untersuchungsausschusses zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein, Staatsminister a. D. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister a. D. Erwin Huber, Staatssekretär a. D. Georg Schmid, Staatssekretär a. D. Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Bayern (BayernLB)
(Drs. 16/3855)

INHALTSVERZEICHNIS

A. Verfahrensablauf

I.	UNTERSUCHUNGSAUFTRAG	1
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES	19
III.	MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE	19
1.	Landtagsamt	19
2.	Beauftragte der Staatsregierung	19
3.	Fraktionsmitarbeiter	20
IV.	SITZUNGEN	20
V.	BEWEISERHEBUNG	21
1.	Geheimhaltung	21
2.	Aktenbeziehung	21
3.	Zeugen	23
3.1	Zeugeneinvernahme in <u>alphabetischer</u> Reihenfolge	23
3.2	Zeugeneinvernahme in <u>zeitlicher</u> Reihenfolge	32
3.3	Verzicht auf Zeugeneinvernahmen	34
3.4	Ordnungsmittel gegen Zeugen	34
3.5	Öffentlichkeit der Zeugeneinvernahme	34
4.	Sachverständige	35

B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags

I. **Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags** 36

II. **Zusammenfassung und Bewertung** 106

Minderheitenbericht der Abgeordneten Harald Güller, Inge Aures, Bernhard Pohl, Dr. Sepp Dürr 125

A. Verfahrensablauf

I. UNTERSUCHUNGSAUFTRAG

Der Untersuchungsausschuss „BayernLB/HGAA“ wurde durch den Bayerischen Landtag mit nachfolgendem Beschluss (Drs. 16/3855) eingesetzt:

„Der Landtag hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2010 beraten und beschlossen:

Antrag der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Harald Güller, Inge Aures, Franz Schindler**, Horst Arnold, Dr. Thomas Beyer, Susann Biedefeld, Sabine Dittmar, Dr. Linus Förster, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Franz Maget, Christa Naaß, Maria Noichl, Reinhold Perlak, Hans-Ulrich Pfaffmann, Karin Pranghofer, Dr. Christoph Rabenstein, Florian Ritter, Bernhard Roos, Adelheid Rupp, Helga Schmitt-Bussinger, Harald Schneider, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Diana Stachowitz, Christa Steiger, Reinhold Strobl, Dr. Simone Strohmayr, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Hans Joachim Werner, Johanna Werner-Muggendorfer, Margit Wild, Ludwig Wörner, Isabell Zacharias und **Fraktion (SPD)**,

Bernhard Pohl, Hubert Aiwanger, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Florian Streibl, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und **Fraktion (FW)**,

Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Dr. Sepp Dürr, Renate Ackermann, Thomas Gehring, Eike Halitzky, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Dr. Martin Runge, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 16/3168, 16/3640

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses

zur Prüfung etwaigen Fehlverhaltens und möglicher Versäumnisse von Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil, Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein, Staatsminister a. D. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister a. D. Erwin Huber, Staatssekretär a. D. Georg Schmid, Staatssekretär a. D. Jürgen W. Heike in Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Bayern (BayernLB)

Der Landtag setzt gem. Art. 25 der Verfassung des Freistaats Bayern einen Untersuchungsausschuss ein.

Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder (CSU: vier Mitglieder, SPD: zwei Mitglieder, FDP: ein Mitglied, Freie Wähler: ein Mitglied, BÜNDNIS 90/Die Grünen: ein Mitglied) an.

Im Dezember 2006 begannen Medienberichten zufolge (BR Sendung „Geld & Leben“, 01.02.2010) Vorverhandlungen zwischen dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin zum Ankauf von Anteilen der HGAA. Wenige Wochen später wurden Anteile der HGAA in Höhe von insgesamt ca. 25 % durch Dr. Berlin und eine von ihm gebildete Investorengruppe „Berlin & Co“, teilweise finanziert durch einen Kredit der BayernLB, angekauft.

Mit Datum 23. April 2007 stimmte der Verwaltungsrat der BayernLB dem Kauf einer Beteiligung an der HGAA in Höhe von 50 % + 1 Aktie bis zu einem Kaufpreis von 3,4 Mrd. EUR bezogen auf 100 % der Anteile zu. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hierbei Kenntnis über die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen, die Unternehmensstrategie, die Marktposition der HGAA und deren Beteiligungen hatten. Ebenso wird diesem Antrag zugrunde gelegt, dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB die hohen Verluste im Derivatebereich (SWAP-Verluste) der HGAA 2004 bekannt waren, in deren Zusammenhang der ehemalige Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer von seinem Amt zurückgetreten war und die später zu dessen Verurteilung wegen Bilanzfälschung führten.

Zum Zeitpunkt ihrer Zustimmung zum Beteiligungserwerb an der HGAA hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis von den Inhalten der 1. Datenraumphase/Due Diligence.

Die Due-Diligence-Prüfungen wurden erst am 16. Juni 2007 abgeschlossen, sodass eine Information des Verwaltungsrats über deren Inhalte vor Abschluss des Kaufvertrags zum Beteiligungserwerb an der HGAA nicht erfolgte. Dieser wurde mit Datum 22. Mai 2007 vom damaligen Vorstandsvorsit-

zenden der BayernLB, Werner Schmidt, zu einem Kaufpreis von 1,625 Mrd. EUR zuzüglich einer Sonderdividende für Altaktionäre in Höhe von 50 Mio. EUR unterzeichnet, ohne dass die Möglichkeit einer nachträglichen Kaufpreisreduzierung für den Fall neuer Erkenntnisse und ggf. wegen späterer Wertberichtigung vereinbart wurde. Laut Presseberichterstattung (SZ, 30.10.2009) lag der Unternehmenswert der HGAA nach eigenen Berechnungen mit ca. 2,5 Mrd. EUR bezogen auf 100 % deutlich unter dem gezahlten Preis.

Im Laufe des Sommers 2007 soll es Zeitungsberichten zufolge zu Verhandlungen zwischen dem damaligen Innenminister Dr. Beckstein, dem damaligen Finanzminister Prof. Faltlhauser und dem damaligen Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider (SZ, 16.05.2007) gekommen sein. Laut Presseberichterstattung wurde ebenfalls im Sommer 2007 „politischer Druck“ vonseiten der Staatsregierung auf die Kroatische Nationalbank ausgeübt, um deren erforderliche Genehmigung für den Erwerb von HGAA-Anteilen zu erhalten.

Am 9. Oktober 2007 erfolgte mit dem „Closing“ der Eigentumsübergang der erworbenen Anteile. Bereits im Dezember 2007 wurde aufgrund der geringen Kapitaldecke der HGAA eine Kapitalaufstockung durchgeführt, an der sich die BayernLB mit 441,3 Mio. EUR beteiligte. Aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten der HGAA ergab sich im Dezember 2008 die Notwendigkeit einer weiteren Kapitalerhöhung in Höhe von 700 Mio. EUR durch die BayernLB, die weit überwiegend von der BayernLB finanziert wurde.

Im Dezember 2009 schließlich erfolgte die Abtretung der Anteile an der HGAA durch die BayernLB/Freistaat Bayern an die Republik Österreich zum Preis von 1 EUR unter Verzicht auf Forderungen gegenüber der HGAA in Höhe von 825 Mio. EUR. Insgesamt ist der BayernLB durch den Erwerb der HGAA ein Schaden von rund 3,7 Mrd. EUR entstanden.

Der Untersuchungsausschuss soll hierzu prüfen, ob Vertreter des Freistaats Bayern ihre Zustimmung zu einer Geschäftspolitik der BayernLB gaben, die zu nachhaltigen Schäden für den Staatshaushalt und die bayerischen Steuerzahler, ggf. in welcher Höhe, führte und ggf. die rechtlichen Vorschriften des Bayerischen Landesbankgesetzes verletzte, ob die Vertreter des Freistaats Bayern im Verwaltungsrat ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht nachgekommen sind, und welche Kontakte zwischen Vertretern der Staatsregierung und dem früheren Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb der HGAA stattfanden.

Der Untersuchungsausschuss soll darüber hinaus prüfen, ob der Beteiligungserwerb an der HGAA geeignet war, Risiken, ggf. welche, für den Bestand der BayernLB auszulösen bzw. ausgelöst hat, ob hierbei geeignete Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung finanzieller Risiken für den Freistaat Bayern ergriffen wurden, und ob durch den ehemaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber „massiver Druck“ (vgl. SZ, 28.12.2009) auf die Kroatische Nationalbank und/oder den kroatischen Premierminister Ivo Sanader ausgeübt

wurde, um die erforderliche Zustimmung zum Ankauf der HGAA-Anteile zu erhalten.

Der Untersuchungsausschuss soll darüber hinaus prüfen, ob Vertreter der Staatsregierung und Vertreter der BayernLB den Landtag und die Öffentlichkeit seit 2007 frühzeitig, umfassend und zutreffend über die BayernLB betreffend die Entwicklung der Beteiligung an der HGAA unterrichtet haben, ob geeignete und ausreichende Maßnahmen ergriffen wurden, um das Vermögen des Freistaats Bayern nach dem Kauf zu schützen, ob im Zusammenhang mit dem Bericht der Wirtschaftsprüferin Corinna Linner zur Frage der durch die Verwaltungsräte ausgeübten Sorgfaltspflicht vonseiten der Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands bzw. Verwaltungsrats der BayernLB unsachgemäß reagiert wurde, ob Möglichkeiten einer Anfechtung des Kaufvertrags, einer Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und/oder von Rückabwicklungsmöglichkeiten geprüft wurden.

Hierzu hat der Untersuchungsausschuss folgende Fragen zu prüfen:

1. PHASE VOR VERHANDLUNGEN ÜBER DEN KAUF DER HGAA DURCH DIE BAYERNLB:

Ziele, Vorgaben und Methoden, mit denen der Kauf der Hypo Group Alpe Adria vorbereitet wurde

1.1. Auslandsexpansion und Strategie für Mittel-, Ost- und Südeuropa der BayernLB ab 2001

1.1.1. Wann wurde vor Februar 2007 in welcher Weise von Verwaltungsrat und/oder Generalversammlung und/oder Staatsregierung über eine internationale Ausrichtung und Expansion der Landesbank ins Ausland, über Ertragserwartungen und einzu gehende Risiken im internationalen Kredit- und Leasinggeschäft entschieden, ggf. durch wen?

1.1.2. Welche Marktinformationen „Mittel-, Süd- und Osteuropa inkl. Österreich“ (CEE-Märkte) lagen den unter 1.1.1. handelnden Personen bis März 2007 vor und welche Entscheidungen zur beteiligungsmäßigen bzw. strategischen Ausrichtung der Bank wurden hierzu getroffen?

1.1.2.1. Warum, aufgrund welcher Vorgeschichte und durch wen wurde das Interesse auf die HGAA gelenkt? War der Kauf der HGAA eine Fortsetzung der Strategie des Geschäftsmodells zur Auslandsexpansion auf die Osteuropamärkte im Anschluss an den gescheiterten Kauf der BAWAG?

1.1.3. Welche Kenntnisse besaß der Verwaltungsrat vor den Kaufüberlegungen über die Probleme und Misserfolge der BayernLB im Zusammenhang mit der BAWAG-Bank, der Tiroler Sparkasse und der kroatischen Rijeka-Banka?

1.1.4. Gab es und gibt es persönliche Verbindungen zwischen Mitgliedern der Organe der BayernLB, der BAWAG und der HGAA?

1.1.5. Wie wurde die Risikostrategie im Hinblick auf die Märkte in Mittel-, Ost- und Südeuropa im Verwaltungsrat beraten und von diesem verfolgt? Wie wurden das Risikocontrolling und das Risikomanagement der Gesamtbank und insbesondere bezogen auf das direkte und indirekte Geschäft in Auslandsmärkten vom Verwaltungsrat verfolgt?

1.1.6. Haben die Organe und/oder die Rechts- oder Fachaufsicht geprüft, ob die Mehrheitsbeteiligung der BayernLB an der HGAA dem Landesbankgesetz oder der Bayerischen Verfassung entsprach?

1.2. Kenntnis der Vertreter des Freistaats Bayern im Verwaltungsrat der BayernLB zu Grundlagen, Hintergründen und beteiligten Personen im Hinblick auf den Beteiligungserwerb an der HGAA

1.2.1. Welche Kontakte bestanden zwischen dem früheren Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem Vertreter der Investorengruppe „Berlin & Co“ Dr. Tilo Berlin und/oder dem früheren Vorstandsvorsitzenden und späteren Aufsichtsratsvorsitzenden der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb durch die BayernLB an der HGAA, und welche Kenntnis hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB ggf. von diesen, als ihnen in der Sitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 20.03.2007 die Option eines Beteiligungserwerbs (kontrollierender Anteil = über 50 %) an der HGAA vorgestellt wurde?

1.2.2. Waren Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB über die lt. Presseberichten spätestens ab Dezember 2006 stattfindende Anbahnung (Kurier, 24.05.2007) und den Fortgang von Gesprächen zwischen dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der HGAA Wolfgang Kulterer und/oder dem Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin zu einem Beteiligungserwerb an der HGAA durch die BayernLB informiert, ggf. seit wann?

1.2.3. Trifft es zu, dass schon in 2006, ggf. wann genau, „der Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin mit seinen Kunden bei der Hypo Group eingestiegen“ war (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB von dem

- bevorstehenden bzw. erfolgten Einstieg Kenntnis?
- 1.2.4. Trifft es zu, dass „die Transaktion unter anderem mit einem Kredit der BayernLB“ finanziert wurde (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?
- 1.2.5. Trifft es zu, dass der Einstieg der Investorengruppe „Berlin & Co“ auf der Basis erfolgte, „dass“ (die gesamte, also 100 %) „die Hypo einen Wert von 2,5 Milliarden Euro aufweise“ (FAZ, 22.12.2006), und ab wann hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?
- 1.2.6. Wurden seitens der BayernLB mit den anderen Anteilseignern (Landesholding Kärnten und Grazer Wechselseitige) Gespräche bzw. Verhandlungen über einen etwaigen Direkterwerb der HGAA-Beteiligung geführt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, aus welchem Grund wurde ein vollständiger Direkterwerb nicht weiterverfolgt? Welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat diesbezüglich vor, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 1.2.7. Waren im Vorstand und Verwaltungsrat ggf. die Gründe bekannt, weshalb die HGAA-Tochter Hypo Consultants noch vor Erwerb der HGAA-Beteiligung durch die BayernLB verkauft worden war? Hatten Vorstand und Verwaltungsrat Informationen über Käufer, Unternehmenswert, Kaufpreis, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 1.2.8. Trifft es zu, dass sich die Investorengruppe „Berlin & Co“, vertreten durch Dr. Tilo Berlin, im Vorfeld des Beteiligungserwerbs durch die BayernLB weitere Anteile zur Sperrminorität bei dem HGAA-Miteigentümer „Grazer Wechselseitige“ sicherte (Standard, 22.05.2007), und ab wann und inwieweit hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?
- 1.2.9. Trifft es zu, dass die BayernLB einen höheren Preis pro Anteil gezahlt hat, als die Investorengruppe um Dr. Tilo Berlin zuvor für die HGAA-Anteile der Grazer Wechselseitigen Versicherung bezahlt hatte, wenn ja, ab wann hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB ggf. Kenntnis von dem Kaufpreisunterschied und welche Maßnahmen wurden daraufhin ggf. von ihnen eingeleitet?
- 1.2.10. Hatten Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB, ggf. welche und ab wann, Kenntnis über das Treffen von Werner Schmidt, Dr. Wolfgang Kulterer und weiterer Verantwortlicher der BayernLB in einer „geheimen Gesprächsrunde“ zum Erwerb der HGAA am 31.01.2007 (SZ, 02.01.2010)?
- 1.2.11. Hatten Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats und/oder des Vorstands Kenntnis von der Identität der an der Investorengruppe um Herrn Tilo Berlin beteiligten natürlichen und juristischen Personen und ggf. ab wann?
- 1.3. Fragen zur Qualifikation der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats und der Generalversammlung**
- 1.3.1. Welches Verständnis von ihrer Verantwortung hatten die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat? Wie ist die Äußerung von Dr. Beckstein, der 19 Jahre lang Verwaltungsratsmitglied der BayernLB war, „er sei ja nur ‚nominal‘ Mitglied im Verwaltungsrat gewesen“ (Focus, 19.12.2009), zu verstehen?
- 1.3.2. Verfügten die mit der Wahrnehmung des Verwaltungsratsmandates bei der BayernLB beauftragten Beamten und Staatsminister über die erforderliche Eignung und Sachkunde, die Aufgaben, die ihnen das Gesetz über die Bayerische Landesbank zuweist, ordnungsgemäß zu erfüllen?
- 1.3.3. Trifft es zu, dass ein Kabinettsmitglied das Verwaltungsratsmandat zunächst nicht annehmen wollte mit der Begründung, „er habe keine Banklehre“, „ihm sei aber dieser Nebenjob mit seinem neuen Amt einfach so zugefallen“, und dieses nur auf Hinweis seines Referenten „Sie müssen das machen, das steht im Gesetz“ (SZ-Magazin, 05.12.2008) widerstrebend angenommen habe? Falls ja, hatten andere Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat ggf. Kenntnis davon?
- 1.3.4. Trifft es zu, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB „oft zu spät erscheinen und dann ausführlich Zeitung“ lesen oder „schon mal weggedöst“ seien (SZ-Magazin, 05.12.2008)? Wenn ja, hatten andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung davon Kenntnis?
- 1.3.5. Nach welchen Kriterien sind insbesondere die aufseiten der BayernLB handelnden Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat ausgewählt worden?
- 1.3.6. Wie hoch war und ist die Vergütung für die Verwaltungsräte der BayernLB?
- 1.3.7. Wurde von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB, die den Freistaat Bayern vertraten, die Vergütung zu 100 % bspw. an die Landesstiftung abgeführt? Wenn ja, an welche Stiftungen in

welcher Höhe? Wenn nein, von welchen Verwaltungsratsmitgliedern in welcher Höhe nicht?

- 1.3.8. Trifft es zu, dass sich Staatsminister Fahrenschon noch am 21. Juli 2009 voll hinter die Transaktion seines Vorgängers Prof. Dr. Faltlhauser stellte, und trifft es zu, dass in einem Protokoll des Verwaltungsrats der BayernLB vermerkt ist, Staatsminister Fahrenschon habe „gejubelt, letzten Endes sei der Einstieg bei der Hypo Alpe Adria eine strategische Entscheidung gewesen, ‚die (...) hohes Wachstum zu einem angemessenen Preis versprach‘“ (Bayerische Staatszeitung, 18.12. 2009)?

2. PHASE DER VERHANDLUNGEN BIS ZUM CLOSING DER TRANSAKTION:

Handeln, Einflussnahme und Wissen von Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung zu Kaufverhandlungen, Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Due Diligence) bis zur Unterzeichnung und „Closing“ des Kaufvertrags

2.1. Kenntnisse der Organe der BayernLB zu Prüfungen und Beanstandungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden der HGAA sowie deren Beteiligungsgesellschaften

- 2.1.1. Trifft es zu, dass die Oesterreichische Nationalbank seit September 2006 bei der HGAA eine Prüfung durchführte (Standard, 27.03.2007), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis?
- 2.1.1.1. Hatten die Wirtschaftsprüfer Kenntnis über die Prüfung und/oder deren Ergebnis der Oesterreichischen Nationalbank 2006/2007 bei der HGAA? Wie haben sie diese Informationen in die Due Diligence 1 (Phase bis 20.04.2007, Linner-Bericht) und 2 (Phase bis 14.06.2007, Linner-Bericht) eingearbeitet? Haben sie diese Informationen an den Vorstand und Verwaltungsrat kommuniziert?
- 2.1.1.2. Trifft es zu, dass nach einer „vermeintlichen“ Schlussbesprechung zwischen den Prüfern der Oesterreichischen Nationalbank und Vertretern der HGAA im Februar 2007 die Prüfung „aufgrund neuer Fakten und Informationen“ wieder aufgenommen wurde (Standard, 27.03.2007), und wenn ja, ab wann und durch wen hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?
- 2.1.1.3. Wann und durch wen erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB von den „monatelangen Untersuchungen der Oesterrei-

chischen Nationalbank“ Kenntnis, die zum Prüfbericht vom 25.05.2007 führten, der „reihenweise Rügen“ enthielt und „neun wesentliche Gesetzesverletzungen und besonders schwere Mängel bei der Risikokontrolle“ aufführte (SZ, 15.12.09)?

- 2.1.1.4. Enthielt der Bericht Angaben zu dem aus Sicht der Bankenaufsicht erforderlichen Wertberichtigungsbedarf im Kredit- und Wertpapierportfolio, ggf. in welcher Höhe? Wurde dem Verwaltungsrat der Bericht vorgelegt?
- 2.1.1.5. Trifft es zu, dass der frühere Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser die Inhalte des Prüfberichts als „ganz alte Klamotten“ bezeichnete (SZ, 17.07. 2007), und war ihm dabei bekannt, dass lt. Auskunft der BayernLB die Feststellungen der Oesterreichischen Nationalbank in weiten Teilen deckungsgleich mit den Feststellungen aus dem Prüfungsprozess über Stärken und Schwächen des Objekts (Due Diligence) waren, wie Staatsminister Fahrenschon der SPD-Abgeordneten Inge Aures auf Frage am 25.11.2009 mitteilte?
- 2.1.1.6. Hatte der frühere Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der BayernLB, den Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank über die HGAA gelesen, als er Medienberichten zufolge (SZ, 17.07.2007) am 3. Juli 2007 im Haushaltsausschuss des Landtags laut Protokoll sinngemäß folgende Aussage machte: „Falls die Abgeordneten in der Zeitung lesen sollten, dass die Oesterreichische Nationalbank irgendwelche Ermahnungen habe verlautbaren lassen, dann müsse dies niemanden beunruhigen. In derartigen Aktionen zeige sich die Wiener ‚Revanche‘ für den Kauf der Hypo Alpe Adria durch die BayernLB, da sich ‚die Wiener Banken das Kärntner Bankhaus selbst aneignen‘ hätten wollen.“?
- 2.1.2. Wussten die Organe der BayernLB und/oder die Staatsregierung, dass ein substanzieller Teil der Finanzgeschäfte der HGAA, insbesondere Leasinggeschäfte in Nicht-EU-Ländern, außerhalb der Prüfung und Aufsicht der österreichischen Aufsichtsbehörden liefen? Wenn ja, ab wann hatten sie ggf. Kenntnis?
- 2.1.3. Inwieweit waren die Deutsche Bundesbank und die deutsche Bankenaufsicht in den Erwerbsvorgang der Beteiligung der BayernLB an der Hypo Group Alpe Adria eingebunden bzw. haben hierbei mitgewirkt?
- 2.1.3.1. Haben die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Vorfeld und/oder im Nachgang des Erwerbs der Beteiligung der BayernLB an der HGAA Stellungnahmen und/oder fachliche Expertisen dazu

- abgegeben bzw. diesen Themenkomplex betreffende Unterlagen dem Vorstand und/oder Verwaltungsrat der BayernLB in schriftlicher und/oder mündlicher Form zur Verfügung gestellt?
- 2.1.4. Welche Kenntnis zu Unternehmensbewertung, Risikolage, Risikovorsorgebedarf, ggf. stillen Lasten bei Wertpapieren, Wertansätzen des Immobilienvermögens usw. hatten die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat der BayernLB am 23.04.2007, als sie einem Beteiligungserwerb an der HGAA zustimmten?
- 2.1.5. Haben Vertreter der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin an Sitzungen des Verwaltungsrats der BayernLB, in welchen die Thematik „Erwerb der Beteiligung an der HGAA“ behandelt wurde, teilgenommen bzw. waren bei den Beratungen zugegen? Welche schriftlichen/und oder mündlichen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen etc. haben die Vertreter der Deutschen Bundesbank und/oder BaFin hierbei ggf. abgegeben?
- 2.1.6. Welche Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer waren beim Kauf der HGAA involviert? Wer hat die Unternehmensbewertungen zur Vorbereitung der Kaufentscheidung vorgenommen?
- 2.1.7. Wie lautete der Auftrag des Vorstands bzw. Verwaltungsrats für die Due-Diligence-Phase 1 und 2? Gab es im Rahmen der Due Diligence während der Phasen 1 und 2 Einschränkungen des Auftraggebers?
- 2.1.8. Waren Vorstand und Verwaltungsrat bei der Absichtserklärung (Entwurf des Letter of Intent vom 13.03.2007, laut Linner-Bericht, Version 27. Mai 2009) und der Due-Diligence-Prüfung involviert? Wenn ja, in welcher Weise?
- 2.1.9. Haben die Wirtschaftsprüfer der Landesbank als ihrem Auftraggeber Empfehlungen zur Akquisition der HGAA nach der Phase 1 und/oder Phase 2 der Due Diligence gegeben? Wenn ja, welche Empfehlungen?
- 2.1.10. Trifft es zu, dass die HGAA im Vorfeld des anteiligen Beteiligungserwerbs durch die privaten Investoren „Berlin & Co“ und später der BayernLB dringend Geldgeber benötigte und sich die Suche nach (anderen) Investoren außerordentlich schwierig gestaltete? Wenn ja, hatten die Mitglieder der Staatsregierung, des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis davon, ggf. ab wann? Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Kulterer im Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtags zu verstehen, wonach außer den privaten Investoren „Berlin & Co“ und später der BayernLB „niemand an die Hypo Group Alpe Adria“ geglaubt habe (Financial Times Deutschland, 10.12.2009)?
- 2.1.11. Welchen Inhalt hatte eine Aktennotiz der BayernLB, in der „der Preis für den bevorstehenden Kauf der Balkan-Bank als viel zu hoch bewertet wurde“ (AZ, 15.10.2009), wann und von wem wurde sie verfasst, und wer hatte wann Kenntnis von dieser Aktennotiz?
- 2.1.12. Trifft es zu, dass der frühere Vorstandsvorsitzende der BayernLB Werner Schmidt „die Kärntner Hypo Group zudem schon länger von innen“ kannte und „vor wenigen Jahren, als er noch selbstständiger Berater war, an Controlling-Projekten für die Hypo mitgearbeitet“ hatte, „in denen das (damals von der Bankenaufsicht als mangelhaft kritisierte) Berichts- und Controllingwesen für den Konzern aufgebaut wurde“ (Standard, 27.05.2007, 03.12.2009), und ab wann hatten die weiteren Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?
- 2.2. Fragen zu Hinweisen und Erkenntnissen der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung und Bediensteter bayerischer Behörden von mit dem Kauf verbundenen Risiken und Haftungsverhältnissen**
- 2.2.1. Trifft es zu, dass der Abwägungsprozess zu Entscheidungen in Milliardenhöhe nach Angaben von Staatsminister Fahrenschon zwei Jahre später nicht mehr „auf Punkt und Komma“ (BR Rundschau, 03.12.2009) nachvollziehbar war, wenn ja, warum?
- 2.2.2. Inwiefern gab es kritische Fragen hinsichtlich der Expansion in die Märkte Mittel-, Ost- und Südeuropas durch die Beteiligung an der HGAA seitens des Verwaltungsrates? Wie wurde darauf seitens des Vorstandes reagiert?
- 2.2.3. Wie haben die Organe der BayernLB beim Kauf der HGAA sichergestellt, dass die nach Rechtslage und der Rechtsprechung gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, und haben die Fach- und/oder Rechtsaufsichtsbehörden der BayernLB im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft, ob die gebotene Sorgfalt beachtet wurde?
- 2.2.4. Wer zeichnete bei der Prüfung des Risikoportfolios der HGAA vonseiten der Bayerischen Landesbank und der Wirtschaftsprüfer verantwortlich?
- 2.2.5. Welche Wertgutachten über die HGAA lagen den Mitgliedern der Staatsregierung im Verwaltungsrat bis zum 23.04.2007 vor? Von wem wurden

- sie durchgeführt und wie lautete der genaue Prüfungsauftrag bzw. -umfang?
- 2.2.6. Hat der Verwaltungsrat der BayernLB Unterlagen zur Entscheidungsfindung bekommen? Falls ja: Welche Unterlagen hat der Verwaltungsrat wann eingesehen und wann war die für den Erwerb entscheidende Sitzung? Wer hat im Verwaltungsrat für den Erwerb der HGAA gestimmt?
- 2.2.7. Wurde die Due Diligence nach Abschluss des Kaufvertrags am 22.05.2007 weiter fortgeführt bzw. fanden nach Kaufabschluss anderweitige Prüfungen der Bank und ihrer Geschäfte statt und über welche Informationen verfügte der Verwaltungsrat, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 2.2.8. Inwieweit war der Vorstand der BayernLB in der Erwerbsphase zwischen Mai und Oktober 2007 über die laufende, zwischenzeitliche Geschäftsentwicklung bei der HGAA informiert und welche Informationen erlangte der Verwaltungsrat hierüber?
- 2.2.9. Welche Hinweise z.B. von Abschlussprüfern, Prüfern im Rahmen von Due-Diligence-Untersuchungen, in- und ausländischen Aufsichtsorganen oder Ratingagenturen im Hinblick auf mit dem Kauf verbundene Risiken und Haftungsverhältnisse gab es zu welcher Zeit und wie haben Vorstand und Verwaltungsrat darauf reagiert?
- 2.2.10. Wurden die mit der Due-Diligence-Prüfung betrauten Unternehmen und Prüfer vom Verwaltungsrat gehört?
- 2.2.11. Haben die Wirtschaftsprüfer den Vorstand und/oder den Verwaltungsrat über, laut Linner-Bericht vom 27. Mai 2009, „unvollständige, ungeordnete bzw. ausgetauschte Akten im Datenraum“ informiert? Wenn ja, wie reagierte(n) der/ die Verantwortliche(n) der Landesbank?
- 2.2.12. War den handelnden Personen in Staatsregierung oder Verwaltungsrat bekannt, dass insbesondere bei der Übernahme der HGAA Risiken eingegangen wurden, die, wenn sie sich verwirklichen, zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen können?
- 2.2.13. Wussten Organe der BayernLB, ob die Berlin & Co. AG bzw. natürliche und juristische Personen, die erst seit Herbst 2006 Aktionäre der Hypo Group Alpe Adria waren, zu den Altaktionären im Sinne der „Sonderprämie für Altaktionäre“ gehörten? Wussten Organe der BayernLB, wer die Empfänger der „Sonderprämie für Altaktionäre“ waren, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?
- 2.2.14. Hatten Mitglieder von Vorstand oder Verwaltungsrat Informationen über etwaige im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb stehende Abfindungen, Provisionen oder Sonderzahlungen an Personen oder Organisationen, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 2.2.15. Wussten Organe der BayernLB, zu welchem Preis der Berlin & Co. AG bzw. natürlichen oder juristischen Personen, für die die Berlin & Co. AG Aktien der HGAA hielt, die nach dem „Closing“ verbliebenen Gesellschafteranteile abgekauft wurden? Wenn ja, welcher Preis wurde dafür bezahlt?
- 2.2.16. Haben sich Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung beim Einstieg der BayernLB bei der HGAA mittelbar oder unmittelbar persönlich bereichert?
- 2.3. Fragen zur Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung und/oder von Mitarbeitern und Beamten bayerischer Behörden bei Verhandlungen und dem Kauf von Anteilen an der HGAA**
- 2.3.1. Welche Personen aus Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB und ggf. der Staatsregierung waren an den Vertragsverhandlungen beteiligt und wer hatte dabei eine federführende bzw. koordinierende Rolle?
- 2.3.2. Wer waren die „weiteren Manager der BayernLB“, die lt. Presseveröffentlichung (SZ, 02.01.2010) am Treffen vom 31.01.2007 in den Räumen der BayernLB teilnahmen?
- 2.3.3. Hatten die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA beauftragten Wirtschaftsprüfer Kenntnis über das gelegte Angebot der Landesbank für die HGAA?
- 2.3.4. Haben die beauftragten Wirtschaftsprüfer bei den Kaufverhandlungen für die Landesbank für ihren Auftraggeber mitgewirkt?
- 2.3.5. Wurden infolge der Präsentation der Option eines Beteiligungserwerbs an der HGAA in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB am 20.03.2007 von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, insbesondere den Vertretern der Staatsregierung, Maßnahmen zu Überprüfung und Kontrolle der Werthaltigkeit der HGAA veranlasst, ggf. welche, wenn nein, warum nicht?
- 2.3.6. Ab wann hatten Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB von der laut Staatsminister Fahrnschon öffentlich bekannten Tatsache (Antwort von Minister Fahrnschon auf eine Schriftli-

- che Anfrage der SPD-Abgeordneten Inge Aures vom 25.11.2009) Kenntnis, dass Wirtschaftsprüfer wegen verdeckter Spekulationsverluste der HGAA die Testate für den Jahresabschluss 2004 zurückgezogen hatten und dass der Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer am 01.08.2006 von seinem Amt zurückgetreten war?
- 2.3.7. Trifft die von der Süddeutschen Zeitung vom 26.12.2009 getroffene Feststellung, „die Hypo Alpe Adria war schließlich als Skandalbank bekannt gewesen, als die Regierung Stoiber 2007 zugegriffen hatte“, zu, und welche Kenntnis hatten ggf. Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands und Verwaltungsrats der BayernLB hierzu, ggf. ab welchem Zeitpunkt?
- 2.3.8. Hatten die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerbs an der HGAA beauftragten Wirtschaftsprüfer Kenntnis von kritischen Presseberichten über die HGAA vor und während der Due-Diligence-Phasen? Wenn ja, welche? Und wie sind diese Berichte in die Due-Diligence-Berichte 1 und 2 eingearbeitet worden? Wurden darauf Prüfungsschwerpunkte in den Due-Diligence-Phasen aufgebaut?
- 2.3.9. Trifft es zu, dass die HGAA in Bankenkreisen als „erste Adresse“ für „Großkredite auf dem Balkan“ bezeichnet worden ist (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und wenn ja, welche Kenntnis hatten ggf. Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB hierzu, ggf. ab welchem Zeitpunkt?
- 2.3.10. Trifft es zu, dass bei der HGAA im Jahr 2006 „der damalige Vorstandschef Dr. Wolfgang Kulterer in den Aufsichtsrat weggelebt worden“ sein soll, „weil das Institut versucht hatte, Spekulationsverluste in Höhe von 328 Millionen Euro zu vertuschen“ (SZ, 28.11.2009)? Falls ja, hatten Mitglieder des Verwaltungsrats davon Kenntnis, ggf. welche?
- 2.3.11. Hatten Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrates der BayernLB Kenntnis, ggf. welche und ab wann, dass die Satzung der Hypo Alpe Adria (später umbenannt in Hypo Group Alpe Adria) im August 2006 geändert wurde, damit der zurückgetretene Vorstandsvorsitzende Dr. Kulterer ohne Einhaltung einer „Abkühlungsphase von zwei Jahren“ in den Aufsichtsrat wechseln konnte (Handelsblatt, 14.08.2006)?
- 2.3.12. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB in Zusammenhang mit dem nahtlosen Wechsel von Dr. Wolfgang Kulterer aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat Kenntnis, ggf. welche und ab wann, über die Ausführungen des Kapitalmarktbeauftragten der österreichischen Regierung, Richard Schlenz, im August 2006, „dass internationale Investoren das nicht goutieren werden“ (Handelsblatt, 14.08.2006)?
- 2.3.13. Welche Maßnahmen und Entscheidungen wurden zwischen dem Abschluss aller im Kaufvertrag vereinbarten Schritte zum Erwerb der Mehrheit an der HGAA und dem Closing vollzogen? Welche Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats waren daran aktiv beteiligt? Wer war zu welchem Zeitpunkt über den jeweiligen Sachstand informiert?
- 2.3.14. Wann wurde in welcher Weise, aus welchen Gründen und unter Beteiligung welcher Gremien konkret über die Beteiligung der BayernLB an der Kärntner Hypo Group Alpe Adria entschieden?
- 2.3.15. Welche Aspekte waren aus Sicht des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB für die Entscheidung zum HGAA-Beteiligungserwerb maßgeblich? Gab es in Vorstand und Verwaltungsrat unterschiedliche Beurteilungen und Einschätzungen?
- 2.3.15.1. Welchen Inhalt und Wortlaut hatte die Zustimmung des Verwaltungsrats der BayernLB im Umlaufverfahren zwischen 20.04.2007 und 23.04.2007 zum Beteiligungserwerb?
- 2.3.15.2. Was passierte zwischen dem 20.04.07 und 23.04.07, haben sich die Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere die Vertreter des Freistaats, koordiniert, haben sie Informationen eingeholt, haben sie Änderungen diskutiert und ggf. eingebracht?
- 2.3.15.3. Wie war das Abstimmungsergebnis?
- 2.3.16. Falls Ernst & Young zu der Auffassung kam, dass entgegen der Jahresabschlussprüfung 2006 erhebliche weitere Risiken festgestellt wurden, diese sich aber im Jahresabschluss 2006 nicht wiederfanden, weshalb wurden keine weiteren Analysen und Stichproben vom Vorstand bzw. Verwaltungsrat veranlasst?
- 2.3.17. Weshalb wurden trotz der Identifikation wesentlicher Bewertungsrisiken in der Due-Diligence-Phase 1 (Linner-Bericht, 27.05.2009) keine weitergehenden Stichproben genommen, obgleich sich aus den ersten Stichproben massive Bewertungsfehler ergaben? Hätte diese Erkenntnis zu weiteren Stichproben führen müssen? Wenn ja, warum wurde dies unterlassen?

- 2.3.18. Warum haben die Wirtschaftsprüfer trotz bestehender Bewertungsrisiken (Linner-Bericht) nicht darauf hingewirkt, dass der Jahresabschluss 2006, dessen Prüfung erst kurz vor der Due-Diligence-Phase 1 abgeschlossen wurde, nochmals korrigiert bzw. eine neue Unternehmensbewertung angeregt wurde? War der Jahresabschluss 2006 aus Sicht der Wirtschaftsprüfer in einem Maße fehlerhaft, das zu einem Risiko der Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt?
- 2.3.19. Gibt es Summen/Beträge zu den im Linner-Bericht vom 27.05.2009 angegebenen Bewertungsrisiken? Wenn ja, wie hoch wurden diese von den Wirtschaftsprüfern veranschlagt und welche Auswirkung hätten diese für eine neuerliche Unternehmensbewertung gehabt? Wurde dieses Thema mit den Verantwortlichen der Landesbank diskutiert?
- 2.3.20. Wurde aufgrund der in Due-Diligence-Phase 1 gewonnenen neuen Erkenntnisse zu den Bewertungsansätzen im Jahresabschluss 2006 eine neue Unternehmensbewertung vorgenommen? Wenn ja, welche Werte ergaben sich danach? Wenn nein, warum wurde keine Neubewertung vom Vorstand veranlasst?
- 2.3.21. Hat der Vorstand den Verwaltungsrat über die Probleme (siehe Linner-Bericht, 27. Mai 2009) der für den Due Diligence beauftragten Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte informiert, im Einzelnen über die Bewertungsprobleme, die Risikovorsorge, über die schlampigen und unvollständigen Due-Diligence-Unterlagen? Wenn nein, weshalb nicht, wenn ja, wie hat der Verwaltungsrat darauf reagiert und welche konkreten Maßnahmen wurden besprochen?
- 2.3.22. Wurden die Wirtschaftsprüfer bei der Verwaltungsratssitzung vom 20. April 2007 hinzugezogen?
 – Wenn nein, was waren die Gründe dafür?
 – Wenn ja, haben die Wirtschaftsprüfer die in der Due-Diligence-Phase 1 aufgetretenen Probleme (unvollständige Akten) vorgetragen? Wie haben der Vorstand und/oder der Verwaltungsrat reagiert?
- 2.3.23. Wurden in der Verwaltungsratssitzung am 20. April 2007 die von Ernst & Young (wirtschaftliche Due Diligence) und von der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis (rechtliche Due Diligence) aufgeworfenen Probleme, Risiken und Ungereimtheiten diskutiert? Welche Aussagen gibt es zu diesen Punkten (siehe Linner-Bericht, 27.05.2009) vom Vorstand und Verwaltungsrat?
- 2.3.24. Weshalb wurde die kurzfristige Datenraum-Zeit von 15 Tagen vom Vorstand und Verwaltungsrat akzeptiert? Gab es dann warnende Hinweise von den Due-Diligence-Beauftragten an den Vorstand bzw. Verwaltungsrat? Wenn ja, welche, und gab es dazu eine Reaktion des Vorstands bzw. Verwaltungsrats?
- 2.3.25. Haben die Wirtschaftsprüfer den Verwaltungsrat und/oder den Vorstand darüber informiert, dass Due-Diligence-Unterlagen der Investorengruppe Berlin aus deren Erwerb 2006 herangezogen wurden? Ist ein solches Vorgehen üblich? Falls nein, haben die Wirtschaftsprüfer auf die Unüblichkeit des Vorgehens und die damit ggf. verbundenen Risiken hingewiesen?
- 2.3.26. Hat sich der Vorstand bzw. Verwaltungsrat auf Due-Diligence-Unterlagen aus dem Erwerb von Herrn Dr. Tilo Berlin vom 5. Oktober 2006 verlassen, falls ja, aus welchen Gründen?
- 2.3.27. Hätte der Verwaltungsrat seine Kaufentscheidung unter Kenntnis der Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 revidieren können? Weshalb wurden dem Verwaltungsrat die Ergebnisse der Phase 2 nicht nachgereicht?
- 2.3.28. Weshalb hat sich die Käuferseite einem so hohen Zeitdruck unterworfen?
- 2.3.29. Welchen Rechtscharakter hatte das am 24. April 2007 gelegte Angebot? War es ein Non-Binding-Offer oder ein Binding-Offer? Wie ist es zu erklären, dass sich zum Linner-Bericht vom 27.05.2009 eine hohe Bindungswirkung des Angebotes ergibt?
- 2.3.30. Welche Kontakte erfolgten zwischen damaligen Mitgliedern der Staatsregierung und dem früheren Kärntner Landeshauptmann Haider im Zusammenhang mit dem Ankauf der HGAA durch die BayernLB?
- 2.3.31. Wurden der Kredit oder die Kredite an die Investorengruppe um Tilo Berlin zum Einstieg bei der HGAA vom Vorstand und dem Verwaltungsrat der BayernLB genehmigt?
- 2.3.31.1. Falls ja, welche Sicherheiten standen dem Kredit gegenüber, welche Kreditkonditionen wurden eingeräumt?
- 2.3.31.2. Falls nein, wurde der Verwaltungsrat über die Kreditvergabe informiert?
- 2.3.31.3. Warum wurde eine Zwischenfinanzierung der Investorengruppe um Dr. Berlin für 16 Prozent der Geschäftsanteile genehmigt, obwohl dem Vorstand bzw. Verwaltungsrat aus der Due Dili-

- gence und der Kreditvorlage die vertraglichen Gegebenheiten bezüglich HGAA/Berlin & Co. bekannt sein mussten?
- 2.3.32. Trifft es zu, dass die damaligen Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Falthäuser am 16.05.2007 in München, „in der Landesbank“, mit dem früheren Landeshauptmann Jörg Haider und „der Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) vor Unterzeichnung des Kaufvertrags zusammentrafen, um über Inhalt des beabsichtigten Kaufvertrags zu verhandeln und den Einstieg der BayernLB bei der HGAA zu erörtern? Wenn ja, wer war an dem Gespräch beteiligt?
- 2.3.32.1. Trifft es zu, dass der frühere Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider bei diesem Treffen Bedingungen für den Kauf stellte und diese von den bayerischen Unterhändlern akzeptiert wurden?
- 2.3.32.2. Trifft es zu, dass Vorstandsmitglieder vor dem 06.02.2007 Gespräche über den Verkauf der HGAA geführt haben? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Gespräche?
- 2.3.33. Trifft es zu, dass die damaligen Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Falthäuser als staatliche Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB aktiv am operativen Geschäft der Vertragsverhandlung teilnahmen, was waren ggf. die Gründe dafür und war dies ein Einzelfall?
- 2.3.34. Nahmen die früheren Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Falthäuser als Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB an inhaltlichen Sitzungen mit „der Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) zur Vorbereitung des HGAA-Beteiligungserwerbs teil, ggf. wann und mit welchen Erkenntnissen?
- 2.3.35. Führten andere Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, Gespräche mit Fachleuten oder Personen auf Verkäuferseite, die der Informationsgewinnung, Vorbereitung oder Abstimmung des HGAA-Beteiligungserwerbs dienten, ggf. wann mit welchen Ergebnissen?
- 2.4. Inwieweit finden ein grundsätzlicher Informationsaustausch und eine Koordinierung der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Vertretern des Freistaates im Verwaltungsrat der BayernLB und im Kabinett statt?**
- 2.4.1. Inwieweit fand ein Informationsaustausch und eine Koordinierung der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Vertretern des Freistaates im Verwaltungsrat der BayernLB im Hinblick auf den angestrebten Beteiligungserwerb der HGAA statt?
- 2.4.2. Inwieweit und wann befasste sich das Kabinett mit dem Kauf der HGAA?
- 2.4.3. Inwieweit und wann hielten Vorstände oder Verwaltungsräte der BayernLB zu Fragen der Beteiligung der BayernLB an der HGAA Rücksprache mit dem Ministerpräsidenten oder höheren Beamten der Staatskanzlei – vor dem Kauf, in der Zeit bis zum „Closing“ und nach dem Kauf?
- 2.5. Informationen der Mitglieder der Staatsregierung gegenüber dem Landtag**
- 2.5.1. Wurden die Mitglieder aller Fraktionen des Landtags durch die Staatsregierung, insbesondere die staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB, umfassend über die Hintergründe und Inhalte des Beteiligungserwerbs an der HGAA informiert, wenn ja, wann und inwieweit, wenn nein, warum nicht?
- 2.6. Gewährleistungsausschluss, Haftungsausschluss, Kaufpreisreduzierung, Kaufpreis**
- 2.6.1. Wurde der Kaufvertrag samt etwaiger Nebenabreden aufseiten der BayernLB rechtlich geprüft, falls ja, von wem mit welchem Ergebnis, und welche Informationen erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber?
- 2.6.2. Ist es zutreffend, dass für zum Zeitpunkt des Kaufs verdeckte finanzielle Schäden und Risiken, die später eine Abwertung dieser Aktiva verlangten, eine Kaufpreisreduzierung oder eine Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises vertraglich ausgeschlossen war, und wann erlangten die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat hiervon ggf. Kenntnis? Kannten die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, den Kaufvertrag? Wenn nein, warum nicht?
- 2.6.3. Welche Gründe hatte der Verwaltungsrat, dem Kauf trotz der Ergebnisse (Risiken) der Due Dilligence zuzustimmen?
- 2.6.4. Trifft es zu, dass Jörg Haider im Rahmen der Verhandlungen die Forderung erhob, wonach „die BayernLB beim Auftauchen von Risiken aus der Vergangenheit den vereinbarten Kaufpreis nicht reduzieren“ können sollte (Financial Times Deutschland, 24.05.2007), da er eine Lösung wollte, „dass vom Kaufpreis für später allfällig auftretende Risiken keine Abschläge mehr gemacht werden können“ (Financial Times Deutschland, 21.05.2007)?

- 2.6.5. Warum wurde bei der endgültigen Kaufpreisverhandlung am 14. Mai 2007 (vor Abschluss Due-Diligence-Phase 2) ein Kaufpreis von 1,625 Mrd. EUR festgelegt, ohne die Möglichkeit zur nachträglichen Kaufpreisreduzierung zu vereinbaren?
- 2.6.6. Trifft es zu, dass ein Gewährleistungsausschluss oder Haftungsausschluss bei vergleichbaren Geschäften selten und unüblich ist, und dass sich der damalige Landeshauptmann Haider dennoch mit der Forderung durchgesetzt hat, was von den Medien damit kommentiert worden ist, dass sich die Vertreter des Freistaats Bayern und der BayernLB „ganz offensichtlich beim Kauf von zunächst 50 % der HGAA über den Tisch ziehen“ (Neue Zürcher Zeitung, 24.11.2009) haben lassen?
- 2.6.7. Haben die beiden Mitglieder im Verwaltungsrat, Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, einen Gewährleistungsausschluss akzeptiert, und wenn ja, aus welchen Gründen?
- 2.6.8. Trifft es zu, dass dieser Gewährleistungsausschluss für die BayernLB und damit für den Freistaat Bayern nachteilige Folgen hatte, ggf. welche?
- 2.6.9. Wie ist zu erklären, dass der frühere Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider infolge des Treffens mit den früheren Staatsministern Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser und der „Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) presseöffentlich erklärte „Kärnten wird reich“ (SZ, 28.11.2009) und ankündigte, „dass die BayernLB den Kaufpreis nicht nachverhandeln könne“ (Financial Times Deutschland, 21.05.2007)?
- 2.6.10. Hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis vom beabsichtigten und unterzeichneten Inhalt und Wortlaut des Kaufvertrags und sämtlicher seiner Anlagen bzw. Nebenabreden („side letter“) zum Ankauf einer Beteiligung der HGAA durch die BayernLB, ggf. inwieweit und ab welchem Zeitpunkt?
- 2.6.11. Welche Unternehmensbereiche/Organisationseinheiten in der Bayerischen Landesbank haben den Kaufvertrag zwischen der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding) und der BayernLB ausgearbeitet bzw. waren in die Konzeption des Vertrages eingebunden?
- 2.6.12. Welche Unternehmensbereiche der Bayerischen Landesbank haben die Inhalte des Kaufvertrages überprüft (d. h. im Sinne einer „Zweitbegutachtung im Vier-Augen-Prinzip“)? Haben Bereiche und/oder Mitarbeiter der Bayerischen Landesbank einzelne Inhalte des Kaufvertrages kritisch bewertet bzw. insbesondere auf Problemstellungen im haftungsrechtlichen Bereich in mündlicher und/oder schriftlicher Form hingewiesen?
- Wenn ja, an welche Unternehmensbereiche und/oder Mitglieder des Vorstands und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats wurden diese Informationen gerichtet?
 - Wenn nicht, warum wurden angesichts der Besonderheiten des Kaufvertrages im Bereich des Haftungsrechts derartige Stellungnahmen nicht vorgenommen?
- 2.6.13. Haben die Bayerische Landesbank und/oder die Kärntner Landesholding externe Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland und/oder Österreich mit der Konzeption und/oder der Ausgestaltung des Kaufvertrags und/oder der Prüfung bzw. Begutachtung des Kaufvertrags und/oder vorheriger Entwurfsfassung beauftragt?
- Wenn nicht, warum wurde bei einem Erwerbsvorgang dieser Größenordnung auf die Einbeziehung externen Sachverständigen verzichtet?
 - Wenn ja, haben die externen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland und/oder Österreich den Vorstand der Bayerischen Landesbank und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats über die Ergebnisse einer Prüfung bzw. Begutachtung, insbesondere auf mögliche haftungsrechtliche Problemstellungen, hingewiesen? Welche Stellungnahmen und/oder Entscheidungen seitens des Vorstands der BayernLB und/oder der involvierten Verwaltungsratsmitglieder wurden hierdurch veranlasst? Wann und in welchem Umfang wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber sowie über etwaige Reaktionen seitens des Vorstands der BayernLB informiert?
- 2.6.14. Weshalb hat der Vorstand eine Kaufpreisdifferenz zugunsten der Investorengruppe von Dr. Berlin von über 80 Mio. EUR bei einer bestehenden Kaufoption bis zum 30. Juni 2007 in Kauf genommen und den Kredit an die Investorengruppe Berlin ausgereicht? Wurde der Verwaltungsrat darüber informiert?
- 2.6.15. Wurde der Verwaltungsrat darüber informiert, dass die Finanzierung der Kaufpreisooption von Dr. Berlin erst realisiert werden konnte, nachdem die Landesbank ein bindendes Angebot abgegeben hatte und damit die Finanzierung für die Investorengruppe von Dr. Berlin gesichert werden konnte?
- 2.6.16. Wie lauteten die Nebenabreden zum Kaufvertrag („side letter“) und trifft es zu, dass Preisnachver-

- handlungen und Gewährleistung nur im Fall eines Betrugs durch den Verkäufer zugelassen waren, wenn ja, was waren die Gründe hierfür?
- 2.6.17. Erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis von einem ggf. vereinbarten Gewährleistungsausschluss und/oder weiteren Sonderrechten für den Verkäufer, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 2.6.18. Wie wurde der Kaufpreis ermittelt? Welche Personen waren in die Kaufpreisermittlung eingebunden, wann und wie wurde der Verwaltungsrat hierüber informiert und welche Entscheidungen wurden daraufhin ggf. getroffen?
- 2.6.19. Trifft es zu, dass die erfolgte Zahlung für die Beteiligung „etwas höher ausfiel als anvisiert“, nämlich 1,625 Mio. EUR anstelle von 1,5 Mio. EUR (SZ, 23.05.2007), obwohl in der Vorstandssitzung der BayernLB am 24.04.2007 bei wertmindernden Abweichungen aufgrund des noch andauernden Prüfungsprozesses über Stärken und Schwächen des Objekts (Due Diligence) eine Kaufpreisminderung von maximal 100 Mio. EUR vorgesehen war? War dies den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 2.6.20. War dem Verwaltungsrat bekannt bzw. von ihm genehmigt, dass das gelegte Angebot von 1,6 Mrd. EUR einen Abschlag von 100 Mio. EUR (Wertpapiere, Immobilien etc.) und eine Kaufpreisobergrenze beinhaltete?
- 2.6.21. Welche Garantien wurden im Erwerbsvertrag zulasten der Verkäufer eingebaut? Gibt es eine Aktiva-Bestandsgarantie und eine Eigenkapitalgarantie zum Übernahme-Stichtag?
- 2.6.22. Welche Fragen, Interventionen oder Stellungnahmen gab es in den Verwaltungsratssitzungen der BayernLB durch die an den Sitzungen teilnehmenden Vertreter der deutschen Bankenaufsicht zum Thema Kauf der HGAA?
- 2.7. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der HGAA durch die BayernLB**
- 2.7.1. Welche Kontakte, Gespräche und Schriftwechsel ggf. mit welchem Inhalt erfolgten zwischen dem früheren Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber und Vertretern der kroatischen Regierung und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA?
- 2.7.2. Trifft es zu, dass die Kroatische Nationalbank ihre erforderliche Genehmigung zur Beteiligung der BayernLB an der HGAA im Juli 2007 zunächst verweigerte (Der Spiegel, 19.12.2009), wenn ja, aus welchen Gründen?
- 2.7.3. Trifft es zu, dass der frühere bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber im August 2007 in persönlichen Kontakten mit dem damaligen kroatischen Premierminister Sanader auf die Zustimmung der Kroatischen Nationalbank zum Ankauf der HGAA-Anteile durch die BayernLB mittels „politischem Druck“ (Der Spiegel, 28.12.2009) hinwirkte, wenn nein, wie erklärt es sich, dass der Präsident der Kroatischen Nationalbank, Zeljko Rohatinski, den ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber im Dezember 2009 in diesem Zusammenhang lt. Pressemitteilungen der „Unwahrheit“ (Der Spiegel, 28.12.2009) bezichtigte?
- 2.7.4. Wie erklärt es sich, dass dem früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber anlässlich eines Besuchs beim damaligen kroatischen Premierminister Sanader im August 2007 von den Medien ein aus diplomatischer Sicht „unangebrachtes Verhalten“ (Der Spiegel, 28.12.2009) und ein „äußerst respektlos(es)“ (Der Spiegel, 28.12.2009) öffentliches Gebaren bescheinigt wurde?
- 2.7.5. Standen die Reisen des früheren Staatsministers Huber nach Zagreb im Jahre 2007 im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA?
- 2.7.6. Trifft es zu, dass der frühere bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber in einem Schreiben an und in Äußerungen gegenüber dem damaligen kroatischen Premierminister Sanader und/oder gegenüber anderen kroatischen Stellen und/oder mittels anderer öffentlicher Mitteilung in den Medien einen Schaden für die guten Beziehungen zwischen Kroatien und Bayern ankündigte, falls die Kroatische Nationalbank ihre Haltung nicht aufgabe und die Unterstützung des Freistaats Bayern für den angestrebten EU-Beitritt Kroatiens mit der Zustimmung der dortigen Nationalbank verknüpfte?
- 2.7.7. Stand die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens durch den früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber an den damaligen kroatischen Premierminister Sanader im Juli 2007 in Zusammenhang mit der angestrebten Zustimmung der Kroatischen Nationalbank im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an der HGAA, wenn ja, inwiefern?
- 2.7.8. Trifft es zu, wie vom damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Kärntner Landesholding Martinz im Sommer 2007 z.B. im Kärntner Untersuchungsausschuss erklärt, dass durch den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber

- „himself“ (Der Spiegel, 28.12.2009) gegen das angekündigte Veto der Kroatischen Nationalbank interveniert wurde?
- 2.7.9. Trifft es zu, dass vonseiten der BayernLB Anfang September 2007 ein „neuer Übernahmeantrag“ (Financial Times Deutschland, 28.08.2007) gestellt wurde, um die Genehmigung der Kroatischen Nationalbank zu erhalten?
- 2.7.10. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen gab die Kroatische Nationalbank ihre ablehnende Haltung zum Erwerb von Anteilen an der HGAA durch die BayernLB auf und erteilte ihre Genehmigung?
- 2.7.11. Trifft es zu, dass Dr. Tilo Berlin schon Ende April 2007 von der BayernLB die Anfrage erhielt, „ob er nicht den Interimschef der HGAA, Siegfried Grigg, ablösen wolle“ (SZ, 19.05.2007), und hatten Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?
- 2.7.11.1. Welche Gründe gab es für diese Entscheidung, die von der Süddeutschen Zeitung als „eine außergewöhnliche Wahl“ (SZ, 19.05.2007) bezeichnet wurde, und sind dem Verwaltungsrat die Gründe dargelegt worden?
- 2.7.12. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats Kenntnisse über angebliche Parteispenden von Deutschland nach Kärnten im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA?
- 3. PHASE NACH DEM KAUF:**
- Fragen zur Eindämmung des Risikos, zum Krisenmanagement und zur Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch Organe der BayernLB oder der Staatsregierung**
- 3.1. Der Untersuchungsausschuss soll alle Zahlungsströme der BayernLB samt Tochterunternehmen mit der HGAA und deren Tochterunternehmen im Zeitraum Mai 2007 bis zum Verkauf zum symbolischen Preis von EUR 1,- an die Republik Österreich im Dezember 2009 aufzeigen. Dazu gehören die Zeichnung von Ergänzungskapital, Kapitalerhöhungen bei der HGAA und/oder deren Töchtern sowie Kreditgewährungen an die HGAA und/oder deren Tochterunternehmen**
- 3.1.1. Welche Maßnahmen wurden vom Vorstand und Verwaltungsrat nach der Entscheidung zum Erwerb der HGAA zur Umsetzung des HGAA-Erwerbs und seiner Finanzierung ergriffen?
- 3.1.2. Trifft es zu, dass schon im Mai 2007 bei der BayernLB eine „Kapitalerhöhung über 500 Mio. EUR“ vorbereitet wurde (SZ, 25.05.2007), von der der Freistaat Bayern 50 % zu leisten hatte?
- 3.1.3. Trifft es zu, dass lt. Pressemeldungen „aus Kreisen nahe der BayernLB verlautete“, „eine Kapitalerhöhung stelle kein Problem dar. Es sei bereits beim Einstieg des Instituts klar gewesen, dass die Hypo wohl frische Mittel benötigen würde“ (Financial Times Deutschland, 29.06.2007), ab wann hatten ggf. die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis und welche Maßnahmen wurden von den Mitgliedern im Verwaltungsrat, insbesondere von den Vertretern des Freistaats Bayern, der BayernLB ggf. hieraufhin veranlasst?
- 3.1.4. Trifft es zu, dass Ende des Jahres 2007 eine weitere Kapitalerhöhung für die HGAA in Höhe von rund 450 Mio. Euro durch die BayernLB geleistet werden musste, wann erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis hierüber und welche Maßnahmen wurden von ihnen in diesem Zusammenhang, ggf. wann und durch wen, veranlasst?
- 3.1.5. Trifft es zu, dass eine weitere Kapitalerhöhung bei der HGAA in Höhe von 700 Mio. EUR ausschließlich von der BayernLB, die zu diesem Zeitpunkt 57 % der Anteile hatte, und nicht von den weiteren Anteilseignern getragen wurde (Neue Zürcher Zeitung, 06.12.2008), wenn ja, was waren die Gründe hierfür?
- 3.1.6. Wie wurden die Beteiligung selbst, die Ziele, die Arbeit und die Methoden dieser Auslandstochter von Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB begleitet?
- 3.2. Krisenmanagement, Vergrößerung des Schadens, Schadenersatzansprüche**
- 3.2.1. Trifft es zu, dass mit dem Kauf der HGAA im Jahre 2007 und der bis in den Winter 2008/2009 fortgesetzten Kapitalerhöhungen und Kreditgewährungen in Milliardenhöhe zugunsten der Tochter HGAA mit Wissen und Zustimmung des Verwaltungsrats für die BayernLB erhebliche Klumpenrisiken eingegangen wurden? Wenn ja, welches waren die Gründe, die die Gremien zu dieser Maßnahme veranlasst haben? Wenn ja, wurde gegen gesetzliche Verbote verstoßen?
- 3.2.2. Welche Informationen hatten der Vorstand und der Verwaltungsrat der BayernLB über die Entwicklung der Geschäftssituation bei der HGAA seit dem Closing im Oktober 2007, beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung der Kreditrisi-

- kovorsorge, Wertberichtigungsbedarfe, Eigenkapitalsituation, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 3.2.3. Wurden seit Oktober 2007 Änderungen bei der Ausgestaltung des Risikomanagements bei der HGAA veranlasst und inwieweit wurde der Verwaltungsrat hierüber ggf. unterrichtet?
- 3.2.4. Wann und von wem erfuhr Ministerpräsident Seehofer erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?
- 3.2.5. Wann und von wem erfuhr das Mitglied des Verwaltungsrats der BayernLB, Staatsminister Fahrenschon, erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?
- 3.2.6. Erlangte Staatsminister Fahrenschon schon in seiner Amtszeit als Staatssekretär im Finanzministerium (ab 16. Oktober 2007) von Problemen der BayernLB mit der HGAA Kenntnis, wenn ja, wann und welche Informationen waren dies ggf.?
- 3.2.7. Wann und von wem erfuhren die Mitglieder des Verwaltungsrates der BayernLB, Staatsminister Zeil und die Staatssekretäre Weiß und Eck, erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?
- 3.2.8. Haben die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter des Freistaats Bayern, Maßnahmen ergriffen, um zu prüfen, ob der Kauf der HGAA bspw. wegen arglistiger Täuschung angefochten oder in sonstiger Weise rückgängig gemacht werden konnte, ggf. wann und welche?
- 3.2.9. Was und zu welchem Zeitpunkt haben Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über das Projekt „Jointly Successful“ erfahren? Welche Risikoeindämmungs- und Risikovermeidungsmaßnahmen wurden auf Basis des Projektes „Jointly Successful“ getroffen?
- 3.2.10. Was und zu welchem Zeitpunkt wussten Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über Probleme beim Auslandsengagement der HGAA in Liechtenstein?
- 3.2.11. Was und zu welchem Zeitpunkt wussten Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über Vorwürfe der Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Auslandsengagement der HGAA in Liechtenstein und Kroatien?
- 3.2.12. Zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe hat die BayernLB bei der HGAA Kapitalerhöhungen durchgeführt und was waren die Gründe, warum sich die anderen Anteilseigner nicht an allen Kapitalerhöhungen beteiligt haben? Inwieweit bzw. in welcher Form wurden die Verwaltungs-
- ratsmitglieder zu welchem Zeitpunkt über die Gründe für die Kapitalerhöhungen, die zugrunde liegende Geschäftsentwicklung und die damit zusammenhängenden Perspektiven informiert?
- 3.2.13. Waren aufseiten des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung Warnungen, Hinweise oder Empfehlungen (von wem?) bekannt, die im Dezember 2008 durchgeführte Aufstockung des Eigenkapitals bei der HGAA um 700 Mio. EUR nicht vorzunehmen, solange noch nicht klar sei, welche weiteren Risiken in der HGAA vorhanden sind? Wenn ja, seit wann und wie wurde darauf reagiert?
- 3.2.14. Wurden in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 29.11.2008 von der Deutschen Bundesbank Empfehlungen und Anregungen im Zusammenhang mit der Eigenkapitalzuführung der BayernLB für die HGAA i. H. v. 700 Mio. EUR gegeben?
- 3.2.14.1. Welche Bedeutung wurde diesen Empfehlungen und Anregungen der Deutschen Bundesbank zugemessen bzw. hatten diese Empfehlungen und Anregungen eine ausschlaggebende bzw. entscheidungsrelevante Bedeutung für die Eigenkapitalzuführung?
- 3.2.14.2. Auf welcher Informationsgrundlage hat die Deutsche Bundesbank die am 29.11.2008 ausgesprochenen Empfehlungen und Anregungen vorgenommen? Hat die Deutsche Bundesbank hierüber in der Sitzung des Verwaltungsrats am 29.11.2008 Auskunft bzw. Hinweise gegeben?
- 3.2.15. Haben zur Vorbereitung der Kapitalerhöhung im Dezember 2008 auf Ebene des Vorstands und/oder von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern Gespräche und/oder Abstimmungen mit der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin und/oder österreichischen Bankaufsichtsbehörden (d. h. Oesterreichische Nationalbank, Finanzmarktaufsicht) und/oder dem österreichischen Finanzministerium stattgefunden?
- 3.2.15.1. Sofern derartige Gespräche stattgefunden haben, wann und von wem wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats über die Inhalte und Ergebnisse dieser Gespräche informiert? Wenn ja, in welchem Umfang wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber informiert?
- 3.2.16. Wurde die Höhe des Eigenkapitalzuführungsbetrages i. H. v. 700 Mio. EUR sowie die aufsichtsrechtliche Notwendigkeit dieser Maßnahme durch die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin überprüft? Wenn ja, welche Informationen lagen dem Vorstand und Verwaltungsrat hierzu vor?

- 3.2.17. War seitens des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung der Inhalt des Gutachtens der OeNB (Oesterreichischen Nationalbank), welches Voraussetzung für die Gewährung des Partizipationskapitals war, bekannt? Wenn ja, ab wann?
- 3.2.17.1. Welche Inhalte hatte der der Eigenkapitalzuführung zugrunde liegende Prüfungsbericht der Oesterreichischen Nationalbank vom Dezember 2008, in dem die HGAA als „not distressed“ bewertet wurde?
- 3.2.17.2. Wurde das Prüfungsurteil der Oesterreichischen Nationalbank über die HGAA bzw. die Klassifizierung der HGAA als „not distressed“ durch die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin überprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin im Rahmen dieser Prüfungen gelangt und welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat und Vorstand diesbezüglich vor?
- 3.2.18. Hatte die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin Kenntnis von den Prüfungshandlungen der Oesterreichischen Nationalbank bei der HGAA seit den Kapitalmaßnahmen im Dezember 2008? Waren die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin in die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank involviert bzw. haben Vertreter/Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin an dieser Prüfung mit teilgenommen?
- 3.2.18.1. Wurde der Vorstand bzw. Verwaltungsrat ggf. darüber unterrichtet?
- 3.2.19. Wann lagen Entwurfsfassungen des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank sowie die Endfassung dieses Berichts der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin vor? Wann, von wem und mit welchem Ergebnis wurden diese Berichte, d. h. Entwurfsfassungen des Oesterreichischen Nationalbank-Prüfungsberichts sowie der Abschlussbericht in der Bayerischen Landesbank ausgewertet? Wann wurden Vorstand und Verwaltungsrat ggf. hierüber informiert?
- 3.2.20. Wurden die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin während der Prüfungsverhandlungen der Oesterreichischen Nationalbank bei der HGAA von der Oesterreichischen Nationalbank und/oder der österreichischen Finanzmarktaufsicht und/oder anderen Stellen über Prüfungsfeststellungen und/oder aufsichts- und/oder geldwäscherechtliche Problemstellungen schriftlich und/oder mündlich vorab informiert? Wenn ja, welche bankaufsichtlichen Maßnahmen wurden von der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin hierauf gegenüber der Bayerischen Landesbank veranlasst?
- 3.2.21. Haben die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin den Vorstand der BayernLB und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats über ihre auf der Grundlage des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank getroffenen Einschätzungen und/oder Schlussfolgerungen über die Lage der HGAA und/oder die Notwendigkeit der Eigenkapitalzuführung in vorgenannter Höhe von 700 Mio. EUR mündlich und/oder schriftlich in Kenntnis gesetzt?
- 3.2.22. Haben die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin die Inhalte des Prüfungsberichts der Oesterreichischen Nationalbank bzw. die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen mit dem Vorstand der Bayerischen Landesbank und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats erörtert? Wenn ja, wann ist dies erfolgt? Welche Personen waren hierbei aufseiten der Bayerischen Landesbank involviert? Welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese Gespräche?
- 3.2.23. Welche Vorgaben zur Risikokontrolle bei der HGAA wurden (von wem?) gegeben und welche Maßnahmen von den Organen der BayernLB oder der Bankenaufsicht zur Überwachung ihrer Einhaltung getroffen?
- 3.2.24. Welches Ergebnis brachte das im zweiten Halbjahr 2009 bei der HGAA durchgeführte Asset-Screening, wann und inwieweit wurde der Verwaltungsrat hierüber informiert? Wurden daraufhin im Verwaltungsrat Entscheidungen getroffen und ggf. welche?
- 3.2.25. Zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss des Kaufvertrags benötigte die HGAA zusätzliches Eigenkapital, wann wurde der Verwaltungsrat der BayernLB jeweils darüber informiert und in welcher Höhe wurde der Kapitalbedarf jeweils beziffert? Welches Vorgehen war von Vorstand und Verwaltungsrat im Hinblick darauf geplant?
- 3.2.26. Forderte Staatsminister Fahrenschon die Zeugnisaussagen und Verhandlungen des Untersuchungsausschusses im Kärntner Landtag an, wenn nein, warum nicht?
- 3.2.27. Was und zu welchem Zeitpunkt haben Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und/oder der Staatsregierung von den Sonderuntersuchungen von Wirtschaftsprüferin Corinna Linner zum Erwerb der HGAA und den Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungskanzleien bei der HGAA zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 erfahren? Welche Maßnahmen sind auf Basis dieser Erkenntnisse durch den Verwaltungsrat eingeleitet worden? Wurden das Parlament und die Kontrollkommission zur Begleitung der Krise der BayernLB vollständig und zeitnah informiert?

- 3.2.27.1. Warum wurde von Staatsminister Georg Fahrenschon eine externe Wirtschaftsprüferin bestellt?
- 3.2.27.2. Was waren die Gründe für die Auswahl der Wirtschaftsprüferin Linner und wie kam es zu ihrer Bestellung als Beraterin?
- 3.2.27.3. Waren andere Personen ebenfalls in der Auswahl, ggf. welche?
- 3.2.27.4. Gab es ein Ausschreibungsverfahren, wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 3.2.27.5. Trifft es zu, dass sich – wie die FAZ am 28.10.09 berichtete – „Linner im Juli 2008 noch um eine hochdotierte Beschäftigung bei der HGAA beworben hat, angeblich mit Rückendeckung der bayerischen Politik“? Was waren ggf. die Hintergründe und hatten Mitglieder des Verwaltungsrats hiervon Kenntnis, ggf. zu welchem Zeitpunkt?
- 3.2.27.6. Gab es Empfehlungsschreiben von Mitgliedern der Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB, ggf. von wem?
- 3.2.27.7. Trifft es zu, dass der Auftrag an die Wirtschaftsprüferin Linner bis zum Inkrafttreten des neuen Bayerischen Landesbankgesetzes befristet war?
- 3.2.27.8. Wie lautete der genaue Auftrag an die Wirtschaftsprüferin Linner?
- 3.2.27.9. Weshalb ist das Gutachten der Wirtschaftsprüferin Linner weder mit einer Auftragsdefinition noch mit Stempel und Unterschrift versehen?
- 3.2.27.10. Erteilte Staatsminister Fahrenschon der Wirtschaftsprüferin Linner den Auftrag, die Vorgänge um den Kauf der HGAA zu prüfen?
- 3.2.27.11. Wenn ja, wann und weshalb und in welcher Form wurde dieser Prüfungsauftrag an Frau Wirtschaftsprüferin Linner gegeben?
- 3.2.27.12. Wann erlangte der Verwaltungsrat Kenntnis von dem Prüfungsauftrag an Frau Wirtschaftsprüferin Linner?
- 3.2.27.13. Wusste Ministerpräsident Seehofer ggf. von diesem konkreten Prüfungsauftrag, wenn ja, ab wann?
- 3.2.27.14. Hatten die anderen Ressorts der Staatsregierung und die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis, ggf. wann, von der bevorstehenden bzw. erfolgten Bestellung der Wirtschaftsprüferin Linner, und haben sie ggf. zugestimmt, ggf. wann?
- 3.2.27.15. Beschäftigt das Finanzministerium fachlich genügend geeignete und kompetente Mitarbeiter bzw. Beamte, die Frau Liners Prüfauftrag hätten ausführen können? Wenn ja, warum wurde Frau Linner beauftragt?
- 3.2.27.16. Hatte die Wirtschaftsprüferin Linner während ihrer Tätigkeit regelmäßigen Kontakt mit den Mitgliedern von Vorstand und Verwaltungsrat?
- 3.2.27.17. Wie oft, mit wem namentlich und wann hatte die Wirtschaftsprüferin Linner während ihrer Tätigkeit mit Vertretern der Staatsregierung Kontakt?
- 3.2.27.18. Erhielt Staatsminister Fahrenschon Zwischenberichte von Frau Wirtschaftsprüferin Linner?
- 3.2.27.19. Kannte Staatsminister Fahrenschon den Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner vor den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB?
- 3.2.27.20. Wie lautete der Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner über den Erwerb der HGAA und welche Unterlagen und/oder Informationsquellen hatte sie hierzu zur Verfügung?
- 3.2.27.21. Gab es mehrere Fassungen, ggf. vorläufige, des Berichts der Wirtschaftsprüferin Linner, und wie lauteten diese ggf.?
- 3.2.27.22. In welcher Form und wie nahm die BayernLB zu dem Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner Stellung?
- 3.2.27.23. Ist es zutreffend, dass, wie die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2009 berichtet, die Wirtschaftsprüferin Linner in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB vom 21. Juli 2009 „stark unter Druck gesetzt“ wurde und ggf. von wem?
- 3.2.27.24. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner in dem von ihr abgegebenen Bericht zunächst zur Schlussfolgerung kam, es sei „fraglich, ob die Beteiligten ihrer Sorgfaltspflicht gerecht wurden“ (SZ, 14.12.2009)?
- 3.2.27.25. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner „von Landesbank-Chef Michael Kemmer und den Aufsehern der Staatsbank einschließlich Fahrenschon selbst bedrängt“ wurde, „kritische Anmerkungen zurückzuziehen“, „durch die sonst bedeutende CSU-Politiker und Manager belastet worden wären“ (SZ, 14.12.2009)?
- 3.2.27.26. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner ihre Schlussfolgerung zurückzog, allerdings ihren Bericht ansonsten nicht veränderte? Falls ja, was waren die Gründe dafür?

- 3.2.27.27. Lag ihr Bericht vor der endgültigen Fassung in Entwurfsform vor, und wenn ja, mit welchen Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern wurden ggf. ein oder mehrere Entwürfe diskutiert?
- 3.2.27.28. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüferin im Kabinett berichtet, ggf. wann?
- 3.2.28. Trifft es zu, dass Staatsminister Georg Fahrenschon im Sommer 2009 eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragte, mögliche Schadensersatzansprüche zu prüfen, ggf. welche Kanzlei?
- 3.2.28.1. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Rechtsanwaltskanzlei im Kabinett berichtet, ggf. wann?
- 3.2.28.2. Warum wurde das Parlament über die Beauftragung der Kanzlei Hengeler-Mueller zur Erstellung eines Rechtsgutachtens durch Staatsminister Georg Fahrenschon erst am 09.12.09 informiert?
- 3.2.28.3. Erfolgte die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei vor der Verwaltungsratssitzung am 21. Juli 2009 oder danach?
- 3.2.28.4. Wurde die Rechtsanwaltskanzlei auch beauftragt, die Möglichkeiten einer Anfechtung bspw. wegen arglistiger Täuschung oder von Schadensersatzansprüchen oder von Rückabwicklungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA zu prüfen, und wie lautete ggf. der genaue Auftrag?
- 3.2.28.5. War diese Kanzlei vorher im Auftrag der BayernLB und/oder HGAA tätig, ggf. wann und mit welchem Auftrag?
- 3.2.28.6. Ab wann war Ministerpräsident Seehofer über die Beauftragung der Kanzlei Hengeler-Mueller informiert?
- 3.2.28.7. War der Auftrag mit Ministerpräsident Seehofer abgestimmt bzw. erfolgte er auf seine Veranlassung?
- 3.2.29. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüferin und an die Rechtsanwaltskanzlei im Verwaltungsrat berichtet, ggf. wann?
- 3.2.30. Wurde von der Staatsregierung oder Organen der BayernLB im Zeitraum 2007 bis Ende 2009 eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Landesbank-Gesetzes veranlasst? Gab es juristische Gutachten/Stellungnahmen hierzu? Mit welchem Ergebnis? Wer hat wann gegebenenfalls geprüft? Falls ja, welche Mitglieder der Staatsregierung haben dies veranlasst?
- 3.2.31. Wie wurde vom Verwaltungsrat die Geschäftspolitik der BayernLB hinsichtlich einer Expansion in Mittel-, Ost- und Südeuropa mittelbar durch die Beteiligung an der HGAA auf welche Art und Weise und mit welchen Methoden veranlasst, begleitet oder befördert?
- 3.2.32. Bestehen Schadensersatzansprüche gegenüber den Verkäufern der HGAA-Anteile, gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes der BayernLB und der HGAA, gegenüber den Aufsichtsorganen der BayernLB und der HGAA sowie gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung?
- 3.2.32.1. Besteht eine Verpflichtung für die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB und/oder der Staatsregierung im Rahmen ihrer Vermögensbetreuungspflichten, ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber Mitgliedern des Vorstands geltend zu machen und/oder Rückabwicklungsansprüche ggf. wegen rechtlich zu ahndender Delikte wie z. B. Betrug durchzusetzen?
- 3.2.32.2. Welche Maßnahmen wurden von den Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB sofort nach Bekanntwerden der ersten öffentlichen Vorwürfe im Zusammenhang mit der HGAA gegen sie ergriffen?
- 3.2.32.3. Wurde für die Mitglieder im Vorstand und Verwaltungsrat eine Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) abgeschlossen?
- 3.2.33. Führte die Übertragung der HGAA-Anteile der BayernLB an die Republik Österreich dazu, dass keine Aussicht mehr auf eine erfolgreiche Anfechtung des Kaufvertrags besteht und eine Rückabwicklung nicht mehr erfolgen konnte bzw. kann?
- 3.2.34. Trifft es zu, dass sich der Vorstandsvorsitzende Dr. Kemmer laut Handelsblatt dahingehend geäußert hat, dass die Hypo Group Alpe Adria wesentlicher Bestandteil der BayernLB bleibe, die Tochter saniert und kapitalmarktfähig gemacht werden solle? Falls ja, war Dr. Kemmers Aussage mit dem Verwaltungsrat der BayernLB abgestimmt?
- 3.2.35. Welche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen der HGAA und ihrer Beteiligungen durch ausländische Aufsichtsbehörden wurden zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 erstellt? Wurden diese ggf. dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. wer erlangte im Verwaltungsrat der BayernLB von diesen wann Kenntnis?
- 3.2.36. Welche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen deutscher Aufsichtsbehörden zum Auslandsengagement der BayernLB lagen dem Verwaltungsrat und Vorstand der BayernLB zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 vor?

- 3.2.37. Wer war bei der „Rettung“ der HGAA im Dezember 2009 beteiligt? Was war der Inhalt der „Rettungsgespräche“ Anfang Dezember 2009 zwischen Ministerpräsident Seehofer, Bundeskanzlerin Angela Merkel, dem Chef der Europäischen Zentralbank Trichet, Bundeskanzler Faymann, dem österr. Finanzminister Pröll, der Deutschen Bundesbank, der BaFin? Welche Abmachungen wurden von wem getroffen?
- 3.2.38. **Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen:** Welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA bei der Staatsanwaltschaft München I geführt?
- 3.2.38.1. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden die Ermittlungen eingeleitet?
- 3.2.38.2. Wegen welcher Verdachtsmomente wird ermittelt?
- 3.2.38.3. Gegen welche Beschuldigten richtet sich bislang das Ermittlungsverfahren „unter dem Aktenzeichen 320 Js 44754/09“ (FAZ, 28.10.2009)?
- 3.2.38.4. Ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Verdacht, dass die BayernLB unter dem früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt die „HGAA zu einem überhöhten Preis gekauft und damit der BayernLB geschadet haben soll“ (FAZ, 15.10.2009)?
- 3.2.38.5. Ist Gegenstand der Ermittlungen, dass der frühere Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt laut Spiegel vom 19.10.2009 den Vermögensverwalter Dr. Berlin, dessen Investorengruppe Anteile an der HGAA hielt, „auf Druck prominenter CSU-Politiker beschworen habe, an ihn zu verkaufen“?
- 3.2.38.6. Werden im Zusammenhang mit dem anteiligen Erwerb der HGAA Ermittlungen gegen Dr. Tilo Berlin geführt?
- 3.2.39. Ist Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht, dass der Wert der HGAA zum Zeitpunkt ihres anteiligen Erwerbs durch die BayernLB nur 2,5 Mrd. EUR (SZ, 16.10.2009) betrug und dass durch den Ankauf der BayernLB möglicherweise ein Schaden in Höhe von ca. 400 Mio. EUR entstanden sei?
- 3.2.39.1. Trifft es zu, dass sich diese Vorwürfe gegen alle Mitglieder des damaligen Vorstands richten?
- 3.2.40. Werden auch gegen die damaligen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB Ermittlungen geführt?
- 3.2.41. Werden insbesondere gegen damals Verantwortliche des Verwaltungsrats der BayernLB, die am 23.04.2007 in einem Grundsatzbeschluss ihre Zustimmung zu einem ggf. überhöhten Kaufpreis zum Erwerb von HGAA-Anteilen gaben, aufgrund des Vorwurfs bzgl. der Zahlung eines ggf. überhöhten Kaufpreises ebenfalls Ermittlungen geführt?
- 3.2.42. Werden insbesondere gegen damals Verantwortliche des Verwaltungsrats der BayernLB, die vor Vertragsunterzeichnung aktiv an den Vertragsverhandlungen mit dem früheren Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider teilnahmen, ebenfalls Ermittlungen geführt?
- 3.2.43. Trifft es zu, dass Gegenstand der Ermittlungen auch die Thematik ist, „weshalb Bayern-Banker Schmidt nicht nachverhandelte“ (Der Spiegel, 19.10.2009)?
- 3.2.44. Werden gegen die damaligen Verwaltungsratsmitglieder, die früheren Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser, Ermittlungen im Hinblick auf deren mögliche Beteiligung am Inhalt des Kaufvertrags und am vertraglich vereinbarten Ausschluss der Möglichkeit von Nachverhandlungen geführt?
- 3.2.45. Trifft es zu, dass Gegenstand der Ermittlungen auch ein vom früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt „gleich nach seinem Ausscheiden“ (FAZ, 20.12.2009) abgeschlossener Beratervertrag mit der HGAA für ein jährliches Beraterhonorar in Höhe von 50.000 EUR ist?
- 3.2.46. Liegen der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, welchen Inhalt dieser Vertrag hat, inwieweit er in Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA steht und ob Vertreter des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB von Abschluss und Inhalt des Vertrags Kenntnis hatten, ggf. seit wann?
- 3.2.47. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft „auf den 31. August 2009 datiert“ (Handelsblatt, 15.10.2009) erst am 14.10.2009, also erst nach der Bundestagswahl am 28.09.2009, vollzogen wurde, wenn ja, was waren die Gründe hierfür?
- 3.2.48. Wie lange dauerte ein ggf. erforderliches Rechtshilfeersuchen mit den Ermittlungsbehörden der Republik Österreich und welche Maßnahmen wurden vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von Staatsministerin Dr. Merk zur ggf. Beschleunigung eines solchen Rechtshilfeersuchens ergriffen?

- 3.2.49. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB vor dem 14.10.2009 Kenntnis über den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses, ggf. ab wann?
- 3.2.50. Welche Vertreter der Staatsanwaltschaft beim OLG München und/oder Vertreter des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz hatten ab welchem Zeitpunkt Kenntnis über den erlassenen Durchsuchungsbeschluss?
- 3.2.51. Ist Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht, dass strafrechtlich relevante „Insidergeschäfte“ zwischen dem früheren Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt, dem Vermögensverwalter und Vertreter der späteren Anteilseigner an der HGAA Dr. Tilo Berlin und dem früheren HGAA-Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Wolfgang Kulterer in Zusammenhang mit dem anteiligen Erwerb von HGAA-Anteilen durch die BayernLB getätigt wurden?
- 3.2.52. Ist der Verdacht, „dass sich Herr Schmidt und Herr Berlin verschworen haben, um gemeinsam am Kauf der Hypo durch die Bayerische Landesbank zu profitieren, Schmidt und Berlin hätten sich demnach irgendwann zu Ende des Jahres 2006 abgesprochen: Herr Berlin kauft die Aktien der Hypo auf und Herr Schmidt stellt sicher, dass die Bayern sich für den Kauf einer Mehrheit an der Hypo interessieren und im Zuge dessen auch Herrn Berlin die Aktien wieder abkaufen“ (Standard, 12.12.2009) Gegenstand der staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen ist, ggf. wegen Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz?
- 3.2.53. Liegen der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, ob und welche weiteren Personen ggf. an Absprachen im Sinne der Fragen 3.2.52 und 3.2.53 teilnahmen? Welche Informationen hatten Vorstand und Verwaltungsrat ggf. hierüber und zu welchem Zeitpunkt?
- 3.2.54. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB und/oder der Staatsregierung Kenntnis von derartigen ggf. erfolgten Absprachen, ggf. ab wann?
- 3.2.55. Welche nachteiligen Auswirkungen hatten diese ggf. erfolgten Absprachen für den bayerischen Staatshaushalt und die bayerischen Steuerzahler?

II. ZUSAMMENSETZUNG DES UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Bayerische Landtag bestellte gemäß Artikel 4 Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (UAG) folgende Abgeordnete zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses:

Mitglieder:

CSU

Thomas Kreuzer
(bis 17.03.2011,
Drs. 16/7986)

Gertraud Goderbauer
(bis 13.10.2010,
Drs. 16/5934,
erneut ab 17.03.2011,
Drs. 16/7986)

Hans Herold
(ab 14.10.2010,
Drs. 16/5934)

Dr. Florian Herrmann
Prof. Dr. Winfried Bausback

SPD

Harald Güller
Inge Aures

FREIE WÄHLER

Bernhard Pohl

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Dr. Sepp Dürr

FDP

Karsten Klein

Stellvertretende Mitglieder:

Hans Herold
(bis 13.10.2010, gemäß
Beschluss des Landtags vom
14.10.2010, Drs. 16/5934)

Andreas Lorenz

Kerstin Schreyer-Stäblein
(ab 14.10.2010,
Drs. 16/5934)

Tobias Reiß
Oliver Jörg

Franz Schindler
Horst Arnold

Prof. (Univ. Lima)
Dr. Peter Bauer

Eike Hallitzky

Dr. Andreas Fischer

Zum **Vorsitzenden** bestellte der Bayerische Landtag gemäß Art. 3 UAG den Abgeordneten **Thomas Kreuzer**, zum **stellvertretenden Vorsitzenden** den Abgeordneten **Harald Güller**. Am 17. März 2011 schied Thomas Kreuzer als Mitglied aus dem Untersuchungsausschuss aus. Der Landtag bestellte am gleichen Tag den Abgeordneten Dr. Florian Herrmann zum Vorsitzenden (Drs. 16/7986).

Der Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Gabriele Pauli (Drs. 16/3248, 16/3640), welcher die Erweiterung des Untersuchungsausschusses auf 10 Mitglieder zum Ziel hatte, wurde mit Beschluss des Landtags vom 24. Februar 2010 abgelehnt.

III. MITARBEITER UND BEAUFTRAGTE

1. Landtagsamt

Als Sekretariat stand dem Untersuchungsausschuss das Referat P III (Recht, Europa) des Landtagsamts (Leitung: MRin Monika Hohagen) zur Verfügung. Die Sitzungsniederschriften wurden vom stenographischen Dienst erstellt.

2. Beauftragte der Staatsregierung

Als Beauftragte im Sinne des Art. 24 Abs. 2 Bayerische Verfassung nahmen

- a) für das Bayer. Staatsministerium der Finanzen
RDin Constanze Balzer
Vertreter: ORR Michael Forster (bis 27.09.2010)
ORR Cajetan Eder (ab 28.09.2010)

- b) für das Bayer. Staatsministerium des Innern
MDirig. Michael Ziegler
Vertreter: OAR Günter Neumann
- c) für das Bayer. Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
ORR Dr. Thomas Regenfus
- d) für die Bayer. Staatskanzlei
MR Dr. Thomas Langer
Vertreter: RD Heinz Huber (bis 25.10.2010)
ORR Dr. Michael Koch-Schulte (ab 26.10.2010)
- e) für das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
RDin Gudrun Hackler
Vertreter: ORR Roland Jung (bis 10.10.2010)
Dr. Daniela Mederle (ab 11.10.2010)

an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses teil.

3. Fraktionsmitarbeiter

An den Arbeiten des Untersuchungsausschusses waren ferner Fraktionsmitarbeiter bzw. Mitarbeiter von Mitgliedern des Untersuchungsausschusses beteiligt:

- a) Seitens der CSU-Fraktion
Dr. Tanja Benzinger
Thomas Ebeling
- b) Seitens der SPD-Fraktion
Dr. Daniel Abitor
Udo Petzold
- c) Seitens der Fraktion der Freien Wähler
RA Dr. Jörg Breyer
Daniela Löcherer (bis 16.08.2010)
Fabian Mehring (ab 17.08.2010)
- d) Seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Christoph Hau
Helmut Mangold
- e) Seitens der FDP-Fraktion
Dr. Martina Hartl (bis 30.03.2010)
Christine Ost (ab 31.03.2010)
RA Wolfgang Vogt

Der Untersuchungsausschuss fasste im Hinblick auf die Tätigkeit der Fraktionsmitarbeiter in seiner 1. Sitzung am 25. Februar 2010 folgenden Beschluss Nr. 1:

- „1. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den nichtöffentlichen und geheimen Sitzun-

gen des Untersuchungsausschusses sowie Zugang zu den Akten des Untersuchungsausschusses, auch soweit sie – ohne Verschlussachen zu sein – unter Geheimhaltung gestellt sind, unter der Voraussetzung, dass eine Verpflichtung zur Geheimniswahrung gemäß § 353 b Abs. 2 Nr. 2 StGB zur Wahrung von Privat-, Betriebs-, Geschäfts- oder Steuergeheimnissen durchgeführt worden ist.

2. Die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter erhalten Zutritt zu den geheimen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, in denen über Verschlussachen beraten wird, sowie Zugang zu den als Verschlussachen bezeichneten Akten des Untersuchungsausschusses unter der Voraussetzung, dass sie nach den einschlägigen Regelungen für die Sicherheitsüberprüfung überprüft sowie nach der Geheimschutzordnung zum Zugang zu VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.
3. Soweit Schreibkräfte von den Fraktionsmitarbeitern mit in den Akten enthaltenen Vorgängen befasst werden oder mit Vorgängen, die der Geheimhaltung unterliegen, ist Voraussetzung, dass sie entsprechend dem oben Gesagten vom Landtagsamt verpflichtet wurden.“

IV. SITZUNGEN

Der Untersuchungsausschuss führte seine Beratungen und Untersuchungen in 29 Sitzungen durch und zwar am

25.02.2010	12.10.2010
04.03.2010	13.10.2010
09.03.2010	21.10.2010
20.05.2010	26.10.2010
09.06.2010	28.10.2010
17.06.2010	09.11.2010
18.06.2010	10.11.2010
22.06.2010	12.11.2010
24.06.2010	25.11.2010
02.07.2010	30.11.2010
06.07.2010	02.12.2010
08.07.2010	08.12.2010
09.07.2010	27.01.2011
28.09.2010	21.03.2011
30.09.2010	

Die Beweisaufnahme war zunächst in der Sitzung vom 8. Dezember 2010 abgeschlossen worden. Nachfolgend wurde am 27. Januar 2011 erneut in die Beweisaufnahme eingetreten, um die Zeugen Dr. Naser und Prof. Dr. Falthausser ergänzend zu vernehmen. Die Beweisaufnahme wurde sodann endgültig geschlossen.

Der Bericht für die Vollversammlung des Bayerischen Landtags wurde in der Sitzung am 21. März 2011 beschlossen.

Die Verfahrensberatungen wurden entsprechend Art. 9 Abs. 3 UAG unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Beweiserhebungen mittels Einvernahme von Zeugen und Sachverständigen wurden, mit Ausnahme der unter Ziffer V.3.5 aufgeführten Vernehmungen, in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

V. BEWEISERHEBUNG

1. Geheimhaltung

Der Untersuchungsausschuss fasste in seiner 1. Sitzung am 25. Februar 2010 den Beschluss Nr. 4 betreffend die Geheimhaltung von Akten wie folgt:

- „1. Die aufgrund eines Beschlusses des Untersuchungsausschusses vorgelegten Akten werden der Geheimhaltung unterworfen, soweit dies von der Stelle verlangt wird, die die Akten dem Untersuchungsausschuss übermittelt. Die Geheimhaltung kann durch Beschluss des Untersuchungsausschusses aufgehoben werden.
2. Oben Gesagtes gilt auch für Verschlussachen im Sinne der Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags; der Geheimhaltungsgrad der Verschlussachen bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 Geheimschutzordnung des Bayerischen Landtags, wobei dieser Geheimhaltungsgrad gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Geheimschutzordnung für die Behandlung innerhalb des Landtags verbindlich ist.
3. Die unter 1. genannten Akten werden in der Registratur des Landtagsamtes aufbewahrt, sind dort einsehbar und werden an die berechtigten Personen gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt. Der Entleiher hat für die sichere Aufbewahrung der Akten zu sorgen. Eine Weitergabe an eine andere befugte Person darf nur gegen Quittung erfolgen, die der Registratur unverzüglich zuzuleiten ist.
4. Aufgrund des Geheimhaltungsbeschlusses besteht im Hinblick auf den Inhalt der der Geheimhaltung unterliegenden Akten die Pflicht zur Verschwiegenheit. Auf § 353 b Abs. 2 Nr. 1 StGB wird hingewiesen.
5. Einsicht in die der Geheimhaltung unterliegenden Akten erhalten die Mitglieder und stv. Mitglieder des UA sowie die von den Fraktionen für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter, letztere nach Maßgabe des weiteren Beschlusses des Untersuchungsausschusses.“

2. Aktenbeziehung

Der Untersuchungsausschuss verlangte mit Beschlüssen vom 04.03., 20.05., 09.06., 08.07., 09.07., 10.11. und 25.11.2010 die Vorlage von Akten wie folgt:

Beschluss Nr. 5 vom 04.03.2010

„Es werden die Akten und Unterlagen der Staatsregierung beigezogen, die in den aufgrund Beschluss Nr. 3 vom 24.02.2010 von den beteiligten Staatsministerien vorgelegten Aktenlisten aufgeführt sind.

Im Einzelnen:

1. Die zum Schreiben vom 02.03.2010 mit Auflistung in der Staatskanzlei vorhandenen Akten (s. Anlage 1)
2. Die zum Schreiben vom 03.03.2010 im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, in der Generalstaatsanwaltschaft in München sowie der Staatsanwaltschaft München I vorhandenen Akten (s. Anlage 2)
3. Die zum Schreiben vom 04.03.2010 mit Auflistung im Staatsministerium des Innern in vier Themenbänden vorhandenen Akten (s. Anlage 3)
4. Die zum Schreiben vom 04.03.2010 mit 3 Auflistungen im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu den Themenkomplexen „Verwaltungsrat“, „Generalversammlung“ und „Außenwirtschaft/Osteuropa“ vorhandenen Akten (s. Anlage 4)
5. Die zum Schreiben vom 04.03.2010 mit Auflistung im Staatsministerium der Finanzen zu den Themenkomplexen „Staatsaufsicht“, „Verwaltungsrat“, „Generalversammlung“, „Aufsichtsrat HGAA“ sowie „Sonstige Dokumente“ vorhandenen Akten (s. Anlage 5)“

Beschluss Nr. 9 vom 20.05.2010:

„Es werden die folgenden weiteren Akten und Unterlagen beigezogen:

Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München I in Zusammenhang mit den Ermittlungen in Sachen Bayerische Landesbank / Erwerb HGAA (insbesondere Az. 406 Js 44754/09 nebst Parallelverfahren) aus dem Zeitraum 23. März 2010–20. Mai 2010, soweit diese dem Untersuchungsausschuss bislang noch nicht vorgelegt wurden.“

Beschluss Nr. 10 vom 20.05.2010:

„Es werden die folgenden weiteren Akten und Unterlagen beigezogen:

1. Dienstreise- und Besuchstermine der Mitglieder der Staatsregierung sowie der Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB in den Jahren 2006 und 2007 in denjenigen Ländern Süd- und Osteuropas, in denen die HGAA Niederlassungen oder Tochterunternehmungen unterhält; bei der Staatskanzlei, den jeweiligen Ministerien bzw. den Verwaltungsratsmitgliedern.

Dies bezieht sich auch auf Privatreisen, über die ein Aktenvermerk mit Bezug zur BayernLB / HGAA angelegt wurde.

2. Korrespondenz (auch elektronisch) sowie Aktennotizen aus den Jahren 2006 und 2007 der Vertreter des Freistaat Bayerns (Ministerien und Staatskanzlei) mit in- und ausländischen Aufsichtsbehörden, mit Vertretungen ausländischer Staaten in Deutschland, mit Vertretungen

Deutschlands im Ausland bezüglich der HGAA oder deren Beteiligungen; bei denjenigen Ministerien, die Vertreter in den Verwaltungsrat der BayernLB beschieden.

3. Protokolle der Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB des Bayerischen Landtags, sofern sie für den Untersuchungsauftrag relevant sind; beim Bayerischen Landtag.
4. Sämtliche Gutachten, Korrespondenz oder Zwischenberichte der Rechtsanwaltskanzlei Hengeler-Mueller zum Thema HGAA, sofern sie für den Untersuchungsauftrag relevant sind; beim StMF.
5. Den Schriftverkehr zwischen BayernLB, dem StMF und der zum Thema HGAA beauftragten Kanzleien in Österreich, soweit dieser für den Untersuchungsauftrag relevant ist; beim StMF.“

Beschluss Nr. 12 vom 09.06.2010:

„Es werden die folgenden weiteren Akten und Unterlagen beigezogen:

Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München I in Zusammenhang mit den Ermittlungen in Sachen Bayerische Landesbank / Erwerb HGAA (insbesondere Az. 406 Js 44754/09 nebst Parallelverfahren) aus dem Zeitraum 20. Mai 2010 bis 9. Juni 2010, soweit diese dem Untersuchungsausschuss bislang noch nicht vorgelegt wurden.“

Beschluss Nr. 13 vom 08.07.2010:

„Es werden die folgenden weiteren Akten und Unterlagen beigezogen:

Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München I in Zusammenhang mit den Ermittlungen in Sachen Bayerische Landesbank / Erwerb HGAA (insbesondere Az. 406 Js 44754/09 nebst Parallelverfahren) aus dem Zeitraum 9. Juni 2010 bis 8. Juli 2010, soweit diese dem Untersuchungsausschuss bislang noch nicht vorgelegt wurden.“

Beschluss Nr. 14 vom 08.07.2010:

„Es werden zum 15. September 2010 die folgenden weiteren Akten und Unterlagen beigezogen:

Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München I in Zusammenhang mit den Ermittlungen in Sachen Bayerische Landesbank / Erwerb HGAA (insbesondere Az. 406 Js 44754/09 nebst Parallelverfahren) aus dem Zeitraum 9. Juli 2010 bis 1. September 2010, soweit deren Erstellung abgeschlossen ist und diese dem Untersuchungsausschuss bislang noch nicht vorgelegt wurden.“

Beschluss Nr. 19 vom 09.07.2010:

„Es wird der folgende Bericht beigezogen:

Bericht der BaFin entsprechend der Prüfungsordnung vom 20.05.2009 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation auf Gruppenebene im Bereich Kreditrisikomanagement und Liquiditätsrisikomanagement gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 KWG

beim StMF, StMI und StMWIVT.“

Beschluss Nr. 22 vom 10.11.2010:

„Es werden die folgenden weiteren Akten und Unterlagen beigezogen:

Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft München I in Zusammenhang mit den Ermittlungen in Sachen Bayerische Landesbank / Erwerb HGAA (insbesondere Az. 406 Js 44754/09 nebst Parallelverfahren) aus dem Zeitraum 1. September 2010 bis 10. November 2010, soweit diese dem Untersuchungsausschuss bislang noch nicht vorgelegt wurden.

Eine Übersendung in digitaler Form wird bevorzugt.“

Beschluss Nr. 23 vom 25.11.2010:

„Es werden beim Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die folgenden weiteren Akten bzw. Unterlagen beigezogen:

Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Oppenhoff & Rädler AG über die Untersuchung als unabhängiger und neutraler Gutachter betreffend den Erwerb der Mehrheit der Anteile an der Hypo Alpe Adria Bank International AG, Klagenfurt durch die BayernLB.“

Beschluss Nr. 24 vom 25.11.2010:

„Das Staatsministerium der Finanzen, das Staatsministerium des Innern und das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie werden jeweils um Prüfung gebeten, ob in den Ministerien Aufzeichnungen oder Berichte gemäß den Vorgaben der „Leitlinien für die Tätigkeit staatlicher Vertreter in Aufsichtsgremien“ vorhanden sind.

Dasselbe gilt für Übersichten, aus denen sich ergibt, von welchen Personen die Erklärung gemäß Anlage 2 der oben genannten Leitlinien unterzeichnet wurde.

Sofern entsprechende Unterlagen vorhanden sind, werden diese Akten durch den Untersuchungsausschuss beigezogen, soweit ein Bezug zum Untersuchungsauftrag gegeben ist.“

Weitere Akten:

Die folgenden weiteren Akten bzw. Unterlagen wurden ohne vorangegangenen Beiziehungsbeschluss zum Gegenstand der Untersuchung gemacht:

1. Schriftliche Zeugenaussage von Herrn Landesrat Dr. Josef Martinz.
2. Schriftliche Zeugenaussage von Herrn Dr. Hans-Jörg Megymorez.
3. Schriftliche Zeugenaussage von Herrn Gouverneur Dr. Željko Rohatinski.
4. Nachweis über die Abführung der Vergütung im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats als Verwaltungsrat. Übermittelt von Herrn StM a. D. Prof. Dr. Kurt Falthhauser.
5. Schreiben (mit Anlage) vom 23.10.2010 zur Entwicklung der Aktionärsstruktur der HGAA seit Ende 2005 bis Mitte 2008. Übermittelt von Herrn StM a. D. Prof. Dr. Kurt Falthhauser.
6. Schreiben (mit Anlagen) von Herrn RA Dr. Klaus Leipold zur Zeugeneinvernahme von Herrn Dr. Matthias Hink.
7. Schriftliche Zeugenaussage von Herrn Dr. Wolfgang Kulterer.
8. Protokolle der Ministerratsitzungen mit Bezug zum Untersuchungsauftrag.

Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ministerratsprotokolle bestand in der 15. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 30. September 2010. Vgl. hierzu das Gutachten des Landtagsamts zur Zulässigkeit der Beiziehung von Ministerratsprotokollen durch den Untersuchungsausschuss.

Vom Verlesen der Schriftstücke wurde durch Beschluss Nr. 25 vom 8. Dezember 2010 gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 UAG Abstand genommen.

3. Zeugen

Aufgrund entsprechender Beweisbeschlüsse vernahm der Untersuchungsausschuss 74 Personen nach Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage und – soweit erforderlich – unter Hinweis auf gegebenenfalls bestehende Auskunftsverweigerungsrechte als Zeugen.

Der Untersuchungsausschuss hörte zudem in den Sitzungen vom 9. Juni und 21. Oktober 2010 den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I, Herrn Manfred Nötzel, in nichtöffentlicher Sitzung informatorisch zum Stand des Ermittlungsverfahrens an.

Soweit für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung oder Beamten bzw. Angestellten und Rechtsanwälte Aussagegenehmigungen erforderlich waren, lagen diese vor. Für die als Zeugen vernommenen früheren oder jetzigen Mitglieder des Verwaltungsrats oder Vorstands der Bayerischen Landesbank lagen die Aussagegenehmigungen der Aufsichtsbehörde der Bayerischen Landesbank (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen zusammen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern) vor.

Die Niederschriften der in öffentlicher Sitzung durchgeführten Zeugenvernehmungen wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse des Untersuchungsausschusses der Staatsanwaltschaft München I, der Rechtsanwaltskanzlei Hengeler-Müller (Beschluss Nr. 16) und dem Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtags zur Überprüfung des Verkaufs von Anteilen der Hypo Alpe-Adria-Bank AG bzw. Hypo Group Alpe Adria durch die Kärntner Landesholding (Beschluss Nr. 15; vgl. hierzu auch die gutachterliche Stellungnahme des Landtagsamts zur Akteneinsicht durch den Kärntner Untersuchungsausschuss vom 23. April 2010) übermittelt.

3.1 Zeugeneinvernahme in alphabetischer Reihenfolge:

<p>Wirtschaftsprüfer Hubert Barth, Ernst & Young GmbH zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.3., 2.1.4., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.11., 2.3.4., 2.3.8., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.22., 2.3.23., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.29. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Rosinus</p>	09.07.2010
<p>Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein, MdL, vormals Bayer. Staatskanzlei, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2 bis 2.1.12., 2.2.2. bis 2.2.16, 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.37., 2.4.1. bis 2.4.3., 2.5.1., 2.6.1. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22, 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1., 3.2.9. bis 3.2.11., 3.2.25., 3.2.27., 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.35., 3.2.53, 3.2.54. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Jordan</p>	28.10.2010

<p>Oliver Bender, Rothschild GmbH</p> <p>zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.4., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.1.10., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.11., 2.2.12., 2.2.13., 2.2.14., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.5., 2.3.8., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.22., 2.3.23., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	02.07.2010
<p>Dr. Tilo Berlin, Vermögensverwalter</p> <p>zu den Fragen 1.1.5., 1.2.1., 1.2.3., 1.2.4., 1.2.5., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 2.1.10., 2.1.12., 2.2.13., 2.2.15., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 2.6.2., 2.7.5., 2.7.11., 2.7.11.1., 3.2.27.5.,</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010, erschien mit Zeugenbeistand RAin Dr. Westpfahl</p>	30.09.2010
<p>MDirig. Paul Bodensteiner, Bayer. Staatsministerium der Finanzen</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.5 bis 1.3.6., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.8, 2.1.10., 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.3., 2.2.5. bis 2.2.16., 2.3.1., 2.3.5. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.16., 2.3.19. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.4., 2.6.8., 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	12.11.2010
<p>MR Dr. Hanns-Hendrik Braese, Bayer. Staatsministerium des Innern</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.2, 1.3.5., 1.3.6., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.3., 2.2.5. bis 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.4. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.16., 2.3.19. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8., 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.7. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.8., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.24. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	10.11.2010
<p>RA Dr. Martin Brodey, Kanzlei Dorda, Brugger, Jordis</p> <p>zu den Fragen 2.1.3., 2.1.4., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.11., 2.2.12., 2.2.13., 2.2.14., 2.2.15., 2.3.1., 2.3.4., 2.3.8., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.22., 2.3.23., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.29.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Riegler</p>	12.10.2010
<p>Dieter Burgmer, ehemaliges Vorstandsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.3., 1.1.5., 1.1.7., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4., 1.2.5., 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 1.2.10., 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.1.10., 2.1.11., 2.1.12., 2.2.2., 2.2.3., 2.2.4., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13., 2.2.14., 2.2.15., 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11., 2.3.12., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.15., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.19., 2.3.20., 2.3.21., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.27., 2.3.28., 2.3.29., 2.3.31., 2.3.32, 2.3.32.2., 2.4.3, 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4., 2.6.5., 2.6.6., 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.18., 2.6.19., 2.6.21., 2.7.2, 2.7.9., 2.7.10, 2.7.12., 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Lehmbruck</p>	06.07.2010
<p>Landrat Hansjörg Christmann, Landratsamt Dachau, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.07.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Bielefeld</p>	26.10.2010
<p>Landeshauptmann Gerhard Dörfler, Kärntner Landesregierung</p> <p>zu den Fragen 1.2.6., 1.2.9., 2.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.12., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.28., 2.3.30., 2.3.32., 2.3.33., 2.6.2., 2.6.4., 2.6.5. bis 2.6.7., 2.6.9., 2.6.16., 2.7.2., 2.7.5., 2.7.8., 3.2.12., 3.2.26.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	09.07.2010
<p>Andreas Dörhöfer, BayernLB, ehemaliges Vorstandsmitglied der HGAA</p> <p>zu den Fragen 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.1.5., 3.2.1., 3.2.3., 3.2.1.2., 3.2.23., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.27.5.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Boley</p>	06.07.2010

<p>Dr. Othmar Ederer, Generaldirektor der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG zu den Fragen 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 3.1.5., 3.2.12., 3.2.17.1., 3.2.37. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand Dr. Goschnik</p>	06.07.2010
<p>Franz Erdmannsdorffer, BayernLB zu den Fragen 2.3.13., 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.2.1., 3.2.3., 3.2.9., 3.2.10., 3.2.11. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. von Saucken</p>	24.06.2010
<p>Stefan Ermisch, stellvertretender Vorstandsvorsitzender der BayernLB zu den Fragen 3.2.1. 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8., 3.2.9. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27. gemäß Beschluss vom 09.03.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Sahan</p>	30.11.2010
<p>Staatsminister Georg Fahrenschon, Bayer. Staatsministerium der Finanzen zu den Fragen 1.3.1. bis 1.3.8., 2.2.1., 3.1., 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.37., 3.2.53, 3.2.54. gemäß Beschluss vom 09.03.2010</p>	02.12.2010
<p>Staatsminister a. D. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, vormals Bayer. Staatsministerium der Finanzen, ehemali- ger Verwaltungsratsvorsitzender der BayernLB zu den Fragen 1.3.1. bis 1.3.8., 2.2.1., 3.1., 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.37., 3.2.53, 3.2.54 gemäß Beschluss vom 09.03.2010 und zu den Fragen 2.2.14. 2.6.1, 2.6.2., 2.6.3, 2.6.4., 2.6.5., 2.6.6., 2.6.7., 2.6.10., 2.6.11, 3.1.2., 3.1.3. gemäß Beschluss vom 27.01.2011, erschien mit Zeugenbeistand RAin Dr. Stetter</p>	28.09.2010 und 27.01.2011
<p>RDin Gabriele Fink, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1 bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1. 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36. gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	09.11.2010
<p>Andreas Geltinger, BayernLB zu den Fragen 2.1.1., 2.1.2., 2.2.4., 2.2.7., 2.2.9., 2.2.10., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.5., 2.3.8., 2.3.13., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.20., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.2.26., 2.3.27. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Schemmel</p>	24.06.2010
<p>Dr. Gerhard Gribkowsky, ehemaliges Vorstandsmitglied der BayernLB zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.3. bis 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 2.3.15., 2.2.16. bis 2.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8., 3.2.9. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.30., 3.2.32.1., 3.2.32.3, 3.2.33. bis 3.2.36., 3.2.53, 3.2.54. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Höß</p>	24.06.2010
<p>Dr. Siegfried Grigg, stellvertretender Generaldirektor der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.12., 2.3.28., 2.3.7., 2.3.9., 2.7.11., 3.2.3., 3.2.23., 3.2.24., 3.2.25. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand Dr. Goschnik</p>	09.07.2010
<p>Dr. Benedikt Haas, BayernLB zu den Fragen 1.1.3., 1.1.5., 1.1.7., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4., 1.2.5., 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 1.2.10., 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.1.10., 2.1.11., 2.1.12., 2.2.2., 2.2.3., 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13., 2.2.14., 2.2.15., 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.19., 2.3.20., 2.3.21., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.28., 2.3.29., 2.3.31., 2.3.32.2., 2.4.3, 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4., 2.6.5., 2.6.6., 2.6.8., 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.18., 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.1.5., 3.1.6., 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.9., 3.2.10., 3.2.11., 3.2.12., 3.2.15., 3.2.16., 3.2.18., 3.2.19., 3.2.21., 3.2.22., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.26., 3.2.27., 3.2.52., 3.2.54. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA von Mariassy</p>	02.07.2010

<p>Alois Hagl, vormals Vorstandsvorsitzender der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1 bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Bosbach</p>	21.10.2010
<p>Dr. Rudolf Hanisch, ehemaliges Vorstandsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.3. bis 1.2.11. 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12, 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 2.3.15., 2.2.16. bis 2.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8., 3.2.9. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.30., 3.2.32.1., 3.2.32.3, 3.2.33. bis 3.2.36., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Müller</p>	17.06.2010
<p>Abteilungspräsident Thomas Happel, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p>zu den Fragen 1.3.2., 2.1.3., 2.1.5., 2.7.2., 2.7.9., 2.7.10., 3.2.14., 3.2.15., 3.2.16., 3.2.17.2., 3.2.18., 3.2.19, 3.2.20., 3.2.21., 3.2.22., 3.2.23., 3.2.36., 3.2.37.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand ORR Lange</p>	09.07.2010
<p>Dr. Theo Harnischmacher, ehemaliges Vorstandsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.3. bis 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12, 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 2.3.15., 2.2.16. bis 2.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.7.12., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1, 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8., 3.2.9. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.30., 3.2.32.1., 3.2.32.3, 3.2.33. bis 3.2.36., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand Prof. Dr. Beulke</p>	18.06.2010
<p>MR Dr. Tobias Haumer, Bayer. Staatsministerium der Finanzen</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.5 bis 1.3.6., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.8, 2.1.10., 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.3., 2.2.5. bis 2.2.16., 2.3.1., 2.3.5. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.16., 2.3.19. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.4., 2.6.8., 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	10.11.2010
<p>Staatssekretär a. D. Jürgen W. Heike, MdL, vormals Bayer. Staatsministerium des Innern, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.3.1. bis 1.3.7., 2.2.1. bis 2.2.2., 2.2.14., 2.2.16., 2.7.12., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.6., 3.2.8. bis 3.2.13., 3.2.17., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.30., 3.2.32., 3.2.32.1. bis 3.2.32.3., 3.2.33. bis 3.2.36., 3.2.49., 3.2.54., 3.2.55.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.07.2010</p>	28.10.2010
<p>Staatsminister Joachim Herrmann, MdL, Bayer. Staatsministerium des Innern, Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.3.1. bis 1.3.8., 2.2.1. bis 2.2.2., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.14., 2.2.16., 2.7.12., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.6., 3.2.8. bis 3.2.13., 3.2.17., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16. bis 3.2.27.17., 3.2.27.20. bis 3.2.27.28., 3.2.28., 3.2.28.1. bis 3.2.28.7., 3.2.29., 3.2.30., 3.2.32., 3.2.32.1. bis 3.2.32.3. , 3.2.33. bis 3.2.36., 3.2.49., 3.2.54., 3.2.55.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.07.2010</p>	02.12.2010
<p>Dr. Matthias Hink, Kingsbridge Capital Advisors Ltd.</p> <p>zu den Fragen 1.1.5., 1.2.1. bis 1.2.11, 2.1.1., 2.1.1.1 bis 2.1.1.6., 2.1.6 bis 2.1.12., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.11., 2.3.14., 2.3.16 bis 2.3.35, 2.4.3., 2.6.1. bis 2.6.7., 2.6.9., 2.6.10., 2.6.13, 2.6.14. bis 2.6.18, 2.7.8., 2.7.11., 2.7.11.1.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Leipold</p>	20.05.2010

<p>RA Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Kanzlei Hengeler-Müller</p> <p>zu den Fragen 1.2.6. bis 1.2.8., 2.1.6., 2.2.1., 2.2.3., 2.2.5., 2.1.7., 2.2.7., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.16, 2.3.1., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.24., 2.3.26., 2.3.27., 2.3.29., 2.3.31., 2.6.1., 2.6.2, 2.6.5., 2.6.6., 2.6.10., 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.17., 2.6.18., 2.6.21., 3.2.28.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	25.11.2010
<p>RD Christian Horak, vormals Bayer. Staatskanzlei, jetzt Bayer. Staatsministerium der Finanzen</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1, 1.3.2., 2.1.1., 2.1.1.3., 2.1.10, 2.2.12, 2.2.16, 2.3.1., 2.3.9., 2.3.13., 2.3.28., 2.3.30., 2.3.32 bis 2.3.35, 2.4.1 bis 2.4.3., 2.5.1, 2.6.2., 2.6.4., 2.7.1. bis 2.7.8., 3.2.1. bis 3.2.4, 3.2.10., 3.2.11., 3.2.13., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.15., 3.2.28.6., 3.2.28.7., 3.2.37.</p> <p>gemäß Beschluss 20.05.2010</p>	09.11.2010
<p>Staatsminister a. D. Erwin Huber, MdL, vormals Bayer. Staatsministerium der Finanzen, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.4.1. bis 2.4.3., 2.5.1., 1.1.1. bis 1.1.7, 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2 bis 2.1.12., 2.2.2. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.31., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.9. bis 3.2.13., 3.2.15. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.25., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010</p>	02.12.2010
<p>Diethard Irrgang, Personalratsvorsitzender und Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1 bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.07.2010</p>	26.10.2010
<p>Bundesbankdirektor Klaus Jakob, Deutsche Bundesbank</p> <p>zu den Fragen 1.3.2., 2.1.3., 2.1.5., 3.2.14., 3.2.15., 3.2.16., 3.2.18., 3.2.20., 3.2.21., 3.2.22., 3.2.23., 3.2.36, 3.2.37.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand Frau Dr. Theissen</p>	09.07.2010
<p>MDirig. Dr. Rolf-Dieter Jungk, Bayer. Staatskanzlei</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1, 1.3.2., 2.1.1., 2.1.1.3., 2.1.10, 2.2.12, 2.2.16., 2.3.1., 2.3.9., 2.3.13., 2.3.28., 2.3.30., 2.3.32 bis 2.3.35, 2.4.1 bis 2.4.3., 2.5.1, 2.6.2., 2.6.4., 2.7.1. bis 2.7.8., 3.2.1. bis 3.2.4, 3.2.10., 3.2.11., 3.2.13., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.15., 3.2.28.6., 3.2.28.7., 3.2.37.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	12.11.2010
<p>Karl-Ludwig Kamprath, vormals Vorstandsvorsitzender der Kreissparkasse München-Starnberg, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010, erschien mit Zeugenbeistand RAin Dr. von Stetten</p>	21.10.2010
<p>Dr. Michael Kemmer, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.3. bis 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12, 2.7.12., 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 3.3.15., 3.2.16. bis 3.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6, 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.30., 3.2.32.1., 3.2.32.3., 3.2.33. bis 3.2.37., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Walischewski</p>	17.06.2010
<p>Andreas Kober, BayernLB</p> <p>zu den Fragen 2.1.5., 2.7.2., 2.7.9., 2.7.10.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand aus der Kanzlei Roxin</p>	24.06.2010

<p>Franz Köglmeier, BayernLB zu den Fragen 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.1.5., 3.2.9., 3.2.10., 3.2.11., 3.2.15., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22., 3.2.28., 3.2.32., 3.2.33., 3.2.37. gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	24.06.2010
<p>AR Michael Körner, Bayer. Staatsministerium des Innern zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.2, 1.3.5., 1.3.6., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.3., 2.2.5. bis 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.4. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.16., 2.3.19. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8., 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.7. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.8., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36. gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	09.11.2010
<p>Karin Kreithmeier, BayernLB zu den Fragen 1.1.5., 1.2.1., 2.2.2., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.8., 2.2.10., 2.2.11., 2.3.14., 2.3.15., 2.3.15.1. bis 2.3.15.3., 2.3.22., 2.3.23., 2.4.1., 2.4.3, 3.2.14., 3.2.27.23., 3.2.27.25, 3.2.27.26. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Schemmel</p>	17.06.2010
<p>Irmgard Leeb-Schwarz, BayernLB zu den Fragen 1.1.5., 1.2.1., 2.2.2., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.8., 2.2.10., 2.2.11., 2.3.14., 2.3.15., 2.3.15.1. bis 2.3.15.3., 2.3.22., 2.3.23., 2.4.1., 2.4.3., 3.2.14., 3.2.27.23., 3.2.27.25., 3.2.27.26. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. von Saucken</p>	08.07.2010
<p>Wirtschaftsprüferin Corinna Linner, Rölf's Partner zu den Fragen 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.5, 3.2.27.7. bis 3.2.27.27, 3.2.29. gemäß Beschluss vom 09.03.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Arnold</p>	13.10.2010
<p>Elmar Meid, BayernLB zu den Fragen 2.1.1., 2.1.2., 2.2.4., 2.2.7., 2.2.9., 2.2.10., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.5., 2.3.8., 2.3.13., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.20., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.27. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. von Saucken</p>	24.06.2010
<p>Staatsministerin Emilia Müller, MdL, Bayer. Staatskanzlei, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB zu den Fragen 1.3.1. bis 1.3.7., 2.2.1. bis 2.2.2., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.14., 2.2.16., 2.7.12., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.6., 3.2.8. bis 3.2.13., 3.2.17., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.30., 3.2.32., 3.2.32.1. bis 3.2.32.3., 3.2.33. bis 3.2.36., 3.2.49., 3.2.54., 3.2.55. gemäß Beschluss vom 09.07.2010</p>	26.10.2010
<p>Wirtschaftsprüfer Dirk Müller-Tronnier, Ernst & Young GmbH zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.3., 2.1.4., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.11., 2.3.4., 2.3.8., 2.3.9., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.22., 2.3.23., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Große Vorholt</p>	30.09.2010
<p>KHK Wilhelm Mussauer, Bayer. Landeskriminalamt zu den Fragen 1.1.3., 1.1.5., 1.2.1., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.5., 1.2.6., 1.2.8., 1.2.9., 1.2.10., 2.1.2., 2.1.6., 2.1.12., 2.2.5., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.12., 2.2.13., 2.2.14., 2.2.15., 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.21., 2.3.30., 2.3.31., 2.3.32., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.7., 2.6.10., 2.6.17., 2.7.11., 2.7.12., 3.2.38., 3.2.39., 3.2.40., 3.2.41., 3.2.42., 3.2.43., 3.2.44., 3.2.45., 3.2.46., 3.2.47., 3.2.48., 3.2.49., 3.2.50., 3.2.51., 3.2.52., 3.2.53. gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	18.06.2010

<p>Dr. Siegfried Naser, Geschäftsführender Präsident des Sparkassenverbands Bayern a. D., ehemaliger Verwaltungsratsvorsitzender der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12. 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010 und</p> <p>zu den Fragen 2.2.14., 2.6.1, 2.6.2., 2.6.3., 2.6.4., 2.6.6., 2.6.7., 2.6.10., 2.6.11., 3.1.2., 3.1.3.</p> <p>gemäß Beschluss vom 27.01.2011; erschien am 28.09.2010 mit Zeugenbeistand RAin Dr. von Stetten</p>	<p>28.09.2010 und 30.09.2010 und 27.01.2011</p>
<p>Mag. Wolfgang Peter, ehemaliges Vorstandsmitglied der HGAA</p> <p>zu den Fragen 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.12., 2.3.28., 2.3.9., 3.2.3., 3.2.23., 3.2.24., 3.2.25.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	<p>08.07.2010</p>
<p>MR Michael Pinegger, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1 bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	<p>10.11.2010</p>
<p>MD Josef Poxleitner, Bayer. Staatsministerium des Innern</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5 bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1 bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2 bis 2.1.12., 2.2.2. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.31., 2.3.35., 2.4.1 bis 2.4.3, 2.5.1., 2.6.1., 2.6.2, 2.6.4 bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.9 bis 3.2.11., 3.2.31.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	<p>25.11.2010</p>
<p>Dr. Andreas Raffel, Rothschild GmbH London</p> <p>zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4, 2.1.3., 2.1.4., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.11., 2.3.4., 2.3.8., 2.3.9., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.22., 2.3.23., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.29.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	<p>02.07.2010</p>
<p>Wolfgang Rauch, BayernLB</p> <p>zu den Fragen 2.1.1., 2.1.2., 2.2.4., 2.2.7., 2.2.9., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.5., 2.3.8., 2.3.13., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.20., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.27., 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.1.5., 3.2.9., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.26., 3.2.28., 3.2.32., 3.2.33., 3.2.27.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Sidhu</p>	<p>24.06.2010</p>
<p>Stefan Ropers, ehemaliges Vorstandsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.3. bis 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 2.3.15., 2.2.16. bis 2.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8., 3.2.9. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.30., 3.2.32.1., 3.2.32.3, 3.2.33. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Witting</p>	<p>02.07.2010</p>
<p>Oberbürgermeister Hans Schaidinger, Stadt Regensburg, Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16, 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.4. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16., 3.2.27.19., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.32., 3.2.32.2., 3.2.32.3., 3.2.33. bis 3.2.37., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010, erschien mit Zeugenbeistand RAin Dr. von Stetten</p>	<p>30.11.2010</p>

<p>Landesobmann Sigmund Schiminski, Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bayreuth, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1 bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Sidhu</p>	21.10.2010
<p>Martin Schlosser, BayernLB</p> <p>zu den Fragen 2.2.4., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.8., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.28, 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Sidhu</p>	24.06.2010
<p>Staatssekretär a. D. Georg Schmid, MdL, vormals Bayer. Staatsministerium des Innern, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3, 1.1.5 bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2 bis 2.1.12., 2.2.2. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.31., 2.3.35., 2.4.1. bis 2.4.3., 2.5.1., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.9. bis 3.2.11., 3.2.31., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 09.03.2010</p>	28.10.2010
<p>Dr. Ralph Schmidt, ehemaliges Vorstandsmitglied der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.3. bis 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 2.3.15., 2.2.16. bis 2.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8., 3.2.9. bis 3.2.17., 3.2.19. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.16., 3.2.27.22. bis 3.2.27.27., 3.2.30., 3.2.32.1., 3.2.32.3, 3.2.33. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Beukelmann</p>	17.06.2010
<p>Werner Schmidt, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.1.5. bis 1.1.7., 1.2.1 bis 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.7. bis 2.1.12, 2.2.1. bis 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.11. bis 3.3.15., 3.2.16. bis 3.2.29., 2.3.31., 2.3.32.2, 2.3.33., 2.3.34., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.6., 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6, 3.2.1, 3.2.2., 3.2.3., 3.2.8. bis 3.2.12., 3.2.25., 3.2.27., 3.2.35., 3.2.53, 3.2.54.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand Prof. Dr. Volk</p>	17.06.2010
<p>RA Walther Schmidt-Lademann, ehemals BayernLB</p> <p>zu den Fragen 1.2.5., 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.18., 2.2.3., 2.2.7., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.13., 2.3.1., 2.3.11., 2.3.13., 2.3.14, 2.3.16., 2.3.17., 2.3.24., 2.3.26., 2.3.27., 2.3.28., 2.3.29., 2.3.32.1., 2.6.1., 2.6.2, 2.6.4., 2.6.5., 2.6.6., 2.6.7., 2.6.9., 2.6.10., 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.17., 2.6.18., 2.6.21.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	18.06.2010
<p>Bundesbankdirektor Karl Schnitzler, Deutsche Bundesbank</p> <p>zu den Fragen 2.1.3., 2.1.5., 3.2.14., 3.2.15., 3.2.16., 3.2.18., 3.2.20., 3.2.21., 3.2.22., 3.2.23.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand Frau Dr. Theissen</p>	09.07.2010
<p>MD Günter Schuster, Bayer. Staatsministerium des Innern</p> <p>zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1., 1.3.2., 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.3., 2.2.5. bis 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.4. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.16., 2.3.19. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8., 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.7. bis 3.2.23, 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.8., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36.</p> <p>gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	25.11.2010

<p>Ministerpräsident Horst Seehofer, Bayer. Staatskanzlei zu den Fragen 3.2.4., 3.2.27., 3.2.27.6., 3.2.27.13., 3.2.27.28., 3.2.28.1., 3.2.28.2., 3.2.28.6, 3.2.30., 3.2.54. gemäß Beschluss vom 09.07.2010</p>	08.12.2010
<p>RAin Dr. Viola Sailer-Coceani, Kanzlei Hengeler-Müller zu den Fragen 1.2.6. bis 1.2.8., 2.1.6., 2.2.1., 2.2.3., 2.2.5., 2.1.7., 2.2.7., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.16, 2.3.1., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.24., 2.3.26., 2.3.27., 2.3.29., 2.3.31., 2.6.1., 2.6.2, 2.6.5., 2.6.6., 2.6.10., 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.17., 2.6.18., 2.6.21., 3.2.28. gemäß Beschluss vom 21.10.2010</p>	25.11.2010
<p>Staatssekretär a. D. Hans Spitzner, vormals Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Ver- kehr und Technologie zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7., 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1 bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2 bis 2.1.12, 2.2.2. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.31., 2.3.35., 2.4.1 bis 2.4.3, 2.5.1., 2.6.1 bis 2.6.6. 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11, 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.3., 3.2.9. bis 3.2.13, 3.2.15 bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.35. gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	28.10.2010
<p>Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber, vormals Bayer. Staatskanzlei zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.3., 1.2.2., 1.2.10, 1.2.11., 1.3.3. bis 1.3.4., 2.1.2., 2.2.12., 2.2.16, 2.3.7., 2.3.9., 2.3.30., 2.4.2., 2.4.3., 2.5.1., 2.6.6., 2.7.1. bis 2.7.10., 3.2.54. gemäß Beschluss vom 09.03.2010</p>	13.10.2010
<p>Karl-Heinz Sturm, BayernLB zu den Fragen 1.1.3., 1.1.5., 1.1.7., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4., 1.2.5., 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 1.2.10., 1.2.11., 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.2., 2.1.3., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.1.10., 2.1.11., 2.1.12., 2.2.2, 2.2.3., 2.2.4., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.11., 2.2.13., 2.2.14., 2.2.15., 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.19., 2.3.20., 2.3.21., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26., 2.3.28., 2.3.29., 2.3.31., 2.3.32.2., 2.4.3, 2.6.1., 2.6.2., 2.6.4., 2.6.5., 2.6.6., 2.6.8., 2.6.11., 2.6.12., 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.18., 2.6.19., 2.6.21., 2.7.12., 3.1.1., 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.1.5., 3.1.6., 3.2.1., 3.2.2., 3.2.3., 3.2.9., 3.2.10., 3.2.11., 3.2.12., 3.2.15., 3.2.16., 3.2.18., 3.2.19., 3.2.21., 3.2.22., 3.2.24., 3.2.25., 3.2.54. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Pfordte</p>	02.07.2010
<p>Staatsanwalt als Gruppenleiter Clemens Turkowski, Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 1.1.3., 1.1.5., 1.2.1. bis 1.2.3., 1.2.5., 1.2.6., 1.2.8. bis 1.2.10., 2.1.2., 2.1.6., 2.1.12., 2.2.5., 2.2.8. bis 2.2.10., 2.2.12 bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.4., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.21., 2.3.30. bis 2.3.32., 2.6.1. bis 2.6.2., 2.6.7., 2.6.10., 2.6.17., 2.7.11. bis 2.7.12., 3.2.38. bis 3.2.53. gemäß Beschluss vom 20.05.2010</p>	18.06.2010
<p>MD Klaus Weigert, Bayer. Staatsministerium der Finanzen, ehemaliges Verwaltungsratsmitglied der Bay- ernLB zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2 bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.31., 2.3.35., 2.4.1. bis 2.4.3., 2.5.1., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1 bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16., 3.2.27.17., 3.2.27.19., 3.2.27.22. bis 3.2.27.28., 3.2.28.3. bis 3.2.28.7, 3.2.29. bis 3.2.32., 3.2.32.2., 3.2.33. bis 3.2.37., 3.2.53, 3.2.54. gemäß Beschluss vom 09.03.2010</p>	25.11.2010
<p>Wirtschaftsprüfer Florian Wirsching, Ernst & Young GmbH zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4, 2.1.3., 2.1.4., 2.1.6., 2.1.7., 2.1.8., 2.1.9., 2.2.4., 2.2.5., 2.2.6., 2.2.7., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.11., 2.3.4., 2.3.8., 2.3.9., 2.3.16., 2.3.17., 2.3.18., 2.3.19., 2.3.22., 2.3.23., 2.3.24., 2.3.25., 2.3.26. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Große Vorholt</p>	30.09.2010
<p>Alois Wirth, Sparkassenverband Bayern zu den Fragen 1.1.1. bis 1.1.7, 1.2.2. bis 1.2.11., 1.3.1. bis 1.3.7., 2.1.1., 2.1.1.1. bis 2.1.1.4., 2.1.2, 2.1.3., 2.1.3.1., 2.1.5. bis 2.1.12., 2.2.1. bis 2.2.16., 2.3.1. bis 2.3.7., 2.3.9. bis 2.3.29., 2.3.31., 2.3.31.1. bis 2.3.31.3., 2.3.35., 2.6.1. bis 2.6.6, 2.6.8. bis 2.6.10., 2.6.12. bis 2.6.22., 2.7.11., 3.1., 3.1.1. bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1. bis 3.2.27.14., 3.2.27.16, 3.2.27.19., 3.2.27.22., 3.2.27.23. bis 3.2.27.27., 3.2.28.3. bis 3.2.28.5., 3.2.29. bis 3.2.31., 3.2.32.2., 3.2.34. bis 3.2.36. gemäß Beschluss vom 20.05.2010, erschien mit Zeugenbeistand RA Dr. Bosbach</p>	21.10.2010

Staatsminister Martin Zeil , MdL, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Verwaltungsratsmitglied der BayernLB zu den Fragen 1.3.1. bis 1.3.7., 2.2.1., 3.1., 3.1.1., 3.1.3., 3.1.5 bis 3.1.6., 3.2.1. bis 3.2.5, 3.2.7. bis 3.2.13., 3.2.15. bis 3.2.25., 3.2.27., 3.2.27.1 bis 3.2.27.14., 3.2.27.16., 3.2.27.17., 3.2.27.19., 3.2.27.22. bis 3.2.27.28., 3.2.28.3. bis 3.2.28.7., 3.2.29. bis 3.2.37., 3.2.53, 3.2.54. gemäß Beschluss vom 09.03.2010	08.12.2010
RA Dr. Hans-Jörg Ziegenhain , Kanzlei Hengeler-Müller zu den Fragen 1.2.6. bis 1.2.8., 2.1.6., 2.2.1., 2.2.3., 2.2.5., 2.1.7., 2.2.7., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.16, 2.3.1., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.24., 2.3.26., 2.3.27., 2.3.29., 2.3.31., 2.6.1., 2.6.2, 2.6.5., 2.6.6., 2.6.10., 2.6.11., 2.6.12. 2.6.13., 2.6.14., 2.6.16., 2.6.17., 2.6.18., 2.6.21., 3.2.28. gemäß Beschluss vom 21.10.2010	25.11.2010

3.2 Zeugeneinvernahme in zeitlicher Reihenfolge:

Dr. Michael Kemmer, BayernLB Dr. Rudolf Hanisch, BayernLB Dr. Ralph Schmidt, BayernLB Werner Schmidt, BayernLB Karin Kreithmeier, BayernLB	17.06.2010
Dr. Theo Harnischmacher, BayernLB RA Walther Schmidt-Lademann, BayernLB StAGrL Clemens Turkowski, Staatsanwaltschaft München I KHK Wilhelm Mussauer, Bayer. Landeskriminalamt	18.06.2010
Dr. Gerhard Gribkowsky, BayernLB Martin Schlosser, BayernLB Wolfgang Rauch, BayernLB Andreas Geltinger, BayernLB Elmar Meid, BayernLB Andreas Kober, BayernLB Franz Köglmeier, BayernLB Franz Erdmannsdorffer, BayernLB	24.06.2010
Stefan Ropers, BayernLB Karl-Heinz Sturm, BayernLB Dr. Benedikt Haas, BayernLB Oliver Bender, Rothschild GmbH Dr. Andreas Raffel, Rothschild GmbH London	02.07.2010
Dieter Burgmer, BayernLB Dr. Othmar Ederer, Grazer Wechselseitige Versicherung AG Andreas Dörhöfer, BayernLB/HGAA	06.07.2010
Irmgard Leeb-Schwarz, BayernLB Mag. Wolfgang Peter, HGAA	08.07.2010
Landeshauptmann Gerhard Dörfler Dr. Siegfried Grigg, Grazer Wechselseitige Versicherung AG Abteilungspräsident Thomas Happel, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht WP Hubert Barth, Ernst & Young GmbH Bundesbankdirektor Klaus Jakob, Deutsche Bundesbank Bundesbankdirektor Karl Schnitzler, Deutsche Bundesbank	09.07.2010
Dr. Siegfried Naser, Sparkassenverband Bayern Staatsminister a. D. Prof. Dr. Kurt Falthäuser	28.09.2010

WP Florian Wirsching, Ernst & Young GmbH Dr. Tilo Berlin WP Dirk Müller-Tronnier, Ernst & Young GmbH Dr. Siegfried Naser, Sparkassenverband Bayern	30.09.2010
Dr. Matthias Hink, Kingsbridge Capital Advisors Ltd. RA Dr. Martin Brodey, Kanzlei Dorda, Brugger, Jordis	12.10.2010
Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber WPin Corinna Linner, Rölfs Partner	13.10.2010
Alois Hagl, Sparkasse Schwandorf Karl-Ludwig Kamprath, Sparkasse München-Starnberg Sigmund Schiminski, Sparkasse Bayreuth Alois Wirth, Sparkassenverband Bayern	21.10.2010
Diethard Irrgang, BayernLB Landrat Hansjörg Christmann Staatsministerin Emilia Müller, MdL	26.10.2010
Staatssekretär a. D. Hans Spitzner Staatssekretär a. D. Jürgen W. Heike, MdL Staatssekretär a. D. Georg Schmid, MdL Ministerpräsident a. D. Dr. Günther Beckstein, MdL	28.10.2010
RD Christian Horak, Bayer. Staatsministerium der Finanzen AR Michael Körner, Bayer. Staatsministerium des Innern RDin Gabriele Fink, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	09.11.2010
MR Dr. Tobias Haumer, Bayer. Staatsministerium der Finanzen MR Dr. Hanns-Hendrik Braese, Bayer. Staatsministerium des Innern MR Michael Pinegger, Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	10.11.2010
MDirig. Dr. Rolf-Dieter Jungk, Bayer. Staatskanzlei MDirig. Paul Bodensteiner, Bayer. Staatsministerium der Finanzen	12.11.2010
RA Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking, Kanzlei Hengeler-Müller RAin Dr. Viola Sailer-Coceani, Kanzlei Hengeler-Müller RA Dr. Hans-Jörg Ziegenhain, Kanzlei Hengeler-Müller MD Klaus Weigert, Bayer. Staatsministerium der Finanzen MD Josef Poxleitner, Bayer. Staatsministerium des Innern MD Günter Schuster, Bayer. Staatsministerium des Innern	25.11.2010
Stefan Ermisch, BayernLB Oberbürgermeister Hans Schaidinger	30.11.2010
Staatsminister a. D. Erwin Huber, MdL Staatsminister Joachim Herrmann, MdL Staatsminister Georg Fahrenschohn	02.12.2010
Staatsminister Martin Zeil, MdL Ministerpräsident Horst Seehofer	08.12.2010
Dr. Siegfried Naser, Sparkassenverband Bayern Staatsminister a. D. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser	27.01.2011

3.3 Verzicht auf Zeugeneinvernahmen

Auf die Einvernahme der folgenden Zeugen wurde verzichtet:

Oberstaatsanwältin Hildegard Bäumler-Hösl , Staatsanwaltschaft München I zu den Fragen 1.1.3., 1.1.5., 1.2.1., 1.2.2., 1.2.3., 1.2.4., 1.2.5., 1.2.6., 1.2.8., 1.2.9., 1.2.10., 2.1.2., 2.1.6., 2.1.12., 2.2.5., 2.2.8., 2.2.9., 2.2.10., 2.2.12., 2.2.13., 2.2.14., 2.2.15., 2.2.16., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.3., 2.3.4., 2.3.13., 2.3.14., 2.3.21., 2.3.30., 2.3.31., 2.3.32., 2.6.1., 2.6.2., 2.6.7., 2.6.10., 2.6.17., 2.6.18., 2.6.21., 2.7.11., 2.7.12.3.2.38., 3.2.39., 3.2.40., 3.2.41., 3.2.42., 3.2.43., 3.2.44., 3.2.45., 3.2.46., 3.2.47., 3.2.48., 3.2.49., 3.2.50., 3.2.51., 3.2.52., 3.2.53. gemäß Beschluss vom 20.05.2010	Verzicht am 09.07.2010
Dr. Wolfgang Kulterer , ehemaliger Vorstandsvorsitzender der HGAA zu den Fragen 1.1.5., 1.2.1., 1.2.3., 1.2.5., 1.2.7., 1.2.9., 1.2.10., 2.1.10., 2.1.12., 2.2.13., 2.2.15., 2.3.1., 2.3.2., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 2.6.2., 2.7.5., 2.7.11., 2.7.11. gemäß Beschluss vom 09.03.2010	Verzicht am 08.12.2010
Landesrat Dr. Josef Martinz , Kärntner Landesregierung zu den Fragen 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 2.1.12., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.28., 2.3.29., 2.3.32.2., 2.3.33., 2.3.35., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.9., 2.6.16., 2.6.19., 2.6.21., 3.1.4., 3.1.5., 3.2.3., 3.2.12., 2.7.6., 2.7.8. gemäß Beschluss vom 09.03.2010	Verzicht am 12.10.2010
Dr. Hans-Jörg Megyorez , Kärntner Landesholding zu den Fragen 1.2.6., 1.2.7., 1.2.8., 1.2.9., 2.1.12., 2.3.7., 2.3.9., 2.3.10., 2.3.28., 2.3.29., 2.3.32.2., 2.3.33., 2.3.35., 2.6.2., 2.6.4. bis 2.6.9., 2.6.16., 2.6.19., 2.6.21., 2.7.6., 2.7.8., 3.1.4., 3.1.5., 3.2.3., 3.2.12. gemäß Beschluss vom 20.05.2010	Verzicht am 22.10.2010
Thomas Morgl , ehemaliges Vorstandsmitglied der HGAA zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.12., 2.3.28., 2.3.7., 2.3.9., 3.2.3., 3.2.23., 3.2.24., 3.2.25. gemäß Beschluss vom 20.05.2010	Verzicht am 30.09.2010
Franz Pinkl , ehemaliger Vorstandsvorsitzender der HGAA zu den Fragen 3.2.33., 3.2.35., 3.2.37., 3.2.27.5. gemäß Beschluss vom 20.05.2010	Verzicht am 12.10.2010
Dr. Željko Rohatinski , Gouverneur der Kroatischen Nationalbank zu den Fragen 1.1.4., 2.7.1. bis 2.7.10. gemäß Beschluss vom 09.03.2010	Verzicht am 22.10.2010
Mag. Günter Striedinger , ehemaliges Vorstandsmitglied der HGAA zu den Fragen 2.1.1., 2.1.1.2., 2.1.1.4., 2.1.12., 2.3.28., 2.3.7., 2.3.9., 3.2.3., 3.2.23., 3.2.24., 3.2.25. gemäß Beschluss vom 20.05.2010	Verzicht am 12.10.2010

3.4 Ordnungsmittel gegen Zeugen

Im Hinblick auf den Zeugen Dr. Siegfried Naser fasste der Untersuchungsausschuss am 28. September 2010 den folgenden Beschluss Nr. 20, nachdem der Zeuge die Aussage unter Berufung auf § 55 StPO zunächst unfänglich verweigert hatte:

- „1. Dem Zeugen Dr. Siegfried Naser werden gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 StPO die durch seine rechtsgrundlose Verweigerung der Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 28.09.2010 verursachten Kosten auferlegt.
2. Gegen den Zeugen Dr. Siegfried Naser wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 1000 Euro gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 StPO festgesetzt.

3. Für den Fall, dass das festgesetzte Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, wird Ordnungshaft beantragt.
4. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die zur Durchführung des Beschlusses notwendigen Maßnahmen zu veranlassen.“

Der Beschluss Nr. 20 wurde durch den Beschluss Nr. 21 in der 15. Sitzung am 30. September 2010 wieder aufgehoben, nachdem der Zeuge in dieser Sitzung des Untersuchungsausschusses Angaben zur Sache gemacht hatte.

3.5 Öffentlichkeit der Zeugeneinvernahme

Die Zeugen wurden grundsätzlich in öffentlicher Sitzung vernommen und blieben unvereidigt.

Folgende Zeugen wurden aufgrund entsprechender Beschlüsse gemäß Art. 9 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 UAG (teilweise) in nichtöffentlicher bzw. geheimer Sitzung vernommen:

KHK Wilhelm Mussauer, Bayer. Landeskriminalamt
 StA GrL Clemens Turkowski, Staatsanwaltschaft München I
 Abteilungspräsident Thomas Happel, Bundesanstalt für
 Finanzdienstleistungsaufsicht
 Bundesbankdirektor Klaus Jakob
 Bundesbankdirektor Karl Schnitzler, beide Deutsche Bundesbank
 RA Prof. Dr. Michael Hoffmann-Becking
 RAin Dr. Viola Sailer-Coceani
 RA Dr. Hans-Jörg Ziegenhain, alle Kanzlei Hengeler-Müller

4. Sachverständige

Der Untersuchungsausschuss fasste in der Sitzung vom 9. März 2010 den Beschluss Nr. 6, Sachverständige zu vernehmen wie folgt:

„1. Es wird Beweis erhoben zu den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Richtlinienkompetenz des Verwaltungsrats der BayernLB, zu den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Haftung und Ausübung der staatlichen Aufsicht, der Haftung und Pflichten der Gewährträger zur Erhaltung ihres Vermögens, der Haftung, Kontrollfunktionen und Sorgfaltspflichten durch Vorstand, Verwaltungsrat, Generalversammlung und Gewährträger der BayernLB sowie zu den rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen eines Unternehmenskaufs (u. a. Due-Diligence-Prozess) und den Methoden der Unternehmensbewertungen bei einem Unternehmenskauf wie der Hypo Group Alpe Adria durch die BayernLB durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens und mündlichen Erläuterung desselben durch den Sachverständigen vor dem Untersuchungsausschuss. Dabei soll u. a. darauf eingegangen werden, ob sich aus der Struktur der Bayerischen Landesbank als Anstalt des öffentlichen Rechts Besonderheiten gegenüber Kreditinstituten ergeben, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft organisiert sind.

2. Zu Sachverständigen werden bestimmt:

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Marcus Lutter, Universität Bonn

Prof. em. Dr. Reiner Schmidt, Universität Augsburg

3. Der Sachverständige soll sich dabei unter anderem zu folgenden Fragestellungen äußern:

- a) Welche Vorschriften sind für die Geschäftstätigkeit der Bayerischen Landesbank anwendbar?
- b) Wie ist die Zusammensetzung des Vorstands der Bayerischen Landesbank, wie die Zusammensetzung des Verwaltungsrats geregelt?

- c) Welche Vorschriften beschäftigen sich mit der Arbeit des Vorstands der Bayerischen Landesbank, welche mit der Arbeit des Verwaltungsrats?
- d) Welche Aufgaben sind nach den gesetzlichen Vorschriften dem Vorstand der Bayerischen Landesbank, welche dem Verwaltungsrat zugewiesen?
- e) Wie ist die Aufgabenverteilung erfahrungsgemäß bei ähnlichen Instituten in der Praxis ausgestaltet?
- f) Entspricht die Arbeitsweise eines Verwaltungsrates der bankenüblichen Handlungsweise eines Aufsichtsrats?
- g) Ist dem Verwaltungsrat die Kontrolle der Arbeit des Vorstands zugewiesen und wie ist dieser Kontrollauftrag ggf. gesetzlich ausgestaltet und welche Sorgfaltspflichten ergeben sich daraus?
- h) Welche Befugnisse stehen dem Verwaltungsrat ggf. zur Ausübung seiner Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand zu?
- i) Wie ist die Wahrnehmung dieser Kontrollfunktion erfahrungsgemäß bei ähnlichen Instituten in der Praxis ausgestaltet?
- j) Welche Sorgfaltspflichten haben Vorstand und Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten? Gibt es diesbezüglich Unterschiede zu Bankinstituten, die in der Rechtsform der Aktiengesellschaft tätig sind?
- k) In welchem Umfang und wem gegenüber haften die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesbank jeweils bei der Verletzung einer etwaigen Sorgfaltspflicht?“

Der Sachverständige

Prof. em. Dr. Reiner Schmidt, Universität Augsburg,

wurde in der öffentlichen Sitzung am 9. Juni 2010 vernommen.

Der Sachverständige

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Marcus Lutter, Universität Bonn,

wurde in der öffentlichen Sitzung am 22. Juni 2010 vernommen.

Beide Sachverständige legten vor der Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss ihre Gutachten in schriftlicher Form vor. Die Gutachten wurden durch den Bayerischen Landtag im Internet veröffentlicht.

- B. Feststellungen zu den einzelnen Fragen des Untersuchungsauftrags**
- I. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags**
- 1. PHASE VOR VERHANDLUNGEN ÜBER DEN KAUF DER HGAA DURCH DIE BAYERNLB: Ziele, Vorgaben und Methoden, mit denen der Kauf der Hypo Group Alpe Adria vorbereitet wurde**
- 1.1. Auslandsexpansion und Strategie für Mittel-, Ost- und Südeuropa der BayernLB ab 2001**
- 1.1.1. Wann wurde vor Februar 2007 in welcher Weise von Verwaltungsrat und/oder Generalversammlung und/oder Staatsregierung über eine internationale Ausrichtung und Expansion der Landesbank ins Ausland, über Ertragserwartungen und einzugehende Risiken im internationalen Kredit- und Leasinggeschäft entschieden, ggf. durch wen?**

Die Überlegungen zur Strategie der BayernLB bestehen bereits seit vielen Jahren. Die Gewährträgerhaftung ermöglichte es der BayernLB, sich billiger zu refinanzieren als andere Kreditinstitute auf dem Markt, während es ihr nach Aussage des Zeugen Dr. Naser, Präsident des Sparkassenverbands, nicht möglich war, im Retail- und Mittelstandsgeschäft in Konkurrenz zu den Sparkassen zu treten.¹ Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Falthäuser seien Gewährträgerhaftung und Anstaltslast die Einladung zu weltweiter Präsenz gewesen.²

Die Gewährträgerhaftung wurde als Ergebnis der sog. Brüsseler Einigung jedoch ab dem 18.07.2005 beendet, sodass sich die strategische Frage nach einem neuen Geschäftsmodell ab diesem Zeitpunkt jedenfalls stellte.³ Deswegen habe er – Falthäuser – spätestens seit 2001 erheblichen Druck gemacht, die Landesbank nach dem Auslaufen von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung auf neue Beine zu stellen.⁴ Druck in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft habe es jedoch nicht gegeben.⁵ Insbesondere sei Werner Schmidt auch nicht auf der Abschlusliste gestanden, weil der Kauf der BAWAG gescheitert sei.⁶ Nach Angaben von Werner Schmidt bei der Staatsanwaltschaft war die Enttäuschung der Staatsregierung, dass der BAWAG-Erwerb gescheitert war, jedoch groß.

1 Naser (15, 102 f.).
 2 Falthäuser (14, 24).
 3 Falthäuser (14, 22 f.).
 4 Falthäuser (14, 25).
 5 Falthäuser (14, 116); Stoiber (17, 3).
 6 Falthäuser (14, 145); Naser (15, 200).

Umso mehr sollte versucht werden, eine Alternative zu realisieren, als sich die HGAA anbot.⁷

Von den bayerischen Sparkassen wurde zur Lösung des Problems nach Wegfall der Gewährträgerhaftung zusätzlich zur Osteuropastrategie eine Fusion mit der Landesbank Baden-Württemberg bevorzugt.⁸ Diese Auffassung wurde jedoch von den Vertretern des Freistaats Bayern und von Teilen des Vorstands nicht geteilt.⁹ Gegner einer Fusion im Vorstand war der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dr. Hanisch, ehemaliger Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei. Prof. Dr. Falthäuser äußerte sich nach Angaben von Dr. Naser dazu wörtlich: „Wenn’s fusionieren wollt, dann ohne uns.“ Es bestand seit vielen Jahren die Aussage, dass der Hauptstandort München der BayernLB nicht zur Debatte stehen könne, so Naser.¹⁰

Der Verwaltungsrat hat schließlich am 07.12.2004 einer ihm vom Vorstand vorgelegten Osteuropastrategie zugestimmt.¹¹ In ihr war vorgesehen, dass die Bank ihre Geschäftstätigkeit in die Länder Ungarn/Rumänien/Bulgarien/Slowakei und Tschechien/Polen ausdehnen soll. Eine Änderung dieses Beschlusses erfolgte bis zum 23.04.2007, dem Tag der Beschlussfassung des Verwaltungsrats zum Kauf der HGAA durch die BayernLB, nicht. Eine Beschlussfassung zu dieser Strategie durch die Generalversammlung oder die Staatsregierung konnte nicht festgestellt werden. Dieser Strategieentscheidung lag die vom Vorstand festgestellte und ausgesprochene Erwartung einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit durch sachliche (Retail-Geschäft) und räumliche Diversifizierungen zugrunde.

- 1.1.2. Welche Marktinformationen „Mittel-, Süd- und Osteuropa inkl. Österreich“ (CEE-Märkte) lagen den unter 1.1.1. handelnden Personen bis März 2007 vor und welche Entscheidungen zur beteiligungsmäßigen bzw. strategischen Ausrichtung der Bank wurden hierzu getroffen?**

Der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser berichtete dem Ausschuss, dass dem Verwaltungsrat hierzu Informationen in der Sitzung am 07.12.2004 erteilt worden waren. Danach sei das Handelsvolumen Bayerns mit den EU-Beitrittsländern in Mittel- und Osteuropa seit 1995 im Durchschnitt um 14 % pro Jahr gewachsen. Das Geschäftsvolumen der Banken sei im gleichen Markt in den Jahren 2000 bis 2004 um jährlich 10 % gewachsen. Das

7 Bd. 48, S. 11.
 8 Naser (15, 107).
 9 Naser (15, 107).
 10 Naser (15, 107).
 11 Falthäuser (14, 30).

reale Wachstum des Bruttosozialprodukts in den südosteuropäischen Ländern sei bis zum Jahr 2004 regelmäßig doppelt so hoch wie das Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland gewesen.¹²

Der Zeuge Georg Schmid führte im Untersuchungsausschuss aus, dass das Wachstum 2003 in Tschechien bei 3,1 % und bis zu 9 % in Litauen gelegen sei. 2005 habe es in Ungarn 3,5 und in Litauen 7 % betragen.¹³

Weitergehende Informationen zu den Märkten in Mittel-, Süd- und Osteuropa erfolgten im Zuge der Umsetzung der im Jahr 2004 beschlossenen Osteuropastrategie.

Zur Umsetzung der Osteuropastrategie wurden beteiligungsstrategische Maßnahmen erörtert. Dazu gehörte z. B. die Aufstockung des Anteils an der ungarischen MKB Bank und der Erwerb von Bankbeteiligungen in Rumänien, Bulgarien, Kroatien und der Ukraine. Umgesetzt wurden die Erhöhung der Beteiligung an der MKB und der Erwerb von zusätzlichen Bankbeteiligungen über die MKB in Bulgarien und Rumänien.¹⁴

Eine ausführliche Berichterstattung im Verwaltungsrat, die unter anderem auch auf das Marktumfeld im osteuropäischen Raum einging, erfolgte im Zusammenhang mit dem BAWAG-Bieterprozess im Jahr 2006.¹⁵ Dazu gehörten die Ergebnisse einer Due Diligence Prüfung bei dieser Bank und die im Rahmen eines solchen Verfahrens üblichen Informationen der Verkäuferseite. Über den Ausgang des BAWAG-Bieterverfahrens und die allgemeine Situation im osteuropäischen Markt wurde Ende 2006 nicht nur im Verwaltungsrat¹⁶, sondern auch in der Generalversammlung¹⁷ berichtet.

1.1.2.1 Warum, aufgrund welcher Vorgeschichte und durch wen wurde das Interesse auf die HGAA gelenkt? War der Kauf der HGAA eine Fortsetzung der Strategie des Geschäftsmodells zur Auslandsexpansion auf die Osteuropamärkte im Anschluss an den gescheiterten Kauf der BAWAG?

Der Ausschuss stellte fest, dass es im Jahre 2006 zu Kontakten des Vorstands der Landesbank mit Dr. Tilo Berlin kam. Diese Kontakte werden von Werner Schmidt und Dr. Berlin so dargestellt, dass es nur um eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens von Dr. Berlin mit der Landesbank und

den bayerischen Sparkassen auf dem Gebiet des Private Banking ging. Der Ausschuss hat jedoch festgestellt, dass bereits im Juni 2006 aufgrund einer Informationsschrift (Teaser) der Investmentbank Morgan Stanley innerhalb der BayernLB eine erste Prüfung einer Investition in die HGAA stattfand. Diese fand Niederschlag in einer bankinternen Präsentation vom 07.06.2006, die kritische Bemerkungen zur HGAA enthielt. Für den Fall eines möglichen Beteiligungserwerbs wurde eine außerordentlich detaillierte Prüfung der wirtschaftlichen Gegebenheiten (Due Diligence) empfohlen.

Mit Schreiben vom 23.08.2006 lud Dr. Tilo Berlin Werner Schmidt in der Funktion als Vorstandsvorsitzender der BayernLB zu einem Treffen in seinem Privatwesen in Kärnten ein. Diesem Schreiben waren bereits Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation der HGAA vom Juni 2006 (u. a. ein Businessplan bis 2010) beigegeben. Das Treffen fand am 31.08.2006 statt. An ihm nahm neben Dr. Berlin und Werner Schmidt der damalige Vorstandsvorsitzende der HGAA, Herr Dr. Wolfgang Kulterer, teil. In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten findet sich eine handschriftliche Notiz mit zwei verschiedenen Handschriften, die anlässlich dieses Treffens gefertigt worden sein könnte. Darin finden sich mehrere Zahlen (unter anderem 50,1 und 1,25). Daraus folgt, dass über einen möglichen Beteiligungserwerb zwischen den anwesenden Personen gesprochen wurde. Der genaue Inhalt des Gesprächs konnte jedoch durch den Ausschuss nicht ermittelt werden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass dieses Treffen und der Inhalt dieses Gesprächs einem der Verwaltungsratsmitglieder bekannt gewesen wäre.¹⁸

In der Folge kam es bei der BayernLB zu einer vertieften Prüfung unter Verwertung der übermittelten Unterlagen. Diese fand Niederschlag in der Präsentation vom 07.10.2006. In ihr wurden die Bedenken bezüglich eines möglichen Beteiligungserwerbs verstärkt. Es wurde erneut auf die Notwendigkeit einer sehr intensiven Due Diligence (einschließlich aller wesentlichen Konzern-töchter, insbesondere der Banken und Leasinggesellschaften) hingewiesen. Der Leiter des Vorstandsstabs gab diesen Text mit einem Vermerk an Werner Schmidt weiter. Darin heißt es, dass der Erwerb einer Beteiligung nicht interessant sei. Es findet sich der handschriftliche Vermerk von Werner Schmidt „OK, Z.d.A. – Erledigt.“

Die Präsentationen vom 07.06.2006 und vom 06.10.2006 lagen keinem der Mitglieder des Verwaltungsrates vor.¹⁹

12 Faltlhauser (14, 30).

13 Schmid (20, 63).

14 Vgl. Zusammenfassung bei Hengeler/Mueller, Rn. 8

15 Bd. 10, 298 ff.

16 Bd. 10, 441 ff.

17 Bd. 8, 20 ff.

18 Naser (15, 174).

19 Naser (15, 174).

Der Landesbank waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der HGAA auch dadurch bekannt, dass diese Kreditnehmerin war. Zu einer Ausweitung des Kreditengagements hatte die Landesbank einen formularmäßigen Beschlussvorschlag gefertigt, der vom 03./05.05.2006 datierte.²⁰

An dem Tag, an dem Werner Schmidt das Scheitern des Erwerbs der BAWAG erfuhr, nämlich am 14.12.2006, erhielt er je einen Anruf von Dr. Kulterer und Dr. Berlin. Bei diesen Telefonaten wurde Werner Schmidt wieder auf die Möglichkeit eines Erwerbs einer Beteiligung bei der HGAA hingewiesen.²¹

Sämtliche als Zeugen gehörte Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem Ausschuss erklärt, sie hätten den Erwerb der HGAA als Fortsetzung der Osteuropastrategie gesehen.²²

1.1.3. Welche Kenntnisse besaß der Verwaltungsrat vor den Kaufüberlegungen über die Probleme und Misserfolge der BayernLB im Zusammenhang mit der BAWAG-Bank, der Tiroler Sparkasse und der kroatischen Rijeka-Banka?

Die BayernLB hielt in den Jahren vor dem Erwerb der HGAA Beteiligungen an den in der Frage genannten Kreditinstituten.

Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Verwaltungsratsunterlagen wurde die seit 1996 bestehende Minderheitsbeteiligung von 46,4 % an der BAWAG-Bank mit Wirkung zum 01.07.2004 wieder an den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) zurückverkauft.²³ Dies geschah, weil das strategische Ziel einer Mehrheitsbeteiligung nicht erreicht werden konnte. Prof. Dr. Falthäuser schilderte dem Untersuchungsausschuss in seiner Zeugenvernehmung ausführlich die seinerzeitige Entwicklung der Beteiligung der BayernLB an der BAWAG.²⁴

Die Zeugen Dr. Naser und Prof. Dr. Falthäuser schilderten im Untersuchungsausschuss die Ereignisse im Zusammenhang mit der Rijeka Banka.²⁵ Hintergrund war, dass die BayernLB im Jahre 2000 eine Mehrheitsbeteiligung an der kroatischen Rijeka Banka erworben hatte, die sie zwei Jahre später in 2002 – unter Abschreibung des gesamten Beteiligungsbuchwerts – zu einem symbolischen Preis von 1 € wieder an den Staat Kroatien abgab. Anlass hierfür waren Verluste bei der Rjecka Banka im hohen zweistelligen Millionenbereich infolge rechtswidriger Machenschaften

im Management der Bank.²⁶ Der Zeuge Schaidinger war im Jahre 2002 noch nicht Mitglied des Verwaltungsrats der BayernLB.

Die Beteiligung an der Tiroler Sparkasse wurde im Ausschuss nicht erörtert. Sie wurde im Dezember 2001 abgegeben.²⁷

1.1.4. Gab es und gibt es persönliche Verbindungen zwischen Mitgliedern der Organe der BayernLB, der BAWAG und der HGAA?

Der Ausschuss konnte solche Verbindungen nicht feststellen. Dr. Berlin war zum Zeitpunkt der Kaufvertragsverhandlungen und des Abschlusses kein Mitglied eines der Organe der HGAA. Allgemein bekannt war die Tatsache, dass sich der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt und Dr. Tilo Berlin aus ihrer gemeinsamen Zeit bei der Landesbank Baden-Württemberg kannten.²⁸

Der Verwaltungsrat wurde hierüber in der Sitzung vom 20.03.2007 ausdrücklich unterrichtet.²⁹

Dr. Tilo Berlin war ferner dem Zeugen Dr. Naser aus einem Gespräch im Oktober 2006 bekannt. Inhaltlich sei es aber nur um eine etwaige Zusammenarbeit der bayerischen Sparkassen mit dem Family Office von Dr. Berlin gegangen.³⁰

1.1.5. Wie wurde die Risikostrategie im Hinblick auf die Märkte in Mittel-, Ost- und Südeuropa im Verwaltungsrat beraten und von diesem verfolgt? Wie wurden das Risikocontrolling und das Risikomanagement der Gesamtbank und insbesondere bezogen auf das direkte und indirekte Geschäft in Auslandsmärkten vom Verwaltungsrat verfolgt?

Zur Markt- und Risikosituation auf den osteuropäischen Märkten hat der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig Berichte vorgelegt. Dies geschah in jährlichen Abschlussberichten sowie über sog. Kredit-Länderrisiko- und Branchenportfolieberichte, die in Vorbereitung der jeweiligen Verwaltungsratssitzungen an die Verwaltungsratsmitglieder versandt wurden. Ab 2007 wurden dem Verwaltungsrat auch monatliche Risikotragfähigkeitsberichte vorgelegt. Diese Berichte wurden im Verwaltungsrat beraten. Risikocontrolling und Risikomanagement waren ebenfalls Gegenstand der Berichterstattung. Darüber hinaus gab es bei aktuellem Anlass auch Sachstandsberichte zu einzelnen Beteiligungen, so zum Beispiel im Jahr 2002 über die Vorkommnisse bei der Rjecka Banka³¹.

20 Bd. 81, BB 100_56 S. 214.

21 Turkowski (7, 7).

22 Vgl. Naser (15, 112).

23 Bd. 9, 81 ff.

24 Falthäuser (14, 33 ff.).

25 Naser (15, 162); Falthäuser (14, 85).

26 Bd. 9, 28 ff.; 38 ff.; Bd. 12, 7f., 22f.; sowie Bd. 149, 280

27 Bd. 9, 1 ff.

28 Grigg (13, 60); Kreithmeier (6, 59); Turkowski (7, 8).

29 Falthäuser (14, 41).

30 Naser (15, 155 ff.).

31 Bd. 9, 28 ff.

1.1.6. Haben die Organe und/oder die Rechts- oder Fachaufsicht geprüft, ob die Mehrheitsbeteiligung der BayernLB an der HGAA dem Landesbankgesetz oder der Bayerischen Verfassung entsprach?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass die Frage, ob der Erwerb der Beteiligung der HGAA dem Landesbankgesetz oder der Bayerischen Verfassung entsprach, speziell geprüft wurde. Allerdings ist ein Vermerk des Finanzministeriums für Minister Faltlhauser aktenkundig, in dem die Frage gestellt wird, ob es dauerhaft Aufgabe einer Landesbank sein könne, ihren Schwerpunkt auf Auslandsgeschäfte zu legen.³² Es habe sich nach Aussage des zuständigen Referatsleiters Dr. Haumer dabei aber nicht um die Frage der Rechtmäßigkeit des Auslandsengagements, sondern um die Frage der Sinnhaftigkeit gehandelt. Sie sei ordnungspolitisch gemeint gewesen.³³ Ebenso betonte der Zeuge Herrmann, dass er zwar Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Engagements in Südosteuropa gehabt habe, nicht jedoch an der rechtlichen Zulässigkeit, an der es keinen Zweifel gegeben habe.³⁴

Die Frage, ob der Erwerb der HGAA mit dem Landesbankgesetz vereinbar sei, habe er, Dr. Haumer, geprüft und eindeutig mit Ja beantwortet.³⁵ Auch der zuständige Referatsleiter im Innenministerium, der Zeuge Dr. Braese, bestätigte, dass es niemals Zweifel gegeben habe, ob der Kauf der HGAA vom Landesbankgesetz gedeckt sei.³⁶ Für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Landesbankgesetzes habe es keinen Ansatz gegeben.³⁷

Alle weiter befragten Mitglieder des Verwaltungsrats und Ministerpräsident a. D. Dr. Stoiber haben in ihren Vernehmungen im Untersuchungsausschuss geäußert, dass der Erwerb der HGAA vom Landesbankgesetz gedeckt sei. Die „öffentliche“ Aufgabe stehe nicht entgegen.³⁸

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er die Annahme, dass der Erwerb der HGAA nicht vom Landesbankgesetz gedeckt sein soll, für geradezu abenteuerlich halte. Zwar sei die Absicht der Gewinnerzielung kein öffentlicher Zweck, jedoch könnte die Bank nur dann Leistungen erbringen, wenn der Ertrag sicherge-

stellt sei.³⁹ Aber er habe die Bedenken der Arbeitsebene in dem oben genannten Vermerk zur Kenntnis genommen.⁴⁰

Der Zeuge Dr. Naser sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er sei nicht auf den Gedanken gekommen, dass die Ausbreitung nach Osteuropa gegen das Landesbankgesetz verstoßen könnte.⁴¹

Bedenken der Rechts- oder Fachaufsicht habe es nach Aussage des Zeugen Dr. Beckstein nie gegeben.⁴²

1.2. Kenntnis der Vertreter des Freistaats Bayern im Verwaltungsrat der BayernLB zu Grundlagen, Hintergründen und beteiligten Personen im Hinblick auf den Beteiligungserwerb an der HGAA

1.2.1. Welche Kontakte bestanden zwischen dem früheren Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem Vertreter der Investorengruppe „Berlin & Co“ Dr. Tilo Berlin/oder dem früheren Vorstandsvorsitzenden und späteren Aufsichtsratsvorsitzenden der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb durch die BayernLB an der HGAA, und welche Kenntnis hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB ggf. von diesen, als ihnen in der Sitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 20.03.2007 die Option eines Beteiligungserwerbs (kontrollierender Anteil = über 50 %) an der HGAA vorgestellt wurde?

Die Kontakte zwischen Werner Schmidt und Dr. Tilo Berlin sowie Wolfgang Kulterer begannen bereits im Jahr 2006. Hierzu sei auf die Darstellungen unter Punkt 1.1.3. und 1.1.5. verwiesen. Auch im Jahre 2007 fanden im Folgenden mehrere persönliche Telefonate zwischen Werner Schmidt und Dr. Berlin sowie Dr. Kulterer statt. Werner Schmidt hat der Staatsanwaltschaft berichtet, dass er anlässlich der Geburtstagsfeier für ein Vorstandsmitglied am 17.12.2006 die Verwaltungsräte Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser über die beiden Telefonate mit Dr. Berlin und Dr. Kulterer am 14.12.2006 informiert habe. Prof. Dr. Faltlhauser hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe keine sichere Erinnerung, doch könne es sein, dass Werner Schmidt auf die Möglichkeit des Erwerbs einer anderen österreichischen Bank (HGAA) hingewiesen habe.⁴³ Dr. Naser hatte in seiner Vernehmung durch den

32 Haumer (22, 6).

33 Haumer (22, 6 f.).

34 Herrmann (26, 129 f.).

35 Haumer (22, 6).

36 Braese (22, 143).

37 Braese (22, 145).

38 Stoiber (17, 87); Weigert (24, 19); Schaidinger (25, 177); Huber (26, 111); Zeil (27, 58).

39 Faltlhauser (14, 28).

40 Faltlhauser (14, 165).

41 Naser (15, 160).

42 Beckstein (20, 174).

43 Faltlhauser (14, 38).

Ausschuss an einen solchen Hinweis keine Erinnerung.⁴⁴ Auch dem Zeugen Dr. Stoiber war ein Gespräch in diese Richtung nicht in Erinnerung.⁴⁵ Der Ausschuss konnte nicht klären, ob diese Information – wie von Werner Schmidt behauptet – erteilt wurde. Andere vom Ausschuss gehörte Teilnehmer des Treffens hatten dazu kein Wissen.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser datiert die sichere Kenntnis von der Möglichkeit des Erwerbs aus seiner Erinnerung auf Anfang/Mitte Februar 2007.⁴⁶ Ähnlich lässt sich der Zeuge Dr. Naser ein, der seinerseits angibt, er habe erstmalig in der zweiten Februarhälfte 2007 vom Thema HGAA erfahren.⁴⁷ Es war bekannt, dass eine Firma unter der Führung von Dr. Berlin eine Minderheitsbeteiligung an der HGAA erworben hatte.⁴⁸

1.2.2. Waren Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB über die lt. Presseberichten spätestens ab Dezember 2006 stattfindende Anbahnung (Kurier, 24.05.2007) und den Fortgang von Gesprächen zwischen dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der HGAA Wolfgang Kulterer und/oder dem Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin zu einem Beteiligungserwerb an der HGAA durch die BayernLB informiert, ggf. seit wann?

Der Ausschuss konnte keine Feststellungen treffen, dass solches Wissen vorhanden war. Ergänzend wird auf die Antwort unter Ziff. 1.2.1. verwiesen.

1.2.3. Trifft es zu, dass schon in 2006, ggf. wann genau, „der Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin mit seinen Kunden bei der Hypo Group eingestiegen“ war (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB von dem bevorstehenden bzw. erfolgten Einstieg Kenntnis?

Diese Aussage ist zutreffend. Die HGAA war schon Anfang 2006 mit der Notwendigkeit konfrontiert, ihr Eigenkapital zu erhöhen. Dies war erforderlich, um bankaufsichtliches Einschreiten zu vermeiden.⁴⁹ Dazu hatte sie beschlossen, neue Aktien auszugeben und diese am Markt zu platzieren. In der Sitzung des Aufsichtsrats der Kärntner Landesholding vom 11.11.2006 wurde dies eingehend erörtert. Der damalige Vorstandsvorsitzende

der Kärntner Landesholding, Dr. Megymorez, hat erklärt, dass die Eigenmittelsituation bei der HGAA „dramatisch“ sei. Die Mittel aus der Kapitalerhöhung müssten spätestens am 15.12.2006 zur Verfügung stehen.⁵⁰ Bei der, maßgeblich von Dr. Kulterer, betriebenen Investorensuche wurde auch Dr. Tilo Berlin angesprochen.⁵¹ Nach Absprache mit dem ihm bekannten Dr. Matthias Hink von Kingsbridge Capital kamen die beiden Herren zu dem Ergebnis, dass der Erwerb dieser Aktien und einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung (25 % + 1) eine interessante Investition darstellen könne.⁵² Kingsbridge Capital begleitete den Einstieg von Berlin bei der HGAA und half, die Finanzierung sicherzustellen.⁵³

Dazu gründete Dr. Berlin eine in Luxemburg registrierte Zweckgesellschaft mit den Gesellschaftern Dr. Berlin, Cheney Capital und Kingsbridge Capital.⁵⁴ Diese hat in der Folge am 19.12.2006 von der HBint. insgesamt 440.790 neu emittierte Aktien gekauft. Der Kaufpreis war in zwei Teilen zu bezahlen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig waren. Für den zweiten Teil hatte Berlin eine Ausstiegsklausel vereinbart. Danach konnte sie sich von diesem Erwerb gegen Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2 Mio. € bis zum 01.03.2007 befreien. Berlin & Co. hat am 29.12.2006 von der Hypo-Bank Burgenland AG, einer Tochter der Grazer Wechselseitigen Versicherung, weitere 727.304 Stück Aktien der HBint. von der Bank Burgenland gekauft. Eine Ausstiegsklausel wurde auch hier vereinbart. Durch Zahlung einer Vertragsstrafe von 5 Mio. € konnte sich die Gesellschaft vom Vertrag bis zum 30.06.2007 lösen. Diese beiden Käufe ergeben einen Bestand von 25 % + 1 der Aktien der HBint. Werner Schmidt hat der Staatsanwaltschaft mehrfach erklärt, Dr. Berlin habe ihm bei dem Telefonat am 14.12.2006 gesagt, dass er eine Schachtel, also eine Beteiligung von 25 % + 1, an der HBint halte. Der Rest des Vorstands soll am 15.12.2006 im Rahmen einer Vorstandssitzung hierüber informiert worden sein. Eigene Feststellungen konnte der Ausschuss hierzu nicht treffen.

Zur Kenntnis der Verwaltungsräte Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser sei auf die Antwort unter Ziff. 1.2.2. verwiesen.

Der Einstieg von Dr. Tilo Berlin ist vor dem Hintergrund des seinerzeit dringenden Kapitalbedarfs und der damaligen Eigentumsverhältnisse bei der HGAA zu sehen. Die Kärntner Landesholding wollte sich nicht bei einer Kapitalerhöhung betei-

44 Naser (15, 111).

45 Stoiber (17, 37).

46 Faltlhauser (14, 48 f.).

47 Naser (15, 111).

48 Naser (15, 157).

49 Grigg (13, 109).

50 Bd. 221, BB 100 55, S. 81.

51 Hink (16, 3 f.).

52 Hink (16, 4).

53 Hink (16, 5).

54 Hink (16, 35).

ligen und damit ihren Anteil am Aktienkapital erhöhen. Sie wollte aber auch nicht, dass der zweite große Aktionär, die Bank Burgenland, eine Tochter der Grazer Wechselseitigen Versicherung, die neuen Aktien übernimmt und damit ihren Anteil erhöht und Mehrheitsgesellschafter wird.⁵⁵ Der Nachfolger des verstorbenen Landeshauptmanns Dr. Jörg Haider, Herr Landeshauptmann Gerhard Dörfler, hat vor dem Untersuchungsausschuss auch bekundet, dass es für das Land Kärnten nicht einfach gewesen wäre, die Kapitalerhöhung selbst durchzuführen.⁵⁶

1.2.4. Trifft es zu, dass „die Transaktion unter anderem mit einem Kredit der BayernLB“ finanziert wurde (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Es trifft zu, dass die Berlin & Co. zur Finanzierung des Kaufpreises zum Erwerb der weiteren HGAA-Beteiligung von rd. 16 % einen Kredit von der BayernLB erhalten hat. Das Kreditvolumen beläuft sich auf 385 Mio. €, der Kredit wurde nach Angaben der BayernLB gegenüber dem Verwaltungsrat zu marktüblichen Konditionen gewährt.⁵⁷

Nach den vorliegenden Akten trug Berlin & Co. die Bitte um eine Zwischenfinanzierung erstmals Anfang April 2007 an den Vorstand der BayernLB heran.⁵⁸ In ihrem Schreiben vom 24.04.2007, das ein indikatives Angebot zum Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der HGAA enthält, stellte die BayernLB auch eine Zwischenfinanzierung zugunsten Berlin & Co. in Aussicht⁵⁹. Der Verwaltungsrat hatte keine Kenntnis über den Inhalt dieses Schreibens. Der Vorstand stimmte dem Kreditantrag in seiner Sitzung am 15.05.2007 zu.⁶⁰ Ablauf und Hintergründe der Zwischenfinanzierung an Berlin & Co. wurden auf Nachfrage des Verwaltungsratsvorsitzenden Fahrenschon⁶¹ in den Verwaltungsratssitzungen am 08.12.2009⁶² und am 20.01.2010⁶³ nochmals ausführlich beleuchtet.

Der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass ein Kreditvorgang ein Sachverhalt sei, der in der Zuständigkeit des Vorstands liege. Der Verwaltungsrat habe hie-

rüber keine Entscheidung getroffen, weswegen die Kreditierung des Erwerbs der dritten Tranche durch Dr. Berlin in keiner Phase im Blickfeld des Verwaltungsrats gewesen sei. Allerdings sei sie in einer Vorlage des RiskOffice zur Sitzung des Verwaltungsrats vom 04.12.2007 dokumentiert gewesen.⁶⁴

1.2.5. Trifft es zu, dass der Einstieg der Investorengruppe „Berlin & Co“ auf der Basis erfolgte, „dass (die gesamte, also 100 %) die Hypo einen Wert von 2,5 Milliarden Euro aufweise“ (FAZ, 22.12.2006), und ab wann hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Es ist zutreffend, dass dem Erwerb der Aktien durch Berlin & Co. Sarl. ein Unternehmenswert der HGAA von 2,5 Mrd. € zugrunde lag. Dieser Wert wurde den Investoren der Berlin & Co. Sarl. so mitgeteilt. Ein Teil des aus dem Unternehmenswert abgeleiteten Kaufpreises war aber abhängig von der Höhe des Gewinns, den die HGAA in 2006 erzielen würde. Da diese Vorgabe nicht erfüllt wurde, ergab sich tatsächlich ein den Kaufpreis bestimmender Unternehmenswert von 2,35 Mrd. €. Dieser Unternehmenswert entsprach auch den Vorstellungen der Alteigentümer. Das ergibt sich aus dem Protokoll des Aufsichtsrats der Kärntner Landesholding vom 11.11.2006. Dort wurde erörtert, dass ein Kaufpreis für Aktien unter Zugrundelegung eines Unternehmenswerts von 2,3 Mrd. € wohl schwer zu erreichen sei, möglicherweise aber doch, wenn eine Sperrminorität von 25 % verkauft werde. Dann könne nämlich ein Paketzuschlag verlangt werden. Der Zeuge Dr. Grigg erklärte damals auf ausdrückliche Frage nach einem möglicherweise erzielbaren Preis, dieser werde „voraussichtlich bei ca. 2,5 Mrd. € (inklusive Sperrminorität) liegen.“⁶⁵ Das ist genau der Unternehmenswert, welcher den Kaufverträgen der Berlin Sarl. zugrunde liegt. In der Aufsichtsratssitzung der Kärntner Landesholding am 14.12.2006 bezeichnete Dr. Megymorez den Preis, der bei Berlin Sarl. erzielt wurde, nämlich bei einem Unternehmenswert von 2,5 Mrd. €, als „optimalen Marktpreis.“⁶⁶ Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass diese Vorstellungen des Aufsichtsrats der HGAA dem Vorstand oder Verwaltungsrat der BayernLB bekannt wurden.

In der Präsentation der Vorstandssitzung vom 19.04.2007 wird für den Erwerb von Berlin Sarl. ein gewichteter Durchschnittspreis von 2,75 Mrd. € für 100 % genannt.⁶⁷ Dieser Wert war in-

55 Ederer (11, 55 f.).

56 Dörfler (13, 24).

57 Bd. 117 und Bd. 118, jeweils S. 1 ff.

58 Bd. 56, BB 02_25, 96 ff.

59 Bd. 56, BB 02_25, 141 ff.

60 Bd. 56, BB 02_25, 174.

61 Bd. 116, S. 16.

62 Bd. 117, S. 7 ff.

63 Bd. 118, S. 10 ff.

64 Falthäuser (14, 49).

65 Bd. 221, BB 100 55, S. 85/86.

66 Bd. 221, BB 100 55, S. 146.

67 Bd. 76, BB 100 04, S. 281.

sofern falsch, als er dem der Kapitalerhöhung zugrunde gelegten Wert zuzüglich der Kapitalerhöhung selbst, also 2,5 Mrd. € + 250 Mio. entsprach. Der Zeuge Bender hat dem Ausschuss berichtet, dass für ihn selbst bis zum 14.05.2007, dem Tag der Kaufpreisverhandlungen, der Erwerbsprozess von Berlin einschließlich des Kaufpreises nicht transparent war.⁶⁸ Deswegen haben die Berater von Rothschild in dem Briefing-Papier vom 14.05.2007 einen Unternehmenswert von 2,5 bis 2,75 Mrd. € für 100 % angesetzt.

In der Präsentation für die Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007 ist der Kaufpreis für die von Berlin Sarl. erworbenen Anteile von 9,09 % hochgerechnet auf 100 %. Darin wird ein Unternehmenswert von 2,75 Mrd. € ausgewiesen.⁶⁹ 70 Anhaltspunkte, dass der dem Verwaltungsrat in den Sitzungen am 20.03.2007 und 20.04.2007 mitgeteilte Unternehmenswert von 2,75 Mrd. € später richtiggestellt wurde, bestehen nicht.⁷¹

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser sagte hierzu aus, dass sich die Differenz in Bezug auf die Kaufpreisbemessung zwischen dem Kaufpreis von Berlin & Co. und dem Kaufpreis der BayernLB durch den Paketzuschlag erkläre, den Dr. Berlin nicht zu bezahlen hatte, da er keine Mehrheitsbeteiligung erwarb.⁷² Ebenso ließ sich der Zeuge Dr. Naser ein.⁷³

1.2.6. Wurden seitens der BayernLB mit den anderen Anteilseignern (Landesholding Kärnten und Grazer Wechselseitige) Gespräche bzw. Verhandlungen über einen etwaigen Direkterwerb der HGAA-Beteiligung geführt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, aus welchem Grund wurde ein vollständiger Direkterwerb nicht weiterverfolgt? Welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat diesbezüglich vor, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Es gab im Zeitpunkt der Verhandlungen vier Eigentümer der Aktien der HGAA (Kärntner Landesholding, Mitarbeiter-Privatstiftung, Bank Burgenland, Berlin Sarl.). Verhandelt wurde direkt nur mit der Kärntner Landesholding, der Mitarbeiter-Privatstiftung und der Berlin Sarl. Die Verhandlungsführung mit der BayernLB lag federführend bei Dr. Berlin.

Es wurden keine Gespräche über einen Direkterwerb der Anteile von der Grazer Wechselseitigen

geführt.⁷⁴ Im Übrigen wäre ein Direkterwerb von der Grazer Wechselseitigen alleine auch nicht ausreichend zum Erreichen einer Mehrheit gewesen.⁷⁵

Auffallend ist, dass bezüglich der Möglichkeit des Direkterwerbs ein unterschiedliches Informationsniveau beim Vorstand und Verwaltungsrat bestand. So heißt es in der Vorlage zur Vorstandssitzung am 19.04.2007 noch:

„Ob auch die Grawe ebenfalls zum Verkauf weiterer Anteile bereit wäre, wurde vonseiten der BayernLB nicht erörtert.“

In der Tischvorlage für die Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 ist der Passus geändert wie folgt:

„Die Grawe hat ihre klare Absicht geäußert, derzeit keine weiteren Anteile zu veräußern, um eine Sperrminorität zu halten.“

Letztere Auffassung wurde offensichtlich auch vom Vorstand gegenüber den Beratern und dem Verwaltungsrat kommuniziert.⁷⁶ Sie entspricht auch den Tatsachen.⁷⁷

Durch Vermittlung eines Klagenfurter Rechtsanwalts kam es zu einer Kontaktaufnahme der Versicherungskammer Bayern zum Kärntner Landeshauptmann Dr. Haider. In einem Gespräch in Klagenfurt am 03.05.2007 bot Dr. Haider den Vertretern der VKB eine Zusammenarbeit in der Versicherungswirtschaft mit der HGAA an. Er erwähnte, dass das Land Kärnten bereit sei, die von ihm gehaltenen 47 % abzugeben, sei es an die VKB oder die BayernLB. Er suche eine Zusammenarbeit des Landes Kärnten mit der Sparkassenfinanzgruppe Bayern. Es gäbe die Möglichkeit, über den Erwerb der Anteile des Landes hinaus die Mehrheit an der HGAA zu erwerben. Über dieses Gespräch hat der Vorstandsvorsitzende der VKB Dr. Naser mit Fax vom 04.05.2007 informiert.⁷⁸

Der Zeuge Dr. Naser berichtete hierzu, dass er am 03.05.2007 in einer Sitzung bei der Versicherungskammer von Werner Schmidt angerufen worden sei, der ihn darüber informiert habe, dass ein Mitarbeiter der Versicherungskammer auf dem Weg zu Dr. Haider sei. Er habe sofort anschließend mit den Verantwortlichen der Versicherungskammer gesprochen, welche sich dann sofort zurückgezogen habe.⁷⁹ Über den Inhalt

68 Bender (10, 165).

69 Bd. 100, 04, S. 344.

70 Faltlhauser (14, 52).

71 Nach Hengeler/Mueller, Rn. 32.

72 Faltlhauser (14, 52 f.).

73 Naser (15, 194).

74 Ederer (11, 13); Turkowski (7, 11).

75 Faltlhauser (14, 95).

76 Bender (10,114); Körner (21, 83).

77 Ederer (11, 14).

78 Bd. 176.

79 Naser (15, 132 f.).

des Gesprächs sei ihm berichtet worden, dass Dr. Haider angeblich angeboten habe, sich komplett aus der HGAA zurückzuziehen und darüber hinaus der Versicherungskammer eine Mehrheit von über 50 % zu verschaffen.⁸⁰ Diesen kompletten Rückzug bezeichnete der Zeuge Dr. Naser aber vor dem Untersuchungsausschuss als indiskutabel.⁸¹ Andere Verwaltungsratsmitglieder wurden von ihm über diesen Vorgang nicht unterrichtet.⁸²

Sofern von der Versicherungskammer Bayern Gespräche mit dem Kärntner Landeshauptmann geführt wurden, ist zu berücksichtigen, dass die Grazer Wechselseitige dem Einstieg einer deutschen Versicherung sehr wahrscheinlich nicht zugestimmt hätte.⁸³

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser hatte von diesem Gespräch keine Kenntnis.⁸⁴ Allerdings betonte er, dass ein Direkterwerb aller Anteile des Landes Kärnten nicht notwendigerweise im Interesse des Käufers gewesen wäre. Man sei der Auffassung gewesen, dass es charmanter gewesen sei, dass das Land noch Miteigentümer blieb.⁸⁵ Außerdem habe das Land Kärnten signalisiert, dass es 20 % der Anteile behalten wolle.⁸⁶

Zu den rechtlichen Verhältnissen ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten folgender Informationsstand: Nach den Verträgen mit den Altgesellschaftern der HGAA, die dem Einstieg von Berlin & Co. zugrunde lagen, bestanden sog. „lock-up-Klauseln“ bis 30.06.2007. Hiernach waren weder die Kärntner Landesholding, noch die Mitarbeiterstiftung der HGAA, noch die Hypo-Bank Burgenland als Tochter der Grazer Wechselseitigen berechtigt, ihre Anteile an der HGAA vor dem 30.06.2007 ohne Zustimmung von Berlin & Co. an Dritte abzugeben oder zu veräußern. Mithin wäre es den Altaktionären bis zum 30.06.2007 bereits aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich gewesen, der BayernLB „an Berlin & Co. vorbei“ im Direkterwerb eine Aktienmehrheit vor dem 01.07.07 zu verschaffen.⁸⁷

1.2.7. Waren im Vorstand und Verwaltungsrat ggf. die Gründe bekannt, weshalb die HGAA-Tochter Hypo Consultants noch vor Erwerb der HGAA-Beteiligung durch die BayernLB verkauft worden war? Hatten Vorstand und Verwaltungsrat Informationen über Käufer,

80 Naser (15, 134).

81 Naser (15, 134).

82 Naser (15, 192); Schmid (20, 112).

83 Ederer (11, 62); Naser (15, 133).

84 Faltlhauser (14, 94).

85 Faltlhauser (14, 95).

86 Faltlhauser (14, 183).

87 Bd. 198, BB 11E_IIa8, S. 26 ff.

Unternehmenswert, Kaufpreis, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Die HGAA hatte in verschiedenen Ländern, in denen sie tätig war, Firmen gegründet, die als „Consultants“ bezeichnet wurden. Diese wurden einer Holding zugeordnet. Die Consulting-Firmen dienten im Wesentlichen dazu, notleidende oder kritische Kredite von HGAA-Banken in Beteiligungen umzuwandeln. Damit wurde eine Art konzerninterne Finanzierung geschaffen, die nicht mit Risikovorsorge hinterlegt und nicht bei Eigenmitteln zu berücksichtigen war. So hat es die Vorstandssekretärin der HGAA am 24.08.2010 bei der Staatsanwaltschaft berichtet.⁸⁸ Verkauft wurde die Holding. Der HGAA verblieb ein Risiko aus der Refinanzierung der an die Konzern-Consultantsgesellschaften ausgereichten Kredite.⁸⁹

Der Vorgang sei nach Angaben des Zeugen Hink auch für die Investorengruppe Berlin & Co. intransparent gewesen.⁹⁰

Der Verkauf der Hypo Consultants war bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt festgelegt worden. Nach Aussage des Zeugen Ederer soll in einer Klausur der Eigentümervertreter im Sommer 2005 festgelegt worden sein, dass sich die HGAA auf die wesentlichen Teile des Bank- und Leasinggeschäfts konzentrieren sollte und bankfremde Aktivitäten möglichst zurückgenommen werden sollten.⁹¹

In der Folge erging ein entsprechender Auftrag an den Vorstand der HGAA, sodass der Verkauf im Frühjahr 2007 erfolgte.⁹²

Der Verwaltungsrat wurde laut Prof. Dr. Faltlhauser nur über die Tatsache des Verkaufs informiert. Man habe mit Unverständnis darauf reagiert, dass die Hälfte des Erlöses an die Alteigentümer ausgeschüttet wurde. Jedoch habe man diesen Umstand, der letztlich zu einer Kaufpreiserhöhung von 25 Mio. € geführt habe, akzeptiert.⁹³

1.2.8. Trifft es zu, dass sich die Investorengruppe „Berlin & Co“, vertreten durch Dr. Tilo Berlin, im Vorfeld des Beteiligungserwerbs durch die BayernLB weitere Anteile zur Sperrminorität bei dem HGAA-Miteigentümer „Grazer Wechselseitige“ sicherte (Standard, 22.05.2007), und ab wann und inwieweit hatten Mitglieder des

88 Bd. 249, S. 20 ff.

89 Bd. 57, BB 02_33, S. 2ff, 133 f.

90 Hink (16, 71).

91 Ederer (11, 14 f.).

92 Ederer (10, 15).

93 Faltlhauser (14, 55 f.).

Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2.3. und 1.2.5. verwiesen.

Berlin & Co. zeichnete zunächst eine Kapitalerhöhung in zwei Tranchen zu je 125 Mio. €. Diese Kapitalerhöhung führte zu einem Anteil in Höhe von 9,09 %.⁹⁴ Anschließend gab es ein bis Juni 2007 befristetes Rücktrittsrecht vom Erwerb einer Sperrminorität von der Grazer Wechselseitigen.⁹⁵ Die Vertragsgestaltung hierzu war bereits im Dezember 2006 fest vereinbart worden.⁹⁶

Werner Schmidt informierte die Verwaltungsräte Dr. Naser und Prof. Dr. Falthäuser nach den Angaben des Zeugen Prof. Dr. Falthäuser in einem Dreiergespräch Anfang/Mitte Februar 2007 über das Bestehen dieses Rücktrittsrechts, sprach jedoch wohl von einer Erwerbsoption.⁹⁷

1.2.9. Trifft es zu, dass die BayernLB einen höheren Preis pro Anteil gezahlt hat, als die Investorengruppe um Dr. Tilo Berlin zuvor für die HGAA-Anteile der Grazer Wechselseitigen Versicherung bezahlt hatte, wenn ja, ab wann hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB ggf. Kenntnis von dem Kaufpreisunterschied und welche Maßnahmen wurden daraufhin ggf. von ihnen eingeleitet?

Es ist zutreffend, dass der Preis, den die BayernLB für die von Berlin & Co. Sarl. gekauften Aktien gezahlt hat, höher ist als der, den diese dafür gezahlt hatte. Werner Schmidt hat in seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft erklärt, ihm sei der von Berlin zu zahlende Kaufpreis nicht bekannt gewesen. Der Ausschuss konnte dazu bei der Befragung von ihm gehörter Zeugen keine Kenntnis gewinnen. Den Verwaltungsräten war der von Berlin letztlich gezahlte Preis – wie oben ausgeführt – nicht bekannt. Der wesentliche Teil der Differenz resultierte aus dem von der BayernLB gezahlten Paketzuschlag, den Berlin nicht zu bezahlen hatte. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.2.5. verwiesen.

1.2.10. Hatten Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB, ggf. welche und ab wann, Kenntnis über das Treffen von Werner Schmidt, Dr. Wolfgang Kulterer und weiterer Verantwortlicher der BayernLB in einer „geheimen Ge-

sprächsrunde“ zum Erwerb der HGAA am 31.01.2007 (SZ, 02.01.2010)?

Nach den Feststellungen des Ausschusses fand am 31.01.2007 in den Räumen der BayernLB ein Treffen zwischen Werner Schmidt, Dr. Hanisch, Dr. Ederer, Dr. Kulterer, Dr. Berlin und Dr. Haas, dem Leiter des Vorstandsstabs, statt. Diese Gesprächsrunde wurde als vertraulich bezeichnet.

Es ging darum, ob andere Eigentümer als Berlin & Co. Sarl. bereit wären, Anteile abzugeben und Preisvorstellungen zu klären. Ferner war Gegenstand die Schilderung des Prozesses des Einstiegs von Dr. Tilo Berlin.⁹⁸ Vom Zeugen Dr. Othmar Ederer wurde im Rahmen dieser Besprechung auch eine Preisvorstellung in Höhe von 3,25 bis 3,3 Mrd. € als Basis für 100 % der Anteile genannt.

Mitglieder der Staatsregierung oder des Verwaltungsrats hatten von diesem Treffen keine Kenntnis.⁹⁹

1.2.11. Hatten Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats und/oder des Vorstands Kenntnis von der Identität der an der Investorengruppe um Herrn Tilo Berlin beteiligten natürlichen und juristischen Personen und ggf. ab wann?

Diese Kenntnis war nicht gegeben. Der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser führte zu dieser Frage aus, dass nach den beteiligten Personen vom Verwaltungsrat nicht gefragt wurde, da man gewusst habe, dass eine Aufdeckung der Identität rechtlich nicht möglich gewesen wäre.¹⁰⁰

1.3. Fragen zur Qualifikation der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats und der Generalversammlung

1.3.1. Welches Verständnis von ihrer Verantwortung hatten die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat? Wie ist die Äußerung von Dr. Beckstein, der 19 Jahre lang Verwaltungsratsmitglied der BayernLB war, „er sei ja nur ‚nominal‘ Mitglied im Verwaltungsrat gewesen“ (Focus, 19.12.2009), zu verstehen?

Prof. Dr. Falthäuser führte aus, dass sein Verständnis gewesen sei, nach bestem Wissen und Gewissen diese Aufgabe mit Präzision, Sachkunde und Herzblut wahrgenommen zu haben.¹⁰¹

⁹⁴ Ederer (11, 28).

⁹⁵ Ederer (11, 28).

⁹⁶ Grigg (13, 59).

⁹⁷ Falthäuser (14, 49).

⁹⁸ Ederer (11, 59).

⁹⁹ Falthäuser (14, 49); Turkowski (7, 13).

¹⁰⁰ Falthäuser (14, 59).

¹⁰¹ Falthäuser (14, 22).

Der Zeuge Dr. Naser sagte, er habe seine Arbeit als Verwaltungsratsvorsitzender korrekt und intensiv ausgeführt.¹⁰²

Vom Zeugen Dr. Beckstein wurde betont, dass er die Aufgabe als Verwaltungsrat sehr ernst genommen habe. Er habe über die Jahre hinweg unzählige Besprechungen sowohl über strategische Fragen als auch über einzelne Geschäftsvorfälle geführt und die jeweiligen Unterlagen eingehend studiert.¹⁰³

Zu seiner Äußerung verwies der Zeuge auf eine persönliche Erklärung vor dem Bayerischen Landtag. Diese lautet wie folgt:

„Herr Vizepräsident! Hohes Haus! Herr Abg. Aiwanger hat behauptet, ich hätte mich nur als nominales Mitglied des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank bezeichnet. Diese Behauptung ist falsch, zumindest irreführend. Meine Bewertung, ich sei nur nominales Mitglied gewesen, betrifft ausschließlich solche Sitzungen, an denen ich nicht persönlich anwesend war, sondern, wie es die Rechtsvorschriften für den Fall der Abwesenheit vorsehen, durch den Amtschef des Staatsministeriums des Innern vertreten war. Ich lege Wert auf die Feststellung: In Sitzungen, in denen ich anwesend war, habe ich meine Funktion und darüber hinaus auch meine dortige Tätigkeit insgesamt keineswegs als nur nominal angesehen, sondern als eine sehr wichtige Aufgabe des Ministers und des Staatsministeriums des Innern.“¹⁰⁴

Der Zeuge Huber charakterisierte sich selbst als „engagierten, unbequemen, kritischen, ja lästigen Verwaltungsrat.“¹⁰⁵

1.3.2. Verfügten die mit der Wahrnehmung des Verwaltungsratsmandates bei der BayernLB beauftragten Beamten und Staatsminister über die erforderliche Eignung und Sachkunde, die Aufgaben, die ihnen das Gesetz über die Bayerische Landesbank zuweist, ordnungsgemäß zu erfüllen?

Die Bankenaufsicht hat Grundsätze für die Eignung von Verwaltungsratsmitgliedern erstellt. Danach gilt für alle Personen, die sich in Ministerien mit relevanten Fragen auseinandersetzen müssen, die Vermutung der Sachkunde.¹⁰⁶

Der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser verwies darauf, dass das Landesbankgesetz die Aufgabe als Verwaltungsratsmitglied dem Finanzminister „näch-

tern“ zuweise.¹⁰⁷ Durch die Möglichkeit, auf die Mitarbeiter eines Ministeriums zurückzugreifen, seien die Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat besser als ein normales Aufsichtsratsmitglied in einer Aktiengesellschaft vorbereitet.¹⁰⁸ Weiter sei seine Erfahrung gewesen, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder – getragen durch das Selbstverständnis aus ihrem Amt heraus – ohne jede „Schüchternheit“ teilweise sehr kritisch gegenüber dem Vorstand geäußert hätten.¹⁰⁹

Ferner sei die Zahl der Verwaltungsratssitzungen und damit auch die quantitative Kontrolldichte außergewöhnlich hoch gewesen.¹¹⁰

Darüber hinaus habe es zwischen Werner Schmidt, Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser auch informelle Treffen gegeben, in denen Werner Schmidt über die neuesten Entwicklungen berichtet habe.¹¹¹

1.3.3. Trifft es zu, dass ein Kabinettsmitglied das Verwaltungsratsmandat zunächst nicht annehmen wollte mit der Begründung, „er habe keine Banklehre“, „ihm sei aber dieser Nebenjob mit seinem neuen Amt einfach so zugefallen“, und dieses nur auf Hinweis seines Referenten „Sie müssen das machen, das steht im Gesetz“ (SZ-Magazin, 05.12.2008) widerstrebend angenommen habe? Falls ja, hatten andere Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat ggf. Kenntnis davon?

Es handelte sich bei dem Kabinettsmitglied, dem das Zitat zugeschrieben wird, um Prof. Dr. Falthäuser. Dieser berichtete, er sei am ersten Tag seiner Amtsführung als Finanzminister mit seinem Büroleiter seine Aufgaben durchgegangen. Aufgrund der Vielfalt der ihm zufallenden Tätigkeiten habe er am ersten Tag tatsächlich die Auffassung vertreten, er werde die Aufsicht über die Bank nicht übernehmen, sei dann jedoch aufgeklärt worden, dass er zu dieser Aufgabenstellung gesetzlich verpflichtet sei.¹¹²

1.3.4. Trifft es zu, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB „oft zu spät erscheinen und dann ausführlich Zeitung“ lesen oder „schon mal weggedöst“ seien (SZ-Magazin, 05.12.2008)? Wenn ja, hatten andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung davon Kenntnis?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass die Behauptungen zutreffen. Lediglich der Zeuge Dr.

102 Naser (15, 257).

103 Beckstein (20, 175).

104 Beckstein (20, 176).

105 Huber (26, 6).

106 Happel (13, 7).

107 Falthäuser (14, 19).

108 Falthäuser (14, 19 f.).

109 Falthäuser (14, 20 f.).

110 Falthäuser (14, 37).

111 Falthäuser (14, 37).

112 Falthäuser (14, 21 f.).

Beckstein führte aus, dass es richtig sei, dass er manchmal nicht pünktlich zu den Sitzungen erschienen sei, die übrigen Behauptungen jedoch falsch seien.¹¹³ Vom Zeugen Heike wurde vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er nicht bestätigen könne, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oft zu spät erschienen seien oder ausführlich Zeitung gelesen hätten. Auch ein Wegdösen Einzelner konnte er nicht bestätigen.¹¹⁴

Von einem „Zerrbild“ sprach indes der Zeuge Huber.¹¹⁵

Weitere Erhebungen hierzu wurden vom Untersuchungsausschuss nicht vorgenommen.

1.3.5. Nach welchen Kriterien sind insbesondere die aufseiten der BayernLB handelnden Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat ausgewählt worden?

Diese Frage sei exemplarisch am Beispiel der Auswahl des Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt beantwortet. Zu dessen Auswahl durch den Vorstand im Jahre 2001 berichtete der Zeuge Dr. Naser, dass die Vertreter des Freistaats darauf bestanden hätten, dass über die Unternehmensberatung Roland Berger deutschlandweit nach dem bestmöglichen Kandidaten gesucht werde. Roland Berger habe sodann Werner Schmidt vorgeschlagen.¹¹⁶

Weitere Erkenntnisse zu den angelegten Kriterien liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

1.3.6. Wie hoch war und ist die Vergütung für die Verwaltungsräte der BayernLB?

Die Vergütung der Verwaltungsräte betrug jährlich 27.600 €. Hinzu kam ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 € je Sitzung, an der tatsächlich teilgenommen wurde.¹¹⁷ Die Vergütung wird von Mitgliedern der Staatsregierung zu 100 % abgeführt. Es wird hierzu auf die Antwort unter 1.3.7. verwiesen.

1.3.7. Wurde von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB, die den Freistaat Bayern vertraten, die Vergütung zu 100 % bspw. an die Landesstiftung abgeführt? Wenn ja, an welche Stiftungen in welcher Höhe? Wenn nein, von welchen Verwaltungsratsmitgliedern in welcher Höhe nicht?

Soweit der Untersuchungsausschuss hierzu Feststellungen treffen konnte, wurde die Vergütung zu 100 % korrekt abgeführt.

¹¹³ Beckstein (20, 176).

¹¹⁴ Heike (20, 53).

¹¹⁵ Huber (26, 4).

¹¹⁶ Naser (15, 104).

¹¹⁷ Beckstein (20, 177 f.).

Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 3 b Bayerisches Ministergesetz und § 10 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und geht auf eine Grundsatzentscheidung der Regierung Stoiber zurück.¹¹⁸

1.3.8. Trifft es zu, dass sich Staatsminister Fahrenschon noch am 21. Juli 2009 voll hinter die Transaktion seines Vorgängers Prof. Dr. Falthäuser stellte, und trifft es zu, dass in einem Protokoll des Verwaltungsrats der BayernLB vermerkt ist, Staatsminister Fahrenschon habe „gejubelt, letzten Endes sei der Einstieg bei der Hypo Alpe Adria eine strategische Entscheidung gewesen, die (...) hohes Wachstum zu einem angemessenen Preis versprach“ (Bayerische Staatszeitung, 18.12.2009)?

Das Zitat ist zutreffend, aber unvollständig. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 21.07.2009¹¹⁹ bedankt sich Staatsminister Fahrenschon für die von Frau Linner geleistete Arbeit und fasst die zuvor geführte Diskussion noch einmal wie folgt zusammen: „*letzten Endes sei die Entscheidung des Verwaltungsrates für Durchführung der Transaktion eine strategische Entscheidung gewesen, die für die Bank – unter Bedingungen exklusiver Verhandlungen – hohes Wachstumspotenzial zu einem angemessenen Preis versprach.*“ Unrichtig ist allerdings die das Zitat einleitende Bemerkung, wonach die Wortmeldung des Finanzministers und Verwaltungsratsvorsitzenden als Jubel („gejubelt, ...“) dargestellt wurde.

2. PHASE DER VERHANDLUNGEN BIS ZUM CLOSING DER TRANSAKTION:

Handeln, Einflussnahme und Wissen von Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung zu Kaufverhandlungen, Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Due Diligence) bis zur Unterzeichnung und „Closing“ des Kaufvertrags

2.1. Kenntnisse der Organe der BayernLB zu Prüfungen und Beanstandungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden der HGAA sowie deren Beteiligungsgesellschaften

2.1.1. Trifft es zu, dass die Oesterreichische Nationalbank seit September 2006 bei der HGAA eine Prüfung durchführte (Standard, 27.03.2007), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis?

Es ist richtig, dass die OeNB auf Veranlassung der österreichischen Finanzmarktaufsicht im genann-

¹¹⁸ Stoiber (17, 4 f.).

¹¹⁹ Bd. 114, S. 336.

ten Zeitraum eine Prüfung der HGAA durchführte.¹²⁰ Prüfungsbeginn war der 18.09.2006.¹²¹ Der Auftrag umfasste die Prüfung von Eigenmitteln, Finanzierung, Refinanzierung und das Klumpenrisiko bei der HGAA. Er wurde später erweitert.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, wann genau der Vorstand hiervon Kenntnis erhielt. Die Prüfung war Thema der im Rahmen der Due Diligence durchgeführten Expertengespräche Recht, Strategie und Risikomanagement am 17. und 18.04.2007.¹²² An diesen Gesprächen nahmen auch die jeweils zuständigen Dezernenten der BayernLB teil. Ein entsprechender Hinweis auf die damals noch laufende OeNB-Prüfung war auch in der Präsentation zur Vorstandssitzung am 19.04.2007¹²³ enthalten.

In der Vorlage an den Verwaltungsrat vom 20.04.2007 wurde auf diese Prüfungstätigkeit hingewiesen.¹²⁴ Alle Verwaltungsratsmitglieder haben diese Vorlage erhalten und somit davon Kenntnis gehabt.

2.1.1.1. Hatten die Wirtschaftsprüfer Kenntnis über die Prüfung und/oder deren Ergebnis der Oesterreichischen Nationalbank 2006/2007 bei der HGAA? Wie haben sie diese Informationen in die Due Diligence 1 (Phase bis 20.04.2007, Linner-Bericht) und 2 (Phase bis 14.06.2007, Linner-Bericht) eingearbeitet? Haben sie diese Informationen an den Vorstand und Verwaltungsrat kommuniziert?

Die Wirtschaftsprüfer hatten Kenntnis von der Prüfung der HGAA durch die OeNB. Berichtsentwürfe lagen ihnen jedoch nicht vor.¹²⁵ Die Prüfung war Thema der im Rahmen der Due Diligence durchgeführten Expertengespräche Recht, Strategie und Risikomanagement am 17. und 18.04.2007.¹²⁶

Auch hatte Ernst & Young im vorläufigen Due-Diligence-Bericht (sog. Transaction Insights) vom 18.05.2007 vor dem Signing auf die laufende Prüfung der OeNB hingewiesen. Aufgegriffen wurde die Thematik dann nochmals im abschließenden Due-Diligence-Bericht von Ernst & Young.¹²⁷

In welcher Intensität die laufende OeNB-Prüfung bei der Due-Diligence-Prüfung berücksichtigt wurde und in welcher Detailschärfe bzw. zu

welchem Zeitpunkt die Prüfer den Vorstand der BayernLB in ihren den Due-Diligence-Prozess begleitenden Rückmeldungen zu diesem Thema informiert haben, konnte der Ausschuss nicht klären.

Im Hinblick auf den Kenntnisstand des Verwaltungsrats ist zu berücksichtigen, dass den Verwaltungsratsmitgliedern die Due-Diligence-Berichte selbst nicht vorgelegt wurden.

Ein Hinweis auf die laufende OeNB-Prüfung findet sich allerdings in der Präsentation zur Verwaltungsratsitzung am 20.04.2007: „*Lt. Aussage des Vorstands der HAAB wird der noch nicht fertiggestellte OeNB-Bericht keine finanziellen Konsequenzen für die Bank haben.*“¹²⁸

2.1.1.2. Trifft es zu, dass nach einer „vermeintlichen“ Schlussbesprechung zwischen den Prüfern der Oesterreichischen Nationalbank und Vertretern der HGAA im Februar 2007 die Prüfung „aufgrund neuer Fakten und Informationen“ wieder aufgenommen wurde (Standard, 27.03.2007), und wenn ja, ab wann und durch wen hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Nach den Angaben des Zeugen Peter wurde die Prüfung durch die OeNB in der Tat am 19.01.2007 vorläufig beendet. Ende März wurde sie jedoch aufgrund von Medienberichten zu Systemen und Kontrolleinrichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wieder aufgenommen und erweitert.¹²⁹ Die Schlussbesprechung fand laut Peter am 18.01.2007 statt. Dabei präsentierte die Nationalbank dem Vorstand der HGAA das Ergebnis. Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr. Grigg zeigte sich im Untersuchungsausschuss über die Wiederaufnahme der Prüfung verärgert. Er sei empört gewesen, dass in Österreich jede Zeitungsmeldung genüge, um ein staatliches Verfahren in Gang zu setzen.¹³⁰

Die Frage nach dieser Prüfungstätigkeit wurde von Rothschild im Rahmen verschiedener Expertengespräche an den Vorstand der HGAA herangetragen. Von diesem erhielt man die Auskunft, die Schlussbesprechung sei unkritisch verlaufen, es ergebe sich kein weiterer Handlungsbedarf.¹³¹

2.1.1.3. Wann und durch wen erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB von den „monatelangen Untersuchungen der Oesterreichischen Nationalbank“ Kenntnis, die

120 Rauch (9, 27).

121 Peter (12, 43).

122 Barth (13, 147); Bd. 296, BB 11_D_2, S. 159 ff.

123 Bd. 59, BB 02 Haas_21, S. 78 ff.

124 Bender (10, 28).

125 Wirsching (15, 13).

126 Barth (13, 147).

127 Bd. 57, BB 02_33, S. 2 ff., 169 f.

128 Bd. 11, S. 229.

129 Peter (12, 43); Grigg (13, 61).

130 Grigg (13, 61).

131 Bender (10, 29 f.).

zum Prüfbericht vom 25.05.2007 führten, der „reihenweise Rügen“ enthielt und „neun wesentliche Gesetzesverletzungen und besonders schwere Mängel bei der Risikokontrolle“ aufführte (SZ, 15.12.2009)?

Zur Kenntnis von der Prüfungstätigkeit an sich sei auf die Ausführungen zu den Fragen unter Ziff. 2.1.1. und 2.1.1.1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.06.2007 übermittelte der Vorstandsvorsitzende der HGAA, Dr. Berlin, den Entwurf des abschließenden OeNB-Berichts mitsamt Stellungnahme der HGAA an die BayernLB.¹³² Das Finanzministerium erhielt den abschließenden OeNB-Bericht mit Schreiben der BayernLB vom 17.07.2007.¹³³

Darüber hinaus war die OeNB-Prüfung bei der HGAA Gegenstand der Verwaltungsratssitzung am 28.06.2007. Als vorbereitende Unterlage wurde eine Übersicht erstellt, anhand derer die Prüfungsergebnisse der OeNB mit den Ergebnissen der Due-Diligence-Prüfung von Ernst & Young verglichen wurden. Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Falthäuser berichtete Werner Schmidt in dieser Verwaltungsratssitzung ausführlich über den Bericht der Oesterreichischen Nationalbank. Der OeNB-Bericht befasste sich mit Vorgängen aus der Vergangenheit. Die weitergehende Vorlage von Ernst & Young belege in diesem Zusammenhang, dass die Erkenntnisse aus der Due Diligence weitgehend deckungsgleich mit den Erkenntnissen des Prüfberichts der OeNB waren.¹³⁴ Diese Aussage wurde auch von den Zeugen Georg Schmid und Dr. Naser bestätigt.¹³⁵ Ausweislich des Protokolls der Verwaltungsratssitzung wies der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt außerdem darauf hin, dass erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprozesses überwacht würden.¹³⁶

Aufgrund von Presseberichten hat sich die Staatskanzlei im Juni 2007 mit diesem Thema befasst. Es wurden hierzu Informationen aus dem Finanzministerium angefordert, die in Form eines Vermerks an den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitergegeben wurden.¹³⁷

2.1.1.4. Enthielt der Bericht Angaben zu dem aus Sicht der Bankenaufsicht erforderlichen Wertberichtigungsbedarf im Kredit- und Wertpapier-

portfolio, ggf. in welcher Höhe? Wurde dem Verwaltungsrat der Bericht vorgelegt?

In dem Bericht der OeNB wurde ein Wertberichtigungsbedarf beim Kreditportfolio in Höhe von rund 83 Mio. € festgestellt.¹³⁸ Dieser lag unter dem von Rothschild und Ernst & Young festgestellten Wertberichtigungsbedarf.¹³⁹ Der OeNB-Bericht wurde dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt. Er erhielt lediglich eine von Ernst & Young gefertigte Gegenüberstellung von Ergebnissen, welche die OeNB und Ernst & Young im Rahmen ihrer Prüfungen gefunden hatten. Dazu fand eine Verwaltungsratssitzung am 28.06.2007 statt.

Die Prüfung der OeNB erfolgte in zwei Phasen. Die erste dauerte vom 18.09.2006–18.01.2007, die zweite Phase begann am 26.03.2007. Der OeNB-Bericht wurde am 04.06.2007 der HGAA zugeleitet. Die BayernLB erhielt den Bericht im Juni. In diesem Zeitraum wurde von der OeNB aus Sicht der externen Berater nichts festgestellt, was nicht auch in der Due Diligence der BayernLB festgestellt worden wäre.¹⁴⁰

Der Zeuge Dr. Grigg berichtete, die Wertberichtigungsvorschläge der OeNB seien in die Bilanz 2006 eingestellt worden.¹⁴¹ Im Übrigen sei der Bericht nach den Angaben des Zeugen Peter zum Anlass genommen worden, die dortigen Feststellungen penibel abzuarbeiten und die Abarbeitung durch die interne Revision zu verfolgen.¹⁴² Die interne Revision der HGGA ihrerseits berichtete an die Revision der BayernLB.¹⁴³

2.1.1.5. Trifft es zu, dass der frühere Staatsminister Prof. Dr. Falthäuser die Inhalte des Prüfberichts als „ganz alte Klamotten“ bezeichnete (SZ, 17.07.2007), und war ihm dabei bekannt, dass lt. Auskunft der BayernLB die Feststellungen der Oesterreichischen Nationalbank in weiten Teilen deckungsgleich mit den Feststellungen aus dem Prüfungsprozess über Stärken und Schwächen des Objekts (Due Diligence) waren, wie Staatsminister Fahrenschon der SPD-Abgeordneten Inge Aures auf Frage am 25.11.2009 mitteilte?

Prof. Dr. Falthäuser hat die zitierte Aussage tatsächlich getätigt, distanzierte sich allerdings von dieser Wortwahl bei seiner Aussage im Untersuchungsausschuss.¹⁴⁴ Jedoch wiederholte er die Feststellung, dass die meisten der im Bericht auf-

¹³² Bd. 11, S. 366 und Bd. 57, BB 02_44, S. 119 ff.; Bd. 271, BB 01_10, S. 48 ff.

¹³³ Bd. 150, S. 63.

¹³⁴ Falthäuser (14, 48).

¹³⁵ Schmid (20, 124); Naser (15, 124 f.).

¹³⁶ Bd. 11, S. 263, (VR 28.6.2007).

¹³⁷ Jungk (23, 4).

¹³⁸ Barth (13, 149).

¹³⁹ Grigg (13, 63).

¹⁴⁰ Raffel (10, 156).

¹⁴¹ Grigg (13, 62).

¹⁴² Peter (12, 55).

¹⁴³ Peter (12, 55).

¹⁴⁴ Falthäuser (14, 61).

geführten Sachverhalte aus den Jahren 2004 und 2005 stammten. Eine Bilanzmanipulation aus dem Jahr 2004 könne im Jahr 2007 aber tatsächlich als „ganz alte Klamotte“ bezeichnet werden.¹⁴⁵

Die Feststellungen der OeNB waren nicht vollständig deckungsgleich mit den abschließenden Feststellungen des Due-Diligence-Berichts. Sie blieben sowohl hinter denen des vorläufigen als auch denen des finalen Berichts zurück.

- 2.1.1.6. Hatte der frühere Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der BayernLB, den Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank über die HGAA gelesen, als er Medienberichten zufolge (SZ, 17.07.2007) am 3. Juli 2007 im Haushaltsausschuss des Landtags laut Protokoll sinngemäß folgende Aussage machte: „Falls die Abgeordneten in der Zeitung lesen sollten, dass die Oesterreichische Nationalbank irgendwelche Ermahnungen habe verlautbaren lassen, dann müsse dies niemanden beunruhigen. In derartigen Aktionen zeige sich die Wiener ‚Revanche‘ für den Kauf der Hypo Alpe Adria durch die BayernLB, da sich ‚die Wiener Banken das Kärntner Bankhaus selbst aneignen‘ hätten wollen.“?**

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser bezeichnete im Untersuchungsausschuss seine damaligen Aussagen als die politische Einschätzung eines aktiven Politikers.¹⁴⁶ Den Bericht der OeNB habe er erst in seiner Vorbereitung auf die staatsanwaltschaftliche Vernehmung zu Gesicht bekommen.¹⁴⁷

- 2.1.2. Wussten die Organe der BayernLB und/oder die Staatsregierung, dass ein substanzialer Teil der Finanzgeschäfte der HGAA, insbesondere Leasinggeschäfte in Nicht-EU-Ländern, außerhalb der Prüfung und Aufsicht der österreichischen Aufsichtsbehörden liefen? Wenn ja, ab wann hatten sie ggf. Kenntnis?**

Die Mitglieder der Staatsregierung, die Verwaltungsräte waren, hatten Kenntnis darüber, dass die HGAA auch in Nicht-EU-Ländern Tätigkeit entfaltete. Sie erzielte mehr als 75 % der Gewinne in Nicht-EU-Ländern. Der Staatsregierung war zumindest bekannt, dass die HGAA erhebliche Geschäftstätigkeit in Kroatien entfaltete und dort der Kontrolle der Kroatischen Nationalbank unterlag. Ministerpräsident Dr. Stoiber erhielt mit der Verweigerung der Genehmigung der Übernahme der Aktienmehrheit der kroatischen Banktöchter durch die Kroatische Nationalbank davon Kennt-

nis. Ob Dr. Stoiber über die Art der dort getätigten Geschäfte Kenntnis hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Vorstand und Verwaltungsrat war bekannt, dass die HGAA in Nicht-EU-Ländern geschäftstätig war und insoweit nicht der Prüfung und der österreichischen Aufsicht unterlag. Zum Hintergrund ist festzuhalten, dass die Bankenaufsicht bis Ende 2010 national organisiert war, sodass sich formal jede Tochtergesellschaft außerhalb Österreichs außerhalb der Prüfung und Aufsicht österreichischer Aufsichtsbehörden betätigte.

Allerdings findet sich im Prüfungsbericht der OeNB, der dem Finanzministerium mit Schreiben der BayernLB am 17.07.2007 übermittelt wurde, hinsichtlich der Prüfung des Bereichs „Leasing“ folgender Hinweis: „Tz. 239: Zusammenfassend kann das *Beteiligungsmanagement und Reporting der Leasinggruppe als gut strukturiert und in Hinblick auf seine Risikoorientierung als angemessen beurteilt werden.*“¹⁴⁸

- 2.1.3. Inwieweit waren die Deutsche Bundesbank und die deutsche Bankenaufsicht in den Erwerbsvorgang der Beteiligung der BayernLB an der Hypo Group Alpe Adria eingebunden bzw. haben hierbei mitgewirkt?**

Die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Bankenaufsicht (BaFin) waren in den Erwerbsvorgang selbst nicht eingebunden. Es besteht allerdings eine Anzeigepflicht, die von der BayernLB wahrgenommen wurde.¹⁴⁹

Weder die Deutsche Bundesbank noch die BaFin hatten rechtlich die Möglichkeit, die Entscheidung der Landesbank zu überprüfen. Sie haben es dementsprechend nicht getan.¹⁵⁰ Die Vertreter von Bundesbank und BaFin waren zu den Verwaltungsratssitzungen vom 20.03. und 20.04.2007 eingeladen.¹⁵¹ Sie nahmen an diesen Sitzungen aber nicht teil. Der Umstand, dass Gegenstand der Beratungen an diesen Sitzungen der Erwerb einer Bankbeteiligung sein würde, war aus der Tagesordnung nicht zu entnehmen. Bundesbank und BaFin erhielten jedoch nachträglich die Sitzungsprotokolle.

- 2.1.3.1. Haben die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Vorfeld und/oder im Nachgang des Erwerbs der Beteiligung der BayernLB an der HGAA Stellungnahmen und/oder fachliche**

145 Faltlhauser (14, 61).

146 Faltlhauser (14, 61).

147 Faltlhauser (14, 100).

148

149 Bender (10, 31); Happel (13, 122).

150 Happel (13, 125).

151 Leeb-Schwarz (11, 7).

Expertisen dazu abgegeben bzw. diesen Themenkomplex betreffende Unterlagen dem Vorstand und/oder Verwaltungsrat der BayernLB in schriftlicher und/oder mündlicher Form zur Verfügung gestellt?

Derartige Stellungnahmen oder Expertisen wurden nicht abgegeben.

2.1.4. Welche Kenntnis zu Unternehmensbewertung, Risikolage, Risikovorsorgebedarf, ggf. stillen Lasten bei Wertpapieren, Wertansätzen des Immobilienvermögens usw. hatten die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat der BayernLB am 23.04.2007, als sie einem Beteiligungserwerb an der HGAA zustimmten?

Dem Verwaltungsrat der BayernLB wurden in den Sitzungen am 20.03.2007 und am 20.04.2007 zwei Präsentationen vorgestellt. Nach Angaben des Zeugen Ministerialdirektor Weigert, Mitglied des Verwaltungsrats, lagen dem Finanzministerium schon vor dem 20.03.2007 Unterlagen zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten der HGAA vor.¹⁵² Sie waren von der BayernLB gegen Vertraulichkeitserklärung übermittelt worden.¹⁵³

Auch dem Zeugen Dr. Naser lagen diese Unterlagen bereits vor der Sitzung am 20.03.2007 vor.

In der Tischvorlage vom 20.03.2007 wurden nicht nur strategische Rationale sondern auch Schwächen und Gefahren identifiziert. Die Ausfallhaftungsgarantie hätte keine Anwendung mehr gefunden für Fremdkapital, das nach dem 01.04.2007 ausgegeben würde, es gebe Nachholbedarf bei der gruppenweiten Integration der IT-Systeme, die SWAP-Verluste würden die Frage nach der Qualität des Risikomanagement aufwerfen, der wachsende Wettbewerb in Zentralosteuropa würde zu einem Druck auf die Margen führen, es gäbe ein zum Teil unsicheres politisches Umfeld und anhaltende Gerüchte über Risiken in der Immobilienfinanzierung sowie nicht identifizierbare Risiken in den Tochterbanken. Ferner könnten die Untersuchungen zum Bilanzskandal 2004 weitere negative Auswirkungen haben. Die Durchführung einer marktgerechten Due Diligence sei zwingende Voraussetzung des Einstiegs der BayernLB als Mehrheitsaktionär.¹⁵⁴ Die Tischvorlage zur Sitzung vom 20.03.2007 wurde von den Verwaltungsräten nicht mitgenommen, sondern verblieb in der BayernLB.¹⁵⁵

Dem Verwaltungsrat wurde in der Sitzung vom 20.04.2007 eine Tischvorlage übergeben, sie ist bezeichnet mit „Projekt-Berthold“ Statusbericht der BayernLB.¹⁵⁶ Sie besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst 25 Seiten (S. 5–29). Er war Gegenstand einer Powerpointpräsentation in der Sitzung. Er enthält unter anderem Informationen über die HGAA, darunter eine rudimentäre „Stärke–Schwächen–Analyse“, das „strategische Rational für den Erwerb“ und die wesentlichen Ergebnisse der Due Diligence Phase 1 (S. 16–S. 19). Zum Kreditportfolio enthält der Text verschiedene Hinweise darauf, dass teilweise Unterlagen zu einer sicheren Beurteilung fehlen. Er hält fest, dass Risikopolitik und Strategie unbefriedigend seien. Er weist darauf hin, dass für Engagements in der Risikokategorie 4 keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden seien. Er sagt, es sei wahrscheinlich, dass zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf bestehe. Zum Bereich Treasury wird gesagt, es sei momentan nicht abschätzbar, ob das Gesamtportfolio einen negativen Barwert habe. Im Vergleich zu den eingegangenen Risiken seien unzureichend organisierte Prozesse und ein unangemessenes Berichtswesen festzustellen. Eine Gesamtübersicht über offene Positionen „liege bisher noch nicht vor.“ Zum Eigenkapital wird festgehalten, dass ein hoher Anteil von Hybridkapital bzw. alternativem Kernkapital bestehe. Das habe die Konsequenz für die BayernLB, dass ihre ACE-Quote deutlich reduziert würde. Zum Leasingbereich wird festgehalten, dass nicht in ausreichendem Maß adäquate Steuerungs- und Buchhaltungssysteme existieren. Festgehalten wird, dass ein Bereich von Consulting-Gesellschaften aufgebaut wurde, die unter anderem zur Auslagerung von Risiken der Bank-Tochtergesellschaften dienen. Ein Teil dieser Consulting Firmen (Kroatien und Serbien) wurde verkauft mit einem einmaligen Ertrag von ca. 50 Mio. €. Ein Teil des Immobilienfinanzierungsvolumens dieser Gesellschaften sei bei der HGAA geblieben, auf deren Wunsch. Ein letzter Teil enthält Ausführungen zur Bewertung der HGAA. Daraus ergibt sich, dass der von ihr vorgelegte Businessplan (IFRS) nicht risikoadäquat und zu ambitioniert ist. Er wurde nach allgemeinen Einschätzungen der Berater angepasst und so zur Grundlage einer Kaufpreisableitung. In diesem Zusammenhang ist festgehalten, in welchem Umfang Abschläge auf Handelsergebnis, Verwaltungsaufwand, Risikokosten vorgenommen wurden.

Es wird auf einen „zusätzlichen Bedarf an Wertberichtigungen für spezifische Problemkredite und weitere risikobehaftete Kredite“ hingewiesen, der mit 200 Mio. € angegeben wird. Dazu ist festgehalten: „der genaue Umfang wird in der Due

¹⁵² Haumer (22, 3).

¹⁵³ Weigert (24, 20).

¹⁵⁴ Naser (15, 114).

¹⁵⁵ Kamprath (18, 130).

¹⁵⁶ Band 76, BB 100 04 S. 317 ff.

Diligence zu bestätigen sein (gemeint ist Due-Diligence-Phase 2).“ Zum Bereich Treasury wird ein negativer Barwert von 50 Mio. € ausgewiesen, abermals mit dem Hinweis darauf, dass der genaue Umfang noch durch die Due Diligence (Phase 2) zu ermitteln sei. In der zusammenfassenden Bewertung ist wiederum festgehalten, dass eventuell notwendige zusätzliche Wertberichtigungen und negative Barwerte im Treasury nicht berücksichtigt sind. Bei der Darstellung eines möglichen Kaufpreises wird nochmals auf einen vermuteten Wertberichtigungsbedarf von „grob geschätzt“ 200 Mio. € und 50 Mio. € hingewiesen.

In dem Anhang, der nicht Gegenstand der Powerpointpräsentation war, werden diese Risikohinweise in dem Teil „Ergebnisse Due Diligence“ noch detaillierter dargestellt. Insbesondere wird in verschiedener Hinsicht auf eine unzureichende Beurteilungsgrundlage hingewiesen, dazu gehörte auch die mangelnde Qualität des Datenraums. Zu den Immobilienbeteiligungen der HGAA und deren Töchter wird festgehalten, dass „die Werthaltigkeit des Immobilienportfolios“ auf Grundlage der Daten nicht beurteilt werden könne. Das Kreditgeschäft sei überdurchschnittlich, nämlich bis zu 55 % bei den Tochterunternehmen in Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien Herzegowina gewachsen. Es wird nochmals auf weitere notwendige Wertberichtigungen hingewiesen. Die 20 größten Kreditengagements wiesen Klumpenrisiken und erhöhte latente Risiken (Ratingklasse 4) auf. In einer Spalte „zusätzliche DD“ sind diese insgesamt 24 Themenfelder gekennzeichnet. Die aufgezeigten Probleme sollten also in der zweiten Phase der Due Diligence bereinigt bzw. geklärt werden.¹⁵⁷

Zwischen dem 20.04.2007 und dem 23.04.2007 standen den Verwaltungsratsmitgliedern des Freistaats Bayern keine weiteren Unterlagen zur Verfügung.

2.1.5. Haben Vertreter der Deutschen Bundesbank und/ oder der BaFin an Sitzungen des Verwaltungsrats der BayernLB, in welchen die Thematik „Erwerb der Beteiligung an der HGAA“ behandelt wurde, teilgenommen bzw. waren bei den Beratungen zugegen? Welche schriftlichen/und oder mündlichen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen etc. haben die Vertreter der Deutschen Bundesbank und/oder BaFin hierbei ggf. abgegeben?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.1.3. verwiesen.

¹⁵⁷ Schmid (20, 70).

2.1.6. Welche Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer waren beim Kauf der HGAA involviert? Wer hat die Unternehmensbewertungen zur Vorbereitung der Kaufentscheidung vorgenommen?

Als österreichische Anwaltskanzlei wurden die Rechtsanwälte Dorda Brugger Jordis in Wien beauftragt. Von ihr wurde die Legal Due Diligence durchgeführt und der Entwurf eines Kaufvertrages gefertigt. Sie hat sich ferner mit dem Entwurf der Anwälte der Verkäuferseite, Kirkland & Ellis, auseinandergesetzt und die Kaufvertragsverhandlungen am 14.05.2007 geführt.¹⁵⁸

Als die Transaktion begleitende Investmentbank wurde Rothschild eingeschaltet¹⁵⁹, die auch koordinierende Funktion übernommen hat. Mit der Durchführung der wirtschaftlichen und steuerlichen Due-Diligence-Prüfung wurde Ernst & Young beauftragt, die auch als Wirtschaftsprüfer bei der Transaktion beratend tätig war. Alle drei beauftragten Berater waren für die BayernLB im BAWAG-Bieterprozess tätig gewesen. Aufgrund der damals gemachten positiven Erfahrungen wurden sie erneut hinzugezogen.¹⁶⁰

Der Zeuge Wirsching war in seiner Aussage der Auffassung, dass mit angemessenem Personal gearbeitet worden sei.¹⁶¹ Dies bestätigte der Zeuge Dr. Hink insoweit, als er ausführte, die Due Diligence sei mit großem Aufwand von der Bayerischen Landesbank wahrgenommen worden.¹⁶²

Zur Vergütung der Berater sei festgehalten, dass Rothschild neben einem Auslagenersatz Anspruch auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 8 Mio. € hatte. Dies war dann verdient, wenn die Transaktion zu einem erfolgreichen Abschluss kam, die BayernLB den angestrebten Aktienerwerb also realisiert hatte. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars für die Tätigkeit eines Investmentbankers ist branchenüblich. So haben es alle befragten Zeugen bestätigt.¹⁶³ Die als Zeugen befragten Mitarbeiter von Rothschild sagten dazu, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht die Qualität ihrer Beratung beeinflussen würde. Eine einseitige, nur auf den Erfolg abstellende Beratung würde der Reputation der Investmentbank schaden.¹⁶⁴ Im BAWAG-Prozess gab es eine identische Vereinbarung, die dazu führte, dass Rothschild dort die erfolgsabhängige Vergütung nicht erhielt.¹⁶⁵

¹⁵⁸ Brodey (15, 80).

¹⁵⁹ Bender (10, 27); Turkowski (7, 15).

¹⁶⁰ Schlosser (9, 14).

¹⁶¹ Wirsching (15, 20).

¹⁶² Hink (16, 74 f.).

¹⁶³ Schlosser (9, 15).

¹⁶⁴ Bender (10, 57).

¹⁶⁵ Raffel (10, 153).

Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars war dem Verwaltungsrat nicht bekannt.¹⁶⁶

Die Due Diligence wurde von den Mitarbeitern der BayernLB und den beauftragten Beratern zur Wahrung der Vertraulichkeit unter der Legende vorgenommen, man prüfe die Möglichkeit der Finanzierung eines Kredits für Berlin & Co. und nicht den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung.¹⁶⁷

2.1.7. **Wie lautete der Auftrag des Vorstands bzw. Verwaltungsrats für die Due-Diligence-Phase 1 und 2? Gab es im Rahmen der Due Diligence während der Phasen 1 und 2 Einschränkungen des Auftraggebers?**

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung zum 20.03.2007 den Vorstand zu einer umfassenden Due Diligence ermächtigt. Der Verwaltungsrat beauftragte den Vorstand zusätzlich, „nach Abschluss der Due Diligence über die Ergebnisse zu berichten [...]“.¹⁶⁸ In der Umsetzung dieser Ermächtigung hat der Vorstand den Auftragnehmern keine einschränkende Weisungen gegeben. Der Auftrag lautete auf Durchführung einer branchenüblichen wirtschaftlichen, fiskalischen und rechtlichen Due Diligence.¹⁶⁹ Auch die Tochterunternehmen standen im Fokus der Analyse, allerdings nicht durch eine Prüfung vor Ort.¹⁷⁰

Der Auftragnehmer Rothschild übernahm die koordinierende Funktion. Es herrschte nicht der Eindruck, dass man vonseiten der BayernLB kein Interesse an einer sorgfältigen und intensiven Due Diligence habe.¹⁷¹

Der Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei Dorda, Brugger, Jordis lautete auf Durchführung der rechtlichen Due Diligence. Dabei sollte im Rahmen der beiden Phasen der Due Diligence das Datenmaterial gesichtet werden und die wesentlichen Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit bekannt gegeben werden.¹⁷²

Teil der Due-Diligence-Prüfung war auch die Funktionsfähigkeit der Revision bei der HG-AA.¹⁷³ Dort wurden von den an der Due Diligence beteiligten Mitarbeitern der BayernLB keine Einschränkungen in der Funktionsfähigkeit festgestellt.¹⁷⁴ Diese wurde sogar als üblich beur-

teilt.¹⁷⁵ Es wurden allerdings Mängel im Bereich des Kreditrisikomanagements, der Sicherheitenverwaltung, Sicherheitenbearbeitung und der Dokumentation festgestellt.¹⁷⁶

Es konnte nicht festgestellt werden, dass den Auftragnehmern Einschränkungen ihres Auftrags erteilt wurden.¹⁷⁷ Zur Durchführung der Due Diligence bei den kroatischen Tochtergesellschaften wird auf die Frage 2.7.9. verwiesen.

2.1.8. **Waren Vorstand und Verwaltungsrat bei der Absichtserklärung (Entwurf des Letter of Intent vom 13.03.2007, laut Linner-Bericht, Version 27. Mai 2009) und der Due-Diligence-Prüfung involviert? Wenn ja, in welcher Weise?**

In der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 ermächtigte der Verwaltungsrat den Vorstand „zum Abschluss eines Letter of Intent als Voraussetzung für eine Exklusivitätsvereinbarung.“ Der Entwurf des Letter of Intent wurde dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt.¹⁷⁸ Der Entwurf dieses Letter of Intent wurde auf der Arbeitsebene zwischen der BayernLB und Rothschild vorbereitet und anschließend von Werner Schmidt kommentiert.¹⁷⁹ Der Letter of Intent wurde den Vertragspartnern allerdings nur als Entwurf, nicht ordnungsgemäß unterzeichnet, übermittelt.

In die Due-Diligence-Prüfung selbst war der Verwaltungsrat nicht eingebunden. Die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 1 wurden dem Verwaltungsrat im Rahmen der Präsentation zur Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 vorgelegt. Über das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 wurde der Verwaltungsrat nie informiert.

Der Vorstand war zumindest über den sog. Lenkungsausschuss aktiv eingebunden. Er soll sich aus Werner Schmidt, Dr. Kemmer und Dr. Gribkowsky zusammengesetzt haben. Schmidt hat bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt, dass der ganze Vorstand im Lenkungsausschuss gewesen sei, was allerdings keinen Sinn macht, da dann kein Ausschuss hätte gebildet werden müssen. Er erhielt direkt oder über den Vorstandsstab persönliche, telefonische und schriftliche Informationen.

2.1.9. **Haben die Wirtschaftsprüfer der Landesbank als ihrem Auftraggeber Empfehlungen zur Akquisition der HGAA nach der Phase 1 und/oder Phase 2 der Due Diligence gegeben? Wenn ja, welche Empfehlungen?**

166 Naser (15, 273).

167 Meid (9, 115); Peter (12, 52 f.); Grigg (13, 100); Brodey (16, 92).

168 Band 11, S. 56.

169 Barth (13, 132); siehe auch Vertrag BayernLB mit Ernst & Young, Bd. 195.

170 Barth (13, 147 f.).

171 Bender (10, 82).

172 Brodey (16, 81)

173 Rauch (9, 28).

174 Rauch (9, 28); Bd. 59, BB 03 2, S. 1 ff.

175 Rauch (9, 58).

176 Rauch (9, 31); Bd. 59, BB 03 2, S. 1 ff.

177 Rauch (9, 62).

178 Naser (15, 211).

179 Bender (10, 37); Wirsching (15, 7).

Sämtliche vom Ausschuss vernommenen Mitarbeiter der Firmen Rothschild und Ernst & Young legten Wert darauf, zu betonen, dass diese Firmen ihren Kunden, auch der BayernLB, keine konkrete Empfehlung geben, einen Kauf abzuschließen oder nicht. So hat ein Mitarbeiter von Rothschild ausgeführt: *„Der Vorstand muss als Unternehmer natürlich entscheiden, und wir können lediglich die Entscheidungsfindung dadurch beeinflussen oder erleichtern, indem wir die Fakten so aufbereiten, dass der Vorstand eine Entscheidung treffen kann.“*¹⁸⁰ Weiter sagte er: *„Es gab keine konkrete Empfehlung bezüglich eines Kaufs oder eines Nicht-Kaufs.“*¹⁸¹

In der Phase 1 der Due Diligence wurde von Ernst & Young ein zusätzlicher Risikovorsorgebedarf in Höhe von 200 Mio. € erkannt, im Handelsbereich wurden pauschal 50 Mio. € angesetzt.¹⁸²

Die Berater Ernst & Young und Rothschild hatten bei ihrem Wissensstand am 14.05.2007 Anlass gesehen, den Vorstand der BayernLB nochmals mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der bis dahin durchgeführten Untersuchungen der HGAA erhebliche Risikokomplexe aufgezeigt habe. Sie seien derart, dass sie auf der gegebenen Informationslage jenseits der konkret festgestellten und hochgerechneten Wertberichtigungen, nicht zu ermitteln seien. Es gäbe somit unbezifferbare Risiken, die es zwingend erforderlich machten, entweder einen weiteren Abschlag, über die schon empfohlenen 200 Mio. € hinaus, auf den Kaufpreis zu machen, oder aber sich gegen diese Risiken durch eindeutige Gewährleistungsregelungen abzusichern. Vom Kauf selbst wurde aber nicht abgeraten.¹⁸³ Man sei zu keinem Zeitpunkt derart unkomfortabel gewesen, um vor dem Kauf an sich zu warnen.¹⁸⁴

Die letzte Empfehlung der Berater war, den Kaufpreis für die zu erwerbende Aktienmehrheit keinesfalls höher als 1,5 Mrd. € anzusetzen. Es wurde empfohlen, Gewährleistungsregelungen für nicht erkennbare Risiken zu treffen.¹⁸⁵ Es wurde von den Beratern mit Enttäuschung aufgenommen, dass diese Anregung nicht umgesetzt wurde.¹⁸⁶ Eine Information des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der Berater erfolgte nicht.

Es gab nach der persönlichen Einschätzung des Zeugen Bender von Rothschild keine Dealbreaker bei Abschluss der Phase 1 der Due Diligence, die

zu einem Abbruch der Verhandlungen hätten führen müssen.¹⁸⁷ Solche habe es auch nicht bis zum Signing gegeben.¹⁸⁸ Die strategische Stoßrichtung, die mit dem Erwerb verfolgt wurde, wurde von Rothschild unterstützt, allerdings nur unter den Bedingungen, die im Briefingpapier dem Vorstand dargelegt wurden.¹⁸⁹

2.1.10. Trifft es zu, dass die HGAA im Vorfeld des anteiligen Beteiligungserwerbs durch die privaten Investoren „Berlin & Co“ und später der BayernLB dringend Geldgeber benötigte und sich die Suche nach (anderen) Investoren außerordentlich schwierig gestaltete? Wenn ja, hatten die Mitglieder der Staatsregierung, des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis davon, ggf. ab wann? Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Kulterer im Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtags zu verstehen, wonach außer den privaten Investoren „Berlin & Co“ und später der BayernLB „niemand an die Hypo Group Alpe Adria“ geglaubt habe (Financial Times Deutschland, 10.12.2009)?

Es trifft zu, dass bei der HGAA im Jahr 2006 dringender Kapitalbedarf bestand, der u. a. durch die Neubewertung der Bilanzen des Jahres 2004 wegen der Swap-Verluste ausgelöst wurde. Wäre keine Kapitalzufuhr bei der HGAA erfolgt, wäre mit bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen gewesen bis hin zur Schließung der Bank. Denn die notwendige Eigenkapitalquote der HGAA war nicht mehr gegeben. Der damalige Vorstandsvorsitzende Dr. Wolfgang Kulterer hat im Jahr 2006 über viele Monate hinweg versucht, auf dem internationalen Kapitalmarkt Investoren zu finden. Im Ergebnis fanden sich lediglich zwei Interessenten, nämlich Berlin und Corsair, ein Investmentfonds. Die Preisvorstellung von Corsair lag deutlich unter denen der Verkäufer und blieb auch deutlich hinter dem Kaufangebot von Berlin zurück.

Der Ausschuss konnte kein gesichertes Wissen erlangen, ob und gegebenenfalls wann der Vorstand und Verwaltungsrat davon Kenntnis erhielten.

Rothschild ging allerdings während des gesamten Erwerbsprozesses davon aus, dass die Verkäufer auch Alternativen zur BayernLB gehabt hätten. Es habe zum damaligen Zeitpunkt ein reges und hohes Interesse an Übernahmen von in Osteuropa tätigen Banken gegeben. Auch seien bis März 2008 Banken zu relativ hohen Preisen erworben

180 Bender (10, 38).

181 Bender (10, 72).

182 Barth (13, 136).

183 Bender (10, 38); Raffel (10, 143).

184 Raffel (10, 146).

185 Bender (10, 43).

186 Bender (10, 66); Raffel (10, 143).

187 Bender (10, 36).

188 Bender (10, 36).

189 Raffel (10, 143).

worden.¹⁹⁰ Ein konkretes Käuferinteresse gab es allerdings bis zum Schluss nicht.

Dr. Kulterer führte in einer schriftlichen Stellungnahme vom 11.01.2011 zu seiner Aussage vor dem Kärntner Untersuchungsausschuss wörtlich aus:¹⁹¹

„Meine Aussage im U-Ausschuss des Kärntner Landtags, dass außer Berlin & Co. und später der BayernLB tatsächlich niemand an die HGAA geglaubt habe, ist so zu verstehen, dass ich mit Ausnahme des Privat-Equity-Fonds keine anderen Investoren gesehen habe, die ein entsprechendes Interesse am Erwerb gehabt und die Preisvorstellungen der Kärntner Landesholding akzeptiert haben.“

2.1.11. Welchen Inhalt hatte eine Aktennotiz der BayernLB, in der „der Preis für den bevorstehenden Kauf der Balkan-Bank als viel zu hoch bewertet wurde“ (AZ, 15.10.2009), wann und von wem wurde sie verfasst, und wer hatte wann Kenntnis von dieser Aktennotiz?

Es konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden, auf welche Aktennotiz der in der Frage zitierte Artikel Bezug nimmt. In der Präsentation vom 06.10.2006¹⁹² wird der zu erwartende Kaufpreis als „anspruchsvoll“ bezeichnet.¹⁹³ Das Briefingpapier vom 14.05.2007 sagt in der Zusammenfassung dazu: „Insgesamt wäre eine Reduzierung des Kaufpreises auf 1,5 Mrd. € erforderlich.“¹⁹⁴

Dem Verwaltungsrat war dieses Briefingpapier nicht bekannt.

Die ursprünglichen Erwartungen der Verkäufer waren erheblich niedriger. Diese stützen sich auf Unternehmensbewertungen, welche die HBint. selbst in Auftrag bei HSBC¹⁹⁵ und KPMG¹⁹⁶ gegeben hatte. Zum Ausdruck kam dies in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kärntner Landesholding vom 11.11.2006. Dort wurde der Unternehmenswert 2,3–2,5 Mrd. € genannt. Der Vorstand der HBint., Dr. Grigg, legte dar, dass ein Zuschlag auf den Betrag erlangt werden könne, der sich aus dem Unternehmenswert ableite, wenn eine Sperrminorität übertragen werde. Dann könne der Preis bis zu 20 % höher sein.¹⁹⁷ In der weiteren Erörterung äußerte Dr. Grigg, dass das Angebot, für eine

Sperrminorität voraussichtlich bei ca. 2,5 Mrd. € liegen würde. In gleicher Weise wurde der zu erwartende Kaufpreis in der Aufsichtsratssitzung vom 14.12.2006 erörtert¹⁹⁸. Zu diesem Zeitpunkt war die Veräußerung an Aktien an Berlin schon abgesprochen. Als Basis des Verkaufs für die neu aufgegebenen Aktien wurde der Unternehmenswert 2,5 Mrd. € genannt. Für die Veräußerung der Aktien der Bank Burgenland und Maps wurde von 2,2 Mrd. € ausgegangen, sofern sich nicht im Jahre 2007 ein definierter Gewinn ergeben würde.

2.1.12. Trifft es zu, dass der frühere Vorstandsvorsitzende der BayernLB Werner Schmidt „die Kärntner Hypo Group zudem schon länger von innen“ kannte und „vor wenigen Jahren, als er noch selbstständiger Berater war, an Controlling-Projekten für die Hypo mitgearbeitet“ hatte, „in denen das (damals von der Bankenaufsicht als mangelhaft kritisierte) Berichts- und Controllingwesen für den Konzern aufgebaut wurde“ (Standard, 27.05.2007, 03.12.2009), und ab wann hatten die weiteren Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Werner Schmidt hat im Jahre 2001 die Firma Schmidt Consulting GmbH gegründet. Er war Mitgründer und Mitgesellschafter und ist Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Diese wiederum schloss am 23.04.2008 einen Beratervertrag mit der Hypo Alpe Adria Bank International AG.¹⁹⁹ Die Vertragsbeziehung endete im Einvernehmen am 31.12.2008.²⁰⁰

Auch vor seiner Tätigkeit bei der BayernLB war er als Berater für die Hypo Alpe Adria Bank International AG tätig.²⁰¹ Nach den Angaben des Zeugen Peter handelte es sich um ein Beratungsmandat, das sich im Wesentlichen mit konzeptionellen Fragen wie dem Berichtswesen beschäftigte.²⁰²

Der Verwaltungsrat wurde in der Sitzung vom 20.03.2007 über die frühere Tätigkeit von Werner Schmidt für die HGAA informiert.²⁰³

2.2. Fragen zu Hinweisen und Erkenntnissen der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung und Bediensteter bayerischer Behörden von mit dem Kauf verbundenen Risiken und Haftungsverhältnissen

¹⁹⁰ Bender (10, 39).

¹⁹¹ Bd. 301.

¹⁹² Siehe 1.1.3.

¹⁹³ Bd. 58, BB 02 Haas_21, S. 164.

¹⁹⁴ Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 16.

¹⁹⁵ Bd. 221, BB 24 X 22, S. 1 ff.

¹⁹⁶ Bd. 209, BB 24 X 19, S. 1 ff.

¹⁹⁷ Bd. 221, BB 100_55, S. 85/86.

¹⁹⁸ Bd. 221, BB 100_55, S. 146

¹⁹⁹ Turkowski (7, 15).

²⁰⁰ Turkowski (7, 16).

²⁰¹ Turkowski (7, 16).

²⁰² Peter (12, 45); Grigg (13, 65).

²⁰³ Falthäuser (14, 41).

2.2.1. Trifft es zu, dass der Abwägungsprozess zu Entscheidungen in Milliardenhöhe nach Angaben von Staatsminister Fahrenschon zwei Jahre später nicht mehr „auf Punkt und Komma“ (BR Rundschau, 03.12.2009) nachvollziehbar war, wenn ja, warum?

Zu den näheren Hintergründen dieser Aussage liegen dem Untersuchungsausschuss keine Informationen vor.

Der Ausschuss musste feststellen, dass es im Nachhinein unterschiedliche Darstellungen dazu gab, wie der Kaufpreis von 1,625 Mrd. € zustande kam. Das hängt einmal damit zusammen, dass nicht klar ist, welches wirklich der Unternehmenswert war, von dem bei Bestimmung des Kaufpreises ausgegangen werden musste, und in welcher prozentualen Höhe der Paketzuschlag angesetzt wurde, schließlich ob der vorgegebene Wertberichtigungsbedarf von 200 Mio. € wirklich berücksichtigt worden war. Dem Verwaltungsrat wurde die Zusammensetzung des Kaufpreises nie präzise dargelegt.

2.2.2. Inwiefern gab es kritische Fragen hinsichtlich der Expansion in die Märkte Mittel-, Ost- und Südeuropas durch die Beteiligung an der HGAA seitens des Verwaltungsrates? Wie wurde darauf seitens des Vorstandes reagiert?

Zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 hat das Finanzministerium auf der Grundlage von Unterlagen, die vorab Herrn Staatsminister Prof. Faltlhauser zur HGAA überlassen worden waren, einen Vermerk mit mehreren, auch kritischen Fragen erstellt. So wurden unter anderem folgende Aspekte angesprochen: Welche Auswirkungen ergeben sich auf BayernLB-Gruppe hinsichtlich Eigenkapitalbedarf und Entwicklung der Kernkapitalquoten? Wie erfolgt die Finanzierung des Kaufpreises? Ist Erwerb ohne Kapitalerhöhung der Anteilseigner möglich? Welches sind die Ergebnisse der Prüfung der österreichischen Finanzmarktaufsicht aufgrund der Verluste aus den Swap-Optionen? Ist die innere Organisation der HGAA, Risikomanagement angemessen? Bestehen in der Hypo Alpe Adria erhebliche Risiken (z. B. aus Krediten, Zuverlässigkeit des Managements, Angemessenheit der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche, Interne Revision usw.)?²⁰⁴ Ausweislich des Protokolls der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 wurden diese Fragen nur teilweise angesprochen und nicht vertiefend diskutiert. Der Zeuge Spitzner fragte demnach nach der Beurteilung von Rothschild, inwieweit ein verlässlicher Einblick in bereits bestehende Risiken vor dem Hintergrund

der Geheimhaltung überhaupt möglich sei. Der Zeuge Kamprath fragte nach der Finanzierung, zu der nach Äußerung von Werner Schmidt keine Angaben gemacht werden könnten. Ausweislich des Protokolls wurde eingehend über das strategische Rational gesprochen. Allgemeine Meinung war, dass eine ausführliche Due Diligence durchgeführt werden müsste.²⁰⁵ Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser berichtete allerdings in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass er die wesentlichen Punkte, die ihm von den Beamten des Finanzministeriums vorbereitet worden waren, abgearbeitet habe.²⁰⁶ In dem Vermerk vom 16.03.2007 sind 11 konkrete Fragen gestellt.

2.2.3. Wie haben die Organe der BayernLB beim Kauf der HGAA sichergestellt, dass die nach Rechtslage und der Rechtsprechung gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, und haben die Fach- und/oder Rechtsaufsichtsbehörden der BayernLB im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft, ob die gebotene Sorgfalt beachtet wurde?

Ob der Vorstand beim Erwerb der HGAA die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt sichergestellt hat, konnte der Ausschuss nicht ermitteln, nachdem die damals verantwortlichen Vorstände und führende Bankmitarbeiter, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelt, die Aussage verweigerten.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht aufseiten des Verwaltungsrats sei auf die Beantwortung zu den Fragenkomplexen 2.3.15. und 2.4. verwiesen. Zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen gab es auf Arbeitsebene die Durchführung von Vorbesprechungen. Dabei wurde seitens der Bank in der Regel von Dr. Haas informiert, worum es bei den einzelnen Punkten der Verwaltungsratssitzungen gehen werde, damit auch bei Nachfragen weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden konnten.²⁰⁷ Protokolle wurden in diesen Vorgesprächen allerdings nicht geführt.²⁰⁸ An diesen Vorbesprechungen nahmen auch Vertreter der Rechtsaufsicht teil, die für die BayernLB vom Finanz- und Innenministerium wahrgenommen wird. Aus der Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen 20.03.2007 und 20.04.2007 war das Thema HGAA allerdings nicht ersichtlich.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, ob und inwieweit die Rechtsaufsicht geprüft hat, ob die gebotene Sorgfalt beachtet wurde. Dazu liegen dem Ausschuss weder Texte noch Zeugenaussa-

204 Bd. 11, S. 109 ff.

205 Bd. 11, S. 51 ff.

206 Faltlhauser (14, 79).

207 Leeb-Schwarz (12, 12).

208 Leeb-Schwarz (12, 24).

gen vor. Eine Fachaufsicht über die BayernLB existiert nicht.

Was die originäre Prüfung durch die Rechtsaufsicht im Kontext des HGAA-Erwerbs anbelangt, wird auf die Beantwortung zu Frage 1.1.7 Bezug genommen.

2.2.4. Wer zeichnete bei der Prüfung des Risikoportfolios der HGAA vonseiten der Bayerischen Landesbank und der Wirtschaftsprüfer verantwortlich?

Die Prüfung wurde vom Risk-Office der BayernLB und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vorgenommen.²⁰⁹ So wurden zum Beispiel von Mitarbeitern der BayernLB selbst auch Kreditengagements und das Kreditvergabewesen der HGAA geprüft.²¹⁰ Dabei wurde festgestellt, dass der Kreditvergabeprozess bei der HGAA nicht den Standards der BayernLB entsprach,²¹¹ die geprüften Kredite allerdings keinen auffälligen Risikogehalt enthielten.²¹² Auch vom Zeugen Dr. Othmar Ederer von der Grazer Wechselseitigen wurde der Kreditprozess als verbesserungsbedürftig angesehen.²¹³ Der Zeuge Dörhöfer bemängelte vor allem, dass noch keine validen Ratingverfahren im Einsatz waren und der Kreditvergabeprozess marktgetrieben und der Risikogedanke untergeordnet war.²¹⁴

Die Kreditprüfung ergab allerdings einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf, der in die Wertherleitung der externen Berater eingeflossen ist.²¹⁵ Von Ernst & Young wurden im Rahmen der Due Diligence 61 Kreditnehmer im Wege von Einzelfallstichproben untersucht, was ca. 15 % des Gesamtgeschäftsvolumens entsprach.²¹⁶ Der Schwerpunkt der Prüfung bezog sich auf Kreditausreichungen der Risikoklassen 4 und 5, also solche mit mittlerem bis hohem Ausfallrisiko. Diese betrug etwa 26 % der gesamten Kreditausreichung. Von den Risiken der Klasse 4 wurden insgesamt 33 %, von den Risiken der Klasse 5 12,2 % geprüft.²¹⁷

2.2.5. Welche Wertgutachten über die HGAA lagen den Mitgliedern der Staatsregierung im Verwaltungsrat bis zum 23.04.2007 vor? Von wem wurden sie durchgeführt und wie lautete der genaue Prüfungsauftrag bzw. -umfang?

209 Kreithmeier (6, 61).

210 Meid (9, 110).

211 Meid (9, 111).

212 Meid (9, 112).

213 Ederer (11, 41).

214 Dörhöfer (11, 121 f.).

215 Bender (10, 41).

216 Barth (13, 178); Transaction Insights, S. 11.

217 Hengeler-Mueller, S. 137/138

Wertgutachten im eigentlichen Sinne wurden im Auftrag der BayernLB keine erstellt.²¹⁸ Es gab jedoch Wertgutachten, die im Auftrag der HGAA durch HSBC und KPMG im Jahr 2006 und im Auftrag von Berlin durch Credit Suisse erstellt wurden. Diese lagen zumindest teilweise der BayernLB bzw. ihren Beratern vor.

Unabhängig davon aber wurden Unternehmenswertermittlungen sowohl von der BayernLB selbst als auch ihren Beratern, Rothschild und Ernst & Young, durchgeführt. Diese Bewertungen fanden Niederschlag in dem Bericht für den Verwaltungsrat vom 20.03.2007, dem Statusbericht für den Vorstand vom 19.04.2007 und dem Statusbericht für den Verwaltungsrat vom 20.04.2007²¹⁹.

Im Bericht vom 20.03.2007 findet sich eine indikative Bewertung der HGAA.²²⁰ Dazu gehört eine Ableitung des Kaufpreises. Es wird eine Wertbandbreite für das Unternehmen von 2,6–3,1 Mrd. € dargestellt. Unter der Annahme einer Kontrollprämie von 20 % ergäbe sich dann, bezogen auf den Mittelwert der Wertbandbreite, ein Kaufpreis von bis zu 3,4 Mrd. €. Dazu wird ein Wertberichtigungsbedarf von insgesamt und grob geschätzt 250 Mio. € benannt. Dieser müsse bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt werden.²²¹

Im Statusbericht vom 20.04.2007 wird eine Bewertung nach verschiedenen Systemen vorgenommen, auch unter Zugrundelegung eines angepassten Managementplans des Vorstands der HGAA. Die verschiedenen Bewertungsergebnisse werden dargestellt. Dabei ergibt sich ein Wert zwischen 2,6 und 4,86 Mrd. €. Der Wert von 4,86 Mrd. € ergibt sich aus einer vergleichbaren Transaktion, die anderen Werte, die jeweils immer Rahmenwerte sind, ergeben sich unter Zugrundelegung aus Daten der HGAA. Zu diesen Werten sind Wertanpassungen aufgrund festgestellter oder geschätzter Risiken vorzunehmen. Im Ergebnis kommt es dann zu der erwähnten Ableitung des Kaufpreises.²²²

Die Mitarbeiter der BayernLB waren zur Ermittlung des Unternehmenswerts in Klagenfurt vor Ort und hatten Zugang zum sogenannten grünen Datenraum,²²³ nahmen bei der Unternehmensbewertung an sich allerdings keine Prüfung von Kreditakten vor.²²⁴ Letztere werden im Rahmen einer Due Diligence von der zu prüfenden Bank nur Berufsträgern zur Verfügung gestellt, die standes-

218 Turkowski (7, 17).

219 Kreithmeier (6, 61).

220 Bender (10, 41).

221 Falthäuser (14, 51); Bd. 11, S. 242.

222 Bd. 76, 100 04, 344/345.

223 Geltinger (9, 67).

224 Geltinger (9, 86).

rechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Aufteilung erfolgte bei der HGAA in einen grünen Datenraum, zu dem auch die Mitarbeiter der BayernLB Zugang hatten, und in einen roten Datenraum, der zunächst den Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten vorbehalten war,²²⁵ der in der Due-Diligence-Phase 2 aber auch den Mitarbeitern der BayernLB zugänglich gemacht wurde. Dabei wurden die Jahresabschlüsse der letzten Jahre gesichtet. Das Wichtigste hierbei war, dass die Planung der Risikovorsorge aus Sicht der BayernLB nicht mit den Daten aus den letzten Jahren kompatibel war. Im Vergleich zum gesamten Kreditvolumen lag die Risikovorsorgequote bei 0,35 % während des Planungszeitraums.²²⁶

Bei Zugrundelegung der Planzahlen der HGAA inklusive Töchter derselben²²⁷ hätte sich nach den Angaben des zuständigen Mitarbeiters der BayernLB ein Unternehmenswert von 3,2 Mrd. € für 100 % der Anteile errechnet,²²⁸ wobei ein Paketzuschlag in diesem Fall noch nicht berücksichtigt ist. Aufgrund der wegen der Risikovorsorge notwendigen Korrekturen wurde jedoch von den Mitarbeitern der BayernLB lediglich ein Wert in Höhe von 2,397 Mrd. € errechnet.²²⁹ Bei der Vornahme der Bewertungen gab es keinerlei Vorgaben – auch keine internen Papiere oder Ähnliches²³⁰ vonseiten des Vorstands oder Verwaltungsrats, welche Werte errechnet hätten werden sollen.²³¹ Auch begründete die niedrige Risikovorsorge bei den Mitarbeitern der BayernLB kein generelles Misstrauen in die Kärntner Bank, da argumentiert wurde, dass diese geringe Risikovorsorge ja gerade durch den errechneten Wert abgedeckt war.²³² Man hatte mit der vorgenommenen Bewertung ein gutes Gefühl.²³³

Eine eigene Bewertung wurde von Ernst & Young erstellt. Diese Wertermittlung beruhte auf einer Analyse des Managementplans der HGAA, der in verschiedenen Bereichen angepasst wurde, weil er laut Aussage des Zeugen Barth für zu ambitioniert gehalten wurde.²³⁴

Die jeweiligen Wertermittlungen wurden unabhängig voneinander durchgeführt und in einem Unternehmensbewertungs-Meeting untereinander vorgestellt.²³⁵ Man einigte sich auf bestimmte

Bewertungsparameter, um mit einer Stimme zu sprechen.²³⁶

Zusätzlich wurde von Rothschild eine kapitalmarktorientierte Bewertung durchgeführt, die zusammen mit der weiteren Bewertung die Wertbandbreite ergab, von der ausgegangen wurde.²³⁷

2.2.6. Hat der Verwaltungsrat der BayernLB Unterlagen zur Entscheidungsfindung bekommen? Falls ja: Welche Unterlagen hat der Verwaltungsrat wann eingesehen und wann war die für den Erwerb entscheidende Sitzung? Wer hat im Verwaltungsrat für den Erwerb der HGAA gestimmt?

Zur Beantwortung sei zunächst auf die Antwort unter Ziff. 2.1.4. verwiesen.

Dem Verwaltungsrat lagen die unter Ziff. 2.2.5. genannten Unterlagen vor. Die Tischvorlage vom 20.03.2007 wurde zum Ende der Sitzung wieder eingesammelt. Die Tischvorlage vom 20.04.2007 wurde den Verwaltungsräten auf ausdrückliches Verlangen von Prof. Dr. Falthäuser ausgehändigt. Der Beschluss über den Kauf wurde jedoch nicht in der Sitzung selbst gefasst, sondern am 23.04.2007 im Umlaufverfahren. Es handelte sich um einen einstimmigen Beschluss.²³⁸

Der Grund, warum nicht in der Sitzung selbst, sondern im Umlaufverfahren entschieden wurde, lag darin, dass der Verwaltungsrat am 20.04.2007 nicht auf Basis einer Tischvorlage entscheiden wollte.²³⁹ Dass die Entscheidung als Umlaufbeschluss getroffen wurde, wurde von den Beratern von Rothschild nicht als unüblich bezeichnet.²⁴⁰

2.2.7. Wurde die Due Diligence nach Abschluss des Kaufvertrags am 22.05.2007 weiter fortgeführt bzw. fanden nach Kaufabschluss anderweitige Prüfungen der Bank und ihrer Geschäfte statt und welche Informationen verfügte der Verwaltungsrat, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Am 11.05.2007 war die Due-Diligence-Prüfung abgeschlossen.²⁴¹ Eine weitergehende Prüfung nach Vertragsschluss war nicht vorgesehen.²⁴² Danach gab es lediglich, aufgrund der Einigung mit der Kroatischen Nationalbank, eine im beschränkten Umfang durchgeführte Due Diligence

225 Geltinger (9, 92).

226 Geltinger (9, 68).

227 Geltinger (9, 104).

228 Geltinger (9, 69).

229 Geltinger (9, 69).

230 Geltinger (9, 101).

231 Geltinger (9, 71).

232 Geltinger (9, 74).

233 Geltinger (9, 76).

234 Barth (13, 133).

235 Geltinger (9, 70).

236 Bender (10, 41 f.).

237 Bender (10, 42).

238 Kreithmeier (6, 62).

239 Bender (10, 64); Schaidinger (25, 99).

240 Bender (10, 74).

241 Bd. 57, BB 02_33, S. 3

242

bei den beiden Töchtern der HGAA²⁴³. Deren Ergebnisse wurden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Besondere Prüfungen insbesondere durch Dritte fanden im Jahre 2007 und 2008 nicht mehr statt. Doch war die BayernLB nach Kaufabschluss mit eigenen Mitarbeitern vor Ort in Klagenfurt vertreten. Einer ihrer Mitarbeiter, Herr Dörhöfer, wurde im April 2008 Mitglied des Vorstands der HGAA. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB wurden nach dem Closing im Oktober 2007 Mitglieder des Aufsichtsrats der HGAA. So konnte die BayernLB weiteres Wissen über die geschäftlichen Verhältnisse der HGAA erhalten und darauf Einfluss nehmen.

2.2.8. Inwieweit war der Vorstand der BayernLB in der Erwerbsphase zwischen Mai und Oktober 2007 über die laufende, zwischenzeitliche Geschäftsentwicklung bei der HGAA informiert und welche Informationen erlangte der Verwaltungsrat hierüber?

Der genaue Informationsfluss in dieser Phase kann nicht mehr vollständig nachvollzogen werden. Direkt nach dem Signing begann jedoch bei der BayernLB das Projekt „Jointly Successful“ zur Integration der HGAA in den Konzern der BayernLB. In diese Phase fallen auch die Due Diligences bei den kroatischen Töchtern der HGAA sowie die Übermittlung des OeNB-Berichts.²⁴⁴ Im Übrigen wird auf die Frage 2.2.7. verwiesen.

Dem Verwaltungsrat wurde vom Vorstand in dieser Phase die Information gegeben, dass die Zahlen bei der HGAA in Ordnung seien.²⁴⁵ Zum Bericht der OeNB wurde im Verwaltungsrat berichtet, dass der in der Due Diligence festgestellte Wertberichtigungsbedarf höher sei als der von der OeNB identifizierte.²⁴⁶

2.2.9. Welche Hinweise z. B. von Abschlussprüfern, Prüfern im Rahmen von Due-Diligence-Untersuchungen, in- und ausländischen Aufsichtsorganen oder Ratingagenturen im Hinblick auf mit dem Kauf verbundene Risiken und Haftungsverhältnisse gab es zu welcher Zeit und wie haben Vorstand und Verwaltungsrat darauf reagiert?

In der Due-Diligence-Phase 1 wurden von den Prüfern für Kreditrisiken 200 Mio. € und für Risiken aus dem Handelsbuch 50 Mio. € pauschal eingestellt.²⁴⁷ Für die Sitzung des Lenkungsausschusses des Vorstands am 10.05.2007 erstellten

die Berater eine Präsentation (46 Seiten), in der der Stand der Due Diligence und die bisher festgestellten Risiken und Prüfungsergebnisse sowie deren Auswirkungen auf das Kaufpreisangebot und die nächsten Schritte ausführlich dargestellt wurden.²⁴⁸ Bezug nehmend auf diese Präsentation resümierte das Lenkungsausschussmitglied Dr. Kemmer in einer E-Mail an einzelne Vorstandsmitglieder und einen Vertreter von Rothschild, dass die Themen Kreditportfolio und Treasury nicht wirklich gut klängen. Es würde auch zu Recht darauf hingewiesen, dass ein ernst zu nehmendes Drohpotenzial in Richtung Impairment bestehe.²⁴⁹ Das bedeutet, dass vom Vorstand ein ernst zu nehmendes Verschlechterungsrisiko gesehen wurde.

In einer speziellen Information an den Vorstand für die Vertragsverhandlungen am 14.05.2007 hatten die Berater von sich aus auf Folgendes hingewiesen: Der Vorstand habe bisher beschlossen, einen Kaufpreis von 1,6 Mrd. € zu akzeptieren und darauf wegen notwendiger Wertberichtigungen einen Abschlag von maximal 100 Mio. € vorzunehmen. In Hinblick auf das Ergebnis der Überprüfungen wäre allerdings ein fester Betrag von 100 Mio. € abzuziehen und damit eine Reduzierung des Kaufpreises auf 1,5 Mrd. € erforderlich. Es wurde darauf hingewiesen, dass der übliche Paketzuschlag für den Erwerb eines Mehrheitspakets zwischen 10 und 20 % des Unternehmenswerts betrage. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass nicht nur im Kreditbereich, sondern auch im Handelsbereich (Treasury) weiterhin nicht erkennbare Risiken bestehen. Diese resultieren aus „stillen Lasten in Bankbuchderivaten“ und komplexen Produkten, die ein Nominalvolumen von 1,5 Mrd. € hatten.²⁵⁰

Am 18.05.2007 wurden der BayernLB von Ernst & Young die sogenannten Transaction Insights übermittelt.²⁵¹ Dies ist ein Teil des endgültigen Due-Diligence-Berichts, der vor allem für die Kaufentscheidung von Bedeutung ist. Diese gingen an Dr. Haas, den Leiter des Vorstandsstabes, der bei der Staatsanwaltschaft angab, er habe sie nicht an den Vorstand weitergeleitet, da sie inhaltlich nichts Neues enthielten.²⁵²

Zusammengefasst enthielt das Papier vom 18.05.2007 jedoch den Hinweis, dass in verschiedenen Teilbereichen nur unzureichende Informationen zur Verfügung standen und Informationen teilweise nicht vollständig ausgewertet wurden. Ferner wurde auf die ausgetauschten Ordner hin-

243 Bd. 144, S. 13 ff.; Bd. 187, BB 02_39, S. 22

244 Turkowski (7, 17).

245 Kreithmeier (6, 63); Naser (15, 233); Schmid (20, 73).

246 Turkowski (7, 18).

247 Dörhöfer (11, 111).

248 Bd. 272, BB 01a_04, S. 1 ff.

249 Bd. 58, ZV Weigert 14.4.2010, Anlage 6.

250 Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 14 ff.

251 Turkowski (7, 19).

252 Turkowski (7, 19).

gewiesen.²⁵³ Ferner wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Ausweitung der Kreditrisikostichprobe nicht auszuschließen ist, dass weitere Risiken erkannt werden.²⁵⁴

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser gibt an, er habe den Bericht vom 18.05.2007 nicht erhalten. Er könne nicht sagen, ob die dort enthaltenen Anmerkungen dazu geführt hätten, dass der Kauf gestoppt worden wäre, wenn er sie vorab hätte lesen können. Allerdings hätte man sicher noch einmal über die Größenordnung des Preisabschlags diskutieren müssen.²⁵⁵ Es sei ein Fehler gewesen, dieses Papier dem Verwaltungsrat nicht vorzulegen.²⁵⁶

Auch der Zeuge Dr. Naser sagte aus, dass er den Bericht nicht gesehen habe,²⁵⁷ er sei aber der Auffassung gewesen, dass der Bericht dem Verwaltungsrat vorgelegt hätte werden müssen. Die Ausführungen darin bezeichnete er als „heftig.“²⁵⁸

Der Zeuge Hagl gab ebenfalls an, den Bericht nicht gesehen zu haben.²⁵⁹ Ebenso äußerte sich der Zeuge Georg Schmid,²⁶⁰ wie auch der Zeuge Dr. Beckstein.²⁶¹

Auch wurden um diesen Zeitpunkt jedenfalls Teile des Legal Due-Diligence-Berichts an den damaligen Chefjustitiar der BayernLB, Walther Schmidt-Lademann, gesandt.²⁶² Dieser erhielt auch die Berichte der KPMG, die für den Investor Kingsbridge eine Due Diligence durchführt hatte. Die finale Version des Berichts der KPMG war datiert vom 21.05.2007 und ging um 18.19 Uhr bei der BayernLB ein.²⁶³

Schriftliche Informationen zur Risikosituation und zu etwaigen Schwächen bei der HGAA wurden dem Verwaltungsrat lediglich im Rahmen der Vorlagen zu den Sitzungen am 20.03.2007 und 20.04.2007 übermittelt.

2.2.10. Wurden die mit der Due-Diligence-Prüfung betrauten Unternehmen und Prüfer vom Verwaltungsrat gehört?

Die Berater von Rothschild und Ernst & Young wurden in den Sitzungen vom 20.03.2007 und 20.04.2007 vom Verwaltungsrat gehört.²⁶⁴ Die Präsentation, die am 20.03.2007 gehalten wurde,

war eine eher deskriptive Präsentation mit einer Beschreibung der Hypo Group Alpe Adria und dem Ablauf des Prozesses mit Zeitplan.²⁶⁵ Die Präsentation am 20.04.2007 umfasste die Ergebnisse der Phase 1 der Due Diligence.²⁶⁶

Aus der Sitzung vom 20.03.2007 berichtete der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser, dass in der Sitzung vor allem auf die attraktive Marktposition der HGAA hingewiesen worden sei. Gleichzeitig sei allerdings die Historie der SWAP-Verluste der HGAA dargelegt und auf das Erfordernis der Durchführung einer marktgerechten Due Diligence hingewiesen worden.²⁶⁷ Wichtig sei aber vor allem der Punkt gewesen, dass Werner Schmidt darauf verwiesen habe, dass man nicht erneut wie bei der BAWAG in ein Bieterverfahren geraten dürfe und die Exklusivität in den Verhandlungen wichtig sei.²⁶⁸ Insgesamt habe man ab dieser ersten Sitzung gewusst, wo die Gefahren lauerten.²⁶⁹ Der Zeuge Spitzner berichtete ergänzend, dass Werner Schmidt vorgetragen habe, dass es sich bei der HGAA um eine einmalige Chance handeln würde, das Zeitfenster für die Wahrnehmung der Option allerdings sehr gering sei.²⁷⁰ Er habe nach der Sitzung Staatsminister Huber, den er in der Sitzung vertreten hatte, über die Möglichkeit des Erwerbs der HGAA informiert und darauf hingewiesen, dass es sich um eine interessante Option handle, die aber sehr gründlich geprüft werden müsse.²⁷¹ Er gebrauchte in diesem Zusammenhang den Ausdruck „heiße Kiste.“ Allerdings hätten damals alle Mitglieder des Verwaltungsrats das Bewusstsein gehabt, dass es sich um eine Sache handle, bei der man genau hinsehen muss.²⁷²

Die Präsentation für den Verwaltungsrat vom 20.04.2007 beruht auf einer Vorlage für den Vorstand vom 19.04.2007. Dabei fällt auf, dass die Verwaltungsratsvorlage an verschiedenen Punkten von der für den Vorstand abweicht. Die Vorgabe, dass gewisse Sachverhalte „anders“ dargestellt werden, stammte vom Vorstand der BayernLB.²⁷³

So wurde in der Präsentation am 20.04.2007 ein Kaufpreis von 3,4 Mrd. € für 100 % der Aktien dargestellt, während am 19.04.2007 noch von 3,2 Mrd. € die Rede war. Von Rothschild wurde diese Zahl, die von Rothschild selbst als betriebswirtschaftlich nachvollziehbar abgeleitet wurde, verändert. Der Vorstand behauptet, dies

253 Barth (13, 150).

254 Barth (13, 150).

255 Faltlhauser (14, 55).

256 Faltlhauser (14, 73).

257 Naser (15, 182 f.).

258 Naser (15, 138).

259 Hagl (18, 44).

260 Schmid (20, 124).

261 Beckstein (20, 221).

262 Turkowski (7, 19).

263 Turkowski (7, 19).

264 Kreithmeier (6, 64); Hagl (18, 7); Turkowski (7, 20).

265 Bender (10, 32).

266 Bender (10, 33).

267 Faltlhauser (14, 41).

268 Faltlhauser (14, 41).

269 Faltlhauser (14, 42).

270 Spitzner (20, 3).

271 Spitzner (20, 16); Huber (26, 59).

272 Spitzner (20, 16).

273 Bender (10, 34); Raffel (10, 128).

sei geschehen, um mehr Verhandlungsspielraum zu erhalten.²⁷⁴ Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser sei jedoch diese Veränderung jedenfalls deswegen von Bedeutung gewesen, da man aufseiten des Verwaltungsrats von einem Kaufpreis von 3,4 Mrd. € (für 100 %) ausging, allerdings den Abzug von Wertberichtigungen in Höhe von 200 Mio. € bezogen auf 100 % erwartete. Nachdem ein Kaufpreis von rund 1,625 Mrd. € mitgeteilt worden war, habe man dies als Signal dafür gewertet, dass alles in Ordnung sei.²⁷⁵

Auch die Grafik, anhand derer die Wertherleitung erläutert werden sollte, wurde abgeändert.²⁷⁶

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser erklärte hierzu, dass man ohne diese Abänderung wohl erkannt hätte, dass ein Abzug für Wertberichtigungen nicht durchgesetzt werden konnte.²⁷⁷ Der Zeuge Spitzner bezeichnete die vorgenommenen Änderungen als „bemerkenswert.“²⁷⁸ Auch der Zeuge Schuster sei „überrascht“ gewesen, als er von den Abweichungen erfahren habe.²⁷⁹

Insgesamt wurde von den Beratern von Rothschild ausgeführt, dass man es schon so sehen könne, dass die Vorlage am 20.04.2007 wesentlich positiver formuliert war als diejenige vom Tag vorher, man habe sich jedoch mit den Formulierungen auch nicht unwohl gefühlt.²⁸⁰ Der Zeuge Barth sprach davon, dass er sich aus der Diskussion in der Vorstandssitzung vom 19.04.2007 daran erinnern könne, dass man die Vorlage für den 20.04.2007 etwas „freundlicher“ gestalten wollte.²⁸¹ Allerdings habe man keinerlei Einschränkungen bei der Vortragsweise in den Sitzungen unterlegen.²⁸²

Zum Ablauf der Sitzung vom 20.04.2007 wurde vom Zeugen Barth von Ernst & Young mitgeteilt, dass er zwar nicht sagen könne, ob jede einzelne Komponente der Wertfestsetzung erläutert worden sei. Jedoch sei über die maßgeblichen Punkte diskutiert worden.²⁸³ Aus der Diskussion sei ferner klar geworden, dass es eine weitere Phase der Due Diligence geben werde.²⁸⁴ Prof. Dr. Faltlhauser sagte weiter hierzu aus, er habe sich nicht zuletzt aufgrund der umfassenden Darstellung der Ergebnisse der Due Diligence nicht zu einer ab-

schließenden Abstimmung in der Lage gesehen und daher um eine Verschiebung um mindestens acht Tage gebeten.²⁸⁵ Über den Zeitraum der Verschiebung habe es eine längere Diskussion gegeben. Er – Faltlhauser – habe schließlich widerwillig den Zeitraum bis zum folgenden Montag akzeptiert.²⁸⁶ Der Vorstand habe insoweit massiv gedrängt, da die Exklusivität nur bis Anfang Mai hätte aufrechterhalten werden können.²⁸⁷

2.2.11. Haben die Wirtschaftsprüfer den Vorstand und/oder den Verwaltungsrat über, laut Liner-Bericht vom 27. Mai 2009, „unvollständige, ungeordnete bzw. ausgetauschte Akten im Datenraum“ informiert? Wenn ja, wie reagierte(n) der/die Verantwortliche(n) der Landesbank?

Der Vorstand wurde von Rothschild und Ernst & Young über die mangelnde Qualität des Datenraums informiert.²⁸⁸ Ein schriftlicher Hinweis auf die unvollständige und ungeordnete Aktenlage und den Austausch von Akten bzw. Ordnern findet sich zudem in der Zuleitung (sog. Disclaimer) der Berichte von Ernst & Young vom 18.05.2007 (sog. Transaction Insights)²⁸⁹ und vom Juni 2007, dem endgültigen Due-Diligence-Bericht²⁹⁰. Gleichzeitig wurde jedoch positiv registriert, dass die Berater der BayernLB in der Phase zwei die Möglichkeit bekamen, den roten Datenraum zu betreten.²⁹¹ Im roten Datenraum befanden sich aus Unternehmenssicht besonders sensible Daten wie z. B. die Berichte von Wirtschafts- und Abschlussprüfern oder Kreditakten.

Das Problem der ausgetauschten Ordner stellte sich nach Aussage des Zeugen Barth zu Beginn der 2. Phase der Due Diligence. Der Zeuge hatte sämtliche von ihm durchgesehenen Ordner mit einem Kürzel versehen. Zu Beginn der Phase 2 stellte er fest, dass auf einem Teil der Ordner keine Kürzel mehr vorhanden waren. Dies berichtete er sowohl seinem Kontakt bei der BayernLB als auch der HGAA.²⁹²

Vom Ergebnis her konnte der Zeuge Barth aus seiner Erinnerung heraus allerdings berichten, dass die neu hinzugekommenen Ordner wohl inhaltlich identisch mit den weggenommenen gewesen seien. Eher seien noch Informationen hinzuge-

274 Bender (10, 34).

275 Faltlhauser (14, 54); Schmid (20, 118).

276 Bender (10, 114); Wirsching (15, 18).

277 Faltlhauser (14, 72).

278 Spitzner (20, 11).

279 Schuster (24, 180).

280 Bender (10, 35).

281 Barth (13, 138).

282 Barth (13, 158).

283 Barth (13, 170).

284 Barth (13, 170).

285 Faltlhauser (14, 44).

286 Faltlhauser (14, 44); Hagl (18,8); Wirth (18, 178); Christmann (19, 48); Haumer (22, 10); Weigert (24, 22); Poxleitner (24, 146); Schuster (24, 170); Huber (26, 9).

287 Faltlhauser (14, 124).

288 Bender (10, 69).

289 Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 123 ff.

290 Bd. 57, BB 02_33, S. 2ff.

291 Bender (10, 101).

292 Barth (13, 147).

kommen.²⁹³ Der Zeuge Wirsching führte diesen Vorfall auf schlechte Planung zurück.²⁹⁴ Dass Unterlagen nachgeliefert werden, sei der Regelfall, nicht jedoch, dass etwas ausgetauscht oder etwas ohne besondere Kennzeichnung nachgeliefert werde.²⁹⁵

2.2.12. War den handelnden Personen in Staatsregierung oder Verwaltungsrat bekannt, dass insbesondere bei der Übernahme der HGAA Risiken eingegangen wurden, die, wenn sie sich verwirklichen, zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen können?

Aus der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 war zu entnehmen, dass Risiken vorhanden waren. Diesem Bericht konnte aber nicht entnommen werden, dass diese existenzgefährdend für die BayernLB sein hätten können. Eine derartige Kenntnis kann damit nicht positiv bewiesen werden.²⁹⁶

2.2.13. Wussten Organe der BayernLB, ob die Berlin & Co. AG bzw. natürliche und juristische Personen, die erst seit Herbst 2006 Aktionäre der Hypo Group Alpe Adria waren, zu den Altaktionären im Sinne der „Sonderprämie für Altaktionäre“ gehörten? Wussten Organe der BayernLB, wer die Empfänger der „Sonderprämie für Altaktionäre“ waren, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn mit der Sonderprämie die Ausschüttung aus dem Consultants-Verkauf gemeint ist, so wurde diese dem Verwaltungsrat in der Vorlage vom 20.04.2007 bekannt. Dort ist der Erlös aus dem Consultants-Verkauf ausgewiesen. Außerdem wies Werner Schmidt in der Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 nochmals auf die geplante Sonderausschüttung in Höhe von 50 Mio. € hin.²⁹⁷

Die Einigung auf die Sonderdividende erfolgte kurz vor dem Signing am 22.05.2007 und wurde den Altgesellschaftern, nämlich der Kärntner Landesholding, der Mitarbeiterprivatstiftung (MAPS) sowie Berlin & Co. mit Schreiben des Vorstands der BayernLB vom 21.05.2007 zugesagt²⁹⁸.

Sie bedeutet eine Erhöhung des Kaufpreises um 25 Mio. €.

2.2.14. Hatten Mitglieder von Vorstand oder Verwaltungsrat Informationen über etwaige im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb stehende Abfindungen, Provisionen oder Sonderzahlungen an Personen oder Organisationen, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Über die unter Ziff. 2.2.13. gezahlte Sonderdividende hinaus sind keine weiteren Zahlungen der genannten Art bekannt.²⁹⁹

2.2.15. Wussten Organe der BayernLB, zu welchem Preis der Berlin & Co. AG bzw. natürliche oder juristische Personen, für die die Berlin & Co. AG Aktien der HGAA hielt, die nach dem „Closing“ verbliebenen Gesellschafteranteile abgekauft wurden? Wenn ja, welcher Preis wurde dafür bezahlt?

Berlin & Co. hatte zusammen mit einer britischen Investmentfirma, Kingsbridge Capital, am 30.11.2006 die Zweckgesellschaft Berlin & Co. Capital Sarl. gegründet. Diese verkaufte an Investoren Beteiligungsrechte mit Rücknahmeverpflichtung. Aus den Mitteln, die durch den Verkauf der Beteiligungsrechte zufließen, beglich Berlin den Kaufpreis für die neu ausgegebenen und später erworbenen Aktien. Über die Rücknahmeverpflichtung wurde der Mehrerlös aus dem Weiterverkauf der 25 %-Schachtel an die Investoren ausgekehrt. Davon hatte der Verwaltungsrat keine Kenntnis. Der Ausschuss konnte nicht klären, ob der Vorstand oder einzelne Mitglieder von dieser Konstruktion Kenntnis hatten.

2.2.16. Haben sich Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung beim Einstieg der BayernLB bei der HGAA mittelbar oder unmittelbar persönlich bereichert?

Es konnte nicht festgestellt werden, dass eine persönliche Bereicherung von Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung stattfand. Dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt.³⁰⁰

2.3. Fragen zur Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung und/oder von Mitarbeitern und Beamten bayerischer Behörden bei Verhandlungen und dem Kauf von Anteilen an der HGAA

2.3.1. Welche Personen aus Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB und ggf. der Staatsregierung waren an den Vertragsverhandlungen

²⁹³ Barth (13, 188).

²⁹⁴ Wirsching (15, 6).

²⁹⁵ Wirsching (15, 7).

²⁹⁶ Turkowski (7, 20).

²⁹⁷ Band 10, S. 310.

²⁹⁸ Bd. 78, BB 100_05, S. 519 ff.

²⁹⁹ Turkowski (7, 21).

³⁰⁰ Turkowski (7, 23).

beteiligt und wer hatte dabei eine federführende bzw. koordinierende Rolle?

An den Vertragsverhandlungen waren seitens der BayernLB Werner Schmidt, Dr. Gerhard Gribowsky und Dr. Michael Kemmer beteiligt.³⁰¹

Mitglieder des Verwaltungsrats waren in die Vertragsverhandlungen nicht eingebunden.³⁰²

2.3.2. Wer waren die „weiteren Manager der BayernLB“, die lt. Presseveröffentlichung (SZ, 02.01.2010) am Treffen vom 31.01.2007 in den Räumen der BayernLB teilnahmen?

Teilnehmer des Gesprächs am 31.01.2007 waren Werner Schmidt, Dr. Rudolf Hanisch, Dr. Tilo Berlin, Dr. Wolfgang Kulterer, Dr. Othmar Ederer und Dr. Benedikt Haas. Von Letzterem wurde auch ein Gesprächsprotokoll erstellt.³⁰³

2.3.3. Hatten die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA beauftragten Wirtschaftsprüfer Kenntnis über das gelegte Angebot der Landesbank für die HGAA?

Das Angebot der BayernLB war den externen Beratern bekannt.

2.3.4. Haben die beauftragten Wirtschaftsprüfer bei den Kaufverhandlungen für die Landesbank für ihren Auftraggeber mitgewirkt?

Die externen Berater wurden auf ausdrückliche Weisung des Vorstands und entgegen der Üblichkeit zu den Kaufpreisverhandlungen nicht hinzugezogen.³⁰⁴ Der Zeuge Dr. Hink bezeichnete dieses Verhalten als „nicht ganz so geschickt.“³⁰⁵

2.3.5. Wurden infolge der Präsentation der Option eines Beteiligungserwerbs an der HGAA in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB am 20.03.2007 von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, insbesondere den Vertretern der Staatsregierung, Maßnahmen zu Überprüfung und Kontrolle der Werthaltigkeit der HGAA veranlasst, ggf. welche, wenn nein, warum nicht?

Hier kann auf Frage 2.1.7. verwiesen werden. In der Folge der Sitzung vom 20.03.2007 wurde bei der HGAA eine Due Diligence durchgeführt, die detaillierte Auskunft über Risiken und Unternehmenswert geben sollte. Die Beauftragung und

Begleitung der Due Diligence Prüfung sowie die Vertrags- und Kaufpreisverhandlungen liegen in der operativen Verantwortung des Vorstands.

2.3.6. Ab wann hatten Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB von der laut Staatsminister Fahrenschon öffentlich bekannten Tatsache (Antwort von Minister Fahrenschon auf eine Schriftliche Anfrage der SPD-Abgeordneten Inge Aures vom 25.11.2009) Kenntnis, dass Wirtschaftsprüfer wegen verdeckter Spekulationsverluste der HGAA die Testate für den Jahresabschluss 2004 zurückgezogen hatten und dass der Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer am 01.08.2006 von seinem Amt zurückgetreten war?

Der Umstand, dass im Jahr 2006 das Testat für den Jahresabschluss 2004 zurückgezogen wurde, war durch die Medien allgemein bekannt.

Diese Tatsache wurde von den Mitarbeitern der BayernLB, die die Unternehmensbewertung vorgenommen haben, nicht zum Anlass genommen, an der Unternehmensbewertung Korrekturen vorzunehmen, da man davon ausging, dass die eigentliche Aufgabe – die Plausibilisierung der künftigen Planung – vorgenommen worden war.³⁰⁶ Ernst & Young hat dies in den Transaction Insights vom 18.05.2007 anders gesehen (S. 4).

2.3.7. Trifft die von der Süddeutschen Zeitung vom 26.12.2009 getroffene Feststellung, „die Hypo Alpe Adria war schließlich als Skandalbank bekannt gewesen, als die Regierung Stoiber 2007 zugegriffen hatte“, zu, und welche Kenntnis hatten ggf. Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands und Verwaltungsrats der BayernLB hierzu, ggf. ab welchem Zeitpunkt?

In den österreichischen Medien wurde seit 2004 in verschiedenem Zusammenhang negativ über die HGAA berichtet. In Österreich wurde für die Bank schließlich der Ausdruck „Skandalbank“ geprägt, er ist von der Süddeutschen Zeitung übernommen worden. Dr. Kulterer hat in einer schriftlichen Stellungnahme vom 11.01.2011 selbst davon gesprochen, dass die HGAA in Österreich aufgrund der Swap-Verluste als Skandalbank bezeichnet wurde.³⁰⁷

Im Wesentlichen war damit gemeint, dass sich bei der Bank erhebliche Verluste aus SWAP-Geschäften ergeben haben. Die Bank wollte unter der Verantwortung ihres damaligen Vorstandes mit dem Vorsitzenden Dr. Kulterer diesen Ver-

301 Turkowski (7, 23).

302 Turkowski (7, 23).

303 Bd. 82, BB 100_57, S. 198 f.; Turkowski (7, 23).

304 Bender (10, 49).

305 Hink (16, 14).

306 Geltinger (9, 76).

307 Bd. 301.

lust bilanziell nicht sofort durchschlagen lassen. Deshalb wurde versucht, den Verlust über einen Zeitraum von 10 Jahren zu verteilen.³⁰⁸ Dieses Vorgehen führte dazu, dass der Wirtschaftsprüfer sein Testat zurückzog.³⁰⁹ Die dann durchzuführenden Abschreibungen führten zu einem merklichen Verlust in der Bilanz 2004.³¹⁰ Der Rückzug des Testats löste eine Überprüfung durch die OeNB und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Kärnten aus.

Der Vorstand der BayernLB war sehr früh, nämlich durch zwei Präsentationen vom 07.06.2006 und 06.10.2006, über die Bezeichnung als Skandalbank und den zugrunde liegenden Sachverhalt bezüglich der SWAP-Verluste informiert. In der Präsentation vom 07.06.2006 werden die SWAP-Verluste und der Verdacht der Bilanzmanipulation dargestellt. Es wurde festgehalten, dass sich in Österreich eine aggressive öffentliche Diskussion ergeben habe. Daraus wurde abgeleitet, dass die Jahresabschlüsse bis 1999 zu überprüfen wären. Aus diesen Vorgängen müsse unter Umständen auf ein mangelhaftes Risikoüberwachungsmangementsystem geschlossen werden. Das werfe auch die Frage auf, ob wirklich alle Risiken im Juni 2006 bekannt seien. In der Präsentation vom Oktober 2006 gab es erweiterte kritische Hinweise. Ob alle Mitglieder des Vorstands von diesem Text Kenntnis hatten, konnte nicht festgestellt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats kannten diesen nicht.

In der Präsentation vom 20.03.2007 für den Verwaltungsrat wird auf die Swap-Verluste 2004 und den „Versuch der stillschweigenden Verarbeitung“ hingewiesen. Das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied Spitzner hat in der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 daraufhin nachgefragt, inwieweit ein verlässlicher Einblick in bestehende Risiken der HGAA nach der Beurteilung von Rothschild überhaupt möglich sei. Er hat in seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss berichtet, dass er seinem Minister, Huber, gesagt habe, die HGAA sei eine „heiße Kiste.“ Er habe dieses Wissen durch Kontakte zu österreichischen Bankkreisen.

Darüber hinaus haben auch Zeitungen in den Jahren 2006 und 2007 über die Vorgänge berichtet.

Vertreter der Alteigentümer haben als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, der Begriff „Skandalbank“ sei eine journalistische Formulierung.³¹¹ Der Zeuge Dörhöfer sprach in

seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss davon, dass die HGAA sicherlich nicht die Bank gewesen sei, die am besten beleumundet war.³¹² Der Zeuge Dörfler sprach von einem „Betriebsunfall.“³¹³

Der Zeuge Dr. Othmar Ederer meinte, weniger von Bilanzfälschung als vielmehr von verschiedenen „Bilanzierungsmöglichkeiten“ sprechen zu wollen.³¹⁴

Die gesamten Vorgänge waren dem Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser seiner Aussage nach bekannt, allerdings habe er die Sache mehr unter dem Blickwinkel gesehen, dass Dinge gemacht wurden, die nicht vertretbar waren, und abgestellt würden, sobald die Mehrheit erworben war.³¹⁵ Er hat diesen Vorgang als „alte Klamotte“ bezeichnet.³¹⁶ Ähnlich ließ sich auch der Zeuge Dr. Naser ein.³¹⁷ Seiner Aussage nach habe sich hieraus auch keine Warnlampe ergeben, da es sich in der Sache nur um die bilanzielle Streckung eines Verlusts und nicht um Geldwäsche oder Betrug gehandelt habe.³¹⁸

2.3.8. Hatten die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA beauftragten Wirtschaftsprüfer Kenntnis von kritischen Presseberichten über die HGAA vor und während der Due-Diligence-Phasen? Wenn ja, welche? Und wie sind diese Berichte in die Due-Diligence-Berichte 1 und 2 eingearbeitet worden? Wurden darauf Prüfungsschwerpunkte in den Due-Diligence-Phasen aufgebaut?

Rothschild hat zum 12.02.2007 erste Überlegungen zur indikativen Bewertung der HGAA angestellt und sich dabei ausweislich des Präsentationsentwurfs neben den von der BayernLB zur Verfügung gestellten Unterlagen auch auf öffentlich verfügbare Daten gestützt.³¹⁹

Es liegt nahe, dass die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Due Diligence die Berichterstattung über die HGAA im Vorfeld und während der Prüfungsarbeiten verfolgt und ausgewertet haben. Gesicherte Erkenntnisse hierüber konnte der Ausschuss jedoch nicht gewinnen.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte aus, es habe sicherlich immer wieder Hinweise in österreichischen Pressenotizen hinsichtlich „skandalö-

308 Ederer (10, 17).

309 Siehe 2.3.7.

310 Ederer (10, 18).

311 Ederer (10, 17); Grigg (13, 65 f.).

312 Dörhöfer (11, 111).

313 Dörfler (13, 9).

314 Ederer (11, 82).

315 Faltlhauser (14, 116).

316 siehe Frage 2.1.1.5.

317 Naser (15, 179).

318 Naser (15, 180).

319 Bd. 82, BB 100_57, 60 ff., 63.

ser Vorgänge bei der HGAA“ gegeben, es habe sich dabei aber regelmäßig um Hinweise in Bezug auf das Verhalten des ehemaligen Vorstandes Dr. Kulterer in den Jahren ab 2004 gehandelt. Auch habe es immer wieder Teile des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank gegeben, die stückweise in den Medien vorab veröffentlicht worden seien.³²⁰

2.3.9. Trifft es zu, dass die HGAA in Bankenkreisen als „erste Adresse“ für „Großkredite auf dem Balkan“ bezeichnet worden ist (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und wenn ja, welche Kenntnis hatten ggf. Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB hierzu, ggf. ab welchem Zeitpunkt?

Der Ausschuss konnte eine solche Feststellung nicht treffen. Allerdings konnte er feststellen, dass die beiden kroatischen Banktöchter von der Kroatischen Nationalbank als systemrelevant angenommen wurden.

Nach der Aussage des Zeugen Peter sei die in der Frage genannte Behauptung anhand von objektiven Größenordnungen nicht nachzuvollziehen.³²¹ Nach den Angaben des Zeugen Dr. Grigg war die HGAA in allen Märkten Ex-Jugoslawiens immer eine der Top-Fünf-Banken vom Marktanteil her betrachtet.³²²

2.3.10. Trifft es zu, dass bei der HGAA im Jahr 2006 „der damalige Vorstandschef Dr. Wolfgang Kulterer in den Aufsichtsrat weggelobt worden“ sein soll, „weil das Institut versucht hatte, Spekulationsverluste in Höhe von 328 Millionen Euro zu vertuschen“ (SZ, 28.11.2009)? Falls ja, hatten Mitglieder des Verwaltungsrats davon Kenntnis, ggf. welche?

Der Wechsel von Dr. Kulterer vom Vorstandsvorsitz in den Vorsitz des Aufsichtsrats war in der Tat Folge der falschen Bilanzierung der SWAP-Verluste.³²³ Diese Entscheidung wurde von den Anteilseignern, der Kärntner Landesholding, der Grazer Wechselseitigen und der Mitarbeiter-Privatstiftung mitgetragen. Der Zeuge Dr. Ederer formulierte entschuldigend, dass die Verurteilung von Dr. Kulterer erst Ende 2008 erfolgt sei, bis dahin jedoch die Unschuldsvermutung gegolten habe.³²⁴ Den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat bezeichnete der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser als „undenkbar.“³²⁵

³²⁰ Falthäuser (14, 46 f.).

³²¹ Peter (12, 45).

³²² Grigg (13, 66).

³²³ Ederer (10, 19); siehe 2.3.8.

³²⁴ Ederer (11, 82).

³²⁵ Falthäuser (14, 61).

2.3.11. Hatten Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrates der BayernLB Kenntnis, ggf. welche und ab wann, dass die Satzung der Hypo Alpe Adria (später umbenannt in Hypo Group Alpe Adria) im August 2006 geändert wurde, damit der zurückgetretene Vorstandsvorsitzende Dr. Kulterer ohne Einhaltung einer „Abkühlungsphase von zwei Jahren“ in den Aufsichtsrat wechseln konnte (Handelsblatt, 14.08.2006)?

Der Zeuge Christmann gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass im Verwaltungsrat nicht thematisiert worden sei, dass die Satzung der HGAA geändert werden musste, um den Wechsel vom Vorstandsvorsitz in den Aufsichtsratsvorsitz zu ermöglichen.³²⁶ Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

2.3.12. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB in Zusammenhang mit dem nahtlosen Wechsel von Dr. Wolfgang Kulterer aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat Kenntnis, ggf. welche und ab wann, über die Ausführungen des Kapitalmarktbeauftragten der österreichischen Regierung, Richard Schlenz, im August 2006, „dass internationale Investoren das nicht goutieren werden“ (Handelsblatt, 14.08.2006)?

Über den Kenntnisstand von Vorstands- oder Verwaltungsratsmitgliedern zu dieser Frage konnten im Ausschuss keine Erkenntnisse gewonnen werden.

2.3.13. Welche Maßnahmen und Entscheidungen wurden zwischen dem Abschluss aller im Kaufvertrag vereinbarten Schritte zum Erwerb der Mehrheit an der HGAA und dem Closing vollzogen? Welche Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats waren daran aktiv beteiligt? Wer war zu welchem Zeitpunkt über den jeweiligen Sachstand informiert?

Nach dem Signing wurden in der Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007³²⁷ die Kapitalmaßnahmen der Anteilseigner diskutiert, die zur Finanzierung des HGAA-Erwerbs durch die BayernLB erforderlich waren. Dabei hielt der Verwaltungsrat ausweislich seines Beschlusses eine Kapitalerhöhung von insgesamt 500 Mio. € für erforderlich, die jeweils auf der Basis der bisherigen Kapitalanteile (je 50 %) zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen sollte. Insoweit wurde der Verwaltungsrat auch darüber informiert, dass die bayerischen Sparkassen in ihrer Gremiensitzung

³²⁶ Christmann (19, 71).

³²⁷ Bd. 11, 307 ff.

am 21.05.2007 die hälftige Beteiligung an der geplanten Kapitalerhöhung (insgesamt 500 Mio. €) in Höhe von 250 Mio. € bereits einstimmig beschlossen haben. Darüber hinaus bat Werner Schmidt den Verwaltungsrat um Zustimmung, damit die BayernLB von der Mitarbeiterprivatstiftung auch deren restliche HGAA-Anteile (bis zu 3,33 %) erwerben konnte. Außerdem informierte Werner Schmidt den Verwaltungsrat, dass die Erste Bank angekündigt habe, gegen den Erwerb der HGAA durch die BayernLB bei der EU-Kommission Einspruch einzulegen. An den Reaktionen am österreichischen Markt sei insgesamt zu erkennen, dass man die BayernLB mit dem Einstieg bei der HGAA als starke Konkurrenz wahrnehme, was zusätzlich für die Transaktion spreche. Die Reaktion der österreichischen Wettbewerber hat auch den Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser in seiner Entscheidung noch einmal bestärkt.³²⁸

Auf die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bei der BayernLB wurde bereits in der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 und 20.04.2007 hingewiesen. Durch den Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 in Ziff. 4 ist dies vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen worden. Der Haushaltsausschuss wurde mit Schreiben vom 23.05.2007 und in der Sitzung vom 03.07.2007 über die notwendige Kapitalerhöhung informiert. Eine Beschlussfassung im Haushaltsausschuss erfolgte erst im Jahr 2008 bei Umsetzung der Kapitalerhöhung im Rahmen des Nachtragshaushalts 2008.

Zwischen Signing und Closing wurden von der BayernLB die erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Finanzaufsichtsbehörden, dort wo die HGAA Tochterbanken unterhielt, eingeholt, und das weiter zur Erfüllung des Kaufvertrags Notwendige veranlasst.³²⁹ Die Erfüllung dieser formalen Aufgaben wurde in der BayernLB vom Zeugen Andreas Kober in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis vorgenommen.³³⁰ Diese Genehmigungsverfahren führten in einem Fall, nämlich Kroatien, zunächst zu einer Versagung der Genehmigung. Sie konnte erst auf einen zweiten Antrag hin erreicht werden, nachdem inhaltlichen Anforderungen der Kroatischen Nationalbank entsprochen worden war. Dazu gehörte unter anderem auch die Durchführung einer gesonderten Due Diligence durch Ernst & Young bei den kroatischen Töchtern. Um diesen Vorgang wusste nicht nur der Vorstand,³³¹ sondern auch der Verwaltungsrat³³² und der damalige Ministerpräsident Dr. Stoiber.³³³ Zur In-

tegration der HGAA in den BayernLB-Konzern startete der Vorstand ferner das Projekt „Jointly Successful.“ Über den mit diesem Projekt verbundenen Maßnahmenkatalog hatte der Vorstand dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 28.06.2007 im Zusammenhang mit der Erörterung des OeNB-Berichts berichtet.³³⁴

2.3.14. Wann wurde in welcher Weise, aus welchen Gründen und unter Beteiligung welcher Gremien konkret über die Beteiligung der BayernLB an der Kärntner Hypo Group Alpe Adria entschieden?

Über den Erwerb der Beteiligung wurde vom Verwaltungsrat am 23.04.2007 im Umlaufverfahren entschieden. Der Umlaufbeschluss erfolgte auf Grundlage der Beratungen in der Verwaltungsratssitzung und der Präsentation vom 20.04.2007.³³⁵

In einer Vorstandssitzung vom 24.04.2007 wurde ein Angebotsschreiben der BayernLB an die Alteigentümer gebilligt.³³⁶

Weitere Sitzungen des Vorstands und des Lenkungsausschusses fanden in der Folge am 02.05.2007, am 08.05.2007, am 10.05.2007 und am 11.05.2007 statt.³³⁷

Nach der Kaufvertrags- und Kaufpreisverhandlung am 14.05.2007 gab es weitere Vorstandssitzungen am 15.05.2007, 16.05.2007, am 20.05.2007, 21.05.2007 und am 22.05.2007.³³⁸

Der Sparkassenverband hat dem Kauf der HGAA in einer gemeinsamen Gremiensitzung unter Beteiligung mehrerer Vorstandsvorsitzender bayerischer Sparkassen³³⁹ am 21.05.2007 einstimmig³⁴⁰ zugestimmt.³⁴¹ In dieser Sitzung war auch Werner Schmidt anwesend. Nach Aussage des Zeugen Dr. Naser habe dieser in der Sitzung vorgetragen, dass alles sorgfältig geprüft worden sei. Alle zusätzlichen Risiken seien mit den 200 Mio. € Wertberichtigungsbedarf abgegolten. Ferner habe er vorgetragen, dass im Rahmen der Due Diligence jeder Kredit über 10 Mio. € geprüft worden sei.³⁴² Diese Aussage wurde auch von anderen Sitzungsteilnehmern bestätigt. Mittlerweile ist bekannt, dass diese Aussage des Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt nicht den Tatsachen entsprach.

328 Faltlhauser (14, 45).

329 Turkowski (7, 24).

330 Kober (9, 137); Brodey (16, 124).

331 Bd. 188, BB 03_01, S. 28.

332 Bd. 12, 1 ff.

333 Bd. 187, BB 02_36, S. 1 ff.

334 Bd. 11, 355 ff.

335 Turkowski (7, 25).

336 Turkowski (7, 25).

337 Turkowski (7, 26).

338 Turkowski (7, 27).

339 Hagl (18, 16).

340 Naser (15, 134); Hagl (18, 10); Hagl (18, 17).

341 Faltlhauser (14, 188).

342 Naser (15, 121); Hagl (18, 13).

Der Sparkassenverband hielt weiter am 20.06.2007 eine Verbandsversammlung ab. Thema war die Zustimmung zu der aufgrund des Kaufs der HGAA notwendig gewordenen Kapitalerhöhung bei der BayernLB in Höhe von 500 Mio. €, davon der hälftige Anteil für die Sparkassen. Am 15.06.2007 fand eine vorbereitende Sitzung aller interessierten Vorstände der bayerischen Sparkassen statt. Einwände gegen die Kapitalerhöhung wurden in beiden Sitzungen nicht vorgetragen.³⁴³ In der Verbandsversammlung wurde der Kapitalerhöhung zugestimmt. Zur Vorbereitung auf die Sitzung am 15.06.2007 hatte der Vorstandsvorsitzende der Stadtparkasse München verschiedene kritische Fragen zum Erwerb der HGAA gestellt. Diese wurden auf Veranlassung des Zeugen Dr. Naser von Werner Schmidt mit Schreiben vom 12.06.2007³⁴⁴ beantwortet. In der Antwort wurde darauf hingewiesen, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen seien. Die Stadtparkasse München hat ergänzende Fragen nicht gestellt und der Kapitalerhöhung zugestimmt.³⁴⁵

2.3.15. Welche Aspekte waren aus Sicht des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB für die Entscheidung zum HGAA-Beteiligungserwerb maßgeblich? Gab es in Vorstand und Verwaltungsrat unterschiedliche Beurteilungen und Einschätzungen?

Nach Darstellung von Werner Schmidt in der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 verfügte die HGAA über eine attraktive Marktposition in Österreich und Südosteuropa und wäre für die BayernLB eine attraktive Ergänzung des bestehenden Netzwerks in Zentral- und Osteuropa.³⁴⁶ Maßgeblich waren demnach die strategischen Rationale einer Ausdehnung der Geschäftstätigkeit in den Bereich Südosteuropa und auf das Kleinkunden- und Mittelstandsgeschäft. Diese Rationale wurden von beiden Gremien – Vorstand und Verwaltungsrat – als gegeben angesehen. Sie wurde auch vom Zeugen Dr. Naser in den Mittelpunkt seiner Überlegungen hinsichtlich der Kaufentscheidung gerückt.³⁴⁷

Der Ausschuss konnte keine Feststellungen treffen, ob es dazu in Vorstand und Verwaltungsrat unterschiedliche Beurteilungen und Einschätzungen gab. Beim Vorstand war dies deshalb nicht möglich, da die Vorstandsmitglieder und der Leiter des Vorstandsstabs ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss verweigerten.

Es handelte sich bei der Entscheidung für den Kauf letztlich um eine Einschätzung von Chancen und Risiken.³⁴⁸ Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte hierzu aus, dass dem Verwaltungsrat die Risiken und Gefahren bewusst gewesen seien, man diese jedoch in einem Abwägungsprozess für beherrschbar gehalten und die strategischen Chancen deutlich höher eingeschätzt habe.³⁴⁹ Nach Aussage des Zeugen Dr. Naser habe es nichts gegeben, was gegen den Kauf gesprochen hätte.³⁵⁰ Er selbst habe Werner Schmidt am 15.05.2007 angesprochen und nach dem Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 gefragt. Als Antwort sei ihm gesagt worden, man sei durch.³⁵¹

Aus Sicht der Berater von Rothschild war zum Zeitpunkt des Kaufs nicht absehbar, dass es sich beim Kauf um eine Entscheidung handeln würde, mit der man später nur „Kummer und Sorgen“ hat.³⁵² Der aus dem Geschäft eingetretene Schaden beruhe insoweit auf einer unglücklichen Verkettung von Umständen.³⁵³

Anfang des Jahres 2007 sei die „Welt noch in Ordnung“ gewesen. Vom IWF sei ein Wachstum in Osteuropa von 5–6 % prognostiziert worden. Es habe also insgesamt ein positives Umfeld gegeben.³⁵⁴ Es sei darüber hinaus ein echter Verkäufermarkt gewesen, da Mittel- und Osteuropa als attraktives Marktgebiet eingeschätzt wurden und somit eine große Nachfrage vorhanden gewesen sei.³⁵⁵ Auch nach dem Kauf der HGAA seien in diesem Markt noch Banken zu sehr hohen Preisen verkauft worden.³⁵⁶

Für den Vertreter der Grazer Wechselseitigen war erster Grund für das Scheitern der Investition die ab dem zweiten Halbjahr 2008 eintretende Finanz- und Wirtschaftskrise. Diese habe sich in den südosteuropäischen Staaten wesentlich stärker ausgewirkt als in Westeuropa.³⁵⁷ Die Entscheidung, bei der ersten Kapitalerhöhung bei der HGAA mitzuwirken, sei ferner Ausdruck dafür, dass die Grazer Wechselseitige an die Bank geglaubt habe. Die Entwicklung sei daher auch für sie überraschend gewesen.³⁵⁸

Der Zeuge Dörhöfer schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass die Bank mitten in der Transformation des Risikomanagements von der

343 Naser (15, 125).

344 Bd. 248.

345 Naser (15, 259).

346 Bd. 11, 54 ff.

347 Naser (15, 115).

348 Bender (10, 73); Schmid (20, 74).

349 Faltlhauser (14, 63); Schmid (20, 86).

350 Naser (15, 131).

351 Naser (15, 121).

352 Bender (10, 81).

353 Bender (10, 46).

354 Raffel (10, 133).

355 Raffel (10, 133).

356 Raffel (10, 134).

357 Ederer (11, 22).

358 Ederer (11, 23); Grigg (13, 74).

Finanzkrise hart und unvorbereitet getroffen worden sei.³⁵⁹

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Dörfler, der aus sagt, die Strategie sei richtig gewesen, aber von der Finanz- und Wirtschaftskrise dramatisch gestört worden.³⁶⁰

Der Zeuge Dr. Grigg führte das Scheitern des Engagements maßgeblich auf die Finanzkrise zurück.³⁶¹ Ebenso äußerten sich die Zeugen Huber und Christmann.³⁶²

Vonseiten des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser wurde herausgestellt, dass die strategische Rationalität des Kaufs einer Bank mit Tätigkeitsfeldern in Südosteuropa nicht nur von der BayernLB, sondern auch von anderen Banken im gleichen Zeitraum geprüft und bejaht worden sei. Die Wirtschaftskrise habe jedoch der HGAA den Atem genommen.³⁶³

2.3.15.1. Welchen Inhalt und Wortlaut hatte die Zustimmung des Verwaltungsrats der BayernLB im Umlaufverfahren zwischen 20.04.2007 und 23.04.2007 zum Beteiligungserwerb?

Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

„Beschluss des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank

Vorbemerkung:

Der Beschluss erfolgt auf Grundlage der Beratungen in der Sitzung am 20. April 2007 im Umlaufverfahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gebeten, bis

spätestens Montag, 23. April, 18.30 Uhr

das Ergebnis der Abstimmung per Fax an folgende Nummer zu senden: 2171-28899

1. *Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstandes zum Sachstand des Projekts Berthold zur Kenntnis.*
2. *Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand nach § 11 Abs. 3 der Satzung zum Erwerb von mindestens 50 % + 1 Aktie der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG mit einem ma-*

ximalen Kaufpreis von bis zu €3,4 Mrd. (für 100 %) sowie zur Einholung der Zustimmung der Anteilseigner gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.

3. *Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kernkapitalsituation der BayernLB zur Kenntnis.*
4. *Der Verwaltungsrat nimmt den Kernkapitalbedarf für einen Erwerb von 50 % + 1 Aktie im Rahmen des Projektes „Berthold“, bei einem unterstellten Kaufpreis für 100 % von max. 3,4 Mrd. EUR in Höhe von ca. 600 Mio. EUR in 2007 und ca. 500 Mio. EUR für 2009 auf Basis der aktualisierten Kapitalplanung zur Kenntnis.*
5. *Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur kurzfristigen Umsetzung der Transaktion Berthold alle betriebswirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Deckung dieses Kernkapitalbedarfs zu ergreifen und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten. Soweit es sich um Vorschläge im Zusammenhang mit der Veräußerung des Immobilienbestandes der DKB-Gruppe handelt, bedürfen diese der gesonderten Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.*
6. *Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand zu prüfen, welche etwaigen zusätzlichen Kapitalmaßnahmen vonseiten der Anteilseigner aus aufsichtsrechtlicher Sicht oder aus Ratinggesichtspunkten notwendig sind. Soweit dieser Bedarf nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 5 abgedeckt werden kann, wird der Vorstand beauftragt, hierfür konkrete Vorschläge vorzulegen.“³⁶⁴*

Dem Wortlaut nach enthielt der Beschluss eine Ermächtigung zum Kauf der HGAA ohne weitere Beteiligung des Verwaltungsrats. Allerdings gingen die externen Berater, die an der Sitzung teilgenommen hatten, nicht davon aus, dass die Sitzung vom 20.04.2007 die letzte Befassung des Verwaltungsrats mit diesem Thema sein sollte.

Die Berater von Rothschild nahmen an, dass sich der Verwaltungsrat bis zu einer endgültigen Entscheidung auf jeden Fall noch einmal mit dem Thema auseinandersetzen würde.³⁶⁵ Allerdings sei auch die Auslegung denkbar, dass der Beschluss lediglich einen Rahmen setzte, innerhalb dessen der Vorstand zu einem Ergebnis hätte kommen können.³⁶⁶

³⁵⁹ Dörhöfer (11, 128).

³⁶⁰ Dörfler (13, 7).

³⁶¹ Grigg (13, 73).

³⁶² Huber (26, 17); Christmann (19, 153).

³⁶³ Faltlhauser (14, 32).

³⁶⁴ Bd. 105, S. 167.

³⁶⁵ Bender (10, 75).

³⁶⁶ Raffel (10, 129).

Für die Berater hat der Beschluss bedeutet, dass die zweite Phase der Due Diligence durchgeführt wird, in der die offenen Punkte aus der ersten Phase verifiziert werden sollten.³⁶⁷

Die BayernLB selbst ging davon aus, dass eine weitere Befassung des Verwaltungsrats mit dem Thema HGAA erforderlich sei oder zumindest werden könne, weil die Due Diligence noch nicht abgeschlossen war.³⁶⁸ Im Beschluss vom 20.03.2007 war Berichterstattung über das Ergebnis der Due Diligence dem Vorstand ausdrücklich aufgegeben worden.

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser enthielt der Beschluss die Ermächtigung bis zu einem Preis von 3,4 Mrd. € für 100 % abzuschließen, sofern die weitergehenden Prüfungen der Due Diligence den Betrag von 250 Mio. € bzw. später dann 200 Mio. € für Wertberichtigungen nicht noch übersteigen und die 24 Punkte, die in der Phase 1 der Due Diligence gekennzeichnet waren, abschließend abgearbeitet sein würden. Im Übrigen sei ein Abzug der anteiligen Wertberichtigungen von 100 Mio. für 50 % erwartet worden. Bei Mitteilung des endgültigen Kaufpreises am 23.05.2007 sei man davon ausgegangen, dass die Wertberichtigung berücksichtigt worden sei.³⁶⁹

Der Zeuge Dr. Naser erklärte, dass er den Beschluss so aufgefasst habe, dass ein Kaufangebot vorbehaltlich des positiven Ausgangs der letzten Phase der Due Diligence abgegeben werden könne.³⁷⁰ So haben dies auch andere Verwaltungsratsmitglieder gesehen.³⁷¹ Dr. Naser sei davon ausgegangen, dass der endgültige Kaufpreis mit 1,625 Mrd. € für 50 % immer noch unter dem von den externen Beratern ermittelten Maximalwert liege.³⁷² Ähnlich ließen sich die Zeugen Huber, Schaidinger, Georg Schmid, Dr. Haumer, Hagl, Kamprath und Christmann ein.³⁷³

Die Einschränkung, dass der Kaufvertrag erst dann abgeschlossen werden könne, wenn das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 positiv ausfalle, habe sich nach Angaben des Zeugen Körner aus der Formulierung der Ziff. 1 des Beschlusses (Kenntnisnahme des Berichts des Vorstands) ergeben, da dadurch die Tischvorlage vom 20.04.2007

zur Grundlage des Beschlusses geworden sei.³⁷⁴ Ähnlich äußerten sich die Zeugen Huber, Weigert, Bodensteiner, Dr. Haumer und Dr. Braese.³⁷⁵ Der Zeuge Weigert gab insbesondere an, dass die diesbezügliche Formulierung in der ursprünglichen Fassung des Beschlusses nicht vorhanden war, sondern erst nachträglich auf Wunsch des Verwaltungsrats eingefügt wurde.³⁷⁶

Übereinstimmend wurde jedoch von den Zeugen ausgesagt, dass nicht vorgesehen war, sich das Ergebnis bei positivem Ausgang der Due Diligence noch einmal präsentieren zu lassen. Es hätte vielmehr am Vorstand gelegen, wieder auf den Verwaltungsrat zuzukommen, wenn die Phase 2 der Due Diligence negativ verläuft.³⁷⁷ Vom Zeugen Körner wurde hierzu ausgesagt, dass es sich um eine Beschlussfassung vorbehaltlich der zweiten Phase der Due Diligence gehandelt habe. Eine ähnliche Beschlussstruktur habe es auch im BAWAG-Verfahren gegeben.³⁷⁸ Er sei der Auffassung gewesen, dass es keiner weiteren Verwaltungsratssitzung bedürft hätte, wenn der Kaufpreisrahmen nicht mehr hätte verändert (erhöht) werden müssen; die Berücksichtigung der in der zweiten Phase der Due Diligence konkret festgestellten Risikovorsorge hätte nach seinem Verständnis des Beschlusses auf der Grundlage der Präsentation (und analog der Logik des Beschlusses zur Abgabe eines Angebots für die BAWAG vom 08.11.2006) durch den Vorstand kaufpreismindernd berücksichtigt werden müssen.³⁷⁹ Die Einschränkung des Beschlusses habe sich nicht aus dem Wortlaut selbst, sondern vielmehr aus dem Rückverweis auf die Vorlage ergeben, welche damit zur Geschäftsgrundlage geworden sei.³⁸⁰ Nach Aussage des Zeugen Schaidinger seien hierdurch die „Leitplanken“ für den Vorstand gesetzt worden.³⁸¹

Darüber hinaus wurde von einigen Zeugen angegeben, sie hätten auch deswegen nicht auf eine weitere Sitzung des Verwaltungsrats gedrängt, da vonseiten des Sparkassenverbands am 21.05.2007 noch die Zustimmung erteilt werden musste, so dass gewährleistet war, dass Werner Schmidt noch zu den Ergebnissen der Due-Diligence-Phase 2 befragt werden konnte.³⁸² So wurde diese Sitzung

367 Bender (10, 82 f.); Raffel (10, 149).

368 Weigert (24, 25).

369 Faltlhauser (14, 54); Christmann (19, 107); Schmid (20, 77); Braese (22, 134); Weigert (24, 29).

370 Naser (15, 117);

371 Hagl (18, 41); Kamprath (18, 118); Christmann (19 51 f.); Beckstein (20, 185); Schuster (24, 169); Huber (26, 18).

372 Naser (15, 118).

373 Huber (26, 38); Schaidinger (25, 158); Hagl (18, 61); Kamprath (18, 125); Christmann (19, 67); Schmid (20 94); Körner (21,62); Haumer (22, 54); Bodensteiner (23, 51).

374 Körner (21, 91); Haumer (22, 52).

375 Huber (26, 35); Weigert (24, 24); Bodensteiner (23, 37); Haumer (22, 14); Braese (22, 122).

376 Weigert (24, 72 f.).

377 Naser (15, 241); Hagl (18, 10); Kamprath (18, 131); Christmann (19, 91); Schmid (20, 87); Beckstein (20, 188); Haumer (22, 15); Braese (22, 118); Bodensteiner (23, 38); Weigert (24, 24 f.); Schuster (24, 173); Schaidinger (25, 88); Huber (26, 19).

378 Körner (21, 21).

379 Körner (21, 21); Braese (22, 117).

380 Körner (21, 24); Schaidinger (25, 132).

381 Schaidinger (25, 87).

382 Beckstein (20, 238); Bodensteiner (23, 41).

vom zuständigen Sachbearbeiter des Innenministeriums als Chance gesehen, kurzfristig aktuelle Informationen zu bekommen. Es sei zum damaligen Zeitpunkt von Werner Schmidt das Signal gegeben worden, dass alles abgeprüft worden sei.³⁸³

Auch vonseiten des Finanzministeriums wurde bekundet, dass es keinerlei Auffälligkeiten gegeben habe. Man habe die Unterlagen zur Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 bereits zwei Tage vor der Sitzung bekommen. Es hätten sich aus dieser Unterlage keinerlei Hinweise auf etwas Unnormales ergeben, sodass der Eindruck entstanden sei, alles laufe gut.³⁸⁴

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats wurde daher nicht auf die Einberufung einer nochmaligen Sitzung des Verwaltungsrats gedrängt.³⁸⁵

2.3.15.2. Was passierte zwischen dem 20.04.07 und 23.04.07, haben sich die Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere die Vertreter des Freistaats, koordiniert, haben sie Informationen eingeholt, haben sie Änderungen diskutiert und ggf. eingebracht?

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser berichtete, er habe die Überprüfung der Angelegenheit am Wochenende selbst vorgenommen und sich am Montag, den 23.04.2007, telefonisch mit dem Landesbank-Referenten des Finanzministeriums, Herrn Dr. Haumer, und mit dem Amtschef Weigert rückgekoppelt.³⁸⁶ Außerdem habe er ein Gespräch mit Staatsminister Huber geführt.³⁸⁷ Der Zeuge Weigert wiederum hielt Rücksprache mit dem Zeugen Bodensteiner³⁸⁸, dem Leiter der Beteiligungsabteilung im Finanzministerium, dem Zeugen Dr. Haumer und dem Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser.³⁸⁹ Außerdem habe er die Tischvorlage über das Wochenende eingehend geprüft.³⁹⁰

Vonseiten des Finanzministeriums wurde die Tischvorlage für die Sitzung vom 20.04.2007 vom zuständigen Referatsleiter Dr. Haumer über das Wochenende intensiv durchgearbeitet. Der Zeuge berichtete, er habe sich am Montag mit seinem Abteilungsleiter rückgekoppelt.³⁹¹ Er habe am Montag ebenfalls mit dem Finanzminister telefoniert. Eines Vermerks habe es nicht bedurft, da die Vorlage aus sich heraus schlüssig gewesen

sei und er den Eindruck gehabt habe, dass Prof. Dr. Faltlhauser sich intensiv mit dem Thema befasst habe.³⁹²

Von einem längeren, intensiven Gespräch mit Prof. Dr. Faltlhauser berichtete der Zeuge Huber. Er habe sich von diesem über die vorangegangenen Sitzungen des Verwaltungsrats informieren lassen und wusste so Bescheid von der Empfehlung des Vorstands, der Due Diligence und von Art und Zustandekommen des maximalen Kaufpreises. Er habe außerdem einen Vermerk des Wirtschaftsministeriums abgewartet und die umfangreiche Tischvorlage eingesehen.³⁹³

Der Zeuge Dr. Naser sagte aus, er habe die Tischvorlage vom 20.04.2007 über das Wochenende intensiv gelesen.³⁹⁴ Ebenso ließ sich der Zeuge Hagl ein.³⁹⁵ Der Zeuge Kamprath gab an, dass er über das Wochenende mit niemandem Kontakt aufgenommen habe, um Rückfragen zu klären.³⁹⁶

Der Zeuge Christmann berichtete, er habe zwei Tage nach der Sitzung noch einmal Rücksprache mit dem Sparkassenverband gehalten, bevor er die Zustimmung erteilte.³⁹⁷ Außerdem habe er am Wochenende die Unterlagen genau angesehen.³⁹⁸

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Schaidinger, der angab, die Unterlage am Freitag nach der Sitzung noch einmal gelesen zu haben. Anschließend habe er sie auch am Sonntag noch einmal durchgearbeitet.³⁹⁹

Im Anschluss an die Sitzung wurde der Zeuge Dr. Beckstein von seinem Stellvertreter, Ministerialdirektor Schuster, sowie der Zeuge Schmid von seinem Stellvertreter, Ministerialdirektor Poxleitner, über die Thematik einschließlich der Tischvorlage informiert,⁴⁰⁰ woraufhin Dr. Beckstein einen Vermerk seines Hauses hierzu anforderte und selbst die Vorlage über das Wochenende durcharbeitete.⁴⁰¹

Zur Entstehung des Vermerks berichtete der zuständige Sachbearbeiter des Innenministeriums, der Zeuge AR Körner, dass er die Tischvorlage samt Arbeitsauftrag am 20.04.2007 nachmittags erhalten habe. In die am Montag, 23.04.2007, fertiggestellte Bewertung seien eigene Recher-

383 Körner (21, 26).

384 Haumer (22, 53); Bodensteiner (23, 41); Weigert (24, 31).

385 Kamprath (18, 135); Christmann (18, 54); Schmid (20, 91); Schaidinger (25, 132).

386 Faltlhauser (14, 44).

387 Faltlhauser (14, 83); Haumer (22, 22).

388 Bodensteiner (23, 35).

389 Weigert (24, 140).

390 Weigert (24, 23).

391 Haumer (22, 11 f.).

392 Haumer (22, 12 f.).

393 Huber (26, 9 f.).

394 Naser (15, 191).

395 Hagl (18, 38).

396 Kamprath (18, 147).

397 Christmann (19, 57).

398 Christmann (19, 59).

399 Schaidinger (25, 87).

400 Beckstein (20, 177).

401 Beckstein (20, 178).

chen im Internet (die aber außer der schon aus der Vorlage bekannten Problematik der „Swap-Verluste“ im Jahr 2004 keine weiteren Erkenntnisse erbracht hätten) und eine intensive Lektüre der Tischvorlage eingeflossen.⁴⁰²

Der Vermerk wurde am Montag, 23.04.2007, den Zeugen Dr. Beckstein und Georg Schmid zugeleitet. Am gleichen Tag sprachen die Zeugen Dr. Beckstein und Georg Schmid in der Angelegenheit miteinander sowie der Zeuge Dr. Beckstein zudem mit dem Zeugen Prof. Dr. Falthäuser, der Zeuge Schmid telefonisch mit dem zuständigen Referatsleiter des Finanzministeriums sowie persönlich mit dem zuständigen Referatsleiter des Innenministeriums, dem Zeugen Dr. Braese. Im Anschluss unterzog der Zeuge Georg Schmid die Vorlage nochmals einer abschließenden eigenen Überprüfung.⁴⁰³

2.3.15.3. Wie war das Abstimmungsergebnis?

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2.3.16. Falls Ernst & Young zu der Auffassung kam, dass entgegen der Jahresabschlussprüfung 2006 erhebliche weitere Risiken festgestellt wurden, diese sich aber im Jahresabschluss 2006 nicht wiederfanden, weshalb wurden keine weiteren Analysen und Stichproben vom Vorstand bzw. Verwaltungsrat veranlasst?

Hierzu konnten im Ausschuss keine Erkenntnisse gewonnen werden. Ernst & Young hat für die BayernLB einen ausführlichen Due-Diligence-Bericht erstellt, auf dessen Grundlage zwar nicht umfassend die Kreditrisiken, wohl aber die strukturellen Schwächen beim Kreditprozess und anderen bankinternen Abläufen bei der HGAA aufgefunden gemacht werden konnten. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Due Diligence hat der Vorstand der BayernLB das Integrationsprojekt „Jointly Successful“ aufgesetzt.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass er irgendwelche weiteren Analysen oder Stichproben veranlasst hätte, nachdem ihm Ernst & Young Bericht erstattet hatte, vgl. diesbezüglich auch die Beantwortung der Fragen 2.3.2.1 und 2.3.24.

Der Verwaltungsrat wurde im Statusbericht vom 20.04.2007 über Risiken informiert. Weitere Analysen oder Stichproben hat der Verwaltungsrat nicht veranlasst, die Due-Diligence-Berichte selbst lagen dem Verwaltungsrat nicht vor.

⁴⁰² Körner (21, 19).
⁴⁰³ Schmid (20, 71 f.).

2.3.17. Weshalb wurden trotz der Identifikation wesentlicher Bewertungsrisiken in der Due-Diligence-Phase 1 (Linner-Bericht, 27.05.2009) keine weitergehenden Stichproben genommen, obgleich sich aus den ersten Stichproben massive Bewertungsfehler ergaben? Hätte diese Erkenntnis zu weiteren Stichproben führen müssen? Wenn ja, warum wurde dies unterlassen?

Vgl. Antwort zu Frage 2.3.16

2.3.18. Warum haben die Wirtschaftsprüfer trotz bestehender Bewertungsrisiken (Linner-Bericht) nicht darauf hingewirkt, dass der Jahresabschluss 2006, dessen Prüfung erst kurz vor der Due-Diligence-Phase 1 abgeschlossen wurde, nochmals korrigiert bzw. eine neue Unternehmensbewertung angeregt wurde? War der Jahresabschluss 2006 aus Sicht der Wirtschaftsprüfer in einem Maße fehlerhaft, das zu einem Risiko der Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt?

Hierzu liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.3.19. Gibt es Summen/Beträge zu den im Linner-Bericht vom 27.05.2009 angegebenen Bewertungsrisiken? Wenn ja, wie hoch wurden diese von den Wirtschaftsprüfern veranschlagt und welche Auswirkung hätten diese für eine neuerliche Unternehmensbewertung gehabt? Wurde dieses Thema mit den Verantwortlichen der Landesbank diskutiert?

Hierzu liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.3.20. Wurde aufgrund der in Due-Diligence-Phase 1 gewonnenen neuen Erkenntnisse zu den Bewertungsansätzen im Jahresabschluss 2006 eine neue Unternehmensbewertung vorgenommen? Wenn ja, welche Werte ergaben sich danach? Wenn nein, warum wurde keine Neubewertung vom Vorstand veranlasst?

Die Erkenntnisse aus der Due-Diligence-Phase 1 sind in die Unternehmensbewertung der HGAA eingeflossen.⁴⁰⁴ Aufgrund von Erkenntnissen der Due-Diligence-Phase 1 kam es zu erweiterten Wertberichtigungen, die in die Ableitung des Kaufpreises einfließen. Die als notwendig angesehenen Wertberichtigungen (250 Mio. €, bezogen auf 100 %) sollten in eine Reduzierung des Kaufpreises münden, ohne Reduktion wurde der Unternehmenswert mit 3,2 Mrd. € angesehen.

⁴⁰⁴ Bender (10, 41).

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2.2.5. verwiesen.

2.3.21. Hat der Vorstand den Verwaltungsrat über die Probleme (siehe Linner-Bericht, 27. Mai 2009) der für den Due Diligence beauftragten Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte informiert, im Einzelnen über die Bewertungsprobleme, die Risikoversorge, über die schlampigen und unvollständigen Due-Diligence-Unterlagen? Wenn nein, weshalb nicht, wenn ja, wie hat der Verwaltungsrat darauf reagiert und welche konkreten Maßnahmen wurden besprochen?

In der Präsentation vom 20.04.2007 wurde der Verwaltungsrat informiert. Auf Veranlassung des Vorstands wurde diese Präsentation allerdings gegenüber der Vorstandspräsentation vom 19.04.2007 abgemildert. Sie bleibt somit hinter dem Wissen des Vorstands zurück.

Auch die Präsentation vom 20.04.2007 für den Verwaltungsrat enthält jedoch deutliche Risikohinweise.⁴⁰⁵ Nach Ansicht des Zeugen Barth (Ernst & Young) bestehen kaum Unterschiede. Die wesentlichen Inhalte seien gleich.⁴⁰⁶ Außerdem wurde über die Datenraumlage informiert.

Es gibt allerdings keine Hinweise darauf, dass der Verwaltungsrat über sämtliche Probleme, auf die in die Transactions Insights vom 18.05.2007 hingewiesen wurden, informiert worden wäre.⁴⁰⁷

Eine Due Diligence sei laut dem Zeugen Dr. Raffel nie so sorgfältig, wie es sein sollte.⁴⁰⁸ Diese Einschätzung bestätigt auch der Zeuge Dörhöfer.⁴⁰⁹ Der zeitliche Umfang sei nie ausreichend, da eine Vollprüfung einer Bank gar nicht möglich sei.⁴¹⁰ Insbesondere die Phase 1 sei nicht hinreichend gewesen. Allerdings konnte in der Phase 2 der Due Diligence wesentlich mehr geprüft werden.⁴¹¹ In dieser Phase wurde die Prüfung vom Zeugen Barth als sehr intensiv bezeichnet.⁴¹²

Hinsichtlich der unvollständigen Unterlagen wurde im Übrigen von allen hierzu befragten Zeugen übereinstimmend ausgesagt, es sei durchaus üblich, dass bei einer Due Diligence jedenfalls am Anfang des Prozesses nicht alle Unterlagen vorliegen.⁴¹³ So sei es auch bei der BAWAG-Due Diligence notwendig gewesen, Unterlagen

nachzufordern.⁴¹⁴ Der Zeuge Peter schilderte in diesem Zusammenhang, seine Erfahrung mit Due Diligences sei gewesen, dass der Prüfer mit dem, was er geliefert bekomme, nie zufrieden sei. Auch lägen die Unterlagen beim Lieferenden nicht immer in der passenden Form vor. Jedoch habe man bei der HGAA immer das Möglichste gemacht.⁴¹⁵

So waren in Bezug auf die Funktionsprüfung der Revision bei der HGAA nach Aussage eines Mitarbeiters der BayernLB Unterlagen zu den Bereichen Budgetierung und Personal – jeweils bezogen auf die interne Revision – nicht im Datenraum enthalten. Diese Themen konnten von den Mitarbeitern der BayernLB allerdings im Gespräch mit dem Leiter der Group Audit Division geklärt werden.⁴¹⁶

Auch im Bereich der Prüfung des Risikoportfolios seien die Daten nach Aussage des Zeugen Dörhöfer nicht von der erwarteten Qualität gewesen.⁴¹⁷

Für den Bereich der Legal Due Diligence wurde vom Zeugen Dr. Brodey ausgeführt, dass die Unterlagen im roten Datenraum in Qualität und Aussagekraft unbefriedigend gewesen seien und auch nach dem Legal Expert Meeting keine belastbaren Aussagen möglich gewesen seien. Dies sei am 10.05.2007 dem Lenkungsausschuss der BayernLB mitgeteilt worden.⁴¹⁸ Es erfolgte keine Mitteilung an den Verwaltungsrat.

2.3.22. Wurden die Wirtschaftsprüfer bei der Verwaltungsratssitzung vom 20. April 2007 hinzugezogen?

- Wenn nein, was waren die Gründe dafür?
- Wenn ja, haben die Wirtschaftsprüfer die in der Due-Diligence-Phase 1 aufgetretenen Probleme (unvollständige Akten) vorgetragen? Wie haben der Vorstand und/oder der Verwaltungsrat reagiert?

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer wurden zur Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 hinzugezogen.⁴¹⁹ Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2.3.21. verwiesen.

2.3.23. Wurden in der Verwaltungsratssitzung am 20. April 2007 die von Ernst & Young (wirtschaftliche Due Diligence) und von der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis (rechtliche Due Diligence) aufgeworfenen Probleme, Risiken und Ungereimtheiten diskutiert? Wel-

405 Siehe Ziff. 2.1.4.

406 Barth (13, 166).

407 Turkowski (7, 27).

408 Raffel (10, 138).

409 Dörhöfer (11, 116).

410 Dörhöfer (11, 118).

411 Raffel (10, 145).

412 Barth (13, 185).

413 Rauch (9, 46).

414 Rauch (9, 49).

415 Peter (12, 70).

416 Rauch (9, 46).

417 Dörhöfer (11, 135).

418 Brodey (16, 93).

419 Kreithmeier (6, 67).

che Aussagen gibt es zu diesen Punkten (siehe Linner-Bericht, 27.05.2009) vom Vorstand und Verwaltungsrat?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 2.2.5., 2.2.6., 2.2.9. und 2.2.10. wird Bezug genommen.

In der Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007⁴²⁰ gab ein Vertreter von Rothschild einen Kurzüberblick über die HGAA und das strategische Rational für den Erwerb. Im Weiteren stellten die Berater den aktuellen Stand des Erwerbsprozesses vor und machten Ausführungen zu den wesentlichen Ergebnissen der Due Diligence und der Unternehmensbewertung. Dargestellt wurden insbesondere Anpassungen im Management Plan der HGAA, die zentralen Bewertungsannahmen, die Wertherleitung sowie die Bewertungsergebnisse im Überblick. Zum Schluss ging der Berater von Rothschild noch auf die zusätzlichen Geschäftspotenziale, mögliche Synergien und die Ableitung des Kaufpreises ein.

Der genaue Verlauf der Diskussion, deren Intensität und die einzelnen Wortbeiträge der Beteiligten lassen sich jedoch anhand des Sitzungsprotokolls nicht nachvollziehen, da für die Verwaltungsratssitzungen nur Sinn- bzw. Ergebnisprotokolle, aber keine Wortprotokolle geführt werden.

2.3.24. Weshalb wurde die kurzfristige Datenraum-Zeit von 15 Tagen vom Vorstand und Verwaltungsrat akzeptiert? Gab es dann warnende Hinweise von den Due-Diligence-Beauftragten an den Vorstand bzw. Verwaltungsrat? Wenn ja, welche und gab es dazu eine Reaktion des Vorstands bzw. Verwaltungsrats?

Der Zeuge Barth hat ausgeführt, dass nach Auffassung von Ernst & Young der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum von 15 Tagen für eine Transaktion dieser Größenordnung nicht sachgerecht war. Er habe aber auch schon kürzere Prüfungen und größere Transaktionen erlebt.⁴²¹ Der Zeuge Wirsching von Ernst & Young gab hierzu ergänzend an, dass man bei jeder Transaktion Zeitdruck habe, besonders bei exklusiven Transaktionen.⁴²² Der Zeuge gab ferner an, dass durch den knappen Zeitraum teilweise Fragen nicht mehr beantwortet werden konnten und nachträglich beigebrachte Unterlagen nicht mehr geprüft werden konnten. Die Situation sei dadurch geprägt gewesen, dass keine detaillierte Kontrolle über den Inhalt des Datenraums gegeben war. Dies sei auch im Bericht vom 18.05.2007 an den Vorstand so festgehalten worden.⁴²³

420 Bd. 11, 202 ff.

421 Barth (13, 184).

422 Wirsching (15, 5).

423 Wirsching (15, 6).

Die Verkäuferseite hat von Anfang an durch Dr. Tilo Berlin versucht, Zeitdruck aufzubauen. Das rührte aus den vertraglichen Vereinbarungen der Berlin & Co. Sarl. über den Erwerb ihrer Aktien.⁴²⁴ Seitens der Kärntner Landesholding und der Mitarbeiter-Privatstiftung gab es einen solchen großen Zeitdruck nicht, sieht man einmal davon ab, dass jeder Verkäufer versucht, ein begonnenes Kaufgeschäft so rasch wie möglich zu Ende zu bringen. Gegenüber der BayernLB wurde der Zeitdruck damit begründet, dass die ihr eingeräumte Exklusivität nicht beliebig lang gewährt werden könne.⁴²⁵

2.3.25. Haben die Wirtschaftsprüfer den Verwaltungsrat und/oder den Vorstand darüber informiert, dass Due-Diligence-Unterlagen der Investorengruppe Berlin aus deren Erwerb 2006 herangezogen wurden? Ist ein solches Vorgehen üblich? Falls nein, haben die Wirtschaftsprüfer auf die Unüblichkeit des Vorgehens und die damit ggf. verbundenen Risiken hingewiesen?

Die Unterlagen in den beiden Datenräumen waren, wie der Ausschuss feststellen konnte, im Wesentlichen die, welche schon für die Due Diligence von Berlin bereitgestellt worden waren. Daraus resultierte, wie der Zeuge Barth⁴²⁶ beklundete, mangelnde Aktualität der Unterlagen. Üblich und erforderlich ist vollständige Aktualität der Unterlagen. Die Wirtschaftsprüfer haben auf diesen Mangel hingewiesen. Dies geschah auch zu Beginn der zweiten Due-Diligence-Phase.

Die Due Diligence, die im Auftrag von Berlin & Co. durch KPMG durchgeführt wurde, wurde der BayernLB zur Verfügung gestellt. Der Zeuge Dr. Hink sagte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass hierdurch für die Landesbank Transparenz geschaffen werden sollte. Man habe sich daher – egal ob üblich oder nicht – bereit erklärt, der BayernLB diese zur Verfügung zu stellen.⁴²⁷

Nach Vorstehendem ist davon auszugehen, dass der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.

Gegenüber dem Verwaltungsrat ist auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen worden.

2.3.26. Hat sich der Vorstand bzw. Verwaltungsrat auf Due-Diligence-Unterlagen aus dem Erwerb von Herrn Dr. Tilo Berlin vom 5. Oktober 2006 verlassen, falls ja, aus welchen Gründen?

Es wird auf die Antwort zu Frage unter Ziff. 2.3.25. verwiesen.

424 Hink (16, 69)

425 Wirsching (15, 5).

426 Barth (13, 134)

427 Hink (16, 35).

2.3.27. Hätte der Verwaltungsrat seine Kaufentscheidung unter Kenntnis der Ergebnisse der Due Diligence-Phase 2 revidieren können? Weshalb wurden dem Verwaltungsrat die Ergebnisse der Phase 2 nicht nachgereicht?

Der Verwaltungsrat hätte die im Beschluss vom 23.04.2007 ausgesprochene Ermächtigung zum Kauf durch einen neuen Beschluss widerrufen können. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages am 22.05.2007 bestand jedoch eine rechtlich verbindliche Verpflichtung der BayernLB. Diese war nicht ohne Weiteres, wenn überhaupt, revisibel. Auch ein Abweichen vom Kaufpreis oder anderweitige inhaltliche Anpassungen ließ diese nicht mehr ohne Weiteres zu.

Warum die Ergebnisse der zweiten Phase der Due Diligence nicht an den Verwaltungsrat nachgereicht wurden, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden, da die hierfür zuständigen Mitglieder des Vorstands der BayernLB von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Verwaltungsrat nie nach dem finalen Bericht über die Due Diligence gefragt hat. Er hatte allerdings mit Beschluss vom 20.03.2007 den Vorstand ausdrücklich angewiesen, „nach Abschluss der Due Diligence über die Ergebnisse zu berichten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.“⁴²⁸ Vor dem Ausschuss erklärte der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser, dass die Ergebnisse der zweiten Phase der Due Diligence dem Verwaltungsrat hätten mitgeteilt werden müssen.⁴²⁹

2.3.28. Weshalb hat sich die Käuferseite einem so hohen Zeitdruck unterworfen?

Es sei zur Beantwortung auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.24. und 2.2.10. verwiesen.

2.3.29. Welchen Rechtscharakter hatte das am 24. April 2007 gelegte Angebot? War es ein Non-Binding-Offer oder ein Binding-Offer? Wie ist es zu erklären, dass sich gemäß Linner-Bericht vom 27.05.2009 eine hohe Bindungswirkung des Angebotes ergibt?

Die Begriffe Non-Binding-Offer und Binding-Offer sind nicht geeignet, den Charakter des Angebots abschließend zu beschreiben. Von den Beratern von Rothschild wurde hierzu ausgeführt, dass das Angebot sicher einen nicht bindenden Charakter hatte, da es Bedingungen wie einen Gremienvorbehalt enthielt, die einseitig von Ver-

käuferseite nicht erfüllt hätten werden können.⁴³⁰ Gleichwohl musste der Verkäuferseite in einem gewissen Umfang Transaktionssicherheit eingeräumt werden, um die Exklusivität zu wahren.⁴³¹

Das Angebotsschreiben vom 24.04.2007 sollte daher den Verkäufern den verbindlichen Willen der BayernLB bekunden, zu dem dort genannten Preis und den dort genannten Bedingungen zu kaufen. Zu diesen Bedingungen gehörte ein Anteilsverkauf von 50 % + eine Aktie, ein Kaufpreis von 1,6 Mrd. € mit einem max. Kaufpreisabzug von 100 Mio. € für den Fall, dass bei der finalen Due Diligence sich ein Wertberichtigungsbedarf ergeben würde. Weiterhin war eine angemessene Gewährleistungsregelung angesprochen. Der Kaufvertragsabschluss sollte unter Gremienvorbehalt stehen.

2.3.30. Welche Kontakte erfolgten zwischen damaligen Mitgliedern der Staatsregierung und dem früheren Kärntner Landeshauptmann Haider im Zusammenhang mit dem Ankauf der HGAA durch die BayernLB?

Kontakte seitens der Staatsregierung mit Landeshauptmann Dr. Haider hatten die Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Kurt Faltlhauser.

Der Kontakt von Prof. Dr. Faltlhauser fand im Rahmen eines protokollarischen Treffens am 16.05.2007 statt, bei dem keine inhaltlichen Dinge besprochen wurden.⁴³² Es sei nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser auf Betreiben von Dr. Haider zustande gekommen, der hoffte im Anschluss an dieses Gespräch auch ein Gespräch mit Ministerpräsident Dr. Stoiber führen zu können, was dieser jedoch schroff abgelehnt habe.⁴³³ Nach Aussage des Zeugen Dr. Stoiber habe er in der ganzen Zeit keinerlei persönlichen Kontakt zu Dr. Haider gehabt.⁴³⁴

Prof. Dr. Kurtl Faltlhauser traf im Rahmen des Signing in Klagenfurt am 22.05.2007 ein weiteres Mal mit Landeshauptmann Dr. Haider zusammen.⁴³⁵

2.3.31. Wurden der Kredit oder die Kredite an die Investorengruppe um Tilo Berlin zum Einstieg bei der HGAA vom Vorstand und dem Verwaltungsrat der BayernLB genehmigt?

Die Berlin & Co. Sarl. hat zum Erwerb neu emittierter und alter Aktien Kaufverträge abgeschlos-

428 Protokoll der VRS vom 20.03.07, S. 6, Band 11, S. 56.

429 Faltlhauser (28, 83).

430 Bender (10, 97).

431 Bender (10, 97).

432 Turkowski (7, 28).

433 Faltlhauser (14, 57).

434 Stoiber (17, 9).

435 Turkowski (7, 28).

sen. Der Kauf der neuen Aktien wurde von der BayernLB nicht finanziert. Für den Kauf der alten Aktien (16 %) hat die BayernLB zu marktüblichen Konditionen einen Zwischenkredit ausgereicht.

Die Zwischenfinanzierung wurde in der Vorstandssitzung vom 15.05.2007 genehmigt.⁴³⁶

Eine Zustimmung des Verwaltungsrats gab es mangels Zuständigkeit nicht.⁴³⁷ Es wird ergänzend auf die Antwort unter 2.3.31.2. verwiesen.

Der Vorstand begründete seine Entscheidung damit, es sei ein Vorteil, wenn die von Berlin gekauften Aktien als Sicherheit an die BayernLB verpfändet wurden. Aus der Verpfändung ergab sich eine Sicherheit, falls in der Vertragsabwicklung Schwierigkeiten auftauchen würden.⁴³⁸

2.3.31.1. Falls ja, welche Sicherheiten standen dem Kredit gegenüber, welche Kreditkonditionen wurden eingeräumt?

Als Sicherheit dienten die verpfändeten Aktien der HGAA. Ferner wurde durch Vertragsklauseln sichergestellt, dass der Kredit nur zur Auszahlung kommen kann, wenn die BayernLB auch 50 % + 1 der Anteile erwerben konnte.⁴³⁹

2.3.31.2. Falls nein, wurde der Verwaltungsrat über die Kreditvergabe informiert?

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Verwaltungsratsakten geht hervor, dass der Kreditantrag von Berlin & Co. nicht gesondert zur beschlussmäßigen Zustimmung vorgelegt wurde. Im Kreditrisikobericht der BayernLB zum 30.06.2007, der dem Verwaltungsrat zur Sitzung am 11.09.2007 vorgelegt wurde, ist der Kredit an Berlin & Co. im Gesamtvolumen von 385 Mio. € ausgewiesen.

Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen Hagl, wonach der Verwaltungsrat vor der Ausreichung des Kredits nicht informiert wurde, sondern erst durch einen Risikobericht zu einem späteren Zeitpunkt.⁴⁴⁰ Die Erforderlichkeit einer Zwischenfinanzierung als solche war allerdings in der Präsentation zur Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 angesprochen.⁴⁴¹

2.3.31.3. Warum wurde eine Zwischenfinanzierung der Investorengruppe um Dr. Berlin für 16 Prozent der Geschäftsanteile genehmigt, obwohl dem Vorstand bzw. Verwaltungsrat aus der Due

⁴³⁶ Turkowski (7, 29).

⁴³⁷ Naser (15, 194); Turkowski (7, 29).

⁴³⁸ Turkowski (7, 29).

⁴³⁹ Turkowski (7, 30).

⁴⁴⁰ Hagl (18, 101).

⁴⁴¹ Bd. 11, S. 241, 245.

Diligence und der Kreditvorlage die vertraglichen Gegebenheiten bezüglich HGAA/Berlin & Co. bekannt sein mussten?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zu Frage unter 2.3.31. verwiesen.

2.3.32. Trifft es zu, dass die damaligen Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser am 16.05.2007 in München, „in der Landesbank“, mit dem früheren Landeshauptmann Jörg Haider und „der Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) vor Unterzeichnung des Kaufvertrags zusammentrafen, um über Inhalt des beabsichtigten Kaufvertrags zu verhandeln und den Einstieg der BayernLB bei der HGAA zu erörtern? Wenn ja, wer war an dem Gespräch beteiligt?

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Ausführungen zur Frage unter 2.3.30. verwiesen. Es wurde bei diesem protokollarischen Treffen nach den Angaben der befragten Beteiligten nicht über den Kauf der HGAA gesprochen.⁴⁴²

2.3.32.1. Trifft es zu, dass der frühere Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider bei diesem Treffen Bedingungen für den Kauf stellte und diese von den bayerischen Unterhändlern akzeptiert wurden?

Nachdem über die Inhalte des Kaufvertrags bei diesem Treffen nicht gesprochen wurde, konnten auch keine Bedingungen des Kärntner Landeshauptmanns erörtert werden. Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 2.3.32. verwiesen.

2.3.32.2. Trifft es zu, dass Vorstandsmitglieder vor dem 06.02.2007 Gespräche über den Verkauf der HGAA geführt haben? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Gespräche?

Wie bereits bei Frage 1.2.10. ausgeführt, gab es vor dem 06.02.2007 ein Gespräch am 31.01.2007. Ob es vor dem 31.01.2007 aufseiten der BayernLB Gespräche über den Erwerb der HGAA gab, konnte der Ausschuss nicht sicher feststellen. Es gab am 23.08.2006 ein Treffen auf dem Privatwesen von Dr. Berlin, an dem die Herren Werner Schmidt und Dr. Kulterer teilnahmen. Auf die Beantwortung zu Frage 1.1.3. wird verwiesen.

2.3.33. Trifft es zu, dass die damaligen Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser als staatliche Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB aktiv am operativen Geschäft der Vertragsverhandlung teilnahmen, was waren

⁴⁴² Turkowski (7, 31).

ggf. die Gründe dafür und war dies ein Einzelfall?

Diese Behauptung trifft nicht zu.⁴⁴³

2.3.34. Nahmen die früheren Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser als Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB an inhaltlichen Sitzungen mit „der Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) zur Vorbereitung des HGAA-Beteiligungserwerbs teil, ggf. wann und mit welchen Erkenntnissen?

An den unter Frage 2.3.32.2. genannten Treffen nahm kein Verwaltungsratsmitglied teil. Ob die Verwaltungsratsmitglieder davon Kenntnis hatten, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat an Vorstandssitzungen teilgenommen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats wären gem. § 7 Abs. 7 der Satzung der BayernLB dazu berechtigt gewesen.

2.3.35. Führten andere Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, Gespräche mit Fachleuten oder Personen auf Verkäuferseite, die der Informationsgewinnung, Vorbereitung oder Abstimmung des HGAA-Beteiligungserwerbs dienten, ggf. wann mit welchen Ergebnissen?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass solche Gespräche vonseiten der Verwaltungsratsmitglieder geführt wurden.

2.4. Inwieweit finden ein grundsätzlicher Informationsaustausch und eine Koordinierung der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Vertretern des Freistaates im Verwaltungsrat der BayernLB und im Kabinett statt?

Der Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern des Freistaates wurde durch die Arbeitsebene gewährleistet. Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Mitarbeiter der Ministerien sagten aus, dass es regelmäßige Vorbesprechungen der Arbeitsebene vor den Sitzungen des Verwaltungsrats gegeben habe. Ferner wurde aus den Aussagen deutlich, dass bei der Erstellung der jeweiligen Sitzungsvorbereitung ein Austausch von Informationen zwischen den Ministerien stattfand. Ebenso hielten die Verwaltungsräte untereinander Kontakt und besprachen sich bei wichtigen Entscheidungen.

2.4.1. In wieweit fand ein Informationsaustausch und eine Koordinierung der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Vertretern des Freistaates im Verwaltungsrat der BayernLB im Hinblick

auf den angestrebten Beteiligungserwerb der HGAA statt?

Auf die Antwort zu Frage 2.4., 2.3.15.1. und 2.3.15.2. wird verwiesen.

2.4.2. Inwieweit und wann befasste sich das Kabinett mit dem Kauf der HGAA?

Zur Beantwortung dieser Frage ist vorzuschicken, dass der Kauf einer Beteiligung an einer ausländischen Bank durch die BayernLB rechtlich keine Zustimmung des Ministerrats erfordert. Zwar ist die Zustimmung der Eigentümer der Bank und damit auch des Freistaats Bayern erforderlich. Die Erteilung dieser Zustimmung liegt jedoch in der Zuständigkeit des Abteilungsleiters der participationsabteilung im Staatsministerium der Finanzen.⁴⁴⁴

Der Ministerrat nahm den Kauf in seiner Sitzung vom 22.05.2007 auf der Basis eines schriftlichen Berichts des Finanzministers Faltlhauser und eines mündlichen Berichts des Staatssekretärs Meyer zustimmend zur Kenntnis.⁴⁴⁵ Die Befassung des Kabinetts war damit rein informativ.⁴⁴⁶

2.4.3. Inwieweit und wann hielten Vorstände oder Verwaltungsräte der BayernLB zu Fragen der Beteiligung der BayernLB an der HGAA Rücksprache mit dem Ministerpräsidenten oder höheren Beamten der Staatskanzlei – vor dem Kauf, in der Zeit bis zum „Closing“ und nach dem Kauf?

Als in der Presse über den bevorstehenden Einstieg der BayernLB bei der HGAA spekuliert wurde, hatte der damalige Ministerpräsident Dr. Stoiber um ergänzende Informationen gebeten, woraufhin die Staatskanzlei einen Vermerk zum 18.05.2007 erstellt hat.⁴⁴⁷ Zum gleichen Zeitpunkt hatte das Finanzministerium eine Ministerratsvorlage erstellt, die dem Bericht von Herrn Staatssekretär Meyer in der Ministerratssitzung am 22.05.2007 zugrunde lag.

Im Nachgang zum Signing am 22.05.2007 folgte, wiederum veranlasst durch einschlägige Presseberichte, ein Sachstandsvermerk der Staatskanzlei, der sich – bzgl. HGAA – hauptsächlich auf den in Auszügen in der Presse bekannt gewordenen Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank bezog.⁴⁴⁸

Anhaltspunkte für Gespräche zwischen Vorstandsmitgliedern der BayernLB und dem Minis-

⁴⁴³ Faltlhauser (14, 56).

⁴⁴⁴ Bodensteiner (23, 31).

⁴⁴⁵ Faltlhauser (14, 45); Stoiber (17, 9).

⁴⁴⁶ Stoiber (17, 45).

⁴⁴⁷ Bd. 6, 22 ff.

⁴⁴⁸ Bd. 6, S. 61 ff.

terpräsidenten gibt es in Bezug auf die vorgenannten Punkte nach Aktenlage nicht.

Kontakt zum Ministerpräsidenten nahm der Vorstand der BayernLB allerdings im Sommer 2007 auf und zwar im Zusammenhang mit dem bankaufsichtlichen Genehmigungsverfahren bei der Kroatischen Nationalbank. Mit Schreiben vom 13.07.2007 übermittelte Werner Schmidt einen Abdruck seines Schreibens an den Präsidenten der Kroatischen Nationalbank, Herrn Ivo Sanader, an Herrn Ministerpräsidenten zur Kenntnisnahme.⁴⁴⁹ Dr. Stoiber kritisierte die von kroatischer Seite zunächst erfolgte Versagung der bankaufsichtlichen Genehmigung mit einer Pressemitteilung der Staatskanzlei vom gleichen Tage.⁴⁵⁰

In diesem Zusammenhang war für den 23.07.2007 auch ein Gespräch zwischen Dr. Hanisch und Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoiber angesetzt, für das ein vorbereitender Sachstandsvermerk erstellt wurde. Inhaltlich bezogen sich die Ausführungen auf zwei Themen, nämlich den Verfahrensstand bei der Kroatischen Nationalbank und den Prüfbericht der OeNB.⁴⁵¹

Aus den Akten der Staatskanzlei ergibt sich ferner die Vorbereitung für ein Gespräch zwischen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Beckstein und Herrn Dr. Hanisch am 07.11.2007. Thematisch bezog sich die Vorbereitung in Bezug auf die HGAA neben einer aktuellen Sachstandsmitteilung (Closing zum 07.10.2007) wiederum auf die bereits bekannten Themen Prüfbericht OeNB und Kroatische Nationalbank.⁴⁵²

2.5. Informationen der Mitglieder der Staatsregierung gegenüber dem Landtag

2.5.1. Wurden die Mitglieder aller Fraktionen des Landtags durch die Staatsregierung, insbesondere die staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB, umfassend über die Hintergründe und Inhalte des Beteiligungserwerbs an der HGAA informiert, wenn ja, wann und inwieweit, wenn nein, warum nicht?

Finanzminister Prof. Dr. Faltlhauser informierte mit inhaltlich gleichen Schreiben vom 23.05.2007 sowohl den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses, Herrn Manfred Ach, als auch den Vorsitzenden der Mehrheitsfraktion, Herrn Joachim Herrmann, über den Erwerb der HGAA durch die BayernLB⁴⁵³.

Aus dem Protokoll des Haushaltsausschusses vom gleichen Tag (23.05.2007) geht hervor, dass Finanzminister Prof. Dr. Faltlhauser an diesem Tag nicht persönlich im Haushaltsausschuss berichten konnte, das Schreiben aber als schriftlicher Bericht den Haushaltsausschussmitgliedern vorlag.⁴⁵⁴

In seinem Schreiben vom 23.05.2007 informierte Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser über den Kaufpreis für die HGAA-Anteile in Höhe von 1,625 Mrd. € und die an die Altgesellschafter auszuzahlende Sonderdividende von 50 Mio. €. Des Weiteren wurde die Aktionärsstruktur vor und nach der Erwerbstransaktion dargestellt und ein Überblick über die HGAA gegeben, mitsamt einer Darlegung der Stärken der HGAA, der Chancen des Erwerbs und einer abschließenden Bewertung. Auf die Anteilsverhältnisse während der Zwischenphase, nämlich dem Zwischenerwerb durch Berlin & Co., sowie auf etwaige Schwächen und Risiken des HGAA-Erwerbs wurde im Schreiben nicht gesondert eingegangen.

2.6. Gewährleistungsausschluss, Haftungsausschluss, Kaufpreisreduzierung, Kaufpreis

2.6.1. Wurde der Kaufvertrag samt etwaiger Nebenabreden aufseiten der BayernLB rechtlich geprüft, falls ja, von wem mit welchem Ergebnis, und welche Informationen erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber?

Es gab zwei Entwürfe von Kaufverträgen. Der eine stammte von der Verkäuferseite unter der Regie von Berlin & Co. Er war in englischer Sprache gefertigt von der Kanzlei Kirkland & Ellis⁴⁵⁵, möglicherweise unter Mitwirkung der Wiener Kanzlei Wolff Theiss. Weil dieser Entwurf von der BayernLB als vollkommen unangemessen bezeichnet wurde, wurde bei der Wiener Kanzlei Dorda Brugger Jordis ein neuer Entwurf in Auftrag gegeben.⁴⁵⁶ Auch der damalige Leiter der Rechtsabteilung der BayernLB, Herr Schmidt-Lademann, beurteilte den britischen Vertragsentwurf als unangemessen.

Der Entwurf der Kanzlei Dorda Brugger Jordis trug den Käuferinteressen Rechnung.⁴⁵⁷ Die Verkäuferseite hat es abgelehnt, über diesen Entwurf zu verhandeln. Das hat der Vorstand akzeptiert. So kam es am 14.05.2007 in der Landesbank zu Verhandlungen über den Kaufvertragstext, insbesondere die Gewährleistungsregelungen.⁴⁵⁸ An diesen Verhandlungen haben lediglich die betei-

449 Bd. 6, S. 72 ff.

450 Bd. 6, S. 78

451 Bd. 6, S. 80 ff.

452 Bd. 6, S. 107 ff.

453 Bd. 149, S. 174 ff.

454 Protokoll der 169. Sitzung des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags, 15. Legislaturperiode.

455 Hink (16, 65).

456 Brodey (16, 83).

457 Brodey (16, 83).

458 Brodey (16, 84).

ligten Anwälte teilgenommen, nicht jedoch die Vorstandsmitglieder. Der Zeuge Dr. Brodey hat bekundet, wie frustrierend diese Verhandlungen für ihn und Dr. Dorda waren.⁴⁵⁹ Die Gegenanwälte ließen erkennen, dass sie die Information hatten, sich in den Verhandlungen nicht zu bewegen, und taten dies auch nicht. Offensichtlich war ihnen gesagt worden, dass die Landesbank ihren Text akzeptieren wollte. Das führte bei den Anwälten der Landesbank zu Empörung und Frust. Sie verließen den Verhandlungsraum, um den Vorstand zu informieren, insbesondere darüber, dass eine befriedigende Gewährleistungsregelung nicht zu finden und deshalb der Abschluss des Vertrags infrage zu stellen war.⁴⁶⁰ Der Vorstand hatte parallel „Kaufpreisverhandlungen“ von 45-minütiger Dauer mit den Herren Dr. Berlin, Dr. Hink unter Führung von Werner Schmidt geführt. Er reagierte auf die Hinweise seitens der Anwälte nicht. Der Leiter der Rechtsabteilung der BayernLB hielt sich, wie vom Vorstand so angewiesen, in seinem Büro auf. Er wurde zu keinem Zeitpunkt zu den Verhandlungen hinzugezogen. Die Rechtsanwälte wurden schließlich vom Projektleiter Dr. Haas angewiesen, auf Grundlage der von Berlin & Co. vorgelegten Verträge weiterzuverhandeln.⁴⁶¹

Den Verwaltungsräten lag vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags eine Präsentation zur Sitzung vom 20.04.2007 vor. In dieser Präsentation werden auf S. 32 „Eckpunkte des schriftlich zu übermittelnden Angebots“ geschildert. Hierzu zählt auch der Punkt Garantien und Gewährleistungen. Zum damaligen Zeitpunkt lag allerdings noch gar kein Kaufvertragsentwurf vor.

Über den Gang der Kaufvertrags- und Kaufpreisverhandlungen wurde der Verwaltungsrat nicht informiert. Er wurde auch nicht darüber informiert, dass die Anwälte der BayernLB die Gewährleistungsregelungen für unbefriedigend befanden. Der Ausschuss konnte allerdings feststellen, dass der Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder sich nicht nach den Kaufvertragsbedingungen, insbesondere nach möglicher Risikoabsicherung durch Gewährleistungsregelungen, erkundigt hatten. Der Kaufvertrag wurde dem Verwaltungsrat weder vor noch nach dem Signing vorgelegt.

Prof. Dr. Falthäuser führte hierzu aus, dass es in Aufsichtsgremien absolut unüblich sei, sich einen Original-Kaufvertrag vorlegen zu lassen, da man sich dann auf die Ebene einer juristischen Überprüfung begeben.⁴⁶²

Auch im Verfahren zum Erwerb der BAWAG wurde dem Verwaltungsrat der Kaufvertrag nicht vorgelegt, sondern nur dessen wesentliche Eckpunkte.⁴⁶³

2.6.2. Ist es zutreffend, dass für zum Zeitpunkt des Kaufs verdeckte finanzielle Schäden und Risiken, die später eine Abwertung dieser Aktiva verlangten, eine Kaufpreisreduzierung oder eine Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises vertraglich ausgeschlossen war, und wann erlangten die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat hiervon ggf. Kenntnis? Kannen die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, den Kaufvertrag? Wenn nein, warum nicht?

Der Kaufvertrag enthält keinerlei angemessene Gewährleistungsregelungen, welche die Käuferin gegen Risiken sichern würde. Die BayernLB konnte Rechte als Käuferin nur geltend machen, wenn die durch die Verkäufer handelnden Personen in dieser ihrer aktuellen Position grob fahrlässig oder vorsätzlich unzutreffende Zusagen gemacht haben sollten.

Die maßgebliche Formulierung der Kaufverträge lautet:

„Der Verkäufer haftet aus dem Titel des Gewährleistungs- und Schadensersatzrechtes für die im gegenständlichen Punkt ausdrücklich getätigten Zusagen, jedoch nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, kannten weder den Kaufvertrag noch Einzelheiten daraus mit Ausnahme des Kaufpreises.⁴⁶⁴ Sie wurden darüber vom Vorstand nicht informiert und haben ihrerseits nicht nachgefragt.⁴⁶⁵ Der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser bezeichnete es als nicht freundlichen Akt gegenüber dem Verwaltungsrat, dass diesem nicht mitgeteilt wurde, dass Gewährleistungsansprüche in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden konnten.⁴⁶⁶

2.6.3. Welche Gründe hatte der Verwaltungsrat, dem Kauf trotz der Ergebnisse (Risiken) der Due Diligence zuzustimmen?

Zur Beantwortung dieser Frage sei auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.14., 2.3.15. und 2.3.27. verwiesen. Die Zustimmung des Verwaltungsrats zum Kauf erfolgte, bevor ihm der abschließende

⁴⁵⁹ Brodey (16, 102).

⁴⁶⁰ Brodey (16, 84).

⁴⁶¹ Brodey (16, 90).

⁴⁶² Falthäuser (14, 64); so auch Beckstein (20, 199).

⁴⁶³ Köglmeier (9, 175).

⁴⁶⁴ Christmann (19, 64); Schmid (20, 95).

⁴⁶⁵ Weigert (24, 41).

⁴⁶⁶ Falthäuser (14, 102).

Due-Diligence-Bericht bekannt war, sogar bevor die Phase 2 der Due Diligence begonnen hatte.

- 2.6.4. Trifft es zu, dass Jörg Haider im Rahmen der Verhandlungen die Forderung erhob, wonach „die BayernLB beim Auftauchen von Risiken aus der Vergangenheit den vereinbarten Kaufpreis nicht reduzieren“ können sollte (Financial Times Deutschland, 24.05.2007), da er eine Lösung wollte, „dass vom Kaufpreis für später allfällig auftretende Risiken keine Abschläge mehr gemacht werden können“ (Financial Times Deutschland, 21.05.2007)?**

Der Ausschuss hat kein Wissen dazu, dass Dr. Haider sich in die Verhandlungen eingeschaltet hat. Die genannte Forderung hat er nicht erhoben.

- 2.6.5. Warum wurde bei der endgültigen Kaufpreisverhandlung am 14. Mai 2007 (vor Abschluss Due-Diligence-Phase 2) ein Kaufpreis von 1,625 Mrd. EUR festgelegt, ohne die Möglichkeit zur nachträglichen Kaufpreisreduzierung zu vereinbaren?**

Zu dieser Frage konnte der Ausschuss keine genaueren Erkenntnisse gewinnen, nachdem sowohl die damaligen Vorstandsmitglieder als auch am Erwerbsvorgang beteiligte Führungskräfte der BayernLB vor dem Untersuchungsausschuss die Aussage verweigerten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2.6.1. verwiesen. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Frage, die wohl nur der ehemalige Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt beantworten kann. Eine rationale Erklärung könnte sein, dass der Kauf der HGAA auf jeden Fall durchgeführt werden sollte.

- 2.6.6. Trifft es zu, dass ein Gewährleistungsausschluss oder Haftungsausschluss bei vergleichbaren Geschäften selten und unüblich ist, und dass sich der damalige Landeshauptmann Haider dennoch mit der Forderung durchgesetzt hat, was von den Medien damit kommentiert worden ist, dass sich die Vertreter des Freistaats Bayern und der BayernLB „ganz offensichtlich beim Kauf von zunächst 50 % der HGAA über den Tisch ziehen“ (Neue Zürcher Zeitung, 24.11.2009) haben lassen?**

Ein Unternehmenskaufvertrag ohne angemessene Gewährleistungsregelungen ist unüblich.⁴⁶⁷ Allerdings wurde von der Berlin Sarl. geltend gemacht, von einem Finanzinvestor wie Berlin sei keine Gewährleistung zu erhalten. Nach den Bekundungen des Zeugen Raffel sei dies im Jahre 2007 teilweise marktüblich gewesen.⁴⁶⁸ Der Zeuge Dr. Hink erklärte vor dem Untersuchungsausschuss,

man habe gegenüber den Käufern von Anfang an klargemacht, dass man als Finanzinvestor keinerlei Gewährleistungen übernehmen könne und wolle, da es sich bei der Berlin S.a.r.l. um ein special purpose vehicle (Zweckgesellschaft) handele, das grundsätzlich keine Gewährleistungen geben könne.⁴⁶⁹

Vom Zeugen Dr. Othmar Ederer wurde zur Frage der üblichen Gewährleistungen gesagt, dass der Berlin Sarl. die üblichen Gewährleistungsansprüche von den Verkäufern eingeräumt worden seien, die darin bestehen, dass der Kaufgegenstand so wie in den Abschlüssen testiert auch dem Verkäufer bekannt ist und keine Abweichungen hiervon dem Verkäufer bekannt sind.⁴⁷⁰

Zu diesen Rechten wurde vom Zeugen Dr. Brodey ausgeführt, dass, soweit es sich um die neu emittierten Aktien handelte, sich diese gegen die HGAA gerichtet hätten. Die Gewährleistungsrechte, die von der Bank Burgenland eingeräumt worden waren, seien gering gewesen.⁴⁷¹ Auch bei einem Finanzinvestor ist es allerdings möglich, sich dadurch abzusichern, dass ein bestimmter Teil des Kaufpreises entweder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder auf ein Treuhandkonto gezahlt wird. Im Übrigen wurden nur 25 % der Aktien von einem Finanzinvestor gekauft, weitere 25 % von der Kärntner Landesholding und der Mitarbeiterprivatstiftung.

- 2.6.7. Haben die beiden Mitglieder im Verwaltungsrat, Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, einen Gewährleistungsausschluss akzeptiert, und wenn ja, aus welchen Gründen?**

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die beiden Minister den Gewährleistungsausschluss akzeptiert hätten.

- 2.6.8. Trifft es zu, dass dieser Gewährleistungsausschluss für die BayernLB und damit für den Freistaat Bayern nachteilige Folgen hatte, ggf. welche?**

Eine mögliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist durch die Regelungen im Kaufvertrag ausgeschlossen. Damit fehlt die Möglichkeit, darauf zu reagieren, wenn der Wert der gekauften Bank sich als unzutreffend erweist.

Ob trotzdem rechtlich eine Möglichkeit besteht, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche durchzusetzen, dies zu prüfen, hat der Vorstand der BayernLB eine Wiener Rechtsanwaltskanzlei beauftragt.

467 Brodey (16, 101).

468 Raffel (10, 137).

469 Hink (16, 11).

470 Ederer (11, 78 ff).

471 Brodey (16, 86).

2.6.9. Wie ist zu erklären, dass der frühere Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider infolge des Treffens mit den früheren Staatsministern Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser und der „Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) presseöffentlich erklärte „Kärnten wird reich“ (SZ, 28.11.2009) und ankündigte, „dass die BayernLB den Kaufpreis nicht nachverhandeln könne“ (Financial Times Deutschland, 21.05.2007)?

Die Aussage des verstorbenen Landeshauptmanns Haider dürfte der sachlichen Begründetheit entbehren. Im Kärntner Landtag wurde der Vorwurf erhoben, Dr. Haider habe Landesvermögen verschleudert.⁴⁷² Die Fraktion der Grünen im Kärntner Landtag hat in einem Kontrollbericht unter anderem ausgeführt, dass die Hypo-Anteile des Lands Kärnten zu billig verkauft worden seien und man mindestens 200 Mio. € zusätzlich hätte bekommen können.⁴⁷³

2.6.10. Hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis vom beabsichtigten und unterzeichneten Inhalt und Wortlaut des Kaufvertrages und sämtlicher seiner Anlagen bzw. Nebenabreden („side letter“) zum Ankauf einer Beteiligung der HGAA durch die BayernLB, ggf. inwieweit und ab welchem Zeitpunkt?

Die Mitglieder des Verwaltungsrats hatten hiervon keine Kenntnis.⁴⁷⁴

2.6.11. Welche Unternehmensbereiche/Organisationseinheiten in der Bayerischen Landesbank haben den Kaufvertrag zwischen der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding) – und der BayernLB ausgearbeitet bzw. waren in die Konzeption des Vertrages eingebunden?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.6.1. verwiesen.

2.6.12. Welche Unternehmensbereiche der Bayerischen Landesbank haben die Inhalte des Kaufvertrages überprüft (d. h. im Sinne einer „Zweitbegutachtung im Vier-Augen-Prinzip“)? Haben Bereiche und/oder Mitarbeiter der Bayerischen Landesbank einzelne Inhalte des Kaufvertrags kritisch bewertet bzw. insbesondere auf Problemstellungen im haftungsrechtlichen Bereich in mündlicher und/oder schriftlicher Form hingewiesen?

– Wenn ja, an welche Unternehmensbereiche und/oder Mitglieder des Vorstands und/oder

Mitglieder des Verwaltungsrats wurden diese Informationen gerichtet?

– Wenn nicht, warum wurden angesichts der Besonderheiten des Kaufvertrages im Bereich des Haftungsrechts derartige Stellungnahmen nicht vorgenommen?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.6.1. verwiesen.

2.6.13. Haben die Bayerische Landesbank und/oder die Kärntner Landesholding externe Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland und/oder Österreich mit der Konzeption und/oder der Ausgestaltung des Kaufvertrages und/oder der Prüfung bzw. Begutachtung des Kaufvertrages und/oder vorheriger Entwurfsfassung beauftragt?

– Wenn nicht, warum wurde bei einem Erwerbsvorgang dieser Größenordnung auf die Einbeziehung externen Sachverständs verzichtet?

– Wenn ja, haben die externen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland und/oder Österreich den Vorstand der Bayerischen Landesbank und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats über die Ergebnisse einer Prüfung bzw. Begutachtung, insbesondere auf mögliche haftungsrechtliche Problemstellungen, hingewiesen? Welche Stellungnahmen und/oder Entscheidungen seitens des Vorstands der BayernLB und/oder der involvierten Verwaltungsratsmitglieder wurden hierdurch veranlasst? Wann und in welchem Umfang wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber sowie über etwaige Reaktionen seitens des Vorstands der BayernLB informiert?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 2.6.1., 2.6.6. und 2.6.7. wird Bezug genommen.

2.6.14. Weshalb hat der Vorstand eine Kaufpreisdifferenz zugunsten der Investorengruppe von Dr. Berlin von über 80 Mio. EUR bei einer bestehenden Kaufoption bis zum 30. Juni 2007 in Kauf genommen und den Kredit an die Investorengruppe Berlin ausgereicht? Wurde der Verwaltungsrat darüber informiert?

Zu dieser Frage konnte der Ausschuss keine genaueren Erkenntnisse gewinnen, nachdem sowohl die damaligen Vorstandsmitglieder als auch am Erwerbsvorgang beteiligte Führungskräfte der BayernLB vor dem Untersuchungsausschuss die Aussage verweigerten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1.2.4., 1.2.6., 2.2.5. und 2.3.31. verwiesen.

⁴⁷² Dörfler (13, 46); Naser (15, 126).

⁴⁷³ Faltlhauser (14, 56).

⁴⁷⁴ Naser (15, 150); Turkowski (7, 32).

2.6.15. Wurde der Verwaltungsrat darüber informiert, dass die Finanzierung der Kaufpreioption von Dr. Berlin erst realisiert werden konnte, nachdem die Landesbank ein bindendes Angebot abgegeben hatte und damit die Finanzierung für die Investorengruppe von Dr. Berlin gesichert werden konnte?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 1.2.4. verwiesen.

2.6.16. Wie lauteten die Nebenabreden zum Kaufvertrag („side letter“) und trifft es zu, dass Preisnachverhandlungen und Gewährleistung nur im Fall eines Betrugs durch den Verkäufer zugelassen waren, wenn ja, was waren die Gründe hierfür?

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA wurden zwischen der BayernLB und den Verkäufern einige Nebenabreden getroffen und Zusagen gemacht, die der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt und sein Stellvertreter Dr. Harnischmacher in mehreren Schreiben vom 21.05.2007 und 22.05.2007 gegenüber der Verkäuferseite bestätigten (sog. side letter). Diese sog. side letter zum HGAA-Erwerb betreffen die Sonderausschüttung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Consultants-Gesellschaft, die Sitzverlegung der HGAA sowie verschiedene Zusagen gegenüber der Kärntner Landesholding.

Mit gleichlautendem Schreiben vom 21.05.2007 sagte die BayernLB gegenüber der Kärntner Landesholding, der HGAA-Mitarbeiterprivatstiftung, der Berlin & Co. Capital S.a.r.l sowie der Grazer Wechselseitigen Versicherung und deren Tochter, der Hypo-Bank Burgenland, für den zum damaligen Zeitpunkt noch in der Abwicklung befindlichen Verkauf der Consultants-Gruppe eine Sonderausschüttung im Gesamtvolumen von 50 Mio. € zu. In diesem Schreiben wies die BayernLB ferner darauf hin, dass diese Sonderausschüttung für die BayernLB eine wirtschaftliche Kaufpreiserhöhung um 25 Mio. € darstellt.⁴⁷⁵

Ein weiteres Schreiben der BayernLB vom gleichen Tag (21.05.2007) betrifft die Zusage, im Einklang mit dem noch abzuschließenden Syndikatsvertrag und der vorgesehenen Neufassung der Satzung ohne Zustimmung aller Aktionäre keine Sitzverlegung der HGAA vorzunehmen. Das Schreiben ging an die HGAA-Mitarbeiterprivatstiftung sowie in Kopie an die Kärntner Landesholding und die Grazer Wechselseitige.⁴⁷⁶

Mit Schreiben vom 22.05.2007 an die Kärntner Landesholding tätigte die BayernLB unter Bezugnahme auf das Gespräch zwischen Vertretern

der BayernLB, des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbandes eine Reihe von als „unwiderruflich“ bezeichneten Zusagen, unter anderem folgende: Die BayernLB trägt dafür Sorge, dass die bisherige Dividendenpolitik beibehalten wird, insoweit werde weiter die Ausschüttung einer bestimmten Mindestdividende angestrebt. Kapitalerhöhungen oder gleichwertige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung der HGAA-Anteile der Kärntner Landesholding führen könnten, werde die BayernLB bis Ende August 2009 nicht ohne Zustimmung der Kärntner Landesholding durchführen, es sei denn, dass dies wirtschaftlich unumgänglich oder aufsichtsrechtlich geboten wäre. Ferner bestätigt die BayernLB, dass der Transaktion über die nach Kaufvertrag bestehenden Gewährleistungsansprüche (Ziffer 6 des Vertrags vom 22.05.2007) hinaus keine weitergehenden Zusicherungen und Gewährleistungen zugrunde liegen, „insbesondere nicht für die wirtschaftliche Lage oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.“ Außerdem sichert die BayernLB zu, vertragliche Gewährleistungsansprüche oder „andere auf das selbe Rechtsziel abzielende Rechtsbehelfe [...] innerhalb von 2 Jahren ab Closing (absolute Frist) gerichtlich geltend zu machen.“ Unabhängig davon ist dem Schreiben zufolge eine Haftung der Kärntner Landesholding „aus welchem Titel auch immer insgesamt mit der Höhe des erzielten Kaufpreises beschränkt. Des Weiteren bestätigt die BayernLB die Auffassung, wonach aufgrund übereinstimmender Auffassung keine Notifikation bei der EU-Kommission vorgenommen werde.“⁴⁷⁷

In einem weiteren, von Werner Schmidt und Dr. Hanisch unterzeichneten Schreiben vom 22.05.2007 stellt die BayernLB der Mitarbeiterprivatstiftung (MAPS) den Erwerb der restlichen HGAA-Anteile der MAPS (bis zu 3,33 %) in Aussicht.

Sämtliche side letter wurden dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.05.2007 und damit erst nach dem Signing sowie auch nur über einzelne Details der getroffenen Nebenabreden informiert.⁴⁷⁸ So informierte der Vorstand den Verwaltungsrat über die Consultants-Sonderausschüttung von 50 Mio. € und den geplanten Erwerb der restlichen MAPS-Anteile, hinsichtlich derer Werner Schmidt um die Zustimmung des Verwaltungsrates bat. Der Verwaltungsrat hat im Hinblick auf den Erwerb der restlichen MAPS-Anteile (bis zu 3,33 %) seine Zustimmung erteilt. Über die weitreichenden Zusagen im Hinblick auf die künftige Dividendenpolitik, etwaige Kapital-

⁴⁷⁵ Bd. 78, BB 100_05, S. 519 ff.
⁴⁷⁶ Bd. 78, BB 100_05, S. 538 f.

⁴⁷⁷ Bd. 60, BB 04_16, S. 102 ff.
⁴⁷⁸ Bd. 11, S. 310 ff.

erhöhungen oder die Beschränkungen im Hinblick auf die Gewährleistungsansprüche und eine etwaige Sitzverlegung wurde der Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt nicht informiert. Die vom Vorstand unterlassene Information bezüglich der weitgehenden Einschränkungen bei den Gewährleistungsrechten wiegt umso schwerer, als die den HGAA-Erwerb betreffende Präsentation zur Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 auf Seite 1 als „Ausgangssituation“ unter anderem ausführte: „Im Gegensatz zur BAWAG P.S.K. zeichnet sich die HAAB besonders durch starkes und profitables Wachstum sowie durch deutlich weniger Transaktionsrisiken aus.“⁴⁷⁹

2.6.17. Erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis von einem ggf. vereinbarten Gewährleistungsausschluss und/oder weiteren Sonderrechten für den Verkäufer, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2.6.2., 2.6.6. und 2.6.16. verwiesen.

2.6.18. Wie wurde der Kaufpreis ermittelt? Welche Personen waren in die Kaufpreisermittlung eingebunden, wann und wie wurde der Verwaltungsrat hierüber informiert und welche Entscheidungen wurden daraufhin ggf. getroffen?

Der Kaufpreis wurde ausgehend von dem im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung ermittelten Unternehmenswert der HGAA unter Aufschlag einer sog. Kontrollprämie für den Erwerb der Aktienmehrheit und damit einhergehend der unternehmerischen Kontrolle ermittelt.

Beteiligt waren, wie aus der Beantwortung zu Frage 2.2.5. hervorgeht, Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young, Mitarbeiter der BayernLB und Berater der Firma Rothschild.

Die Details der Kaufpreisbemessung wurden von den externen Beratern der Firmen Ernst & Young sowie Rothschild in der Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 dargelegt. Die Unternehmensbewertung erfolgte auf Basis eines Dividenden-Diskontierungsverfahrens, bei dem die ausschüttbaren Dividenden (unter Berücksichtigung des Kapitalbedarfs der Gesellschaft) abgezinst wurden. Grundlage der Unternehmensbewertung war der Businessplan des Managements für die Jahre 2007 bis 2010, der so weit möglich plausibilisiert und in Einzelaspekten angepasst wurde. Verschiedene zusätzliche Einmaleffekte sowie zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf wurden darüber hinaus gesondert berücksichtigt. Letztlich wurde so ein „Wert vor geschätzten Wertberichtigungen“ von 2.630 Mio. € ermittelt. Ausgehend von den Pa-

rametern „Ertragswertverfahren“, „Börsenmultiplikatoren“, „vergleichbaren Transaktionen“ und dem Kaufpreis, der dem Anteilserwerb von Berlin & Co. zugrunde lag, wurde als Wertbandbreite eine Spanne zwischen 2,6 Mrd. € und 3,1 Mrd. € dargestellt.⁴⁸⁰ Auf den Mittelwert der Wertbandbreite (2,6 Mrd. € bis 3,1 Mrd. €) = 2,85 Mrd. € wurde eine Kontrollprämie von 20 % aufgeschlagen. Hieraus ergab sich die Obergrenze für den Verwaltungsratsbeschluss am 23.04.2007 in Höhe von 3,40 Mrd. € (für 100 %) der Anteile.

Der Paketzuschlag wurde von den Mitarbeitern der BayernLB als im Rahmen des Üblichen bezeichnet.⁴⁸¹ Von Rothschild wurde eine Spanne von 10 % bis 20 % angenommen.⁴⁸² Dabei wurde berücksichtigt, dass es gewisse Synergieeffekte gab. Zwar waren BayernLB und HGAA in verschiedenen Geschäftsfeldern und Regionen tätig, sodass die Synergien auf Kostenseite nicht allzu groß zu bewerten waren. Darüber hinaus habe es jedoch auch andere Aspekte wie die Möglichkeit zur günstigen Refinanzierung durch die BayernLB oder die Begleitung eigener Kunden in die Region, in der die HGAA tätig war, gegeben.⁴⁸³ Quantifiziert wurden diese möglichen Synergien jedoch im Rahmen der Bewertung nicht.⁴⁸⁴

Vom Zeugen Dr. Othmar Ederer von der Grazer Wechselseitigen wurde ein Paketzuschlag von 15 % auf einen Wert von 2,75 Mrd. € als der Wert bezeichnet, der von der GraWe erwartet worden war.⁴⁸⁵

Nach den Angaben des Zeugen Prof. Dr. Falthäuser sei dem Verwaltungsrat vom Vorstand und von Rothschild eine Kontrollprämie in Höhe von 20 % als die übliche Größenordnung dargestellt worden.⁴⁸⁶ Der Zeuge Dr. Hink bezeichnete die Höhe des Paketzuschlags als „relativ durchschnittlich.“⁴⁸⁷ Vom Zeugen Huber wurde der Paketzuschlag in Höhe von 20 % als untere Grenze bezeichnet.⁴⁸⁸

In Zusammenhang mit der Herleitung des Kaufpreisrahmens fällt auf, dass die Präsentationen für die Vorstandssitzung am 19.04.2007 und die Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 im Hinblick auf die Bestimmung des Unternehmenswerts und der Kontrollprämie im Detail voneinander abweichen.

480 Bd. 11, S. 239.

481 Geltinger (9, 87).

482 Bender (10, 43).

483 Bender (10, 107).

484 Bender (10, 107).

485 Ederer (11, 51).

486 Falthäuser (14, 51).

487 Hink (16, 12).

488 Huber (26, 37).

479 Bd. 11, S. 315.

So findet sich im Hinblick auf die Unternehmensbewertung der HGAA in der Präsentation für den Vorstand am 19.04.2007 eine Grafik, die für die spätere Präsentation im Verwaltungsrat am 20.04.2007 geändert wurde (vgl. diesbezüglich auch die Beantwortung zu Frage 2.2.10.): Im Gegensatz zur Grafik, die der Vorstandssitzung am 19.04.2007 (Seite 54 der Präsentation)⁴⁸⁹ zugrunde lag, enthielt die Grafik für den Verwaltungsrat (Seite 23 der Präsentation)⁴⁹⁰ keinen Hinweis mehr auf die Wertberichtigungen im Gesamtvolumen von 250 Mio. €. Auch im Hinblick auf die für den Mehrheitserwerb aufzuschlagende Kontrollprämie sind die Ausführungen unterschiedlich: Die Vorstandspräsentation (Seite 58)⁴⁹¹ spricht von der „Annahme eines marktüblichen Paketzuschlags von zwischen 10 % und 20 % berechnet auf den Mittelwert der Wertbandbreite“, wonach „ein Kaufpreis in Höhe von 3,2 Mrd. € (für 100 %) betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen“ wäre. Dagegen hält die Verwaltungsratspräsentation (Seite 29)⁴⁹² fest: „Unter der Annahme einer marktüblichen Kontrollprämie von 20 % auf den Mittelwert der Wertbandbreite ergäbe sich ein Kaufpreis von bis zu 3,4 Mrd. €.“ Dieser Wert sollte um 200 Mio. € für Wertberichtigungen reduziert werden. Daraus ergab sich ein rechnerischer Kaufpreis von 1,6 Mrd. €. Tatsächlich war aber nicht von 3,4 Mrd. € auszugehen wie in der Präsentation vom 20.04.2007 für den Verwaltungsrat, sondern von 3,2 Mrd. € wie in der Präsentation vom 19.04.2007 für den Vorstand, welche dem Gesprächsstand und den Einschätzungen der Berater entsprach. Nach Abzug betrug der Wert dann 3,0 Mrd. € und damit der empfohlene Kaufpreis 1,5 Mrd. €.

Der Vorstand hat die Differenz von 3,4 und 3,2 Mrd. € damit zu erklären versucht, dass er sich einen Verhandlungsspielraum schaffen wollte. Für den Verwaltungsrat bedeutete dies allerdings umgekehrt, dass die genaue Zusammensetzung des Kaufpreises, bestehend aus zugrunde gelegtem Unternehmenswert, abzuziehenden Wertberichtigungen und aufzuschlagender Kontrollprämie auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen nur schwer nachvollziehbar war.

- 2.6.19. Trifft es zu, dass die erfolgte Zahlung für die Beteiligung „etwas höher ausfiel als anvisiert“, nämlich 1,625 Mio. EUR anstelle von 1,5 Mio. EUR (SZ, 23.05.2007), obwohl in der Vorstandssitzung der BayernLB am 24.04.2007 bei wertmindernden Abweichungen aufgrund des noch andauernden Prüfungsprozesses über**

489 Bd. 76, BB 100_04, S. 278.

490 Bd. 11, S. 236.

491 Bd. 76, BB 100_04, S. 282

492 Bd. 11, S. 242.

Stärken und Schwächen des Objekts (Due Dilligence) eine Kaufpreisminderung von maximal 100 Mio. EUR vorgesehen war? War dies den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Nach Abschluss der ersten Phase der Due Dilligence unterbreitete der Vorstand der BayernLB gegenüber der Verkäuferseite mit Schreiben vom 24.04.2007 ein indikatives Kaufpreisangebot von 1,6 Mrd. € und beschränkte in selbigem Schreiben eine etwaige Kaufpreisminderung bereits auf einen Maximalbetrag von 100 Mio. € (für 50 % + 1 Aktie).⁴⁹³ Dieses Schreiben wurde dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt. Der Kenntnisstand und damit die Beschlusslage beim Verwaltungsrat war auf der Grundlage seines Beschlusses vom 23.04.2007 ein maximaler Kaufpreisrahmen von 3,4 Mrd. €, bezogen auf 100 % der HGAA-Anteile.

Auch die spätere Empfehlung⁴⁹⁴ der externen Berater lautete, nur zu einem Preis von höchstens 1,5 Mrd. € zu kaufen. Sie wurde vom Vorstand jedoch nicht umgesetzt. Auch hierüber hatte der Verwaltungsrat keine Kenntnis. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2.1.9. verwiesen.

- 2.6.20. War dem Verwaltungsrat bekannt bzw. von ihm genehmigt, dass das gelegte Angebot von 1,6 Mrd. EUR einen Abschlag von 100 Mio. EUR (Wertpapiere, Immobilien etc.) und eine Kaufpreisobergrenze beinhaltete?**

Zum Kenntnisstand des Verwaltungsrats sei auf die Antworten zu den Fragen 2.1.9., 2.2.10., 2.3.15.1., 2.6.18. und 2.6.19. verwiesen.

- 2.6.21. Welche Garantien wurden im Erwerbsvertrag zulasten der Verkäufer eingebaut? Gibt es eine Aktiva-Bestandsgarantie und eine Eigenkapitalgarantie zum Übernahme-Stichtag?**

Vgl. insoweit die Beantwortung zu den Fragen 2.6.2. ff. sowie 2.6.16. und 2.6.17.

- 2.6.22. Welche Fragen, Interventionen oder Stellungnahmen gab es in den Verwaltungsratssitzungen der BayernLB durch die an den Sitzungen teilnehmenden Vertreter der deutschen Bankenaufsicht zum Thema Kauf der HGAA?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2.1.3. verwiesen. Die Vertreter der Bankenaufsicht hatten an den maßgeblichen Sitzungen des Verwaltungsrats nicht teilgenommen.

493 Bd. 76, BB 100_04, S. 390 ff.

494 Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 14 ff.

2.7. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der HGAA durch die BayernLB

2.7.1. Welche Kontakte, Gespräche und Schriftwechsel ggf. mit welchem Inhalt erfolgten zwischen dem früheren Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber und Vertretern der kroatischen Regierung und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA?

Es sei auf die nachfolgenden Antworten unter Ziff. 2.7.4. bis 2.7.10. verwiesen.

2.7.2. Trifft es zu, dass die Kroatische Nationalbank ihre erforderliche Genehmigung zur Beteiligung der BayernLB an der HGAA im Juli 2007 zunächst verweigerte (Der Spiegel, 19.12.2009), wenn ja, aus welchen Gründen?

Es trifft zu, dass die Kroatische Nationalbank am 11.07.2007 die Genehmigung zunächst verweigert hat.⁴⁹⁵ Darüber wurde der Vorstand der BayernLB informiert.⁴⁹⁶ Das hatte seinen Grund einerseits darin, dass die kroatische Nationalbank über das Verhalten der BayernLB zu den Vorgängen um die Rijecka Banka verärgert war. Die BayernLB wurde aufgrund der damaligen Vorkommnisse als unzuverlässig angesehen.⁴⁹⁷ Andererseits sah die kroatische Nationalbank Probleme bei den beiden kroatischen Banken. Dies führte zu den Auflagen in einem neuen Genehmigungsantrag. Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 2.7.9. verwiesen.

Die Verweigerung der Genehmigung durch die kroatische Nationalbank wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht dazu genutzt, zu prüfen, ob dies Anlass sein könnte, den Vertrag über den Erwerb der Aktienmehrheit nicht zu vollziehen.⁴⁹⁸

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte hierzu aus, dass er damals von den objektiven Zahlen her keine Veranlassung hierzu sah.⁴⁹⁹ Auch dem Zeugen Dr. Naser seien bis zum Closing keine weiteren negativen Tatbestände bekannt geworden, die diesem entgegenstanden hätten.⁵⁰⁰ Der Zeuge Dr. Beckstein führte aus, dass es bis zu seiner Wahl zum Ministerpräsidenten keinerlei Hinweise darauf gegeben habe, dass bei der HGAA nicht alles planmäßig verlaufen würde.⁵⁰¹ Vom Zeugen Weigert wiederum wurde angegeben, dass der

Vorstand sogar berichtet habe, dass die Geschäftsentwicklung bei der HGAA im Plan liege.⁵⁰²

2.7.3. Trifft es zu, dass der frühere bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber im August 2007 in persönlichen Kontakten mit dem damaligen kroatischen Premierminister Sanader auf die Zustimmung der Kroatischen Nationalbank zum Ankauf der HGAA-Anteile durch die BayernLB mittels „politischem Druck“ (Der Spiegel, 28.12.2009) hinwirkte, wenn nein, wie erklärt es sich, dass der Präsident der Kroatischen Nationalbank, Zeljko Rohatinski, den ehemaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber im Dezember 2009 in diesem Zusammenhang lt. Pressemitteilungen der „Unwahrheit“ (Der Spiegel, 28.12.2009) bezichtigte?

Dr. Stoiber erklärte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass er erstmalig im März oder April von der Möglichkeit des Erwerbs der HGAA durch Prof. Dr. Faltlhauser erfahren habe.⁵⁰³ Zum Thema HGAA habe er sich von der Staatskanzlei Vermerke fertigen lassen, wenn in der Presse Fragen aufgeworfen wurden.⁵⁰⁴

Der Zeuge Dr. Stoiber wurde am 13.07.2007, nachdem die Kroatische Nationalbank die Genehmigung der Übernahme der Aktienmehrheit verweigert hatte, durch den Vorstand der BayernLB in einem Brief gebeten, die Genehmigung auf politischer Ebene zu erreichen.⁵⁰⁵ Dr. Stoiber hat bekundet, dass er daraufhin mit dem kroatischen Ministerpräsidenten Ivo Sanader telefoniert habe, der ihm mitgeteilt habe, dass die Nationalbank unabhängig sei und er sich in keiner Weise einmischen könne.⁵⁰⁶

Im August besuchte Ministerpräsident Dr. Stoiber Kroatien auf Einladung der dortigen Regierung zu einem Abschiedsbesuch als bayerischer Ministerpräsident. Das Thema HGAA sei weder der Grund für die Reise gewesen noch im Mittelpunkt derselben gestanden.⁵⁰⁷

Der Zeuge Dr. Stoiber war der Meinung, dass die Äußerung von Dr. Rohatinski sich damit erkläre, dass der Abschluss der Vereinbarungen mit dem Vollzug verwechselt wurde. Tatsache sei jedenfalls, dass das Anliegen der BayernLB eine Erledigung gefunden habe und ihr zweiter Antrag auf Genehmigung positiv beschieden wurde. Der Zeuge Dr. Stoiber hat gesagt, er sei davon ausge-

495 Stoiber (17, 10).

496 Kober (9, 139).

497 Kober (9, 138).

498 Hink (16, 65); Schmid (20, 143); Schaidinger (25, 93).

499 Faltlhauser (14, 46).

500 Naser (15, 127).

501 Beckstein (20, 184).

502 Weigert (24, 32).

503 Stoiber (17, 8).

504 Stoiber (17, 9).

505 Stoiber (17, 10).

506 Stoiber (17, 11).

507 Stoiber (17, 11 f.).

gangen, dass bereits am 17.07.2007 eine Einigung zwischen der BayernLB und der Kroatischen Nationalbank erzielt worden sei.⁵⁰⁸ Deswegen habe die Reise nach Kroatien keinen Einfluss mehr haben können.⁵⁰⁹ Klar sei aber auch, dass die Einigung im Zeitpunkt der Reise noch nicht vollzogen war, weswegen es sich um ein Missverständnis handele, da Dr. Rohatinski die – unvollständig zitierte – Äußerung Dr. Stoibers wohl darauf bezogen hatte, dass eine Einigung nicht nur erzielt, sondern auch vollzogen worden war.⁵¹⁰ Die Hintergründe der Presseerklärung von Dr. Rohatinski konnten nicht abschließend aufgeklärt werden.

- 2.7.4. Wie erklärt es sich, dass dem früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber anlässlich eines Besuchs beim damaligen kroatischen Premierminister Sanader im August 2007 von den Medien ein aus diplomatischer Sicht „unangebrachtes Verhalten“ (Der Spiegel, 28.12.2009) und ein „äußerst respektlos(es)“ (Der Spiegel, 28.12.2009) öffentliches Gebaren bescheinigt wurde?**

Es wird zunächst auf die Antwort unter Ziff. 2.7.6. verwiesen. Die dort getätigten Aussagen seien laut dem Zeugen Dr. Stoiber nicht sehr diplomatisch gewesen.⁵¹¹ Es mag auch Verärgerung über die Wortwahl gegeben haben.⁵¹²

- 2.7.5. Standen die Reisen des früheren Staatsministers Huber nach Zagreb im Jahre 2007 im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA?**

Die Reise stand nicht im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA.⁵¹³

Aus den seitens des Wirtschaftsministeriums übermittelten Reiseunterlagen geht hervor, dass zur Vorbereitung der Reise von Staatsminister Huber nach Zagreb im Jahr 2007 unter anderem auch eine Information über den Sachstand des Genehmigungsverfahrens bei der Kroatischen Nationalbank eingeholt wurde. Allerdings handelt es sich insoweit um eine bloße Sachstandsinfo zur Reisevorbereitung, in Bezug auf die Reise und deren Programm ist ein inhaltlicher oder politischer Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA nicht erkennbar.⁵¹⁴

- 2.7.6. Trifft es zu, dass der frühere bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber in einem Schreiben an und in Äußerungen gegenüber**

dem damaligen kroatischen Premierminister Sanader und/oder gegenüber anderen kroatischen Stellen und/oder mittels anderer öffentlicher Mitteilung in den Medien einen Schaden für die guten Beziehungen zwischen Kroatien und Bayern ankündigte, falls die Kroatische Nationalbank ihre Haltung nicht aufgeben und die Unterstützung des Freistaats Bayern für den angestrebten EU-Beitritt Kroatiens mit der Zustimmung der dortigen Nationalbank verknüpfte?

Anlässlich seiner Kroatienreise im August 2007 hat Dr. Stoiber eine Presseerklärung gegeben. In dieser brachte er seine Verärgerung über das Verhalten der Kroatischen Nationalbank zum Ausdruck. Das belaste die ansonsten guten bayerisch-kroatischen Beziehungen. Bayern habe sich für die rasche Anerkennung Kroatiens als selbstständiger Staat vorrangig eingesetzt.⁵¹⁵ Auch hatte sich vor allem Bayern für den EU-Beitritt stark gemacht.⁵¹⁶

Diese Aussage wurde auf der gemeinsamen Pressekonzferenz anlässlich des Besuchs in Kroatien im August 2007 wiederholt.⁵¹⁷

- 2.7.7. Stand die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens durch den früheren bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber an den damaligen kroatischen Premierminister Sanader im Juli 2007 in Zusammenhang mit der angestrebten Zustimmung der Kroatischen Nationalbank im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an der HGAA, wenn ja, inwiefern?**

Die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens an Ivo Sanader stand nicht im Zusammenhang mit der HGAA. Sie wurde eingeleitet, bevor Ministerpräsident Dr. Stoiber um Unterstützung wegen der Genehmigung gebeten wurde.⁵¹⁸

- 2.7.8. Trifft es zu, wie vom damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Kärntner Landesholding Martinz im Sommer 2007 z. B. im Kärntner Untersuchungsausschuss erklärt, dass durch den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber „hinselbst“ (Der Spiegel, 28.12.2009) gegen das angekündigte Veto der Kroatischen Nationalbank interveniert wurde?**

Es sei auf die Antwort zu Frage unter Ziff. 2.7.3. verwiesen.

- 2.7.9. Trifft es zu, dass vonseiten der BayernLB Anfang September 2007 ein „neuer Übernahmeantrag“ (Financial Times Deutschland,**

508 Siehe 2.7.10.

509 Stoiber (17, 21).

510 Stoiber (17, 21).

511 Stoiber (17, 19).

512 Stoiber (17, 20).

513 Huber (26, 8).

514 Bd. 24, S. 3 ff.

515 Stoiber (17, 11).

516 Stoiber (17, 11).

517 Stoiber (17, 12).

518 Stoiber (17, 13).

28.08.2007) gestellt wurde, um die Genehmigung der Kroatischen Nationalbank zu erhalten?

Am 29.05.2007 war bei der Kroatischen Nationalbank der Antrag auf Genehmigung des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an den Kroatischen Banken der HGAA gestellt worden. Dieser Antrag war von der Kroatischen Nationalbank am 11.07.2007 zurückgewiesen worden. Die BayernLB bat mit Schreiben vom 13.07.2007 an den kroatischen Ministerpräsidenten Sanader um politische Unterstützung. Mit Schreiben gleichen Datums erbat sie diese auch von Dr. Stoiber in seinem Amt als bayerischer Ministerpräsident. Am 17.07.2007 kam es in Zagreb zu einer Besprechung von Werner Schmidt, Dr. Berlin und Dr. Benedikt Haas mit dem Präsidenten der Kroatischen Nationalbank Dr. Rohatinski.⁵¹⁹ Dabei hat dieser Bedingungen genannt, unter denen ein neuer Antrag erfolgreich sein könne. Dazu gehörte die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung bei den kroatischen Banktöchtern, die Verbesserung des Risikomanagementsystems, die Beschränkung des Kreditwachstums und die Sicherstellung einer ausreichenden Kapitalausstattung mittels einer Kapitalerhöhung um 350 Mio. €. Es kam in der Folge zu einem zweiten Genehmigungsverfahren bei der Kroatischen Nationalbank.⁵²⁰ Es wurde am 28.08.2007 ein neuer Antrag durch die BayernLB gestellt, der am 12.09.2007 genehmigt wurde. Hierüber unterrichtete Werner Schmidt den Verwaltungsrat in der Sitzung vom 24.07.2007.⁵²¹

2.7.10. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen gab die Kroatische Nationalbank ihre ablehnende Haltung zum Erwerb von Anteilen an der HGAA durch die BayernLB auf und erteilte ihre Genehmigung?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.7.9. verwiesen.

2.7.11. Trifft es zu, dass Dr. Tilo Berlin schon Ende April 2007 von der BayernLB die Anfrage erhielt, „ob er nicht den Interimschef der HGAA, Siegfried Grigg, ablösen wolle“ (SZ, 19.05.2007) und hatten Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?

Wann genau Dr. Berlin die Anfrage erhielt, konnte nicht aufgeklärt werden. Er wurde am 26.04.2007 durch Beschluss des Aufsichtsrats der HGAA mit Wirkung zum 01.06.2007 zum neuen Vorstands-

vorsitzenden bestellt.⁵²² Dies geschah auf Wunsch des Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt. Der Vorgang zeigt, wie weit tatsächlich bereits eine Einigung über den Einstieg der BayernLB erreicht war. Sonst wäre dem Wunsch eines Bankfremden nicht entsprochen worden.

Die Entscheidung, Dr. Berlin zum Vorstandsvorsitzenden zu machen, wurde vom Zeugen Prof. Dr. Falthäuser im Nachhinein als Fehlentscheidung bezeichnet. Er habe bereits im Februar 2007 von Werner Schmidt von dieser Idee erfahren und hielt sie zum damaligen Zeitpunkt für plausibel, da sie damit begründet wurde, dass Dr. Berlin ein guter Banker sei, der auch noch vor Ort wohne und damit eine Mischung aus Ortsansässigkeit und Qualifikation darstelle.⁵²³ Die Personenidentität von Investor und späterem Vorstandsvorsitzenden wurde vom Zeugen seinerzeit als positives Zeichen gewertet, da es zeige, dass er von der Sache überzeugt sei.⁵²⁴ Der Zeuge Dr. Naser gab an, dass auch er die Entscheidung zum damaligen Zeitpunkt befürwortet habe.⁵²⁵ Auch er habe in der Personenidentität keinen Interessenskonflikt gesehen.⁵²⁶

2.7.11.1. Welche Gründe gab es für diese Entscheidung, die von der Süddeutschen Zeitung als „eine außergewöhnliche Wahl“ (SZ, 19.05.2007) bezeichnet wurde, und sind dem Verwaltungsrat die Gründe dargelegt worden?

Nach der Entlassung von Dr. Kulterer hatte ein Vorstandsmitglied der GraWe, Dr. Grigg, vorübergehend den Vorstandsvorsitz der HGAA übernommen. Er sollte und wollte jedoch zurück zur GraWe. So haben es die Zeugen Dr. Ederer und Dr. Grigg vor dem Ausschuss ausgesagt. Somit war die Position des Vorstandsvorsitzenden bei der HGAA neu zu besetzen. Es war der Wunsch von Werner Schmidt, dass Dr. Berlin diese Position einnehme.⁵²⁷ Weiterhin wird auf die Beantwortung der Frage 2.7.11. verwiesen.

2.7.12. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats Kenntnisse über angebliche Parteispenden von Deutschland nach Kärnten im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA?

Hierfür liegen dem Untersuchungsausschuss keine Kenntnisse, aber auch keine Anhaltspunkte vor.⁵²⁸

519 Falthäuser (14, 49).

520 Naser (15, 126 f.).

521 Falthäuser (14, 48).

522 Turkowski (7, 33).

523 Falthäuser (14, 87 f.).

524 Falthäuser (14, 89).

525 Naser (15, 221).

526 Naser (15, 222).

527 Ederer (11, 65 f.).

528 Turkowski (7, 33).

**3. PHASE NACH DEM KAUF:
Fragen zur Eindämmung des Risikos, zum
Krisenmanagement und zur Information des
Parlaments und der Öffentlichkeit durch Or-
gane der BayernLB oder der Staatsregierung**

**3.1. Der Untersuchungsausschuss soll alle Zah-
lungsströme der BayernLB samt Tochterun-
ternehmen mit der HGAA und deren Tochter-
unternehmen im Zeitraum Mai 2007 bis zum
Verkauf zum symbolischen Preis von EUR
1,- an die Republik Österreich im Dezember
2009 aufzeigen. Dazu gehören die Zeichnung
von Ergänzungskapital, Kapitalerhöhungen
bei der HGAA und/oder deren Töchtern sowie
Kreditgewährungen an die HGAA und/oder
deren Tochterunternehmen**

**3.1.1. Welche Maßnahmen wurden vom Vorstand
und Verwaltungsrat nach der Entscheidung
zum Erwerb der HGAA zur Umsetzung des
HGAA-Erwerbs und seiner Finanzierung er-
griffen?**

Der Vorstand hat das Projekt „Jointly Successful“ konzipiert.⁵²⁹ Dies sollte einerseits helfen, die Integration der HGAA in den BayernLB-Konzern zu bewirken. Andererseits sollte es dazu dienen, die Mängel und Schwachstellen in der Organisation und Struktur der HGAA, welche durch die Due-Diligence-Prüfung und die Prüfung der OeNB festgestellt worden waren, zu beseitigen. Der Vorstand hat die Vereinbarungen im Syndikatsvertrag zur unternehmerischen Steuerung der HGAA einschließlich der Besetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands umgesetzt. Am Ende wurden von acht Mandaten sechs von der BayernLB besetzt.⁵³⁰ Im Jahr 2009 hat die BayernLB das Projekt „Hypo Fit 2013“ aufgelegt. Dies sollte der Überprüfung der HGAA insbesondere ihrer Risikostrategie dienen. Daneben gab es ein monatliches Reporting.⁵³¹

**3.1.2. Trifft es zu, dass schon im Mai 2007 bei der
BayernLB eine „Kapitalerhöhung über 500
Mio. EUR“ vorbereitet wurde (SZ, 25.05.2007),
von der der Freistaat Bayern 50 % zu leisten
hatte?**

In Ziffer 4 des Beschlusses vom 23.04.2007 hat der Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen, dass im Hinblick auf den Erwerb der HGAA auf Basis der aktualisierten Kapitalplanung im Jahr 2007 ein Kernkapitalbedarf von ca. 600 Mio. € und im Jahr 2009 von 500 Mio. € gegeben sein werde. In Ziffer 6 des Beschlusses am 23.04.2007 hat der

Verwaltungsrat den Vorstand beauftragt zu prüfen, „welche etwaigen zusätzlichen Kapitalmaßnahmen“ wegen des Kaufs notwendig werden könnten, und hierfür konkrete Vorschläge vorzulegen.

In der Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 fasste der Verwaltungsrat zur Finanzierung des HGAA-Erwerbs durch die BayernLB folgenden Beschluss: „Der Verwaltungsrat hält eine Kapitalerhöhung zu mindestens 500 Mio. € zu 100 % auf Basis der bisherigen Kapitalanteile, d. h. jeweils 50 % (= mindestens 250 Mio. €), zum frühestmöglichen Zeitpunkt für notwendig.“ Gleichzeitig informierte Werner Schmidt den Verwaltungsrat darüber, dass die bayerischen Sparkassen zu dieser Kapitalerhöhung bereits bei der am 21.05.2007 einberufenen Sitzung der SVB-Gremien Zustimmung signalisiert hätten.⁵³² Mit Schreiben vom 28.05.2007 an den Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt stellte Finanzminister Prof. Dr. Faltlhauser eine Kapitalerhöhung durch den Freistaat im Gesamtvolumen von 250 Mio. € in Aussicht.⁵³³

Der Beschluss über die Kapitalerhöhung bei der BayernLB in Höhe von 500 Mio. € wurde im Verwaltungsrat am 04.03.2008⁵³⁴ und in der Generalversammlung am 25.04.2008⁵³⁵ gefasst.⁵³⁶

**3.1.3. Trifft es zu, dass lt. Pressemeldungen „aus
Kreisen nahe der BayernLB verlautete“, „eine
Kapitalerhöhung stelle kein Problem dar. Es
sei bereits beim Einstieg des Instituts klar ge-
wesen, dass die Hypo wohl frische Mittel be-
nötigen würde“ (Financial Times Deutschland,
29.06.2007), ab wann hatten ggf. die Mitglieder
des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon
Kenntnis und welche Maßnahmen wurden von
den Mitgliedern im Verwaltungsrat, insbeson-
dere von den Vertretern des Freistaats Bayern,
der BayernLB ggf. hieraufhin veranlasst?**

Der Businessplan der HGAA, der in modifizierter Form Grundlage der Kaufpreisfindung war, sah eine weitere Ausdehnung der Geschäftstätigkeit vor.⁵³⁷ Dazu war eine Steigerung des Eigenkapitals entsprechend erforderlich gewesen. Diese konnte gewonnen werden aus einem erwirtschafteten Gewinn. Sie musste gewonnen werden, wenn der Gewinn die Eigenkapitalsteigerung nicht zuließ, durch eine Kapitalerhöhung. Die OeNB hat in ihrem Prüfbericht den Eigenkapitalbedarf der HGAA mit monatlich 30–40 Mio. €,

529 Dörhöfer (11, 99).

530 Grigg (13, 105).

531 Grigg (13, 105).

532 Bd. 11, 311; Faltlhauser (14, 47).

533 Bd. 6, S. 55 f.

534 Bd. 14, S. 213, 219.

535 Bd. 15, S. 128.

536 Köglmeier (9, 157); Faltlhauser (14, 47).

537 Vgl. Barth (13, 175).

damit 360–480 Mio. € im Jahr, angesetzt. Eine Kapitalerhöhung erschien damit im Bereich des Möglichen. Das wurde offensichtlich auch im Staatsministerium der Finanzen so gesehen. Denn in einem Vermerk vom 16.03.2007 zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 findet sich der Hinweis in der Form, dass dies in der Sitzung hinterfragt werden solle.⁵³⁸ In einem Vermerk des Finanzministeriums vom 20.07.2007 zur Eigenkapitalausstattung der HGAA wird darauf hingewiesen, dass die Ausstattung mit Eigenmitteln nach wie vor als unbefriedigend zu beurteilen sei. Auch sei eine Bewertung der Eigenmittelbedarfsplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also vor Closing, noch nicht möglich. Der Leiter des Vorstandsstabs teilte auf Nachfragen mit, dass eine angemessene Kapitalentwicklung auf der Basis der bisherigen Planung nur bei Vollthesaurierung bei der HGAA möglich sei. Falls die Entwicklung allerdings anders verlaufe, sei eine Kapitalerhöhung bei der HGAA nicht ausgeschlossen.⁵³⁹

In einer Vorstandsvorlage für die Verwaltungsratssitzung vom 04.12.2007 findet sich als Anlage ein Text der HGAA „Rekapitalisierung HGAA“, der von einer Kapitalerhöhung von 600 Mio. € ausgeht.⁵⁴⁰ Bemerkenswert erscheint auch der Hinweis auf die Vorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats am 23.05.2007, also am Tag nach der Vertragsunterzeichnung. Auf Seite 14 der Vorlage erfolgt eine Betrachtung der ROI Sensitivität auf die Jahresüberschüsse 2009 und 2010. Hierbei wird der (anteilig) erwartete Jahresüberschuss der Hypo Alpe Adria ins Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt. Als eingesetztes Kapital wird aber ausschließlich der Kaufpreis von 1,625 Mio. €, nicht aber zusätzliches Kapital aus einer Kapitalerhöhung bei der Hypo Alpe Adria aufgeführt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass (trotz der bereits vorliegenden Erkenntnisse aus der zweiten Phase der Due Diligence) zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einer Kapitalerhöhung bei der Hypo Alpe Adria ausgegangen wurde.

Die Frage, ob bereits bei Übernahme der Mehrheitsbeteiligung durch die BayernLB klar gewesen sei, dass die HGAA frisches Kapital benötige, wurde vom Zeugen Dr. Othmar Ederer von der Grazer Wechselseitigen klar verneint. Nach seiner Meinung wäre das Wachstum der HGAA auch aus den erwirtschafteten Erträgen darstellbar gewesen, wenn die Märkte weiterhin positiv gestimmt gewesen wären.⁵⁴¹ Bei weiterem, stär-

kerem Wachstum wäre aber zusätzliches Kapital aufzubringen gewesen.⁵⁴² Auch nach den Angaben des Zeugen Dr. Grigg sei im Mai 2007 kein zusätzlicher Kapitalbedarf erkennbar gewesen, da – im Zuge der von Berlin vorgenommenen Kapitalerhöhung 2006/2007 – neues Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien geflossen sei.⁵⁴³ Der Zeuge Barth hat darauf hingewiesen, dass nach dem Businessplan Gewinne zu erwarten waren. Durch sie war Thesaurierung möglich. Dies war erforderlich, um eine weitere Ausdehnung des Geschäfts wie im Businessplan vorgesehen zu finanzieren. Der Zeuge Barth hat auch auf die Alternative hingewiesen, dass, wenn Gewinne nicht wie geplant anfielen, die weitere Ausdehnung des Geschäfts durch Kapitalzuführungen zu ermöglichen seien. Zu den Gewinnen kam es dann im Jahr 2007 auch nicht.⁵⁴⁴

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser sagte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe zu diesem Punkt nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass die Eigenkapitaldecke gesichert sei, wenn die Gewinne thesauriert würden.⁵⁴⁵

Der Zeuge Hink gab in diesem Zusammenhang an, dass es bei den Kaufvertragsverhandlungen, an denen er am Ende teilgenommen hat, nicht um mögliche Kapitalerhöhungen gegangen sei. An eine solche Diskussion könne er sich nicht erinnern.⁵⁴⁶

3.1.4. Trifft es zu, dass Ende des Jahres 2007 eine weitere Kapitalerhöhung für die HGAA in Höhe von rund 450 Mio. Euro durch die BayernLB geleistet werden musste, wann erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis hierüber und welche Maßnahmen wurden von ihnen in diesem Zusammenhang, ggf. wann und durch wen, veranlasst?

Es trifft zu, dass bei der HGAA Ende 2007 eine Kapitalerhöhung über 600 Mio. € durchgeführt wurde. Durch Beschluss vom 04.12.2007 hat der Verwaltungsrat dieser Kapitalerhöhung zugestimmt. Der Anteil der BayernLB betrug rund 450 Mio. €.⁵⁴⁷ Die Kapitalerhöhung war erforderlich, um bekannten Wertberichtigungsbedarf abzudecken und das Eigenkapital der Bank zu erhöhen. Sie wurde vom Zeugen Hagl vor dem Untersuchungsausschuss als „alternativlos“ bezeichnet.⁵⁴⁸ Der Zeuge Christmann gab in diesem Zusammenhang an, dass es für ihn eine große

538 Band 11, S. 104 ff.

539 Band 150, S. 149.

540 Band 79, BB 100_06 S. 43.

541 Ederer (11, 56).

542 Ederer (11, 56).

543 Grigg (13, 85 f.).

544 Barth (13, 175).

545 Faltlhauser (14, 202).

546 Hink (16, 47).

547 Köglmeier (9, 159); Huber (26, 16).

548 Hagl (18, 65).

Überraschung gewesen sei, bei dieser Sitzung mit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA konfrontiert zu werden.⁵⁴⁹ Auch die Zeugen Huber und Körner sagten aus, dass die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung überraschend gewesen sei.⁵⁵⁰ Für den Zeugen Herrmann sei diese Kapitalerhöhung eine Abwägung zwischen der Chance auf ein erfolgreiches Wachstum und den Abschreibungsrisiken aus zusätzlichem Kapitaleinsatz gewesen.⁵⁵¹

An dieser ersten Kapitalerhöhung beteiligte sich auch die Bank Burgenland, eine Tochter der Grazer Wechselseitigen, nicht dagegen die Kärntner Landesholding.⁵⁵²

Gegenüber der Grazer Wechselseitigen wurde von Werner Schmidt kommuniziert, dass 300 Mio. € dieser Kapitalerhöhung aufgrund der strengeren Bewertung von Risiken erforderlich seien, weitere 300 Mio. € dazu dienen, die Bank fit für die Zukunft zu machen.⁵⁵³

3.1.5. Trifft es zu, dass eine weitere Kapitalerhöhung bei der HGAA in Höhe von 700 Mio. EUR ausschließlich von der BayernLB, die zu diesem Zeitpunkt 57 % der Anteile hatte, und nicht von den weiteren Anteilseignern getragen wurde (Neue Zürcher Zeitung, 06.12.2008), wenn ja, was waren die Gründe hierfür?

Es ist zutreffend, dass im Jahre 2008 das Problem einer weiteren Kapitalerhöhung anstand.⁵⁵⁴ Schon bei der ersten Kapitalerhöhung 2007 hatte sich die Kärntner Landesholding nicht beteiligt, wohl aber die Grazer Wechselseitige. Bei der Kapitalerhöhung 2008 war auch die Grazer Wechselseitige nicht mehr bereit, sich zu beteiligen.⁵⁵⁵

Das Land Kärnten blieb bei seiner Entscheidung, sich wie im Jahr 2007 nicht an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.⁵⁵⁶ Die Bank Burgenland beteiligte sich ebenfalls nicht. Deren Aktionär, die Grazer Wechselseitige, hatte zu diesem Zeitpunkt schon das Zutrauen in eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und Geschäftsführung der BayernLB für die HGAA verloren. So hat es der Zeuge Dr. Grigg dem Ausschuss erklärt.⁵⁵⁷ Keinen Erfolg brachten auch die Gespräche, die von Finanzminister Fahrenschoen mit den beiden anderen Eigentümern geführt wurden.

549 Christmann (19, 99).

550 Huber (26, 20); Körner (21, 31).

551 Herrmann (26, 119).

552 Ederer (11, 20).

553 Ederer (11, 24).

554 Körner (21, 33).

555 Köglmeier (9, 158); Ederer (11, 20); Ermisch (25, 5).

556 Dörfler (12, 5).

557 Grigg (13, 72).

Die Notwendigkeit einer weiteren Kapitalerhöhung wurde vom Vorstand damit begründet, dass es im Rahmen eines Bereinigungsprozesses bei der HGAA zu einer erhöhten Risikovorsorge kommen müsste. Die zusätzlich notwendige Risikovorsorge würde die Professionalität des neuen Risikomanagements widerspiegeln.⁵⁵⁸ Aus Sicht des Zeugen Körner habe es sich letztlich aber um eine Kapitalerhöhung mangels sinnvoller Alternativen gehandelt.⁵⁵⁹ Auch der Zeuge Fahrenschoen bezeichnete die Kapitalerhöhung als „alternativlos“, da man ansonsten die Lebensfähigkeit der HGAA infrage gestellt hätte, was für die Bayerische Landesbank Kreditausfälle in Milliardenhöhe nach sich gezogen hätte. Im Übrigen sei ihm durch den österreichischen Finanzminister bedeutet worden, dass die zusätzliche Rekapitalisierung durch die Republik Österreich nur im Falle einer Kapitalerhöhung von Eigentümerseite erfolgen würde.⁵⁶⁰

Als mittelfristige Perspektive sei am 29.11.2008 beschlossen worden, sich von der HGAA zu trennen und die Osteuropastrategie aufzugeben.⁵⁶¹

Die Republik Österreich zeichnete nach der Kapitalerhöhung zusätzliches Partizipationskapital in Höhe von 900 Mio. €.⁵⁶²

3.1.6. Wie wurden die Beteiligung selbst, die Ziele, die Arbeit und die Methoden dieser Auslands-tochter von Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB begleitet?

Über die Geschäftsentwicklung der HGAA wurde im Verwaltungsrat durch den Vorstand regelmäßig berichtet. Nach dem Closing am 07.10.2007 geschah dies erstmals in der Verwaltungsratssitzung am 13.11.2007 im Rahmen der Erörterung unternehmensstrategischer Themen.⁵⁶³

Im Herbst 2007 konzipierte der Vorstand erstmals eine Konzernrisikostrategie, in die auch die konzernstrategischen Töchter und damit insbesondere die HGAA eingebunden waren. Die Risikostrategie fußt auf bestimmten, konzernweit geltenden Leitprinzipien (sog. Group Risk Guidelines) und wird vom Vorstand der BayernLB in Abstimmung mit den Töchtern jährlich überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Konzeption wurde dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 04.12.2007 vorgestellt.⁵⁶⁴

558 Körner (21, 33).

559 Körner (21, 34).

560 Fahrenschoen (26, 165); Zeil (27, 6).

561 Fahrenschoen (26, 166).

562 Fahrenschoen (26, 167).

563 Bd. 12, 244 ff.

564 Bd. 13, S. 74 ff.

Zur Strategie der BayernLB für 2008, die der Vorstand dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21.05.2008 vorstellte, gehörte in Bezug auf das Osteuropageschäft vor allem auch die Integration der HGAA in den Konzern, das diesbezügliche Projekt „Jointly Successful“ sei laut Vorstand gut vorangekommen. Die Weiterentwicklung des Risikomanagements werde vorangetrieben.⁵⁶⁵ Insofern erhielt der Verwaltungsrat auch einen gesonderten Bericht des Vorstands zum Risikomanagement bei der HGAA.⁵⁶⁶

Zur Lenkung der HGAA aus unternehmens- und risikostrategischer Sicht wurden vom Vorstand für die verschiedenen Unternehmensbereiche sog. group boards eingerichtet, die eine „Verzahnung“ zwischen dem Vorstand der BayernLB und den Geschäftsleitungen der konzernstrategischen Töchter herstellen sollten. Hierüber hatte der Vorstand dem Verwaltungsrat am 13.11.2007⁵⁶⁷ und 21.05.2008⁵⁶⁸ berichtet.

Parallel dazu erfolgte die Steuerung der HGAA auch über einschlägige Mandate der BayernLB in den jeweiligen Aufsichtsgremien der Töchter. So wurde die Vertretung der BayernLB im Aufsichtsrat der HGAA jeweils durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied wahrgenommen. Anfangs waren im Aufsichtsrat der HGAA auch einzelne Mandatsträger der Anteilseigner der BayernLB vertreten. Diese Strategie wurde jedoch im Frühjahr 2009 beendet und durch eine vertiefte Berichterstattung des Vorstands über die Entwicklung der Töchter im Verwaltungsrat der BayernLB ersetzt. In der Folge legten daher die staatlichen Vertreter ihre Mandate in den Aufsichtsgremien der BayernLB-Töchter nieder.⁵⁶⁹

3.2. Krisenmanagement, Vergrößerung des Schadens, Schadenersatzansprüche

3.2.1. Trifft es zu, dass mit dem Kauf der HGAA im Jahre 2007 und der bis in den Winter 2008/2009 fortgesetzten Kapitalerhöhungen und Kreditgewährungen in Milliardenhöhe zugunsten der Tochter HGAA mit Wissen und Zustimmung des Verwaltungsrats für die BayernLB erhebliche Klumpenrisiken eingegangen wurden? Wenn ja, welches waren die Gründe, die die Gremien zu dieser Maßnahme veranlasst haben? Wenn ja, wurde gegen gesetzliche Verbote verstoßen?

Schon vor Abschluss des Kaufvertrages war die HGAA Kreditnehmerin der BayernLB.⁵⁷⁰ Die Kreditinanspruchnahme lag vor dem Kauf in einem mittleren dreistelligen Millionenbereich. Über die Dauer der Beteiligung erhöhte er sich auf einen Betrag im erheblichen Milliardenbereich.⁵⁷¹ Eine Kreditausreichung erfolgte aber nicht an Tochterunternehmen der HGAA. Nach Bekundungen des Zeugen Dörhöfer sei in den Vorlagen des Verwaltungsrats das Volumen der Gesamtverschuldung ausgewiesen worden.⁵⁷²

Unabhängig davon war aus Sicht des Zeugen Dörhöfer die HGAA kein Klumpenrisiko, das von der BayernLB eingegangen wurde. Das Engagement habe deutlich unter den gesetzlichen Höchstgrenzen gelegen. Gleichwohl sei es im Rahmen der internen Klumpensteuerung ein Konzentrationsrisiko gewesen.⁵⁷³ Seiner Erinnerung nach seien die Vorlagen an den Verwaltungsrat der BayernLB auch immer so deklariert gewesen, dass klar wurde, dass man sich über der internen Klumpengrenze von 500 Mio. € bewege.⁵⁷⁴

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass dadurch gegen gesetzliche Verbote verstoßen wurde.

3.2.2. Welche Informationen hatten der Vorstand und der Verwaltungsrat der BayernLB über die Entwicklung der Geschäftssituation bei der HGAA seit dem Closing im Oktober 2007, beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung der Kreditrisikoversorge, Wertberichtigungsbedarfe, Eigenkapitalsituation, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Eine weitergehende Information und Diskussion über die Geschäftsentwicklung der HGAA, den Wertberichtigungsbedarf und deren Eigenkapitalsituation im Verwaltungsrat erfolgte im Zusammenhang mit der ersten Kapitalerhöhung bei der HGAA im Dezember 2007 in der Sitzung am 04.12.2007.⁵⁷⁵ Es folgten weitere Informationen in den Verwaltungsratssitzungen im April, Mai und Oktober 2008.

Im Rahmen der Überlegungen des Vorstands zur Restrukturierung der BayernLB, die im Verwaltungsrat am 29.11.2008 behandelt wurden, fand wiederum eine ausführliche Berichterstattung zur Situation bei der HGAA statt.⁵⁷⁶ Die aktuelle Entwicklung bei der HGAA einschließlich Risikosituation war darüber hinaus Gegenstand der

⁵⁶⁵ Bd. 15, S. 223.

⁵⁶⁶ Bd. 15, S. 230, 300 ff.

⁵⁶⁷ Bd. 12, S. 276 ff.

⁵⁶⁸ Bd. 15, S. 230, 300 ff.

⁵⁶⁹ Bd. 149, S. 343 ff.

⁵⁷⁰ Siehe Ziff. 1.1.3.

⁵⁷¹ Bd. 79, BB 100_06 S. 127.

⁵⁷² Dörhöfer (11, 102).

⁵⁷³ Dörhöfer (11, 102).

⁵⁷⁴ Dörhöfer (11, 102).

⁵⁷⁵ Bd. 13, S. 1 ff., 44 ff. und 197 ff.

⁵⁷⁶ Bd. 17, S. 120 ff.

Verwaltungsratssitzungen am 17.03.2009⁵⁷⁷ und am 24.04.2009.⁵⁷⁸ Die Kapitalsituation bei der HGAA wurde auch in mehreren Verwaltungsratssitzungen im Sommer 2009 erörtert.⁵⁷⁹

Eingehend diskutiert wurde die aktuelle Entwicklung bei der HGAA in der Verwaltungsratssitzung am 20.10.2009 unter Beteiligung des damaligen HGAA-Vorstandsvorsitzenden Pinkl: Im Zusammenhang mit dem neuen Restrukturierungsprojekt bei der HGAA „HypoFit“ erörterte der Verwaltungsrat insbesondere auch die Geschäfts- und Risikosituation bei der HGAA, deren etwaigen Kapitalbedarf sowie mit Blick auf das Asset Screening die Entwicklung der Wertberichtigungen im zweiten Halbjahr.⁵⁸⁰ In der Verwaltungsratsklausur im November 2009 war die krisenhafte Geschäfts- und Risikosituation bei der HGAA dann Hauptthema, wie die umfangreichen Stellungnahmen, Gutachten und Sitzungsunterlagen belegen. Grundlage der Verwaltungsratsklausur waren unter anderem die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse des Asset Screenings, dessen Implikationen auf die Kapitalsituation von HGAA und BayernLB sowie verschiedene Modelle bzw. Szenarien im Hinblick auf eine mögliche Rekapitalisierung der HGAA durch die BayernLB oder aber verschiedene Überlegungen zu einer Exitstrategie.⁵⁸¹ Im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Republik Österreich über einen Ausstieg der BayernLB aus der HGAA wurde in den darauffolgenden Verwaltungsratssitzungen im Dezember 2009 über den seinerzeitigen Sach- und Verhandlungsstand jeweils ausführlich berichtet.⁵⁸²

Über die Geschäftsentwicklung bei der HGAA wurden Vorstand und Verwaltungsrat außerdem im Rahmen des BayernLB-internen Berichtswesens laufend informiert, darunter vor allem durch die monatlichen Kredit- und Länderrisikoberichte und später auch im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberichte, vgl. die Beantwortung zu Frage 1.1.6.

3.2.3. Wurden seit Oktober 2007 Änderungen bei der Ausgestaltung des Risikomanagements bei der HGAA veranlasst und inwieweit wurde der Verwaltungsrat hierüber ggf. unterrichtet?

Die BayernLB hat im August 2007 das Projekt „Jointly Successful“ gestartet. Es sollte der Integration der HGAA in die BayernLB und der Beseitigung von Mängeln, die bei der HGAA und ihren Töchtern erkannt worden waren, dienen.

⁵⁷⁷ Bd. 112, S. 64 ff.

⁵⁷⁸ Bd. 112, S. 218 ff., 331 ff.; 383 ff.

⁵⁷⁹ Bd. 113, S. 369 ff.; Bd. 115, 1 ff.

⁵⁸⁰ Bd. 115, S. 260 ff., 274 ff.

⁵⁸¹ Bd. 116, S. 1 ff.; 183 ff.; 211 ff.; 238 ff.

⁵⁸² Bd. 117, S. 1 ff.; 229 ff.; 356 ff.

Dazu gehörte insbesondere das Risikomanagementsystem.⁵⁸³ Weil die BayernLB die Probleme des Risikomanagementsystems bei der HGAA nicht in den Griff bekam, sandte sie einen ihrer Spezialisten, Herrn Dörhöfer, am 01.05.08 nach Klagenfurt. Dennoch waren die Probleme des Risikomanagements auch bis zum Verkauf nicht vollständig gelöst.⁵⁸⁴ Der Vorstand der BayernLB hat regelmäßig über die Entwicklung der HGAA und die Probleme der HGAA berichtet.

Der Zeuge Dr. Grigg berichtete, dass ein Vorstand der BayernLB, Dr. Ralph Schmidt, Vorsitzender des Kreditausschusses der HGAA geworden sei. Unter dessen Leitung hätte sich ein Qualitätssprung im Risikomanagement ergeben.⁵⁸⁵

3.2.4. Wann und von wem erfuhr Ministerpräsident Seehofer erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?

Der Zeuge Seehofer führte aus, dass er im Vorfeld eines Antrittsbesuches beim österreichischen Bundeskanzler im Dezember 2008 von Schwierigkeiten der HGAA erfahren habe. Er sei gebeten worden, anzusprechen, dass sich die Republik Österreich für die HGAA engagieren sollte.⁵⁸⁶ Im November 2009 sei er von Finanzminister Fahrenschon schließlich auf das Ergebnis des Asset Screenings und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf bei der HGAA angesprochen worden.⁵⁸⁷

3.2.5. Wann und von wem erfuhr das Mitglied des Verwaltungsrats der BayernLB, Staatsminister Fahrenschon, erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?

Staatsminister Fahrenschon wurde bereits in seiner ersten Sitzung als Verwaltungsratsvorsitzender im Herbst 29.11.2008 mit der notwendigen Kapitalerhöhung bei der HGAA konfrontiert.⁵⁸⁸

3.2.6. Erlangte Staatsminister Fahrenschon schon in seiner Amtszeit als Staatssekretär im Finanzministerium (ab 16. Oktober 2007) von Problemen der BayernLB mit der HGAA Kenntnis, wenn ja, wann und welche Informationen waren dies ggf.?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 3.2.5. verwiesen.

3.2.7. Wann und von wem erfuhren die Mitglieder des Verwaltungsrates der BayernLB, Staatsmi-

⁵⁸³ Dörhöfer (11, 103).

⁵⁸⁴ Dörhöfer (11, 104).

⁵⁸⁵ Grigg (13, 89).

⁵⁸⁶ Seehofer (27, 63).

⁵⁸⁷ Seehofer (27, 64).

⁵⁸⁸ Siehe 3.1.5.

nister Zeil und die Staatssekretäre Weiß und Eck, erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?

Der Zeuge Zeil berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass er beginnend mit seiner ersten Verwaltungsratssitzung am 29.11.2008 zum Thema aussagen könne.⁵⁸⁹ Zur Kenntnis der Staatssekretäre Dr. Weiß und Eck liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.8. Haben die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter des Freistaats Bayern, Maßnahmen ergriffen, um zu prüfen, ob der Kauf der HGAA bspw. wegen arglistiger Täuschung angefochten oder in sonstiger Weise rückgängig gemacht werden konnte, ggf. wann und welche?

Es wird auf die Antwort unter 3.2.28.4. verwiesen.

3.2.9. Was und zu welchem Zeitpunkt haben Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über das Projekt „Jointly Successful“ erfahren? Welche Risikoeindämmungs- und Risikovermeidungsmaßnahmen wurden auf Basis des Projektes „Jointly Successful“ getroffen?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.3. verwiesen.

3.2.10. Was und zu welchem Zeitpunkt wussten Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über Probleme beim Auslandsengagement der HGAA in Liechtenstein?

Darüber wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 04.03.2008 berichtet.⁵⁹⁰ Hintergrund der Berichterstattung waren Anfragen aus der Presse und seitens der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag im Kontext von Vorwürfen gegenüber der liechtensteinischen HGAA-Tochter zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche. Dazu wurde dem Verwaltungsrat⁵⁹¹ vom Vorstand der BayernLB berichtet, dass der Verkauf des Mehrheitenanteils an der HGAA-Tochter in Liechtenstein bereits zum Jahresende 2007 erfolgt sei. Hinsichtlich des bestehenden Minderheitenanteils der HGAA an der liechtensteinischen Bank sprach sich der Verwaltungsrat für einen baldigen Verkauf des verbliebenen Anteils aus, was vom Aufsichtsrat der HGAA⁵⁹² am 06.03.2008 dann auch so beschlossen wurde.

3.2.11. Was und zu welchem Zeitpunkt wussten Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über Vorwürfe der Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Auslandsengagement der HGAA in Liechtenstein und Kroatien?

Hinsichtlich etwaiger Vorgänge in Liechtenstein sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.10., hinsichtlich Kroatien auf die Antwort unter 2.1.1.2., 2.7.2. verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

3.2.12. Zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe hat die BayernLB bei der HGAA Kapitalerhöhungen durchgeführt und was waren die Gründe, warum sich die anderen Anteilseigner nicht an allen Kapitalerhöhungen beteiligt haben? Inwieweit bzw. in welcher Form wurden die Verwaltungsratsmitglieder zu welchem Zeitpunkt über die Gründe für die Kapitalerhöhungen, die zugrunde liegende Geschäftsentwicklung und die damit zusammenhängenden Perspektiven informiert?

Es wird auf die Antworten unter Ziff. 3.1.4. und 3.1.5. verwiesen.

3.2.13. Waren aufseiten des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung Warnungen, Hinweise oder Empfehlungen (von wem?) bekannt, die im Dezember 2008 durchgeführte Aufstockung des Eigenkapitals bei der HGAA um 700 Mio. EUR nicht vorzunehmen, solange noch nicht klar sei, welche weiteren Risiken in der HGAA vorhanden sind? Wenn ja, seit wann und wie wurde darauf reagiert?

Der Ausschuss hat dazu keine Erkenntnisse gewonnen.

3.2.14. Wurden in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 29.11.2008 von der Deutschen Bundesbank Empfehlungen und Anregungen im Zusammenhang mit der Eigenkapitalzuführung der BayernLB für die HGAA i. H. v. 700 Mio. EUR gegeben?

Zur Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA wird auf die Beantwortung der Frage 3.1.3. verwiesen. Der Vertreter der Bundesbank hat in der Sitzung des Verwaltungsrats am 29.11.2008 auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Eigenkapitalgrenzen nach österreichischem Recht hingewiesen. Er hat empfohlen, mit dem österreichischen Bundesfinanzministerium in Kontakt zu treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.⁵⁹³

589 Zeil (27, 5).

590 Heike (20, 54).

591 Bd. 14, S. 215 ff.

592 Bd. 130, S. 5 ff; 47 ff.

593 Band 17, S. 128; Herrmann (26, 120); Leeb-Schwarz (11, 6).

Im Übrigen gab es im Bereich der Kapitalmaßnahmen der BayernLB weder Einflussnahmen durch die BaFin noch durch die Deutsche Bundesbank.

3.2.14.1. Welche Bedeutung wurde diesen Empfehlungen und Anregungen der Deutschen Bundesbank zugemessen bzw. hatten diese Empfehlungen und Anregungen eine ausschlaggebende bzw. entscheidungsrelevante Bedeutung für die Eigenkapitalzuführung?

Der Empfehlung, mit dem österreichischen Finanzministerium in Verbindung zu treten, wurde gefolgt. Weiterhin wird auf die Beantwortung der Fragen 3.1.5. und 3.2.15. verwiesen. Inwieweit die unter 3.2.14. dargestellte Anregung eine entscheidungsrelevante Bedeutung hatte, konnte nicht festgestellt werden.

3.2.14.2. Auf welcher Informationsgrundlage hat die Deutsche Bundesbank die am 29.11.2008 ausgesprochenen Empfehlungen und Anregungen vorgenommen? Hat die Deutsche Bundesbank hierüber in der Sitzung des Verwaltungsrats am 29.11.2008 Auskunft bzw. Hinweise gegeben?

Einzelheiten zu den Hintergründen der Empfehlung wurden dem Untersuchungsausschuss vom Vertreter der Deutschen Bundesbank in seiner Vernehmung nicht mitgeteilt.⁵⁹⁴

3.2.15. Haben zur Vorbereitung der Kapitalerhöhung im Dezember 2008 auf Ebene des Vorstands und/oder von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern Gespräche und/oder Abstimmungen mit der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin und/oder österreichischen Bankaufsichtsbehörden (d. h. Oesterreichische Nationalbank, Finanzmarktaufsicht) und/oder dem österreichischen Finanzministerium stattgefunden?

Es gab in der Tat telefonische Kontakte von Staatsminister Fahrenschon als Verwaltungsratsvorsitzender mit dem österreichischen Finanzministerium. Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung als Bestandteil einer Rekapitalisierung der HGAA⁵⁹⁵ kam es auch dazu, dass sich der österreichische Staat mit Partizipationskapital beteiligte. Das war das Ergebnis der Verhandlungen des Vorstands mit staatlichen Stellen der Republik Österreich.⁵⁹⁶ Es wird ergänzend auf die Antwort unter 3.1.5. verwiesen.

Eine Einflussnahme der Deutschen Bundesbank oder der BaFin gab es nicht.

⁵⁹⁴ Jakob (13, 23).

⁵⁹⁵ Köglmeier (9, 159).

⁵⁹⁶ Köglmeier (9, 160).

3.2.15.1. Sofern derartige Gespräche stattgefunden haben, wann und von wem wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats über die Inhalte und Ergebnisse dieser Gespräche informiert? Wenn ja, in welchem Umfang wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber informiert?

Eine Berichterstattung über die Gespräche im Verwaltungsrat konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

3.2.16. Wurde die Höhe des Eigenkapitalzuführungsbetrages i. H. v. 700 Mio. EUR sowie die aufsichtsrechtliche Notwendigkeit dieser Maßnahme durch die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin überprüft? Wenn ja, welche Informationen lagen dem Vorstand und Verwaltungsrat hierzu vor?

Weder die Deutsche Bundesbank noch die BaFin haben die Zuständigkeit, die finanzielle Situation bei österreichischen Banken zu prüfen. Eine Prüfung wurde daher nicht vorgenommen. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass sich die BaFin oder die Deutsche Bundesbank trotzdem mit dem Vorgang befasst hätte. Von der Deutschen Bundesbank wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29.11.2008 lediglich die Anregung gegeben, die Kapitalerhöhung mit dem österreichischen Bundesfinanzministerium abzustimmen.⁵⁹⁷

3.2.17. War seitens des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung der Inhalt des Gutachtens der OeNB (Oesterreichischen Nationalbank), welches Voraussetzung für die Gewährung des Partizipationskapitals war, bekannt? Wenn ja, ab wann?

Dem Verwaltungsrat war bekannt, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Teilnahme am österreichischen Bankenrettungsschirm war.⁵⁹⁸ Das Gutachten selbst wurde dem Verwaltungsrat jedoch nicht vorgelegt. Ausweislich der Akten hat das Gutachten der OeNB der Staatsregierung nicht vorgelegen.

3.2.17.1. Welche Inhalte hatte der der Eigenkapitalzuführung zugrunde liegende Prüfungsbericht der Oesterreichischen Nationalbank vom Dezember 2008, in dem die HGAA als „not distressed“ bewertet wurde?

Nach Angaben des Zeugen Ermisch führte die OeNB als maßgebliche Zusammenfassung aus:

„Die HGAA würde auch ohne staatliche Unterstützung nach der erfolgten Rekapitalisierung

⁵⁹⁷ Bd. 101, S. 427.

⁵⁹⁸ Bd. 101, S. 407.

*des Hauptaktionärs Eigenkapitalquoten halten, die über den regulatorischen Mindestvorschriften liegen. Die kurzfristige wie auch mittelfristige Liquiditätssituation stellt sich als zufriedenstellend dar. Nach den Verlusten in den Jahren 2007 und 2008, in denen vor allem ein Bereinigungsprozess im Kreditportfolio vorgenommen wurde, plant die HGAA für 2009 ff. Gewinne. In Bezug auf die wirtschaftliche Lage der HGAA ist insbesondere anzuführen, dass die HGAA auf der Basis eines weitgehend bereinigten Kreditportfolios für 2009 einen Gewinn von 225 Mio. € plant.*⁵⁹⁹

Nach Aussage des Zeugen Fahrenschon teilten die Oesterreichische Nationalbank, die österreichische Finanzmarktaufsicht und das österreichische Finanzministerium die Einschätzung, dass die Bank zum damaligen Zeitpunkt noch zukunftsfähig gewesen sei.⁶⁰⁰

- 3.2.17.2. Wurde das Prüfungsurteil der Oesterreichischen Nationalbank über die HGAA bzw. die Klassifizierung der HGAA als „not distressed“ durch die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin überprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin im Rahmen dieser Prüfungen gelangt und welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat und Vorstand diesbezüglich vor?**

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen.

- 3.2.18. Hatte die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin Kenntnis von den Prüfungshandlungen der Oesterreichischen Nationalbank bei der HGAA seit den Kapitalmaßnahmen im Dezember 2008? Waren die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin in die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank involviert bzw. haben Vertreter/Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin an dieser Prüfung mit teilgenommen?**

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen.

- 3.2.18.1. Wurde der Vorstand bzw. Verwaltungsrat ggf. darüber unterrichtet?**

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen.

- 3.2.19. Wann lagen Entwurfsfassungen des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank sowie die Endfassung dieses Berichts der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin vor? Wann, von wem und mit welchem Ergebnis wurden diese Berichte, d. h. Entwurfsfassungen des Oesterreichischen Nationalbank-Prüfungsberichts sowie der Abschlussbericht in der Bayerischen Landesbank ausgewertet? Wann wurden Vorstand und Verwaltungsrat ggf. hierüber informiert?**

Nach Aussage des Zeugen Ermisch wurde die Einbindung der Republik Österreich in die Stabilisierung der HGAA frühzeitig mit den Vertretern der Deutschen Bundesbank besprochen und von diesen auch befürwortet.⁶⁰¹ Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

- 3.2.20. Wurden die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin während der Prüfungsverhandlungen der Oesterreichischen Nationalbank bei der HGAA von der Oesterreichischen Nationalbank und/oder der österreichischen Finanzmarktaufsicht und/oder anderen Stellen über Prüfungsfeststellungen und/oder aufsichts- und/oder geldwäscherechtliche Problemstellungen schriftlich und/oder mündlich vorab informiert? Wenn ja, welche bankaufsichtlichen Maßnahmen wurden von der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin hierauf gegenüber der Bayerischen Landesbank veranlasst?**

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

- 3.2.21. Haben die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin den Vorstand der BayernLB und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats über ihre auf der Grundlage des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank getroffenen Einschätzungen und/oder Schlussfolgerungen über die Lage der HGAA und/oder die Notwendigkeit der Eigenkapitalzuführung in vorgenannter Höhe von 700 Mio. EUR mündlich und/oder schriftlich in Kenntnis gesetzt?**

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

- 3.2.22. Haben die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin die Inhalte des Prüfungsberichts der Oesterreichischen Nationalbank bzw. die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen mit dem**

⁵⁹⁹ Ermisch (25, 6).

⁶⁰⁰ Fahrenschon (26, 165).

⁶⁰¹ Ermisch (25, 7).

Vorstand der Bayerischen Landesbank und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats erörtert? Wenn ja, wann ist dies erfolgt? Welche Personen waren hierbei aufseiten der Bayerischen Landesbank involviert? Welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese Gespräche?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.23. Welche Vorgaben zur Risikokontrolle bei der HGAA wurden (von wem?) gegeben und welche Maßnahmen von den Organen der BayernLB oder der Bankenaufsicht zur Überwachung ihrer Einhaltung getroffen?

Es wurden von der BayernLB in der HGAA nach Aussage des Zeugen Dörhöfer viele Risikothesen bzw. -instrumente umgesetzt, die von der BayernLB übernommen wurden, wie die Risikoberichte oder einzelne Instrumente und Methoden.⁶⁰² Ebenso sei über eine entsprechende Governancestruktur eine enge Kooperation mit den Gremien der BayernLB sichergestellt worden.⁶⁰³ Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3.2.3. verwiesen.

3.2.24. Welches Ergebnis brachte das im zweiten Halbjahr 2009 bei der HGAA durchgeführte Asset-Screening, wann und inwieweit wurde der Verwaltungsrat hierüber informiert? Wurden daraufhin im Verwaltungsrat Entscheidungen getroffen und ggf. welche?

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC wurde durch den Verwaltungsrat mit einer Analyse des Kreditportfolios der HGAA beauftragt. Die Analyse wurde veranlasst, weil sich das Portfolio der HGAA im ersten Halbjahr gravierend verschlechterte und die Ausfallraten deutlich angestiegen waren. Aus Sicht der Zeugen Dörhöfer und Peter war zum Halbjahr 2009 absehbar, dass die Wertberichtigungsprognosen zu positiv gewesen waren. Aus diesem Grunde sei vom Vorstand der HGAA gemeinsam mit dem Vorstand der BayernLB das Asset-Screening initiiert worden.⁶⁰⁴ Dieses umfasste auch eine erstmalige Betrachtung der Kreditportfolios der Töchter der HGAA.⁶⁰⁵ Vor diesem Zeitpunkt habe es noch keine derart flächendeckende Untersuchung gegeben.⁶⁰⁶ In diesem Zusammenhang steht auch die Aussage des Zeugen Peter, der die HGAA Mitte 2009 nicht mehr für kapitalmarktfähig erachtete, Ende 2008 aber keine Aussage treffen wollte, da dies

aus seiner Sicht reine Spekulation sei.⁶⁰⁷ Für das Finanzministerium sei nach Angaben des Zeugen Dr. Haumer erstmalig im Sommer 2009 eine Situation erkennbar gewesen, die eine neue Dimension ergab.⁶⁰⁸

Auftragsinhalt gegenüber PwC war die Analyse des Risikovorsorgepotenzials, die Analyse der Kreditprozesse, die Prüfung der Strukturierung und Segmentierung des Kreditgeschäfts der HGAA. Die Untersuchung erstreckte sich auf 52 Beteiligungen der HGAA.⁶⁰⁹

Die Analyse hatte zum Ergebnis:

Es wurde ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von 601–828 Mio. € festgestellt, wovon der wesentliche Teil auf HBint. (Hypo Alpe Adria Bank International AG), HBA (Hypo Alpe Adria Bank AG) und HLC (Hypo Leasing Croatia) und HBC (Hypo Alpe Adria Bank Zagreb dd) entfiel. Es wurde festgestellt, dass ein zusätzliches Portfoliowertberichtigungspotenzial in einer Bandbreite von 307–465 Mio. € gegeben war. Damit ergab sich zu der zum 30.06.2009 gebildeten Risikovorsorge ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von 908–1.293 Mio. €. Bei den geprüften 52 Beteiligungen ergab sich ein zusätzliches Abschreibungspotential von 56–62 Mio. €.

Das Asset-Screening brachte zusammengefasst insgesamt das Ergebnis, dass bei der HGAA ein Kapitalbedarf in Höhe von mindestens 1,2 Mrd. € bestand.⁶¹⁰ Nach Aussage des Zeugen Peter seien sogar 1,8 Mrd. € an Wertberichtigungen auf Kredit- oder kreditnahe Forderungen eingebucht worden.⁶¹¹ Der Verwaltungsrat wurde im Rahmen seiner Klausurtagung Ende November 2009 über dieses Ergebnis informiert.⁶¹² Die Unterrichtung wurde dabei von den Beratern von PwC, die auch das Asset Screening durchgeführt hatten, vorgenommen.⁶¹³

Eine erste Information erhielt der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21.07.2009.⁶¹⁴ Am 07.09.2009 wurde weiter über die Sonderprüfung berichtet.⁶¹⁵ Der Verwaltungsrat hat sich in einer weiteren Sitzung am 08.12.2009 mit der Problematik befasst.

⁶⁰² Dörhöfer (11, 105).

⁶⁰³ Dörhöfer (11, 105).

⁶⁰⁴ Dörhöfer (11, 106); Ermisch (25, 9); Fahrenschoen (26, 168).

⁶⁰⁵ Dörhöfer (11, 108).

⁶⁰⁶ Dörhöfer (11, 126); Peter (12, 48); Ermisch (25, 9); Fahrenschoen (26, 168).

⁶⁰⁷ Peter (12, 69).

⁶⁰⁸ Haumer (22, 17 f.).

⁶⁰⁹ Band 116, S. 184 ff.

⁶¹⁰ Köglmeier (9, 160); Fahrenschoen (26, 168).

⁶¹¹ Peter (12, 48 f.).

⁶¹² Köglmeier (9, 160); Irrgang (19, 5).

⁶¹³ Köglmeier (9, 160); Irrgang (19, 5).

⁶¹⁴ Ermisch (25, 9).

⁶¹⁵ Ermisch (25, 10).

3.2.25. Zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss des Kaufvertrags benötigte die HGAA zusätzliches Eigenkapital, wann wurde der Verwaltungsrat der BayernLB jeweils darüber informiert und in welcher Höhe wurde der Kapitalbedarf jeweils beziffert? Welches Vorgehen war von Vorstand und Verwaltungsrat im Hinblick darauf geplant?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3.1.3., 3.1.4. und 3.2.15. verwiesen.

3.2.26. Forderte Staatsminister Fahrenschoen die Zeugnisaussagen und Verhandlungen des Untersuchungsausschusses im Kärntner Landtag an, wenn nein, warum nicht?

Staatsminister Fahrenschoen hat mit Schreiben an den Kärntner Landtag vom 08.01.2010 um Übermittlung des Schlussberichts und der Sitzungsprotokolle gebeten.⁶¹⁶ Ob und wie hierauf reagiert wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich; weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss hierzu nicht vor.

3.2.27. Was und zu welchem Zeitpunkt haben Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats und/oder der Staatsregierung von den Sonderuntersuchungen von Wirtschaftsprüferin Corinna Linner zum Erwerb der HGAA und den Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungskanzleien bei der HGAA zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 erfahren? Welche Maßnahmen sind auf Basis dieser Erkenntnisse durch den Verwaltungsrat eingeleitet worden? Wurden das Parlament und die Kontrollkommission zur Begleitung der Krise der BayernLB vollständig und zeitnah informiert?

3.2.27.1. Warum wurde von Staatsminister Georg Fahrenschoen eine externe Wirtschaftsprüferin bestellt?

Der Zeuge Fahrenschoen führte aus, dass die BayernLB Anfang des Jahres 2009 vor einer absoluten Sonder-, vielleicht sogar auch einer Einzelsituation, mit Sicherheit aber einer Übergangssituation gestanden habe. Zum einen hatte die Entwicklung 2008 eine Kapitalzuführung an die BayernLB in Höhe von 10 Mrd. € erforderlich gemacht. Auch stellten die noch immer andauernde Finanzkrise und der erforderliche strukturelle Umbau der Bank besondere Anforderungen. Das neue Geschäftsmodell, das EU-Antragsverfahren vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern nunmehr mit 94 % an der Landesbank beteiligt war, hätten ebenfalls eine außerordentliche Situation bedingt, aufgrund derer sich Finanzminister Fahrenschoen

entschlossen habe, externen Sachverstand zur Unterstützung des Verwaltungsrats hinzuzuziehen.⁶¹⁷

3.2.27.2. Was waren die Gründe für die Auswahl der Wirtschaftsprüferin Linner und wie kam es zu ihrer Bestellung als Beraterin?

Die Auswahl der Wirtschaftsprüferin Linner war mit dem Innenminister Herrmann und Ministerpräsident Seehofer abgesprochen.⁶¹⁸ Zur Auswahl berichtete der Zeuge Fahrenschoen, dass Frau Linner als Leiterin Konzernrechnungswesen, Finanzen und Steuern einer großen deutschen Geschäftsbank tätig gewesen sei und bei einer amerikanischen Bank, der die Geschäftserlaubnis aberkannt worden war, diese Geschäftserlaubnis wieder zurückerarbeitet habe. Sie habe über eine ganz besondere Qualifikation verfügt und das notwendige Know-how besessen.⁶¹⁹

3.2.27.3. Waren andere Personen ebenfalls in der Auswahl, ggf. welche?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.27.2. verwiesen.

3.2.27.4. Gab es ein Ausschreibungsverfahren, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es gab kein Ausschreibungsverfahren.

3.2.27.5. Trifft es zu, dass sich – wie die FAZ am 28.10.09 berichtete – „Linner im Juli 2008 noch um eine hochdotierte Beschäftigung bei der HGAA beworben hat, angeblich mit Rückendeckung der bayerischen Politik“? Was waren ggf. die Hintergründe und hatten Mitglieder des Verwaltungsrats hiervon Kenntnis, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Die Zeugin Linner gab hierzu an, sie habe dort nie ein Vorstellungsgespräch für sich selbst als Person geführt. Sie sei allerdings am 04.07.2008 bei der HGAA gewesen, um die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rölfs & Partner mit ihren Kompetenzen vorzustellen.⁶²⁰

3.2.27.6. Gab es Empfehlungsschreiben von Mitgliedern der Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB, ggf. von wem?

Es konnte nicht festgestellt werden, dass solche Empfehlungsschreiben existieren.

⁶¹⁷ Fahrenschoen (26, 171 f.).

⁶¹⁸ Herrmann (26, 122); Fahrenschoen (26, 188).

⁶¹⁹ Fahrenschoen (26, 172).

⁶²⁰ Linner (17, 97).

3.2.27.7. Trifft es zu, dass der Auftrag an die Wirtschaftsprüferin Linner bis zum Inkrafttreten des neuen Bayerischen Landesbankgesetzes befristet war?

Die Wirtschaftsprüferin Linner war mandatiert auf sechs Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Das Mandat wurde schließlich um weitere drei Monate verlängert.⁶²¹

3.2.27.8. Wie lautete der genaue Auftrag an die Wirtschaftsprüferin Linner?

Der Auftrag der BayernLB an die Wirtschaftsprüferin Linner von Rölfs Partner lautete, den Verwaltungsratsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere über die Lage der BayernLB zu informieren, Einschätzungen und Bewertungen dazu abzugeben und zur zukünftigen Ausrichtung der BayernLB Stellung zu nehmen.⁶²² Es waren im Auftragschreiben keine speziellen Themen angegeben. Es ging darum, die schwierige Phase der BayernLB durch externen Sachverstand begleiten zu lassen.⁶²³

Die Zeugin Leeb-Schwarz hat ausgesagt, dass Frau Linner nach ihrer Wahrnehmung für ihre Arbeit freie Hand hatte und sich Informationen direkt in der Bank beschaffen konnte.⁶²⁴

3.2.27.9. Weshalb ist das Gutachten der Wirtschaftsprüferin Linner weder mit einer Auftragsdefinition noch mit Stempel und Unterschrift versehen?

Nach eigener Aussage der Zeugin Linner handelte es sich nicht um ein Gutachten, sondern um einen Sachstandsbericht. Er ist als „Stellungnahme“ bezeichnet. Dieser Bericht sollte letztlich nur die Basis für ein zukünftiges Gutachten, das allerdings zusammen mit Juristen hätte ausgearbeitet werden sollen, sein.⁶²⁵

3.2.27.10. Erteilte Staatsminister Fahrenschoen der Wirtschaftsprüferin Linner den Auftrag, die Vorgänge um den Kauf der HGAA zu prüfen?

Der Auftrag der Wirtschaftsprüferin Linner lautete darauf, den Staatsminister der Finanzen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzender in der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Phase der BayernLB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere über die

Lage der BayernLB zu informieren, ihre Einschätzung und Bewertung diesbezüglich abzugeben und im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der BayernLB zu beraten.⁶²⁶ Sie sollte alle Umstände mitteilen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden würden. Außerdem sollte sie ihre Einschätzung der Situation der BayernLB und auch sonstiger wichtiger wirtschaftlicher Tatsachen oder Gegebenheiten geben.⁶²⁷

Aus dieser Aufgabenstellung ergab sich für die Zeugin Linner nach ihren Angaben auch die Notwendigkeit retrograd zu arbeiten, wobei sie auf das Thema HGAA gestoßen sei.⁶²⁸

Es gab daher keinen expliziten Auftrag, die Vorgänge um die HGAA zu prüfen.

3.2.27.11. Wenn ja, wann und weshalb und in welcher Form wurde dieser Prüfungsauftrag an Frau Wirtschaftsprüferin Linner gegeben?

Die Antwort auf die Frage unter Ziff. 3.2.27.10. lautete Nein.

3.2.27.12. Wann erlangte der Verwaltungsrat Kenntnis von dem Prüfungsauftrag an Frau Wirtschaftsprüferin Linner?

Durch Beschluss im Umlaufverfahren wurde die Wirtschaftsprüferin Linner am 23.02.2009 beauftragt.⁶²⁹

3.2.27.13. Wusste Ministerpräsident Seehofer ggf. von diesem konkreten Prüfungsauftrag, wenn ja, ab wann?

Die Sonderbeauftragte Linner wurde Ministerpräsident Seehofer am 17.02.2009 persönlich vorgestellt.⁶³⁰

3.2.27.14. Hatten die anderen Ressorts der Staatsregierung und die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis, ggf. wann, von der bevorstehenden bzw. erfolgten Bestellung der Wirtschaftsprüferin Linner, und haben sie ggf. zugestimmt, ggf. wann?

Zum Verwaltungsrat wird auf die Antwort unter Ziff. 3.2.27.12. verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse, ob und wann die anderen Ressorts der

621 Haumer (22, 47).

622 Band 159, S. 24.

623 Linner (17, 97).

624 Leeb-Schwarz (12, 14).

625 Linner (17, 98 f.).

626 Siehe auch 3.2.27.8.; Linner (17, 136).

627 Linner (17, 97).

628 Linner (17, 97).

629 Fahrenschoen (26, 210).

630 Seehofer (27, 75).

Staatsregierung Kenntnis von der Beauftragung erhielten.

3.2.27.15. Beschäftigt das Finanzministerium fachlich genügend geeignete und kompetente Mitarbeiter bzw. Beamte, die Frau Linners Prüfauftrag hätten ausführen können? Wenn ja, warum wurde Frau Linner beauftragt?

Es wurden zu dieser Frage vom Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen. Eine Wertung, welcher Mitarbeiter des Ministeriums ähnlich qualifiziert ist, soll bewusst nicht vorgenommen werden.

3.2.27.16. Hatte die Wirtschaftsprüferin Linner während ihrer Tätigkeit regelmäßigen Kontakt mit den Mitgliedern von Vorstand und Verwaltungsrat?

Ansprechpartner für Frau Linner war der Konzernstab Entwicklung und Teiligungsmanagement der BayernLB, namentlich Frau Kreithmeier und Herr Dr. Haas.⁶³¹ Frau Linner wurde in der Sitzung vom 17.03.2009 dem Verwaltungsrat vorgestellt. Sie hat an anschließenden Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen.

3.2.27.17. Wie oft, mit wem namentlich und wann hatte die Wirtschaftsprüferin Linner während ihrer Tätigkeit mit Vertretern der Staatsregierung Kontakt?

Die Sonderbeauftragte berichtete während ihrer Tätigkeit direkt an den Finanzminister ohne Einschaltung von Beamten des Finanzministeriums.⁶³²

3.2.27.18. Erhielt Staatsminister Fahrenschoon Zwischenberichte von Frau Wirtschaftsprüferin Linner?

Am 30.04.2007 wurde von der Zeugin Linner ein Zwischenbericht abgegeben, der mehrere Themenkomplexe umfasst. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Zeugin Linner noch nicht alle Unterlagen gesichtet.⁶³³ Der Bericht vom 27.05.2009 war ebenfalls ein derartiger Zwischenbericht.⁶³⁴

3.2.27.19. Kannte Staatsminister Fahrenschoon den Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner vor den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB?

Der Bericht wurde Staatsminister Fahrenschoon vor den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugeleitet.⁶³⁵

3.2.27.20. Wie lautete der Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner über den Erwerb der HGAA und welche Unterlagen und/oder Informationsquellen hatte sie hierzu zur Verfügung?

Da der Bericht der Wirtschaftsprüferin bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, wird auf eine nochmalige Wiedergabe verzichtet. In Anlage 1 des Berichts sind die Unterlagen, die von Frau Linner dem Bericht zugrunde gelegt wurden, aufgeführt.

3.2.27.21. Gab es mehrere Fassungen, ggf. vorläufige, des Berichts der Wirtschaftsprüferin Linner, und wie lauteten diese ggf.?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.27.18. verwiesen.

3.2.27.22. In welcher Form und wie nahm die BayernLB zu dem Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner Stellung?

Staatsminister Fahrenschoon leitete den Bericht an die BayernLB zur Stellungnahme. Der Vorstand der BayernLB hat in der Weise zu dem Bericht Stellung genommen, dass seine Ausführungen in den Text integriert und farblich gekennzeichnet wurden. Den Feststellungen und Aussagen wurde größtenteils widersprochen. Die Entscheidungsphase für den Erwerb sei mit dreieinhalb Monaten angemessen und üblich gewesen, die Zustimmung des Verwaltungsrats sei nach ausführlicher Präsentation und Erörterung erfolgt und die Beteiligten hätten die für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen sorgfältig geprüft und die Entscheidung auf ordnungsgemäßer Grundlage getroffen.⁶³⁶

3.2.27.23. Ist es zutreffend, dass, wie die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2009 berichtet, die Wirtschaftsprüferin Linner in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB vom 21. Juli 2009 „stark unter Druck gesetzt“ wurde und ggf. von wem?

Alle vom Ausschuss dazu befragten Zeugen konnten nicht bestätigen, dass Druck auf Frau Linner ausgeübt worden sei.⁶³⁷ Der Zeuge Irrgang

631 Linner (17, 145).

632 Bodensteiner (23, 55).

633 Fahrenschoon (26, 172); Linner (17, 117).

634 Siehe 3.2.27.9.

635 Irrgang (19, 25).

636 Fahrenschoon (26, 173).

637 Schiminski (18, 155); Christmann (19, 56); Schaidinger (25, 92);

Fahrenschoon (26, 173).

berichtete, die Sitzung sei lebhafter gewesen als eine normale Verwaltungsratssitzung.⁶³⁸ Allerdings sei seine persönliche Wahrnehmung der Dinge gewesen, dass man Frau Linner nicht so einfach erschüttern könne.⁶³⁹

Nach Aussage der Zeugin Leeb-Schwarz, die das Protokoll der Sitzung erstellt hat, wurde das Papier von Frau Linner sehr sachlich diskutiert.⁶⁴⁰ Die Verwaltungsräte hätten in der Sitzung ihre Sicht der Dinge aus der ex-ante-Perspektive noch einmal geschildert.⁶⁴¹ Die Kritikpunkte aus dem Bericht seien einer nach dem anderen abgearbeitet worden.⁶⁴² Die Zeugin bestätigte nicht, dass Druck auf Frau Linner ausgeübt worden sei.⁶⁴³

Anwesend bei der Sitzung war auch der Zeuge Müller-Tronnier, der Leiter der Bankenprüfungsabteilung von Ernst & Young.⁶⁴⁴ Dieser war vom Vorstand der Bank gebeten worden, für diesen Tag zur Verfügung zu stehen.⁶⁴⁵ Der Verwaltungsrat war bei der Auswahl des zuständigen Vertreters von Ernst & Young nicht beteiligt.⁶⁴⁶ Es sei in der Sache darum gegangen, die von Frau Linner aufgeworfenen Punkte neutral zu würdigen, sagte der Zeuge Müller-Tronnier. Er habe daher den Bericht von Frau Linner mit dem Due-Diligence-Bericht seiner Kollegen abgeglichen.⁶⁴⁷ Er selbst sei bei der Due Diligence nicht dabei gewesen, es sei dem Vorstand allerdings explizit darum gegangen, einen Unbefangenen zu fragen.⁶⁴⁸ Zu konkreten Vorgängen zur Prüfung vor Ort und dem Aktienstudium könne er nichts sagen. Darauf habe er ausdrücklich hingewiesen, als er gebeten wurde, an der Verwaltungsratssitzung teilzunehmen.⁶⁴⁹ Er könne daher nur allgemeine Antworten geben. Das Klima in der Sitzung bezeichnete er als professionell und sachlich.⁶⁵⁰

Nach den Angaben des Zeugen Christmann habe dieser den Ausführungen des Zeugen Müller-Tronnier gerade deswegen viel Gewicht beigemessen, weil dieser bei der Due Diligence nicht vor Ort gewesen sei.⁶⁵¹ Auch der Zeuge Fahrenschon bestätigte, dass es eine aus seiner Sicht richtige Entscheidung des Vorstands gewesen sei, eben nicht den damals für die Due Diligence

Verantwortlichen einzuladen.⁶⁵² Müller-Tronnier habe nach Aussage der Sitzungsteilnehmer den Eindruck erweckt, dass er zur Beurteilung der Due Diligence in der Lage sei.

Die Zeugin Linner selbst sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass sie nicht unter Druck gesetzt worden sei.⁶⁵³

3.2.27.24. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner in dem von ihr abgegebenen Bericht zunächst zur Schlussfolgerung kam, es sei „fraglich, ob die Beteiligten ihrer Sorgfaltspflicht gerecht wurden“, (SZ, 14.12.2009)?

Diese Aussage ist zutreffend.⁶⁵⁴

3.2.27.25. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner „von Landesbank-Chef Michael Kemmer und den Aufsehern der Staatsbank einschließlich Fahrenschon selbst bedrängt“ wurde, „kritische Anmerkungen zurückzuziehen“, „durch die sonst bedeutende CSU-Politiker und Manager belastet worden wären“ (SZ, 14.12.2009)?

Diese Behauptung ist in dieser Form nicht zutreffend. Von neutralen Zeugen wurde dem Untersuchungsausschuss berichtet, bei der Lektüre des Berichts sei aufgefallen, dass er oberflächlich war⁶⁵⁵ und nur eine Reihung von Thesen und Wertungen enthielt. Darüber hinaus enthielt er Punkte, bei denen die Dinge auch anders gesehen werden konnten, bzw. Informationen nicht vollständig vorlagen.⁶⁵⁶ Inhaltlich habe es laut Aussage des Zeugen Müller-Tronnier eine Reihe von Punkten gegeben, die in dem Papier selbst jedenfalls nicht belegt waren.⁶⁵⁷ Für den Vertreter des Personalrats Diethard Irrgang sei der harte Schluss schwer nachvollziehbar gewesen.⁶⁵⁸ Im Innenministerium sei man irritiert über den Bericht gewesen, der den Auftrag an Frau Linner nicht erfüllt habe.⁶⁵⁹ Ähnlich äußerte sich der zuständige Referatsleiter des Wirtschaftsministeriums vor dem Untersuchungsausschuss.⁶⁶⁰

Laut Aussage der Zeugin Leeb-Schwarz verhielt es sich so, dass nach der Sachaufklärung von Minister Fahrenschon die Frage gestellt wurde, ob Frau Linner bei ihrer Einschätzung bleiben wür-

638 Irrgang (19, 7).

639 Irrgang (19, 8).

640 Leeb-Schwarz (12, 7).

641 Leeb-Schwarz (12, 8).

642 Leeb-Schwarz (12, 17).

643 Leeb-Schwarz (12, 8).

644 Wirsching (15, 17).

645 Müller-Tronnier (15, 63).

646 Naser (15, 227).

647 Müller-Tronnier (15, 63).

648 Müller-Tronnier (15, 69 f.).

649 Müller-Tronnier (15, 69 f.).

650 Müller-Tronnier (15, 95 f.).

651 Christmann (19, 77 f.).

652 Fahrenschon (26, 192).

653 Linner (17, 103).

654 Linner (17, 99); Schiminski (18, 153).

655 Müller-Tronnier (15, 72); siehe hierzu auch bereits die Fragestellung unter 3.2.27.9.

656 Köglmeier (9, 174).

657 Müller-Tronnier (15, 72).

658 Irrgang (19, 19).

659 Körner (21, 70 f.).

660 Pinegger (22, 173).

de, woraufhin die Wertung im Bericht verändert wurde.⁶⁶¹ Der Zeuge Müller-Tronnier bestätigte diese Darstellung.⁶⁶²

3.2.27.26. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner ihre Schlussfolgerung zurückzog, allerdings ihren Bericht ansonsten nicht veränderte? Falls ja, was waren die Gründe dafür?

Diese Aussage ist zutreffend.⁶⁶³ Die Protokollerklärung mit der abgeänderten Bewertung wurde am Rande der Sitzung formuliert und zu Protokoll gegeben. Sie wurde der BayernLB durch ein Schreiben von Frau Linner anschließend erneut zugeleitet.⁶⁶⁴ Sie hat folgenden Inhalt:

„Aufgrund der heutigen intensiven Debatte, insbesondere aufgrund der diversen Stellungnahmen einzelner Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, wurden die Inhalte der von Ihnen geführten, aber usancenadäquat nicht dokumentierten Gespräche im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb HGAA und der aufgezeigten Risiken dargelegt. Ferner hat ein Vertreter von E&Y, die mit der Due Diligence beauftragt war, den Sachverhalt aus seiner Sicht dargestellt. Diese Darstellung wich in einigen wesentlichen Punkten, insbesondere im Bereich Risikobeurteilung, von dem schriftlichen Bericht ab.

Aus diesen Darstellungen habe ich die neue Erkenntnis gewonnen, dass sich Vorstand und Verwaltungsrat intensiv mit den in den Berichten aufgezeigten Risiken auseinandergesetzt und diese in den Abwägungsprozess einbezogen haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Wertung im Bericht obsolet. Konsequenzen sind daher m. E. nicht angezeigt.“

Zur Begründung für die Änderung der Wertung sagte die Zeugin Linner vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass man sich in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009 intensiv mit dem Bericht vom 27.05.2009 beschäftigte und ihr Erkenntnisse und Informationen präsentiert worden seien, die sie in ihrer schriftlichen Dokumentation nicht hatte.⁶⁶⁵ Es sei dabei insbesondere um Gespräche gegangen, die von den Vorständen und den Verwaltungsräten geführt wurden, welche aber nicht dokumentiert worden seien. Hieraus sei hervorgegangen, dass sich diese sehr, sehr intensiv mit dem Thema beschäftigt hatten.⁶⁶⁶ Die Zeugin Linner erwähnte in diesem Zusammenhang,

dass ihr solche Gespräche von den Herren Naser, Schaidinger, Schiminski und Kemmer genannt wurden. Es handelte sich um Gespräche, die bei Besichtigungsfahrten zu Töchtern der HGAA in Kroatien geführt worden waren.

3.2.27.27. Lag ihr Bericht vor der endgültigen Fassung in Entwurfsform vor, und wenn ja, mit welchen Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern wurden ggf. ein oder mehrere Entwürfe diskutiert?

Den Verwaltungsratsmitgliedern lag nur die Fassung vom 27.05.2009 vor, welche in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009 mit allen anwesenden Verwaltungsräten diskutiert wurde.

3.2.27.28. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüferin im Kabinett berichtet, ggf. wann?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.28. Trifft es zu, dass Staatsminister Georg Fahrenschon im Sommer 2009 eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragte, mögliche Schadensersatzansprüche zu prüfen, ggf. welche Kanzlei?

Bereits im Juli 2009 wurde Staatsminister Fahrenschon von der Generalversammlung der Bayerischen Landesbank ermächtigt, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Thema war, mögliche Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit dem Kauf von ABS-Papieren durch die BayernLB zu prüfen.⁶⁶⁷

Die Kanzlei Hengeler-Müller wurde im Oktober 2009 mit der Prüfung von Organhaftungsansprüchen in Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA beauftragt.⁶⁶⁸ Der Prüfungsauftrag erstreckt sich weiterhin auf Schadensersatzansprüche gegen die Veräußerer, Investoren, Organe der HGAA, aber auch gegen die externen Berater.⁶⁶⁹

Die Beauftragung von Hengeler-Müller erfolgte in einer Sondersitzung der Generalversammlung der BayernLB.⁶⁷⁰

An der Auswahl der Kanzlei waren die BayernLB, das Finanzministerium und die Sparkassen beteiligt.⁶⁷¹ Sie erfolgte im Rahmen eines so-

661 Leeb-Schwarz (12, 9).

662 Müller-Tronnier (15, 96).

663 Linner (17, 101).

664 Leeb-Schwarz (12, 30).

665 Linner (17, 101).

666 Linner (17, 105).

667 Fahrenschon (26, 174).

668 Fahrenschon (26, 175); Köglmeier (9, 168); Hoffmann-Becking (24, 2).

669 Köglmeier (9, 169).

670 Horak (21, 5); Hoffmann-Becking (24, 2).

671 Weigert (24, 74); Fahrenschon (26, 176).

nannten Beauty Contests.⁶⁷² Bei letzterem handelt es sich um eine kleine Ausschreibung.⁶⁷³

3.2.28.1. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Rechtsanwaltskanzlei im Kabinett berichtet, ggf. wann?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.28.2. Warum wurde das Parlament über die Beauftragung der Kanzlei Hengeler-Mueller zur Erstellung eines Rechtsgutachtens durch Staatsminister Georg Fahrenschon erst am 09.12.09 informiert?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.28.3. Erfolgte die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei vor der Verwaltungsratssitzung am 21. Juli 2009 oder danach?

Es wird auf die Antwort unter 3.2.28. verwiesen.

3.2.28.4. Wurde die Rechtsanwaltskanzlei auch beauftragt, die Möglichkeiten einer Anfechtung bspw. wegen arglistiger Täuschung oder von Schadensersatzansprüchen oder von Rückabwicklungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA zu prüfen, und wie lautete ggf. der genaue Auftrag?

Die Möglichkeiten der Rückabwicklung des Kaufvertrags zwischen Signing und Closing wurden zunächst im Oktober 2009 von der Kanzlei Dorda Brugger Jordis überprüft, da es sich um Fragen des österreichischen Rechts handelte.⁶⁷⁴ Zusätzlich werden Rückabwicklungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Veräußerer geprüft. Diese Prüfung war zum Ende der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen.⁶⁷⁵

3.2.28.5. War diese Kanzlei vorher im Auftrag der BayernLB und/oder HGAA tätig, ggf. wann und mit welchem Auftrag?

In Bezug auf den Erwerb der HGAA war die Kanzlei Hengeler-Müller vor der Beauftragung im Oktober 2009 weder für die HGAA noch für die BayernLB tätig gewesen. Allerdings gab es vorher bereits Beauftragungen in anderen Themenbereichen.⁶⁷⁶

⁶⁷² Fahrenschon (26, 175).

⁶⁷³ Fahrenschon (26, 176).

⁶⁷⁴ Haumer (22, 76).

⁶⁷⁵ Weigert (24, 111).

⁶⁷⁶ Hoffmann-Becking (24, 3).

Genauere Informationen konnten dem Untersuchungsausschuss aufgrund der anwaltlichen Schweigepflicht vom Zeugen Hoffmann-Becking nicht gegeben werden. Jedoch betonte der Zeuge, dass der Kanzlei keine weiteren Beauftragungen durch die BayernLB in Aussicht gestellt wurden.⁶⁷⁷ Insbesondere habe es auch keine, in irgendeiner Form geäußerten Erwartungen an ein Ergebnis des Gutachtens gegeben.⁶⁷⁸

3.2.28.6. Ab wann war Ministerpräsident Seehofer über die Beauftragung der Kanzlei Hengeler-Mueller informiert?

Der Zeuge Seehofer datierte den Zeitpunkt in seiner Aussage auf Sommer 2009.⁶⁷⁹

3.2.28.7. War der Auftrag mit Ministerpräsident Seehofer abgestimmt bzw. erfolgte er auf seine Veranlassung?

Nach Angaben des Zeugen Seehofer sei dieser lediglich von Finanzminister Fahrenschon über die Beauftragung informiert worden. Er habe den Auftrag jedoch befürwortet.⁶⁸⁰

3.2.29. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüferin und an die Rechtsanwaltskanzlei im Verwaltungsrat berichtet, ggf. wann?

Es wird auf die Antworten unter Ziff. 3.2.27.12. und Ziff. 3.2.28. verwiesen.

3.2.30. Wurde von der Staatsregierung oder Organen der BayernLB im Zeitraum 2007 bis Ende 2009 eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Landesbank-Gesetzes veranlasst? Gab es juristische Gutachten/Stellungnahmen hierzu? Mit welchem Ergebnis? Wer hat wann gegebenenfalls geprüft? Falls ja, welche Mitglieder der Staatsregierung haben dies veranlasst?

Eine derartige Prüfung wurde nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses nicht veranlasst. Nach der Aussage des Zeugen Heike habe es hierzu keine Veranlassung gegeben.⁶⁸¹

Ergänzend sei auf die Antwort unter Ziff. 1.1.7. verwiesen.

3.2.31. Wie wurde vom Verwaltungsrat die Geschäftspolitik der BayernLB hinsichtlich einer Expansion in Mittel-, Ost- und Südeuropa mittelbar

⁶⁷⁷ Hoffmann-Becking (24, 4).

⁶⁷⁸ Hoffmann-Becking (24, 6).

⁶⁷⁹ Seehofer (27, 78).

⁶⁸⁰ Seehofer (27, 78).

⁶⁸¹ Heike (20, 54).

durch die Beteiligung an der HGAA auf welche Art und Weise und mit welchen Methoden veranlasst, begleitet oder befördert?

Es wird auf die Antworten unter Ziff. 1.1.1.–1.1.4. verwiesen.

3.2.32. Bestehen Schadensersatzansprüche gegenüber den Verkäufern der HGAA-Anteile, gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes der BayernLB und der HGAA, gegenüber den Aufsichtsorganen der BayernLB und der HGAA sowie gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung?

Die mögliche Begründetheit solcher Ansprüche zu prüfen, ist letztlich eine Sache von Fachleuten. Dazu wurden Prüfungsaufträge an Rechtsanwaltskanzleien erteilt. Insbesondere kann der Ausschuss keine Aussage dazu machen, welche Ansprüche sich möglicherweise nach österreichischem Recht ergeben. Der Ausschuss kann prüfen, was Grundlage der Entscheidungen zum Erwerb der HGAA-Beteiligung war und wie sich Organe der Landesbank dabei verhalten haben. Der Ausschuss prüft daher, ob er im Verhalten handelnder Personen eine Pflichtwidrigkeit sehen kann oder nicht. Hierzu wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Dem Ausschuss liegt ferner das Gutachten der Kanzlei Hengeler-Müller zur Prüfung der Organhaftung vor. Dieses bejaht Schadensersatzansprüche der Bank gegenüber den Vorständen, verneint dies jedoch bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats.

3.2.32.1. Besteht eine Verpflichtung für die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB und/oder der Staatsregierung im Rahmen ihrer Vermögensbetreuungspflichten, ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber Mitgliedern des Vorstands geltend zu machen und/oder Rückabwicklungsansprüche ggf. wegen rechtlich zu ahndender Delikte wie z. B. Betrug durchzusetzen?

Der Verwaltungsrat der BayernLB hat beschlossen, Schadensersatzansprüche gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern geltend zu machen. Ebenso werden Rückabwicklungsansprüche gegen die Verkäuferseite geprüft. Damit hat der Verwaltungsrat alle etwaigen bestehenden Verpflichtungen erfüllt.

Die Rechtsaufsicht überprüft die Entscheidungen des Vorstands und des Verwaltungsrats, ob Ansprüche geltend gemacht werden sollen, auf Rechtsfehler.

3.2.32.2. Welche Maßnahmen wurden von den Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB sofort nach Bekanntwerden der ersten öffentlichen Vorwürfe im Zusammenhang mit der HGAA gegen sie ergriffen?

Die Fragestellung ist zu unpräzise, als dass eine Zuordnung von konkreten Handlungen von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmten Veröffentlichungen getroffen werden könnte.

3.2.32.3. Wurde für die Mitglieder im Vorstand und Verwaltungsrat eine Haftpflichtversicherung (D&O Versicherung) abgeschlossen?

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser ist eine solche Versicherung abgeschlossen.⁶⁸² Der Ausschuss konnte nicht die abgeschlossene Deckungssumme feststellen.

3.2.33. Führte die Übertragung der HGAA-Anteile der BayernLB an die Republik Österreich dazu, dass keine Aussicht mehr auf eine erfolgreiche Anfechtung des Kaufvertrags besteht und eine Rückabwicklung nicht mehr erfolgen konnte bzw. kann?

Diese Frage wurde von der Rechtsabteilung der BayernLB unter Mitwirkung der österreichischen Anwälte des Instituts geprüft. Nach deren Auskunft führt die Weiterveräußerung nicht dazu, dass eine Anfechtung des Kaufvertrags nicht mehr möglich wäre.⁶⁸³ Eine eigene rechtliche Bewertung durch den Untersuchungsausschuss ist an dieser Stelle schwierig, da in diesem Zusammenhang auch Fragen des österreichischen Rechts zu klären wären. Im Übrigen müsste die Schwierigkeit einer praktischen Durchführung bedacht werden.

3.2.34. Trifft es zu, dass sich der Vorstandsvorsitzende Dr. Kemmer laut Handelsblatt dahingehend geäußert hat, dass die Hypo Group Alpe Adria wesentlicher Bestandteil der BayernLB bleibe, die Tochter saniert und kapitalmarktfähig gemacht werden solle? Falls ja, war Dr. Kemmers Aussage mit dem Verwaltungsrat der BayernLB abgestimmt?

Die Restrukturierung der HGAA, um sie kapitalmarktfähig zu machen, war Teil der Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB-Gruppe.⁶⁸⁴ Ihr wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29.11.2008 einstimmig zugestimmt.⁶⁸⁵

⁶⁸² Faltlhauser (14, 140).

⁶⁸³ Köglmeier (9, 169).

⁶⁸⁴ Bd. 101, S. 375.

⁶⁸⁵ Bd. 101, S. 426.

3.2.35. Welche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen der HGAA und ihrer Beteiligungen durch ausländische Aufsichtsbehörden wurden zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 erstellt? Wurden diese ggf. dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. wer erlangte im Verwaltungsrat der BayernLB von diesen wann Kenntnis?

Es wird auf die Antworten unter 3.2.17. und 3.2.17.1. verwiesen.

3.2.36. Welche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen deutscher Aufsichtsbehörden zum Auslandsengagement der BayernLB lagen dem Verwaltungsrat und Vorstand der BayernLB zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 vor?

Mitteilungen deutscher Aufsichtsbehörden an den Vorstand der BayernLB liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Bezogen auf den Verwaltungsrat konnte nicht festgestellt werden, dass diesem derartige Prüfungsergebnisse oder Beurteilungen deutscher Aufsichtsbehörden im Zeitraum zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 vorlagen.

3.2.37. Wer war bei der „Rettung“ der HGAA im Dezember 2009 beteiligt? Was war der Inhalt der „Rettungsgespräche“ Anfang Dezember 2009 zwischen Ministerpräsident Seehofer, Bundeskanzlerin Angela Merkel, dem Chef der Europäischen Zentralbank Trichet, Bundeskanzler Faymann, dem österr. Finanzminister Pröll, der Deutschen Bundesbank, der BaFin? Welche Abmachungen wurden von wem getroffen?

Im Vorfeld der Ereignisse des Dezember 2009 wurden vom Vorstand der BayernLB bereits am 07.09.2009 und am 26.10.2009 informelle Gespräche mit dem Thema einer möglichen Verstaatlichung der HGAA durch die Republik Österreich geführt.⁶⁸⁶ Am 10.11.2009 gab es ein erstes offizielles Treffen in Wien.⁶⁸⁷ Anknüpfend an die Gespräche in Wien wurde von Staatsminister Fahrenschon am 20.11.2009 Kontakt mit dem österreichischen Finanzminister Pröll aufgenommen.⁶⁸⁸ Am 25.11.2009 wurde vom Verwaltungsratsvorsitzenden ein Schreiben an das österreichische Bundesfinanzministerium mit der Bitte um ein Gespräch abgesandt.⁶⁸⁹

Der erste Teil der Gespräche fand im Zeitraum vom 08.12.2009 bis 11.12.2009 statt. Beteiligt waren von der BayernLB die Herren Dr. Kemmer, Ermisch, Dr. Haas und Köglmeier sowie die Be-

rater der Rechtsanwaltskanzleien Freshfields und Morgan Stanley. Auf der österreichischen Seite waren Vertreter der Finanzprokuratur, des Finanzministeriums und des Kanzleramts anwesend.⁶⁹⁰ Bei diesem ersten Teil der Gespräche war jedoch schnell erkennbar, dass sie ohne eine Beteiligung der politischen Ebene nicht zu einem Erfolg führen konnten.⁶⁹¹

Der zweite Teil der Gespräche am unmittelbar folgenden Wochenende, 12. und 13.12.2009, fand daher unter Beteiligung der Finanzminister Fahrenschon und Pröll statt.⁶⁹² Zugegen waren auch Vertreter der Grazer Wechselseitigen.⁶⁹³ Ministerpräsident Seehofer wurde von Finanzminister Fahrenschon über den Verhandlungsstand informiert.⁶⁹⁴

Die Bayerische Landesbank gab ihre Anteile für einen symbolischen Euro an die Republik Österreich ab, verzichtete auf Forderungen in Höhe von 825 Mio. € und sagte zu, die Kreditlinie der HGAA in Höhe von 3,9 Mrd. € offenzuhalten.⁶⁹⁵ Der Forderungsverzicht lag damit weit unter den geschätzten Verlusten bei einer Insolvenz der HGAA.⁶⁹⁶ Die Kreditlinie der HGAA ist zwischenzeitlich deutlich zurückgeführt.

Die Grazer Wechselseitig hat ihre Anteile ebenfalls an die Republik Österreich abgetreten und zeichnete Partizipationskapital in Höhe von 30 Mio. €. Sie hat 100 Mio. € Pfandbriefe der HGAA erworben. Diese Vereinbarung wurde von ihr binnen 14 Tagen erfüllt.⁶⁹⁷

Von der Kärntner Landesholding wurde Partizipationskapital in Höhe von 200 Mio. in zwei Schritten gezeichnet.⁶⁹⁸

Finanzminister Fahrenschon informierte direkt nach den Verhandlungen das Kabinetts, die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags, die Mitglieder der Kommission zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB und den Verwaltungsrat über das Ergebnis. Die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags wurde am 17.12.2009 erteilt.⁶⁹⁹

⁶⁸⁶ Ermisch (25, 10).

⁶⁸⁷ Ermisch (25, 11).

⁶⁸⁸ Fahrenschon (26, 169).

⁶⁸⁹ Ermisch (25, 12).

⁶⁹⁰ Köglmeier (9, 161); Ermisch (25, 15).

⁶⁹¹ Köglmeier (9, 161).

⁶⁹² Köglmeier (9, 161).

⁶⁹³ Ederer (11, 25).

⁶⁹⁴ Fahrenschon (26, 213).

⁶⁹⁵ Fahrenschon (26, 170); Ederer (11, 26); Ermisch (25, 16).

⁶⁹⁶ Ermisch (25, 21).

⁶⁹⁷ Ederer (11, 26).

⁶⁹⁸ Ederer (11, 16).

⁶⁹⁹ Fahrenschon (26, 169 f.); Seehofer (27, 67).

3.2.38. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen: Welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA bei der Staatsanwaltschaft München I geführt?

3.2.38.1. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden die Ermittlungen eingeleitet?

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine anonyme Anzeige vom 18.12.2008.⁷⁰⁰ Aufgrund derselben wurden zunächst Recherchen aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeleitet, bevor dann gegen unbekannt und am 14.08.2009 gegen Werner Schmidt ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.⁷⁰¹

3.2.38.2. Wegen welcher Verdachtsmomente wird ermittelt?

Die Staatsanwaltschaft klärt den „Erwerb der HGAA durch die BayernLB“ insgesamt in tatsächlicher Weise auf und prüft dann, inwieweit hierdurch Straftatbestände verwirklicht wurden. Strafrechtliche Relevanz könnten die Vorgänge nach vorläufiger Bewertung insbesondere unter dem Aspekt der Untreue und der Bestechung ausländischer Amtsträger besitzen.

3.2.38.3. Gegen welche Beschuldigten richtet sich bislang das Ermittlungsverfahren „unter dem Aktenzeichen 320 Js 44754/09“ (FAZ, 28.10.2009)?

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I mit dem genannten Aktenzeichen richtet sich gegen die Beschuldigten Werner Schmidt, Dr. Rudolf Hanisch, Theodor Harnischmacher, Dieter Burgmer, Stefan Ropers, Dr. Gerhard Gribkowsky, Dr. Ralph Schmidt, Dr. Michael Kemmer, Dr. Tilo Berlin, Dr. Benedikt Haas, Karl-Heinz Sturm und Walther Schmidt-Lademann. Ferner wird ermittelt gegen Günter Troppmann, Rolf Mähliß, Stefan Unterlandstätter, Dr. Patrick Wilden, Bettina Stark und Wolfgang Zweck.

3.2.38.4. Ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Verdacht, dass die BayernLB unter dem früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt die „HGAA zu einem überhöhten Preis gekauft und damit der BayernLB geschadet haben soll“ (FAZ, 15.10.2009)?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.2. verwiesen.

3.2.38.5. Ist Gegenstand der Ermittlungen, dass der frühere Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt laut Spiegel vom 19.10.2009 den Vermögensverwalter Dr. Berlin, dessen Investorengruppe Anteile an der HGAA hielt, „auf Druck prominenter CSU-Politiker beschworen habe, an ihn zu verkaufen“?

Die Frage ist insoweit Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, als ein politischer Druck im Rahmen der Strafzumessung entlastend für die Beschuldigten wirken könnte.⁷⁰² Für ein Verhalten mit strafrechtlicher Relevanz seitens der Verwaltungsräte gibt es bis jetzt keine Anhaltspunkte.⁷⁰³

3.2.38.6. Werden im Zusammenhang mit dem anteiligen Erwerb der HGAA Ermittlungen gegen Dr. Tilo Berlin geführt?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.39. Ist Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht, dass der Wert der HGAA zum Zeitpunkt ihres anteiligen Erwerbs durch die BayernLB nur 2,5 Mrd. EUR (SZ, 16.10.2009) betrug und dass durch den Ankauf der BayernLB möglicherweise ein Schaden in Höhe von ca. 400 Mio. EUR entstanden sei?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.2. verwiesen.

3.2.39.1. Trifft es zu, dass sich diese Vorwürfe gegen alle Mitglieder des damaligen Vorstands richten?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.40. Werden auch gegen die damaligen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB Ermittlungen geführt?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.41. Werden insbesondere gegen damals Verantwortliche des Verwaltungsrats der BayernLB, die am 23.04.2007 in einem Grundsatzbeschluss ihre Zustimmung zu einem ggf. überhöhten Kaufpreis zum Erwerb von HGAA-Anteilen gaben, aufgrund des Vorwurfs bzgl.

700 Turkowski, (7, 3).

701 Turkowski (7, 3).

702 Turkowski (7, 34).

703 Turkowski (7, 34).

der Zahlung eines ggf. überhöhten Kaufpreises ebenfalls Ermittlungen geführt?

Die Staatsanwaltschaft sieht keinen Anfangsverdacht gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats, da sie davon ausgeht, dass die Verwaltungsratsmitglieder im Vorfeld der Beschlussfassung vom 23.04.2007 nicht vollständig und zutreffend informiert worden sind und insoweit zwischen den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Informationsgefälle bestand.⁷⁰⁴ Im Übrigen wurden die Vertragsverhandlungen vom Vorstand ohne Beteiligung des Verwaltungsrats geführt.

3.2.42. Werden insbesondere gegen damals Verantwortliche des Verwaltungsrats der BayernLB, die vor Vertragsunterzeichnung aktiv an den Vertragsverhandlungen mit dem früheren Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider teilnahmen, ebenfalls Ermittlungen geführt?

Nachdem vonseiten der Verwaltungsratsmitglieder nicht aktiv mit dem Kärntner Landeshauptmann Haider verhandelt wurde, erübrigt sich die Antwort auf diese Frage.

3.2.43. Trifft es zu, dass Gegenstand der Ermittlungen auch die Thematik ist, „weshalb Bayern-Banker Schmidt nicht nachverhandelte“ (Der Spiegel, 19.10.2009)?

Es sei auf die Antwort unter 3.2.38.2. und 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.44. Werden gegen die damaligen Verwaltungsratsmitglieder, die früheren Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Falthäuser, Ermittlungen im Hinblick auf deren mögliche Beteiligung am Inhalt des Kaufvertrags und am vertraglich vereinbarten Ausschluss der Möglichkeit von Nachverhandlungen geführt?

Es wird auf die Antwort unter 3.2.41. verwiesen.

3.2.45. Trifft es zu, dass Gegenstand der Ermittlungen auch ein vom früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt „gleich nach seinem Ausscheiden“ (FAZ, 20.12.2009) abgeschlossener Beratervertrag mit der HGAA für ein jährliches Beraterhonorar in Höhe von 50.000 EUR ist?

Der Umstand, dass zwischen Werner Schmidt und der HGAA ein Beratervertrag bestand und auf dessen Grundlage 50.000 EUR gezahlt wurden, ist der Staatsanwaltschaft bekannt. Er wird als Teil des Gesamt-Lebenssachverhalts auf seine Relevanz für die Straftatenvorwürfe untersucht.⁷⁰⁵

3.2.46. Liegen der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, welchen Inhalt dieser Vertrag hat, inwieweit er in Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA steht und ob Vertreter des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB von Abschluss und Inhalt des Vertrags Kenntnis hatten, ggf. seit wann?

Der Staatsanwaltschaft München I ist der Inhalt des Vertrags bekannt. Mögliche Zusammenhänge mit dem Erwerb der HGAA sind Gegenstand der Ermittlungen. Inwieweit Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats von diesem Vertrag Kenntnis hatten ist nicht bekannt.⁷⁰⁶

3.2.47. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft „auf den 31. August 2009 datiert“ (Handelsblatt, 15.10.2009) erst am 14.10.2009, also erst nach der Bundestagswahl am 28.09.2009, vollzogen wurde, wenn ja, was waren die Gründe hierfür?

Die Daten sind zutreffend wiedergegeben. Einen Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Durchsuchung und dem Bundestagswahlkampf gibt es nach den Bekundungen des sachbearbeitenden Staatsanwalts nicht.⁷⁰⁷ Danach beruhte der zeitliche Abstand im Wesentlichen darauf, dass die Durchsuchungen am 14.10.2009 parallel stattfinden sollten und folglich entsprechend koordiniert werden mussten. Insbesondere die Koordination mit den ausländischen Behörden führte zu diesem zeitlichen Abstand. Im Vergleich handelte es sich daher eher um eine sehr schnelle Umsetzung der Beschlüsse.⁷⁰⁸

3.2.48. Wie lange dauerte ein ggf. erforderliches Rechtshilfeersuchen mit den Ermittlungsbehörden der Republik Österreich und welche Maßnahmen wurden vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von Staatsministerin Dr. Merk zur ggf. Beschleunigung eines solchen Rechtshilfeersuchens ergriffen?

Die Staatsanwaltschaft München I hat die Rechtshilfeersuchen an die österreichischen und die luxemburgischen Behörden direkt an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden versandt. Dieser sog. unmittelbare Geschäftsweg ist in Angelegenheiten der strafrechtlichen Rechtshilfe mit der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg als regelmäßiger Übermittlungsweg vereinbart. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war somit vorliegend in den Rechtshilfeverkehr nicht eingebunden; es wurde lediglich im Zuge der Unter-

⁷⁰⁴ Turkowski (7, 52).

⁷⁰⁵ Turkowski (7, 15).

⁷⁰⁶ Turkowski (7, 15).

⁷⁰⁷ Turkowski (7, 36).

⁷⁰⁸ Turkowski (7, 36).

richtung über die geplanten Durchsuchungen⁷⁰⁹ über die zu diesem Zeitpunkt bereits abgesandten (soweit Österreich betroffen) bzw. in Übersetzung befindlichen (soweit Luxemburg betroffen) Rechtshilfeersuchen informiert.

Die Durchsuchungsbeschlüsse konnten – wie von der Staatsanwaltschaft München I beabsichtigt – am 14.10.2009 vollzogen werden. Die Freigabe der beschlagnahmten Unterlagen dauerte aufgrund von Rechtsbehelfen noch längere Zeit an.

3.2.49. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB vor dem 14.10.2009 Kenntnis über den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses, ggf. ab wann?

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

3.2.50. Welche Vertreter der Staatsanwaltschaft beim OLG München und/oder Vertreter des Staatsministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz hatten ab welchem Zeitpunkt Kenntnis über den erlassenen Durchsuchungsbeschluss?

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete unter dem 11. September 2009 dem Generalstaatsanwalt in München, dass ein Anfangsverdacht gegen Werner Schmidt bestehe und die am 31.08.2009 erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt worden seien. Als beabsichtigter Zeitpunkt für den Vollzug ist der 14.10.2009, 9.00 Uhr, genannt. Dieser Bericht ging am 15. September 2009 beim Generalstaatsanwalt in München ein und wurde von dort am gleichen Tag an das StMJV weitergeleitet. Der Bericht traf dort am 18. September 2010 ein. Von dem Bericht nahmen im StMJV ausweislich der Handzeichen der zuständige Referatsleiter (21.9.), der Leiter der Strafrechtsabteilung (22.9.), der Amtschef (23.9.), der Leiter des Ministerbüros (23.9.) und die Pressestelle (25.9.) Kenntnis.

3.2.51. Ist Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht, dass strafrechtlich relevante „Insidergeschäfte“ zwischen dem früheren Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt, dem Vermögensverwalter und Vertreter der späteren Anteilseigner an der HGAA Dr. Tilo Berlin und dem früheren HGAA-Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Wolfgang Kulterer in Zusammenhang mit dem anteiligen Erwerb von HGAA-Anteilen durch die BayernLB getätigt wurden?

Der Verdacht einer Absprache zwischen den genannten Personen ist Gegenstand der Ermittlungen. Obwohl die persönlichen Beziehungen solche Absprachen denkbar erscheinen lassen, konnten Beweise (insbesondere konkrete Abma-

chungen oder Kick-Back-Zahlungen) für derartige Absprachen bis jetzt nicht gefunden werden.⁷¹⁰

Insbesondere bestätigte auch der Zeuge Dr. Hink, der als enger Partner von Dr. Berlin bei dessen Einstieg bei der HGAA fungierte, dass Dr. Berlin ihm gegenüber erzählt habe, Werner Schmidt habe während des laufenden BAWAG-Verfahrens kein Interesse an der HGAA gezeigt.⁷¹¹ Er sei ferner bei der Anbahnung des Geschäfts immer davon ausgegangen, dass das Ziel ein Börsengang der HGAA sei.⁷¹² Das Interesse der BayernLB sei für ihn am Anfang fast wie ein Störfeuer gewesen.⁷¹³

3.2.52. Ist der Verdacht, „dass sich Herr Schmidt und Herr Berlin verschworen haben, um gemeinsam am Kauf der Hypo durch die Bayerische Landesbank zu profitieren, Schmidt und Berlin hätten sich demnach irgendwann zu Ende des Jahres 2006 abgesprochen: Herr Berlin kauft die Aktien der Hypo auf und Herr Schmidt stellt sicher, dass die Bayern sich für den Kauf einer Mehrheit an der Hypo interessieren und im Zuge dessen auch Herrn Berlin die Aktien wieder abkaufen“ (Standard, 12.12.2009), Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ist, ggf. wegen Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz?

Die Staatsanwaltschaft ist auch diesem Verdacht nachgegangen.

3.2.53. Liegen der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, ob und welche weiteren Personen ggf. an Absprachen im Sinne der Fragen 3.2.52 und 3.2.53 teilnahmen? Welche Informationen hatten Vorstand und Verwaltungsrat ggf. hierüber und zu welchem Zeitpunkt?

Dem Ausschuss ist nicht bekannt, dass die Staatsanwaltschaft solche Erkenntnisse hätte.

3.2.54. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB und/oder der Staatsregierung Kenntnis von derartigen ggf. erfolgten Absprachen, ggf. ab wann?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.53. verwiesen.

3.2.55. Welche nachteiligen Auswirkungen hatten diese ggf. erfolgten Absprachen für den bayerischen Staatshaushalt und die bayerischen Steuerzahler?“

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.53. verwiesen.

⁷⁰⁹ Siehe 3.2.50.

⁷¹⁰ Turkowski (7, 38).

⁷¹¹ Hink (16, 5 f.).

⁷¹² Hink (16, 15).

⁷¹³ Hink (16, 36).

II. Zusammenfassung und Bewertung

1. Zusammenfassung

Im Laufe der Arbeit des Untersuchungsausschusses kristallisierte sich heraus, dass der Zeitraum zwischen der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 und derjenigen vom 23.05.2007 die entscheidende Phase beim Kauf der HGAA durch die BayernLB war. Auch wurde deutlich, dass der Kauf und nicht der Verkauf der HGAA die zentrale Problematik ist, die es bei der Beurteilung des Verhaltens der im Untersuchungsauftrag genannten Personen zu beleuchten gilt.

Aus diesem Grund sollen die Ereignisse im Zeitraum von 20.03.2007 bis 23.05.2007 noch einmal zusammenfassend dargestellt werden.

a. Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007

Der Verwaltungsrat als Organ war erstmals in der Sondersitzung am 20.03.2007 mit dem Erwerb der HGAA befasst. In der Einladung zur Sitzung standen auf der Tagesordnung unter anderem „aktuelle Themen“, „Bieterverfahren LBB“ sowie „Verschiedenes“, ein gesonderter Hinweis auf die HGAA bzw. eine sich bietende „Akquisitionsmöglichkeit“ war nicht enthalten.

Exkurs: HGAA

Im Jahr 2006 war die HGAA die sechstgrößte österreichische Bank mit insgesamt 1,1 Mio. Kunden (davon ca. 115.000 in Österreich) und hatte eine Bilanzsumme von 30,6 Mrd. €. ⁷¹⁴ Das Betriebsergebnis der HGAA hat sich zwischen 2003 und 2006 ungefähr verdoppelt. Die Bilanzsumme hat sich in diesem Zeitraum mehr als verdreifacht. Insbesondere im südosteuropäischen Raum war das Wachstum besonders stark ausgeprägt. ⁷¹⁵

Damit war der Erwerb der HGAA die größte Transaktion in der Geschichte der BayernLB. ⁷¹⁶

Die HGAA war in zwölf Ländern im Alpen-Adria-Raum präsent. Kernmärkte waren Österreich, Italien, Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro. Daneben war die HGAA in Liechtenstein, Deutschland, Ungarn, und seit 2006 in Bulgarien und Mazedonien vertreten. Die HGAA-Gruppe bestand aus mehr als 400 überwiegend ausländischen Tochtergesellschaften. Zu den Hauptgeschäftsfeldern gehörte das Bank- und Leasinggeschäft. In diesen Tochtergesellschaften wurde der überwiegende Teildes Gruppenergebnisses (circa 75 %) ⁷¹⁷ erwirtschaftet. Diese Tochtergesellschaften waren selbstständig aufgestellt und unabhängig gemanagt. ⁷¹⁸ Die HGAA-Gruppe war sehr dezentral geführt worden,

also in der Verantwortung der regionalen Gesellschaften, und angemessene gruppenweite Standards und Überwachungssysteme fehlten. Trotzdem wurde keine Due Diligence bei den Tochtergesellschaften durchgeführt.

Aus der Sicht des Zeugen Ermisch, derzeitiges Vorstandsmitglied der BayernLB, bedeutete diese einseitige Betonung von Geschäftsaktivitäten in Südosteuropa eine gewisse Fokussierung auf einen schwierigen Wirtschaftsraum. Mit dieser strategischen Ausrichtung konzentrierte man sich sehr stark auf eine mögliche Entwicklung. In einer Krise sei man dann aber auch sehr einseitig betroffen. ⁷¹⁹ Er erklärte weiterhin, dass Südosteuropa nicht mit Osteuropa, wie Polen oder Slowakei, gleichzusetzen sei. Südosteuropa bzw. Ex-Jugoslawien wären seinerzeit eine sicherlich sehr hoffnungsvolle Wirtschaftsregion in der Perspektive gewesen, allerdings auch eine sehr fragile Wirtschaftsregion. ⁷²⁰

Exkurs Ende

An der Sitzung nahmen die Verwaltungsräte Dr. Günther Beckstein, Erwin Huber und Georg Schmid nicht teil. Staatsminister Dr. Beckstein wurde durch Ministerialdirektor Schuster und Staatsminister Huber durch Staatssekretär Spitzner vertreten. Für Staatssekretär Schmid nahm kein Vertreter an der Sitzung teil, laut Protokoll war er entschuldigt. Als Gäste waren die Herren Wirsching und Barth von Ernst & Young und Herr Raffel von der Investmentbank Rothschild anwesend. Zum damaligen Zeitpunkt war der Erwerbsprozess noch in einem sehr frühen Stadium, mit einer Due Diligence war noch nicht begonnen worden. Im Vorfeld waren vom Vorstand nur Gespräche mit der Verkäuferseite am 19.01.2007, 31.01.2007 und am 15.02.2007 geführt worden, über die dem Verwaltungsrat seinerzeit aber wohl nicht berichtet wurde (vgl. Sitzungsprotokoll). Im Vorfeld kam es aber schon zu Gesprächen zwischen Werner Schmidt, Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser. Außerdem ging es bereits in einem Schreiben vom 05.02.2007 von Werner Schmidt an Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser im Zusammenhang mit beteiligungsstrategischen Maßnahmen um eine mögliche Erwerbsoption bezüglich der HGAA. ⁷²¹ Ein Gespräch fand am 06.03.2007 zwischen Werner Schmidt, Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser statt. Am 07.03.2007 gingen vertrauliche Unterlagen von der BayernLB dem Finanzministerium zu.

In der Sitzung wurde eine Tischvorlage ausgeteilt, die im Anschluss an dieselbe wieder eingesammelt wurde. ⁷²² In dieser Präsentation wurde u. a. auf die SWAP-Verluste der HGAA, deren versuchte Verschleierung durch den Vorstandsvorsitzenden der HGAA, Dr. Wolfgang Kulterer, und den hierauf folgenden

⁷¹⁴ Bd. 11, S. 214 ff.

⁷¹⁵ Bd. 11, S. 64 ff.

⁷¹⁶ HengelerMueller, S. 404.

⁷¹⁷ Bd. 11, 64 ff.

⁷¹⁸ Bd. 11, S. 214 ff.

⁷¹⁹ Ermisch (25, 32).

⁷²⁰ Ermisch (25, 19f.).

⁷²¹ Bd. 176.

⁷²² Schuster (24, 168).

Wechsel von Dr. Kulterer in den Aufsichtsratsvorsitz hingewiesen. Ziel der Sitzung war es, die Zustimmung des Verwaltungsrats zur Abgabe eines Letter of Intent und zur Durchführung einer Due Diligence zu erreichen.

Ausweislich des Protokolls informierte Werner Schmidt den Verwaltungsrat über seine frühere Tätigkeit als selbstständiger Berater der HGAA und darüber, dass Dr. Tilo Berlin, dessen Unternehmen an der HGAA beteiligt war, ein früherer Kollege aus der LBBW sei.⁷²³ Weiter gab er einen Kurzüberblick über die HGAA und das strategische Rational. Die HGAA habe über eine attraktive Marktposition in Österreich und Südosteuropa verfügt und wäre eine attraktive Ergänzung für die BayernLB gewesen. Vor allem habe diese eine regionale Ausdehnung und eine Erweiterung auf das Retailgeschäft ermöglicht. Voraussetzung für einen Einstieg der BayernLB als Mehrheitsaktionär bei der HGAA sei jedoch eine detaillierte Due Diligence gewesen. Werner Schmidt informierte auch über den Zeitdruck, der sich daraus ergeben habe, dass die Verhandlungen auf Wunsch der Verkäuferseite bis spätestens zum 27. Juni 2007 abgeschlossen sein mussten.

Exkurs: Werner Schmidt

In diesem Zusammenhang soll kurz der Führungsstil des damaligen Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt beleuchtet werden. Nach Aussagen von Zeugen vor dem Ausschuss war sein Auftreten überaus arrogant und autoritär. Er sei ein dominanter Vorstandsvorsitzender und knallharter Manager gewesen.⁷²⁴ Schmidt sei ein Patriarch der alten Schule gewesen, der auch mitunter den Eindruck erweckt habe, die Bank gehöre ihm allein.⁷²⁵ Auch sei er im Umgang mit dem Verwaltungsrat etwas problematisch gewesen. Kritische Fragen habe er zum Teil recht unwirsch und belehrend abgetan.⁷²⁶ Nach Angaben von Erwin Huber habe er aber trotzdem Meinungsäußerungen des Verwaltungsrates nicht ignoriert, es sei nur zum Teil etwas mühsam gewesen, die unterschiedlichen Positionen zu vermitteln.⁷²⁷ Nach Angaben von Zeugen habe man aber nie an seiner fachlichen Kompetenz gezweifelt.⁷²⁸

Exkurs Ende

Herr Raffel gab laut Protokoll einen Überblick über den Bankenmarkt und informierte den Verwaltungsrat über die wesentlichen Kennzahlen sowie die Strategie der HGAA. Nach Aussage von Herrn Raffel hätten in der bevorstehenden Due Diligence die Themen Risikomanagement und Steuerungstools besonders beleuch-

tet werden müssen. Des Weiteren gab Herr Raffel eine Stärken- und Schwächenanalyse der HGAA.

Ausweislich des Protokolls äußerte sich Prof. Dr. Kurt Faltlhauser auf Basis der Präsentation in der Verwaltungsratsitzung sehr positiv zu dieser Transaktionsmöglichkeit. Insbesondere betonte er, dass die BayernLB auf eine strategische Anreicherung bzw. Option angewiesen wäre. Deswegen habe diese sich bietende Chance intensiv auf ihre Passung zur BayernLB geprüft werden müssen. Wegen der Ausrichtung der HGAA auf Märkte mit deutlichen Wachstumspotenzialen habe sich diese als besonders geeignet dargestellt. Weiter führte Prof. Dr. Faltlhauser aus, dass es „für das Image und den Ruf der Bank nach innen und außen“ aus Sicht des Freistaats Bayern erheblich negativ gewesen wäre, wenn die BayernLB „erneut und wiederholt nicht zum Zuge“ gekommen wäre. „Vor diesem Hintergrund müsse sich die Bank vehement auf die sich bietende und positiv zu beurteilende Option konzentrieren und Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Ausgestaltung des Prozesses (im Sinne einer Straffung), aber auch der preislichen Ausgestaltung beweisen.“⁷²⁹ In der Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft und vor dem Untersuchungsausschuss betonte Prof. Dr. Faltlhauser, dass er durch diese Äußerungen keinen Druck auf den Vorstand habe ausüben wollen. Seine Äußerung sollte vielmehr als Startzeichen für eine Prüfung gesehen werden.⁷³⁰ In die gleiche Richtung geht die Aussage der damaligen Verwaltungsratsmitglieder Klaus Weigert und Hans Spitzner. Es sei klar gewesen, dass der Erwerb gewünscht war, aber nicht im Sinne von „Augen zu und durch.“⁷³¹ Werner Schmidt erklärt in seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft, er habe die Aussage so verstanden, dass ein nochmaliges Scheitern unbedingt vermieden werden solle. Allerdings sei für ihn klar gewesen, dass trotz dieser Aussage eine gründliche Prüfung des Kaufobjekts erfolgen sollte.⁷³²

Ausweislich des Protokolls erkundigte sich Staatssekretär Spitzner während der Verwaltungsratsitzung, inwieweit ein verlässlicher Einblick in eventuelle Risiken vor dem Hintergrund der Geheimhaltung überhaupt möglich sei. Herr Raffel erklärte daraufhin, dass die Due Diligence die identifizierten Themen klar adressieren würde. Er wies ferner darauf hin, dass die Ergebnisse jedoch in Abhängigkeit der tatsächlich verfügbaren Daten stünden.⁷³³ Im Zweifel würde dann ein konservativer Ansatz der Bewertung einzelner Sachverhalte gewählt werden.

Vor dem Untersuchungsausschuss erklärte Hans Spitzner als Zeuge dazu, dass ihm aufgrund seiner Kontakte zur österreichischen Bankenwelt die HGAA bereits bekannt war. „[...] ich wusste aus eigener Information,

723 Bd. 11, S. 54.

724 Irrgang (19, 9 f.); Spitzner (20, 27).

725 Huber (26, 54).

726 Huber (26, 54, 56).

727 Huber (25, 55).

728 Faltlhauser (14, 93); Huber (20, 55).

729 Bd. 11, S. 55.

730 Bd. 176, S. 18.

731 Bd. 178, S. 14; Bd. 178, S. 7.

732 Bd. 259, S. 26.

733 Bd. 11, S. 55.

aus Gesprächen mit österreichischen Banken, dass die Hypo Alpe Adria aufgrund ihrer doch aggressiven Expansionspolitik, die sie in den letzten Jahren hingelegt hat, offensichtlich einen starken Partner suchte, einen kapitalkräftigen, und zweitens, mir war auch bewusst, obwohl gerüchteweise, ohne konkret, dass hier auch eine ganze Reihe von Projekten in den Sand gesetzt wurden, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, also Tourismusprojekte und dergleichen. Mir war auch bekannt [...], dass also hier seinerzeit ein Jahr vorher der damalige Vorstandsvorsitzende Kulterer gehen musste wegen Vorwürfen Bilanzfälschung und Swap-Verluste [... und], dass dieser Herr Kulterer nach einer relativ kurzen Karenzzeit vom Vorstandsvorsitzenden jetzt zum Aufsichtsratsvorsitzenden geworden ist.⁷³⁴

Diese Kenntnisse hätten ihn dazu veranlasst, bei den Beratern mehr nachzufragen. Er habe darauf hinweisen wollen, dass bei der HGAA möglicherweise einiges schiefgelaufen ist, und möglicherweise faule Kredite existierten. Vor allem sei es ihm darum gegangen, sicherzustellen, dass eine gewissenhafte, detaillierte Prüfung des Kreditportfolios, der ganzen Risikostruktur und eine sehr detaillierte Due Diligence notwendig sei.⁷³⁵ Nach Angaben des Zeugen Spitzner sei er persönlich nicht hellauf begeistert gewesen. Er habe gesagt: „Es ist eine prüfenswerte, möglicherweise sinnvolle Option, aber unter der ganz strengen Condition der genauen Prüfung, [...]“.⁷³⁶ Nach seinen Angaben sei Prof. Dr. Falthäuser euphorischer als er gewesen. Trotzdem sei es allgemeine Meinung gewesen, dass man eine ganz klardetaillierte Due Diligence brauche.⁷³⁷ Im späteren Entscheidungsprozess war Staatssekretär Spitzner nicht mehr involviert.⁷³⁸

Der Verwaltungsrat fasste im Anschluss an die Diskussion am 20.03.2007 folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht zum Projekt „Berthold“ zur Kenntnis.

Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand zum Abschluss eines Letter of Intent als Voraussetzung für eine Exklusivitätsvereinbarung und für eine umfassende Due Diligence.

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, nach Abschluss der Due Diligence über die Ergebnisse zu berichten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Laut Aussage der Herren Spitzner und Huber vor dem Untersuchungsausschuss, habe Staatssekretär Spitzner den von ihm vertretenen Staatsminister Huber zwei oder drei Tage später über die Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 informiert und ihm mitgeteilt, dass bei diesem geplanten Erwerb sehr genau geprüft werden

müsse.⁷³⁹ Wörtlich sagte er, es handle sich hier „um eine heiße Kiste. Da müssen wir aufpassen, interessant, aber das müssen wir genau prüfen.“⁷⁴⁰ Zu diesem Schluss kam er aufgrund seiner Kontakte in die österreichische Bankenwelt. Staatsminister Huber habe ihm zugestimmt, dass man kein Abenteuer wagen könne, und habe gesagt, Gründlichkeit gehe vor Eile.⁷⁴¹

Nach Aussage von Georg Schmid vor dem Untersuchungsausschuss habe er im Nachgang der Sitzung das Protokoll gelesen. Ihm waren also auch die kritischen Äußerungen von Staatssekretär Spitzner bekannt. Nach Angaben von Georg Schmid habe er auch einmal mit Hans Spitzner, wahrscheinlich am Rande der Fraktionssitzung, über den Kauf der HGAA durch die BayernLB geredet.⁷⁴²

Laut Aussagen von Dr. Beckstein vor dem Untersuchungsausschuss wurde er von Ministerialdirektor Schuster über den Inhalt der Sitzung informiert.⁷⁴³

Es kann aber nicht festgestellt werden, in welchem Detailgrad die nicht anwesenden Verwaltungsratsmitglieder informiert wurden. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Tischvorlage wieder eingesammelt wurde. Außerdem habe sich Staatsminister Huber nach seinen Angaben Protokolle vergangener Verwaltungsratssitzungen nicht regelmäßig vorlegen lassen.⁷⁴⁴

b. Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007

Am 20.04.2007 fand eine erneute Verwaltungsratssitzung statt, in der der Erwerb der HGAA ein Thema war. In der Einladung zur Sitzung war der HGAA-Erwerb nicht als Tagesordnungspunkt aufgeführt, nicht einmal unter dem bis zu diesem Zeitpunkt allen bekannten Codewort „Berthold.“ Vielmehr handelte man dieses Thema unter dem Punkt „Sonstiges“ ab. An der Sitzung nahmen die Verwaltungsräte Erwin Huber, Dr. Günther Beckstein und Georg Schmid nicht teil. Dr. Günther Beckstein wurde durch Ministerialdirektor Schuster und Georg Schmid durch Ministerialdirektor Poxleitner vertreten. Staatsminister Huber wurde nicht durch Staatssekretär Spitzner vertreten, sondern war entschuldigt. Der Zeuge Spitzner habe sich zu diesem Zeitpunkt mit einer Delegation mittelständischer Unternehmen in Kuwait befunden.⁷⁴⁵ Die übrigen Verwaltungsräte waren anwesend, insbesondere auch Prof. Dr. Falthäuser. Auch die Berater Barth von Ernst & Young sowie Bender und Raffel von Rothschild nahmen als Gäste an der Sitzung teil.

Zu diesem Zeitpunkt war die sog. Preliminary Due Diligence (Phase 1) abgeschlossen und die BayernLB

⁷³⁴ Spitzner (20, 4 f.).

⁷³⁵ Spitzner (20, 5).

⁷³⁶ Spitzner (20, 31).

⁷³⁷ Spitzner (20, 42).

⁷³⁸ Spitzner (20, 38).

⁷³⁹ Huber (26, 59).

⁷⁴⁰ Spitzner (20, 16).

⁷⁴¹ Bd. 178, S. 7; Spitzner (20, 16).

⁷⁴² Schmid (20, 76).

⁷⁴³ Beckstein (20, 171).

⁷⁴⁴ Bd. 223.

⁷⁴⁵ Spitzner (20, 5).

stand kurz vor Abgabe eines indikativen Angebots. Die Confirmatory Due Diligence (Phase 2) stand noch aus. Sie sollte vom 02.05.2007 bis 11.05.2007 stattfinden. Es lag noch kein Entwurf der Vertragsdokumente vor. Demzufolge hatte der Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen über die Ergebnisse der Confirmatory Due Diligence, deren Auswirkungen auf die finale Kaufpreisableitung sowie die Vertragsgestaltung, insbesondere den Umfang der zugunsten der BayernLB erreichten vertraglichen Absicherungen.

Werner Schmidt und die externen Berater schilderten noch einmal die strategischen Möglichkeiten und die bis dahin festgestellten Ergebnisse der ersten Due-Diligence-Phase.

Dem Verwaltungsrat wurde in der Sitzung vom 20.04.2007 eine Tischvorlage übergeben, sie ist bezeichnet mit „Projekt Berthold“ Statusbericht der BayernLB.⁷⁴⁶ Das 70-seitige Papier enthielt die Ergebnisse der Phase 1 der Due Diligence, die dem Vorstand am Tag zuvor zur Verfügung gestellt wurden.⁷⁴⁷ Es besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst 25 Seiten (S. 5–29). Er war Gegenstand einer Präsentation, die sowohl von Rothschild als auch von Ernst & Young vorgetragen wurde.⁷⁴⁸ Er enthält unter anderem Informationen über HGAA, darunter eine „Stärke-Schwächen-Analyse“, das „strategische Rational für den Erwerb“, die wesentlichen Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 1 und eine Ableitung des Kaufpreises (S. 16–S. 19). Zum Inhalt im Einzelnen wird auf die Frage 2.1.4. verwiesen.

Die Präsentation für den Verwaltungsrat vom 20.04.2007 unterscheidet sich in einigen Punkten von der Präsentation für den Vorstand vom 19.04.2007. Hauptunterschied ist der Kaufpreis und die Darstellung von Risiken. In der Verwaltungsratspräsentation wird der Betrag von 3,4 Mrd. € für 100 % der Aktien genannt, wohingegen in der Vorstandspräsentation ein Preis von 3,2 Mrd. € ausgewiesen ist. Ansonsten waren alle Informationen in der Präsentation enthalten, einige wurden jedoch in den Anhang verschoben. Dies hat auch der Zeuge Barth so bestätigt.⁷⁴⁹

Der Verwaltungsrat hätte diese Informationen daher jedenfalls nach der Verwaltungsratsitzung durch Lektüre zur Kenntnis nehmen können.

Im Anschluss an die Ausführungen der Berater stellte Werner Schmidt den HGAA-Erwerb nochmals im Gesamtkontext dar. Die HGAA sei eine einmalige strategische Option für die BayernLB zur Verstärkung der Osteuropaaktivitäten und damit der Dynamisierung der Erträge gewesen. Allerdings habe nur ein enges Zeitfenster für exklusive Verhandlungen bestanden.⁷⁵⁰

Nach Angaben von Herrn Bender fand im Anschluss daran eine Diskussion im Verwaltungsrat statt.⁷⁵¹ In dieser sei es vor allem um die Auswirkungen der Transaktion auf die Kapitalsituation der BayernLB gegangen. Der Vorstand habe alle betriebswirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Deckung des Kapitalbedarfs ergreifen sollen. Hierzu berichtete das Vorstandsmitglied Kemmer, dass eine Kapitalerhöhung bei der BayernLB durch die Eigentümer nicht auszuschließen sei.⁷⁵² Dies war im ursprünglichen Beschlussantrag des Vorstands gegenüber dem Verwaltungsrat enthalten.

Herr Dr. Naser hat sich laut Protokoll sehr positiv zum HGAA-Erwerb geäußert. Er habe die sich bietende Chance als äußerst positiv bewertet und diese voll und ganz unterstützt.⁷⁵³ Prof. Dr. Faltlhauser hat sich dieser Einschätzung voll und ganz angeschlossen. Die Berater nahmen daraufhin zu verschiedenen Themen direkt Stellung. Insbesondere war die Ableitung des Kaufpreises ein Thema.⁷⁵⁴ Nach Angaben von Prof. Dr. Faltlhauser wurde insbesondere auch über die Beschlussfassung diskutiert. Ursprünglich sah der Vorstand vor, dass schon im Anschluss an die Diskussion ein Beschluss zum Erwerb der HGAA getroffen werden sollte. Dem widersetzten sich einige Mitglieder des Verwaltungsrates. Auf Drängen von Prof. Dr. Faltlhauser wurde dann der Beschluss um drei Tage auf den 23.04.2007 verschoben. Ursprünglich wollte Prof. Dr. Faltlhauser acht Tage Bedenkzeit, konnte dies allerdings gegenüber dem Vorstand nicht durchsetzen.⁷⁵⁵

Aus Sicht des Beraters Barth (Ernst & Young) handelte es sich bei der Sitzung am 20.04.2007 lediglich um eine „Statusaufnahme“ mit dem Thema: Wo steht man im Prozess bezüglich des Erwerbs der HGAA? Durch ein Eingangsstatement, das durch ein Mitglied des Verwaltungsrates gemacht wurde, hier und heute könne nichts beschlossen werden, sei er nicht davon ausgegangen, dass irgendwas beschlossen werde.⁷⁵⁶ Herr Bender (Rothschild) gibt zu Protokoll, ihm selbst sei nicht klar gewesen, dass der 20.04.2007 das letzte Treffen mit dem Verwaltungsrat vor dem Erwerb gewesen sein sollte. Dies sei nicht zuletzt deswegen so gewesen, da einen Tag später das Angebotsschreiben für die Gegenseite aufgesetzt wurde und dort ganz klar ein Gremienvorbehalt vorgesehen war: „Also, ich bin immer davon ausgegangen, dass man im Rahmen des Prozesses sich bis zu einer endgültigen Entscheidung auf jeden Fall noch mal mit dem Verwaltungsrat und diesen Themen auseinandersetzt – oder auseinandersetzen würde.“ Dies umso mehr, als es sich nach seiner Expertenmeinung um einen sehr weitreichenden Beschluss handelte. Nach seiner Ansicht hätte man noch einen Gremienvorbehalt für die finalen Verhandlungen

746 Band 76, BB 100 04 S. 317 ff.

747 Bender (10, 33).

748 Bender (10, 32).

749 Barth (13, 166).

750 Bd. 11, S. 202.

751 Bender (10, 33).

752 Bd. 11, S. 203.

753 Bd. 11, S. 203.

754 Faltlhauser (14, 44).

755 Faltlhauser (14, 44).

756 Barth (13, 137, 146).

gen mitaufnehmen können. Alternativ hätte man auch einen direkten Bezug zur Verwaltungsratspräsentation herstellen können.⁷⁵⁷

Auch Dr. Beckstein ging zum damaligen Zeitpunkt davon aus, dass es noch mal zu einer Befassung im Verwaltungsrat kommt.⁷⁵⁸

Nach Aussage von Dr. Beckstein wurde er von Ministerialdirektor Schuster unmittelbar nach der Sitzung angerufen und hat anschließend mit diesem Rücksprache gehalten. Dieser habe über die umfangreiche Tischvorlage berichtet und darüber, dass der Vorstand eine sofortige Ermächtigung zu dem Kaufvertrag haben wollte.⁷⁵⁹ Er forderte anschließend eine Stellungnahme des Innenministeriums an. Dr. Beckstein hat nach seiner Aussage die Tischvorlage mit nach Hause genommen und am Wochenende durchgelesen.

Exkurs: Tischvorlagen

Zu den wesentlichen Verwaltungsratssitzungen am 20.03.2007 und 20.04.2007, die sich mit dem Erwerb der HGAA befassten, erhielt der Verwaltungsrat keine Vorabinformation bzw. Unterlagen. Weder in der Einladung noch auf der Tagesordnung wurde auf die Thematik des HGAA-Erwerbs hingewiesen. Die Verwaltungsratsmitglieder hatten somit nicht die Möglichkeit, sich insoweit auf die Sitzung vorzubereiten. Der Vorstand erklärte dies immer mit dem Argument der strikten Geheimhaltung.⁷⁶⁰ Allerdings existierte bereits bankintern das Codewort „Projekt Berthold“ für den HGAA-Erwerb. Spätestens am 20.03.2007 war dann auch allen Verwaltungsratsmitgliedern das Codewort bekannt. Trotzdem verzichtete der Vorstand auf dessen Aufnahme in die Tagesordnung für die Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007, obwohl der Vorstand sogar die Zustimmung zum HGAA-Erwerb durch den Verwaltungsrat erreichen wollte. So sagte Georg Schmid vor dem Untersuchungsausschuss, dass es schon ärgerlich war, wenn nicht mal aus der Tagesordnung hervorging, welche Themen behandelt werden sollten.⁷⁶¹ Moniert wurde dies im Nachgang der Sitzung vom 20.04.2007 aber von ihm nicht.⁷⁶² Georg Schmid erklärte gegenüber dem Ausschuss, dass für ihn nicht erkenntlich war, dass der HGAA-Erwerb thematisiert würde und er deswegen auch nicht anwesend gewesen wäre.⁷⁶³

Wie einige Mitarbeiter der Ministerien dem Ausschuss erklärten, war diese Verhaltensweise kein Einzelfall.⁷⁶⁴ Sie haben auch wiederholt in ihren Vermerken darauf hingewiesen.⁷⁶⁵ So enthält der Vermerk des

Wirtschaftsministeriums vom 02.08.2006 folgenden Hinweis: „Wieder einmal legt der Vorstand der BayernLB bei einer strategischen Entscheidung keine Unterlagen zur Vorbereitung vor. Es empfiehlt sich, dieses Thema bei der Strategiediskussion im Anschluss zu diskutieren!“⁷⁶⁶ Nach Aussage einer Mitarbeiterin des Wirtschaftsministeriums war die Kommunikation dadurch und durch die mangelnde Rückkoppelung vom Ministerbüro und vom Staatssekretärbüro sehr eingeschränkt bis „gar nicht“ vorhanden.⁷⁶⁷ Auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder hätten sich darüber beim Vorstand beschwert.⁷⁶⁸ Eine Veränderung sei aber nicht eingetreten.

Exkurs Ende

c. Ermächtigungsbeschluss vom 23.04.2007

Am 23.04.2007 stimmten alle Verwaltungsratsmitglieder im Umlaufverfahren dem Ermächtigungsbeschluss zu.

Der Ermächtigungsbeschluss hatte folgenden Wortlaut:

Vorbemerkung:

Der Beschluss erfolgt auf Grundlage der Beratungen in der Sitzung am 20. April 2007 im Umlaufverfahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gebeten, bis

spätestens Montag, 23. April, 18.30 Uhr

das Ergebnis der Abstimmung per Fax an folgende Nummer zu senden: 2171-28899

1. *Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstandes zum Sachstand des Projekts Berthold zur Kenntnis*
2. *Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand nach § 11 Abs. 3 der Satzung zum Erwerb von mindestens 50 % + 1 Aktie der Hypo Alpe-Adria-Bank-International AG mit einem maximalen Kaufpreis von bis zu € 3,4 Mrd. (für 100 %) sowie zur Einholung der Zustimmung der Anteilseigner gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.*
3. *Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kernkapitalsituation der BayernLB zur Kenntnis.*
4. *Der Verwaltungsrat nimmt den Kernkapitalbedarf für einen Erwerb von 50 % + 1 Aktie im Rahmen des Projektes ‚Berthold‘, bei einem unterstellten Kaufpreis für 100 % von max. 3,4 Mrd. EUR, in Höhe von ca. 600 Mio. EUR in 2007 und ca. 500 Mio. EUR für 2009 auf Basis der aktualisierten Kapitalplanung zur Kenntnis.*

⁷⁵⁷ Bender (10, 75/76).

⁷⁵⁸ Beckstein (20, 185).

⁷⁵⁹ Beckstein (20, 177).

⁷⁶⁰ Spitzner (20, 41); Kreithmeier (6, 101).

⁷⁶¹ Schmid (20, 89).

⁷⁶² Schmid (20, 89).

⁷⁶³ Schmid (20, 69).

⁷⁶⁴ Weigert (24, 123); Fink (21, 119); Pinegger (22, 165, 169).

⁷⁶⁵ Fink (21, 118).

⁷⁶⁶ Bd. 23, S.73.

⁷⁶⁷ Fink (21, 119).

⁷⁶⁸ Heike (20, 56); Beckstein (20, 211); Spitzner (20, 41); Kreithmeier (6, 89).

5. *Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand zur kurzfristigen Umsetzung der Transaktion Berthold alle betriebswirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Deckung dieses Kernkapitalbedarfs zu ergreifen und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten. Soweit es sich um Vorschläge im Zusammenhang mit der Veräußerung des Immobilienbestandes der DKB-Gruppe handelt, bedürfen diese der gesonderten Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.*
6. *Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand zu prüfen, welche etwaigen zusätzlichen Kapitalmaßnahmen vonseiten der Anteilseigner aus aufsichtsrechtlicher Sicht oder aus Ratinggesichtspunkten notwendig sind. Soweit dieser Bedarf nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 5 abgedeckt werden kann, wird der Vorstand beauftragt, hierfür konkrete Vorschläge vorzulegen.*⁷⁶⁹

Im Gegensatz zum Beschluss vom 20.03.2007 und zu den Beschlüssen vom 08.11.2006 und 13.12.2006 zum BAWAG-Erwerb⁷⁷⁰ enthielt dieser Beschluss keine konkreten Anweisungen an den Vorstand. So wurde nicht aufgenommen, dass der Vorstand über die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 berichten solle und dass vom Vorstand eine konkrete Wertberichtigung vorgenommen werden solle. Auch ein expliziter Bezug auf einzelne Teile der Präsentation fehlt. Allerdings hätten die Verwaltungsräte nach deren übereinstimmender Aussage vor dem Ausschuss den Einleitungssatz des Beschlusses so verstanden, dass die Präsentation und der Inhalt der Beratungen im Verwaltungsrat zur Geschäftsgrundlage des Beschlusses geworden sei.

Zwischen dem 20.04.2007 und dem 23.04.2007 wurden den Verwaltungsratsmitgliedern seitens des Vorstands keine weiteren Unterlagen zur Verfügung gestellt. Auch eine Kontaktaufnahme mit den Beratern von Ernst & Young, Rothschild und Dorda Brugger Jordis fand nicht statt⁷⁷¹. Die jeweiligen Fachabteilungen des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums fertigten auf Anfrage Vermerke an.

Ein 4-seitiger Vermerk des Innenministeriums führt als Fazit aus:

„Eine zusätzliche Risikovorsorge im Kredit- und im Handelsgeschäft wurde nach der ersten Due-Diligence-Prüfung grob abgeschätzt (EUR 200 Mio. + EUR 50 Mio.) und wird bei der Kaufpreisangebotsermittlung berücksichtigt. Zusätzlich sollen diese Werte im Rahmen einer zweiten Due Diligence nochmals überprüft und erforderlichenfalls aufgestockt werden. Weiterhin wurde ein erhöhter Verwaltungsaufwand für ein Basel-II-gerechtes Risikocontrolling bei Plausibilisierung der Planung berücksichtigt. Die Risiken sind in der Herleitung des maximalen Kaufpreisangebots

eingeflossen. Vor diesem Hintergrund halten wir auch die Höhe des maximalen Kaufpreisangebots für plausibel. Auf der Grundlage der übermittelten Vorlage ist es u. E. vertretbar, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.“⁷⁷²

Auf der Kopie des Vermerks befindet sich eine handschriftliche Notiz, die nach Angaben von Mitarbeitern⁷⁷³ des Ministeriums von Staatsminister Dr. Beckstein stammt. „Es geht BLB (+FM) um zukünftiges Geschäftsmodell. Preis: vertretbar --> Zustimmung. B 23/4.“ ‚B‘ steht hier für Dr. Beckstein. Der Vermerk war sowohl an den Innenminister als auch an den Staatssekretär Georg Schmid gerichtet. Nach Angaben von Dr. Beckstein wurde ihm der Vermerk am 23.04.2007 ausgehändigt. Er sei für ihn besonders wichtig gewesen.⁷⁷⁴ Georg Schmid und Dr. Günther Beckstein haben vor Unterzeichnung des Vermerks telefonisch mit Prof. Faltlhauser Rücksprache gehalten.⁷⁷⁵ In dem Gespräch zwischen Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser, hat Prof. Dr. Faltlhauser nochmals eindringlich auf die Chancen der HGAA hingewiesen. Im Gespräch war der Zeitdruck wiederum ein Thema.⁷⁷⁶ Nach Aussagen von Dr. Beckstein war ihm mit der Unterzeichnung des Umlaufbeschlusses klar, dass damit eine Ermächtigung zum Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der HGAA gegeben wurde. Gleichzeitig, so Dr. Beckstein in seiner Aussage vor dem Ausschuss, ging er davon aus, dass dies nicht die abschließende Entscheidung war. Es musste schließlich noch die Zustimmung der Eigentümer erfolgen. „Damit war eine weitere Zustimmungshürde aufgebaut.“⁷⁷⁷

Nach Aussage von Georg Schmid vor dem Untersuchungsausschuss habe er am Montag den 23.04.2007 noch mit dem zuständigen Referatsleiter im Innenministerium (Dr. Braese) über den Vorgang, den Vermerk des Innenministeriums und über den Beschlussvorschlag diskutiert.⁷⁷⁸ Da der Vermerk in Abstimmung mit dem Finanzministerium gefertigt worden ist, wollte Georg Schmid sich ergänzend mit dem Finanzministerium rückkoppeln. Daher sprach er auch noch mit dem im Finanzministerium zuständigen Referatsleiter, Dr. Haumer, über den Vermerk mit der abschließenden Bewertung.⁷⁷⁹ Er ging davon aus, dass die in der Präsentation zum Verwaltungsrat am 20.04.2007 ausgewiesenen 24 offenen Punkte geklärt werden und wenn Zweifel verblieben, diese an den Verwaltungsrat herangetragen würden. So äußerte Georg Schmid vor dem Ausschuss: „Das heißt für den Fall, dass sich herausstellt, dass ein Punkt nur teilweise, ein Punkt gar nicht geklärt werden kann, der essenziell ist, und nicht nur marginal, dass dann entsprechend

769 Band 105, S. 167.

770 Bd. 10, S. 265, 451.

771 Barth (13, 159).

772 Bd. 19, S. 476.

773 Körner (21, 92).

774 Beckstein (20, 180).

775 Beckstein, Schmidt (20, 72).

776 Beckstein (20, 180).

777 Beckstein (20, 181).

778 Schmid (20, 71).

779 Schmid (20, 72).

vorgelegt werden muss.“⁷⁸⁰ Auch Prof. Dr. Falthäuser äußerte sich in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss entsprechend. Der Beschluss vom 23.04.2007 habe eine solche Qualität gehabt, die eine weitere Abschlussbehandlung im Verwaltungsrat nicht mehr notwendig machte, falls die 24 offenen Punkte geklärt würden und sich kein höherer Wertberichtigungsbedarf ergeben sollte.⁷⁸¹

Das Wirtschaftsministerium fertigte einen 2-seitigen Vermerk an. Darin heißt es, dass die Unterlagen „erst heute“ zur Verfügung gestellt worden sind und deswegen in der kurzen Zeit eine profunde Prüfung der Unterlagen nicht möglich gewesen wäre. Es fehle zudem die Bewertung durch den Vorstand. Nach einer überschlüssigen Überprüfung der vorgelegten Unterlagen ergebe sich folgendes Bild: Der maximale Kaufpreis betrage EUR 3,4 Mrd., die HGAA sei in den Märkten Südosteuropas tätig und passe insofern gut in die Strategie der geografischen Expansion der BayernLB. Die Kosten-Ertrags-Relation betrage 60,9 %, die durchschnittliche Eigenkapitalrentabilität 8,1 %. Als Bewertung wird sodann ausgeführt, die Gelegenheit, eine Bank zu erwerben, die in den Märkten Südosteuropas tätig sei, sei selten. Der Erwerb werde eine Diversifikation von Erträgen, Kunden und Produkten für die BayernLB ermöglichen; Wachstumschancen in Südosteuropa könnten genutzt werden. Mit der MKB sei die BayernLB dort bereits erfolgreich tätig, die BayernLB und die HGAA ergänzten sich komplementär, außerdem könnten Synergie- und Geschäftspozenziale gehoben werden. Abschließend heißt es, die Möglichkeit zum Erwerb der HGAA erscheine interessanter als die zum Erwerb der BAWAG oder der Landesbank Berlin. Auch die Interessenlage der Sparkassen dürfte in diese Richtung gehen. Die Empfehlung zum Schluss des Vermerks lautete: „Dem Beschlussvorschlag kann zugestimmt werden, auch in schriftlicher Form.“⁷⁸² Dieser Vermerk ging am 23.04.2007 vor 17 Uhr bei Staatsminister Huber ein.⁷⁸³

Nach Aussagen der Mitarbeiterin des Ministeriums, von der der Vermerk gefertigt wurde, hat sie sich bei der Erstellung vor allem auf Auskünfte des Finanz- und Innenministeriums verlassen. Eine Durcharbeitung der Unterlagen sei aufgrund der Kürze der Zeit – sie habe die Unterlagen erst am 23.04.2007 erhalten – nicht möglich gewesen.⁷⁸⁴ Sie brachte damit zum Ausdruck, dass sie keine abschließende selbstständige Wertung vornehmen konnte.

Staatsminister Huber gab bei der Staatsanwaltschaft und vor dem Ausschuss an, dass er am 23.04.2007 die Präsentation erhalten habe. Eine Durcharbeitung sämtlicher Seiten habe er nicht vorgenommen, da er am

besagten Wochenende kaum Zeit hatte.⁷⁸⁵ Er sei aber mündlich durch Prof. Dr. Falthäuser informiert worden und dadurch in der Lage, „die wesentlichen Punkte gleich zu sehen“⁷⁸⁶. „Und eine halbe Stunde Briefing bei Prof. Falthäuser ersetzt stundenlanges Lesen von Akten, wie man weiß“, führte Erwin Huber vor dem Untersuchungsausschuss aus.⁷⁸⁷ „Ich hatte am Nachmittag dieses Tages – also es geht um den 23. April 2007 – im Anschluss an einen gemeinsamen Termin in der Staatskanzlei ein längeres, intensives Gespräch mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates, Prof. Kurt Falthäuser.“⁷⁸⁸ Das Gespräch habe eine Stunde oder länger gedauert.⁷⁸⁹ Außerdem habe Staatsminister Huber nach seiner Bekundung den Vermerk des Wirtschaftsministeriums abgewartet. Der mündliche Bericht von Prof. Dr. Falthäuser und die umfangreichen Unterlagen zusammen mit der übereinstimmenden Empfehlung von drei Fachministerien hätten ein schlüssiges Gesamtbild ergeben.⁷⁹⁰ Nach Meinung von Huber gab es zum damaligen Zeitpunkt am 23.04.2007 keinerlei Warnsignale.⁷⁹¹

In der Vernehmung vor dem Ausschuss berichtete Prof. Dr. Falthäuser, dass er an dem Wochenende vor dem 23.04.07 die Unterlagen durchgelesen habe. Am 23.04.07 sei eine telefonische Abklärung mit den Mitarbeitern des Finanzministeriums Dr. Haumer und Ministerialdirektor Weigert erfolgt. Diese fertigten keinen schriftlichen Vermerk an. Am selben Tag fand nach Angaben von Prof. Dr. Falthäuser auch das oben erwähnte Gespräch mit Wirtschaftsminister Huber statt.⁷⁹² Außerdem telefonierte er laut Aussage von Dr. Haumer mit Dr. Stoiber.⁷⁹³ Dr. Stoiber erklärte, dass ein solches Gespräch nicht stattgefunden habe.⁷⁹⁴

d. Kommunikation zwischen dem 23.04.2007 und dem 22.05.2007

Zwischen den Herren Dr. Naser, Prof. Dr. Falthäuser und Werner Schmidt fand nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ein regelmäßiger Austausch statt.

Dem Ausschuss liegt ein Vermerk des Finanzministeriums vom 30.04.2007 vor.⁷⁹⁵ Dieser diene der Vorbereitung eines „Arbeitsfrühstücks“ bei der BayernLB, bei dem die Herren Dr. Naser, Prof. Dr. Falthäuser und Werner Schmidt zusammentreffen sollten. Aus dem Vermerk geht hervor, dass das Treffen der Erörterung und der Vorabstimmung von Strategiefragen in Bezug auf einen möglichen Erwerb von Mehrheitsbeteili-

780 Schmid (20,77); so auch Weigert (24, 34).

781 Falthäuser (14, 54).

782 Bd. 105, S. 165.

783 Bd. 105, S. 165.

784 Fink (21, 113/114).

785 Huber (26, 30).

786 Huber (26, 30).

787 Huber (26, 36).

788 Huber (26, 9).

789 Huber (26, 65).

790 Huber (26, 10).

791 Huber (26,10).

792 Falthäuser (14, 45).

793 Haumer (22, 32).

794 Stoiber (17, 68).

795 Bd. 149, S. 140 ff.

gungen an der HGAA dienen sollte. Das Treffen fand schließlich am 04.05.2007 in den Räumlichkeiten der BayernLB statt. Allerdings konnte Schmidt zu diesem Zeitpunkt den Verwaltungsräten Dr. Naser und Prof. Dr. Falthäuser noch keine Informationen übermitteln, die entscheidend über den Stand vom 20.04.2007 hinausgehen. Die Confirmatory Due Diligence begann erst am 02.05.2007, ein erster Kaufvertragsentwurf lag ebenfalls noch nicht vor und die Kaufvertrags- und Kaufpreisverhandlungen hatten noch nicht stattgefunden. Allerdings enthält der Vermerk den zeitlichen Ablauf der weiteren Transaktion: „11.05.07 Abgabe des finalen Angebots, 14.05.07 finale Vertragsverhandlungen, 16.05.07 Gespräch Werner Schmidt, Hanisch, StM [gemeint ist Prof. Falthäuser] und Präsident Naser mit Landeshauptmann Haider, im Anschluss Besuch bei MP und StM Beckstein, 18.05.07 Signing und Bekanntgabe.“⁷⁹⁶ Die Herren Dr. Naser und Prof. Dr. Falthäuser wussten somit über den Ablauf der Transaktion Bescheid. Laut dem Vermerk war ursprünglich vom Vorstand noch eine Sonderverwaltungsratsitzung vorgesehen gewesen. Diese hat nicht stattgefunden.

Am 10.05.2007 erfolgte die Zustimmung des Freistaats Bayern zum Erwerb der HGAA gem. § 4 S. 2 der Satzung der BayernLB. Diese wurde durch den Leiter der Beteiligungsabteilung des Finanzministeriums, Herrn Ministerialdirigenten Bodensteiner, erteilt. Nach dessen Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss handelte es sich hierbei um einen rein formalen Akt, der keine weitere Prüfung beinhaltete.

Nach Angaben von Zeugen im Ausschuss und nach Aktenlage steht fest, dass am 15.05.2007 ein Gespräch zwischen Dr. Naser, Prof. Dr. Falthäuser und Werner Schmidt am Rande der Sitzung des Wirtschaftsbeirats der BayernLB stattgefunden hat. Werner Schmidt äußerte sich in einer späteren Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft dahingehend, dass die beiden Herren Naser und Falthäuser bei dieser Gelegenheit ihre volle Zustimmung zum Kauf der HGAA-Anteile erteilt hätten. Er habe beiden den Kaufpreis von 1,625 Mrd. € mitgeteilt und ihnen erklärt, dass der Kaufpreis keine Bonus-Malus-Regelung enthalte.⁷⁹⁷ Außerdem habe er ihnen mitgeteilt, dass sich die Risiken nach der zweiten Due-Diligence-Phase geringer darstellten.

Die Herren Naser und Falthäuser bestätigen dessen Aussage nur zum Teil.

Nach Angaben von Prof. Dr. Falthäuser vor dem Untersuchungsausschuss wurde ihnen ein Kaufpreis von 1,625 Mrd. € für 50 % genannt. Informationen zum Kaufvertrag oder über die detaillierten Ergebnisse der Confirmatory Due Diligence seien nicht übermittelt worden. Werner Schmidt habe laut Prof. Dr. Falthäuser lediglich darüber informiert, dass die zweite Due-Diligence-Phase keine Änderungen der Größenordnungen des ersten Teils der Due Diligence notwendig machte.

Vor allem habe sich die Risikoabschätzung bestätigt. Schlagzeile des Gesprächs sei gewesen: „Alles in Ordnung“ – weshalb sich die Herren Prof. Falthäuser und Dr. Naser in ihren Annahmen auf der Basis der Verwaltungsratsitzung vom 20.04.2007 bestätigt fühlten.⁷⁹⁸

Auch Dr. Naser erklärt, dass der Begriff „Bonus-Malus-Regelungen“ nicht gefallen sei. Insgesamt habe es sich um ein sehr kurzes Gespräch gehandelt, bei dem keine vertieften Details abgefragt wurden. Es sei um eine grundsätzliche Einschätzung des Erwerbsvorgangs gegangen.⁷⁹⁹ Ein weiteres „Dreier-Gespräch“ fand bis zum Signing nicht mehr statt. Prof. Dr. Falthäuser sagte dem Untersuchungsausschuss, er habe auch keine Erinnerung daran, dass nach dem 15.05.2007 er oder sein Ministerium eine Nachfrage an den Vorstand gerichtet hätte.

Sowohl Dr. Naser als auch Prof. Dr. Falthäuser erklärten, dass sie zwischen dem 20.04.2007 und dem Signing am 22.05.2007, mit Ausnahme der Präsentation vom 23.05.2007, weitere schriftliche Unterlagen weder erhalten noch angefordert hätten. Prof. Dr. Falthäuser begründete dies vor dem Untersuchungsausschuss wie folgt: „Wenn jedoch die Daten und Fakten, von denen der Verwaltungsrat am 20. bzw. 23.04.2007 ausging, sich in der Zeit bis zum 22.05.2007 nicht verändern, sondern ständig bestätigt werden, und wenn die abweichenden Fakten und Daten dem Verwaltungsrat vorenthalten werden, dann kann der Verwaltungsrat mit gutem Gewissen der Auffassung sein, dass die Beschlusslage vom 20./23.04. richtig und ausreichend ist.“⁸⁰⁰

Am 16.05.2007 fand ein Treffen zwischen Landeshauptmann Dr. Haider, Prof. Dr. Falthäuser, Dr. Naser und Werner Schmidt statt. Nach Angaben von Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser vor dem Untersuchungsausschuss habe es sich hierbei ausschließlich um ein rein protokollarisches Treffen ohne jeglichen Inhalt gehandelt. In ihrer Anwesenheit sei nicht über Details des Kaufvertrages und über die Abgabe von side letters gesprochen worden. Den Verweis auf das Treffen im Schreiben an die Kärntner Landesholding vom 22.05.2007, dem sog. side letter, der von Walter Schmidt-Lademann, dem Justiziar der BayernLB, entworfen wurde, bezeichneten Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser daher – bezogen auf das Gespräch, an dem sie teilgenommen hatten – als unzutreffend.⁸⁰¹ In dem Gespräch sei es nicht um Details des Kaufvertrages gegangen. Auch die Behauptung von Werner Schmidt vor der Staatsanwaltschaft, dass im Rahmen dieses Treffens über die Sponsoringwünsche von Dr. Haider gesprochen wurde, ist nach Angaben der Herren Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser falsch.⁸⁰²

⁷⁹⁶ Bd. 149, S. 140.

⁷⁹⁷ Bd. 298, Werner Schmidt, Protokoll der StA, S. 3.

⁷⁹⁸ Naser (28, 11 ff.); Falthäuser (28, 67).

⁷⁹⁹ Naser (28, 29); Falthäuser (28, 67).

⁸⁰⁰ Falthäuser (28, 53 f.).

⁸⁰¹ Falthäuser (28, 57); Naser (28, 33).

⁸⁰² Falthäuser (28, 58); Naser (28, 10).

Am 21.05.2007, also einen Tag vor Signing, fand eine Informationsveranstaltung der Gremien des Sparkassenverbandes und im Anschluss eine Sitzung des Vorstands des Sparkassenverbandes statt. Diese Sitzung sollte der Entscheidung des Sparkassenverbandes zur erforderlichen Erteilung der Anteilseignerezustimmung zum Kauf der HGAA dienen. Da die Gremien des Sparkassenverbandes keine Organe der BayernLB sind, nahmen an dieser Veranstaltung lediglich – neben dem Vorstandsvorsitzenden der BayernLB – die Mitglieder des Verwaltungsrats teil, welche von den Sparkassen bestellt waren. Anwesend waren demnach u. a. die Herren Werner Schmidt, Dr. Naser, Christmann, Hagl, Kamprath sowie – als Gast bzw. Zuhörer – ein Mitarbeiter des für die Sparkassen zuständigen Referats im Innenministerium. Ausweislich des Protokolls gab Werner Schmidt einen Bericht über die HGAA. Im Rahmen desselben soll Werner Schmidt nach Angaben von Sitzungsteilnehmern gesagt haben, dass sämtliche Kredite über 10 Mio. € im Rahmen der Due Diligence geprüft worden seien.⁸⁰³ Eine solche Prüfung hat tatsächlich jedoch nicht stattgefunden. Es kann nicht festgestellt werden, ob Werner Schmidt darüber informierte, ob beim Kaufpreis ein Risikoabzug vorgenommen wurde. Ausweislich des Protokolls wurde weder über die Ausgestaltung des Kaufvertrages noch über die genaue Kaufpreisherleitung gesprochen. Die ausgeteilte, 18-seitige Präsentation deckte sich im Wesentlichen mit der späteren Präsentation für den Verwaltungsrat vom 23.05.2007. Diese enthielt weder einen Hinweis auf die Vertragsgestaltung noch auf die konkreten Risiken bei der HGAA. Auch auf die Abarbeitung der aus der ersten Phase der Due Diligence offenen 24 Punkte, wie sie aus der Präsentation vom 20.04.2007 hervorgingen, wurde nicht eingegangen.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass andere Verwaltungsratsmitglieder als Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser in dieser Zeit weitere Informationen erhielten. Nach Angaben von Herrn Huber wurde er erst am 21.05.2007 wieder mit der Thematik befasst. An diesem Tag habe er einen Vermerk des Finanzministeriums zur Vorbereitung der Ministerratssitzung am 22.05.2007 erhalten.⁸⁰⁴ Im Gespräch mit den Anwälten von Hengeler-Mueller erklärte Prof. Dr. Faltlhauser, dass die anderen Verwaltungsräte im Gegensatz zu ihm und Dr. Naser keinen vergleichbaren direkten Kontakt mit Werner Schmidt gehabt hatten. Er habe zwischen dem 20.04.2007 und dem Signing keine nennenswerten Informationen an andere Verwaltungsratsmitglieder weitergegeben.⁸⁰⁵

e. Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007

Am 22.05.2007 fand das Signing statt. Eine Befassung des Verwaltungsrats nach dem 20.04.2007 bis zu diesem Tag gab es nicht. Am 23.05.2007 wurde eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Der Untersuchungs-

ausschuss konnte nicht klären, warum die zeitliche Abfolge so gewählt wurde. An der Sitzung nahmen Huber, Dr. Beckstein und Georg Schmid nicht teil. Georg Schmid wurde durch Ministerialdirektor Poxleitner vertreten. Die Herren Huber und Dr. Beckstein wurden nicht vertreten, ausweislich des Protokolls waren sie entschuldigt.

Nach Erkenntnissen des Verwaltungsrats wurde die Präsentation vom 23.05.2007 am 21.05.2007, also einen Tag vor dem Signing, an die Verwaltungsräte übersandt. In der Präsentation wurde einleitend wiederum das strategische Rational (Diversifikation von Erträgen, Kunden und Produkten, Nutzung der Wachstumschancen für die BayernLB und bayerischen Sparkassen durch Expansion in attraktiven Märkten Südosteuropas, Synergie- und Geschäftspotenziale) für den Kauf der HGAA dargestellt. Sodann folgten allgemeine Informationen zur HGAA (Historie, geografische Märkte, Finanzdaten 2004–2006 und Plan 2007). Weiter wird ausgeführt, der Kaufpreis betrage insgesamt 1,625 Mrd. €. In einem weiteren Punkt werden die Auswirkungen auf die BayernLB dargestellt. Die Präsentation enthält einen allgemein gehaltenen Überblick über Stärken und Schwächen der HGAA (S. 6), der offensichtlich aus den vor Beginn der Due Diligence angefertigten früheren Präsentationen der Berater entnommen wurde. Die Präsentation war also insofern unvollständig, als sie keine Informationen zur Confirmatory Due Diligence, keine Informationen zur Vertragsgestaltung (insbesondere über die fehlenden Verkäufergarantien und der wirtschaftlichen Nichtvornahme des Risikoabzugs), keine Informationen zur finalen Bewertung und zur Kaufpreisermittlung, keine Information zur Absicherung unbekannter Risiken und keinen Hinweis auf die Consultant-Sonderausschüttung enthielt. Stattdessen findet sich in der Präsentation als „Ausgangssituation“ auf Seite 1 der Hinweis:

„Im Gegensatz zur BAWAG P.S.K. zeichnet sich die HAAB besonders durch starkes und profitables Wachstum sowie durch deutlich weniger Transaktionsrisiken aus.“⁸⁰⁶

Aus dem Protokoll geht hervor, dass diese offenen Punkte von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht abgefragt wurden. Insbesondere wurden nicht die 24 offenen Punkte aus der Due-Diligence-Phase 1 hinterfragt.⁸⁰⁷ Nach Angaben des zuständigen Referatsleiters im Innenministerium gab es keine Fragen zu konkreten Zahlen.⁸⁰⁸ Die vom Ausschuss vernommenen Verwaltungsratsmitglieder sagten aus, dass sie davon ausgingen, dass der Vorstand ihnen kritische Punkte mitteilen würde.⁸⁰⁹ Sie kannten weder den Originalkaufvertrag noch Eckpunkte aus dem Kaufvertrag. Eine Nachfrage erfolgte seitens der Verwaltungsratsmitglieder nicht. Nach Aussage von Prof. Dr. Faltlhauer sei eine

⁸⁰³ Bd. 245.

⁸⁰⁴ Huber (26, 39).

⁸⁰⁵ so bei Hengeler/Mueller, Rd. 447.

⁸⁰⁶ Bd. 11, S. 315.

⁸⁰⁷ Bd. 11, S. 310.

⁸⁰⁸ Braese (22, 129).

⁸⁰⁹ Schmid (20, 77).

Vorlage des Originalkaufvertrages „*absolut unüblich. Durch die Kontrolle eines Kaufvertrages begibt man sich auf die Ebene juristischer Beurteilung [...], die schwer zu beurteilen ist. Verwaltungsräte müssten sich dann letztlich auch ihrerseits personenbezogene externe Anwaltskanzleien heranziehen und sich deren Arbeit bedienen. Solches Kontrollverhalten ist unüblich und nicht vertretbar.*“⁸¹⁰ Weiter sagt er aber auch, dass er die Substanz, also den materiellen Inhalt des Vertrages kennen müsse.⁸¹¹

Vor dem Untersuchungsausschuss gab Prof. Dr. Falthhauser an, dass dem Verwaltungsrat wesentliche Unterlagen, die zur Entscheidungsfindung zwingend notwendig gewesen wären, vom Vorstand unzulässigerweise nicht vorgelegt wurden. Dazu zählt er u. a. die wesentlichen Eckpunkte des Kaufvertrages, die Sidelletter vom 22.05.2007, die Ergebnisse der Confirmatory Due Diligence und die Transaction Insights vom 18.05.2007.⁸¹² Weder die Eckpunkte des Kaufvertrags noch die Ergebnisse der Confirmatory Due Diligence wurden vom Verwaltungsrat eingefordert. In der Verwaltungsratssitzung wurde der Kauf weiterer Aktien der Mitarbeiterstiftung beschlossen. Ausweislich des Protokolls erfolgten dazu keine Nachfragen.

2. Bewertung

Der Auftrag des Untersuchungsausschusses beschränkt sich grundsätzlich auf das Verhalten der staatlichen Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB. Es ist allerdings nicht möglich, dieses Verhalten für sich alleine zu beurteilen. Notwendig ist auch eine Bewertung des Verhaltens aller anderen Gremien bzw. Personen, die am Kauf der HGAA durch die BayernLB beteiligt waren. Der Verwaltungsrat der BayernLB traf seine Entscheidung auf Grundlage der Informationen, die ihm durch den Vorstand zur Verfügung gestellt wurden. Diese Informationen wiederum wurden durch externe Berater und von eigenen Mitarbeitern der BayernLB aufbereitet. Die erlangte Information war abhängig von dem, was von der Verkäuferseite zur Verfügung gestellt wurde. Eine abschließende Wertung muss daher eine kurze Betrachtung auch des Handelns aller anderen Beteiligten zum Gegenstand haben.

Die anschließende Darstellung bezieht sich dabei ausdrücklich ausschließlich auf das Handeln der Beteiligten bis zum Signing. Zur Überzeugung des Untersuchungsausschusses steht fest, dass weder bei den beiden Kapitalerhöhungsmaßnahmen bei der HGAA noch beim Verkauf derselben an die Republik Österreich ein Fehlverhalten der staatlichen Mitglieder des Verwaltungsrats bzw. der Staatsregierung vorliegt, sondern verantwortungsbewusst und sachgerecht gehandelt wurde. Dies betrifft insbesondere die im Einsetzungsbeschluss Genannten: Ministerpräsident Horst Seehofer, Staatsminister Georg Fahrenschon, Staatsminister

Joachim Herrmann, Staatsministerin Emilia Müller, Staatsminister Martin Zeil und Staatssekretär a. D. Jürgen Heike.

a. Verkäuferseite

Dem Untersuchungsausschuss standen Teile von Akten der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Verfügung. Dazu gehören Protokolle der Aufsichtsratssitzungen der Kärntner Landesholding. Der Ausschuss konnte nur einen Teil der Zeugen hören, die in Österreich ansässig sind. Zeugen aus dem Ausland sind zum Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuss nicht verpflichtet und können auch im Wege der Rechtshilfe nicht vernommen werden. Zum anderen sind die österreichischen Behörden, insbesondere die österreichischen Staatsanwaltschaften, nicht zur Aktenvorlage an einen bayerischen Untersuchungsausschuss verpflichtet.

Aus solchen Dokumenten, die dem Untersuchungsausschuss vorliegen, geht hervor, dass von der HGAA im Zuge der Kapitalerhöhung bei der Hypo Alpe Adria Leasing Holding AG im Jahr 2004 Vorzugsaktien ausgegeben wurden, die mit sogenannten Put-Optionen ausgestattet waren. Das bedeutet, dass der Inhaber dieser Vorzugsaktien diese jederzeit zu einem vorher festgelegten Preis an die HGAA zurückverkaufen kann. Das durch die Ausgabe dieser Vorzugsaktien generierte Kapital wurde von der HGAA als Eigenkapital verbucht. Die Anrechnung dieser Komponenten als Eigenkapital war allerdings nach dem Dafürhalten der OeNB rechtlich nicht zulässig, da das Kapital vom Kapitalgeber so jederzeit einseitig wieder aus dem Unternehmen gezogen werden konnte. Es kann somit nicht als Eigenmittel der Bank verbucht werden. In der Summe wurde so nach den Informationen des Untersuchungsausschusses ein Betrag in Höhe von 100 Mio. € unzulässig als Eigenkapital deklariert.⁸¹³ Die geschilderte Konstruktion wurde in der durchgeführten Due Diligence von den beauftragten externen Beratern nicht erkannt, da sie offensichtlich von der Verkäuferseite wahrheitswidrig verschwiegen wurde. Das Bestehen von Put-Optionen war Gegenstand eines im Rahmen der Due Diligence durchgeführten Legal Expert Meetings am 18.04.2007. Dort wurde den von der BayernLB beauftragten Wirtschaftsprüfern die Auskunft erteilt, dass von der HGAA keinerlei Put-Optionen eingeräumt worden seien. Das diesbezügliche Sitzungsprotokoll ist unterschrieben von Dr. Siegfried Grigg. Dieser wiederum hat auch das dem Untersuchungsausschuss vorliegende Vertragsexemplar unterschrieben, in dem zweifelsfrei eine Put-Option eingeräumt wurde. Insgesamt bestehen daher verdichtete Anhaltspunkte, dass von der Verkäuferseite jedenfalls im Umfang von 100 Mio. € unzulässig Eigenkapital verbucht wurde und diese Konstruktion bewusst vor der Käuferseite geheim gehalten wurde.

⁸¹⁰ Falthhauser (14, 64, 102).

⁸¹¹ Falthhauser (14, 103).

⁸¹² Falthhauser (28, 83).

⁸¹³ Vgl. Hengeler/Mueller, Rn. 230

Angesichts der oben dargestellten beschränkten Ermittlungsmöglichkeiten des Untersuchungsausschusses im Ausland konnte nicht ermittelt werden, ob der Käuferseite auch in anderem Zusammenhang nicht die Wahrheit mitgeteilt wurde. Dieser Sachverhalt lässt Zweifel aufkommen, ob vor dem Kauf von der Verkäuferseite vollständige und wahrheitsgemäße Informationen erteilt wurde.

b. Vorstand

Auf der Grundlage der vorgelegten Akten und Zeugnisaussagen ist davon auszugehen, dass der Vorstand der BayernLB beim Kauf der HGAA seine Pflichten in mehrfacher Hinsicht verletzt hat. Der Kauf der HGAA erfolgte zu einem Preis, der sich nicht mit der Empfehlung des Beraterteams deckte, die auf den Ergebnissen der vorangegangenen Due-Diligence-Prüfung und den hieraus ermittelten Wertberichtigungsbedarf fußte. Dem Vorstand der BayernLB wurde für die finalen Kaufpreisverhandlungen am 14.05.2007 die Empfehlung gegeben, den Erwerb maximal zu einem Preis von 1,5 Mrd. € für 50 % + 1 der Anteile abzuschließen. Diese Empfehlung wurde vom Vorstand nicht eingehalten. Stattdessen schloss der Vorstand einen Kaufvertrag ohne jegliche Gewährleistungs- oder Anpassungsklauseln mit einem Kaufpreis von 1,6 Mrd. € und billigte den Altgesellchaftern gleichzeitig eine Sonderdividende von 50 Mio. € zu, was einer wirtschaftlichen Kaufpreiserhöhung um weitere 25 Mio. € entspricht.

Dabei war von entscheidender Bedeutung, dass die Berater zu den Kaufpreisverhandlungen entgegen der Üblichkeit nicht hinzugezogen wurden.

Ebenfalls entscheidend war die Tatsache, dass der Kaufpreis getrennt vom Kaufvertrag verhandelt wurde. So kam es zu dem Ergebnis, dass der Kaufpreis für den Mehrheitsanteil bereits feststand, als noch über die weiteren Modalitäten des Kaufvertrages, wie z. B. Gewährleistungs-, Anpassungsklauseln oder sonstige (Risiko-) Absicherungen, verhandelt wurde. Das Rechtsanwaltsteam, das an den parallel stattfindenden Kaufvertragsverhandlungen am 14.05.2007 beteiligt war, gab unverzüglich Rückmeldung an den Vorstand, dass es in den Verhandlungen nicht möglich war, Gewährleistungsrechte durchzusetzen, woraufhin der Vorstand entschied, nicht auf der Durchsetzung von Gewährleistungsrechten im Vertrag zu beharren. Dies geschah, so der Eindruck der beteiligten Berater, letztendlich vor dem Hintergrund, dass man sich auf Vorstandsebene – losgelöst von einzelvertraglichen Regelungen – ohnehin schon über den Kauf verständigt hatte.

Im Ergebnis wurde daher der Kauf zu einem Preis abgeschlossen, der den vom Due-Diligence-Team erkannten Wertberichtigungsbedarf nicht berücksichtigte und gleichzeitig der Käuferseite keinerlei Gewährleistungsrechte einräumte.

Dieser Sachverhalt war dem Vorstand auch bekannt. Dass für den Vorstand bei der Kaufpreisbemessung und Vertragsgestaltung dringender Handlungs- bzw. Nachbesserungsbedarf bestand, ergibt sich nicht zuletzt auch aus den Warnungen der externen Berater. So hätte der Vorstand durch die Hinweise von Ernst & Young in den sogenannten Transaction Insights erkennen müssen, dass in der Due Diligence wesentliche Punkte nicht geklärt werden konnten. Die Folge war, dass Risiken in nicht unerheblichem Umfang offenblieben und weder durch entsprechende Abzüge vom Kaufpreis noch durch angemessene Regelungen im Kaufvertrag abgesichert waren. Die Transaction Insights waren der BayernLB per E-Mail am 18.05.2007 übermittelt worden. Es ist letztlich durch den Untersuchungsausschuss nicht geklärt, ob der Vorstand der BayernLB tatsächlich von den Transaction Insights Kenntnis genommen hat. Werner Schmidt bestreitet dies in seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft. Unabhängig hiervon hätte der Vorstand die Pflicht gehabt, den vollständigen Due-Diligence-Bericht zur Kenntnis zu nehmen und zu prüfen.

Die externen Berater haben dem Vorstand mitgeteilt, dass sie aufgrund des Zeitdrucks nicht alle Unterlagen haben prüfen können. Nicht erkannte Risiken wurden vonseiten des Vorstands allerdings weder durch Abzüge im Kaufpreis noch durch entsprechende Gewährleistungsrechte im Kaufvertrag abgesichert. Der Kauf der HGAA erfolgte insoweit nicht lege artis.

Über diese Punkte wurde der Verwaltungsrat auch nicht ausreichend informiert. Stattdessen wurde gegenüber dem Verwaltungsrat der Eindruck aufrechterhalten, aufseiten der BayernLB sei beim Kauf der HGAA alles plangemäß entsprechend der bei Unternehmenskäufen üblichen Vorgehensweise abgelaufen. Alle Verwaltungsräte gingen davon aus, dass der in der Due Diligence erkannte Wertberichtigungsbedarf auch vom Kaufpreis abgezogen werden konnte. Der Verwaltungsrat erhielt keine Information darüber, dass im Kaufvertrag keine Gewährleistungsrechte durchgesetzt werden konnten. Auch das in den Transaction Insights mitgeteilte Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 wurde nicht an den Verwaltungsrat weitergeleitet. Vielmehr wurden bereits in der Verwaltungsrats-sitzung vom 20.04.2007 einzelne Punkte zumindest etwas positiver geschildert, als sie tatsächlich waren. Kurz vor dem Signing wurde an die beiden Vorsitzenden des Verwaltungsrats die Information gegeben, dass die Transaktion planmäßig verlief und sich im Rahmen der Due Diligence jedenfalls keine weiteren Verschlechterungen ergeben hätten. Im Rahmen einer Gremiensitzung des Sparkassenverbands am 21.05.2007 wurde durch die Behauptung von Werner Schmidt, dass bei der HGAA im Rahmen der Due Diligence alle Kredite über 10 Mio. € geprüft worden seien, sogar eine eindeutige Falschinformation an einen der Anteilseigner gegeben. Die unzureichende Information des Verwaltungsrats durch den Vorstand war jedoch auch deswegen möglich, weil der Verwal-

tungsrat den Vorstand nicht dazu aufgefordert hatte, konkrete Informationen über das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 zu liefern.

Der Untersuchungsausschuss muss daher feststellen, dass der Vorstand in verschiedener Hinsicht seine Pflicht zur sorgfältigen Prüfung des HGAA-Erwerbs verletzt hat. Auch bei der Durchführung des Erwerbs hat er seinen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Prüfung und Ausgestaltung des HGAA-Erwerbs und der damit einhergehenden – unzureichenden – Information des Verwaltungsrates nicht entsprochen. Vor diesem Hintergrund erscheint die Einschätzung des Verwaltungsrates, wonach zumindest einzelne Mitglieder des Vorstands der BayernLB für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden können, auch aus der Sicht des Untersuchungsausschusses sachlich gerechtfertigt.

c. Mitglieder der Staatsregierung

Es konnten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass ein rechtliches Fehlverhalten von Mitgliedern der Staatsregierung, die nicht im Verwaltungsrat der BayernLB vertreten waren, vorliegt.

Die Entscheidung des Vorstands, die HGAA zu kaufen, bedurfte neben der Zustimmung des Verwaltungsrats der BayernLB auch der Zustimmung der Anteilseigner, also des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbands. Die Zustimmung des Sparkassenverbands wird dabei vom Vorstandsvorsitz erteilt. Die Zustimmung des Freistaats Bayern ist delegiert auf das Finanzministerium und dort auf den Abteilungsleiter der Beteiligungsabteilung.

Der Ministerrat hat daher in Bezug auf den Kauf einer Beteiligung durch die BayernLB keinerlei Zuständigkeit. Aus diesem Grunde erfolgte die Befassung des Kabinetts am 22.05.2007 auch rein informativ. In dieser Sitzung wurde ein schriftlicher Bericht des Finanzministers und ein mündlicher Bericht des Finanzstaatssekretärs zustimmend zur Kenntnis genommen. Da eine Zuständigkeit der Mitglieder der Staatsregierung für eine Entscheidung nicht bestand, kann auch ein diesbezügliches Fehlverhalten nicht festgestellt werden.

Auch hinsichtlich des Engagements des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber in Kroatien kann ein Fehlverhalten nicht festgestellt werden. Dr. Stoiber wurde vom Vorstand der BayernLB um Unterstützung auf öffentlicher bzw. politischer Ebene gebeten, als die Kroatische Nationalbank gegenüber der BayernLB die Genehmigung zum Kauf der HGAA bzw. deren kroatischer Töchter verweigerte. Als Ministerpräsident kam er dieser Bitte nach. Der Untersuchungsausschuss erachtet es für nachvollziehbar, dass der Ministerpräsident seinen Einfluss zugunsten bayerischer Unternehmen im Ausland geltend macht, umso mehr, als es sich bei der BayernLB um eine öffentliche Bank handelt,

die nicht unbedeutend für den Banken- und Finanzplatz München ist.

d. Verhalten des Verwaltungsrats

Bevor letztlich zur Verantwortung der Verwaltungsräte Stellung genommen werden kann, ist es von entscheidender Bedeutung, den Sorgfaltspflicht- und Haftungsmaßstab für die Verwaltungsräte der Bayerischen Landesbank herauszuarbeiten.

aa. Sorgfaltspflichten des Verwaltungsrats

aaa. Entscheidungskompetenz

Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats sind im Gesetz über die Bayerische Landesbank (BayLBG), der Satzung der BayernLB und den Corporate Governance Grundsätzen geregelt.

Art. 8 Abs. 1 BayLBG⁸¹⁴ bestimmt, was die Zuständigkeit des Verwaltungsrats ist, welche Funktion er auszuüben hat. Das ist

- die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Bank zu beschließen,
- die Geschäftsführung der Bank zu überwachen.

Die Zuständigkeit zur Beschlussfassung über die Richtlinien ist eine originäre Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats, die allein ihm zusteht. Die Richtlinienentscheidung ist neben der Beachtung der einschlägigen Gesetze und der Regelungen der Satzung die Grundlage der Tätigkeit des Vorstands.

Die im Einzelnen bestehenden Informations-, Kontroll- und Zustimmungsvorbehalte des Verwaltungsrats sind in der Satzung der BayernLB näher geregelt. So sind in § 11 Abs. 2 der Satzung im Einzelnen acht Zuständigkeiten aufgeführt, die die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats im Einzelnen ausfüllen. In § 11 Abs. 3 der Satzung ist festgelegt, dass bei den dort genannten sieben Punkten eine Zustimmung des Verwaltungsrats zu Entscheidungen des Vorstands erforderlich ist. Dies bedeutet, dass zunächst eine Entscheidung des Vorstands möglich ist, sie aber Rechtsverbindlichkeit erst erlangt, wenn der Verwaltungsrat diese billigt und seine Zustimmung erteilt. Auf das Recht, Entscheidungen des Vorstands von seiner Zustimmung abhängig zu machen, kann der Verwaltungsrat verzichten. Zu den Gegenständen der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, gehört gem. § 11 Abs. 3 Ziffer 4 der Satzung der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen. Der Verwaltungsrat übt insoweit also eine präventive Kontrolle aus.⁸¹⁵ Entsprechend der satzungsmäßigen Bestimmungen bedurfte also auch der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der HGAA der Zustimmung des Verwaltungsrats.

⁸¹⁴ Alle Zitate aus dem BayLBG und der BayernLB beziehen sich auf die im Jahr 2007 gültige Fassung.

⁸¹⁵ Schmidt, Rechtsgutachten, S. 20.

Die dem Verwaltungsrat durch § 8 Abs. 1 BayLBG zugewiesene Entscheidungskompetenz über die Richtlinien der Geschäftspolitik der Bank findet keine Entsprechung im Recht der Aktiengesellschaft. § 111 Abs. 1 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen hat, er hat also lediglich eine Kontrollfunktion. Die unternehmerischen Entscheidungen der AG trifft allein der Vorstand, was in § 111 Abs. 4 Satz 1 AktG noch einmal festgeschrieben ist. Der Verwaltungsrat hat damit durchaus ein höheres Gewicht als der Aufsichtsrat der AG.

Die jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten von Vorstand und Verwaltungsrat fußen ihrerseits auf dem grundsätzlichen Aufgabenbereich der BayernLB, wie er im Gesetz über die Bayerische Landesbank geregelt ist.

bbb. Sorgfaltspflichten beim Unternehmenskauf

Die Entscheidung über den Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der HBInt war eine Entscheidung von grundlegender Bedeutung für den Verwaltungsrat. Sie war eine Zustimmung zum Abschluss des Vertrags über den Erwerb einer Beteiligung gemäß § 11 Abs. 3 Ziff. 4 der Satzung der BayernLB⁸¹⁶ und damit im Bereich der präventiven Kontrolltätigkeit des Verwaltungsrats. Wenn man die Auffassung vertritt, dass der Kauf der HGAA nicht von der Osteuropastrategie gedeckt ist, war damit verbunden auch eine inzidente Erweiterung derselben und damit eine Richtlinienentscheidung.

Sie musste von den Verwaltungsräten mit der erforderlich hohen Sorgfalt getroffen werden.

Zu den Sorgfaltspflichten, die der Verwaltungsrat zu beachten hatte, gehörte, dass er sich informierte. Er durfte sich jedoch zunächst darauf verlassen, was ihm an Information vom Vorstand vorgelegt wurde. Es ergibt sich allerdings eine gesteigerte Überwachungspflicht des Verwaltungsrats, wenn es um Geschäfte geht, die einer Zustimmung bedürfen. Weiterhin erhöht sich die Kontrolldichte, je größer die Bedeutung des Geschäfts ist. Daraus kann sich dann für den Verwaltungsrat auch eine „Holschuld“ entwickeln. Ein genaues Hinterfragen von Unterlagen gehört genauso dazu, wie das Anfordern von Informationen, falls dies notwendig wird.

Der Vorsitzende kann jederzeit, wenn dies erforderlich ist, eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Der stellvertretende Vorsitzende kann verlangen, dass eine Verwaltungsratssitzung vom Verwaltungsratsvorsitzenden einberufen wird. Jeweils drei Mitglieder des Verwaltungsrats können dies ebenfalls verlangen, § 10 Abs. 1 Satzung.

Solche Informationsrechte können sich zu Informationspflichten verdichten, wenn sich dies als Notwendigkeit der Entscheidung ergibt.

ccc. Modifikation der Sorgfaltspflichten aufgrund des öffentlichen Auftrags

Art. 2 BayLBG bestimmt, welche Aufgaben die Bank wahrzunehmen hat und wahrnehmen darf. Die Absätze 1 und 2 schreiben die klassischen Aufgaben einer Staatsbank fest. Abs. 4 regelt die Beteiligung an anderen Unternehmen und Verbänden und gibt der Bank das Recht, selbstständige Einrichtungen zu errichten. Unabhängig von diesen konkret beschriebenen Funktionen, welche der BayernLB zukommen, ist in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayLBG gesagt, die Bank könne „alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben, sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen.“ Das bedeutet, auch nach dem Willen des Gesetzgebers, dass die BayernLB als Universalbank tätig werden kann. Dieser weit gezogene Tätigkeitsbereich wird jedoch in Abs. 3 Satz 2 BayLBG unter einen generellen Vorbehalt gestellt, denn dort ist bestimmt, dass die Bank ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen „unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags“ zu führen hat.

Unabhängig davon, ob der öffentliche Auftrag der Geschäftstätigkeit auch Grenzen zieht, führt er jedenfalls dazu, dass die Organe der BayernLB risikobewusster handeln müssen. Der Gutachter Prof. Schmidt führt hierzu aus:

„Die BayernLB kann sich nicht einerseits wie jede andere Geschäftsbank verhalten und daneben einen öffentlichen Auftrag erfüllen. Vielmehr steht die geschäftsmäßige Tätigkeit der Bank unter dem Vorbehalt, dass es sich gleichzeitig um die Wahrnehmung öffentlicher Interessen handelt. Praktisch gesehen: Die Bank muss wegen ihres öffentlichen Auftrags ihre gesamte Tätigkeit risikobewusster als jede Geschäftsbank erfüllen.“⁸¹⁷

ddd. Gesteigerte Sorgfaltspflichten des Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

Grundsätzlich ist jedes Verwaltungsratsmitglied verpflichtet, die Kontrolle der Geschäftsführung auszuüben. Auch Prof. Schmidt stellt in seinem Gutachten fest, dass die Verpflichtung zur Überwachung jedes Mitglied des Verwaltungsrats gleichermaßen trifft.⁸¹⁸

Eine besondere Pflichtenstellung des Verwaltungsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist dort anzunehmen, wo ihm durch Gesetz oder Satzung

⁸¹⁷ Prof. Schmidt, S. 6/7; so auch Lutter in „Rechtmäßigkeit von internationalen Risikogeschäften durch Banken der öffentlichen Hand“, BB 2009, S. 786 ff.

⁸¹⁸ Schmidt, Rechtsgutachten, S. 40.

besondere Rechte oder Befugnisse eingeräumt werden. Hierzu führt Prof. Schmidt in seinem Gutachten aus:⁸¹⁹

„Demgegenüber sind dem Verwaltungsratsvorsitzenden nicht schon kraft seiner Stellung gesteigerte Sorgfaltspflichten aufzuerlegen. Er ist primus inter pares – der Erste unter Gleichen. Besondere Pflichten treffen ihn allerdings dort, wo ihm durch Gesetz, Satzung oder die Corporate-Governance-Grundsätze besondere Rechte und Pflichten eingeräumt werden. Neben organisationsrechtlichen Fragen etwa über die ordnungsgemäße Einberufung, Vorbereitung der Tagesordnung und Leitung der Sitzungen betrifft dies vor allem die besonderen Informationsrechte im Falle gefährlicher Entwicklungen oder sonstiger besonderer Vorkommnisse.“

Regelungen dazu finden sich nicht im BayLBG, sondern in der Satzung der Bank und ihren Corporate Governance Grundsätzen.

§ 13 der Satzung regelt ausdrücklich und umfangreich Berichtspflicht und Berichtswesen des Vorstands an den Verwaltungsrat. Festgehalten ist insbesondere, dass der Vorstand über beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen und wichtige strategische Entscheidungen zu berichten hat. Er hat über das Risikokontrollsystem, vorhandene oder sich ergebende Risiken zu berichten und über besondere Vorkommnisse. Die Berichterstattung hat in der Regel in Textform und – wie § 13 Abs. 5 ausdrücklich festhält – „möglichst rechtzeitig“ zu erfolgen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat das Recht von allen Berichten Kenntnis zu nehmen. § 13 Abs. 6 Satz 2 der Satzung sagt, dass die in Textform erstatteten Berichte „jedem Verwaltungsratsmitglied auf Verlangen zu übermitteln“ sind. Ausnahmen hiervon kann nicht der Vorstand, sondern allein der Verwaltungsrat beschließen. An den Sitzungen des Vorstands können der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats – nur sie – in besonderen Fällen teilnehmen und dies mit beratender Stimme, wie § 7 Abs. 7 der Satzung sagt. Die Feststellung, ob ein besonderer Fall vorliegt, trifft allein der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats.

Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden – nicht vom Vorstand – einberufen. Es ist in die Beurteilungskompetenz des Verwaltungsratsvorsitzenden gestellt, ob und wann er eine Sitzung einberuft, mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr muss er einberufen. Einberufungspflicht besteht immer, wenn der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen, § 10 Abs. 1 der Satzung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen, die den Mitgliedern „spätestens eine Woche vor der Sitzung“ vorliegen soll.

In dringenden Fällen, bei denen eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats nicht abgewartet werden kann, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats die erforderlichen Entscheidungen anstelle des Verwaltungsrats treffen, § 10 Abs. 5 Satz 1 der Satzung. Solche Entscheidungen müssen dem Verwaltungsrat bekannt gegeben werden.

Weiter räumt die Satzung der BayernLB dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Stellvertreter das Recht ein, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

Vorstand und Verwaltungsrat „identifizieren sich mit den Corporate-Governance-Grundsätzen der BayernLB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben“, wie es in der Präambel dieser Grundsätze heißt. Sie besagen in Ziffer II.2.e, dass der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende das Recht haben, den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Rechtsverhältnisse der Bank zu prüfen. Ziffer II.3.c verpflichtet den Vorstand, dem Verwaltungsrat regelmäßig oder aus besonderem Anlass zeitnah und in der Regel in Textform zu berichten. Über besondere Vorkommnisse sind der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende durch den Vorstandsvorsitzenden zu informieren. Es ist der Verwaltungsratsvorsitzende, der dann die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats informiert und dies spätestens in der nächsten Verwaltungsratsitzung.

Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter hatten somit besondere Rechte. Sie können sich mehr als „einfache“ Verwaltungsräte Zugang zu Informationen zu Rechts- und Geschäftsvorgängen der Bank verschaffen. Der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter haben also im Unterschied zu den „einfachen“ Verwaltungsräten weitergehende Möglichkeiten, Sachaufklärung zu betreiben. Im Einzelfall kann sich daraus eine besondere Pflichtenstellung ergeben. Die gilt vor allem bei sehr wichtigen Entscheidungen, die der Verwaltungsrat zu treffen hat. Aus der herausgehobenen Funktion folgt daher herausgehobene Verantwortung und Pflicht, ihr mit besonderer Sorgfalt zu entsprechen.

bb. Verletzung von Sorgfaltspflichten beim Kauf der HGAA

Die Behandlung der Sache durch die Verwaltungsräte ist bis einschließlich der Beschlussfassung vom 20.03.2007 nicht zu beanstanden. Genauso nicht zu beanstanden war, dass in der Sitzung vom 20.04.2007 Übereinkunft erzielt wurde, die Due Diligence fortzusetzen und abzuschließen.

aaa. Verwaltungsratsitzung vom 20.04.2007

Den Verwaltungsräten wurde die Information für ihre Entscheidung, durch eine Tischvorlage in Form eines „Statusberichts“ von Rothschild, Ernst & Young und der Wiener Kanzlei Dorda, Brugger, Jordis gegeben.

⁸¹⁹ Schmidt, Rechtsgutachten, S. 45.

Wie oben dargelegt, war dieser Bericht auf Veranlassung des Vorstands geschönt worden. Denn dem Vorstand war für seine Sitzung vom 19.04.2007 der Bericht in anderer Form, mit deutlicheren Risikohinweisen und mit einem anderen Kaufpreis vorgelegt worden. Verfänglich war insbesondere, dass wesentliche Information nicht in den ersten Teil der Präsentation aufgenommen war, die Gegenstand einer Beamer-Präsentation war, sondern in den Anhang. Da die Erörterung des Beschlussgegenstands sich typischerweise auf das bezieht, was Gegenstand der Beamer-Präsentation ist, konnte der Vorstand die Erwartung haben, dass sich Verwaltungsräte mit den im Anhang gegebenen detaillierteren Informationen und Risikohinweisen in der Sitzung nicht würden befassen können.

Wie oben dargestellt, war der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung nicht in der Tagesordnung ausgewiesen, die vorbereitende Unterlage wurde als Tischvorlage ausgeteilt. Letztere war vom Vorstand noch geschönt worden. Trotz dieser Voraussetzungen drängte Werner Schmidt auf eine sofortige Entscheidung in der Sitzung. Damit ergibt sich zumindest der böse Schein, dass das gesamte Verhalten des Vorstands sich nicht durch Wahrung der Vertraulichkeit, sondern dadurch erklärt, dass er den Verwaltungsrat überrumpeln wollte, um das von ihm verfolgte Ziel, die HGAA-Mehrheitsbeteiligung zu erwerben, so rasch wie möglich durchzuführen, ohne dass sich weitere Fragen zu Risiken dieses Erwerbs ergeben würden.

Einige Verwaltungsratsmitglieder haben dieses Verhalten des Vorstands als unangemessen empfunden. Sie haben zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht bereit seien, in dieser Sitzung, lediglich aufgrund einer Tischvorlage, eine so weitreichende Entscheidung wie die des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung bei der HGAA zu treffen. Deshalb wurde auf Verlangen von Herrn Prof. Dr. Faltlhauser entschieden, den nötigen Beschluss im – rechtlich zulässigen – Umlaufverfahren zu treffen bis zum 23.04.2007. Damit lag zwischen dem Tag der Verwaltungsratssitzung und dem der Beschlussfassung das Wochenende vom 21./22.04.2007.

Dennoch äußerte sich der Verwaltungsratsvorsitzende Dr. Naser „äußerst positiv“ zum Erwerb. Herr Prof. Dr. Faltlhauser schloss sich dieser positiven Einschätzung des möglichen Erwerbs an. Erörtert wurde, dass sich im Jahre 2007 ein Kernkapitalbedarf in Höhe von 600 Mio. €, im Jahre 2009 ein solcher von 500 Mio. € ergeben und wie dieser gedeckt werden könne. Das Protokoll weist nicht aus, dass Fragen zum Risiko des Geschäfts gestellt und erörtert wurden. Ein Kaufpreis war, als Ergebnis von Verhandlungen mit der Verkäuferseite, noch nicht gefunden. Der Entwurf eines Kaufvertrags lag ebenfalls nicht vor, sodass auch nicht berichtet und gegebenenfalls erörtert werden konnte, ob durch etwaige Gewährleistungsregelungen im Kaufvertrag Risiken aus dem Erwerb ausreichend abgesichert waren.

bbb. Umlaufbeschluss vom 23.04.2007

Die Entscheidung über den Erwerb der HGAA wurde durch den oben dargestellten Umlaufbeschluss gefasst. Zu diesem Zeitpunkt lagen dem Verwaltungsrat folgende Informationen nicht vor:

- Das Ergebnis der abschließenden Due Diligence war nicht bekannt.
- Der Kaufpreis war noch nicht vereinbart, die Herleitung des Kaufpreises stand damit noch nicht fest.
- Es war nicht klar, ob und wie Risiken Rechnung getragen wurde.
- Es gab keine Information zum Inhalt eines möglichen Kaufvertrages.

Bis zum 23.04.2007 sind den Verwaltungsräten keinerlei weitere Erkenntnisse zugeflossen, die eine wesentliche Verbreiterung der Informationsbasis dargestellt hätten.

Damit war am Tag der Beschlussfassung die Situation identisch mit der am Tag der Verwaltungsratssitzung, lediglich die Zeit zur Prüfung der Unterlagen hatte sich erhöht. Dennoch wurde der vom Vorstand erbetene Beschluss gefasst, obwohl die oben genannten Kernbestandteile eines Kaufvertrags nicht bekannt waren und die Entscheidung so nicht hätte gefasst werden dürfen.

Die weiteren Vorbehalte im Hinblick auf die auf Grundlage der Verwaltungsratsunterlage vom 20.04.2007 noch offenen Punkte, die von sämtlichen Verwaltungsräten übereinstimmend als Teil des Beschlusses zur Ermächtigung des Vorstands gesehen wurden, fanden keinen Eingang in den Beschlusstext. Der Vorstand konnte sich daher bei der Bemessung des Kaufpreises und dem Abschluss des Kaufvertrags darauf zurückziehen, dass vom Verwaltungsrat z. B. nicht ausdrücklich zur Bedingung gemacht wurde, dass sämtliche in der Due Diligence erkannten Risiken auch durch korrespondierende Gewährleistungsrechte abgesichert oder mittels Abzug vom Kaufpreis unmittelbar berücksichtigt werden. Ebenso ergibt sich auch die von allen Verwaltungsräten im Untersuchungsausschuss geäußerte Erwartung an den Vorstand, dass sämtliche in der ersten Phase der Due Diligence offengebliebenen Punkte auch in der zweiten Phase abgearbeitet werden, aus dem reinen Wortlaut des Beschlusses nicht. Insgesamt eröffnete die Beschlussfassung in dieser Weise dem Vorstand die formale Argumentation, dass man sich bei einem Kaufpreis von 1,625 Mrd. € für 50 % + 1 an die Vorgabe des Verwaltungsrats von maximal 3,4 Mrd. für 100 % der Anteile gehalten habe.

Diese Beschlussfassung muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, als es sich auf ein Geschäft bezog, welches das größte Einzelgeschäft – nicht Kreditausreichung – war, welches die BayernLB bis zu diesem Tag abgeschlossen hatte. Es verpflichtete die Bank zur Zahlung eines Kaufpreises in Höhe von 1,625 Mrd. €. Es brachte das Risiko, welches typischerweise mit dem Kauf einer Bank und zusätzlich das, was mit dem Kauf

einer Bank verbunden ist, die den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens entfaltet.

Der Verwaltungsrat hätte bei seiner Beschlussfassung daher in irgendeiner Weise sicherstellen müssen, dass

- bei der Kaufpreisfindung bestimmbarer Risiken durch eine Minderung des Kaufpreises Rechnung getragen wird,
- die BayernLB durch eine angemessene Gewährleistungsregelung gegen nicht bestimmbarer Risiken geschützt wird,
- das Ergebnis des zweiten Teils der Due-Diligence-Prüfung angemessen berücksichtigt wird.

Dies hätte dadurch sichergestellt werden können, dass dem Vorstand aufgegeben wird, den Vertrag unter Gremienvorbehalt abzuschließen, also dem Vorbehalt der Zustimmung des Verwaltungsrats, was die sicherste Lösung gewesen wäre. Außerdem hätte verlangt werden können, dass der Vorstand nach Abschluss der Due-Diligence-Prüfung und vor Kaufvertragsschluss dem Verwaltungsrat über dessen wesentliche Ergebnisse berichtet. Dann hätte der Verwaltungsratsvorsitzende die Möglichkeit gehabt, gegebenenfalls noch einmal eine Sitzung einzuberufen. Dies hätten der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende oder drei Mitglieder des Verwaltungsrats verlangen können.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben ohne die Beachtung der gebotenen Sorgfalt gehandelt, als diese am 23.04.2007 einen Beschluss fassten, in dem der Vorstand bereits final zum Erwerb der HGAA-Anteile ermächtigt wurde.

ccc. Mangelnde Kontrolle nach Beschlussfassung und Signing

Trotz des sehr weit gefassten Ermächtigungsbeschlusses hat sich der Verwaltungsrat als Organ vor dem Signing nicht mehr mit dem HGAA-Erwerb beschäftigt. Er erhielt keine weitere Information hierzu.

Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser kamen bis zum Signing noch mit Werner Schmidt in Kontakt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Zusammenfassung unter Ziff. II.1. verwiesen.

Sie konnten sich im Gespräch vom 15.05.2007 am Rande des Wirtschaftsbeirats gerade nicht auf die Aussage des Vorstandsvorsitzenden „Alles o.k.“ verlassen, sondern hätten in diesem Gespräch detaillierter nachfragen müssen.

Die Sitzung des Sparkassenverbands am 21.05.2007 kann nicht als Information an den Verwaltungsrat gesehen werden. Es handelte sich nicht um ein Kontrollgremium der BayernLB.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats bis zum Zeitpunkt des Signings die wesentlichen Bedingungen des Kaufabschlusses nicht kannten. Alle Verwaltungsrats-

mitglieder verließen sich darauf, dass der Kauf der HGAA durch den Vorstand ordnungsgemäß durchgeführt werden würde. Entsprechende Nachfragen haben vor allem Dr. Naser und Prof. Dr. Falthäuser bei ihren „Dreier-Gesprächen“ unterlassen. Außerdem unterließen es diese, trotz des sehr weit gefassten Ermächtigungsbeschlusses eine Verwaltungsratsitzung noch vor Signing einzuberufen. Diese war nicht erst dann geboten, wenn es zu einer neuen, möglicherweise kritischen Entwicklung gekommen wäre. Sie hätte dazu gedient, den Verwaltungsrat über die wesentlichen Kaufbedingungen zu informieren und auf mögliche Bedenken hinzuweisen. Dies entspricht gerade der Kontrollfunktion des Verwaltungsrats. Durch die Nichteinberufung einer sorgfaltsgemäßen Verwaltungsratsitzung handelten der Verwaltungsratsvorsitzende und der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende sorgfaltswidrig.

Die Verwaltungsräte haben in ihren Aussagen vor dem Ausschuss ihr Verhalten damit erklärt, sie hätten auf die pflichtgemäße Tätigkeit des Vorstands vertraut. Es habe keinen Anlass gegeben, nicht zu vertrauen. Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, dass Kontrolle unabhängig davon ist, ob dem Kontrollierten vertraut werden kann oder nicht. Zu den Aufgabenbereichen des Verwaltungsrats gehört die Kontrolle des Vorstandes, was eben nicht durch Vertrauen ersetzt werden darf. Der Verwaltungsrat hätte jedoch wegen der weiten Beschlussfassung vom 23.04.2007 die Umsetzung der dortigen Festlegungen noch einmal überprüfen müssen.

cc. Verschulden

aaa. Einfache Fahrlässigkeit indiziert

Mit der Feststellung, dass der Verwaltungsrat bei der Fassung des Ermächtigungsbeschlusses sowie bei der Überwachung des Vorstandes im Zeitraum zwischen Umlaufbeschluss und Signing ohne die gebotene Sorgfalt gehandelt hat, steht gleichzeitig fest, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB gehandelt haben. Fahrlässigkeit bedeutet, dass bei einem Tun oder Unterlassen „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht“ gelassen wird. Erforderlichkeit bedeutet ein Maß an Umsicht und Sorgfalt, welches nach dem Urteil besonnener und gewissenhafter Angehöriger des in Betracht kommenden Verkehrskreises zu beachten ist.⁸²⁰ Unsitten, Nachlässigkeiten oder ein schlechter Brauch senken das Maß der Sorgfalt nicht.⁸²¹ Bei Prüfung dessen, was erforderlich war, sind alle Umstände, auf die sich das Tun oder Unterlassen bezieht, zu berücksichtigen. Bei kaufmännischer Tätigkeit gehört dazu all das, was ein „ordentlicher Kaufmann“ zu tun hat.⁸²²

⁸²⁰ BGH, NJW 1972, 151.

⁸²¹ BGHZ 23, 92.

⁸²² BGZ 152, 280.

Daher trifft alle Verwaltungsräte zunächst der Vorwurf, dass sie nicht nur pflichtwidrig, sondern auch einfach fahrlässig gehandelt haben.

bbb. Verschuldensmaßstab: Haftung nur für „grobe Fahrlässigkeit“

Allerdings haften die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB nur, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten verletzt haben, § 19 Abs. 2, Satz 2 der Satzung. Das ist eine Haftungsprivilegierung. Sie weicht ab von der Haftung der Aufsichtsratsmitglieder der AG, die schon bei einfach fahrlässigem Verhalten schadensersatzpflichtig werden, §§ 116, 93 AktG, sofern nicht die Satzung der AG anderes bestimmt.

Diese Haftungsprivilegierung von Verwaltungsräten findet sich auch in den Regelungen des Beamtenrechts und des Bayerischen Ministergesetzes, § 48 BeamtStG, Art. 7 Bayerisches Ministergesetz. Art. 75 BayBG behandelt den Fall der Rückgriffshaftung des Dienstherrn gegen den Beamten, der Organtätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat ausübt. Er beschränkt sie auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Diese Haftungsprivilegierung findet ihren Grund in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn⁸²³ und darin, so die Effektivität der Verwaltung zu sichern.

Hintergrund der Beschränkung des Haftungsmaßstabs auf grobe Fahrlässigkeit ist die Tatsache, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats auf staatlicher Seite kraft Gesetzes Mitglied im Verwaltungsrat der BayernLB sind. Die Tätigkeit als Verwaltungsrat ist Teil der Amtsausübung als Minister, Staatssekretär oder Amtschef, für die öffentlich-rechtliche Maßstäbe heranzuziehen sind.

Die Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist auch nachvollziehbar. Die Zugehörigkeit der staatlichen Vertreter zum Verwaltungsrat der BayernLB ergibt sich aus rechtlichen Regelungen. Ein Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft ist dagegen frei in der Entscheidung, ob er das Aufsichtsratsmandat annehmen will oder nicht. Auch wird ein Aufsichtsratsmandat dort in der Regel vergütet, während die Vergütung der staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB zu 100 % abgeführt werden musste. Es bestehen daher sachliche Gründe für eine Differenzierung gegenüber Aufsichtsräten in Aktiengesellschaften. Der für die Haftung eines Verwaltungsrats der Bayerischen Landesbank geltende Maßstab ist aus genannten Gründen eher mit dem bei Beamten oder Arbeitnehmern geltenden Haftungsmaßstab vergleichbar.

ccc. Definition der groben Fahrlässigkeit

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert, sieht man von einer Regelung im SGB ab.

Er wird daher von der Rechtsprechung ausgefüllt. So urteilte der BGH⁸²⁴, grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder beiseitegeschoben werden und dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall sich jedem aufdrängte. In einem anderen Fall entschied er, bei einer sachverständigen Person liege grobe Fahrlässigkeit vor, wenn sie etwas nicht tue, was dem Sachkundigen sofort in den Sinn kommt.⁸²⁵ In der Kommentarliteratur findet sich die Aussage, grobe Fahrlässigkeit liege vor, wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlichem Maß verletzt sei⁸²⁶ oder wenn man sagen müsse, „das darf nicht vorkommen.“⁸²⁷

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit wird ferner in folgenden Formeln zusammengefasst:⁸²⁸

- Verletzung elementarster Sorgfaltspflichten
- besonders schweres Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt oder
- naheliegender, unschwer zu ergreifender Sicherheitsvorkehrungen
- Fehlen der geringsten Vorsicht oder Aufmerksamkeit
- Außerachtlassen ganz naheliegender Überlegungen und
- dessen, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Das Bundessozialgericht definiert den Begriff der groben Fahrlässigkeit wie folgt:⁸²⁹

Grobe Fahrlässigkeit erfordert „eine besonders grobe und auch subjektiv schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung, die das gewöhnliche Maß an Fahrlässigkeit erheblich übersteigt“, wobei „das Maß der Fahrlässigkeit insbesondere nach den persönlichen Umständen, der Kritikfähigkeit, dem Einsichtsvermögen des Beteiligten wie den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen“ ist.

Das vom Untersuchungsausschuss eingeholte Gutachten von Prof. Dr. Lutter enthält folgende Formel:

„Verletzung der erforderlichen Sorgfalt im besonders schweren Maße und wenn nicht beachtet wird, was jedermann einleuchten müsste.“

In der Rechtsprechung finden sich einige Beispiele, die diese Definitionen ausfüllen.

(1) grobe Fahrlässigkeit bei Aufsichtsräten

Da das Aktiengesetz eine Beschränkung der Haftung von Vorstand und Verwaltungsrat nicht kennt, gibt es aus diesem Rechtskreis wenige Entscheidungen. Zwar

824 NJW 1992, 316.

825 BGH, NJW 1998, 814.

826 Staudinger/Löwisch, BGB 2009, § 276 RN 99.

827 MK-BGB, 5.A., § 276 RN 94.

828 Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, § 276, Rn. 94.

829 BSG, NJW 1978, 1175.

ist es möglich, in der Satzung einer AG die Haftung des Verwaltungsrats auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz zu beschränken, doch sind Fälle, in denen es insoweit zu einer Entscheidung des BGH kam, selten.

In einem vom OLG Düsseldorf am 08.03.1984 entschiedenen Fall⁸³⁰ ging es um eine nicht vertragsgemäße Mittelverwendung bei einer Investition. Ein Mitglied des Aufsichtsrats hatte eine Information, welche das Risiko der Investition höher erscheinen ließ als angenommen. Die Investition ging fehl, es kam zu Schaden. Das OLG Düsseldorf kam zu dem Ergebnis, der Aufsichtsrat habe pflichtwidrig gehandelt, indem er sein Informationswissen nicht weitergegeben habe.

In einem vom LG Hamburg am 16.12.1980 entschiedenen Fall⁸³¹ ging es wieder um die unterlassene Weitergabe von Informationen, welche für die Risikobeurteilung von Bedeutung war. Ein Aufsichtsratsmitglied, von Beruf Bankier, hatte Wissen, das den Abschluss eines Immobilienprojektgeschäfts hoch risikobelastet erscheinen ließ. Dieses Wissen hat er nicht weitergegeben, das voraussehbare Risiko hat sich realisiert. Das LG Hamburg hat in seinem Urteil dazu ausgeführt:

„Das Versäumnis des Beklagten (wiegt) besonders schwer. Als Bankier (...) können und konnten vom Beklagten tiefere Einsichten in finanzielle und wirtschaftliche Zusammenhänge erwartet werden. Danach wurde in finanziellen Dingen dem Wort des Beklagten (in seinem Aufsichtsrat) besondere Bedeutung zugemessen. Dem entspricht es, dass der Beklagte nicht nur die (...) außerordentliche Chance (...), sondern auch das bedeutende Risiko bei Hingabe eines ungesicherten Kredits sah.“

In einem vom BGH durch Urteil vom 11.12.2006 entschiedenen Fall⁸³² ging es darum, dass ein Aufsichtsrat dem Geschäftsführer eines Unternehmens Zahlungen an einen Vertragspartner freigab, obwohl der Geschäftsführer demselben Vertragspartner schon nicht genehmigte Zahlungen in erheblicher Höhe geleistet hatte. Der Aufsichtsrat hätte Vorsorge treffen müssen, dass keine weiteren Zahlungen erfolgen, vor allem keine ungesicherten. Der BGH kommt zu dem Ergebnis, grobe Fahrlässigkeit leite sich daraus ab, dass der Aufsichtsrat Risiken akzeptiert hat, die er nicht hätte akzeptieren dürfen.

Das LG Stuttgart hat durch Urteil vom 29.10.1999⁸³³ einen Fall entschieden, in dem es um ein Grundstücksgeschäft als Folge der Rückabwicklung eines Sale-and-Lease-Back-Vertragswerks ging. Dem auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Aufsichtsrat wurde

vorgeworfen, er habe konkretes Wissen dazu gehabt, dass der Verkehrswert des Grundstücks, das veräußert werden sollte, deutlich höher war als der verbrieft Kaufpreis. Der Aufsichtsrat, der dieses Wissen hatte, sei verpflichtet gewesen, sein Wissen an den Aufsichtsrat weiterzugeben, damit dieser seiner Kontrollpflicht nachkommen könne. Dieser sei nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern ebenso präventiv, „hierzu gehört auch die Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der vom Vorstand vorgetragenen Maßnahmen.“

Diese Entscheidungen zeigen, welche Bedeutung Gerichte dem beimessen, dass der Aufsichtsrat möglichst vollständige und sachrichtige Informationen erhält.

(2) grobe Fahrlässigkeit bei wirtschaftsrechtlichen Fällen

Der BGH hatte in einem Urteil vom 08.10.1991 das Verhalten einer Bank als grob fahrlässig bezeichnet, die einen zur Begleichung von Spielschulden, dann indossierten Wechsel hereingenommen hatte. Die Bank habe grob fahrlässig gehandelt, da sie in vergleichbaren Fällen schon Wechsel hereingenommen habe. Entsprechend hat der BGH zu Scheckverbindlichkeiten entschieden in einem Urteil vom 29.09.1992.⁸³⁴

Weiter sei erwähnt ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 18.01.2007.⁸³⁵ Der Mitarbeiter einer Bank wurde auf Schadensersatz in Anspruch genommen, weil er bei einem Aktiengeschäft die Stop-loss-Order eines Kunden nicht beachtet hatte. Der Bankmitarbeiter machte geltend, er habe, obwohl der Kurs des Papiers unter die Stop-Grenze gerutscht sei, nicht verkauft, weil er davon ausgegangen sei, der Kurs würde kurzfristig nach oben gehen. Das BAG weist in diesem Urteil, einer Entscheidung des BGH⁸³⁶ folgend, darauf hin, dass vom äußeren Geschehensablauf und vom Ausmaß des objektiven Pflichtverstoßes auf innere Vorgänge und deren gesteigerte Vorwerfbarkeit geschlossen werden könne.

(3) grobe Fahrlässigkeit im Beamtenrecht

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung ausgeführt, dass der Begriff der groben Fahrlässigkeit im Verwaltungsrecht in gleicher Weise zu verstehen sei wie im Zivilrecht.⁸³⁷ Demnach handle grob fahrlässig

„wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten muss oder wer die einfachsten, ganz naheliegenden Überlegungen nicht anstellt.“

830 BB 1984, 997.

831 AG 1982, 51.

832 AG 2007, 167.

833 AG 2000, 237.

834 NJW 1992, 3235 und NJW-RR 2004, 45.

835 8 AZR 250/05.

836 BGHZ 119, 147.

837 BVerwGE 19, 248.

Grob fahrlässiges Verhalten von Beamten wurde entschieden vom

- **BayVGH** bei einem Polizeiwagen, der beim Rückwärtsfahren eines Streifenwagens einen Unfall verursachte,⁸³⁸
- **BayVGH**, weil ein Polizeibeamter auf einer Einsatzfahrt zwar mit Blaulicht fuhr, aber erst 50 Meter vor einer Kreuzung sein Martinshorn einschaltete,⁸³⁹
- **BayVGH**, weil ein Zollbeamter nicht beweisen konnte, dass ihm seine Dienstpistole entweder im Gedränge eines Zugs, den er benutzte oder auf dem Bahnhof abhandenkam.⁸⁴⁰
- **OVG Lüneburg**, weil ein Polizeibeamter sein Dienstfahrzeug mit dem falschen Treibstoff betankte,⁸⁴¹
- **BVerwG**, weil ein Polizeibeamter seine Dienstpistole im Pkw auf einem unbewachten Parkplatz ließ,⁸⁴²
- **BVerwG**, weil ein Beamter ein bewegliches Navigationsgerät nachts in seinem Pkw ließ,⁸⁴³
- **OVG Münster**, weil ein Beamter eine Zeitungsanzeige geschaltet hatte, die vom Dienstvorgesetzten nicht genehmigt war.⁸⁴⁴

Zur Mankohaftung zu Kassenfehlbeständen wurde entschieden:

- **BayVGH**: Kassenfehlbestand von 1005,99 DM und mangelnde Aufklärbarkeit des Kassenfehlbestands
- **OVG Lüneburg**: Kassenfehlbestand von 3.600 DM
- **BVerwG**: Zahlstellenverwalter verlässt für eine Stunde den Kassenraum und hinterlässt den Schlüssel in unverschlossener Schublade

ddd. Grobe Fahrlässigkeit bei den Verwaltungsratsmitgliedern

Es kann nicht davon gesprochen werden, dass die „einfachen“ Verwaltungsräte nicht beachtet hätten, was jedermann einleuchten hätte müssen. Ein solches, grob fahrlässiges Fehlverhalten läge beispielsweise nahe, wenn der Verwaltungsrat hingenommen hätte, dass der Vorstand auf eine Due Diligence durch externe Berater im Vorfeld des HGAA-Erwerbs vollständig verzichtet hätte oder aber wenn der Verwaltungsrat seine Entscheidung ohne ausreichende Informations- bzw. Sitzungsunterlagen „ins Blaue hinein abgegeben hätte.“

Mangels hinreichender Anhaltspunkte für das Vorliegen grob fahrlässigen Handelns haften die einfachen

Verwaltungsräte der BayernLB daher nicht auf Schadensersatz.

Beim Verwaltungsratsvorsitzenden und seinem Stellvertreter muss darüber hinaus aufgrund der oben genannten Sorgfaltspflichten eine gesonderte Beurteilung angestellt werden. Sie haben die Pflicht, solche ihnen zugegangene Informationen an alle Verwaltungsräte weiterzugeben und gebotene Maßnahmen zu treffen. Schließlich hat ihre Meinung wiederum aufgrund ihrer Funktion ein besonderes Gewicht, wenn im Kreise der Verwaltungsräte das Für und Wider einer Entscheidung abgewogen wird. Deswegen trifft sie für die Zeit nach der Beschlussfassung und dem Signing auch eine besondere Sorgfaltspflicht. Gerade aufgrund des engen Kontakts zum Vorstandsvorsitzenden der BayernLB hatten der Verwaltungsratsvorsitzende und sein Stellvertreter jederzeit die Möglichkeit, Nachfragen in der notwendigen Detailtiefe zu stellen. Dies hätten sie auch im Gespräch vom 15.05.2007 gekonnt.

Durch Einberufung der gebotenen weiteren Verwaltungsratsitzung wäre es dem Vorstandsvorsitzenden ferner wesentlich erschwert worden, Fehlinformationen zu erteilen. In dieser Sitzung hätten die in der ersten Phase der Due Diligence offengebliebenen 24 Punkte detailliert abgefragt werden können. Es wäre somit nicht ausgeschlossen gewesen, dass der Kauf der HGAA dann gestoppt worden wäre, da sich hätte herausstellen können, dass diese Punkte eben gerade nicht vollständig abgearbeitet waren.

Die oben stehenden Rechtsausführungen zeigen, dass die Rechtsprechung in diesem Bereich stark einzelfallbezogen ist. Im konkreten Bereich der Haftung des Verwaltungsrats einer Landesbank gibt es keine Entscheidung in der Rechtsprechung, die als Präzedenzfall dienen könnte.

Dem Untersuchungsausschuss lagen aufseiten des Vorstands der BayernLB nur teilweise die Aussagen der Vorstände vor der Staatsanwaltschaft vor, teilweise haben diese auch dort die Aussage verweigert. Als Beschuldigte unterlagen sie bei ihrer Vernehmung beim Staatsanwalt auch nicht der Wahrheitspflicht. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Vernehmung vor dem Zivilrichter unter der Verpflichtung zur Wahrheit – wie sie nach Abschluss der laufenden Strafverfahren jederzeit möglich ist – unter Umständen ein anderes Bild auf den Sachverhalt wirft.

Vor diesem Hintergrund kann der Untersuchungsausschuss das Vorliegen grober Fahrlässigkeit in der Bewertung des Handelns des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Naser und des stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden Prof. Dr. Fallthäuser weder sicher annehmen noch ausschließen.

München, den 21. März 2011

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender des Untersuchungsausschusses

838 ZBR 1992, 189.

839 B6D 1997, 205.

840 Schütz/Maiwald a.a.O., Nr. 22.

841 NdSVBl. 2008, 177.

842 Buchholz 332, 78 Nr. 9.

843 Schütz/Maiwald, BeamtenR ES B II.2 Nr. 46.

844 Schütz/Maiwald a.a.O., Nr. 14.

Minderheitenbericht

der im Untersuchungsausschuss vertretenen Abgeordneten der Fraktionen von SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gem. Art. 21 Abs. 4 UAG

I. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags

II. Zusammenfassung und Bewertung

A. Ablauf der Geschehnisse

1. Südosteuropastrategie
2. Die Anbahnung
3. Due Diligence
4. OeNB-Bericht
5. Zeitdruck
6. Vertragsverhandlungen und Vertrag
7. Sonder-Due-Diligence in Kroatien
8. „Nichts hören, nichts sehen, nichts sagen“
9. Linner
10. Kaufpreisfindung und Gesamtschadensberechnung

B. Juristische Bewertung

C. Bewertung einzelner Personen und der Eigentümerseite der BayernLB

1. Staatsseite
2. Sparkassenseite
3. Einzelpersonen
 1. Faltlhauser
 2. Naser
 3. Stoiber in Kroatien
 4. Stoibers Größenwahn
 5. Huber
 6. Beckstein
 7. Schmid
 8. Schaidinger
 9. Fahrenschon
 10. Christmann
 11. Weigert
 12. Spitzner
 13. Zeil

D. Resümee

I. Beantwortung der Fragen des Untersuchungsauftrags

Die ergänzenden Sachverhaltsdarstellungen der Fraktionen SPD, Freie Wähler, Bündnis 90/Grüne sind „*kursiv und unterstrichen*.“ Nichtzutreffende Feststellungen der Fraktionen CSU und FDP sind „durchgestrichen“ gekennzeichnet.

1. PHASE VOR VERHANDLUNGEN ÜBER DEN KAUF DER HGAA DURCH DIE BAYERNLB: Ziele, Vorgaben und Methoden, mit denen der Kauf der Hypo Group Alpe Adria vorbereitet wurde

1.1. Auslandsexpansion und Strategie für Mittel-, Ost- und Südeuropa der BayernLB ab 2001

1.1.1. Wann wurde vor Februar 2007 in welcher Weise von Verwaltungsrat und/oder Generalversammlung und/oder Staatsregierung über eine internationale Ausrichtung und Expansion der Landesbank ins Ausland, über Ertragserwartungen und einzugehende Risiken im internationalen Kredit- und Leasinggeschäft entschieden, ggf. durch wen?

Die Überlegungen zur Strategie der BayernLB bestehen bereits seit vielen Jahren. Die Gewährträgerhaftung ermöglichte es der BayernLB, sich billiger zu refinanzieren als andere Kreditinstitute auf dem Markt, während es ihr nach Aussage des Zeugen Dr. Naser, Präsident des Sparkassenverbands, nicht möglich war, im Retail- und Mittelstandsgeschäft in Konkurrenz zu den Sparkassen zu treten.¹ Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser seien Gewährträgerhaftung und Anstaltslast die Einladung zu weltweiter Präsenz gewesen.²

Die Gewährträgerhaftung wurde als Ergebnis der sog. Brüsseler Einigung jedoch ab dem 18.07.2005 beendet, sodass sich die strategische Frage nach einem neuen Geschäftsmodell ab diesem Zeitpunkt jedenfalls stellte.³ Deswegen habe er – Faltlhauser – spätestens seit 2001 erheblichen Druck gemacht, die Landesbank nach dem Auslaufen von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung auf neue Beine zu stellen.⁴ Druck in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft habe es jedoch nicht gegeben.⁵ Insbesondere sei Werner Schmidt auch nicht auf der Abschlussliste gestanden, weil der Kauf der BAWAG gescheitert sei.⁶ Nach Angaben von Werner Schmidt bei der Staatsanwaltschaft war die Enttäuschung der Staatsregierung, dass der BAWAG-Erwerb gescheitert war, jedoch groß.

1 Naser (15, 102 f.).

2 Faltlhauser (14, 24).

3 Faltlhauser (14, 22 f.).

4 Faltlhauser (14, 25).

5 Faltlhauser (14, 116); Stoiber (17, 3).

6 Faltlhauser (14, 145); Naser (15, 200).

Umso mehr sollte versucht werden, eine Alternative zu realisieren, als sich die HGAA anbot.⁷

Von den bayerischen Sparkassen wurde zur Lösung des Problems nach Wegfall der Gewährträgerhaftung zusätzlich zur Osteuropastrategie eine Fusion mit der Landesbank Baden-Württemberg bevorzugt.⁸ Diese Auffassung wurde jedoch von den Vertretern des Freistaats Bayern und von Teilen des Vorstands nicht geteilt.⁹ Gegner einer Fusion im Vorstand war der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dr. Hanisch, ehemaliger Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei. Prof. Dr. Falthäuser äußerte sich nach Angaben von Dr. Naser dazu wörtlich: „Wenn’s fusionieren wollt, dann ohne uns.“ Es bestand seit vielen Jahren die Aussage, dass der Hauptstandort München der BayernLB nicht zur Debatte stehen könne, so Naser.¹⁰

Der Verwaltungsrat hat schließlich am 07.12.2004 einer ihm vom Vorstand vorgelegten Osteuropastrategie zugestimmt.¹¹ In ihr war vorgesehen, dass die Bank ihre Geschäftstätigkeit in die Länder Ungarn/Rumänien/Bulgarien/Slowakei und Tschechien/Polen ausdehnen soll. Eine Änderung dieses Beschlusses erfolgte bis zum 23.04.2007, dem Tag der Beschlussfassung des Verwaltungsrats zum Kauf der HGAA durch die BayernLB, nicht. Eine Beschlussfassung zu dieser Strategie durch die Generalversammlung oder die Staatsregierung konnte nicht festgestellt werden. Dieser Strategieentscheidung lag die vom Vorstand festgestellte und ausgesprochene Erwartung einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit durch sachliche (Retail-Geschäft) und räumliche Diversifizierungen zugrunde.

1.1.2. Welche Marktinformationen „Mittel-, Süd- und Osteuropa inkl. Österreich“ (CEE-Märkte) lagen den unter 1.1.1. handelnden Personen bis März 2007 vor und welche Entscheidungen zur beteiligungsmäßigen bzw. strategischen Ausrichtung der Bank wurden hierzu getroffen?

Der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser berichtete dem Ausschuss, dass dem Verwaltungsrat hierzu Informationen in der Sitzung am 07.12.04 erteilt worden waren. Danach sei das Handelsvolumen Bayerns mit den EU-Beitrittsländern in Mittel- und Osteuropa seit 1995 im Durchschnitt um 14 % pro Jahr gewachsen. Das Geschäftsvolumen der Banken sei im gleichen Markt in den Jahren 2000 bis 2004 um jährlich 10 % gewachsen. Das reale Wachstum des Bruttosozialprodukts in den süd-

osteuropäischen Ländern sei bis zum Jahr 2004 regelmäßig doppelt so hoch wie das Wachstum in der Bundesrepublik Deutschland gewesen.¹²

Der Zeuge Georg Schmid führte im Untersuchungsausschuss aus, dass das Wachstum 2003 in Tschechien bei 3,1 % und bis zu 9 % in Litauen gelegen sei. 2005 habe es in Ungarn 3,5 und in Litauen 7 % betragen.¹³

Weitergehende Informationen zu den Märkten in Mittel-, Süd- und Osteuropa erfolgten im Zuge der Umsetzung der im Jahr 2004 beschlossenen Osteuropastrategie.

Zur Umsetzung der Osteuropastrategie wurden beteiligungsstrategische Maßnahmen erörtert. Dazu gehörte z. B. die Aufstockung des Anteils an der ungarischen MKB-Bank und der Erwerb von Bankbeteiligungen in Rumänien, Bulgarien, Kroatien und der Ukraine. Umgesetzt wurden die Erhöhung der Beteiligung an der MKB und der Erwerb von zusätzlichen Bankbeteiligungen über die MKB in Bulgarien und Rumänien.¹⁴

Eine ausführliche Berichterstattung im Verwaltungsrat, die unter anderem auch auf das Marktumfeld im osteuropäischen Raum einging, erfolgte im Zusammenhang mit dem BAWAG-Bieterprozess im Jahr 2006.¹⁵ Dazu gehörten die Ergebnisse einer Due-Diligence-Prüfung bei dieser Bank und die im Rahmen eines solchen Verfahrens üblichen Informationen der Verkäuferseite. Über den Ausgang des BAWAG-Bieterverfahrens und die allgemeine Situation im osteuropäischen Markt wurde Ende 2006 nicht nur im Verwaltungsrat¹⁶, sondern auch in der Generalversammlung¹⁷ berichtet.

Die auf den ersten Blick so interessanten Zahlen sind lediglich Prozentangaben. Jegliche Basis fehlt. So ist die Aussage von Falthäuser zum Wachstum des Bruttosozialproduktes in Kroatien im Vergleich zu Deutschland vor der Tatsache zu sehen, dass die Gesamtbevölkerungszahl Kroatiens keine 6 % derer Deutschlands ausmacht und das BiP/Kopf in Kroatien gemessen an Europa (27 Staaten) gerade einmal 56 % ausmachte. Die Bundesrepublik lag bei 116 %.

Interessant waren bei den Zeugenaussagen die Angaben verantwortlicher Sparkassenvertreter zu der Anzahl der nach Südosteuropa begleiteten Firmen – was ja immer wieder ein Hauptaugenmerk der Strategie gewesen sein soll.

7 Bd. 48, S. 11.

8 Naser (15, 107).

9 Naser (15, 107).

10 Naser (15, 107).

11 Falthäuser (14, 30).

12 Falthäuser (14, 30).

13 Schmid (20, 63).

14 Vgl. Zusammenfassung bei Hengeler/Mueller, Rn. 8

15 Bd. 10, 298 ff.

16 Bd. 10, 441 ff.

17 Bd. 8, 20 ff.

So sagt der Zeuge Hagl auf die Frage, ob sich die Erwartungen bei der Begleitung von Firmen nach Südosteuropa erfüllt hätten: „Das war im Verwaltungsrat nicht so das Thema gewesen.“¹⁸

„Was die Zahl der mittelständischen Kunden angeht, von denen Sie gerade gesprochen haben: Sicherlich ging das nicht in die Tausende. Von meiner Sparkasse sind es, soweit ich mich erinnere, eine Handvoll gewesen.“¹⁹

Zeuge Schiminski: „Es sind so drei bis fünf, also, das sind keine Massen an Kunden gewesen, drei bis fünf, die enge Beziehungen dorthin halten, und letzten Endes Zahlungsvorgänge ablaufen.“²⁰

Allein diese Aussagen von Sparkassenvorständen und Verwaltungsratsmitgliedern zeigen, dass schon vor dem Kauf der HGAA das Interesse innerhalb der Sparkassenfinanzgruppe am Erwerb der Bank nicht sonderlich hoch gewesen sein kann.

1.1.3. Warum, aufgrund welcher Vorgeschichte und durch wen wurde das Interesse auf die HGAA gelenkt? War der Kauf der HGAA eine Fortsetzung der Strategie des Geschäftsmodells zur Auslandsexpansion auf die Osteuropamärkte im Anschluss an den gescheiterten Kauf der BAWAG?

Der Ausschuss stellte fest, dass es im Jahre 2006 zu Kontakten des Vorstands der Landesbank mit Dr. Tilo Berlin kam. Diese Kontakte werden von Werner Schmidt und Dr. Berlin so dargestellt, dass es nur um eine Geschäftsbeziehung des Unternehmens von Dr. Berlin mit der Landesbank und den bayerischen Sparkassen auf dem Gebiet des Private Banking ging. Der Ausschuss hat jedoch festgestellt, dass bereits im Juni 2006 aufgrund einer Informationsschrift (Teaser) der Investmentbank Morgan Stanley innerhalb der BayernLB eine erste Prüfung einer Investition in die HGAA stattfand. Diese fand Niederschlag in einer (!) bankinternen Präsentation vom 07.06.2006, die kritische Bemerkungen zur HGAA enthielt. Für den Fall eines möglichen Beteiligungserwerbs wurde eine außerordentlich detaillierte Prüfung der wirtschaftlichen Gegebenheiten (Due Dilligence) empfohlen.

Mit Schreiben vom 23.08.2006 lud Dr. Tilo Berlin Werner Schmidt in der Funktion als Vorstandsvorsitzender der BayernLB zu einem Treffen in seinem Privatanwesen in Kärnten ein. Diesem Schreiben waren bereits Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation der HGAA vom Juni 2006 (u. a. ein Businessplan bis 2010) beigegeben.

Das Treffen fand am 31.08.2006 statt. An ihm nahm neben Dr. Berlin und Werner Schmidt der damalige Vorstandsvorsitzende der HGAA, Herr Dr. Wolfgang Kulterer, teil. In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten findet sich eine handschriftliche Notiz mit zwei verschiedenen Handschriften, die anlässlich dieses Treffens gefertigt sein könnte. Darin finden sich mehrere Zahlen (unter anderem 50,1 und 1,25). Daraus folgt, dass über einen möglichen Beteiligungserwerb zwischen den anwesenden Personen gesprochen wurde. Der genaue Inhalt des Gesprächs konnte jedoch durch den Ausschuss nicht ermittelt werden. Es konnte nicht festgestellt werden, dass dieses Treffen und der Inhalt dieses Gesprächs einem der Verwaltungsratsmitglieder bekannt gewesen wäre.²¹

In der Folge kam es bei der BayernLB zu einer vertieften Prüfung unter Verwertung der übermittelten Unterlagen. Diese fand Niederschlag in der Präsentation vom 07.10.2006. In ihr wurden die Bedenken bezüglich eines möglichen Beteiligungserwerbs verstärkt. Es wurde erneut auf die Notwendigkeit einer sehr intensiven Due Dilligence (einschließlich aller wesentlichen Konzerntöchter, insbesondere der Banken und Leasinggesellschaften) hingewiesen. Der Leiter des Vorstandsstabs gab diesen Text mit einem Vermerk an Werner Schmidt weiter. Darin heißt es, dass der Erwerb einer Beteiligung nicht interessant sei. Es findet sich der handschriftliche Vermerk von Werner Schmidt „OK, Z.d.A. – Erledigt.“

Die Präsentationen vom 07.06.2006 und vom 06.10.2006 lagen keinem der Mitglieder des Verwaltungsrates vor.²²

Der Landesbank waren die wirtschaftlichen Verhältnisse der HGAA auch dadurch bekannt, dass diese Kreditnehmerin war. Zu einer Ausweitung des Kreditengagements hatte die Landesbank einen formularmäßigen Beschlussvorschlag gefertigt, der vom 03./05.05.2006 datierte.²³

An dem Tag, an dem Werner Schmidt das Scheitern des Erwerbs der BAWAG erfuhr, nämlich am 14.12.2006, erhielt er je einen Anruf von Dr. Kulterer und Dr. Berlin. Bei diesen Telefonaten wurde Werner Schmidt wieder auf die Möglichkeit eines Erwerbs einer Beteiligung bei der HGAA hingewiesen.²⁴

Sämtliche als Zeugen gehörte Mitglieder des Verwaltungsrats haben dem Ausschuss erklärt, sie hätten den Erwerb der HGAA als Fortsetzung der Osteuropastrategie gesehen.²⁵

18 Hagl (18/90).

19 Hagl (18/106).

20 Schiminski (18/171).

21 Naser (15, 174).

22 Naser (15, 174).

23 Bd. 81, BB 100_56 S. 214.

24 Turkowski (7, 7).

25 Vgl. Naser (15, 112).

Tatsächlich handelte es sich aber nicht um eine Strategie im Sinne eines durchdachten Geschäftsmodelles. Das Scheitern bei der BAWAG wurde auffällig abrupt und ohne große Nachverhandlungen beendet. In Enttäuschung oder Wut darüber machte im Verwaltungsrat vor allem Falthhauser, der verlängerte Arm von Ministerpräsident Stoiber, in die BayernLB hinein, großen Druck auf den Vorstand. Dies wurde anfangs in mehreren Zeugenaussagen bestritten, letztendlich aber sogar von Falthhauser selbst eingeräumt.²⁶ Schwer belastet wurde Falthhauser dabei durch die Aussagen von Werner Schmidt vor der Staatsanwaltschaft. Sätze wie „Ihr seid zu blöd eine Bank zu kaufen“ seien gefallen.²⁷

So unter Druck fiel es dem Vorstand, und hier als treibende Kraft Werner Schmidt, wohl leicht, dem Verwaltungsrat eine noch bessere Option als die BAWAG am Tag des Scheiterns praktisch aus dem Hut zu zaubern. Naser und Falthhauser begleiteten vor diesem Hintergrund eher anschiebend als kritisch.

Die Vorbereitung lief im Hintergrund bereits seit Mitte des Jahres 2006, wie der vorliegende Bericht bereits wiedergibt (Treffen Schmidt, Kulterer, Berlin am 31.08.2006).

Falthhauser sagt aus, dass das Kreditengagement nicht Thema des Verwaltungsrates war.²⁸ Allerdings wusste jedes Verwaltungsratsmitglied, dass über eine eventuelle Kundenbeziehung (und die konnte bei einer HGAA durch Interbankengeschäfte allein wegen der räumlichen Nähe und der Größe der Bank unterstellt werden), eine Vielzahl an Informationen zur Verfügung stehen würden. Die Frage hiernach blieb allerdings wieder aus. Das Argument Falthhausers, dass für Kredite bis zu einer bestimmten Größenordnung ausschließlich der Vorstand zuständig war, greift unter diesem Gesichtspunkt keinesfalls.

Schon die Information, dass am Tage des Scheiterns des BAWAG-Deals Kulterer und Berlin bei Werner Schmidt anriefen, musste bei den zuerst informierten Naser und Falthhauser zumindest eine gewisse Vorsicht aufkommen lassen. Hier wollte jemand etwas anpreisen und verkaufen. Damit befand sich die BayernLB in einer guten Position. Der in der Folge aufgebaute Zeitdruck wird so vollkommen unverständlich.

1.1.4. Welche Kenntnisse besaß der Verwaltungsrat vor den Kaufüberlegungen über die Probleme und Misserfolge der BayernLB im Zusammenhang mit der BAWAG-Bank, der Tiroler Sparkasse und der kroatischen Rijeka-Banka?

²⁶ (28/72).

²⁷ Bd. 298, BV Schmidt, S. 13.

²⁸ Falthhauser (14/97).

Die BayernLB hielt in den Jahren vor dem Erwerb der HGAA Beteiligungen an den in der Frage genannten Kreditinstituten.

Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Verwaltungsratsunterlagen wurde die seit 1996 bestehende Minderheitsbeteiligung von 46,4 % an der BAWAG-Bank mit Wirkung zum 01.07.2004 wieder an den Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) zurückverkauft.²⁹ Dies geschah, weil das strategische Ziel einer Mehrheitsbeteiligung nicht erreicht werden konnte. Prof. Dr. Falthhauser schilderte dem Untersuchungsausschuss in seiner Zeugenvernehmung ausführlich die seinerzeitige Entwicklung der Beteiligung der BayernLB an der BAWAG.³⁰

Die Zeugen Dr. Naser und Prof. Dr. Falthhauser schilderten im Untersuchungsausschuss die Ereignisse im Zusammenhang mit der Rijeka Banka.³¹ Hintergrund war, dass die BayernLB im Jahre 2000 eine Mehrheitsbeteiligung an der kroatischen Rijeka Banka erworben hatte, die sie zwei Jahre später in 2002 – unter Abschreibung des gesamten Beteiligungsbuchwerts – zu einem symbolischen Preis von 1 € wieder an den Staat Kroatien abgab. Anlass hierfür waren Verluste bei der Rijeka Banka im hohen zweistelligen Millionenbereich infolge rechtswidriger Machenschaften im Management der Bank.³² Der Zeuge Schaidinger war im Jahre 2002 noch nicht Mitglied des Verwaltungsrats der BayernLB.

Die Beteiligung an der Tiroler Sparkasse wurde im Ausschuss nicht erörtert. Sie wurde im Dezember 2001 abgegeben.³³

1.1.5. Gab es und gibt es persönliche Verbindungen zwischen Mitgliedern der Organe der BayernLB, der BAWAG und der HGAA?

Der Ausschuss konnte solche Verbindungen nicht feststellen. Im Laufe des Untersuchungsausschusses konnten solche Verbindungen festgestellt werden. Dr. Berlin war zum Zeitpunkt der Kaufvertragsverhandlungen und des Abschlusses kein Mitglied eines der Organe der HGAA. Allgemein bekannt war die Tatsache, dass sich der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt und Dr. Tilo Berlin aus ihrer gemeinsamen Zeit bei der Landesbank Baden-Württemberg kannten.³⁴

²⁹ Bd. 9, 81 ff.

³⁰ Falthhauser (14, 33 ff.).

³¹ Naser (15, 162); Falthhauser (14, 85).

³² Bd. 9, 28 ff.; 38 ff.; Bd. 12, 7f., 22 f.; sowie Bd. 149, 280.

³³ Bd. 9, 1 ff.

³⁴ Grigg (13, 60); Kreithmeier (6, 59); Turkowski (7, 8).

Der Verwaltungsrat wurde hierüber in der Sitzung vom 20.03.2007 ausdrücklich unterrichtet.³⁵

Dr. Tilo Berlin war ferner dem Zeugen Dr. Naser aus einem Gespräch im Oktober 2006 bekannt. Inhaltlich sei es aber nur um eine etwaige Zusammenarbeit der bayerischen Sparkassen mit dem Family Office von Dr. Berlin gegangen.³⁶

Bereits im Mai 2006 treffen sich der Vorstandsvorsitzende der BayernLB, Herr Werner Schmidt, und Dr. Tilo Berlin, der inzwischen als Vermögensverwalter für vermögende Familien in Hamburg tätig ist.³⁷ Telefoniert hatten beide nachweislich bereits am 24. April 2006.

Ein weiteres Telefonat zwischen beiden ist am 30. Juni 2006 nachweisbar. Kurz darauf gibt es das nächste persönliche Treffen in München. Am Rande des Private-Banking-Tages der BayernLB finden sie eine halbe Stunde Zeit, sich unter vier Augen zu unterhalten.

Am 31. August 2006 findet auf der „Klockerhube“, nicht weit vom Sitz der Familie Berlin in der Nähe von Klagenfurt, ein privates Treffen zwischen Herrn Schmidt, Herrn Dr. Berlin und Herrn Dr. Kulterer statt.³⁸ Unter anderem wird bereits ein detaillierter Berechnungsplan für eine mögliche Beteiligung der BayernLB an der HGAA aufgestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist Dr. Berlin selbst noch nicht an der HGAA beteiligt.³⁹

Kurz zuvor, am 25. August 2006, hatte Herr Schmidt über Herrn Dr. Berlin einen aktuellen Businessplan der HGAA in Kurzform erhalten. Im Begleitschreiben bezieht sich Herr Dr. Berlin auf ein zuvor zwischen beiden geführtes Telefonat.

Presseberichten zufolge treffen sich Dr. Kulterer und Werner Schmidt bereits wieder am 22. September 2006.

Das erste Gespräch über den Einstieg von Berlin & Co bei der HGAA erfolgt am 03.10.2006 zwischen Dr. Berlin und Dr. Hink.⁴⁰

Im November und Dezember folgen weitere Telefonate zwischen Herrn Dr. Berlin und Herrn Werner Schmidt (07.11., 24.11., 07.12., 14.12.). Später behauptet Herr Schmidt, es wäre jeweils um die BAWAG gegangen.⁴¹

In der Rückschau lässt sich an diesen Aussagen Zweifel anmelden.

Am 26. April 2007 wurde Herr Dr. Berlin zum Vorstand der HGAA bestellt. Am 01.06.2007 trat er sein Amt an.⁴² und wurde damit Organ der HGAA.

1.1.6. **Wie wurde die Risikostrategie im Hinblick auf die Märkte in Mittel-, Ost- und Südeuropa im Verwaltungsrat beraten und von diesem verfolgt? Wie wurden das Risikocontrolling und das Risikomanagement der Gesamtbank und insbesondere bezogen auf das direkte und indirekte Geschäft in Auslandsmärkten vom Verwaltungsrat verfolgt?**

Zur Markt- und Risikosituation auf den osteuropäischen Märkten hat der Vorstand dem Verwaltungsrat regelmäßig Berichte vorgelegt. Dies geschah in jährlichen Abschlussberichten sowie über sog. Kredit-Länderrisiko- und Branchenportfolieberichte, die in Vorbereitung der jeweiligen Verwaltungsratssitzungen an die Verwaltungsratsmitglieder versandt wurden. Ab 2007 wurden dem Verwaltungsrat auch monatliche Risikotragfähigkeitsberichte vorgelegt. Diese Berichte wurden im Verwaltungsrat beraten. Risikocontrolling und Risikomanagement waren ebenfalls Gegenstand der Berichterstattung. Darüber hinaus gab es bei aktuellem Anlass auch Sachstandsberichte zu einzelnen Beteiligungen, so zum Beispiel im Jahr 2002 über die Vorkommnisse bei der Rjecka Banka⁴³.

Tatsächlich wurden sogenannte Kredit-, Länder- und Tragfähigkeitsreports in sehr ausführlicher Form regelmäßig vorgelegt. Allerdings in einer Ausführlichkeit und Breite, die auffällig und offensichtlich für die Beteiligten kaum zu verarbeiten war:

Zeuge Erwin Huber (Staatsminister a. D.): „Ich würde sagen, das wundert mich deshalb, weil vor Sitzungen des Verwaltungsrats sehr umfangreiche Unterlagen durch die Landesbank zur Verfügung gestellt werden. Ich habe vorhin gesagt, dass das üblicherweise ein bis zwei Leit-Ordner waren.“⁴⁴

Insofern überrascht es um somehr, dass das „größte Geschäft in der Geschichte der BayernLB“ in einem so oberflächlichen Beschluss im Umlaufverfahren verfasst wurde.

Sachstandsberichte in Sondersituationen gab es im Verwaltungsrat wie dargestellt, von einem funktionierenden „Controlling“ kann an dieser Stelle nicht gesprochen werden. So kamen die un-

35 Faltthäuser (14, 41).

36 Naser (15, 155 ff.).

37 Bd. 81, Bmb100_56 S. 79 ff.

38 Bd. 83, Bmb100_63 S. 9 f.

39 Bd. 259, BV Schmidt, 20.07.2010.

40 Hink (16/15).

41 Bd. 259, BV Schmidt, 08.07.2010, S 22 f.

42 Bd. 72, „Der Deal“, S. 19.

43 Bd. 9, 28 ff.

44 Huber (26/84).

ter 1.1.4. erwähnten „Fraud-Fälle“ erst mit der Aufarbeitung des neuen Verwaltungsrates in 2009 ans Licht. Frauds sind betrügerische Fälle, die im Falle der HGAA sehr stark auf Kroatien konzentriert waren und auch Mitarbeiter der Bank betrafen. Die Größenordnung der Betrügereien über einen längeren Zeitraum lässt ein ausreichendes Controlling vor 2009 nicht erkennen. Herr Fahrnschon spricht dann in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss auch von gravierenden Änderungen bei der Arbeit des Verwaltungsrates:

„Wir haben ja mit der Aufstellung der Bayerischen Landesbank, der kompletten Steuerung der Töchter, einen völlig anderen Weg als in der Vergangenheit bestritten.“⁴⁵

Auch wenn in der Aussage vermieden wird, die Fehler der Vergangenheit anzuprangern, wird offensichtlich, wie groß der Bedarf nach Veränderung war und wie nachlässig die vorherige Kontrolle.

1.1.7. Haben die Organe und/oder die Rechts- oder Fachaufsicht geprüft, ob die Mehrheitsbeteiligung der BayernLB an der HGAA dem Landesbankgesetz oder der Bayerischen Verfassung entsprach?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass die Frage, ob der Erwerb der Beteiligung der HGAA dem Landesbankgesetz oder der Bayerischen Verfassung entspreche, speziell geprüft wurde. Allerdings ist ein Vermerk des Finanzministeriums für Minister Faltlhauser aktenkundig, in dem die Frage gestellt wird, ob es dauerhaft Aufgabe einer Landesbank sein könne, ihren Schwerpunkt auf Auslandsgeschäfte zu legen.⁴⁶ Es habe sich nach Aussage des zuständigen Referatsleiters Dr. Haumer dabei aber nicht um die Frage der Rechtmäßigkeit des Auslandsengagements, sondern um die Frage der Sinnhaftigkeit gehandelt. Sie sei ordnungspolitisch gemeint gewesen.⁴⁷ Ebenso betonte der Zeuge Herrmann, dass er zwar Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Engagements in Südosteuropa gehabt habe, nicht jedoch an der rechtlichen Zulässigkeit, an der es keinen Zweifel gegeben habe.⁴⁸

Die Frage, ob der Erwerb der HGAA mit dem Landesbankgesetz vereinbar sei, habe er, Dr. Haumer, geprüft und eindeutig mit Ja beantwortet.⁴⁹ Auch der zuständige Referatsleiter im Innenministerium, der Zeuge Dr. Braese, bestätigte, dass es niemals Zweifel gegeben habe, ob der Kauf der

HGAA vom Landesbankgesetz gedeckt sei.⁵⁰ Für Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Landesbankgesetzes habe es keinen Ansatz gegeben.⁵¹

Alle weiter befragten Mitglieder des Verwaltungsrats und Ministerpräsident Dr. Stoiber haben in ihren Vernehmungen im Untersuchungsausschuss geäußert, dass der Erwerb der HGAA vom Landesbankgesetz gedeckt sei. Die „öffentliche“ Aufgabe stehe nicht entgegen.⁵²

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte in diesem Zusammenhang vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass er die Annahme, dass der Erwerb der HGAA nicht vom Landesbankgesetz gedeckt sein soll, für geradezu abenteuerlich halte. Zwar sei die Absicht der Gewinnerzielung kein öffentlicher Zweck, jedoch könnte die Bank nur dann Leistungen erbringen, wenn der Ertrag sichergestellt sei.⁵³ Aber er habe die Bedenken der Arbeitsebene in dem oben genannten Vermerk zur Kenntnis genommen.⁵⁴

Der Zeuge Dr. Naser sagte vor dem Untersuchungsausschuss aus, er sei nicht auf den Gedanken gekommen, dass die Ausbreitung nach Osteuropa gegen das Landesbankgesetz verstoßen könnte.⁵⁵

Bedenken der Rechts- oder Fachaufsicht habe es nach Aussage des Zeugen Dr. Beckstein nie gegeben.⁵⁶

1.2. Kenntnis der Vertreter des Freistaats Bayern im Verwaltungsrat der BayernLB zu Grundlagen, Hintergründen und beteiligten Personen im Hinblick auf den Beteiligungserwerb an der HGAA

1.2.1. Welche Kontakte bestanden zwischen dem früheren Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem Vertreter der Investorengruppe „Berlin & Co“ Dr. Tilo Berlin und/oder dem früheren Vorstandsvorsitzenden und späteren Aufsichtsratsvorsitzenden der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb durch die BayernLB an der HGAA, und welche Kenntnis hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB ggf. von diesen, als ihnen in der Sitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 20.03.2007 die Option eines Beteiligungserwerbs (kontrollierender Anteil = über 50 %) an der HGAA vorgestellt wurde?

45 Huber (26/176 f.)

46 Haumer (22, 6).

47 Haumer (22, 6 f.).

48 Herrmann (26, 129 f.).

49 Haumer (22, 6).

50 Braese (22, 143).

51 Braese (22, 145).

52 Stoiber (17, 87); Weigert (24, 19); Schaidinger (25, 177); Huber (26, 111); Zeil (27, 58).

53 Faltlhauser (14, 28).

54 Faltlhauser (14, 165).

55 Naser (15, 160).

56 Beckstein (20, 174).

Die Kontakte zwischen Werner Schmidt und Dr. Tilo Berlin sowie Wolfgang Kulterer begannen bereits im Jahr 2006. Hierzu sei auf die Darstellungen unter Punkt 1.1.3. und 1.1.5. verwiesen. Auch im Jahre 2007 fanden im Folgenden mehrere persönliche Telefonate zwischen Werner Schmidt und Dr. Berlin sowie Dr. Kulterer statt. Werner Schmidt hat der Staatsanwaltschaft berichtet, dass er anlässlich der Geburtstagsfeier für ein Vorstandsmitglied am 17.12.06 die Verwaltungsräte Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser über die beiden Telefonate mit Dr. Berlin und Dr. Kulterer am 14.12.2006 informiert habe. Prof. Dr. Faltlhauser hat vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, er habe keine sichere Erinnerung, doch könne es sein, dass Werner Schmidt auf die Möglichkeit des Erwerbs einer anderen österreichischen Bank (HGAA) hingewiesen habe.⁵⁷ Dr. Naser hatte in seiner Vernehmung durch den Ausschuss an einen solchen Hinweis keine Erinnerung.⁵⁸ Auch dem Zeugen Dr. Stoiber war ein Gespräch in diese Richtung nicht in Erinnerung.⁵⁹ Der Ausschuss konnte nicht klären, ob diese Information – wie von Werner Schmidt behauptet – erteilt wurde. Andere vom Ausschuss gehörte Teilnehmer des Treffens hatten dazu kein Wissen.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser datiert die sichere Kenntnis von der Möglichkeit des Erwerbs aus seiner Erinnerung auf Anfang/Mitte Februar 2007.⁶⁰ Ähnlich lässt sich der Zeuge Dr. Naser ein, der seinerseits angibt, er habe erstmalig in der zweiten Februarhälfte 2007 vom Thema HGAA erfahren.⁶¹ Es war bekannt, dass eine Firma unter der Führung von Dr. Berlin eine Minderheitsbeteiligung an der HGAA erworben hatte.⁶²

*Die Kontakte Kulterer/Berlin nahmen ihren Anfang Ende der 80er-Jahre, die Kontakte Schmidt/Berlin/Kulterer bestehen seit 1999.*⁶³

- 1.2.2. Waren Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB über die lt. Presseberichten spätestens ab Dezember 2006 stattfindende Anbahnung (Kurier, 24.05.2007) und den Fortgang von Gesprächen zwischen dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt und dem damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der HGAA Wolfgang Kulterer und/oder dem Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin zu einem Beteiligungserwerb an der HGAA durch die BayernLB informiert, ggf. seit wann?**

57 Faltlhauser (14, 38).

58 Naser (15, 111).

59 Stoiber (17, 37).

60 Faltlhauser (14, 48 f.).

61 Naser (15, 111).

62 Naser (15, 157).

63 Bd. 72, BMB 24 X_21, S. 2 ff.)

Der Ausschuss konnte keine Feststellungen treffen, dass solches Wissen vorhanden war. Ergänzend wird auf die Antwort unter Ziff. 1.2.1. verwiesen.

- 1.2.3. Trifft es zu, dass schon in 2006, ggf. wann genau, „der Vermögensverwalter Dr. Tilo Berlin mit seinen Kunden bei der Hypo Group eingestiegen“ war (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB von dem bevorstehenden bzw. erfolgten Einstieg Kenntnis?**

Diese Aussage ist zutreffend. Die HGAA war schon Anfang 2006 mit der Notwendigkeit konfrontiert, ihr Eigenkapital zu erhöhen. Dies war erforderlich, um bankaufsichtliches Einschreiten zu vermeiden.⁶⁴ Dazu hatte sie beschlossen, neue Aktien auszugeben und diese am Markt zu platzieren. In der Sitzung des Aufsichtsrats der Kärntner Landesholding vom 11.11.2006 wurde dies eingehend erörtert. Der damalige Vorstandsvorsitzende der Kärntner Landesholding, Dr. Megymorez, hat erklärt, dass die Eigenmittelsituation bei der HGAA „dramatisch“ sei. Die Mittel aus der Kapitalerhöhung müssten spätestens am 15.12.2006 zur Verfügung stehen.⁶⁵ Bei der, maßgeblich von Dr. Kulterer, betriebenen Investorensuche wurde auch Dr. Tilo Berlin angesprochen.⁶⁶ Nach Absprache mit dem ihm bekannten Dr. Matthias Hink von Kingsbridge Capital kamen die beiden Herren zu dem Ergebnis, dass der Erwerb dieser Aktien und einer qualifizierten Minderheitsbeteiligung (25 % + 1) eine interessante Investition darstellen könne.⁶⁷ Kingsbridge Capital begleitete den Einstieg von Berlin bei der HGAA und half, die Finanzierung sicherzustellen.⁶⁸

Dazu gründete Dr. Berlin eine in Luxemburg registrierte Zweckgesellschaft mit den Gesellschaftern Dr. Berlin, Cheney Capital und Kingsbridge Capital.⁶⁹ Diese hat in der Folge am 19.12.2006 von der HBint. insgesamt 440.790 neu emittierte Aktien gekauft. Der Kaufpreis war in zwei Teilen zu bezahlen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten fällig waren. Für den zweiten Teil hatte Berlin eine Ausstiegsklausel vereinbart. Danach konnte sie sich von diesem Erwerb gegen Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 2 Mio. € bis zum 01.03.07 befreien. Berlin & Co hat am 29.12.2006 von der Hypo-Bank Burgenland AG, einer Tochter der Grazer Wechselseitigen Versicherung, weitere 727.304 Stück Aktien der HBint. von der Bank Burgenland gekauft. Eine Ausstiegsklausel

64 Grigg (13, 109).

65 Bd. 221, BB 100 55, S. 81.

66 Hink (16, 3 f.).

67 Hink (16, 4).

68 Hink (16, 5).

69 Hink (16, 35).

wurde auch hier vereinbart. Durch Zahlung einer Vertragsstrafe von 5 Mio. € konnte sich die Gesellschaft vom Vertrag bis zum 30.06.2007 lösen. Diese beiden Käufe ergeben einen Bestand von 25 % + 1 der Aktien der HBint. Werner Schmidt hat der Staatsanwaltschaft mehrfach erklärt, Dr. Berlin habe ihm bei dem Telefonat am 14.12.2006 gesagt, dass er eine Schachtel, also eine Beteiligung von 25 % + 1, an der HBint halte. Der Rest des Vorstands soll am 15.12.2006 im Rahmen einer Vorstandssitzung hierüber informiert worden sein. Eigene Feststellungen konnte der Ausschuss hierzu nicht treffen.

Zur Kenntnis der Verwaltungsräte Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser sei auf die Antwort unter Ziff. 1.2.2. verwiesen.

Der Einstieg von Tilo Berlin ist vor dem Hintergrund des seinerzeit dringenden Kapitalbedarfs und der damaligen Eigentumsverhältnisse bei der HGAA zu sehen. Die Kärntner Landesholding wollte sich nicht bei einer Kapitalerhöhung beteiligen und damit ihren Anteil am Aktienkapital erhöhen. Sie wollte aber auch nicht, dass der zweite große Aktionär, die Bank Burgenland, eine Tochter der Grazer Wechselseitigen Versicherung, die neuen Aktien übernimmt und damit ihren Anteil erhöht und Mehrheitsgesellschafter wird.⁷⁰ Der Nachfolger des verstorbenen Landeshauptmanns Dr. Jörg Haider, Herr Landeshauptmann Gerhard Dörfler, hat vor dem Untersuchungsausschuss auch bekundet, dass es für das Land Kärnten nicht einfach gewesen wäre, die Kapitalerhöhung selbst durchzuführen.⁷¹

1.2.4. Trifft es zu, dass „die Transaktion unter anderem mit einem Kredit der BayernLB“ finanziert wurde (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Es trifft zu, dass die Berlin & Co zur Finanzierung des Kaufpreises zum Erwerb der weiteren HGAA-Beteiligung von rd. 16 % einen Kredit von der BayernLB erhalten hat. Das Kreditvolumen beläuft sich auf 385 Mio. €, der Kredit wurde nach Angaben der BayernLB gegenüber dem Verwaltungsrat zu marktüblichen Konditionen gewährt.⁷²

Nach den vorliegenden Akten trug Berlin & Co die Bitte um eine Zwischenfinanzierung erstmals Anfang April 2007 an den Vorstand der BayernLB heran⁷³. In ihrem Schreiben vom 24.04.2007, das ein indikatives Angebot zum Erwerb einer

Mehrheitsbeteiligung an der HGAA enthält, stellte die BayernLB auch eine Zwischenfinanzierung zugunsten Berlin & Co in Aussicht⁷⁴. Der Verwaltungsrat hatte keine Kenntnis über den Inhalt dieses Schreibens. Der Vorstand stimmte dem Kreditantrag in seiner Sitzung am 15.05.2007 zu⁷⁵. Ablauf und Hintergründe der Zwischenfinanzierung an Berlin & Co wurden auf Nachfrage des Verwaltungsratsvorsitzenden Fahrenschohn⁷⁶ in den Verwaltungsratssitzungen am 08.12.2009⁷⁷ und am 20.01.2010⁷⁸ nochmals ausführlich beleuchtet.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass ein Kreditvorgang ein Sachverhalt sei, der in der Zuständigkeit des Vorstands liege. Der Verwaltungsrat habe hierüber keine Entscheidung getroffen, weswegen die Kreditierung des Erwerbs der dritten Tranche durch Dr. Berlin in keiner Phase im Blickfeld des Verwaltungsrats gewesen sei. Allerdings sei sie in einer Vorlage des RiskOffice zur Sitzung des Verwaltungsrats vom 04.12.2007 dokumentiert gewesen.⁷⁹

1.2.5. Trifft es zu, dass der Einstieg der Investorengruppe „Berlin & Co“ auf der Basis erfolgte, „dass (die gesamte, also 100 %) die Hypo einen Wert von 2,5 Milliarden Euro aufweise“ (FAZ, 22.12.2006), und ab wann hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Es ist zutreffend, dass dem Erwerb der Aktien durch Berlin & Co Sarl. ein Unternehmenswert der HGAA von 2,5 Mrd. € zugrunde lag. Dieser Wert wurde den Investoren der Berlin & Co Sarl. so mitgeteilt. Ein Teil des aus dem Unternehmenswert abgeleiteten Kaufpreises war aber abhängig von der Höhe des Gewinns, den die HGAA in 2006 erzielen würde. Da diese Vorgabe nicht erfüllt wurde, ergab sich tatsächlich ein den Kaufpreis bestimmender Unternehmenswert von 2,35 Mrd. €. Dieser Unternehmenswert entsprach auch den Vorstellungen der Alteigentümer. Das ergibt sich aus dem Protokoll des Aufsichtsrats der Kärntner Landesholding vom 11.11.2006. Dort wurde erörtert, dass ein Kaufpreis für Aktien unter Zugrundelegung eines Unternehmenswerts von 2,3 Mrd. € wohl schwer zu erreichen sei, möglicherweise aber doch, wenn eine Sperrminorität von 25 % verkauft werde. Dann könne nämlich ein Paketzuschlag verlangt werden. Der Zeuge Dr. Grigg erklärte damals auf ausdrückliche Frage nach einem möglicherweise erzielba-

70 Ederer (11, 55 f.).

71 Dörfler (13, 24).

72 Bd. 117 und Bd. 118, jeweils S. 1 ff.

73 Bd. 56, BB 02_25, 96 ff.

74 Bd. 56, BB 02_25, 141 ff.

75 Bd. 56, BB 02_25, 174.

76 Bd. 116, S. 16.

77 Bd. 117, S. 7 ff.

78 Bd. 118, S. 10 ff.

79 Faltlhauser (14, 49).

ren Preis, dieser werde „voraussichtlich bei ca. 2,5 Mrd. € (inklusive Sperrminorität) liegen.“⁸⁰ Das ist genau der Unternehmenswert, welcher den Kaufverträgen der Berlin Sarl. zugrunde liegt. In der Aufsichtsratssitzung der Kärntner Landesholding am 14.12.2006 bezeichnete Dr. Megymorez den Preis, der bei Berlin Sarl. erzielt wurde, nämlich bei einem Unternehmenswert von 2,5 Mrd. €, als „optimalen Marktpreis.“⁸¹ Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass diese Vorstellungen des Aufsichtsrats der HGAA dem Vorstand oder Verwaltungsrat der BayernLB bekannt wurden.

In der Präsentation der Vorstandssitzung vom 19.04.2007 wird für den Erwerb von Berlin Sarl. ein gewichteter Durchschnittskaufpreis von 2,75 Mrd. € für 100 % genannt.⁸² Dieser Wert war insofern falsch, als er dem der Kapitalerhöhung zugrundegelegten Wert zuzüglich der Kapitalerhöhung selbst, also 2,5 Mrd. € + 250 Mio. entsprach. Der Zeuge Bender hat dem Ausschuss berichtet, dass für ihn selbst bis zum 14.05.2007, dem Tag der Kaufpreisverhandlungen, der Erwerbsprozess von Berlin einschließlich des Kaufpreises nicht transparent war.⁸³ Deswegen haben die Berater von Rothschild in dem Briefing-Papier vom 14.05.07 einen Unternehmenswert von 2,5 bis 2,75 Mrd. € für 100 % angesetzt.

In der Präsentation für die Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007 ist der Kaufpreis für die von Berlin Sarl. erworbenen Anteile von 9,09 % hochgerechnet auf 100 %. Daraus wird ein Unternehmenswert von 2,75 Mrd. € ausgewiesen.⁸⁴ ⁸⁵ Anhaltspunkte, dass der dem Verwaltungsrat in den Sitzungen am 20.03.2007 und 20.04.2007 mitgeteilte Unternehmenswert von 2,75 Mrd. € später richtiggestellt wurde, bestehen nicht.⁸⁶

Der Zeuge Prof. Dr. Faltthäuser sagte hierzu aus, dass sich die Differenz in Bezug auf die Kaufpreisbemessung zwischen dem Kaufpreis von Berlin & Co und dem Kaufpreis der BayernLB durch den Paketzuschlag erkläre, den Dr. Berlin nicht zu bezahlen hatte, da er keine Mehrheitsbeteiligung erwarb.⁸⁷ Ebenso ließ sich der Zeuge Dr. Naser ein.⁸⁸

1.2.6. Wurden seitens der BayernLB mit den anderen Anteilseignern (Landesholding Kärnten und Grazer Wechelseitige) Gespräche bzw. Verhandlungen über einen etwaigen Direkterwerb der HGAA-Beteiligung geführt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, aus welchem Grund wurde ein vollständiger Direkterwerb nicht weiterverfolgt? Welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat diesbezüglich vor, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

werb der HGAA-Beteiligung geführt? Falls nein, warum nicht? Falls ja, aus welchem Grund wurde ein vollständiger Direkterwerb nicht weiterverfolgt? Welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat diesbezüglich vor, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Es gab im Zeitpunkt der Verhandlungen vier Eigentümer der Aktien der HGAA (Kärntner Landesholding, Mitarbeiterprivatstiftung, Bank Burgenland, Berlin Sarl.). Verhandelt wurde direkt nur mit der Kärntner Landesholding, der Mitarbeiterprivatstiftung und der Berlin Sarl. Die Verhandlungsführung mit der BayernLB lag federführend bei Dr. Berlin.

Es wurden keine Gespräche über einen Direkterwerb der Anteile von der Grazer Wechelseitigen geführt.⁸⁹ Im Übrigen wäre ein Direkterwerb von der Grazer Wechelseitigen alleine auch nicht ausreichend zum Erreichen einer Mehrheit gewesen.⁹⁰

Auffallend ist, dass bezüglich der Möglichkeit des Direkterwerbs ein unterschiedliches Informationsniveau beim Vorstand und Verwaltungsrat bestand. So heißt es in der Vorlage zur Vorstandssitzung am 19.04.2007 noch:

„Ob auch die Grawe ebenfalls zum Verkauf weiterer Anteile bereit wäre, wurde vonseiten der BayernLB nicht erörtert.“

In der Tischvorlage für die Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 ist der Passus geändert wie folgt:

„Die Grawe hat ihre klare Absicht geäußert, derzeit keine weiteren Anteile zu veräußern, um eine Sperrminorität zu halten.“

Letztere Auffassung wurde offensichtlich auch vom Vorstand gegenüber den Beratern und dem Verwaltungsrat kommuniziert.⁹¹ Sie entspricht auch den Tatsachen.⁹²

Diese Aussage wird von Herrn Ederer in seiner Aussage vor dem UA anders dargestellt:

Auf die Frage, ob die BayernLB auch direkt hätte kaufen können, z. B. wenn die dritte Tranche am 30.06.2007 nicht gezahlt worden wäre, antwortet der Zeuge Dr. Othmar Ederer vor dem Untersuchungsausschuss mit „selbstverständlich.“⁹³

Es hat nie jemand versucht, günstiger einzusteigen. Naser betrachtet es in seiner Aussage vor dem UA eher als Zumutung, eigene Initiativen einzubringen.

80 Bd. 221, BB 100 55, S. 85/86.

81 Bd. 221, BB 100 55, S. 146.

82 Bd. 76, BB 100 04, S. 281.

83 Bender (10, 165).

84 Bd. 100, 04, S. 344.

85 Faltthäuser (14, 52).

86 Nach Hengeler/Mueller, Rn. 32.

87 Faltthäuser (14, 52 f.).

88 Naser (15, 194).

89 Ederer (11, 13); Turkowski (7, 11).

90 Faltthäuser (14, 95).

91 Bender (10,114); Körner (21, 83).

92 Ederer (11, 14).

93 Ederer (11/84)

Gefragt, ob es nicht seine Aufgabe gewesen wäre, den Vorstand darauf hinzuweisen, dass es hier eine andere Erwerbsmöglichkeit ohne Paketzuschlag gibt, antwortet Dr. Naser mit einem klaren Nein. Auch würde er sich als „Amtsbote“ fühlen, wenn er Angebote oder Anfragen überbringen sollte.⁹⁴

Überraschend ist, dass trotz dieser Hinweise kein Versuch unternommen wurde, diesen Fall in einem öffentlichen Gremium zu diskutieren. Sofern andere Verwaltungsratsmitglieder den Vorgang nicht zur Kenntnis nehmen konnten, war ihnen eine Stellungnahme natürlich nicht möglich. Für die Weiterleitung der Information wäre Naser verantwortlich gewesen.

Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser haben es versäumt zu prüfen, ob ein Direkterwerb einer Mehrheit an der HGAA unter Umgehung der Investorengruppe um Tilo Berlin machbar gewesen wäre.

Schubring-Giesicke von der Versicherungskammer Bayern (VKB) informiert den Vorsitzenden des Verwaltungsrats, Dr. Naser, über ein Treffen der Versicherungskammer Bayern mit Landeshauptmann Jörg Haider und weiteren Vertretern der Kärntner Landesregierung am 3. Mai 2007. Wie aus dem Protokoll des Treffens hervorgeht, weicht Kärnten von der ursprünglichen Haltung, 20 % an der Bank halten zu wollen, ab. Der BayernLB werden nun mehr Anteile als ursprünglich zum Erwerb angeboten, um unter der Umgehung von Berlin & Co bzw. der Grazer Wechselseitigen eine Mehrheit an der HGAA zu halten.

Falthäuser erklärt, dass Naser ihm lediglich das Überleitungsschreiben der Versicherungskammer Bayern vom 4. Mai 2007 gezeigt habe. Mit Naser habe er jedoch prinzipiell zum damaligen Zeitpunkt über keine denkbare Möglichkeit eines günstigeren Direkterwerbs gesprochen.⁹⁵ Dass er die Information der Versicherungskammer Bayern nicht eingehender geprüft hat, begründet er folgendermaßen: „Das schien mir alles kompliziert zu sein, was da ein Vertreter – ich kenne die Person ja gar nicht – der Versicherungskammer Bayern sagt. Das ist nicht meine Kiste.“⁹⁶ Im Übrigen sei es „charmanter“ und im Interesse der BayernLB gewesen, den Alteigentümer Kärnten weiterhin in der Bank zu behalten – ungeachtet der Person Haider.

Nicht geprüft haben Falthäuser und Naser auch eine noch frühere Möglichkeit, günstiger an eine Mehrheit an der HGAA zu gelangen: ein Direkterwerb über die Grazer Wechselseitige.

Bereits Anfang Oktober 2006 wurde die HGAA potenziellen Investoren vorgestellt. Dass die HGAA zum Verkauf stand, war in Bankenkreisen also bekannt. Siegfried Grigg, stellvertretender Vorsitzender der GraWe, hat erklärt, dass die BayernLB auch ohne den kostspieligen Umweg über Tilo Berlins Investorengruppe eine Mehrheit an der HGAA hätte erwerben können.

Zeuge Grigg: „Wenn die Bayern nach Graz gekommen wären im Jahre 2006 und gesagt hätten, sie hätten Interesse, Anteile an der Bank zu erwerben, bin ich davon überzeugt, dass es zwischen den Bayern und der GraWe eine Einigung gegeben hätte, aber das Angebot kam nie.“⁹⁷

Dass man die entsprechenden [25,09 Prozent] geheim, sehr teuer und ohne branchenübliche Gewährleistungsrechte und Garantien von Berlin & Co gekauft hat, obwohl dieselben Anteile nur wenige Monate vorher öffentlich angeboten wurden, verstärkt den Eindruck, dass politischer Druck die BayernLB zu einem überhasteten Kauf verleitet hat. Denn nach der Niederlage im Bietverfahren um die BAWAG P.S.K sollte schnell ein Ersatz gefunden werden, um einen sichtbaren politischen Erfolg vorweisen zu können.

Durch Vermittlung eines Klagenfurter Rechtsanwalts kam es zu einer Kontaktaufnahme der Versicherungskammer Bayern zum Kärntner Landeshauptmann Dr. Haider. In einem Gespräch in Klagenfurt am 03.05.2007 bot Dr. Haider den Vertretern der VKB eine Zusammenarbeit in der Versicherungswirtschaft mit der HGAA an. Er erwähnte, dass das Land Kärnten bereit sei, die von ihm gehaltenen 47 % abzugeben, sei es an die VKB oder die BayernLB. Er suche eine Zusammenarbeit des Landes Kärnten mit der Sparkassenfinanzgruppe Bayern. Es gäbe die Möglichkeit, über den Erwerb der Anteile des Landes hinaus die Mehrheit an der HGAA zu erwerben. Über dieses Gespräch hat der Vorstandsvorsitzende der VKB Dr. Naser mit Fax vom 04.05.07 informiert.⁹⁸

Der Zeuge Dr. Naser berichtete hierzu, dass er am 03.05.2007 in einer Sitzung bei der Versicherungskammer von Werner Schmidt angerufen worden sei, der ihn darüber informiert habe, dass ein Mitarbeiter der Versicherungskammer auf dem Weg zu Dr. Haider sei. Er habe sofort anschließend mit den Verantwortlichen der Versicherungskammer gesprochen, welche sich dann sofort zurückgezogen habe.⁹⁹ Über den Inhalt des Gesprächs sei ihm berichtet worden, dass Dr. Haider angeblich angeboten habe, sich komplett aus der HGAA

94 Ederer (15/193)

95 Falthäuser (14/95)

96 Falthäuser (14/94)

97 Falthäuser (13/94)

98 Bd. 176.

99 Naser (15, 132 f.).

zurückzuziehen und darüber hinaus der Versicherungskammer eine Mehrheit von über 50 % zu verschaffen.¹⁰⁰ Diesen kompletten Rückzug bezeichnete der Zeuge Dr. Naser aber vor dem Untersuchungsausschuss als indiskutabel.¹⁰¹ Andere Verwaltungsratsmitglieder wurden von ihm über diesen Vorgang nicht unterrichtet.¹⁰² *Diese Vorgehensweise ist sehr bedenklich. Mit diesem Wissen hätte der Verwaltungsratsvorsitzende die Diskussion in den Verwaltungsrat führen müssen.*

Begründung geben die Corporate-Governance-Grundsätze der BayernLB: „§ 3c. Zusammenwirken von Vorstand und Verwaltungsrat. Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet sodann den Verwaltungsrat spätestens in der nächsten Verwaltungsratssitzung.“¹⁰³

Sofern von der Versicherungskammer Bayern Gespräche mit dem Kärntner Landeshauptmann geführt wurden, ist zu berücksichtigen, dass die Grazer Wechselseitige dem Einstieg einer deutschen Versicherung sehr wahrscheinlich nicht zugestimmt hätte.¹⁰⁴ *Dabei handelt es sich um eine reine Vermutung. An keiner Stelle ist jemals ernsthaft versucht worden, eine kostengünstigere Lösung überhaupt zu eruieren, geschweige denn zu diskutieren.*

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser hatte von diesem Gespräch keine Kenntnis.¹⁰⁵ Allerdings betonte er, dass ein Direkterwerb aller Anteile des Landes Kärnten nicht notwendigerweise im Interesse des Käufers gewesen wäre. Man sei der Auffassung gewesen, dass es charmanter gewesen sei, dass das Land noch Miteigentümer blieb.¹⁰⁶ Außerdem habe das Land Kärnten signalisiert, dass es 20 % der Anteile behalten wolle.¹⁰⁷

Zu den rechtlichen Verhältnissen ergibt sich aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten folgender Informationsstand: Nach den Verträgen mit den Altgesellschaftern der HGAA, die dem Einstieg von Berlin & Co zugrunde lagen, bestanden sog. „lock-up-Klauseln“ bis 30.6.2007. Hiernach waren weder die Kärntner Landesholding, noch die Mitarbeiterstiftung der HGAA, noch die Hypo-Bank Burgenland als

Tochter der Grazer Wechselseitigen berechtigt, ihre Anteile an der HGAA vor dem 30.06.2007 ohne Zustimmung von Berlin & Co an Dritte abzugeben oder zu veräußern. Mithin wäre es den Altaktionären bis zum 30.06.2007 bereits aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtungen nicht möglich gewesen, der BayernLB „an Berlin & Co vorbei“ im Direkterwerb eine Aktienmehrheit vor dem 01.07.07 zu verschaffen.¹⁰⁸

Genau dieser Termin sollte wohl einen künstlichen, jeder kaufmännischen Überlegung trotzen, Zeitdruck erzeugen. Warum bleibt noch zu klären. Tatsache ist, dass Berlin & Co sowie sämtliche Altaktionäre ab diesem Termin massiv Probleme bekommen hätten – Stichwort Eigenkapital, OeNB-Bericht usw. Das heißt aber auch, dass sich die Verhandlungsposition der BayernLB eklatant verbessert hätte.

Der Zeuge Hink gibt an¹⁰⁹, dass das erste Gespräch über den Einstieg von Berlin & Co Sarl. bei der HGAA am 3. Oktober 2006 erfolgt sei. Dabei sei (aus Sicht von Kingsbridge) es um eine kurzfristige Zwischenfinanzierung mit dem Ziel des planmäßigen Börsengangs bis spätestens 2010 gegangen. Wäre die von der Österreichischen Nationalbank geforderte Kapitalerhöhung nicht erfolgt, wäre die Banklizenz der HGAA gefährdet gewesen.

Zu denken geben sollte das berufliche Selbstverständnis des Zeugen Hink.¹¹⁰ Sein „genereller Berufsauftrag ist, sich angeschlagene Unternehmen anzugucken.“ Speziell zur HGAA sagt er: „Das Thema der Swapverluste war für mich kein Ausschlaggrund, das Thema sich nicht anzugucken. Fast im Gegenteil, ich gucke mir Dinge an, die in irgendeiner Form in Schwierigkeiten sind.“

1.2.7. Waren im Vorstand und Verwaltungsrat ggf. die Gründe bekannt, weshalb die HGAA-Tochter Hypo Consultants noch vor Erwerb der HGAA-Beteiligung durch die BayernLB verkauft worden war? Hatten Vorstand und Verwaltungsrat Informationen über Käufer, Unternehmenswert, Kaufpreis, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Die HGAA hatte in verschiedenen Ländern, in denen sie tätig war, Firmen gegründet, die als „Consultants“ bezeichnet wurden. Diese wurden einer Holding zugeordnet. Die Consulting-Firmen dienten im Wesentlichen dazu, notleidende oder kritische Kredite von HGAA-Banken in Beteiligungen umzuwandeln. Damit wurde eine Art konzerninterne Finanzierung geschaffen, die nicht mit Risikovorsorge hinterlegt und nicht bei Ei-

100 Naser (15, 134).

101 Naser (15, 134).

102 Naser (15, 192); Schmid (20, 112).

103 Bd. 5, S. 148

104 Ederer (11, 62); Naser (15, 133).

105 Faltlhauser (14, 94).

106 Faltlhauser (14, 95).

107 Faltlhauser (14, 183).

108 Bd. 198, BB 11E_IIa8, S. 26 ff.

109 Hink (16/15).

110 Hink (16/16).

genmitteln zu berücksichtigen war. So hat es die Vorstandssekretärin der HGAA am 24.08.2010 bei der Staatsanwaltschaft berichtet.¹¹¹ Verkauft wurde die Holding. Der HGAA verblieb ein Risiko aus der Refinanzierung der an die Konzern-Consultants-Gesellschaften ausgereichten Kredite.¹¹²

Der Vorgang sei nach Angaben des Zeugen Hink auch für die Investorengruppe Berlin & Co intransparent gewesen.¹¹³

Der Verkauf der Hypo Consultants war bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt festgelegt worden. Nach Aussage des Zeugen Ederer soll in einer Klausur der Eigentümervertreter im Sommer 2005 festgelegt worden sein, dass sich die HGAA auf die wesentlichen Teile des Bank- und Leasinggeschäfts konzentrieren sollte und bankfremde Aktivitäten möglichst zurückgenommen werden sollten.¹¹⁴

In der Folge erging ein entsprechender Auftrag an den Vorstand der HGAA, sodass der Verkauf im Frühjahr 2007 erfolgte.¹¹⁵

Der Verwaltungsrat wurde laut Prof. Dr. Faltlhauser nur über die Tatsache des Verkaufs informiert. Man habe mit Unverständnis darauf reagiert, dass die Hälfte des Erlöses an die Alteigentümer ausgeschüttet wurde. Jedoch habe man diesen Umstand, der letztlich zu einer Kaufpreiserhöhung von 25 Mio. € geführt habe, akzeptiert.¹¹⁶ *Der Vorgang des Verkaufs der Consultants war dem Verwaltungsrat unklar. Aber auch die OeNB führt aus:*

„Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Verkauf der Consulting-Gesellschaften Österreichs, Kroatiens und Serbiens.“¹¹⁷ Naser: Wenn ich jetzt die Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gesehen habe, sage ich mir: Ja, mir drängt sich auch der Verdacht auf. Und drum habe ich bei der Staatsanwaltschaft gesagt: Jetzt drängt sich mir auch der Verdacht auf, dass man sich hier die Schnäppchen unter den Finger gerissen hat.¹¹⁸

Zeuge Dr. Matthias Hink (Kingsbridge Capital): Der gesamte Verkaufsprozess der Consultants war für uns relativ intransparent in unserem eigenen Verkauf, in unserem eigenen Einstiegsprozess. Im Rahmen unserer Due Diligence haben wir uns bemüht, stärkere Einblicke in das Thema zu gewährleisten. Das ist uns aber auch nicht sehr gelungen.

111 Bd. 249, S. 20 ff.

112 Bd. 57, BB 02_33, S. 2 ff., 133 f.

113 Hink (16, 71).

114 Ederer (11, 14 f.).

115 Ederer (10, 15).

116 Faltlhauser (14, 55 f.).

117 Faltlhauser (14/60).

118 Naser (15/210).

Insofern gab es da ein gewisses Fragezeichen, wie es abgelaufen ist.¹¹⁹ Florian Wirsching beschreibt Unklarheiten bezüglich der Consultants und deren Verkauf. Ernst & Young schlug daraufhin vor, dass ein Teil des Geldes, das die Bank zu bezahlen hat, auf ein Treuhandkonto einzuzahlen ist und erst freigegeben wird, wenn die Erlöse aus dem Verkauf der Consultants eingegangen sind.¹²⁰ Wiederum stellt sich die Frage, warum niemand aus dem Verwaltungsrat klargestellt haben wollte, wie der Consultantsverkauf ablief und welche Risiken daraus der BayernLB blieben.

1.2.8. Trifft es zu, dass sich die Investorengruppe „Berlin & Co“, vertreten durch Dr. Tilo Berlin, im Vorfeld des Beteiligungserwerbs durch die BayernLB weitere Anteile zur Sperrminorität bei dem HGAA-Miteigentümer „Grazer Wechselseitige“ sicherte (Standard, 22.05.2007), und ab wann und inwieweit hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.2.3. und 1.2.5. verwiesen.

Berlin & Co zeichnete zunächst eine Kapitalerhöhung in zwei Tranchen zu je 125 Mio. €. Diese Kapitalerhöhung führte zu einem Anteil in Höhe von 9,09 %.¹²¹ Anschließend gab es ein bis Juni 2007 befristetes Rücktrittsrecht vom Erwerb einer Sperrminorität von der Grazer Wechselseitigen.¹²² Die Vertragsgestaltung hierzu war bereits im Dezember 2006 fest vereinbart worden.¹²³

Werner Schmidt informierte die Verwaltungsräte Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser nach den Angaben des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser in einem Dreiergespräch Anfang/Mitte Februar 2007 über das Bestehen dieses Rücktrittsrechts, sprach jedoch wohl von einer Erwerbsoption.¹²⁴

1.2.9. Trifft es zu, dass die BayernLB einen höheren Preis pro Anteil gezahlt hat als die Investorengruppe um Dr. Tilo Berlin zuvor für die HGAA-Anteile der Grazer Wechselseitigen Versicherung bezahlt hatte, wenn ja, ab wann hatten Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB ggf. Kenntnis von dem Kaufpreisunterschied und welche Maßnahmen wurden daraufhin ggf. von ihnen eingeleitet?

Es ist zutreffend, dass der Preis, den die BayernLB für die von Berlin & Co Sarl. gekauften Ak-

119 Hink (16/71).

120 Wirsching (15/40).

121 Ederer (11, 28).

122 Ederer (11, 28).

123 Grigg (13, 59).

124 Faltlhauser (14, 49).

tien gezahlt hat, höher ist als der, den diese dafür gezahlt hatte. Werner Schmidt hat in seiner Aussage vor der Staatsanwaltschaft erklärt, ihm sei der von Berlin zu zahlende Kaufpreis nicht bekannt gewesen. Die Behauptung, dass weder Vorstand noch Verwaltungsrat den von Berlin bezahlten Kaufpreis kannten, ist unwahr. Im Kredit- und Verpfändungsvertrag zwischen Berlin und der BayernLB ist ein Preis von 385 Mio. für den Erwerb von 771.383 Stückaktien ausgewiesen. 125 (9.1.1. des Kreditvertrages). Weiterhin werden 9,09 % an der Gesellschaft mit 440.790 Stückaktien dargestellt (9.1.2. Kreditvertrag). Eine relativ einfache Rechnung kommt damit auf einen Unternehmenswert von 2,4 Mrd. €. Dabei kann vorausgesetzt werden, dass ein Vorstandsmitglied den Vertrag durchgelesen hat. Der Ausschuss konnte dazu bei der Befragung von ihm gehörter Zeugen keine Kenntnis gewinnen. Den Verwaltungsräten war der von Berlin letztlich gezahlte Preis – wie oben ausgeführt – nicht bekannt. Der wesentliche Teil der Differenz resultierte aus dem von der BayernLB gezahlten Paketzuschlag, den Berlin nicht zu bezahlen hatte. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1.2.5. verwiesen.

1.2.10. Hatten Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB, ggf. welche und ab wann, Kenntnis über das Treffen von Werner Schmidt, Dr. Wolfgang Kulterer und weiterer Verantwortlicher der BayernLB in einer „geheimen Gesprächsrunde“ zum Erwerb der HGAA am 31.01.2007 (SZ, 02.01.2010)?

Nach den Feststellungen des Ausschusses fand am 31.01.2007 in den Räumen der BayernLB ein Treffen zwischen Werner Schmidt, Dr. Hanisch, Ederer, Dr. Kulterer, Dr. Berlin und Haas, dem Leiter des Vorstandsstabs, statt. Diese Gesprächsrunde wurde als vertraulich bezeichnet.

Es ging darum, ob andere Eigentümer als Berlin & Co Sarl. bereit wären, Anteile abzugeben und Preisvorstellungen zu klären. Ferner war Gegenstand die Schilderung des Prozesses des Einstiegs von Dr. Tilo Berlin.¹²⁶ Vom Zeugen Dr. Othmar Ederer wurde im Rahmen dieser Besprechung auch eine Preisvorstellung in Höhe von 3,25 bis 3,3 Mrd. € als Basis für 100 % der Anteile genannt.

Mitglieder der Staatsregierung oder des Verwaltungsrats hatten von diesem Treffen keine Kenntnis.¹²⁷

Zumindest ließ es sich durch Aussagen der Befragten nicht beweisen. Dr. Hanisch verweigerte

die Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Es ist aber davon auszugehen, dass zumindest Ministerpräsident Stoiber durch ihn von dieser Unterredung erfuhr.

1.2.11. Hatten Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats und/oder des Vorstands Kenntnis von der Identität der an der Investorengruppe um Herrn Tilo Berlin beteiligten natürlichen und juristischen Personen und ggf. ab wann?

Diese Kenntnis war nicht gegeben. Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte zu dieser Frage aus, dass nach den beteiligten Personen vom Verwaltungsrat nicht gefragt wurde, da man gewusst habe, dass eine Aufdeckung der Identität rechtlich nicht möglich gewesen wäre.¹²⁸

1.3. Fragen zur Qualifikation der Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrats und der Generalversammlung

1.3.1. Welches Verständnis von ihrer Verantwortung hatten die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat? Wie ist die Äußerung von Dr. Beckstein, der 19 Jahre lang Verwaltungsratsmitglied der BayernLB war, „er sei ja nur ‚nominal‘ Mitglied im Verwaltungsrat gewesen“ (Focus, 19.12.2009), zu verstehen?

Prof. Dr. Faltlhauser führte aus, dass sein Verständnis gewesen sei, nach bestem Wissen und Gewissen diese Aufgabe mit Präzision, Sachkunde und Herzblut wahrgenommen zu haben.¹²⁹

Die subjektive Einschätzung der Herren Faltlhauser, Naser, Beckstein, Huber ihrer Tätigkeit als Verwaltungsrat hat mit der tatsächlich abgelieferten Arbeitsleistung nichts zu tun. Die in den Gutachten Schmidt und Lutter von Verwaltungsräten als Grundlage ihrer Tätigkeit geforderte „Holschuld“ fand nachweislich in keinem einzigen Falle statt. In weitschweifenden Erklärungen wurde begründet, dass Kontrolle in einer Art „Obersupervising“ gesehen wurde. Allerdings entstand im Untersuchungsausschuss eher der Eindruck, dass der Vorstand schalten und walten konnte, wie er wollte, und eine Kontrolle nicht einmal im geringsten Maßstab stattfand.

Faltlhauser in seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss: „Ich habe mir eine wichtige Frage relativ spät erst beantworten lassen, die ich Ihnen dargelegt habe, im Juli, die Sache mit dem Eigenkapital. Da war der Vertrag schon geschlossen. Aber wenn ich zu diesem Zeitpunkt mitgekriegt hätte, dass das Eigenkapital definitiv zu niedrig ist, wäre der Kauf, das Closing,

125 Bd. 209, BB24x_19, S. 73 ff.

126 Ederer (11, 59).

127 Faltlhauser (14, 49); Turkowski (7, 13).

128 Faltlhauser (14, 59).

129 Faltlhauser (14, 22).

nicht zustande gekommen oder zu einem anderen Preis.“¹³⁰

„Punkt 2: Haftungsregelung. Diese Haftungsregelung, dass die nicht drinsteht, sehe ich aus der heutigen Sicht für einen erheblichen Fehler an. Meine Recherchen im Vorfeld – ich muss ja auch meinerseits erst klüger werden – haben zutage gefördert, dass offenbar in einem ersten Entwurf eines Kaufvertrages noch durchaus Gewährleistungen drinstanden, die dann rausverhandelt wurden. Dass die Gewährleistungen rausverhandelt wurden, wurde uns nicht mitgeteilt. Ich halte das für einen nicht freundlichen Akt gegenüber dem Verwaltungsrat.“¹³¹

„Ich würde jedem abraten, in den Vertrag reinzuschauen. Nicht aus Zeitgründen. Ich habe einmal in meiner jetzigen Tätigkeit so einen Fall gehabt. Da habe ich gesagt: Ich will den Vertrag nicht sehen. Ich will wissen, was da Substanz ist, materieller Inhalt usw. Aber ich prüfe keinen Vertrag. Das ist doch eine Zumutung.“¹³²

Der Zeuge Dr. Naser sagte, er habe seine Arbeit als Verwaltungsratsvorsitzender korrekt und intensiv ausgeführt.¹³³

Folgende Aussagen stammen aus seiner Zeugen-
aussage vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ich war ja selber überrascht dann im Herbst 2007 und habe gesagt: Herr Schmidt, das verstehe ich jetzt nicht. Warum brauchen wir denn jetzt eine so hohe Kapitalerhöhung?“¹³⁴

„Das war für mich ein Beschluss, dass die zweite Phase durchgeführt wird und, wenn sie negativ wäre, der Vorstand auf keinen Fall unterzeichnen darf, sondern auf uns wieder zukommen muss. Wenn sie positiv ausgeht, hat der Vorstand das Recht, den Kaufvertrag zu unterschreiben. Aber ich habe gesagt: Ich werde mich vor dem Ausgang dessen noch zusätzlich informieren, indem ich alle meine Gremien und meine Verwaltungsratsvorsitzenden, Verwaltungsratsmitglieder einlade und am 21. Mai dem Werner Schmidt vortragen lasse.“¹³⁵

„Die Kernfrage ist die: Darf ich einem äußerst fähigen Vorstand mit äußerst gut bekannten und gut beleumundeten Investmentbankern glauben.“¹³⁶

„Da muss ich mich auf eine Bank, die acht hauptberufliche Vorstände, zehntausend Mitarbeiter

hat und noch mit Dutzenden Experten beraten war, auf ihre Aussage verlassen dürfen.“¹³⁷

„Und jetzt frage ich mich: Was ist passiert? War alles auch juristisch sauber und korrekt? Man ist halt aggressiv Risiken eingegangen im Hinblick darauf, diese Bank unbedingt zu bekommen.“¹³⁸

So könnten die Zitate beliebig fortgesetzt werden. Es verfestigt sich nur die Meinung, dass man erst mit Einsetzung des Untersuchungsausschusses begann, sich mit den Details der Materie HGAA zu befassen.

Vom Zeugen Dr. Beckstein wurde betont, dass er die Aufgabe als Verwaltungsrat sehr ernst genommen habe. Er habe über die Jahre hinweg unzählige Besprechungen sowohl über strategische Fragen als auch über einzelne Geschäftsvorfälle geführt und die jeweiligen Unterlagen eingehend studiert.¹³⁹

Zur Klarstellung, was der Zeuge Beckstein mit „ernst nehmen“ meint, sei nur darauf hingewiesen, dass er an einem Großteil der Verwaltungsratssitzungen überhaupt nicht teilnahm. Laut einer Auskunft der Staatsregierung haben zwischen 2005 und 2007 31 Verwaltungsratssitzungen der BayernLB stattgefunden. Beckstein hat an 22 Sitzungen (das entspricht 71 %) nicht teilgenommen. An den entscheidenden Sitzungen am 20.03.2007 und 20.04.2007 hat er ebenfalls nicht teilgenommen.

Seine persönliche Entscheidung zur Beschlussfassung am 23.04.2007 beschreibt Beckstein im Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Und nach der Unterschrift habe ich mir den ganzen Mi – (Anm.: Zitat), den ganzen Vorgang auch noch mal angesehen.“¹⁴⁰

Zu seiner Äußerung verwies der Zeuge auf eine persönliche Erklärung vor dem Bayerischen Landtag. Diese lautet wie folgt:

„Herr Vizepräsident! Hohes Haus! Herr Abg. Aiwanger hat behauptet, ich hätte mich nur als nominales Mitglied des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank bezeichnet. Diese Behauptung ist falsch, zumindest irreführend. Meine Bewertung, ich sei nur nominales Mitglied gewesen, betrifft ausschließlich solche Sitzungen, an denen ich nicht persönlich anwesend war, sondern, wie es die Rechtsvorschriften für den Fall der Abwesenheit vorsehen, durch den Amtschef des Staatsministeriums des Innern vertreten war. Ich lege

130 Faltlhauser (14/81).

131 Faltlhauser (14/102).

132 Faltlhauser (14/103).

133 Naser (15, 257).

134 Faltlhauser (15/206).

135 Naser (15/241).

136 Naser (15/47).

137 Naser (15/147).

138 Naser (15/152).

139 Beckstein (20, 175).

140 Beckstein (20/97).

Wert auf die Feststellung: In Sitzungen, in denen ich anwesend war, habe ich meine Funktion und darüber hinaus auch meine dortige Tätigkeit insgesamt keineswegs als nur nominal angesehen, sondern als eine sehr wichtige Aufgabe des Ministers und des Staatsministeriums des Innern.“¹⁴¹

Der Zeuge Huber charakterisierte sich selbst als „engagierten, unbequemen, kritischen, ja lästigen Verwaltungsrat.“¹⁴²

Im seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss attestiert Huber dem Vorstand der BayernLB zu den Sitzungen jederzeit mehr als ausreichende Informationen bereitgestellt zu haben. Wenn man dieser Aussage Glauben schenkt, bleibt im Falle der HGAA nur noch die Vermutung, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht intensiv genug gesichtet wurden.

„Das heißt, ich behaupte damit, dass die Mitglieder des Verwaltungsrates der Landesbank in einem wesentlich größeren Umfang in mehr Intensität mit Zahlen und Unterlagen von der Bank ausgestattet wurden, als das üblicherweise auch im öffentlich-rechtlichen Bankensektor der Fall ist.“¹⁴³

„Wie ich im Vortrag dargestellt habe, habe ich eigentlich, wenn man will, vier unterschiedliche wichtige Quellen für meine Entscheidung gehabt: Das eine ist in der Tat das sehr ausführliche Gespräch mit dem Kollegen Faltlhauser am Nachmittag des 23. April. Und muss sagen, es ist eigentlich ganz gut, wenn man konzentriert mündlich informiert wird, bevor man dann 70 oder 100 Seiten Unterlagen in die Hand bekommt, weil es einem die Möglichkeit gibt, auf die entscheidenden Passagen gleich einzugehen, ohne mühsam eine lange Prosa zu lesen.“¹⁴⁴ „Dann haben Sie diese sogenannte ‚heiße Kiste‘ von Staatssekretär Spitzner angesprochen. Bei Spitzner gab es viel ‚heiße Kisten‘.“¹⁴⁵

„Also zunächst einmal, es trifft zu, dass, das hat mich auch überrascht, der Vermerk zunächst einmal wiedergegeben hat, man hätte in der knappen Zeit das nicht erschöpfend prüfen können.“¹⁴⁶

„Es ist aus meiner Sicht auch nicht möglich gewesen, dass ich jede dieser 69 Seiten von Anfang bis Ende gelesen habe.“¹⁴⁷

Fakt ist, dass sich Huber äußerst nachlässig informierte. Beim Kauf einer Bank in der Dimensi-

on mehrerer Milliarden, bei der „größten Transaktion in der Geschichte der BayernLB“ (Hengeler-Mueller, S.404) wäre das Lesen der 69 Seiten Präsentation lediglich ein Einstieg in die Informationsbeschaffung gewesen. Ersetzbar durch Gespräche war diese Arbeit sicher nicht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Tragweite der Tätigkeit eines Verwaltungsrates schlicht verkannt oder ignoriert wurde.

1.3.2. **Verfügten die mit der Wahrnehmung des Verwaltungsratsmandates bei der BayernLB beauftragten Beamten und Staatsminister über die erforderliche Eignung und Sachkunde, die Aufgaben, die ihnen das Gesetz über die Bayerische Landesbank zuweist, ordnungsgemäß zu erfüllen?**

Die Bankenaufsicht hat Grundsätze für die Eignung von Verwaltungsratsmitgliedern erstellt. Danach gilt für alle Personen, die sich in Ministerien mit relevanten Fragen auseinandersetzen müssen, die Vermutung der Sachkunde.¹⁴⁸

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser verwies darauf, dass das Landesbankgesetz die Aufgabe als Verwaltungsratsmitglied dem Finanzminister „nüchtern“ zuweise.¹⁴⁹ Durch die Möglichkeit, auf die Mitarbeiter eines Ministeriums zurückzugreifen, seien die Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat besser als ein normales Aufsichtsratsmitglied in einer Aktiengesellschaft vorbereitet.¹⁵⁰ Weiter sei seine Erfahrung gewesen, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder – getragen durch das Selbstverständnis aus ihrem Amt heraus – ohne jede „Schüchternheit“ teilweise sehr kritisch gegenüber dem Vorstand geäußert hätten.¹⁵¹

Ferner sei die Zahl der Verwaltungsratssitzungen und damit auch die quantitative Kontrolldichte außergewöhnlich hoch gewesen.¹⁵²

Darüber hinaus habe es zwischen Werner Schmidt, Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser auch informelle Treffen gegeben, in denen Werner Schmidt über die neuesten Entwicklungen berichtet habe.¹⁵³

1.3.3. **Trifft es zu, dass ein Kabinettsmitglied das Verwaltungsratsmandat zunächst nicht annehmen wollte mit der Begründung, „er habe keine Banklehre“, „ihm sei aber dieser Nebenjob mit seinem neuen Amt einfach so zugefallen“, und dieses nur auf Hinweis seines Referenten**

141 Beckstein (20, 176).

142 Huber (26, 6).

143 Huber (26/28).

144 Huber (26/29).

145 Huber (26/29).

146 Huber (26/31).

147 Huber (26/37).

148 Happel (13, 7).

149 Faltlhauser (14, 19).

150 Faltlhauser (14, 19 f.).

151 Faltlhauser (14, 20 f.).

152 Faltlhauser (14, 37).

153 Faltlhauser (14, 37).

„Sie müssen das machen, das steht im Gesetz“ (SZ-Magazin, 05.12.2008) widerstrebend angenommen habe? Falls ja, hatten andere Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat ggf. Kenntnis davon?

Es handelte sich bei dem Kabinettsmitglied, dem das Zitat zugeschrieben wird, um Prof. Dr. Faltlhauser. Dieser berichtete, er sei am ersten Tag seiner Amtsführung als Finanzminister mit seinem Büroleiter seine Aufgaben durchgegangen. Aufgrund der Vielfalt der ihm zufallenden Tätigkeiten habe er am ersten Tag tatsächlich die Auffassung vertreten, er werde die Aufsicht über die Bank nicht übernehmen, sei dann jedoch aufgeklärt worden, dass er zu dieser Aufgabenstellung gesetzlich verpflichtet sei.¹⁵⁴

1.3.4. Trifft es zu, dass Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB „oft zu spät erscheinen und dann ausführlich Zeitung“ lesen oder „schon mal weggedöst“ seien (SZ-Magazin, 05.12.2008)? Wenn ja, hatten andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung davon Kenntnis?

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass die Behauptungen zutreffen. Lediglich der Zeuge Dr. Beckstein führte aus, dass es richtig sei, dass er manchmal nicht pünktlich zu den Sitzungen erschienen sei, die übrigen Behauptungen jedoch falsch seien.¹⁵⁵ Vom Zeugen Heike wurde vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er nicht bestätigen könne, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats oft zu spät erschienen seien oder ausführlich Zeitung gelesen hätten. Auch ein Wegdösen Einzelner konnte er nicht bestätigen.¹⁵⁶

Von einem „Zerrbild“ sprach indes der Zeuge Huber.¹⁵⁷

Weitere Erhebungen hierzu wurden vom Untersuchungsausschuss nicht vorgenommen.

Der Fraktionsvorsitzende der SPD, Markus Rinderspacher erhielt damit eine sehr oberflächliche Auskunft auf seine Anfrage. Die tatsächliche Anzahl der besuchten Sitzungen der einzelnen Mitglieder lässt sich detailliert der sogenannten „Schwänzerliste“ entnehmen:

Sitzungen des Verwaltungsrats 2006

Sitzung am ...	StM Prof. Dr. Faltlhauser	StM Dr. Beckstein	StM Huber	StS Schmid	MD Weigert
24. Januar 2006	x	MD Schuster	x	MD Poxleitner	x
9. März 2006	MDirig Bodensteiner	x	entschuldigt	x	x
4. April 2006	x	entschuldigt	StS Spitzner	x	x
2. Mai 2006	x	MD Schuster	x	x	x
16. Mai 2006	x	x	x	x	x
5. Juli 2006	x	MD Schuster	x	x	MR Niederalt
2. August 2006	x	x	x	MD Poxleitner	x
12. September 2006	x	MD Schuster	x	entschuldigt	MR Niederalt
24. Oktober 2006	x	MD Schuster	x	MD Poxleitner	x
8. November 2006	x	x	StS Spitzner	x	x
5. Dezember 2006	x	MD Schuster	x	MD Poxleitner	x
13. Dezember 2006	x	x	x	entschuldigt	x

Sitzungen des Verwaltungsrats 2007 (bis 11. September 2007)

Sitzung am ...	StM Prof. Dr. Faltlhauser	StM Dr. Beckstein	StM Huber	StS Schmid	MD Weigert
23. Januar 2007	x	x	StS Spitzner	x	x
20. März 2007	x	MD Schuster	StS Spitzner	entschuldigt	x
27. März 2007	x	MD Schuster	x	x	x
20. April 2007	x	MD Schuster	entschuldigt	MD Poxleitner	x
23. Mai 2007	x	entschuldigt	entschuldigt	MD Poxleitner	MR Niederalt
28. Juni 2007	x	MD Schuster	x	x	x
24. Juli 2007	x	MD Schuster	StS Spitzner	x	x
29. August 2007	x	entschuldigt	StS Spitzner	entschuldigt	x
11. September 2007	x	MD Schuster	StS Spitzner	MD Poxleitner	x

¹⁵⁴ Faltlhauser (14, 21 f.).

¹⁵⁵ Beckstein (20, 176).

¹⁵⁶ Heike (20, 53).

¹⁵⁷ Huber (26, 4).

Sitzungen des Verwaltungsrats 2007 (ab 24. Oktober 2007)

Sitzung am...	StM Huber	StM Herrmann	StMin Müller	StS Heike (ab 1.12.2007)	MD Weigert
24. Oktober 2007	x	x	x	MD Poxleitner	x
13. November 2007	x	x	x	MD Poxleitner	x
4. Dezember 2007	x	x	StS Sackmann	x	x

Sitzungen des Verwaltungsrats 2008 (bis 29. Oktober 2008)

Sitzung am ...	StM Huber	StM Herrmann	StMin Müller	StS Heike	MD Weigert
11. Januar 2008	x	entschuldigt	x	x	x
22. Januar 2008	x	x	StS Sackmann	x	x
13. Februar 2008	x	x	x	x	x
19. Februar 2008	x	x	x	x	x
4. März 2008	x	x	x	x	x
2. April 2008	x	x	x	x	x
25. April 2008	x	x	x	x	x
21. Mai 2008	x	MD Schuster	x	x	x
9. Juli 2008	x	MD Schuster	x	x	x
22. Juli 2008	x	x	x	x	x
7. August 2008	x	MD Schuster	x	x	x
9. September 2008	x	x	x	MD Poxleitner	x
18. September 2008	x	MD Schuster	x	MD Poxleitner	x
22. September 2008	x	MD Schuster	x	MD Poxleitner	MDirig Bodensteiner
30. September 2008	x	x	StS Sackmann	x	x
9. Oktober 2008	x	MD Schuster	x	x	x
21. Oktober 2008	x	x	x	x	x
23. Oktober 2008	x	x	x	x	x
29. Oktober 2008	StS Fahrenschoen	x	x	x	x

Sitzungen des Verwaltungsrats 2008 (ab 29. November 2008)

Sitzung am...	StM Fahrenschoen	StM Herrmann	StM Zeil	N.N.	MD Weigert
29. November 2008	x	x	x	MD Poxleitner	MDirig Bodensteiner
18. Dezember 2008	x	x	x	MD Poxleitner	x

Dr. Günther BECKSTEIN:

„Es trifft zu, dass ich manchmal nicht pünktlich zu Verwaltungsratssitzungen erschienen bin. Wenn ich das nicht sagen würde, würde jeder wissen, dass es nicht ehrlich wäre. Jemand hat schon behauptet, ich würde selbst zu meiner Beerdigung zu spät kommen. Außerdem ist es richtig, dass ich in Ausnahmefällen in ganz dringenden Fragen ans Telefon gerufen wurde. Die übrigen Behauptungen sind falsch.“¹⁵⁸ Beckstein ist im Jahr 2007 nur einmal erschienen.

Staatsekretär Georg SCHMID war in seiner Zeit als Verwaltungsratsmitglied in 15 Sitzungen nicht anwesend. Sein Stellvertreter Poxleitner konnte ihn in fünf dieser Sitzungen nicht vertreten.

1.3.5. Nach welchen Kriterien sind insbesondere die aufseiten der BayernLB handelnden Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat ausgewählt worden?

Diese Frage sei exemplarisch am Beispiel der Auswahl des Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt beantwortet. Zu dessen Auswahl durch den Vorstand im Jahre 2001 berichtete der Zeuge Dr. Naser, dass die Vertreter des Freistaats darauf bestanden hätten, dass über die Unternehmensberatung Roland Berger deutschlandweit nach dem bestmöglichen Kandidaten gesucht werde. Roland Berger habe sodann Werner Schmidt vorgeschlagen.¹⁵⁹

¹⁵⁸ Beckstein (207, 176).

¹⁵⁹ Naser (15, 104).

Weitere Erkenntnisse zu den angelegten Kriterien liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Offensichtlich war die Vorgehensweise bei der Auswahl der Informationen über Werdegang, Qualifikationen und Arbeitsweisen verschiedener Vorstandsmitglieder für manchen neuen Verwaltungsrat schon erstaunlich. So sieht der Zeuge Herrmann schon gewisse Bedenken, z. B. beim Vorstandsvorsitzenden Schmidt: „aber von der Art her, wie der Schmidt da gearbeitet hat, das war wirklich unglaublich. Ich habe da schon mich teilweise gewundert, wie man so was überhaupt über die Jahre hat offensichtlich so entwickeln lassen.“¹⁶⁰

Zum Vorstandsmitglied Kemmer sagt Naser in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss: „Ich habe schon immer gesagt: Der Vorstand der BayernLB muss weiter personell optimiert und ausgebaut werden, und als ich dann gehört habe, dass der Herr Kemmer und noch einer frei ist – jetzt weiß ich seinen Namen nimmer, von der HypoVereinsbank –, und ich hatte schon mehrfach sehr Positives über den Herrn Kemmer von Dritten gehört, dann habe ich zum Faltilhauser gesagt: Wir stellen einen von den beiden ein.“¹⁶¹

Vorstandsmitglied Hanisch: Ehemals Leiter der Bayerischen Staatskanzlei. Nach 22 Jahren als Beamter wechselt Dr. Hanisch 1999 zur Landesbank, wird dort Vorstandsmitglied, 2005 stellvertretender Vorstandsvorsitzender. Offensichtlich handelte es sich um eine politische Begünstigung. Die zur Leitung einer so großen Bank notwendige Qualifikation darf im Nachgang zu den Ereignissen bezweifelt werden.

Vorstandsmitglied Harnischmacher: Ehemals Vorstand der relativ kleinen Sparkassen Ludwigstadt und Miltenberg. Ab 2005 stellvertretender Vorstandsvorsitzender der BayernLB. Leiter Mittelstandsgeschäft, das sich nie richtig entwickelt hat (nach Wymann rund 4 % vom Gesamtvolumen der BayernLB).

1.3.6. Wie hoch war und ist die Vergütung für die Verwaltungsräte der BayernLB?

Die Vergütung der Verwaltungsräte betrug jährlich 27.600 €. Hinzu kam ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 € je Sitzung, an der tatsächlich teilgenommen wurde.¹⁶² Die Vergütung wird von Mitgliedern der Staatsregierung zu 100 % abgeführt. Es wird hierzu auf die Antwort unter 1.3.7. verwiesen.

¹⁶⁰ Herrmann (26/133).

¹⁶¹ Naser (15/200).

¹⁶² Beckstein (20, 177 f.).

1.3.7. Wurde von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB, die den Freistaat Bayern vertraten, die Vergütung zu 100 % bspw. an die Landesstiftung abgeführt? Wenn ja, an welche Stiftungen in welcher Höhe? Wenn nein, von welchen Verwaltungsratsmitgliedern in welcher Höhe nicht?

Soweit der Untersuchungsausschuss hierzu Feststellungen treffen konnte, wurde die Vergütung zu 100 % korrekt abgeführt.

Die Verpflichtung hierzu ergibt sich aus Art. 3 b Bayerisches Ministergesetz und § 10 der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung und geht auf eine Grundsatzentscheidung der Regierung Stoiber zurück.¹⁶³

1.3.8. Trifft es zu, dass sich Staatsminister Fahrenschon noch am 21. Juli 2009 voll hinter die Transaktion seines Vorgängers Prof. Dr. Faltilhauser stellte, und trifft es zu, dass in einem Protokoll des Verwaltungsrats der BayernLB vermerkt ist, Staatsminister Fahrenschon habe „gejubelt, letzten Endes sei der Einstieg bei der Hypo Alpe Adria eine strategische Entscheidung gewesen, die (...) hohes Wachstum zu einem angemessenen Preis versprach“ (Bayerische Staatszeitung, 18.12. 2009)?

Das Zitat ist zutreffend, aber unvollständig. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 21.07.2009¹⁶⁴ bedankt sich Staatsminister Fahrenschon für die von Frau Linner geleistete Arbeit und fasst die zuvor geführte Diskussion noch einmal wie folgt zusammen: „Letzten Endes sei die Entscheidung des Verwaltungsrates für Durchführung der Transaktion eine strategische Entscheidung gewesen, die für die Bank – unter Bedingungen exklusiver Verhandlungen – hohes Wachstumspotenzial zu einem angemessenen Preis versprach.“ Unrichtig ist allerdings die das Zitat einleitende Bemerkung, wonach die Wortmeldung des Finanzministers und Verwaltungsratsvorsitzenden als Jubel („gejubelt, ...“) dargestellt wurde.

2. PHASE DER VERHANDLUNGEN BIS ZUM CLOSING DER TRANSAKTION:

Handeln, Einflussnahme und Wissen von Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung zu Kaufverhandlungen, Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Due Diligence) bis zur Unterzeichnung und „Closing“ des Kaufvertrags

¹⁶³ Stoiber (17, 4 f.).

¹⁶⁴ Bd. 114, S. 336.

2.1. Kenntnisse der Organe der BayernLB zu Prüfungen und Beanstandungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden der HGAA sowie deren Beteiligungsgesellschaften

2.1.1. Trifft es zu, dass die Oesterreichische Nationalbank seit September 2006 bei der HGAA eine Prüfung durchführte (Standard, 27.03.2007), und ab wann hatten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis?

Es ist richtig, dass die OeNB auf Veranlassung der österreichischen Finanzmarktaufsicht im genannten Zeitraum eine Prüfung der HGAA durchführte.¹⁶⁵ Prüfungsbeginn war der 18.09.2006.¹⁶⁶ Der Auftrag umfasste die Prüfung von Eigenmitteln, Finanzierung, Refinanzierung und das Klumpenrisiko bei der HGAA. Er wurde später erweitert.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, wann genau der Vorstand hiervon Kenntnis erhielt. Die Prüfung war Thema der im Rahmen der Due Diligence durchgeführten Expertengespräche Recht, Strategie und Risikomanagement am 17. und 18.04.2007.¹⁶⁷ An diesen Gesprächen nahmen auch die jeweils zuständigen Dezernenten der BayernLB teil. Ein entsprechender Hinweis auf die damals noch laufende OeNB-Prüfung war auch in der Präsentation zur Vorstandssitzung am 19.04.2007¹⁶⁸ enthalten.

In der Vorlage an den Verwaltungsrat vom 20.04.2007 wurde auf diese Prüfungstätigkeit hingewiesen.¹⁶⁹ Alle Verwaltungsratsmitglieder haben diese Vorlage erhalten und somit davon Kenntnis gehabt.

2.1.1.1. Hatten die Wirtschaftsprüfer Kenntnis über die Prüfung und/oder deren Ergebnis der Oesterreichischen Nationalbank 2006/2007 bei der HGAA? Wie haben sie diese Informationen in die Due Diligence 1 (Phase bis 20.04.2007, Linner-Bericht) und 2 (Phase bis 14.06.2007, Linner-Bericht) eingearbeitet? Haben sie diese Informationen an den Vorstand und Verwaltungsrat kommuniziert?

Die Wirtschaftsprüfer hatten Kenntnis von der Prüfung der HGAA durch die OeNB. Berichtsentwürfe lagen ihnen jedoch nicht vor.¹⁷⁰ Die Prüfung war Thema der im Rahmen der Due Diligence durchgeführten Expertengespräche Recht,

Strategie und Risikomanagement am 17. und 18.04.2007.¹⁷¹

Auch hatte Ernst & Young im vorläufigen Due-Diligence-Bericht (sog. Transaction Insights) vom 18.05.2007 vor dem Signing auf die laufende Prüfung der OeNB hingewiesen. Aufgegriffen wurde die Thematik dann nochmals im abschließenden Due-Diligence-Bericht von Ernst & Young.¹⁷²

In welcher Intensität die laufende OeNB-Prüfung bei der Due-Diligence-Prüfung berücksichtigt wurde und in welcher Detailschärfe bzw. zu welchem Zeitpunkt die Prüfer den Vorstand der BayernLB in ihren den Due-Diligence-Prozess begleitenden Rückmeldungen zu diesem Thema informiert haben, konnte der Ausschuss nicht klären.

Im Hinblick auf den Kenntnisstand des Verwaltungsrats ist zu berücksichtigen, dass den Verwaltungsratsmitgliedern die Due-Diligence-Berichte selbst nicht vorgelegt wurden.

Ein Hinweis auf die laufende OeNB-Prüfung findet sich allerdings in der Präsentation zur Verwaltungsratsitzung am 20.04.2007: „Lt. Aussage des Vorstands der HAAB wird der noch nicht fertig gestellte OeNB-Bericht keine finanziellen Konsequenzen für die Bank haben.“¹⁷³

2.1.1.2. Trifft es zu, dass nach einer „vermeintlichen“ Schlussbesprechung zwischen den Prüfern der Oesterreichischen Nationalbank und Vertretern der HGAA im Februar 2007 die Prüfung „aufgrund neuer Fakten und Informationen“ wieder aufgenommen wurde (Standard, 27.03.2007) und wenn ja, ab wann und durch wen hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Nach den Angaben des Zeugen Peter wurde die Prüfung durch die OeNB in der Tat am 19.01.2007 vorläufig beendet. Ende März wurde sie jedoch aufgrund von Medienberichten zu Systemen und Kontrolleinrichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wieder aufgenommen und erweitert.¹⁷⁴ Die Schlussbesprechung fand laut Peter am 18.01.2007 statt. Dabei präsentierte die Nationalbank dem Vorstand der HGAA das Ergebnis. Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr. Grigg zeigte sich im Untersuchungsausschuss über die Wiederaufnahme der Prüfung verärgert. Er sei empört gewesen,

¹⁶⁵ Rauch (9, 27).

¹⁶⁶ Peter (12, 43).

¹⁶⁷ Barth (13, 147-148); Bd. 296, BB 11_D_2, S. 159 ff.

¹⁶⁸ Bd. 59, BB 02 Haas_21, S. 78 ff.

¹⁶⁹ Bender (10, 28).

¹⁷⁰ Wirsching (15, 13).

¹⁷¹ Barth (13, 147).

¹⁷² Bd. 57, BB 02_33, S. 2 ff., 169 f.

¹⁷³ Bd. 11, S. 229.

¹⁷⁴ Peter (12, 43); Grigg (13, 61).

dass in Österreich jede Zeitungsmeldung genüge, um ein staatliches Verfahren in Gang zu setzen.¹⁷⁵

Die Frage nach dieser Prüfungstätigkeit wurde von Rothschild im Rahmen verschiedener Expertengespräche an den Vorstand der HGAA herangetragen. Von diesem erhielt man die Auskunft, die Schlussbesprechung sei unkritisch verlaufen, es ergebe sich kein weiterer Handlungsbedarf.¹⁷⁶

2.1.1.3. Wann und durch wen erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB von den „monatelangen Untersuchungen der Oesterreichischen Nationalbank“ Kenntnis, die zum Prüfbericht vom 25.05.2007 führten, der „reihenweise Rügen“ enthielt und „neun wesentliche Gesetzesverletzungen und besonders schwere Mängel bei der Risikokontrolle“ aufführte (SZ, 15.12.09)?

Zur Kenntnis von der Prüfungstätigkeit an sich sei auf die Ausführungen zu den Fragen unter Ziff. 2.1.1. und 2.1.1.1 verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.06.2007 übermittelte der Vorstandsvorsitzende der HGAA, Dr. Berlin, den Entwurf des abschließenden OeNB-Berichts mitsamt Stellungnahme der HGAA an die BayernLB.¹⁷⁷ Das Finanzministerium erhielt den abschließenden OeNB-Bericht mit Schreiben der BayernLB vom 17.07.2007.¹⁷⁸

Darüber hinaus war die OeNB-Prüfung bei der HGAA Gegenstand der Verwaltungsratssitzung am 28.06.2007. Als vorbereitende Unterlage wurde eine Übersicht erstellt, anhand derer die Prüfungsergebnisse der OeNB mit den Ergebnissen der Due-Diligence-Prüfung von Ernst & Young verglichen wurden. Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Falthäuser berichtete Werner Schmidt in dieser Verwaltungsratssitzung ausführlich über den Bericht der Österreichischen Nationalbank.

„Wir hatten diese Gegenüberstellung, und wir haben auf dieser Basis – das weiß ich noch – immer noch gesagt, das ist der Anstoß tatsächlich, diese HGAA strengstens zu führen, immer wieder strengstens zu führen nach den Kriterien, wie sie in der Landesbank mittlerweile entwickelt wurden. Ich habe das auch angedeutet, dass es ein Thema seit dem Jahr 2002 war. Welche Einzelpunkte da aufzugreifen waren, habe ich nun weiß Gott nicht mehr nachverfolgt, und zu sagen, das muss gemacht werden und das muss gemacht werden. Aber generell war die Aufforderung an

die Bank nachhaltig da, die entsprechenden Standards umzusetzen.“¹⁷⁹

Entgegen dieser Aussage Falthäusers vor dem Untersuchungsausschuss konnten aber tatsächliche Maßnahmen des Verwaltungsrates, die einer Kontrolle entsprochen hätten, nicht festgestellt werden. Belastend an dieser Stelle ist aber die Tatsache, dass der Bedarf an Veränderung, wie z. B. das Risikocontrolling, im Verwaltungsrat durch den OeNB-Bericht durchaus erkannt wurde.

Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat ausweislich des Protokolls die äußerst knappen Ausführungen von Schmidt kritisch hinterfragt. Der OeNB-Bericht befasste sich mit Vorgängen aus der Vergangenheit.

Außerdem war anzunehmen, dass die Untersuchungen der OeNB nicht deckungsgleich mit den Untersuchungen im Zusammenhang mit den DD sein konnten. Herr Wirsching von Ernst & Young sagt in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss hierzu:

„Es ist wahrscheinlich, mit relativ großer Wahrscheinlichkeit so, dass das eine andere Stichprobe war.“¹⁸⁰

Allein die Gegenüberstellung einiger Kernaussagen und der Hinweis des Vorstandes, es gäbe keine neuen Erkenntnisse, durfte den Verwaltungsrat nicht von Nachfragen abhalten.

Auch die Tatsache, dass Falthäuser sich den Bericht erst in Vorbereitung auf den Untersuchungsausschuss ansah, ist unverständlich:

„ – habe das Original dieses Berichts erst im Zusammenhang mit meiner Materialsammlung für die Staatsanwältin, für diesen Ausschuss usw. zu Gesicht bekommen und habe mir den angeschaut.“¹⁸¹

Die weitergehende Vorlage von Ernst & Young belege in diesem Zusammenhang, dass die Erkenntnisse aus der Due Diligence weitgehend deckungsgleich mit den Erkenntnissen des Prüfberichts der OeNB waren.¹⁸²

Siehe hierzu oben, Aussage Wirsching.

Diese Aussage wurde auch von den Zeugen Georg Schmid und Dr. Naser bestätigt.¹⁸³ Ausweislich des Protokolls der Verwaltungsratssitzung wies der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt außer-

175 Grigg (13, 61).

176 Bender (10, 29 f.).

177 Bd. 11, S. 366 und Bd. 57, BB 02_44, S. 119 ff.; Bd. 271, BB 01_10, S. 48 ff.

178 Bd. 150, S. 63.

179 Falthäuser (14/212).

180 Wirsching (15/13).

181 Falthäuser (14/100).

182 Falthäuser (14, 48).

183 Schmid (20, 124); Naser (15, 124 f.).

dem darauf hin, dass erforderliche Maßnahmen im Rahmen des Integrationsprozesses überwacht würden.¹⁸⁴

Aufgrund von Presseberichten hat sich die Staatskanzlei im Juni 2007 mit diesem Thema befasst. Es wurden hierzu Informationen aus dem Finanzministerium angefordert, die in Form eines Vermerks an den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitergegeben wurden. Aufgrund von Presseberichten hat sich die Staatskanzlei im Juni 2007 mit diesem Thema befasst. Es wurden hierzu Informationen aus dem Finanzministerium angefordert, die in Form eines Vermerks an den Ministerpräsidenten Dr. Stoiber weitergegeben wurden.¹⁸⁵

2.1.1.4. Enthielt der Bericht Angaben zu dem aus Sicht der Bankenaufsicht erforderlichen Wertberichtigungsbedarf im Kredit- und Wertpapierportfolio, ggf. in welcher Höhe? Wurde dem Verwaltungsrat der Bericht vorgelegt?

In dem Bericht der OeNB wurde ein Wertberichtigungsbedarf beim Kreditportfolio in Höhe von rund 83 Mio. € festgestellt.¹⁸⁶ Dieser lag unter dem von Rothschild und Ernst & Young festgestellten Wertberichtigungsbedarf.¹⁸⁷ Der OeNB-Bericht wurde dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt. *Der Verwaltungsrat fragte allerdings auch nicht nach dem Bericht.* Er erhielt lediglich eine von Ernst & Young gefertigte Gegenüberstellung von Ergebnissen, welche die OeNB und Ernst & Young im Rahmen ihrer Prüfungen gefunden hatten. Dazu fand eine Verwaltungsratsitzung am 28.06.2007 statt.

Die Prüfung der OeNB erfolgte in zwei Phasen. Die erste dauerte vom 18.09.2006–18.01.2007, die zweite Phase begann am 26.03.2007. Der OeNB-Bericht wurde am 04.06.2007 der HGAA zugeleitet. Die BayernLB erhielt den Bericht im Juni. In diesem Zeitraum wurde von der OeNB aus Sicht der externen Berater nichts festgestellt, was nicht auch in der Due Diligence der BayernLB festgestellt worden wäre.¹⁸⁸ *Der Zeuge Wirsching hat 189 allerdings festgestellt, dass den Berichten von Ernst & Young und OeNB mit „relativ großer Wahrscheinlichkeit“ eine jeweils andere Stichprobe zugrunde liegt. Nachdem sich der Verwaltungsrat aber auf die Aussagen des Vorstandes verließ, konnte das nicht festgestellt werden.*

Der Zeuge Dr. Grigg berichtete, die Wertberichtigungsvorschläge der OeNB seien in die Bilanz

2006 eingestellt worden.¹⁹⁰ Im Übrigen sei der Bericht nach den Angaben des Zeugen Peter zum Anlass genommen worden, die dortigen Feststellungen penibel abzarbeiten und die Abarbeitung durch die interne Revision zu verfolgen.¹⁹¹ Die interne Revision der HGGA ihrerseits berichtete an die Revision der BayernLB.¹⁹²

Die Untersuchungen von PWC im Jahre 2009 ergaben dann einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf von über einer Milliarde Euro. Somit ist erkennbar, dass die vom Verwaltungsrat in den Vernehmungen geschilderten Aktivitäten der BayernLB zur Behebung der identifizierten Probleme, bei Weitem nicht ausreichten. Der Verwaltungsrat wurde später ebenso wie der Vorstand überrascht. Das spricht nicht für die erwähnte „penible Abarbeitung“ (Zeuge Peter) erkannter Defizite.

2.1.1.5. Trifft es zu, dass der frühere Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser die Inhalte des Prüfberichts als „ganz alte Klamotten“ bezeichnete (SZ, 17.07. 2007) und war ihm dabei bekannt, dass lt. Auskunft der BayernLB die Feststellungen der Oesterreichischen Nationalbank in weiten Teilen deckungsgleich mit den Feststellungen aus dem Prüfungsprozess über Stärken und Schwächen des Objekts (Due Diligence) waren, wie Staatsminister Fahrenschon der SPD-Abgeordneten Inge Aures auf Frage am 25.11.2009 mitteilte?

Prof. Dr. Faltlhauser hat die zitierte Aussage tatsächlich getätigt, distanzierte sich allerdings von dieser Wortwahl bei seiner Aussage im Untersuchungsausschuss.¹⁹³ Jedoch wiederholte er die Feststellung, dass die meisten der im Bericht aufgeführten Sachverhalte aus den Jahren 2004 und 2005 stammten. Eine Bilanzmanipulation aus dem Jahr 2004 könne im Jahr 2007 aber tatsächlich als „ganz alte Klamotte“ bezeichnet werden.¹⁹⁴

Die Feststellungen der OeNB waren nicht vollständig deckungsgleich mit den abschließenden Feststellungen des Due-Diligence-Berichts. Sie blieben sowohl hinter denen des vorläufigen als auch denen des finalen Berichts zurück. *Die Feststellungen beruhten wahrscheinlich auf unterschiedlichen Stichproben (siehe 2.1.1.4.) und waren daher nicht vergleichbar.*

Allerdings beziehen sich diese Aussagen immer nur auf konkrete materielle Angabe beider Berichte. Zu wenig Augenmerk wird auf Feststel-

184 Bd. 11, S. 263, (VR 28.06.2007).

185 Jungk (23, 4).

186 Barth (13, 149).

187 Grigg (13, 63).

188 Raffel (10, 156).

189 Wirsching (15/13).

190 Grigg (13, 62).

191 Peter (12, 55).

192 Peter (12, 55).

193 Faltlhauser (14, 61).

194 Faltlhauser (14, 61).

lungen gerichtet, die qualitative Mängel anzeigen und die damit nicht ad hoc quantifizierbar sind, für die Zukunft aber erkennbar Risikopotenzial enthalten – wie sich in der Folge ja eindrucksvoll herausgestellt hat:

- „Bei einigen Eigenmittelbestandteilen gab es zwischen den Prüfern und der HGAA unterschiedliche Auffassungen (z. B. Vorzugsaktien 2004)
- Hauptaufgabe des neuen Vorstandes wird die weitere Stärkung der Gruppe mit Kernkapital sein.
- Problematik der Vorzugsaktiengeschichte der Hypo Leasing Holding, die fälschlicherweise als Eigenkapital ausgewiesen wurden.
- Gravierende Mängel innerhalb der Kreditprozesse
- Mängel der Datenqualität im Kreditbereich
- Gesetzliche Verstöße im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Meldepflichten
- Ein systematischer Risikotransfer zwecks Vermeidung von Wertberichtigungen war nicht ersichtlich
- Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios
- Auch bei einem vollständigen Verkauf der Consultants-Gruppe ist die Risikosituation wegen der verbleibenden Kredite noch immer von Relevanz.
- Eine wesentliche Reduzierung des Kreditobligos der Gruppe konnte durch den Verkauf nicht erreicht werden.
- Beanstandungen zur Systematik der Geldwäschebearbeitung¹⁹⁵

2.1.1.6. Hatte der frühere Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der BayernLB, den Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank über die HGAA gelesen, als er Medienberichten zufolge (SZ, 17.07.2007) am 3. Juli 2007 im Haushaltsausschuss des Landtags laut Protokoll sinngemäß folgende Aussage machte: „Falls die Abgeordneten in der Zeitung lesen sollten, dass die Oesterreichische Nationalbank irgendwelche Ermahnungen habe verlautbaren lassen, dann müsse dies niemanden beunruhigen. In derartigen Aktionen zeige sich die Wiener ‚Revanche‘ für den Kauf der Hypo Alpe Adria durch die BayernLB, da sich die Wiener Banken das Kärntner Bankhaus selbst aneignen hätten wollen.“?

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser bezeichnete im Untersuchungsausschuss seine damaligen Aussagen als die politische Einschätzung eines aktiven Politikers.¹⁹⁶ Den Bericht der OeNB habe er erst in seiner Vorbereitung auf die staatsanwaltschaftliche Vernehmung zu Gesicht bekommen.¹⁹⁷

Die Frage, ob man den Prüfbericht rückblickend erster hätte nehmen müssen, beantwortet Prof. Dr. Faltlhauser¹⁹⁸ im Untersuchungsausschuss einfach mit einem „Ja.“

2.1.2. Wussten die Organe der BayernLB und/oder die Staatsregierung, dass ein substanzieller Teil der Finanzgeschäfte der HGAA, insbesondere Leasinggeschäfte in Nicht-EU-Ländern, außerhalb der Prüfung und Aufsicht der österreichischen Aufsichtsbehörden liefen? Wenn ja, ab wann hatten sie ggf. Kenntnis?

Die Mitglieder der Staatsregierung, die Verwaltungsräte waren, hatten Kenntnis darüber, dass die HGAA auch in nicht EU-Ländern Tätigkeit entfaltete. Sie erzielte mehr als 75 % der Gewinne in Nicht-EU-Ländern. Der Staatsregierung war zumindest bekannt, dass die HGAA erhebliche Geschäftstätigkeit in Kroatien entfaltete und dort der Kontrolle der Kroatischen Nationalbank unterlag. Ministerpräsident Dr. Stoiber erhielt mit der Verweigerung der Genehmigung der Übernahme der Aktienmehrheit der kroatischen Banktöchter durch die Kroatische Nationalbank davon Kenntnis. Ob Dr. Stoiber über die Art der dort getätigten Geschäfte Kenntnis hatte, konnte nicht festgestellt werden.

Vorstand und Verwaltungsrat war bekannt, dass die HGAA in Nicht-EU-Ländern geschäftstätig war und insoweit nicht der Prüfung und der österreichischen Aufsicht unterlag. Zum Hintergrund ist festzuhalten, dass die Bankenaufsicht bis Ende 2010 national organisiert war, sodass sich formal jede Tochtergesellschaft außerhalb Österreichs außerhalb der Prüfung und Aufsicht österreichischer Aufsichtsbehörden betätigte.

Allerdings findet sich im Prüfungsbericht der OeNB, der dem Finanzministerium mit Schreiben der BayernLB am 17.07.2007 übermittelt wurde, hinsichtlich der Prüfung des Bereichs „Leasing“ folgender Hinweis: „Tz. 239: Zusammenfassend kann das Beteiligungsmanagement und Reporting der Leasinggruppe als gut strukturiert und in Hinblick auf seine Risikoorientierung als angemessen beurteilt werden.“¹⁹⁹

196 Faltlhauser (14, 61).

197 Faltlhauser (14, 100).

198 Faltlhauser (14/100).

199

2.1.3. Inwieweit waren die Deutsche Bundesbank und die deutsche Bankenaufsicht in den Erwerbsvorgang der Beteiligung der BayernLB an der Hypo Group Alpe Adria eingebunden bzw. haben hierbei mitgewirkt?

Die Deutsche Bundesbank und die Deutsche Bankenaufsicht (BaFin) waren in den Erwerbsvorgang selbst nicht eingebunden. Es besteht allerdings eine Anzeigepflicht, die von der BayernLB wahrgenommen wurde.²⁰⁰

Weder die Deutsche Bundesbank noch die BaFin hatten rechtlich die Möglichkeit, die Entscheidung der Landesbank zu überprüfen. Sie haben es dementsprechend nicht getan.²⁰¹ Die Vertreter von Bundesbank und BaFin waren zu den Verwaltungsratssitzungen vom 20.03. und 20.04.2007 eingeladen.²⁰² Sie nahmen an diesen Sitzungen aber nicht teil. Der Umstand, dass Gegenstand der Beratungen an diesen Sitzungen der Erwerb einer Bankbeteiligung seien würde, war aus der Tagesordnung nicht zu entnehmen. Bundesbank und BaFin erhielten jedoch nachträglich die Sitzungsprotokolle.

Die Tatsache, dass es prinzipiell nicht Aufgabe von Bundesbank und BaFin ist, die kaufmännische Entscheidung der BayernLB zu beurteilen, hat der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser²⁰³ im Untersuchungsausschuss als „erstaunlich“ bezeichnet.

Bemerkenswert erscheint, dass Faltlhauser eine Kontrollfunktion von Bundesbank und BaFin erkennt, wo die Aufsicht des Verwaltungsrates vollumfänglich versagt hat.²⁰⁴

Prof. Dr. Faltlhausers Fehleinschätzung zur Aufgabe der Aufsicht resultiert wohl aus dem Glauben, dass BaFin und Bundesbank dort einschreiten, wo Verwaltungsräte den wirtschaftlichen Unsinn einer Vorstandschaft begleiten.

2.1.3.1. Haben die Deutsche Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Vorfeld und/oder im Nachgang des Erwerbs der Beteiligung der BayernLB an der HGAA Stellungnahmen und/oder fachliche Expertisen dazu abgegeben bzw. diesen Themenkomplex betreffende Unterlagen dem Vorstand und/oder Verwaltungsrat der BayernLB in schriftlicher und/oder mündlicher Form zur Verfügung gestellt?

Derartige Stellungnahmen oder Expertisen wurden nicht abgegeben.

In ihrem Bericht über die „Prüfung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement vom 25.11.2009“ schreibt die BaFin:²⁰⁵

„Für den Fall, dass bereits zum Zeitpunkt der Prüfung eine konzernweite Risikolimitierung vorgenommen worden wäre, hätten die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse zur Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Adressausfallrisiken der HGAA auf Konzernebene weit intensiver ausgestaltet sein müssen. Die ausschließliche Risikolimitierung der Adressausfallrisiken auf Einzelinstitutsebene und die insoweit mangelnde Steuerung und Überwachung dieser Risiken auf Konzernebene hat daher letztlich nicht unwesentlich zu der verspäteten Identifikation der Adressausfallrisiken der HGAA und den in diesem Zusammenhang aufgetretenen erheblichen Verlusten in Höhe von bis dato ca. 3,7 Mrd. EUR beigetragen.

Die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse zur Identifikation, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der Adressausfallrisiken auf Konzernebene genügen insoweit nicht den Anforderungen gemäß §§ 25a Abs. 1 S. 1 i. V. m. S. 3 Nr. 1b KWG i. V. m. 25a Abs. 1a S. 1 KWG. Im Hinblick darauf ist die mittelschwere Feststellung zur fehlenden konzernweiten Risikolimitierung besonders hervorzuheben und auch im Lichte der Entwicklungen um die HGAA im Nachhinein als gewichtig einzustufen.“ (Seite 7 des BaFin-Berichtes)

Weiter heißt es zusammenfassend:

„Die Vielzahl der gewichteten und mittelschweren Mängel verdeutlichen, dass die eingerichteten Prozesse zur Steuerung und Überwachung von Adressausfallrisiken insgesamt kein angemessenes und wirksames Risikomanagement dieser Risiken auf Gesamtbank- und Konzernebene entsprekend den Anforderungen gemäß §§ 25 a usw. gewährleisten.“ (Seite 11)

In der Folge enthält der Bericht eine Vielzahl an Feststellungen, die zeigen, dass die von Verwaltungsrat und Vorstand der BayernLB permanent und selbstbewusst diskutierten, geplanten Änderungen bei der HGAA, die im Rahmen der DD als notwendig erkannt worden sind und nach dem Muster der BayernLB angepasst werden sollten, keineswegs der branchenüblichen Risikoerkennung und -identifizierung entsprachen. Vielmehr offenbart der Bericht eklatante Defizite im Risiko-

200 Bender (10, 31); Happel (13, 122).

201 Happel (13, 125).

202 Leeb-Schwarz (11, 7).

203 Faltlhauser (14/104).

204 Faltlhauser (14/104).

205 Bd. 244.

management der BayernLB, was Erlebnisse und Ergebnisse neben dem Fall HGAA erklärt (Kirch, Formel-1-Rechte, Singapur, Fairchild, Walther-Bau, Rijeka-Banka, ABS, usw.).

Der Bericht offenbart, dass der Verwaltungsrat über Jahre nicht fähig oder willens war, branchenübliche Standards einzufordern. Eine besondere Note erfährt der geprüfte Sachverhalt durch den anschließenden Schriftverkehr. So schreiben die Vorstände Häusler und Kramer am 31.05.2010 an Herrn Happel, BaFin:

„Um eine Methapher zu benutzen: Der Bremsweg des Tankers, hier des klassischen Kreditgeschäftes, ist zu lang, um auch mit den besten Früherkennungs- und Frühwarnsystemen den Aufprall auf ein Hindernis innerhalb dieser kurzen Frist zu vermeiden.“

Das Antwortschreiben vom 15.06.2010 ermöglicht tiefe Einblicke in die Situation bei BayernLB und HGAA:

„Die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse hätten weitaus intensiver ausgestaltet werden müssen, wenn bereits zum Zeitpunkt der Prüfung eine Limitierung der Adressenausfallrisiken auf Gruppenebene vorgenommen worden wäre.

Dies war jedoch nicht der Fall. Daher hat die mangelnde Steuerung und Überwachung dieser Risiken auf Konzernebene letztlich nicht unwesentlich zu einer verspäteten Identifikation der Adressenausfallrisiken der HGAA beigetragen; diese Adressenausfallrisiken führten im Ergebnis zu Verlusten in Höhe von ca. 3,7 Mrd. EUR..... Eine funktionierende Risikosteuerung auf Konzernebene hätte zumindest die Voraussetzungen dafür geschaffen, die Risiken so früh wie möglich zu identifizieren; ...In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, dass nach meinen Unterlagen die Geschäftsstrategie der HGAA noch bis weit in das Jahr 2008 auf eine Ausweitung des Kreditgeschäfts ausgerichtet war.....Ich möchte daher das zur Illustration Ihres Standpunktes angeführte Bild eines Tankers, dessen Bremsweg zu lang gewesen sei, um auch mit den besten Risikofrüherkennungs- und Risikofrüherwarnsystemen den Aufprall auf ein Hindernis innerhalb einer kurzen Frist zu vermeiden, aufgreifen: Wenn die Mannschaft auf der Brücke des Tankers gar nicht die Möglichkeiten moderner Navigationstechnik nutzt, kann sie natürlich den Aufprall auf das Hindernis schon deshalb nicht verhindern, weil sie es gar nicht erkennt.“ (S. 154)

Kopien dieses Schreibens gingen an den Vorsitzenden des Verwaltungsrates, das Finanzministerium, das Innenministerium und die Bundesbank.

Die „Mannschaft auf der Brücke des Tankers“ BayernLB besteht eindeutig aus Vorstand und Verwaltungsrat. Damit haben beide Organe nach Wertung der BaFin die Möglichkeit moderner Navigation nicht genutzt und die Probleme somit gar nicht erkannt. Ausdrücklich nimmt die BaFin immer wieder Bezug auf die HGAA und die herben Verluste durch diese Beteiligung.

Die Prüfung der BaFin brachte zutage, dass die Risikosteuerungs- und Risikocontrollingprozesse in der HGAA nicht greifen konnten, weil sie aus den nicht funktionierenden Systemen der BayernLB implantiert werden sollten.

Diese Aussagen machen deutlich, dass das Versagen bei der HGAA ursächlich aus ungenügenden Systemen der BayernLB entsprang. Somit wird klar, dass die Verluste aus diversen Engagements der Vergangenheit (HGAA, Kirch, Formel 1, ABS, usw.) nicht der von allen Verwaltungsräten beschworenen Wirtschafts- oder Finanzkrise entsprangen, sondern der Tatsache geizollt sind, sich unpassender, dem Geschäftsvolumen und -gebaren, nicht angemessener Steuerungs- und Controllingmechanismen zu bedienen.

Diese Aussagen stellen die Tätigkeit der verantwortlichen Verwaltungsräte und Vorstände, aber auch der zugehörigen Apparate (Ministerien, Bayerischer Sparkassenverband, Stabsabteilungen, Beratungsfirmen, usw.) infrage.

2.1.4. Welche Kenntnis zu Unternehmensbewertung, Risikolage, Risikovororgebedarf, ggf. stillen Lasten bei Wertpapieren, Wertansätzen des Immobilienvermögens usw. hatten die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat der BayernLB am 23.04.2007, als sie einem Beteiligungserwerb an der HGAA zustimmten?

Dem Verwaltungsrat der BayernLB wurden in den Sitzungen am 20.03.2007 und am 20.04.2007 zwei Präsentationen vorgestellt. Nach Angaben des Zeugen Ministerialdirektor Weigert, Mitglied des Verwaltungsrats, lagen dem Finanzministerium schon vor dem 20.03.07 Unterlagen zu den wirtschaftlichen Gegebenheiten der HGAA vor.²⁰⁶ Sie waren von der BayernLB gegen Vertraulichkeitserklärung übermittelt worden.²⁰⁷

Auch dem Zeugen Dr. Naser lagen diese Unterlagen bereits vor der Sitzung am 20.03.2007 vor.

²⁰⁶ Haumer (22, 3).

²⁰⁷ Weigert (24, 20).

In der Tischvorlage vom 20.03.07 wurden nicht nur strategische Rationale sondern auch Schwächen und Gefahren identifiziert. Die Ausfallhaftungsgarantie hätte keine Anwendung mehr gefunden für Fremdkapital, dass nach dem 01.04.2007 ausgegeben würde, es gebe Nachholbedarf bei der gruppenweiten Integration der IT-Systeme, die SWAP-Verluste würden die Frage nach der Qualität des Risikomanagements aufwerfen, der wachsende Wettbewerb in Zentralosteuropa würde zu einem Druck auf die Margen führen, es gäbe ein zum Teil unsicheres politisches Umfeld und anhaltende Gerüchte über Risiken in der Immobilienfinanzierung sowie nicht identifizierbare Risiken in den Tochterbanken. Ferner könnten die Untersuchungen zum Bilanzskandal 2004 weitere negative Auswirkungen haben. Die Durchführung einer marktgerechten Due Diligence sei zwingende Voraussetzung des Einstiegs der BayernLB als Mehrheitsaktionär.²⁰⁸ Die Tischvorlage zur Sitzung vom 20.03.2007 wurde von den Verwaltungsräten nicht mitgenommen, sondern verblieb in der BayernLB.²⁰⁹

Dem Verwaltungsrat wurde in der Sitzung vom 20.04.07 eine Tischvorlage übergeben, sie ist bezeichnet mit „Projekt Berthold“ Statusbericht der BayernLB.²¹⁰ Sie besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfasst 25 Seiten (S. 5–29). Er war Gegenstand einer Powerpointpräsentation in der Sitzung. Er enthält unter anderem Informationen über die HGAA, darunter eine rudimentäre „Stärke–Schwächen–Analyse“, das „strategische Rational für den Erwerb“ und die wesentlichen Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 1 (S. 16–S. 19). Zum Kreditportfolio enthält der Text verschiedene Hinweise darauf, dass teilweise Unterlagen zu einer sicheren Beurteilung fehlen. Er hält fest, dass Risikopolitik und Strategie unbefriedigend seien. Er weist darauf hin, dass für Engagements in der Risikokategorie 4 keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden seien. Er sagt, es sei wahrscheinlich, dass zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf bestehe. Zum Bereich Treasury wird gesagt, es sei momentan nicht abschätzbar, ob das Gesamtportfolio einen negativen Barwert habe. Im Vergleich zu den eingegangenen Risiken seien unzureichend organisierte Prozesse und ein unangemessenes Berichtswesen festzustellen. Eine Gesamtübersicht über offene Positionen „liege bisher noch nicht vor.“ Zum Eigenkapital wird festgehalten, dass ein hoher Anteil von Hybridkapital bzw. alternativem Kernkapital bestehe. Das habe die Konsequenz für die BayernLB, dass ihre ACE-Quote deutlich reduziert würde. Zum Leasingbereich wird festgehalten, dass nicht in aus-

reichendem Maß adäquate Steuerungs- und Buchhaltungssysteme existieren. Festgehalten wird, dass ein Bereich von Consulting-Gesellschaften aufgebaut wurde, die unter anderem zur Auslagerung von Risiken der Bank-Tochtergesellschaften dienten. Ein Teil dieser Consulting Firmen (Kroatien und Serbien) wurde verkauft mit einem einmaligen Ertrag von ca. 50 Mio. €. Ein Teil des Immobilienfinanzierungsvolumens dieser Gesellschaften sei bei der HGAA geblieben, auf deren Wunsch. Ein letzter Teil enthält Ausführungen zur Bewertung der HGAA. Daraus ergibt sich, dass der von ihr vorgelegte Businessplan (IFRS) nicht risikoadäquat und zu ambitioniert ist. Er wurde nach allgemeinen Einschätzungen der Berater angepasst und so zur Grundlage einer Kaufpreisableitung. In diesem Zusammenhang ist festgehalten, in welchem Umfang Abschläge auf Handelsergebnis, Verwaltungsaufwand, Risikokosten vorgenommen wurden.

Es wird auf einen „zusätzlichen Bedarf an Wertberichtigungen für spezifische Problemkredite und weitere risikobehaftete Kredite“ hingewiesen, der mit 200 Mio. € angegeben wird. Dazu ist festgehalten: „Der genaue Umfang wird in der Due Diligence zu bestätigen sein (gemeint ist Due-Diligence-Phase 2).“ Zum Bereich Treasury wird ein negativer Barwert von 50 Mio. € ausgewiesen, abermals mit dem Hinweis darauf, dass der genaue Umfang noch durch die Due Diligence (Phase 2) zu ermitteln sei. In der zusammenfassenden Bewertung ist wiederum festgehalten, dass eventuell notwendige zusätzliche Wertberichtigungen und negative Barwerte im Treasury nicht berücksichtigt sind. Bei der Darstellung eines möglichen Kaufpreises wird nochmals auf einen vermuteten Wertberichtigungsbedarf von „grob geschätzt“ 200 Mio. € und 50 Mio. € hingewiesen.

In dem Anhang, der nicht Gegenstand der Powerpointpräsentation war, werden diese Risikohinweise in dem Teil „Ergebnisse Due Diligence“ noch detaillierter dargestellt. Insbesondere wird in verschiedener Hinsicht auf eine unzureichende Beurteilungsgrundlage hingewiesen, dazu gehörte auch die mangelnde Qualität des Datenraums. Zu den Immobilienbeteiligungen der HGAA und deren Töchter wird festgehalten, dass „die Werthaltigkeit des Immobilienportfolios“ auf Grundlage der Daten nicht beurteilt werden könne. Das Kreditgeschäft sei überdurchschnittlich, nämlich bis zu 55 % bei den Tochterunternehmen in Kroatien, Serbien, Montenegro und Bosnien Herzegowina gewachsen. Es wird nochmals auf weitere notwendige Wertberichtigungen hingewiesen. Die 20 größten Kreditengagements wiesen Klumpenrisiken und erhöhte latente Risiken (Ratingklasse 4) auf. In einer Spalte „zusätzliche DD“ sind diese insgesamt 24 Themenfelder gekennzeichnet. Die

208 Naser (15, 114).

209 Kamprath (18, 130).

210 Band 76, BB 100 04 S. 317 ff.

aufgezeigten Probleme sollten also in der zweiten Phase der Due Diligence bereinigt bzw. geklärt werden.²¹¹

Zwischen dem 20.04.2007 und dem 23.04.2007 standen den Verwaltungsratsmitgliedern des Freistaats Bayern keine weiteren Unterlagen zur Verfügung.

Es ist erstaunlich, dass auf einer derartigen Datenbasis überhaupt eine Entscheidung getroffen wurde. Es wird von verschiedenen Verwaltungsratsmitgliedern in den Zeugenaussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor dem Untersuchungsausschuss zwar immer wieder der Versuch unternommen, die aufschiebende Bedingung „2.DD“ als Kontrollmechanismus ins Feld zu führen. Bei Grundlagen wie den zuvor aufgeführten ist es aber fraglich, ob ein derartiges Projekt überhaupt weiterverfolgt hätte werden sollen. Ein privater „Häuslebauer“ mit derart qualitativ minderwertigen Rahmenbedingungen würde wohl von jeder Bank belächelt, aber nie finanziert.

Ein überhöhter Kaufpreis, der Ausschluss von Garantien, überteuerter zusätzlicher Kauf von nicht notwendigen Anteilen (Mitarbeiterstiftung) aus angeblich sozialen Gesichtspunkten und Kapitalnachschieß in Milliardenhöhe wären jeweils für sich genommen Stopp-Schilder mit automatischem Bremsmechanismus gewesen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die von den Verwaltungsräten angeführte aufschiebende Bedingung 2. DD nie kontrolliert wurde. Im Zusammenspiel der aufgeführten desaströsen Erkenntnisse aus der DD 1 und der nicht erfolgten Kontrolle der Erkenntnisse aus der DD 2 kann nur festgestellt werden, dass die von einem Verwaltungsrat geforderte aktive Kontrolle nie stattfand.

2.1.5. Haben Vertreter der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin an Sitzungen des Verwaltungsrats der BayernLB, in welchen die Thematik „Erwerb der Beteiligung an der HGAA“ behandelt wurde, teilgenommen bzw. waren bei den Beratungen zugegen? Welche schriftlichen/und oder mündlichen Stellungnahmen, Empfehlungen, Anregungen etc. haben die Vertreter der Deutschen Bundesbank und/oder BaFin hierbei ggf. abgegeben?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.1.3. verwiesen.

Bereits am 26.06.2007 (Eingangsstempel BayernLB, Vorstand) ging bei der BayernLB ein Schreiben der BaFin ein, das „zum Teil schwerwiegende

Mängel insbesondere zur Einhaltung von § 25a Abs. 1a KWG auf Gruppenebene festgestellt“ hat (vergleiche hierzu unter 2.1.3.).

§ 25 a Abs. 1a KWG lautet unter anderem: „Eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation muss insbesondere ein angemessenes und wirksames Risikomanagement umfassen, auf dessen Basis ein Institut die Risikotragfähigkeit laufend sicherzustellen hat; das Risikomanagement

1. beinhaltet die Festlegung von Strategien, Verfahren zur Ermittlung und Sicherstellung der Risikotragfähigkeit sowie die Einrichtung interner Kontrollverfahren mit einem internen Kontrollsystem und einer internen Revision, wobei das interne Kontrollsystem insbesondere

a) aufbau- und ablauforganisatorische Regelungen mit klarer Abgrenzung der Verantwortungsbereiche und...“

Weiter werden Mängel in den Bereichen Rechnungswesen und IT, bei der Organisation des Kreditgeschäftes und bei der Organisation des Handelsgeschäftes aufgelistet. Umso erstaunlicher ist es, dass genau diese Mängel bei der HGAA festgestellt wurden. Es stellt sich die Frage, wie ein Verwaltungsrat leichtfertig davon ausgehen kann, dass sein Institut, mit derartigen Mängeln behaftet, ein mit ebensolchen Mängeln behaftetes Institut steuern kann.

In dem Schreiben der BaFin heißt es weiter:

„Ein Duplikat dieses Schreibens erhalten der Vorsitzende des Verwaltungsrates Ihres Institutes, Herr Dr. Naser, die für Ihr Institut zuständige Staatsaufsicht im Bayerischen Staatsministerium der Finanzen.....“

Somit ist geklärt, dass Naser, Faltlhauser und das Bayerische Finanzministerium von den Beanstandungen wussten. Nach den für den Verwaltungsrat geltenden Corporate-Governance-Grundsätzen war somit der gesamte Verwaltungsrat von dem Sachverhalt zu unterrichten.

Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der gesamte Verwaltungsrat das Wissen um die eklatanten Schwächen der BayernLB kannte, dem die nahezu deckungsgleichen Schwächen der HGAA gegenüberstellt und mit diesem Wissen dem Vorstand am 23.04.2007 einen Freibrief zum Kauf ohne Garantien einräumte.

Erschwerend kommt das anschließende Desinteresse bei der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle hinzu (Bd. 20, S. 173 ff.)

²¹¹ Schmid (20, 70).

Absolut unverstandlich wird dem Betrachter das blinde Vertrauen vom Verwaltungsrat in den Vorstand, wenn man liest, dass besonders die Risikosteuerung der Tochter der Bayer LB Probleme bereitete.

2.1.6. Welche Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer waren beim Kauf der HGAA involviert? Wer hat die Unternehmensbewertungen zur Vorbereitung der Kaufentscheidung vorgenommen?

Als osterreichische Anwaltskanzlei wurden die Rechtsanwälte Dorda Brugger Jordis in Wien beauftragt. Von ihr wurde die Legal Due Diligence durchgeföhrt und der Entwurf eines Kaufvertrages gefertigt. Sie hat sich ferner mit dem Entwurf der Anwalte der Verkuferseite, Kirkland & Ellis, auseinandergesetzt und die Kaufvertragsvertragsverhandlungen am 14.05.2007 geföhrt.²¹² Als die Transaktion begleitende Investmentbank wurde Rothschild eingeschaltet²¹³, die auch koordinierende Funktion ubernommen hat. Mit der Durchföh- rung der wirtschaftlichen finanziellen²¹⁴ und steuerlichen Due-Diligence-Prüfung wurde Ernst & Young beauftragt, die auch als Wirtschaftsprüfer bei der Transaktion beratend tatig war. Alle drei beauftragten Berater waren fur die BayernLB im BAWAG-Bieterprozess tatig gewesen. Aufgrund der damals gemachten positiven Erfahrungen wurden sie erneut hinzugezogen.²¹⁵

Der Zeuge Wirsching war in seiner Aussage der Auffassung, dass mit angemessenem Personal gearbeitet worden sei.²¹⁶

Zeuge Florian Wirsching (Ernst & Young): In einer Exklusivitatslage ist der zeitliche Rahmen immer sehr, sehr begrenzt – ja. In diesem Fall kam noch hinzu, dass wir ja letztendlich nur 15 Tage im Datenraum hatten. Und wir haben ja in unserem Due-Diligence-Bericht auch dargelegt, dass das sehr, sehr knapp war und dass wir beispielsweise teilweise Fragen nicht mehr beantwortet bekommen haben, die wir gestellt haben, und dass die Situation im Datenraum teilweise dadurch gepragt war, dass wir keine detaillierte Kontrolle über den Inhalt des Datenraums mehr hatten. Das haben wir aber in unserem Due-Diligence-Bericht auch entsprechend geschrieben. (P 15/6)

Damit ist klargestellt, dass ein Zeuge, der sich weiterer Auftrage nicht berauben will, eine indirekte Aussage trifft. Nichtsdestotrotz wird aus den Worten des Zeugen klar, dass ein immenser Zeitdruck herrschte, deshalb Fragen offenblieben

und dies auch den Auftraggebern kommuniziert wurde.

Im Untersuchungsausschuss ist der Eindruck eines immensen Zeitdruckes vonseiten der BayernLB entstanden.

Dies bestatigte der Zeuge Hink insoweit, als er ausföhrt, die Due Diligence sei mit großem Aufwand von der Bayerischen Landesbank wahrgenommen worden.²¹⁷

Wobei an dieser Stelle erganzt werden muss, dass diese Aussage sich an dieser Stelle auf die Quantitat (über 50 Mitarbeiter) und nicht die Qualitat bezieht.

Zur Vergütung der Berater sei festgehalten, dass Rothschild neben einem Auslagenersatz Anspruch auf ein Erfolgshonorar in Hohe von 8 Mio. € hatte. Dies war dann verdient, wenn die Transaktion zu einem erfolgreichen Abschluss kam, die BayernLB den angestrebten Aktienerwerb also realisiert hatte. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars fur die Tatigkeit eines Investmentbankers ist branchenüblich. So haben es alle befragten Zeugen bestatigt.²¹⁸ Die als Zeugen befragten Mitarbeiter von Rothschild sagten dazu, dass die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht die Qualitat ihrer Beratung beeinflussen wurde.

Diese Aussage geht an der Realitat vorbei. Warum sollte sonst überhaupt eine erfolgsabhangige Vergütung vereinbart werden? Nur so lasst sich erklaren, dass auch die Berater von Rothschild kritische Anmerkungen eher zuruckhielten:

Zeuge Oliver Bender (Rothschild GmbH, Frankfurt): Das ist sicherlich so richtig, weil auch die Vorstellung des Vorstandes, meinen Beschlussantrag zu erganzen, sich naturlich erst relativ kurzfristig entwickelt hat. Insofern bin ich bei der Veranstaltung am 20.04. lange davon ausgegangen, dass es sich um einen Statusbericht an den Verwaltungsrat handelt zum gegenwartigen Stand der Ermittlungen Bender.²¹⁹

Zeuge Oliver Bender (Rothschild GmbH, Frankfurt): Na ja, es ist so, dass mit den finalen Verhandlungen – aus meiner Sicht wahrnehmbaren finalen Verhandlungen –, am 15. Mai war das, glaube ich –, naturlich zum ersten Mal diese Komponenten auch zusammengefugt worden sind. Es waren ja bisher immer parallele Strange, insofern, dass man sich über Due Diligence und die Ergebnisse der Due Diligence Gedanken gemacht hat, dass

212 Brodey (15, 80).

213 Bender (10, 27); Turkowski (7, 15).

214 Bender (10/37); Barth (13/169).

215 Schlosser (9, 14).

216 Wirsching (15, 20).

217 Hink (16, 74 f.).

218 Schlosser (9, 15).

219 Bender (10/62).

man sich über Wert oder über Preisfindung Gedanken gemacht hat und sich irgendwo Gedanken gemacht hat über mögliche Absicherungen von Risiken, und am 15. Mai zum ersten Mal dann diese Stränge insofern zusammengefügt wurden, dass man sagt: Na ja, das ist jetzt nicht der Kaufpreis, den wir uns erhofft haben, und wir haben es auch nicht geschafft, wesentliche Gewährleistungsansprüche durchzuholen oder auch – ich bin kein Jurist, aber sehr wenige – und in der Due Diligence ist sicherlich die eine oder andere Frage auch noch offengeblieben: Passt das denn jetzt noch alles zusammen? Gibt es dem Ganzen ein anderes Licht?“

Bender weiter:

„Und das war natürlich auch so ein bisschen die Enttäuschung des Projektteams, weil man gedacht hatte, man könnte den Vorstand dort noch mal mit guten Argumenten wappnen und in den Verhandlungen dann auch den entsprechenden Durchbruch erzielen.“²²⁰

Immer wieder kommt in den Aussagen der Berater Enttäuschung auf. Die Frage ist, warum sie schweigen, wenn nicht wegen des Auftrages sprich Geldes!

Eine einseitige, nur auf den Erfolg abstellende Beratung würde der Reputation der Investmentbank schaden.²²¹ Im BAWAG-Prozess gab es eine identische Vereinbarung, die dazu führte, dass Rothschild dort die erfolgsabhängige Vergütung nicht erhielt.²²² Die Vereinbarung eines Erfolgshonors war dem Verwaltungsrat nicht bekannt.²²³

Die Due Diligence wurde von den Mitarbeitern der BayernLB und den beauftragten Beratern zur Wahrung der Vertraulichkeit unter der Legende vorgenommen, man prüfe die Möglichkeit der Finanzierung eines Kredits für Berlin & Co und nicht den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung.²²⁴

2.1.7. Wie lautete der Auftrag des Vorstands bzw. Verwaltungsrats für die Due-Diligence-Phase 1 und 2? Gab es im Rahmen der Due Diligence während der Phasen 1 und 2 Einschränkungen des Auftraggebers?

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung zum 20.03.2007 den Vorstand zu einer umfassenden Due Diligence ermächtigt. Der Verwaltungsrat beauftragte den Vorstand zusätzlich, „nach Abschluss der Due Diligence über die Ergebnisse zu

berichten [...]“²²⁵ In der Umsetzung dieser Ermächtigung hat der Vorstand den Auftragnehmern keine einschränkenden Weisungen gegeben. Der Auftrag lautete auf Durchführung einer branchenüblichen wirtschaftlichen, fiskalischen und rechtlichen Due Diligence.²²⁶ Auch die Tochterunternehmen standen im Fokus der Analyse, allerdings nicht durch eine Prüfung vor Ort.²²⁷

Der Auftragnehmer Rothschild übernahm die koordinierende Funktion. Es herrschte nicht der Eindruck, dass man vonseiten der BayernLB kein Interesse an einer sorgfältigen und intensiven Due Diligence habe.²²⁸

Der Auftrag an die Rechtsanwaltskanzlei Dorda, Brugger, Jordis lautete auf Durchführung der rechtlichen Due Diligence. Dabei sollte im Rahmen der beiden Phasen der Due Diligence das Datenmaterial gesichtet werden und die wesentlichen Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit bekannt gegeben werden.²²⁹

Teil der Due-Diligence-Prüfung war auch die Funktionsfähigkeit der Revision bei der HG-AA.²³⁰ Dort wurden von den an der Due Diligence beteiligten Mitarbeitern der BayernLB keine Einschränkungen in der Funktionsfähigkeit festgestellt.²³¹ Diese wurde sogar als üblich beurteilt.²³² Es wurden allerdings Mängel im Bereich des Kreditrisikomanagements, der Sicherheitenverwaltung, Sicherheitenbearbeitung und der Dokumentation festgestellt.²³³

Es konnte nicht festgestellt werden, dass den Auftragnehmern Einschränkungen ihres Auftrags erteilt wurden.²³⁴ Zur Durchführung der Due Diligence bei den kroatischen Tochtergesellschaften wird auf die Frage 2.7.9. verwiesen.

2.1.8. Waren Vorstand und Verwaltungsrat bei der Absichtserklärung (Entwurf des Letter of Intent vom 13.03.2007, laut Linner-Bericht, Version 27. Mai 2009) und der Due-Diligence-Prüfung involviert? Wenn ja, in welcher Weise?

In der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 ermächtigte der Verwaltungsrat den Vorstand „zum Abschluss eines Letter of Intent als Voraussetzung für eine Exklusivitätsvereinbarung.“ Der Entwurf

²²⁰ Bender (10/49 f.).

²²¹ Bender (10, 57).

²²² Raffel (10, 153).

²²³ Naser (15, 273).

²²⁴ Meid (9, 115); Peter (12, 52 f.); Grigg (13, 100); Brodey (16, 92).

²²⁵ Band 11, S. 56.

²²⁶ Barth (13, 132); siehe auch Vertrag BayernLB mit Ernst & Young, Bd. 195.

²²⁷ Barth (13, 147 f.).

²²⁸ Bender (10, 82).

²²⁹ Brodey (16, 81)

²³⁰ Rauch (9, 28).

²³¹ Rauch (9, 28 27 f.); Bd. 59 BB 03 2, S. 1 ff.

²³² Rauch (9, 58).

²³³ Rauch (9, 31); Bd. 59 BB 03 2, S. 1 ff.

²³⁴ Rauch (9, 62).

des Letter of Intent wurde dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt.²³⁵ Der Entwurf dieses Letter of Intent wurde auf der Arbeitsebene zwischen der BayernLB und Rothschild vorbereitet und anschließend von Werner Schmidt kommentiert.²³⁶ Der Letter of Intent wurde den Vertragspartnern allerdings nur als Entwurf, nicht ordnungsgemäß unterzeichnet, übermittelt.

Dieser Sachverhalt ist erstaunlich, wenn man bedenkt, in welcher ausgefeilten administrativ-organisatorischen Vorgehensweisen sich Banken im Normalfall üben. Entweder es ging ein ordentlich unterzeichnetes Schreiben, das in Unterlagen zu finden ist, die dem Untersuchungsausschuss nicht vorgelegen haben, an Berlin & Co oder der Vorgang ging im allgemeinen Zeitdruck bewusst unter.

In die Due-Diligence-Prüfung selbst war der Verwaltungsrat nicht eingebunden. Die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 1 wurden dem Verwaltungsrat im Rahmen der Präsentation zur Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 vorgelegt. Über das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 wurde der Verwaltungsrat nie informiert.

In den Befragungen vor dem Untersuchungsausschuss wurde von Mitgliedern des Verwaltungsrates aber immer wieder darauf hingewiesen, dass man keinen Bedarf an einem detaillierteren Vortrag sah, geschweige denn fragte (Holschuld). Die groben Auskünfte des Vorstandes, alles laufe ordentlich und werde abgearbeitet, genügten. Dies ist umso erstaunlicher, als sich z.B. das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied Spitzner äußerst kritisch in der Sitzung vom 20.03.2007 geäußert hatte.

Der Vorstand war zumindest über den sog. Lenkungsausschuss aktiv eingebunden. Er soll sich aus Werner Schmidt, Dr. Kemmer und Dr. Gribkowsky zusammengesetzt haben. Schmidt hat bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt, dass der ganze Vorstand im Lenkungsausschuss gewesen sei, was allerdings keinen Sinn macht, da dann kein Ausschuss hätte gebildet werden müssen. Er hielt direkt oder über den Vorstandsstab persönliche, telefonische und schriftliche Informationen.

Dieser Sachverhalt konnte leider nicht abschließend geklärt werden, da die Beschuldigten vor dem Untersuchungsausschuss keine Aussagen machten. Bei den Aussagen vor der Staatsanwaltschaft gab es gegensätzliche Aussagen von Schmidt und Gribkowsky. Allerdings könnte die Aussage von Werner Schmidt, der gesamte Vor-

stand sei der Lenkungsausschuss gewesen, schon insoweit Sinn machen, als damit jeder sogenannte Referent seinen jeweiligen Spezialbereich bei dem Kaufobjekt überprüfen und sichten konnte.

2.1.9. Haben die Wirtschaftsprüfer der Landesbank als ihrem Auftraggeber Empfehlungen zur Akquisition der HGAA nach der Phase 1 und/oder Phase 2 der Due Diligence gegeben? Wenn ja, welche Empfehlungen?

Sämtliche vom Ausschuss vernommenen Mitarbeiter der Firmen Rothschild und Ernst & Young legten Wert darauf, zu betonen, dass diese Firmen ihren Kunden, auch der BayernLB, keine konkrete Empfehlung geben, einen Kauf abzuschließen oder nicht. So hat ein Mitarbeiter von Rothschild ausgeführt: „Der Vorstand muss als Unternehmer natürlich entscheiden, und wir können lediglich die Entscheidungsfindung dadurch beeinflussen oder erleichtern, indem wir die Fakten so aufbereiten, dass der Vorstand eine Entscheidung treffen kann.“²³⁷ Weiter sagte er: „Es gab keine konkrete Empfehlung bezüglich eines Kaufs oder eines Nicht-Kaufs.“²³⁸

Allerdings sagte der Kollege dieses Mitarbeiters, Herr Raffel, auch:

„Und das Schöne am Berater ist, dass man seinen Rat annehmen kann oder auch nicht annehmen kann. Das ist nun einmal das Prärogativ eines Auftraggebers. Natürlich ist man im ersten Moment, wenn das Ergebnis zurückkommt und nicht dem entspricht, was man empfohlen hat, klar ist im ersten Moment eine Enttäuschung da.“²³⁹

„Von daher ist es nicht so rausgekommen, wie es empfohlen wurde. Das ärgert einen vielleicht auch im ersten Moment, aber dann – Das ist nun mal die Aufgabe eines Vorstandes und eines Beraters, dann weiterzugehen.“ Raffel: „Wie ich vorhin schon sagte: Als Ratgeber gibt man seinen Rat. Es ist die Sache des Auftraggebers zu sagen: Den nehme ich an oder nehme ich nicht an – oder nehme ich teilweise an.“²⁴⁰

Diese Aussagen sind auch in Zusammenhang mit der Frage 2.1.6. zu sehen (Motivation durch einen erfolgsabhängigen Vertrag). Wenn jemand so viel Geld riskiert, akzeptiert er offensichtlich derartige Sachverhalte.

Es gab immer wieder dringende Empfehlungen, das Geschäft nicht so zu tätigen. Die Berater von

235 Naser (15, 211).

236 Bender (10, 37); Wirsching (15, 7).

237 Bender (10, 38).

238 Bender (10, 72).

239 Bender (10/131)

240 Bender (10/141)

Ernst & Young und Rothschild Bank waren auch im Verwaltungsrat. Dort wurden nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses kritische Fragen nicht gestellt.

In der Phase 1 der Due Diligence wurde von Ernst & Young ein zusätzlicher Risikovorsorgebedarf in Höhe von 200 Mio. € erkannt, im Handelsbereich wurden pauschal 50 Mio. € angesetzt.²⁴¹

Die Berater Ernst & Young und Rothschild hatten bei ihrem Wissensstand am 14.05.2007 Anlass gesehen, den Vorstand der BayernLB nochmals mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis der bis dahin durchgeführten Untersuchungen der HGAA erhebliche Risikokomplexe aufgezeigt habe. Sie seien derart, dass sie auf der gegebenen Informationslage jenseits der konkret festgestellten und hochgerechneten Wertberichtigungen, nicht zu ermitteln seien. Es gäbe somit unbezifferbare Risiken, die es zwingend erforderlich machten, entweder einen weiteren Abschlag, über die schon empfohlenen 200 Mio. € hinaus, auf den Kaufpreis zu machen, oder aber sich gegen diese Risiken durch eindeutige Gewährleistungsregelungen abzusichern. Vom Kauf selbst wurde aber nicht abgeraten.²⁴² Man sei zu keinem Zeitpunkt derart unkomfortabel gewesen, um vor dem Kauf an sich zu warnen.²⁴³

Die letzte Empfehlung der Berater war, den Kaufpreis für die zu erwerbende Aktienmehrheit keinesfalls höher als 1,5 Mrd. € anzusetzen. Es wurde empfohlen, Gewährleistungsregelungen für nicht erkennbare Risiken zu treffen.²⁴⁴ Es wurde von den Beratern mit Enttäuschung aufgenommen, dass diese Anregung nicht umgesetzt wurde.²⁴⁵ Eine Information des Verwaltungsrats über die Empfehlungen der Berater erfolgte nicht.

Die maßgeblichen Warnungen kamen allerdings von der eingesetzten Kanzlei Dorda, Brugger, Jordis. In seiner Zeugenaussage vor dem Untersuchungsausschuss berichtet Herr Dr. Brodey:

„In weiterer Folge konnte dieser Vertragsentwurf aber nicht den Vertragsverhandlungen zugrunde gelegt werden. Es ist im Gegenteil so gewesen, dass wir über die Projektleitung den Auftrag bekommen haben, ein sogenanntes mark-up, also eine Ergänzung und Überarbeitung des ursprünglich von Berlin vorgelegten Kaufvertragsentwurfes vorzubereiten. Das haben wir über das Wochenende vom 11. und 12. Mai dann auch getan und haben wiederum in diesen Vertragsentwurf

all jene Kautelen eingebaut, die wir einerseits aus den Ergebnissen der Due Diligence, aber auch ganz allgemein für erforderlich erachtet haben. Ich berichtige: das Wochenende vom 12. bis 13. Mai.

Wir haben insbesondere die Forderungen nach Gewährleistungen dort aufgestellt und gesagt: Bitte, wir brauchen einen Kaufvertrag, der die Interessen des Käufers ordnungsgemäß absichert. Wir sind aber dort schlichtweg mit einem Nein konfrontiert worden.²⁴⁶ Dieses Ergebnis oder diese fehlende Bereitschaft der Gegenseite, auf unsere Forderungen einzugehen, haben wir in der Folge dem Vorstand berichtet, und zwar konkret Herrn Vorstandsdirektor Schmidt. Auch Herr Gribkowsky war anwesend bei diesem ersten Bericht, den wir sozusagen live nach der Rückkehr von diesem Meeting gemacht haben, und die haben zur Kenntnis genommen, dass eben auf der Grundlage dieses Gegenentwurfes wir keine gute Absicherung haben. Am selben Abend haben wir dann den Auftrag bekommen, auf der Grundlage dieses Berlin-SpA weiterzuarbeiten und dieses der weiteren Transaktion zugrunde zu legen. Zu diesem Zeitpunkt war es aber nicht mehr möglich, hier noch Änderungen substantzieller Natur einzubringen, sodass die weiteren Verhandlungen, wenn man das überhaupt so nennen kann, im Wesentlichen redaktioneller Natur waren. Wir haben auf diesen Umstand, dass wir keine Gewährleistungen und sonstige Absicherungen erzielen konnten, auch hingewiesen. Es ist eine Präsentation vom 14.05. Da hat Rothschild eine Präsentation – wir schauen gerade nach, ob das für den Verwaltungsrat oder für den Vorstand war – über die Verhandlungsergebnisse zirkuliert, und da war eben unser Input, dass wir im Wesentlichen keine Gewährleistungen bekommen und auch sonst keine Absicherungen.“²⁴⁷

Auf die Frage, wer die Anweisungen zur Vertragsgestaltung auf Basis der Berlin-Verträge gegeben habe, sagt Dr. Brodey:

„Dieser Auftrag kam von der Projektleitung. Konkret hat mich Herr Dr. Haas darauf angesprochen. Er hat mir gesagt, auf der Grundlage des Berlin-Spp ist der Vertrag fertig zu machen.“

Damit ist ausreichend bewiesen, dass es durchaus Empfehlungen, sogar gravierende Warnungen, vonseiten der beratenden Firmen gab. Allerdings wurden diese niedergeschlagen.²⁴⁸

241 Barth (13, 136).

242 Bender (10, 38); Raffel (10, 143).

243 Raffel (10, 146).

244 Bender (10, 43).

245 Bender (10, 66); Raffel (10, 143).

246 Brodey (16/84)

247 Brodey (16/85)

248 Brodey (16/84)

So berichtet Dr. Brodey, dass er bereits am 10. oder 11.05.2007 von Schmidt-Lademann die Anweisung erhielt, den eigenen Vertragsentwurf nicht mehr zu verwenden.²⁴⁹

D. h. bereits zu diesem Zeitpunkt war im Vorstand klar, dass der äußerst dürftige Vertragsentwurf des Verkäufers als Grundlage dienen soll und damit die BayernLB in eine nahezu „rechtlose“ Lage bringt. In der Folge entspann sich ein regelrechter Kampf der Kanzlei Dorda, Brugger, Jordis um die Vertragsgestaltung. Sämtliche Bemühungen wurden aber von der gegnerischen Seite in Abstimmung mit der BayernLB niedergeschlagen:

Dr. Brodey: „Wir sind hineingegangen, sozusagen mit der Kampfeslust, jetzt wollen wir unsere eigenen Gewährleistungen einmal hineinbringen und sind dort quasi an einer Mauer angeschellt. Davon haben wir dann dem Vorstand berichtet.“²⁵⁰

„Ich erinnere mich noch an ein Gespräch – ich kann mich jetzt nicht mehr erinnern, ob das telefonisch oder ein persönliches Gespräch mit Herrn Haas war; ich glaube eher, telefonisch –, wo er mitgeteilt hat, wir haben diese Position der Gegenseite zu akzeptieren. Worauf ich gesagt habe: Bitte, Sie wissen, dass wir damit unseren ganzen Schutz verlieren?, und er hat darauf gesagt: Entweder der Vorstand will es so oder Herr Schmidt will es so. Genau kann ich das Ihnen nicht mehr sagen, aber eine solche Aussage ist gefallen.“²⁵¹

„Das war ein echter Warnhinweis, wenn Sie den Status des Datenraums hier ansprechen. Wir haben bereits in der ersten Phase der Due Diligence gesehen, dass das Datenraummaterial, das uns zur Verfügung gestellt wurde, zum Ersten veraltet und zum Zweiten dürftig war. Herr Schmidt-Lademann hat am 19. April einen ersten emotionellen Bericht aus dem Datenraum geschrieben – bzw. einen Bericht –, in dem er sagt – hier die Anmerkungen aus dem Legal Datenraum -: Wenn zu dieser DD-Phase noch mal jemand die Unterlagen als aussagekräftig und befriedigend bezeichnet, hätte ich gerne umgehend einen Gesprächstermin mit dem betreffenden Jemand.“²⁵²

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, warum die BayernLB überhaupt die Kosten für eine Legal-DD und die weitere juristische Begleitung durch eine Kanzlei vornahm. Es würde sich nur aus dem Umstand erklären, dass nach außen der Anschein umfangreicher Inanspruchnahme von kompetenten Beratern gemacht werden sollte.

Man sollte die so entstandenen Kosten der Schadenssumme zurechnen, da eine vorsätzlich nicht in Anspruch genommene Leistung letztlich nur Makulatur ist.

Es gab nach der persönlichen Einschätzung des Zeugen Bender von Rothschild keine Dealbreaker bei Abschluss der Phase 1 der Due Diligence, die zu einem Abbruch der Verhandlungen hätten führen müssen.²⁵³ Solche habe es *aus Sicht des Zeugen* auch nicht bis zum Signing gegeben.²⁵⁴ *Der Zeuge Wirsching von Ernst & Young 255 betont aber, dass die „Entscheidung, ob das ein Dealbreaker ist oder nicht, nicht unsere Entscheidung, sondern Entscheidung des Vorstands“ ist.* Die strategische Stoßrichtung, die mit dem Erwerb verfolgt wurde, wurde von Rothschild unterstützt, allerdings nur unter den Bedingungen, die im Briefingpapier dem Vorstand dargelegt wurden.²⁵⁶

An dieser Stelle ist aber anzuführen, dass den beteiligten Beratern auch die oben genannten Bestandungen der BaFin nicht zugänglich waren. Die in der DD aufgedeckten Probleme in der Organisation der HGAA (Kredit, Treasury, Leasing usw.) wären dann unter Umständen zu „Dealbreakern“ geworden.

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass zumindest Faltlhauser und Naser die Probleme aus dem BaFin-Schreiben kannten (siehe 2.1.3. und 2.1.5.) und die Gelegenheit zu Fragen nicht nutzten, als die Berater von Rothschild und Ernst & Young anwesend waren. Hier stellt sich schon die Frage, ob das nur aus Desinteresse oder Mangel am Gesamtüberblick geschehen konnte. Letztlich ist es gerade Aufgabe des Verwaltungsrates, derart „internes Informationsmaterial“ entsprechend zu verknüpfen.

2.1.10. **Trifft es zu, dass die HGAA im Vorfeld des anteiligen Beteiligungserwerbs durch die privaten Investoren „Berlin & Co“ und später der BayernLB dringend Geldgeber benötigte und sich die Suche nach (anderen) Investoren außerordentlich schwierig gestaltete? Wenn ja, hatten die Mitglieder der Staatsregierung, des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis davon, ggf. ab wann? Wie ist in diesem Zusammenhang die Aussage des damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Kulterer im Untersuchungsausschuss des Kärntner Landtags zu verstehen, wonach außer den privaten Investoren „Berlin & Co“ und später**

249 Brodey (16/87)

250 Brodey (16/84)

251 Brodey (16/90)

252 Brodey (16/93)

253 Bender (10, 36).

254 Bender (10, 36).

255 Wirsching (15/11).

256 Raffel (10, 143).

der BayernLB „niemand an die Hypo Group Alpe Adria“ geglaubt habe (Financial Times Deutschland, 10.12.2009)?

Es trifft zu, dass bei der HGAA im Jahr 2006 dringender Kapitalbedarf bestand, der u. a. durch die Neubewertung der Bilanzen des Jahres 2004 wegen der Swap-Verluste ausgelöst wurde. Wäre keine Kapitalzufuhr bei der HGAA erfolgt, wäre mit bankaufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu rechnen gewesen bis hin zur Schließung der Bank. Denn die notwendige Eigenkapitalquote der HGAA war nicht mehr gegeben. Der damalige Vorstandsvorsitzende Wolfgang Kulterer hat im Jahr 2006 über viele Monate hinweg versucht, auf dem internationalen Kapitalmarkt Investoren zu finden. Im Ergebnis fanden sich lediglich zwei Interessenten, nämlich Berlin und Corsair, ein Investmentfonds. Die Preisvorstellung von Corsair lag deutlich unter denen der Verkäufer und blieb auch deutlich hinter dem Kaufangebot von Berlin zurück.

Der Ausschuss konnte kein gesichertes Wissen erlangen, ob und gegebenenfalls wann der Vorstand und Verwaltungsrat davon Kenntnis erhielten.

In seiner Banker-Prosa „Der Deal“ schildert Tilo Berlin dann aber ein Spannungsfeld in und um die HGAA, bei dem es schwerfällt anzunehmen, im gesamten Bankensektor habe dies niemand mitbekommen:

„Im April des Jahres (2006) wurde das sogenannte „Swap-Debakel“ publik. Die Hypo schien in ernststen Problemen, der Börsengang rückte in die Ferne....Kulterer hielt Kontakt, weil die Bank Geld brauchte. Das volle Ausmaß der Katastrophe wurde erst schrittweise bekannt.

Parallel und unabhängig davon kam es im Herbst noch zu einer anderen Begegnung,Werner Schmidt, Chef der Bayerischen Landesbank, kam im Rahmen eines Sparkassentreffens mit seiner Frau auf die Klockerhube. Ich arrangierte dort ein Treffen mit Kulterer, den Schmidt aus einer besonderen Phase bereits kannte.....Schmidt schien an der Hypo – die er eben einordnen konnte- interessiert“...

Das heißt, dass zumindest Werner Schmidt Bescheid wusste und Interessenten für die HGAA Mangelware waren.

Rothschild ging allerdings während des gesamten Erwerbsprozesses davon aus, dass die Verkäufer auch Alternativen zur BayernLB gehabt hätten. Es habe zum damaligen Zeitpunkt ein reges und hohes Interesse an Übernahmen von in Osteuropa tätigen Banken gegeben. Auch seien bis März

2008 Banken zu relativ hohen Preisen erworben worden.²⁵⁷ Ein konkretes Käuferinteresse gab es allerdings bis zum Schluss nicht.

Dr. Kulterer führte in einer schriftlichen Stellungnahme vom 11.01.11 zu seiner Aussage vor dem Kärntner Untersuchungsausschuss wörtlich aus:²⁵⁸

„Meine Aussage im U-Ausschuss des Kärntner Landtags, dass außer Berlin & Co und später der BayernLB tatsächlich niemand an die HGAA geglaubt habe, ist so zu verstehen, dass ich mit Ausnahme des Privat-Equity-Fonds keine anderen Investoren gesehen habe, die ein entsprechendes Interesse am Erwerb gehabt und die Preisvorstellungen der Kärntner Landesholding akzeptiert haben.“

2.1.11. Welchen Inhalt hatte eine Aktennotiz der BayernLB, in der „der Preis für den bevorstehenden Kauf der Balkan-Bank als viel zu hoch bewertet wurde“ (AZ, 15.10.2009), wann und von wem wurde sie verfasst, und wer hatte wann Kenntnis von dieser Aktennotiz?

~~Es konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden, auf welche Aktennotiz der in der Frage zitierte Artikel Bezug nimmt. In der Präsentation vom 06.10.2006²⁵⁹ wird der zu erwartende Kaufpreis als „anspruchsvoll“ bezeichnet.²⁶⁰ Das Briefingpapier vom 14.05.07 sagt in der Zusammenfassung dazu: „Insgesamt wäre eine Reduzierung des Kaufpreises auf 1,5 Mrd. € erforderlich.“²⁶¹~~

~~Dem Verwaltungsrat war dieses Briefingpapier nicht bekannt:~~

Der zitierte Artikel bezieht sich vermutlich auf die Aktennotiz des BayernLB-Mitarbeiters Seidler „Hypo-Alpe-Adria-Gruppe: hier Auswertung aktueller Unterlagen – internes Arbeitspapier -> offene Punkte/Fragen/To Do's für den weiteren Prozess“ vom 12.02.2007²⁶². Der Verfasser stellt darin fest, dass der zum damaligen Zeitpunkt anvisierte Preis von rd. 3,3 Mrd. EUR deutlich auf BAWAG P.S.K-Niveau liegt, und versieht den Satz mit zwei Ausrufezeichen.

Der Vermerk war anscheinend für den Vorgesetzten Benedikt Haas bestimmt. Da Seidler darin auch die Bekanntschaft zwischen Werner Schmidt

257 Bender (10, 39).

258 Bd. 301.

259 Siehe 1.1.3.

260 Bd. 58, BB 02 Haas_21, S. 164.

261 Bd. 58, BB 02 Haas 06, S. 16.

262 Bd. 82, Bmb100_57 S. 154 ff.

und Tilo Berlin thematisiert und in diesem Zusammenhang von „Geschmäcke“ spricht, ist nicht davon auszugehen, dass der Vorstand davon Kenntnis hatte.

Allerdings ist davon auszugehen, dass Seidler erwartete, seine Inhalte würden dem Vorstand kommuniziert, zumal er in seinen beiden Präsentationen (07.06.2006 und 06.10.2006) höchste Vorsicht anmahnte.

Die Präsentation vom 06.10.2006 wird am 09.10.2006 in der Vorstandssitzung der BayernLB behandelt. Spätestens ab diesem Moment war jedem Vorstand klar, dass Teile der HGAA zum Verkauf standen und die internen Analysen ein derartiges Engagement äußerst kritisch sahen. Umso erstaunlicher sind die Aussagen von Hanisch in seiner Beschuldigtenvernehmung vom 18.01.2010:

„Ich hatte dieser Präsentation damals keine große Bedeutung beigemessen.“²⁶³

Umso erstaunlicher scheint diese Aussage, als Hanisch kurze Zeit später ja selbst im Aufsichtsrat der HGAA sitzt.

Die ursprünglichen Erwartungen der Verkäufer waren erheblich niedriger. Diese stützen sich auf Unternehmensbewertungen, welche die HBint. selbst in Auftrag bei HSBC²⁶⁴ und KPMG²⁶⁵ gegeben hatte. Zum Ausdruck kam dies in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kärntner Landesholding vom 11.11.2006. Dort wurde der Unternehmenswert 2,3–2,5 Mrd. € genannt. Der Vorstand der HBint., Dr. Grigg, legte dar, dass ein Zuschlag auf den Betrag erlangt werden könne, der sich aus dem Unternehmenswert ableite, wenn eine Sperrminorität übertragen werde. Dann könne der Preis bis zu 20 % höher sein.²⁶⁶ In der weiteren Erörterung äußerte Dr. Grigg, dass das Angebot, für eine Sperrminorität voraussichtlich bei ca. 2,5 Mrd. € liegen würde. In gleicher Weise wurde der zu erwartende Kaufpreis in der Aufsichtsratssitzung vom 14.12.2006 erörtert²⁶⁷. Zu diesem Zeitpunkt war die Veräußerung an Aktien an Berlin schon abgesprochen. Als Basis des Verkaufs für die neu aufgegebenen Aktien wurde der Unternehmenswert 2,5 Mrd. € genannt. Für die Veräußerung der Aktien der Bank Burgenland und Maps wurde von 2,2 Mrd. € ausgegangen, sofern sich nicht im Jahre 2007 ein definierter Gewinn ergeben würde.

2.1.12. Trifft es zu, dass der frühere Vorstandsvorsitzende der BayernLB Werner Schmidt „die Kärntner Hypo Group zudem schon länger von innen“ kannte und „vor wenigen Jahren, als er noch selbstständiger Berater war, an Controlling-Projekten für die Hypo mitgearbeitet“ hatte, „in denen das (damals von der Bankenaufsicht als mangelhaft kritisierte) Berichts- und Controllingwesen für den Konzern aufgebaut wurde“ (Standard, 27.05.2007, 03.12.2009), und ab wann hatten die weiteren Mitglieder des Vorstands und Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon ggf. Kenntnis?

Werner Schmidt hat im Jahre 2001 die Firma Schmidt Consulting GmbH gegründet. Er war Mitgründer und Mitgesellschafter und ist Geschäftsführer dieser Gesellschaft. Diese wiederum schloss am 23.04.2008 einen Beratervertrag mit der Hypo Alpe Adria Bank International AG.²⁶⁸ Die Vertragsbeziehung endete im Einvernehmen am 31.12.2008.²⁶⁹

Auch vor seiner Tätigkeit bei der BayernLB war er als Berater für die Hypo Alpe Adria Bank International AG tätig.²⁷⁰ Nach den Angaben des Zeugen Peter handelte es sich um ein Beratungsmandat, das sich im Wesentlichen mit konzeptionellen Fragen wie dem Berichtswesen beschäftigte.²⁷¹

Der Verwaltungsrat wurde in der Sitzung vom 20.03.2007 über die frühere Tätigkeit von Werner Schmidt für die HGAA informiert.²⁷²

2.2. Fragen zu Hinweisen und Erkenntnissen der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung und Bediensteter bayerischer Behörden von mit dem Kauf verbundenen Risiken und Haftungsverhältnissen

2.2.1. Trifft es zu, dass der Abwägungsprozess zu Entscheidungen in Milliardenhöhe, nach Angaben von Staatsminister Fahrenschon zwei Jahre später nicht mehr „auf Punkt und Komma“ (BR Rundschau, 03.12.2009) nachvollziehbar war, wenn ja, warum?

Zu den näheren Hintergründen dieser Aussage liegen dem Untersuchungsausschuss keine Informationen vor.

Der Ausschuss musste feststellen, dass es im Nachhinein unterschiedliche Darstellungen dazu gab, wie der Kaufpreis von 1,625 Mrd. € zu-

263 Bd. 82, BV Hanisch, S. 21.

264 Bd. 221, BB 24 X 22, S. 1 ff.

265 Bd. 209, BB 24 X 19, S. 1 ff.

266 Bd. 221, BB 100 55, S. 85/86.

267 Bd. 221, BB 100 55, S. 146.

268 Turkowski (7, 15).

269 Turkowski (7, 16).

270 Turkowski (7, 16).

271 Peter (12, 45); Grigg (13, 65).

272 Faltlhauser (14, 41).

stande kam. Das hängt einmal damit zusammen, dass nicht klar ist, welches wirklich der Unternehmenswert war, von dem bei Bestimmung des Kaufpreises ausgegangen werden musste, und in welcher prozentualen Höhe der Paketzuschlag angesetzt wurde, schließlich ob der vorgegebene Wertberichtigungsbedarf von 200 Mio. € wirklich berücksichtigt worden war. Dem Verwaltungsrat wurde die Zusammensetzung des Kaufpreises nie präzise dargelegt.

Vor dem Untersuchungsausschuss wurde deutlich, dass es nahezu keinem Verwaltungsratsmitglied gelang, die Kaufpreisfindung oder -herleitung zu erklären. Das zeigt deutlich, dass dieser Sachverhalt nicht das notwendige Interesse fand.

Zeuge Kamprath: „Das waren, glaube ich, zwei-einhalb Milliarden, hochgerechnet für den halben Anteil, ohne Paketzuschlag. Ich bin kein Experte im Bewerten von Banken. Aber das, was die Herren vorgetragen haben, wurde nicht nur von den Landesbankleuten, die ja auch Stäbe für so etwas haben, als okay angesehen, sondern auch als günstig bezeichnet.“²⁷³

Zeuge Schaidinger gibt in seiner Aussage zum Besten, dass die Kaufpreisherleitung transparent und einfach gewesen sei. Auf die Frage, ob die 200 Mio. € Risikovorsorge dabei abgezogen waren oder nicht, streikt sein Erinnerungsvermögen. Auch an die Berechnung des Consultantsverkaufes kann er sich nicht erinnern. Ob eine derartige Schilderung „transparent und einfach“ ist, sei dahingestellt.²⁷⁴

Diese Aussagen mögen als Beispiele gelten. Genau genommen machte man sich, was in den Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss offenbar wurde, keine tiefere Gedanken über die Kaufpreiszusammensetzung.

2.2.2. Inwiefern gab es kritische Fragen hinsichtlich der Expansion in die Märkte Mittel-, Ost- und Südeuropas durch die Beteiligung an der HGAA seitens des Verwaltungsrates? Wie wurde darauf seitens des Vorstandes reagiert?

Zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 hat das Finanzministerium auf der Grundlage von Unterlagen, die vorab Herrn Staatsminister Prof. Faltlhauser zur HGAA überlassen worden waren, einen Vermerk mit mehreren, auch kritischen Fragen erstellt. So wurden unter anderem folgende Aspekte angesprochen: Welche Auswirkungen ergeben sich auf BayernLB-Gruppe hinsichtlich Eigenkapitalbedarf und

Entwicklung der Kernkapitalquoten? Wie erfolgt die Finanzierung des Kaufpreises? Ist Erwerb ohne Kapitalerhöhung der Anteilseigner möglich? Welches sind die Ergebnisse der Prüfung der österreichischen Finanzmarktaufsicht aufgrund der Verluste aus den Swap-Optionen? Ist die innere Organisation der HGAA, Risikomanagement, angemessen? Bestehen in der Hypo Alpe Adria erhebliche Risiken (z. B. aus Krediten, Zuverlässigkeit des Managements, Angemessenheit der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche, Interne Revision usw.)?²⁷⁵ Ausweislich des Protokolls der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 wurden diese Fragen nur teilweise angesprochen und nicht vertiefend diskutiert. Der Zeuge Spitzner fragte demnach nach der Beurteilung von Rothschild, inwieweit ein verlässlicher Einblick in bereits bestehende Risiken vor dem Hintergrund der Geheimhaltung überhaupt möglich sei. Der Zeuge Kamprath fragte nach der Finanzierung, zu der nach Äußerung von Werner Schmidt keine Angaben gemacht werden könnten.

Dass ein Verwaltungsrat eine derartige Auskunft von dem zu kontrollierenden Organ hinnimmt, ist bezeichnend.

Ausweislich des Protokolls wurde eingehend über das strategische Rational gesprochen. Allgemeine Meinung war, dass eine ausführliche Due Dilligence durchgeführt werden müsste.²⁷⁶ Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser berichtete allerdings in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass er die wesentlichen Punkte, die ihm von den Beamten des Finanzministeriums vorbereitet worden waren, abgearbeitet habe *dass er die Fragen, die ihm von den Beamten des Finanzministeriums vorbereitet worden sind, „in wesentlichen Teilen gestellt“ hat. Prof. Dr. Faltlhauser meint zwar, dass deren „wesentlichen Inhalte“ vom Verwaltungsrat diskutiert worden seien, schränkt dies aber etwas ein: „Sie können sich vorstellen, dass auch derjenige, der das vorliegen hat, diese Fragen stellt. Mit Sicherheit nicht alle.“ Er fügt außerdem hinzu: „Ich kann Ihnen nicht bestätigen, dass ich alle Fragen gestellt habe.“²⁷⁷* In dem Vermerk vom 16.03.2007 sind 11 konkrete Fragen gestellt.

2.2.3. Wie haben die Organe der BayernLB beim Kauf der HGAA sichergestellt, dass die nach Rechtslage und der Rechtsprechung gebotene Sorgfalt eingehalten wurde, und haben die Fach- und/oder Rechtsaufsichtsbehörden der BayernLB im Rahmen ihrer Zuständigkeit geprüft, ob die gebotene Sorgfalt beachtet wurde?

²⁷³ Kamprath (18/24).

²⁷⁴ Schaidinger (25/105).

²⁷⁵ Bd. 11, S. 109 ff.

²⁷⁶ Bd. 11, S. 51 ff.

²⁷⁷ Faltlhauser (14, 79).

Ob der Vorstand beim Erwerb der HGAA die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt sichergestellt hat, konnte der Ausschuss nicht ermitteln, nachdem die damals verantwortlichen Vorstände und führende Bankmitarbeiter, gegen die die Staatsanwaltschaft ermittelt, die Aussage verweigerten.

Zwar wurden keine Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss gemacht, allerdings erlaubt die chronologische Aufarbeitung des Falles aus den Akten das Urteil, dass wesentliche Sorgfaltspflichten nicht eingehalten wurden. So sei nochmals beispielhaft auf die Anweisung zum Ausschluss sämtlicher Garantien im Kaufvertrag verwiesen.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht aufseiten des Verwaltungsrats sei auf die Beantwortung zu den Fragenkomplexen 2.3.15. und 2.4. verwiesen. Zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen gab es auf Arbeitsebene die Durchführung von Vorbesprechungen. Dabei wurde seitens der Bank in der Regel von Dr. Haas informiert, worum es bei den einzelnen Punkten der Verwaltungsratssitzungen gehen werde, damit auch bei Nachfragen weitere Unterlagen zur Verfügung gestellt werden konnten.²⁷⁸ Protokolle wurden in diesen Vorgesprächen allerdings nicht geführt.²⁷⁹ An diesen Vorbesprechungen nahmen auch Vertreter der Rechtsaufsicht teil, die für die BayernLB vom Finanz- und Innenministerium wahrgenommen wird. Aus der Tagesordnung der Verwaltungsratssitzungen 20.03.2007 und 20.04.2007 war das Thema HGAA allerdings nicht ersichtlich.

Die Funktion des Anteilseignergesprächs hat die Zeugin Leeb-Schwarz²⁸⁰ folgendermaßen erklärt: „Dann konnten auch diese Art von Fragen oder Missverständnisse oder was immer vorab geklärt werden, also jetzt Fragen vonseiten der Anteilseigner beispielsweise, was eigentlich immer der Fall war. Es half immer, die Dinge besser zu vermitteln schon im Vorfeld.“ Die Zeugin Kreithmeier²⁸¹ konnte sich im Untersuchungsausschuss an kein Anteilseignergespräch im Zeitrahmen des Erwerbs der HGAA erinnern.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, ob und inwieweit die Rechtsaufsicht geprüft hat, ob die gebotene Sorgfalt beachtet wurde. Dazu liegen dem Ausschuss weder Texte noch Zeugenaussagen vor. Eine Fachaufsicht über die BayernLB existiert nicht.

2.2.4. Wer zeichnete bei der Prüfung des Risikoportfolios der HGAA vonseiten der Bayerischen Landesbank und der Wirtschaftsprüfer verantwortlich?

Die Prüfung wurde vom Risk-Office der BayernLB und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young vorgenommen.²⁸² So wurden zum Beispiel von Mitarbeitern der BayernLB selbst auch Kreditengagements und das Kreditvergabewesen der HGAA geprüft.²⁸³ Dabei wurde festgestellt, dass der Kreditvergabeprozess bei der HGAA nicht den Standards der BayernLB entsprach,²⁸⁴ die geprüften Kredite allerdings keinen auffälligen Risikogehalt enthielten.²⁸⁵ Auch vom Zeugen Dr. Othmar Ederer von der Grazer Wechselseitigen wurde der Kreditprozess als verbesserungsbedürftig angesehen.²⁸⁶ Der Zeuge Dörhöfer bemängelte vor allem, dass noch keine validen Ratingverfahren im Einsatz waren und der Kreditvergabeprozess marktgetrieben und der Risikogedanke untergeordnet war.²⁸⁷

Da die BaFin gravierende Mängel im organisatorischen Bereich der BayernLB festgestellt hat, ist infrage gestellt, inwieweit eine ordentliche Beurteilung durch Mitarbeiter der BayernLB überhaupt erfolgen konnte.

Die Kreditprüfung ergab allerdings einen zusätzlichen Wertberichtigungsbedarf, der in die Wertherleitung der externen Berater eingeflossen ist.²⁸⁸

Der bei der Kaufpreiseinigung dann aber von Vorstand und Verwaltungsrat ignoriert wurde. Die in den Präsentationen gemalten Kaufpreiserlebensmodelle hatten nicht mehr als Informationsstatus. Beachtet wurden sie in der Folge nicht.

Von Ernst & Young wurden im Rahmen der Due Diligence 61 Kreditnehmer im Wege von Einzelfallstichproben untersucht, was ca. 15 % des Gesamtgeschäftsvolumens entsprach.²⁸⁹ Der Schwerpunkt der Prüfung bezog sich auf Kreditausreichungen der Risikoklassen 4 und 5, also solche mit mittlerem bis hohem Ausfallrisiko. Diese betrug etwa 26 % der gesamten Kreditausreichung. Von den Risiken der Klasse 4 wurden insgesamt 33 %, von den Risiken der Klasse 5 12,2 % geprüft.²⁹⁰

278 Leeb-Schwarz (12, 12).

279 Leeb-Schwarz (12, 24).

280 Leeb-Schwarz (12/12).

281 Kreithmeier (6/75).

282 Kreithmeier (6, 61).

283 Meid (9, 110).

284 Meid (9, 111).

285 Meid (9, 112).

286 Ederer (11, 41).

287 Dörhöfer (11, 121 f.).

288 Bender (10, 41).

289 Barth (13, 178); Transaction Insights, S. 11.

290 Hengeler-Mueller, S. 137/138.

Beachtlich an dieser Stelle ist, dass immer wieder von umfangreichen Prüfungen gesprochen wurde. Wie dargestellt handelte es sich letztlich um grobe Stichproben, die offensichtlich, wie sich in der Folge eindrucksvoll bestätigte (siehe PWC-Prüfung Sommer 2009), zu einer gravierenden Fehleinschätzung der Gesamtsituation führten. Welche andere Erklärung sollte es sonst für die gigantischen Verlustsummen geben?

2.2.5. Welche Wertgutachten über die HGAA lagen den Mitgliedern der Staatsregierung im Verwaltungsrat bis zum 23.04.2007 vor? Von wem wurden sie durchgeführt und wie lautete der genaue Prüfungsauftrag bzw. -umfang?

Wertgutachten im eigentlichen Sinne wurden im Auftrag der BayernLB keine erstellt.²⁹¹ Es gab jedoch Wertgutachten, die im Auftrag der HGAA durch HSBC und KPMG im Jahr 2006 und im Auftrag von Berlin durch Credit Suisse erstellt wurden. Diese lagen zumindest teilweise der BayernLB bzw. ihren Beratern vor.

Unabhängig davon aber wurden Unternehmenswertermittlungen sowohl von der BayernLB selbst als auch ihren Beratern, Rothschild und Ernst & Young, durchgeführt. Diese Bewertungen fanden Niederschlag in dem Bericht für den Verwaltungsrat vom 20.03.2007, dem Statusbericht für den Vorstand vom 19.04.2007 und dem Statusbericht für den Verwaltungsrat vom 20.04.2007²⁹².

Im Bericht vom 20.03.2007 findet sich eine indikative Bewertung der HGAA.²⁹³ Dazu gehört eine Ableitung des Kaufpreises. Es wird eine Wertbandbreite für das Unternehmen von 2,6–3,1 Mrd. € dargestellt. Unter der Annahme einer Kontrollprämie von 20 % ergäbe sich dann, bezogen auf den Mittelwert der Wertbandbreite, ein Kaufpreis von bis zu 3,4 Mrd. €. Dazu wird ein Wertberichtigungsbedarf von insgesamt und grob geschätzt 250 Mio. € benannt. Dieser müsse bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt werden.²⁹⁴

Im Statusbericht vom 20.04.2007 wird eine Bewertung nach verschiedenen Systemen vorgenommen, auch unter Zugrundelegung eines angepassten Managementplans des Vorstands der HGAA. Die verschiedenen Bewertungsergebnisse werden dargestellt. Dabei ergibt sich ein Wert zwischen 2,6 und 4,86 Mrd. €. Der Wert von 4,86 Mrd. € ergibt sich aus einer vergleichbaren Transaktion, die anderen Werte, die jeweils immer Rahmenwerte sind, ergeben sich unter Zugrundelegung

aus Daten der HGAA. Zu diesen Werten sind Wertanpassungen aufgrund festgestellter oder geschätzter Risiken vorzunehmen. Im Ergebnis kommt es dann zu der erwähnten Ableitung des Kaufpreises.²⁹⁵

Die Mitarbeiter der BayernLB waren zur Ermittlung des Unternehmenswerts in Klagenfurt vor Ort und hatten Zugang zum sogenannten grünen Datenraum,²⁹⁶ nahmen bei der Unternehmensbewertung an sich allerdings keine Prüfung von Kreditakten vor.²⁹⁷ Letztere werden im Rahmen einer Due Diligence von der zu prüfenden Bank nur Berufsträgern zur Verfügung gestellt, die standesrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Aufteilung erfolgte bei der HGAA in einen grünen Datenraum, zu dem auch die Mitarbeiter der BayernLB Zugang hatten, und in einen roten Datenraum, der zunächst den Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten vorbehalten war,²⁹⁸ der in der Due-Diligence-Phase 2 aber auch den Mitarbeitern der BayernLB zugänglich gemacht wurde. Dabei wurden die Jahresabschlüsse der letzten Jahre gesichtet. Das Wichtigste hierbei war, dass die Planung der Risikovorsorge aus Sicht der BayernLB nicht mit den Daten aus den letzten Jahren kompatibel war. Im Vergleich zum gesamten Kreditvolumen lag die Risikovorsorgequote bei 0,35 % während des Planungszeitraums.²⁹⁹

Bei Zugrundelegung der Planzahlen der HGAA inklusive Töchter derselben³⁰⁰ hätte sich nach den Angaben des zuständigen Mitarbeiters der BayernLB ein Unternehmenswert von 3,2 Mrd. € für 100 % der Anteile errechnet,³⁰¹ wobei ein Paketzuschlag in diesem Fall noch nicht berücksichtigt ist. Aufgrund der wegen der Risikovorsorge notwendigen Korrekturen wurde jedoch von den Mitarbeitern der BayernLB lediglich ein Wert in Höhe von 2,397 Mrd. € errechnet.³⁰² Bei der Vornahme der Bewertungen gab es keinerlei Vorgaben – auch keine internen Papiere oder Ähnliches³⁰³ vonseiten des Vorstands oder Verwaltungsrats, welche Werte errechnet hätten werden sollen.³⁰⁴ Auch begründete die niedrige Risikovorsorge bei den Mitarbeitern der BayernLB kein generelles Misstrauen in die Kärntner Bank, da argumentiert wurde, dass diese geringe Risikovorsorge ja gerade durch den errechneten Wert abgedeckt war.³⁰⁵

291 Turkowski (7, 17).

292 Kreithmeier (6, 61).

293 Bender (10, 41).

294 Faltlhauser (14, 51); Bd. 11, S. 242.

295 Bd. 76, 100 04, 344/345.

296 Geltinger (9, 67).

297 Geltinger (9, 86).

298 Geltinger (9, 92).

299 Geltinger (9, 68).

300 Geltinger (9, 104).

301 Geltinger (9, 69).

302 Geltinger (9, 69).

303 Geltinger (9 101).

304 Geltinger (9, 71).

305 Geltinger (9, 74).

Man hatte mit der vorgenommenen Bewertung ein gutes Gefühl.³⁰⁶

Eine eigene Bewertung wurde von Ernst & Young erstellt. Diese Wertermittlung beruhte auf einer Analyse des Managementplans der HGAA, der in verschiedenen Bereichen angepasst wurde, weil er laut Aussage des Zeugen Barth für zu ambitioniert gehalten wurde.³⁰⁷

Die jeweiligen Wertermittlungen wurden unabhängig voneinander durchgeführt und in einem Unternehmensbewertungs-Meeting untereinander vorgestellt.³⁰⁸ Man einigte sich auf bestimmte Bewertungsparameter, um mit einer Stimme zu sprechen.³⁰⁹

Zusätzlich wurde von Rothschild eine kapitalmarktorientierte Bewertung durchgeführt, die zusammen mit der weiteren Bewertung die Wertbandbreite ergab, von der ausgegangen wurde.³¹⁰

2.2.6. Hat der Verwaltungsrat der BayernLB Unterlagen zur Entscheidungsfindung bekommen? Falls ja: Welche Unterlagen hat der Verwaltungsrat wann eingesehen und wann war die für den Erwerb entscheidende Sitzung? Wer hat im Verwaltungsrat für den Erwerb der HGAA gestimmt?

Zur Beantwortung sei zunächst auf die Antwort unter Ziff. 2.1.4. verwiesen.

Dem Verwaltungsrat lagen die unter Ziff. 2.2.5. genannten Unterlagen vor. Die Tischvorlage vom 20.03.2007 wurde zum Ende der Sitzung wieder eingesammelt. Die Tischvorlage vom 20.04.2007 wurde den Verwaltungsräten auf ausdrückliches Verlangen von Prof. Faltilhauser ausgehändigt.

Es wird als Akt der Umsicht und der Durchsetzungskraft Faltilhausers geschildert, als er sich um eine Selbstverständlichkeit bemüht, nämlich die Unterlagen an die Verantwortlichen auszuhandigen. Bereits das Einsammeln der Unterlagen am 20.03.2007 ist unverständlich. Die von den Verwaltungsräten in ihren Aussagen vorgelegte Sichtweise, es hätte sich um geheime Papiere gehandelt, ist schlichtweg falsch. Jeder Verwaltungsrat unterliegt der Schweigepflicht aus seinem Amt und hat Anspruch auf sämtliche zur Entscheidungsfindung oder Kontrolle des Unternehmens wichtigen Daten. Dass diese nicht eingefordert wurden, lag offensichtlich an mangelnder Sorgfaltspflicht. So gibt Naser in seiner Aussage

306 Geltinger (9, 76).
307 Barth (13, 133).
308 Geltinger (9, 70).
309 Bender (10, 41 f.).
310 Bender (10, 42).

vor dem Untersuchungsausschuss folgende Aussage zu Protokoll:

„Ein Verwaltungsrat ist rein tatsächlich nicht in der Lage und ohne Anlass auch nicht berechtigt zu prüfen, ob denn die Vorlagen an sich richtig sind“ (P 15/119). In § 22 der Satzung der BayernLB heißt es: „(2) 1 Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats haben das Recht, den Geschäftsbetrieb sowie sämtliche Rechtsverhältnisse der Bank zu prüfen. 2 Vor Beginn der Prüfung ist der Vorstand der Bank zu unterrichten. 3 Mit der Prüfung kann auch ein Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) oder eine Person mit der Befähigung zum Richteramt beauftragt werden.“

Weiterhin wurde von fast allen Verwaltungsräten in ihren Aussagen darauf hingewiesen, dass die Unterlagen vom 20.04.2007 über das Wochenende intensiv studiert worden seien. Auch wenn das bezweifelt werden darf, stellt sich doch die Frage, wie das ohne Unterlagen hätte geschehen sollen. Zweifel am Studium der Unterlagen bestehen deswegen, weil es nicht nachvollziehbar ist, dass einem ganzen Gremium ein 70-seitiges Papier vorliegt, dieses intensiv studiert wird – und keine einzige Frage an den Vorstand daraus entsteht. Von Gesprächen oder Telefonaten zwischen Vorstand und Verwaltungsrat an diesem Wochenende konnte der Untersuchungsausschuss nichts feststellen. Auch die meisten Verwaltungsräte hatten keinen Abstimmungsbedarf.

So antwortet der Zeuge Kamprath im Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob er zwischen dem 20.04. und 23.04.2007 mit irgendjemandem zwecks Rücksprache Kontakt hatte, mit einem klaren „habe ich nicht.“³¹¹

Der Zeuge Haumer bezweifelt im Untersuchungsausschuss, ob am 20.04.2007 überhaupt angesprochen wurde, was im Falle von Rückfragen zu tun wäre oder wer erreichbar wäre.³¹²

Der Zeuge Pinegger antwortet vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob es zwischen ihm und einer anderen Person im Nachgang zu der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 im Wirtschaftsministerium ein Gespräch gegeben hätte mit einem klaren „Nein.“

Auf Rückfrage erinnert er sich, dass aus seinem Ministerium an der entscheidenden Sitzung vom 20.04.2007 niemand teilnahm. Vom zu fassenden Umlaufbeschluss erfuhr das Wirtschaftsministerium dann auch erst am Montag. Vor dem Untersu-

311 Kamprath (18/147).
312 Haumer (22/11).

chungsausschuss wird der Zeuge mit der Tatsache konfrontiert, dass das Ministerium trotzdem einen zustimmenden Vermerk fertigte, obwohl in der Kürze der Zeit und ohne Stellungnahme des Vorstandes eigentlich eine profunde Stellungnahme nicht möglich sei.³¹³

Der Zeuge Alois Wirth erinnert sich nicht an eine Befassung mit dem Thema HGAA in der besagten Zeit.³¹⁴

Diese Auszüge, die beliebig mit weiteren Beispielen unterlegt werden könnten, geben ein Bild über die unprofessionelle Beschäftigung des Verwaltungsrates mit Unterlagen zu einer Milliardenentscheidung. Im Nachgang wurde viel Energie verwendet, um die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens zu begründen.

Im Untersuchungsausschuss entstand nicht der Eindruck hoher Verlässlichkeit oder großen Pflichtbewusstseins.

Der Beschluss über den Kauf wurde jedoch nicht in der Sitzung selbst gefasst, sondern am 23.04.2007 im Umlaufverfahren. Es handelte sich um einen einstimmigen Beschluss.³¹⁵

Der Grund, warum nicht in der Sitzung selbst, sondern im Umlaufverfahren entschieden wurde, lag darin, dass der Verwaltungsrat am 20.04.2007 nicht auf Basis einer Tischvorlage entscheiden wollte.³¹⁶ Der Zeuge Kamprath³¹⁷ nennt außerdem den Kärntner Landeshauptmann Haider als weiteren Grund für die Abstimmung im Umlaufverfahren. Demnach sei „ja nun das Kabinett als Ganzes in irgendeiner Weise auch gefordert, wenn man mit Kärnten so ein Geschäft machen wollte.“ Prof. Dr. Falthäuser habe demnach gesagt, dass er sich im Kabinett „rückabsichern“ möchte.

Dass die Entscheidung als Umlaufbeschluss getroffen wurde, wurde von den Beratern von Rothschild nicht als unüblich bezeichnet.³¹⁸ Der Zeuge Bender lässt allerdings auch Zweifel an der Angemessenheit eines Umlaufverfahrens in diesem konkreten Fall erkennen, indem er hinzugefügt hat, dass er damals davon ausgegangen sei, „dass das nicht die letzte Entscheidung des Verwaltungsrats ist.“³¹⁹

Allerdings merkt der Zeuge Oliver Bender im nächsten Satz an: „Aber ich denke, die Formulie-

rung des Beschlussantrags, die ja vom Vorstand der BayernLB auch so formuliert wurde, ist sicherlich weitreichend. Und mir selber – geb ich ja offen zu –, mir selber war es nicht klar, dass das das letzte Treffen mit dem Verwaltungsrat gewesen wäre, auch schon dadurch bedingt, dass wir einen Tag später oder zwei ja das Angebotschreiben für die Gegenseite formuliert haben und dort ganz klar noch mal den Gremienvorbehalt ja auch dort reformuliert haben. Also, ich bin immer davon ausgegangen, dass man im Rahmen des Prozesses sich bis zu einer endgültigen Entscheidung auf jeden Fall noch mal mit dem Verwaltungsrat und diesen Themen auseinandersetzt – oder auseinandersetzen würde.“³²⁰

2.2.7. Wurde die Due Diligence nach Abschluss des Kaufvertrags am 22.05.2007 weiter fortgeführt bzw. fanden nach Kaufabschluss anderweitige Prüfungen der Bank und ihrer Geschäfte statt und welche Informationen verfügte der Verwaltungsrat hierüber, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Am 11.05.07 war die Due-Diligence-Prüfung abgeschlossen.³²¹ Eine weitergehende Prüfung nach Vertragsschluss war nicht vorgesehen.³²² Danach gab es lediglich, aufgrund der Einigung mit der Kroatischen Nationalbank, eine im beschränkten Umfang durchgeführte Due Diligence bei den beiden Töchtern der HGAA³²³. Deren Ergebnisse wurden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Besondere Prüfungen insbesondere durch Dritte fanden im Jahre 2007 und 2008 nicht mehr statt. Doch war die BayernLB nach Kaufabschluss mit eigenen Mitarbeitern vor Ort in Klagenfurt vertreten. Einer ihrer Mitarbeiter, Herr Dörhöfer, wurde im April 2008 Mitglied des Vorstands der HGAA. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB wurden nach dem Closing im Oktober 2007 Mitglieder des Aufsichtsrats der HGAA. So konnte die BayernLB weiteres Wissen über die geschäftlichen Verhältnisse der HGAA erhalten und darauf Einfluss nehmen.

2.2.8. Inwieweit war der Vorstand der BayernLB in der Erwerbsphase zwischen Mai und Oktober 2007 über die laufende, zwischenzeitliche Geschäftsentwicklung bei der HGAA informiert und welche Informationen erlangte der Verwaltungsrat hierüber?

Der genaue Informationsfluss in dieser Phase kann nicht mehr vollständig nachvollzogen werden. Direkt nach dem Signing begann jedoch bei

313 Pinegger (22/158).

314 Wirth (18/180).

315 Kreithmeier (6, 62).

316 Bender (10, 64); Schaidinger (25, 99).

317 (18/25).

318 Bender (10, 74).

319 Bender (10/74).

320 Bender (10/75).

321 Bd. 57, BB 02_33, S. 3.

322

323 Bd. 144, S. 13 ff.; Bd. 187, BB 02_39, S. 22.

der BayernLB das Projekt „Jointly Successful“ zur Integration der HGAA in den Konzern der BayernLB. In diese Phase fallen auch die Due Diligences bei den kroatischen Töchtern der HGAA sowie die Übermittlung des OeNB-Berichts.³²⁴ Im Übrigen wird auf die Frage 2.2.7. verwiesen.

Hierzu konstatiert Herr Ederer in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss allerdings:

„Die ganzen Projekte – Jointly Successful und wie sie geheißen haben – sind ja bereits vor dem Closing in Gang gesetzt worden, weil wir sehr daran interessiert waren, dass die Bayerische Landesbank die aktive Führung übernimmt. Das scheint wohl nicht ganz so gut gelaufen zu sein, wie wir es uns erhofft haben. Ich kann aber hier nur mutmaßen. Ein wesentlicher Punkt mag auch gewesen sein, dass die Hauptaktionärin auch in ihrem Hauptgeschäft durchaus mit Herausforderungen konfrontiert war und dass möglicherweise der Fokus stärker auf die Lösung dieser Probleme gelegt wurde. Aber das ist eine Wahrnehmung für mich von außen.“³²⁵

Zeuge Irrgang bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss:

„Ehrlich gesagt, das war nicht das, was ich mir unter Jointly Successful vorgestellt habe, denn das war ja, wenn Sie mal ganz ehrlich sind – Bis zu der Lebkuchenaktion, an die wir uns noch sehr gut erinnern, das ist ja Pippifax gewesen. Es war einfach ein bisschen Sympathie für einander zu gewinnen und zu sagen: Okay, da sind jetzt, wie Sie vorhin darauf hingewiesen haben, in dem Konzern auf einmal eine Menge Mitarbeiter eingerückt, auch wenn wir natürlich keinen Konzern-, Betriebs- oder Personalrat kennen, trotzdem, ich meine, sie gehören irgendwie der Verwandtschaft an, so muss man das sehen. Da würde ich schon eher sagen, gemeinsam Geschäfte zu betreiben, da zusätzliche Kunden zu gewinnen, insbesondere im Risikomanagement, dass man wissen musste oder jedenfalls hätte wissen müssen, dass dort gewisse Defizite da sind. Das zu optimieren, würde ich jetzt sagen, war für mich der Kern von Jointly Successful. Dass ich es nicht ganz verstanden habe, würde ich jetzt, sollte ich es so gesagt haben, relativieren. Ich meine, dass ich über manches den Kopf geschüttelt habe, unter anderem auch – ich meine, mit einer Lebkuchenaktion gewinnen Sie keine neuen Kunden, das ist eine reine interne Veranstaltung. Ich habe das so nicht gekannt. Ich hätte die Akzente etwas anders gesetzt.“³²⁶

Im Untersuchungsausschuss entstand der Eindruck, dass außer einem klangvollen Titel wenig Substantielles entwickelt wurde. Die Untersuchung von PWC im Jahre 2009 und die Geschäftsergebnisse der HGAA lieferten letztendlich den Beweis, dass „jointly successful“ nicht das geeignete Instrument war.

Dem Verwaltungsrat wurde vom Vorstand in dieser Phase die Information gegeben, dass die Zahlen bei der HGAA in Ordnung seien.³²⁷ Zum Bericht der OeNB wurde im Verwaltungsrat berichtet, dass der in der Due Diligence festgestellte Wertberichtigungsbedarf höher sei als der von der OeNB identifizierte.³²⁸

Fragen zu Details gab es vom Verwaltungsrat nach Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses wiederum nicht.

Zeugin Kreithmeier vor dem Untersuchungsausschuss:

Frage: „Inwieweit war der Vorstand der BayernLB in der Erwerbsphase zwischen Mai und Oktober 2007 über die laufende, zwischenzeitliche Geschäftsentwicklung bei der HGAA informiert und welche Informationen erlangte der Verwaltungsrat hierüber? Zeugin Karin Kreithmeier (BayernLB): „Also inwieweit der Vorstand informiert war, ist mir nicht bekannt, da das nicht die Dinge sind, die damals auf meinen Tisch irgendwie gelandet wären. Und der Verwaltungsrat ist meines Wissens dann – ich glaube, im August war das – informiert worden, dass das soweit von den Zahlen her bei der HGAA alles okay ist.“³²⁹

2.2.9. Welche Hinweise z. B. von Abschlussprüfern, Prüfern im Rahmen von Due-Diligence-Untersuchungen, in- und ausländischen Aufsichtsorganen oder Ratingagenturen im Hinblick auf mit dem Kauf verbundene Risiken und Haftungsverhältnisse gab es zu welcher Zeit und wie haben Vorstand und Verwaltungsrat darauf reagiert?

In der Due-Diligence-Phase 1 wurden von den Prüfern für Kreditrisiken 200 Mio. € und für Risiken aus dem Handelsbuch 50 Mio. € pauschal eingestellt.³³⁰ Für die Sitzung des Lenkungsausschusses des Vorstands am 10.05.2007 erstellten die Berater eine Präsentation (46 Seiten), in der der Stand der Due Diligence und die bisher festgestellten Risiken und Prüfungsergebnisse sowie deren Auswirkungen auf das Kaufpreisangebot

324 Turkowski (7, 17).

325 Ederer (11/23).

326 Irrgang (19/39).

327 Kreithmeier (6, 63); Naser (15, 233); Schmid (20, 73).

328 Turkowski (7, 18).

329 Kreithmeier (6/63).

330 Dörhöfer (11, 111).

und die nächsten Schritte ausführlich dargestellt wurden³³¹. Bezug nehmend auf diese Präsentation resümierte das Lenkungsausschussmitglied Dr. Kemmer in einer E-Mail an einzelne Vorstandsmitglieder und einen Vertreter von Rothschild, dass die Themen Kreditportfolio und Treasury nicht wirklich gut klängen. Es würde auch zurecht darauf hingewiesen, dass ein ernst zu nehmendes Drohpotenzial in Richtung Impairment bestehe.³³² Das bedeutet, dass vom Vorstand ein ernst zu nehmendes Verschlechterungsrisiko gesehen wurde.

In einer speziellen Information an den Vorstand für die Vertragsverhandlungen am 14.05.2007 hatten die Berater von sich aus auf Folgendes hingewiesen: Der Vorstand habe bisher beschlossen, einen Kaufpreis von 1,6 Mrd. € zu akzeptieren und darauf wegen notwendiger Wertberichtigungen einen Abschlag von maximal 100 Mio. € vorzunehmen. In Hinblick auf das Ergebnis der Überprüfungen wäre allerdings ein fester Betrag von 100 Mio. € abzuziehen und damit eine Reduzierung des Kaufpreises auf 1,5 Mrd. € erforderlich. Es wurde darauf hingewiesen, dass der übliche Paketzuschlag für den Erwerb eines Mehrheitspakets zwischen 10 und 20 % des Unternehmenswerts betrage. Es wurde weiter darauf hingewiesen, dass nicht nur im Kreditbereich, sondern auch im Handelsbereich (Treasury) weiterhin nicht erkennbare Risiken bestehen. Diese resultieren aus „stillen Lasten in Bankbuchderivaten“ und komplexen Produkten, die ein Nominalvolumen von 1,5 Mrd. € hatten.³³³

Am 18.05.2007 wurden der BayernLB von Ernst & Young die sogenannten Transaction Insights übermittelt.³³⁴ Dies ist ein Teil des endgültigen Due-Diligence-Berichts, der vor allem für die Kaufentscheidung von Bedeutung ist. Diese gingen an Dr. Haas, den Leiter des Vorstandsstabes, der bei der Staatsanwaltschaft angab, er habe sie nicht an den Vorstand weitergeleitet, da sie inhaltlich nichts Neues enthielten.³³⁵

Zusammengefasst enthielt das Papier vom 18.05.2007 jedoch den Hinweis, dass in verschiedenen Teilbereichen nur unzureichende Informationen zur Verfügung standen und Informationen teilweise nicht vollständig ausgewertet wurden. Ferner wurde auf die ausgetauschten Ordner hingewiesen.³³⁶ Ferner wurde auch darauf hingewiesen, dass bei Ausweitung der Kreditrisikostich-

probe nicht auszuschließen ist, dass weitere Risiken erkannt werden.³³⁷

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser gibt an, er habe den Bericht vom 18.05.2007 nicht erhalten. Er könne nicht sagen, ob die dort enthaltenen Anmerkungen dazu geführt hätten, dass der Kauf gestoppt worden wäre, wenn er sie vorab hätte lesen können. Allerdings hätte man sicher noch einmal über die Größenordnung des Preisabschlags diskutieren müssen.³³⁸ Es sei ein Fehler gewesen, dieses Papier dem Verwaltungsrat nicht vorzulegen.³³⁹

Auch der Zeuge Dr. Naser sagte aus, dass er den Bericht nicht gesehen habe,³⁴⁰ er sei aber der Auffassung gewesen, dass der Bericht dem Verwaltungsrat vorgelegt hätte werden müssen. Die Ausführungen darin bezeichnete er als „heftig.“³⁴¹

Der Zeuge Hagl gab ebenfalls an, den Bericht nicht gesehen zu haben.³⁴² Ebenso äußerte sich der Zeuge Georg Schmid,³⁴³ wie auch der Zeuge Dr. Beckstein.³⁴⁴

Auch wurden um diesen Zeitpunkt jedenfalls Teile des Legal-Due-Diligence-Berichts an den damaligen Chefjustitiar der BayernLB, Walther Schmidt-Lademann, gesandt.³⁴⁵ Dieser erhielt auch die Berichte der KPMG, die für den Investor Kingsbridge eine Due Diligence durchgeführt hatte. Die finale Version des Berichts der KPMG datiert vom 21.05.2007, ging um 18.19 Uhr bei der BayernLB ein.³⁴⁶

Schriftliche Informationen zur Risikosituation und zu etwaigen Schwächen bei der HGAA wurden dem Verwaltungsrat lediglich im Rahmen der Vorlagen zu den Sitzungen am 20.03.2007 und 20.04.2007 übermittelt.

Deshalb ist es im Untersuchungsausschuss auf Unverständnis gestoßen, dass eben die in den Präsentationen vom 20.03. und 20.04.2007 aufgezeigten Schwächen, die sich in den weitergehenden Untersuchungen als vorhanden herausstellen, von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht aufgegriffen wurden.

331 Bd. 272, BB 01a_04, S. 1 ff.

332 Bd. 58, ZV Weigert 14.04.2010, Anlage 6.

333 Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 14 ff.

334 Turkowski (7, 19).

335 Turkowski (7, 19).

336 Barth (13, 150).

337 Barth (13, 150).

338 Faltlhauser (14, 55).

339 Faltlhauser (14, 73).

340 Naser (15, 182 f.).

341 Naser (15, 138).

342 Hagl (18, 44).

343 Schmid (20, 124).

344 Beckstein (20, 221).

345 Turkowski (7, 19).

346 Turkowski (7, 19).

Vielmehr wurde der Kontrollpflicht angeblich Rechnung getragen, indem man nachfragte, ob alles planmäßig laufe.

Offensichtlich bestand im Verwaltungsrat überhaupt kein Bewusstsein, dass die gravierenden Mängel der Due Diligence einer umfangreichen Kontrolle bedurften. Besonders unverständlich die Aussage von Herrn Wirth, der eigentlich nur den Auftrag zur Kontrolle erhalten hätte müssen. Warum er selbst nicht auf die Idee kam, Herrn Naser zur Nachfrage zu animieren, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht nachvollzogen werden.

2.2.10. Wurden die mit der Due-Diligence-Prüfung betrauten Unternehmen und Prüfer vom Verwaltungsrat gehört?

Die Berater von Rothschild und Ernst & Young wurden in den Sitzungen vom 20.03.2007 und 20.04.2007 vom Verwaltungsrat gehört.³⁴⁷ Die Präsentation, die am 20.03.2007 gehalten wurde, war eine eher deskriptive Präsentation mit einer Beschreibung der Hypo Group Alpe Adria und dem Ablauf des Prozesses mit Zeitplan.³⁴⁸

Allerdings wurde auf Seite 16 der Präsentation unter der Überschrift „Gefahren“ auf folgende Punkte hingewiesen:

- Wachsender Wettbewerb in zentral- und osteuropäischen Ländern führt zu Druck auf Margen und Wachstumsraten
- Zum Teil unsicheres politisches Umfeld in bestimmten Wachstumsmärkten
- Hoher Druck auf das Unternehmensrating (Stichwort: Wegfall der Ausfallhaftungsgarantie)
- Anhaltende Gerüchte über Risiken im Immobilienfinanzierungsgeschäft
- Untersuchungen zum Bilanzskandal 2004 könnten weitere negative Auswirkungen auf den Ruf der Bank haben
- Bisher nicht identifizierte Risiken in den Tochterbanken

D. h. deskriptiv wurden auch die Risiken aufgelistet. Dies wiederum ist in Ergänzung mit den Aussagen des stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieds Spitzner zu sehen:

Zeuge Hans Spitzner (Staatssekretär a. D.): „Ich hab zu Herrn Huber gemeint: „Ja, pass auf, das ist eine heiße Kiste. Da müssen wir aufpassen, in-

teressant, aber müssen wir mal schauen, das müssen wir genau prüfen.“³⁴⁹

Weiter führt der Zeuge Spitzner aus:

„Ich habe dann in dieser Sitzung ganz bewusst und ganz gezielt den Vertreter von Rothschild, den Herrn Raffel, gefragt. Ich sage: Ja, alles redet von geheim vor diesem Hintergrund. Wir haben keine Zahlen. Wie können wir sicherstellen, wenn bekannt ist, dass die Hypo Alpe Adria eine sehr starke Expansionspolitik betrieben hat, da ist möglicherweise einiges schiefgelaufen ist, möglicherweise faule Kredite da sind, wie können wir da sicherstellen und gewährleisten, dass wir dann auch einen verlässlichen Einblick in eventuelle Risiken oder faule Dinge auch hier bekommen werden.“³⁵⁰

„Also, für mich war die Präsentation – ich habe ja, gegenüber der Staatsanwaltschaft zu erkennen gegeben: Ich war verärgert ein bisschen, weil das, was im Grunde genommen dargelegt worden ist, war sehr, sehr dünn. Es waren die Ausführungen, auch des Herrn Raffel waren sehr allgemein gehalten zur österreichischen Bankenlandschaft, ein bisschen was zu den Stärken. Es war etwas, was also einem, der ein bisschen Zeitung liest und sich informiert, also nicht neu war.“³⁵¹

Bereits in dieser Phase gab es also genügend Anlässe, besonders vorsichtig und kontrolliert an diese Sache heranzutreten. Die vorgetragenen Warnhinweise hätten bei einem Kreditantrag aus der Privatwirtschaft zur allerhöchsten Alarmstufe geführt.

Die Präsentation am 20.04.2007 umfasste die Ergebnisse der Phase 1 der Due Diligence.³⁵²

Aus der Sitzung vom 20.03.2007 berichtete der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser, dass in der Sitzung vor allem auf die attraktive Marktposition der HGAA hingewiesen worden sei. Gleichzeitig sei allerdings die Historie der SWAP-Verluste der HGAA dargelegt und auf das Erfordernis der Durchführung einer marktgerechten Due Diligence hingewiesen worden.³⁵³ Wichtig sei aber vor allem der Punkt gewesen, dass Werner Schmidt darauf verwiesen habe, dass man nicht erneut wie bei der BAWAG in ein Bieterverfahren geraten dürfe und die Exklusivität in den Verhandlungen wichtig sei.³⁵⁴ Insgesamt habe man ab dieser ersten Sit-

347 Kreithmeier (6, 64); Hagl (18, 7); Turkowski (7, 20).

348 Bender (10, 32).

349 Spitzner (20/16).

350 Spitzner (20/4).

351 Spitzner (20/13).

352 Bender (10, 33).

353 Faltlhauser (14, 41).

354 Faltlhauser (14, 41).

zung gewusst, wo die Gefahren lauerten.³⁵⁵ Der Zeuge Spitzner berichtete ergänzend, dass Werner Schmidt vorgetragen habe, dass es sich bei der HGAA um eine einmalige Chance handeln würde, das Zeitfenster für die Wahrnehmung der Option allerdings sehr gering sei.³⁵⁶ Er habe nach der Sitzung Staatsminister Huber, den er in der Sitzung vertreten hatte, über die Möglichkeit des Erwerbs der HGAA informiert und darauf hingewiesen, dass es sich um eine interessante Option handle, die aber sehr gründlich geprüft werden müsse.³⁵⁷ Er gebrauchte in diesem Zusammenhang den Ausdruck „heiße Kiste.“ Allerdings hätten damals alle Mitglieder des Verwaltungsrats das Bewusstsein gehabt, dass es sich um eine Sache handle, bei der man genau hinschauen muss.³⁵⁸

Die Präsentation für den Verwaltungsrat vom 20.04.2007 beruht auf einer Vorlage für den Vorstand vom 19.04.2007. Dabei fällt auf, dass die Verwaltungsratsvorlage an verschiedenen Punkten von der für den Vorstand abweicht. Die Vorgabe, dass gewisse Sachverhalte „anders“ dargestellt werden, stammte vom Vorstand der BayernLB.³⁵⁹

So wurde in der Präsentation am 20.04.2007 ein Kaufpreis von 3,4 Mrd. € für 100 % der Aktien dargestellt, während am 19.04.2007 noch von 3,2 Mrd. € die Rede war. Von Rothschild wurde diese Zahl, die von Rothschild selbst als betriebswirtschaftlich nachvollziehbar abgeleitet wurde, verändert. Der Vorstand behauptet, dies sei geschehen, um mehr Verhandlungsspielraum zu erhalten.³⁶⁰ Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser sei jedoch diese Veränderung jedenfalls deswegen von Bedeutung gewesen, da man aufseiten des Verwaltungsrats von einem Kaufpreis von 3,4 Mrd. € (für 100 %) ausging, allerdings den Abzug von Wertberichtigungen in Höhe von 200 Mio. € bezogen auf 100 % erwartete. Nachdem ein Kaufpreis von rund 1,625 Mrd. € mitgeteilt worden war, habe man dies als Signal dafür gewertet, dass alles in Ordnung sei.³⁶¹

Auch die Grafik, anhand derer die Wertherleitung erläutert werden sollte, wurde abgeändert.³⁶²

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser erklärte hierzu, dass man ohne diese Abänderung wohl erkannt hätte, dass ein Abzug für Wertberichtigungen nicht durchgesetzt werden konnte.³⁶³ Der Zeuge

Spitzner bezeichnete die vorgenommenen Änderungen als „bemerkenswert.“³⁶⁴ Auch der Zeuge Schuster sei „überrascht“ gewesen, als er von den Abweichungen erfahren habe.³⁶⁵

Was an dieser Stelle aber unverständlich ist, da der Vorstand sonst bereits vor den Verhandlungen vom 14.05. gewusst hätte, dass überhaupt kein Abzug vorgenommen würde.

Insgesamt wurde von den Beratern von Rothschild ausgeführt, dass man es schon so sehen könne, dass die Vorlage am 20.04.2007 wesentlich positiver formuliert war als diejenige vom Tag vorher, man habe sich jedoch mit den Formulierungen auch nicht unwohl gefühlt.³⁶⁶ *Der Zeuge Bender³⁶⁷ begründet dies folgendermaßen: „Ich würde sagen, inhaltlich ist es nicht gravierend, weil es sich in der Tat aus der Unterlage auch ergibt.“ Bender erklärt sich die unterschiedlichen Formulierungen so, dass der Vorstand sich einen größeren Verhandlungsspielraum habe geben lassen. Er erinnere sich auch daran, dass dieser Verhandlungsspielraum in der Tischvorlage angesprochen worden ist.“* Der Zeuge Barth sprach davon, dass er sich aus der Diskussion in der Vorstandssitzung vom 19.04.2007 daran erinnern könne, dass man die Vorlage für den 20.04.2007 etwas „freundlicher – nicht im Sinne von aufmöbeln –, letztendlich lesbarer“ gestalten wollte.³⁶⁸ *Der Zeuge Barth³⁶⁹ stellt fest, dass die Präsentation für den Verwaltungsrat vom 20. April 2007 im Vergleich zur Vorstandspräsentation vom 19. April 2007 nicht wesentlich verändert wurde: „19./20. April. Aus meiner Warte heraus sehe ich da inhaltlich – kann ich mal spekulieren – keinen besonders großen Unterschied ... Wenn sie mal die zehn Punkte, die darüberstehen, lesen, dann werden sie kaum Unterschiede sehen. Ich habe kaum einen Unterschied gesehen, gerade, wenn man drüber schaut.“ Er sehe lediglich Unterschiede in der Formulierung. In beiden Präsentationen gäbe es Hinweise auf eine Vielzahl von Risiken. Allerdings Allerdings habe man keinerlei Einschränkungen bei der Vortragsweise in den Sitzungen bei der Vortragsweise in den Sitzungen unterlegen.³⁷⁰*

Die Verwaltungsratspräsentation vom 20. April 2007 enthält laut Zeugen Brodey von Dorda, Brugger, Jordis darüber hinaus den „echten

355 Faltlhauser (14, 42).

356 Spitzner (20, 3).

357 Spitzner (20, 16); Huber (26, 59).

358 Spitzner (20, 16).

359 Bender (10, 34); Raffel (10, 128).

360 Bender (10, 34).

361 Faltlhauser (14, 54); Schmid (20, 118).

362 Bender (10, 114); Wirsching (15, 18).

363 Faltlhauser (14, 72).

364 Spitzner (20, 11).

365 Schuster (24, 180).

366 Bender (10, 35).

367 Bender (10/35).

368 Barth (13, 138).

369 Barth (13/155).

370 Barth (13, 158).

Warnhinweis³⁷¹, der dem sogenannten Disclaimer im Bericht über die rechtliche Due Diligence³⁷² entspricht. Auf Seite 50 der Präsentation heißt es:

„Legal Datenraum: Unterlagen überwiegend bis Mitte 2006, zum Teil früher, Qualität und Aussagekraft unbefriedigend, aktuelle Unterlagen und Nachweise fehlen, trotz Anforderung fast vollständig, auch noch nach Expert Meeting keine belastbaren Ausgaben.“

Zum Ablauf der Sitzung vom 20.04.2007 wurde vom Zeugen Barth von Ernst & Young mitgeteilt, dass er zwar nicht sagen könne, ob jede einzelne Komponente der Wertfestsetzung erläutert worden sei. Jedoch sei über die maßgeblichen Punkte diskutiert worden.³⁷³ Aus der Diskussion sei ferner klar geworden, dass es eine weitere Phase der Due Diligence geben werde.³⁷⁴ Prof. Dr. Faltlhauser sagte weiter hierzu aus, er habe sich nicht zuletzt aufgrund der umfassenden Darstellung der Ergebnisse der Due Diligence nicht zu einer abschließenden Abstimmung in der Lage gesehen und daher um eine Verschiebung um mindestens acht Tage gebeten.³⁷⁵ Über den Zeitraum der Verschiebung habe es eine längere Diskussion gegeben. Er – Faltlhauser – habe schließlich widerwillig den Zeitraum bis zum folgenden Montag akzeptiert.³⁷⁶ Der Vorstand habe insoweit massiv gedrängt, da die Exklusivität nur bis Anfang Mai hätte aufrechterhalten werden können.³⁷⁷

*Obwohl Faltlhauser aufgrund der umfassenden Unterlagen eine längere Frist bis zur Entscheidung wünscht, gibt es in der denkbar kurzen Zeit bis zur Beschlussfassung kaum Gespräche zwischen den Entscheidern. Vor allem wurde dem Untersuchungsausschuss nichts darüber bekannt, dass weitere Fragen an den Vorstand oder die beratenden Firmen gestellt wurden. Es entstand vielmehr der Eindruck, dass die Berater davon überrascht wurden, dass die Präsentation vom 20.04.2007 sofort in einen Kaufbeschluss umgesetzt wurde (siehe 2.1.6.).*³⁷⁸

2.2.11. Haben die Wirtschaftsprüfer den Vorstand und/oder den Verwaltungsrat, über, laut Linner-Bericht vom 27. Mai 2009, „unvollständige, ungeordnete bzw. ausgetauschte Akten im Datenraum“ informiert? Wenn ja, wie

371 Brodey (16/93).

372 Bd. 58.

373 Barth (13, 170).

374 Barth (13, 170).

375 Faltlhauser (14, 44).

376 Faltlhauser (14, 44); Hagl (18,8); Wirth (18, 178); Christmann (19, 48); Haumer (22, 10); Weigert (24, 22); Poxleitner (24, 146); Schuster (24, 170); Huber (26, 9).

377 Faltlhauser (14, 124).

378 (10/62).

reagierte(n) der/die Verantwortliche(n) der Landesbank?

Der Vorstand wurde von Rothschild und Ernst & Young über die mangelnde Qualität des Datenraums informiert.³⁷⁹ Ein schriftlicher Hinweis auf die unvollständige und ungeordnete Aktenlage und den Austausch von Akten bzw. Ordern findet sich zudem in der Zuleitung (sog. Disclaimer) der Berichte von Ernst & Young vom 18.05.2007 (sog. Transaction Insights)³⁸⁰ und vom Juni 2007, dem endgültigen Due-Diligence-Bericht³⁸¹. Gleichzeitig wurde jedoch positiv registriert, dass die Berater der BayernLB in der Phase zwei die Möglichkeit bekamen, den roten Datenraum zu betreten.³⁸² Im roten Datenraum befanden sich aus Unternehmenssicht besonders sensible Daten wie z. B. die Berichte von Wirtschafts- und Abschlussprüfern oder Kreditakten.

Das Problem der ausgetauschten Ordner stellte sich nach Aussage des Zeugen Barth zu Beginn der 2. Phase der Due Diligence. Der Zeuge hatte sämtliche von ihm durchgesehenen Ordner mit einem Kürzel versehen. Zu Beginn der Phase 2 stellte er fest, dass auf einem Teil der Ordner keine Kürzel mehr vorhanden waren. Dies berichtete er sowohl seinem Kontakt bei der BayernLB als auch der HGAA.³⁸³

Vom Ergebnis her konnte der Zeuge Barth aus seiner Erinnerung heraus allerdings berichten, dass die neu hinzugekommenen Ordner wohl inhaltlich identisch mit den weggenommenen gewesen seien. Eher seien noch Informationen hinzugekommen.³⁸⁴ Der Zeuge Wirsching führte diesen Vorfall auf schlechte Planung zurück.³⁸⁵ Dass Unterlagen nachgeliefert werden, sei der Regelfall, nicht jedoch, dass etwas ausgetauscht oder etwas ohne besondere Kennzeichnung nachgeliefert werde.³⁸⁶

Allerdings wurde dem Verwaltungsrat bereits am 20.04.2007 auf Seite 50 der Präsentation „Projekt Berthold“ folgender Bericht abgeliefert:

– *Über 300 Ordner mit teilweise unvollständigen Informationen (Ordner fehlen; Ausdrucke fehlerhaft), die zu einem überwiegenden Teil aus 2005 und früher stammen; die Qualität der Unterlagen ist befriedigend; der Q&A Prozess ist schleppend, die Expertengespräche sind gut.*

379 Bender (10, 69).

380 Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 123 ff.

381 Bd. 57, BB 02_33, S. 2 ff.

382 Bender (10, 101).

383 Barth (13, 147).

384 Barth (13, 188).

385 Wirsching (15, 6).

386 Wirsching (15, 7).

- Legal Datenraum: Unterlagen überwiegend bis Mitte 2006, z. T. früher, Qualität und Aussagekraft unbefriedigend, aktuelle Unterlagen und Nachweise fehlen trotz Anforderung fast vollständig. Auch nach Expert Meeting keine belastbaren Aussagen möglich

Das heißt, bereits zu diesem Zeitpunkt musste dem Verwaltungsrat die Gefahr ungenügender Informationen bewusst sein und daraus eine umfassende Kontrolle abgeleitet werden.

2.2.12. War den handelnden Personen in Staatsregierung oder Verwaltungsrat bekannt, dass insbesondere bei der Übernahme der HGAA Risiken eingegangen wurden, die, wenn sie sich verwirklichen, zur Existenzgefährdung des Unternehmens führen können?

Aus der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 war zu entnehmen, dass Risiken vorhanden waren. Diesem Bericht konnte aber nicht entnommen werden, dass diese existenzgefährdend für die BayernLB sein hätten können. Eine derartige Kenntnis kann damit nicht positiv bewiesen werden.³⁸⁷ – Die Staatsanwaltschaft³⁸⁸ hält das für eine Bewertungsfrage, zu der sie nicht viel sagen könne.

An dieser Stelle kann unterstellt werden, dass dem Verwaltungsrat, bei intensiver Beschäftigung mit der Unterlage, erkennbar sein musste, wie brisant das Engagement sich entwickeln könnte. Unter dem Punkt D. Ergebnisse der Due Diligence listet die Präsentation Positionen auf, die diese Erkenntnis aufdrängen:

- Die Hypo Alpe Adria Gruppe hat über 400 Gesellschaften in 12 Ländern.
- In den Konzernabschluss nach HGB werden 71 Gesellschaften einbezogen (2005: 62). Der Konsolidierungskreis nach IFRS enthält weitere 45 Gesellschaften.
- Schwerpunkt der Tätigkeit von neun direkten Bankenbeteiligungen ist das Kreditgeschäft. Das Filialnetz der Gruppe umfasst über 300 Standorte.
- Der Buchwert der Bankenbeteiligungen im Einzelabschluss 2006 beträgt € 1,2 Mrd. 2006 hat die Muttergesellschaft Kapitalerhöhungen von insgesamt € 292 Mio. bei Tochtergesellschaften durchgeführt.

Anmerkung: Interessant ist an dieser Stelle einmal ein Vergleich. Die Haspa als größte deutsche Sparkasse hat eine Bilanzsumme von rund

38 Mrd. Euro und 180 Geschäftsstellen. Zumindest den Vertretern aus der Sparkassenlandschaft müssen diese Zahlen gegenwärtig gewesen sein. Die 180 Geschäftsstellen befinden sich alle im Raum Hamburg und sind mit Zweigstellenleitern besetzt.

An dieser Stelle drängt sich die Frage auf, wie ein Institut in einer ähnlichen Größenordnung mit 300 über 12 Ländern verteilen, dezentral angesiedelten Geschäftsstellen organisatorisch umgeht. Ein zusätzlicher Aspekt sind die Kosten für Führungskräfte, die in anderem Zusammenhang bereits behandelt wurden. Die Verluste durch „faults“ bewiesen letztendlich, dass eine stringente Überwachung überhaupt nicht möglich war.

- Das Leasinggeschäft wird von der Leasing Holding AG mit über 40 Tochtergesellschaften und einem Geschäftsvolumen von 4,5 Mrd. Euro betrieben.
- Unterschiedliche Organisationsstrukturen der einzelnen Tochtergesellschaften, Schwächen im Risikomanagement
- Musterverträge, Informationen über das Risiko und dessen Steuerung sowie Prozessbeschreibungen wurden nur rudimentär vorgelegt.

Anmerkung: Bei 40 verschiedenen Gesellschaften und einem Geschäftsvolumen von 4,5 Mrd. Euro sowie Schwächen im Risikomanagement empfiehlt sich auch für den Laien genaueres Hinsehen.

- Schwerpunkt der überwiegend gewerblichen Immobilienfinanzierungen bilden Büroimmobilien, Einkaufszentren und Ferienanlagen in Bosnien, Kroatien und Italien.
- Die Werthaltigkeit des Immobilienportfolios kann auf Grundlage der Daten nicht beurteilt werden

Anmerkung: Auch an dieser Stelle müssen Warnlampen angehen. Wie will ich mit derartigen Aussagen ein Risiko einschätzen?

In der Präsentation vom 20.04.2007 sind seitenweise weitere Auflistungen von Sachständen, die kaum Zweifel an einer Existenzgefährdung lassen konnten für den Fall, dass sich z. B. die Marktsituation verändert oder sich die bisherigen Untersuchungen als zu oberflächlich erwiesen.

Wie auf der Grundlage einer derartigen Datenbasis eine Milliardenentscheidung getroffen werden konnte, bleibt ein Geheimnis.³⁸⁹

387 Turkowski (7, 20).

388 Turkowski (7/20).

389 Bd. 11, S. 264 ff.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Verwaltungsrat sowohl die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 wie die Ergebnisse der Due Diligence bei den kroatischen Töchtern der HGAA ignorierte, die beide entsprechende Risiken erkennen ließen.

2.2.13. Wussten Organe der BayernLB, ob die Berlin & Co AG bzw. natürliche und juristische Personen, die erst seit Herbst 2006 Aktionäre der Hypo Group Alpe Adria waren, zu den Altaktionären im Sinne der „Sonderprämie für Altaktionäre“ gehörten? Wussten Organe der BayernLB, wer die Empfänger der „Sonderprämie für Altaktionäre“ waren, und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

Wenn mit der Sonderprämie die Ausschüttung aus dem Consultants-Verkauf gemeint ist, so wurde diese dem Verwaltungsrat in der Vorlage vom 20.04.2007 bekannt. Dort ist der Erlös aus dem Consultants-Verkauf ausgewiesen. Außerdem wies Werner Schmidt in der Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 nochmals auf die geplante Sonderausschüttung in Höhe von 50 Mio. € hin.³⁹⁰

Die Einigung auf die Sonderdividende erfolgte kurz vor dem Signing am 22.05.2007 und wurde den Altgesellschaftern, nämlich der Kärntner Landesholding, der Mitarbeiterprivatstiftung (MAPS) sowie Berlin & Co mit Schreiben des Vorstands der BayernLB vom 21.05.2007 zugesagt³⁹¹.

Sie bedeutet eine Erhöhung des Kaufpreises um 25 Mio. €.

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang folgende Konstellation: Dem Verwaltungsrat war bekannt, dass die BayernLB von Berlin & Co einen Anteil an der HGAA von 25 %+1 Aktie abkauft, dafür einen Paketzuschlag in der Größenordnung bis 30 % bezahlt, gleichzeitig einen Kredit zur Finanzierung eines Anteils von rund 16 % in Höhe von 385 Mio. Euro an Berlin & Co ausreicht, Dr. Berlin zum Vorstandsvorsitzenden der HGAA macht und der Gruppe Berlin & Co auch noch eine Sonderausschüttung zukommen lässt, die vorher in den Kaufpreisherleitungsmodellen der BayernLB zugerechnet war.

Auch in ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss fanden die Mitglieder des Verwaltungsrates diese Konstellation in Ordnung, teilweise wurden sogar die Vorteile beschworen. So z. B. die Bindung an die BayernLB durch den Zwischenkredit und den Zukauf an Kompetenz durch die Berufung von Berlin zum Vorstandsvorsitzen-

den. Es wurde dabei aber übersehen, dass Berlin durch seine Funktion als Vorstandsvorsitzender den Gewinn der HGAA steuern konnte und so über den vereinbarten Besserungsschein die Gewinnsituation so beeinflussen konnte, dass seine Investoren optimale Gewinne aus dem Investment erzielen konnten. Die Ergebnisse sprechen eine eigene Sprache.

2.2.14. Hatten Mitglieder von Vorstand oder Verwaltungsrat Informationen über etwaige im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb stehende Abfindungen, Provisionen oder Sonderzahlungen an Personen oder Organisationen, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Über die unter Ziff. 2.2.13. gezahlte Sonderdividende hinaus sind keine weiteren Zahlungen der genannten Art bekannt; ³⁹² *abgesehen vom als Nebenabrede zum Kaufvertrag vereinbarten Sponsoring des Fußballklubs SK Austria durch die BayernLB-Tochter DKB, die der Kärntner Landeshauptmann Haider vermutlich zur Bedingung für den Erwerb der Mehrheit an der HGAA gemacht hat.*

Der Vorstandsvorsitzende der BayernLB Werner Schmidt hat bei seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 11.01.2011³⁹³ betont, dass der Kärntner Landeshauptmann Haider seine Sponsoringwünsche in Gegenwart von Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser in großer Runde geäußert hat. An ablehnende Reaktionen könne er sich nicht erinnern.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser hat dieser Darstellung widersprochen: „Vom Sponsoring habe ich aus der Zeitung vernommen und habe die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen. Mehr kann ich dazu nicht sagen.“³⁹⁴

Auch Zeuge Dr. Naser³⁹⁵ hat diese Darstellung des protokollarischen Treffens als falsch bezeichnet. Er hat aber bestätigt, dass er im Juni 2007 im Aufsichtsrat der DKB vom Sponsoring erfahren hat. Ein Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA sei allerdings in der entsprechenden Sitzung nicht hergestellt worden. Vielmehr sei es um die Ausdehnung der Geschäftstätigkeit nach Österreich gegangen.

An dieser Stelle muss mindestens eine der Parteien lügen. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang allerdings die Aussage von Naser, der zwar vom Sponsoring erfahren haben will, aber keinen

390 Band 10, S. 310.

391 Bd. 78, BB 100_05, S. 519 ff.

392 Turkowski (7, 21).

393 Bd. 298, BV Schmidt.

394 Faltlhauser (14/209).

395 Naser (28/9).

Bezug zum Erwerb durch die BayernLB herstellen konnte. An dieser Stelle musste ihm auffallen, dass es vonseiten der DKB im Bereich des österreichischen Fußballs bis dahin keinerlei Interesse gegeben hatte und dass auch keinerlei Strategie hinter diesem Investment steckte. Auch in der Folge wurde vonseiten der DKB nie eine Geschäftstätigkeit in Österreich angedacht.

Außerdem gab es innerhalb der DKB ein deutliches Sträuben gegen den von der BayernLB oktroyierten Vertrag. Im Untersuchungsausschuss konnte dann auch nicht abschließend geklärt werden, warum der Vertrag erst nach Ausscheiden von Werner Schmidt aus dem Vorstand im Jahre 2009 erfüllt wurde. Sollte Werner Schmidt die einzige involvierte oder besser am Sponsoring interessierte Person gewesen sein, wäre an dieser Stelle ein Ausstieg leicht prüfbar gewesen.

Auch der unter 2.2.13. aufgeführte Sachverhalt der Ergebnissteuerung der HGAA durch den Vorstandsvorsitzenden Tilo Berlin mit dem Zweck, den vereinbarten Besserungsschein nicht zulasten der Investoren zur Wirkung kommen zu lassen, ist letztendlich als Sonderzahlung zu sehen.

- 2.2.15. Wussten Organe der BayernLB, zu welchem Preis der Berlin & Co AG bzw. natürliche oder juristische Personen, für die die Berlin & Co AG Aktien der HGAA hielt, die nach dem „Closing“ verbliebenen Gesellschafteranteile abgekauft wurden? Wenn ja, welcher Preis wurde dafür bezahlt?**

Berlin & Co hatte zusammen mit einer britischen Investmentfirma, Kingsbridge Capital, am 30.11.2006 die Zweckgesellschaft Berlin & Co Capital Sarl. gegründet. Diese verkaufte an Investoren Beteiligungsrechte mit Rücknahmeverpflichtung. Aus den Mitteln, die durch den Verkauf der Beteiligungsrechte zuflossen, beglich Berlin den Kaufpreis für die neu ausgegebenen und später erworbenen Aktien. Über die Rücknahmeverpflichtung wurde der Mehrerlös aus dem Weiterverkauf der 25 %-Schachtel an die Investoren ausgekehrt. Davon hatte der Verwaltungsrat keine Kenntnis. Der Ausschuss konnte nicht klären, ob der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes oder des Verwaltungsrates von dieser Konstruktion Kenntnis hatten.

- 2.2.16. Haben sich Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung beim Einstieg der BayernLB bei der HGAA mittelbar oder unmittelbar persönlich bereichert?**

Es konnte nicht festgestellt werden, dass eine persönliche Bereicherung von Mitgliedern des Vorstands, des Verwaltungsrats oder der Staatsregie-

rung stattfand. Dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt. Diese ist bislang nicht festgestellt worden.³⁹⁶

Der Untersuchungsausschuss hat aber einen möglichen Interessenskonflikt festgestellt, den Prof. Dr. Falthausers Beratertätigkeit für die Investmentbank Rothschild GmbH darstellt. Diese Tätigkeit, die Prof. Dr. Falthausen am 01.02.2008 angetreten ist, überschneidet sich um fünfeneinhalb Monate³⁹⁷ mit seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der HGAA.

Der Zeuge Prof. Dr. Falthausen³⁹⁸ hat beteuert, dass er mit der Auftragsvergabe der BayernLB an Rothschild nichts zu tun gehabt habe.

Unstrittig ist, dass der spätere Vorstandsvorsitzende der HGAA, Tilo Berlin, mit seinen Investoren durch den Einstieg der BayernLB rund 180 Mio. Euro verdiente. Wie viel davon persönlich auf Tilo Berlin und dessen Familie entfiel, konnte bisher nicht geklärt werden, da bis heute teilweise unklar ist, wer sich hinter den Investoren verbirgt. Ein Interessenskonflikt ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Berlin als Vorstandsvorsitzender der HGAA Einfluss auf deren Jahresergebnis nehmen konnte, das Auswirkungen auf die von ihm als Käufer der Anteile mit der GRAWE vereinbarte Nachbesserungen hatte.

Insofern konnte auch nicht geklärt werden, ob es aus dem Umfeld der BayernLB Nutznießer gab. Hier müssen die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen abgewartet werden.

Laut Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 28.02.2011 hat die Staatsanwaltschaft München diesbezüglich rund 30 Banken angeschrieben mit der Bitte um Öffnung betroffener Konten.

- 2.3. Fragen zur Mitwirkung der Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung und/oder von Mitarbeitern und Beamten bayerischer Behörden bei Verhandlungen und dem Kauf von Anteilen an der HGAA**

- 2.3.1. Welche Personen aus Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB und ggf. der Staatsregierung waren an den Vertragsverhandlungen beteiligt und wer hatte dabei eine federführende bzw. koordinierende Rolle?**

An den Vertragsverhandlungen waren seitens der BayernLB Werner Schmidt, Dr. Gerhard Gribkowsky und Dr. Michael Kemmer beteiligt.³⁹⁹

³⁹⁶ Turkowski (7, 23).

³⁹⁷ Falthausen (14/107).

³⁹⁸ Falthausen (14/70).

³⁹⁹ Turkowski (7, 23).

Mitglieder des Verwaltungsrats waren in die Vertragsverhandlungen nicht eingebunden.⁴⁰⁰

2.3.2. Wer waren die „weiteren Manager der BayernLB“, die lt. Presseveröffentlichung (SZ, 02.01.2010) am Treffen vom 31.01.2007 in den Räumen der BayernLB teilnahmen?

Teilnehmer des Gesprächs am 31.01.2007 waren Werner Schmidt, Dr. Rudolf Hanisch, Dr. Tilo Berlin, Dr. Wolfgang Kulterer, Dr. Othmar Ederer und Dr. Benedikt Haas. Von Letzterem wurde auch ein Gesprächsprotokoll erstellt.⁴⁰¹

2.3.3. Hatten die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA beauftragten Wirtschaftsprüfer Kenntnis über das gelegte Angebot der Landesbank für die HGAA?

Das Angebot der BayernLB war den externen Beratern bekannt.

2.3.4. Haben die beauftragten Wirtschaftsprüfer bei den Kaufverhandlungen für die Landesbank für ihren Auftraggeber mitgewirkt?

Die externen Berater wurden auf ausdrückliche Weisung des Vorstands und entgegen der Üblichkeit zu den Kaufpreisverhandlungen nicht hinzugezogen.⁴⁰² Der Zeuge Dr. Hink bezeichnete dieses Verhalten als „nicht ganz so geschickt.“⁴⁰³

2.3.5. Wurden infolge der Präsentation der Option eines Beteiligungserwerbs an der HGAA in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB am 20.03.2007 von den Mitgliedern des Verwaltungsrats, insbesondere den Vertretern der Staatsregierung, Maßnahmen zu Überprüfung und Kontrolle der Werthaltigkeit der HGAA veranlasst, ggf. welche, wenn nein, warum nicht?

Hier kann auf Frage 2.1.7. verwiesen werden. In der Folge der Sitzung vom 20.03.2007 wurde bei der HGAA eine Due Diligence durchgeführt, die detaillierte Auskunft über Risiken und Unternehmenswert geben sollte. Die Beauftragung und Begleitung der Due-Diligence-Prüfung sowie die Vertrags- und Kaufpreisverhandlungen liegen in der operativen Verantwortung des Vorstands. *Die Kontrolle der operativen Tätigkeit unterliegt allerdings dem Verwaltungsrat, der diese grob fahrlässig verabsäumte.*

400 Turkowski (7, 23).

401 Bd. 82, BB 100_57, S. 198 f.; Turkowski (7, 23).

402 Bender (10, 49).

403 Hink (16, 14).

2.3.6. Ab wann hatten Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB von der laut Staatsminister Fahrenschon öffentlich bekannten Tatsache (Antwort von Minister Fahrenschon auf eine Schriftliche Anfrage der SPD-Abgeordneten Inge Aures vom 25.11.2009) Kenntnis, dass Wirtschaftsprüfer wegen verdeckter Spekulationsverluste der HGAA die Testate für den Jahresabschluss 2004 zurückgezogen hatten und dass der Vorstandsvorsitzende der HGAA Dr. Wolfgang Kulterer am 01.08.2006 von seinem Amt zurückgetreten war?

Der Umstand, dass im Jahr 2006 das Testat für den Jahresabschluss 2004 zurückgezogen wurde, war durch die Medien allgemein bekannt.

Diese Tatsache wurde von den Mitarbeitern der BayernLB, die die Unternehmensbewertung vorgenommen haben, nicht zum Anlass genommen, an der Unternehmensbewertung Korrekturen vorzunehmen, da man davon ausging, dass die eigentliche Aufgabe – die Plausibilisierung der künftigen Planung – vorgenommen worden war.⁴⁰⁴ Ernst & Young hat dies in den Transaction Insights vom 18.05.2007 anders gesehen (S. 4).

2.3.7. Trifft die von der Süddeutschen Zeitung vom 26.12.2009 getroffene Feststellung, „die Hypo Alpe Adria war schließlich als Skandalbank bekannt gewesen, als die Regierung Stoiber 2007 zugegriffen hatte“, zu, und welche Kenntnis hatten ggf. Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands und Verwaltungsrats der BayernLB hierzu, ggf. ab welchem Zeitpunkt?

In den österreichischen Medien wurde seit 2004 in verschiedenem Zusammenhang negativ über die HGAA berichtet. In Österreich wurde für die Bank schließlich der Ausdruck „Skandalbank“ geprägt, er ist von der Süddeutschen Zeitung übernommen worden. Dr. Kulterer hat in einer schriftlichen Stellungnahme vom 11.01.2011 selbst davon gesprochen, dass die HGAA in Österreich aufgrund der Swap-Verluste als Skandalbank bezeichnet wurde.⁴⁰⁵

Im Wesentlichen war damit gemeint, dass sich bei der Bank erhebliche Verluste aus SWAP-Geschäften ergeben haben. Die Bank wollte unter der Verantwortung ihres damaligen Vorstandes mit dem Vorsitzenden Dr. Kulterer diesen Verlust bilanziell nicht sofort durchschlagen lassen. Deshalb wurde versucht, den Verlust über einen Zeitraum von 10 Jahren zu verteilen.⁴⁰⁶ Dieses Vorgehen

404 Geltinger (9, 76).

405 Bd. 301.

406 Ederer (10, 17).

fürte dazu, dass der Wirtschaftsprüfer sein Testat zurückzog.⁴⁰⁷ Die dann durchzuführenden Abschreibungen führten zu einem merklichen Verlust in der Bilanz 2004.⁴⁰⁸ Der Rückzug des Testats löste eine Überprüfung durch die OeNB und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen in Kärnten aus.

Der Vorstand der BayernLB war sehr früh, nämlich durch zwei Präsentationen von 07.06.2006 und 06.10.2006, über die Bezeichnung als Skandalbank und den zugrunde liegenden Sachverhalt bezüglich der SWAP-Verluste informiert. In der Präsentation vom 07.06.2006 werden die SWAP-Verluste und der Verdacht der Bilanzmanipulation dargestellt. Es wurde festgehalten, dass sich in Österreich eine aggressive öffentliche Diskussion ergeben habe. Daraus wurde abgeleitet, dass die Jahresabschlüsse bis 1999 zu überprüfen wären. Aus diesen Vorgängen müsse unter Umständen auf ein mangelhaftes Risikoüberwachungsmangementsystem geschlossen werden. Das werfe auch die Frage auf, ob wirklich alle Risiken im Juni 2006 bekannt seien. In der Präsentation vom Oktober 2006 gab es erweiterte kritische Hinweise. Ob alle Mitglieder des Vorstands von diesem Text Kenntnis hatten, konnte nicht festgestellt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats kannten diesen nicht.

In der Präsentation vom 20.03.2007 für den Verwaltungsrat wird auf die Swap-Verluste 2004 und den „Versuch der stillschweigenden Verarbeitung“ hingewiesen. Das stellvertretende Verwaltungsratsmitglied Spitzner hat in der Verwaltungsratsitzung vom 20.03.2007 daraufhin nachgefragt, inwieweit ein verlässlicher Einblick in bestehende Risiken der HGAA nach der Beurteilung von Rothschild überhaupt möglich sei. Er hat in seiner Zeugenvernehmung vor dem Ausschuss berichtet, dass er seinem Minister Huber gesagt habe, die HGAA sei eine „heiße Kiste.“ Er habe dieses Wissen durch Kontakte zu österreichischen Bankkreisen.

Darüber hinaus haben auch Zeitungen in den Jahren 2006 und 2007 über die Vorgänge berichtet.

Vertreter der Alteigentümer haben als Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss erklärt, der Begriff „Skandalbank“ sei eine journalistische Formulierung.⁴⁰⁹ Der Zeuge Dörhöfer sprach in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss davon, dass die HGAA sicherlich nicht die Bank gewesen sei, die am besten beleumdet war.⁴¹⁰ Der Zeuge Dörfler sprach von einem „Betriebsunfall.“⁴¹¹

Der Zeuge Dr. Othmar Ederer meinte, weniger von Bilanzfälschung als vielmehr von verschiedenen „Bilanzierungsmöglichkeiten“ sprechen zu sollen.⁴¹²

Die gesamten Vorgänge waren dem Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser seiner Aussage nach bekannt, allerdings habe er die Sache mehr unter dem Blickwinkel gesehen, dass Dinge gemacht wurden, die nicht vertretbar waren und abgestellt würden, sobald die Mehrheit erworben war.⁴¹³ Er hat diesen Vorgang als „alte Klamotte“ bezeichnet.⁴¹⁴ Ähnlich ließ sich auch der Zeuge Dr. Naser ein.⁴¹⁵ Seiner Aussage nach habe sich hieraus auch keine Warnlampe ergeben, da es sich in der Sache nur um die bilanzielle Streckung eines Verlusts und nicht um Geldwäsche oder Betrug gehandelt habe.⁴¹⁶

2.3.8. **Hatten die im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA beauftragten Wirtschaftsprüfer Kenntnis von kritischen Presseberichten über die HGAA vor und während der Due-Diligence-Phasen? Wenn ja, welche? Und wie sind diese Berichte in die Due-Diligence-Berichte 1 und 2 eingearbeitet worden? Wurden darauf Prüfungsschwerpunkte in den Due-Diligence-Phasen aufgebaut?**

Rothschild hat zum 12.02.2007 erste Überlegungen zur indikativen Bewertung der HGAA angestellt, und sich dabei ausweislich des Präsentationentwurfs neben den von der BayernLB zur Verfügung gestellten Unterlagen auch auf öffentlich verfügbare Daten gestützt.⁴¹⁷

Es liegt nahe, dass die Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Due Diligence die Berichterstattung über die HGAA im Vorfeld und während der Prüfungsarbeiten verfolgt und ausgewertet haben. Gesicherte Erkenntnisse hierüber konnte der Ausschuss jedoch nicht gewinnen.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte aus, es habe sicherlich immer wieder Hinweise in österreichischen Pressenotizen hinsichtlich „skandalöser Vorgänge bei der HGAA“ gegeben, es habe sich dabei aber regelmäßig um Hinweise in Bezug auf das Verhalten des ehemaligen Vorstandes Dr. Kulterer in den Jahren ab 2004 gehandelt. Auch habe es immer wieder Teile des Berichts der Österreichischen Nationalbank gegeben, die stückweise in den Medien vorab veröffentlicht worden seien.⁴¹⁸

407 Siehe 2.3.7.

408 Ederer (10, 18).

409 Ederer (10, 17); Grigg (13, 65 f.).

410 Dörhöfer (11, 111).

411 Dörfler (13, 9).

412 Ederer (11, 82).

413 Faltlhauser (14, 116).

414 Siehe Frage 2.1.1.5.

415 Naser (15, 179).

416 Naser (15, 180).

417 Bd. 82, BB 100_57, 60 ff., 63.

418 Faltlhauser (14, 46 f.).

2.3.9. Trifft es zu, dass die HGAA in Bankenkreisen als „erste Adresse“ für „Großkredite auf dem Balkan“ bezeichnet worden ist (Financial Times Deutschland, 10.12.2009), und wenn ja, welche Kenntnis hatten ggf. Mitglieder der Staatsregierung und/oder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB hierzu, ggf. ab welchem Zeitpunkt?

Der Ausschuss konnte eine solche Feststellung nicht treffen. Allerdings konnte er feststellen, dass die beiden kroatischen Banktöchter von der Kroatischen Nationalbank als systemrelevant angenommen wurden.

Nach der Aussage des Zeugen Peter sei die in der Frage genannte Behauptung anhand von objektiven Größenordnungen nicht nachzuvollziehen.⁴¹⁹ Nach den Angaben des Zeugen Dr. Grigg war die HGAA in allen Märkten Ex-Jugoslawiens immer eine der Top-Fünf-Banken vom Marktanteil her betrachtet.⁴²⁰

Zeuge Spitzner sagt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, ihm sei bekannt gewesen, dass die HGAA in Ex-Jugoslawien einige Projekte „in den Sand gesetzt hätte.“ Auch sei ihm bekannt gewesen, dass es eine aggressive Expansionspolitik gegeben hätte.⁴²¹

Zeuge Beckstein vor dem Untersuchungsausschuss: „Wenn Mittelosteuropa Balkan ist, wenn es Swap-Verluste sind, wenn dann der Vorstand weg ist und wird Aufsichtsratsvorsitzender, dass man dann sorgfältig prüfen muss, war allen Beteiligten klar und ist von mir auch mit Sicherheit meinem Amtschef gegenüber gesagt worden, abgesehen davon, dass der das auch selber wusste.“⁴²²

2.3.10. Trifft es zu, dass bei der HGAA im Jahr 2006 „der damalige Vorstandschef Dr. Wolfgang Kulterer in den Aufsichtsrat weggelobt worden“ sein soll, „weil das Institut versucht hatte, Spekulationsverluste in Höhe von 328 Millionen Euro zu vertuschen“ (SZ, 28.11.2009)? Falls ja, hatten Mitglieder des Verwaltungsrats davon Kenntnis, ggf. welche?

Der Wechsel von Dr. Kulterer vom Vorstandsvorsitz in den Vorsitz des Aufsichtsrats war in der Tat Folge der falschen Bilanzierung der SWAP-Verluste.⁴²³ Diese Entscheidung wurde von den Anteilseignern, der Kärntner Landesholding, der Grazer Wechselseitigen und der Mitarbeiter-

Privatstiftung mitgetragen. Der Zeuge Dr. Ederer formulierte entschuldigend, dass die Verurteilung von Dr. Kulterer erst Ende 2008 erfolgt sei, bis dahin jedoch die Unschuldsvermutung gegolten habe.⁴²⁴ Den Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat bezeichnete der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser als „undenkbar.“⁴²⁵

2.3.11. Hatten Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrates der BayernLB Kenntnis, ggf. welche und ab wann, dass die Satzung der Hypo Alpe Adria (später umbenannt in Hypo Group Alpe Adria) im August 2006 geändert wurde, damit der zurückgetretene Vorstandsvorsitzende Dr. Kulterer ohne Einhaltung einer „Abkühlungsphase von zwei Jahren“ in den Aufsichtsrat wechseln konnte (Handelsblatt, 14.08.2006)?

Der Zeuge Christmann gab in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass im Verwaltungsrat nicht thematisiert worden sei, dass die Satzung der HGAA geändert werden musste, um den Wechsel vom Vorstandsvorsitz in den Aufsichtsratsvorsitz zu ermöglichen.⁴²⁶ Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

2.3.12. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB in Zusammenhang mit dem nahtlosen Wechsel von Dr. Wolfgang Kulterer aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat Kenntnis, ggf. welche und ab wann, über die Ausführungen des Kapitalmarktbeauftragten der österreichischen Regierung, Richard Schlenz, im August 2006, „dass internationale Investoren das nicht goutieren werden“ (Handelsblatt, 14.08. 2006)?

Über den Kenntnisstand von Vorstands- oder Verwaltungsratsmitgliedern zu dieser Frage konnten im Ausschuss keine Erkenntnisse gewonnen werden.

2.3.13. Welche Maßnahmen und Entscheidungen wurden zwischen dem Abschluss aller im Kaufvertrag vereinbarten Schritte zum Erwerb der Mehrheit an der HGAA und dem Closing vollzogen? Welche Mitglieder des Vorstands und Verwaltungsrats waren daran aktiv beteiligt? Wer war zu welchem Zeitpunkt über den jeweiligen Sachstand informiert?

Nach dem Signing wurden in der Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007⁴²⁷ die Kapitalmaßnah-

419 Peter (12, 45).

420 Grigg (13, 66).

421 Spitzner (20/8 f).

422 Spitzner (20/194).

423 Ederer (10, 19); siehe 2.3.8.

424 Ederer (11, 82).

425 Faltlhauser (14, 61).

426 Christmann (19, 71).

427 Bd. 11, 307 ff.

men der Anteilseigner diskutiert, die zur Finanzierung des HGAA-Erwerbs durch die BayernLB erforderlich waren. Dabei hielt der Verwaltungsrat ausweislich seines Beschlusses eine Kapitalerhöhung von insgesamt 500 Mio. € für erforderlich, die jeweils auf der Basis der bisherigen Kapitalanteile (je 50 %) zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen sollte. Insoweit wurde der Verwaltungsrat auch darüber informiert, dass die bayerischen Sparkassen in ihrer Gremiensitzung am 21.05.2007 die hälftige Beteiligung an der geplanten Kapitalerhöhung (insgesamt 500 Mio. €) in Höhe von 250 Mio. € bereits einstimmig beschlossen haben. Darüber hinaus bat Werner Schmidt den Verwaltungsrat um Zustimmung, damit die BayernLB von der Mitarbeiterprivatstiftung auch deren restliche HGAA-Anteile (bis zu 3,33 %) erwerben konnte. Außerdem informierte Werner Schmidt den Verwaltungsrat, dass die Erste Bank angekündigt habe, gegen den Erwerb der HGAA durch die BayernLB bei der EU-Kommission Einspruch einzulegen. An den Reaktionen am österreichischen Markt sei insgesamt zu erkennen, dass man die BayernLB mit dem Einstieg bei der HGAA als starke Konkurrenz wahrnehme, was zusätzlich für die Transaktion spreche. Die Reaktion der österreichischen Wettbewerber hat auch den Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser in seiner Entscheidung noch einmal bestärkt.⁴²⁸

Auf die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bei der BayernLB wurde bereits in der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 und 20.04.2007 hingewiesen. Durch den Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 in Ziff. 4 ist dies vom Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen worden. Der Haushaltsausschuss wurde mit Schreiben vom 23.05.2007 und in der Sitzung vom 03.07.2007 über die notwendige Kapitalerhöhung informiert. Eine Beschlussfassung im Haushaltsausschuss erfolgte erst im Jahr 2008 bei Umsetzung der Kapitalerhöhung im Rahmen des Nachtragshaushalts 2008.

Zwischen Signing und Closing wurden von der BayernLB die erforderlichen Genehmigungen der jeweiligen Finanzaufsichtsbehörden, dort wo die HGAA Tochterbanken unterhielt, eingeholt, und das weiter zur Erfüllung des Kaufvertrags Notwendige veranlasst.⁴²⁹ Die Erfüllung dieser formalen Aufgaben wurde in der BayernLB vom Zeugen Andreas Kober in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis vorgenommen.⁴³⁰ Diese Genehmigungsverfahren führten in einem Fall, nämlich Kroatien, zunächst zu einer Versagung der Genehmigung. Sie konnte erst auf einen zweiten Antrag hin erreicht

werden, nachdem inhaltlichen Anforderungen der Kroatischen Nationalbank entsprochen worden war. Dazu gehörte unter anderem auch die Durchführung einer gesonderten Due Diligence durch Ernst & Young bei den kroatischen Töchtern. Um diesen Vorgang wusste nicht nur der Vorstand,⁴³¹ sondern auch der Verwaltungsrat⁴³² und der damalige Ministerpräsident Dr. Stoiber.⁴³³ Zur Integration der HGAA in den BayernLB-Konzern startete der Vorstand ferner das Projekt „Jointly Successful.“ Über die mit diesem Projekt verbundenen Maßnahmenkataloge hatte der Vorstand dem Verwaltungsrat in der Sitzung am 28.06.2007 im Zusammenhang mit der Erörterung des OeNB-Berichts berichtet.⁴³⁴

Trotz allem wurde im Untersuchungsausschuss offensichtlich, dass man gerade im Verwaltungsrat der Meinung war, mit der Unterschrift vom 23.04.2006 sei die Sache HGAA erledigt. Aus den vorliegenden Protokollen der folgenden Verwaltungsratssitzungen wurde nicht ersichtlich, dass der Verwaltungsrat die Abarbeitung der offenen Punkte aus der Präsentation vom 20.04.2006 verfolgte oder hinterfragte, ausgenommen oberflächliche Informationen wie „alles in Ordnung.“

*Der Zeuge Christmann meint vor dem Untersuchungsausschuss, dass die Kontrolle natürlich in der Gestalt gegeben sei, dass er von einem Mechanismus ausgehen könne, der eine Informationspflicht vom Vorstand hin zum Verwaltungsrat bedinge. Davon gehe er einfach aus.“*⁴³⁵

Eine Aktivität des Verwaltungsrates in der Gestalt einer Information, vielleicht sogar eine versteckte oder vom Vorstand selbst nicht erkannte, aktiv einzufordern, ist für Herrn Christmann augenscheinlich nicht notwendig.

Noch interessanter ist die Interpretation des Verwaltungsratsmitgliedes Hans Schaidinger (Oberbürgermeister der Stadt Regensburg): „Der Vorstand muss entscheiden, ob das von Wesentlichkeit ist. Und wenn er zu der Auffassung kommt, er konnte hier etwas nicht zufriedenstellend klären oder es ist so wesentlich, dass es die Entscheidung, die Grundsatzentscheidung berührt, dann muss er berichten.“

Im weiteren Verlauf dieser Aussage vor dem Untersuchungsausschuss entstand der Eindruck, dass „der zu Kontrollierende sich bei seinem Kontrollorgan melden sollte, wenn er der Meinung sei, er wolle kontrolliert werden.“

428 Faltlhauser (14, 45).

429 Turkowski (7, 24).

430 Kober (9, 137); Brodey (16, 124).

431 Bd. 188, BB 03_01, S. 28

432 Bd. 12, 1 ff.

433 Bd. 187, BB 02_36, S. 1 ff.

434 Bd. 11, 355 ff.

435 Christmann (19/112).

Diese Einstellung unterstreicht Herr Schaidinger mit der Feststellung, der Verwaltungsrat sei nicht die Aufsicht, sondern lediglich das überwachende Organ. Grundsätzlich muss sich dieses Organ darauf verlassen können, dass das zu überwachende Organ (Anm.: gemeint ist hier der Vorstand) ordnungsgemäße Arbeit abliefern. Der Verwaltungsrat habe nur kluge Fragen zu stellen.⁴³⁶

Der Untersuchungsausschuss konnte in seinen Befragungen nicht feststellen, von welchem Verwaltungsratsmitglied derartige kluge Fragen gestellt wurden. Auch den Protokollen zu den Verwaltungsratssitzungen ist diesbezüglich nichts zu entnehmen.

Der Zeuge Beckstein erklärt vor dem Untersuchungsausschuss, er habe die ihm mit dem Amt des Verwaltungsrates auferlegte Aufgabe, diese Überwachungs- und Kontrollfunktion, nicht allein auf sich gestellt ausgeführt, sondern er habe seine Entscheidungen gestützt auf die Tätigkeit qualifizierter Mitarbeiter seines damaligen Hauses, des Staatsministeriums des Innern.⁴³⁷

Wie oben bereits erwähnt fehlte Herr Dr. Beckstein bei 71 Prozent aller Sitzungen in den Jahren 2005 bis 2007. An den entscheidenden Sitzungen vom 20.03. und 20.04.2007 nahm er nicht teil.

Der Zeuge Dr. Tobias Haumer ging davon aus, dass die Bank und ihre Berater die entsprechenden Aufgaben abarbeiten. Primär ging es ihm um die in der Due Diligence offen gelegten Problemfelder der HGAA, die vom Vorstand auch im Verwaltungsrat umfangreich präsentiert und diskutiert wurden: Konkret überprüft oder nachgefragt habe er nicht.⁴³⁸

Die beispielhaften Aussagen der Zeugen vor dem Untersuchungsausschuss bilden originalgetreu das Gesamtbild ab. Der Untersuchungsausschuss konnte kein Verwaltungsratsmitglied feststellen, das im Nachgang zu der oben genannten Präsentation vom 20.04.2007 den Anlass sah, zu einem späteren Zeitpunkt irgendeine Form der Kontrolle auszuüben. Es konnte noch nicht einmal festgestellt werden, dass es Nachfragen gab.

Das Gesamtbild, das der Verwaltungsrat, der mit der Entscheidung des Einstiegs bei der HGAA betraut war, abgab, ist fernab jeglicher Art von Aufsicht, Kontrolle oder Unterstützung des Vorstandsorgans der BayernLB.

2.3.14. Wann wurde in welcher Weise, aus welchen Gründen und unter Beteiligung welcher Gremien konkret über die Beteiligung der BayernLB an der Kärntner Hypo Group Alpe Adria entschieden?

Über den Erwerb der Beteiligung wurde vom Verwaltungsrat am 23.04.2007 im Umlaufverfahren entschieden. Der Umlaufbeschluss erfolgte auf Grundlage der Beratungen in der Verwaltungsratsitzung und der Präsentation vom 20.04.2007.⁴³⁹

In einer Vorstandssitzung vom 24.04.2007 wurde ein Angebotsschreiben der BayernLB an die Alteigentümer gebilligt.⁴⁴⁰

Weitere Sitzungen des Vorstands und des Lenkungsausschusses fanden in der Folge am 02.05.2007, am 08.05.2007, am 10.05.2007 und am 11.05.2007 statt.⁴⁴¹

Nach der Kaufvertrags- und Kaufpreisverhandlung am 14.05.2007 gab es weitere Vorstandssitzungen am 15.05.2007, 16.05.2007, am 20.05.2007, 21.05.2007 und am 22.05.2007.⁴⁴²

Der Sparkassenverband hat dem Kauf der HGAA in einer gemeinsamen Gremiensitzung unter Beteiligung mehrerer Vorstandsvorsitzender bayerischer Sparkassen⁴⁴³ am 21.05.2007 einstimmig⁴⁴⁴ zugestimmt.⁴⁴⁵ In dieser Sitzung war auch Werner Schmidt anwesend. Nach Aussage des Zeugen Dr. Naser habe dieser in der Sitzung vorgetragen, dass alles sorgfältig geprüft worden sei. Alle zusätzlichen Risiken seien mit den 200 Mio. € Wertberichtigungsbedarf abgegolten. Ferner habe er vorgetragen, dass im Rahmen der Due Diligence jeder Kredit über 10 Mio. € geprüft worden sei.⁴⁴⁶ Diese Aussage wurde auch von anderen Sitzungsteilnehmern bestätigt. Mittlerweile ist bekannt, dass diese Aussage des Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt nicht den Tatsachen entsprach.

Der Sparkassenverband hielt weiter am 20.06.2007 eine Verbandsversammlung ab. Thema war die Zustimmung zu der aufgrund des Kaufs der HGAA notwendig gewordenen Kapitalerhöhung bei der BayernLB in Höhe von 500 Mio., davon der hälftige Anteil für die Sparkassen. Am 15.06.2007 fand eine vorbereitende Sitzung aller interessierten Vorstände der bayerischen Sparkassen statt. Einwände gegen die Kapitalerhöhung

436 Schaidinger (25/89).

437 Beckstein (20/68).

438 Haumer (22/71).

439 Turkowski (7, 25).

440 Turkowski (7, 25).

441 Turkowski (7, 26).

442 Turkowski (7, 27).

443 Hagl (18, 16).

444 Naser (15, 134); Hagl (18, 10); Hagl (18, 17).

445 Faltthäuser (14, 188).

446 Naser (15, 121); Hagl (18, 13).

wurden in beiden Sitzungen nicht vorgetragen.⁴⁴⁷ In der Verbandsversammlung wurde der Kapitalerhöhung zugestimmt. Zur Vorbereitung auf die Sitzung am 15.06.2007 hatte der Vorstandsvorsitzende der Stadtsparkasse München verschiedene kritische Fragen zum Erwerb der HGAA gestellt. Diese wurden auf Veranlassung des Zeugen Dr. Naser von Werner Schmidt mit Schreiben vom 12.06.2007⁴⁴⁸ beantwortet. In der Antwort wurde darauf hingewiesen, dass Gewährleistungsausschlüsse ausgeschlossen seien. Die Stadtsparkasse München hat ergänzende Fragen nicht gestellt und der Kapitalerhöhung zugestimmt.⁴⁴⁹ Diese Antwort mit dem Hinweis fehlender Gewährleistung wurde allen Verwaltungsratsmitgliedern der Sparkassenseite zugeleitet, die es verabsäumten, dieses Sonderwissen dem Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zur Verfügung zu stellen.

2.3.15. Welche Aspekte waren aus Sicht des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB für die Entscheidung zum HGAA-Beteiligungserwerb maßgeblich? Gab es in Vorstand und Verwaltungsrat unterschiedliche Beurteilungen und Einschätzungen?

Nach Darstellung von Werner Schmidt in der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 verfügte die HGAA über eine attraktive Marktposition in Österreich und Südosteuropa und wäre für die BayernLB eine attraktive Ergänzung des bestehenden Netzwerks in Zentral- und Osteuropa.⁴⁵⁰ Maßgeblich waren demnach die strategischen Rationale einer Ausdehnung der Geschäftstätigkeit in den Bereich Südosteuropa und auf das Kleinkunden- und Mittelstandsgeschäft. Diese Rationale wurden von beiden Gremien – Vorstand und Verwaltungsrat – als gegeben angesehen. Sie wurden auch vom Zeugen Dr. Naser in den Mittelpunkt seiner Überlegungen hinsichtlich der Kaufentscheidung gerückt.⁴⁵¹

Der Ausschuss konnte keine Feststellungen treffen, ob es dazu in Vorstand und Verwaltungsrat unterschiedliche Beurteilungen und Einschätzungen gab. Beim Vorstand war dies deshalb nicht möglich, da die Vorstandsmitglieder und der Leiter des Vorstandsstabs ihre Aussage vor dem Untersuchungsausschuss verweigerten.

Es handelte sich bei der Entscheidung für den Kauf letztlich um eine Einschätzung von Chancen und Risiken.⁴⁵² Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte hierzu aus, dass dem Verwaltungsrat die Ri-

siken und Gefahren bewusst gewesen seien, man diese jedoch in einem Abwägungsprozess für beherrschbar gehalten und die strategischen Chancen deutlich höher eingeschätzt habe.⁴⁵³ Nach Aussage des Zeugen Dr. Naser habe es nichts gegeben, was gegen den Kauf gesprochen hätte.⁴⁵⁴ Er selbst habe Werner Schmidt am 15.05.2007 angesprochen und nach dem Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 gefragt. Als Antwort sei ihm gesagt worden, man sei durch.⁴⁵⁵

Aus Sicht der Berater von Rothschild war zum Zeitpunkt des Kaufs nicht absehbar, dass es sich beim Kauf um eine Entscheidung handeln würde, mit der man später nur „Kummer und Sorgen“ hat.⁴⁵⁶ Der aus dem Geschäft eingetretene Schaden beruhe insoweit auf einer unglücklichen Verkettung von Umständen.⁴⁵⁷

Anfang des Jahres 2007 sei die „Welt noch in Ordnung“ gewesen. Vom IWF sei ein Wachstum in Osteuropa von 5 – 6 % prognostiziert worden. Es habe also insgesamt ein positives Umfeld gegeben.⁴⁵⁸ Es sei darüber hinaus ein echter Verkäufermarkt gewesen, da Mittel- und Osteuropa als attraktives Marktgebiet eingeschätzt wurden und somit eine große Nachfrage vorhanden gewesen sei.⁴⁵⁹ Auch nach dem Kauf der HGAA seien in diesem Markt noch Banken zu sehr hohen Preisen verkauft worden.⁴⁶⁰

Für den Vertreter der Grazer Wechselseitigen war erster Grund für das Scheitern der Investition die ab dem zweiten Halbjahr 2008 eintretende Finanz- und Wirtschaftskrise. Diese habe sich in den südosteuropäischen Staaten wesentlich stärker ausgewirkt als in Westeuropa.⁴⁶¹ Die Entscheidung, bei der ersten Kapitalerhöhung bei der HGAA mitzuwirken, sei ferner Ausdruck dafür, dass die Grazer Wechselseitige an die Bank geglaubt habe. Die Entwicklung sei daher auch für sie überraschend gewesen.⁴⁶²

Der Zeuge Dörhöfer schilderte dem Untersuchungsausschuss, dass die Bank mitten in der Transformation des Risikomanagements von der Finanzkrise hart und unvorbereitet getroffen worden sei.⁴⁶³

447 Naser (15, 125).

448 Bd. 248.

449 Naser (15, 259).

450 Bd. 11, 54 ff.

451 Naser (15, 115).

452 Bender (10, 73); Schmid (20, 74).

453 Faltlhauser (14, 63); Schmid (20, 86).

454 Naser (15, 131).

455 Naser (15, 121).

456 Bender (10, 81).

457 Bender (10, 46).

458 Raffel (10, 133).

459 Raffel (10, 133).

460 Raffel (10, 134).

461 Ederer (11, 22).

462 Ederer (11, 23); Grigg (13, 74).

463 Dörhöfer (11, 128).

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Dörfler, der aus sagt, die Strategie sei richtig gewesen, aber von der Finanz- und Wirtschaftskrise dramatisch gestört worden.⁴⁶⁴

Der Zeuge Dr. Grigg führte das Scheitern des Engagements maßgeblich auf die Finanzkrise zurück.⁴⁶⁵ Ebenso äußerten sich die Zeugen Huber und Christmann.⁴⁶⁶

Vonseiten des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser wurde herausgestellt, dass die strategische Rationalität des Kaufs einer Bank mit Tätigkeitsfeldern in Südosteuropa nicht nur von der BayernLB, sondern auch von anderen Banken im gleichen Zeitraum geprüft und bejaht worden sei. Die Wirtschaftskrise habe jedoch der HGAA den Atem genommen.⁴⁶⁷

Allerdings wurden, wie bereits geschildert, auch Fehler bei der Integration der HGAA gemacht. So ist Faltlhauser in seiner Vernehmung zu folgender Einsicht gekommen:

„Wir haben im Risk – das muss ich hier gestehen – in der Sache des Risikos in der HGAA und der Risikobewältigung sicherlich Fehler gemacht. Der entscheidende Fehler ist, dass wir den Berlin eingesetzt haben. Das ist ein hervorragender Banker mit gutem Leumund gewesen. Aber das ist natürlich nicht der harte Hund, der da die Strukturen des eigenen Risikos in diesen Ländern innerhalb kurzer Zeit durchsetzt. Das ist mir in diesen drei oder vier Sitzungen, die ich im HGAA-Aufsichtsrat war, sehr deutlich geworden.“⁴⁶⁸

Es stellt sich die Frage, warum mit dieser Erkenntnis nichts unternommen wurde.

2.3.15.1. Welchen Inhalt und Wortlaut hatte die Zustimmung des Verwaltungsrats der BayernLB im Umlaufverfahren zwischen 20.04.2007 und 23.04.2007 zum Beteiligungserwerb?

Der Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

„Beschluss des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank

Vorbemerkung:

Der Beschluss erfolgt auf Grundlage der Beratungen in der Sitzung am 20. April 2007 im Umlaufverfahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gebeten, bis

spätestens Montag, 23. April, 18.30 Uhr

das Ergebnis der Abstimmung per Fax an folgende Nummer zu senden: 2171-28899

- 1. Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstandes zum Sachstand des Projekts Berthold zur Kenntnis.*
- 2. Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand nach § 11 Abs. 3 der Satzung zum Erwerb von mindestens 50 % + 1 Aktie der Hypo Alpe-Adria-Bank-International AG mit einem maximalen Kaufpreis von bis zu €3,4 Mrd. (für 100 %) sowie zur Einholung der Zustimmung der Anteilseigner gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.*
- 3. Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kernkapitalsituation der BayernLB zur Kenntnis.*
- 4. Der Verwaltungsrat nimmt den Kernkapitalbedarf für einen Erwerb von 50 % + 1 Aktie im Rahmen des Projektes ‚Berthold‘, bei einem unterstellten Kaufpreis für 100 % von max. 3,4 Mrd. EUR, in Höhe von ca. 600 Mio. EUR in 2007 und ca. 500 Mio. EUR für 2009 auf Basis der aktualisierten Kapitalplanung zur Kenntnis.*
- 5. Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur kurzfristigen Umsetzung der Transaktion Berthold alle betriebswirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Deckung dieses Kernkapitalbedarfs zu ergreifen und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten. Soweit es sich um Vorschläge im Zusammenhang mit der Veräußerung des Immobilienbestandes der DKB-Gruppe handelt, bedürfen diese der gesonderten Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.*
- 6. Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand zu prüfen, welche etwaigen zusätzlichen Kapitalmaßnahmen vonseiten der Anteilseigner aus aufsichtsrechtlicher Sicht oder aus Ratinggesichtspunkten notwendig sind. Soweit dieser Bedarf nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 5 abgedeckt werden kann, wird der Vorstand beauftragt, hierfür konkrete Vorschläge vorzulegen.“⁴⁶⁹*

Dem Wortlaut nach enthielt der Beschluss eine Ermächtigung zum Kauf der HGAA ohne weitere Beteiligung des Verwaltungsrats. Allerdings gingen die externen Berater, die an der Sitzung

464 Dörfler (13, 7).

465 Grigg (13, 73).

466 Huber (26, 17); Christmann (19, 153).

467 Faltlhauser (14, 32).

468 Faltlhauser (14/86).

469 Bd. 105, S. 167.

teilgenommen hatten, nicht davon aus, dass die Sitzung vom 20.04.2007 die letzte Befassung des Verwaltungsrat mit diesem Thema sein sollte.

Die Berater von Rothschild nahmen an, dass sich der Verwaltungsrat bis zu einer endgültigen Entscheidung auf jeden Fall noch einmal mit dem Thema auseinandersetzen würde.⁴⁷⁰ Allerdings sei auch die Auslegung denkbar, dass der Beschluss lediglich einen Rahmen setzte, innerhalb dessen der Vorstand zu einem Ergebnis hätte kommen können.⁴⁷¹

Für die Berater hat der Beschluss bedeutet, dass die zweite Phase der Due Diligence durchgeführt wird, in der die offenen Punkte aus der ersten Phase verifiziert werden sollten.⁴⁷²

Die BayernLB selbst ging davon aus, dass eine weitere Befassung des Verwaltungsrats mit dem Thema HGAA erforderlich sei oder zumindest werden könne, weil die Due Diligence noch nicht abgeschlossen war.⁴⁷³ Im Beschluss vom 20.03.2007 war Berichterstattung über das Ergebnis der Due Diligence dem Vorstand ausdrücklich aufgegeben worden. *Dieser Passus bezieht sich allerdings nur auf die (später so bezeichnete) erste Datenraumphase, weil zum Zeitpunkt des Beschlusses nicht klar war, dass es eine Confirmatory Due Diligence geben würde. Der Zeuge Bender⁴⁷⁴ hat erklärt, dass die Notwendigkeit einer solchen die Ergebnisse der Due Diligence bestätigenden Prüfung erst auf der Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007 erörtert wurde. Erstmals erwähnt wird eine zweite Phase im Vertrag zwischen BayernLB und Ernst & Young vom 16.04.2007. Im Übrigen ist der Verwaltungsrat nach Aussagen mehrerer Zeugen von diesem Beschluss mit dem Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 abgerückt.*

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser enthielt der Beschluss die Ermächtigung, bis zu einem Preis von 3,4 Mrd. € für 100 % abzuschließen, sofern die weitergehenden Prüfungen der Due Diligence den Betrag von 250 Mio. € bzw. später dann 200 Mio. € für Wertberichtigungen nicht noch übersteigen und die 24 Punkte, die in der Phase 1 der Due Diligence gekennzeichnet waren, abschließend abgearbeitet sein würden. Im Übrigen sei ein Abzug der anteiligen Wertberichtigungen von 100 Mio. für 50 % erwartet worden. Bei Mitteilung des endgültigen Kaufpreises am

23.05.2007 sei man davon ausgegangen, dass die Wertberichtigung berücksichtigt worden sei.⁴⁷⁵

Der Zeuge Dr. Naser erklärte, dass er den Beschluss so aufgefasst habe, dass ein Kaufangebot vorbehaltlich des positiven Ausgangs der letzten Phase der Due Diligence abgegeben werden könne.⁴⁷⁶ So haben dies auch andere Verwaltungsratsmitglieder gesehen.⁴⁷⁷ Dr. Naser sei davon ausgegangen, dass der endgültige Kaufpreis mit 1,625 Mrd. € für 50 % immer noch unter dem von den externen Beratern ermittelten Maximalwert liege.⁴⁷⁸ Ähnlich ließen sich die Zeugen Huber, Schaidinger, Georg Schmid, Dr. Haumer, Hagl, Kamprath und Christmann ein.⁴⁷⁹

Die Einschränkung, dass der Kaufvertrag erst dann abgeschlossen werden könne, wenn das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 positiv ausfalle, habe sich nach Angaben des Zeugen Körner aus der Formulierung der Ziff. 1 des Beschlusses (Kenntnisnahme des Berichts des Vorstands) ergeben, da dadurch die Tischvorlage vom 20.04.2007 zur Grundlage des Beschlusses geworden sei.⁴⁸⁰ Ähnlich äußerten sich die Zeugen Huber, Weigert, Bodensteiner, Dr. Haumer und Dr. Braese.⁴⁸¹ Der Zeuge Weigert gab insbesondere an, dass die diesbezügliche Formulierung in der ursprünglichen Fassung des Beschlusses nicht vorhanden war, sondern erst nachträglich auf Wunsch des Verwaltungsrats eingefügt wurde.⁴⁸²

Übereinstimmend wurde jedoch von den Zeugen ausgesagt, dass nicht vorgesehen war, sich das Ergebnis bei positivem Ausgang der Due Diligence noch einmal präsentieren zu lassen. Es hätte vielmehr am Vorstand gelegen, wieder auf den Verwaltungsrat zuzukommen, wenn die Phase 2 der Due Diligence negativ verläuft.⁴⁸³ Vom Zeugen Körner wurde hierzu ausgesagt, dass es sich um eine Beschlussfassung vorbehaltlich der zweiten Phase der Due Diligence gehandelt habe. Eine ähnliche Beschlussstruktur habe es auch im BAWAG-Verfahren gegeben.⁴⁸⁴ Er sei

470 Bender (10, 75).

471 Raffel (10, 129).

472 Bender (10, 82 f.); Raffel (10, 149).

473 Weigert (24, 25).

474 Bender (10/116).

475 Faltlhauser (14, 54); Christmann (19, 107); Schmid (20, 77); Braese (22, 134); Weigert (24, 29).

476 Naser (15, 117);

477 Hagl (18, 41); Kamprath (18, 118); Christmann (19 51 f.); Beckstein (20, 185); Schuster (24, 169); Huber (26, 18).

478 Naser (15, 118).

479 Huber (26, 38); Schaidinger (25, 158); Hagl (18, 61); Kamprath (18, 125); Christmann (19, 67); Schmid (20 94); Körner (21,62); Haumer (22, 54); Bodensteiner (23, 51).

480 Körner (21, 91); Haumer (22, 52).

481 Huber (26, 35); Weigert (24, 24); Bodensteiner (23, 37); Haumer (22, 14); Braese (22, 122).

482 Weigert (24, 72 f.).

483 Naser (15, 241); Hagl (18, 10); Kamprath (18, 131); Christmann (19, 91); Schmid (20, 87); Beckstein (20, 188); Haumer (22, 15); Braese (22, 118); Bodensteiner (23, 38); Weigert (24, 24 f.); Schuster (24, 173); Schaidinger (25, 88); Huber (26, 19).

484 Körner (21, 21).

der Auffassung gewesen dass es keiner weiteren Verwaltungsratssitzung bedurft hätte, wenn der Kaufpreisrahmen nicht mehr hätte verändert (erhöht) werden müssen; die Berücksichtigung der in der zweiten Phase der Due Diligence konkret festgestellten Risikoversorge hätte nach seinem Verständnis des Beschlusses auf der Grundlage der Präsentation (und analog der Logik des Beschlusses zur Abgabe eines Angebots für die BA-WAG vom 08.11.2006) durch den Vorstand kaufpreismindernd berücksichtigt werden müssen.⁴⁸⁵ Die Einschränkung des Beschlusses habe sich nicht aus dem Wortlaut selbst, sondern vielmehr aus dem Rückverweis auf die Vorlage ergeben, welche damit zur Geschäftsgrundlage geworden sei.⁴⁸⁶ Nach Aussage des Zeugen Schaidinger seien hierdurch die „Leitplanken“ für den Vorstand gesetzt worden.⁴⁸⁷

Darüber hinaus wurde von einigen Zeugen angegeben, sie hätten auch deswegen nicht auf eine weitere Sitzung des Verwaltungsrats gedrängt, da vonseiten des Sparkassenverbands am 21.05.2007 noch die Zustimmung erteilt werden musste, sodass gewährleistet war, dass Werner Schmidt noch zu den Ergebnissen der Due-Diligence-Phase 2 befragt werden konnte.⁴⁸⁸ So wurde diese Sitzung vom zuständigen Sachbearbeiter des Innenministeriums als Chance gesehen, kurzfristig aktuelle Informationen zu bekommen. Es sei zum damaligen Zeitpunkt von Werner Schmidt das Signal gegeben worden, dass alles abgeprüft worden sei.⁴⁸⁹

Auch vonseiten des Finanzministeriums wurde bekundet, dass es keinerlei Auffälligkeiten gegeben habe. Man habe die Unterlagen zur Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 bereits zwei Tage vor der Sitzung bekommen. Es hätten sich aus dieser Unterlage keinerlei Hinweise auf etwas Unnormales ergeben, sodass der Eindruck entstanden sei, alles laufe gut.⁴⁹⁰

Von den Mitgliedern des Verwaltungsrats wurde daher nicht auf die Einberufung einer nachmaligen Sitzung des Verwaltungsrats gedrängt.⁴⁹¹

Allerdings wäre das am 23.05.2006 auch zu spät gewesen, da die Verhandlungen am 14.05.2006 abgeschlossen wurden und die Vertragsunterzeichnung am 22.05. stattfand.

Am 23.05.2006, also der nächsten Verwaltungsratssitzung nach dem Kauf, wurden die in der Präsentation „Berthold“ thematisierten Problemfelder nicht angesprochen.

Die obige Schilderung zeigt, dass der Verwaltungsrat sich auch beim Beschluss uneins war über dessen Bedeutung und Umfang. Im Laufe der Aussagen wurde sich wohl darauf geeinigt, dass der einleitende Satz, mit Bezug auf die Sitzung vom 20.04.2006, die automatische Auflage der Abarbeitung sämtlicher in der Präsentation aufgezeigter Schwachstellen beinhalte. Auf die Frage, warum so ein wichtiger Punkt im Beschluss nicht ausformuliert wurde, gab es wiederum nur Interpretationen.

Bis zum Schluss konnte im Untersuchungsausschuss nicht der Eindruck vermittelt werden, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder einer einheitlichen und klaren Einschätzung über die Tragweite des Beschlusses bewusst waren. Der Beschluss wurde unklar formuliert, die Umsetzung nicht kontrolliert.

An dieser Stelle hat das Kontrollorgan versagt.

2.3.15.2. Was passierte zwischen dem 20.04.07 und 23.04.07, haben sich die Verwaltungsratsmitglieder, insbesondere die Vertreter des Freistaats, koordiniert, haben sie Informationen eingeholt, haben sie Änderungen diskutiert und ggf. eingebracht?

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser berichtete, er habe die Überprüfung der Angelegenheit am Wochenende selbst vorgenommen und sich am Montag, den 23.04.2007 telefonisch mit dem Landesbank-Referenten des Finanzministeriums, Herrn Dr. Haumer, und mit dem Amtschef Weigert rückgekoppelt.⁴⁹² Außerdem habe er ein Gespräch mit Staatsminister Huber geführt.⁴⁹³ Der Zeuge Weigert wiederum hielt Rücksprache mit dem Zeugen Bodensteiner⁴⁹⁴, dem Leiter der Beteiligungsabteilung im Finanzministerium, dem Zeugen Dr. Haumer und dem Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser.⁴⁹⁵ Außerdem habe er die Tischvorlage über das Wochenende eingehend geprüft.⁴⁹⁶

Vonseiten des Finanzministeriums wurde die Tischvorlage für die Sitzung vom 20.04.2007 vom zuständigen Referatsleiter Dr. Haumer über das Wochenende intensiv durchgearbeitet. Der Zeuge berichtete, er habe sich am Montag mit sei-

485 Körner (21, 21); Braese (22, 117).

486 Körner (21, 24); Schaidinger (25, 132).

487 Schaidinger (25, 87).

488 Beckstein (20, 238); Bodensteiner (23, 41).

489 Körner (21, 26).

490 Haumer (22, 53); Bodensteiner (23, 41); Weigert (24, 31).

491 Kamprath (18, 135); Christmann (18, 54); Schmid (20, 91); Schaidinger (25, 132).

492 Faltlhauser (14, 44).

493 Faltlhauser (14, 83); Haumer (22, 22).

494 Bodensteiner (23, 35).

495 Weigert (24, 140).

496 Weigert (24, 23).

nem Abteilungsleiter rückgekoppelt.⁴⁹⁷ Er habe am Montag ebenfalls mit dem Finanzminister telefoniert. Eines Vermerks habe es nicht bedurft, da die Vorlage aus sich heraus schlüssig gewesen sei und er den Eindruck gehabt habe, dass Prof. Dr. Falthäuser sich intensiv mit dem Thema befasst habe.⁴⁹⁸

Von einem längeren, intensiven Gespräch mit Prof. Dr. Falthäuser berichtete der Zeuge Huber. Er habe sich von diesem über die vorangegangenen Sitzungen des Verwaltungsrats informieren lassen und wusste so Bescheid über die Empfehlung des Vorstands, der Due Diligence und von Art und Zustandekommen des maximalen Kaufpreises. Er habe außerdem einen Vermerk des Wirtschaftsministeriums abgewartet und die umfangreiche Tischvorlage eingesehen.⁴⁹⁹

Der Zeuge Huber⁵⁰⁰ hat erklärt, dass „eine halbe Stunde Briefing bei Falthäuser stundenlanges Lesen von Akten“ ersetze. Es wäre aus Sicht des Zeugen Huber⁵⁰¹ „auch nicht möglich gewesen, dass ich jede dieser 69 Seiten von Anfang bis Ende gelesen habe.“ Die Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 habe er erst am Nachmittag des 23. April 2007 bekommen.⁵⁰²

Laut der Zeugin Fink⁵⁰³ gab es zu dem von ihr angefertigten Vermerk des Wirtschaftsministeriums keine Rückfragen von Huber. Der Zeuge Pinegger⁵⁰⁴ hat sich an Rückfragen des damaligen Wirtschaftsministers auch nicht erinnert. Die Sachbearbeiterin Zeugin Fink⁵⁰⁵ hat die 70-seitige Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007, auf deren Grundlage sie den Vermerk erstellen sollte, erst am 23.04.2007, der Deadline für den Umlaufbeschluss, erhalten. Mit der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 sei sie überhaupt nicht befasst gewesen.

Der Zeuge Schmid⁵⁰⁶ hat im Untersuchungsausschuss erklärt, dass er wegen Straßeneröffnungen in Kiefersfelden und Würzburg nicht an der Verwaltungsratssitzung teilnehmen konnte. Er habe allerdings die 70-seitige Tischvorlage in „sechs, sieben Stunden“⁵⁰⁷ durchgearbeitet.

Der Zeuge Dr. Naser sagte aus, er habe die Tischvorlage vom 20.04.2007 über das Wochenende in-

tensiv gelesen.⁵⁰⁸ Ebenso ließ sich der Zeuge Hagl ein.⁵⁰⁹ Der Zeuge Kamprath gab an, dass er über das Wochenende mit niemandem Kontakt aufgenommen habe, um Rückfragen zu klären.⁵¹⁰

Der Zeuge Christmann berichtete, er habe zwei Tage nach der Sitzung noch einmal Rücksprache mit dem Sparkassenverband gehalten, bevor er die Zustimmung erteilte.⁵¹¹ Außerdem habe er am Wochenende die Unterlagen genau angesehen.⁵¹²

Ähnlich äußerte sich der Zeuge Schaidinger, der angab, die Unterlage am Freitag nach der Sitzung noch einmal gelesen zu haben. Anschließend habe er sie auch am Sonntag noch einmal durchgearbeitet.⁵¹³

Im Anschluss an die Sitzung wurde der Zeuge Dr. Beckstein von seinem Stellvertreter, Ministerialdirektor Schuster, sowie der Zeuge Schmid von seinem Stellvertreter, Ministerialdirektor Poxleitner, über die Thematik einschließlich der Tischvorlage informiert,⁵¹⁴ woraufhin Dr. Beckstein einen Vermerk seines Hauses hierzu anforderte und seinen Angaben zufolge selbst die Vorlage über das Wochenende durcharbeitete.⁵¹⁵ Er habe darauf mehrere Stunden verwendet.⁵¹⁶

Zur Entstehung des Vermerks berichtete der zuständige Sachbearbeiter des Innenministeriums, der Zeuge AR Körner, dass er die Tischvorlage samt Arbeitsauftrag am 20.04.2007 nachmittags erhalten habe. In die am Montag, 23.04.2007, fertig gestellte Bewertung seien eigene Recherchen im Internet (die aber außer der schon aus der Vorlage bekannten Problematik der „Swap-Verluste“ im Jahr 2004 keine weiteren Erkenntnisse erbracht hätten) und eine intensive Lektüre der Tischvorlage eingeflossen. ⁵¹⁷ *Der Zeuge Körner erklärt, dass ihm das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 nicht vorlag, als er den Vermerk geschrieben hat.*⁵¹⁸

Der Vermerk wurde am Montag, 23.04.2007, den Zeugen Dr. Beckstein und Georg Schmid zugeleitet. Am gleichen Tag sprachen die Zeugen Dr. Beckstein und Georg Schmid in der Angelegenheit miteinander sowie der Zeuge Dr. Beckstein zudem mit dem Zeugen Prof. Dr. Falthäuser, der Zeuge Schmid telefonisch mit dem zuständigen

497 Haumer (22, 11 f.).

498 Haumer (22, 12 f.).

499 Huber (26, 9 f.).

500 Huber (26/36).

501 Huber (26/37).

502 Huber (26/36).

503 Fink (21/118).

504 Pinegger (22/167).

505 Fink (21/116).

506 Schmid (20/83).

507 Schmid (20/84).

508 Naser (15, 191).

509 Hagl (18, 38).

510 Kamprath (18, 147).

511 Christmann (19, 57).

512 Christmann (19, 59).

513 Schaidinger (25, 87).

514 Beckstein (20, 177).

515 Beckstein (20, 178).

516 Beckstein (20/178).

517 Körner (21, 19).

518 Körner (21/36 f.).

Referatsleiter des Finanzministeriums sowie persönlich mit dem zuständigen Referatsleiter des Innenministeriums, dem Zeugen Dr. Braese. Im Anschluss unterzog der Zeuge Georg Schmid seinen Angaben zufolge die Vorlage nochmals einer abschließenden eigenen Überprüfung.⁵¹⁹

Der Zeuge Körner⁵²⁰ erklärt weiter, dass er keine persönliche Rückmeldung von Dr. Beckstein erhalten hat. Dieser habe den Vermerk mit der handschriftlichen Anweisung „Zustimmung“ am 23.04.2007 zurückgefaxt. Auch der Umlaufabschluss sei ihm zugefaxt worden.

Ganz besonders erstaunlich erscheint dem Untersuchungsausschuss, dass trotz dieser „umfangreichen“ Abstimmungsmaßnahmen und derart umfangreichen Materialien keine einzige Frage an den Vorstand entstand!

2.3.15.3. Wie war das Abstimmungsergebnis?

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

2.3.16. Falls Ernst & Young zu der Auffassung kam, dass entgegen der Jahresabschlussprüfung 2006 erhebliche weitere Risiken festgestellt wurden, diese sich aber im Jahresabschluss 2006 nicht wiederfanden, weshalb wurden keine weiteren Analysen und Stichproben vom Vorstand bzw. Verwaltungsrat veranlasst?

Hierzu konnten im Ausschuss keine Erkenntnisse gewonnen werden. Ernst & Young hat für die BayernLB einen ausführlichen Due-Diligence-Bericht erstellt, auf dessen Grundlage zwar nicht umfassend die Kreditrisiken, wohl aber die strukturellen Schwächen beim Kreditprozess und anderen bankinternen Abläufen bei der HGAA aufgedeckt werden konnten. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Due Diligence hat der Vorstand der BayernLB das Integrationsprojekt „Jointly Successful“ aufgesetzt.

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass er irgendwelche weiteren Analysen oder Stichproben veranlasst hätte, nachdem ihm Ernst & Young Bericht erstattet hatte. Vgl. diesbezüglich auch die Beantwortung der Fragen 2.3.2.1 und 2.3.2.4.

Der Verwaltungsrat wurde im Statusbericht vom 20.04.2007 über Risiken informiert. Weitere Analysen oder Stichproben hat der Verwaltungsrat nicht veranlasst, die Due-Diligence-Berichte selbst lagen dem Verwaltungsrat nicht vor.

Im Untersuchungsausschuss wurde klar herausgearbeitet, dass der Verwaltungsrat die Berichte auch nicht anforderte und die Meinung vertrat, dass die Überwachung der Abarbeitung auch nicht seine Aufgabe sei. Wie der Verwaltungsrat die ihm per Gesetz auferlegte Kontrollfunktion somit erfüllen wollte, blieb unklar. Vergleiche hierzu nochmal 2.3.13., wo der Verwaltungsrat Schaidinger sinngemäß erklärt, dass der zu Kontrollierende sich beim Kontrolleur zu melden hätte, wenn er kontrolliert werden wollte.

2.3.17. Weshalb wurden trotz der Identifikation wesentlicher Bewertungsrisiken in der Due-Diligence-Phase 1 (Linner-Bericht, 27.05.2009) keine weitergehenden Stichproben genommen, obgleich sich aus den ersten Stichproben massive Bewertungsfehler ergaben? Hätte diese Erkenntnis zu weiteren Stichproben führen müssen? Wenn ja, warum wurde dies unterlassen?

Vgl. Antwort zu Frage 2.3.16

Im Untersuchungsausschuss und auch bei den Aussagen vor der Staatsanwaltschaft wurden als Entschuldigung für die nicht intensiv genug durchgeführten Prüfungen vom Verwaltungsrat immer wieder der Zeitdruck und die Exklusivität angeführt. Es wurde auch versucht darzustellen, dass aus Sicht der Prüfer durchaus intensiv geprüft worden sei. Die Untersuchungen von PwC im Jahre 2009 ergaben schließlich aber doch gravierende Defizite bei den vorherigen Prüfungen.

Die Erkenntnisse hätten zu weiteren Prüfungen führen müssen. Es wurde von Mitarbeitern der BayernLB auch versucht, noch Zeit für Prüfungen zu gewinnen. Letztendlich wurde jedoch vom Vorstand lediglich ein zusätzlicher Tag genehmigt. Auch wenn später von einer Verlängerung der Due Diligence gesprochen wurde – der Zeitdruck sollte offensichtlich aufrechterhalten bleiben.⁵²¹ Der Eindruck aus den Aussagen und Schreiben der betrauten Mitarbeiter war, dass sie eine beträchtliche Verlängerung benötigt hätten, die Chance darauf aber nicht sahen.

2.3.18. Warum haben die Wirtschaftsprüfer trotz bestehender Bewertungsrisiken (Linner-Bericht) nicht darauf hingewirkt, dass der Jahresabschluss 2006, dessen Prüfung erst kurz vor der Due-Diligence-Phase 1 abgeschlossen wurde, nochmals korrigiert bzw. eine neue Unternehmensbewertung angeregt wurde? War der Jahresabschluss 2006 aus Sicht der Wirtschaftsprüfer in einem Maße fehlerhaft, das zu einem

519 Schmid (20, 71 f.).

520 Körner (21/38).

521 Bd. 76.

Risiko der Nichtigkeit des Jahresabschlusses führt?

Hierzu liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.3.19. Gibt es Summen/Beträge zu den im Linner-Bericht vom 27.05.2009 angegebenen Bewertungsrisiken? Wenn ja, wie hoch wurden diese von den Wirtschaftsprüfern veranschlagt und welche Auswirkung hätten diese für eine neuerliche Unternehmensbewertung gehabt? Wurde dieses Thema mit den Verantwortlichen der Landesbank diskutiert?

Hierzu liegen dem Ausschuss keine Erkenntnisse vor.

2.3.20. Wurde aufgrund der in Due-Diligence-Phase 1 gewonnenen neuen Erkenntnisse zu den Bewertungsansätzen im Jahresabschluss 2006 eine neue Unternehmensbewertung vorgenommen? Wenn ja, welche Werte ergaben sich danach? Wenn nein, warum wurde keine Neubewertung vom Vorstand veranlasst?

Die Erkenntnisse aus der Due-Diligence-Phase 1 sind in die Unternehmensbewertung der HGAA eingeflossen.⁵²² Aufgrund von Erkenntnissen der Due-Diligence-Phase 1 kam es zu erweiterten Wertberichtigungen, die in die Ableitung des Kaufpreises einfließen. Die als notwendig angesehenen Wertberichtigungen (250 Mio. €, bezogen auf 100 %) sollten in eine Reduzierung des Kaufpreises münden, ohne Reduktion wurde der Unternehmenswert mit 3,2 Mrd. € angesehen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2.2.5. verwiesen.

2.3.21. Hat der Vorstand den Verwaltungsrat über die Probleme (siehe Linner-Bericht, 27. Mai 2009) der für den Due Diligence beauftragten Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte informiert, im Einzelnen über die Bewertungsprobleme, die Risikovorsorge, über die schlampigen und unvollständigen Due-Diligence-Unterlagen? Wenn nein, weshalb nicht, wenn ja, wie hat der Verwaltungsrat darauf reagiert und welche konkreten Maßnahmen wurden besprochen?

In der Präsentation vom 20.04.2007 wurde der Verwaltungsrat informiert. Auf Veranlassung des Vorstands wurde diese Präsentation allerdings gegenüber der Vorstandspräsentation vom 19.04.07 abgemildert *lesbarer gestaltet (siehe 2.2.10.)*. Sie bleibt somit hinter dem Wissen des Vorstands zu-

rück: *Die Ergebnisse werden vereinfacht dargestellt.*

Auch die Präsentation vom 20.04.2007 für den Verwaltungsrat enthält jedoch deutliche Risikohinweise.⁵²³ Nach Ansicht des Zeugen Barth (Ernst & Young) bestehen kaum Unterschiede. Die wesentlichen Inhalte seien gleich.⁵²⁴ Außerdem wurde über die Datenraumlage informiert.

Es gibt allerdings keine Hinweise darauf, dass der Verwaltungsrat über sämtliche Probleme, auf die in die Transactions Insights vom 18.05.2007 hingewiesen wurden, informiert worden wäre.⁵²⁵

Eine Due Diligence sei laut dem Zeugen Dr. Raffel nie so sorgfältig, wie es sein sollte.⁵²⁶ Diese Einschätzung bestätigt auch der Zeuge Dörhöfer.⁵²⁷ Der zeitliche Umfang sei nie ausreichend, da eine Vollprüfung einer Bank gar nicht möglich sei.⁵²⁸ Insbesondere die Phase 1 sei nicht hinreichend gewesen. Allerdings konnte in der Phase 2 der Due Diligence wesentlich mehr geprüft werden.⁵²⁹ In dieser Phase wurde die Prüfung vom Zeugen Barth als sehr intensiv bezeichnet.⁵³⁰

Hinsichtlich der unvollständigen Unterlagen wurde im Übrigen von allen hierzu befragten Zeugen übereinstimmend ausgesagt, es sei durchaus üblich, dass bei einer Due Diligence jedenfalls am Anfang des Prozesses nicht alle Unterlagen vorliegen.⁵³¹ So sei es auch bei der BAWAG-Due-Diligence notwendig gewesen, Unterlagen nachzufordern.⁵³² Der Zeuge Peter schilderte in diesem Zusammenhang, seine Erfahrung mit Due Diligences sei gewesen, dass der Prüfer mit dem, was er geliefert bekomme, nie zufrieden sei. Auch lägen die Unterlagen beim Liefernden nicht immer in der passenden Form vor. Jedoch habe man bei der HGAA immer das Möglichste gemacht.⁵³³

So waren in Bezug auf die Funktionsprüfung der Revision bei der HGAA nach Aussage eines Mitarbeiters der BayernLB Unterlagen zu den Bereichen Budgetierung und Personal – jeweils bezogen auf die interne Revision – nicht im Datenraum enthalten. Diese Themen konnten von den Mitarbeitern der BayernLB allerdings im Ge-

523 Siehe Ziff. 2.1.4.

524 Barth (13, 166).

525 Turkowski (7, 27).

526 Raffel (10, 138).

527 Dörhöfer (11, 116).

528 Dörhöfer (11, 118).

529 Raffel (10, 145).

530 Barth (13, 185).

531 Rauch (9, 46).

532 Rauch (9, 49).

533 Peter (12, 70).

522 Bender (10, 41).

spräch mit dem Leiter der Group Audit Division geklärt werden.⁵³⁴

Auch im Bereich der Prüfung des Risikoportfolios seien die Daten nach Aussage des Zeugen Dörhöfer nicht von der erwarteten Qualität gewesen.⁵³⁵

Für den Bereich der Legal Due Diligence wurde vom Zeugen Dr. Brodey ausgeführt, dass die Unterlagen im roten Datenraum in Qualität und Aussagekraft unbefriedigend gewesen seien und auch nach dem Legal Expert Meeting keine belastbaren Aussagen möglich gewesen seien. Dies sei am 10.05.2007 dem Lenkungsausschuss der BayernLB mitgeteilt worden.⁵³⁶ *Ein entsprechender Warnhinweis ist bereits in der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 enthalten*⁵³⁷ (siehe 2.2.10.). Danach erfolgte keine *wiederholte* Mitteilung an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat fragte allerdings auch nicht nach genaueren Informationen.

2.3.22. Wurden die Wirtschaftsprüfer bei der Verwaltungsratssitzung vom 20. April 2007 hinzugezogen?

- Wenn nein, was waren die Gründe dafür?
- Wenn ja, haben die Wirtschaftsprüfer die in der Due-Diligence-Phase 1 aufgetretenen Probleme (unvollständige Akten) vorgetragen? Wie haben der Vorstand und/oder der Verwaltungsrat reagiert?

Die beauftragten Wirtschaftsprüfer wurden zur Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 hinzugezogen.⁵³⁸ Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2.3.21. verwiesen.

2.3.23. Wurden in der Verwaltungsratssitzung am 20. April 2007 die von Ernst & Young (wirtschaftliche Due Diligence) und von der Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger Jordis (rechtliche Due Diligence) aufgeworfenen Probleme, Risiken und Ungereimtheiten diskutiert? Welche Aussagen gibt es zu diesen Punkten (siehe Linner-Bericht, 27.05.2009) vom Vorstand und Verwaltungsrat?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 2.2.5., 2.2.6., 2.2.9. und 2.2.10. wird Bezug genommen.

In der Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007⁵³⁹ gab ein Vertreter von Rothschild einen Kurzüberblick über die HGAA und das strategische Rational für den Erwerb. Im Weiteren stellten die Berater den aktuellen Stand des Erwerbsprozesses vor und machten Ausführungen zu den wesentlichen Ergebnissen der Due Diligence und der Unternehmensbewertung. Dargestellt wurden insbesondere Anpassungen im Managementplan der HGAA, die zentralen Bewertungsannahmen, die Wertherleitung sowie die Bewertungsergebnisse im Überblick. Zum Schluss ging der Berater von Rothschild noch auf die zusätzlichen Geschäftspotenziale, mögliche Synergien und die Ableitung des Kaufpreises ein.

Der genaue Verlauf der Diskussion, deren Intensität und die einzelnen Wortbeiträge der Beteiligten lassen sich jedoch anhand des Sitzungsprotokolls nicht nachvollziehen, da für die Verwaltungsratssitzungen nur Sinn- bzw. Ergebnisprotokolle, aber keine Wortprotokolle geführt werden. Die Zeugin Leeb-Schwarz hat im Untersuchungsausschuss⁵⁴⁰ erklärt, wie Wortbeiträge in Protokolle der Verwaltungsratssitzungen aufgenommen werden: „Generell war es eigentlich eher so, dass jeder, der einen Wortbeitrag geliefert hat, den auch abgebildet sehen wollte, also eher so, dass nach meinem persönlichem Empfinden oft zu viel drin stand, weil eh schon alles gesagt war.“ Für den Fall, dass Differenzen aufgetreten sind, so Leeb-Schwarz⁵⁴¹ habe sie eher mehr protokolliert, als sie es für nötig erachtet hat. Ihre Kollegin, die Zeugin Kreithmeier⁵⁴² charakterisierte das Protokoll als „ein Ergebnisprotokoll ..., das gleichwohl wesentliche Teile der Diskussion abbilden soll.“

Die Zeugin Kreithmeier⁵⁴³ hat erklärt, dass in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 20.04.2004 nicht problematisiert wurde, dass die Due Diligence noch nicht abgeschlossen ist.

2.3.24. Weshalb wurde die kurzfristige Datenraumzeit von 15 Tagen vom Vorstand und Verwaltungsrat akzeptiert? Gab es dann warnende Hinweise von den Due-Diligence-Beauftragten an den Vorstand bzw. Verwaltungsrat? Wenn ja, welche, und gab es dazu eine Reaktion des Vorstands bzw. Verwaltungsrats?

Der Zeuge Barth hat ausgeführt, dass nach Auffassung von Ernst & Young der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum von 15 Tagen für eine Transaktion dieser Größenordnung nicht sachgerecht

534 Rauch (9, 46).

535 Dörhöfer (11, 135).

536 Brodey (16, 93).

537 Brodey (16/49).

538 Kreithmeier (6, 67).

539 Bd. 11, 202 ff.

540 Leeb-Schwarz (12/11).

541 Leeb-Schwarz (12/18).

542 Kreithmeier (6/6).

543 Kreithmeier (6/84).

war. Er habe aber auch schon kürzere Prüfung und größere Transaktionen erlebt.⁵⁴⁴ Der Zeuge Wirsching von Ernst & Young gab hierzu ergänzend an, dass man bei jeder Transaktion Zeitdruck habe, besonders bei exklusiven Transaktionen.⁵⁴⁵ Der Zeuge gab ferner an, dass durch den knappen Zeitraum teilweise Fragen nicht mehr beantwortet und nachträglich beigebrachte Unterlagen nicht mehr geprüft werden konnten. Die Situation sei dadurch geprägt gewesen, dass keine detaillierte Kontrolle über den Inhalt des Datenraums gegeben war. Dies sei auch im Bericht vom 18.05.2007 an den Vorstand so festgehalten worden.⁵⁴⁶

Die Verkäuferseite hat von Anfang an durch Dr. Tilo Berlin versucht, Zeitdruck aufzubauen. Das rührte aus den vertraglichen Vereinbarungen der Berlin & Co Sarl. über den Erwerb ihrer Aktien.⁵⁴⁷ Seitens der Kärntner Landesholding und der Mitarbeiter-Privatstiftung gab es einen solchen großen Zeitdruck nicht, sieht man einmal davon ab, dass jeder Verkäufer versucht, ein begonnenes Kaufgeschäft so rasch wie möglich zu Ende zu bringen. Gegenüber der BayernLB wurde der Zeitdruck damit begründet, dass die ihr eingeräumte Exklusivität nicht beliebig lang gewährt werden könne.⁵⁴⁸

Auffällig an dieser Stelle ist, dass vonseiten der BayernLB der Druck ebenso forciert wurde. Anstelle einer in früheren Stellungnahmen (Seiler-Präsentationen der Jahre 2006 aus dem Hause der BayernLB) dringend empfohlenen Sorgfalt, rückte hektische Oberflächlichkeit.

Auch vonseiten des Verwaltungsrates gab es kein „Bremsen“ zugunsten einer Qualitätsvertiefung der Due Diligence.

Der Zeuge Brodey: „Allerdings, bitte, wenn man ein Target dieser Größenordnung hat – ich erinnere mich, dass wir schon sehr gestöhnt haben unter dem Zeitdruck. Allerdings ist das wieder dadurch aufgewogen worden, dass eben die Datenraummenge dürrig war.“⁵⁴⁹

„Es war damals so, dass unter allerhöchstem Zeitdruck alle Verträge parallel auf Deutsch und Englisch zu finalisieren waren.“

Wichtig ist hier, festzuhalten, dass es sich bei diesem Zeugen um einen Hauptakteur für die Untersuchung der juristischen Seite des Deals und

gleichzeitig Vertragsgestalter (Garantien, Gewährleistungen) handelt.

Zeitdruck bedeutete auch in diesem Bereich erhöhtes Risiko, etwas zu übersehen oder falsch einzuschätzen.

2.3.25. Haben die Wirtschaftsprüfer den Verwaltungsrat und/oder den Vorstand darüber informiert, dass Due-Diligence-Unterlagen der Investorengruppe Berlin aus deren Erwerb 2006 herangezogen wurden? Ist ein solches Vorgehen üblich? Falls nein, haben die Wirtschaftsprüfer auf die Unüblichkeit des Vorgehens und die damit ggf. verbundenen Risiken hingewiesen?

Die Unterlagen in den beiden Datenräumen waren, wie der Ausschuss feststellen konnte, im Wesentlichen die, welche schon für die Due Diligence von Berlin bereitgestellt worden waren. Daraus resultierte, wie der Zeuge Barth⁵⁵⁰ bekundete, mangelnde Aktualität der Unterlagen. Üblich und erforderlich ist vollständige Aktualität der Unterlagen. Die Wirtschaftsprüfer haben auf diesen Mangel hingewiesen. Dies geschah auch zu Beginn der zweiten Due Diligence-Phase.

Die Due Diligence, die im Auftrag von Berlin & Co durch KPMG durchgeführt wurde, wurde der BayernLB zur Verfügung gestellt. Der Zeuge Hink sagte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass hierdurch für die Landesbank Transparenz geschaffen werden sollte. Man habe sich daher – egal ob üblich oder nicht – bereit erklärt, der BayernLB diese zur Verfügung zu stellen.⁵⁵¹

Nach Vorstehendem ist davon auszugehen, dass der Vorstand hiervon Kenntnis hatte.

Gegenüber dem Verwaltungsrat ist auf diesen Umstand nicht ausdrücklich hingewiesen worden.

2.3.26. Hat sich der Vorstand bzw. Verwaltungsrat auf Due-Diligence-Unterlagen aus dem Erwerb von Herrn Dr. Tilo Berlin vom 5. Oktober 2006 verlassen, falls ja, aus welchen Gründen?

Es wird auf die Antwort zur Frage unter Ziff. 2.3.25. verwiesen.

2.3.27. Hätte der Verwaltungsrat seine Kaufentscheidung unter Kenntnis der Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 revidieren können? Weshalb wurden dem Verwaltungsrat die Ergebnisse der Phase 2 nicht nachgereicht?

544 Barth (13, 184).

545 Wirsching (15, 5).

546 Wirsching (15, 6).

547 Hink (16, 69).

548 Wirsching (15, 5).

549 Brodey (16/100).

550 Barth (13, 134).

551 Hink (16, 35).

Der Verwaltungsrat hätte die im Beschluss vom 23.04.2007 ausgesprochene Ermächtigung zum Kauf durch einen neuen Beschluss widerrufen können. Mit dem Abschluss des Kaufvertrages am 22.05.2007 bestand jedoch eine rechtlich verbindliche Verpflichtung der BayernLB. Diese war nicht ohne Weiteres, wenn überhaupt, revisibel. Auch ein Abweichen vom Kaufpreis oder anderweitige inhaltliche Anpassungen ließ diese nicht mehr ohne Weiteres zu.

Warum die Ergebnisse der zweiten Phase der Due Diligence nicht an den Verwaltungsrat nachgereicht wurden, konnte durch den Untersuchungsausschuss nicht aufgeklärt werden, da die hierfür zuständigen Mitglieder des Vorstands der BayernLB von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht haben.

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Verwaltungsrat nie nach dem finalen Bericht über die Due Diligence gefragt hat. Er hatte allerdings mit Beschluss vom 20.03.2007 den Vorstand ausdrücklich angewiesen, „nach Abschluss der Due Diligence über die Ergebnisse zu berichten und einen Vorschlag zur Beschlussfassung vorzulegen“⁵⁵². *Dieser Passus bezieht sich allerdings nur auf die (erst später so bezeichnete) erste Datenraumphase, weil zum Zeitpunkt dieses Beschlusses nicht klar war, dass es eine Confirmatory Due Diligence geben würde. Der Zeuge Bender⁵⁵³ erklärt, dass die Notwendigkeit einer solchen die Ergebnisse der Due Diligence bestätigenden Prüfung erst auf der Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007 erörtert wurde. Erstmals erwähnt wird eine zweite Phase im Vertrag zwischen BayernLB und Ernst & Young vom 16.04.2007.*⁵⁵⁴

Vor dem Ausschuss erklärte der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser, dass die Ergebnisse der zweiten Phase der Due Diligence dem Verwaltungsrat hätten mitgeteilt werden müssen.⁵⁵⁵ *Er musste aber einräumen, dass er sie selbst nie eingefordert hat.*

2.3.28. Weshalb hat sich die Käuferseite einem so hohen Zeitdruck unterworfen?

Es sei zur Beantwortung auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.24. und 2.2.10. verwiesen.

2.3.29. Welchen Rechtscharakter hatte das am 24. April 2007 gelegte Angebot? War es ein Non-Binding-Offer oder ein Binding-Offer? Wie ist es zu erklären, dass sich gemäß Linner-Bericht

vom 27.05.2009 eine hohe Bindungswirkung des Angebotes ergibt?

Die Begriffe Non-Binding-Offer und Binding-Offer sind nicht geeignet, den Charakter des Angebots abschließend zu beschreiben. Von den Beratern von Rothschild wurde hierzu ausgeführt, dass das Angebot sicher einen nicht bindenden Charakter hatte, da es Bedingungen wie einen Gremienvorbehalt enthielt, die einseitig von Verkäuferseite nicht erfüllt hätten werden können.⁵⁵⁶ Gleichwohl musste der Verkäuferseite in einem gewissen Umfang Transaktionssicherheit eingeräumt werden, um die Exklusivität zu wahren.⁵⁵⁷

Das Angebotsschreiben vom 24.04.2007 sollte daher den Verkäufern den verbindlichen Willen der BayernLB bekunden, zu dem dort genannten Preis und den dort genannten Bedingungen zu kaufen. Zu diesen Bedingungen gehörte ein Anteilserwerb von 50 % + eine Aktie, ein Kaufpreis von 1,6 Mrd. € mit einem max. Kaufpreisabzug von 100 Mio. € für den Fall, dass bei der finalen Due Diligence sich ein Wertberichtigungsbedarf ergeben würde. Weiterhin war eine angemessene Gewährleistungsregelung angesprochen. Der Kaufvertragsabschluss sollte unter Gremienvorbehalt stehen.

2.3.30. Welche Kontakte erfolgten zwischen damaligen Mitgliedern der Staatsregierung und dem früheren Kärntner Landeshauptmann Haider im Zusammenhang mit dem Ankauf der HGAA durch die BayernLB?

Kontakte seitens der Staatsregierung mit Landeshauptmann Dr. Haider hatten die Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Kurt Faltlhauser.

Der Kontakt von Prof. Dr. Faltlhauser fand im Rahmen eines protokollarischen Treffens am 16.05.2007 statt, bei dem *nach Angaben von Dr. Beckstein* keine inhaltlichen Dinge besprochen wurden.⁵⁵⁸ Es sei nach Angaben des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser auf Betreiben von Dr. Haider zustande gekommen, der hoffte, im Anschluss an dieses Gespräch auch ein Gespräch mit Ministerpräsident Dr. Stoiber führen zu können, was dieser jedoch schroff abgelehnt habe.⁵⁵⁹

Vor dem Untersuchungsausschuss des Landes Kärnten hat Haider auf die Frage, ob es Gespräche mit Dr. Stoiber, Dr. Beckstein oder Prof. Dr. Faltlhauser gegeben hat, geantwortet⁵⁶⁰: „Sie sind Eigentümer und haben natürlich auf die-

552 Protokoll der VRS vom 20.3.07, S.6, Band 11, S. 56.

553 Bender (10/116).

554 Bd. 195 (15/24).

555 Faltlhauser (28, 83).

556 Bender (10, 97).

557 Bender (10, 97).

558 Turkowski (7, 28).

559 Faltlhauser (14, 57).

560 Vgl. Stoiber (17/29).

se Entscheidung der Bayern an uns ein Offert gerichtet und maßgeblich unterstützt und auch unterfüttert noch einmal in den Gesprächen mit uns.“

Der Zeuge Dr. Beckstein⁵⁶¹ hat Haiders Behauptung, der zufolge ihm im Rahmen der Verhandlungen zum Erwerb der HGAA ein Kooperationsvertrag mit dem Freistaat versprochen worden sei, widersprochen.

Das sogenannte HGAA-Dossier behauptet auf Seite 48 ⁵⁶² ebenfalls Gespräche zwischen Dr. Stoiber und Haider und verweist auch auf mögliche Motive des Kärntner Landeshauptmanns:

„Jörg Haider hat nach den ersten Ergebnissen der Untersuchungen der Zentralbank gehnt, was sich anbahnt, und sofort reagiert, um jegliche Angriffe abzuwehren. So hat er nach Absprache mit Edmund Stoiber einen Ausweg gefunden, indem er ihm vorschlug, dass die Bayerische Landesbank die Mehrheit der Aktien der HAAB kauft. Auf diese Art und Weise hat Jörg Haider seine Spuren verwischt, da er nun nicht mehr Großaktionär war.“

Nach Aussage des Zeugen Dr. Stoiber habe er in der ganzen Zeit keinerlei persönlichen Kontakt zu Dr. Haider gehabt.⁵⁶³

Prof. Dr. Kurt Faltilhauser traf im Rahmen des Signing in Klagenfurt am 22.05.2007 ein weiteres Mal mit Landeshauptmann Dr. Haider zusammen.⁵⁶⁴

2.3.31. Wurden der Kredit oder die Kredite an die Investorengruppe um Tilo Berlin zum Einstieg bei der HGAA vom Vorstand und dem Verwaltungsrat der BayernLB genehmigt?

Die Berlin & Co Sarl. hat zum Erwerb neu emittierter und alter Aktien Kaufverträge abgeschlossen. Der Kauf der neuen Aktien wurde von der BayernLB nicht finanziert. Für den Kauf der alten Aktien (16 %) hat die BayernLB zu marktüblichen Konditionen einen Zwischenkredit ausgereicht.

Die Zwischenfinanzierung wurde in der Vorstandssitzung vom 15.05.2007 genehmigt.⁵⁶⁵

Eine Zustimmung des Verwaltungsrats gab es mangels Zuständigkeit nicht.⁵⁶⁶ Es wird ergänzend auf die Antwort unter 2.3.31.2. verwiesen.

Der Vorstand begründete seine Entscheidung damit, es sei ein Vorteil, wenn die von Berlin gekauften Aktien als Sicherheit an die BayernLB verpfändet wurden. Aus der Verpfändung ergab sich eine Sicherheit, falls in der Vertragsabwicklung Schwierigkeiten auftauchen würden.⁵⁶⁷

2.3.31.1. Falls ja, welche Sicherheiten standen dem Kredit gegenüber, welche Kreditkonditionen wurden eingeräumt?

Als Sicherheit dienten die verpfändeten Aktien der HGAA. Ferner wurde durch Vertragsklauseln sichergestellt, dass der Kredit nur zur Auszahlung kommen kann, wenn die BayernLB auch 50 % + 1 der Anteile erwerben konnte.⁵⁶⁸

2.3.31.2. Falls nein, wurde der Verwaltungsrat über die Kreditvergabe informiert?

Aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Verwaltungsratsakten geht hervor, dass der Kreditantrag von Berlin & Co nicht gesondert zur beschlussmäßigen Zustimmung vorgelegt wurde. Im Kreditrisikobericht der BayernLB zum 30.06.2007, der dem Verwaltungsrat zur Sitzung am 11.09.2007 vorgelegt wurde, ist der Kredit an Berlin & Co im Gesamtvolumen von 385 Mio. € ausgewiesen.

Dies deckt sich mit der Aussage des Zeugen Hagl, wonach der Verwaltungsrat vor der Ausreichung des Kredits nicht informiert wurde, sondern erst durch einen Risikobericht zu einem späteren Zeitpunkt.⁵⁶⁹ Die Erforderlichkeit einer Zwischenfinanzierung als solche war allerdings in der Präsentation zur Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 angesprochen.⁵⁷⁰

2.3.31.3. Warum wurde eine Zwischenfinanzierung der Investorengruppe um Dr. Berlin für 16 Prozent der Geschäftsanteile genehmigt, obwohl dem Vorstand bzw. Verwaltungsrat aus der Due Diligence und der Kreditvorlage die vertraglichen Gegebenheiten bezüglich HGAA/Berlin & Co bekannt sein mussten?

Zur Beantwortung dieser Frage wird auf die Antwort zur Frage unter 2.3.31. verwiesen.

⁵⁶¹ Beckstein (20/206).

⁵⁶² Bd. 222, Bmb 100_64 S. 81 ff.

⁵⁶³ Stoiber (17, 9).

⁵⁶⁴ Turkowski (7, 28).

⁵⁶⁵ Turkowski (7, 29).

⁵⁶⁶ Naser (15, 194); Turkowski (7, 29).

⁵⁶⁷ Turkowski (7, 29).

⁵⁶⁸ Turkowski (7, 30).

⁵⁶⁹ Hagl (18, 101).

⁵⁷⁰ Bd. 11, S. 241, 245.

- 2.3.32.** **Trifft es zu, dass die damaligen Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser am 16.05.2007 in München, „in der Landesbank“, mit dem früheren Landeshauptmann Jörg Haider und „der Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) vor Unterzeichnung des Kaufvertrags zusammentrafen, um über Inhalt des beabsichtigten Kaufvertrags zu verhandeln und den Einstieg der BayernLB bei der HGAA zu erörtern? Wenn ja, wer war an dem Gespräch beteiligt?**

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Ausführungen zur Frage unter 2.3.30. verwiesen. Es wurde bei diesem protokollarischen Treffen nach den Angaben der befragten Beteiligten nicht über den Kauf der HGAA gesprochen.⁵⁷¹

- 2.3.32.1.** **Trifft es zu, dass der frühere Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider bei diesem Treffen Bedingungen für den Kauf stellte und diese von den bayerischen Unterhändlern akzeptiert wurden?**

~~Nachdem über die Inhalte des Kaufvertrags bei diesem Treffen nicht gesprochen wurde, konnten auch keine Bedingungen des Kärntner Landeshauptmanns erörtert werden. Es wird hierzu auf die Beantwortung der Frage 2.3.32. verwiesen.~~

Das Schreiben des BayernLB-Justizars Schmidt-Lademann vom 22. Mai 2007 über Nebenabreden zum Kaufvertrag („Sideletter“)⁵⁷² an die Kärntner Landesholding, bezieht sich explizit auf solche mit Vertretern des Freistaats in München geführten Gespräche.

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser⁵⁷³ hat diesen Bezug als „Anmaßung“ bezeichnet. Eine abschließende Klärung dieser Frage war nicht möglich.

- 2.3.32.2.** **Trifft es zu, dass Vorstandsmitglieder vor dem 06.02.2007 Gespräche über den Verkauf der HGAA geführt haben? Wenn ja, welchen Inhalt hatten diese Gespräche?**

Wie bereits bei Frage 1.2.10. ausgeführt gab es vor dem 06.02.2007 ein Gespräch am 31.01.2007. Ob es vor dem 31.1.2007 aufseiten der BayernLB Gespräche über den Erwerb der HGAA gab, konnte der Ausschuss nicht sicher feststellen. Es gab am 23.08.2006 ein Treffen auf dem Privatwesen von Dr. Berlin, an dem die Herren Werner Schmidt und Dr. Kulterer teilnahmen. Auf die Beantwortung zu Frage 1.1.3. wird verwiesen.

Das Treffen fand am 31.08.2006 statt. Vom 23.08.2006 datiert das Einladungsschreiben⁵⁷⁴

- 2.3.33.** **Trifft es zu, dass die damaligen Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser als staatliche Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB aktiv am operativen Geschäft der Vertragsverhandlung teilnahmen, was waren ggf. die Gründe dafür und war dies ein Einzelfall?**

Diese Behauptung trifft *laut Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser nicht zu.*⁵⁷⁵

- 2.3.34.** **Nahmen die früheren Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltlhauser als Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB an inhaltlichen Sitzungen mit „der Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) zur Vorbereitung des HGAA-Beteiligungserwerbs teil, ggf. wann und mit welchen Erkenntnissen?**

An den unter Frage 2.3.32.2. genannten Treffen nahm kein Verwaltungsratsmitglied teil. Ob die Verwaltungsratsmitglieder davon Kenntnis hatten, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat an Vorstandssitzungen teilgenommen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats wären gem. § 7 Abs. 7 der Satzung der BayernLB dazu berechtigt gewesen.

- 2.3.35.** **Führten andere Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, Gespräche mit Fachleuten oder Personen auf Verkäuferseite, die der Informationsgewinnung, Vorbereitung oder Abstimmung des HGAA-Beteiligungserwerbs dienten, ggf. wann mit welchen Ergebnissen?**

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass solche Gespräche vonseiten der Verwaltungsratsmitglieder geführt wurden.

- 2.4.** **Inwieweit finden ein grundsätzlicher Informationsaustausch und eine Koordinierung der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Vertretern des Freistaates im Verwaltungsrat der BayernLB und im Kabinett statt?**

Der Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsratsmitgliedern des Freistaats wurde durch die Arbeitsebene gewährleistet. Die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Mitarbeiter der Ministerien sagten aus, dass es regelmäßige Vorbesprechungen der Arbeitsebene vor den Sitzungen des Verwaltungsrats gegeben habe. Ferner

571 Turkowski (7, 31).

572 Bd. 13, BmB 13_04, S. 124 ff.

573 Faltlhauser (14/77).

574 Turkowski (7/41 ff.).

575 Faltlhauser (14, 56).

wurde aus den Aussagen deutlich, dass bei der Erstellung der jeweiligen Sitzungsvorbereitung ein Austausch von Informationen zwischen den Ministerien stattfand. Ebenso hielten die Verwaltungsräte untereinander Kontakt und besprachen sich bei wichtigen Entscheidungen.

Die üblichen Anteilseignergespräche, bei denen Beamte bei der BayernLB in Vorbereitung von Verwaltungsratssitzungen zusätzliche Informationen einholen konnten, fand im Zeitraum des HGAA-Erwerbs nicht statt. Siehe 2.2.3.

2.4.1. Inwieweit fand ein Informationsaustausch und eine Koordinierung der Tätigkeit zwischen den verschiedenen Vertretern des Freistaates im Verwaltungsrat der BayernLB im Hinblick auf den angestrebten Beteiligungserwerb der HGAA statt?

Auf die Antwort zu Frage 2.4., 2.3.15.1. und 2.3.15.2. wird verwiesen.

2.4.2. Inwieweit und wann befasste sich das Kabinett mit dem Kauf der HGAA?

Zur Beantwortung dieser Frage ist vorauszuschicken, dass der Kauf einer Beteiligung an einer ausländischen Bank durch die BayernLB rechtlich keine Zustimmung des Ministerrats erforderte. Zwar ist die Zustimmung der Eigentümer der Bank und damit auch des Freistaats Bayern erforderlich, die Erteilung dieser Zustimmung liegt jedoch in der Zuständigkeit des Abteilungsleiters der Beteiligungsabteilung im Staatsministerium der Finanzen.⁵⁷⁶ *Der Abteilungsleiter Zeuge Bodensteiner⁵⁷⁷ hat erklärt, dass es sich bei diesem Zustimmungserfordernis um einen rein formalen Akt ohne weitere Prüfung gehandelt hat.*

Insofern ist der in den Zeugenvernehmungen immer wieder angeführte Gremienvorbehalt bei Beschlussfassung auf der Seite der Staatsbeteiligung keine Rückversicherung gewesen.

Der Ministerrat nahm den Kauf in seiner Sitzung vom 22.05.2007 auf der Basis eines schriftlichen Berichts des Finanzministers Faltlhauser und eines mündlichen Berichts des Staatssekretärs Meyer zustimmend zur Kenntnis.⁵⁷⁸ Die Befassung des Kabinetts war *laut Aussage des Zeugen Dr. Stoiber* damit rein informatorisch.⁵⁷⁹ *Der Zeuge Huber⁵⁸⁰ hat im Untersuchungsausschuss eine widersprechende Auffassung vertreten: „Und sowohl vor dieser Kabinettsitzung wie auch aus*

der Kabinettsitzung heraus hätte natürlich dies in der Tat gestoppt werden können, wenn es dafür irgendeinen Hinweis oder Beleg gegeben hätte. Warum denn nicht?.“

2.4.3. Inwieweit und wann hielten Vorstände oder Verwaltungsräte der BayernLB zu Fragen der Beteiligung der BayernLB an der HGAA Rücksprache mit dem Ministerpräsidenten oder höheren Beamten der Staatskanzlei – vor dem Kauf, in der Zeit bis zum „Closing“ und nach dem Kauf?

Der Zeuge Dr. Stoiber⁵⁸¹ hat im Untersuchungsausschuss erklärt, dass ihn seiner Erinnerung nach Prof. Dr. Faltlhauser „im März, oder April 2007 bei irgendeiner Gelegenheit angesprochen und gesagt [hat], es gäbe eine österreichische Bank namens HGAA.“ Ein Eintrag im Kalender des Vorstandsvorsitzenden Schmidt stellt einen Hinweis auf eine Kontaktaufnahme am 20.03.2007 dar. Vermerkt ist an diesem Tag: „Freistaat, Stoiber, Huber, Beckstein und Tilo Berlin.“⁵⁸² Dr. Stoiber hat ausgesagt, dass er sich an einen solchen Kontakt nicht erinnert.⁵⁸³

Als in der Presse über den bevorstehenden Einstieg der BayernLB bei der HGAA spekuliert wurde, hatte der damalige Ministerpräsident Dr. Stoiber um ergänzende Informationen gebeten, woraufhin die Staatskanzlei einen Vermerk zum 18.05.2007 erstellt hat.⁵⁸⁴ Zum gleichen Zeitpunkt hatte das Finanzministerium eine Ministerratsvorlage erstellt, die dem Bericht von Herrn Staatssekretär Meyer in der Ministerratsitzung am 22.05.2007 zugrunde lag.

Im Nachgang zum Signing am 22.05.2007 folgte, wiederum veranlasst durch einschlägige Presseberichte, ein Sachstandsvermerk der Staatskanzlei, der sich – bzgl. HGAA – hauptsächlich auf den in Auszügen in der Presse bekannt gewordenen Prüfbericht der Österreichischen Nationalbank bezog.⁵⁸⁵

Anhaltspunkte für Gespräche zwischen Vorstandsmitgliedern der BayernLB und dem Ministerpräsidenten gibt es in Bezug auf die vorgenannten Punkte nach Aktenlage nicht. *Der Zeuge Dr. Stoiber⁵⁸⁶ hat im Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass seiner Erinnerung nach das Thema HGAA bei einem Treffen mit dem Präsidenten des Bundesverbandes Deutscher Banken Klaus-Peter Müller am 23.04.2007, an dem auch Dr. Huber*

576 Bodensteiner (23, 31).

577 Bodensteiner (23/33).

578 Faltlhauser (14, 45); Stoiber (17, 9).

579 Stoiber (17, 45).

580 Huber (26/45).

581 Stoiber (17/8).

582 Stoiber (17/26 f).

583 Stoiber (17/27).

584 Bd. 6, 22 ff.

585 Bd. 6, S. 61 ff.

586 Stoiber (17/8).

teilgenommen hatte, nicht thematisiert worden ist. Auch bei einem „nur wenige Minuten dauernden Gespräch“ mit Dr. Hanisch am 27.04.2007 sei seiner Erinnerung nach die HGAA nicht angesprochen worden. In beiden Fällen sei ausschließlich die Neustrukturierung der Bankenlandschaft der Gesprächsgegenstand gewesen.

Kontakt zum Ministerpräsidenten nahm der Vorstand der BayernLB allerdings im Sommer 2007 auf, und zwar im Zusammenhang mit dem bankaufsichtlichen Genehmigungsverfahren bei der Kroatischen Nationalbank. Mit Schreiben vom 13.07.2007 übermittelte Werner Schmidt einen Abdruck seines Schreibens an den Präsidenten der Kroatischen Nationalbank, Herrn Ivo Sanader, an Herrn Ministerpräsidenten zur Kenntnisnahme.⁵⁸⁷ Dr. Stoiber kritisierte die von kroatischer Seite zunächst erfolgte Versagung der bankaufsichtlichen Genehmigung mit einer Pressemitteilung der Staatskanzlei vom gleichen Tage.⁵⁸⁸

In diesem Zusammenhang war für den 23.07.2007 auch ein Gespräch zwischen Dr. Hanisch und Herrn Ministerpräsidenten Dr. Stoiber angesetzt, für das ein vorbereitender Sachstandsvermerk erstellt wurde. Inhaltlich bezogen sich die Ausführungen auf zwei Themen, nämlich den Verfahrensstand bei der Kroatischen Nationalbank und den Prüfbericht der OeNB.⁵⁸⁹

Aus den Akten der Staatskanzlei ergibt sich ferner die Vorbereitung für ein Gespräch zwischen Herrn Ministerpräsidenten Dr. Beckstein und Herrn Dr. Hanisch am 07.11.2007. Thematisch bezog sich die Vorbereitung in Bezug auf die HGAA neben einer aktuellen Sachstandsmitteilung (Closing zum 07.10.2007) wiederum auf die bereits bekannten Themen Prüfbericht OeNB und Kroatische Nationalbank.⁵⁹⁰

2.5. Informationen der Mitglieder der Staatsregierung gegenüber dem Landtag

2.5.1. Wurden die Mitglieder aller Fraktionen des Landtags durch die Staatsregierung, insbesondere die staatlichen Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB, umfassend über die Hintergründe und Inhalte des Beteiligungserwerbs an der HGAA informiert, wenn ja, wann und inwieweit, wenn nein, warum nicht?

Finanzminister Prof. Faltlhauser informierte mit inhaltlich gleichen Schreiben vom 23.05.2007 sowohl den Vorsitzenden des Haushaltsausschusses,

Herrn Manfred Ach, als auch den Vorsitzenden der Mehrheitsfraktion, Herrn Joachim Herrmann, über den Erwerb der HGAA durch die BayernLB⁵⁹¹. Investorengruppe um Tilo Berlin erworben.

Aus dem Protokoll des Haushaltsausschusses vom gleichen Tag (23.05.2007) geht hervor, dass Finanzminister Faltlhauser an diesem Tag nicht persönlich im Haushaltsausschuss berichten konnte, das Schreiben aber als schriftlicher Bericht den Haushaltsausschussmitgliedern vorlag.⁵⁹²

In seinem Schreiben vom 23.05.2007 informierte Staatsminister Prof. Dr. Faltlhauser über den Kaufpreis für die HGAA-Anteile in Höhe von 1,625 Mrd. € und die an die Altgesellschafter auszuzahlende Sonderdividende von 50 Mio. €. Des Weiteren wurde die Aktionärsstruktur vor und nach der Erwerbstransaktion dargestellt und ein Überblick über die HGAA gegeben, mit samt einer Darlegung der Stärken der HGAA, der Chancen des Erwerbs und einer abschließenden Bewertung. Auf die Anteilsverhältnisse während der Zwischenphase, nämlich dem Zwischenerwerb durch Berlin & Co, sowie auf etwaige Schwächen und Risiken des HGAA-Erwerbs wurde im Schreiben nicht gesondert eingegangen. *Ein Entwurf des Schreibens informiert noch über den Zwischenerwerb der ursprünglich von der Grazer Wechselfeitigen gehaltenen Anteile an der HGAA durch die Investorengruppe um Tilo Berlin. Die entsprechende Spalte ist jedoch handschriftlich durchgestrichen worden. In den tatsächlich versandten Exemplaren des Schreibens wird dieser Zwischenschritt in der tabellarischen Übersicht komplett ausgespart. Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser⁵⁹³ hat sein Vorgehen im Untersuchungsausschuss damit begründet, dass dieser Sachverhalt ihm damals zu kompliziert erschien.*

2.6. Gewährleistungsausschluss, Haftungsausschluss, Kaufpreisreduzierung, Kaufpreis

2.6.1. Wurde der Kaufvertrag samt etwaiger Nebenabreden aufseiten der BayernLB rechtlich geprüft, falls ja, von wem mit welchem Ergebnis, und welche Informationen erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber?

Es gab zwei Entwürfe von Kaufverträgen. Der eine stammte von der Verkäuferseite unter der Regie von Berlin & Co. Er war in englischer Sprache gefertigt von der Kanzlei Kirkland & Ellis,⁵⁹⁴ möglicherweise unter Mitwirkung der Wiener Kanzlei Wolff Theiss. Weil dieser Entwurf von

587 Bd. 6, S. 72 ff.

588 Bd. 6, S. 78

589 Bd. 6, S. 80 ff.

590 Bd. 6, S. 107 ff.

591 Bd. 149, S. 174 ff.

592 Protokoll der 169. Sitzung des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags, 15. Legislaturperiode.

593 Faltlhauser (14/90).

594 Hink (16, 65).

der BayernLB als vollkommen unangemessen bezeichnet wurde, wurde bei der Wiener Kanzlei Dorda Brugger Jordis ein neuer Entwurf in Auftrag gegeben.⁵⁹⁵ Auch der damalige Leiter der Rechtsabteilung der BayernLB, Herr Schmidt-Lademann, beurteilte den britischen Vertragsentwurf als unangemessen.

Der Entwurf der Kanzlei Dorda Brugger Jordis trug den Käuferinteressen Rechnung.⁵⁹⁶ Die Verkäuferseite hat es abgelehnt, über diesen Entwurf zu verhandeln. Das hat der Vorstand akzeptiert. So kam es am 14.05.2007 in der Landesbank zu Verhandlungen über den Kaufvertragstext, insbesondere die Gewährleistungsregelungen.⁵⁹⁷ An diesen Verhandlungen haben lediglich die beteiligten Anwälte teilgenommen, nicht jedoch die Vorstandsmitglieder. Der Zeuge Dr. Brodey hat bekundet, wie frustrierend diese Verhandlungen für ihn und Dr. Dorda waren.⁵⁹⁸ Die Gegenanwälte ließen erkennen, dass sie die Information hatten, sich in den Verhandlungen nicht zu bewegen, und taten dies auch nicht. Offensichtlich war ihnen gesagt worden, dass die Landesbank ihren Text akzeptieren wollte. Das führte bei den Anwälten der Landesbank zu Empörung und Frust. Sie verließen den Verhandlungsraum, um den Vorstand zu informieren, insbesondere darüber, dass eine befriedigende Gewährleistungsregelung nicht zu finden und deshalb der Abschluss des Vertrags in Frage zu stellen war.⁵⁹⁹ Der Vorstand hatte parallel „Kaufpreisverhandlungen“ von 45-minütiger Dauer mit den Herren Dr. Berlin, Hink unter Führung von Werner Schmidt geführt. Er reagierte auf die Hinweise seitens der Anwälte nicht. Der Leiter der Rechtsabteilung der BayernLB hielt sich, wie vom Vorstand so angewiesen, in seinem Büro auf. Er wurde zu keinem Zeitpunkt zu den Verhandlungen hinzugezogen. Die Rechtsanwälte wurden schließlich vom Projektleiter Dr. Haas angewiesen, auf Grundlage der von Berlin & Co vorgelegten Verträge weiterzuverhandeln.⁶⁰⁰

Den Verwaltungsräten lag vor der Unterzeichnung des Kaufvertrags eine Präsentation zur Sitzung vom 20.04.2007 vor. In dieser Präsentation werden auf S. 32 „Eckpunkte des schriftlich zu übermittelnden Angebots“ geschildert. Hierzu zählt auch der Punkt Garantien und Gewährleistungen. Zum damaligen Zeitpunkt lag allerdings noch gar kein Kaufvertragsentwurf vor.

Über den Gang der Kaufvertrags- und Kaufpreisverhandlungen wurde der Verwaltungsrat nicht in-

formiert. Er wurde auch nicht darüber informiert, dass die Anwälte der BayernLB die Gewährleistungsregelungen für unbefriedigend befanden. Der Ausschuss konnte allerdings feststellen, dass der Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder sich nicht nach den Kaufvertragsbedingungen, insbesondere nach möglicher Risikoabsicherung durch Gewährleistungsregelungen, erkundigt hatten. Der Kaufvertrag wurde dem Verwaltungsrat weder vor noch nach dem Signing vorgelegt.

Prof. Dr. Faltlhauser führte hierzu aus, dass es in Aufsichtsgremien absolut unüblich sei, sich einen Original-Kaufvertrag vorlegen zu lassen, da man sich dann auf die Ebene einer juristischen Überprüfung begeben.⁶⁰¹ *Prof. Dr. Faltlhauser führte weiter aus, dass er jedem davon abraten würde, sich einen Kaufvertrag anzuschauen*⁶⁰²

Zwar wurde im Verfahren zum Erwerb der BAWAG dem Verwaltungsrat der Kaufvertrag ebenfalls nicht vorgelegt, *allerdings waren ihm im Unterschied zum Erwerb der HGAA* dessen wesentliche Eckpunkte *bekannt*.⁶⁰³

2.6.2. Ist es zutreffend, dass für zum Zeitpunkt des Kaufs verdeckte finanzielle Schäden und Risiken, die später eine Abwertung dieser Aktiva verlangten, eine Kaufpreisreduzierung oder eine Rückerstattung eines Teils des Kaufpreises vertraglich ausgeschlossen war, und wann erlangten die Mitglieder von Vorstand und Verwaltungsrat hiervon ggf. Kenntnis? Konnten die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, den Kaufvertrag? Wenn nein, warum nicht?

Der Kaufvertrag enthält keinerlei angemessene Gewährleistungsregelungen, welche die Käuferin gegen Risiken sichern würde. Die BayernLB konnte Rechte als Käuferin nur geltend machen, wenn die durch die Verkäufer handelnden Personen, in dieser ihrer aktuellen Position grob fahrlässig oder vorsätzlich unzutreffende Zusagen gemacht haben sollten.

Die maßgebliche Formulierung der Kaufverträge lautet:

„Der Verkäufer haftet aus dem Titel des Gewährleistungs- und Schadensersatzrechtes für die im gegenständlichen Punkt ausdrücklich getätigten Zusagen, jedoch nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“

595 Brodey (16, 83).

596 Brodey (16, 83).

597 Brodey (16, 84).

598 Brodey (16, 102).

599 Brodey (16, 84).

600 Brodey (16, 90).

601 Faltlhauser (14, 64); so auch Beckstein (20, 199).

602 Faltlhauser (14/102).

603 Köglmeier (9, 175).

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter der Staatsregierung, kannten weder den Kaufvertrag noch Einzelheiten daraus mit Ausnahme des Kaufpreises.⁶⁰⁴ Sie wurden darüber vom Vorstand nicht informiert und haben ihrerseits nicht nachgefragt.⁶⁰⁵ Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser bezeichnete es als nicht freundlichen Akt gegenüber dem Verwaltungsrat, dass diesem nicht mitgeteilt wurde, dass Gewährleistungsansprüche in den Verhandlungen nicht durchgesetzt werden konnten.⁶⁰⁶

2.6.3. Welche Gründe hatte der Verwaltungsrat, dem Kauf trotz der Ergebnisse (Risiken) der Due Diligence zuzustimmen?

Zur Beantwortung dieser Frage sei auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.14., 2.3.15. und 2.3.27. verwiesen. Die Zustimmung des Verwaltungsrats zum Kauf erfolgte, bevor ihm der abschließende Due-Diligence-Bericht bekannt war, sogar bevor die Phase 2 der Due Diligence begonnen hatte.

2.6.4. Trifft es zu, dass Jörg Haider im Rahmen der Verhandlungen die Forderung erhob, wonach „die BayernLB beim Auftauchen von Risiken aus der Vergangenheit den vereinbarten Kaufpreis nicht reduzieren“ können sollte (Financial Times Deutschland, 24.05.2007), da er eine Lösung wollte, „dass vom Kaufpreis für später allfällig auftretende Risiken keine Abschläge mehr gemacht werden können“ (Financial Times Deutschland, 21.05.2007)?

Der Ausschuss hat kein Wissen dazu, dass Dr. Haider sich in die Verhandlungen eingeschaltet hat. Die genannte Forderung hat er nicht erhoben: Ob Haider die genannte Forderung erhoben hat, konnte der Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären. Der Kärntner Landeshauptmann hat sich laut Protokoll der 9. Sitzung (3. Öffentliche Sitzung des Untersuchungsausschusses) des Kärntner Untersuchungsausschusses am 12.07.2007, Seite 14 f., auf eine Weise geäußert, die diesen Eindruck erweckt:

„... das haben wir nicht akzeptiert, sondern der Kaufpreis, so wie er ist, ist fix. Wenn das Closing da ist, dann ist zu bezahlen, und da gibt es also keine Minimierung mehr, wenn die EU sagt, „Ja der Preis“, dann würden wir eine Nachzahlung bekommen. Ich nehme an, die Bayern würden das tun, weil sie haben eine Freude auch mit diesem Geschäft, weil das sozusagen eine Chance ist, zum Unterschied zu anderen deutschen Banken

auf einem Markt plötzlich präsent zu sein, mit präsent zu sein, den sie ein bisschen verschlafen haben, ja. Das ist also mit der Hintergrund.“

2.6.5. Warum wurde bei der endgültigen Kaufpreisverhandlung am 14. Mai 2007 (vor Abschluss Due-Diligence-Phase 2) ein Kaufpreis von 1,625 Mrd. EUR festgelegt, ohne die Möglichkeit zur nachträglichen Kaufpreisreduzierung zu vereinbaren?

Zu dieser Frage konnte der Ausschuss keine genaueren Erkenntnisse gewinnen, nachdem sowohl die damaligen Vorstandsmitglieder als auch am Erwerbsvorgang beteiligte Führungskräfte der BayernLB vor dem Untersuchungsausschuss die Aussage verweigerten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 2.6.1 verwiesen. Es handelt sich hierbei um eine zentrale Frage, die wohl nur der ehemalige Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt beantworten kann. Eine rationale Erklärung könnte sein, dass der Kauf der HGAA auf jeden Fall durchgeführt werden sollte.

2.6.6. Trifft es zu, dass ein Gewährleistungsausschluss oder Haftungsausschluss bei vergleichbaren Geschäften selten und unüblich ist und dass sich der damalige Landeshauptmann Haider dennoch mit der Forderung durchgesetzt hat, was von den Medien damit kommentiert worden ist, dass sich die Vertreter des Freistaats Bayern und der BayernLB „ganz offensichtlich beim Kauf von zunächst 50 % der HGAA über den Tisch ziehen“ (Neue Zürcher Zeitung, 24.11.2009) haben lassen?

Ein Unternehmenskaufvertrag ohne angemessene Gewährleistungsregelungen ist unüblich.⁶⁰⁷ Allerdings wurde von der Berlin Sarl. geltend gemacht, von einem Finanzinvestor wie Berlin sei keine Gewährleistung zu erhalten. Nach den Bekundungen des Zeugen Raffel sei dies im Jahre 2007 teilweise marktüblich gewesen.⁶⁰⁸ Der Zeuge Hink erklärte vor dem Untersuchungsausschuss, man habe gegenüber den Käufern von Anfang an klargemacht, dass man als Finanzinvestor keinerlei Gewährleistungen übernehmen könne und wolle, da es sich bei der Berlin Sarl. um ein special purpose vehicle (Zweckgesellschaft) handle, das grundsätzlich keine Gewährleistungen geben könne.⁶⁰⁹

Vom Zeugen Dr. Othmar Ederer wurde zur Frage der üblichen Gewährleistungen gesagt, dass der Berlin Sarl. die üblichen Gewährleistungsansprü-

604 Christmann (19, 64); Schmid (20, 95).

605 Weigert (24, 41).

606 Faltlhauser (14, 102).

607 Brodey (16, 101).

608 Raffel (10, 137).

609 Hink (16, 11).

che von den Verkäufern eingeräumt worden seien, die darin bestehen, dass der Kaufgegenstand, so wie in den Abschlüssen testiert, auch dem Verkäufer bekannt ist und keine Abweichungen hiervon dem Verkäufer bekannt sind.⁶¹⁰

Zu diesen Rechten wurde vom Zeugen Dr. Brodey ausgeführt, dass, soweit es sich um die neu emittierten Aktien handelte, sich diese gegen die HGAA gerichtet hätten. Die Gewährleistungsrechte, die von der Bank Burgenland eingeräumt worden waren, seien gering gewesen⁶¹¹ Auch bei einem Finanzinvestor ist es allerdings möglich, sich dadurch abzusichern, dass ein bestimmter Teil des Kaufpreises entweder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder auf ein Treuhandkonto gezahlt wird – ein Verfahren, das beispielsweise auch beim geplanten Erwerb der BAWAG vorgesehen war. Im Übrigen wurden nur 25 % der Aktien von einem Finanzinvestor gekauft, weitere 25 % von der Kärntner Landesholding und der Mitarbeiter-Privatstiftung.

2.6.7. Haben die beiden Mitglieder im Verwaltungsrat, Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Kurt Falthäuser, einen Gewährleistungsausschluss akzeptiert, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Es konnte nicht festgestellt werden, dass die beiden Minister den Gewährleistungsausschluss akzeptiert hätten.

Der Vorstandsvorsitzende der BayernLB Werner Schmidt hat bei seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 11.10.2011⁶¹² betont, dass er Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser nicht nur bezüglich des Gewährleistungsausschlusses, sondern darüber hinaus auch über die nicht erfolgte Kaufpreisreduzierung informiert hat. Auch hätten diese frühzeitig Kenntnis von den Sponsoringwünschen des Kärntner Landeshauptmanns Haider sowie der Notwendigkeit einer baldigen Kapitalerhöhung bei der HGAA Kenntnis erlangt.

Beide Verwaltungsratsmitglieder haben bestritten, dass Haider beim protokollarischen Treffen am 16.05.2007 in ihrer Gegenwart von Sponsoring gesprochen habe (siehe 2.2.14.).

Die Zeugen Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser haben im Untersuchungsausschuss Schmidts Darstellung, derzufolge er sie über das Fehlen einer sogenannten Bonus/Malus-Regelung im Sinne einer Gewährleistung im Kaufvertrag informiert

habe, widersprochen.⁶¹³ Dr. Naser hat darüber hinaus betont, dass dieser Begriff in einem banktechnischen Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit einem Gewährleistungsausschluss ist.⁶¹⁴

Im Zusammenhang mit der Information über die nichterfolgte Kaufpreisreduzierung durch Werner Schmidt hat der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser⁶¹⁵ ausgesagt, dass er ein bewusst aufrechterhaltenes Missverständnis erkennt. Schmidt hat bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt, dass der Verwaltungsrat angesichts des Wortlauts des Beschlusses nicht davon ausgehen hätte dürfen, dass die pauschalierte Wertberichtigung tatsächlich abgezogen worden sei.

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Kärntner Landesholding Dr. Megymorez betont in seiner Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft am 15.09.2010,⁶¹⁶ dass seiner Erinnerung nach beim protokollarischen Treffen am 16.05.2007 bereits ein Vertragsentwurf auf dem Tisch ausgelegt worden sei. Er selbst habe einen solchen dort mitgenommen, um ihn zu prüfen.

2.6.8. Trifft es zu, dass dieser Gewährleistungsausschluss für die BayernLB und damit für den Freistaat Bayern nachteilige Folgen hatte, ggf. welche?

Eine mögliche Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist durch die Regelungen im Kaufvertrag ausgeschlossen. Damit fehlt die Möglichkeit, darauf zu reagieren, wenn der Wert der gekauften Bank sich als unzutreffend erweist.

Ob trotzdem rechtlich eine Möglichkeit besteht, Gewährleistungs- oder Schadensersatzansprüche durchzusetzen, dies zu prüfen hat der Vorstand der BayernLB einer Wiener Rechtsanwaltskanzlei aufgetragen.

2.6.9. Wie ist zu erklären, dass der frühere Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider in Folge des Treffens mit den früheren Staatsministern Dr. Beckstein und Prof. Dr. Falthäuser und der „Spitze der BayernLB“ (SZ, 19.05.2007) presseöffentlich erklärte „Kärnten wird reich“ (SZ, 28.11.2009) und ankündigte, „dass die BayernLB den Kaufpreis nicht nachverhandeln könne“ (Financial Times Deutschland, 21.05.2007)?

Die Aussage des verstorbenen Landeshauptmann Haider dürfte der sachlichen Begründetheit ent-

610 Ederer (11, 78 ff.).

611 Brodey (16, 86).

612 Bd. 298.

613 Falthäuser (28/53), Naser (28/11f.).

614 Naser (28/12).

615 Falthäuser (28/26).

616 Vgl. Falthäuser (28/68).

behren. Im Kärntner Landtag wurde der Vorwurf erhoben, Dr. Haider habe Landesvermögen verschleudert.⁶¹⁷ Die Fraktion der Grünen im Kärntner Landtag hat in einem Kontrollbericht unter anderem ausgeführt, dass die Hypo-Anteile des Landes Kärnten zu billig verkauft worden seien und man mindestens 200 Mio. € zusätzlich hätte bekommen können.⁶¹⁸

Der Eindruck mag wohl aus den Äußerungen Haiders provoziert worden sein. Dieser Anfangsverdacht der Grünen-Fraktion wurde im Laufe der Untersuchungen im Kärntner Landtag ausgeräumt.

Die Freude Haiders über den Deal resultierte wohl aus der Tatsache, dass er selbst nicht an einen derart hohen Gewinn aus dem Verkauf der HGAA geglaubt hatte, zumal die HGAA Ende 2006 noch vor massiven finanziellen Problemen stand.

- 2.6.10.** Hatten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis vom beabsichtigten und unterzeichneten Inhalt und Wortlaut des Kaufvertrags und sämtlicher seiner Anlagen bzw. Nebenabreden („side letter“) zum Ankauf einer Beteiligung der HGAA durch die BayernLB, ggf. inwieweit und ab welchem Zeitpunkt?

Die Mitglieder des Verwaltungsrats hatten hiervon keine Kenntnis.⁶¹⁹

Die Mitglieder des Verwaltungsrates waren der Meinung, dass der Inhalt des Kaufvertrages ausschließlich Sache des Vorstandes ist. Dieser bezog sich auch auf Nebenabsprachen und Nebenabreden.

- 2.6.11.** Welche Unternehmensbereiche/Organisationseinheiten in der Bayerischen Landesbank haben den Kaufvertrag zwischen der Kärntner Landes- und Hypothekenbank – Holding (Kärntner Landesholding) und der BayernLB ausgearbeitet bzw. waren in die Konzeption des Vertrages eingebunden?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.6.1 verwiesen.

- 2.6.12.** Welche Unternehmensbereiche der Bayerischen Landesbank haben die Inhalte des Kaufvertrages überprüft (d.h. im Sinne einer „Zweitbegutachtung im Vier-Augen-Prinzip“)? Haben Bereiche und/oder Mitarbeiter der Bayerischen Landesbank einzelne Inhalte

des Kaufvertrags kritisch bewertet bzw. insbesondere auf Problemstellungen im haftungsrechtlichen Bereich in mündlicher und/oder schriftlicher Form hingewiesen?

- Wenn ja, an welche Unternehmensbereiche und/oder Mitglieder des Vorstands und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats wurden diese Informationen gerichtet?
- Wenn nicht, warum wurden angesichts der Besonderheiten des Kaufvertrages im Bereich des Haftungsrechts derartige Stellungnahmen nicht vorgenommen?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.6.1 verwiesen.

- 2.6.13.** Haben die Bayerische Landesbank und/oder die Kärntner Landesholding externe Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland und/oder Österreich mit der Konzeption und/oder der Ausgestaltung des Kaufvertrags und/oder der Prüfung bzw. Begutachtung des Kaufvertrags und/oder vorheriger Entwurfsfassung beauftragt?

- Wenn nicht, warum wurde bei einem Erwerbsvorgang dieser Größenordnung auf die Einbeziehung externen Sachverständigen verzichtet?
- Wenn ja, haben die externen Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien in Deutschland und/oder Österreich den Vorstand der Bayerischen Landesbank und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats über die Ergebnisse einer Prüfung bzw. Begutachtung, insbesondere auf mögliche haftungsrechtliche Problemstellungen, hingewiesen? Welche Stellungnahmen und/oder Entscheidungen seitens des Vorstands der BayernLB und/oder der involvierten Verwaltungsratsmitglieder wurden hierdurch veranlasst? Wann und in welchem Umfang wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber sowie über etwaige Reaktionen seitens des Vorstands der BayernLB informiert?

Auf die Beantwortung zu den Fragen 2.6.1., 2.6.6. und 2.6.7. wird Bezug genommen.

- 2.6.14.** Weshalb hat der Vorstand eine Kaufpreisdifferenz zugunsten der Investorengruppe von Dr. Berlin von über 80 Mio. EUR, bei einer bestehenden Kaufoption bis zum 30. Juni 2007 in Kauf genommen und den Kredit an die Investorengruppe Berlin ausgereicht? Wurde der Verwaltungsrat darüber informiert?

617 Dörfler (13, 46); Naser (15, 126).

618 Falthäuser (14, 56).

619 Naser (15, 150); Turkowski (7, 32).

Zu dieser Frage konnte der Ausschuss keine genaueren Erkenntnisse gewinnen, nachdem sowohl die damaligen Vorstandsmitglieder als auch am Erwerbsvorgang beteiligte Führungskräfte der BayernLB vor dem Untersuchungsausschuss die Aussage verweigerten. Im Übrigen wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1.2.4., 1.2.6., 2.2.5. und 2.3.31. verwiesen.

2.6.15. Wurde der Verwaltungsrat darüber informiert, dass die Finanzierung der Kaufpreisoption von Dr. Berlin erst realisiert werden konnte, nachdem die Landesbank ein bindendes Angebot abgegeben hatte und damit die Finanzierung für die Investorengruppe von Dr. Berlin gesichert werden konnte?

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 1.2.4. verwiesen.

2.6.16. Wie lauteten die Nebenabreden zum Kaufvertrag („side letter“) und trifft es zu, dass Preisnachverhandlungen und Gewährleistung nur im Fall eines Betrugs durch den Verkäufer zugelassen waren, wenn ja, was waren die Gründe hierfür?

Im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA wurden zwischen der BayernLB und den Verkäufern einige Nebenabreden getroffen und Zusagen gemacht, die der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt und sein Stellvertreter Dr. Harnischmacher in mehreren Schreiben vom 21.05.2007 und 22.05.2007 gegenüber der Verkäuferseite bestätigten (sog. side letter). Diese sog. side letter zum HGAA-Erwerb betreffen die Sonderausschüttung im Zusammenhang mit dem Verkauf der Consultants-Gesellschaft, die Sitzverlegung der HGAA sowie verschiedene Zusagen gegenüber der Kärntner Landesholding.

Mit gleichlautenden Schreiben vom 21.05.2007 sagte die BayernLB gegenüber der Kärntner Landesholding, der HGAA-Mitarbeiterprivatstiftung, der Berlin & Co Capital Sarl. sowie der Grazer Wechselseitigen Versicherung und deren Tochter, der Hypo-Bank Burgenland, für den zum damaligen Zeitpunkt noch in der Abwicklung befindlichen Verkauf der Consultants-Gruppe eine Sonderausschüttung im Gesamtvolumen von 50 Mio. € zu. In diesem Schreiben wies die BayernLB ferner darauf hin, dass diese Sonderausschüttung für die BayernLB eine wirtschaftliche Kaufpreiserhöhung um 25 Mio. € darstellt.⁶²⁰

Ein weiteres Schreiben der BayernLB vom gleichen Tag (21.05.2007) betrifft die Zusage, im Einklang mit dem noch abzuschließenden Syndikatsvertrag und der vorgesehenen Neufassung der

Satzung ohne Zustimmung aller Aktionäre keine Sitzverlegung der HGAA vorzunehmen. Das Schreiben ging an die HGAA-Mitarbeiterprivatstiftung sowie in Kopie an die Kärntner Landesholding und die Grazer Wechselseitige.⁶²¹

Mit Schreiben vom 22.05.2007 an die Kärntner Landesholding tätigte die BayernLB unter Bezugnahme auf das Gespräch zwischen Vertretern der BayernLB, des Freistaats Bayern und des Sparkassenverbandes eine Reihe von als „unwiderruflich“ bezeichneten Zusagen, unter anderem folgende: Die BayernLB trägt dafür Sorge, dass die bisherige Dividendenpolitik beibehalten wird, insoweit werde weiter die Ausschüttung einer bestimmten Mindestdividende angestrebt. Kapitalerhöhungen oder gleichwertige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung der HGAA-Anteile der Kärntner Landesholding führen könnten, werde die BayernLB bis Ende August 2009 nicht ohne Zustimmung der Kärntner Landesholding durchführen, es sei denn, dass dies wirtschaftlich unumgänglich oder aufsichtsrechtlich geboten wäre. Ferner bestätigt die BayernLB, dass der Transaktion über die nach Kaufvertrag bestehenden Gewährleistungsansprüche (Ziffer 6 des Vertrags vom 22.05.2007) hinaus keine weitergehenden Zusicherungen und Gewährleistungen zugrunde liegen, „insbesondere nicht für die wirtschaftliche Lage oder einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.“ Außerdem sichert die BayernLB zu, vertragliche Gewährleistungsansprüche oder „andere auf dasselbe Rechtsziel abzielende Rechtsbehelfe [...] innerhalb von 2 Jahren ab Closing (absolute Frist) gerichtlich geltend zu machen.“ Unabhängig davon ist dem Schreiben zufolge eine Haftung der Kärntner Landesholding „aus welchem Titel auch immer insgesamt mit der Höhe des erzielten Kaufpreises beschränkt. Des Weiteren bestätigt die BayernLB die Auffassung, wonach aufgrund übereinstimmender Auffassung keine Notifikation bei der EU-Kommission vorgenommen werde.“⁶²²

In einem weiteren, von Werner Schmidt und Dr. Hanisch unterzeichneten Schreiben vom 22.05.2007, stellt die BayernLB der Mitarbeiterprivatstiftung (MAPS) den Erwerb der restlichen HGAA-Anteile der MAPS (bis zu 3,33 %) in Aussicht.

Sämtliche side letters wurden dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 23.05.2007 und damit erst nach dem Signing sowie auch nur über einzelne Details der getroffenen Nebenabreden informiert⁶²³: So informierte der Vorstand den

621 Bd. 78, BB 100_05, S. 538 f.

622 Bd. 60, BB 04_16, S. 102 ff.

623 Bd. 11, S. 310 ff.

Verwaltungsrat über die Consultants-Sonderaus-schüttung von 50 Mio. € und den geplanten Erwerb der restlichen MAPS-Anteile, hinsichtlich derer Werner Schmidt um die Zustimmung der Verwaltungsrates bat. Der Verwaltungsrat hat im Hinblick auf den Erwerb der restlichen MAPS-Anteile (bis zu 3,33 %) seine Zustimmung erteilt. Über die weitreichenden Zusagen im Hinblick auf die künftige Dividendenpolitik, etwaige Kapitalerhöhungen oder die Beschränkungen im Hinblick auf die Gewährleistungsansprüche und eine etwaige Sitzverlegung, wurde der Verwaltungsrat zu diesem Zeitpunkt nicht informiert. Die vom Vorstand unterlassene Information bezüglich der weitgehenden Einschränkungen bei den Gewährleistungsrechten wiegt umso schwerer, als die den HGAA-Erwerb betreffende Präsentation zur Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 auf Seite 1 als „Ausgangssituation“ unter anderem ausführt: „Im Gegensatz zur BAWAG P.S.K. zeichnet sich die HAAB besonders durch starkes und profitables Wachstum sowie durch deutlich weniger Transaktionsrisiken aus.“⁶²⁴

2.6.17. Erlangten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis von einem ggf. vereinbarten Gewährleistungsausschluss und/oder weiteren Sonderrechten für den Verkäufer, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 2.6.2., 2.6.6. und 2.6.16. verwiesen.

2.6.18. Wie wurde der Kaufpreis ermittelt? Welche Personen waren in die Kaufpreisermittlung eingebunden, wann und wie wurde der Verwaltungsrat hierüber informiert und welche Entscheidungen wurden daraufhin ggf. getroffen?

Der Kaufpreis wurde ausgehend von dem im Rahmen der Due-Diligence-Prüfung ermittelten Unternehmenswert der HGAA unter Aufschlag einer sog. Kontrollprämie für den Erwerb der Aktienmehrheit und damit einhergehend der unternehmerischen Kontrolle ermittelt.

Beteiligt waren, wie aus der Beantwortung zu Frage 2.2.5. hervorgeht, Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young, Mitarbeiter der BayernLB und Berater der Firma Rothschild.

Die Details der Kaufpreisbemessung wurden von den externen Beratern der Firmen Ernst & Young sowie Rothschild in der Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 dargelegt. Die Unternehmensbewertung erfolgte auf Basis eines Dividenden-Diskontierungsverfahrens, bei dem die ausschüttbaren Dividenden (unter Berücksichtigung des

Kapitalbedarfs der Gesellschaft) abgezinst wurden. Grundlage der Unternehmensbewertung war der Business-Plan des Managements für die Jahre 2007 bis 2010, der soweit möglich plausibilisiert und in Einzelaspekten angepasst wurde. Verschiedene zusätzliche Einmaleffekte sowie zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf wurden darüber hinaus gesondert berücksichtigt. Letztlich wurde so ein „Wert vor geschätzten Wertberichtigungen“ von 2.630 Mio. € ermittelt. Ausgehend von den Parametern „Ertragswertverfahren“, „Börsenmultiplikatoren“, „vergleichbaren Transaktionen“ und dem Kaufpreis, der dem Anteilserwerb von Berlin & Co zugrunde lag, wurde als Wertbandbreite eine Spanne zwischen 2,6 Mrd. € und 3,1 Mrd. € dargestellt.⁶²⁵ Auf den Mittelwert der Wertbandbreite (2,6 Mrd. € bis 3,1 Mrd. €) = 2,85 Mrd. € wurde eine Kontrollprämie von 20 % aufgeschlagen. Hieraus ergab sich die Obergrenze für den Verwaltungsrats-Beschluss am 23.04.2007 in Höhe von 3,40 Mrd. € (für 100 %) der Anteile.

Der Paketzuschlag wurde von den Mitarbeitern der BayernLB als im Rahmen des Üblichen bezeichnet.⁶²⁶ Von Rothschild wurde eine Spanne von 10 % bis 20 % angenommen.⁶²⁷ Dabei wurde berücksichtigt, dass es gewisse Synergieeffekte gab. Zwar waren BayernLB und HGAA in verschiedenen Geschäftsfeldern und Regionen tätig, sodass die Synergien auf Kostenseite nicht allzu groß zu bewerten waren. Darüber hinaus habe es jedoch auch andere Aspekte wie die Möglichkeit zur günstigen Refinanzierung durch die BayernLB oder die Begleitung eigener Kunden in die Region, in der die HGAA tätig war, gegeben.⁶²⁸ Quantifiziert wurden diese möglichen Synergien jedoch im Rahmen der Bewertung nicht.⁶²⁹

Vom Zeugen Dr. Othmar Ederer von der Grazer Wechselseitigen wurde ein Paketzuschlag von 15 % auf einen Wert von 2,75 Mrd. € als der Wert bezeichnet, der von der GraWe erwartet worden war.⁶³⁰

Nach den Angaben des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser sei dem Verwaltungsrat vom Vorstand und von Rothschild eine Kontrollprämie in Höhe von 20 % als die übliche Größenordnung dargestellt worden.⁶³¹ Der Zeuge Dr. Hink bezeichnete die Höhe des Paketzuschlags als „relativ durchschnittlich.“⁶³² Vom Zeugen Huber wurde

624 Bd. 11, S. 315.

625 Bd. 11, S. 239.

626 Geltinger (9, 87).

627 Bender (10, 43).

628 Bender (10, 107).

629 Bender (10, 107).

630 Ederer (11, 51).

631 Faltlhauser (14, 51).

632 Hink (16, 12).

der Paketzuschlag in Höhe von 20 % als untere Grenze bezeichnet.⁶³³

In Zusammenhang mit der Herleitung des Kaufpreisrahmens fällt auf, dass die Präsentationen für die Vorstandssitzung am 19.04.2007 und die Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 im Hinblick auf die Bestimmung des Unternehmenswerts und der Kontrollprämie im Detail voneinander abweichen.

So findet sich im Hinblick auf die Unternehmensbewertung der HGAA in der Präsentation für den Vorstand am 19.04.2007 eine Grafik, die für die spätere Präsentation im Verwaltungsrat am 20.04.2007 geändert wurde (vgl. diesbezüglich auch die Beantwortung zu Frage 2.2.10.): Im Gegensatz zur Grafik, die der Vorstandssitzung am 19.04.2007 (Seite 54 der Präsentation)⁶³⁴ zugrunde lag, enthielt die Grafik für den Verwaltungsrat (Seite 23 der Präsentation)⁶³⁵ keinen Hinweis mehr auf die Wertberichtigungen im Gesamtvolumen von 250 Mio. €. Auch im Hinblick auf die für den Mehrheitserwerb aufzuschlagende Kontrollprämie sind die Ausführungen unterschiedlich: Die Vorstandspräsentation (Seite 58)⁶³⁶ spricht von der „Annahme eines marktüblichen Paketzuschlags von zwischen 10 % und 20 %, berechnet auf den Mittelwert der Wertbandbreite“, wonach „ein Kaufpreis in Höhe von 3,2 Mrd. € (für 100 %) betriebswirtschaftlich zu rechtfertigen“ wäre. Dagegen enthält die Verwaltungsratspräsentation (Seite 29)⁶³⁷ fest: „Unter der Annahme einer marktüblichen Kontrollprämie von 20 % auf den Mittelwert der Wertbandbreite ergäbe sich ein Kaufpreis von bis zu 3,4 Mrd. €.“ Dieser Wert sollte um 200 Mio. € für Wertberichtigungen reduziert werden. Daraus ergab sich ein rechnerischer Kaufpreis von 1,6 Mrd. €. Tatsächlich war aber nicht von 3,4 Mrd. € auszugehen wie in der Präsentation vom 20.4.2007 für den Verwaltungsrat, sondern von 3,2 Mrd. € wie in der Präsentation vom 19.04.2007 für den Vorstand, welche dem Gesprächsstand und den Einschätzungen der Berater entsprach. Nach Abzug betrug der Wert dann 3,0 Mrd. € und damit der empfohlene Kaufpreis 1,5 Mrd. €.

Der Vorstand hat die Differenz von 3,4 und 3,2 Mrd. € damit zu erklären versucht, dass er sich einen Verhandlungsspielraum schaffen wollte. Für den Verwaltungsrat bedeutete dies allerdings umgekehrt, dass die genaue Zusammensetzung des Kaufpreises, bestehend aus zugrundegelegtem Unternehmenswert, abzuziehenden Wertberichti-

gungen und aufzuschlagender Kontrollprämie auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen nur schwer nachvollziehbar war.

- 2.6.19. Trifft es zu, dass die erfolgte Zahlung für die Beteiligung „etwas höher ausfiel, als anvisiert“, nämlich 1,625 Mio. EUR anstelle von 1,5 Mio. EUR (SZ, 23.05.2007), obwohl in der Vorstandssitzung der BayernLB am 24.04.2007 bei wertmindernden Abweichungen aufgrund des noch andauernden Prüfungsprozesses über Stärken und Schwächen des Objekts (Due Dilligence) eine Kaufpreisminderung von maximal 100 Mio. EUR vorgesehen war? War dies den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt, ggf. zu welchem Zeitpunkt?**

Nach Abschluss der ersten Phase der Due Dilligence unterbreitete der Vorstand der BayernLB gegenüber der Verkäuferseite mit Schreiben vom 24.04.2007 ein indikatives Kaufpreisangebot von 1,6 Mrd. € und beschränkte in selbigem Schreiben eine etwaige Kaufpreisminderung bereits auf einen Maximalbetrag von 100 Mio. € (für 50 % + 1 Aktie).⁶³⁸ Dieses Schreiben wurde dem Verwaltungsrat nicht vorgelegt. Der Kenntnisstand und damit die Beschlusslage beim Verwaltungsrat war auf der Grundlage seines Beschlusses vom 23.04.2007 ein maximaler Kaufpreisrahmen von 3,4 Mrd. €, bezogen auf 100 % der HGAA-Anteile.

Auch die spätere Empfehlung⁶³⁹ der externen Berater lautete, nur zu einem Preis von höchstens 1,5 Mrd. € zu kaufen. Sie wurde vom Vorstand jedoch nicht umgesetzt. Auch hierüber hatte der Verwaltungsrat keine Kenntnis. Es wird insoweit auf die Beantwortung der Frage 2.1.9. verwiesen.

- 2.6.20. War dem Verwaltungsrat bekannt bzw. von ihm genehmigt, dass das gelegte Angebot von 1,6 Mrd. EUR einen Abschlag von 100 Mio. EUR (Wertpapiere, Immobilien etc.) und eine Kaufpreisobergrenze beinhaltete?**

Zum Kenntnisstand des Verwaltungsrats sei auf die Antworten zu den Fragen 2.1.9., 2.2.10., 2.3.15.1., 2.6.18. und 2.6.19. verwiesen.

- 2.6.21. Welche Garantien wurden im Erwerbsvertrag zu Lasten der Verkäufer eingebaut? Gibt es eine Aktiva-Bestandsgarantie und eine Eigenkapitalgarantie zum Übernahme-Stichtag?**

Vgl. insoweit die Beantwortung zu den Fragen 2.6.2. ff. sowie 2.6.16. und 2.6.17.

633 Huber (26, 37).

634 Bd. 76, BB 100_04, S. 278.

635 Bd. 11, S. 236.

636 Bd. 76, BB 100_04, S. 282

637 Bd. 11, S. 242.

638 Bd. 76, BB 100_04, S. 390 ff.

639 Bd. 58, BB 02 Haas_06, S. 14 ff.

2.6.22. Welche Fragen, Interventionen oder Stellungnahmen gab es in den Verwaltungsratssitzungen der BayernLB durch die an den Sitzungen teilnehmenden Vertreter der deutschen Bankenaufsicht zum Thema Kauf der HGAA?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 2.1.3. verwiesen. Die Vertreter der Bankenaufsicht hatten an den maßgeblichen Sitzungen des Verwaltungsrats nicht teilgenommen.

2.7. Sonstige Fragen im Zusammenhang mit der Übernahme der HGAA durch die BayernLB

2.7.1. Welche Kontakte, Gespräche und Schriftwechsel ggf. mit welchem Inhalt erfolgten zwischen dem früheren Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber und Vertretern der kroatischen Regierung und/oder der Kroatischen Nationalbank im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA?

Es sei auf die nachfolgenden Antworten unter Ziff. 2.7.4. bis 2.7.10. verwiesen.

2.7.2. Trifft es zu, dass die Kroatische Nationalbank ihre erforderliche Genehmigung zur Beteiligung der BayernLB an der HGAA im Juli 2007 zunächst verweigerte (Der Spiegel, 19.12.2009), wenn ja, aus welchen Gründen?

Es trifft zu, dass die Kroatische Nationalbank am 11.07.2007 die Genehmigung zunächst verweigert hat.⁶⁴⁰ Darüber wurde der Vorstand der BayernLB informiert.⁶⁴¹ Das hatte seinen Grund einerseits darin, dass die Kroatische Nationalbank über das Verhalten der BayernLB zu den Vorgängen um die Rijecka Banka verärgert war. Die BayernLB wurde aufgrund der damaligen Vorkommnisse als unzuverlässig angesehen.⁶⁴² Andererseits sah die Kroatische Nationalbank Probleme bei den beiden kroatischen Banken. Dies führte zu den Auflagen in einem neuen Genehmigungsantrag. Dazu wird auf die Beantwortung der Frage 2.7.9. verwiesen.

Die Verweigerung der Genehmigung durch die Kroatische Nationalbank wurde von den Mitgliedern des Verwaltungsrats nicht dazu genutzt, zu prüfen, ob dies Anlass sein könnte den Vertrag über den Erwerb der Aktienmehrheit nicht zu vollziehen⁶⁴³

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser führte hierzu aus, dass er damals von den objektiven Zahlen her

keine Veranlassung hierzu sah.⁶⁴⁴ Auch dem Zeugen Dr. Naser seien bis zum Closing keine weiteren negativen Tatbestände bekannt geworden, die diesem entgegengestanden hätten.⁶⁴⁵ Der Zeuge Dr. Beckstein führte aus, dass es bis zu seiner Wahl zum Ministerpräsidenten keinerlei Hinweise darauf gegeben habe, dass bei der HGAA nicht alles planmäßig verlaufen würde.⁶⁴⁶ Vom Zeugen Weigert wiederum wurde angegeben, dass der Vorstand sogar berichtet habe, dass die Geschäftsentwicklung bei der HGAA im Plan liege.⁶⁴⁷

2.7.3. Trifft es zu, dass der frühere Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber im August 2007 in persönlichen Kontakten mit dem damaligen kroatischen Premierminister Sanader auf die Zustimmung der Kroatischen Nationalbank zum Ankauf der HGAA-Anteile durch die BayernLB mittels „politischen Drucks“ (Der Spiegel, 28.12.2009) hinwirkte, wenn nein, wie erklärt es sich, dass der Präsident der Kroatischen Nationalbank, Zeljko Rohatinski, den ehemaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber im Dezember 2009 in diesem Zusammenhang lt. Pressemitteilungen der „Unwahrheit“ (Der Spiegel, 28.12.2009) bezichtigte?

Dr. Stoiber erklärte als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss, dass er erstmalig im März oder April von der Möglichkeit des Erwerbs der HGAA durch Prof. Dr. Faltlhauser erfahren habe.⁶⁴⁸ Zum Thema HGAA habe er sich von der Staatskanzlei Vermerke fertigen lassen, wenn in der Presse Fragen aufgeworfen wurden.⁶⁴⁹

Der Zeuge Dr. Stoiber wurde am 13.07.2007, nachdem die Kroatische Nationalbank die Genehmigung der Übernahme der Aktienmehrheit verweigert hatte, durch den Vorstand der BayernLB in einem Brief gebeten, die Genehmigung auf politischer Ebene zu erreichen.⁶⁵⁰ Dr. Stoiber hat bekundet, dass er daraufhin mit dem kroatischen Ministerpräsidenten Ivo Sanader telefoniert habe, der ihm mitgeteilt habe, dass die Nationalbank unabhängig sei und er sich in keiner Weise einmischen könne.⁶⁵¹

Im August besuchte Ministerpräsident Dr. Stoiber Kroatien auf Einladung der dortigen Regierung zu einem Abschiedsbesuch als bayerischer Ministerpräsident. Das Thema HGAA sei weder der

640 Stoiber (17, 10).

641 Kober (9, 139).

642 Kober (9, 138).

643 Hink (16, 65); Schmid (20, 143); Schaidinger (25, 93).

644 Faltlhauser (14, 46).

645 Naser (15, 127).

646 Beckstein (20, 184).

647 Weigert (24, 32).

648 Stoiber (17, 8).

649 Stoiber (17, 9).

650 Stoiber (17, 10).

651 Stoiber (17, 11).

Grund für die Reise gewesen noch im Mittelpunkt derselben gestanden.⁶⁵²

Der Zeuge Dr. Stoiber war der Meinung, dass die Äußerung von Dr. Rohatinski sich damit erkläre, dass der Abschluss der Vereinbarungen mit dem Vollzug verwechselt wurde. Tatsache sei jedenfalls, dass das Anliegen der BayernLB eine Erledigung gefunden habe und ihr zweiter Antrag auf Genehmigung positiv beschieden wurde. Der Zeuge Dr. Stoiber hat gesagt, er sei davon ausgegangen, dass bereits am 17.07.2007 eine Einigung zwischen der BayernLB und der Kroatischen Nationalbank erzielt worden sei.⁶⁵³ Deswegen habe die Reise nach Kroatien keinen Einfluss mehr haben können.⁶⁵⁴ Klar sei aber auch, dass die Einigung zum Zeitpunkt der Reise noch nicht vollzogen war, weswegen es sich um ein Missverständnis handele, da Dr. Rohatinski die – unvollständig zitierte – Äußerung Dr. Stoibers wohl darauf bezogen hatte, dass eine Einigung nicht nur erzielt, sondern auch vollzogen worden war.⁶⁵⁵ Die Hintergründe der Presseerklärung von Dr. Rohatinski konnten nicht abschließend aufgeklärt werden.

2.7.4. Wie erklärt es sich, dass dem früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber anlässlich eines Besuchs beim damaligen kroatischen Premierminister Sanader im August 2007 von den Medien ein aus diplomatischer Sicht „unangebrachtes Verhalten“ (Der Spiegel, 28.12. 2009) und ein „äußerst respektlos(es)“ (Der Spiegel, 28.12.2009) öffentliches Gebaren bescheinigt wurde?

Die Zitate beziehen sich auf eine Pressemitteilung der Kroatischen Nationalbank vom 21.12.2007, mit der Präsident Dr. Rohatinski auf Dr. Stoibers Darstellung der Ereignisse während seiner Kroatienreise vom 16. bis 20.08.2007 für das Nachrichtenmagazin Der Spiegel reagiert. Dr. Rohatinski bezichtigt Dr. Stoiber darin der Lüge.⁶⁵⁶

„There is no truth in Mr Stoiber’s claim that the approval for the acquisition had already been agreed on between the BLB and the CNB at the time when he decided to ‘play a part’ in the case writing to other Croatian authorities and making a public statement after meeting with the Prime Minister of Croatia, Ivo Sanader, in Split, on 19 August 2007. The facts and documentation tell a different story.“

Der Zeuge Dr. Stoiber⁶⁵⁷ hat im Untersuchungsausschuss eingeräumt, dass seine Stellungnahme für das kroatische Fernsehen am 19.08.2007 anlässlich eines Treffens mit dem Premierminister der Republik Kroatien Dr. Sanader „sicherlich keine sehr diplomatische Haltung“ war. Dennoch sieht Dr. Stoiber⁶⁵⁸ den Grund für Dr. Rohatinskis schwerwiegenden Vorwurf nicht in seinem Verhalten selbst, sondern in einem „Missverständnis“, hervorgerufen durch die unvollständige Berichterstattung des Magazins Spiegel: „Hier liegt ein Missverständnis vor. Hintergrund ist eine damalige Anfrage des ‚Spiegel‘ zu dem Vorgang. In meiner Antwort habe ich auf die deutsche Wirtschaftspresse verwiesen, die am 20. Juli titelte: ‚Kroatien macht Weg frei für BayernLB.‘ Zugleich habe ich aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die formelle Genehmigung der Kroatischen Nationalbank erst später erfolgte. Leider hat der ‚Spiegel‘ diesen zweiten Teil meiner Antwort in seiner Berichterstattung weggelassen. Das konnte aber Rohatinski nicht wissen.“

Es wird zunächst auf die Antwort unter Ziff. 2.7.6 verwiesen. Die dort getätigten Aussagen seien laut dem Zeugen Dr. Stoiber nicht sehr diplomatisch gewesen.⁶⁵⁹ Es mag auch Verärgerung über die Wortwahl gegeben haben.⁶⁶⁰

Der Zeuge Jungk, Beamter der Staatskanzlei, bestätigt (P 23/9), dass bereits bei einem Spitzentreffen zwischen der BayernLB und der HNB am 17. Juli 2007 „bestimmte Bedingungen formuliert worden und, so erinnere ich das, auch die klare Erwartung, dass bei Abarbeiten und bei Erfüllen dieser Bedingungen dann die Genehmigung erfolgen kann.“ Entsprechend habe er Dr. Stoiber über den vereinbarten Fahrplan informiert. Laut Gesprächsprotokoll⁶⁶¹ haben an diesem Treffen mit dem Generalgouverneur Dr. Zeljko Rohatinski für die BayernLB Werner Schmidt und Dr. Benedikt Haas, und für die Berlin & Co Sarl. Tilo Berlin teilgenommen. Dr. Rohatinski empfiehlt der BayernLB ein erneutes Genehmigungsverfahren und macht ihr entsprechende Auflagen: Aufarbeitung der Affäre Rjecka Banka, umfassende Due Diligence bei den HGAA-Töchterunternehmen, verschiedene Einzelmaßnahmen sowie eine Kapitalmaßnahme von rund 250 Mio. EUR, deren genauere Summe durch die Prüfung zu ermitteln sei. Dr. Rohatinski legt dabei laut Protokoll der BayernLB Wert auf folgende Sprachregelung: Gespräche, nicht Verhandlungen würden geführt.

652 Stoiber (17, 11 f.).

653 Siehe 2.7.10.

654 Stoiber (17, 21).

655 Stoiber (17, 21).

656 Vgl. Stoiber (17/20)

657 Stoiber (17/19)

658 Stoiber (17/14)

659 Stoiber (17, 19).

660 Stoiber (17, 20).

661 (Bd. 133, S. 172 ff.)

Dr. Stoiber wurde über wesentliche Ergebnisse des Spitzentreffens durch den Vermerk der Staatskanzlei vom 23.07.2007 (Bd. 6, S. 81ff) informiert, der ausdrücklich von Eckpunkten eines „Kompromisses“ spricht, die Sprachregelung dagegen nicht erwähnt. Es wird mitgeteilt, dass die BayernLB zuversichtlich ist, dass die Genehmigung im September 2007 erteilt wird.

Diesem offenbar aus Sicht der BayernLB erfolgreich verlaufenen Spitzentreffen am 17.07.2007 geht eine Bitte der BayernLB um politische Unterstützung voraus. Die BayernLB reagiert auf die negative Entscheidung der HNB am 11.07.2007 mit einem jeweils gleichlautenden Schreiben an Dr. Stoiber und Sanader (Bd. 6, 72f, 73f), in dem Schmidt und Harnischmacher um politische Unterstützung bitten. Das Schreiben informiert Stoiber über die am 12.07.2007 („gestern“) erhaltene Benachrichtigung, dass der zuständige Rat der Kroatischen Nationalbank dem Genehmigungsantrag auf indirekte Übernahme der HGAA-Töchter Hypo Alpe-Adria d.d. Zagreb und Slavonska Banka d.d. Osijek abgelehnt hat. Die schriftliche Erläuterung bzw. Begründung stünde aus. Die Pressemitteilung der Nationalbank begründe die Entscheidung mit zurückliegendem Engagement bei der Rijecka Banka. Die Nationalbank habe einen Gesprächstermin im Vorfeld des 11.07.2007 verweigert. Es gäbe einen Termin für das „Spitzengespräch“ mit Dr. Rohatinski am 17.07.2007 in Zagreb. Spitzenvertreter der HGAA nähmen auch teil. Schmidt und Harnischmacher fordern politische Unterstützung an: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ergänzend regen wir an, dass diese Transaktion auch auf politischer Ebene unterstützt wird [...]“. Ein Abdruck dieses Schreibens erging an den damaligen Finanzminister Prof. Dr. Faltlhauser.

Laut Pressemitteilung der Kroatischen Nationalbank vom 21.12.2009 war die Entscheidung auf der Sitzung vom 11.07.2007 der BayernLB die Genehmigung zu verweigern, endgültig und unwiderruflich („final and irrevocable“). Wie aus den Akten hervorgeht, fanden bereits am 17.07.2007 beim Spitzengespräch zwischen Schmidt und Dr. Rohatinski materielle Verhandlungen statt.

2.7.5. Standen die Reisen des früheren Staatsministers Huber nach Zagreb im Jahre 2007 im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA?

Die Reise stand nach Angaben des Zeugen Dr. Stoiber nicht im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA.⁶⁶²

Aus den seitens des Wirtschaftsministeriums übermittelten Reiseunterlagen geht hervor, dass zur Vorbereitung der Reise von Staatsminister Huber nach Zagreb im Jahr 2007 unter anderem auch eine Information über den Sachstand des Genehmigungsverfahrens bei der Kroatischen Nationalbank eingeholt wurde. Allerdings handelt es sich insoweit um eine bloße Sachstandsinfo zur Reisevorbereitung, in Bezug auf die Reise und deren Programm ist ein inhaltlicher oder politischer Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA nicht erkennbar.⁶⁶³

2.7.6. Trifft es zu, dass der frühere Bayerische Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber in einem Schreiben an und in Äußerungen gegenüber dem damaligen Kroatischen Premierminister Sanader und/oder gegenüber anderen kroatischen Stellen und/oder mittels anderer öffentlicher Mitteilung in den Medien einen Schaden für die guten Beziehungen zwischen Kroatien und Bayern ankündigte, falls die Kroatische Nationalbank ihre Haltung nicht aufbebe und die Unterstützung des Freistaats Bayern für den angestrebten EU-Beitritt Kroatiens mit der Zustimmung der dortigen Nationalbank verknüpfte?

Anlässlich seiner Kroatienreise im August 2007 hat Dr. Stoiber eine Presseerklärung gegeben. In dieser brachte er seine Verärgerung über das Verhalten der Kroatischen Nationalbank zum Ausdruck. Das belastete die ansonsten guten bayerisch-kroatischen Beziehungen. Bayern habe sich für die rasche Anerkennung Kroatiens als selbstständiger Staat vorrangig eingesetzt.⁶⁶⁴ Auch hatte sich vor allem Bayern für den EU-Beitritt stark gemacht.⁶⁶⁵

Diese Aussage wurde auf der gemeinsamen Pressekonferenz anlässlich des Besuchs in Kroatien im August 2007 wiederholt.⁶⁶⁶ Bemerkenswert dabei ist, dass sich Dr. Stoibers Statement auf der Pressekonferenz am 19.08.2007 von der Pressemitteilung desselben Tages unterscheidet. Dr. Stoiber hat die HGAA in der Pressemitteilung vom 19.08.2007⁶⁶⁷ eher am Rande erwähnt und versöhnliche Töne angeschlagen: „Die Zustimmung wäre ein wichtiges Signal für die weitere Vertiefung der exzellenten bayerisch-kroatischen Wirtschaftsbeziehungen.“ Dagegen wiederholte die Stellungnahme auf der Pressekonferenz die Drohung der Pressemitteilung vom 13. Juli 2007 – was Dr. Stoiber⁶⁶⁸ auch selber einräumt.

⁶⁶³ Bd. 24, S. 3 ff.

⁶⁶⁴ Stoiber (17, 11).

⁶⁶⁵ Stoiber (17, 11).

⁶⁶⁶ Stoiber (17, 12).

⁶⁶⁷ (Bd. 6, 93 f.).

⁶⁶⁸ Stoiber (17/12).

⁶⁶² Huber (26, 8).

Aus den Akten geht hervor, dass die BayernLB vom scharfen Ton des damaligen Ministerpräsidenten überrascht ist. In der internen E-Mail-Korrespondenz der BayernLB vom 21.08.2007⁶⁶⁹, wurde der öffentliche Auftritt des damaligen Ministerpräsidenten mit einer Anspielung auf das Sommerloch erklärt. Aus dieser Korrespondenz geht auch hervor, dass die BayernLB angemahnt hatte, dass jegliche politische Einmischung zu diesem Zeitpunkt unterbleiben solle.

- 2.7.7. Stand die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens durch den früheren Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber an den damaligen Kroatischen Premierminister Sanader im Juli 2007 in Zusammenhang mit der angestrebten Zustimmung der Kroatischen Nationalbank im Hinblick auf den Erwerb von Anteilen an der HGAA, wenn ja, inwiefern?**

Die Verleihung des Bayerischen Verdienstordens an Ivo Sanader stand nicht im Zusammenhang mit der HGAA. Sie wurde eingeleitet, bevor Ministerpräsident Dr. Stoiber um Unterstützung wegen der Genehmigung gebeten wurde.⁶⁷⁰ *Bezüglich des Verdachts, er habe dem damaligen Premier Dr. Sanader den Bayerischen Verdienstorden im Zusammenhang mit seiner politischen Unterstützung erhalten haben könnte, erklärt der Zeuge Dr. Stoiber⁶⁷¹, dass die Verleihung bereits geplant gewesen sei, „deutlich bevor mich die Landesbank am 13. Juli wegen Kroatien um Unterstützung gebeten hatte.“ Den ersten Hinweis auf die Vorbereitung der Verleihung in den Akten ist ein Vermerk der Staatskanzlei vom 04.05.2007⁶⁷². In der Anlage befindet sich ein Kurzprofil des Premierministers, das ein Beamter auf Dienstreise telefonisch durchgibt. Dieser Vorgang beginnt demnach nach dem Angebotschreiben vom 24.04.2007 und deckt sich mit der zweiten Datenraumphase der Due Diligence ab 02.05.2007. Außerdem haben die Vertreter der Staatsregierung im Verwaltungsrat vor nur etwas mehr als einer Woche mit dem Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 dem Erwerb der HGAA zugestimmt.*

In einem Schreiben an Sanader vom Juni 2007⁶⁷³ beglückwünscht die Staatskanzlei Dr. Sanader und lädt zur Ordensverleihung ein.

- 2.7.8. Trifft es zu, wie vom damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden der Kärntner Landesholding Martinz im Sommer 2007 z. B. im Kärntner Untersuchungsausschuss erklärt, dass durch den damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber „himsel“ (Der Spiegel,**

28.12.2009) gegen das angekündigte Veto der Kroatischen Nationalbank interveniert wurde?

Der Aufsichtsratschef der Kärntner Landesholding Josef Martinz hat diese Aussage in der 13. Sitzung des Kärntner Untersuchungsausschusses am 19. Juli 2007, d.h. nur zwei Tage nach dem entscheidenden Spitzengespräch am 17. Juli 2007 von Schmidt und Dr. Rohatinski, gemacht.

Es sei auf die Antwort zur Frage unter Ziff. 2.7.3. verwiesen.

- 2.7.9. Trifft es zu, dass vonseiten der BayernLB Anfang September 2007 ein „neuer Übernahmeantrag“ (Financial Times Deutschland, 28.08.2007) gestellt wurde, um die Genehmigung der Kroatischen Nationalbank zu erhalten?**

Am 29.05.2007 war bei der Kroatischen Nationalbank der Antrag auf Genehmigung des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an den kroatischen Banken der HGAA gestellt worden. Dieser Antrag war von der Kroatischen Nationalbank am 11.07.2007 zurückgewiesen worden. Die BayernLB bat mit Schreiben vom 13.07.2007 an den kroatischen Ministerpräsidenten Sanader um politische Unterstützung. Mit Schreiben gleichen Datums erbat sie diese auch von Dr. Stoiber in seinem Amt als bayerischer Ministerpräsident. Am 17.07.2007 kam es in Zagreb zu einer Besprechung von Werner Schmidt, Dr. Berlin und Dr. Benedikt Haas mit dem Präsidenten der Kroatischen Nationalbank Dr. Rohatinski.⁶⁷⁴ Dabei hat dieser Bedingungen genannt, unter denen ein neuer Antrag erfolgreich sein könne. Dazu gehörte die Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung bei den kroatischen Banktöchtern, die Verbesserung des Risikomanagementsystems, die Beschränkung des Kreditwachstums und die Sicherstellung einer ausreichenden Kapitalausstattung mittels einer Kapitalerhöhung um 350 Mio. €. Es kam in der Folge zu einem zweiten Genehmigungsverfahren bei der Kroatischen Nationalbank.⁶⁷⁵ Es wurde am 28.08.2007 ein neuer Antrag durch die BayernLB gestellt, der am 12.09.2007 genehmigt wurde. Hierüber unterrichtete Werner Schmidt den Verwaltungsrat in der Sitzung vom 24.07.2007.⁶⁷⁶

- 2.7.10. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchen Gründen gab die Kroatische Nationalbank ihre ablehnende Haltung zum Erwerb von Anteilen an der HGAA durch die BayernLB auf und erteilte ihre Genehmigung?**

669 Bd. 223 ZV Stoiber, Anlage 26.

670 Stoiber (17, 13).

671 Stoiber (17/13).

672 Bd. 6, S. 39 f.

673 (Bd. 6, S. 41).

674 Faltlhauser (14, 49).

675 Naser (15, 126 f.).

676 Faltlhauser (14, 48).

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 2.7.9. verwiesen.

2.7.11. Trifft es zu, dass Dr. Tilo Berlin schon Ende April 2007 von der BayernLB die Anfrage erhielt, „ob er nicht den Interimschef der HGAA, Siegfried Grigg, ablösen wolle“ (SZ, 19.05.2007), und hatten Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis, ggf. ab wann?

Wann genau Dr. Berlin die Anfrage erhielt, konnte nicht aufgeklärt werden. Er wurde am 26.04.2007 durch Beschluss des Aufsichtsrats der HGAA mit Wirkung zum 01.06.2007 zum neuen Vorstandsvorsitzenden bestellt.⁶⁷⁷ Dies geschah auf Wunsch des Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt. Der Vorgang zeigt, wie weit tatsächlich bereits eine Einigung über den Einstieg der BayernLB erreicht war. Sonst wäre dem Wunsch eines Bankfremden nicht entsprochen worden.

Die Entscheidung, Dr. Berlin zum Vorstandsvorsitzenden zu machen, wurde vom Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser im Nachhinein als Fehlentscheidung bezeichnet. Er habe bereits im Februar 2007 von Werner Schmidt von dieser Idee erfahren und hielt sie zum damaligen Zeitpunkt für plausibel, da sie damit begründet wurde, dass Dr. Berlin ein guter Banker sei, der auch noch vor Ort wohne und damit eine Mischung aus Ortsansässigkeit und Qualifikation darstelle.⁶⁷⁸ Die Personenidentität von Investor und späterem Vorstandsvorsitzenden wurde vom Zeugen seinerzeit als positives Zeichen gewertet, da es zeige, dass er von der Sache überzeugt sei.⁶⁷⁹ Der Zeuge Dr. Naser gab an, dass auch er die Entscheidung zum damaligen Zeitpunkt befürwortet habe.⁶⁸⁰ Auch er habe in der Personenidentität keinen Interessenskonflikt gesehen.⁶⁸¹

2.7.11.1. Welche Gründe gab es für diese Entscheidung, die von der Süddeutschen Zeitung als „eine außergewöhnliche Wahl“ (SZ, 19.05.2007) bezeichnet wurde, und sind dem Verwaltungsrat die Gründe dargelegt worden?

Nach der Entlassung von Dr. Kulterer hatte ein Vorstandsmitglied der GraWe, Dr. Grigg, vorübergehend den Vorstandsvorsitz der HGAA übernommen. Er sollte und wollte jedoch zurück zur GraWe. So haben es die Zeugen Dr. Ederer und Dr. Grigg vor dem Ausschuss ausgesagt.⁶⁸² Somit war die Position des Vorstandsvorsitzenden bei der HGAA neu zu besetzen. Es war der Wunsch

von Werner Schmidt, dass Dr. Berlin diese Position einnehme.⁶⁸³ Weiterhin wird auf die Beantwortung der Frage 2.7.11. verwiesen.

2.7.12. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats Kenntnisse über angebliche Parteispenden von Deutschland nach Kärnten im Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA?

Hierfür liegen dem Untersuchungsausschuss keine Kenntnisse, aber auch keine Anhaltspunkte vor.⁶⁸⁴

**3. PHASE NACH DEM KAUF:
Fragen zur Eindämmung des Risikos, zum Krisenmanagement und zur Information des Parlaments und der Öffentlichkeit durch Organe der BayernLB oder der Staatsregierung**

3.1. Der Untersuchungsausschuss soll alle Zahlungsströme der BayernLB samt Tochterunternehmen mit der HGAA und deren Tochterunternehmen im Zeitraum Mai 2007 bis zum Verkauf zum symbolischen Preis von EUR 1,- an die Republik Österreich im Dezember 2009 aufzeigen. Dazu gehören die Zeichnung von Ergänzungskapital, Kapitalerhöhungen bei der HGAA und/oder deren Töchtern sowie Kreditgewährungen an die HGAA und/oder deren Tochterunternehmen

3.1.1. Welche Maßnahmen wurden vom Vorstand und Verwaltungsrat nach der Entscheidung zum Erwerb der HGAA zur Umsetzung des HGAA-Erwerbs und seiner Finanzierung ergriffen?

Der Vorstand hat das Projekt „Jointly Successful“ konzipiert.⁶⁸⁵ Dies sollte einerseits helfen, die Integration der HGAA in den BayernLB-Konzern zu bewirken. Andererseits sollte es dazu dienen, die Mängel und Schwachstellen in der Organisation und Struktur der HGAA, welche durch die Due-Diligence-Prüfung und die Prüfung der OeNB festgestellt worden waren, zu beseitigen. Der Vorstand hat die Vereinbarungen im Syndikatsvertrag zur unternehmerischen Steuerung der HGAA einschließlich der Besetzung des Aufsichtsrats und des Vorstands umgesetzt. Am Ende wurden von acht Mandaten sechs von der BayernLB besetzt.⁶⁸⁶ Im Jahr 2009 hat die BayernLB das Projekt „Hypo Fit 2013“ aufgelegt. Dies sollte der Überprüfung der HGAA, insbesondere ihrer Risikostrategie dienen. Daneben gab es ein monatliches Reporting.⁶⁸⁷

677 Turkowski (7, 33).

678 Faltlhauser (14, 87 f.).

679 Faltlhauser (14, 89).

680 Naser (15, 221).

681 Naser (15, 222).

682

683 Ederer (11, 65 f.).

684 Turkowski (7, 33).

685 Dörhöfer (11, 99).

686 Grigg (13, 105).

687 Grigg (13, 105).

In einem Vermerk zu einem Gespräch mit Dr. Berlin vom 03.11.2008 an den Vorstandsvorsitzenden Kemmer schreibt Naser, dass offenbar bei der Due Diligence einige Risiken übersehen worden sind. Er stellt fest, dass es in der BayernLB offensichtlich Zweifel an den Managementfähigkeiten des Dr. Berlin gibt, und bietet sich als Gesprächspartner für verunsicherte Mitarbeiter an⁶⁸⁸. In einer „streng vertraulichen Notiz“ vom 03.10.2008 schreibt der Risikovorstand der HGAA, Dörhöfer, an Vorstandsmitglied Ralph Schmidt: „Derzeit gibt es im Hauptgeschäftsfeld Corporates keine Vertriebssteuerung, kein Erfolgsmessverfahren und keine klare Incentivierung. Die Gruppe verfügt über zu viele Gesellschaften und ist so kaum steuerbar. Über 60 Vorstände und GF sind in den Bank-, Leasing- und Beteiligungsgesellschaften beschäftigt. Nicht alle sind m.E. ausreichend hoch qualifiziert. Der Leverage über die BLB ist derzeit kaum zu spüren. Dringender Aufbau zusätzlicher Expertise im Treasury und in Global Markets. Das derzeitige Niveau ist den aktuellen Anforderungen der Kapitalmärkte kaum gewachsen.“

In Bezug auf den Vorstandsvorsitzenden Dr. Berlin hält Dörhöfer fest: „Nebenaktivitäten und zeitlich reduzierte Anwesenheiten sind da fehl am Platz.“

Diese Notiz ging zusammen mit dem Vermerk von Naser an Kemmer. Das bedeutet, dass bekannt und offensichtlich war, dass es in der HGAA schief lief. Naser, Kemmer, Dr. Hanisch, Ralph Schmidt, Weigert saßen zu diesem Zeitpunkt noch im Aufsichtsrat der HGAA.⁶⁸⁹

Es wurden zwar klangvolle Namen für Aktivitäten entwickelt, wie in der Vergangenheit bei der BayernLB auch üblich, aber es fehlten tatsächliche Aktivitäten und Veränderungen. An dieser Stelle muss von Holschuld in Bezug auf den Verwaltungsrat der BayernLB nicht gesprochen werden, da Naser als Aufsichtsratsmitglied stets über alles informiert war und nach den Corporate-Governance-Grundsätzen der BayernLB seine Verwaltungsratskollegen darüber hätte informieren müssen (CG-Grundsätze, Fassung vom 01.01.2006, 3c). Dort heißt es: „Über besondere Vorkommnisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung der Bank von wesentlicher Bedeutung sind, werden der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates unverzüglich durch den Vorstandsvorsitzenden informiert. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates unterrichtet sodann den Verwaltungsrat in der nächsten Verwaltungsratssitzung.“

Es ist zu unterstellen, dass sich dies nicht nur auf die sogenannten „Dreier-Gespräche“ zwischen Werner Schmidt, Naser und Faltlhauser bezieht, sondern auch auf Informationen, die als Aufsichtsratsmitglied in Sitzungen der HGAA gewonnen wurden.

Die desaströsen Ergebnisse der PWC-Prüfungen im Jahre 2009 (siehe 3.1.6.) offenbarten, dass bis zu diesem Zeitpunkt die in der Due Diligence aufgedeckten Mängel nicht abgearbeitet waren. Nachdem die Due Diligence allerdings keine allumfassende Prüfung der gesamten HGAA sein konnte, musste jedem klar sein, dass weiterer Umstrukturierungsbedarf bestand. Greifbare Ergebnisse einer Strukturverbesserung bzw. deren Kontrolle konnten im Untersuchungsausschuss nicht festgestellt werden.

Herr Dörhöfer berichtet in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass sich die Situation verschlechtert habe:

„Die HGAA hat eine ganze Reihe von Großengagements, Großprojekten angeschoben, die alle mehr oder weniger in den Jahren 2008/2009 fertig geworden sind und dann auf einen Markt getroffen sind, der letztlich keine Aufnahmefähigkeit hat.“⁶⁹⁰

Es sollte immer wieder der Eindruck vermittelt werden, dass die Veränderungen des Marktes, wie Finanz- oder Weltwirtschaftskrise, für die auftretenden Probleme bei der HGAA verantwortlich waren. Die Aussage von Herrn Dörhöfer zeigt aber, dass es sich um Geschäfte handelt, die bereits vor Übernahme durch die BayernLB abgeschlossen worden waren. Wenn ein Geschäft in 2008/2009 Probleme macht, ist davon auszugehen, dass es vor 2008 eingegangen wurde, da es sich sonst um ein Geschäft handeln würde, das bereits mit der Annahme Probleme macht und somit abgelehnt würde.

Da die Geschäfte aber älteren Datums sein müssen, hätten sie in einer ordentlichen Due Diligence richtig erfasst oder eingeschätzt werden müssen. Überraschungen in 2008 oder 2009 bzw. schwerwiegende Erkenntnisse durch Überprüfungen externer WP-Gesellschaften (PWC, siehe 3.1.6.) wären dann nicht aufgetreten.

3.1.2. Trifft es zu, dass schon im Mai 2007 bei der BayernLB eine „Kapitalerhöhung über 500 Mio. EUR“ vorbereitet wurde (SZ, 25.05.2007), von der der Freistaat Bayern 50 % zu leisten hatte?

In Ziffer 4 des Beschlusses vom 23.04.2007 hat der Verwaltungsrat zur Kenntnis genommen, dass

688 Bd. 271, BMB 1_25, S.1.

689 Bd. 271, BMB 1_25, S. 1.

690 Dörhöfer (11/103)

im Hinblick auf den Erwerb der HGAA auf Basis der aktualisierten Kapitalplanung im Jahr 2007 ein Kernkapitalbedarf von ca. 600 Mio. € und im Jahr 2009 von 500 Mio. € gegeben sein werde. In Ziffer 6 des Beschlusses am 23.04.2007 hat der Verwaltungsrat den Vorstand beauftragt, zu prüfen, „welche etwaigen zusätzlichen Kapitalmaßnahmen“ wegen des Kaufs notwendig werden könnten, und hierfür konkrete Vorschläge vorzulegen.

In der Verwaltungsratssitzung am 23.05.2007 fasste der Verwaltungsrat zur Finanzierung des HGAA-Erwerbs durch die BayernLB folgenden Beschluss: „Der Verwaltungsrat hält eine Kapitalerhöhung zu mindestens 500 Mio. € zu 100 % auf Basis der bisherigen Kapitalanteile, d.h. jeweils 50 % (= mindestens 250 Mio. €), zum frühest möglichen Zeitpunkt für notwendig.“ Gleichzeitig informierte Werner Schmidt den Verwaltungsrat darüber, dass die bayerischen Sparkassen zu dieser Kapitalerhöhung bereits bei der am 21.05.2007 einberufenen Sitzung der SVB-Gremien bereits Zustimmung signalisiert hätten.⁶⁹¹ Mit Schreiben vom 28.05.2007 an den Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt stellte Finanzminister Prof. Faltlhauser eine Kapitalerhöhung durch den Freistaat im Gesamtvolumen von 250 Mio. € in Aussicht.⁶⁹²

Der Beschluss über die Kapitalerhöhung bei der BayernLB in Höhe von 500 Mio. € wurde im Verwaltungsrat am 04.03.2008⁶⁹³ und in der Generalversammlung am 25.04.2008⁶⁹⁴ gefasst.⁶⁹⁵

3.1.3. Trifft es zu, dass lt. Pressemeldungen „aus Kreisen nahe der BayernLB“ verlautete, „eine Kapitalerhöhung stelle kein Problem dar. Es sei bereits beim Einstieg des Instituts klar gewesen, dass die Hypo wohl frische Mittel benötigen würde“ (Financial Times Deutschland, 29.06. 2007), ab wann hatten ggf. die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB hiervon Kenntnis und welche Maßnahmen wurden von den Mitgliedern im Verwaltungsrat, insbesondere von den Vertretern des Freistaats Bayern, der BayernLB ggf. hieraufhin veranlasst?

Der Businessplan der HGAA, der in modifizierter Form Grundlage der Kaufpreisfindung war, sah eine weitere Ausdehnung der Geschäftstätigkeit vor.⁶⁹⁶ Dazu war eine Steigerung des Eigenkapitals entsprechend erforderlich gewesen. Diese konnte gewonnen werden aus einem erwirtschafteten Gewinn. Sie musste gewonnen werden, wenn der Gewinn die Eigenkapitalsteigerung nicht zuließ, durch eine Kapitalerhöhung. Die OeNB hat in ihrem Prüfbericht den Eigenkapitalbedarf der HGAA mit monatlich 30–40 Mio. €, damit 360–480 Mio. € im Jahr, angesetzt. Eine Kapitalerhöhung erschien damit im Bereich des Möglichen. Das wurde offensichtlich auch im Staatsministerium der Finanzen so gesehen. Denn in einem Vermerk vom 16.03.2007 zur Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 findet sich der Hinweis in der Form, dass dies in der Sitzung hinterfragt werden solle.⁶⁹⁷

Die Notiz des Finanzministeriums (S. 107) bezieht sich auf die Eigenkapitalausstattung der BayernLB.⁶⁹⁸ Einen ersten Hinweis auf tatsächlich benötigtes Eigenkapital der HGAA findet sich in der 79. Sitzung des Aufsichtsrates der HGAA vom 29.10.2007, also drei Wochen nach dem „closing.“ An dieser Sitzung nimmt Naser als Aufsichtsratsmitglied teil. Es ist davon auszugehen, dass es vor 2008 eingegangen wurde, da es sich sonst um ein Geschäft handeln würde, das bereits mit der Annahme Probleme macht und somit abgelehnt würde.

Da die Geschäfte aber älteren Datums sein müssen, hätten sie in einer ordentlichen Due Dilligence richtig erfasst oder eingeschätzt werden müssen. Überraschungen in 2008 oder 2009 bzw. schwerwiegende Erkenntnisse durch Überprüfungen externer WP-Gesellschaften (PWC, siehe 3.1.6.) wären dann nicht aufgetreten.

Es ist davon auszugehen, dass Faltlhauser die Sitzungsunterlagen, weil er in der Sitzung nicht anwesend sein konnte, nacharbeitete. Unverständlich ist, dass beide, entgegen den Corporate-Governance-Grundsätzen der BayernLB, nicht sofort eine Sitzung des Verwaltungsrates der BayernLB einberufen, um das Eigenkapitalproblem der HGAA und die Ursachen zu besprechen.⁶⁹⁹

In einem Vermerk des Finanzministeriums vom 20.07.2007 zur Eigenkapitalausstattung der HGAA wird darauf hingewiesen, dass die Ausstattung mit Eigenmitteln nach wie vor als unbefriedigend zu beurteilen sei. Auch sei eine Bewertung der Eigenmittelbedarfsplanung zum gegenwärtigen Zeitpunkt, also vor Closing, noch nicht möglich. Der Leiter des Vorstandsstabs teilte auf Nachfragen mit, dass eine angemessene Kapitalentwicklung auf der Basis der bisherigen Planung nur bei Vollthesaurierung bei der HGAA möglich sei. Falls die Entwicklung allerdings anders ver-

691 Bd. 11, 311; Faltlhauser (14, 47).

692 Bd. 6, S., 55f.

693 Bd. 14, S. 213, 219.

694 Bd. 15, S. 128.

695 Köglmeier (9, 157); Faltlhauser (14, 47).

696 Vgl. Barth (13, 175).

697 Band 11, S. 104 ff.

698 Bd. 11, S. 107.

699 Bd. 123, S.44.

laufe, sei eine Kapitalerhöhung bei der HGAA nicht ausgeschlossen.⁷⁰⁰

In einer Vorstandsvorlage für die Verwaltungsratsitzung vom 04.12.2007 findet sich als Anlage ein Text der HGAA „Rekapitalisierung HGAA“, der von einer Kapitalerhöhung von 600 Mio. € ausgeht.⁷⁰¹ Bemerkenswert erscheint auch der Hinweis auf die Vorlage für die Sitzung des Verwaltungsrats am 23.05.2007, also am Tag nach der Vertragsunterzeichnung. Auf Seite 14 der Vorlage erfolgt eine Betrachtung der ROI Sensitivität auf die Jahresüberschüsse 2009 und 2010. Hierbei wird der (anteilig) erwartete Jahresüberschuss der Hypo Alpe Adria ins Verhältnis zum eingesetzten Kapital gesetzt. Als eingesetztes Kapital wird aber ausschließlich der Kaufpreis von 1.625 Mio. €, nicht aber zusätzliches Kapital aus einer Kapitalerhöhung bei der Hypo Alpe Adria aufgeführt. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass (trotz der bereits vorliegenden Erkenntnisse aus der zweiten Phase der Due Diligence) zu diesem Zeitpunkt noch nicht von einer Kapitalerhöhung bei der Hypo Alpe Adria ausgegangen wurde.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Vorstand und der Verwaltungsrat der BayernLB erstmals anlässlich der 79. Sitzung des HGAA-Aufsichtsrates vom Eigenkapitalbedarf erfuhr. Das fehlende Eigenkapital hätte als Kaufpreiserhöhung betrachtet werden müssen. Alle im Untersuchungsausschuss befragten Mitglieder zeigten sich erstaunt über die erste Kapitalerhöhung der HGAA. Man war durchgängig der Meinung, die Eigenkapitalspritze für die BayernLB zum Einstieg bei der HGAA und die durchgeführte Due Diligence gäben sicheren Einblick in die Finanz Ausstattung der HGAA. Die Überraschung zeigt aber auch, dass sich weder Vorstand noch Verwaltungsrat so intensiv mit der HGAA auseinandergesetzt haben, dass klare Erkenntnisse zum Finanzstatus der HGAA jederzeit abrufbar waren – wie das sonst branchenüblich ist.

Der Zeuge Ederer erklärte in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass der Fortbestand der Bank gefährdet gewesen sei, wenn Ende 2006 nicht neues Kapital eingeflossen wäre.⁷⁰² Schwer zu verstehen ist, dass ein derart schlechter Zustand von einem potenziellen Käufer nicht erkannt werden soll.

Die Frage, ob bereits bei Übernahme der Mehrheitsbeteiligung durch die BayernLB klar gewesen sei, dass die HGAA frisches Kapital benötige, wurde vom Zeugen Dr. Othmar Ederer von

der Grazer Wechselseitigen klar verneint. Nach seiner Meinung wäre das Wachstum der HGAA auch aus den erwirtschafteten Erträgen darstellbar gewesen, wenn die Märkte weiterhin positiv gestimmt gewesen wären.⁷⁰³ Bei weiterem, stärkerem Wachstum wäre aber zusätzliches Kapital aufzubringen gewesen.⁷⁰⁴

Allerdings ist klarzustellen, dass das von der HGAA betriebene Geschäft extrem kreditlastig war und somit eher von Eigenkapitalbedarf als Thesaurierung auszugehen war. Je risikoreicher das Geschäft, desto mehr Bedarf an Eigenkapital. Durch entsprechende Kontrolle im Aufsichtsrat der HGAA wäre das zu steuern gewesen. Dies wurde offensichtlich versäumt – was die späteren Eigenkapitalmaßnahmen unterstreichen.

Auch nach den Angaben des Zeugen Dr. Grigg sei im Mai 2007 kein zusätzlicher Kapitalbedarf erkennbar gewesen, da – im Zuge der von Berlin vorgenommenen Kapitalerhöhung 2006/2007 – neues Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien geflossen sei.⁷⁰⁵ Der Zeuge Barth hat darauf hingewiesen, dass nach dem Businessplan Gewinne zu erwarten waren. Durch sie war Thesaurierung möglich. Dies war erforderlich, um eine weitere Ausdehnung des Geschäfts wie im Businessplan vorgesehen zu finanzieren. Der Zeuge Barth hat auch auf die Alternative hingewiesen, dass wenn Gewinne nicht wie geplant anfielen, die weitere Ausdehnung des Geschäfts durch Kapitalzuführungen zu ermöglichen seien. Zu den Gewinnen kam es dann im Jahr 2007 auch nicht.⁷⁰⁶

Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser sagte hierzu vor dem Untersuchungsausschuss aus, er habe zu diesem Punkt nachgefragt und die Auskunft erhalten, dass die Eigenkapitaldecke gesichert sei, wenn die Gewinne thesauriert würden.⁷⁰⁷ *Der Vorstandsvorsitzende der BayernLB, Werner Schmidt, hat bei seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am BV Schmidt vom 11.10.2011⁷⁰⁸ (Bd. 298) betont, dass er Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser nicht nur bezüglich des Gewährleistungsausschlusses, sondern darüber hinaus auch über die nicht erfolgte Kaufpreisreduzierung informiert habe. Auch hätten sie frühzeitig Kenntnis von den Sponsoringwünschen des Kärntner Landeshauptmanns Haider sowie die Notwendigkeit einer baldigen Kapitalerhöhung bei der HGAA Kenntnis erlangt.*

700 Band 150, S. 149.

701 Band 79, BB 100_06 S. 43.

702 Ederer (11/37).

703 Ederer (11, 56).

704 Ederer (11, 56).

705 Grigg (13, 85 f.).

706 Barth (13, 175).

707 Faltlhauser (14, 202).

708 Bd. 298.

Beide Verwaltungsratsmitglieder haben bestritten, dass Haider beim protokollarischen Treffen am 16.05.2007 in ihrer Gegenwart von Sponsoring gesprochen habe (siehe 2.2.14.).

Zur Vorhersehbarkeit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA hat Prof. Dr. Faltthäuser⁷⁰⁹ geschildert, dass sich obschon zwischen Juli und September 2007 eine Kapitalerhöhung diskutiert worden sei, die konkrete Notwendigkeit für eine solche erst angesichts eines dramatischen Gewinneinbruchs im vierten Quartal ergeben habe. Schmidts Vorwurf, Dr. Nasers Überraschung angesichts der Kapitalerhöhung sei nur gespielt, hat der Zeuge Dr. Naser⁷¹⁰ widersprochen. Er sei empört gewesen, dass die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung in dieser Größenordnung erst nach Closing am 9. Oktober 2007 kommuniziert worden. Dass er wenige Wochen zuvor, am 25. November 2007 im Aufsichtsrat der HGAA der Kapitalerhöhung zugestimmt habe, stehe nicht im Widerspruch dazu.

Der Zeuge Hink gab in diesem Zusammenhang an, dass es bei den Kaufvertragsverhandlungen, an denen er am Ende teilgenommen hat, nicht um mögliche Kapitalerhöhungen gegangen sei. An eine solche Diskussion könne er sich nicht erinnern.⁷¹¹

Der Zeuge Dr. Weigert⁷¹² hat im Untersuchungsausschuss erklärt, dass er keinen Zusammenhang zwischen einer Kapitalerhöhung bei der BayernLB und einer Kapitalerhöhung erkennt: „Nein, ist ja auch für die Bank relativ, sage ich jetzt mal, in der Konzernbetrachtung egal, wo die 441 sind.“

- 3.1.4. Trifft es zu, dass Ende des Jahres 2007 eine weitere Kapitalerhöhung für die HGAA in Höhe von rund 450 Mio. EUR Euro durch die BayernLB geleistet werden musste, wann erhielten die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis hierüber, und welche Maßnahmen wurden von ihnen in diesem Zusammenhang, ggf. wann und durch wen, veranlasst?**

Es trifft zu, dass bei der HGAA Ende 2007 eine Kapitalerhöhung über 600 Mio. € durchgeführt wurde. Durch Beschluss vom 04.12.2007 hat der Verwaltungsrat dieser Kapitalerhöhung zugestimmt. Der Anteil der BayernLB betrug rund 450 Mio. €. ⁷¹³ Die Kapitalerhöhung war erforderlich, um bekannten Wertberichtigungsbedarf abzudecken und das Eigenkapital der Bank zu

erhöhen. Sie wurde vom Zeugen Hagl vor dem Untersuchungsausschuss als „alternativlos“ bezeichnet.⁷¹⁴ Der Zeuge Christmann gab in diesem Zusammenhang an, dass es für ihn eine große Überraschung gewesen sei, bei dieser Sitzung mit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA konfrontiert zu werden.⁷¹⁵ Auch die Zeugen Huber und Körner sagten aus, dass die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung überraschend gewesen sei.⁷¹⁶ Für den Zeugen Herrmann sei diese Kapitalerhöhung eine Abwägung zwischen der Chance auf ein erfolgreiches Wachstum und den Abschreibungsrisiken aus zusätzlichem Kapitaleinsatz gewesen.⁷¹⁷

An dieser ersten Kapitalerhöhung beteiligte sich auch die Bank Burgenland, eine Tochter der Grazer Wechselseitigen, nicht dagegen die Kärntner Landesholding.⁷¹⁸

Gegenüber der Grazer Wechselseitigen wurde von Werner Schmidt kommuniziert, dass 300 Mio. € dieser Kapitalerhöhung aufgrund der strengerer Bewertung von Risiken erforderlich seien, weitere 300 Mio. € dazu dienen, die Bank fit für die Zukunft zu machen.⁷¹⁹

Von der notwendigen Kapitalerhöhung erfuhren die Verwaltungsratsmitglieder Naser und Faltthäuser am 29.10.2007 anlässlich der 79. Aufsichtsratsitzung der HGAA (siehe 3.1.4.). Weder Faltthäuser noch Naser gaben offensichtlich dieses Wissen, wie in den Corporate-Governance-Grundsätzen gefordert, umgehend an die anderen Verwaltungsratsmitglieder der BayernLB weiter. Deshalb wurden die anderen Mitglieder auch am 04.12.2007 überrascht.

Unverständlich ist, warum sich Naser in der Sitzung des Verwaltungsrates der BayernLB überrascht über die Kapitalmaßnahme, die er bereits seit 29.20.2007 kannte, gibt.⁷²⁰

- 3.1.5. Trifft es zu, dass eine weitere Kapitalerhöhung bei der HGAA in Höhe von 700 Mio. EUR ausschließlich von der BayernLB, die zu diesem Zeitpunkt 57 % der Anteile hatte, und nicht von den weiteren Anteilseignern getragen wurde (Neue Zürcher Zeitung, 06.12.2008), wenn ja, was waren die Gründe hierfür?**

Es ist zutreffend, dass im Jahre 2008 das Problem einer weiteren Kapitalerhöhung anstand.⁷²¹ Schon

709 Faltthäuser (28/82).

710 Faltthäuser (28/15).

711 Hink (16, 47).

712 Weigert (24/139).

713 Köglmeier (9, 159); Huber (26, 16).

714 Hagl (18, 65).

715 Christmann (19, 99).

716 Huber (26, 20); Körner (21, 31).

717 Herrmann (26, 119).

718 Ederer (11, 20).

719 Ederer (11, 24).

720 Bd. 13, S. 12.

721 Körner (21, 33).

bei der ersten Kapitalerhöhung 2007 hatte sich die Kärntner Landesholding nicht beteiligt, wohl aber die Grazer Wechselseitige. Bei der Kapitalerhöhung 2008 war auch die Grazer Wechselseitige nicht mehr bereit, sich zu beteiligen.⁷²²

Das Land Kärnten blieb bei seiner Entscheidung, sich wie im Jahr 2007 nicht an einer Kapitalerhöhung zu beteiligen.⁷²³ Die Bank Burgenland beteiligte sich ebenfalls nicht. Deren Aktionär, die Grazer Wechselseitige, hatte zu diesem Zeitpunkt schon das Zutrauen in eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und Geschäftsführung der BayernLB für die HGAA verloren. So hat es der Zeuge Dr. Grigg dem Ausschuss erklärt.⁷²⁴

Zeuge Grigg weiter: „Und dass dort die Instrumente des Risk Managements offensichtlich entgegen den Aussagen des damaligen Vorstandes, der das immer als absolut neuesten Standard dargestellt hat, nicht in dem Ausmaß vorhanden waren. Dadurch sind sicher in der Kreditvergabe, eben im Risk Management, Fehler passiert.“

Genau diese Vermutung wurde dann durch die Untersuchungen von PWC und der BaFin im Jahre 2009 bestätigt. Es gab kein ordentlich funktionierendes Kreditmanagement und keine angemessene Steuerung auf Ebene der Banktöchter.

Keinen Erfolg brachten auch die Gespräche, die von Finanzminister Fahrenschon mit den beiden anderen Eigentümern geführt wurden.

Die Notwendigkeit einer weiteren Kapitalerhöhung wurde vom Vorstand damit begründet, dass es im Rahmen eines Bereinigungsprozesses bei der HGAA zu einer erhöhten Risikovorsorge kommen müsse. Die zusätzlich notwendige Risikovorsorge würde die Professionalität des neuen Risikomanagements widerspiegeln.⁷²⁵ Aus Sicht des Zeugen Körner habe es sich letztlich aber um eine Kapitalerhöhung mangels sinnvoller Alternativen gehandelt.⁷²⁶ Auch der Zeuge Fahrenschon bezeichnete die Kapitalerhöhung als „alternativlos“, da man ansonsten die Lebensfähigkeit der HGAA in Frage gestellt hätte, was für die Bayerische Landesbank Kreditausfälle in Milliardenhöhe nach sich gezogen hätte. Im Übrigen sei ihm durch den österreichischen Finanzminister bedeutet worden, dass die zusätzliche Rekapitalisierung durch die Republik Österreich nur im Falle einer Kapitalerhöhung von Eigentümerseite erfolgen würde.⁷²⁷

Als mittelfristige Perspektive sei am 29.11.2008 beschlossen worden, sich von der HGAA zu trennen und die Osteuropastrategie aufzugeben.⁷²⁸

Die Republik Österreich zeichnete nach der Kapitalerhöhung zusätzliches Partizipationskapital in Höhe von 900 Mio. €.⁷²⁹

3.1.6. Wie wurden die Beteiligung selbst, die Ziele, die Arbeit und die Methoden dieser Auslands-tochter von Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB begleitet?

Über die Geschäftsentwicklung der HGAA wurde im Verwaltungsrat durch den Vorstand regelmäßig berichtet. Nach dem Closing am 09.10.2007 geschah dies erstmals in der Verwaltungsratssitzung am 13.11.2007 im Rahmen der Erörterung unternehmensstrategischer Themen.⁷³⁰

Im Herbst 2007 konzipierte der Vorstand erstmals eine Konzernrisikostrategie, in die auch die konzernstrategischen Töchter und damit insbesondere die HGAA eingebunden waren. Die Risikostrategie fußt auf bestimmten, konzernweit geltenden Leitprinzipien (sog. Group Risk Guidelines) und wird vom Vorstand der BayernLB in Abstimmung mit den Töchtern jährlich überprüft und an aktuelle Entwicklungen angepasst. Die Konzeption wurde dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 04.12.2007 vorgestellt.⁷³¹

Zur Strategie der BayernLB für 2008, die der Vorstand dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21.05.2008 vorstellte, gehörte in Bezug auf das Osteuropageschäft vor allem auch die Integration der HGAA in den Konzern, das diesbezügliche Projekt „Jointly Successful“ sei laut Vorstand gut vorangekommen. Die Weiterentwicklung des Risikomanagements werde vorangetrieben.⁷³² Insofern erhielt der Verwaltungsrat auch einen gesonderten Bericht des Vorstands zum Risikomanagement bei der HGAA.⁷³³

Zur Lenkung der HGAA aus unternehmens- und risikostrategischer Sicht wurden vom Vorstand für die verschiedenen Unternehmensbereiche sog. group boards eingerichtet, die eine „Verzahnung“ zwischen dem Vorstand der BayernLB und den Geschäftsleitungen der konzernstrategischen Töchter herstellen sollten. Hierüber hatte der Vor-

722 Köglmeier (9, 158); Ederer (11, 20); Ermisch (25, 5).

723 Dörfler (12, 5).

724 Grigg (13, 72).

725 Körner (21, 33).

726 Körner (21, 34).

727 Fahrenschon (26, 165); Zeil (27, 6).

728 Fahrenschon (26, 166).

729 Fahrenschon (26, 167).

730 Bd. 12, 244 ff.

731 Bd. 13, S.74 ff.

732 Bd. 15, S. 223.

733 Bd. 15, S. 230, 300 ff.

stand dem Verwaltungsrat am 13.11.2007⁷³⁴ und 21.05.2008⁷³⁵ berichtet.

Parallel dazu erfolgte die Steuerung der HGAA auch über einschlägige Mandate der BayernLB in den jeweiligen Aufsichtsgremien der Töchter. So wurde die Vertretung der BayernLB im Aufsichtsrat der HGAA jeweils durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied wahrgenommen. Anfangs waren im Aufsichtsrat der HGAA auch einzelne Mandatsträger der Anteilseigner der BayernLB vertreten. Diese Strategie wurde jedoch im Frühjahr 2009 beendet und durch eine vertiefte Berichterstattung des Vorstands über die Entwicklung der Töchter im Verwaltungsrat der BayernLB ersetzt. In der Folge legten daher die staatlichen Vertreter ihre Mandate in den Aufsichtsgremien der BayernLB-Töchter nieder.⁷³⁶

„Jointly successful“, das im August 2007 gestartet worden war, brachte nicht den erhofften Erfolg. Das zeigen die Untersuchungen durch PWC 2009: „Die Qualität des Kreditportfolios der HGAA hat sich in der Zeit vom 30.06.2008 bis 30.06.2009 signifikant verschlechtert...“

„Im Rahmen unserer Einzelfallanalyse stellten wir fest, dass die pauschalen Wertanpassungen für Mobilien tendenziell zu Sicherheitenwerten führen, die derzeit insbesondere für KFZ im Rahmen einer Zwangsverwertung nicht erzielt werden können.“

„Zum Juni 2009 beträgt der nicht durch Einzelwertberichtigungen gedeckte Blankoanteil des leistungsgestörten Portfolios.... € 1,6 Mrd.“

„Im Rahmen unserer Einzelfallanalyse haben wir eine Bandbreite an zusätzlichem Risikovorsorgepotenzial von € 601 Mio. bis € 828 Mio. festgestellt.“

„Im Rahmen unserer Analyse der Teilprozesse im Kreditgeschäft stellten wir insbesondere Schwächen hinsichtlich der turnusmäßigen Überwachung der Kreditnehmer sowie der Bildung von Risikovorsorge fest.“

„Insgesamt ergaben unsere Analysen ausgehend von der zum 30. Juni 2009 gebildeten Risikovorsorge ein zusätzliches Risikovorsorgepotenzial von € 908 Mio. (Szenario I) bis € 1.293 Mio. (Szenario II).“⁷³⁷

Das Protokoll der 67. Verwaltungsratssitzung vom 22.01.2008 enthält keinerlei Hinweise auf Strukturierungsarbeiten bei der HGAA.

Das Protokoll der 68. Verwaltungsratssitzung vom 13.02.2008 enthält keine Hinweise auf eine Beschäftigung mit dem Thema HGAA, ebenso das Protokoll der 69. Sitzung vom 19.02.2008.

Das vorliegende Protokoll der 70. VR-Sitzung weist die Diskussion um die Liechtenstein-Tochter HBLi und die Kapitalerhöhung im Rahmen des Erwerbes aus. Maßnahmen zur Einbindung der HGAA oder Ergebnisse aus strukturpolitischen Arbeiten werden nicht erwähnt. Vielmehr entbrennt eine Diskussion um ein neues Geschäftsmodell 2010.

71. VR-Sitzung am 02.04.2008 – HGAA-Umstrukturierung kein Thema.

72. VR-Sitzung am 25.04.2008 – HGAA-Umstrukturierung kein Thema.

Im weiteren Verlauf kann festgehalten werden, dass die von den Zeugen geschilderte und von CSU/FDP im Bericht dargestellte ständige Befassung mit der Eingliederung der HGAA nicht der Realität entspricht bzw. die Protokolle diesbezüglich nichts aussagen.

Ein Vermerk des Referats 51 (Finanzministerium) vom März 2009 lässt darauf schließen, dass der neue Verwaltungsrat mit der ausgeübten Kontrolle bisher nicht zufrieden war:

„Herr StM (Anm.: Staatsminister der Finanzen Georg Fahrenschon) hat entschieden, dass aufgrund einer verstärkten, umfassenden Berichterstattung über Entwicklungen der konzernstrategischen Tochtergesellschaften im Verwaltungsrat der BayernLB eine Mitgliedschaft von Vertretern des Freistaats Bayern in den Organen der Tochtergesellschaften nicht mehr erforderlich ist“⁷³⁸.

3.2. Krisenmanagement, Vergrößerung des Schadens, Schadenersatzansprüche

3.2.1. **Trifft es zu, dass mit dem Kauf der HGAA im Jahre 2007 und der bis in den Winter 2008/2009 fortgesetzten Kapitalerhöhungen und Kreditgewährungen in Milliardenhöhe zugunsten der Tochter HGAA mit Wissen und Zustimmung des Verwaltungsrats für die BayernLB erhebliche Klumpenrisiken eingegangen wurden? Wenn ja, welches waren die Gründe, die die Gremien zu dieser Maßnahme veranlasst ha-**

734 Bd. 12, S. 276 ff.

735 Bd. 15, S. 230, 300 ff.

736 Bd. 149, S. 343 ff.

737 Bd. 75, Bmb 100_01 S. 9 ff.

738 Bd. 152, S. 410.

ben? Wenn ja, wurde gegen gesetzliche Verbote verstoßen?

Schon vor Abschluss des Kaufvertrages war die HGAA Kreditnehmerin der BayernLB.⁷³⁹ Die Kreditanspruchnahme lag vor dem Kauf in einem mittleren dreistelligen Millionenbereich. Über die Dauer der Beteiligung erhöhte er sich auf einen Betrag im erheblichen Milliardenbereich.⁷⁴⁰ Eine Kreditausreichung erfolgte aber nicht an Tochterunternehmen der HGAA. Nach Bekundungen des Zeugen Dörhöfer sei in den Vorlagen des Verwaltungsrats das Volumen der Gesamtverschuldung ausgewiesen worden.⁷⁴¹

Unabhängig davon war aus Sicht des Zeugen Dörhöfer die HGAA kein Klumpenrisiko, das von der BayernLB eingegangen wurde. Das Engagement habe deutlich unter den gesetzlichen Höchstgrenzen gelegen. Gleichwohl sei es im Rahmen der internen Klumpensteuerung ein Konzentrationsrisiko gewesen.⁷⁴² Seiner Erinnerung nach seien die Vorlagen an den Verwaltungsrat der BayernLB auch immer so deklariert gewesen, dass klar wurde, dass man sich über der internen Klumpengrenze von 500 Mio. € bewege.⁷⁴³

Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass dadurch gegen gesetzliche Verbote verstoßen wurde.

3.2.2. Welche Informationen hatten der Vorstand und der Verwaltungsrat der BayernLB über die Entwicklung der Geschäftssituation bei der HGAA seit dem Closing im Oktober 2007, beispielsweise im Hinblick auf die Entwicklung der Kreditrisikovorsorge, Wertberichtigungsbedarfe, Eigenkapitalsituation, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Eine weitergehende Information und Diskussion über die Geschäftsentwicklung der HGAA, den Wertberichtigungsbedarf und deren Eigenkapitalsituation im Verwaltungsrat erfolgte im Zusammenhang mit der ersten Kapitalerhöhung bei der HGAA im Dezember 2007 in der Sitzung am 04.12.2007.⁷⁴⁴ Es folgten weitere Informationen in den Verwaltungsratssitzungen im April, Mai und Oktober 2008.

Im Rahmen der Überlegungen des Vorstands zur Restrukturierung der BayernLB, die im Verwaltungsrat am 29.11.2008 behandelt wurden, fand wiederum eine ausführliche Berichterstattung

zur Situation bei der HGAA statt.⁷⁴⁵ Die aktuelle Entwicklung bei der HGAA einschließlich Risikosituation war darüber hinaus Gegenstand der Verwaltungsratssitzungen am 17.03.2009⁷⁴⁶ und am 24.04.2009⁷⁴⁷. Die Kapitalsituation bei der HGAA wurde auch in mehreren Verwaltungsratssitzungen im Sommer 2009 erörtert.⁷⁴⁸

Eingehend diskutiert wurde die aktuelle Entwicklung bei der HGAA in der Verwaltungsratssitzung am 20.10.2009 unter Beteiligung des damaligen HGAA-Vorstandsvorsitzenden Pinkl: Im Zusammenhang mit dem neuen Restrukturierungsprojekt bei der HGAA „HypoFit“ erörterte der Verwaltungsrat insbesondere auch die Geschäfts- und Risikosituation bei der HGAA, deren etwaigen Kapitalbedarf sowie mit Blick auf das Asset Screening die Entwicklung der Wertberichtigungen im zweiten Halbjahr.⁷⁴⁹ In der Verwaltungsratsklausur im November 2009 war die krisenhafte Geschäfts- und Risikosituation bei der HGAA dann Hauptthema, wie die umfangreichen Stellungnahmen, Gutachten und Sitzungsunterlagen belegen. Grundlage der Verwaltungsratsklausur waren unter anderem die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse des Asset Screenings, dessen Implikationen auf die Kapitalsituation von HGAA und BayernLB sowie verschiedene Modelle bzw. Szenarien im Hinblick auf eine mögliche Rekapitalisierung der HGAA durch die BayernLB oder aber verschiedene Überlegungen zu einer Exitstrategie.⁷⁵⁰ Im Hinblick auf die Verhandlungen mit der Republik Österreich über einen Ausstieg der BayernLB aus der HGAA wurde in den darauffolgenden Verwaltungsratssitzungen im Dezember 2009 über den seinerzeitigen Sach- und Verhandlungsstand jeweils ausführlich berichtet.⁷⁵¹

Über die Geschäftsentwicklung bei der HGAA wurden Vorstand und Verwaltungsrat außerdem im Rahmen des BayernLB-internen Berichtswesens laufend informiert, darunter vor allem durch die monatlichen Kredit- und Länderrisikoberichte und später auch im Rahmen der Risikotragfähigkeitsberichte, vgl. die Beantwortung zu Frage 1.1.6.

Festzuhalten ist, dass sich der Verwaltungsrat unter Finanzminister Fahrenschon wesentlich intensiver mit der BayernLB und der HGAA befasste. Allerdings war dies aufgrund der Krisensituation, in der sich BayernLB und HGAA befanden, auch notwendig.

739 Siehe Ziff. 1.1.3.

740 Bd. 79, BB 100_06 S. 127.

741 Dörhöfer (11, 102).

742 Dörhöfer (11, 102).

743 Dörhöfer (11, 102).

744 Bd. 13, S. 1 ff., 44 ff. und 197 ff.

745 Bd. 17, S. 120 ff.

746 Bd. 112, S. 64 ff.

747 Bd. 112, S. 218 ff., 331 ff.; 383 ff.

748 Bd. 113, S. 369 ff.; Bd. 115, 1 ff.

749 Bd. 115, S. 260 ff., 274 ff.

750 Bd. 116, S. 1 ff.; 183 ff.; 211 ff.; 238 ff.

751 Bd. 117, S. 1 ff.; 229 ff.; 356 ff.

Die Intensität der Befassung steht im groben Gegensatz zur Nichtbefassung des „alten“ Verwaltungsrates und wurde auch erst deswegen notwendig. (siehe hierzu 3.1.6.)

3.2.3. Wurden seit Oktober 2007 Änderungen bei der Ausgestaltung des Risikomanagements bei der HGAA veranlasst, und inwieweit wurde der Verwaltungsrat hierüber ggf. unterrichtet?

Die BayernLB hat im August 2007 das Projekt „Jointly Successful“ gestartet. Es sollte der Integration der HGAA in die BayernLB und der Beseitigung von Mängeln, die bei der HGAA und ihren Töchtern erkannt worden waren, dienen. Dazu gehörte insbesondere das Risikomanagementsystem.⁷⁵² Weil die BayernLB die Probleme des Risikomanagementsystems bei der HGAA nicht in den Griff bekam, sandte sie einen ihrer Spezialisten, Herrn Dörhöfer, am 01.05.08 nach Klagenfurt. Dennoch waren die Probleme des Risikomanagements auch bis zum Verkauf nicht vollständig gelöst.⁷⁵³ Der Vorstand der BayernLB hat regelmäßig über die Entwicklung der HGAA und die Probleme der HGAA berichtet.

Der Zeuge Dr. Grigg berichtete, dass ein Vorstand der BayernLB, Dr. Ralph Schmidt, Vorsitzender des Kreditausschusses der HGAA geworden sei. Unter dessen Leitung hätte sich ein Qualitätssprung im Risikomanagement ergeben.⁷⁵⁴

Zeuge Grigg berichtet aber auch in seiner Aussage (siehe 3.1.5.), dass die Instrumente des Risk Managements der HGAA offensichtlich nicht den aktuellen Stand abbildeten. Das spätere „asset screening“ von PWC bestätigte dann diese Einschätzung.

3.2.4. Wann und von wem erfuhr Ministerpräsident Seehofer erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?

Der Zeuge Seehofer führte aus, dass er im Vorfeld eines Antrittsbesuches beim Österreichischen Bundeskanzler im Dezember 2008 von Schwierigkeiten der HGAA erfahren habe. Er sei gebeten worden, anzusprechen, dass sich die Republik Österreich für die HGAA engagieren sollte.⁷⁵⁵ Im November 2009 sei er von Finanzminister Fahrenschoen schließlich auf das Ergebnis des Asset Screenings und den sich daraus ergebenden Kapitalbedarf bei der HGAA angesprochen worden.⁷⁵⁶

752 Dörhöfer (11, 103).

753 Dörhöfer (11, 104).

754 Grigg (13, 89).

755 Seehofer (27, 63).

756 Seehofer (27, 64).

3.2.5. Wann und von wem erfuhr das Mitglied des Verwaltungsrats der BayernLB, Staatsminister Fahrenschoen, erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?

Staatsminister Fahrenschoen wurde bereits in seiner ersten Sitzung als Verwaltungsratsvorsitzender im Herbst 29.11.2008 mit der notwendigen Kapitalerhöhung bei der HGAA konfrontiert.⁷⁵⁷

Im März 2009 reagiert Minister Fahrenschoen als Verwaltungsratsvorsitzender und führt ein Meldesystem für die ausländischen Töchter der BayernLB ein. Allein daraus lässt sich ablesen, wo er die Mängel der vormals zuständigen Kontrolleure sieht.

Dazu sagt der Zeuge Rauch in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss, dass es ein Schreiben Fahrenschoens vom 12.03.2009 gibt, wonach schwerwiegende und besonders schwerwiegende Feststellungen der Revisionen der ausländischen Töchter unverzüglich zu melden sind (9/52).

Das zeigt aber auch, dass die von den Verwaltungsräten stets geäußerte Meinung, sie seien nicht für operatives Geschäft zuständig, plötzlich auch in den Reihen der CSU-Aufseher anders gesehen wird. Schon hier wird deutlich, wie sehr der „alte“ VR seine Pflichten vernachlässigte und was als Verwaltungsrat auch möglich ist (siehe Fahrenschoen).

Weiterhin erläutert der Zeuge Rauch, dass es durchaus Gelegenheiten gab wo die Revision der BayernLB an Aufsichtsratsmitglieder berichtete, z. B. im sog. Prüfungsausschuss. Die oben gemachte Aussage über die Feststellung gravierender Mängel bei der HGAA im Rahmen der Due Diligence und deren Auftauchen in der DD lassen die Vermutung zu, dass der Verwaltungsrat oder zumindest Teile davon intensiv Einblick in die Situation der HGAA hatten:

In seiner Befragung sagt der Zeuge Rauch weiterhin aus, dass alle seine Feststellungen über die HGAA in die Due Diligence eingearbeitet worden seien⁷⁵⁸ und somit dem Verwaltungsrat bekannt gemacht wurden.

3.2.6. Erlangte Staatsminister Fahrenschoen schon in seiner Amtszeit als Staatssekretär im Finanzministerium (ab 16. Oktober 2007) von Problemen der BayernLB mit der HGAA Kenntnis, wenn ja, wann und welche Informationen waren dies ggf.?

757 Siehe 3.1.5.

758 Rauch (9/59).

Es wird auf die Antwort unter Ziff. 3.2.5. verwiesen.

Anfang 2010 erklärt das Finanzministerium mittels einer Pressemeldung, dass die Rückabwicklung erwägt wurde. Kurzfristig wurde diese Aussage zurückgezogen. Laut Ermisch war diese Aktion nicht mit der BayernLB abgesprochen.⁷⁵⁹ Staatsminister Fahrenschohn erklärt selbst dazu:

„Statt der Herausgabe der Beteiligung an der HGAA wäre im Fall einer Rückabwicklung im Gegenzug zur Herausgabe des Kaufpreises Wertersatz vonseiten der BayernLB zu leisten ... Ich bin mir natürlich sehr wohl darüber bewusst, dass die Rückabwicklung eines zwei Jahre zurückliegenden Unternehmenskaufs zahlreiche rechtliche und auch wirtschaftliche Fragen aufwirft; das ist alles andere als trivial. Dies gilt insbesondere für die Frage der Wertermittlung, die Sie angehen müssen, wenn Sie Wertersatz in den Mittelpunkt stellen. Viel schwieriger ist aber auch das Beweisen von Ansprüchen.“⁷⁶⁰

- 3.2.7. Wann und von wem erfuhren die Mitglieder des Verwaltungsrates der BayernLB, Staatsminister Zeil und die Staatssekretäre Weiß und Eck, erstmals von Problemen der BayernLB mit der HGAA?**

Der Zeuge Zeil berichtete dem Untersuchungsausschuss, dass er beginnend mit seiner ersten Verwaltungsratssitzung am 29.11.2008 zum Thema aussagen könne.⁷⁶¹ Zur Kenntnis der Staatssekretäre Dr. Weiß und Eck liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

- 3.2.8. Haben die Mitglieder des Verwaltungsrats, insbesondere die Vertreter des Freistaats Bayern, Maßnahmen ergriffen, um zu prüfen, ob der Kauf der HGAA bspw. wegen arglistiger Täuschung angefochten oder in sonstiger Weise rückgängig gemacht werden konnte, ggf. wann und welche?**

Es wird auf die Antwort unter 3.2.28.4. verwiesen.

- 3.2.9. Was und zu welchem Zeitpunkt haben Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über das Projekt „Jointly Successful“ erfahren? Welche Risikoeindämmungs- und Risikovermeidungsmaßnahmen wurden auf Basis des Projektes „Jointly Successful“ getroffen?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.3. verwiesen.

- 3.2.10. Was und zu welchem Zeitpunkt wussten Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über Probleme beim Auslandsengagement der HGAA in Liechtenstein?**

Darüber wurde in der Verwaltungsratssitzung vom 04.03.2008 berichtet.⁷⁶² Hintergrund der Berichterstattung waren Anfragen aus der Presse und seitens der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag im Kontext von Vorwürfen gegenüber der liechtensteinischen HGAA-Tochter zu Steuerhinterziehung und Geldwäsche. Dazu wurde dem Verwaltungsrat⁷⁶³ vom Vorstand der BayernLB berichtet, dass der Verkauf des Mehrheitsanteils an der HGAA-Tochter in Liechtenstein bereits zum Jahresende 2007 erfolgt sei. Hinsichtlich des bestehenden Minderheitsanteils der HGAA an der liechtensteinischen Bank sprach sich der Verwaltungsrat für einen baldigen Verkauf des verbliebenen Anteils aus, was vom Aufsichtsrat der HGAA⁷⁶⁴ am 06.03.2008 dann auch so beschlossen wurde.

- 3.2.11. Was und zu welchem Zeitpunkt wussten Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, der Staatsregierung über Vorwürfe der Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Auslandsengagement der HGAA in Liechtenstein und Kroatien?**

Hinsichtlich etwaiger Vorgänge in Liechtenstein sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.10., hinsichtlich Kroatien auf die Antwort unter 2.1.1.2., 2.7.2. verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

Minister Fahrenschohns Schreiben am 7. April 2009 an Herrn Kemmer kritisiert die Berichterstattung im Rahmen der Berichte der internen Revision. Bis dahin hat es keine institutionalisierte Berichterstattung an den Verwaltungsrat über Fraud-Fälle. Minister Fahrenschohn hat also monatelang gewartet⁷⁶⁵

- 3.2.12. Zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe hat die BayernLB bei der HGAA Kapitalerhöhungen durchgeführt, und was waren die Gründe, warum sich die anderen Anteilseigner nicht an allen Kapitalerhöhungen beteiligt haben? Inwieweit bzw. in welcher Form wurden die Verwaltungsratsmitglieder zu welchem Zeitpunkt über die Gründe für die Kapitalerhöhungen, die zugrundeliegende Geschäftsentwicklung und die damit zusammenhängenden Perspektiven informiert?**

⁷⁵⁹ Ermisch (25/22 f.).

⁷⁶⁰ Fahrenschohn (26/203).

⁷⁶¹ Zeil (27, 5).

⁷⁶² Heike (20, 54).

⁷⁶³ Bd. 14, S. 215 ff.

⁷⁶⁴ Bd. 130, S. 5 ff.; 47 ff.

⁷⁶⁵ Fahrenschohn (26/179).

Es wird auf die Antworten unter Ziff. 3.1.4. und 3.1.5. verwiesen.

- 3.2.13. Waren aufseiten des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung Warnungen, Hinweise oder Empfehlungen (von wem?) bekannt, die im Dezember 2008 durchgeführte Aufstockung des Eigenkapitals bei der HGAA um 700 Mio. EUR nicht vorzunehmen, solange noch nicht klar sei, welche weiteren Risiken in der HGAA vorhanden sind? Wenn ja, seit wann und wie wurde darauf reagiert?**

Der Ausschuss hat dazu keine Erkenntnisse gewonnen.

- 3.2.14. Wurden in der 85. Sitzung des Verwaltungsrats der BayernLB am 29.11.2008 von der Deutschen Bundesbank Empfehlungen und Anregungen im Zusammenhang mit der Eigenkapitalzuführung der BayernLB für die HGAA i.H.v. 700 Mio. EUR gegeben?**

Zur Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA wird auf die Beantwortung der Frage 3.1.3. verwiesen. Der Vertreter der Bundesbank hat in der Sitzung des Verwaltungsrats am 29.11.2008 auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Eigenkapitalgrenzen nach österreichischem Recht hingewiesen. Er hat empfohlen, mit dem österreichischen Bundesfinanzministerium in Kontakt zu treten, um eine einvernehmliche Lösung zu finden.⁷⁶⁶

Im Übrigen gab es im Bereich der Kapitalmaßnahmen der BayernLB weder Einflussnahmen durch die BaFin noch durch die Deutsche Bundesbank.

- 3.2.14.1. Welche Bedeutung wurde diesen Empfehlungen und Anregungen der Deutschen Bundesbank zugemessen bzw. hatten diese Empfehlungen und Anregungen eine ausschlaggebende bzw. entscheidungsrelevante Bedeutung für die Eigenkapitalzuführung?**

Der Empfehlung, mit dem österreichischen Finanzministerium in Verbindung zu treten, wurde gefolgt. Weiterhin wird auf die Beantwortung der Frage 3.1.5. und 3.2.15. verwiesen. Inwieweit die unter 3.2.14. dargestellte Anregung eine entscheidungsrelevante Bedeutung hatte, konnte nicht festgestellt werden.

- 3.2.14.2. Auf welcher Informationsgrundlage hat die Deutsche Bundesbank die am 29.11.2008 ausgesprochenen Empfehlungen und Anregungen vorgenommen? Hat die Deutsche Bundesbank**

hierüber in der Sitzung des Verwaltungsrats am 29.11.2008 Auskunft bzw. Hinweise gegeben?

Einzelheiten zu den Hintergründen der Empfehlung wurden dem Untersuchungsausschuss vom Vertreter der Deutschen Bundesbank in seiner Vernehmung nicht mitgeteilt.⁷⁶⁷

- 3.2.15. Haben zur Vorbereitung der Kapitalerhöhung im Dezember 2008 auf Ebene des Vorstands und/oder von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern Gespräche und/oder Abstimmungen mit der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin und/oder österreichischen Bankaufsichtsbehörden (d.h. Oesterreichische Nationalbank, Finanzmarktaufsicht) und/oder dem österreichischen Finanzministerium stattgefunden?**

Es gab in der Tat telefonische Kontakte von Staatsminister Fahrenschon als Verwaltungsratsvorsitzender mit dem österreichischen Finanzministerium. Im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung als Bestandteil einer Rekapitalisierung der HGAA⁷⁶⁸ kam es auch dazu, dass sich der österreichische Staat mit Partizipationskapital beteiligte. Das war das Ergebnis der Verhandlungen des Vorstands mit staatlichen Stellen der Republik Österreich.⁷⁶⁹ Es wird ergänzend auf die Antwort unter 3.1.5. verwiesen.

Eine Einflussnahme der Deutschen Bundesbank oder der BaFin gab es nicht.

- 3.2.15.1. Sofern derartige Gespräche stattgefunden haben, wann und von wem wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats über die Inhalte und Ergebnisse dieser Gespräche informiert? Wenn ja, in welchem Umfang wurden die Mitglieder des Verwaltungsrats hierüber informiert?**

Eine Berichterstattung über die Gespräche im Verwaltungsrat konnte der Untersuchungsausschuss nicht feststellen.

- 3.2.16. Wurde die Höhe des Eigenkapitalzuführungsbetrages i.H.v. 700 Mio. EUR sowie die aufsichtsrechtliche Notwendigkeit dieser Maßnahme durch die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin überprüft? Wenn ja, welche Informationen lagen dem Vorstand und Verwaltungsrat hierzu vor?**

Weder die Deutsche Bundesbank noch die BaFin haben die Zuständigkeit, die finanzielle Si-

⁷⁶⁶ Band 17, S. 128; Herrmann (26, 120); Leeb-Schwarz (11, 6).

⁷⁶⁷ Jakob (13, 23).

⁷⁶⁸ Köglmeier (9, 159).

⁷⁶⁹ Köglmeier (9, 160).

tuation bei österreichischen Banken zu prüfen. Eine Prüfung wurde daher nicht vorgenommen. Der Ausschuss konnte nicht feststellen, dass sich die BaFin oder die Deutsche Bundesbank sich trotzdem mit dem Vorgang befasst hätte. Von der Deutschen Bundesbank wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29.11.2008 lediglich die Anregung gegeben, die Kapitalerhöhung mit dem österreichischen Bundesfinanzministerium abzustimmen.⁷⁷⁰

3.2.17. War seitens des Verwaltungsrats oder der Staatsregierung der Inhalt des Gutachtens der OeNB (Oesterreichischen Nationalbank), welches Voraussetzung für die Gewährung des Partizipationskapitals war, bekannt? Wenn ja, ab wann?

Dem Verwaltungsrat war bekannt, dass die Durchführung der Kapitalerhöhung Voraussetzung für die Teilnahme am österreichischen Bankenrettungsschirm war.⁷⁷¹ Das Gutachten selbst wurde dem Verwaltungsrat jedoch nicht vorgelegt. Ausweislich der Akten hat das Gutachten der OeNB der Staatsregierung nicht vorgelegen.

3.2.17.1. Welche Inhalte hatte der der Eigenkapitalzuführung zugrundeliegende Prüfungsbericht der Oesterreichischen Nationalbank vom Dezember 2008, in dem die HGAA als „not distressed“ bewertet wurde?

Nach Angaben des Zeugen Ermisch führte die OeNB als maßgebliche Zusammenfassung aus:

„Die HGAA würde auch ohne staatliche Unterstützung nach der erfolgten Rekapitalisierung des Hauptaktionärs Eigenkapitalquoten halten, die über den regulatorischen Mindestvorschriften liegen. Die kurzfristige wie auch mittelfristige Liquiditätssituation stellt sich als zufriedenstellend dar. Nach den Verlusten in den Jahren 2007 und 2008, in denen vor allem ein Bereinigungsprozess im Kreditportfolio vorgenommen wurde, plant die HGAA für 2009 ff. Gewinne. In Bezug auf die wirtschaftliche Lage der HGAA ist insbesondere einzuführen, dass die HGAA auf der Basis eines weitgehend bereinigten Kreditportfolios für 2009 einen Gewinn von 225 Mio. € plant.“⁷⁷²

Nach Aussage des Zeugen Fahrenschon teilten die Österreichische Nationalbank, die österreichische Finanzmarktaufsicht und das österreichische Finanzministerium die Einschätzung, dass die Bank zum damaligen Zeitpunkt noch zukunftsfähig gewesen sei.⁷⁷³

⁷⁷⁰ Bd. 101, S. 427.

⁷⁷¹ Bd. 101, S. 407.

⁷⁷² Ermisch (25, 6).

⁷⁷³ Fahrenschon (26, 165).

3.2.17.2. Wurde das Prüfungsurteil der Oesterreichischen Nationalbank über die HGAA bzw. die Klassifizierung der HGAA als „not distressed“ durch die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin überprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis sind die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin im Rahmen dieser Prüfungen gelangt, und welche Informationen lagen dem Verwaltungsrat und Vorstand diesbezüglich vor?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen.

3.2.18. Hatte die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin Kenntnis von den Prüfungshandlungen der Oesterreichischen Nationalbank bei der HGAA seit den Kapitalmaßnahmen im Dezember 2008? Waren die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin in die Prüfung der Oesterreichischen Nationalbank involviert bzw. haben Vertreter/Mitarbeiter der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin an dieser Prüfung mit teilgenommen?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen.

3.2.18.1. Wurde der Vorstand bzw. Verwaltungsrat ggf. darüber unterrichtet?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor. Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen.

3.2.19. Wann lagen Entwurfsfassungen des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank sowie die Endfassung dieses Berichts der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin vor? Wann, von wem und mit welchem Ergebnis wurden diese Berichte, d.h. Entwurfsfassungen des Oesterreichischen Nationalbank-Prüfungsberichts sowie der Abschlussbericht in der Bayerischen Landesbank ausgewertet? Wann wurden Vorstand und Verwaltungsrat ggf. hierüber informiert?

Nach Aussage des Zeugen Ermisch wurde die Einbindung der Republik Österreich in die Stabilisierung der HGAA frühzeitig mit den Vertretern der Deutschen Bundesbank besprochen und von diesen auch befürwortet.⁷⁷⁴ Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.16. verwiesen. Weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor.

⁷⁷⁴ Ermisch (25, 7).

- 3.2.20.** Wurden die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin während der Prüfungsverhandlungen der Oesterreichischen Nationalbank bei der HGAA von der Oesterreichischen Nationalbank und/oder der österreichischen Finanzmarktaufsicht und/oder anderen Stellen über Prüfungsfeststellungen und/oder aufsichts- und/oder geldwäscherechtliche Problemstellungen schriftlich und/oder mündlich vorab informiert? Wenn ja, welche bankaufsichtlichen Maßnahmen wurden von der Deutschen Bundesbank und/oder der BaFin hierauf gegenüber der Bayerischen Landesbank veranlasst?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

- 3.2.21.** Haben die Deutsche Bundesbank und/oder die BaFin den Vorstand der BayernLB und/oder Mitglieder des Verwaltungsrats über ihre auf der Grundlage des Berichts der Oesterreichischen Nationalbank getroffenen Einschätzungen und/oder Schlussfolgerungen über die Lage der HGAA und/oder die Notwendigkeit der Eigenkapitalzuführung in vorgenannter Höhe von 700 Mio. EUR mündlich und/oder schriftlich in Kenntnis gesetzt?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

- 3.2.22.** Haben die Deutsche Bundesbank und/oder BaFin die Inhalte des Prüfungsberichts der Oesterreichischen Nationalbank bzw. die darin enthaltenen Prüfungsfeststellungen mit dem Vorstand der Bayerischen Landesbank und/oder Mitgliedern des Verwaltungsrats erörtert? Wenn ja, wann ist dies erfolgt? Welche Personen waren hierbei aufseiten der Bayerischen Landesbank involviert? Welche Inhalte und Ergebnisse hatten diese Gespräche?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

- 3.2.23.** Welche Vorgaben zur Risikokontrolle bei der HGAA wurden (von wem?) gegeben und welche Maßnahmen von den Organen der BayernLB oder der Bankenaufsicht zur Überwachung ihrer Einhaltung getroffen?

Es wurden von der BayernLB in der HGAA nach Aussage des Zeugen Dörhöfer viele Risikothesen bzw. –instrumente umgesetzt, die von der BayernLB übernommen wurden, wie die Risikoberichte oder einzelne Instrumente und Methoden.⁷⁷⁵ Ebenso sei über eine entsprechende Governance-

struktur eine enge Kooperation mit den Gremien der BayernLB sichergestellt worden.⁷⁷⁶ Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 3.2.3. verwiesen.

Das Schreiben des Vorstands der BayernLB, gezeichnet von Herrn Häusler und Herrn Kramer, vom Mai 2009, beschwert sich die BayernLB bei der BaFin über Kritik am Risikomanagement. Sie beschwören das Bild eines Tankers BayernLB, der nicht rechtzeitig vor Hindernissen zum Stehen gebracht werden konnte. Die BaFin greift in einem Antwortschreiben die Metapher auf: Wenn die Mannschaft auf der Brücke des Tankers gar nicht die Möglichkeiten moderner Navigationstechnik nutzt, kann sie natürlich den Aufprall auf das Hindernis schon deshalb nicht verhindern, weil sie es gar nicht erkennt.⁷⁷⁷

Minister Fahrenschoen teilt die Position des Vorstands:

„Also, die Stellungnahme der BaFin, die sich mit der ausschließlichen Risikolimitierung des Adressausfallrisikos auf Einzelinstitutsebene auseinandersetzt, diese Kausalität auf die Entwicklung der HGAA, die bestreitet der Vorstand. Er weist meines Erachtens zu Recht darauf hin, dass die aufgetretenen Verluste im Wesentlichen durch die Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, durch die Neubewertung des Bestandsportfolios und eben nicht durch eine verspätete Identifikation von Adressausfallrisiken losgetreten wurde.“⁷⁷⁸

Offensichtlich bemühte sich der Vorstand der BayernLB bereits mit dem Projekt „Jointly Successful“ um die Einführung moderner Risikosteuerungsinstrumente (siehe 3.1.1., 3.1.6.), allerdings waren wohl die hausinternen Instrumente der BayernLB schon nicht in einer branchenüblichen Qualität. Dies muss wohl dem Verwaltungsrat, der zum Zeitpunkt des Erwerbes die Aufsicht führte, zugerechnet werden. Bedeutend hierzu auch die Aussage Dörhöfers BayernLB und dann Vorstand HGAA vor dem Untersuchungsausschuss, der erzählt, dass sich das Portfolio im ersten Halbjahr 2009 gravierend verschlechtert hat und die Wertberichtigungsprognosen wieder nicht stimmten. Daraufhin wurde das „Asset Screening“ durch PWC veranlasst: Im Ergebnis wurde dann ein erneuter Wertberichtigungsbedarf von 1,6 Mrd. Euro identifiziert.⁷⁷⁹

⁷⁷⁶ Dörhöfer (11, 105).

⁷⁷⁷ Vgl. Fahrenschoen (26/181f.)

⁷⁷⁸ Fahrenschoen (26/185).

⁷⁷⁹ Dörhöfer (11/106).

⁷⁷⁵ Dörhöfer (11, 105).

Damit wird offensichtlich, dass die gewünschten Effekte durch das Projekt „Jointly Successful“ ausblieben.

3.2.24. Welches Ergebnis brachte das im zweiten Halbjahr 2009 bei der HGAA durchgeführte Asset-Screening, wann und inwieweit wurde der Verwaltungsrat hierüber informiert? Warden daraufhin im Verwaltungsrat Entscheidungen getroffen und ggf. welche?

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PWC wurde durch den Verwaltungsrat mit einer Analyse des Kreditportfolios der HGAA beauftragt. Die Analyse wurde veranlasst, weil sich das Portfolio der HGAA im ersten Halbjahr gravierend verschlechterte und die Ausfallraten deutlich angestiegen waren. Aus Sicht der Zeugen Dörhöfer und Peter war zum Halbjahr 2009 absehbar, dass die Wertberichtigungsprognosen zu positiv gewesen waren. Aus diesem Grunde sei vom Vorstand der HGAA gemeinsam mit dem Vorstand der BayernLB das Asset-Screening initiiert worden.⁷⁸⁰ Diese umfasste auch eine erstmalige Betrachtung der Kreditportfolios der Töchter der HGAA.⁷⁸¹ Vor diesem Zeitpunkt habe es noch keine derart flächendeckende Untersuchung gegeben.⁷⁸² In diesem Zusammenhang steht auch die Aussage des Zeugen Peter, der die HGAA Mitte 2009 nicht mehr für kapitalmarktfähig erachtete, Ende 2008 aber keine Aussage treffen wollte, da dies aus seiner Sicht reine Spekulation sei.⁷⁸³ Für das Finanzministerium sei nach Angaben des Zeugen Dr. Haumer erstmalig im Sommer 2009 eine Situation erkennbar gewesen, die eine neue Dimension ergab.⁷⁸⁴

Auftragsinhalt gegenüber PWC war die Analyse des Risikovororgepotenzials, die Analyse der Kreditprozesse, die Prüfung der Strukturierung und Segmentierung des Kreditgeschäfts der HGAA. Die Untersuchung erstreckte sich auf 52 Beteiligungen der HGAA.⁷⁸⁵

Die Analyse hatte zum Ergebnis:

Es wurde ein zusätzliches Risikovororgepotenzial von 601 – 828 Mio. € festgestellt, wovon der wesentliche Teil auf HBint. (Hypo Alpe Adria Bank International AG), HBA (Hypo Alpe Adria Bank AG) und HLC (Hypo Leasing Croatia) und HBC (Hypo Alpe Adria Bank Zagreb dd) entfiel. Es wurde festgestellt, dass ein zusätzliches Port-

foliowertberichtigungspotenzial in einer Bandbreite von 307 – 465 Mio. € gegeben war. Damit ergab sich zu der zum 30.06.2009 gebildeten Risikovororge ein zusätzliches Risikovororgepotenzial von 908 – 1.293 Mio. €. Bei den geprüften 52 Beteiligungen ergab sich ein zusätzliches Abschreibungspotenzial von 56 – 62 Mio. €.

Das Asset-Screening brachte zusammengefasst insgesamt das Ergebnis, dass bei der HGAA ein Kapitalbedarf in Höhe von mindestens 1,2 Mrd. € bestand.⁷⁸⁶ Nach Aussage des Zeugen Peter seien sogar 1,8 Mrd. € an Wertberichtigungen auf Kredit oder kreditnahe Forderungen eingebucht worden.⁷⁸⁷ Der Verwaltungsrat wurde im Rahmen seiner Klausurtagung Ende November 2009 über dieses Ergebnis informiert.⁷⁸⁸ Die Unterrichtung wurde dabei von den Beratern von PWC, die auch das Asset-Screening durchgeführt hatten, vorgenommen.⁷⁸⁹

Eine erste Information erhielt der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 21.07.2009.⁷⁹⁰ Am 07.09.2009 wurde weiter über die Sonderprüfung berichtet.⁷⁹¹ Der Verwaltungsrat hat sich in einer weiteren Sitzung am 08.12.2009 mit der Problematik befasst.

3.2.25. Zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss des Kaufvertrags benötigte die HGAA zusätzliches Eigenkapital, wann wurde der Verwaltungsrat der BayernLB jeweils darüber informiert und in welcher Höhe wurde der Kapitalbedarf jeweils beziffert? Welches Vorgehen war von Vorstand und Verwaltungsrat im Hinblick darauf geplant?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 3.1.3., 3.1.4. und 3.2.15. verwiesen.

3.2.26. Forderte Staatsminister Fahrenschon die Zeugenaussagen und Verhandlungen des Untersuchungsausschusses im Kärntner Landtag an, wenn nein, warum nicht?

Staatsminister Fahrenschon hat mit Schreiben an den Kärntner Landtag vom 08.01.2010 um Übermittlung des Schlussberichts und der Sitzungsprotokolle gebeten.⁷⁹² Ob und wie hierauf reagiert wurde, ist aus den Akten nicht ersichtlich; weitere Erkenntnisse liegen dem Untersuchungsausschuss hierzu nicht vor.

780 Dörhöfer (11, 106); Ermisch (25, 9); Fahrenschon (26, 168).

781 Dörhöfer (11, 108).

782 Dörhöfer (11, 126); Peter (12, 48); Ermisch (25, 9); Fahrenschon (26, 168).

783 Peter (12, 69).

784 Haumer (22, 17 f.).

785 Band 116, S. 184 ff.

786 Köglmeier (9, 160); Fahrenschon (26, 168).

787 Peter (12, 48 f.).

788 Köglmeier (9, 160); Irrgang (19, 5).

789 Köglmeier (9, 160); Irrgang (19, 5).

790 Ermisch (25, 9).

791 Ermisch (25, 10).

792 Bd. 155, S. 379 ff.

3.2.27. Was und zu welchem Zeitpunkt haben Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, und/oder der Staatsregierung von den Sonderuntersuchungen von Wirtschaftsprüferin Corinna Linner zum Erwerb der HGAA und den Untersuchungen der Wirtschaftsprüfungskanzleien bei der HGAA zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 erfahren? Welche Maßnahmen sind auf Basis dieser Erkenntnisse durch den Verwaltungsrat eingeleitet worden? Wurden das Parlament und die Kontrollkommission zur Begleitung der Krise der BayernLB vollständig und zeitnah informiert?

3.2.27.1. Warum wurde von Staatsminister Georg Fahrenschon eine externe Wirtschaftsprüferin bestellt?

Der Zeuge Fahrenschon führte aus, dass die BayernLB Anfang des Jahres 2009 vor einer absoluten Sonder-, vielleicht sogar auch einer Einzelsituation, mit Sicherheit aber einer Übergangssituation gestanden habe. Zum einen hatte die Entwicklung 2008 eine Kapitalzuführung an die BayernLB in Höhe von 10 Mrd. € erforderlich gemacht. Auch stellten die noch immer andauernde Finanzkrise und der erforderliche strukturelle Umbau der Bank besondere Anforderungen. Das neue Geschäftsmodell, das EU-Antragsverfahren vor dem Hintergrund, dass der Freistaat Bayern nunmehr mit 94 % an der Landesbank beteiligt war, hätten ebenfalls eine außerordentliche Situation bedingt, aufgrund derer sich Finanzminister Fahrenschon entschlossen habe, externen Sachverstand zur Unterstützung des Verwaltungsrats hinzuziehen.⁷⁹³

3.2.27.2. Was waren die Gründe für die Auswahl der Wirtschaftsprüferin Linner, und wie kam es zu ihrer Bestellung als Beraterin?

Die Auswahl der Wirtschaftsprüferin Linner war mit dem Innenminister Herrmann und Ministerpräsident Seehofer abgesprochen.⁷⁹⁴ Zur Auswahl berichtete der Zeuge Fahrenschon, dass Frau Linner als Leiterin Konzernrechnungswesen, Finanzen und Steuern einer großen deutschen Geschäftsbank tätig gewesen sei und bei einer amerikanischen Bank, der die Geschäftserlaubnis aberkannt worden war, diese Geschäftserlaubnis wieder zurückerarbeitet habe. Sie habe über eine ganz besondere Qualifikation verfügt und das notwendige Know-How besessen.⁷⁹⁵

3.2.27.3. Waren andere Personen ebenfalls in der Auswahl, ggf. welche?

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3.2.27.2. verwiesen.

3.2.27.4. Gab es ein Ausschreibungsverfahren, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Es gab kein Ausschreibungsverfahren.

3.2.27.5. Trifft es zu, dass sich – wie die FAZ am 28.10.09 berichtete – „Linner im Juli 2008 noch um eine hochdotierte Beschäftigung bei der HGAA beworben hat, angeblich mit Rückendeckung der bayerischen Politik“? Was waren ggf. die Hintergründe und hatten Mitglieder des Verwaltungsrats hiervon Kenntnis, ggf. zu welchem Zeitpunkt?

Die Zeugin Linner gab hierzu an, sie habe dort nie ein Vorstellungsgespräch für sie selbst als Person geführt. Sie sei allerdings am 04.07.2008 bei der HGAA gewesen, um die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rölfs & Partner mit ihren Kompetenzen vorzustellen.⁷⁹⁶

An dieser Stelle widersprechen sich die Aussagen von Naser und Linner. Naser sagt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass sich Frau Linner bei ihm als „Gesicht der BayernLB“ beworben habe.⁷⁹⁷ Linner widerspricht in ihrer Vernehmung dieser Aussage.⁷⁹⁸

3.2.27.6. Gab es Empfehlungsschreiben von Mitgliedern der Staatsregierung und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB, ggf. von wem?

Es konnte nicht festgestellt werden, dass solche Empfehlungsschreiben existieren.

3.2.27.7. Trifft es zu, dass der Auftrag an die Wirtschaftsprüferin Linner bis zum Inkrafttreten des neuen Bayerischen Landesbankgesetzes befristet war?

Die Wirtschaftsprüferin Linner war mandatiert auf sechs Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung. Das Mandat wurde schließlich um weitere drei Monate verlängert.⁷⁹⁹

3.2.27.8. Wie lautete der genaue Auftrag an die Wirtschaftsprüferin Linner?

Der Auftrag der BayernLB an die Wirtschaftsprüferin Linner von Rölfs Partner lautete, den Verwaltungsratsvorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und zu beraten. Insbesondere über die Lage der BayernLB zu informieren, Einschätzungen und Bewertungen dazu

⁷⁹³ Fahrenschon (26, 171 f.).

⁷⁹⁴ Herrmann (26, 122); Fahrenschon (26, 188).

⁷⁹⁵ Fahrenschon (26, 172).

⁷⁹⁶ Linner (17, 97).

⁷⁹⁷ Naser (15/135).

⁷⁹⁸ Linner (17/109).

⁷⁹⁹ Haumer (22, 47).

abzugeben und zur zukünftigen Ausrichtung der BayernLB Stellung zu nehmen.⁸⁰⁰ Es waren im Auftragsschreiben keine speziellen Themen angegeben. Es ging darum, die schwierige Phase der BayernLB durch externen Sachverstand begleiten zu lassen.⁸⁰¹

Die Zeugin Leeb-Schwarz hat ausgesagt, dass Frau Linner nach ihrer Wahrnehmung für ihre Arbeit freie Hand hatte und sich Informationen direkt in der Bank beschaffen konnte.⁸⁰²

3.2.27.9. Weshalb ist das Gutachten der Wirtschaftsprüferin Linner weder mit einer Auftragsdefinition noch mit Stempel und Unterschrift versehen?

Nach eigener Aussage der Zeugin Linner handelte es sich nicht um ein Gutachten, sondern um einen Sachstandsbericht. Er ist als „Stellungnahme“ bezeichnet. Dieser Bericht sollte letztlich nur die Basis für ein zukünftiges Gutachten, das allerdings zusammen mit Juristen hätte ausgearbeitet werden sollen, sein.⁸⁰³

3.2.27.10. Erteilte Staatsminister Fahrenschoen der Wirtschaftsprüferin Linner den Auftrag, die Vorgänge um den Kauf der HGAA zu prüfen?

Der Auftrag der Wirtschaftsprüferin Linner lautete darauf, den Staatsminister der Finanzen in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzender in der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Phase der BayernLB bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere über die Lage der BayernLB zu informieren, ihre Einschätzung und Bewertung diesbezüglich abzugeben und im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der BayernLB zu beraten.⁸⁰⁴ Sie sollte alle Umstände mitteilen, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden würden. Außerdem sollte sie ihre Einschätzung der Situation der BayernLB und auch sonstiger wichtiger wirtschaftlicher Tatsachen oder Gegebenheiten geben.⁸⁰⁵

Aus dieser Aufgabenstellung ergab sich für die Zeugin Linner nach ihren Angaben auch die Notwendigkeit, retrograd zu arbeiten, wobei sie auf das Thema HGAA gestoßen sei.⁸⁰⁶

Es gab daher keinen expliziten Auftrag, die Vorgänge um die HGAA zu prüfen.

3.2.27.11. Wenn ja, wann und weshalb und in welcher Form wurde dieser Prüfungsauftrag an Frau Wirtschaftsprüferin Linner gegeben?

Die Antwort auf die Frage unter Ziff. 3.2.27.10. lautete Nein.

3.2.27.12. Wann erlangte der Verwaltungsrat Kenntnis von dem Prüfungsauftrag an Frau Wirtschaftsprüferin Linner?

Durch Beschluss im Umlaufverfahren wurde die Wirtschaftsprüferin Linner am 23.02.09 beauftragt.⁸⁰⁷

3.2.27.13. Wusste Ministerpräsident Seehofer ggf. von diesem konkreten Prüfungsauftrag, wenn ja, ab wann?

Die Sonderbeauftragte Linner wurde Ministerpräsident Seehofer am 17.02.2009 persönlich vorgestellt.⁸⁰⁸ Laut einem Vermerk vom 06.02.2009⁸⁰⁹ hat Staatsminister Fahrenschoen dem Ministerpräsidenten den Lebenslauf von Linner übermitteln lassen.

Der früheste Hinweis darauf, dass Ministerpräsident Seehofer in die Bestellung von LINNER involviert war, ist ein vorbereitender Vermerk der Staatskanzlei vom 06. Februar 2009⁸¹⁰, dem Linner Lebenslauf beigefügt ist.

Zeuge Seehofer sagt, dass darüber hinaus keine Erinnerung weitere Berührungspunkte mit der Arbeit von Linner hatte. Von dem Konflikt habe er aus der Presse erfahren.⁸¹¹

3.2.27.14. Hatten die anderen Ressorts der Staatsregierung und die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB Kenntnis, ggf. wann, von der bevorstehenden bzw. erfolgten Bestellung der Wirtschaftsprüferin Linner, und haben sie ggf. zugestimmt, ggf. wann?

Zum Verwaltungsrat wird auf die Antwort unter Ziff. 3.2.27.12. verwiesen.

Der Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse, ob und wann die anderen Ressorts der Staatsregierung Kenntnis von der Beauftragung erhielten.

3.2.27.15. Beschäftigt das Finanzministerium fachlich genügend geeignete und kompetente Mitarbei-

800 Band 159, S. 24.

801 Linner (17, 97).

802 Leeb-Schwarz (12, 14).

803 Linner (17, 98 f.).

804 Siehe auch 3.2.27.8.; Linner (17, 136).

805 Linner (17, 97).

806 Linner (17, 97).

807 Fahrenschoen (26, 210).

808 Seehofer (27, 75).

809 Bd. 6, Bl. 236ff.; vgl. P 26/187 f.

810 Bd. 6, S. 237ff.; vgl. Fahrenschoen (26/187 f.).

811 Seehofer (27/75).

ter bzw. Beamte, die Frau Linner Prüfauftrag hätten ausführen können? Wenn ja, warum wurde Frau Linner beauftragt?

Es wurden zu dieser Frage vom Untersuchungsausschuss keine Feststellungen getroffen. Eine Wertung, welcher Mitarbeiter des Ministeriums ähnlich qualifiziert ist, soll bewusst nicht vorgenommen werden.

3.2.27.16. Hatte die Wirtschaftsprüferin Linner während ihrer Tätigkeit regelmäßigen Kontakt mit den Mitgliedern von Vorstand und Verwaltungsrat?

Ansprechpartner für Frau Linner war der Konzernstab Entwicklung und Beteiligungsmanagement der BayernLB, namentlich Frau Kreithmeier und Herr Dr. Haas.⁸¹² Frau Linner wurde in der Sitzung vom 17.03.2009 dem Verwaltungsrat vorgestellt. Sie hat an anschließenden Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen.

3.2.27.17. Wie oft, mit wem namentlich und wann hatte die Wirtschaftsprüferin Linner während ihrer Tätigkeit mit Vertretern der Staatsregierung Kontakt?

Die Sonderbeauftragte berichtete während ihrer Tätigkeit direkt an den Finanzminister ohne Einschaltung von Beamten des Finanzministeriums.⁸¹³

3.2.27.18. Erhielt Staatsminister Fahrenschoen Zwischenberichte von Frau Wirtschaftsprüferin Linner?

Am 30.04.2007 wurde von der Zeugin Linner ein Zwischenbericht abgegeben, der mehrere Themenkomplexe umfasst. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Zeugin Linner noch nicht alle Unterlagen gesichtet.⁸¹⁴ Der Bericht vom 27.05.2009 war ebenfalls ein derartiger Zwischenbericht.⁸¹⁵

3.2.27.19. Kannte Staatsminister Fahrenschoen den Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner vor den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB?

Der Bericht wurde Staatsminister Fahrenschoen vor den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats zugeleitet.⁸¹⁶

3.2.27.20. Wie lautete der Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner über den Erwerb der HGAA und welche Unterlagen und/oder Informationsquellen hatte sie hierzu zur Verfügung?

Da der Bericht der Wirtschaftsprüferin bereits der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, wird auf eine nochmalige Wiedergabe verzichtet. In Anlage 1 des Berichts sind die Unterlagen, die von Frau Linner dem Bericht zugrundegelegt wurden, aufgeführt.

3.2.27.21. Gab es mehrere Fassungen, ggf. vorläufige, des Berichts der Wirtschaftsprüferin Linner, und wie lauteten diese ggf.?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.27.18. verwiesen.

3.2.27.22. In welcher Form und wie nahm die BayernLB zu dem Bericht der Wirtschaftsprüferin Linner Stellung?

Staatsminister Fahrenschoen leitete den Bericht an die BayernLB zur Stellungnahme. Der Vorstand der BayernLB hat in der Weise zu dem Bericht Stellung genommen, dass seine Ausführungen in den Text integriert und farblich gekennzeichnet wurden. Den Feststellungen und Aussagen wurde größtenteils widersprochen. Die Entscheidungsphase für den Erwerb sei mit dreieinhalb Monaten angemessen und üblich gewesen, die Zustimmung des Verwaltungsrats sei nach ausführlicher Präsentation und Erörterung erfolgt und die Beteiligten hätten die für die Entscheidungsfindung notwendigen Unterlagen sorgfältig geprüft und die Entscheidung auf ordnungsgemäßer Grundlage getroffen.⁸¹⁷

3.2.27.23. Ist es zutreffend, dass, wie die Süddeutsche Zeitung vom 14.12.2009 berichtet, die Wirtschaftsprüferin Linner in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB vom 21. Juli 2009 „stark unter Druck gesetzt“ wurde und ggf. von wem?

Alle vom Ausschuss dazu befragten Zeugen, konnten *haben* nicht bestätigen *bestätigt*, dass Druck auf Frau Linner ausgeübt worden sei.⁸¹⁸ Der Zeuge Irrgang berichtete, die Sitzung sei lebhafter gewesen als eine normale Verwaltungsratssitzung.⁸¹⁹ Allerdings sei seine persönliche Wahrnehmung der Dinge gewesen, dass man Frau Linner nicht so einfach erschüttern könne.⁸²⁰

812 Linner (17, 145).

813 Bodensteiner (23, 55).

814 Fahrenschoen (26, 172); Linner (17, 117).

815 Siehe 3.2.27.9.

816 Irrgang (19, 25).

817 Fahrenschoen (26, 173).

818 Schiminski (18, 155); Christmann (19, 56); Schaidinger (25, 92); Fahrenschoen (26, 173).

819 Irrgang (19, 7).

820 Irrgang (19, 8).

Nach Aussage der Zeugin Leeb-Schwarz, die das Protokoll der Sitzung erstellt hat, wurde das Papier von Frau Linner sehr sachlich diskutiert.⁸²¹ Die Verwaltungsräte hätten in der Sitzung ihre Sicht der Dinge aus der ex-ante-Perspektive noch einmal geschildert.⁸²² Die Kritikpunkte aus dem Bericht seien einer nach dem anderen abgearbeitet worden.⁸²³ Die Zeugin bestätigte nicht, dass Druck auf Frau Linner ausgeübt worden sei.⁸²⁴

Anwesend bei der Sitzung war auch der Zeuge Müller-Tronnier, der Leiter der Bankenprüfungsabteilung von Ernst & Young.⁸²⁵ Dieser war vom Vorstand der Bank gebeten worden, für diesen Tag zur Verfügung zu stehen.⁸²⁶ Der Verwaltungsrat war bei der Auswahl des zuständigen Vertreters von Ernst & Young nicht beteiligt.⁸²⁷ Es sei in der Sache darum gegangen, die von Frau Linner aufgeworfenen Punkte neutral zu würdigen, sagte der Zeuge Müller-Tronnier. Er habe daher den Bericht von Frau Linner mit dem Due-Diligence-Bericht seiner Kollegen abgeglichen.⁸²⁸ Er selbst sei bei der Due Diligence nicht dabei gewesen, es sei dem Vorstand allerdings explizit darum gegangen, einen Unbefangenen zu fragen.⁸²⁹ Zu konkreten Vorgängen zur Prüfung vor Ort und dem Aktenstudium könne er nichts sagen. Darauf habe er ausdrücklich hingewiesen, als er gebeten wurde an der Verwaltungsratsitzung teilzunehmen.⁸³⁰ Er könne daher nur allgemeine Antworten geben. Das Klima in der Sitzung bezeichnete er als professionell und sachlich.⁸³¹

Nach den Angaben des Zeugen Christmann habe dieser den Ausführungen des Zeugen Müller-Tronnier gerade deswegen viel Gewicht beigemessen, weil dieser bei der Due Diligence nicht vor Ort gewesen sei.⁸³² Auch der Zeuge Fahrenschon bestätigte, dass es eine aus seiner Sicht richtige Entscheidung des Vorstands gewesen sei, eben nicht den damals für die Due Diligence Verantwortlichen einzuladen.⁸³³ Müller-Tronnier habe nach Aussage der Sitzungsteilnehmer den Eindruck erweckt, dass er zur Beurteilung der Due Diligence in der Lage sei.

821 Leeb-Schwarz (12, 7).
 822 Leeb-Schwarz (12, 8).
 823 Leeb-Schwarz (12, 17).
 824 Leeb-Schwarz (12, 8).
 825 Wirsching (15, 17).
 826 Müller-Tronnier (15, 63).
 827 Naser (15, 227).
 828 Müller-Tronnier (15, 63).
 829 Müller-Tronnier (15, 69 f.).
 830 Müller-Tronnier (15, 69 f.).
 831 Müller-Tronnier (15, 95 f.).
 832 Christmann (19, 77 f.).
 833 Fahrenschon (26, 192).

Die Zeugin Linner selbst sagte vor dem Untersuchungsausschuss, dass sie nicht unter Druck gesetzt worden sei.⁸³⁴

*Allerdings bestätigte sie, dass ihr bei der Verfassung ihrer Protokollerklärung von einem Beamten des Finanzministeriums (Dr. Haumer oder Dr. Bodensteiner) „geholfen“ worden sei.*⁸³⁵

*Weiter sagt Frau Linner als Zeugin vor dem Untersuchungsausschuss: „Ergo musste ich natürlich, wenn ich mir keine Verleumdungsklagen anziehen wollte, akzeptieren, was die Herren mir gesagt haben, und das stand größtenteils in einem ziemlichen Widerspruch zur der schriftlichen Dokumentation.“*⁸³⁶

*Der Ablauf war so, dass Frau Linner aus der Sitzung heraus in einem Vorraum eine Erklärung verfasste und Herr Dr. Haumer diese „dann gelesen hat.“ Als typisches, sachliches Vorgehen im Rahmen einer Verwaltungsratsitzung lässt sich diese Szene nicht darstellen.*⁸³⁷

3.2.27.24. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner in dem von ihr abgegebenen Bericht zunächst zur Schlussfolgerung kam, es sei „fraglich, ob die Beteiligten ihrer Sorgfaltspflicht gerecht wurden“ (SZ, 14.12.2009)?

Diese Aussage ist zutreffend.⁸³⁸

3.2.27.25. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner „von Landesbank-Chef Michael Kemmer und den Aufsehern der Staatsbank einschließlich Fahrenschon selbst bedrängt“ wurde, „kritische Anmerkungen zurückzuziehen“, „durch die sonst bedeutende CSU-Politiker und Manager belastet worden wären“ (SZ, 14.12.2009)?

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass Frau Linner ihre schriftlichen Ausführungen bestätigt und nicht zurückgezogen hat. Sie hat die Ausführungen der Verwaltungsräte in der Verwaltungsratsitzung zur Kenntnis genommen. In ihrer Protokollnotiz hat sie auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Diese Behauptung ist in dieser Form nicht zutreffend: Von neutralen Zeugen wurde dem Untersuchungsausschuss berichtet, bei der Lektüre des Berichts sei aufgefallen, dass er oberflächlich

834 Linner (17,103).
 835 Linner (17/103 f.).
 836 Linner (17/102).
 837 Haumer (22/22).
 838 Linner (17, 99); Schiminski (18, 153).

war⁸³⁹ und nur eine Reihung von Thesen und Wertungen enthielt.

Wobei an dieser Stelle fraglich ist, inwieweit Herr Müller-Tronnier als „neutraler Zeuge“ bezeichnet werden kann. Immerhin hat seine Firma eine Due Diligence erstellt, auf deren Basis die HGAA erworben wurde.

Darüber hinaus enthielt er Punkte, bei denen die Dinge auch anders gesehen werden konnten bzw. Informationen nicht vollständig vorlagen.⁸⁴⁰ Inhaltlich habe es laut Aussage des Zeugen Müller-Tronnier eine Reihe von Punkten gegeben, die in dem Papier selbst jedenfalls nicht belegt waren.⁸⁴¹ Für den Vertreter des Personalrats Diethard Irrgang sei der harte Schluss schwer nachvollziehbar gewesen.⁸⁴² Im Innenministerium sei man irritiert über den Bericht gewesen, der den Auftrag an Frau Linner nicht erfüllt habe.⁸⁴³ Ähnlich äußerte sich der zuständige Referatsleiter des Wirtschaftsministeriums vor dem Untersuchungsausschuss.⁸⁴⁴

Wie die E-Mail einer Sachbearbeiterin im Finanzministerium vom 10.06.2009 zeigt, hat sich das Finanzministerium ausführlich mit der Frage beschäftigt, wie mit Linner's Feststellungen in der Sitzung am 21. Juli 2009 zu verfahren ist.⁸⁴⁵ Die E-Mail ging unter anderem auch an Herrn Bodensteiner, Dr. Weigert und Dr. Haumer. Der Zeuge Dr. Haumer bestätigt auch die Existenz eines vorbereitenden Treffens,⁸⁴⁶ bei dem das mittlerweile ausgeschiedene Verwaltungsratsmitglied Prof. Dr. Falthäuser anwesend war. Darüber hinaus habe es eine „Vielzahl von Besprechungen“ im Vorfeld der Sitzung gegeben.⁸⁴⁷

In der oben erwähnten E-Mail-Korrespondenz wird außerdem erwähnt, dass das Finanzministerium Linner's vertragsmäßiges Recht auf neutrale Unterstützung bei Ihren Recherchen kritisch gesehen hat. Mitarbeiter: „Nach bestehender Vertragslage kann Frau Linner in Abstimmung mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden auch Mitarbeiter anderer Gesellschaften heranziehen. Die Aussage legt nahe, dass Frau Linner nun solche Mitarbeiter heranziehen möchte. Es sollte vermieden werden, hierzu mündlich zuzustimmen.“⁸⁴⁸

Der Zeuge Braese erklärt, nicht zu wissen, warum ausgerechnet Müller-Tronnier von Ernst & Young zur Sitzung am 21. Juli 2009 eingeladen wurde.⁸⁴⁹

Laut Aussage der Zeugin Leeb-Schwarz verhielt es sich so, dass nach der Sachaufklärung von Minister Fahrenschoen die Frage gestellt wurde, ob Frau Linner bei ihrer Einschätzung bleiben würde, woraufhin die Wertung im Bericht verändert wurde.⁸⁵⁰ Der Zeuge Müller-Tronnier bestätigte diese Darstellung.⁸⁵¹

3.2.27.26. Trifft es zu, dass die Wirtschaftsprüferin Linner ihre Schlussfolgerung zurückzog, allerdings ihren Bericht ansonsten nicht veränderte? Falls ja, was waren die Gründe dafür?

Diese Aussage ist zutreffend.⁸⁵² Die Protokollklärung mit der abgeänderten Bewertung wurde am Rande der Sitzung formuliert und zu Protokoll gegeben. Sie wurde der BayernLB durch ein Schreiben von Frau Linner anschließend erneut zugeleitet.⁸⁵³ Sie hat folgenden Inhalt:

„Aufgrund der heutigen intensiven Debatte, insbesondere aufgrund der diversen Stellungnahmen einzelner Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, wurden die Inhalte der von Ihnen geführten, aber usancenadäquat nicht dokumentierten Gespräche im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb HGAA und der aufgezeigten Risiken dargestellt. Ferner hat ein Vertreter von E&Y, die mit der Due Diligence beauftragt war, den Sachverhalt aus seiner Sicht dargestellt. Diese Darstellung wich in einigen wesentlichen Punkten, insbesondere im Bereich Risikobeurteilung, von dem schriftlichen Bericht ab.

Aus diesen Darstellungen habe ich die neue Erkenntnis gewonnen, dass sich Vorstand und Verwaltungsrat intensiv mit den in den Berichten aufgezeigten Risiken auseinandergesetzt und diese in den Abwägungsprozess einbezogen haben.

Vor diesem Hintergrund ist die Wertung im Bericht obsolet. Konsequenzen sind daher m.E. nicht angezeigt.“

Zur Begründung für die Änderung der Wertung sagte die Zeugin Linner vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass man sich in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009 intensiv mit dem Bericht vom 27.05.2009 beschäftigte und ihr Erkenntnisse und Informationen präsentiert worden seien, die sie in ihrer schriftlichen Dokumentation

839 Müller-Tronnier (15, 72); siehe hierzu auch bereits die Fragestellung unter 3.2.27.9.

840 Köglmeier (9, 174).

841 Müller-Tronnier (15, 72).

842 Irrgang (19, 19).

843 Körner (21, 70 f.).

844 Pinegger (22, 173).

845 Haumer (22/45).

846 Haumer (22/45).

847 Haumer (22/47).

848 Haumer (22/47).

849 Haumer (22/124).

850 Leeb-Schwarz (12, 9).

851 Müller-Tronnier (15, 96).

852 Linner (17, 101).

853 Leeb-Schwarz (12, 30).

nicht hatte.⁸⁵⁴ Es sei dabei insbesondere um Gespräche gegangen, die von den Vorständen und den Verwaltungsräten geführt wurden, welche aber nicht dokumentiert worden seien. Hieraus sei hervorgegangen, dass sich diese sehr, sehr intensiv mit dem Thema beschäftigt hatten.⁸⁵⁵ Die Zeugin Linner erwähnte in diesem Zusammenhang, dass ihr solche Gespräche von den Herren Naser, Schaidinger, Schiminski und Kemmer genannt wurden. Es handelte sich um Gespräche, die bei Besichtigungsfahrten zu Töchtern der HGAA in Kroatien, geführt worden waren.

Laut Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 21. Juli 2007 begründet Linner die Rücknahme Ihrer Forderung nach Konsequenzen mit „usancenadäquat nicht dokumentierten Gesprächen.“

Fahrenschon versteht darunter zwei verschiedene Aspekte, die in der Sitzung behandelt wurden:

„Da hat Frau Linner sehr klar aus Sicht der Wirtschaftsprüferin deutlich gemacht, dass im Gegensatz zu den Vorstandsmitgliedern, die eine Dokumentationspflicht haben, die Verwaltungsratsmitglieder keinerlei Dokumentationspflicht haben. Also, Verwaltungsratsmitglieder müssen an der Stelle, wenn sie bilateral sprechen, über diese bilateralen Gespräche keine Dokumentation führen.“⁸⁵⁶

„Aber wenn Sie mich fragen: Was ist denn so ein zentraler Punkt gewesen, dann ist es in beiderlei Hinsicht, sowohl was das Ausleuchten, die Hintergrundrecherche, die Auseinandersetzung mit dem strategischen Moment der HGAA als auch das Abwägen auch möglicher Risiken.“⁸⁵⁷

So führt Fahrenschon als Grund für Liners Reaktion auch die Informationsreisen einzelner Verwaltungsratsmitglieder in die Geschäftsregionen der HGGA an.⁸⁵⁸

Die Zeugin Linner erklärt,⁸⁵⁹ dass mit den in der Sitzung vom 21. Juli 2009 neu aufgefundenen „Fakten“ die „usancenadäquat nicht protokollierten Gespräche sind.“ In diesem Zusammenhang gehöre auch ihr „Hinweis mit meiner nicht möglichen staatsanwaltschaftlichen Angel.“

Der Zeuge Christmann hat bestätigt, auf der Informationsreise im Juli 2008 eine Schokoladen-

fabrik in der Herzegowina besucht zu haben, um sich ein Bild vom Markt zu machen.⁸⁶⁰

Im Detail schildert Christmann das Ganze so⁸⁶¹: Und ja, wie läuft so etwas ab? Sie reisen an. Am nächsten Tag gehen Sie in die Bank. Ich weiß nicht, ob Sie das Bankgebäude der Hypo Alpe Adria kennen – von einem amerikanischen Architekten, sehr nobel gemacht. Sie bekommen über mehrere Stunden Präsentationen. Damals habe ich, ich kannte ihn vorher von einer Sitzung der Landesbank, den damaligen Vorstandsvorsitzenden Berlin, eben erlebt, der die Begrüßung, Einführung, Gesamtdarstellung der Bank gemacht hat. Dann haben eine Reihe von Bankleuten eben Geschäftsmodell und diese Dinge dargestellt. Und man tauscht sich aus und fährt am Nachmittag, sind wir dann weitergefahren nach Zagreb. Und dort hatten wir den ersten Kontakt mit den örtlichen Vertretern der Bank, Entschuldigung, nach Ljubljana, dass ich es richtig sage, und in Ljubljana – da kann man ja mit dem Fahrzeug fahren – hatten wir dann den ersten Kontakt mit den Vertretern. Nächster Tag dasselbe Spiel: wiederum Vorstellung der dortigen Bankräume und Darstellung der, ja, der Geschäftsgebaren, die dort sind. Man lernt die Menschen kennen. Nachmittag ging es dann über Sarajevo weiter nach Mostar. Dort haben wir die Welt wieder anders kennengelernt. Ich kannte Mostar schon, aber Mostar war genau dasselbe. Man hat sich wieder die Bankfiliale angeschaut. Und in Mostar sind wir dann zu Firmen gefahren, und nach Herzegowina, und haben dort Dinge gesehen, wurden informiert über schöne Grundstücke, die im Portfolio sind, wo beispielsweise große Hotelketten bauen wollen, aber natürlich keine, das ist keine Überprüfung, sondern dort die – – man lernt Menschen kennen.“

Er sagt⁸⁶²: „So müssen Sie sich in etwa, völlig harmlos, das vorstellen“: er erklärt, dass dies keine „banktechnische Prüfung sei“ und bestätigt,⁸⁶³ dass die Reise keine solche ersetzt und dies auch nicht beabsichtigt war. Damit führt er aber auch sein Argument, die Reise sei Beweis für die Erfüllung von Sorgfaltspflichten ad absurdum: „Da war alles schon längst abgeschlossen.“

Müller-Tronnier von Ernst & Young hält Fahrenschon für eine vernünftige Wahl:

„Ich glaube, dass es ein richtiger Vorschlag war, nicht den damals Verantwortlichen hinzuzuziehen, weil an der Stelle wir ja keine quasi Gegenüberstellung veranstaltet haben, sondern uns intensiv

854 Linner (17, 101).

855 Linner (17, 105).

856 Fahrenschon (26/190).

857 Fahrenschon (26/190).

858 Fahrenschon (26/191).

859 Linner (17/105).

860 Christmann (19/37 f.).

861 Christmann (19/74 f.).

862 Christmann (19/74.).

863 Christmann (19/75.).

mit dem Bericht und den Anmerkungen von Frau Linner auseinandersetzen wollten.“⁸⁶⁴

Fahrenschon bestreitet, dass er ihn eingeladen hat. „Ich war es nicht.“⁸⁶⁵

Die Zeugin Linner sagt, sie sei „selber überrascht“ gewesen, Müller-Tronnier zu treffen. Sie habe ihn davor schon gekannt. Linner habe eigentlich mit dem Unterzeichner des Berichts gerechnet.⁸⁶⁶

Der Zeuge Seehofer sagt, dass er die Angelegenheit“ mit Fahrenschon besprochen hat.⁸⁶⁷ Es handle sich um ein „ganz kurzes Gespräch en passant zwischen dem Finanzminister und mir, wo er mir gesagt hat, dass dies seine Zusammenfassung war am Ende einer Sitzung, wie es oft bei Gesprächen stattfindet, dass der Vorsitzende eines Gesprächs eine Zusammenfassung macht und dass das so zu verstehen sei.“

Der Zeuge Müller-Tronnier behauptet, sich⁸⁶⁸ nicht genau daran erinnern zu können, wer ihn konkret eingeladen hat. Die Unterlagen von Linner habe er über Ralph Schmidt bekommen; die Einladung vielleicht auch von R. Schmidt, im Auftrag von Kemmer oder von Kemmer.

Der Zeuge Irrgang widerspricht⁸⁶⁹ Naser. Demnach habe dieser „sich mit Sicherheit lebhaft an der Diskussion beteiligt, ja.“

Linner reagiert⁸⁷⁰ auf Nasers Behauptung, nur kurz anwesend gewesen zu sein, mit dem Hinweis auf dessen protokollierte Aussagen und behauptet, dass Naser „sehr aktiv“ war. Linner liest die einschlägigen Passagen und bewertet⁸⁷¹ Nasers Haltung folgendermaßen: „Da waren wir in unterschiedlichen Veranstaltungen.“

Laut Leeb-Schwarz⁸⁷² wurde die Erklärung von Linner für das Protokoll eingefügt und im Verwaltungsrat vorgelesen.

3.2.27.27. Lag ihr Bericht vor der endgültigen Fassung in Entwurfsform vor, und wenn ja, mit welchen Verwaltungsrats- und Vorstandsmitgliedern wurden ggf. ein oder mehrere Entwürfe diskutiert?

864 Fahrenschon (26/192).

865 Fahrenschon (26/193).

866 Linner (17/106).

867 Seehofer (27/76).

868 Müller-Tronnier (15/69).

869 Irrgang (19/13).

870 Linner (17/107).

871 Linner (17/108).

872 Leeb-Schwarz (12/13).

Den Verwaltungsratsmitgliedern lag nur die Fassung vom 27.05.2009 vor, welche in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009 mit allen anwesenden Verwaltungsräten diskutiert wurde.

3.2.27.28. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüferin im Kabinett berichtet, ggf. wann?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.28. Trifft es zu, dass Staatsminister Georg Fahrenschon im Sommer 2009 eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragte, mögliche Schadensersatzansprüche zu prüfen, ggf. welche Kanzlei?

Bereits im Juli 2009 wurde Staatsminister Fahrenschon von der Generalversammlung der Bayerischen Landesbank ermächtigt, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben. Thema war, mögliche Schadensersatzansprüche in Zusammenhang mit dem Kauf von ABS-Papieren durch die BayernLB zu prüfen.⁸⁷³

Die Kanzlei Hengeler Mueller wurde im Oktober 2009 mit der Prüfung von Organhaftungsansprüchen in Zusammenhang mit dem Kauf der HGAA beauftragt.⁸⁷⁴ Der Prüfungsauftrag erstreckt sich weiterhin auf Schadensersatzansprüche gegen die Veräußerer, Investoren, Organe der HGAA, aber auch gegen die externen Berater.⁸⁷⁵

Die Beauftragung von Hengeler Mueller erfolgte in einer Sondersitzung der Generalversammlung der BayernLB.⁸⁷⁶

An der Auswahl der Kanzlei waren die BayernLB, das Finanzministerium und die Sparkassen beteiligt.⁸⁷⁷ Sie erfolgte im Rahmen eines sogenannten Beauty Contests.⁸⁷⁸ Bei Letzterem handelt es sich um eine kleine Ausschreibung.⁸⁷⁹

Der stellvertretende Ministerpräsident Zeil erklärt im Schreiben vom 24. Juli 2009, dass er ein separates Gutachten der Generalversammlung nicht für notwendig hält. Misstrauen gegenüber dem Gutachter des Landtages sei nicht angebracht. Dabei weist er insbesondere auf die Finanzsituation hin und bemerkt, dass der Sparkassen, falls er ein

873 Fahrenschon (26, 174).

874 Fahrenschon (26, 175); Köglmeier (9, 168); Hoffmann-Becking (24, 2).

875 Köglmeier (9, 169).

876 Horak (21, 5); Hoffmann-Becking (24, 2).

877 Weigert (24, 74); Fahrenschon (26, 176).

878 Fahrenschon (26, 175).

879 Fahrenschon (26, 176).

solches Gutachten wünsche, es auch selbst in Auftrag geben solle.⁸⁸⁰

Diese Kritik scheint bereits wenige Tage später beiseitegewischt zu sein, wie die interne Korrespondenz der Staatskanzlei zeigt. In einer E-Mail des Beamten Horak vom 28. Juli 2009 an den Kollegen Dr. Schön spielt dies jedenfalls keine Rolle mehr. Vielmehr berichtet Horak von der Bitte des Finanzministeriums, dass der Beschlussvorschlag für die Generalversammlung so formuliert wird, dass der Vorsitzende der Generalversammlung, nicht der Vorstand, den Gutachter auswählt.⁸⁸¹

Zeil hat die Vertreter seines Ministeriums in der Generalversammlung angewiesen, Fahrenschons Beschlussantrag nicht zuzustimmen.⁸⁸²

Der Zeuge Seehofer befürwortet die Beauftragung.⁸⁸³ Diese diene der Absicherung der Bank. Andernfalls hätte man dies der Bank zum Vorwurf machen können.

3.2.28.1. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Rechtsanwaltskanzlei im Kabinett berichtet, ggf. wann?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.28.2. Warum wurde das Parlament über die Beauftragung der Kanzlei Hengeler-Mueller zur Erstellung eines Rechtsgutachtens durch Staatsminister Georg Fahrenschon erst am 09.12.09 informiert?

Hierzu liegen dem Untersuchungsausschuss keine Erkenntnisse vor.

3.2.28.3. Erfolgte die Beauftragung der Rechtsanwaltskanzlei vor der Verwaltungsratssitzung am 21. Juli 2009 oder danach?

Es wird auf die Antwort unter 3.2.28. verwiesen.

Die Beauftragung erfolgte danach.

3.2.28.4. Wurde die Rechtsanwaltskanzlei auch beauftragt, die Möglichkeiten einer Anfechtung bspw. wegen arglistiger Täuschung oder von Schadenersatzansprüchen oder von Rückabwicklungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA zu prüfen, und wie lautete ggf. der genaue Auftrag?

Die Möglichkeiten der Rückabwicklung des Kaufvertrags zwischen Signing und Closing wurden zunächst im Oktober 2009 von der Kanzlei Dorda Brugger Jordis überprüft, da es sich um Fragen des österreichischen Rechts handelte.⁸⁸⁴ Zusätzlich werden Rückabwicklungs- und Schadensersatzansprüche gegen die Veräußerer geprüft. Diese Prüfung war zum Ende der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen.⁸⁸⁵

3.2.28.5. War diese Kanzlei vorher im Auftrag der BayernLB und/oder HGAA tätig, ggf. wann und mit welchem Auftrag?

In Bezug auf den Erwerb der HGAA war die Kanzlei Hengeler Mueller vor der Beauftragung im Oktober 2009 weder für die HGAA noch für die BayernLB tätig gewesen. Allerdings gab es vorher bereits Beauftragungen in anderen Themenbereichen.⁸⁸⁶

Genauere Informationen konnten dem Untersuchungsausschuss aufgrund der anwaltlichen Schweigepflicht vom Zeugen Hoffmann-Becking nicht gegeben werden. Jedoch betonte der Zeuge, dass der Kanzlei keine weiteren Beauftragungen durch die BayernLB in Aussicht gestellt wurden.⁸⁸⁷ Insbesondere habe es auch keine, in irgendeiner Form geäußerten Erwartungen an ein Ergebnis des Gutachtens gegeben.⁸⁸⁸

3.2.28.6. Ab wann war Ministerpräsident Seehofer über die Beauftragung der Kanzlei Hengeler-Mueller informiert?

Der Zeuge Seehofer datierte den Zeitpunkt in seiner Aussage auf Sommer 2009.⁸⁸⁹ Diese Aussage bezieht sich allerdings auf das ABS-Gutachten.

3.2.28.7. War der Auftrag mit Ministerpräsident Seehofer abgestimmt bzw. erfolgte er auf seine Veranlassung?

Nach Angaben des Zeugen Seehofer sei dieser lediglich von Finanzminister Fahrenschon über die Beauftragung informiert worden. Er habe den Auftrag jedoch befürwortet.⁸⁹⁰

3.2.29. Wurde über die Prüfungsaufträge an die Wirtschaftsprüferin und an die Rechtsanwaltskanzlei im Verwaltungsrat berichtet, ggf. wann?

⁸⁸⁰ Zeil (27/13ff.).

⁸⁸¹ Horak (21/7).

⁸⁸² Zeil (27/14).

⁸⁸³ Zeil (27/76).

⁸⁸⁴ Haumer (22, 76).

⁸⁸⁵ Weigert (24, 111).

⁸⁸⁶ Hoffmann-Becking (24, 3).

⁸⁸⁷ Hoffmann-Becking (24, 4).

⁸⁸⁸ Hoffmann-Becking (24, 6).

⁸⁸⁹ Seehofer (27, 78).

⁸⁹⁰ Seehofer (27, 78).

Es wird auf die Antworten unter Ziff. 3.2.27.12. und Ziff. 3.2.28. verwiesen.

3.2.30. Wurde von der Staatsregierung oder Organen der BayernLB im Zeitraum 2007 bis Ende 2009 eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Bayerischen Landesbank-Gesetzes veranlasst? Gab es juristische Gutachten/Stellungnahmen hierzu? Mit welchem Ergebnis? Wer hat wann gegebenenfalls geprüft? Falls ja, welche Mitglieder der Staatsregierung haben dies veranlasst?

Eine derartige Prüfung wurde nach Kenntnis des Untersuchungsausschusses nicht veranlasst. Nach der Aussage des Zeugen Heike habe es hierzu keine Veranlassung gegeben.⁸⁹¹

Ergänzend sei auf die Antwort unter Ziff. 1.1.7. verwiesen.

3.2.31. Wie wurde vom Verwaltungsrat die Geschäftspolitik der BayernLB hinsichtlich einer Expansion in Mittel-, Ost- und Südeuropa mittelbar durch die Beteiligung an der HGAA auf welche Art und Weise und mit welchen Methoden veranlasst, begleitet oder befördert?

Es wird auf die Antworten unter Ziff. 1.1.1.–1.1.4. verwiesen.

3.2.32. Bestehen Schadensersatzansprüche gegenüber den Verkäufern der HGAA-Anteile, gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes der BayernLB und der HGAA, gegenüber den Aufsichtsorganen der BayernLB und der HGAA sowie gegenüber Mitgliedern der Staatsregierung?

Die mögliche Begründetheit solcher Ansprüche zu prüfen, ist letztlich eine Sache von Fachleuten. Dazu wurden Prüfungsaufträge an Rechtsanwaltskanzleien erteilt. Insbesondere kann der Ausschuss keine Aussage dazu machen, welche Ansprüche sich möglicherweise nach österreichischem Recht ergeben. Der Ausschuss kann prüfen, was Grundlage der Entscheidungen zum Erwerb der HGAA-Beteiligung war und wie sich Organe der Landesbank dabei verhalten haben. Der Ausschuss prüft daher, ob er im Verhalten handelnder Personen eine Pflichtwidrigkeit sehen kann oder nicht. Hierzu wird auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

Dem Ausschuss liegt ferner das Gutachten der Kanzlei Hengeler Mueller zur Prüfung der Organhaftung vor. Dieses bejaht Schadensersatzansprüche der Bank gegenüber den Vorständen, verneint

dies jedoch bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Letztendlich handelt es sich um ein von der BayernLB beauftragtes Gutachten. Es gibt durchaus Juristen, die einen anderen Standpunkt vertreten. Die Klärung sollte Gerichten obliegen. Vor allem deswegen, weil es innerhalb des Verwaltungsrates verschiedene Haftungsgrade gibt.

3.2.32.1. Besteht eine Verpflichtung für die Mitglieder des Verwaltungsrats der BayernLB und/oder der Staatsregierung im Rahmen ihrer Vermögensbetreuungspflichten ggf. Schadensersatzansprüche gegenüber Mitgliedern des Vorstands geltend zu machen und/oder Rückabwicklungsansprüche ggf. wegen rechtlich zu ahndender Delikte wie z. B. Betrug durchzusetzen?

Der Verwaltungsrat der BayernLB hat beschlossen, Schadensersatzansprüche gegenüber ehemaligen Vorstandsmitgliedern geltend zu machen. Ebenso werden Rückabwicklungsansprüche gegen die Verkäuferseite geprüft. Damit hat der Verwaltungsrat alle etwaigen bestehenden Verpflichtungen erfüllt.

Die Rechtsaufsicht überprüft die Entscheidungen des Vorstands und des Verwaltungsrats, ob Ansprüche geltend gemacht werden sollen, auf Rechtsfehler.

3.2.32.2. Welche Maßnahmen wurden von den Mitgliedern des Verwaltungsrats der BayernLB sofort nach Bekanntwerden der ersten öffentlichen Vorwürfe im Zusammenhang mit der HGAA gegen sie ergriffen?

Die Fragestellung ist zu unpräzise, als dass eine Zuordnung von konkreten Handlungen von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern zu bestimmten Veröffentlichungen getroffen werden könnte.

Aus den Zeugenaussagen vor dem Untersuchungsausschuss entstand der Eindruck, dass keinerlei Handlungsbedarf erkannt wurde. Erst mit dem Wechsel des Verwaltungsrates wurden Maßnahmen ergriffen. Mitglieder des Verwaltungsrates waren lange der Meinung sie würden das Geschäft nochmals tätigen. So äußerte Naser im Juli 2009, „er würde das Geschäft wieder so machen.“ (Süddeutsche Zeitung, 17.12.2009)

Der Zeuge Ederer äußert in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss Unverständnis für das Verhalten der BayernLB. So sagt er wörtlich: „Sie hatte, wenn man es von der Steuerung insgesamt her nimmt, sie hatte die Mehrheit im Aufsichtsrat, sie hatte den von ihnen gewünscht-

891 Heike (20, 54).

ten Vorstandsvorsitzenden, sie hatte dann ab dem Jahre 2008 den von ihr gewünschten Risikovorstand Dörhöfer, und wann immer sie andere Dinge noch hätte einbringen können, hätte sie das jederzeit auch gekonnt.“⁸⁹²

Der Zeuge Ederer vertritt die Meinung, dass die Organe der BayernLB genug Einfluss gehabt hätten, um Änderungen vorzunehmen, wenn sie dies als notwendig erkannt oder nur gewollt hätten.

3.2.32.3. Wurde für die Mitglieder im Vorstand und Verwaltungsrat eine Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) abgeschlossen?

Nach Aussage des Zeugen Prof. Dr. Faltlhauser ist eine solche Versicherung abgeschlossen.⁸⁹³ Der Ausschuss konnte *in der Befragung* nicht die abgeschlossene Deckungssumme feststellen.

Am 01.01.2002 wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Nach den Erkenntnissen des Untersuchungsausschusses lässt sich aus den vorgelegten Akten auf eine Gesamtversicherungsleistung eines Jahres von knapp über 100 Mio. Euro schließen.⁸⁹⁴

3.2.33. Führte die Übertragung der HGAA-Anteile der BayernLB an die Republik Österreich dazu, dass keine Aussicht mehr auf eine erfolgreiche Anfechtung des Kaufvertrags besteht und eine Rückabwicklung nicht mehr erfolgen konnte bzw. kann?

Diese Frage wurde von der Rechtsabteilung der BayernLB unter Mitwirkung der österreichischen Anwälte des Instituts geprüft. Nach deren Auskunft führt die Weiterveräußerung nicht dazu, dass eine Anfechtung des Kaufvertrags nicht mehr möglich wäre.⁸⁹⁵ Eine eigene rechtliche Bewertung durch den Untersuchungsausschuss ist an dieser Stelle schwierig, da in diesem Zusammenhang auch Fragen des österreichischen Rechts zu klären wären. Im Übrigen müsste die Schwierigkeit einer praktischen Durchführung bedacht werden.

3.2.34. Trifft es zu, dass sich der Vorstandsvorsitzende Dr. Kemmer laut Handelsblatt dahingehend geäußert hat, dass die Hypo Group Alpe Adria wesentlicher Bestandteil der BayernLB bleibe, die Tochter saniert und kapitalmarktfähig gemacht werden solle? Falls ja, war Dr. Kemmers Aussage mit dem Verwaltungsrat der BayernLB abgestimmt?

⁸⁹² Ederer (11/69).

⁸⁹³ Faltlhauser (14, 140).

⁸⁹⁴ Bd. 162, S. 436 ff.

⁸⁹⁵ Köglmeier (9, 169).

Die Restrukturierung der HGAA, um sie kapitalmarktfähig zu machen, war Teil der Eckpunkte der Restrukturierung der BayernLB-Gruppe.⁸⁹⁶ Ihr wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats vom 29.11.2008 einstimmig zugestimmt.⁸⁹⁷

3.2.35. Welche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen der HGAA und ihrer Beteiligungen durch ausländische Aufsichtsbehörden wurden zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 erstellt? Wurden diese ggf. dem Verwaltungsrat vorgelegt bzw. wer erlangte im Verwaltungsrat der BayernLB von diesen wann Kenntnis?

Es wird auf die Antworten unter 3.2.17. und 3.2.17.1. verwiesen.

3.2.36. Welche Prüfungsergebnisse und Beurteilungen deutscher Aufsichtsbehörden zum Auslandsengagement der BayernLB lagen dem Verwaltungsrat und Vorstand der BayernLB zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 vor?

Mitteilungen deutscher Aufsichtsbehörden an den Vorstand der BayernLB liegen dem Untersuchungsausschuss nicht vor. Bezogen auf den Verwaltungsrat konnte nicht festgestellt werden, dass diesem derartige Prüfungsergebnisse oder Beurteilungen deutscher Aufsichtsbehörden im Zeitraum zwischen Mai 2007 und Dezember 2009 vorlagen.

3.2.37. Wer war bei der „Rettung“ der HGAA im Dezember 2009 beteiligt? Was war der Inhalt der „Rettungsgespräche“ Anfang Dezember 2009 zwischen Ministerpräsident Seehofer, Bundeskanzlerin Angela Merkel, dem Chef der Europäischen Zentralbank Trichet, Bundeskanzler Faymann, dem Österr. Finanzminister Pröll, der Deutschen Bundesbank, der BaFin? Welche Abmachungen wurden von wem getroffen?

Im Vorfeld der Ereignisse des Dezember 2009 wurden vom Vorstand der BayernLB bereits am 07.09.2009 und am 26.10.2009 informelle Gespräche mit dem Thema einer möglichen Verstaatlichung der HGAA durch die Republik Österreich geführt.⁸⁹⁸ Am 10.11.2009 gab es ein erstes offizielles Treffen in Wien.⁸⁹⁹ Anknüpfend an die Gespräche in Wien wurde von Staatsminister Fahrenschon am 20.11.2009 Kontakt mit dem Österreichischen Finanzminister Pröll aufgenommen.⁹⁰⁰ Am 25.11.2009 wurde vom Verwaltungsratsvorsitzenden ein Schreiben an das österreichi-

⁸⁹⁶ Bd. 101, S. 375.

⁸⁹⁷ Bd. 101, S. 426.

⁸⁹⁸ Ermisch (25, 10).

⁸⁹⁹ Ermisch (25, 11).

⁹⁰⁰ Fahrenschon (26, 169).

sche Bundesfinanzministerium mit der Bitte um ein Gespräch abgesandt.⁹⁰¹

Der erste Teil der Gespräche fand im Zeitraum von 08.12.2009 bis 11.12.2009 statt. Beteiligt waren von der BayernLB die Herren Dr. Kemmer, Ermisch, Dr. Haas und Köglmeier sowie die Berater der Rechtsanwaltskanzleien Freshfields und Morgan Stanley. Auf der österreichischen Seite waren Vertreter der Finanzprokuratur, des Finanzministeriums und des Kanzleramts anwesend.⁹⁰² Bei diesem ersten Teil der Gespräche war jedoch schnell erkennbar, dass sie ohne eine Beteiligung der politischen Ebene nicht zu einem Erfolg führen konnten.⁹⁰³

Der zweite Teil der Gespräche am unmittelbar folgenden Wochenende, 12. und 13.12.2009, fand daher unter Beteiligung der Finanzminister Fahrenschoen und Pröll statt.⁹⁰⁴ Zugegen waren auch Vertreter der Grazer Wechselseitigen.⁹⁰⁵ Ministerpräsident Seehofer wurde von Finanzminister Fahrenschoen über den Verhandlungsstand informiert.⁹⁰⁶

Die Bayerische Landesbank gab ihre Anteile für einen symbolischen Euro an die Republik Österreich ab, verzichtete auf Forderungen in Höhe von 825 Mio. € und sagte zu, die Kreditlinie der HGAA in Höhe von 3,9 Mrd. € offen zu halten.⁹⁰⁷ Der Forderungsverzicht lag damit weit unter den geschätzten Verlusten bei einer Insolvenz der HGAA.⁹⁰⁸ Die Kreditlinie der HGAA ist zwischenzeitlich deutlich zurückgeführt.

Die Grazer Wechselseite hat ihre Anteile ebenfalls an die Republik Österreich abgetreten und zeichnete Partizipationskapital in Höhe von 30 Mio. €. Sie hat 100 Mio. € Pfandbriefe der HGAA erworben. Diese Vereinbarung wurde von ihr binnen 14 Tagen erfüllt.⁹⁰⁹

Von der Kärntner Landesholding wurde Partizipationskapital in Höhe von 200 Mio. in zwei Schritten gezeichnet.⁹¹⁰

Finanzminister Fahrenschoen informierte direkt nach den Verhandlungen das Kabinett, die Mitglieder des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags, die Mitglieder der Kommission

zur parlamentarischen Begleitung der Krisenbewältigung bei der BayernLB und den Verwaltungsrat über das Ergebnis. Die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtags wurde am 17.12.2009 erteilt.⁹¹¹

3.2.38. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen: Welche staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA bei der Staatsanwaltschaft München I geführt?

3.2.38.1. Zu welchem Zeitpunkt und aus welchem Anlass wurden die Ermittlungen eingeleitet?

Ausgangspunkt der Ermittlungen war eine anonyme Anzeige vom 18.12.2008.⁹¹² Aufgrund derselben wurden zunächst Recherchen aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeleitet, bevor dann gegen Unbekannt und am 14.08.2009 gegen Werner Schmidt ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.⁹¹³

3.2.38.2. Wegen welcher Verdachtsmomente wird ermittelt?

Die Staatsanwaltschaft klärt den „Erwerb der HGAA durch die BayernLB“ insgesamt in tatsächlicher Weise auf und prüft dann, inwieweit hierdurch Straftatbestände verwirklicht wurden. Strafrechtliche Relevanz könnten die Vorgänge nach vorläufiger Bewertung insbesondere unter dem Aspekt der Untreue und der Bestechung ausländischer Amtsträger besitzen.

3.2.38.3. Gegen welche Beschuldigten richtet sich bislang das Ermittlungsverfahren „unter dem Aktenzeichen 320 Js 44754/09“ (FAZ, 28.10.2009)?

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I mit dem genannten Aktenzeichen richtet sich gegen die Beschuldigten Werner Schmidt, Dr. Rudolf Hanisch, Theodor Harnischmacher, Dieter Burgmer, Stefan Ropers, Dr. Gerhard Gribkowsky, Dr. Ralph Schmidt, Dr. Michael Kemmer, Dr. Tilo Berlin, Dr. Benedikt Haas, Karl-Heinz Sturm und Walther Schmidt-Lademann. Ferner wird ermittelt gegen Günter Troppmann, Rolf Mähliß, Stefan Unterlandstätter, Dr. Patrick Wilden, Bettina Stark und Wolfgang Zweck.

3.2.38.4. Ist Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen der Verdacht, dass die BayernLB unter dem früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt die „HGAA zu einem über-

901 Ermisch (25, 12).

902 Köglmeier (9, 161); Ermisch (25, 15).

903 Köglmeier (9, 161).

904 Köglmeier (9, 161).

905 Ederer (11, 25).

906 Fahrenschoen (26, 213).

907 Fahrenschoen (26, 170); Ederer (11, 26); Ermisch (25, 16).

908 Ermisch (25, 21).

909 Ederer (11, 26).

910 Ederer (11, 16).

911 Fahrenschoen (26, 169 f.); Seehofer (27, 67).

912 Turkowski (7, 3).

913 Turkowski (7, 3).

höhten Preis gekauft und damit der BayernLB geschadet haben soll“ (FAZ, 15.10.2009)?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.2. verwiesen.

3.2.38.5. Ist Gegenstand der Ermittlungen, dass der frühere Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt laut Spiegel vom 19.10.2009 den Vermögensverwalter Dr. Berlin, dessen Investorengruppe Anteile an der HGAA hielt, „auf Druck prominenter CSU-Politiker beschworen habe, an ihn zu verkaufen“?

Die Frage ist insoweit Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, als ein politischer Druck im Rahmen der Strafzumessung entlastend für die Beschuldigten wirken könnte.⁹¹⁴ Für ein Verhalten mit strafrechtlicher Relevanz seitens der Verwaltungsräte gibt es bis jetzt keine Anhaltspunkte.⁹¹⁵

3.2.38.6. Werden im Zusammenhang mit dem anteiligen Erwerb der HGAA Ermittlungen gegen Dr. Tilo Berlin geführt?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.39. Ist Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht, dass der Wert der HGAA zum Zeitpunkt ihres anteiligen Erwerbs durch die BayernLB nur 2,5 Mrd. EUR (SZ, 16.10.2009) betrug und dass durch den Ankauf der BayernLB möglicherweise ein Schaden in Höhe von ca. 400 Mio. EUR entstanden sei?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.2. verwiesen.

3.2.39.1. Trifft es zu, dass sich diese Vorwürfe gegen alle Mitglieder des damaligen Vorstands richten?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.40. Werden auch gegen die damaligen Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB Ermittlungen geführt?

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.41. Werden insbesondere gegen damals Verantwortliche des Verwaltungsrats der BayernLB, die am 23.04.2007 in einem Grundsatzbeschluss ihre Zustimmung zu einem ggf. über-

höhten Kaufpreis zum Erwerb von HGAA-Anteilen gaben, aufgrund des Vorwurfs bzgl. der Zahlung eines ggf. überhöhten Kaufpreises ebenfalls Ermittlungen geführt?

Die Staatsanwaltschaft sieht keinen Anfangsverdacht gegen die Mitglieder des Verwaltungsrats, da sie davon ausgeht, dass die Verwaltungsratsmitglieder im Vorfeld der Beschlussfassung vom 23.04.2007 nicht vollständig und zutreffend informiert worden sind und insoweit zwischen den Mitgliedern des Vorstands und den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Informationsgefälle bestand.⁹¹⁶ Im Übrigen wurden die Vertragsverhandlungen vom Vorstand ohne Beteiligung des Verwaltungsrats geführt.

3.2.42. Werden insbesondere gegen damals Verantwortliche des Verwaltungsrats der BayernLB, die vor Vertragsunterzeichnung aktiv an den Vertragsverhandlungen mit dem früheren Kärntner Landeshauptmann Jörg Haider teilnahmen, ebenfalls Ermittlungen geführt?

Nachdem vonseiten der Verwaltungsratsmitglieder nicht aktiv mit dem Kärntner Landeshauptmann Haider verhandelt wurde, erübrigt sich die Antwort auf diese Frage.

3.2.43. Trifft es zu, dass Gegenstand der Ermittlungen auch die Thematik ist, „weshalb Bayern-Banker Schmidt nicht nachverhandelte“ (Der Spiegel, 19.10.2009)?

Es sei auf die Antwort unter 3.2.38.2. und 3.2.38.3. verwiesen.

3.2.44. Werden gegen die damaligen Verwaltungsratsmitglieder, die früheren Staatsminister Dr. Beckstein und Prof. Dr. Faltthäuser, Ermittlungen im Hinblick auf deren mögliche Beteiligung am Inhalt des Kaufvertrags und am vertraglich vereinbarten Ausschluss der Möglichkeit von Nachverhandlungen geführt?

Es wird auf die Antwort unter 3.2.41. verwiesen.

3.2.45. Trifft es zu, dass Gegenstand der Ermittlungen auch ein vom früheren Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt „gleich nach seinem Ausscheiden“ (FAZ, 20.12.2009) abgeschlossener Beratervertrag mit der HGAA für ein jährliches Beraterhonorar in Höhe von 50.000 EUR ist?

Der Umstand, dass zwischen Werner Schmidt und der HGAA ein Beratervertrag bestand und auf dessen Grundlage 50.000 EUR gezahlt wur-

914 Turkowski (7, 34).

915 Turkowski (7, 34).

916 Turkowski (7, 52).

den, ist der Staatsanwaltschaft bekannt. Er wird als Teil des Gesamt-Lebenssachverhalts auf seine Relevanz für die Straftatenvorwürfe untersucht.⁹¹⁷

3.2.46. Liegen der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, welchen Inhalt dieser Vertrag hat, inwieweit er in Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb an der HGAA steht und ob Vertreter des Vorstands und des Verwaltungsrats der BayernLB von Abschluss und Inhalt des Vertrags Kenntnis hatten, ggf. seit wann?

Der Staatsanwaltschaft München I ist der Inhalt des Vertrags bekannt. Mögliche Zusammenhänge mit dem Erwerb der HGAA sind Gegenstand der Ermittlungen. Inwieweit Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats von diesem Vertrag Kenntnis hatten ist nicht bekannt.⁹¹⁸

3.2.47. Trifft es zu, dass ein Durchsuchungsbeschluss der Staatsanwaltschaft, „auf den 31. August 2009 datiert“ (Handelsblatt, 15.10.2009), erst am 14.10.2009, also erst nach der Bundestagswahl am 28.09.2009, vollzogen wurde, wenn ja, was waren die Gründe hierfür?

Die Daten sind zutreffend wiedergegeben. Einen Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Durchsuchung und dem Bundestagswahlkampf gibt es nach den Bekundungen des sachbearbeitenden Staatsanwalts nicht.⁹¹⁹ Danach beruhte der zeitliche Abstand im Wesentlichen darauf, dass die Durchsuchungen am 14.10.2009 parallel stattfinden sollten und folglich entsprechend koordiniert werden mussten. Insbesondere die Koordination mit den ausländischen Behörden führte zu diesem zeitlichen Abstand. Im Vergleich handelte es sich daher eher um eine sehr schnelle Umsetzung der Beschlüsse.⁹²⁰

3.2.48. Wie lange dauerte ein ggf. erforderliches Rechtshilfeersuchen mit den Ermittlungsbehörden der Republik Österreich und welche Maßnahmen wurden vom Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und von Staatsministerin Dr. Merk zur ggf. Beschleunigung eines solchen Rechtshilfeersuchens ergriffen?

Die Staatsanwaltschaft München I hat die Rechtshilfeersuchen an die österreichischen und die luxemburgischen Behörden direkt an die jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden versandt. Dieser sog. unmittelbare Geschäftsweg ist in Angelegenheiten der strafrechtlichen Rechtshilfe mit

der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg als regelmäßiger Übermittlungsweg vereinbart. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war somit vorliegend in den Rechtshilfeverkehr nicht eingebunden; es wurde lediglich im Zuge der Unterrichtung über die geplanten Durchsuchungen⁹²¹ über die zu diesem Zeitpunkt bereits abgesandten (soweit Österreich betroffen) bzw. in Übersetzung befindlichen (soweit Luxemburg betroffen) Rechtshilfeersuchen informiert.

Die Durchsuchungsbeschlüsse konnten – wie von der Staatsanwaltschaft München I beabsichtigt – am 14.10.2009 vollzogen werden. Die Freigabe der beschlagnahmten Unterlagen dauerte aufgrund von Rechtsbehelfen noch längere Zeit an.

3.2.49. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder Verwaltungsrats der BayernLB vor dem 14.10.2009 Kenntnis über den Erlass des Durchsuchungsbeschlusses, ggf. ab wann?

Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor.

3.2.50. Welche Vertreter der Staatsanwaltschaft beim OLG München und/oder Vertreter des Staatsministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz hatten ab welchem Zeitpunkt Kenntnis über den erlassenen Durchsuchungsbeschluss?

Die Staatsanwaltschaft München I berichtete unter dem 11. September 2009 dem Generalstaatsanwalt in München, dass ein Anfangsverdacht gegen Werner Schmidt bestehe und die am 31.08.2009 erlassenen Durchsuchungsbeschlüsse erwirkt worden seien. Als beabsichtigter Zeitpunkt für den Vollzug ist der 14.10.2009, 9.00 Uhr, genannt. Dieser Bericht ging am 15. September 2009 beim Generalstaatsanwalt in München ein und wurde von dort am gleichen Tag an das StMJV weitergeleitet. Der Bericht traf dort am 18. September 2010 ein. Von dem Bericht nahmen im StMJV ausweislich der Handzeichen der zuständige Referatsleiter (21.9.), der Leiter der Strafrechtsabteilung (22.9.), der Amtschef (23.9.), der Leiter des Ministerbüros (23.9.) und die Pressestelle (25.9.) Kenntnis.

3.2.51. Ist Gegenstand der Ermittlungen der Verdacht, dass strafrechtlich relevante „Insidergeschäfte“ zwischen dem früheren Vorstandsvorsitzenden der BayernLB Werner Schmidt, dem Vermögensverwalter und Vertreter der späteren Anteilseigner an der HGAA Dr. Tilo Berlin und dem früheren HGAA-Aufsichtsratsvorsitzenden Dr. Wolfgang Kulterer in Zusammenhang mit dem anteiligen Erwerb von

917 Turkowski (7, 15).

918 Turkowski (7, 15).

919 Turkowski (7, 36).

920 Turkowski (7, 36).

921 Siehe 3.2.50.

HGAA-Anteilen durch die BayernLB getätigt wurden?

Der Verdacht einer Absprache zwischen den genannten Personen ist Gegenstand der Ermittlungen. Obwohl die persönlichen Beziehungen solche Absprachen denkbar erscheinen lassen, konnten Beweise (insbesondere konkrete Abmachungen oder Kick-Back-Zahlungen) für derartige Absprachen bis jetzt nicht gefunden werden.⁹²²

Insbesondere bestätigte auch der Zeuge Dr. Hink, der als enger Partner von Dr. Berlin bei dessen Einstieg bei der HGAA fungierte, dass Dr. Berlin ihm gegenüber erzählt habe, Werner Schmidt habe während des laufenden BAWAG-Verfahrens kein Interesse an der HGAA gezeigt.⁹²³ Er sei ferner bei der Anbahnung des Geschäfts immer davon ausgegangen, dass das Ziel ein Börsengang der HGAA sei.⁹²⁴ Das Interesse der BayernLB sei für ihn am Anfang fast wie ein Störfeuer gewesen.⁹²⁵

- 3.2.52. Ist der Verdacht, „dass sich Herr Schmidt und Herr Berlin verschworen haben, um gemeinsam am Kauf der Hypo durch die Bayerische Landesbank zu profitieren, Schmidt und Berlin hätten sich demnach irgendwann zu Ende des Jahres 2006 abgesprochen: Herr Berlin kauft die Aktien der Hypo auf und Herr Schmidt stellt sicher, dass die Bayern sich für den Kauf einer Mehrheit an der Hypo interessieren und ihm Zuge dessen auch Herrn Berlin die Aktien wieder abkaufen“ (Standard, 12.12.2009), Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, ggf. wegen Verstoßes gegen das Wertpapierhandelsgesetz?**

Die Staatsanwaltschaft ist auch diesem Verdacht nachgegangen.

- 3.2.53. Liegen der Staatsanwaltschaft Erkenntnisse darüber vor, ob und welche weiteren Personen ggf. an Absprachen im Sinne der Fragen 3.2.52 und 3.2.53 teilnahmen? Welche Informationen hatten Vorstand und Verwaltungsrat ggf. hierüber und zu welchem Zeitpunkt?**

Dem Ausschuss ist nicht bekannt, dass die Staatsanwaltschaft solche Erkenntnisse hätte.

- 3.2.54. Hatten Mitglieder des Vorstands und/oder des Verwaltungsrats der BayernLB und/oder der Staatsregierung Kenntnis von derartigen ggf. erfolgten Absprachen, ggf. ab wann?**

⁹²² Turkowski (7, 38).

⁹²³ Hink (16, 5 f.).

⁹²⁴ Hink (16, 15).

⁹²⁵ Hink (16, 36).

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.53. verwiesen.

- 3.2.55. Welche nachteiligen Auswirkungen hatten diese ggf. erfolgten Absprachen für den Bayerischen Staatshaushalt und die Bayerischen Steuerzahler?**

Es sei auf die Antwort unter Ziff. 3.53. verwiesen.

II. Zusammenfassung und Bewertung

Der eingesetzte Untersuchungsausschuss hatte den Auftrag, die Arbeit der Vertreter der Staatsregierung, insbesondere der Mitglieder des Verwaltungsrates der BayernLB, zu kontrollieren. Bewertet wird ebenso das Verhalten von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Personen, die vom Zeitpunkt der Kaufanbahnung bis zur Notverstaatlichung der HGAA beteiligt waren oder hätten eingebunden werden müssen.

A. Ablauf der Geschehnisse

1. Fehlende Südosteuropastrategie

Die BayernLB war nach dem mit der EU-Kommission im Jahre 2001 vereinbarten Auslaufen der Gewährträgerhaftung, die ihr bis dorthin Refinanzierungsvorteile bescherte, auf der Suche nach einem tragbaren Geschäftsmodell. Die beiden Spitzen des BayernLB-Verwaltungsrats und oberste Eigentümerversorger, Prof. Faltlhauser⁹²⁶ und Dr. Naser⁹²⁷, bestätigten vor dem Untersuchungsausschuss, dass die BayernLB im Inland keine Wachstumsperspektive habe, kein tragbares Geschäftsmodell vorfinde⁹²⁸, eine Geschäftsausweitung über den Weg von Übernahmen anderer Institute im Inland sich mit Rücksicht auf den Hälfteigentümer aus dem Sparkassensektor verbot.

Um die Geschäftsbasis zu erweitern, wurden deshalb regelmäßig Expansionsüberlegungen im In- und Ausland angestellt. Nach mehreren gescheiterten Versuchen, im Ausland Fuß zu fassen,⁹²⁹ wurde am 22.05.2007 der Kaufvertrag zum Mehrheitseinstieg bei der kärntnerischen Hypo Alpe Adria Group unterzeichnet. Die Bayerische Landesbank war damit Mehrheitseigentümerin einer hauptsächlich in Südosteuropa tätigen Geschäftsbank und Leasinganbieters.

Zur Zulässigkeit einer solchen Akquisition befragt, stellte der vom Untersuchungsausschuss beauftragte Gutachter Prof. Lutter in seiner Studie fest, dass eine Expansion zur ausschließlichen oder primären Gewinnerzielung als un-

⁹²⁶ Faltlhauser (14/25).

⁹²⁷ Naser (15/101 f.).

⁹²⁸ Siehe auch Minderheitenbericht des BayernLB-Untersuchungsausschusses zur ABS-Krise des 15. Bayerischen Landtags.

⁹²⁹ Kauf und Notverkauf der Rijeka Banka; Beteiligung und Abstoßen der Beteiligung an der Tiroler Sparkasse Hall i.T., Südtiroler Sparkasse in Bozen; Einstieg und Ausstieg aus der BAWAG, Diskussion über Kauf der IKB (Bd. 119) und Landesbank Berlin (Bd. 19); Lt. Karl-Heinz Sturm verhandelte man auch mit der Banc of Moscow (Bd. 223). „Zurück zu den Wurzeln“ hieß der Kurs Werner Schmidts am 26.05.2004 im Handelsblatt.

zulässig anzusehen ist⁹³⁰. Es steht damit in Frage, ob zum Schutz des Vermögens der öffentlichen Hand vor wirtschaftlichen Risiken der Erwerb der HGAA durch die BayernLB rechtlich unzulässig⁹³¹ war.

Im Falle des Kaufs der HGAA zeigte es sich, dass eine Abwägung, ob der Kauf der HGAA überhaupt rechtlich zulässig ist, bei Vorstand und Verwaltungsrat nicht stattfand. In der nachfolgenden Erörterung der sogenannten „Osteuropastrategie“ der Landesbank, die mit dem Mehrheitseinstieg bei der HGAA am 22.05.2007 ihren Höhepunkt erreichte, wird die Annahme zugrunde gelegt, dass die Expansion nach Südosteuropa gesetzlich zulässig gewesen ist.

Der Untersuchungsausschuss hat deutlich herausgearbeitet, dass bereits im Vorhinein erkennbar war, dass durch den Kauf der HGAA die wirtschaftlichen Erwartungen im Sinne einer Diversifizierung und einer Ertragsergänzung für die BayernLB unerreichbar waren. Die Akquisition stellte sich „Deal-getrieben“ dar, eine wohlüberlegte Expansionsstrategie konnte von den Zeugen im Untersuchungsausschuss nicht dargelegt werden:

- Bis zur ersten Genehmigung der Kaufverhandlungen durch den Verwaltungsrat am 20.03.2007 gab es überhaupt keine im Verwaltungsrat abgestimmte oder genehmigte Strategie für eine Expansion nach Südosteuropa. Wie die Vernehmung Karl-Heinz Sturms vor der Staatsanwaltschaft ergab, ging die Osteuropastrategie in Richtung Ukraine, Tschechien und Russland. Der Balkan war kein primäres Ziel, weil dort die Ratings nicht so gut waren wie in der Ukraine. An eine Aktualisierung der Strategie konnte sich Sturm nicht erinnern, „die HGAA passte auf jeden Fall nicht ins Konzept.“⁹³²
- Die an der Verwaltungsratssitzung des 20.03.2007 anwesenden Verwaltungsratsmitglieder hinterfragten nicht, ob der plötzliche Gang in die Länder des Balkans eine neue Unternehmensstrategie darstellt.⁹³³ Das strategische Rational beim Markteintritt in die Länder Kroatien, Serbien, Montenegro u. a.m. war vom Vorstand weder von langer Hand geplant, noch forderten die Verwaltungsräte eine eigene Richtlinienentscheidung als Voraussetzung für den Markteintritt in Südosteuropa. Eine Befassung und eine strategische Vorbereitung durch den Verwaltungsrat über die Unterlagen und Vorträge des Vorstands hinaus fanden nicht statt. Dies obwohl das Landesbankgesetz bestimmt, dass die Richtlinienkompetenz einzig beim Verwaltungsrat liegt.

930 Lutter, Rechtsgutachten, S. 5.

931 Lutter, Rechtsgutachten, S. 5.

932 Bd. 223, Vernehmung Staatsanwaltschaft München Karl-Heinz Sturm vom 15.03.2010.

933 Bd. 43, Zeugenvernehmung Reinhold Seidler: [...] HGAA passte nicht in die definierte Osteuropa-Strategie. Von den dort definierten Priorität-1-Ländern war nur Kroatien bei der HGAA zu finden. Außerdem war in 2006 ja schon bekannt, dass ein großer Eigenkapitalbedarf bei der HGAA bestand. [...] Planungen mit hohem Wachstum, hohen Margen heißt viel Risiko [...] dazu braucht man viel Eigenkapital [...] einfach nicht realistisch.

- Die seitens der Staatsregierung berufenen Landesbank-Verwaltungsräte⁹³⁴ StM Dr. Beckstein, StM Huber und StS Schmid waren bei dem als „Sondersitzung“ gekennzeichneten Termin am 20.03.2007 nicht anwesend.
- Die dem Termin beiwohnenden Verwaltungsräte stellten keine Fragen zu Landesbank-internen Expertisen zur HGAA, insbesondere nicht, ob es außer einer „Rosa-Brille-Betrachtung“^{935 936} des Vorstands auch kritische Stimmen zum Zielunternehmen gab. Die kritische Einschätzung des Mitarbeiters Seidler⁹³⁷ und das von diesem präsentierte Bild der „ausgequetschten Zitrone“⁹³⁸ als Synonym für die HGAA blieb so dem Verwaltungsrat verborgen.
- Die Verwaltungsräte gaben keine eigenständigen Recherchen und Terminvorbereitungen in Auftrag oder führten solche selbst durch. Ein eigenes Bild des kleinen, schwierigen und risikoreichen Auslandsmarktes, unabhängig von der Präsentation des Vorstands, blieb aus.
- Von der per Ende 2006 ausgewiesenen Bilanzsumme der HGAA über EUR 31 Milliarden fiel nur der kleinere Teil von 39,1 % auf die plötzlich neu erklärten Zielländer Slowenien, Serbien, Kroatien, Montenegro und Bosnien-Herzegowina, einem Markt, der einwohnermäßig kaum größer ist als der bayerische, vom pro-Kopf-Inlandsprodukt jedoch nicht einmal ein Drittel des heimischen Marktes ausmachte. Sollte der Wunsch der Staatsregierung, in allen Feldern auf Platz eins zu stehen, Treiber der Expansion gewesen sein, so war einfach zu erkennen, dass die damals bestehende Marktstellung der HGAA eine lange Durststrecke auf dem Weg zur Spitze bedeutete: Beim Einstieg der Bayern war die HGAA lediglich Nummer zwei in Serbien und Montenegro, nur Nummer drei im für die Balkanbank größten Teilmarkt Kroatien und gar nur Nummer vier in Slowenien.⁹³⁹
- Die damals bereits verfügbaren Pressemeldungen über Bilanzfälschung und Malversationen (Anm.: schlechte Verwaltung, Betrug) kannte der Verwaltungsrat nicht. Warnungen des stellvertretenden VR-Mitglieds StS Spitzner an StM Huber schlug dieser in den Wind.⁹⁴⁰
- Die problematische Eigentümerstruktur, die bekannt mangelhafte Eigenkapitalausstattung und die nur durchschnittliche Marktstellung wurden im Verwaltungsrat zu keiner Zeit in Frage gestellt. Auch die vom Vorstand präsentierte Erwartung, dass durch das sogenannte Retailge-

934 Bd. 119, S. 303, Teilnehmerliste der 55. VR-Sitzung vom 20.03.2007.

935 Lutter, Rechtsgutachten, S. 46.

936 Lutter (8/14, 41).

937 Bd. 85, Auswertung Seidler vom 04.10.2006 und interne Bewertung vom 12.02.2007.

938 Bd. 43, Zeugenvernehmung Seidler vom 08.02.2010: „Wenn ich schon eine Bilanz fälschen muss, dann bedeutet das, dass ich zuvor alle Möglichkeiten, die Bilanz so gut wie möglich darzustellen, ausgeschöpft habe. Das ist das Bild von der ‚ausgequetschten Zitrone‘. Das hat mich schon stutzig gemacht.“ „Das Recherchematerial stammte im Wesentlichen aus öffentlich zugänglichen Quellen. Das war die Grundlage für die Präsentation vom 07.06.2006.“

939 Bd. 271, LKA, Rothschild Bericht „Projekt Berthold“ vom 20.03.2007.

940 Spitzner (20/16).

schäft⁹⁴¹ und der Zugang zu Millionen Sparern neue Refinanzierungsmöglichkeiten entstehen, musste sich beim Betrachten der deutlich geringeren Sparquoten⁹⁴² der neuen Zielländer zerschlagen. Diese einfachen Analysen wurden vom Verwaltungsrat nicht gezogen oder gefordert.

Nach dem Signing im Mai 2007 verschärfte sich die prekäre Lage der HGAA und damit auch die Lage für die BayernLB:

- Bei den wichtigen Töchtern in Kroatien und Serbien zogen die dortigen Nationalbanken die Eigenkapital- und Kreditvergabebedingungen in einer Weise an, dass die ursprünglichen Geschäftsannahmen obsolet wurden. Wenn die Ergebnisse der von der Kroatischen Nationalbank angeordneten Sonder-Due-Diligence des Sommers 2007 nicht schon zum Rückzug aus dem Geschäft führten, so hätten die auferlegten Restriktionen wie die der „Halbierung des Kreditneugeschäfts“⁹⁴³ und der Erhöhung des Eigenkapitals eine Neukalkulation bzw. Preisminderung der Akquisition bedeutet.
- Einfachste Fragen hätten auch zu Tage geführt, dass das für die HGAA wichtige Leasinggeschäft⁹⁴⁴, das zwecks Umgehung⁹⁴⁵ der Eigenkapitalvorschriften forciert wurde, jenseits jeglicher Finanzmarktaufsicht betrieben wurde, dass eine eigene Vor-Ort-Due-Diligence in den recht unabhängig agierenden Teilmärkten der HGAA zur Absicherung der Risiken hätte angefordert werden müssen.
- Am 24.07.2007 unterrichtete der Vorstand den Verwaltungsrat erstmals zur US-Hypothekenkrise und den Auswirkungen auf das ABS-Geschäft der BayernLB, insbesondere von drohenden Marktwertverlusten bei den ABS-Portfolien. Obwohl Finanztitel zu diesem Zeitpunkt weltweit dramatisch an Wert verloren, wurde das Engagement bei der HGAA nicht weiter hinterfragt. Am 29.08.2007 kam es zur Krisen-Sondersitzung⁹⁴⁶ des Verwaltungsrats

941 Bd. 241, Bericht für Vorstand und Verwaltungsrat durch Rothschild, „Projekt Lindwurm“ 13.03.2007, Rationale für den Kauf der HGAA; Bd. 19, S. 305 f., Werner Schmidt in der Verwaltungsratsitzung des 20.03.2007: Maßgeblich waren demnach die strategischen Rationale einer Ausdehnung der Geschäftstätigkeit in den Bereich Südosteuropa und auf das Kleinkunden- und Mittelstandsgeschäft.

942 Analysen der Erste Bank, Wien.

943 Bd. 20, S. 110, 60. VR-Sitzung am 24.07.2007: diverse Forderungen der Kroatischen Nationalbank (HNB). U.a. eine Due Diligence bei HAAB Zagreb und der Slavenska Banka. HNB verlangt Entschuldigung, frisches Eigenkapital, Halbierung des Neugeschäfts, striktere Einhaltung lokaler Devisenbestimmungen, Verbesserung des Risikomanagements: Kenntnisnahme des Verwaltungsrats.

944 Die Leasing-Geschäfte der Bank wurden bei der Sonderprüfung der österr. Finanzmarktaufsicht 2007 nicht kontrolliert. In den Nicht-EU-Ländern würden Leasinggeschäfte nicht zum Bankgeschäft gerechnet, daher hatten die lokalen Aufsichtsbehörden keine Möglichkeit, Einschau zu nehmen.

945 Linner Sonderbericht, S. 21, „Das Leasingvolumen hat sich von 2004 auf 2006 auf fast vier Mrd. Euro verdoppelt, auf Immo-Leasing entfielen 1,5 Mrd. Euro. Zwar handelte es sich dabei laut Ernst & Young „wirtschaftlich ... um Bau- und Projektfinanzierungen, die Verträge sind jedoch formal Leasingverträge. Der Grund: die sehr restriktiven Eigenmittelvorschriften in Südosteuropa“. Anders gesagt: Für Kredite hätte Eigenkapital gebildet werden müssen.“

946 Bd. 20, S. 128, bemerkenswert u.a. der Kommentar in der Ministervorlage des StMI: „Eine Teilnahme von Vertretern des StMI ist nicht vorgesehen. Die nachfolgenden Informationen dienen der internen Information.“

Es wurde vor dem Hintergrund der ABS-Krise über folgende Themen gesprochen:

- aktuelle Situation von IKB und SachsenLB,
- Auswirkungen auf Bilanz und Liquidität,
- Auswirkungen auf und durch Hedgefonds,
- Situation des US-Finanzsektors,
- Sachstand der Finanzierung zum Erwerb der HGAA,
- aktuelle Situation im öffentlich-rechtlichen Bankensektor.

Nicht nur das StMI war bei dieser wichtigen Sitzung nicht vertreten, auch Schmidt war abwesend, Huber durch Spitzner vertreten, der wiederum der Beratung und Abstimmung des Punktes HGAA fernblieb. Weder aus den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten noch aus den Zeugenbefragungen ging hervor, dass die sich zuspitzende Finanzmarktsituation des Frühjahrs/Sommers 2007 eine Diskussion bezüglich Kauf der HGAA und Markteintritt in Südosteuropa auslöste.

Eine Südosteuropastrategiediskussion fand auch nicht anlässlich der beiden Kapitalerhöhungen bei der HGAA im Dezember 2007 und 2008 durch die BayernLB statt. Für 2008 war dies umso verwunderlicher, als die EU-Kommission das laufende Beihilfeverfahren wegen der EUR 10 Milliarden Finanzspritze des Freistaats noch gar nicht abgeschlossen hatte und eine Verkleinerung der Bilanzsumme durch Abstoßen von Randaktivitäten auf Druck der EU-Kommission im Raume stand.

Die erwartete „Dynamisierung der Erträge“⁹⁴⁷ konnte nicht in Erfüllung gehen. Was ein ordentlicher Kaufmann bei einer Richtlinienentscheidung normalerweise hätte tun und recherchieren müssen, wurde vom Verwaltungsrat vom Einstieg bei der HGAA bis zum Notverkauf versäumt. Der Kauf der Bank durch die BayernLB war inhaltlich falsch, riskant und ungesetzlich. Die gebotenen Sorgfaltspflichten wurden vom Verwaltungsrat auf grobe Weise verletzt.

2. Die Anbahnung des Geschäftes

Im Mai oder Juni 2006 erhält ein Mitarbeiter der Abteilung „Strategische Beteiligungen“ in der BayernLB über seine Abteilungsleiterin eine Präsentationsunterlage zur HGAA. Dieser sogenannte Teaser kommt vom Leiter des Vorstandsstabes mit der Bitte um Prüfung.

Der beauftragte Mitarbeiter recherchiert anhand öffentlich zugänglicher Quellen und erstellt auf dieser Basis eine Präsentation zur HGAA mit dem Datum 07.06.2006. Diese Präsentation enthält eine ganze Reihe äußerst kritischer Hinweise.

947 Bd. 19, S. 469 f. Werner Schmidt fasst in der VR-Sitzung vom 20.04.2007 zusammen: „Die HGAA sei eine einmalige strategische Option für die BayernLB zur Verstärkung der Osteuropaaktivitäten und damit der Dynamisierung der Erträge.“

Es beginnt mit sogenannten Swap-Verlusten in der Größenordnung von 288 Mio. Euro, die durch Fehlspekulationen eintraten. (Anmerkung: Swaps sind in diesem Fall Tauschgeschäfte zwischen Finanzinstituten, die eigentlich der Absicherung eigener Zins- oder Anlagegeschäfte dienen. Sie lassen sich auch zu Spekulationszwecken einsetzen, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist.) Die HGAA hat zu dieser Zeit eine Bilanzsumme von 17,7 Mrd. Euro. Der Mitarbeiter der BayernLB erkennt in seiner Recherche drei Möglichkeiten, wie derartige Verluste entstanden sein könnten:

1. Durch den Fehler eines einzelnen Mitarbeiters, wie es behauptet wird. Dies weist allerdings auf ein mangelhaftes Risikoüberwachungs- und Managementsystem hin und es stelle sich die Frage warum der Vorstand die Verluste nicht offen in der Bilanz verarbeitet.
2. Durch Fehlentscheidungen des Vorstandes, induziert durch Gewinnmaximierungsabsichten. Hier würde sich die Frage nach funktionierenden internen Kontrollsystemen und fachlichen Qualifikationen stellen.
3. Durch Fehlspekulationen des Vorstandes, um massive Probleme im Kredit- und Beteiligungsportfolio der HGAA auszugleichen.

Für den Analysten stellt sich die Frage, ob das Thema mit der Neuerstellung der Bilanz vom Tisch sei oder weitere „Überraschungen“ drohten? Oder ob durch die unter „reger Beteiligung von Jörg Haider“ geführte öffentliche Diskussion ein weiterer Imageschaden drohe. Er sieht die Gefahr, dass die Vorstände beim Versuch, die Verluste zu kompensieren, durch legale Bilanzmaßnahmen die Bank und ihre Töchter „komplett ausgenommen haben (ausgequetschte Zitrone).“⁹⁴⁸

Weiterhin wirft der Mitarbeiter in seiner Analyse die Frage auf, warum sich die Aktionäre der HGAA aus der angeblich sehr profitablen Bank zurückziehen wollen. Er merkt hierzu an: „Möglicher Grund: Kasse machen, bevor die Wachstumsstory endet?“

Er merkt an, dass zahlreiche Tourismusobjekte auf dem Balkan betrieben werden, die nicht unbedingt rentabel sein müssen. Es gibt Gerüchte um „faule Objekte.“

Der Mitarbeiter kommt zu dem Resümee, dass weiterführende Überlegungen nur dann sinnvoll sind, wenn der Prüfbericht der Finanzmarktaufsicht, die Entscheidung über die Amtsenthebung des Vorstandes und weiterführende Informationen des Wirtschaftsprüfers vorgelegt werden. Erst dann kann über eine „unbedingt erforderliche Intensiv-Due-Diligence entschieden werden (eine Neuauflage Rijeca Banca ist unbedingt zu vermeiden).“ Weiter konstatiert er: „Die Ausgangslage mache eine Intensivprüfung unabdingbar.“⁹⁴⁹

Am 05. Mai 2006 treffen sich zwei alte Bekannte, der Vorstandsvorsitzende der BayernLB, Werner Schmidt, und sein ehemaliger Kollege aus LBBW-Zeiten Tilo Berlin, der jetzt als Vermögensverwalter in Hamburg tätig ist, privat aber am Wörthersee lebt und dort in die betuchte Familie Goess eingeehelichtet hat.⁹⁵⁰

Auch am 26. April und 30. Juni 2006 telefonieren beide nachweislich miteinander. Mittlerweile ist bei der BayernLB der Bieterprozess um die BAWAG angelaufen. Es werden auffällig umfangreiche Unternehmensbewertungen vorgenommen und der Verwaltungsrat intensiv in den Prozess eingebunden. Dies sticht vor allem dann ins Auge, wenn man den Vergleich zieht mit der kurz darauf stattfindenden Unternehmensbewertung bei der HGAA. Auch gibt man vor, sich für ein Engagement bei der zum Verkauf stehenden Berliner Bank zu interessieren.

Ein weiteres Treffen zwischen Tilo Berlin und Werner Schmidt findet am 03.07.2006 in München statt. Offizieller Anlass ist der Private-Banking-Tag der BayernLB. Nachweislich finden beide Zeit, ein Gespräch unter vier Augen zu führen.

Am 25. August erhält Werner Schmidt ein persönlich-vertrauliches Anschreiben von Tilo Berlin, das sich auf ein zwischen beiden zuvor geführtes Telefonat bezieht und in der Anlage die Kurzfassung eines aktuellen Businessplanes enthält, als Vorbereitung auf ein Gespräch am 31. August in Kärnten. Werner Schmidt wird nebst Gattin auf die „Klockerhube“, den Wohnsitz der Familie Berlin, zu einem Mittagessen und anschließendem Treffen mit Herrn Kulterer, dem Vorstandsvorsitzenden der HGAA, eingeladen.⁹⁵¹ Den Businessplan hatte Berlin am 21.08.2006 von Kulterer erhalten.

Vor der Staatsanwaltschaft sagt Schmidt in späteren Vernehmungen erst aus, dass die HGAA nie Thema der Gespräche war, um unter dem Druck der Beweislast letztlich einzuräumen, bei diesem Treffen sogar bereits detaillierte Berechnungsbeispiele für eine Übernahme angestellt zu haben. Dies alles findet statt vor dem Hintergrund, dass Berlin selbst noch in keiner Weise an der HGAA beteiligt ist.⁹⁵²

Presseberichten zufolge treffen sich Werner Schmidt und Dr. Kulterer bereits am 22. September 2006 das nächste Mal.

Den von Kulterer und Berlin erhaltenen Businessplan der HGAA lässt Schmidt vom selben Mitarbeiter, der bereits die erste Präsentation erarbeitet hatte, aufbereiten. Das Ergebnis ist noch ernüchternder als beim ersten Mal. Es wird explizit vor der drohenden Insolvenz der HGAA für den Fall, dass die BayernLB nicht einsteigt, gewarnt. Der Leiter des Vorstandsstabes gibt das Ergebnis mit der Bemerkung „für uns nicht interessant“ an Werner Schmidt zur Kenntnisnahme.

⁹⁵⁰ Terminkalender Schmidt/Berlin Bd. 83.

⁹⁵¹ Bd. 83.

⁹⁵² Staatsanwaltschaftliche Vernehmung Werner Schmidt vom 20.07.2010.

⁹⁴⁸ Bd. 84 „Erste Beurteilung HGAA“.

⁹⁴⁹ Bd. 84 „Erste Beurteilung HGAA“.

Am 11. Oktober 2006 notiert dieser „Ok – Z.d.A. (Zu den Akten) – Erledigt“ auf dieser Vorlage.

Nachweisbare Telefonate zwischen Schmidt und Dr. Berlin folgen am 7. November, 24. November und 7. Dezember 2006. In seiner Befragung bei der Staatsanwaltschaft⁹⁵³ gibt Schmidt an, es wäre bei diesen Gesprächen jeweils um die BAWAG gegangen. In der Chronologie der oben geschilderten Ereignisse darf Zweifel an dieser Aussage angemeldet werden.⁹⁵⁴

Mittlerweile lernen sich im noblen Hotel Vier Jahreszeiten in Hamburg die Herren Berlin und Hink kennen. Letzterer ist Hedgefonds-Manager und stets auf der Suche nach „neuen Dealideen.“ Der später als „freundliche Heuschrecke“ ins Spiel gebrachte Hink zeigt sofort Interesse an der vorgestellten Konstellation 50/50.⁹⁵⁵ Erstaunlich an dieser Feststellung ist die Tatsache, dass Berlin bei seinem Investment immer von einer 25+1 Aktie-Beteiligung ausging. Es liegt nahe, dass sich die genannten 50 Prozent auf seine vorbereitenden Gespräche mit Werner Schmidt beziehen.

Am 21. November 2006 sendet Tilo Berlin gemeinsam mit seinem neuen Partner Hink an die Herren Dr. Kulterer und Dr. Ederer, seines Zeichens Aufsichtsrat bei der HGAA und Vorstand beim Anteilseigner Grazer Wechselseitige Versicherungen, eine E-Mail mit dem Titel „Finanzierungsnachweis.“ Darin beschreibt er konkretes Interesse, unter anderem der BayernLB, an der Finanzierung einer „2. Tranche“ der von Berlin & Co zu zeichnenden Aktien an der HGAA.

Der nächste Schritt kommt in Form einer E-Mail aus dem Hause Berlin & Co. Darin schreibt ein Mitarbeiter an einen potenziellen Investor, dass in der Folge als Käufer der jetzt anstehenden Investition all diejenigen in Frage kommen, die bei der BAWAG leer ausgehen. Zu dieser Zeit befanden sich nur noch der Hedgefonds Cerberus und die BayernLB im Bieterkreis um die BAWAG. In seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft auf diese Aussage angesprochen, erklärt Schmidt, das könne sich Berlin nur ausgedacht haben.⁹⁵⁶

Cerberus schließlich erhält am 14. Dezember 2006 den Zuschlag für die BAWAG. Rechnerisch unterliegt die BayernLB wegen rund 100 Mio. Euro Differenz.⁹⁵⁷ Am selben Tag erhält Werner Schmidt zwei Anrufe. Einmal von Dr. Kulterer und zum Zweiten von Dr. Berlin. Der Tenor beider lautet: Jetzt ist es Zeit für die BayernLB, die HGAA zu erwerben.

Zusätzliche Impulse erhält das Geschehen durch die Reaktion des Staatsministers für Finanzen, Prof. Dr. Faltlhauser. Wutentbrannt reagiert er mit dem Ausspruch, „Ihr seid zu blöd, eine Bank zu kaufen“, auf die Niederlage im Bieterprozess um die BAWAG.⁹⁵⁸

953 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung Werner Schmidt vom 08.07.2010, S. 22 f.

954 Bd. 49.

955 „Der Deal“, S. 3.

956 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 08.07.2010, S. 24.

957 Protokoll zur Vorstandssitzung vom 14.12.2006.

958 Bd. 298, BV Schmidt, 11.10.2010, S. 13.

Im Kärntner Untersuchungsausschuss datiert Werner Schmidt die offiziellen Verhandlungen mit der HGAA auf den 15. März 2007. Dabei steht allerdings fest, dass er auf die Anrufe am 14. Dezember interessiert reagierte. Nur fünf Tage später, am 19. Dezember 2006, unterzeichnet Berlin & Co die Kapitalerhöhungsvereinbarung zum Einstieg bei der HGAA. Die Überweisung der ersten Tranche in Höhe von 125 Mio. Euro erfolgte noch im Dezember 2006.⁹⁵⁹

Der Vorstand der BayernLB erfuhr, laut Aussage von Werner Schmidt, am 15. Dezember von der Möglichkeit des Einstiegs bei der HGAA. Man sei sich einig gewesen, auch den Verwaltungsrat zu informieren. Anlässlich der Geburtstagsfeier von Dr. Hanisch am 17. Dezember 2006 informiert Schmidt, nach seiner Aussage, auch die beiden Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser.⁹⁶⁰ Die beiden Genannten streiten in ihren Vernehmungen vor der Staatsanwaltschaft und vor dem Untersuchungsausschuss dieses Gespräch ab.⁹⁶¹

Kurz vor der oben aufgeführten Unterzeichnung des Einstiegs bei der HGAA erhielt Tilo Berlin am 18. oder 19. Dezember wieder einen Anruf von Werner Schmidt. Dieser erklärt ihm wiederum Interesse, diesmal auch im Namen der anderen Vorstände der BayernLB, und fordert weitere Unterlagen an, die bereits am 20. Dezember bei der BayernLB eingehen und die Einschaltung der Rothschild Bank als beratendes Institut auslösen. Ein Detail am Rande: Prof. Dr. Faltlhauser avanciert am 01. Februar 2008 zum „Senior Advisor“ bei Rothschild.⁹⁶²

Kurz vor Weihnachten, am 22. Dezember 2006, plötzlich eine überraschende Wende im BAWAG-Bieter-Prozess: Es gibt Schwierigkeiten mit Cerberus, und die BayernLB erhält das Signal, dass die Verhandlungen eventuell fortgesetzt werden könnten.

Damit könnte sich die Position der BayernLB als Bieter schlagartig wandeln. Doch den bisher geleisteten Aufwendungen durch kostspielige Beraterfirmen und Anwälte zum Trotz entscheidet Werner Schmidt „Nein.“⁹⁶³

Nach ihren Zeugenaussagen vor der Staatsanwaltschaft und vor dem Untersuchungsausschuss hören Dr. Naser und Prof. Dr. Faltlhauser, entgegen der Aussagen von Werner Schmidt, erstmals im Februar 2007, bei einem sogenannten Dreiergespräch mit Werner Schmidt, von der Option HGAA.⁹⁶⁴ Beide geben grünes Licht zur Prüfung.

Am 20. März 2007 gelangt das Thema HGAA erstmals offiziell in die Verwaltungsratsitzung.

959 Ederer (11/28).

960 Staatsanwaltschaftliche Vernehmung vom 14.01.2010, S. 11.

961 Faltlhauser (14/38).

962 Faltlhauser (14/69).

963 Naser (15/110).

964 Faltlhauser (14/37), Naser (15/111).

3. Due Diligence

Die BayernLB beauftragte die Investmentbank Rothschild GmbH und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young sowie die Kanzlei Dorda Brugger Jordis für die Due Diligence (DD) bei der Hypo Group Alpe Adria. Durch eine DD werden der Wert sowie Stärken und Schwächen eines Kaufobjekts festgestellt. Der Verwaltungsrat der BayernLB hatte nicht sichergestellt, dass die DD bei der HGAA so durchgeführt wurde, dass sie eine ausreichende Informationsgrundlage für eine Kaufentscheidung bot. Wegen engen zeitlichen Rahmens und einer nicht ausreichenden Datengrundlage (u. a. konnten die HGAA-Töchter selbst überhaupt nicht geprüft werden) waren die Ergebnisse der Due Diligence nur beschränkt aussagefähig. Aber der Verwaltungsrat hat nicht einmal diese beschränkten Ergebnisse seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 sind den Verwaltungsräten bis zu ihrer Vernehmung in der Sitzung des Untersuchungsausschusses nicht bekannt gewesen.

Daher drängt sich der Verdacht auf, dass das politische Prestigeobjekt HGAA um jeden Preis erworben werden sollte und diese Entscheidung informell, von Anfang an feststand. Der Verwaltungsrat verletzte seine Sorgfaltspflichten aufs Größte, als er den Beschluss über die größte Transaktion der Geschichte der BayernLB im Umlaufverfahren durchwinkte, ohne die Ergebnisse der DD abzuwarten – und dies trotz zahlreicher Warnhinweise.

In der Verwaltungsratsitzung am 20. März 2007 wurde die Idee des Mehrheitserwerbs der HGAA erstmals vorgestellt. Staatssekretär Hans Spitzner hatte sich mit kritischen Fragen bezüglich des Bilanzfälschungsskandals, ruinöser Immobilienprojekte und des aggressiven Expansionskurses gemeldet und eine „sehr, sehr gründliche Due Diligence“ angemahnt. Insbesondere hatte er sich erkundigt, ob die Geheimhaltung, wie sie die Verkäuferseite für exklusive Verhandlungen forderte, dem nicht entgegenstünde. Im Gegensatz dazu hatte Prof. Dr. Faltlhauser laut Protokoll das Image des Freistaats mit dem erfolgreichen Erwerb verknüpft und damit signalisiert, dass der Kauf für die Staatsregierung bereits vor der Due Diligence eine feststehende Tatsache ist. Diese Grundhaltung zum politischen Prestigeobjekt HGAA lässt sich am nachlässigen und gleichgültigen Umgang der Verwaltungsratsmitglieder mit der Durchführung und den Ergebnissen der Due Diligence erkennen.

Ein Mitarbeiter der BayernLB schlussfolgerte bereits in einer Analyse vom 7. Juni 2006⁹⁶⁵, dass eine intensive und detaillierte Due Diligence unbedingt erforderlich sei. Die Lektüre oberflächlicher Informationsbroschüren sowie eine Internetrecherche hatten ihm ausgereicht, um die HGAA als „ausgequetschte Zitrone“ zu identifizieren, die Motive der Verkäuferseite zu durchschauen sowie den Aufwand für die Integration der Bank in die BayernLB realistisch einzuschätzen. Der Verfasser vermutete weiterhin massive Probleme im Kredit- und Beteiligungsportfolio der Bank, die den ei-

gentlichen Verkaufsgrund für die Kärntner Landesregierung darstellte. Der Autor empfiehlt, den Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank abzuwarten, bevor eine Due Diligence durchgeführt wird.

Die BayernLB beauftragte die Rothschild GmbH, Ernst & Young und Dorda Brugger Jordis lediglich mit einer finanziellen und rechtlichen Due Diligence⁹⁶⁶. Der Auftrag umfasst nicht die wirtschaftliche („commercial“) Due Diligence⁹⁶⁷. Letztere beantwortet die Frage, ob das Geschäftsmodell tragfähig ist, und liefert unter anderem Markt- und Wettbewerbsanalyse und eine Analyse der Wertschöpfungskette des Geschäftsmodells.

Für die Due Diligence standen dem Prüfungsteam aus Beratern, Prüfern und BayernLB-Mitarbeitern aufgrund der zeitlich befristeten Exklusivität der Verhandlungen lediglich 15 Tage im Datenraum in Klagenfurt zur Verfügung. Der Verwaltungsrat hinterfragte nicht die Motive der Kärntner Landesregierung für die Exklusivität, obwohl ein Bieterverfahren vorteilhafter für die Verkäufer gewesen wäre. Wirtschaftsprüfer Florian Wirsching sagte aus, dass dieser Zeitraum selbst für exklusive Verhandlungen zu kurz war, um alle offenen Fragen zu beantworten: „In einer Exklusivitätslage ist der zeitliche Rahmen immer sehr, sehr begrenzt – ja. In diesem Fall kam noch hinzu, dass wir ja letztendlich nur 15 Tage im Datenraum hatten. Und wir haben ja in unserem Due-Diligence-Bericht auch dargelegt, dass das sehr, sehr knapp war und dass wir beispielsweise teilweise Fragen nicht mehr beantwortet bekommen haben, die wir gestellt haben, und dass die Situation im Datenraum teilweise dadurch geprägt war, dass wir keine detaillierte Kontrolle über den Inhalt des Datenraums mehr hatten. Das haben wir aber in unserem Due-Diligence-Bericht auch entsprechend geschrieben.“⁹⁶⁸ Der Verwaltungsrat hat seine Sorgfaltspflichten grob verletzt, weil er nicht kontrolliert hatte, ob das Prüfungsteam für die Vorgabe einer ordentlichen Prüfung überhaupt eine angemessene Frist eingeräumt bekommen hatte und ob der Vorstand eine der skandalträchtigen Vorgeschichte der HGAA entsprechende umfassende Prüfung vornehmen ließ. Dies zeigt auch die Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Sitzung am 20.04.2007 gerade erst darüber informiert wurden, dass eine zweite Due-Diligence-Phase (2. bis 11. Mai 2007) folgen würde und dennoch bereit waren, innerhalb von nur drei Tagen der größten Transaktion im Umlaufverfahren zuzustimmen. Die Bereitschaft dazu erstaunte auch Berater Oliver Bender: „Das ist sicherlich so richtig, weil auch die Vorstellung des Vorstandes, meinen Beschlussantrag zu ergänzen, sich natürlich erst relativ kurzfristig entwickelt hat. Insofern bin ich bei der Veranstaltung am 20.04. lange davon ausgegangen, dass es sich um einen Statusbericht an den Verwaltungsrat handelt zum gegenwärtigen Stand der Ermittlungen Bender.“⁹⁶⁹

966 Bender (10/37).

967 Barth (13/169).

968 Wirsching (15/6).

969 Bender (10/162).

965 Bd. 81, Bmb100_56 S. 79 ff.

Die Gleichgültigkeit des Verwaltungsrats gegenüber der Due Diligence zeigt sich auch darin, dass die ersten Ergebnisse der Due Diligence bereits Warnhinweise und 24 offene Fragen enthielten, die eine zweite Due Diligence überhaupt erst nötig gemacht haben. Die anwesenden Verwaltungsräte haben davon bereits in der Sitzung am 20. April 2007 erfahren, die anderen hätten dies der Verwaltungsratspräsentation entnehmen können, die angeblich alle Vertreter des Freistaats – außer Erwin Huber – am Wochenende gelesen hatten.

Auf Seite 50 dieser Präsentation wird bezüglich der rechtlichen Due Diligence gewarnt: „Legal Datenraum: Unterlagen überwiegend bis Mitte 2006, zum Teil früher, Qualität und Aussagekraft unbefriedigend, aktuelle Unterlagen und Nachweise fehlen, trotz Anforderung fast unvollständig, auch noch nach Expert Meeting keine belastbaren Ausgaben.“ Dr. Martin Brodey von Dorda Brugger Jordis betonte, dass dies eine ernst zu nehmende Information darstellte: „Das war ein echter Warnhinweis, wenn Sie den Status des Datenraums hier ansprechen. Wir haben bereits in der ersten Phase der Due Diligence gesehen, dass das Datenraummaterial, das uns zur Verfügung gestellt wurde, zum Ersten veraltet und zum Zweiten dürftig war. Herr Schmidt-Lademann hat am 19. April einen ersten emotionellen Bericht aus dem Datenraum geschrieben – bzw. einen Bericht –, in dem er sagt – hier die Anmerkungen aus dem Legal Datenraum –: Wenn zu dieser DD-Phase noch mal jemand die Unterlagen als aussagekräftig und befriedigend bezeichnet, hätte ich gerne umgehend einen Gesprächstermin mit dem betreffenden Jemand.“⁹⁷⁰ Dass die Brisanz dieser Passage nicht nur dem Verfasser, sondern auch einem Praktiker nicht entgehen kann, bestätigte ausgerechnet Dr. Matthias Hink, Geschäftspartner von Tilo Berlin. Er wiederholte seine Aussage bei der Staatsanwaltschaft, derzufolge er als Sachverständiger, der das lese, nur sagen könne, dass er sehr besorgt gewesen wäre⁹⁷¹.

Der Verwaltungsrat, hätte er sich pflichtgemäß nach dem Due-Diligence-Bericht von Dorda Jordis Brugger erkundigt, hätte feststellen können, dass dieser echte Warnhinweis sinngemäß als Haftungsausschluss auf Seite 13 in den endgültigen Bericht aufgenommen wurde.⁹⁷²

Darüber hinaus beinhaltet die Präsentation zahlreiche weitere Warnhinweise und kritische Punkte⁹⁷³, beispielsweise auf Seite 16: „Das Kreditbuch wird jedoch derzeit nicht aktiv gemanagt“ und „Es scheint Nachholbedarf bei Wertberichtigungen auf Problemkredite zu bestehen“, auf Seite 53: „Kroatien: eingeschränkter Bestätigungsvermerk 2005 wegen Abschreibungssystematik“, auf Seite 58: „... und erhebliche Schwächen in der Dokumentation, Umsetzung und Durchführung der Kreditprozesse.“ Zentrale Hinweise⁹⁷⁴ sind die Information über die „eingeschränkte Due Diligence (sieben Tage)“ und den Bilanzierungsskandal: „In 2006 wurde der Konzernabschluss 2004 aufgrund fehlerhafter Bilanzierung

von Swap-Geschäften nachträglich geändert, oder bei der Treasury Group ist die Steuerung der Passivseite noch unklar.“ Im Anhang der Präsentation findet sich darüber hinaus eine detaillierte Übersicht der Ergebnisse der eingeschränkten Due Diligence mit 24 kritischen Punkten, die in der zusätzlichen Due-Diligence-Phase II abgearbeitet werden sollten.

Die Unregelmäßigkeiten und Mängel bei der Due Diligence, die dem Verwaltungsrat kommuniziert worden sind, wurden nicht nur von Wirtschaftsprüfern und Beratern, sondern auch von BayernLB-Mitarbeitern des Prüfungsteams bestätigt. Elmar Meid sagte aus, dass sein Eindruck gewesen sei, dass der Preis für HGAA schon vor der Prüfung festgelegt worden sei. Dies kursierte auch gerüchteweise im Kollegenkreis. Ebenfalls bekannt gewesen sei schon damals die Zwischenfinanzierung für Tilo Berlin.⁹⁷⁵ Es sei auch im Gegensatz zum Bieterverfahren um die BAWAG P.S.K. „nicht der Auftrag [gewesen], hier die Kreditengagements so intensiv anzusehen, um hier nach Wertberichtigungsbedarf zu suchen, die vielleicht in der Kaufpreisgestaltung Niederschlag finden, sondern es ging darum, sich einen Eindruck zu verschaffen: Wie ist die Kreditbearbeitungsqualität? Was machen die wie genau? Wie sind Kreditprozesse? Wo muss man da eventuell ansetzen?“⁹⁷⁶

Andreas Geltinger erklärte, dass er nicht nachvollziehen kann, inwiefern Vorstand und Rothschild-Berater seine grundlegenden Vorarbeiten für die Wertherleitung in die Kaufverhandlungen haben einfließen lassen: „Reagieren konnte ich nicht darauf. Ich gehe allerdings davon aus, dass die 2,4 Milliarden, die wir, also ich und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, berechnet haben, die Basis für die Kontrollprämie waren, also, dass dann Rothschild wahrscheinlich eine Synergiebeurteilung, eine Synergiequantifizierung vorgenommen hat, und dass Rothschild Ihnen sagen kann, wie die Treppe von den 2,4 auf die 3,3 gekommen ist. Ich kann es Ihnen nicht sagen.“⁹⁷⁷ Dass die Kommunikationsabläufe zwischen Wirtschaftsprüfern und BayernLB-Mitarbeitern nicht optimal verliefen und die Vorgänge für letztere nicht transparent waren, zeigte Meids Aussagen: „Die haben auch separat geprüft, wobei zumindest bei mir persönlich die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsprüfern bei der BAWAG deutlich intensiver war als bei der HGAA, wo ich letztendlich die Ergebnisse meiner Prüfung zusammengefasst auf einem Blatt Papier den Wirtschaftsprüfern übergeben habe.“⁹⁷⁸

Geltinger berichtete darüber hinaus, dass die BayernLB-Mitarbeiter ohne Unterlagen zur Planbeurteilung zur Due Diligence in Klagenfurt geschickt wurden.⁹⁷⁹ Insbesondere seien ihm die BayernLB-Analyse vom 7. Juni 2007 sowie eine darauf basierende weitere Analyse vom 6. Oktober 2007 nicht bekannt gewesen.⁹⁸⁰

970 Vgl. Brodey (16/93 f.).

971 Hink (16/24 f.).

972 Vgl. Brodey (16/92).

973 Vgl. Schaidinger (25/96).

974 Vgl. Christmann (19/59).

975 Meid (9/113).

976 Meid (9/113 f.).

977 Geltinger (9/95).

978 Meid (9/124).

979 Geltinger (9/101 f.).

980 Bd. 81, Bmb100_56 S. 13 ff.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Forderung des Verwaltungsrats in der Sitzung 20. März 2007 nach einer gründlichen Due Diligence lediglich ein Lippenbekenntnis darstellte. Spitzners Warnung verhallte ungehört, nachdem Faltlhauser die Devise ausgegeben hatte, dass der Ruf des Freistaats vom erfolgreichen Abschluss dieses Geschäfts abhängt. Die Due Diligence spielte aus Sicht der Vertreter des Freistaats keine weitere Rolle mehr. Dies erkennt man auch daran, dass sich keines der Verwaltungsratsmitglieder erkundigte, ob bis zum Closing am 9. Oktober 2007, die Due-Diligence-Phase II tatsächlich die aufgeworfenen Fragen der Tischvorlage vom 20. April 2007 geklärt hatte.

4. OeNB-Prüfbericht

Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) prüfte die Hypo Group Alpe Adria im Zeitraum zwischen 18.09.2006 und 20.04.2007. Gegenstand der Prüfung waren Eigenmittel, Finanzierung, Refinanzierung und das Klumpenrisiko bei der HGAA. Nach den Angaben des damaligen Vorstandsmitglieds der HGAA Peter wurde die Prüfung am 19.01.2007 vorläufig beendet; Ende März sei sie jedoch aufgrund von Medienberichten zu Systemen und Kontrollrichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit entsprechend erweitertem Auftrag wieder aufgenommen worden.⁹⁸¹ Dies war ein klarer Warnhinweis an den Verwaltungsrat. Doch er wartete die Prüfung der OeNB nicht ab, sondern stimmte per Umlaufverfahren dem Erwerb der HGAA am 23. April 2007 zu. Der Verwaltungsrat kontrollierte auch nicht, ob der Vorstand die im Prüfbericht festgestellten gravierenden Mängel und Gesetzesverstöße beseitigen konnte. Hätte er dies bis zum Closing am 9. Oktober 2007 getan, hätte er das Geschäft der BayernLB noch rechtzeitig beenden können.

Die Prüfung durch die OeNB fand damit über weite Strecken parallel zur Due Diligence bei der HGAA statt. Die von der BayernLB beauftragten Wirtschaftsprüfer und Finanzberater hatten davon Kenntnis und informierten Vorstand und Verwaltungsrat entsprechend. Der Wirtschaftsprüfer Wirsching hat berichtet, dass die Prüfer „in Experten-Meetings“ im Rahmen der Due Diligence versucht haben, „herauszubekommen, was der gegenwärtige Stand der Tätigkeiten der Österreichischen Nationalbank ist.“⁹⁸² Die Prüfung sei Thema der im Rahmen der Due Diligence durchgeführten Expertengespräche Recht, Strategie und Risikomanagement am 17. und 18.04.2007 gewesen.⁹⁸³ Laut Berater Bender waren „Aussage und der Tenor dort, dass die Schlussbesprechung unkritisch war und sich kein konkreter Handlungsbedarf ergeben würde und somit auch keine Auswirkungen auf Wertfragen.“⁹⁸⁴ Einen Berichtsentwurf erhielten die Prüfer aber nicht.⁹⁸⁵

Rothschild und Ernst & Young informierten Vorstand und Verwaltungsrat der BayernLB über die laufende Prüfung

981 Peter (12/43).

982 Wirsching (15/13).

983 Vgl. Barth (13/147).

984 Bender (10/29 f.).

985 Barth (13/180).

der Oesterreichischen Nationalbank entsprechend. Der Verwaltungsrat der BayernLB wurde über diese Prüfung durch die Tischvorlage für die Sitzung vom 20.04.2007 in Kenntnis gesetzt, in der es heißt: „Lt. Aussage des Vorstands der HAAB wird der noch nicht fertig gestellte OeNB Bericht keine finanziellen Konsequenzen für die Bank haben.“⁹⁸⁶ Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss bestätigt, dass die Vorlage eine entsprechende Bemerkung zu „angemahnten Defiziten“⁹⁸⁷ enthielt. Der Zeuge Dr. Haumer hat berichtet, dass die Prüfung bereits in der Sitzung vom 20.04.2007 besprochen worden ist.⁹⁸⁸

Ernst & Young wiesen darüber hinaus sowohl im vorläufigen Due-Diligence-Bericht vom 18.05.2007 (die sogenannten Transaction Insights), als auch im endgültigen Due-Diligence-Bericht auf die laufende Prüfung hin.

Der BayernLB wurde mit dem Schreiben vom 21.06.2007 vom damaligen Vorstandsvorsitzenden der HGAA, Dr. Berlin, der Entwurf des abschließenden OeNB-Berichts mitsamt Stellungnahme der HGAA an die BayernLB⁹⁸⁹ übermittelt. Das Finanzministerium erhielt den abschließenden OeNB-Bericht mit Schreiben der BayernLB vom 17.07.2007.⁹⁹⁰

Prof. Dr. Faltlhauser hat angegeben, dass eine synoptische Gegenüberstellung der Ergebnisse von OeNB-Prüfbericht und Due-Diligence-Bericht vom 26.06.2007⁹⁹¹ durch die Wirtschaftsprüfer von Ernst & Young bereits am 07.07.2007 im Finanzministerium eingegangen ist.⁹⁹² Ernst & Young hatten darin festgestellt, dass die durch die OeNB ermittelte zusätzliche Risikovorsorge bei der HGAA in Höhe von 83 Mio. Euro unter dem von Ernst & Young ermittelten Bedarf geblieben ist: bei einer Stichprobenprüfung von 61 Kreditnehmern ergab sich aus der Due Diligence ein Betrag in Höhe von 121 bis 141 Mio. Euro. Die Präsentation, die in der Verwaltungsratssitzung vorgelegt wurde, beinhaltete neben diesen quantitativen Angaben aber auch Mängelfeststellungen qualitativer Art, die nicht ad hoc quantifizierbar sind. Der Verwaltungsrat wurde informiert über:

- unterschiedliche Auffassungen bei einigen Eigenmittelbestandteilen zwischen Prüfern und der HGAA, so zum Beispiel betreffend die Vorzugsaktien im Jahr 2004.
- die Hauptaufgabe des neuen Vorstandes, die die weitere Stärkung der Gruppe mit Kernkapital sein werde
- die Problematik der Vorzugsaktien der Hypo Leasing Holding, die fälschlicherweise als Eigenkapital ausgewiesen wurden
- gravierende Mängel innerhalb der Kreditprozesse
- Mängel der Datenqualität im Kreditbereich

986 Bd. 11, S. 263.

987 Faltlhauser (14/58).

988 Haumer (22/32).

989 Bd. 11, S. 366 ff.

990 Bd. 159, S. 63.

991 Bd. 133, S. 92 ff.

992 Faltlhauser (14/211).

- gesetzliche Verstöße im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Meldepflichten
- den heimlichen systematischen Risikotransfer zwecks Vermeidung von Wertberichtigungen
- die Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios
- die weiterhin relevante Risikosituation auch bei einem vollständigen Verkauf der Consultants-Gruppe wegen der verbleibenden Kredite
- die Nichterreichung wesentlicher Reduzierung des Kreditobligos durch den Verkauf dieser Gruppe
- Beanstandungen der Systematik der Geldwäschebearbeitung

Der damalige Finanzminister Prof. Dr. Faltlhauser forderte erst aufgrund eines Artikels der Financial Times Deutschland vom 19.06.2007 einen Vermerk von Referat 51⁹⁹³ an. Prof. Dr. Faltlhauser hat bestätigt, dass ein entsprechender handschriftlicher Vermerk „51 bitte Kommentierung“ auf dem Zeitungsartikel von ihm stammt.⁹⁹⁴ Der Vermerk vom 22.06.2007 informierte Prof. Dr. Faltlhauser darüber, dass die Feststellungen des OeNB-Prüfberichts den Zeitraum vor dem Einstieg der BayernLB betreffen. Die BayernLB hätte bis zum Closing keine Möglichkeit, der HGAA Anweisungen zu erteilen.

Der Empfehlung dieses Vermerks folgend, forderte Prof. Dr. Faltlhauser einen mündlichen Bericht des Vorstandsvorsitzenden Schmidt für die Verwaltungsratsitzung vom 28.06.2007 an. Laut Protokoll behauptete Schmidt, dass die kritischen Feststellungen im Wesentlichen mit dem Inhalt des Due-Diligence-Berichts identisch sind; erforderliche Maßnahmen würden im Rahmen des Integrationsprozesses überwacht. Keines der Verwaltungsratsmitglieder hat ausweislich des Protokolls die relativ knappen Ausführungen von Schmidt kritisch hinterfragt.

Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss erklärt, dass er den OeNB-Bericht erst in Vorbereitung auf seine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft und im Untersuchungsausschuss gesehen hat.⁹⁹⁵ Er vertritt aber nach wie vor die Überzeugung, dass es „... richtig ist, dass die Feststellungen im Wesentlichen identisch sind, nicht identisch, aber weitgehend deckungsgleich sind mit dem Due-Diligence-Bericht.“⁹⁹⁶ Dies sei bereits damals von den Beratern von Rothschild bestätigt worden. OeNB-Prüfbericht und Due-Diligence-Bericht sind aufgrund unterschiedlicher Stichproben aber nur beschränkt vergleichbar. Der Prüfer Wirsching hat zur Vergleichbarkeit erklärt, dass es sich „mit relativ großer Wahrscheinlichkeit“⁹⁹⁷ um zwei verschiedene zugrunde liegende Stichproben handelt.

993 Bd. 11, S. 437 ff.

994 Faltlhauser (14/201).

995 Faltlhauser (14/99 f.).

996 Faltlhauser (14/100).

997 Wirsching (15/13).

Prof. Dr. Faltlhauser wurde im Untersuchungsausschuss zu seinen öffentlichen Äußerungen im Zeitraum zwischen Signing und Closing befragt. So unterrichtete er den Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtages am 03.07.2007 über die Prüfungstätigkeit der OeNB durch einen schriftlichen Bericht, der die Lage laut Protokoll folgendermaßen eingeschätzt hat: „Falls die Abgeordneten in der Zeitung lesen sollten, dass die österreichische Nationalbank irgendwelche Ermahnungen habe verlauten lassen, dann müsse dies niemanden beunruhigen. In derartigen Aktionen zeige sich die Wiener Revanche für den Kauf der Hypo Alpe Adria.“ Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser hat bestätigt, dass er diese Aussage getätigt hat und außerdem auch, dass er die kritischen Feststellungen des Prüfberichts als „olle Kamellen“ bezeichnet hat. Er hat sich von der letztgenannten Aussage ausdrücklich distanziert.⁹⁹⁸ Er habe damals nur gemeint, dass sich die Feststellungen nur auf die SWAP-Verluste sowie die Bilanzfälschung bei der HGAA bezogen hätten. Hintergrund der Wortwahl sei gewesen, dass Ernst & Young sich damals damit im Auftrag der BayernLB bereits befasst hatten. Bezüglich seines Vorwurfs einer Wiener Revanche hat Prof. Dr. Faltlhauser erklärt, dass die Ursache dafür indiskrete Hinweise gegenüber der Presse, die im Interesse von ÖVP und SPÖ gewesen wären.

Die Frage, ob man den Prüfbericht rückblickend ernster hätte nehmen müssen, hat Prof. Dr. Faltlhauser folgendermaßen beantwortet: „Ja.“⁹⁹⁹ Prof. Dr. Faltlhauser zeigte sich im Untersuchungsausschuss nicht in der Lage, die Frage nach konkreten Konsequenzen aus der Befassung mit dem OeNB-Prüfbericht zu beantworten.¹⁰⁰⁰ Der Leiter von Referat 51 Haumer hat erklärt, dass auch das Finanzministerium nicht kontrolliert hat, ob die BayernLB die Feststellungen des Prüfberichts abgearbeitet hat.¹⁰⁰¹

Bezüglich der Prüfungstätigkeit der Oesterreichischen Nationalbank vertrauten die Verwaltungsratsmitglieder den mündlichen Angaben des Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt blind.

Den Prüfbericht forderte keines der Verwaltungsratsmitglieder im Original an. Prof. Dr. Faltlhauser hat zugegeben, dass er sich mit diesem erst in Vorbereitung auf seine Aussagen bei der Staatsanwaltschaft und im Untersuchungsausschuss beschäftigt hat. Dass er im Untersuchungsausschuss gesagt hat, dass die Feststellungen mit denjenigen aus der Due Diligence „nicht identisch, aber weitgehend deckungsgleich“ sind, ist immerhin als zaghafte Distanzierung von Werner Schmidt zu werten. Ein klares Eingeständnis dafür, dass seine Ausführungen angesichts seines dürftigen Kenntnisstands für den Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtages eine Verharmlosung darstellten, ist seine eindeutige Zustimmung zur Feststellung, dass man den Prüfbericht rückblickend hätte ernster nehmen müssen. Prof. Dr. Faltlhausers blindes Vertrauen in Werner Schmidt wurde durch Warnhinweise

998 Faltlhauser (14/61, 98).

999 Faltlhauser (14/100).

1000 Faltlhauser (14/211).

1001 Haumer (22/44).

in der Presseberichterstattung damals nicht erschüttert. Im Gegenteil ließ er sich davon zu übermütigen Kommentaren hinreißen, von denen er sich heute zu distanzieren gezwungen sieht.

Verharmlosende Reaktionen waren jedoch fehl am Platz. Es hätte gar nicht der Aussage des Wirtschaftsprüfers Wirsching bedurft, um zu zeigen, dass sich die Verwaltungsratsmitglieder keinesfalls auf die Synopse von Ernst & Young als Beurteilungsgrundlage verlassen konnten. Bereits mit gesundem Menschenverstand wäre erkennbar gewesen, dass zwei unabhängig voneinander gewählte Stichproben nicht identisch sein können.

Damit war das Gutachten, obwohl als Beurteilungsgrundlage für Risiken nur begrenzt brauchbar, ein klarer Warnhinweis: Sind die Stichproben nicht identisch, dann besteht die Möglichkeit, dass sich die gefundenen Risiken aus Due-Diligence-Bericht und OeNB-Prüfbericht nicht etwa decken, sondern eventuell addieren. In diesem Zusammenhang hätte den Verwaltungsratsmitgliedern bei der Lektüre der Synopse außerdem auffallen müssen, dass ein zentraler Warnhinweis des Due-Diligence-Berichts, den die Verwaltungsratsmitglieder nicht angefordert haben, auf Seite sieben wiedergegeben wird: „Das Ergebnis der risikoorientierten Stichprobenprüfung legt nahe, dass bei einer Ausweitung der Stichprobe weiterer Risikovorsorgebedarf erkannt wird.“¹⁰⁰²

Der für Prof. Dr. Fallthauer bestimmte Hinweis von Referat 51 auf die fehlenden Einflussmöglichkeiten auf die HGAA bis zum Closing am 09.10.2007 deutet darauf hin, dass vonseiten des Back Office prinzipiell Handlungsbedarf erkannt wurde.

Der Verwaltungsrat ließ sich von der Feststellung, dass die Due Diligence eine höhere Risikovorsorge als die OeNB ansetzte, beruhigen. Er schenkte aber den zahlreichen entdeckten qualitativen Mängeln keine Aufmerksamkeit, obwohl diese bis zur Abgabe der HGAA an die Republik Österreich nicht beseitigt wurden. Der Verwaltungsrat vermied die anspruchsvollere Auseinandersetzung mit den Ursachen der milliardenschweren Verluste durch die HGAA und konzentrierte sich auf die plakative Darstellung der Symptome, die die sehr kurze Due Diligence erfasst hatte.

5. Zeitdruck

Die größte Transaktion in der Geschichte der BayernLB wurde im Zeitraum von zwei Monaten durch sämtliche Gremien gepeitscht und vom Verwaltungsrat abegesegnet. Eine schlüssige Begründung für den, vermeintlich vom Vorstand aufgebauten und vom Verwaltungsrat blind akzeptierten, Zeitdruck, konnte der Untersuchungsausschuss nicht finden. Auf Basis der Aktenlage ist es unverständlich, dass mit Hinweis auf Zeitdruck alle bei einem Milliardengeschäft üblichen Vorsichtsmaßnahmen vom Verwaltungsrat außer Kraft gesetzt wurden und selbst auf die geringsten Garantien seitens der Verkäufer verzichtet wurde.

¹⁰⁰² Bd. 133, S. 92ff.

Dass die Landesbank exklusiv ohne Mitkonkurrenten hat verhandeln können, hätte stutzig machen müssen. Haider war politischer Außenseiter, Kulterer ein mutmaßlicher Bilanzfälscher. In anderen Ländern galten Landesbanken zu diesem Zeitpunkt noch als „Erfolgsmodell.“ Die Ursachen und Beweggründe des Verkaufs, gerade durch das Land Kärnten, hätten nach Meinung des Untersuchungsausschusses abgewogen und erforscht werden müssen.

Die Aktenlage zeigt, dass der Druck zum schnellen Geschäftsabschluss selbst gemacht war, keinesfalls bei den Verkäufern lag oder liegen konnte. Nachfolgend eine Aufzählung der im Untersuchungsausschuss festgestellten Tatsachen, die den Zeitdruck aufseiten der Verkäufer zeigen:

- Die HGAA war chronisch unterfinanziert und hatte für die lt. Business Plan vorgesehene Expansion zudem einen hohen Eigenkapitalbedarf, der aus der Einbehaltung (Thesaurierung) von Gewinnen oder mittels Kapitalerhöhung durch die Eigentümer alleine nicht erzielbar war. Auch eine geplante Kapitalerhöhung mittels Einstieg von Investoren schlug im Herbst 2006 fehl.^{1003 1004} Zur Sicherung der Bilanz – es drohte Ende 2006 die Unterschreitung aufsichtsrechtlicher Kapitalquoten – musste noch im Dezember 2006 ein strategischer Investor gefunden werden. Im Protokoll der 50. Sitzung des Kärntner Landtags vom 22.11.2007 liest man: „Landeshauptmann Haider verteidigt den Verkauf der HGAA und sagt, dass wegen des Wachstums monatlich mindestens 30, 40 Millionen mehr an Eigenkapital notwendig ist und Kärnten dies nicht ohne Schuldenmachen hernehmen kann. [...] Weil die dortigen Vorschriften der Nationalbank (Kroatien, Serbien, Bosnien, Mazedonien, Montenegro) vorsehen, dass man überdurchschnittlich viel Eigenkapital für das neue Geschäft zuführen muss.“¹⁰⁰⁵ Schon die Oesterreichische Nationalbank bemerkte zum Thema Eigenkapitalbedarf fast gleichlautende Summen. Dieser Prüfbericht lag den Due-Diligence-Prüfern im April 2007 bereits vor.^{1006 1007}
- Obwohl Berlin & Co der BayernLB rund 25 % der HGAA Aktien verkaufte, verfügte er am 22.05.2007, dem Tag des Signings (Vertragsunterzeichnung), dinglich erst über 9,09 % der Aktien. Über die restlichen 16 %, die an die BayernLB verkauft werden sollten, hielt Berlin lediglich eine Option, für die er erst Eigenkapital bzw. eine Kredit-

¹⁰⁰³ BR, Geld & Leben vom 01.02.2010: 19. Oktober 2006 Reise des Hypo-Vorstands nach London. Versuch, 10 % der HGAA für EUR 250 Mio. zu verkaufen. Londoner Banker bewerteten Unternehmen lediglich zwischen EUR 1,8 bis 2,2 Mrd.

¹⁰⁰⁴ Erfolgreiche „Roadshow“ Kulterers im Herbst 2006 in London. Siehe auch Interview in News.at vom 04.02.2010: „Ich habe nach der Swap-Geschichte auf Wunsch des Aufsichtsrats in London vor 30 oder 40 internationalen Fonds eine Roadshow abgehalten. Die Bank benötigte damals dringend Eigenkapital. Zum Schluss ist nach einem Auswahlverfahren der Investor Tilo Berlin & Co übrig geblieben.“

¹⁰⁰⁵ Bd. 92, 22.11.2007

¹⁰⁰⁶ Bd. 272, Notiz, dass der OeNB-Prüfbericht seit Mitte März fertig sei.

¹⁰⁰⁷ Bd. 20, S85, aus der 59. VR-Sitzung vom 28.06.2007: Auch nach formaler Beendigung der OeNB-Prüfung und Bekanntgabe des kritischen Prüfergebnisses verlangte kein Verwaltungsrat den Prüfbericht, auch nicht für die jeweiligen Back-Office-Mitarbeiter.

finanzierung aufstellen musste.¹⁰⁰⁸ Ab Juli 2007 hätte Berlin für die Nichtabnahme der Aktien eine Vertragsstrafe in Höhe mehrerer Millionen Euro an die GRAWE bezahlen müssen. Nach dem Juni 2007 hätte die BayernLB direkt mit der GRAWE über den Verkauf eines Aktienpakets verhandeln können. Der BayernLB-Verwaltungsrat ging der Frage, ob es alternative Verkäufer zum Erreichen eines Mehrheitspakets gab, nie nach. Als Naser Hinweise darauf erhielt (VKB/Versicherungskammer Bayern), dass es eine solche Option gäbe, wurde er nicht aktiv.

- Aufgrund der politischen Lage in Österreich – Haider Kärnten hätte einem Einstieg eines Finanzinstituts aus Wien bei der HGAA nie zugestimmt – waren erkennbar keine Wettbewerber in Sicht. Bemerkenswert dazu ist ein Schreiben Berlins an Birnbacher¹⁰⁰⁹ vom 18.05.2007, dass das „Zeitfenster“ BayernLB durch das Land Kärnten nicht gefährdet werden darf, dass eine österr. Lösung schon aus kartellrechtlichen Gründen nicht infrage kommt. Gleichlautender Brief der MAPS an Birnbacher. Werner Schmidt erhielt dieses per Fax am 18.05.07 nach München in die Landesbank (Frau Sabine Patterer/HGAA an Frau Gläss/BayernLB/Sekr. Schmidt). „Im Auftrag von Dr. Berlin und Dr. Kulterer zur Information für Dr. Schmidt [sic!].“ [Eingangsstempel Sekretariat Schmidt vom 21.05.07]¹⁰¹⁰
- Die Wandelanleihe des Landes Kärnten im Ausmaß von 500 Mio. Euro, die im Vorgriff auf einen ursprünglich geplanten Börsengang begeben worden war, musste zurückgeführt werden. Auf Grund des Bilanzskandals und der sich verschlechternden Kapitalmarktlage war ein Börsengang zu akzeptablen Bedingungen sicher nicht mehr möglich.

Auf Käuferseite hat der behauptete Zeitdruck folgende Effekte gezeigt:

- Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007: Der Verwaltungsrat als Organ war erstmals in der Sondersitzung am 20.03.2007 mit dem Erwerb der HGAA befasst. In der Einladung zur Sitzung standen auf der Tagesordnung unter anderem „aktuelle Themen“, „Bieterverfahren LBB“ sowie „Verschiedenes“, ein gesonderter Hinweis auf die HGAA bzw. eine sich bietende „Akquisitionsmöglichkeit“ war in der Einladung nicht enthalten. An der Sitzung nahmen die Verwaltungsräte Dr. Günther Beckstein, Erwin Huber und Georg Schmid nicht teil. Staatsminister Dr. Beckstein wurde durch Ministerialdirektor Schuster und Staatsminister Huber durch Staatssekretär Spitzner vertreten. Für Staatssekretär Schmid nahm kein Vertreter an der Sitzung teil, laut Protokoll war er entschuldigt. In der Sitzung wurde eine Tischvorlage ausgeteilt, die im Anschluss an dieselbe wieder eingesammelt wurde. In dieser Präsentation wurde u. a. auf die SWAP-Verluste der HGAA, deren versuch-

te Verschleierung durch den Vorstandsvorsitzenden der HGAA, Dr. Wolfgang Kulterer und den hierauf folgenden Wechsel von Dr. Kulterer in den Aufsichtsratsvorsitz hingewiesen. Werner Schmidt informierte auch über den Zeitdruck, der sich daraus ergeben habe, dass die Verhandlungen auf Wunsch der Verkäuferseite bis spätestens zum 27. Juni 2007 abgeschlossen sein mussten. Die Verwaltungsräte, so sie überhaupt anwesend waren, hätten einen so wichtigen Tagesordnungspunkt nicht unter „Sonstiges“ beraten dürfen, sondern vertragen und Unterlagen anfordern müssen.

- Zusatzerkenntnisse gab es nicht für Verwaltungsräte zwischen Präsentation des Vorstands am 20.04.2007 und der Unterzeichnung des Umlaufbeschlusses am 23.04.2007.
- Nach Aussagen einer Mitarbeiterin des Wirtschaftsministeriums¹⁰¹¹ war eine Durcharbeitung der Unterlagen aufgrund der Kürze der Zeit – sie habe die Unterlagen erst am 23.04.2007 erhalten – nicht möglich gewesen. Sie brachte damit zum Ausdruck, dass sie keine abschließende selbstständige Wertung vornehmen konnte. Das Wirtschaftsministerium fertigte einen 2-seitigen Vermerk an. Darin heißt es, dass die Unterlagen „erst heute“ zur Verfügung gestellt worden sind und deswegen in der kurzen Zeit eine profunde Prüfung der Unterlagen nicht möglich gewesen wäre. Es fehle zudem die Bewertung durch den Vorstand.
- Die externen Berater haben dem Vorstand mitgeteilt, dass sie aufgrund des Zeitdrucks nicht alle Unterlagen haben prüfen können.
- Werner Schmidt habe darauf verwiesen, dass man nicht erneut wie bei der BAWAG in ein Bieterverfahren geraten dürfe und die Exklusivität in den Verhandlungen wichtig sei.¹⁰¹² Insgesamt habe man ab dieser ersten Sitzung (20.03.2007) gewusst, wo die Gefahren lauerten.¹⁰¹³ Der Zeuge Spitzner berichtete ergänzend, dass Werner Schmidt vorgetragen habe, dass es sich bei der HGAA um eine einmalige Chance handeln würde, das Zeitfenster für die Wahrnehmung der Option allerdings sehr gering sei.¹⁰¹⁴ Er habe nach der Sitzung Staatsminister Huber, den er in der Sitzung vertreten hatte, über die Möglichkeit des Erwerbs der HGAA informiert und darauf hingewiesen, dass es sich um eine interessante Option handle, die aber sehr gründlich geprüft werden müsse.¹⁰¹⁵ Er gebrauchte in diesem Zusammenhang den Ausdruck „heiße Kiste.“ Allerdings hätten damals alle Mitglieder des Verwaltungsrats das Bewusstsein gehabt, dass es sich um eine Sache handelte, bei der man genau hinsehen muss.¹⁰¹⁶ Prof. Dr. Faltlhauser sagte weiter hierzu aus, er habe sich nicht zuletzt aufgrund der umfassenden Darstellung der Ergebnisse der Due Diligence nicht zu einer abschließenden Abstimmung in der Lage gesehen und daher um eine Verschiebung um mindestens acht Tage gebeten.¹⁰¹⁷ Über den Zeitraum der

1008 Bd. 118, Die BayernLB selbst gewährte Berlin & Co einen Kredit in Höhe von EUR 316 Mio. Die Exklusivität wurde vom Vorstand der LB am 03.04.07 damit begründet, dass Berlin sonst am Markt Eigenkapital suchen muss. Am gleichen Tag ging ein Schreiben Berlins an die BLB mit dem Interesse an einer Zwischenfinanzierung.

1009 Bd. 57.

1010 Berlin beschrieb im selben Brief weiter den möglichen Verlust der „Headquarter Funktion“ und den Verlust von Arbeitsplätzen.

1011 Fink (21/113-114)

1012 Faltlhauser (14/41)

1013 Faltlhauser (14/42)

1014 Spitzner (20/3)

1015 Spitzner (20/16), Huber (26/59).

1016 Spitzner (20/16).

1017 Faltlhauser (14/44).

Verschiebung habe es eine längere Diskussion gegeben. Er – Faltlhauser – habe schließlich widerwillig den Zeitraum bis zum folgenden Montag akzeptiert.¹⁰¹⁸ Der Vorstand habe insoweit massiv gedrängt, da die Exklusivität nur bis Anfang Mai hätte aufrechterhalten werden können.¹⁰¹⁹

- Der Zeuge Barth hat ausgeführt, dass nach Auffassung von Ernst & Young der ihnen zur Verfügung stehende Zeitraum von 15 Tagen für eine Transaktion dieser Größenordnung nicht sachgerecht war. Er habe aber auch schon kürzere Prüfungen und größere Transaktionen erlebt.¹⁰²⁰ Der Zeuge Wirsching von Ernst & Young gab hierzu ergänzend an, dass man bei jeder Transaktion Zeitdruck habe, besonders bei exklusiven Transaktionen.¹⁰²¹ Er gab ferner an, dass durch den knappen Zeitraum teilweise Fragen nicht mehr beantwortet werden konnten und nachträglich beigebrachte Unterlagen nicht mehr geprüft werden konnten. Die Situation sei dadurch geprägt gewesen, dass keine detaillierte Kontrolle über den Inhalt des Datenraums gegeben war. Dies sei auch im Bericht vom 18.05.2007 an den Vorstand so festgehalten worden.¹⁰²² Die Verkäuferseite hat von Anfang an durch Dr. Tilo Berlin versucht, Zeitdruck aufzubauen. Das rührte aus den vertraglichen Vereinbarungen der Berlin & Co Sarl. über den Erwerb ihrer Aktien.¹⁰²³ Seitens der Kärntner Landesholding und der Mitarbeiter-Privatstiftung gab es wohl einen Verkaufswunsch, nicht aber den großen Zeitdruck, sieht man einmal davon ab, dass jeder Verkäufer versucht, ein begonnenes Kaufgeschäft so rasch wie möglich zu Ende zu bringen. Gegenüber der BayernLB wurde der Zeitdruck damit begründet, dass die ihr eingeräumte Exklusivität nicht beliebig lang gewährt werden könne.¹⁰²⁴
- Niederschrift 57. VR-Sitzung: Werner Schmidt weist auf enges Zeitfenster für Exklusivität, bringt aber keine rationalen Argumente, warum über ein öffentliches Bieterverfahren die BayernLB „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht zum Zuge kommen könne. Schmidt drängte noch in der Sitzung auf eine Entscheidung, die dann übers Wochenende per Umlaufbeschluss erfolgte

Der Untersuchungsausschuss zeigte, dass der Verwaltungsrat den vom Vorstand vorgebrachten Zeitdruck an keiner Stelle hinterfragte, an keiner Stelle eigene Recherchen oder Überlegungen anstellte. Der Verwaltungsrat setzte sich unnötig unter Druck und sicherte sich nicht anderweitig ab. Der Gutachter des Untersuchungsausschusses Prof. Lutter referierte dazu prägnant: „Wenn man den Zeitdruck akzeptiert, dann muss man sich auf andere Weise sichern. Das Problem Zeitdruck entsteht im Zusammenhang mit Information und Due Diligence. Wenn ich jetzt den Zeitdruck akzeptiere und also auf diese Art und Weise Schwächen bei der Information

habe, dann muss ich mich dann auf andere Weise sichern. Wenn also die Leute von der HGAA damals gesagt haben, „Du hast jetzt nur noch fünf Tage Zeit“, dann muss die Antwort lauten: Okay, aber dann müssen wir Garantien in den Vertrag kriegen.“^{1025 1026}

6. Vertragsverhandlungen und Verträge

Obwohl die Bayerische Landesbank, wie bei Unternehmen dieser Größenordnung üblich, über eine eigene Rechtsabteilung verfügt, mandatierte sie für den Erwerb der HGAA am 21.02.2007 die österreichische Kanzlei Dorda Brugger Jordis aus Wien, die sie bereits im Jahre 2006 anlässlich des beabsichtigten Erwerbs der österreichischen Bank BAWAG beauftragt hatte.¹⁰²⁷ Für Unternehmenskäufe und andere spezielle rechtliche Aufgaben ist das aber nicht unüblich. Aufgabe der Kanzlei war die Durchführung einer rechtlichen Due Diligence sowie die rechtliche Beratung der bayerischen Landesbank beim Kaufvertrag einschließlich der erforderlichen Maßnahmen, die zum Closing der Transaktionen führen, vor allem die regulatorischen Verfahren zwischen Signing und Closing. Im Rahmen der rechtlichen Due Diligence sollte das rechtliche relevante Datenmaterial gesichtet und die wesentlichen Erkenntnisse aus dieser Prüfungstätigkeit bekannt gegeben werden.¹⁰²⁸

a. Vertragsverhandlungen

Die Vertragsverhandlungen begannen mit einem ersten Entwurf des Kaufvertrages vom 05.05.2007, der der Kanzlei über die auf der Verkäuferseite tätige Investmentbank Credit Suisse First Boston zugeleitet wurde (sog. Berlin SPA).¹⁰²⁹ Er stammte offenbar von der von Tilo Berlin und Dr. Hink engagierten englischen Rechtsanwaltskanzlei Kirkland Ellis. Da in dem Entwurf die für einen Unternehmenskauf üblichen zentralen Bestandteile, vor allem Gewährleistungszusagen, fehlten, erstellte die Kanzlei Dorda Brugger Jordis einen eigenen Kaufvertragsentwurf, in dem die regelmäßigen Gewährleistungen und andere Regelungen enthalten waren. Dieser Entwurf wurde aber von den Verkäufern nicht akzeptiert.

Daraufhin verlangte die BayernLB von ihrer Kanzlei die Ergänzung und Überarbeitung des ursprünglich von der Verkäuferseite vorgelegten Vertragsentwurfs. Dem sind die Anwälte über das Wochenende vom 12./13.05.2007 nachgekommen und haben in den Entwurf der Verkäufer die Regelungen eingebaut, die sie nach den Ergebnissen der Due Diligence aber auch ganz allgemein für erforderlich hielten.

¹⁰²⁵ Lutter (8/24).

¹⁰²⁶ siehe auch Lutter (8/41): „Also bei einer Investitionsentscheidung von 3,5 Milliarden Euro, die schließlich der Verwaltungsrat zu treffen hat, ist es vonseiten des Vorstands einerseits und des Vorsitzenden des Verwaltungsrates unangemessen, wenn man den Verwaltungsrat unter Zeitdruck setzt. Denn es ist ja selbstverständlich, dass man zum Nachdenken und zum Aufnehmen der Informationen Zeit braucht. Also ich würde sagen: Das ist hier in besonderer Weise unglücklich gelaufen.“

¹⁰²⁷ 16. Sitzung 12.10.2010, S. 80.

¹⁰²⁸ Zeuge Dr. Martin Brodey, 16. Sitzung 12.10.2010, S. 81.

¹⁰²⁹ 16. Sitzung 12.10.2010, S. 83, SPA steht hier für Share Purchase Agreement.

¹⁰¹⁸ Faltlhauser (14/44); Hagl (18/8); Wirth (18/178); Christmann (19/48); Haumer (22/10); Weigert (24/22); Poxleitner (24/146); Schuster (24/170); Huber (26/9).

¹⁰¹⁹ Faltlhauser (14/124).

¹⁰²⁰ Barth (13/184).

¹⁰²¹ Wirsching (15/5).

¹⁰²² Wirsching (15/6).

¹⁰²³ Hink (16/69).

¹⁰²⁴ Wirsching (15/5)

Am 14.05.2007 übersandte die Verkäuferseite erneut einen Entwurf, der ihrem ersten im Wesentlichen entsprach; sie verweigerte in einer am gleichen Tag durchgeführten Besprechung sämtliche Forderungen nach Gewährleistungen.¹⁰³⁰ Rechtsanwalt Dr. Brodey teilte von der Besprechung mit, er und sein Kollege Dorda seien „quasi an einer Mauer angeschellt.“¹⁰³¹

Völlig echauffiert aus dem Treffen mit der Gegenseite kommend berichtete Dr. Brodey das – negative – Ergebnis noch am Abend des 14.05.2007 dem Vorstand Gribkowsky und dem Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt, deren Reaktion aber nur in einem verhaltenen Zur-Kennntnis-Nehmen bestand.¹⁰³² Dr. Brodey wies bei dieser Gelegenheit engagiert¹⁰³³ darauf hin, dass die Bayerische Landesbank auf der Grundlage des Gegenentwurfs der Verkäufer keine gute Absicherung hat. In einem weiteren Gespräch informierte er Herrn Dr. Haas, einen ehemaligen Studenten und Mitarbeiter von Prof. Dr. Faltlhauser, der inzwischen im Vorstandsstab der BayernLB tätig war, darüber, dass die Bayerische Landesbank ihren ganzen Schutz verliert, wenn sie den Entwurf der Verkäufer akzeptiert. Dieser entgegnete nur, der Vorstand wolle es so oder Herr Schmidt wolle es so.¹⁰³⁴

Trotz der eindringlichen Warnhinweise ihrer Anwälte wies der Vorstand die Kanzlei an, der weiteren Transaktion den Entwurf der Verkäufer zugrunde zu legen. An diesem konnten dann im Wesentlichen nur noch redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

Zwar mag es für einen Finanzinvestor wie die Berlin-Gruppe nicht üblich sein beim Verkauf von Anteilen ausführliche Gewährleistungen zu geben, wenn diese beim eigenen Erwerb knapp gehalten waren und er keine eigene fundierte Kenntnis von dem Unternehmen hat.

Diese Überlegung galt aber nicht für die Kärntner Landesholding und die Mitarbeiterstiftung, die der BayernLB zusammen über 25 % der Muttergesellschaft der Hypo Group Alpe Adria verkauften. Das Land Kärnten, vertreten durch die Kärntner Landesholding, verlangte dennoch einfach eine Gleichbehandlung mit der Berlin Gruppe, und erklärte, es sei politisch nicht darstellbar, die Anteile zu schlechteren Bedingungen zu verkaufen als Berlin, und außerdem läge darin das Risiko eines Verstoßes gegen Vorschriften des EU-Beihilferechts.¹⁰³⁵

Zuvor hatten am 14.05.2007 bereits Kaufpreisverhandlungen von Werner Schmidt, Dr. Gribkowsky und Dr. Kemmer mit den Verkäufern stattgefunden, die unabhängig von dem Treffen der Anwälte und auch unabhängig von deren Ergebnis waren. Die Berater der BayernLB nahmen an diesen Verhandlungen nicht teil, was sehr ungewöhnlich war. Der Zeuge Matthias Hink erklärte, der Vorstand habe es gerade-

zu verweigert, dass die Berater sich treffen.¹⁰³⁶ Anwesende berichteten von einer hohen Bereitschaft des BayernLB-Vorstands, den Kaufvertrag abzuschließen¹⁰³⁷ und davon, dass die Verhandlungen nicht sehr hart geführt wurden. Zu keiner Zeit habe man ein Scheitern bewusst in Kauf genommen, vielmehr es sei alles sehr freundschaftlich („très amical“) verlaufen.¹⁰³⁸ Nach den Aussagen mehrerer Zeugen habe der Kaufpreis sogar schon vorher festgestanden. Der Mitarbeiter der Investmentbank Rothschild reagierte auf das Verhandlungsergebnis mit den Worten, „Blödsinn, wie kann man nur so was machen?“ und hatte den Eindruck, dass Dr. Haas vom Vorstandsstab der Bank seine Einschätzung teilte.¹⁰³⁹

Am 16.05.2007 fand in den Räumen der BayernLB noch ein Treffen zwischen Dr. Jörg Haider und Dr. Martinz als Vertreter der Kärntner Landesholding bzw. des Landes Kärnten mit Werner Schmidt und Dr. Hanisch vom Vorstand, Dr. Haas vom Vorstandsstab sowie Prof. Dr. Faltlhauser und Dr. Naser vom Verwaltungsrat statt. In diesem Rahmen kam es auch zu einem Gespräch zwischen Dr. Beckstein und Dr. Haider im Blauen Salon der BayernLB. Nach den Aussagen von Prof. Dr. Faltlhauser, Dr. Naser und Dr. Beckstein handelte es sich aber nur um ein protokollarisches Treffen. Haider wollte eigentlich Ministerpräsident Stoiber treffen, was dieser aber ablehnte, weil er Haider für einen Rechtsradikalen hält. Stoiber bat Beckstein darum, den Termin wahrzunehmen. Verhandlungen über den Kauf der HGAA beziehungsweise über den Kaufpreis fanden nach Aussage aller Zeugen in diesem Rahmen aber nicht statt.

b. Verträge

Die Bayerische Landesbank erwarb am 22.05.2007 mit insgesamt vier Verträgen Anteile an der Muttergesellschaft Hypo Alpe-Adria-Bank International AG:

aa. Einzelne Verträge

aaa. Erster Berlin-Vertrag

Mit dem Vertrag über den Kauf und Verkauf von Aktien an der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zwischen der Berlin & Co Capital S.à.r.l und der Bayerischen Landesbank vom 22.05.2007 wurden 440.790 nennwertlose, auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stammaktien (9,090918466 %, Phase I Aktien) und weitere, vom Verkäufer erst noch zu erwerbende 771.383 nennwertlose, auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stammaktien der Gesellschaft (15,90911763 %, Phase II Aktien), vermindert um 10.580 Aktien (zusammen die „Berlin-Aktien“, Präambel (B) und Ziff. 1.1), zum Gesamtpreis von € 805.409.559 (Ziff. 3.1.) verkauft.¹⁰⁴⁰

1030 16. Sitzung 12.10.2010, S. 84.

1031 16. Sitzung 12.10.2010, S. 89.

1032 16. Sitzung 12.10.2010, S. 102.

1033 16. Sitzung 12.10.2010, S. 102.

1034 16. Sitzung 12.10.2010, S. 90.

1035 Vernehmung Dr. Haas vom 17.02.2010, S. 24 (Bd. 175, S. 294).

1036 16. Sitzung 12.10.2010, S. 14.

1037 Vernehmung Dr. Haas vom 17.02.2010, S. 24 (Bd. 175, S. 294).

1038 Vernehmung Dr. Kemmer vom 02.03.2010, S. 29 (Bd. 47, S. 57), Vernehmung Dr. Haas vom 17.02.2010, S. 25 (Bd. 175, S. 295).

1039 Oliver Bender, 10. Sitzung 02.07.2010, S. 66; Zeugenvernehmung vom 29.04.2010, S. 33 (Bd. 224, S. 33).

1040 Bd. 153, S. 268.

bbb. Zweiter Berlin-Vertrag

Mit dem Vertrag über den Kauf und Verkauf von Aktien an der Hypo Alpe-Adria-Bank-International AG zwischen der Berlin & Co Capital S.à.r.l und der Bayerischen Landesbank vom 22.05.2007 wurden noch einmal 10.580 nennwertlose, auf den Inhaber lautende, stimmberechtigte Stammaktien („weitere Berlin-Aktien“, Präambel (B)) zum Preis von € 7.091.613 (Ziff. 3.1.) verkauft.¹⁰⁴¹

ccc. KLHD-Vertrag

Mit dem Vertrag über den Kauf und Verkauf von 1.207.762 Stück Aktien an der Hypo Alpe-Adria-Bank-International AG zwischen der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding (Kärntner Landesholding) und der Bayerischen Landesbank vom 22.05.2007 wurden 1.207.762 nennwertlose, auf den Inhaber lautende, stimmberechtigte Stammaktien (24,91 % „KLHD-Aktien“, Präambel (C)) zum Preis von € 809.544.534 (Ziff. 3.1.) verkauft.¹⁰⁴²

ddd. MAPS-Vertrag

Mit dem Vertrag über den Kauf und Verkauf von 14.989 Stückaktien an der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG zwischen der Hypo Alpe-Adria-Mitarbeiterstiftung und der Bayerischen Landesbank vom 22.05.2007 wurden 14.989 nennwertlose, auf Inhaber lautende, stimmberechtigte Stammaktien (0,31 %, die „MAPS-Aktien“, Präambel (C)) zum Kaufpreis von € 10.046.899,17 (Ziff. 3.1.) verkauft.¹⁰⁴³

bb. Inhalt der Verträge

Die Verträge hatten im Wesentlichen alle den gleichen Inhalt.

Sie basierten offensichtlich auf anglo-amerikanischen Vorlagen, die ins Deutsche übersetzt worden waren. Das ergibt sich zum einen aus den in jedem Vertrag enthaltenen 4 bis 5 Seiten langen Definitionen, die für englische und amerikanische Verträge typisch sind, aber auch aus der übersehenen englischen Schreibweise der Beträge mit – gegenüber der deutschen Sprache – vertauschtem Punkt und Komma. Der Vertrag unterliegt zwar dem österreichischen Recht, ist aber auf der Grundlage des angloamerikanischen Rechts konzipiert, das sich in der Methode und im Regelungsgehalt grundlegend vom kontinentaleuropäischen unterscheidet.

Unter Ziff. 6 Zusicherungen und Gewährleistungen des Verkäufers leistete der Verkäufer lediglich Gewähr für sein rechtswirksames, übertragbares und uneingeschränktes rechtliches Eigentum an den Aktien sowie das rechtswirksame Bestehen der verkaufenden Gesellschaft.

In Ziff. 6.4 musste die Bayerische Landesbank sogar ausdrücklich anerkennen und bestätigen, dass sie den Vertrag nicht im Vertrauen auf Zusicherungen und Gewährleistun-

gen gleich welcher Art (ausgenommen die oben genannten) abgeschlossen hat.

In Ziff. 15 findet sich ferner eine Rechtswahl für österreichisches Recht und eine Vereinbarung der für Handelssachen in Wien, Innere Stadt zuständigen Gerichte.

Völlig sachfremd war es zunächst, für den Kauf einer österreichischen Bank durch eine deutsche, englische Verträge zu verwenden. Auf diese Weise waren noch nicht einmal die Beträge der (sehr erheblichen) Kaufpreise richtig geschrieben! Es stellt ein deutliches Indiz für die geringe Befassung des Vorstandes mit der Materie dar, dass das niemand aufgefallen ist.

Der größte rechtliche Mangel der Verträge liegt jedoch in dem praktisch völligen Verzicht auf jede Gewährleistung und Zusicherung über das zu kaufende Unternehmen. Der in Unternehmenskäufen erfahrene Zeuge Dr. Brodey hat dem Ausschuss erklärt, dass es sich dabei um die wichtigste Regelung in einem derartigen Vertrag handelt: „Priorität Nummer eins“.¹⁰⁴⁴ Aufgrund der erheblich unzureichenden Due Diligence wäre sie hier sogar von existenzieller Bedeutung gewesen. Zumindest hätte das Fehlen der Gewährleistung aber zu einer deutlichen Reduzierung des Kaufpreises führen müssen, da der Verzicht auf derartige gesetzlich begründete Rechtspositionen ein finanzielles Entgegenkommen darstellt.

Dass schließlich auch noch für Streitigkeiten die Zuständigkeit österreichischer Gerichte vereinbart wurde, rundet den Eindruck von einem für die Bayerische Landesbank erheblich nachteiligen Vertrag nur ab.

Mit den in den Verträgen enthaltenen ungünstigen Vereinbarungen hatte es der Vorstand aber nicht einmal bewenden lassen:

c. Begleitschreiben (Side-Letter)

Zusätzlich zu den Verträgen machte der Vorstand noch eine ganze Reihe von Zusagen in sog. Side-Lettern. Diese Begleitschreiben sind in den oben genannten Verträgen nicht erwähnt.

Mit Schreiben vom 22.05.2007 sagte die Bayerische Landesbank der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding unwiderruflich zu, die Dividendenpolitik entsprechend dem Syndikatsvertrag zwischen der Kärntner Landesholding und der Grazer Wechselseitigen Versicherung AG in der Fassung vom 19.12.2006 beizubehalten. Danach wird eine vereinbarte Mindestdividende von € 7,7 Mio. angestrebt.

Die KLHD soll berechtigt sein, bis Ende 2017 weiterhin einen ständigen Berater ohne Stimmrecht in die Aufsichtsratssitzungen zu entsenden. Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen nach Ziff. 6 des Kaufvertrages oder eines anderen auf dasselbe Rechtsziel abzielenden

¹⁰⁴¹ Bd. 153, S. 95

¹⁰⁴² Bd. 153, S. 416

¹⁰⁴³ Bd. 153, S. 448

¹⁰⁴⁴ 16. Sitzung 12.10.2010, S. 101

Rechtsbehelfs bei sonstigem Ausschluss ist innerhalb von 2 Jahren ab Closing (absolute Frist) gerichtlich geltend zu machen, ferner müsse eine solche Geltendmachung zumindest in Form einer nachweislichen schriftlichen außergerichtlichen Anzeige bei sonstigem Ausschluss binnen 60 Tagen ab Kenntnis erfolgen.¹⁰⁴⁵

In einem weiteren Side-Letter vom 21.05.2007 erklärte die Bayerische Landesbank der Hypo Alpe Adria Mitarbeiterstiftung zu Händen von Dr. Wolfgang Kulterer keine Sitzverlegung der Muttergesellschaft der HGAA von ihrem derzeitigen Standort ohne Zustimmung aller Aktionäre, und damit auch der Mitarbeiter, vorzunehmen.¹⁰⁴⁶

In einem Side-Letter vom 21.05.2007 an die Hypo-Bank Burgenland Aktiengesellschaft bestätigte die Bayerische Landesbank eine Sonderausschüttung des Gewinns aus dem Verkauf der Consultants-Gruppe an die Aktionäre der Hypo Alpe Adria International AG in Höhe von € 50 Millionen und fügte gleich dazu, dass das wirtschaftlich eine Kaufpreiserhöhung von bis zu € 25 Millionen darstellt.¹⁰⁴⁷

In einem Side-Letter vom 21.05.2007 an die Grazer Wechselseitige Versicherung Aktiengesellschaft erteilte die Bayerische Landesbank eine inhaltlich gleiche Zusage über die geplante Sonderausschüttung aus dem Verkauf der Consultants-Gruppe.¹⁰⁴⁸ Weitere inhaltsgleiche Side-Letter vom 21.05.2007 gingen von der Bayerischen Landesbank außerdem noch an die Hypo Alpe Adria Mitarbeiter Privatstiftung sowie die Berlin & Co Capital Sarl.

Ungewöhnlich sind schon so umfangreiche Vereinbarungen außerhalb der Verträge. Das lässt zumindest den Verdacht aufkommen, dass hier bewusst nur teilweise Informationen weitergegeben werden sollten. Das gilt aber besonders für die reduzierte Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen im Schreiben vom 22.05.2007 an die Kärntner Landes- und Hypothekbank-Holding. Ferner hat es den ohnehin ungünstigen Vertrag für die BayernLB noch weiter verschlechtert. Hier wollte wohl jemand unter allen Umständen kaufen, koste es, was es wolle.

7. Sonder-Due-Diligence Kroatien

Seit 2001 kritisierte die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Südosteuropa-Geschäfte der HGAA. So auch im OeNB Bericht des Frühjahrs 2007, der im Rahmen der Due Diligence den Wirtschaftsprüfern und verantwortlichen Organen der BayernLB vorlag. Am 15. März 2007 war im österreichischen Justizministerium ein Rechtshilfeersuchen aus Kroatien eingegangen. Die dortige Staatsanwaltschaft will über Informationen verfügt haben, wonach über Hypo-Kredite bei Grundstücksgeschäften rund 260 Millionen Euro gewaschen worden sein sollen.¹⁰⁴⁹ Demnach wussten österreichische Behörden spätestens seit März 2007 vom

Verdacht der Geldwäsche im großen Stil. Der Untersuchungsausschuss konnte nicht feststellen, ob es im Zuge der Beteiligung der BayernLB bei der HGAA einen Informationsaustausch mit Bayerischen Behörden gab.

Die BayernLB war den kroatischen Behörden kein unbeschriebenes Blatt¹⁰⁵⁰, sie hatten bereits negative Erfahrung mit ihr gemacht.¹⁰⁵¹ Am 13.07.2009 legte die Kroatische Nationalbank (HNB) ihr Veto gegen den Einstieg der BayernLB bei der HGAA ein.¹⁰⁵² Dieses Veto hätte ein willkommener Grund für einen Ausstieg aus dem Kaufvertrag sein können, ja müssen. Denn seit Vertragsunterzeichnung hatten sich die Voraussetzungen für den Kauf erkennbar geändert: Erstens setzte zu diesem Zeitpunkt die weltweite Finanzkrise ein, d.h. die Wachstumsphase ging auch in Südosteuropa dem Ende zu und der HGAA konnten nicht mehr die Zukunftserwartungen zugeschrieben werden, die Grundlage für den Kauf waren. Zweitens gab die Sonder-Due-Diligence in Kroatien Aufschluss über den wahren Zustand der Bank. Und drittens waren zumindest Teilen des Verwaltungsrates mittlerweile Informationen über die Kaufbedingungen bekannt geworden:

Hatte sich der Verwaltungsrat bis zur Unterschrift der Transaktion am 22.05.2007 nicht ausreichend über die Vertragsbedingungen informiert, so lagen spätestens seit dem 12.06.2007 konkret Informationen über den „Ausschluss von Gewährleistungen der Verkäufer“ dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und Sparkassenpräsident Dr. Naser und den übrigen Sparkassenvertretern vor.¹⁰⁵³ Dr. Naser hätte an dieser Stelle den Verwaltungsrat als Organ informieren müssen und den Vorstand zu Sonderverhandlungen mit den Verkäufern drängen müssen.

Wäre ein Ausstieg seitens der BayernLB rechtlich nicht möglich gewesen, was allerdings keiner der Verwaltungsräte im Zeitraum zwischen Signing und Closing prüfte, so hätte nach Meinung des Untersuchungsausschusses die Verkäuferseite alle von der HNB verlangten Auflagen erfüllen und der BayernLB finanziell ausgleichen müssen, die den Einstieg der BayernLB bei der HGAA etwa zwei Monate später dennoch erreichen ließen. Alternativ hätte die Landesbank den Kauf auch an der Nichterfüllung der Auflagen der HNB und damit dem Eintreten des Vetos scheitern lassen können. Die HNB verlangte eine Sonder-Due-Diligence bei den kroatischen HGAA-Tochterunternehmen Hypo Alpe Adria Bank

¹⁰⁵⁰ Siehe Kapitel „Südosteuropastrategie“.

¹⁰⁵¹ Die kroatische Nationalbank begründete ihre ursprüngliche Ablehnung mit dem Benehmen der Bayern im Fall der Rijecka Banka. Die BayernLB hatte nach Devisenspekulationen die Bank im Jahr 2002 an Kroatien für einen Dollar zurückgegeben. Kroatien musste die Bank durch einen Notkredit in der Höhe von 90 Millionen Dollar vor der Pleite retten.

¹⁰⁵² Bd. 58, Mängelliste bez. Kroatien aus dem Legal-DD-Bericht der Kanzlei Dorda Brugger Jordis: „Bewusste Kompetenzüberschreitungen; mangelhafte Sicherheitengestionierung; Vermeidung von Wertberichtigungen durch Transfer von Krediten an die österreichische Mutter.“

¹⁰⁵³ Bd. 57, Antwortvorschlag Werner Schmidts an Naser zur Beantwortung an Strötgen, Vorstandsvorsitzender der Stadtsparkasse München: „der Kaufvertrag enthält keine Gewährleistung von Seiten der HGAA bzw. deren Eigentümern.“

¹⁰⁴⁵ Bd. 153, S. 302.

¹⁰⁴⁶ Bd. 153, S. 305.

¹⁰⁴⁷ Bd. 153, S. 306.

¹⁰⁴⁸ Bd. 153, S. 308.

¹⁰⁴⁹ Zeitschrift FORMAT Nr. 06/07 vom 9.02.2007.

in Zagreb und der Slavenska Banka in Osijek. Die HNB ordnete eine erhebliche Erhöhung des Eigenkapitals über EUR 350 Mio. für beide Banken sowie eine Halbierung des Kreditneugeschäfts an. Damit war die Wachstumsperspektive als Wert- und Kaufargument für ca. ein Viertel der HGAA entfallen.

Dass die Erfüllung der HNB-Auflagen durch die BayernLB und HGAA de facto wertmindernd und gleichzeitig kaufpreiserhöhend wirkten, hinterfragte keiner der BayernLB-Verwaltungsräte. Lediglich die Staatskanzlei vermerkte in einer Notiz¹⁰⁵⁴, dass Ministerpräsident Stoiber Herrn Hanisch fragen soll, „wie die Eigenkapitalverpflichtungen in Kroatien ausgestaltet werden müssen, da es ja Nachschusspflichten geben könnte.“

Nicht nur betriebswirtschaftlich fielen die Auflagen der HNB teuer aus, die Sonder-DD brachte auch gravierende Management- und Controllingfehler bei den beiden Tochtergesellschaften zutage.^{1055 1056} Dass der Verwaltungsrat dies nicht berücksichtigte, erörterte und daraus Konsequenzen zog, stellt eine weitere Pflichtverletzung dar.

8. „Nichts sehen, nichts hören, nichts sagen“ – Die Zeit zwischen Closing und Notverstaatlichung

Am 09. Oktober 2007 erfolgt das Signing.

Bereits wenige Tage später, am 05. Dezember 2007, beschließt der Aufsichtsrat der HGAA eine Kapitalerhöhung in Höhe von 600 Mio. Euro. Es wird ein Unternehmenswert von 2,43 Mrd. Euro als Basis beschlossen. Die Mitarbeiterstiftung der HGAA nimmt an der Kapitalerhöhung nicht teil und unterzeichnet den sogenannten MAPS-II-Kaufvertrag. In diesem Kaufvertrag wird wiederum der Paketzuschlag zugewilligt, obwohl die BayernLB bereits über die Mehrheit verfügt.

Für die Verwaltungsratssitzung der HGAA am 29. Oktober 2007 wird in der Berechnung der Notwendigkeit der Maßnahme unter anderem vermerkt: „Effekt der Sonderdividende inkludieren.“ Damit war klar ersichtlich, dass die Kapi-

talausstattung der HGAA durch die Consultants-Sonderausstattung belastet war.

An der Aufsichtsratssitzung am 29. Oktober nahmen auch Dr. Naser, Werner Schmidt und Dr. Hanisch teil. In der Argumentation zur Notwendigkeit der Erhöhung taucht wieder ein Betrag von 200 Mio. Euro Einzelwertberichtigungsbedarf auf. Ein Zeichen dafür, dass die in der Due Diligence identifizierte Summe bis dato nicht verarbeitet wurde. Dr. Naser argumentierte in dieser Sitzung, dass man gar nicht umhinkäme, die Erhöhung vorzunehmen. Argumentiert wurde damit, dass die zur Stärkung des Eigenkapitals erforderliche Dotierung der Rücklagen nicht möglich sei. Im Falle einer Nichterhöhung würde die Eigenkapitalquote der HGAA unter die gesetzlichen Mindestwerte fallen.

In diesem Zusammenhang ist auf die im September 2006 rückwirkend korrigierte Meldung gemäß § 63 Abs. 5 und 7 BWG zum Prüfungsbericht zum Jahresabschluss HAAI 31.12.2006 hinzuweisen.¹⁰⁵⁷

Danach kam es in 2006 bereits in den Monaten März bis Juli und September zu Eigenmittelunterdeckungen im Konzern. An dieser Stelle wird die Frage aufgeworfen, warum diese Risiken nicht entsprechend erkannt und adressiert wurden. Verantwortlich wäre an dieser Stelle primär das Prüfungsteam. Bei genauem Hinterfragen der Zahlen hätte spätestens im Bayerischen Sparkassenverband und im Staatsministerium für Finanzen diese Schwachstelle erkannt werden müssen. Angeblich wurden dort die Jahresabschlüsse verarbeitet.

Vorstandsvorsitzender Dr. Berlin reduziert den Gewinn der HGAA durch die Abschreibung von 200 Mio. Euro, um sich und seiner Investorengruppe saftige Gewinne zu sichern.

Auch sorgte es offensichtlich nicht für Skepsis, dass die Vertreter Kärntens und der KLHD die Kapitalerhöhung begrüßten, eine eigene Beteiligung aber ausschlossen. Dies wiederum vor dem Hintergrund, einen Direktverkauf von Anteilen an die BayernLB und damit eine Schwächung der eigenen Position beim Einstieg der BayernLB angeblich immer strikt abgelehnt zu haben.

Bei seiner Genehmigung der Kapitalerhöhung im November beschloss der Vorstand, auch noch zusätzlich die auf KLHD, MAPS und Berlin & Co entfallenden Aktien zu übernehmen. Welcher Nutzen für die BayernLB aus der Erhöhung der Beteiligung über den maßgeblichen Einfluss, der sowieso bereits gesichert war, entstehen sollte, bleibt ein Geheimnis. Unverständlich auch, warum die Altaktionäre bei einem angeblich derart erwartungsvollen Investment nicht danach trachteten, ihren Anteil zu halten oder zu erhöhen. All diese Vorgänge fanden unter direkter Beteiligung des Verwaltungsratsvorsitzenden der BayernLB, Dr. Naser statt. Es ist davon auszugehen, dass sein Kollege Prof. Faltthäuser den gleichen Wissensstand hatte.

1054 Bd. 223, Vermerk vom 23.07.2007. Vgl. auch Stoiber (17/75)

1055 Bd. 237, Zeugeneinvernahme Olga Ligner-Fink, E&Y, DD-Prüferin. Haftungsbeziehungen innerhalb des HGAA-Konzerns waren nicht transparent, auch nicht Garantien und Verpflichtungen zwischen Mutter und Töchter. „Aus meiner beruflichen Erfahrung ist der Punkt Konzernverflechtungen ein sehr wichtiger Punkt, insbesondere im osteuropäischen Raum.“ Risiken aus Consultants-Verkauf wurden nicht beziffert. Kein zentrales Beteiligungscontrolling (einzigartig!). Keine Management Letter vorhanden bzw. zur Verfügung gestellt. Kreditvergaben auf Kreditnehmereinheiten nicht verfügbar. [...] DD in Kroatien im August 2007: Slavenska Banka und Hypo Kroatien: BayernLB-Mitarbeiter Thiel war erschrocken ob der Datenqualität im Datenraum und der Kreditakten. DD-Bericht vom 22.08.2007.

1056 Bd. 237, Zeugenvernehmung Sieglinde Fink: E&Y, mit dabei bei Kroatien DD für Geldwäsche: in Kroatien gab es keinen Abgleich mit EU-Listen zu verdächtigen Personen. IT in Kroatien ergab keine Treffer, allerdings fehlte Ähnlichkeitsalgorithmus. Nicht unerhebliche Unterschiede zwischen kroat. Recht und EU-Recht im Bereich Geldwäsche.

1057 O&R Oppenhoff & Rädler AG-Bericht, S. 124.

Die Vorstandsvorlage zur Genehmigung der Kapitalerhöhung avisiert bereits am 26. November 2007 eine weitere zu erwartende Kapitalerhöhung in 2008.

Die Kapitalerhöhung in Höhe von 600 Mio. Euro wird in der Aufsichtsratsitzung am 25. November 2007 unter Mitwirkung der Herren Dr. Naser und Prof. Faltlhauser „begrüßt.“

Ebenfalls in dieser Sitzung führte der Vorstandsvorsitzende Dr. Berlin weiter aus, dass anlässlich der Due Diligence bei der HGAA ein möglicher Einzelwertberichtigungsbedarf von 200 Mio. Euro identifiziert worden sei. Nun würden ca. 200 Mio. Euro Mehrbedarf im Kreditbereich gebildet sowie zusätzlich 100 Mio. Euro für Derivate. Auf die Frage Dr. Nasers, woher diese doch sehr große Erhöhung gegenüber dem Jahresabschluss 2006 käme, argumentiert Dr. Berlin unter anderem mit Kroatien als einem der größten Wachstums- aber auch Risikomärkte. Beachtenswert ist der Hinweis von Dr. Naser auf den Jahresabschluss 2006. Offensichtlich wurde dieser entsprechend gesichtet. Unverständlich ist dann aber, warum die oben genannten Probleme der Kapitalunterdeckung verborgen blieben.

Dr. Berlin führt weiter aus, dass die HGAA die vergangenen Jahre auf diesem Markt sehr viel Geld verdient hätte und es jetzt an der Zeit sei, die „eine oder andere Wertberichtigung“ zu bilden. Warum derartige Erklärungen aufseiten der anwesenden Organe der BayernLB keine Reaktion zeigte bleibt unerklärlich. Spätestens an dieser Stelle zwingt sich ein Hinterfragen der Geschäftspolitik dringend auf.

Anlässlich der Verwaltungsratsitzung der BayernLB am 04. Dezember 2007 wurde der Beschluss der Kapitalerhöhung für die HGAA beschlossen. Teilnehmer waren Dr. Naser, sowie die Herren Huber, Christmann, Hagl, Heike, Kamprath, Herrmann, Schaidinger, Weigert und Sackmann.

Beachtlich im Verlauf dieser Sitzung war, dass Dr. Naser, der an den vorherigen Sitzungen der HGAA teilgenommen hatte, den Vorstand um Erläuterung einer derart umfangreichen Kapitalerhöhung, die zum Erwerbszeitpunkt offensichtlich nicht bekannt gewesen sei, bittet. Werner Schmidt erläutert dies unter anderem mit der bei Erwerb bekannten Situation eines zusätzlich notwendigen Vorsorgebedarfes, der im Kaufpreis berücksichtigt worden sei. Dass diese Behauptung schlichtweg nicht zutrif, bemerkt offenbar kein Mitglied des sogenannten Kontrollorgans.

Fast skurril mutet die Argumentation des Finanzministeriums in diesem Zusammenhang mit der bereits bei Erwerb beschlossenen Kapitalerhöhung der BayernLB an: „Zusätzlicher Risikovorsorgebedarf der HGAA in Höhe von 200 Mio. Euro“ heißt es dort.¹⁰⁵⁸

Weiter wird in diesem Vermerk mit dem Kapitalbedarf der beiden kroatischen Töchter HBC und SBO argumentiert. Allerdings ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar, da es sich um voll konsolidierte Töchter handelte und die

Kapitalerhöhung somit nichts an der Eigenmittelausstattung der HGAA änderte. Damit stellt sich die Frage, warum dies im Kontrollorgan niemand bemerkte und woraus der zusätzliche Bedarf wirklich entstand.

Es ist im Nachgang festzuhalten, dass ein couragiertes Eingreifen an dieser Stelle, eine engere Kontrolle, späteren Schaden mit großer Wahrscheinlichkeit verhindert oder minimiert hätte.

Zurück zu einem weiteren Highlight: Acht Tage nach Signing, am 17. Oktober 2007, schreibt Dr. Berlin, jetzt in seiner Funktion als Vorstand der MAPS, an Werner Schmidt, dass „man höflich Bezug nehme auf Ihr Schreiben vom 22.05.2007“ und davon ausgehe, dass die BayernLB nun weiter 160.327 Aktien der MAPS zu den Konditionen der Verträge vom 22.05.2007 abnehme. „Die Kaufpreishöhe hat natürlich den am 22.05.2007 vereinbarten Beträgen zu entsprechen.“

Wie oben bereits ausgeführt, ist damit auf den Kaufpreis inklusive des 30-prozentigen Paketzuschlages abgestellt – wohl gemerkt zu einem Zeitpunkt, da die BayernLB bereits den Mehrheitsanteil ihr Eigen nennt.

Der Vorstand beschließt diesen Kauf dann am 27. November in seiner Sitzung. Die MAPS behält 1000 Aktien pro forma, um weiterhin einen Sitz im Aufsichtsrat der HGAA zu besetzen. Obwohl im Verwaltungsrat später sehr unterschiedliche Auffassungen zur Legitimation des Erwerbs zu diesem Preis vertreten werden, wird der Beschluss zum Erwerb gefasst.

Hier einige Stellungnahmen aus dem Verwaltungsrat:

Dr. Naser: „Über einen Preis wurde nicht gesprochen (!), und nach alledem, was bislang vorgetragen wurde, hätte ich angenommen, dass der Vorstand der BayernLB diese drei Prozent ohne Kontrollprämie kauft, da ja die gesamte Diskussion so war, wir zahlen eine Kontrollprämie, bis wir über 50 % haben.“

Herr Schaidinger: „Es war selbstverständlich, dass wir die noch ausstehenden Anteile der Mitarbeiterstiftung zu denselben Konditionen kaufen würden, die auch beim Erwerb der Kontrollmehrheit angewandt wurden.“

Prof. Faltlhauser (zum Zeitpunkt dieser Beschlussfassung aus dem Verwaltungsrat der BayernLB ausgeschieden, allerdings noch Aufsichtsrat der HGAA) vertrat die Meinung, der Erwerb der sogenannten MAPS-II-Anteile sei nicht vom Verwaltungsratsbeschluss vom 23. April 2007 gedeckt, denn es sei völlig unverständlich, weshalb man für die Anteile einen Paketzuschlag gezahlt habe.

Der Verwaltungsrat genehmigt auf dieser Basis den Vorstandsbeschluss zum Erwerb der Anteile! Es handelte sich um einen Betrag von mehr als 108 Mio. Euro. Der Paketzuschlag machte also deutlich über 30 Mio. Euro aus. Der Begriff „gentlemen's agreement“ fiel. Man wollte ein motivierendes Zeichen an die Mitarbeiter senden – Großzügigkeit auf Kosten bayerischer Steuerzahler.

¹⁰⁵⁸ Interner Vermerk des Finanzministeriums vom 30. November 2007.

An die Kanzlei Hengeler Mueller richtet Dr. Naser am 03. September 2010 ein Schreiben mit folgendem Wortlaut: „Ich konnte aus keiner Vorlage erkennen, dass diese Anteile mit Paketzuschlag gekauft werden sollen, und weiß bis heute nicht, ob dies der Fall ist ...“¹⁰⁵⁹

Die Kanzlei vermerkt hierzu, dass sie die Ausführungen nicht nachvollziehen könne. Eine einfache Dreisatzrechnung zeigt das eindeutige Ergebnis. Hengeler Müller macht folgende Rechnung auf:

Wenn für 50 % + 1 Aktie 1,625 Mrd. Euro bezahlt werden, ergibt sich für einen Anteil von 3,03 % eine Summe von 107,25 Mio. Euro.¹⁰⁶⁰ Der Kaufpreis von 1,65 Mrd. Euro war allen Verwaltungsräten als Kaufpreis inklusive Paketzuschlag bewusst.

Als letzte Kontrollinstanz genehmigte der Freistaat Bayern am 03. Dezember 2007 die Aktion. Der Sparkassenverband hatte bereits zugestimmt.

Sollten sich bis hierher Zweifel an der Gewissenhaftigkeit und Kompetenz des Kontrollorgans der BayernLB angemeldet haben – eine Steigerung erfährt die Geschichte durch die Beschreibung der in der Folge abgewickelten „Consultants-Sonderausschüttung.“

Beim Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der HGAA hatte die BayernLB den sogenannten Altaktionären Berlin & Co, Grawe, KLHD, MAPS und Bank Burgenland zugesichert, dass ein Gewinn aus dem Verkauf der „Consultants-Gruppe“ in Höhe von maximal 50 Mio. Euro kein Verbot gegen das Ausschüttungsverbot darstelle und zusätzlich von diesen, praktisch als Nachschlag, vereinnahmt werden dürfe.

Die in diesem Zusammenhang im ÖNB-Bericht erhobene Klage, dieser Vorgang sei in Anbetracht der angespannten Eigenmittelsituation der HGAA nicht nachvollziehbar, fand offenbar kein Gehör. Hätte sich der Verwaltungsrat mit dieser Thematik auseinandergesetzt, hätte er in dieser Anmerkung ein weiteres Signal betreffs der im Vorgang geschilderten Kapitalerhöhung erhalten. Aber es kam noch schlimmer.

Um die Ausschüttung im Frühjahr angesichts der prekären Lage der HGAA überhaupt darstellen zu können, musste ein Bilanzgewinn konstruiert werden. Bei einem Jahresfehlbetrag von 270 Mio. Euro für das Jahr 2007 beschloss der Vorstand dazu eine Auflösung der Gewinnrücklagen von 334,5 Mio. Euro. Somit ergab sich rechnerisch ein Bilanzgewinn von 64,5 Mio. Euro und der Weg für die Investoren um Tilo Berlin für einen ordentlichen Nachschlag auf die gigantische Rendite, die sie schon beim überbeuerten Einstieg der BayernLB erzielt hatten, war frei. Stolz präsentierte der Vorstandsvorsitzende der HGAA, jetzt wieder in der Rolle als Vermögensverwalter für Multimillionäre, in persönlichen Anschreiben an seine Investoren den erneuten Deal. Selbstredend verdienten er selbst und die übrigen Altaktionäre mit.

¹⁰⁵⁹ HM-Bericht, S. 476.
¹⁰⁶⁰ HM-Bericht, S. 476.

Die Kapitalerhöhung der BayernLB hatte diesen Geldumverteilungsmechanismus erst ermöglicht oder umgedreht, sie wurde nötig in dieser Höhe auch durch die Sonderausschüttung.

Selbstverständlich geschah dies alles unter der strengen Kontrolle des Aufsichtsrates der HGAA und war auch Teil der „Erfolgsgeschichte“ des ebenfalls damit beauftragten Projektes „Jointly successful“ – frei übersetzt „gemeinsam erfolgreich.“ An dieser Stelle sei zum Verständnis darauf hingewiesen, dass der Initiator des Projektes die BayernLB und nicht die Investorengruppe um Tilo Berlin war.

Ähnlich wie beim Kauf der MAPS-II-Anteile gab es keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Ausschüttung nach dem Closing. Aus Kreisen beteiligter Mitarbeiter der BayernLB verlautete allerdings, es sei erklärte Absicht gewesen, diese so zu vollziehen.

Die Consultants-Sonderausschüttung war auch Thema der Aufsichtsratssitzung der HGAA am 29. Oktober 2007. An dieser nahmen Dr. Naser, Prof. Faltlhauser und Dr. Hanisch teil, somit war gewährleistet, dass auch maßgebliche Personen des BayernLB-Verwaltungsrates informiert waren. Eine logische Erwartungshaltung ist, dass diese Informationen damit an die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates fließen. Es darf unterstellt werden, dass bewusst die beiden Verwaltungsratsspitzen der BayernLB in den Aufsichtsrat der HGAA entsandt wurden, um so einen Informationsfluss sicherzustellen.

Unter Teilnahme Dr. Nasers wurde in der Aufsichtsratssitzung der HGAA vom 30. April 2008 die Auflösung der oben genannten Rücklagen gebilligt, der Jahresabschluss 2007 genehmigt und die Ausschüttung aus dem Consultantsverkauf in Höhe von 50 Mio. Euro auf den Weg gebracht. Über 4,5 Mio. Euro flossen an Berlin & Co

Kurz nach der in der Verwaltungsratssitzung (04.12.2007) der BayernLB beschlossenen Kapitalerhöhung über 600 Mio. Euro, 441 Mio. Euro musste die BayernLB beitragen, schrieb Dr. Berlin an Werner Schmidt mit Datum 31.01.2008, dass sich aufgrund der massiven Verschlechterung der Kapitalmarktsituation die Belastungen für die HBInt aus dem Subprime-Bestand auf einen Bewertungsaufwand von 162 Mio. Euro erhöht hätten. Das Schreiben ist abgestempelt mit „Vorlage zur Vorstandssitzung am 06. Feb. 2008.“¹⁰⁶¹ Somit ein weiterer Hinweis auf die Talfahrt der HGAA.

Im März 2008, das Datum ist nicht exakt nachzuvollziehen, sendet Dr. Berlin eine handschriftliche Notiz an Dr. Hanisch. Anbei übermittelt er die Kopie eines von ihm (Dr. Berlin) am 07. März 2008 an Prof. Faltlhauser geschriebenen Briefes.¹⁰⁶² Darin bedankt er sich für die „offene Politdiskussion nach der Aufsichtsratssitzung“ (gemeint sein könnte die 82. Aufsichtsratssitzung der HGAA am 06.03.2008).

¹⁰⁶¹ Bd. 271, BMB 01_10 S. 32.
¹⁰⁶² Bd. 271, BMB 01_10, S. 37 ff.

In seinem Schreiben führt er weiter aus, er könne „mit einer Hetze gegen Reiche ebenso wenig anfangen wie mit der Kriminalisierung von Eliten, Nachbarstaaten oder Steueroasen.“ Er komme zu dem Ergebnis, dass „die paar hundert Millionen Steuernachzahlung samt Disziplinierungswirkung in überhaupt keiner Relation zu dem Aufwand stehen, die Deutschland in den letzten 60 Jahren auf sich nehmen musste.“

Weiter schreibt er, er hätte seine Überlegungen in „gemäßiger Form“ zusammengefasst und möchte bei Gelegenheit das Gespräch fortsetzen. Außerdem bedankt er sich für Geduld und Offenheit Prof. Falthausers bei eben diesem Gespräch.

Liest man den Brief, entsteht der Eindruck, als ob der von Berlin & Co auf dem Rücken bayerischer Steuerzahler ausgetragene Deal einem enormen Wirtschaftswachstum und sozialem Frieden als Grundlage dient – glorifizierter Insiderhandel. Noch schlimmer in diesem Moment ist aber die pragmatische Betrachtung. Zumindest Prof. Falthausen und Dr. Hanisch kannten dieses Schreiben. Auch wenn Prof. Falthausen nur noch dem Aufsichtsrat der HGAA angehörte, wäre es ein dringendes Erfordernis gewesen, an dieser Stelle vehement im Hause der HGAA und der BayernLB auf eine sofortige Maßnahme gegen einen derart verqueren Geist zu dringen. Reaktionen unterblieben.

Einen großen Teil des Untersuchungsausschusses nahm die Frage nach Form und Inhalt der finalen Entscheidung, also des Umlaufbeschlusses vom 23.04.2007, zum Erwerb der HGAA ein. Eine zweite maßgebliche Frage beschäftigte sich mit der Begleitung der neuen Tochter nach vollzogenem Erwerb durch die Organe der BayernLB. Abgezielt wurde dabei im Untersuchungsausschuss vor allem auf die Aktivitäten der Verwaltungsräte.

Trotz großer Anstrengungen, eben diese Aktivitäten durch die Vertreter der Regierungsparteien im Abschlussbericht zum Untersuchungsausschuss HGAA skizzieren zu lassen, blieben die Inhalte mehr als dürftig. Eine Kontrolle, die Hauptaufgabe des Verwaltungsrates neben seiner beratenden Funktion, fand nicht einmal in Andeutungen statt. Das lässt sich anhand vorgelegter Protokolle zu den Verwaltungsratssitzungen, den Aussagen der Zeugen im Untersuchungsausschuss und der betriebswirtschaftlichen Ergebnisse der strategischen Beteiligung an der HGAA ablesen.

Zu den Details:

Der Vorstand berichtet darüber, dass bereits im Herbst 2007 eine Konzernrisikostategie konzipiert wurde, in die auch die konzernstrategischen Töchter und damit auch die HGAA, eingebunden waren. Das Ergebnis der PWC-Prüfung vom Sommer 2009, also knapp zwei Jahre später, stellt demgegenüber, im sogenannten „asset-screening“, ein zusätzliches Risikovorwarnpotenzial in der Höhe von 601 bis 828 Mio. Euro fest. (Kurz zur Erinnerung – in der Zwischenzeit gab es zwei Kapitalerhöhungen über insgesamt 1,3 Mrd. Euro.) Überprüft wurden genau die „konzernstrategischen Töchter“, für die in 2007 angeblich so hervorragende Instrumen-

te wie „Group Risk Lines“ und „Group Boards“ begleitend zum Projekt „jointly successful“ eingeführt wurden. Für den ungeübten Betrachter drängt sich der Eindruck auf, die Konzentration galt mehr der anglizistischen Sprachgestaltung als dem originären Bankgeschäft – was sich im Ergebnis dann ja auch bewahrheitete.

An dieser Stelle sollen die im Frageteil bereits skizzierten Details der Berichte nicht mehr aufgeführt werden. Die entscheidenden Aussagen sind aber dahingehend festzuhalten, dass genau die vom BayernLB-Vorstand angeblich installierten und vom BayernLB-Verwaltungsrat nicht kontrollierten Instrumente keinerlei Wirkung erzielten. Das Risikomanagement und -controlling, das Kreditportfolio, die Kreditprozesse, die Strukturierung und Segmentierung des Kreditgeschäftes – alles wurde untersucht und bemängelt. Ein zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf von 1,3 Mrd. Euro wurde festgestellt. Die Experten von BayernLB und HGAA hatten 300 Mio. Euro identifiziert. Summa summarum waren es nun 1,6 Mrd. Euro und das endgültige Aus der HGAA. Nicht auszudenken, Österreich hätte die „Rücknahme“ Ende des Jahres 2009 verweigert.

Es sei kurz nochmals auf die bildhafte Darstellung der BaFin zur Situation der gesamten BayernLB zurückgeblendet: „Wenn die Mannschaft auf der Brücke des Tankers gar nicht die Möglichkeiten moderner Navigationstechnik nutzt, kann sie natürlich den Aufprall auf das Hindernis schon deshalb nicht verhindern, weil sie es gar nicht erkennt.“¹⁰⁶³

Noch deutlicher kann von den sonst so zurückhaltenden Aufsehern der BaFin nicht auf die Mängel in der Steuerung der BayernLB hingewiesen werden. Dass diese Systeme, die zur Steuerung der HGAA und ihrer Töchter auf diese angeblich übertragen wurden, gerade in der aufziehenden Finanzkrise, keine geeigneten Instrumente waren, lässt sich am Ergebnis ablesen.

Für die Einführung dieser ungenügenden Instrumente zeichnet der Vorstand verantwortlich, über die Jahre fällt die Verantwortung aber dem sogenannten Kontrollorgan Verwaltungsrat mindestens genauso zu. Zeit und Möglichkeiten der Hinterfragung gab es genug.

Hier einige Skizzen zum Ablauf der Verwaltungsratssitzungen nach Erwerb der HGAA:

Sitzung 13.11.2007: Der Vorstand berichtet über die Geschäftsentwicklung der HGAA. Dies nicht explizit, sondern im Rahmen der Erörterung unternehmens-strategischer Themen.

Sitzung 04.12.2007: Die Konzeption der „Group Risk Guidelines“ wird dem Verwaltungsrat vorgestellt mit dem Hinweis, dass diese Leitprinzipien jährlich überprüft werden. In derselben Sitzung wird die erste Kapitalerhöhung von 600 Mio. Euro beschlossen – 56 Tage nach dem Signing!

¹⁰⁶³ Bd. 244, S. 154.

Sitzung 22.01.2008: Keine Hinweise auf Details oder Berichte zu Strukturierungsarbeiten bei der HGAA bzw. eine konstruktive Beschäftigung damit.

Sitzung 13.02.2008: Keine Hinweise auf eine konstruktive Beschäftigung mit der HGAA.

Sitzung 19.02.2008: Keine Hinweise auf eine konstruktive Beschäftigung mit der HGAA.

Sitzung 04.03.2008: Diskussion um die Liechtensteintochter HBLi und die Kapitalerhöhung der BayernLB im Rahmen des Erwerbs der HGAA. Berichte zur Integration der HGAA werden nicht erwähnt. Man diskutiert über ein neues Geschäftsmodell für die BayernLB. An dieser Stelle sei kurz darauf hingewiesen, dass praktisch direkt an den Anschluss des Erwerbs der HGAA vom Vorstand der BayernLB die Diskussion um den Erwerb der IKB (kurz danach Stützungsfall für Bund und Soffin) die Fusion mit der LBBW und die Suche nach einem neuen Geschäftsmodell eröffnet wurde. Die Integration der HGAA, des größten Einzelengagements in der Geschichte der BayernLB, rückte, offensichtlich unbemerkt vom Verwaltungsrat, in den Hintergrund.

Sitzung 02.04.2008: HGAA-Strukturierung ist kein Thema.

Sitzung 25.04.2008: HGAA-Strukturierung ist kein Thema.

Sitzung 21.05.2008: Strategie der BayernLB wird dem Verwaltungsrat präsentiert. Darin eingebunden ist in Bezug auf das Osteuropageschäft auch die Integration der HGAA. Laut Vorstand sei das Projekt „Jointly successful“ gut vorangekommen. Die Weiterentwicklung des Risikomanagements werde vorangetrieben.

Wie mit einer derartigen Berichterstattung ein Ein- oder Überblick über die Details der Integration dieses Investments geschaffen werden sollte, bleibt unerklärlich. Die Nichtbeschäftigung des Verwaltungsrates mit dem Thema, in Erinnerung der in der Due Diligence aufgezeichneten Defizite, kann mit der größten Nachsicht nicht mehr als fahrlässig bezeichnet werden. Es mag sein, dass in der einen oder anderen Sitzung eine Präsentation aufgelegt wurde, eine konstruktive Befassung, wie es die Größenordnung des Engagements geboten hätte, ist nicht erkennbar.

Tatsächlich hat man sich in den Organen der BayernLB nur noch äußerst peripher mit den Risiken und Problemen der HGAA beschäftigt. Das Hauptaugenmerk galt der sich abzeichnenden ABS-Problematik und weiterer eventueller Unternehmenszukäufe. Zeit für die HGAA blieb da kaum. An der Gestaltung der Verwaltungsratssitzungen hätte ein halbwegs aufmerksamer Teilnehmer die Verschleierungstaktik des Vorstandes allerdings leicht erkennen können. Die bereits in den Vorjahren häufig aufgetretene Umsetzungsschwäche der BayernLB wurde durch eine permanente Suche nach einem Geschäftsmodell (auch nach dem Mehrheitserwerb bei der HGAA!!) und weiterer Beteiligungsdiskussionen mehr oder weniger kunstvoll überdeckt.

In ihrem ersten Berichtsentwurf vermerkte Frau Linner hierzu: „Die dem Verwaltungsrat zur Verfügung gestellten Informationen erscheinen teilweise unstrukturiert bzw. wird der Verwaltungsrat mit umfangreichen Informationen konfrontiert, ohne dass auf wesentliche Punkte hingewiesen wird.“

Originäre Aufgabe des Verwaltungsrates in diesem Umfeld wäre die Schaffung klarer, stringenter und nachvollziehbarer Berichtsmuster, die in zeitlich angemessener Form zur Verfügung gestellt hätten werden müssen, gewesen.

Dass die ausgeübte Form der „Kontrolle“ den Gegebenheiten in keinsten Weise angepasst war, fand schließlich Bestätigung durch umfangreiche Maßnahmen, die in der Frage 3.1.6. behandelt wurden. Es wird eine umfassendere Berichterstattung eingeführt und massive Veränderungen in den Organen vorgenommen. In der Kommunikation nach außen wurde zwar immer wieder versucht, die Maßnahmen als stringente Weiterentwicklung darzustellen, tatsächlich handelte es sich um blankes Krisenmanagement, das den Unzulänglichkeiten des alten Kontrollorgans geschuldet war.

Im Herbst 2008 kündigt sich die nächste Kapitalerhöhung an. 700 Mio. Euro, diesmal von der BayernLB allein zu schultern, da die übrigen Teilnehmer den Glauben an das Institut und seine Führung längst verloren haben (siehe 3.1.5.).

Dann geht am 03.10.2008 das Schreiben des mittlerweile bei der HGAA zum Risikovorstand avancierten Herrn Dörhöfer im Vorstand der BayernLB ein. Offensichtlich frustriert von den Umständen, dokumentiert er massive Missstände in der HGAA und ihren Töchtern. Unter anderem moniert er, dass über 60 Vorstände und Geschäftsführer dort beschäftigt seien, von denen nach seiner Einschätzung nicht alle ausreichend qualifiziert seien (siehe 3.1.1.). Diese Aussage steht im krassen Widerspruch zur Darstellung des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Naser in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009.

Entgegen der oben dargestellten Lethargie bei der Überwachung der BayernLB und der HGAA, wurde Dr. Naser, vehement unterstützt von vorher ebenso lethargischen Kollegen, auf die schweren Vorwürfe der eingeschalteten Wirtschaftsprüferin Linner hin, äußerst aktiv. In besagter Sitzung musste Frau Linner ihre Erkenntnisse „überdenken“, nachdem Dr. Naser die persönlichen Recherchen und Gespräche der Verwaltungsratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA geschildert hatte. So heißt es in der Zeugenaussage von Frau Linner vor dem Untersuchungsausschuss: „... dass der Herr Naser die Bankvorstände in den südosteuropäischen Ländern alle besucht hat, dass es keine alten Seilschaften gibt, die ein Problem darstellen würden, und dass die Einwände oder dass die Probleme oder die Risiken, die sich da ergeben würden, dass die in bester Abwägung und in bester Aufklärung vorhanden waren.“¹⁰⁶⁴

Weiter heißt es: „... Diese ganzen Gespräche, die Herr Naser dargestellt hat und auch Herr Schaidinger und Herr Schimin-

¹⁰⁶⁴ Linner (17/126).

ski und Dr. Kemmer, die sie alle geführt haben mit den diversen Vertretern aus den diversen Banken aus dem Bankenkonglomerat der HGAA.... Daraus ging hervor, dass sie sich sehr, sehr intensiv damit beschäftigt haben, offensichtlich intensiver als in den schriftlichen Unterlagen.“¹⁰⁶⁵

Diesen Aussagen diametral entgegen stehen dann wieder die Feststellungen aus den Untersuchungen von PWC im Herbst 2009. Neben einem gigantischen Risikovorsorgebedarf in der Höhe von 1,6 Mrd. Euro (nach 1,3 Mrd. Euro Kapitalerhöhungen in den Monaten zuvor) werden in dreistelliger Millionenhöhe Betrugereien (frauds) auch unter Beteiligung eigener Mitarbeiter, vor allem in der Führungsebene der Töchter, aufgedeckt.

Auffällig ist folgendes: Laut ihren eigenen Aussagen haben sich die Verwaltungsräte sehr intensiv mit der HGAA und ihren Töchtern beschäftigt, sogar Auslandsreisen haben sie dafür auf sich genommen. Sie haben als Ausfluss dieser Bemühungen den Gesprächspartnern erstklassige Zeugnisse ausgestellt.

Dem gegenüber finden sich in den Dokumenten zu den Verwaltungsratssitzungen keine Hinweise auf eine andeutungsweise interessierte oder fachkundige Beschäftigung mit der HGAA, geschweige denn Kontrolle. Die äußerst bedenklichen Hinweise aus der Due Diligence werden nicht verfolgt. Es wird unterstellt, der Vorstand arbeite die Punkte alle selbstständig ab. Die Verträge werden weder auf Inhalt noch Umfang noch Substanz hinterfragt. Der Ausschluss nahezu sämtlicher Gewährleistungen wird ohne Kommentar zur Kenntnis genommen. Kapitalerhöhungen im Milliardenbereich werden ohne große Nachfragen oder Konsequenzen beschlossen. Die Prüfungen von PWC ergeben kriminelle Handlungen (frauds) in eben den Auslandstöchtern, die der Verwaltungsrat so intensiv persönlich vor Ort überprüft hat. Das Engagement führt zu einem Verlust von mehreren Milliarden Euro. Die BaFin diagnostiziert eklatante Mängel innerhalb der BayernLB beim Risikomanagement.

Als die Wirtschaftsprüferin Linner die Schwachstellen des HGAA-Erwerbes konsequent aufdeckte, wurden die Verwaltungsräte erstmals munter und versuchten sich zu wehren.

Letztendlich fielen die von PWC aufgedeckten Mängel derart ins Gewicht, dass dem „neuen“ Verwaltungsrat nur der sofortige Vollzug des bereits Ende 2008 beschlossenen Verkaufs der HGAA übrig blieb. Weitere 825 Mio. Euro wurden in die Hand genommen und der HGAA quasi als Mitgift mitgegeben.

9. Corinna Linner

Nach den Landtagswahlen 2008 und der erfolgten Abwahl der CSU-Regierung unter Dr. Beckstein trat Georg Fahrenschoen die Nachfolge Erwin Hubers im Amt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen an. Die milliarden-schweren Verluste der BayernLB durch ABS-Geschäfte und

HGAA lasteten schwer beim neuen Finanzminister, weshalb er Unterstützung für seine Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzender suchte. Ende 2008 wurde die Wirtschaftsprüferin Corinna Linner von StM Fahrenschoen gefragt, ob sie ihn in seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsvorsitzenden beraten und unterstützen könne. Am 18.02.2007 nahm sie den Auftrag des StMF an. Vor dem Untersuchungsausschuss erläuterte die Zeugin Linner nochmals ihren Auftrag:

„Also ich sollte den Herrn Staatsminister in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsvorsitzender in der gegenwärtigen außerordentlich schwierigen Phase der BayernLB bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, insbesondere über die Lage der BayernLB informieren, meine Einschätzung und Bewertung diesbezüglich abgeben und die Beratung im Hinblick auf die künftige Ausrichtung der BayernLB auch vornehmen. Ich soll alle Umstände mitteilen, die mir im Rahmen bekannt werden und auch meine Einschätzung der Situation der BayernLB oder auch sonstige wichtige wirtschaftliche Gründe oder Gegebenheiten für die Anteilseigner der BayernLB bekannt geben. [...] Daher gab es für mich die Notwendigkeit auch retrograd, also mich nach hinten zu arbeiten und anzugucken: Wie ist denn überhaupt die Gesamtsituation der Bank? Wie steht sie da? In diesem Zusammenhang bin ich auch auf die Thematik HGAA gestoßen.“¹⁰⁶⁶

In Linner's Unterstützung für den Finanzminister war die Aufarbeitung des Kapitels HGAA einer der wesentlichen Punkte.¹⁰⁶⁷ Die Ergebnisse ihrer Arbeit blieben der Öffentlichkeit verborgen, bis sie Anfang Dezember 2009 einem Abgeordneten des Bayerischen Landtags anonym zugespielt wurden. Die darauffolgende Veröffentlichung des Prüfberichts der Sonderberichterstatteerin Linner am 03.12.2009 – der Bericht geht von einem massiven Organisationsversagen beim Erwerb der HGAA aus – zwang StM Fahrenschoen noch am gleichen Tag, sich in einer eigenen Pressekonferenz den Vorwürfen bezüglich seiner eigenen Rolle bei der Aufklärung der Milliardenpleite seit dem April 2009 zu stellen.

Durch Linner's Sonderbericht wusste Fahrenschoen seit dem 30.04.2009, dass trotz der kurzen Prüfungszeit in der ersten Phase der Due Diligence eine Vielzahl von Feststellungen, organisatorischen Mängeln und nicht abschätzbare Risiken identifiziert wurden. Er wusste, dass selbst nach der zweiten Phase Unsicherheiten bei der Bewertung des Kredit- und Wertpapierportfolios verblieben. Er wusste, dass der damalige Verwaltungsrat dennoch bereits auf Basis der DD-Ergebnisse Phase 1 dem Erwerb der Beteiligung zustimmte.

Fahrenschoen erfuhr, dass der Kaufvertrag trotz der in der DD-Phase 1 offengelegten Risiken unterzeichnet wurde, noch bevor die vertiefte Prüfung der Due-Diligence-Phase 2 vorlag. Der Prüfbericht Linner's hält fest: „Eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Phase 2 erfolgte nicht.“ Dabei hatte der Landesbankvorstand eigentlich beschlossen: „Offene Punkte und Unklarheiten sollen in Phase 2 der DD geklärt bzw. bestimmte Risiken im Kaufvertrag berücksich-

¹⁰⁶⁵ Linner (17/105).

¹⁰⁶⁶ Linner (17/96f.).

¹⁰⁶⁷ Linner (17/97).

tigt werden.“ Und auch der Verwaltungsrat hielt am 20. März 2007 fest, „dass über ein abschließendes Kaufpreisangebot erst nach Abschluss der DD-Phase 2 entschieden werden kann.“ Dennoch wurde das Ergebnis der 2. Due-Diligence-Prüfung nicht abgewartet.

Linner beschreibt für den StMF, dass obwohl der Verkäufer unter großem Zeitdruck stand und offenkundig war, dass nicht alle Risiken ausgeschlossen werden konnten und dass die BayernLB EUR 1,625 Milliarden für die HGAA auf den Tisch legte. Sie bemerkte dazu: „Im Kaufpreis wurden keine Abschläge für ggfs. nicht abschließend qualifizierte Risiken berücksichtigt.“ Gerade nach den vielen offenen Fragen aus der ersten Phase der Prüfung von Ernst & Young seien „die Ergebnisse der DD nicht ausreichend bei der Kaufpreisverhandlung berücksichtigt worden.“ So habe sich schon da ein „zusätzlicher Wertberichtigungsbedarf von 200 Mio. EUR“ ergeben. Darüber hinaus stellen die Due-Diligence-Prüfer von Ernst & Young am 18. Mai 2007, also drei Tage vor der Vertragsunterschrift, fest, dass der Unternehmenswert nur bei EUR 2,4 Mrd., also 800 Mio. Euro niedriger liegt, als im Kaufpreis zugrunde gelegt.

Fahrenschon wusste somit spätestens seit Liners Vorabbericht die Eckpunkte des Kaufs der HGAA. Er musste sich fragen, ob die Transaktion zu damaligen Bedingungen, der damaligen Informationslage, den Garantien und dem Preis von den ausführenden Organen verantwortungslos und grob fahrlässig war. Die erfahrene Wirtschaftsprüferin Linner wertete in ihrem Abschlussbericht vom 27.05.2009 selbst: „Aufgrund des dargestellten Sachverhalts ist es fraglich, ob die Beteiligten ihrer Sorgfaltspflicht gerecht wurden.“

Am 21.07.2009 wurde Linner von Fahrenschon zur Verwaltungsratssitzung der BayernLB geladen. Nach einer intensiven Debatte und Stellungnahmen einzelner Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder zu ihrer Wertung verfasste sie eine Protokollerklärung, in der sie die Forderung nach juristischen Konsequenzen, für die sie weder zuständig noch kompetent war, nicht länger aufrecht hielt. Vor dem Untersuchungsausschuss darauf angesprochen, warum sie nicht länger nach Konsequenzen rief, sagte die Zeugin Linner:¹⁰⁶⁸ „Ergo, musste ich natürlich, wenn ich mir keine Verleumdungsklagen anziehen wollte, akzeptieren, was die Herren mir gesagt haben, und das stand größtenteils in einem ziemlichen Widerspruch zur der schriftlichen Dokumentation.“

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass Frau Linner ihre schriftlichen Ausführungen bestätigt und nicht zurückgezogen hat. Sie hat die Ausführungen der Verwaltungsräte in der Verwaltungsratssitzung zur Kenntnis genommen. In ihrer Protokollnotiz hat sie auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Schriftliche Unterlagen oder usancenadäquate Gesprächsdokumentation des angeblich wohlüberlegten Kaufprozesses konnte keines der damals beteiligten Organe vorlegen, die inhaltlichen Kritikpunkte zum Kaufprozess erhielt Linner aufrecht. Ebenso erklärte sie vor dem Untersu-

chungsausschuss, dass einige Widersprüche nicht aufgelöst werden konnten.¹⁰⁶⁹

Frau Linner ist Diplomökonomin und Wirtschaftsprüferin, keine Juristin. Ob Sorgfaltspflichten beim Kauf der HGAA durch die Organe tatsächlich vernachlässigt wurden, ob diese Vernachlässigung Konsequenzen haben müsste, ob die Beweislage zur Verteidigung gegenüber der Kritik Liners ausreichend war, kann abschließend nur von Rechtsexperten oder Gerichten festgestellt werden. Staatsminister Fahrenschon aber ist der Vorwurf zu machen, dass er diesen Fragen nicht nachging, sondern die von Linner aufgeworfene Kritik zu vertuschen versuchte.

10. Kaufpreisfindung und Gesamtschadensberechnung

Wegen der Zustimmungspflicht durch den Verwaltungsrat kommt der Überprüfung des Kaufpreises und des Kaufvertrags beim Kauf der HGAA durch die BayernLB eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Sorgfaltspflichten der Verwaltungsräte zu. Wie durch den Untersuchungsausschuss belegt werden konnte, stimmten alle Verwaltungsräte, ohne den Kaufvertrag oder seine wesentlichen Eckpunkte jemals gekannt oder deren Kenntnis eingefordert zu haben, mit dem Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 dem Kauf der HGAA zu. Für den Anteil von mindestens 50 % und einer Aktie sollten demnach maximal EUR 1,7 Mrd. bezahlt werden.

Es gehört zu den grundlegenden kaufmännischen Regeln, dass vom geforderten Kaufpreis des Zielobjektes die in einer Due Diligence festgestellten Wertminderungen und bekannt gewordenen Vermögensabflüsse abzuziehen sind. Ein Festhalten am Kaufpreis ohne Preisanpassung würde einer freiwilligen Kostenerhöhung gleichkommen. Der Gesamtpreis bzw. die Gesamtkosten einer Transaktion wie der Kauf der HGAA durch die BayernLB setzen sich allerdings nicht nur aus dem Kaufpreis zusammen. Hinzuzurechnen sind sämtliche Kosten der Due Diligence, Beratungs- und Vermittlungshonorare sowie die bankinternen Sach- und Personalkosten, die für die Durchführung der Transaktion notwendig sind.

Im konkreten Fall konnte der Untersuchungsausschuss folgende Fakten zu Kaufpreis und Gesamtschaden bis zur Notverstaatlichung aufzeichnen:

- Als Wertminderung durch Einzelwertberichtigungen wurden in der Due Diligence durch die Wirtschaftsprüfer Ernst & Young auf Basis der geprüften Kredite und Unternehmensunterlagen etwa EUR 200 Mio. festgestellt.
- Als zusätzlicher Kapitalabfluss nach dem Kauf wurde für die Altaktionäre eine Sonderdividende über EUR 50 Mio. vereinbart.
- Im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Höchstpreises für 100 % des Zielobjektes errechnet sich aus diesen beiden Faktoren ein maximaler Kaufpreis von EUR 1.575 Mio. für den 50 %-Anteil.

¹⁰⁶⁸ Siehe auch Beantwortung der UA-Fragen 3.3.27.23 und 3.3.27.25.

¹⁰⁶⁹ Linner (17/113).

- Wie die im Ausschuss vorgelegenen Unterlagen zeigen, wurde für den 50 %-Anteil der Betrag von EUR 1.625 bezahlt.
- Nicht eingeschlossen in der Summe von EUR 1.625 Mio. sind die Kosten für das vom Landeshauptmann Haider verlangte Sponsoring des FC Kärnten¹⁰⁷⁰, die Beraterkosten der Due Diligence in zweistelliger Millionenhöhe, nicht geklärte Vermittlungsprovisionen¹⁰⁷¹, die eigenen Kosten für den großen Due-Diligence-Stab, die Kosten der Sonder-Due-Diligence in Kroatien sowie die Kosten der von der Kroatischen Nationalbank erzwungenen Kapitalerhöhung bei den Hypo-Töchtern in Zagreb und Osijek über EUR 350 Mio., welche noch vor Closing am 9.10.2007 bekannt war, sowie der überteuerte Erwerb weiterer Anteile der Mitarbeiter-Privatstiftung (MAPS) im Dezember 2007 für 107,46 Mio. Zinsverluste für das Vorziehen des Closings (Zahlung)¹⁰⁷² vor Erfüllung aller vertraglichen Auflagen¹⁰⁷³ und deutlich vor dem spätesten Closing-Termin am 31.03.2008¹⁰⁷⁴ sind dabei ebenfalls nicht eingeschlossen.

Nicht aus Sicht der BayernLB, jedoch aus Sicht der Kapitalvertreter ist der im Umlaufbeschluss vom Vorstand bekannte Kapitalbedarf für die BayernLB selbst (EUR 600 Mio. für 2007 und weitere EUR 500 Mio. bis 2009) als Kostenfaktor anzusetzen. Tatsächlich beschlossen und umgesetzt wurde davon die Kapitalerhöhung über EUR 500 Mio.¹⁰⁷⁵ am 25.04.2008¹⁰⁷⁶. Aufgrund der Kapitalspritze des Freistaats am 02.12.2008 über EUR 10 Mrd. kann eine exakte Zuordnung weiterer Mittel zum Kauf der HGAA nicht erfolgen.¹⁰⁷⁷ In der Verwaltungsratssitzung des 25.04.2008 meldete der Landesbankvorstand bereits weiteren Refinanzierungsbedarf der HGAA über EUR 6 Mrd. an.¹⁰⁷⁸

Der vom Vorstand dem Verwaltungsrat empfohlene Kapitalerhebungsbedarf hätte zudem als Warnung dienen können, dass die HGAA ihren für das normale Wachstum benötigten Eigenkapitalbedarf von monatlich EUR 30 bis 40 Mio. nicht durch Thesaurierung von Gewinnen decken kann.¹⁰⁷⁹

1070 Die Staatsanwaltschaft München ermittelt in diesem Zusammenhang wegen Bestechung von Amtsträgern.

1071 Bd. 15; Bd. 38, S. 546.

1072 Closing am 09.10.2007.

1073 Genehmigung der Italienischen Nationalbank am 31.10.2007.

1074 Kontrollbericht der Grünen im Kärntner Landtag, 2. Überarbeitete Auflage vom 21.12.2007, S. 74.

1075 Je EUR 250 Mio. für den Freistaat und den Sparkassensektor, Genehmigung des Sparkassenverbands Bayern (SVB) am 20.06.2007; Bd. 137, S. 49, Stoiber, Beckstein und Huber wurden bez. Kapitalerhöhung (Anteil des Freistaats) am 28.05.2007 von Faltlhauser informiert. Die Kapitalerhöhung soll durch Umwandlung von „Kapitalstücken“ erfolgen.

1076 Bd. 15, S. 17, 72. Verwaltungsratssitzung am 25.04.2008, Beschluss der Kapitalerhöhung – zahlbar am 05.05.2008.

1077 Aus dem Ministerrat am 02.12.2008; der Ministerrat hat auf Empfehlung des Finanzministers das Konzept für folgende Stützungsmaßnahmen für die BayernLB beschlossen:

– Alleinige Kapitalzufuhr durch den Freistaat in Höhe von 10 Mrd. €, davon 7 Mrd. € Eigenkapital, 3 Mrd. € in Form einer stillen Einlage.

1078 Bd. 15, S. 191.

1079 ein betriebswirtschaftliches Indiz einer zu hohen Bewertung der HGAA.

Im Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 wurde vom Verwaltungsrat der Einstieg der BayernLB bei der HGAA über 50 % plus eine Aktie genehmigt.

Wie Akten und Befragungen des Untersuchungsausschusses aufzeigten, machte der Einstieg über 50 % plus 1 hinaus aufgrund der Syndikatsverträge zwischen Käuferin und den drei Alteigentümern Mitarbeiterprivatstiftung MAPS, der Kärntner Landesholding und der Grazer Wechselseitigen Versicherung (GRAWE/Bank Burgenland) keinen wirtschaftlichen Sinn. In den Syndikatsverträgen waren insbesondere der MAPS und der GRAWE umfangreiche Mitbestimmungsrechte eingeräumt. So erhielt die GRAWE exklusive Vertriebsrechte ihrer Versicherungsprodukte, die MAPS bekam bezüglich der Südosteuropazentrale in Klagenfurt Bestandsgarantie in Form eines Vetorechts, auch wenn sie nur eine einzige Aktie hält. Sieht man von theoretischen Dividendenzahlungen ab, erreichte die BayernLB durch den Kauf zusätzlicher Aktienpakete keine Vorteile, insbesondere keine zusätzlichen Mitbestimmungsrechte.

Tatsächlich wurde am 22.05.2007 der Einstieg über 50,22 % unterschrieben. Gleichzeitig wurde der Kauf weiterer Aktien über 3,22 % aus Beständen der MAPS sowie die Restbestände der Gruppe um Tilo Berlin vereinbart. Ohne Einräumung weiterer „Kontrollrechte“ durch die Verkäuferin wurde der MAPS weitere EUR 107,46 Mio.¹⁰⁸⁰ bezahlt, den Aufschlag für die „Kontrollprämie“ eingeschlossen. Die Tatsache, dass gleichzeitig mit der Übernahme des zusätzlichen MAPS-Aktienpakets eine Kapitalerhöhung¹⁰⁸¹ stattfand, bei der die MAPS nicht mehr teilnehmen musste, veranlasste den LB-Vorstand nicht, mit der MAPS den Übernahmepreis des Pakets neu zu verhandeln. Aus den Protokollen des Verwaltungsrats ergibt sich auch nicht, dass der Verwaltungsrat dieses Vorgehen in Frage stellte.

Zwischen den Alteigentümern und der BayernLB wurde ein „tag-along“-Recht vertraglich vereinbart, was der Käuferin jegliche Flexibilität und Vermögensfungibilität nahm. Durch die „tag-along-Vereinbarung“ wäre ein Weiterverkauf der HGAA an Dritte nur dann möglich gewesen, wenn die BayernLB auch für die verbliebenen Anteile der MAPS, der KLHD und der Graewe einen Käufer gefunden hätte. Allgemein gelten solche Vertragsbedingungen wertmindernd.

Der Untersuchungsausschuss stellt fest:

1. Der Vorstand hat sich nicht an den Beschluss des Verwaltungsrats bezüglich des maximalen Kaufpreises gehalten. Der Mehrpreis für den 50 %-Anteil lässt sich aus den dem Untersuchungsausschuss bekannten Daten nur grob schätzen auf ca. EUR 100 Mio.
2. Zweitens, der Verwaltungsrat hätte selbst leicht berechnen oder rechtzeitig vor Vertragsunterzeichnung (Signing

1080 Bd. 15, S. 298.

1081 Kapitalerhöhung/Zeichnung über EUR 601,3 Mio. durch GRAWE/Bank Burgenland und BayernLB. Verwässerung (Dilution) der Nicht-Zeichner über 19,8 %.

am 22.05.2007) vom Vorstand erfragen können, ob der vom Vorstand präsentierte Wert der HGAA mit der Kaufpreissumme für 50 % plus 1 übereinstimmt, ob Risiken vertraglich ausgeschlossen und Garantien vereinbart wurden.

3. Der Verwaltungsrat hat damit gegen seine Pflicht verstossen, sich den Kaufpreis vom Vorstand vorrechnen zu lassen.¹⁰⁸²
4. Der Verwaltungsrat hat sich auch später nicht den konkreten Kaufpreis und seine Zusammensetzung darstellen lassen.

Der Einstieg über 50 % und einer Aktie hinaus wurde vom Verwaltungsrat erst nachträglich in seiner Sitzung vom 23.05.2007 beschlossen¹⁰⁸³, aber erst nach dem Closing vollzogen.

Kann eine Due Diligence im Rahmen einer Transaktion nicht vollständig durchgeführt werden, ist es unter Kaufleuten üblich, dass der Verkäufer dem Käufer dauerhaft oder für einen bestimmten Zeitraum für schlagend werdende Altlasten und Risiken haftet. Als Garantien kommen typischerweise nachträgliche Anteilsanpassungen (Aktienübertragung), eine Teilerstattung des Kaufpreises oder das Hinterlegen eines Teils der Kaufpreissumme auf einem Treuhandkonto in Frage.

Der Untersuchungsausschuss konnte in den Verträgen keinerlei dieser Vertragsmechanismen feststellen, auch bescheinigten die vor dem UA geladenen Verwaltungsräte, keine derartigen Klauseln zu kennen oder gefordert zu haben. Das Gegenteil einer kaufmännisch sorgfältigen Vertragsgestaltung wurde vereinbart. Der Verkäufer ließ sich von der Käuferin weitgehendsten Haftungsausschluss unterzeichnen.¹⁰⁸⁴

Bereits am 05.12.2007 musste die BayernLB bei der HGAA Eigenkapital über EUR 441 Mio. nachschießen. Eine Reihe der von den Due-Diligence-Experten aufgezeigten, vom Vorstand jedoch vertraglich nicht abgesicherten und im Kaufpreis nicht berücksichtigten Risiken¹⁰⁸⁵ wurden nur

¹⁰⁸² Lutter (8/44f.).

¹⁰⁸³ Aus der Niederschrift der 58. VR-Sitzung vom 23.05.2007: Falthaus hat beim TOP I.1.1-Kauf 50,22% HGAA nicht an der Beratung teilgenommen. Gleichwohl stimmte er der Übernahme der MAPS-Anteile von zusätzlich 3,33 % zu.

¹⁰⁸⁴ Bd. 241, Zusammenfassung bisheriger Kaufvertragsverhandlungen von Rothschild: BayernLB tritt in die Nachbesserungspflicht des Dr. Tilo Berlin gegenüber MAPS und Grawe ein. Bei Zielerreichung bedeutet dies Kaufpreiserhöhung bis zu Mio. 52,5. Auf eine Ausgleichsvereinbarung (Bonus-Malus) wurde verzichtet. Möglichkeiten zur nachträglichen Kaufpreisreduzierung bestehen nicht. Wesentliche Gewährleistungen und Absicherungen konnten nicht erreicht werden. Eine MAC-Klausel [material adverse change] zwischen Signing und Closing wurde von Verkäuferseite abgelehnt. Insgesamt handelt es sich bei der Vertragsgestaltung mit Berlin & Co um einen Kaufvertrag mit einem SPV und somit lediglich geringen Gewährleistungen und Absicherungen [Fettgedruckt von Rothschild].

¹⁰⁸⁵ Bd. 13, Niederschrift der 65. VR-Sitzung zum TOP Kapitalerhöhung HGAA: Werner Schmidt: „[...] Allerdings sei bereits beim Erwerb aufgrund der Erkenntnisse aus der Due Diligence bekannt gewesen, dass eine zusätzliche Risikoversorge von rd. 200 Mio. EUR notwendig ist, was sich entsprechend kapitalmindernd auswirke.“

kurz nach Zahlung des Kaufpreises (Closing) schlagend¹⁰⁸⁶. Berücksichtigt man den Plangewinn der HGAA für 2007 von rund EUR 200 Mio. und stellt diesen der aus der Due Diligence bekannt gewordenen zusätzlichen Wertberichtigung über rund EUR 200 Mio. gegenüber, so lag es bereits beim Einstieg der BayernLB auf der Hand, dass im Jahre 2007 eine Kapitalerhöhung um mindestens die gleiche Summe erfolgen muss, wenn man den geplanten Wachstumskurs nicht gefährden wollte.

Eine weitere Kapitalerhöhung über rd. EUR 700 Mio. erfolgte am 05.12.2008. Da die HGAA schon 2007 nicht mehr kapitalmarktfähig war, d.h. sie konnte die eingeplante Refinanzierung nicht mehr wie geplant selbst tätigen¹⁰⁸⁷, wurden der Tochter von der Mutter aus München Liquiditätslinien in Höhe von über EUR 10 Mrd. eingeräumt. Beides, die Finanzierung der Kapitalerhöhungen in Kärnten als auch die Liquiditätslinien, konnten wahrscheinlich nur dank der durch ABS-Geschäfte ausgelösten, vom Freistaat erforderlichen Stützung der BayernLB in Höhe von schließlich EUR 10 Milliarden erfolgen. Die Staatsregierung musste sich dafür neu verschulden.

Die schlecht abgesicherte Vertragssituation (z. B. keine Eigenkapitalgarantie durch die Verkäufer)¹⁰⁸⁸ verursachte im Frühjahr 2009 einen weiteren Kapitalabgang von EUR 200 Mio. – jene EUR 200 Mio., die von Tilo Berlin als Vorstandsvorsitzender zur Bereinigung (für den Rückkauf) der mit einer „Put-Option“ ausgestatteten Vorzugsaktien der HGAA-Tochter Hypo Leasing verwendet wurden¹⁰⁸⁹. Nicht nur der Rückkauf der Vorzugsaktien, sondern auch die Kosten über EUR 45 Mio.¹⁰⁹⁰ für Dividendenzahlungen, Beratungs- und Vermittlungskosten waren ungerechtfertigt und bedeuten einen direkten Vermögensschaden. Aus den Protokollen des HGAA-Aufsichtsrats war nicht erkennbar, dass der Aufsichtsrat Untersuchungen veranlasste, ob der „Rückkauf von zum Kernkapital hinzugerechneten Vorzugsaktien“ überhaupt rechtens ist,¹⁰⁹¹ ob die Konditionen des Rückkaufs in Ordnung sind,¹⁰⁹² ob das HGAA-Management wegen der Gewährung der Put-Option belangt werden muss. Dass von einem Liquiditäts- und Kernkapitalabgang über EUR 200

¹⁰⁸⁶ Vor dem Hintergrund einer bei Banken tagesaktuell vorliegenden Bilanz erscheint es wahrscheinlich, dass der Vorstand der HGAA von der negativen Geschäftsentwicklung bereits zum Zeitpunkt des Closings wusste – ob die Vertreter Bayerns im HGAA-Aufsichtsrat nachfragten, konnte nicht erkundet werden.

¹⁰⁸⁷ Bd. 13, Niederschrift der 65. VR-Sitzung zum TOP Kapitalerhöhung HGAA: Werner Schmidt: „[...] weitere Gründe für die Kapitalerhöhung seien u.a. höhere Kapitalanforderungen der Bankenaufsicht in Kroatien und Serbien, ein dynamisches Wachstum des Neugeschäfts sowie das derzeit schwierige Kapitalmarktumfeld, das keine externe Kernkapitalbeschaffung ermögliche.“

¹⁰⁸⁸ Bd. 54, Kemmer fragt am 12.09.2007 bankintern, ob beim Kauf eine Bilanzgarantie/Eigenkapitalgarantie vereinbart worden sei.

¹⁰⁸⁹ Kapital darf nur als Eigenkapital angerechnet werden, wenn es unkündbar ist und an Verlusten – u.a. mit Dividendenverzicht – mitpartizipiert. Vorzugsaktien über EUR 100 Mio. der HGAA-Tochter HLA waren mit Dividendengarantie und einer Put-Option ausgestattet.

¹⁰⁹⁰ Betrag lt. Aussagen der HGAA, Standard online, 10.03.2011.

¹⁰⁹¹ Frage der verbotenen Einlagenrückgewähr.

¹⁰⁹² Die Vorzugsaktien waren mit Put-Optionen und Dividendengarantien ausgestattet, hätten nicht als Eigenkapital im Sinne der Kernkapitalkriterien hinzugerechnet werden dürfen.

Mio. auch der HGAA-Aufsichtsrat Kenntnis erlangte, erscheint dem Untersuchungsausschuss zwingend.¹⁰⁹³

Schadensminimierend hätte ein sorgfältiger Umgang des HGAA-Aufsichtsrats mit den Auflösungsverträgen der HGAA-Vorstände Thomas Morgl, Wolfgang Peter und Josef Kircher sein können. Statt dieser Herren Tätigkeiten zu untersuchen und auf zivilrechtlichem Wege Schadensersatz wegen bewiesener Bilanzfälschung einzuklagen sowie fahrlässige Kreditvergaben oder Machenschaften im Zusammenhang mit der Hypo Liechtenstein zu untersuchen, wurden sie mit gut dotierten Beraterverträgen weiter an die HGAA gebunden.

Eine Neubewertung von Kredit- und Leasingforderungen¹⁰⁹⁴ ab dem Jahr 2008, insbesondere durch das Asset Screening der HGAA in 2009, ergab, dass Milliarden an Kundenforderungen notleidend waren. Bei einer sorgfältigen Kaufvertragsvereinbarung hätten die Wertberichtigungen der Altlasten sowie die dazugehörigen Beratungskosten den Verkäufern nachträglich in Rechnung gestellt werden können.

Die Vertreter des HGAA-Aufsichtsrats, darunter Verwaltungsräte der BayernLB, haben weiter zu verantworten, dass die Vergütung des ab Juni 2009 berufenen HGAA-Vorstandsvorsitzenden Franz Pinkl über den Betrag von EUR 500.000 hinausreichte. Pinkls Vorstandsvertrag ging damit über die zu diesem Zeitpunkt in Deutschland für staatlich gerettete Institute geltenden und auch bei der BayernLB auf Druck der Bayerischen Staatsregierung „freiwillig“ eingehaltene Begrenzung hinaus.

Wie die aktuelle Entwicklung der HGAA sowie Dutzende Anzeigen des heutigen Vorstands gegenüber ehemaligen Managern und Mitarbeitern zeigen, sind vermutlich eine Reihe notleidender Geschäfte mutmaßlich Unregelmäßigkeiten oder fraudulentem Verhalten dieser Personen zuzurechnen. Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass während der Mehrheitseigentümerschaft der Bayern kein Verantwortlicher zur Rechenschaft gezogen wurde, eine eventuell mögliche Schadensreduzierung deswegen ausblieb.

Im Rahmen der Notverstaatlichung der HGAA im Dezember 2009 musste die BayernLB auf Forderungen gegenüber der HGAA über EUR 825 Mio. verzichten und diese in Eigenkapital umwandeln. Der Gesamtschaden für die BayernLB vom Kauf der HGAA bis zu deren Notverstaatlichung durch die Republik Österreich beträgt somit aus den aufgezählten Eigenkapitalkomponenten die Höhe von EUR 3,725 Milliarden. Weitere EUR 3,77 Milliarden an Liquidität sind durch Liquiditätslinien an die HGAA noch für viele Jahre in Kärnten und auf dem Balkan gebunden.

¹⁰⁹³ Mangels einer sogenannten „Eigenkapitalgarantie“ im Kaufvertrag wären die Möglichkeiten eines Regresses gegenüber den Alteigentümern jedenfalls gering.

¹⁰⁹⁴ Lt. Due-Diligence-Unterlagen wurden vor dem Kauf nur 10 % des Kredit-Exposures überprüft. Insbesondere wurden keine Überprüfungen vor Ort bei den Tochterunternehmen unternommen.

Zum festgestellten „Einmalschaden“ für die BayernLB kommt aus Sicht des Freistaats noch der jährliche Zinsdienst für die neuen Staatsschulden aus dem der HGAA zurechenbaren Teil des Titels „BayernLB-Rettung“ hinzu.¹⁰⁹⁵

Im Untersuchungsausschuss konnte nicht geklärt werden, ob der Verkauf der HGAA von den Verkäufern GRAWE, Berlin & Co, MAPS und Kärntner Landesholding an die BayernLB von langer Hand vorbereitet war, ob durch Absprachen und eine bewusste Zwischenkonstruktion (Berlin & Co) vorsätzliche Täuschungsversuche stattfanden. Dass unerlaubte Bilanzkonstruktionen um Vorzugsaktien, die den Wert der HGAA höher erscheinen ließ, von Organen der HGAA absichtlich verheimlicht wurden, legt die Sachverhaltsdarstellung der HGAA vor der Staatsanwaltschaft Klagenfurt nahe.¹⁰⁹⁶ Für die Zukunft wird es notwendig sein, dass Verwaltungsrat und Vorstand der BayernLB diese Vorgänge weiter beobachten und mögliche Regressansprüche prüfen.

Ein wachsames und selbst sorgfältig prüfendes Aufsichtsgremium hätte einen Einstieg der BayernLB bei der HGAA zu den bekannten Preis- und Vertragskonditionen verhindern müssen. Ein wachsames und kritisches Aufsichtsgremium hätte die Vergrößerung der Schadenssumme von rd. EUR 1,7 Mrd. (Kauf) auf mehr als EUR 3,7 Mrd. bis zur Notverstaatlichung verhindern können und müssen.

B. Juristische Bewertung

1. Vorbemerkung

Im Rahmen der Untersuchungen sind sowohl politische als auch juristische Verantwortlichkeiten zu überprüfen. Da aus der juristischen Verantwortlichkeit in jedem Fall auch eine politische folgt, ist zunächst auf die Frage der zivilrechtlichen Haftung einzugehen. Ergänzend dazu ist auch die politische Verantwortlichkeit dort zu beleuchten, wo eine Schadensersatzpflicht im juristischen Sinne nicht gegeben ist.

Aufgabe dieses Untersuchungsausschusses ist es zwar nur, das Verhalten der Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat zu untersuchen. Nachdem die Entscheidungen hier aber von einem Vorstand und einem Verwaltungsrat als jeweiliges Kollegialorgan und im wechselseitigen Zusammenspiel getroffen wurden, wird es nicht ausbleiben, das Verhalten der anderen Beteiligten mit zu bewerten.

2. Vorstand

Dennoch konnte eine Überprüfung der Überwachungspflicht des Verwaltungsrats nicht ohne Betrachtung des Handelns des Vorstands erfolgen, weshalb sich der Ausschuss im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten auch mit dem Vor-

¹⁰⁹⁵ Aus dem Regierungsentwurf des Doppelhaushalts 2011/2012 des StMF vom 21.12.2010, S. 71: Im Stabilisierungsfonds Finanzmarkt und BayernLB schlagen die Zinsausgaben für die Kreditaufnahmen von 10 Mrd. € zur Finanzierung der Kapitalzuführungen an die BayernLB zu Buche: im Jahr 2011 mit 343 Mio. € und im Jahr 2012 mit 355 Mio. €.

¹⁰⁹⁶ Bd. 270, Sachverhaltsdarstellung der HGAA bei der StA Klagenfurt.

stand befasst hat. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass an einem pflichtwidrigen und schuldhaften Handeln des Vorstands der BayernLB beim Erwerb der HGAA kein vernünftiger Zweifel besteht.

a. Pflichtverletzungen

Der Vorstand hat eine ganze Reihe von Pflichten verletzt und insbesondere hat er

- dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung am 20.04.2007 eine andere (geschönte) Vorlage (€ 3,4 Mrd. für 100 %) vorgelegt als er am Vortag selber zur Entscheidungsgrundlage gehabt hat. Eine Reihe von Informationen war darin erst aus dem Anhang ersichtlich.
- nach Fassung des Ermächtigungsbeschlusses vom 23.04.2007 den Verwaltungsrat nicht mehr über die Risiken informiert, die sich u. a. aus dem Bericht der Due Diligence von Ernst & Young, insbesondere aus dem sog. disclaimer, ergaben.
- bei den Verhandlungen über den Kaufpreis den ihm vom Verwaltungsrat gesetzten Rahmen der Ermächtigung um € 50 Mio. (€ 100 Mio. für 100 %) überschritten.
- trotz der Warnung ihrer Rechtsanwälte Dorda Brugger Jordis weitestgehende Gewährleistungsausschlüsse in den Kaufverträgen akzeptiert.

b. Verschulden

Gesetz und Satzung der BayernLB enthalten keine Sonderregelungen zum Verschuldensmaßstab des Vorstands. Dieser hat daher entsprechend § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und haftet für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit.¹⁰⁹⁷

Der Vorstand hat mindestens fahrlässig, z. T. sogar vorsätzlich (mangelnde Unterrichtung des Verwaltungsrats, Überschreitung des Ermächtigungsbeschlusses), seine Pflichten verletzt.

c. Zurechenbarkeit an den Verwaltungsrat

Das Verhalten des Vorstands ist dem Verwaltungsrat zwar nicht allgemein zuzurechnen. Dieser hat eigene Pflichten, den Vorstand zu überwachen sowie gewissen Geschäften seine Zustimmung zu geben oder zu verweigern. Eine komplette Zurechnung des Vorstandshandelns an den Verwaltungsrat kommt also nicht in Betracht.

Der Verwaltungsrat hat aber die Personalhoheit über den Vorstand. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands und beruft sie bei wichtigen Gründen vorzeitig ab, § 7 Abs. 3 BayLBG.

Ferner ist das Fehlverhalten des Vorstands auch im Rahmen der politischen Bewertung des Verwaltungsrats und insbesondere der Mitglieder der Staatsregierung im Verwaltungsrat von Relevanz. Der Verwaltungsrat trägt für den von ihm ausgewählten Vorstand, für sein Handeln bzw. pflichtwidriges Unterlassen, die politische Verantwortung. Das Versagen des Vorstands ist den Mitgliedern der Staatsregierung im Verwaltungsrat daher politisch zurechenbar.

3. Mitglieder der Staatsregierung

Der Kauf der HGAA bot aufgrund seiner Dimension von Anfang an Anlass zu der Frage, in welchem Umfang der damalige Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber Einfluss auf den Erwerb genommen hat.¹⁰⁹⁸

Konkrete Anweisungen von Dr. Stoiber an die mit dem Erwerb im Vorstand und Verwaltungsrat beschäftigten Personen hat der Untersuchungsausschuss nicht beweisen können. Es gibt aber auffällige Unstimmigkeiten:

Im Rahmen seiner Vernehmung vor dem Ausschuss hat Dr. Stoiber erklärt, die Behauptung, er hätte die Landesbank politisch geführt, sei „absoluter Unsinn.“ Er habe sich grundsätzlich nicht in Geschäfte oder operative Vorgänge der Landesbank oder anderer Unternehmen mit staatlicher Beteiligung eingemischt. Stattdessen habe er den Verantwortlichen und den Organen der Landesbank vertraut.¹⁰⁹⁹

Diese von ihm selbst im Nachhinein dargestellte Distanz passt aber nicht zu den wesentlich engagierter formulierten Aussagen, die Dr. Stoiber nach einem Gespräch mit Ivo Sanader im Sommer 2007 in Kroatien vor der Presse abgegeben hat. Damals erklärte er

„bei dieser Gelegenheit habe ich gesagt, dass ich das Verhalten der Kroatischen Nationalbank für einen unfreundlichen Akt halten würde und dies den Bestrebungen um eine Aufnahme Kroatiens in die EU widerspräche.“

Vor dem Untersuchungsausschuss erklärte Dr. Stoiber weiter, er sei sauer über den Umgang der Kroatischen Nationalbank mit der BayernLB gewesen.¹¹⁰⁰

Die Aussage, sich nicht in operative Vorgänge der Landesbank eingemischt zu haben, passt auch nicht zu dem Umstand, dass Ivo Sanader just zu der Zeit den bayerischen Verdienstorden für seine hervorragenden Verdienste um die bayerisch-kroatischen Beziehungen erhielt, als er den Gouverneur der Kroatischen Nationalbank zurückgepfiffen hatte.

Da mit Dr. Rudolf Hanisch ein Mann im Vorstand der BayernLB saß, den Dr. Stoiber nicht nur für einen exzellenten Beamten hielt, der sich in verschiedenen Funktionen be-

¹⁰⁹⁸ Dr. Edmund Stoiber war bis 09.10.2007 Bayerischer Ministerpräsident und damit während der gesamten Erwerbsphase der HGAA einschließlich des Übergangs der Anteile auf die Bayerische Landesbank (sog. Closing), der ebenfalls am 09.10.2007 stattfand, im Amt.

¹⁰⁹⁹ 17. Sitzung 13.10.2010, S. 5.

¹¹⁰⁰ 17. Sitzung 13.10.2010, S. 11.

¹⁰⁹⁷ Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 72 m.w.N.

währt hat, sondern den er sogar zum Amtschef der Staatskanzlei gemacht hatte¹¹⁰¹, ist die vermeintliche Unkenntnis umso erstaunlicher.

Dr. Stoiber geriet auch sichtlich in Erklärungsschwierigkeiten, als ihm in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss die weitere Aussage aus der Pressekonferenz in Kroatien 2007 vorgehalten wurde:

„Ich habe auch an die Adresse der Nationalbank deutlich gemacht, dass das in der Tat das gute bayerisch-kroatische Verhältnis trüben könnte.“

Auf die Nachfrage, wen er mit „an die Adresse der Nationalbank“ gemeint habe¹¹⁰², wick Dr. Stoiber selbst auf diverse Nachfragen aus und äußerte sich nicht dazu, ob er den Gouverneur der Kroatischen Nationalbank Rohatinski, den kroatischen Ministerpräsidenten Ivo Sanader oder irgendeine andere Person gemeint habe.

4. Verwaltungsrat

Die Aufgaben des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank sind umfassender als die des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft oder des Beirates einer GmbH. Während ein Aufsichtsrat nur die Geschäftsführung zu überwachen hat¹¹⁰³ und einem Beirat einer GmbH in der Regel tatsächlich ebenfalls beratende und überwachende Funktionen zukommen¹¹⁰⁴, hat der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank zusätzlich eine eigene Entscheidungskompetenz über die Geschäftspolitik. Nach Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Bayerische Landesbank (BayLBG)¹¹⁰⁵ hat der Verwaltungsrat sowohl die Richtlinien für die Geschäftspolitik der Bank zu beschließen als auch die Geschäftsführung der Bank zu überwachen.

Die Richtlinienkompetenz für die Geschäftspolitik zeigt den Einfluss der Politik auf die Bayerische Landesbank und dokumentiert die gegenüber anderen Überwachungsorganen hervorgehobene Stellung des Verwaltungsrates.¹¹⁰⁶ Man versteht darunter eine Kompetenz zur Entscheidung über allgemeine Ziele oder geschäftspolitische Vorstellungen.¹¹⁰⁷ Sie gibt dem Verwaltungsrat aber alleine noch keine Befugnis zur Entscheidung von Einzelfragen der laufenden Geschäfte

der Bank.¹¹⁰⁸ Diese erhält er erst durch § 11 der Satzung, der ihm in den Absätzen 2 und 3 verschiedene Aufgaben und Zustimmungsvorbehalte überträgt.¹¹⁰⁹ So bedarf der Erwerb der Beteiligung an Unternehmen nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung der Zustimmung des Verwaltungsrates. In diesen Fällen ist die Zustimmung des Vorstandes alleine für die interne Willensbildung der Bank nicht ausreichend.

Der Kauf der Hypo Group Alpe Adria war ein Fall des § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung und bedurfte daher der Zustimmung des Verwaltungsrates.

a. Pflichten des Verwaltungsrats

Die Pflichten des Verwaltungsrats ergeben sich v. a. aus seiner Aufgabe nach Art. 8 Abs. 1 BayLBG, die Geschäftsführung der Bank zu überwachen. Wie die Überwachung im Einzelnen auszusehen hat, regelt das BayLBG dagegen nicht. Die Satzung enthält nähere Regelungen zum Geschäftsgang des Verwaltungsrates (§ 10), seinen Aufgaben (§ 11) und den Berichtspflichten des Vorstandes an den Verwaltungsrat (§ 13), aber keine darüber hinausgehenden Bestimmungen über die Überwachung des Vorstandes. Eine Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat, die nach § 10 Abs. 8 der Satzung möglich gewesen wäre, bestand bei der Bayerischen Landesbank nicht. Für die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes bestimmen die Corporate Governance-Grundsätze aber in II. 1 a. eine Anlehnung an das deutsche Aktiengesetz.

Da keine konkreteren Vorschriften bestehen, werden auch für den Verwaltungsrat eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts nach wohl überwiegender Auffassung die Regelungen und die Rechtsprechung zum Aktienrecht entsprechend angewendet.¹¹¹⁰ Das Aktiengesetz regelt die Aufgaben des – dort Aufsichtsrat genannten – Kontrollgremiums v. a. in § 111. Nach § 111 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat, ebenso wie der Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank, die Geschäftsführung zu überwachen. Diese mit Art. 8 Abs. 1 BayLBG identische Formulierung spricht ebenfalls für eine entsprechende Anwendung des Aktienrechts.

Die Pflichten des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesbank bestimmen sich daher im Einzelnen wie folgt:

1101 17. Sitzung 13.10.2010, S. 35.

1102 17. Sitzung 13.10.2010, S. 50 ff.

1103 § 111 Abs. 1 AktG.

1104 Für die GmbH sieht das Gesetz kein eigenständiges Überwachungsorgan vor. Sofern ein Beirat (teilweise auch Gesellschafterausschuss oder Verwaltungsrat genannt) gebildet wird, erhält er aber in der Regel ebenfalls Beratungs- und Überwachungsfunktionen, Baumbach/Hueck, Kommentar zum GmbHG, 19. Aufl. 2010, § 45 Rz. 19. Wird bei einer GmbH ein Aufsichtsrat gebildet, so bestimmt § 52 Abs. 1 GmbHG die Anwendung des § 111 Abs. 1 AktG und die Überwachung des Vorstands sogar ausdrücklich.

1105 In § 11 Abs. 1 der Satzung und Nr. 2 a. der Corporate Governance-Grundsätze der Bayerischen Landesbank noch einmal wiedergegeben.

1106 Vergleichbar mit der Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers für die Politik nach Art. 65 des Grundgesetzes oder des Bayerischen Ministerpräsidenten nach Art. 51 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung.

1107 Lutter, Pflichten und Haftung von Sparkassenorganen, 1991, S. 79.

1108 So auch Lutter, Pflichten und Haftung von Sparkassenorganen, 1991, S. 79; Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 19, 30.

1109 Zugrunde gelegt wird hier die im Jahre 2007 geltende Fassung der Satzung der Bayerischen Landesbank vom 08.07.2005, veröffentlicht im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 27 vom gleichen Tage.

1110 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 19, 35f mwN., Lutter, Rechtsgutachten, S. 34. Die Gegenauffassung, die die Pflichten originär aus dem öffentlichen Sparkassenrecht entwickeln will, hat dagegen seit Aufhebung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung sowie Einführung einer unbeschränkten Geschäftstätigkeit der Landesbank ihre Berechtigung weitgehend verloren (näher hierzu Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 35 mwN.). Die entsprechende Anwendung des Aktienrechts bestimmt der Gesetzgeber auch für den fakultativen Aufsichtsrat einer GmbH (§ 52 Abs. 1 GmbH). Eine weitere Annäherung der Landesbank an die Aktiengesellschaft hat der Gesetzgeber dadurch bewirkt, dass er in Art. 1a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayLBG idF v. 01.02.2003 inzwischen sogar die Umwandlung der Bayerischen Landesbank in eine Aktiengesellschaft vorsieht.

aa. Informationspflicht als Holschuld des Verwaltungsrates

Wer kontrollieren will, muss sich zunächst gründlich informieren. Auch soweit dem Verwaltungsrat für die eigentliche unternehmerische Entscheidung des Kaufs ein gerichtlich nicht überprüfbarer Ermessensspielraum zusteht¹¹¹¹, besteht dieser erst nach umfassender Information zu allen entscheidungsrelevanten Fragen.¹¹¹² Der Verwaltungsrat darf sich auch zunächst nicht einfach darauf verlassen, was ihm vom Vorstand an Informationen vorgelegt wird.¹¹¹³ Sondern er muss selbst beurteilen, welche Informationen erforderlich sind, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können. Diese Informationen muss er sich beschaffen, bevor er seine Entscheidung trifft. Gegebenenfalls muss er weitere Berichte und Informationen vom Vorstand einfordern.¹¹¹⁴ Soweit er einzelne Fragen nicht genügend beurteilen kann, muss er sachkundigen Rat einholen, erforderlichenfalls auch extern.¹¹¹⁵

Seiner Verantwortung darf sich der Verwaltungsrat deshalb nicht mit dem Argument entziehen, der Vorstand habe ihn nur unzureichend über wesentliche Entscheidungen oder Risiken informiert oder es habe zu wenige Verwaltungsratssitzungen gegeben.¹¹¹⁶ Er darf sich nicht auf eine lediglich passive Überwachung beschränken. In der Rechtslehre spricht man von einer Holschuld.¹¹¹⁷

Hat sich der Verwaltungsrat gründlich informiert, so muss er als Nächstes die ihm vorgelegten Informationen prüfen. Der dabei anzuwendende Maßstab, also die Intensität der Prüfung, hängt einerseits von der Art des Kreditinstituts, andererseits von dem konkret beabsichtigten Geschäft ab.

bb. Risikobewussteres Verhalten aufgrund des öffentlichen Auftrages der Bank

Kreditinstitute, die, wie die Sparkassen und die Landesbanken, im öffentlichen Auftrag tätig sind, müssen sich, da ihre Mittel aus Steuergeldern stammen, schon allein deshalb risikobewusster verhalten als jede private Geschäftsbank.¹¹¹⁸ In dieser Anforderung konkretisiert sich ihr öffentlicher Auftrag. Welche Anforderungen an das besondere Risikobewusstsein der Bank als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut gestellt werden, zeigt der Umstand, dass sie nach § 5 der Satzung mündelsicher nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist.

1111 So schon BGHZ 135, 244, 253 f., vom Gesetzgeber 2005 in § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG aufgenommen (sog. Business Judgment Rule).

1112 Lutter, Rechtsgutachten, S. 55 m.w.N.

1113 Insoweit nicht zutreffend die Beurteilung der CSU/FDP-Fraktionen unter B.II.2.d.aa.bbb.

1114 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 34.

1115 Lutter, Rechtsgutachten, S. 54: bei Bedarf auch extern.

1116 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 34, Dr. Beckstein könne sich daher, auch wenn sie wahr sein sollte, nicht mit der in der Presse wiedergegebenen Aussage entlasten, er verstünde von Bankgeschäften nur so viel, dass er ein Girokonto vom Sparkonto unterscheiden könne.

1117 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 34.

1118 Reiner Schmidt, 5. Sitzung 09.06.2010, S. 25.

cc. Intensive Prüfungspflicht bei der größten Transaktion in der Geschichte der Bank

Wesentlich für die Intensität der Prüfungspflicht des Verwaltungsrates ist außerdem das konkret beabsichtigte Geschäft.

Bei bedeutsamen Entscheidungen, wie z. B. größeren Investitionen, muss der Verwaltungsrat seine Aufsichtstätigkeit intensivieren.¹¹¹⁹ Ein Unternehmenskauf ist regelmäßig eine größere Investition. Der Kauf der HGAA war sogar die größte Transaktion in der Geschichte der Bayerischen Landesbank.¹¹²⁰ Mit dem Beschluss vom 23.04.2007 ermächtigte der Verwaltungsrat den Vorstand, hier einen „Kaufpreis von bis zu € 3,4 Mrd.“¹¹²¹ zu bezahlen. Selbst der (zunächst) tatsächlich gezahlte Kaufpreis von € 1,625 Mrd. war schon so hoch, dass die Landesbank ihn aus eigenen Mitteln gar nicht aufbringen konnte, sondern ihr von den Anteilseignern in 2007 weitere € 600 Mio. und in 2009 weitere € 500 Mio. zugeführt werden mussten.¹¹²²

Die größte Transaktion in der Geschichte der Bank hätte rechtlich auch die größte Prüfungspflicht durch den Verwaltungsrat zur Folge gehabt.

dd. Zustimmungspflicht als eigene unternehmerische Entscheidung des Verwaltungsrates?

Wie oben bereits geschildert,¹¹²³ bedurfte der Erwerb der HGAA nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 der Satzung der BayernLB der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Welche konkreten Anforderungen sich aufgrund der Zustimmungspflicht für den Verwaltungsrat ergeben, wird jedoch in Literatur und Rechtsprechung verschieden beantwortet.

Nach einer Auffassung muss der Verwaltungsrat bei Entscheidungen, die seiner Zustimmung bedürfen, wie der Vorstand eine unternehmerische Entscheidung treffen und deshalb auch über ein Informationsniveau verfügen, das dem des Vorstands vergleichbar ist (sog. mitunternehmerische Entscheidungen). Danach setzt die Zustimmung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats mehr als die bloße Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes voraus. Die vom Ausschuss beauftragten Gutachter haben hierzu ausgeführt, der Verwaltungsrat muss sich nicht nur sämtliche Unterlagen vorlegen lassen, die dem Vorstand zur Verfügung standen, sondern diese auch eingehend auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen¹¹²⁴ bzw. an die Pflicht zur informierten Entscheidung sind ähnliche Anforderungen zu stellen wie an das Geschäftsleitungsorgan, hier den Vorstand, selbst.¹¹²⁵

1119 Reiner Schmidt, Gutachten, S. 38 m.w.N.

1120 HengelerMueller, Gutachten, S. 404.

1121 Die Höhe des zu erwerbenden Anteil war nur sehr unbestimmt mit „mindestens 50 % + 1 Aktie“ umschrieben, lies also auch deutlich mehr als 50 % zu.

1122 So der damalige Vorstand Dr. Michael Kemmer nach der Niederschrift der 57. Sitzung des Verwaltungsrates am 20.04.2007, S. 18.

1123 B. 4.

1124 Lutter, Rechtsgutachten, S. 41 m.w.N.

1125 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 67.

Eine andere Auffassung sieht dagegen in dem Zustimmungserfordernis nur die Pflicht des Verwaltungsrates, das vom Vorstand beabsichtigte Geschäft bereits vor seiner Ausführung zu prüfen und nicht erst danach (sog. vorbeugende Kontrolle). Der Unterschied zu den nicht zustimmungspflichtigen Geschäften liegt danach lediglich in einer zeitlich früheren, nicht auch inhaltlich intensiveren Prüfung. Für die Intensität soll es genügen zu prüfen, ob die Unterlagen und Ausführungen des Vorstandes plausibel sind.¹¹²⁶ Danach sind weder die Originaldokumente (z. B. die Kaufverträge) vorzulegen, noch müssen andere Informationen bereitgestellt werden, die ein vergleichbares Detailwissen vermitteln.

Dadurch, dass die Satzung jedoch bestimmte Entscheidungen unter einen Zustimmungsvorbehalt stellt, bringt sie deren besondere Bedeutung für das Unternehmen zum Ausdruck. Diese besondere Bedeutung erfordert dann auch eine besondere Prüfung durch den Verwaltungsrat.

Wenn in der Satzung zur Überwachungspflicht ein Zustimmungserfordernis tritt, haben die Verwaltungsräte eine originäre Pflicht zur Überprüfung des Geschäfts. Der Verwaltungsrat, von dessen Votum es abhängt, ob das Geschäft abgeschlossen werden kann, hat hier eine unternehmerische Funktion, er ist also nicht bloßes Überwachungsorgan, sondern trägt zu dem Zustandekommen des Geschäfts bei. Daher muss er auch selbst und eigenständig prüfen, ob das Geschäft recht- und zweckmäßig ist.

Dem widerspräche es, wenn der Verwaltungsrat den gleichen Prüfungsaufwand, den er bei weniger bedeutenden Geschäften aufzuwenden hat, nur zeitlich früher ausüben müsste.

Ob man für den Verwaltungsrat einen ähnlichen Informationsstand verlangt wie für den Vorstand oder nur eine Überprüfung der Tätigkeit des Vorstandes, ist für den Kauf der HGAA aber nicht entscheidend, weil die Intensität der Überprüfung des Vorstandes auch nach der überwiegenden Auffassung maßgeblich durch das konkrete Geschäft bestimmt wird, das aufgrund des öffentlichen Auftrages der Bank und der Dimension des geplanten Kaufes ebenfalls eine ganz außerordentliche Sorgfalt erfordert hat, die weit über das gewöhnliche Maß hinausging.

Plastisch ausgedrückt: Je geringer das Vertrauen in den Vorstand (subjektive Komponente) oder je problematischer, umfangreicher, riskanter, „chaotischer“ oder ungewöhnlicher (objektive Komponente) das Geschäft ist, desto stärker ist Eigeninitiative und Eigenrecherche gefordert.

Der Bundesgerichtshof hat deshalb in einem Fall, in dem es das Aufsichtsorgan versäumt hatte, vor Freigabe weiterer Zahlungen die erforderlichen Erkundigungen über das zu erwerbende Unternehmen einzuholen, bereits in der Erteilung der Zustimmung eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung gesehen.¹¹²⁷

¹¹²⁶ Nachweise bei Lutter, Rechtsgutachten, S. 42.

¹¹²⁷ BGH, Urteil vom 11.12.2006, Az. II ZR 243/05, NJW-RR 2007, 390: „Der fakultative Aufsichtsrat einer GmbH, dem die Zustimmung zu bestimmten Geschäften der Geschäftsführung nach § 52 Abs. 1 GmbHG, § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG vorbehalten ist (hier: Rechtsge-

ee. Anforderungen an die Überwachungspflicht beim Unternehmenskauf

Beim Unternehmenskauf muss die Überwachungspflicht mindestens folgende Punkte umfassen:

- die Prüfung des zu erwerbenden Unternehmens (sog. Due Diligence),
- die Prüfung des Kaufpreises und
- die Gründe des Vorstands für den geplanten Kauf.¹¹²⁸

Hinzu kommen weitere Prüfungspflichten, die sich je nach der Art und Größe des konkret zu erwerbenden Unternehmens richten. So muss der Verwaltungsrat bei größeren Unternehmensgruppen von seinem Informationsrecht, etwa über die Entwicklung von Tochtergesellschaften oder Unternehmensbeteiligungen, Gebrauch machen.¹¹²⁹

ff. Überwachungs- und Zustimmungspflicht einzelner Mitglieder des Verwaltungsrates

Nach außen handelt der Verwaltungsrat stets als Gruppe.¹¹³⁰ Auch intern haben der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Verwaltungsratsmitglieder. Insbesondere haben sie kein zusätzliches Stimmrecht, § 10 Abs. 4 Satz 1 Satzung BayernLB.

Für bestimmte Bereiche sieht die Satzung aber zusätzliche Rechte und Pflichten des Vorsitzenden und seines Stellvertreters vor:

Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen des Verwaltungsrates einzuladen und dabei eine Tagesordnung beizufügen, § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Satzung BayernLB. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugehen, § 10 Abs. 2 Satz 2 Satzung BayernLB.

Auf Wunsch können der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats in besonderen Fällen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, § 7 Abs. 7 Satzung BayernLB. In dringenden Fällen, in denen eine Beschlussfassung des Verwaltungsrats nicht abgewartet werden kann, kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats die erforderlichen Entscheidungen sogar alleine treffen, § 11 Abs. 5 Satz 1 Satzung BayernLB. Ferner kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats einen Beschluss im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn nicht ein Mitglied innerhalb einer Woche nach Absendung der Mitteilung die

schäfte mit einer Verpflichtung von mehr als 100.000,00 DM), verletzt seine zur Haftung führenden organschaftlichen Pflichten nicht erst dann, wenn er die Geschäftsführung an von seiner Zustimmung nicht gedeckten Zahlungen nicht hindert, sondern bereits dann, wenn er ohne gebotene Information und darauf aufbauender Chancen- und Risikoabschätzung seine Zustimmung zu nachteiligen Geschäften erteilt.“

¹¹²⁸ Lutter, Rechtsgutachten, S. 54.

¹¹²⁹ Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 39.

¹¹³⁰ vgl. Art. 8 Abs. 1 BayLBG, § 11 der Satzung der BayernLB, wonach stets „der Verwaltungsrat“ beschließt und nicht die Verwaltungsratsmitglieder.

Behandlung in einer Sitzung wünscht, § 11 Abs. 6 der Satzung der BayernLB. Von dieser Befugnis wurde beim Erwerb der HGAA in der Sitzung am 20.04.2007 Gebrauch gemacht.

Soweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter besondere Befugnisse haben, ergeben sich daraus auch besondere Pflichten. Im Übrigen ist aber jedes Mitglied des Verwaltungsrats in gleicher Weise zur Überwachung der Geschäftsführung verpflichtet.¹¹³¹

b. Pflichtverletzungen des Verwaltungsrats

Die Untersuchungen des Ausschusses haben keinen Zweifel daran gelassen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrates beim Erwerb der HGAA ihre Pflichten verletzt haben. Darin sind sich sämtliche Fraktionen des Bayerischen Landtags einig.¹¹³² Für die Zwecke der rechtlichen Würdigung beschränken sich die nachstehenden Ausführungen auf die wesentlichen Pflichtverletzungen.

aa. Zulässigkeit des Erwerbs eines österreichischen Kreditinstituts mit Schwerpunkt auf dem Balkan durch die Bayerische Landesbank?

Umstritten ist, ob eine Pflichtverletzung bereits in der Tatsache lag, den Erwerb einer österreichischen Bank mit Schwerpunkt auf dem Balkan überhaupt zuzulassen.

In der Literatur wird dagegen eingewandt, der Erwerb der HGAA durch die BayernLB war bereits grundsätzlich rechtlich unzulässig, weil der Kauf gar keinem öffentlichen Zweck i. S. eines Nutzens für die bayerischen Bürger hätte dienen können, außer einer – gescheiterten – Absicht der Gewinnerzielung, der Ausweitung der Geschäfte in weit von Bayern entfernte Gegenden und der Kreditierung von Ausländern, wofür das vom Freistaat verwaltete Vermögen der bayerischen Bürger aber nicht zur Verfügung steht.¹¹³³

Dem ist zuzustimmen, dass das aus Steuern und Abgaben entstandene Vermögen der öffentlichen Hand in besonderem Maße vor den wirtschaftlichen Risiken zu schützen ist, wie sie mit Geschäften in der Absicht der Gewinnerzielung stets verbunden sind. Zwar darf der Staat auch bei der Verfolgung öffentlicher Zwecke Erträge erzielen; die ausschließliche Absicht der Gewinnerzielung ist aber kein öffentlicher Zweck.¹¹³⁴ Öffentliche Unternehmen dienen durch Leistung, nicht durch Ertrag.¹¹³⁵ Dass der Zeuge Prof. Dr. Falthäuser diese Gesichtspunkte, die bis 2002 sogar noch in der Satzung standen, vor dem Ausschuss aber als „geradezu aben-

teuerlich“ bezeichnet hat,¹¹³⁶ zeigt, dass er aus den Verlusten der Landesbank in den Affären Kirch, ABS und HGAA noch immer nicht gelernt hat, wie mit Steuergeldern umzugehen ist.¹¹³⁷

Die gegenteilige Auffassung nimmt Bezug auf Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayLBG, wonach die Bank alle Arten von Bank- und Dienstleistungsgeschäften betreiben kann sowie alle sonstigen Geschäfte, die der Bank dienen.¹¹³⁸

Ob der Erwerb der HGAA im Jahr 2007 aufgrund dieser gesetzgeberischen Entscheidung grundsätzlich zulässig war, hat der Untersuchungsausschuss jedoch nicht abschließend geklärt. Darauf kommt es in diesem Fall auch nicht an, da der Verwaltungsrat bereits aus vielen anderen Gründen pflichtwidrig gehandelt hat:

bb. Fehlende Überwachung des Vorstands vor der Zustimmung zum Kauf am 23.04.2007

Die Verwaltungsräte haben ihre Sorgfalt bei der konkreten Durchführung des Kaufes der Bank erheblich vernachlässigt.

aaa. Die Ermächtigung zum Kauf der HGAA stand nicht auf der Tagesordnung.

Der erste Fehler bestand bereits darin, dass der Ermächtigungsbeschluss zum Kauf der HGAA in der Einladung für die Sitzung vom 20.04.2007, in der darüber entschieden werden sollte, gar nicht auf der Tagesordnung stand. Hier handelt es sich jedoch nicht um eine Pflichtverletzung des gesamten Verwaltungsrats, sondern um eine seines Vorsitzenden Dr. Siegfried Naser, der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Satzung BayernLB zu den Sitzungen einzuladen hat.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Satzung BayernLB muss der Einladung eine Tagesordnung beigelegt werden („... ist ...“).¹¹³⁹ Es versteht sich von selbst, dass in dieser Tagesordnung dann auch die wesentlichen Punkte anzugeben sind, die in der Sitzung behandelt werden sollen. Eine derart wichtige Entscheidung wie die Ermächtigung zum Kauf einer ausländischen Bank für einen Milliardenbetrag, hätte deshalb Eingang in die Tagesordnung finden müssen.

Möglicherweise hätten dann am 20.04.2007 nicht etliche Verwaltungsräte (Erwin Huber, Georg Schmid, Günther Beckstein) gefehlt. Das Wirtschaftsministerium von Erwin Huber war sogar überhaupt nicht vertreten, weil der Stellvertreter des Ministers, Staatssekretär Spitzner, auf einer Auslandsreise war. So haben die drei Verwaltungsräte ohne vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Sitzung, allein

1131 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 40; Lutter, Rechtsgutachten, S. 47.

1132 Auch nach Auffassung der Fraktionen von CSU und FDP trifft alle Verwaltungsräte der Vorwurf pflichtwidrig gehandelt zu haben (vgl. hierzu den Schlussbericht von CSU und FDP unter II.2.d.bb, S. 96 ff.).

1133 Lutter, Rechtsgutachten, S. 5.

1134 So schon das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 08.07.1982, Az. 2 BvR 1187/80, BVerfGE 61, 82, 107. Ebenso noch (einsichtig) die Satzung der BayernLB in der Fassung vom 14.08.1998 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 33) in § 4 Abs. 5 Satz 2: „Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes“. In der Neufassung der Satzung vom 01.08.2002 entfiel der Satz.

1135 Lutter, Rechtsgutachten, S. 4 mwN.

1136 14. Sitzung 28.09.2010, S. 28.

1137 Bezeichnend für die Einstellung der damaligen Regierung ist auch die Aussage von Dr. Günther Beckstein, „Ein Politiker, der die Meinung vertreten hätte, das verstößt gegen den öffentlichen Auftrag, hätte sich lächerlich gemacht“ (20. Sitzung 28.10.2010, S. 175).

1138 Für eine Zulässigkeit Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 8, der aber ebenfalls kritisiert, dass die Ausrichtung der Geschäftstätigkeit auf das Gemeinwohl auf der Landesbankebene völlig verschwimmt (S. 5); a. A. Lutter, Rechtsgutachten, S. 5. Auch wer hier der Auffassung von Lutter folgt, wird insoweit zumindest subjektiv eine Fahrlässigkeit verneinen müssen.

1139 Ebenso § 121 Abs. 3 Satz 2 AktG.

anhand der 69 Seiten umfassenden Präsentation des Vorstandes, über das Wochenende per Umlaufbeschluss den Kauf über € 1,625 Mrd. genehmigt.

bbb. Entscheidung im Umlaufbeschluss

Pflichtwidrig war es ferner, über die Ermächtigung des Vorstandes zum Kauf der HGAA im Umlaufbeschluss zu entscheiden.

Zwar kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats nach § 10 Abs. 6 Satzung BayernLB einen Beschluss des Verwaltungsrats im Wege der schriftlichen Umfrage, auch durch Telefax oder E-Mail, herbeiführen, wenn nicht ein Mitglied binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung die Behandlung einer Sitzung wünscht. Die grundsätzliche Zulässigkeit des Umlaufbeschlusses bedeutet aber noch nicht, dass diese Verfahrensart auch in jedem Einzelfall ausreichend ist. Über eine Entscheidung von solcher Tragweite und wirtschaftlichen Bedeutung, wie sie der Kauf der HGAA war, hätten alle Verwaltungsratsmitglieder beraten müssen. Ein Umlaufbeschluss ermöglicht naturgemäß keine Nachfragen oder Erläuterungen durch den Vorstand und ist deshalb für eine Entscheidung dieser Größenordnung nicht sachgerecht.

Dabei handelt es sich zunächst um einen weiteren Fehler des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Siegfried Naser, der für die Herbeiführung eines Umlaufbeschlusses zuständig war. Die Verantwortung trifft hier aber auch seinen Stellvertreter Prof. Faltlhauser, der zwar nach eigener Aussage zunächst einer sofortigen Entscheidung widersprochen,¹¹⁴⁰ dann aber doch einer Entscheidung am Montag, den 23.04.2007, zugestimmt hat, worauf auch das Protokoll der Sitzung vom 20.04.2007 (Seite 18) hindeutet. Die Verantwortung hatten aber auch die weiteren in der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die sich nach dem Protokoll auf dieses Vorgehen verständigt haben, denn jedem einzelnen Verwaltungsratsmitglied hätte die Satzung die Möglichkeit gegeben, diesem Verfahren zu widersprechen und eine weitere Sitzung zu verlangen. Davon hätten besonders die Verwaltungsräte Erwin Huber, Georg Schmid und Dr. Günther Beckstein Gebrauch machen müssen, die am 20.04.2007 nicht anwesend waren.

ccc. Unklare Formulierung des Ermächtigungsbeschlusses

Der Verwaltungsrat hat am 23.04.2007 im Wege des Umlaufbeschlusses folgende Entscheidung getroffen:¹¹⁴¹

„Beschluss des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank

¹¹⁴⁰ 14. Sitzung 28.09.2010, S. 82.

¹¹⁴¹ Beschlussvorlage in Bd. 11, S. 294, mit den Unterschriften der Verwaltungsräte Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Klaus Weigert, Erwin Huber, Dr. Günther Beckstein, Georg Schmid, Dr. Siegfried Naser, Alois Hagl, Hansjörg Christmann, Karl-Ludwig Kamprath und Hans Schaidinger in Bd. 49, S. 195 ff.

Vorbemerkung:

Der Beschluss erfolgt auf Grundlage der Beratungen in der Sitzung am 20. April 2007 im Umlaufverfahren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gebeten, bis

spätestens Montag, 23. April 2007, 18.30 Uhr

das Ergebnis der Abstimmung per Fax an folgende Nummer zu senden: 2171-28899

1. *Der Verwaltungsrat nimmt den Bericht des Vorstandes zum Sachstand des Projektes Berthold zur Kenntnis.*
2. *Der Verwaltungsrat ermächtigt den Vorstand nach § 11 Abs. 3 der Satzung zum Erwerb von mindestens 50 % + 1 Aktie der Hypo Alpe-Adria-Bank International AG mit einem maximalen Kaufpreis von bis zu € 3,4 Mrd. (für 100 %) sowie zur Einholung der Zustimmung der Anteilseigner gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung.*
3. *Der Verwaltungsrat nimmt den Sachstandsbericht zur Kernkapitalsituation der BayernLB zur Kenntnis.*
4. *Der Verwaltungsrat nimmt den Kernkapitalbedarf für einen Erwerb von 50 % + 1 Aktie im Rahmen des Projektes „Berthold“, bei einem unterstellten Kaufpreis für 100 % von max. 3,4 Mrd. EUR, in Höhe von ca. 600 Mio. EUR in 2007 und ca. 500 Mio. EUR für 2009 auf Basis der aktualisierten Kapitalplanung zur Kenntnis.*
5. *Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur kurzfristigen Umsetzung der Transaktion Berthold alle betriebswirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen zur Deckung dieses Kernkapitalbedarfs zu ergreifen und darüber dem Verwaltungsrat zu berichten. So weit es sich um Vorschläge im Zusammenhang mit der Veräußerung des Immobilienbestandes der DKB-Gruppe handelt, bedürfen diese der gesonderten Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates.*
6. *Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand zu prüfen, welche etwaigen zusätzlichen Kapitalmaßnahmen vonseiten der Anteilseigner aus aufsichtsrechtlicher Sicht oder aus Ratinggesichtspunkten notwendig sind. So weit dieser Bedarf nicht durch Maßnahmen gemäß Ziffer 5 abgedeckt werden kann, wird der Vorstand beauftragt, hierfür konkrete Vorschläge vorzulegen.*

Ort, Datum

Name und Unterschrift“

Nach dem Wortlaut enthält Nr. 2 dieses Beschlusses die bedingungslose Ermächtigung, bis zu 100 % der Hypo Alpe-Adria-Bank-International AG, der Muttergesellschaft der Hypo Group Alpe Adria, für einen Kaufpreis von bis zu € 3,4 Mrd. zu erwerben.

Zwar haben die Verwaltungsräte in ihrer Zeugenvernehmung übereinstimmend ausgesagt, der Beschluss sei unter dem Vorbehalt einer Erledigung der im Zeitpunkt der Beschlussfassung bekannten Probleme gestanden.¹¹⁴² Der Vorstand

¹¹⁴² So z. B. Dr. Naser, 15. Sitzung 30.09.2010, S. 120; Alois Hagl, 18. Sitzung 21.10.2010, S. 41.

hätte erst nach positiver Klärung aller am 20.04.2007 noch offenen Fragen, insbesondere aus der Due-Diligence-Phase 1 (sog. preliminary Due Diligence) kaufen dürfen¹¹⁴³.

Es ist jedoch Aufgabe eines Verwaltungsrats, Beschlüsse exakt und zweifelsfrei zu formulieren, zumal dann, wenn sie eine derartige Tragweite haben. Es wäre daher Sache jedes einzelnen Verwaltungsratsmitgliedes gewesen, eine so unklare Formulierung vor seiner Unterschrift zu beanstanden, auf eine präzise Fassung des Beschlusses hinzuwirken und seine Unterschrift unter eine derart unklare Formulierung zu verweigern.

Einen so weitreichenden Beschluss auf einer formal so fragwürdigen Grundlage zu schaffen, begründet ebenfalls den Vorwurf eines Pflichtverstoßes. Diese Pflicht haben sämtliche Verwaltungsratsmitglieder verletzt, die die Beschlussvorlage am 23.04.2007 unterzeichnet haben.

ddd. Entscheidung ohne ausreichende Tatsachengrundlage

Absolute Kernaufgabe des Verwaltungsrats ist es, sich vor einer Entscheidung angemessen zu informieren.¹¹⁴⁴ Beim Unternehmenskauf bedeutet das, der Verwaltungsrat muss sich über den Kaufgegenstand, das zu erwerbende Unternehmen, die Angemessenheit des Kaufpreises und die Gründe für den geplanten Kauf informieren.¹¹⁴⁵

(1) Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007

Erstmals wurde der Verwaltungsrat in der Sitzung vom 20.03.2007 über einen möglichen Erwerb der HGAA informiert. Die in dieser Sitzung vorgelegte Präsentation enthielt aber nur allgemein gehaltene Informationen über den Bankenmarkt im Alpen-Adria-Raum, einen Überblick über die Märkte der Hypo Alpe Adria Bank einschließlich deren Struktur und Bilanzkennzahlen.¹¹⁴⁶ Bereits in dieser Präsentation wurde der Verwaltungsrat aber auch darüber informiert, dass die HGAA in 2004 durch „angeblich unerlaubte Zins- und Währungsaustauschgeschäfte“ (sog. Swaps) € 328 Mio. verloren und die Bank zunächst versucht hatte, diesen Verlust über 10 Jahre verteilt abzuschreiben, ohne die Wirtschaftsprüfer zu informieren. Aus der Präsentation ergab sich weiter, dass die Entdeckung dieses Fehlers zu einer nachträglichen Änderung der Bilanz für 2005 führte, zu einer Information an die österreichische Finanzmarktaufsicht, die daraufhin eine umfangreiche Prüfung der gesamten Bank einleitete und zu dem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden Wolfgang Kulterer sowie seines Stellvertreters Günther Striedinger, die HGAA Wolfgang Kulterer aber trotzdem

kurz nach seinem Rücktritt zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats ernannte.¹¹⁴⁷

Die Verwaltungsräte haben dazu eingewandt, die Swap-Verluste seien ein abgeschlossener Vorgang gewesen, den die Bayerische Landesbank bei Einführung entsprechender Strukturen in der Zukunft leicht vermeiden konnte. Dieser Sachverhalt habe daher keine Veranlassung gegeben, vom Kauf der HGAA abzusehen (kein sog. Dealbreaker). Dabei haben die Verwaltungsräte nicht berücksichtigt, dass ein derart strafbares¹¹⁴⁸ Verstecken von dreistelligen Millionenbeträgen in der Bilanz Anlass zu näherer Prüfung geben muss, ob das zu erwerbende Unternehmen noch weitere ähnliche Probleme hat. Auf genau diesen Verdacht wurden die Verwaltungsräte in der Präsentation vom 20.03.2007 auch noch hingewiesen, wenn es dort hieß, dass die Swap-Verluste Fragen bezüglich der Qualität des Risikomanagements aufwerfen. Ferner wurde von anhaltenden Gerüchten über Risiken im Immobilienfinanzierungsgeschäft sowie bisher nicht identifizierte Risiken in den Tochterbanken berichtet.¹¹⁴⁹

Völlig berechtigt stellten die Zeugen Klaus Weigert und Hans Spitzner daher weitere kritische Fragen, warum das Land Kärnten den Anteil an seiner ehemaligen Landesbank überhaupt verkauft und inwieweit ein verlässlicher Einblick in evtl. Risiken der HGAA vor dem Hintergrund der Geheimhaltung überhaupt möglich sei. Bereits am 20.03.2007 hat der Zeuge Spitzner darauf hingewiesen, dass die Hypo Alpe Adria eine sehr starke Expansionspolitik betrieben hat und da möglicherweise einiges schiefgelaufen ist bzw. faule Kredite da sind.¹¹⁵⁰

Allerdings machte der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats, der damalige Finanzminister Prof. Faltlhauser, bereits zu diesem Zeitpunkt Druck und erklärte:

„Vor diesem Hintergrund müsse sich die Bank vehement auf die sich nun bietende und positiv zu beurteilende Option konzentrieren und Flexibilität hinsichtlich der zeitlichen Ausgestaltung des Prozesses (im Sinne einer Straffung), aber auch der preislichen Ausgestaltung beweisen.“¹¹⁵¹

Aus der Sitzung vom 20.03.2007 ergeben sich keine Pflichtverletzungen des Verwaltungsrates, aber die bereits bekannten Probleme des zu kaufenden Unternehmens (Verbergen hoher Verluste in der Bilanz, starke Expansionspolitik, Risiken im Immobilienfinanzierungsgeschäft) hätten dem Verwaltungsrat weiteren Anlass zu erhöhter Sorgfalt bei der Prüfung der HGAA geben müssen.

¹¹⁴³ Der Behauptung der Verwaltungsräte widerspricht aber Werner Schmidt, nach dessen Verständnis der Verwaltungsratsbeschluss keine Verpflichtung zum Abzug des erkannten Wertberichtigungsbedarfs enthielt (Bd. 298, Vernehmung Werner Schmidt vom 11.10.2010, S. 5).

¹¹⁴⁴ s.o. B. 4. a. aa.

¹¹⁴⁵ s.o. B. 4. a. ee.

¹¹⁴⁶ Bd. 11, S. 63.

¹¹⁴⁷ Bd. 11, S. 85.

¹¹⁴⁸ Dr. Wolfgang Kulterer wurde am 18.11.2008 vom Landesgericht Klagenfurt, Az. 18 Hv 92/08z, wegen Bilanzfälschung bei der Behandlung der Swapverluste rechtskräftig zu einer Geldstrafe von € 140.000 verurteilt (Bd. 86, S. 351).

¹¹⁴⁹ Bd. 11, S. 86.

¹¹⁵⁰ 20. Sitzung 28.10.2010, S. 4 f.

¹¹⁵¹ Niederschrift der Sitzung 20.03.2007, S. 5; Bd. 11, S. 55.

(2) Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007

Das nächste Mal befasste sich der Verwaltungsrat mit dem Kauf der HGAA in der Sitzung vom 20.04.2007, in der nach dem Willen des Vorstands aber auch schon eine abschließende Entscheidung erfolgen sollte. Zur Prüfung erhielt der Verwaltungsrat erst in der Sitzung vom 20.04.2007 eine 69 Seiten umfassende Präsentation (sog. Tischvorlage).¹¹⁵²

Nach dieser Unterlage war die HGAA ein Unternehmen mit über 400 Tochtergesellschaften in 12 Ländern, über 6.000 Mitarbeitern und einem Tätigkeitsschwerpunkt auf dem Balkan. Die bis dahin durchgeführte Due-Diligence-Phase 1 hatte nur die Muttergesellschaft Hypo Alpe Adria Bank International AG in Klagenfurt geprüft, keine der Tochtergesellschaften. Selbst bei dieser Prüfung hatte es sich um eine eingeschränkte Due Diligence von nur sieben Tagen gehandelt, bei der die HGAA der BayernLB zwar über 300 Ordner, aber teilweise unvollständige und überwiegend veraltete Unterlagen vorgelegt hatte, bei der Ordner fehlten und Ausdrücke fehlerhaft waren.

Aus der Präsentation dieser Prüfung konnten die Verwaltungsräte aber trotzdem entnehmen, dass bei der HGAA erhebliche Schwächen in der Dokumentation, Umsetzung und Durchführung der Kreditprozesse vorlagen, keine kennzahlenbezogenen Frühwarnsysteme existierten, Nachholbedarf bei Wertberichtigungen auf Problemkredite bestand und gerade ein Bericht der österreichischen Nationalbank in Vorbereitung war.¹¹⁵³ Insgesamt wurden 24 Punkte aufgezählt, die in der Due-Diligence-Phase 1 noch offengeblieben waren.¹¹⁵⁴

Zum Kaufpreis ergab sich aus der Präsentation, dass das Bundesland Kärnten Anteile an der HGAA wahrscheinlich bereits für einen geringeren Kaufpreis als Berlin & Co veräußern würde.¹¹⁵⁵ Jedenfalls dem Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Naser war aus einem Schreiben der Versicherungskammer Bayern vom 04.05.2007 und einer beigefügten Präsentation eines vertraulichen Gesprächs zwischen der Kärntner Landesregierung und dem Vorstandsvorsitzenden der Versicherungskammer Bayern Herrn Schubring-Giese außerdem bekannt, dass die Kärntner Landesregierung den Wert der Hypo Alpe Adria Gruppe selbst nur auf € 2,4 bis € 2,7 Mrd. schätzte.¹¹⁵⁶

Nach den Angaben des Vorstandes war es zwar üblich, für den Erwerb der Mehrheit an einem Unternehmen noch einen Paketzuschlag (auch Kontrollprämie genannt) von 20 % zu zahlen.¹¹⁵⁷ Selbst wenn man das berücksichtigt, ergab sich aber nur ein maximaler Preis von € 3,24 Mrd. (€ 2,7 Mrd. x 1,2).

¹¹⁵² Bd. 11, S. 213.

¹¹⁵³ Präsentation vom 20.04.2007, S. 16 (Bd. 11, S. 229).

¹¹⁵⁴ Georg Schmid meinte sogar 27 (20. Sitzung 28.10.2010, S. 77).

¹¹⁵⁵ Präsentation vom 20.04.2007, S. 28 (Bd. 11, S. 241).

¹¹⁵⁶ Bd. 176, S. 341, 344.

¹¹⁵⁷ Präsentation vom 20.04.2007, S. 29 (Bd. 11, S. 242).

Aus der Präsentation vom 20.04.2007 wusste der gesamte Verwaltungsrat weiter, dass ein vermuteter Wertberichtigungsbedarf von grob geschätzt € 200 Mio. und negative Barwerte im Treasury (Handel) von ebenfalls grob geschätzt € 50 Mio. bestanden.¹¹⁵⁸

Bei einer derart unvollständigen Tatsachengrundlage hätte der Verwaltungsrat den Vorstand der Bayerischen Landesbank noch gar nicht zum Erwerb ermächtigen dürfen, erst recht nicht zu einem Preis von € 3,4 Mrd. für 100 %.

Dem steht auch nicht die in dem Verfahren immer wieder behauptete besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung entgegen, denn der Kaufvertrag wurde tatsächlich erst am 22.05.2007 unterzeichnet, d. h. rd. einen Monat nach der Entscheidung des Verwaltungsrats. Eine endgültige Ermächtigung des Vorstands hätte deshalb ohne Weiteres auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können und müssen, zu dem der Verwaltungsrat eine wesentlich genauere Tatsachengrundlage zur HGAA hatte. Selbst die nach der damaligen Schilderung des Vorstands angeblich „einmalige Erwerbsmöglichkeit“ durfte den Verwaltungsrat nur zu einer Beschleunigung seiner Prüfungspflichten, aber nicht dazu verführen, seine Prüfung zum überwiegenden Teil ganz zu unterlassen.

So weit die Verwaltungsräte ihr Handeln damit erklären, sie hätten darauf vertraut, der Vorstand werde schon alles korrekt abarbeiten bzw. beim Auftreten von Schwierigkeiten aktiv auf sie zukommen,¹¹⁵⁹ dokumentieren sie gerade, ihre Kontrollaufgabe unterlassen zu haben. Die darin liegende Auffassung, die zu Kontrollierenden sollten sich selbst kontrollieren, ist eine Pervertierung der Überwachungs- und Kontrollpflicht. Hier handelt es sich um eine Verletzung von Kardinalpflichten des Verwaltungsrats!¹¹⁶⁰

Den Vorstand auf einer derart unvollständigen Informationsgrundlage bereits zum endgültigen Kauf der HGAA zu ermächtigen, war eine grobe Pflichtverletzung aller Mitglieder des Verwaltungsrats.

cc. Fehlende Überwachung des Vorstands nach der Zustimmung zum Kauf

Die Pflichten des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA endeten nicht mit der Ermächtigung des Vorstands zum Kauf am 23.04.2007. Die Überwachungsaufgabe ist vielmehr eine laufende, die sich auch darauf erstreckt, ob der Kauf entsprechend der Ermächtigung durchgeführt wurde. Diese Überwachungspflicht war bei einem Erwerb von der Dimension des Kaufs der HGAA ebenfalls deutlich zu intensivieren.

¹¹⁵⁸ Präsentation vom 20.04.2007, S. 29 (Bd. 11, S. 242).

¹¹⁵⁹ Alois Hagl, 18. Sitzung 21.10.2010, S. 42; Karl-Ludwig Kamprath, 18. Sitzung 21.10.2010, S. 117; Georg Schmid, 20. Sitzung 28.10.2010, S. 77 f.; Dr. Beckstein, 20. Sitzung 28.10.2010, S. 197; Erwin Huber, 26. Sitzung 02.12.2010, S. 18.

¹¹⁶⁰ Ebenso der Bericht der Fraktionen von CSU und FDP B.II.2.d. ccc.

Dies gilt umso mehr, wenn der Beschluss, wie von den Verwaltungsräten behauptet, unter der stillschweigenden Bedingung einer positiven Due-Diligence-Phase 2 sowie der Wegfertigung der im Beschlussvorschlag genannten Probleme gestanden hat. Für den Verwaltungsrat ist es dann unumgänglich, dies auch entsprechend zu kontrollieren. Er muss sich also ein zweifelsfreies Bild davon verschaffen, dass die im Zeitpunkt der Beschlussfassung gegebenen Probleme zwischenzeitlich gelöst sind.

Im Rahmen der Überwachung des Ermächtigungsbeschlusses hätten die Verwaltungsräte eine weitere Sitzung durchführen müssen und sich im Rahmen dieses Zusammentreffens ein Bild über die Abarbeitung der kritischen Punkte verschaffen. Die Sitzung ist allerdings kein Selbstzweck. Entscheidend ist nicht die Sitzung, sondern die weitere Überprüfung nach der Zustimmung.

Wenn der Verwaltungsrat auf eine weitere Sitzung verzichtet, muss er sich anderweitig sichere Kenntnis verschaffen. Dazu gehört es, dass er sich das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 vorlegen lässt. Mindestens das schriftliche Papier hätten die Verwaltungsräte lesen müssen, um sich ein abschließendes Bild über die Situation und den Zustand der zu kaufenden Bank zu machen.

Wenn die Rechtsprechung eine Due Diligence als Voraussetzung für einen Kaufabschluss verlangt, dann müssen sich die Entscheidungsträger, und zwar Vorstand und Verwaltungsrat, auch das abschließende Ergebnis dieser Due Diligence vor ihrer Entscheidung vorlegen lassen und sich mit den Ergebnissen vertraut machen.

Es sprechen gute Gründe dafür, zu verlangen, dass sich der Verwaltungsrat das Ergebnis der Due-Diligence-Phase 2 von den Autoren auch erläutern lässt. Es geht hier doch z. T. um wirtschaftlich komplizierte Vorgänge; da ist selbst das Lesen eines Papiers allein wohl nicht ausreichend.

Zu verlangen ist auch, dass sich die Verwaltungsräte die Verträge über den Kauf der Bank vorlegen lassen, um ihnen Gelegenheit zu geben, eine Prüfung der wesentlichen Vertragsbestandteile vorzunehmen oder durch die Juristen im Ministerium vornehmen zu lassen.

aaa. Keine Überwachung der Due-Diligence-Phase 2

Stattdessen hat sich der Verwaltungsrat als Ganzes mit den Ergebnissen der Due-Diligence-Phase 2 (sog. confirmatory Due Diligence) überhaupt nicht mehr befasst. Lediglich der Vorsitzende Dr. Naser und sein Stellvertreter Prof. Dr. Falthausen haben am Rande einer Sitzung des Wirtschaftsbeirats am 15.05.2007 den Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt noch einmal auf die offenen Punkte angesprochen, sich aber mit dessen Aussage „alles ok“ zufriedengegeben, ohne näher nachzufragen. Eine derart oberflächliche Behandlung genügt den an die Überwachungspflicht des Verwaltungsrats für ein derartiges Geschäft zu stellenden Anforderungen in keiner Weise.

Einen Ersatz für die weitere Überprüfungspflicht nach dem Ermächtigungsbeschluss stellte auch nicht die Sitzung des

Sparkassenverbandes vom 21.05.2007 dar. Hierbei handelte es sich um die Zustimmung eines der beiden Eigentümer der BayernLB, dessen Aufgabe aber nicht die Überwachung des Vorstandes war, sondern der gerade erwarten durfte, dass der Verwaltungsrat, der für diese Aufgabe zuständig war, seine satzungsmäßigen Prüfungspflichten sorgfältig wahrgenommen hatte.

bbb. Keine Überwachung der Einhaltung des Kaufpreislimits

Zwar wurde der Vorstand in Nr. 2 des Beschlusses vom 23.04.2007 ermächtigt, bis zu € 3,4 Mrd. für 100 % der HGAA auszugeben. Nach Seite 29 der Präsentation für den Verwaltungsrat vom 20.04.2007¹¹⁶¹ bestand bei der HGAA aber ein Wertberichtigungsbedarf von (grob geschätzt) € 200 Mio. Da die Verwaltungsräte übereinstimmend ausgesagt haben, der Vorstand habe den Wertberichtigungsbedarf vom Kaufpreis abzuziehen gehabt, hätte der Kaufpreis für 50 % der Hypo Alpe Adria Bank International AG € 1,6 Mrd. nicht übersteigen dürfen (€ 3,4 Mrd. ./ € 200 Mio. x 50 %).

Tatsächlich betrug der Kaufpreis aber € 1,625 Mrd.

Außerdem genehmigte der Vorstand noch zusätzlich eine Sonderausschüttung an die Altaktionäre in Höhe von € 50 Mio. für den Verkauf der sog. Consultants Gesellschaften. Dabei handelt es sich um einen Abfluss liquider Mittel bei der zu kaufenden Bank, der wirtschaftlich eine Erhöhung des Kaufpreises darstellt. Für einen Anteil von 50 % + 1 Aktie hat die Bayerische Landesbank daher sogar € 1,65 Mrd. bezahlt.

Damit wurde die Ermächtigung nach dem Verständnis des Verwaltungsrats um € 50 Mio. überschritten. Dies hätte er feststellen und beanstanden müssen. Das gilt umso mehr, als der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt in seinem Bericht zum Erwerb der HGAA einen Tag nach der Unterzeichnung der Kaufverträge (sog. Signing) in der Verwaltungsratssitzung vom 23.05.2007 sowohl über den Kaufpreis von € 1,625 Mrd. als auch über die Sonderausschüttung zugunsten der Altaktionäre in Höhe von € 50 Mio. aus der Veräußerung der Consultants-Gruppe berichtete.¹¹⁶² Trotzdem hielt es kein Verwaltungsrat für nötig, die offensichtliche Überschreitung der Ermächtigung zu hinterfragen.

Diese Pflichtverletzung ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats anzulasten.

ccc. Keine Überwachung der Kaufverträge

Die Bayerische Landesbank kaufte die Anteile an der Hypo Alpe Adria Bank International AG am 22.05.2007 mit insgesamt vier einzelnen Verträgen (erster und zweiter Vertrag mit der Berlin & Co Capital Sarl., Vertrag mit der Kärntner Landes- und Hypothekenbank-Holding und Vertrag mit der

¹¹⁶¹ Bd. 11, S. 242.

¹¹⁶² Niederschrift der Verwaltungsratssitzung vom 23.05.2007, S. 4 (Bd. 11, S. 310).

Mitarbeiterstiftung)¹¹⁶³, die aber alle einen ähnlichen Inhalt haben. In allen vier Verträgen wird in Ziffer 6. Zusicherungen und Gewährleistungen des Verkäufers lediglich für das Eigentum des Verkäufers an den Aktien, das rechtliche Bestehen der Gesellschaft des Verkäufers und die Berechtigung zum Verkauf der Anteile Gewähr geleistet. Weitere Zusicherungen oder Gewährleistungen finden sich in den Verträgen nicht.

Die eingehenden Hinweise der für die rechtliche Beratung eingeschalteten österreichischen Kanzlei Dorda Brugger Jordis, dass bei einem Unternehmenskauf wesentlich weitere Gewährleistungen üblich und erforderlich sind, hatte der Vorstand übergangen.

Der Verwaltungsrat hätte sich zumindest danach erkundigen müssen, welche Gewährleistungen in den Kaufverträgen enthalten sind, da es sich dabei um einen wesentlichen kaufpreisbildenden Faktor handelt: Ein Verzicht auf Gewährleistungen wird – wenn überhaupt – am Markt nur gegen einen erheblichen Nachlass beim Kaufpreis akzeptiert. Ein nahezu vollständiger Verzicht auf Gewährleistungen bei gleichzeitig maximalem Kaufpreis ist dagegen ein völlig unübliches wirtschaftliches Vorgehen, das der Verwaltungsrat hätte überprüfen und verhindern müssen.

dd. Zustimmung zur ersten Kapitalerhöhung am 04.12.2007

In der Verwaltungsratssitzung vom 04.12.2007 beantragte der Vorstand dann bereits eine weitere Zustimmung des Verwaltungsrates zu einer ersten Kapitalerhöhung bei der HGAA von insgesamt € 600 Mio., von denen € 441 Mio. auf die Bayerische Landesbank entfielen.

Zwar fragte der Vorsitzende des Verwaltungsrats Dr. Naser zunächst zu Recht nach den Gründen hierfür, da eine derart umfangreiche Kapitalerhöhung zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht bekannt gewesen sei. Der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt behauptete aber einfach, es sei bereits aus der Due Diligence bekannt gewesen, dass eine zusätzliche Risikovorsorge von rd. € 200 Mio. notwendig ist und dieser zusätzliche Vorsorgebedarf sei bei der Kaufpreisfindung berücksichtigt worden.

An dieser Stelle hätte dem Verwaltungsrat erstens auffallen müssen, dass von dem max. Kaufpreis nur € 150 Mio. statt € 200 Mio. abgezogen worden waren und zweitens sich erst nach diesem Abzug (Wertberichtigung) ein marktgerechter Kaufpreis ergab, aber nicht, wie es Werner Schmidt nun darstellte, der Abzug ein Nachlass vom marktgerechten Wert gewesen sei. Werner Schmidt hatte die € 200 Mio. also tatsächlich doppelt berücksichtigen wollen.

Diese offensichtliche Doppelberücksichtigung der Wertberichtigung aus der Due Diligence durch Werner Schmidt hätte einem aufmerksamen Verwaltungsrat auffallen müssen. Stattdessen erkundigte sich der Zeuge Weigert aber lediglich nach der Finanzierung der Kapitalerhöhung und der Verwaltungsrat genehmigte die Kapitalerhöhung schließlich ohne

Gegenstimme, so wie sie im Vorstandsbeschluss Nr. 3321 vom 27.11.2007 niedergelegt war.

Obwohl hier offenbar bereits eine wissentliche Falschinformation durch den Vorstand vorlag, hätte ein seinen Überwachungsaufgaben genügender Verwaltungsrat das aufgrund der vorherigen Kenntnisse aus dem Erwerbsprozess, insbesondere aus der Sitzung vom 20.04.2007 sowie der darin verteilten Vorlage, erkennen können und müssen. Diese Pflichtverletzung ist nur bei den Verwaltungsräten zu verneinen, die ihr Amt erst nach dem 20.04.2007 angetreten haben.¹¹⁶⁴

ee. Nichtbeachtung der Hinweise der Wirtschaftsprüferin Corinna Linner

2009 wurde der – inzwischen teilweise neu besetzte – Verwaltungsrat durch einen Bericht der Wirtschaftsprüferin Corinna Linner von dritter Seite auf die Pflichtverletzungen in 2007 hingewiesen. Frau Linner war von dem neuen Verwaltungsratsvorsitzenden Finanzminister Georg Fahrenschon im Februar 2009 als Sonderbeauftragte zur Beratung und Unterstützung der umfangreichen Aufgaben bei der Bayerischen Landesbank bestellt worden.¹¹⁶⁵ Sie legte am 30.04.2009 einen Zwischenstandsbericht¹¹⁶⁶ und am 27.05.2009 einen endgültigen Bericht zum Beteiligungserwerb an der HGAA vor,¹¹⁶⁷ in dem sie zu dem Ergebnis kam, dass es aufgrund des dargestellten Sachverhalts fraglich ist, ob die Beteiligten ihrer Sorgfaltspflicht gerecht wurden.

Darin kritisierte sie, dass der Verwaltungsrat für seine Entscheidung wenig Bedenkzeit hatte, auch subjektive Gründe für die Kaufentscheidung eine wichtige Rolle gespielt hatten (Rufschädigung, weil die BayernLB bei der Bawag nicht zum Zuge gekommen war), die Datenraumzeit von 15 Tagen für eine Transaktion dieser Größenordnung nicht sachgerecht war, die Datenbereitstellung ungeordnet und teilweise unvollständig war und dass die mit der rechtlichen Prüfung beauftragte Kanzlei berichtet hatte, die ihrer Prüfung zugrunde liegenden Dokumente aus dem Datenraum seien nur sehr beschränkt geeignet gewesen, ein aussagekräftiges Bild der Gesellschaft zu zeigen. Weiter wies sie darauf hin, dass schon in der ersten Phase der Due Diligence organisatorische Mängel und nicht abschätzbare Risiken festgestellt worden waren und selbst in der zweiten Phase nicht in allen Punkten zufriedenstellende und abschließende Ergebnisse erreicht werden konnten. Außerdem war der mögliche Wertberichtigungsbedarf nicht voll berücksichtigt worden. Ausdrücklich erwähnte sie in ihrem Bericht, dass keine Berichterstattung über die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 an den Verwaltungsrat erfolgt war,¹¹⁶⁸ was nach den obigen Ausführun-

1164 Hierzu gehören die Staatsministerin Emilia Müller, die erst am 22.10.2007 Verwaltungsrätin wurde, und der Staatssekretär Jürgen W. Heike, der sein Amt als Verwaltungsrat am 01.12.2007 antrat.

1165 Näheres zu Aufgabe und Verfahren der Bestellung Bd. 102, S. 208 ff., Presseinfo des Finanzministers Fahrenschon vom 19.02.2009 (Bd. 138, S. 49).

1166 Bd. 114, S. 388 ff.

1167 Bd. 30, S. 848 ff.

1168 Bd. 30, S. 853.

1163 Bd. 153 S. 95, 268, 416 und 448.

gen allein schon einen Kardinalfehler der Verwaltungsräte darstellte¹¹⁶⁹.

Obwohl Frau Linner bereits zentrale Fehler des Verwaltungsrats identifizierte, begnügte sich der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 21.07.2009, in dem die Ergebnisse von Frau Linner besprochen wurden, mit nachhaltigem Bestreiten der eigenen Fehler. Stattdessen erklärten die Anwesenden Frau Linner, ihre Ausführungen seien ein gravierender Vorwurf, man habe Zweifel, ob diese Schlussfolgerung wirklich belegbar und damit sachgerecht sei (so der Zeuge Klaus Weigert¹¹⁷⁰) oder die Schlussfolgerung sei nicht nachzuvollziehen, sie dürfte keinesfalls ohne Weiteres im Raum stehen bleiben (so der Zeuge Sigmund Schiminski¹¹⁷¹) bzw. sogar, es fehle jeglicher Anhaltspunkt für die von Frau Linner getroffene Schlussfolgerung (so der Zeuge Müller-Tronnier¹¹⁷²). Finanzminister Fahrenschon erklärte, aus der Bewertung von Vorstand und den beteiligten externen Beratern könne keine Grundlage dafür abgeleitet werden, gegen damals Beteiligte vorzugehen¹¹⁷³. Auf diese Weise bedrängt, erklärte Frau Linner schließlich noch in der Sitzung zu Protokoll ihre Wertung im Bericht für obsolet¹¹⁷⁴.

Es kommt letztlich nicht darauf an, ob die Wirtschaftsprüferin in der Sitzung unter Druck gesetzt wurde, was sie zwar selbst bestreitet, wofür sich aber deutliche Hinweise aus dem Protokoll der Sitzung vom 21.07.2009 ergeben, von dem Frau Linner mitteilte, dass es den Ablauf der Sitzung recht gut wiedergibt¹¹⁷⁵. Jedenfalls hätte ein aufmerksamer Verwaltungsrat solche nachdrücklichen Hinweise auf Fehler von Vorstand und Verwaltungsrat beim Kauf der HGAA ernst nehmen und ihnen nachgehen müssen. Eine Reihe der anwesenden Verwaltungsräte war noch selbst am Kauf der HGAA beteiligt gewesen und wusste daher sehr genau, dass eine Berichterstattung über die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase 2 nicht erfolgt war, worauf Frau Linner korrekt hingewiesen hatte. Die neu hinzu gekommenen Verwaltungsräte hätten die Hinweise zumindest zum Anlass nehmen müssen, die z. T. gravierenden Versäumnisse aus der Vergangenheit zu überprüfen. Wie viel es hier zu überprüfen gab, haben ja einige Monate später die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft München I und des Untersuchungsausschusses des Bayerischen Landtages gezeigt. Den dafür bestehenden Hinweisen näher nachzugehen, wäre auch schon die Aufgabe des Verwaltungsrats im Juli 2009 gewesen.

c. Verschulden

Nach allgemeinem deutschem Zivilrecht hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit unter Einschluss der leichten Fahrlässigkeit zu vertreten, § 276 Abs. 1 BGB. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates einer Ak-

tiengesellschaft bestimmt § 116 Satz 1 i. V. m. § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG die entsprechende Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zum Maßstab.

Für den Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank gibt es aber eine Sonderregelung in der Satzung.

aa. Haftungsbegrenzung auf grobe Fahrlässigkeit?

Nach Art. 16 Abs. 1 BayLBG werden die Aufgaben und Geschäfte der Bank, ihre Vertretung, die sonstigen Rechtsverhältnisse der Bank und ihre Organe im Übrigen durch die Satzung geregelt. Ähnlich bestimmt Art. 8 Abs. 8 BayLBG die Satzung, regelt das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Verwaltungsrats.

In § 19 Abs. 2 Satz 2 bestimmt die Satzung der BayernLB: Verletzt ein Mitglied des Verwaltungsrats vorsätzlich oder grob fahrlässig seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten, so hat es der Bank den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Handelt das Mitglied des Verwaltungsrats dagegen nur leicht fahrlässig, so haftet es nach der Satzung nicht.

Zweifel an der Wirksamkeit einer Haftungsbegrenzung für den Verwaltungsrat werden schon länger geäußert, jedenfalls wenn diese sich lediglich aus einer Satzung aber nicht aus einem Gesetz im formellen Sinn ergibt¹¹⁷⁶. Dennoch wird teilweise relativ unkritisch davon ausgegangen, dass die in der Satzung der Bayerischen Landesbank verankerte Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit wirksam ist¹¹⁷⁷. Dem ist jedoch nicht so.

Die Satzungsbefugnis in den Art. 8 u. 16 BayLBG bedeutet eine Berechtigung der Bank ihre eigenen Angelegenheiten im Rahmen der ihr verliehenen Autonomie mit Wirkung für die der Bank angehörenden Personen zu regeln. Sie ist eine begrenzte Befugnis zur Rechtsetzung. Die Befugnis ist aber auf die Regelung der eigenen Angelegenheiten und den Rahmen der der Bank verliehenen Autonomie beschränkt. Die Bank kann zwar das Verhältnis zwischen ihr und ihren Mitarbeitern oder Organen (Vorstand, Verwaltungsrat) regeln, nicht jedoch das Verhältnis zu Dritten, die keine Angehörigen der Bank sind. Die Satzungsautonomie beschränkt sich auf das Innenrecht der Bank¹¹⁷⁸.

Nach der Auffassung von Grooterhorst kann eine Haftungsmilderung dagegen nicht als reines Innenrecht angesehen

1169 S. o. B. 4. b. bb. ddd. (2).

1170 Bd. 79, S. 214.

1171 Bd. 79, S. 215.

1172 Bd. 79, S. 216 Dirk Müller-Tronnier war ein Mitarbeiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young, die die wirtschaftliche Prüfung der HGAA durchgeführt hatte, wurde aber anstelle der Kollegen geschickt, die tatsächlich an der Due Diligence beteiligt waren.

1173 Bd. 79, S. 215.

1174 Bd. 79, S. 217.

1175 17. Sitzung 13.10.2010, S. 102.

1176 Grimm, Organisationsrecht der Landesbanken im Spannungsfeld zwischen öffentlich-rechtlichem Organisationsrecht und Aktienrecht, S. 149; Wulf, Der Verwaltungsrat öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, S. 87 ff., Rümker, Zur Organverfassung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, in Festschrift für Werner S. 745, 766 f.

1177 Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 78; Lutter, Rechtsgutachten, S. 61.

1178 Grooterhorst, Unzulässigkeit einer Haftungserleichterung für Mitglieder des Verwaltungsrats von Landesbanken in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, ZIP 2011, 212; hiervon ausgehend auch Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 78.

werden, weil sich die schädlichen Auswirkungen von durch den Verwaltungsrat verursachten Schäden u. U. nicht auf die Landesbank begrenzen lassen, sondern gleichzeitig andere Banken und die gesamte Volkswirtschaft betreffen.¹¹⁷⁹ Aufgrund der Vernetzung der Banken in der ganzen Welt würden auch andere Banken in Mitleidenschaft gezogen bis hin zur Schädigung der gesamten Volkswirtschaft (Dominoeffekt).

Diese lediglich auf mittelbare wirtschaftliche Folgen der Haftungsbeschränkung abstellende Ansicht ist aber bedenklich, weil der Anspruch auf Schadensersatz nur im Verhältnis zwischen der Landesbank zu ihrem Verwaltungsrat besteht und damit rechtlich gerade keine Außenwirkung hat¹¹⁸⁰.

Die Richtigkeit des von Grooterhorst gefundenen Ergebnisses ergibt sich aber aus einem anderen Grund. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayLBG haften der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern, und damit im Verhältnis zur Bayerischen Landesbank Dritte, für die Erfüllung sämtlicher am 18.07.2005 bestehenden Verbindlichkeiten der Bank (sog. Gewährträgerhaftung). Für bis zum 18.07.2001 vereinbarte Verbindlichkeiten gilt dies unbegrenzt, für danach vereinbarte noch, wenn deren Laufzeit nicht über den 31.12.2015 hinausgeht, Art. 4 Abs. 1 Satz 2 BayLBG. Diese Haftung Dritter für Verbindlichkeiten der Bank war der Hauptgrund für die im Verhältnis zu anderen Kreditinstituten wesentlich günstigere Refinanzierungsmöglichkeit der Bayerischen Landesbank, auf der ihr Geschäftsmodell viele Jahre gründete.

Zwar bestand die Gewährträgerhaftung des Freistaates Bayern und des Sparkassenverbandes Bayern bei der Zustimmung des Verwaltungsrats zum Erwerb der Hypo Group Alpe Adria am 23.04.2007 nicht mehr. Die Beschränkung der Haftung des Verwaltungsrats auf grobe Fahrlässigkeit war aber bereits anlässlich der Insolvenz der Kirchgruppe in die Neufassung der Satzung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 01.08.2002 aufgenommen worden¹¹⁸¹. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Haftungsbeschränkung damit rechtliche Wirkung gegenüber Dritten, da der Freistaat Bayern und der Sparkassenverband Bayern auch für solche Verbindlichkeiten eintreten mussten, die Mitglieder des Verwaltungsrats leicht fahrlässig verursachten. Die Haftungsbeschränkung war damit bereits bei ihrem Erlass unwirksam. Durch den späteren Wegfall der Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 wurde und wird die unwirksame Haftungsbeschränkung aber nicht nachträglich wieder wirksam.

¹¹⁷⁹ Grooterhorst ZIP 2011, 212, 214.

¹¹⁸⁰ Die von Grooterhorst zur Begründung zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.12.1999, Az. 1 BvR 1327/98, BVerfGE 101, 312, betraf eine das Berufsrecht regelnde Satzung nach der der Anwalt für seinen Mandanten kein Versäumnisurteil beantragen durfte, wenn der gegnerische Kollege ohne Ankündigung im Gerichtstermin nicht erschienen ist. In diesem Fall erlitt der Mandant aber einen unmittelbaren rechtlichen Nachteil durch den Verlust eines vollstreckbaren Titels, der nicht mit den nur mittelbaren wirtschaftlichen Folgen einer Haftungsbeschränkung gleichzusetzen ist.

¹¹⁸¹ Die vorherige Fassung der Satzung der Bayerischen Landesbank Girozentrale vom 14.08.1998 enthielt noch keine Begrenzung für die Haftung des Verwaltungsrats.

Jedwede Argumentation mit verfassungskonformer Auslegung, die auf eine Bestandserhaltung dieser Norm abzielt, geht hier ins Leere. Die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit findet sich eben nicht in einem formellen Gesetz, dessen Nichtigkeit vom Bundesverfassungsgericht festgestellt werden müsste. Es handelt sich hier um eine Satzungsbestimmung, deren mangelnde Rechtsgeltung nicht vom höchsten deutschen Gericht festzustellen ist, sondern von jedem einfachen Gericht. Auch gibt es keine ex nunc Unwirksamkeit. Vielmehr ist die Satzungsbestimmung seit dem Zeitpunkt unwirksam, als sie beschlossen worden ist.

Zweifel an der Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung in der Satzung der Bayerischen Landesbank ergeben sich auch noch aus einem weiteren Gesichtspunkt. Das bürgerliche Recht unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG). In diesem Bereich haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung aber nur, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat, Art. 72 Abs. 1 GG. In § 93 Abs. 1 Satz 1 AktG hat der Bund aber den Sorgfaltsmaßstab eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vorgegeben, was auch eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit bedeutet. Nach § 116 Satz 1 AktG gilt dieser Maßstab ebenfalls für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder. Damit hat der Bund aber von seiner Gesetzgebungszuständigkeit durch Gesetz Gebrauch gemacht und schließt deshalb eine abweichende Haftung nur für grobe Fahrlässigkeit, wie sie in § 19 der Satzung der Bayerischen Landesbank vorsieht, aus¹¹⁸².

Eine Begrenzung der Haftung der Mitglieder des Verwaltungsrats ergibt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt, dass sie nach § 9 Abs. 2 der Satzung der BayernLB ihr Amt als Ehrenamt führen und nur eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld erhalten. Zwar kennt das deutsche Zivilrecht für unentgeltliche Leistungen an verschiedenen Stellen eine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit¹¹⁸³. Dabei handelt es sich aber um einzelne – im Gegensatz zur Bayerischen Landesbank im Gesetz und nicht nur in einer Satzung geregelte – Fälle, denen nicht einfach ein allgemeines Prinzip entnommen werden kann. Auch ist fraglich, inwieweit die Tätigkeit wirklich ehrenamtlich erfolgt ist. Wulf hat schon für das Jahr 1989 Bezüge der Verwaltungsratsmitglieder der Bayerischen Landesbank von DM 22.000,00 pro Jahr festgestellt¹¹⁸⁴. Für die Jahre 1998 bis 2007 lagen die Bezüge nach der Mitteilung von Prof. Faltlhauser sogar bei durchschnittlich über € 50.000,00 im Jahr¹¹⁸⁵. Zwar musste Prof. Faltlhauser diese Zahlungen ebenso wie die anderen Mitglieder des Kabinetts nach einer Grundsatzentscheidung des Ministerpräsidenten Dr. Stoiber an die Bayerische Landesstiftung für soziale Zwecke bzw.

¹¹⁸² Bernhard Pohl (FW) in der Befragung des Sachverständigen Prof. Dr. Rainer Schmidt, 5. Sitzung 09.06.2010, S. 21 ff.

¹¹⁸³ So in § 521 BGB für den Schenker und in § 599 BGB für den Verleiher. Ähnliches hat die Rechtsprechung aus dem Inhalt des Schuldverhältnisses für den Arbeitnehmer entwickelt.

¹¹⁸⁴ Wulf, Der Verwaltungsrat öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute, S. 92, 1185 Bd. 258.

an die Bayerische Forschungsstiftung abführen¹¹⁸⁶. Das ändert aber nichts daran, dass die Bayerische Landesbank die Tätigkeit der Verwaltungsratsmitglieder bezahlt hat und für Verwaltungsräte, die nicht Mitglieder des Kabinetts waren, galt die Regelung ohnehin nicht¹¹⁸⁷.

Eine Haftungsbegrenzung ergibt sich ferner nicht aus Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Ministergesetz), wonach ein Mitglied der Staatsregierung bei schuldhafter Verletzung seiner Amtspflicht nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet, da die Kabinettsmitglieder beim Erwerb der HGAA nicht als Mitglied der Staatsregierung, sondern als Mitglied des Verwaltungsrats der Landesbank gehandelt haben (funktionale Betrachtungsweise). Aus dem gleichen Grund greifen auch die Haftungsbeschränkungen nach Art. 20 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Sparkassengesetzes, Art. 20 Abs. 4 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und Art. 49 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über kommunale Wahlbeamte nicht ein, die die Haftung ebenfalls auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken¹¹⁸⁸.

Vor allem aufgrund der Überschreitung der Satzungsbefugnis nach dem BayLBG ist die Begrenzung der Haftung der Verwaltungsräte auf grobe Fahrlässigkeit daher höchstwahrscheinlich unwirksam. Das bedeutet, dass die Verwaltungsräte der Bayerischen Landesbank ebenso wie die Aufsichtsräte privater Aktiengesellschaften für Vorsatz und jede Form der Fahrlässigkeit unter Einschluss der einfachen Fahrlässigkeit haften müssen. Das ist deshalb besonders bedeutsam, weil alle Mitglieder des Untersuchungsausschusses, einschließlich der Angehörigen der Regierungsfractionen von CSU und FDP, zu dem Ergebnis kommen, dass alle Verwaltungsräte nicht nur pflichtwidrig, sondern auch fahrlässig gehandelt haben¹¹⁸⁹.

Im Folgenden soll aber noch der Frage nachgegangen werden, ob eine Voraussetzung grober Fahrlässigkeit für die Haftung der Verwaltungsräte überhaupt zu einem anderen Ergebnis führen würde. Wie zu zeigen sein wird, ist dem nicht so. Vielmehr ist selbst dann, wenn man als Haftungsmaßstab grobe Fahrlässigkeit voraussetzt, ein Schadensersatzanspruch gegen alle Verwaltungsräte begründet.

bb. Kriterien der groben Fahrlässigkeit

Fahrlässig handelt nach § 276 Abs. 2 BGB, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Grob fahrlässig handelt nach ständiger Rechtsprechung der Zivilsenate des Bundesgerichtshofs¹¹⁹⁰ derjenige, der die im Verkehr erforderliche

derliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, was im gegebenen Fall jedem einleuchten müsste. Im Gegensatz zur einfachen Fahrlässigkeit muss es sich bei einem grob fahrlässigen Verhalten um ein auch in subjektiver Hinsicht unentschuldigbares Fehlverhalten handeln, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt.

Die Abgrenzung, ob ein Pflichtenverstoß nur leicht oder grob fahrlässig ist, bereitet in der Praxis mitunter Schwierigkeiten. Eine klare Abgrenzung, wonach mit mathematischer Genauigkeit in jedem Einzelfall eine Abgrenzung vorgenommen werden kann, gibt es nicht. Es handelt sich hierbei um gerichtliche Wertungsfragen.

d. Verschulden der Verwaltungsratsmitglieder

Für die Bewertung des Grades der Fahrlässigkeit der Verwaltungsräte muss man zwischen den einzelnen Pflichtverletzungen unterscheiden. So hat etwa die Entscheidung, den Zustimmungsbeschluss im Umlaufverfahren zu fassen, ein geringeres Gewicht, als die Entscheidung, den Kauf ohne ausreichende Tatsachengrundlage zu genehmigen.

aa. Alle Verwaltungsräte

aaa. Grob fahrlässige Zustimmung zum Kauf auf unzureichender Tatsachengrundlage

Insbesondere die Entscheidung auf unzureichender Tatsachengrundlage und ohne ausreichende vorherige Information stellte aber eine Verletzung von Kardinalpflichten dar (24 offene Punkte!). Hier wurde in grösster Form verletzt, was die Hauptaufgabe eines Verwaltungsrats ist: den Vorstand zu überwachen, § 8 Abs. 1 BayLBG. Es wurde unbeachtet gelassen, was jedem vernünftigen Verwaltungsrat hätte einleuchten müssen. Wenn eine derartige Verletzung von Kardinalpflichten dann noch mit der Erklärung der Verwaltungsräte einhergeht, sie hätten darauf vertraut, der Vorstand werde alle offenen Fragen selbst prüfen, sich mit anderen Worten selbst kontrollieren, und bei eigenen Fehlern auf den Verwaltungsrat zukommen, dann erfüllt das in einer nur noch durch Vorsatz zu überbietenden Weise auch in subjektiver Hinsicht den Vorwurf unentschuldabaren Fehlverhaltens, das ein gewöhnliches Maß erheblich übersteigt. Die Vorstellung, dass sich jeder auf den anderen verlässt, ist genau das, was das Landesbankgesetz nicht beabsichtigt hat. Um so etwas zu verhindern, gibt es den Verwaltungsrat.

Der Vorwurf grober Fahrlässigkeit trifft hier alle Verwaltungsräte, die den Beschluss vom 23.04.2007 unterzeichnet haben.

bbb. Grob fahrlässiges Unterlassen der Überwachung des Vorstands nach der Zustimmung zum Kauf

Nicht weniger gewichtig war die fehlende Überwachung des Vorstands nach der Zustimmung zum Kauf¹¹⁹¹. Hier handelt

¹¹⁸⁶ 17. Sitzung 13.10.2010, S. 5

¹¹⁸⁷ Art. 3b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (BayRS II, S. 72 [in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2002])

¹¹⁸⁸ Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes sind Haftungsmilderungen eng und gegen den auszulegen, der die Haftung abbedingen will (näher Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 70. Aufl. 2011, § 276 Rz. 36)

¹¹⁸⁹ Bericht der Fraktionen von CSU und FDP unter B.II.2.d.cc.aaa

¹¹⁹⁰ BGB, Urteil vom 11.07.2007, Az. XII ZR 197/05, NJW 2007, 2988

¹¹⁹¹ Siehe oben B. 4. b. cc.

es sich um eine Verletzung der gleichen Kardinalpflicht wie bei der Entscheidung über den Kauf. Dass die Überwachung der Due-Diligence-Phase 2 und die Einhaltung des Kaufpreislimits durch den Vorstand in den abschließenden Verhandlungen vom 14.05.2007 kein geringeres Gewicht hat, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass die Kaufverträge erst am 22.05.2007 unterzeichnet wurden, d. h. noch rd. ein Monat Zeit gewesen wäre, die Entscheidung des Verwaltungsrats vom 23.04.2007 zu revidieren.

Das Verschulden der fehlenden Überwachung nach der Zustimmung zum Kauf wiegt hier ferner deshalb ebenso schwer, weil die Verwaltungsräte ihre Entscheidung vom 23.04.2007 mit der Erwartung begründet haben, dass selbstverständlich die offenen Punkte aus der Due-Diligence-Phase 1 abgearbeitet werden¹¹⁹². Wer aber davon ausgeht, dass bei einem derartigen Geschäft noch 24 z. T. sehr gewichtige Punkte abgearbeitet werden¹¹⁹³, muss das selbstverständlich auch kontrollieren. Diese Kontrolle und Überwachung ist die wichtigste Aufgabe eines Verwaltungsrats. Wer die Aufgabe schon bei der Entscheidung über den Kauf – grob fahrlässig – nicht erfüllt, muss sie erst recht zumindest dann erfüllen, wenn die Daten der Due-Diligence-Phase 2 und die Information über den abschließenden Kaufpreis vorliegen.

Auch dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats Dr. Naser und seinem Stellvertreter Prof. Dr. Faltlhauser hätte sich aufdrängen müssen, dass man sich bei 24 offenen Punkten nicht mit der Aussage des Vorstands „alles o.k.“ vom 15.05.2007 begnügen kann.

Etwas anderes ergibt sich für Dr. Siegfried Naser, Hansjörg Christmann, Alois Hagl und Karl-Ludwig Kamprath auch nicht aus der Sitzung des Sparkassenverbandes Bayern vom 21.05.2007, in dem Werner Schmidt noch einmal zum Erwerb der HGAA vorgetragen hat, weil der Sparkassenverband, wie die Zeugen wussten, gar nicht die Aufgabe hatte, den Vorstand zu kontrollieren und die 24 offenen Punkte auch gar nicht erörtert wurden.

ccc. Keine Berufung auf strafbares Verhalten des Vorstandes

Der Verwaltungsrat kann sich beim Verschuldensvorwurf auch nicht auf einen „Exzess“ des Vorstands berufen: man müsse nicht damit rechnen, vom Vorstand belogen zu werden.

Dieser Einwand ist schon aus tatsächlichen Gründen unrichtig, denn in der Verwaltungsratsvorlage vom 20.04.2007 standen viele Einzelheiten, die der Verwaltungsrat zum Anlass weiterer Prüfung hätte nehmen müssen¹¹⁹⁴. Er kann sich deshalb nicht darauf berufen diese Umstände nicht gekannt zu haben.

¹¹⁹² Siehe oben Fußnote 1159.

¹¹⁹³ Erwin Huber hat sogar erklärt: „... es ist state of the art, dass eine Due Diligence ausgearbeitet wird, dass sie in allen einzelnen Punkten natürlich vor einem Verkaufsabschluss ausgewertet wird“ (26. Sitzung 02.12.2010, S. 18).

¹¹⁹⁴ Siehe oben B. 4. b. bb. ddd. (2).

Ferner ist dieses Argument aber auch aus rechtlichen Gründen unbeachtlich: Wäre es zulässig, die Kontrollpflichten auf einen Dritten zu übertragen, so müsste sich der Verwaltungsrat schuldhaftes Versäumnisse des eingesetzten Kontrollleurs über § 278 BGB direkt oder analog zurechnen lassen, je nachdem, ob man das Rechtsverhältnis zwischen dem Verwaltungsrat und der Bank als Auftrag oder auftragähnlich einstuft. Wenn sich der Verwaltungsrat aber das Verhalten des Beauftragten bei berechtigter Delegation vollumfänglich zurechnen lassen muss, so gilt dies natürlich erst recht, wenn eine derartige Pflichtenübertragung unzulässig ist. Somit haftet der Verwaltungsrat in gleichem Maße und nach den gleichen Maßstäben wie derjenige, auf den die Kontrolle übertragen wurde, hier der Vorstand. Da der Vorstand die ihm vom Verwaltungsrat übertragene Pflicht zur Selbstkontrolle und zur Offenbarung von Problemen vorsätzlich missachtet hat, ist dieses vorsätzliche Verhalten auch dem Verwaltungsrat mindestens nach dem Rechtsgedanken und § 278 BGB im Wege eines Erstrechtsschlusses zuzurechnen.

Bei einigen Verwaltungsräten kommen weitere Gesichtspunkte hinzu:

bb. Dr. Siegfried Naser

Die Nichtaufnahme des Erwerbs der HGAA in die Tagesordnung der Verwaltungsratsitzung vom 20.04.2007 war eine erhebliche Pflichtwidrigkeit und keine bloße Verletzung einer Formalie. Sie hat immerhin dazu geführt hat, dass mehrere Verwaltungsräte ihr Fernbleiben von der Sitzung auch mit dem Umstand erklärt haben, dass sie von der beabsichtigten Entscheidung in dieser Sache nichts wussten.

Allerdings hätten die weiteren Verwaltungsräte durch einen Beschluss, für den die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt hätte (§ 10 Abs. 4 Satzung BayernLB, die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in einer separaten Sitzung verlangen können. Selbst die nicht anwesenden Mitglieder hätten nach § 10 Abs. 6 Satzung BayernLB die Möglichkeit gehabt eine eigene Sitzung zu verlangen. Damit haben es die weiteren Verwaltungsräte unterlassen aus der Pflichtverletzung ihres Vorsitzenden Konsequenzen zu ziehen.

Durch das Nichtverlangen einer weiteren Sitzung, jedenfalls aber durch die Unterschrift unter dem Zustimmungsbeschluss vom 23.04.2007, haben die übrigen Verwaltungsräte den Fehler ihres Vorsitzenden, der ohnehin nur zur Anfechtbarkeit des Beschlusses geführt hätte, dann jedenfalls geheilt. Damit stellt sich die weitere rechtliche Qualifizierung des Verschuldens von Dr. Naser in diesem Punkt nicht.

cc. Prof. Dr. Kurt Faltlhauser

Bei Prof. Dr. Faltlhauser ergaben sich Hinweise auf eine mögliche Interessenkollision, da er bis Oktober 2007 Bayerischer Finanzminister, und damit Mitglied des Verwaltungsrates der Bayerischen Landesbank, aber seit 01.02.2008 bereits als sog. Senior Advisor Mitglied des deutschen Beirates

von Rothschild war¹¹⁹⁵, d. h. des Unternehmens, dass durch ein Erfolgshonorar von € 8 Mio. maßgeblich an dem Erwerb der HGAA durch die Bayerische Landesbank verdiente. Auch nach seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank war Prof. Dr. Faltlhauser von Oktober 2007 bis Ende April 2008¹¹⁹⁶ noch Mitglied des Aufsichtsrates der HGAA.

Prof. Dr. Faltlhauser erklärte dazu, er habe nach dem Ende seiner politischen Tätigkeit mehrere Angebote von Investmentbankern bekommen, aber Rothschild ausgewählt, weil es eine so europäische Firma mit bestem Namen sei.

Sehr bedenklich war ferner die Meinung von Prof. Dr. Faltlhauser, er würde jedem abraten einen Vertrag anzuschauen, wenn er Mitglied eines Aufsichtsgremiums ist, bzw. er würde sogar jedem abraten, in den Vertrag reinzuschauen¹¹⁹⁷. Ferner war Prof. Dr. Faltlhauser der Meinung, gegen Betrug könne man als Aufsichtsführender wenig oder nichts tun¹¹⁹⁸. Diese Auffassung offenbart ein von vornherein reduziertes Maß an Überwachung, das der Aufgabe eines Aufsichtsgremiums nicht gerecht wird. Natürlich bedeutet die Überwachung der Geschäftsführung keine lückenlose Überwachung, aber sie bedarf sehr wohl einer Überprüfung auf ungewöhnliche Vertragsgestaltungen und in gewissem Maße auch auf mögliches betrügerisches Handeln von Geschäftsleitungsorganen. Wer beides von vornherein nicht zu seinen Aufgaben als Verwaltungsrat rechnet, nimmt seine Tätigkeit nicht sachgerecht wahr.

Hinzu kommt, dass gerade der Vorsitzende und sein Stellvertreter besondere Informationsmöglichkeiten hatten. Nur sie können nach § 7 Abs. 7 Satz 1 Satzung BayernLB an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen. Ferner fanden in der Bayerischen Landesbank tatsächlich regelmäßig Dreiergespräche zwischen dem Vorstandsvorsitzenden sowie dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Verwaltungsrates statt. Diese besonderen Möglichkeiten mussten auch durch entsprechende Nachfrage wahrgenommen werden, statt ihnen von vornherein durch eine entsprechende Grundeinstellung Desinteresse entgegenzubringen.

dd. Erwin Huber

Für den Zeugen Erwin Huber kommt erschwerend hinzu, dass er als Einziger über die Brisanz des Geschäfts vorab informiert war. Sein Staatssekretär Hans Spitzner, der in der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2007 anwesend war, hatte Erwin Huber danach informiert „pass auf, das ist eine heiße Kiste“¹¹⁹⁹. Diesen Hinweis seines, nach dem Eindruck des Ausschusses sehr erfahrenen und kompetenten, Staatssekretärs nahm Erwin Huber aber nicht ernst, sondern behauptete: „bei Spitzner gibt es viel „heiße Kisten“¹²⁰⁰.“ Auf weitere Nachfrage in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss begnügte sich Erwin Huber mit der flapsigen Bemerkung „es kam aus der „heißen Kiste“ nichts als „heiße Luft“¹²⁰¹.

Bei Erwin Huber kommt weiter erschwerend hinzu, dass er in der Sitzung vom 20.04.2007 nicht anwesend und noch nicht einmal vertreten war. An der Sitzung nahm niemand aus seinem Ministerium teil. Die Tischvorlage vom 20.04.2007 ging deshalb erst am Montag, dem 23.04.2007, im Laufe des Vormittags per Post in seinem Ministerium ein, wo sie Huber um 17:00 Uhr erhielt. Trotzdem stimmte er mit Fax von 18:58 Uhr dem Kauf in Höhe von € 1,625 Mrd. zu. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss berief er sich lediglich darauf, er habe mit Prof. Faltlhauser telefoniert und erklärte, „eine halbe Stunde Briefing bei Faltlhauser ersetzt stundenlanges Lesen von Akten“¹²⁰².

Ein solches Verhalten erfüllt den Vorwurf grober Fahrlässigkeit in vielfacher Weise. Die Überwachung des Vorstands ist eine eigene Pflicht jedes Verwaltungsrates und nicht dadurch zu erfüllen, dass man jemand fragt, ob er den Vorstand überwacht hat, schon gar nicht bei einer Transaktion dieser Größenordnung. Erwin Huber kann zwar für sich in Anspruch nehmen, nicht gewusst zu haben, dass am 20.04.2007 bereits über den Kauf entschieden werden sollte, weil Dr. Naser diesen Tagesordnungspunkt pflichtwidrig nicht in die Einladung aufgenommen hatte. Das kann Erwin Huber aber nicht entlasten, weil er nach § 10 Abs. 6 Satzung BayernLB der Entscheidung im Umlaufbeschluss hätte widersprechen bzw. seine Unterschrift verweigern können und mangels angemessener Prüfung auch müssen.

ee. **Dr. Günther Beckstein**

Dr. Beckstein hat bei besonders vielen Verwaltungsratssitzungen gefehlt. In den Jahren 2005 bis 2007 nahm er lediglich an 9 von 31 Sitzungen teil. Insbesondere zum Erwerb der HGAA war Dr. Beckstein weder in der Sitzung vom 20.03.2007, noch in der Sitzung vom 20.04.2007 anwesend. Allerdings wusste auch er vor der Sitzung vom 20.04.2007 noch nicht, dass bereits über den Kauf der HGAA entschieden werden sollte. Anders als Erwin Huber wurde er aber noch am gleichen Tag von seinem Amtschef informiert, der die Sitzung wahrgenommen hatte.

ff. Georg Schmid

Durch seine Unterschrift unter den Beschluss vom 23.04.2007 ohne genügende vorherige Prüfung handelte aber auch er grob fahrlässig.

Georg Schmid fehlte während seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat vom 01.11.2003 bis 16.10.2007¹²⁰³ an 15 von 31 Sitzungen¹²⁰⁴. Auch er war weder am 20.03.2007 noch am 20.04.2007 anwesend.

1195 14. Sitzung 28.09.2010, S. 69 von Harald Güller (SPD) ermittelt.

1196 Bd. 176, S. 373.

1197 14. Sitzung 28.09.2010, S. 102 f.

1198 14. Sitzung 28.09.2010, S. 137.

1199 Hans Spitzner, 14. Sitzung 28.10.2010, S. 16.

1200 Erwin Huber, 26. Sitzung 02.12.2010, S. 29.

1201 Erwin Huber, 26. Sitzung 02.12.2010, S. 59.

1202 Erwin Huber, 26. Sitzung 02.12.2010, S. 36.

1203 20. Sitzung 28.10.2010, S. 63.

1204 Vorhalt von Harald Güller, SPD (20. Sitzung 28.10.2010, S. 80), der vom Zeugen Georg Schmid bestätigt wurde (a. a. O. S. 81).

gg. Hans Schaidinger

Aufgefallen ist im Untersuchungsausschuss ferner der Regensburger Oberbürgermeister Hans Schaidinger. Er sitzt bis heute im Verwaltungsrat der BayernLB, wusste aber selbst Ende 2010 noch nicht, was die Bank wirklich gekostet hat¹²⁰⁵. Hier offenbart sich ein Desinteresse an den finanziellen Schäden der bayerischen Bürger, das das seiner Kollegen aus dem Verwaltungsrat noch übersteigt.

e. Kausalität

aa. weitere Verwaltungsratssitzung

Insbesondere Dr. Naser hat eingewandt, eine weitere Verwaltungsratssitzung hätte nichts gebracht, da die Vorstände die Verwaltungsräte genauso im Unklaren gelassen hätten, wie Werner Schmidt dies mit den Sparkassenvertretern am 21.05.2007 getan hat.

Dem ist in mehrerlei Hinsicht zu begegnen:

Zum einen gilt auch hier das Zurechnungsargument: Wer zulässt, dass sich die zu kontrollierenden Vorstände selbst kontrollieren, muss sich auch arglistiges Verschweigen zurechnen lassen.

Darüber hinaus hätten die Verwaltungsräte die Verpflichtung gehabt, Nachfragen zu stellen. Dass der Vorstand diese Fragen wahrheitswidrig beantwortet hätte, ist eine unbewiesene Spekulation. Aus einem bloßen Verschweigen den Schluss zu ziehen, der Vorstand hätte auch auf Fragen bewusst falsch geantwortet, ist nicht zulässig.

Schließlich hätten die Verwaltungsräte die Pflicht gehabt, sich im Rahmen einer neuen Sitzung entweder den vorläufigen Bericht der Due-Diligence-Phase 2 durchzulesen oder die Vertreter von Rothschild in der Verwaltungsratssitzung zu hören. Spätestens durch diese Maßnahme wären etwaige Unwahrheiten aufgefliegen.

bb. Hinweise der Wirtschaftsprüferin Corinna Linner

Inwieweit eine zeitnahe Verfolgung der Hinweise der Wirtschaftsprüferin Corinna Linner im Juli 2009 noch zu einer Reduzierung des Schadens für die Bank geführt hätte, ist offen. Zumindest wäre aber eine frühere Verfolgung der Schadensersatzansprüche der Bank gegen die beim Kauf der HGAA beteiligten Verwaltungsräte möglich gewesen.

f. Beweislast

Um einen Schadensersatzanspruch gegen Mitglieder des Verwaltungsrats geltend zu machen, muss die Bayerische Landesbank lediglich die Handlung des Verwaltungsratsmitglieds, die sie für pflichtwidrig hält (hier v. a. die Zustimmung zum Erwerb der HGAA durch den Beschluss vom 23.04.2007), die Höhe des Schadens und die Ursächlichkeit

¹²⁰⁵ 25. Sitzung 30.11.2010, S. 137.

des Handelns des Verwaltungsratsmitglieds darlegen und beweisen.

Das Mitglied des Verwaltungsrats muss dagegen darlegen und beweisen, dass die Zustimmung zum Kauf der HGAA bzw. sein sonstiges Handeln oder Unterlassen nicht pflichtwidrig war und er nicht schuldhaft gehandelt hat. Die Beweislastumkehr des § 93 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 116 AktG gilt hier entsprechend¹²⁰⁶.

C. Bewertung einzelner Personen und der Eigentümerseite der BayernLB

1. Die Staatsseite

Der Freistaat Bayern stimmte als 50-prozentiger Eigentümer der BayernLB der größten Transaktion der Geschichte dieser Bank in einem rein formalen Akt zu. Das Kabinett nahm den Erwerb der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) lediglich zur Kenntnis, obwohl es sich dabei um ein Prestigeprojekt des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Edmund Stoiber handelte und der Kauf auch erhebliche Auswirkungen auf den Staatshaushalt haben konnte, die sich dann in der Folge auch leider eingestellt haben. Die Staatsregierung unternahm nichts im Hinblick auf die mangelhafte Organisation des sogenannten Back Office, das die Minister bei ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder sachkundig unterstützen sollte. Genauso wenig unterband sie parteipolitische Ratschläge des Back Office in den einzelnen Ministerien.

Das Kabinett nahm am Tag der Unterzeichnung der Kaufverträge am 22. Mai 2007 den Erwerb lediglich auf Grundlage eines schriftlichen Berichts des damaligen Finanzministers Prof. Dr. Kurt Faltlhauser zur Kenntnis. Prof. Dr. Faltlhauser, der der Unterzeichnung in Klagenfurt beiwohnte, stand damit für etwaige Rückfragen nicht zur Verfügung. Der Freistaat hatte die gesetzlich erforderliche Zustimmung zu diesem Zeitpunkt allerdings schon erteilt. Ministerialdirigent Paul Bodensteiner erklärte im Untersuchungsausschuss, dass der Zustimmung ein Automatismus zugrunde lag: „Aber es war eine Praxis, die ja in der Satzung festgeschrieben ist, das Zustimmungserfordernis. Später kam’s ins Gesetz, 2002. Das war seit 38 Jahren, war das eine Regelung, die muss eigentlich allen bekannt gewesen sein.“¹²⁰⁷ Der Landtag wurde mit dem Erwerb nicht befasst.

Bodensteiner unterzeichnete am 10. Mai 2007 die gesetzlich erforderliche Zustimmung des Freistaats¹²⁰⁸, bei der es sich um „rein formale[n] Akt ohne weitere Prüfung“¹²⁰⁹ handelte. Bodensteiner lagen weder Ergebnisse der Due-Diligence-Phase II vor, noch die Verwaltungsratspräsentation vom 20. April 2007, auf deren Grundlage der Verwaltungsrat den Umlaufbeschluss vom 23. April 2007 unterzeichnet hatte. Er

¹²⁰⁶ Reiner Schmidt, Rechtsgutachten, S. 78 mwN., Lutter, Rechtsgutachten, S. 63.

¹²⁰⁷ Bodensteiner (23/33).

¹²⁰⁸ Bd. 149, S. 164 f.

¹²⁰⁹ Bodensteiner (23/32).

bestätigte, dass es damals keinen Kontakt zu Verwaltungsratsmitgliedern oder Beamten gab¹²¹⁰.

Bodensteiners Aussage entlarvt den von Verwaltungsratsmitgliedern der Staatsseite behaupteten „Gremienvorbehalt“ des Umlaufbeschlusses als Mythos. Das Kabinett hat nicht verhindert, dass der Freistaat dem milliardenschweren Erwerb automatisch zustimmt, obwohl weder der Due-Diligence-Bericht noch der Prüfbericht der Oesterreichischen oder der Kaufvertrag vorlagen. Es war damit Teil eines Systems der organisierten Unverantwortlichkeit: Die Staatsregierung hat sich auf den Verwaltungsrat verlassen, der Verwaltungsrat auf den Vorstand, der Vorstand darauf, dass schon alles gut gehen wird. Wie unverantwortlich dieses Vorgehen der damaligen Staatsregierung ist, zeigt der Vergleich mit dem Verfahren bei der Abgabe der HGAA: erst da wurde das Kabinett befasst und der Ministerpräsident hat sich persönlich in die Verhandlungen eingeschaltet und „das letzte Wort gesprochen.“

Die Staatsregierung beseitigte auch nicht die Mängel in den Kommunikationsabläufen zwischen Verwaltungsratsmitgliedern, ihren Stellvertretern sowie dem Back Office. Es war grundsätzlich nicht gewährleistet, dass die Stellvertreter für verhinderte Minister und Staatssekretäre an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen¹²¹¹. Der Extremfall ist das Wirtschaftsministerium, das zum damaligen Zeitpunkt nicht auf Beamtenebene im Verwaltungsrat präsent war, also überhaupt nicht vertreten war, wenn der Minister oder sein Stellvertreter auf eine Teilnahme verzichteten. Darüber hinaus wurde auch nicht dafür Sorge getragen, dass Mitglieder und Stellvertreter auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden. Auch hier ist wieder das Wirtschaftsministerium der Extremfall: Denn hier konnte nicht einmal eine formelle Informationsweitergabe erfolgen, wenn die Tischvorlagen wieder eingesammelt, die Protokolle der Sitzungen aber häufig erst zum übernächsten Termin versandt wurden. Auch an dieser Stelle zeigt sich, wie segensreich ein Untersuchungsausschuss wirken kann, denn in der Folge hat das Wirtschaftsministerium seine Praxis geändert. Im Vermerk IV/6 vom 23. November 2009 heißt es: „Die Oppositionsfractionen werden in Kürze die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses beantragen, in dem die Vorgänge beim Erwerb der Beteiligung an der Hypo Group Alpe Adria im Jahr 2007 geprüft werden sollen. Empfehlung: Im Hinblick auf eine voll umfassende Bewertung der weiteren Entwicklung und Problemstellungen der BayernLB erscheint die regelmäßige Teilnahme eines Vertreters der Abteilung IV an den Sitzungen des Verwaltungsrats empfehlenswert. Vor diesem Hintergrund erscheint die Teilnahme des offiziellen Vertreters des StMWIVT für die vollständige Dauer der Sitzung erforderlich. Sollte Herrn Staatsminister die Teilnahme zeitlich nicht in vollem Umfang möglich sein, könnte Frau Staatssekretärin oder Herr Ministerialdirektor die Vertretung übernehmen.“

Die Vertreter des Freistaats haben es allerdings nicht nur versäumt, die entsprechenden Abteilungen intern zu organisieren. Trotz permanent wiederkehrender Beschwerden aus dem Back Office¹²¹² haben die Verwaltungsratsmitglieder nicht veranlasst, dass der Vorstand die Arbeit mit umfangreichen Tischvorlagen einstellt und kurzfristige Änderungen der Tagesordnungen unterlässt. Hätten die Vertreter der Staatsregierung diese Mängel abgestellt, wäre Ihr Back Office in der Lage gewesen, ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat mit Fachwissen zu unterstützen. Insbesondere wäre es für den Vorstand der BayernLB nicht möglich gewesen, eine milliardenschwere Investition wie den Erwerb der HGAA auf der Tagesordnung der Verwaltungsratsitzung vom 20. März 2007 unter „Verschiedenes“ bzw. am 20. April 2007 unter „Aktuelles“ zu verstecken. Tatsächlich haben sich die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat von Vorstand und Vorstandstab der BayernLB das Heft aus der Hand nehmen lassen.

Vor diesem Hintergrund ist erstaunlich, in welchem Ausmaß die Vertreter des Freistaats sich auf ihre Mitarbeiter und die vorbereitenden Vermerke verlassen haben. Das angeblich ausgeklügelte Ampelsystem des Innenministeriums wurde weder für die Sitzung am 20. April 2007 noch für den Umlaufbeschluss am 23. April 2007 angewandt. Eine typische Aussage für die Haltung der Verwaltungsratsmitglieder tätigte Dr. Beckstein: „Ich habe Mitarbeiter, deren Hauptaufgabe es ist, diese Fragen vollständig zu klären, die die Weisung haben, irgendwelche Besonderheiten mir vorzutragen. Da ist nichts gekommen, sodass ich mich darauf verlassen habe und verlassen konnte, dass die Frage normal den Weg geht, sage ich mal.“¹²¹³ Tatsächlich haben Dr. Beckstein und seine Kollegen im Verwaltungsrat nie Unterlagen angefordert, die im Ministerium hätten analysiert werden können.

Auffallend ist außerdem, dass nicht sichergestellt war, dass die zuständigen Referatsleiter und Sachbearbeiter kontinuierlich mit der HGAA befasst waren¹²¹⁴. Direkte Rückfragen der Verwaltungsratsmitglieder waren nach Angaben der Beamten unüblich. Auf die oberflächlichen Vermerke für den Umlaufbeschluss vom 23. April 2007, die Anlass zu Fragen gegeben hätten, gab es im Wirtschafts- und Innenministerium jedenfalls keine¹²¹⁵.

Die Staatsregierung beseitigte den Interessenkonflikt zwischen Verwaltungsratsmitgliedern und jenen Vertretern des Freistaats nicht, die im Verwaltungsrat die Rechtsaufsicht ausübten. Vielmehr bekamen letztere regelmäßig auch die Vermerke aus dem Back Office, auf deren Grundlage betriebswirtschaftliche Entscheidungen getroffen wurden. Der damalige Leiter des Referat 51 im Finanzministerium Dr. Tobias Haumer erklärte dazu: „Das ist im Landesbankgesetz so angelegt. Es gibt den Verwaltungsrat mit Mandatsträgern. Es gibt die Rechtsaufsicht, die der gemeinsamen Ebene im Finanzministerium obliegt. Wie gesagt, man kann das nicht

1210 Bodensteiner (23/32).

1211 Fink (21/116), Poxleitner (24/153).

1212 Pinegger (20/165).

1213 Beckstein (20/203).

1214 Pinegger (22/166f.), Körner (21/36 f.), Fink (21/116).

1215 Haumer (22/32).

immer messerscharf trennen. Es sind dann im Endeffekt auch verschiedene Bereiche umzusetzen“¹²¹⁶. Tatsächlich gibt es keine Anzeichen dafür, dass in der Praxis überhaupt auf die Abgrenzung von Kompetenzen Wert gelegt wurde.

Die Staatsregierung erlaubte, dass Referate, die mit der HGAA befasst waren, sachfremde politische Einschätzungen vornahmen. Aus den Akten geht hervor, dass die Informationspolitik gegenüber dem Landtag restriktiv war. In einem Vermerk vom 27. November 2009 des Referats IV/6 wird festgestellt, dass eine „Fortsetzung der als restriktiv bzw. selektiv bewerteten Informationspolitik [...] angesichts der klaren Positionierung aller Fraktionen des Bayerischen Landtags nicht zielführend sein [dürfte]“¹²¹⁷. In einem Vermerk vom 19. Januar 2009¹²¹⁸ wird Staatsminister Zeil sogar geraten, keine Aussagen im Verwaltungsrat zu tätigen, damit diese nicht protokolliert werden. Zweck dieses Vermerks ist es, Untersuchungsausschüssen kein belastendes Beweismaterial zu überlassen.

Offen parteipolitisch motiviert ist der Vermerk des Referats 51¹²¹⁹, in dem Minister Fahrenschoen geraten wird, Kaufinteressenten Ashmore abzuwimmeln, weil diese in einem Steuerparadies ansässige Investmentgesellschaft zu einer Bürde im Wahlkampf werden könne.

Das Referat 51 behinderte auch die Untersuchung der Sonderbeauftragten Corinna Linner. So beschäftigt sich eine Sachbearbeiterin in einer E-Mail vom 10. Juni 2009 damit, wie Linner's kritischer Bericht über den HGAA-Erwerb in der Sitzung vom 21. Juli 2009 entschärft werden kann¹²²⁰. Sie empfiehlt, Linner nicht zu erlauben, neutrale Mitarbeiter zu ihrer Unterstützung heranzuziehen¹²²¹. Referatsleiter Dr. Haumer bestätigte im Untersuchungsausschuss auch die Existenz eines Treffens im Vorfeld der entscheidenden Sitzung, bei dem Prof. Dr. Falthausen anwesend war¹²²². Darüber hinaus habe es eine „Vielzahl von Besprechungen“ im Vorfeld der Sitzung gegeben. Einen entsprechenden Versuch des Innenministeriums, Linner von der Untersuchung der Pflichtverletzungen beim Erwerb der HGAA abzuhalten, belegt auch der Vermerk der Abteilung IB 2¹²²³. Es wird empfohlen, Linner zu verdeutlichen, dass die Suche nach Schuldigen nicht zu ihrem Auftrag gehört: „Ziel der Bestellung war nicht eine Aufarbeitung der Vergangenheit im Sinne einer Suche nach Schuldigen...U.E. sollte daher der Sonderbeauftragten nochmals ihre eigentliche Aufgabenstellung verdeutlicht werden¹²²⁴. Schön wäre gewesen, wenn es bei der Kaufentscheidung so intensive Sitzungstätigkeit gegeben hätte.

1216 Haumer (22/27).

1217 Bd. 141, S. 370, vgl. Zeil (27/10).

1218 Bd. 142, S. 298, vgl. Zeil (27/11).

1219 Bd. 167, S. 170 ff., vgl. Fahrenschoen (26/197 f.).

1220 Haumer (22/45).

1221 Vgl. Haumer (22/47).

1222 Haumer (22/45).

1223 Bd. 107, S. 398.

1224 Vgl. Körner (21/70).

Das Back Office in den jeweiligen Ministerien erledigte demnach Aufträge politischer Natur. Es unterstützte die Entscheidungsträger dabei, die Aufklärung des Milliardendebakels HGAA zu erschweren.

Der Freistaat muss zukünftig zwingend dafür sorgen, dass seine Mitglieder bei Sitzungen des Verwaltungsrates anwesend sind bzw. durch Stellvertreter vertreten werden.

2. Die Sparkassenseite

Im Jahr 2007, zum Zeitpunkt des Erwerbes der Beteiligung an der HGAA, hielten die Bayerischen Sparkassen über den Bayerischen Sparkassenverband noch 50 Prozent an der BayernLB. Im Januar des Jahres 2010 betrug der Anteil der Sparkassen gerade noch 5,97 %.

10 Milliarden Euro an Kapitalstützungsmaßnahmen durch den Freistaat Bayern waren aufgrund von Missmanagement des Vorstandes und nicht ausgeübter Kontrollfunktion des Verwaltungsrates zur Rettung der BayernLB notwendig. Millionenschwere Abschreibungen und Wertberichtigungen bei den Sparkassen und die Abgabe eines Großteils ihrer Beteiligung an der BayernLB waren die Folge.

Ein gewichtiger Teil des BayernLB-Misserfolges resultierte aus dem Fehlinvestment in die HGAA, das sich insgesamt auf 3,75 Milliarden Euro summierte.

Am 21.05.2007 stellten die BayernLB-Vorstände Werner Schmidt und Theo Harnischmacher den Gremien der Sparkassenorganisation, bestehend aus dem Sparkassenverbandsvorstand, dem Kommunalen Beirat, dem Fachbeirat und dem Arbeitskreis Beteiligungen, im Rahmen einer gemeinsamen Informationsveranstaltung die Rahmenbedingungen des Einstiegs bei der HGAA vor. Im Anschluss daran fand eine Sitzung des Sparkassenverbandsvorstandes statt, der die Genehmigung an diesem Tag sofort erteilte. Nach Ziffer 4 Satz 2 der BayernLB-Satzung war die Zustimmung des Anteilseigners Sparkassenverband notwendig zum Erwerb des HGAA-Anteils. Beide Sitzungen dienten der Vorbereitung und der Zustimmung zu dieser Entscheidung.

Vonseiten des Verwaltungsrates der BayernLB nahmen Dr. Naser, Kamprath, Christmann und Hagl teil. Das spätere Verwaltungsratsmitglied Schiminski (ab 01.05.2009), Vorstandsvorsitzender der Sparkasse Bayreuth, nahm an der Sitzung als Obmann der Oberfränkischen Sparkassen teil.

Der Titel der von Werner Schmidt vorgetragene Präsentation lautete „Gremiensitzung des SVB – Informationen zum Erwerb von 50,22 % an der Hypo Alpe-Adria Group.“ Bei den darin präsentierten Vorlagen handelte es sich allerdings um eher aussageschwache Informationen aus der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007.¹²²⁵

Eine der elementaren Aussagen bei diesen Veranstaltungen, die auch protokolliert ist, war die von Werner Schmidt bezüg-

1225 Protokoll der Sitzung 21.05.2007, Bd. 137.

lich der geprüften Kredite: „Es wurden alle Großkredite über 10 Mio. Euro geprüft“, sagte er auf die Frage eines Sparkassenvorstandes. Diese Aussage wurde auch vom Vorstand der Sparkasse Bad Neustadt/Saale, Herrn Schmautz, in persönlichen Aufzeichnungen notiert.¹²²⁶ „Außerdem“, so Schmidt weiter, „seien die Wertberichtigungen für diese Kredite vom Kaufpreis abgezogen worden.“ Diese Aussagen waren nicht zutreffend, wie Werner Schmidt anlässlich seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft schließlich selbst revidierte.¹²²⁷ Weiterhin sagte er bei dieser Gelegenheit aus, dass er die Wichtigkeit der Veranstaltung vom 21.05.2007 nicht sehr hoch einstufte und sie eher als lästige Pflicht betrachtete.¹²²⁸

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Sachlage so dar, dass den anwesenden Vorständen der Sparkassenorganisation anscheinend wissentlich falsche Angaben gemacht wurden. Korrigierend hätten also lediglich die Mitglieder des Verwaltungsrates eingreifen können, da sie in ihrer Funktion in der BayernLB direkte Informationen hätten haben können. Allerdings haben sie selbst bezüglich der geprüften Großkredite nicht detailliert nachgefragt oder kontrolliert, weder in der Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007 noch anderweitig.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, warum sie nicht darauf gedrungen haben, die Unterlagen aus der dem Verwaltungsrat am 20.04.2007 vorgelegten Präsentation vor den Sparkassengremien zu verwenden. Nur so hätte gewährleistet werden können, dass auch kritische Punkte in die Diskussion einfließen. Damit wäre ein kompletter Datentransfer in die Diskussion eingebracht worden.

Auffällig ist die Tatsache, dass die beiden Sitzungen insgesamt nur 1¼ Stunden dauerten. Es sollte damit die Zustimmung zum größten Geschäft in der Geschichte der BayernLB und zu einer Kapitalzuführung von 250 Mio. Euro vonseiten der Sparkassen gewonnen werden. Anscheinend haben sich die Sparkassen auf ihre Vertreter im Verwaltungsrat der BayernLB verlassen und die Verantwortung in deren Hände gelegt. Offensichtlich war ihnen aber bewusst, dass zwar sehr umfangreiche Informationen, allerdings mit wenig Aussagekraft präsentiert wurden. Zumindest äußerte Herr Schiminski es habe einen „halben Film“ gegeben an Power Point-Folien, aber sicher keine Details.¹²²⁹ Wie man auf einer derartigen Basis entscheidet, konnte vom Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden.

Zu der Aussage verschiedener Verwaltungsratsmitglieder vor dem Untersuchungsausschuss bei dem Umlaufbeschluss zum Erwerb der HGAA vom 23.04.2007 hätte es sich um einen Beschluss unter Gremienvorbehalt gehandelt, ist anzumerken, dass die Zustimmung des Anteilseigners zwar notwendig war (siehe oben), dass es sich allerdings bei den genannten Gremien nicht um Organe der BayernLB handelt. Insbesondere war die Zustimmung somit wichtig für die

notwendige Kapitalerhöhung von 250 Mio. Euro auf Sparkassenseite. Nach dem Vortrag wurde diese Zustimmung auf der Basis unvollständiger Unterlagen (abgespeckte Präsentation) und irreführender Aussagen (alle Großkredite geprüft und abgezogen) gegeben, ohne dass die Vertreter der Sparkassen im Verwaltungsrat korrigierend eingriffen.

Interessant ist auch, dass diese Präsentation zwar von der BayernLB zur Verfügung gestellt wurde, Dr. Naser sie den Sparkassenvorständen aber präsentierte.¹²³⁰ Dies ist ein Indiz, dass er tiefer in der Materie war, als er zugab. Die abgewandelte Version dieser Unterlagen fand somit seine Zustimmung.

In den beiden Sitzungen wurde ausweislich der Protokolle nicht über die Ausgestaltung der abgeschlossenen Verträge berichtet. Es gingen wohl alle anwesenden Sparkassenvorstände vom Einschluss üblicher Garantien und Gewährleistungen aus. An dieser Stelle hätte Dr. Naser berücksichtigen oder einarbeiten müssen, dass die Verträge entsprechende Vereinbarungen nicht enthielten. Laut Aussage von Werner Schmidt hat er Dr. Naser und Prof. Falthäuser am 15.05.2007 darüber informiert, dass der Kaufvertrag keine Bonus-Malus-Regelung enthält.¹²³¹

Im Juni 2007 erreichte Dr. Naser ein Anschreiben des Vorstandsvorsitzenden der Stadtparkasse München, Herrn Strötgen, unter anderem mit der Frage nach Garantien im Kaufvertrag. Herr Naser forderte den Vorstandsvorsitzenden der BayernLB, Herrn Werner Schmidt, auf, den Brief zu beantworten. In seinem Antwortschreiben mit Datum 12.06.2007 weist Werner Schmidt explizit auf den Abschluss von Garantien und Gewährleistungen im Kaufvertrag hin.¹²³² Es heißt dort auf die Frage „Sind Altlasten ausgeschlossen?“: „Der Kaufvertrag enthält keine Gewährleistungen vonseiten der HGAA bzw. deren Eigentümer.“

Noch deutlicher war der Sachverhalt nicht zu formulieren. Diese Information hätte die Sparkassenvorstände im Verwaltungsrat aufschrecken müssen. Dr. Naser, Herr Hagl, Herr Kamprath als Sparkassenvertreter akzeptierten stillschweigend den vollkommenen Garantieausschluss beim Kauf einer Milliardenbank. Die beiden letzten als ehemalige Verbandsprüfer.¹²³³ Dieser Vorgang dürfte in der Bankenwelt einmalig sein.

Als erfahrene Politiker und Verwaltungsräte in ihren Sparkassen waren die Herren Christmann und Schaidinger auf der Seite der Sparkassenvertreter ebenso untätig.

Dr. Naser sagte vor dem Untersuchungsausschuss auf die Frage, ob der Gewährleistungsausschluss noch einmal thematisiert worden wäre, das sei kein Thema für diese Versammlung, da operatives Geschäft.¹²³⁴ An dieser Stelle erübrigt sich jeder weitere Kommentar.

1226 Bde. 181, 182.

1227 Bd. 267, Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft vom 15.09.2010, S. 18.

1228 Bd. 267, Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft vom 15.09.2010, S. 21.

1229 Schiminski (18/152 ff.).

1230 Schaidinger (25/181).

1231 Bd. 298, BV Werner Schmidt, S. 3.

1232 BMB 02_44, S. 90 f.

1233 Schaidinger (25/117).

1234 Naser (15/259).

Wichtig ist es, noch einen Blick auf die Tätigkeit und Verantwortung des Bayerischen Sparkassenverbandes zu werfen. Bei der, mit rund 500 Mitarbeitern besetzten, zentralen Dienstleistungseinheit der Bayerischen Sparkassen existiert, analog zum Freistaat Bayern, ein Bereich Beteiligungen. Der für die Beteiligung des Sparkassenverbandes an der Landesbank zuständige Mitarbeiter ist Herr Alois Wirth, der auch an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnimmt. Die Vor- und Nachbereitung von Unterlagen, die Sparkassen-Verwaltungsräten zum Zwecke der Ausübung ihrer Kontrollfunktion von der BayernLB zur Verfügung gestellt werden, ist dabei seine Hauptaufgabe. Dazu gehören nicht nur sitzungsrelevante Präsentationen, sondern auch Statusberichte, wie Jahresabschlüsse, Quartalsberichte, usw., der Landesbank und ihrer Tochterunternehmen. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse sollen primär in die Überwachungsaufgabe der Verwaltungsräte der Sparkassenseite, einfließen. Inwieweit von dieser Möglichkeit und in welcher Qualität Gebrauch gemacht wurde, konnte im Untersuchungsausschuss nicht befriedigend geklärt werden.

Die Aussage von Herrn Wirth vor dem Untersuchungsausschuss war sehr ausweichend. Allerdings beantwortete er auf die Frage, ob er die Abarbeitung der 24 offenen Punkte aus der Präsentation der Due Diligence in der Verwaltungsratssitzung vom 20.04.2007 irgendwann geprüft habe, klar: „Nein, habe ich nicht geprüft.“

Auf die Anschlussfrage, wer das dann geprüft hätte, antwortet Herr Wirth: „Weiß ich nicht.“ Er räumte ein, dass er geprüft hätte, wenn er einen Auftrag dazu erhalten hätte.¹²³⁵

Diese Auffassung von der Tätigkeit und Verantwortlichkeit einer speziellen Beteiligungsabteilung ist mehr als fragwürdig. Die Millionenabschreibungen der Sparkassen resultieren zum Teil sicher aus nicht geleisteter Kontrolltätigkeit des Sparkassenverbandes Bayern.

3. Bewertung einzelner Personen und der Eigentümerseite der BayernLB

1. Kurt Faltlhauser

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser war zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) Finanzminister und stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Landesbank. Er prüfte nicht die Möglichkeit eines günstigeren Direkterwerbs von Anteilen an der HGAA unter Umgehung der Berlin-Gruppe. Er verschwieg dem Landtag die Rolle der Berlin-Investorengruppe. Er verlangte nicht nach einer Sondersitzung für die Beschlussfassung über den Erwerb der HGAA, sondern begnügte sich damit, über die größte Finanztransaktion in der Geschichte der BayernLB im Umlaufverfahren entscheiden zu lassen. Prof. Dr. Faltlhauser fragte nicht nach, ob die kritischen Ergebnisse der Due Diligence und des OeNB-Prüfberichts bis zum Closing des Geschäfts angemessen berücksichtigt wurden. Er informierte sich nicht über wesentliche Eckpunkte des Kaufvertrags.

¹²³⁵ Wirth (18/183).

Laut einem Vermerk vom 26.03.2010¹²³⁶ hat Prof. Dr. Kurt Faltlhauser der Staatsanwaltschaft München I von einem „Jour Fixe“ berichtet, den ihm Beckstein, Schmid und weitere ungenannte Personen im Vorfeld ihrer Einvernahme vorgeschlagen hatten. Prof. Dr. Faltlhauser verwendet im Gegensatz zu den anderen Vertretern des Freistaats im Verwaltungsrat sowie den Beamten nicht die Begriffe „Gremienvorbehalt“ und „Geschäftsgrundlage“ im Zusammenhang mit dem Umlaufbeschluss vom 20.04.2007. Vielmehr hat er den behaupteten Sachverhalt im Untersuchungsausschuss umschrieben, dass der Umlaufbeschluss den Vorstand zur Wiedervorlage verpflichtet hätte, falls nicht alle 24 offenen Fragen durch die Due-Diligence-Phase II geklärt werden können. Prof. Dr. Faltlhauser überprüfte aber nicht, ob sich der Vorstand an die von ihm angenommene Pflicht gehalten hatte.

Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss ausgesagt, dass er zum Zeitpunkt des Erwerbs keine Kenntnis vom Angebot des damaligen Kärntner Landeshauptmanns Haider, der BayernLB eine Mehrheit an der HGAA unter Umgehung von Grazer Wechselseitigen und Berlin & Co Sarl. zu beschaffen, hatte. Ein solches Angebot, mehr Anteile als ursprünglich in Aussicht zu verkaufen, unterbreitete Haider der Versicherungskammer Bayern (VKB) bei einem Treffen am 3.05.2007. Prof. Dr. Faltlhauser hat erklärt, dass ihm der Sachverhalt erst im Vorfeld seiner Einvernahme durch den Untersuchungsausschuss bekannt geworden ist, als ihm Dr. Naser das Überleitungsschreiben der VKB vom 04.05.2007 gezeigt habe¹²³⁷. Damals habe ihn Dr. Naser nicht über die Angelegenheit informiert¹²³⁸.

Prof. Dr. Faltlhauser hat den strategischen Vorteil der schließlich durchgeführten Variante eines Mehrheitserwerbs betont, der darin bestünde, den Alteigentümer Land Kärnten weiterhin mit rund 20 % an der HGAA zu beteiligen: „Das ist einfach charmanter, wenn man das Land selber mit drin hat. Ob das jetzt von Herrn Haider geführt wird, ist eine andere Frage. Aber insofern hat sich diese Frage konkret in der strategischen Vorgehensweise nicht gestellt.“¹²³⁹ Im Übrigen sei die Lage damals zu unübersichtlich gewesen: „Das schien mir alles kompliziert zu sein, was da ein Vertreter – ich kenne die Person ja gar nicht – der Bayerischen Versicherungskammer sagt. Das ist nicht meine Kiste.“¹²⁴⁰

Die grundsätzliche Bereitschaft der Grazer Wechselseitigen (GraWe), der BayernLB bereits Ende 2006 einen Direkterwerb zu ermöglichen¹²⁴¹, bezeichnete Prof. Dr. Faltlhauser als bloß theoretische Möglichkeit, weil die Berlin-Gruppe sich bereits eine Sperrminorität gesichert habe: „Wissen Sie, die waren ja zu dem Zeitpunkt, wo wir begonnen haben, [an die] HGAA zu denken, hatten die schon die 9,09 plus die Option auf 25,09. Das war rechtliche Gegebenheit.“¹²⁴²

¹²³⁶ Bd. 177, o.S.

¹²³⁷ Faltlhauser (14/95).

¹²³⁸ Faltlhauser (14/95).

¹²³⁹ Faltlhauser (14/95).

¹²⁴⁰ Faltlhauser (14/94).

¹²⁴¹ Ederer (13/95).

¹²⁴² Faltlhauser (14/95).

Der Profit der Investoren der Berlin & Co Sarl. erkläre sich allein durch den sogenannten Paketzuschlag, den ihre Sperrminorität rechtfertige: „Und was der Berlin da an – wie heißt es immer: Millionäre kriegen Reibach und so – ..., das scheint mir bei genauem nicht der Fall zu sein – es sei denn, es sind irgendwelche Dinge im Vertrag, die wir bis heute nicht kennen.“¹²⁴³

Prof. Dr. Faltlhauser hat bestätigt, „vom ersten Moment an“ von Tilo Berlins Investorengruppe Bescheid gewusst zu haben. In einem Dreiergespräch im Februar 2007 habe Werner Schmidt Dr. Naser und ihn über die Idee, von der Berlin-Gruppe 9,09 Prozent (mit einer Option auf insgesamt 25 %) an der HGAA zu erwerben. In diesem Zusammenhang habe Schmidt auch gleich für Berlin als Vorstandsvorsitzenden plädiert¹²⁴⁴. Einen Interessenkonflikt habe er diesbezüglich nicht erkannt: „Im Gegenteil. Also wenn einer operativ tätig werden will in einer Bank, in der er schon mal Kapitaleigner war, zeigt das, dass er von der Sache überzeugt ist. Das macht einem den Kauf ein bisschen sicherer. Aber, wie gesagt, das war ein Hinweis“¹²⁴⁵. Rückblickend hat Prof. Dr. Faltlhauser Tilo Berlins Bestellung als Vorstandsvorsitzenden der HGAA anders bewertet: „Wir haben im Risk – das muss ich hier gestehen – in der Sache des Risikos in der HGAA und der Risikobewältigung sicherlich Fehler gemacht. Der entscheidende Fehler ist, dass wir den Berlin eingesetzt haben. Das ist ein hervorragender Banker mit gutem Leumund gewesen. Aber das ist natürlich nicht der harte Hund, der da die Strukturen des eigenen Risikos in diesen Ländern innerhalb kurzer Zeit durchsetzt. Das ist mir in diesen drei oder vier Sitzungen, die ich im HGAA-Aufsichtsrat war, sehr deutlich geworden.“¹²⁴⁶

Prof. Dr. Faltlhauser hat dem Landtag die Information über den Zwischenerwerb von Anteilen durch die Berlin-Investorengruppe vorenthalten. In einem Schreiben an den damaligen Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Manfred Ach vom 23.05.2007 findet sich darauf kein Hinweis. Vielmehr wurde der Eindruck erweckt, die BayernLB habe direkt von der Grazer Wechselseitigen gekauft. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass ein Entwurf dieses Schreibens¹²⁴⁷ noch die Information über den Zwischenerwerb enthalten hatte. Prof. Dr. Faltlhauser strich aber die entsprechende Spalte in der tabellarischen Übersicht handschriftlich durch. In den tatsächlich versandten Exemplaren des Schreibens wird dieser Zwischenschritt in der tabellarischen Übersicht komplett ausgespart. Prof. Dr. Faltlhauser hat sein Vorgehen damit begründet, dass dieser Sachverhalt ihm damals zu kompliziert erschien¹²⁴⁸.

Prof. Dr. Faltlhauser erhielt bereits vor der Sitzung am 20.03.2007 vertrauliche Unterlagen sowie einen vorbereitenden Sitzungsvermerk des Referats 51¹²⁴⁹. Der Vermerk

enthält elf konkrete Fragen zur HGAA, die Prof. Dr. Faltlhauser in der Sitzung stellen sollte. Die Fragen betreffen unter anderem die Konsequenzen des Erwerbs der HGAA für Eigenkapitalbedarf und Kernkapitalquote der BayernLB, die Kaufpreisfinanzierung, die Ergebnisse der Untersuchung des Bilanzfälschungsskandals durch die Oesterreichische Nationalbank, die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA, die Organisation und Angemessenheit des Risikomanagements der HGAA, die Existenz erheblicher Risiken, darunter die Geldwäscheprävention, die Zuverlässigkeit des Managements der HGAA, die Qualität der Internen Revision. Laut Protokoll der Sitzung am 20.03.2007 wurden nur wenige dieser Fragen tatsächlich erörtert. Die SWAP-Verluste, gescheiterte Immobiliengeschäfte sowie einen aggressiven Expansionskurs hat laut Protokoll Staatssekretär Hans Spitzner, nicht Prof. Dr. Faltlhauser angesprochen.

Prof. Dr. Faltlhauser hat behauptet, dass die „wesentlichen Inhalte“¹²⁵⁰ dieses Fragekatalogs vom Verwaltungsrat diskutiert worden seien, aber schränkte dies folgendermaßen ein: „Sie können sich vorstellen, dass auch derjenige, der das vorliegen hat, diese Fragen stellt. Mit Sicherheit nicht alle“¹²⁵¹. Er fügt außerdem hinzu: „Ich kann Ihnen nicht bestätigen, dass ich alle Fragen gestellt habe.“ Laut Protokoll der Sitzung begrüßte Faltlhauser enthusiastisch die Erwerbsoption und mahnte zugleich, dass der Freistaat sich eine weitere Niederlage wie beim verlorenen Bieterwettbewerb um die BAWAG P.S.K. nicht leisten könnte.

Auf Initiative von Prof. Dr. Faltlhauser einigte sich der Verwaltungsrat in der Verwaltungsratssitzung am 20.04.2007 darauf, dem Erwerb der HGAA im Umlaufverfahren bis zum 23.04.2007 zuzustimmen. Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss behauptet, dass er eine Sonder-sitzung vorgezogen hätte. Der Vorstand habe sich aber im Hinblick auf die zeitliche begrenzte Exklusivität dagegen ausgesprochen: „Das war meine Absicht. Der Vorstand hat massiv gedrängt, das müsste schneller passieren. Wir waren informiert – warum auch immer –, dass wir die entsprechende Solistenrolle in der Verhandlung nur bis Anfang Mai aufrechterhalten könnten. Und da haben die Angst gehabt, dass die dann abspringen. Heute würde ich das anders sehen. Wir hätten durchaus schon noch Druck ausüben können möglicherweise sogar. Aber hinterher ist man immer klüger. Also, mir wäre es auch lieber gewesen. Ich wollte, dass auch mindestens acht Tage später eine eigene Sitzung usw. – Das Ergebnis war dann dieser Umlaufbeschluss. Für eine derart gewichtige Entscheidung in einem ausreichend, weil wir am 20. ja uns aufgrund der Vorlage auch ausreichend befasst haben. Aber jeder hatte ja auch die Möglichkeit, am Wochenende – und ist lang –, sich die Dinge noch mal genauer anzusehen.“¹²⁵²

Dr. Beckstein hat ausgesagt, dass Prof. Dr. Faltlhauser den angeblichen Druck des Vorstands an die anderen Verwaltungsratsmitglieder zumindest weitergegeben hat: „In dem

1243 Faltlhauser (14/96).

1244 Faltlhauser (14/88).

1245 Faltlhauser (14/89).

1246 Faltlhauser (14/86).

1247 Bd. 177, ZV Faltlhauser, Anlage.

1248 Faltlhauser (14/90).

1249 Bd. 11, S. 8 ff.

1250 Faltlhauser (14/79).

1251 Faltlhauser (14/79).

1252 Faltlhauser (14/125).

Gespräch mit Kollegen Faltlhauser war einmal noch, dass Faltlhauser eindringlich auf die Chance der Hypo Alpe Adria hingewiesen hat. Ich habe mich auch gefragt: Warum ist denn die ganze Geschichte so scheußlich dringend? Dann sagte er, dass verhindert werden müsse, dass es zu einer öffentlichen Ausschreibung kommt, denn dann würden wieder Finanzinvestoren in Erscheinung treten und die Landesbank hätte voraussichtlich keine Chance, den Erwerb durchzuführen.“¹²⁵³ Im Finanzministerium wurde die auf Wunsch der Verkäuferseite zeitlich begrenzte Exklusivität durchaus kritisch reflektiert. Einen konkreten Verdacht hinsichtlich der Motive des Landes Kärnten hatte Abteilungsleiter Dr. Haumer wohl nicht, wenn er heute sagt: „Aus Sicht der BayernLB war die Exklusivität interessant, aber aus Sicht des Verkäufers stellt sich eigentlich die Frage, warum versuche ich nicht, im Wettbewerbsverfahren mehr Konkurrenz darzustellen“¹²⁵⁴. Auf die Frage, ob angesichts des Zeitdrucks eine ordentliche Vorbereitung des Umlaufbeschlusses überhaupt gewährleistet war, hat er geantwortet: „Letztlich ist das eine Frage, die Sie an den Verwaltungsrat stellen müssen, ob er sich damit wohlgeföhlt hat. Ich hatte an der Stelle kein Problem.“¹²⁵⁵

Prof. Dr. Faltlhauser stimmte der größten Transaktion in der Geschichte der BayernLB im Umlaufverfahren zu, obwohl die Due Diligence-Phase II nicht abgeschlossen war und die Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 auf 24 offene Fragen hinwies, die zu diesem Zeitpunkt ungeklärt waren. Dr. Tobias Haumer, der damalige Leiter des Referats 51, hat bestätigt, dass er nicht konkret überprüfte oder nachfragte, ob Wirtschaftsprüfer und Berater diese Fragen für die BayernLB zufriedenstellend lösen konnten¹²⁵⁶.

Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss erklärt, dass er den OeNB-Prüfbericht erst in Vorbereitung auf seine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft und im Untersuchungsausschuss gesehen hat¹²⁵⁷. Er vertritt aber nach wie vor die Überzeugung, dass es „... richtig ist, dass die Feststellungen im Wesentlichen identisch sind, nicht identisch, aber weitgehend deckungsgleich sind mit dem Due-Diligence-Bericht“¹²⁵⁸. Dies sei bereits damals von den Beratern von Rothschild bestätigt worden. OeNB-Prüfbericht und Due-Diligence-Bericht sind aufgrund unterschiedlicher Stichproben aber nur beschränkt vergleichbar. Der Prüfer Wirsching hat zur Vergleichbarkeit erklärt, dass es sich „mit relativ großer Wahrscheinlichkeit“¹²⁵⁹ um zwei verschiedene zugrundeliegende Stichproben handelt.

Prof. Dr. Faltlhauser wurde im Untersuchungsausschuss zu seinen öffentlichen Äußerungen im Zeitraum zwischen Signing und Closing befragt. So unterrichtete er den Haushaltsausschuss des Bayerischen Landtages am 3.07.2007 über die Prüfungstätigkeit der OeNB durch einen schriftlichen Bericht, der die Lage laut Protokoll folgendermaßen eingeschätzt hat: „Falls die Abgeordneten in der Zeitung le-

sen sollten, dass die österreichische Nationalbank irgendwelche Ermahnungen habe verlauten lassen, dann müsse dies niemanden beunruhigen. In derartigen Aktionen zeige sich die Wiener Revanche für den Kauf der Hypo Alpe Adria.“ Der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser hat bestätigt, dass er diese Aussage getätigt hat und außerdem auch, dass er die kritischen Feststellungen des Prüfberichts als „olle Kamellen“ bezeichnet hat. Er hat sich von der letztgenannten Aussage ausdrücklich distanziert¹²⁶⁰. Er habe damals nur gemeint, dass sich die Feststellungen nur auf die SWAP-Verluste sowie die Bilanzfälschung bei der HGAA bezogen hätten. Hintergrund der Wortwahl sei gewesen, dass Ernst & Young sich damals damit im Auftrag der BayernLB bereits befasst hatte. Bezüglich seines Vorwurfs einer Wiener Revanche hat Prof. Dr. Faltlhauser erklärt, dass die Ursache dafür indiscrete Hinweise gegenüber der Presse waren, die im Interesse von ÖVP und SPÖ gewesen wären.

Die Frage, ob man den Prüfbericht rückblickend ernster hätte nehmen müssen, hat Prof. Dr. Faltlhauser folgendermaßen beantwortet: „Ja“¹²⁶¹. Prof. Dr. Faltlhauser zeigte sich im Untersuchungsausschuss nicht in der Lage, die Frage nach konkreten Konsequenzen aus der Befassung mit dem OeNB-Prüfbericht zu beantworten¹²⁶². Der Leiter von Referat 51 Dr. Haumer hat erklärt, dass auch das Finanzministerium nicht kontrolliert hat, ob die BayernLB die Feststellungen des Prüfberichts abgearbeitet hat¹²⁶³.

Prof. Dr. Faltlhauser, der aufgrund seiner Funktion als stellvertretender Vorsitzender privilegierten Zugang zu Informationen besaß, hatte am 15.05.2007 in einem Dreiergespräch mit Dr. Naser und Werner Schmidt die Gelegenheit, sich über Ergebnisse der Due Diligence und den Stand der Kaufvertragsverhandlungen zu informieren. Der damalige Vorstandsvorsitzende Schmidt hat in seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 11.10.2010¹²⁶⁴ behauptet, diesen beiden Verwaltungsratsmitgliedern vom vertraglichen Gewährleistungsausschluss und der in den Verhandlungen nicht durchgesetzten Kaufpreisreduzierung berichtet zu haben. Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss Schmidts Darstellung, der zufolge er sie über das Fehlen einer sogenannten Bonus/Malus-Regelung im Sinne einer Gewährleistung im Kaufvertrag informiert habe, widersprochen. Vielmehr habe Schmidt die Annahmen, die in der Sitzung am 20.04.2007 getroffen worden seien, bestätigt¹²⁶⁵. Im Zusammenhang mit der Information über die nicht erfolgte Kaufpreisreduzierung durch Werner Schmidt hat der Zeuge Prof. Dr. Faltlhauser ausgesagt, dass er ein bewusst aufrechterhaltenes Missverständnis erkennt¹²⁶⁶. Schmidt hat bei der Staatsanwaltschaft ausgesagt, dass der Verwaltungsrat angesichts des Wortlauts des Beschlusses nicht davon ausgehen hätte dürfen, dass die pauschalierte Wertberichtigung tatsächlich abgezogen worden sei.

1253 Beckstein (20/181).

1254 Haumer (22/30).

1255 Haumer (22/30).

1256 Haumer (22/71).

1257 Faltlhauser 14/99 f.

1258 Faltlhauser 14/100.

1259 Wirsching (15/13).

1260 Faltlhauser (14/61, 98).

1261 Faltlhauser (14/100).

1262 Faltlhauser (14/211).

1263 Haumer (22/44).

1264 Bd. 298, ZV Schmidt.

1265 Faltlhauser (28/53).

1266 Faltlhauser (28/26).

Der Untersuchungsausschuss hat einen Interessenkonflikt festgestellt, den Prof. Dr. Faltlhausers Beratertätigkeit für die Investmentbank Rothschild GmbH darstellt. Diese Tätigkeit, die Prof. Dr. Faltlhauser am 01.02.2008 angetreten hat, überschneidet sich um fünfeinhalb Monate¹²⁶⁷ mit seiner Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der HGAA. Prof. Dr. Faltlhauser hat beteuert, dass er mit der Auftragsvergabe der BayernLB an Rothschild nichts zu tun gehabt habe¹²⁶⁸.

Der Untersuchungsausschuss ist Hinweisen auf ein Mitwirken von Prof. Dr. Faltlhauser an den Kaufvertragsverhandlungen nachgegangen. Den Eindruck, dass Faltlhauser operativ tätig geworden ist, hat der mittlerweile verstorbene Landeshauptmann Haider am 12.07.2007 im Untersuchungsausschuss des Landes Kärnten erweckt. Auf die Frage nach Gesprächen mit Dr. Stoiber, Dr. Beckstein oder Prof. Dr. Faltlhauser antwortete Haider: „Sie sind Eigentümer und haben natürlich auf diese Entscheidung der Bayern an uns ein Offert gerichtet und maßgeblich unterstützt und auch unterfüttert noch einmal in den Gesprächen mit uns.“¹²⁶⁹

Das Schreiben des BayernLB-Justizars Schmidt-Lademann vom 22. Mai 2007 über Nebenabreden zum Kaufvertrag („Sideletter“)¹²⁷⁰ an die Kärntner Landesholding, bezieht sich explizit auf solche mit Vertretern des Freistaats in München geführte Gespräche am 16.05.2007. Prof. Dr. Faltlhauser hat diesen Bezug als „Anmaßung“ bezeichnet¹²⁷¹. Eine abschließende Klärung dieser Frage war nicht möglich.

Werner Schmidt hat bei seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft am 11.10.2010 ausgesagt, dass Faltlhauser spätestens beim protokollarischen Treffen mit Haider am 16.05.2007, auch von der Nebenabrede zum Kaufvertrag über das Sponsoring für den Kärntner Fußballclub SK Austria erfuhr. Prof. Dr. Faltlhauser habe sich an diesem Tag, in Haiders Nähe aufgehalten. Prof. Dr. Faltlhauser hat dieser Darstellung widersprochen: „Vom Sponsoring habe ich aus der Zeitung vernommen und habe die Hände über dem Kopf zusammengeschlagen. Mehr kann ich dazu nicht sagen“¹²⁷².

Der ehemalige Vorstandsvorsitzende der Kärntner Landesholding Dr. Megymorez betonte in seiner Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft am 15.09.2010¹²⁷³, dass seiner Erinnerung nach beim protokollarischen Treffen am 16.05.2007 bereits ein Vertragsentwurf auslag. Er selbst habe einen solchen dort mitgenommen, um ihn zu prüfen. Prof. Dr. Faltlhauser hat im Untersuchungsausschuss den Fall ausgeschlossen, dass damals solche Texte auslagen: „Hier lagen definitiv keine Papiere aus; und es wurde auch nichts verhandelt“¹²⁷⁴. Prof. Dr. Faltlhauser hat darüber hinaus behauptet, Dr. Megymorez, seinen damaligen Aufsichtsratskollegen bei der HGAA, gar nicht zu kennen¹²⁷⁵.

1267 Faltlhauser (14/107).

1268 Faltlhauser (14/70).

1269 Vgl. auch Stoiber (17/29).

1270 Bd. 57, Bmb 13_04, S. 124 ff.).

1271 Faltlhauser (14/77).

1272 Faltlhauser (14/209; 18/51).

1273 Vgl. auch Faltlhauser (28/68).

1274 Faltlhauser (28/69).

1275 Faltlhauser (28/68).

Prof. Dr. Faltlhauser hätte diese Gelegenheit, den 23-seitigen Kaufvertrag in der nahezu endgültigen Fassung zu überprüfen, wahrscheinlich ohnehin nicht wahrgenommen: „Ich würde jedem abraten, in den Vertrag reinzuschauen. Nicht aus Zeitgründen. Ich habe einmal in meiner jetzigen Tätigkeit so einen Fall gehabt. Da habe ich gesagt: Ich will den Vertrag nicht sehen. Ich will wissen, was da Substanz ist, materieller Inhalt usw. Aber ich prüfe keinen Vertrag. Das ist doch eine Zumutung, können Sie nicht machen.“¹²⁷⁶ Den Kaufvertrag hat Prof. Dr. Faltlhauser erstmals in Vorbereitung für die Einvernahme durch den Staatsanwalt gelesen. Die herausgestrichenen Passagen zur Gewährleistung halte er für einen „nicht freundlichen Akt“ gegenüber dem Verwaltungsrat.¹²⁷⁷

Prof. Dr. Faltlhauser hat den Aussagen von Verwaltungsratsmitgliedern widersprochen, wonach es Beschwerden über den autoritären Stil des Vorstandsvorsitzenden Schmidt gab: „Also ich habe – Bei mir hat sich niemand beklagt, dass er von Herrn Schmidt oder von dem Vorstand keine Antwort gekriegt hat, obwohl er gefragt hat. Ich kann mir das auch nicht vorstellen, dass der Herr Beckstein eine Frage stellt, und die antworten nicht. Und der beschwert sich dann bei mir oder was. Das mit Sicherheit nicht“¹²⁷⁸. Auf explizite Nachfrage hat Faltlhauser auch bekräftigt, dass Verwaltungsratsmitglieder damit rechnen konnten, dass ihre Fragen vom Vorstand beantwortet werden. Faltlhauser schließt alles andere kategorisch aus: „Das wäre ja noch schöner.“¹²⁷⁹

Aus den Akten geht hervor, dass die BayernLB bereits im Jahr 2001 negative Erfahrungen im südosteuropäischen Raum gemacht hatte. Die BayernLB zog sich nur kurz nach ihrem Einstieg in der kroatischen Bank Rijecka Banka aufgrund von Geldwäscheverdacht zurück und verkaufte die Bank für einen Euro an die Republik Kroatien. Prof. Dr. Faltlhauser mahnte damals Konsequenzen an, wie aus einem Schreiben an den damaligen Vorsitzenden des Haushaltsausschusses Manfred Ach vom 14.03.2001 hervorgeht: „Deshalb habe ich mit Schreiben vom heutigen Tag die Bayerische Landesbank aufgefordert, bei Beteiligungen an Kreditinstituten im In- und Ausland im Rahmen ihrer Stellung als Gesellschafter und bei der Wahrnehmung von Aufsichtsmandaten ein besonderes Augenmerk auf die Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit der inneren Kontrollsysteme zu legen. Zu denken ist hier insbesondere an die Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit des Risikomanagements plus Risikofrüherkennungssysteme und an die Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit der inneren Revision“¹²⁸⁰. Prof. Dr. Faltlhauser konnte im Untersuchungsausschuss nicht nachweisen, ob er damals auch kontrollierte, ob der Vorstand tatsächlich angemessene Maßnahmen zur Verbesserung durchführte: „Ich muss passen, wie ich das verfolgt habe ... Wir haben im Risk – das muss ich hier gestehen – in der Sache des Risikos in der HGAA und der Risikobewältigung sicherlich Fehler gemacht ... Ich glaube, dass ich das sogar wiederholt angesprochen habe,

1276 Faltlhauser (14/103 f.)

1277 Faltlhauser (14/102).

1278 Faltlhauser (14/94 f.).

1279 Faltlhauser (14/95).

1280 Bd. 6, S. 11ff. Vgl. auch Faltlhauser (14/84 f.).

aber nicht nachkontrolliert habe, was sie machen¹²⁸¹. Als stellvertretender Vorsitzender habe er grundsätzlich geringere Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die Wiedervorlage als der Vorsitzende Dr. Naser gemacht¹²⁸².

Eine weitere Gelegenheit, sich nach der Sitzung am 20.04.2007 und der Unterzeichnung der Kaufverträge weitergehende Informationen zu beschaffen, hatte Prof. Dr. Falthäuser bei einem Arbeitsfrühstück der BayernLB am 04.05.2007. Im vorbereitenden Vermerk des Referats 51¹²⁸³ wurde ein detaillierter Terminplan vorgelegt, demzufolge das Signing bereits am 18. Mai 2007 erfolgen sollte¹²⁸⁴. Laut Vermerk diene das Treffen der Erörterung und Vorbestimmung von Strategiefragen. Offenbar nutzte Prof. Dr. Falthäuser den Termin nicht, um die Abarbeitung der 24 kritischen Punkte aus der Tischvorlage vom 20. April 2007 zu thematisieren. Dies legt die Aussage des Leiters von Referat 51 Dr. Haumer nahe: „Mir ist nicht konkret bekannt, ob und gegebenenfalls was die beiden [Prof. Dr. Falthäuser und Dr. Naser] dann noch in der Zeit dazwischen konkret unternommen haben. Ich kann es nicht ausschließen, aber habe auch keine konkrete Erkenntnis.“¹²⁸⁵

Das Kabinett befasste sich am 22.05.2007, dem Tag der Unterzeichnung der Kaufverträge, mit dem Erwerb der HGAA. Berichtet hat nicht Prof. Dr. Falthäuser, der der Unterzeichnung in Klagenfurt beiwohnte, sondern dessen Staatssekretär auf Grundlage eines schriftlichen Berichts des Ministers.

Im Untersuchungsausschuss hat Prof. Dr. Falthäuser sich erstaunt darüber gezeigt, dass es nicht zu den Aufgaben von Bundesbank und BaFin gehört, den betriebswirtschaftlichen Sinn von Unternehmensakquisitionen zu bewerten: „Dann haben sie mir die ganzen Jahre hinweg einen falschen Eindruck ihrer Aufsichtspflicht – mir gegenüber und unserer Sicherheit gegenüber – vermittelt. Muss ich in aller Deutlichkeit sagen. Das ist ja unglaublich.“¹²⁸⁶

Prof. Dr. Falthäuser hat berichtet, dass er „erst relativ spät“¹²⁸⁷, das heißt erst nach Unterzeichnung der Kaufverträge am 22.05.2007 überprüfen ließ, ob die HGAA weiteren Eigenkapitalbedarf hatte. Er habe im Juli 2007 den Vermerk von Referat 51 vom 20.07.2007¹²⁸⁸ angefordert: „Zur Kapitalausstattung wurde mir auf diesen Vermerk hin mitgeteilt, dass der Bank auf der Basis der Planung der HGAA bei Vollthesaurierung eine angemessene Kapitalentwicklung sichergestellt werde. Nur falls die Entwicklung anders verlaufe, wenn also der Gewinn einbricht usw., sei eine Kapitalerhöhung bei der HGAA nicht ausgeschlossen. Bis zu meinem Ausscheiden ist aber der Gewinn definitiv nicht eingebrochen, darf ich hinzufügen.“¹²⁸⁹ Prof. Dr.

Falthäuser hat behauptet, dass er zu diesem Zeitpunkt für den Fall Konsequenzen gezogen hätte: Da war der Vertrag schon geschlossen. „Aber wenn ich zu diesem Zeitpunkt mitgekriegt hätte, dass das Eigenkapital definitiv zu niedrig ist, wäre der Kauf, das Closing, nicht zustande gekommen oder zu einem anderen Preis.“¹²⁹⁰ Dass der erhöhte Kapitalbedarf Prof. Dr. Falthäuser nach seinen Angaben erst nach Closing am 9. Oktober 2007 kommuniziert wurde, hat er im Untersuchungsausschuss als absolut ärgerlich bezeichnet. Das Thema Kapitalerhöhung wurde bereits in der 79. AR-Sitzung der HGAA am 29.10.2007 besprochen¹²⁹¹. Dabei sei sein relativer Wissensvorsprung als Aufsichtsrat der HGAA gegenüber anderen Verwaltungsräten nicht von Bedeutung: „Ob die Kapitalerhöhung November oder Dezember 2007 absehbar war, ist ja relativ unerheblich. Natürlich war es drei Wochen vorher bei der HGAA diskutiert, bevor es in den Verwaltungsrat der BayernLB kam. Worüber ich mich absolut ärgere und was ich nicht in Ordnung halte, dass man bis zum Closing im Oktober kein Wort dazu sagt, dass wir fast 500 oder 600 Millionen jetzt weiß ich die Summe nimmer genau Kapitalerhöhung benötigen, kein Wort davon sagt. Und 14 Tage nach dem Closing oder drei Wochen nach dem Closing kommt man und sagt: Wir brauchen jetzt 500, 600 Millionen Kapitalerhöhung, was ich natürlich von zwei, drei Wochen vorher aus der HGAA wusste.“¹²⁹²

Prof. Dr. Falthäuser handelte grob fahrlässig, weil er den Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 ohne Kenntnis der Ergebnisse der Due-Diligence-Phase II unterzeichnete. Er überprüfte nicht, ob die 24 Problemfelder der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 geklärt werden konnten und ob die Mängelfeststellung der OeNB tatsächlich im Rahmen des Projekts Jointly Successful beseitigt werden konnten. Prof. Dr. Falthäuser hat den potenziellen Informationsvorsprung, den er als stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrates hatte, nicht ausgeschöpft. Vielmehr hat er dem damaligen Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt blindes Vertrauen entgegengebracht. Eine Sondersitzung nach Ende der Due Diligence, auf die Prof. Dr. Falthäuser leichtfertig verzichtete, hätte es dem Vorstand unmöglich gemacht, angeblich bewusste Missverständnisse herbeizuführen. Prof. Dr. Falthäusers Argument, das Wochenende vom 20.04.2007 bis 22.04.2007 habe den Verwaltungsratsmitgliedern dazu gereicht, die Präsentation mit zahlreichen Warnhinweisen und Problemfeldern zu studieren, ist zumindest im Fall Huber widerlegt. Auch bei den anderen Mitgliedern ist allerdings anzuzweifeln, dass sie die Unterlagen wirklich sorgfältig und ohne Unterstützung des Back Office innerhalb dieser kurzen Zeitspanne studierten.

Prof. Dr. Falthäuser stimmte der Bestellung von Tilo Berlin zum Vorstandsvorsitzenden der HGAA zu, obwohl er wusste, dass die Berlin & Co Sarl. durch den Zwischenerwerb von Anteilen Hauptprofiteur der Transaktion war. Die Bekanntschaft zwischen Tilo Berlin und Werner Schmidt hätte ein Hinweis für weitere Nachforschungen sein müssen. So

1281 Falthäuser (14/86).

1282 Falthäuser (14/86).

1283 Bd. 179, ZV Haumer, Anlage 4.

1284 Vgl. Haumer (22/34).

1285 Haumer (22/35).

1286 Falthäuser (14/104).

1287 Falthäuser (14/81).

1288 Bd. 12, S. 24 ff.

1289 Falthäuser (14/60).

1290 Falthäuser (14/81).

1291 Bd. 272, Bmb 1a_10, S.17.

1292 Falthäuser (14/15).

hätte Prof. Dr. Falthäuser herausfinden können, dass Tilo Berlin aufgrund von Besserungsscheinen, die er mit der GraWe ausgehandelt hatte, kein persönliches Interesse an einer Gewinnsteigerung der HGAA haben konnte. Dies hätte Nachzahlungen an den Alteigentümer GraWe bedeutet. Von daher erklärt sich vermutlich auch die Nachlässigkeit des Managements, die Prof. Dr. Falthäuser beobachtet hat. Dass Prof. Dr. Falthäuser die Brisanz der Zwischenfinanzierung für Tilo Berlin durchaus bewusst war, zeigt sich darin, dass er bereit war, den Landtag falsch über die Rolle der Investorengruppe zu informieren.

Prof. Dr. Falthäuser ordnete politische Erwägungen der betriebswirtschaftlichen Vernunft über. Politischen Druck belegt vor allem seine protokollierte Aussage in der Sitzung vom 20.03.2007, in der er die HGAA-Erwerbsidee enthusiastisch begrüßte und einen erfolgreichen Abschluss des Geschäfts mit dem Image des Freistaats verknüpfte. Es entsteht der Eindruck, dass der Erwerb, obwohl der Plan dazu eben erst den anderen Verwaltungsratsmitgliedern vorgestellt wurde, bereits eine feststehende Tatsache war. Wie auch Dr. Becksteins Aussage belegt, hat der Verwaltungsrat diesem Druck bereitwillig nachgegeben. Auch Prof. Dr. Falthäusers Reaktion auf die grundsätzlich bereits Ende 2006 bestehende Bereitschaft der GraWe, der BayernLB-Anteile direkt und billiger zu verkaufen, ist verräterisch. Er zeigt damit, dass die HGAA lediglich ein beliebiger Ersatz für die BAWAG P.S.K. war. Einige Monate früher erschien die HGAA überhaupt nicht interessant. Zu diesem Zeitpunkt wurde sie öffentlich auf sogenannten Roadshows angeboten. Um die als Schmach empfundene Niederlage im Wettstreit um die BAWAG P.S.K. wettzumachen, war die Staatsregierung bereit, erhebliche Risiken einzugehen und sich den Bedingungen der Verkäuferseite komplett zu unterwerfen. Vor diesem Hintergrund erscheint ein Mitwirken von Vertretern des Freistaats bei den Kaufvertragsverhandlungen durchaus vorstellbar. Die politische Dimension des Geschäfts erklärt auch das Deutungsmuster des Prof. Dr. Falthäuser, der Warnhinweise wie den OeNB-Prüfbericht in der Öffentlichkeit als bloßen Ausdruck der Missgunst für das Prestigeprojekt der Staatsregierung darstellte. Er hinterfragte auch nicht die Motive Haiders für zeitlich begrenzte exklusive Verhandlungen mit der BayernLB, obwohl diese für das Land Kärnten weniger attraktiv sein mussten als ein öffentliches Bieterverfahren. Prof. Dr. Falthäuser ließ sich bei seiner Tätigkeit als Verwaltungsrat von einer rein politischen Logik leiten.

Prof. Dr. Falthäusers Tätigkeit für die Rothschild GmbH ist im Hinblick auf die Weise, wie dieser Finanzdienstleister bezahlt wird, höchst bedenklich. Hätte der Verwaltungsrat dem Erwerb der HGAA nicht zugestimmt und hätte er die Transaktion damit gestoppt, hätte Rothschild kein Erfolgshonorar in Millionenhöhe verdient und wäre weitgehend auf seinen Auslagen sitzen geblieben.

2. Siegfried Naser

Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung an der HGAA war Dr. Naser als Präsident des Bayerischen Sparkassenverbandes Vorsitzender des Verwaltungsrates der

BayernLB. Dieses Amt bekleidete er im Wechsel mit dem Bayerischen Finanzminister Prof. Dr. Kurt Falthäuser.

Ebenso wenig wie dieser prüfte er nicht die Möglichkeit eines günstigeren Direkterwerbs der Anteile unter Umgehung der Berlin-Gruppe. Die an ihn herangetragene Option dazu verwarf er sogar empört. Er veranlasste, obwohl dies seine Pflicht gewesen wäre, keine Verwaltungsratsitzung für die Beschlussfassung zum Erwerb der HGAA. Er akzeptierte für die größte Transaktion in der Geschichte der BayernLB die Beschlussfassung im Umlaufverfahren übers Wochenende. In der Folge interessierten ihn weder die Abarbeitung, noch die Berücksichtigung der äußerst brisanten Ergebnisse der Due Diligence im Kaufpreis. Der ebenfalls äußerst kritische OeNB-Bericht fand ebenso wenig seine Beachtung wie der Kaufvertrag oder wenigstens wesentliche Eckpunkte daraus. Dass nahezu alle Garantien und Gewährleistungsansprüche im Kaufvertrag ausgeschlossen waren, wurde ihm schriftlich vom Vorstand mitgeteilt. Die Sparkassen informierte er nicht direkt über die Beteiligung, sondern überließ dies dem Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt und griff auch nicht ein, als dieser missverständliche und falsche Darstellungen abgab. Der Beschluss zum Erwerb der HGAA-Anteile wurde formell zwar unter Gremienvorbehalt gefasst, allerdings dokumentiert der zeitliche und inhaltliche Ablauf der Transaktion, dass die Sparkassen ihre Zustimmung auf der Basis unkorrekter Informationen gaben.

In seiner erläuternden Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuss erklärte Dr. Naser, dass er 27 Jahre in Aufsichtsräten bei Banken, Sparkassen, Investmentfondsgesellschaften und Versicherungen tätig gewesen sei und eine breite Erfahrung in diesem Bereich habe.¹²⁹³

Gerade vor dem Hintergrund dieser Erfahrung sind der Vorgang des Erwerbs der HGAA, sowie die weiteren Begleitprozesse (zwingend) als grob fahrlässig einzustufen.

Nach dem Jurastudium war das CSU-Mitglied Dr. Naser von 1979 bis 1981 als Jurist im Bayerischen Staatsministerium des Inneren tätig.

Von 1981 bis 1984 leitete er die Abteilung Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Wirtschaftsförderung am Landratsamt in Kitzingen.

Von 1984 bis zur Übernahme des Sparkassenpräsidentenamtes im Oktober 2000 war er Landrat des Landkreises Kitzingen.

Kurz vor seinem Ausscheiden aus dem Amt (Anm.: 12.01.2010) ließ er sich seinen mit rund 600.000,- Euro dotierten Vertrag im Sommer 2009 vorzeitig nochmals um fünf Jahre verlängern. Die Beweggründe für eine derartige Maßnahme konnten im Untersuchungsausschuss nicht geklärt werden.

¹²⁹³ Naser (15/100).

In seiner Stellungnahme verweist Dr. Naser auf den Zustand der BayernLB bei seinem Eintritt ins Amt. Ganz Bayern¹²⁹⁴ hätte damals den internationalen Auftritt, der mit Niederlassungen rund um den Globus verbunden war, befürwortet. Die Zusammenarbeit mit den Sparkassen wäre bewusst als renditebeeinträchtigend unterlassen worden. Naser: „Die Verluste im internationalen und auch nationalen Großkundengeschäft, auch im Zusammenhang mit dem Zusammenbruch der so genannten New Economy und sonstige Verluste führten dazu, dass sich die BayernLB im Jahr 2001 in einer schweren Krise befand. An und für sich hätten die Jahresabschlüsse der BayernLB zumindest 2001 bis 2003 Verluste ausweisen müssen, doch konnte dies durch die Hebung stiller Reserven und durch bilanztechnische Maßnahmen verhindert werden; Maßnahmen, die natürlich die BayernLB teilweise weiter schwächten, zumal beide Eigentümer trotz operativer Verluste insoweit eine Dividende – wenn auch in gekürztem Umfang – erhalten konnten und dies auch wollten.“¹²⁹⁵

Damit erkannte Naser bereits bei seinem Eintritt in den Verwaltungsrat der BayernLB die tatsächliche Problematik. Neben herben Verlusten im internationalen Geschäft ragten die Spekulationsverluste in Singapur im Jahr 1997 mit 700 Mio. Euro besonders heraus. Zeit zum Umdenken? Im Mai 2002 kam die 2-Mrd.-Pleite der Kirch-Gruppe. Viel Geld floss in die Finanzierung von Formel 1-Rechten. Ob diese Sparte den öffentlich-rechtlichen Auftrag der BayernLB abbildete, ist bis heute fraglich.

Am 18. Juli 2005 fiel die Staatshaftung für Landesbanken. „Load the boat“ nannte die BayernLB im feinsten Bayerisch den Code und lud so viel Geld ins Boot, dass praktisch jede Anlagemöglichkeit ergriffen wurde; die Folge: Das Boot ging unter. Gleichzeitig war man in der BayernLB immer noch auf der Suche nach einem Geschäftsmodell.

Im Untersuchungsbericht heißt es hierzu: „Und der Vorstand der BayernLB beschloss am 25. Oktober 2005, die Zielgröße für das riskante ABS-Portfolio von 30 auf 58 Milliarden Euro zu erhöhen. Gleichzeitig wurde „fatalerweise beschlossen, das Portfolio mit deutlich risikoreicheren Papieren umzuschichten.“

„Keine amerikanische Bankenaufsicht“ habe die „Gauereien“ gesehen, verteidigte sich Siegfried Naser, Verwaltungsratspräsident der BayernLB und bayerischer Sparkassenpräsident. Dabei publizierte die Deutsche Bundesbank nur wenige Tage nach dem verheerenden Vorstandsbeschluss im November 2005 einen Bericht, in dem die Experten bereits auf die Exzesse auf dem US-Immobilienmarkt hinwiesen.“¹²⁹⁶

Auch diese Entwicklung fand Genehmigung und Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden Dr. Naser. Erschwerend kommt hinzu, dass der Wissensstand des Verwaltungsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters zu jeder Zeit über

dem der übrigen Verwaltungsräte stand und somit auch die Verpflichtung begründete dieses Wissen an die anderen Organmitglieder weiterzutransportieren. Die Position Vorsitzender und Stellvertreter wurde von Dr. Naser selbst, schon durch den vorgegebenen Wechselrhythmus, als quasi gleichberechtigt geschildert.¹²⁹⁷

Durch häufige sogenannte Dreier-Gespräche zwischen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seines Stellvertreters und dem Vorstandsvorsitzenden wurde der zeitnahe Informationsaustausch auf Ebene der Organspitzen gewährleistet.¹²⁹⁸

In seinen Aussagen vor der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsausschuss lässt Dr. Naser immer wieder einfließen, all diese Maßnahmen hätten die Zustimmung der Vorstände der Bayerischen Sparkassen gehabt. Besonders unter Dr. Naser entwickelte sich die Eigenart, bevorzugt Mitarbeiter aus dem Kreise des Bayerischen Sparkassenverbandes auf Vorstandsposten bei Bayerischen Sparkassen zu hieven, speziell aus der verbandseigenen Prüfungsstelle.¹²⁹⁹ Mit dieser Taktik wurde eine breite Zustimmung, zumindest aber Duldung, vieler Aktivitäten des Verbandes, aber insbesondere auch der BayernLB, gesichert. Nur so erklärt sich auch das Schweigen in der Sparkassenfamilie zu dem Geschäftsgebaren der BayernLB, in der Weltliga der Finanzinstitute mitspielen zu wollen. Zusätzlich wurden von Zeit zu Zeit lukrative Posten in der BayernLB mit systemtreuen Sparkassenmitarbeitern besetzt, siehe Hanischmacher.

Vor diesem Hintergrund fanden 2006 das Scheitern des BAWAG-Deals und der zeitgleiche Eintritt in Verhandlungen mit der HGAA statt. Über den Zeitpunkt seiner ersten Information bestehen konträre Aussagen. Während Dr. Naser bei der Staatsanwaltschaft und vor dem Untersuchungsausschuss ausgesagt hat, er habe erst in der zweiten Februarhälfte 2007 von der Option erfahren¹³⁰⁰, erzählt Werner Schmidt vor der Staatsanwaltschaft, er habe Prof. Faltlhauser und Dr. Naser bereits im Dezember informiert.

Unabhängig davon schildert Dr. Naser den Eintritt in die Verhandlungen mit der HGAA äußerst positiv. Er sei von diesem Investment deutlich mehr überzeugt gewesen, als von dem in die BAWAG. Weshalb er vor dem Hintergrund dieser Aussage der außerordentlich aufwendigen und kostspieligen Bewertung und Verhandlungsführung bei der BAWAG ohne Kritik zusah, ist nur zu ahnen.¹³⁰¹

Die Informationsgrundlagen, die ihn zu der positiven Einschätzung der HGAA bewegten, blieben im Untersuchungsausschuss ungeklärt. Zumal er sich weder persönlich noch über die Mitarbeiter im Bayerischen Sparkassenverband fundierte Einblicke verschaffte.

¹²⁹⁴ Naser (15/103).

¹²⁹⁵ Naser (15/103).

¹²⁹⁶ Der Spiegel 50/2008, S. 71 f.

¹²⁹⁷ Naser (15/144).

¹²⁹⁸ Naser (15/144 ff.).

¹²⁹⁹ Naser (28/4).

¹³⁰⁰ Naser (15/111).

¹³⁰¹ Naser (15/112).

Dr. Naser handelte pflichtwidrig, weil er den geplanten Einstieg bei der HGAA, trotz allgemein bekannter Probleme der Bank, nicht überprüfte bzw. überprüfen ließ.

Obwohl der Mitarbeiter Alois Wirth beim Verband explizit für die Beteiligungen des Sparkassenverbandes zuständig ist, erhält er von Dr. Naser nicht den Auftrag Informationen zu dem umworbenen Objekt zu beschaffen. Die vorgelegten Tischvorlagen prüft er ebenso wenig. Eigeninitiative in dieser Sache wird von Herrn Wirth nicht erwartet oder erbracht. Noch erschreckender ist aber seine Aussage vor dem Untersuchungsausschuss, dass er sehr wohl geprüft hätte, wenn der Auftrag an ihn ergangen wäre.¹³⁰² Diese Aussage lässt einen tiefen Einblick in die Organisation und Arbeitsweise des Bayerischen Sparkassenverbandes unter ihrem Präsidenten Dr. Naser zu.

In der Verwaltungsratssitzung vom 20.03.2006 ergehen vonseiten des Staatssekretärs Spitzner intensive Warnungen an das Gremium, was die Verfassung und den Ruf der HGAA angeht.¹³⁰³ Dr. Naser nimmt diese Warnungen offensichtlich nicht ernst.

Beachtlich sind auch die Form der Vorbereitung und die Beschlussfassung zur Kaufentscheidung der HGAA-Beteiligung selbst. Die gesamte Entscheidung wurde auf der Basis dreier Tischvorlagen getroffen. Das ist insofern absolut unverständlich, da es sich um das größte Geschäft in der Geschichte der BayernLB handelte.¹³⁰⁴ Offensichtlich fand diese unverständliche Vorgehensweise die Zustimmung des Verwaltungsratschefs. Kritik an dieser, für eine derart dimensionierte Entscheidung, unüblichen Form der Informationsvorlage wurde nicht erhoben.

Dr. Naser verletzte seine Sorgfaltspflichten, weil er die Form der Beschlussfassung zum Erwerb der HGAA duldete.

Ein eigenes Urteil zur Beschlussfassung spricht Dr. Naser in seiner zweiten Aussage vor dem Untersuchungsausschuss. Da alle Beteiligten der gleichen Meinung waren, könne es sich nicht um grobe Fahrlässigkeit gehandelt haben.¹³⁰⁵ Eine für einen Juristen bemerkenswerte Einschätzung. Zumal kurz zuvor der schwere Vorwurf aus juristischen Kreisen gegenüber Dr. Naser und Prof. Falthäuser laut wurde, es wäre vor dem Vollzug des Kaufes der HGAA-Anteile noch dringende Voraussetzung gewesen, eine erneute Verwaltungsratssitzung einzuberufen. Dies vor allem, weil die in der Sitzung vom 20.04.2007 vorgelegten Zwischenergebnisse der Due Diligence derart eklatante Mängel bei der HGAA aufzeigten, dass jedem anderen in der Situation der Betroffenen ohne Weiteres aufgefallen wäre, wie unabdingbar eine weitere Sitzung des Verwaltungsrates zur detaillierten Überprüfung oder Abarbeitung festgestellter Defizite gewesen wäre. Der Aussage Dr. Nasers, eine weitere Sitzung hätte auch keine Erkenntnis gebracht und niemand hätte den

Bedarf gesehen, muss heftigst widersprochen werden.¹³⁰⁶ In unbeschreiblicher Leichtfertigkeit wurde gerade von Dr. Naser davon ausgegangen, dass die notwendigen Schritte schon irgendwie erledigt würden.

Das größte Geschäft in der Geschichte der BayernLB in Form eines Umlaufbeschlusses, quasi übers Wochenende, zu fassen, widerspricht jeder Nachvollziehbarkeit. Eben weil in den beiden Verwaltungsratssitzungen zuvor Warnungen und Fragen aufgetreten sind, hätte sich eine umfassende Diskussion in einer außerordentlichen Sitzung aufgezwungen. Einen gesonderten Hinweis auf die notwendige Abarbeitung identifizierter Risiken im Beschluss sieht er als überflüssig an.¹³⁰⁷

Dr. Naser handelte grob pflichtwidrig, weil er die Abarbeitung der in der Due Diligence identifizierten, teilweise sehr problematischen Defizite, im Nachgang zur Kaufentscheidung nie mehr kontrollierte. Er sah dies allerdings aufgrund des Arbeitsumfanges auch nicht als seine Aufgabe an.¹³⁰⁸ Vor dem Untersuchungsausschuss vertrat er die Meinung, dass der Beschluss zum Erwerb nur eine „Zwischenentscheidung“ war.¹³⁰⁹ Umso mehr widerspricht dann seine Handlungsweise dieser Einschätzung. Gerade eine „Zwischenentscheidung“ bedingt eine genaue Überwachung der weiteren Schritte. Auch den Bericht der OeNB nahm Dr. Naser nur in der von der BayernLB gefilterten Form zur Kenntnis.

Dr. Naser handelte grob pflichtwidrig, indem er weder den Kaufvertrag, noch seine Eckpunkte zur Kenntnis nahm. Er hielt dies auch nicht für notwendig, da er sonst zu viel zu tun gehabt hätte.¹³¹⁰ Der Kaufvertrag umfasst lediglich 23 Seiten.

Eine schriftliche Anfrage der Stadtparkasse München, unter anderem zu der Frage vereinbarter Garantien, ließ er durch den Vorstandsvorsitzenden der BayernLB beantworten. Darin wird explizit ausgeführt, dass nahezu keine Garantien oder Gewährleistungen vereinbart wurden.¹³¹¹ Dr. Naser nimmt diesen Sachverhalt zur Kenntnis. Die Tatsache, dass mehrere Personen von diesem in Bankenkreisen absolut undenkbareren Vertragsschluss wussten, entbindet den Juristen Dr. Naser nicht der Haftung.

Dr. Naser handelte weiterhin pflichtwidrig, als er versäumte die gebotene Gelegenheit zu einem direkten Einstieg bei der HGAA prüfen zu lassen.

Eine klare Avance zu einem Direktgespräch wird von ihm sogar mit „obskur“ abgetan.¹³¹² Das heißt, die Gelegenheit nach der jeder Kaufmann in Vertragsverhandlungen zu trachten hat, insbesondere wenn er als Verwalter öffentlicher Gelder auftritt, nämlich den Kauf zu günstigeren Konditionen oder

¹³⁰² Wirth (18/178 f.).

¹³⁰³ Spitzner (20/3,4).

¹³⁰⁴ Wirth (18/177).

¹³⁰⁵ Naser (28/25).

¹³⁰⁶ Naser (28/24 f.).

¹³⁰⁷ Naser (15/186).

¹³⁰⁸ Naser (15/147).

¹³⁰⁹ Naser (15/146).

¹³¹⁰ Naser (15/197 f.).

¹³¹¹ Naser (15/258).

¹³¹² Naser (15/131 ff.).

Bedingungen zu prüfen, wird von Dr. Naser strikt abgelehnt. Das Argument auf die vereinbarte Ausschließlichkeit Rücksicht nehmen zu müssen, kann nicht ins Feld geführt werden, da sie bereits zum 30.06.2007 verfallen wäre. Die Situation der HGAA war zu diesem Zeitpunkt bereits so schlecht, dass die Verzögerung nur zu einer verbesserten Verhandlungsposition der BayernLB führen konnte.

In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss gibt Dr. Naser auch zu bedenken, dass er nicht als „Amtsbote“ hätte handeln wollen. Es sei nicht sein Job, solche Gelegenheiten operativ anzustoßen.¹³¹³

Pflichtwidrig handelte Dr. Naser in Bezug auf die Einbindung des Dr. Tilo Berlin in die Geschäfte der BayernLB.

Sehr frühzeitig kannte er die Umstände des Einstiegs von Dr. Berlin und seiner schwerreichen Investorengruppe.¹³¹⁴ Er betrachtete die durch die BayernLB an Berlin & Co ausgereichte Zwischenfinanzierung als Absicherung des ganzen Deals. Dass gerade durch diese Umstände der von Berlin bezahlte Kaufpreis erkennbar geworden wäre, interessierte den Verwaltungsratsvorsitzenden nicht. Hunderte Millionen Euro als sogenannten Paketzuschlag an Dr. Berlin selbst und seine Investoren zu bezahlen und Dr. Berlin dann auch noch zum Vorstandsvorsitzenden der HGAA zu bestellen erschienen Dr. Naser schlüssig. Im Untersuchungsausschuss drängte sich dagegen eher der Anschein eines Insidergeschäfts auf – und das mit dem Wohlwollen des Verwaltungsrates.¹³¹⁵

Dr. Naser verletzte seine Sorgfaltspflichten, als er die erste Kapitalerhöhung als Aufsichtsratsmitglied der HGAA und als Verwaltungsratsvorsitzender der BayernLB mit beschloss. Er handelte nicht auf Grund des Beschlusses pflichtwidrig, sondern auf Grund der Umstände. Am 29.11.2007 beschloss er als Aufsichtsratsmitglied der HGAA eine Kapitalerhöhung von 600 Mio. Euro, wenige Tage nach dem Closing. Er sah die Erfordernis als notwendig. Am 04.12.2007, in der Verwaltungsratssitzung der BayernLB, empörte er sich über die, dem Closing so zeitnahe, Notwendigkeit der Kapitalspritze. Auch fragt er nach, ob beim Erwerb der HGAA eventuell etwas übersehen wurde. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte es einer Sondersitzung des Verwaltungsrates der BayernLB bedurft, um die Situation der HGAA detailliert zu beleuchten. Dies wurde vom Verwaltungsratsvorsitzenden wiederum unterlassen. Er verließ sich wieder ausschließlich auf die Aussagen des Vorstandes.

Ähnlich lief es bei der 700 Mio. Euro Kapitalerhöhung ein Jahr später.

Zu klären bleibt weiterhin, wie es möglich war, dass Dr. Naser als Mitglied sämtlicher betroffener Gremien und Organe angeblich nichts vom Sponsoring des Klagenfurter Fußballvereins durch BayernLB, HGAA und DKB mitbekam.

Das Gesamtbild eines insgesamt grob fahrlässigen Verhaltens ergibt sich aus einem Mosaik von ständig wiederkehrendem „nicht Hinsehen, nicht Nachfragen, nicht Kontrollieren.“

3. Edmund Stoiber auf Kroatienreise

Dr. Edmund Stoiber versuchte als damaliger Ministerpräsident auf jeden Fall politischen Druck auf die Kroatische Nationalbank (HNB) auszuüben, damit diese die Übernahme der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die BayernLB genehmigt. Er verhinderte damit, dass das Geschäft noch platzen konnte. Er verlieh dem kroatischen Premierminister Dr. Ivo Sanader in engem zeitlichem Zusammenhang mit seiner Lobbyarbeit bei der HNB den Bayerischen Verdienstorden. Während er sich auf der Kroatienreise im August 2007 als Hüter bayerischer Interessen inszenierte, distanzierte sich Dr. Stoiber Ende 2009 vom Milliardendebakel HGAA und redete seine Rolle klein. Doch seinen Versuch, sich aus der Affäre zu ziehen, bezeichnete die HNB als Lüge.

Ohne Dr. Stoibers Intervention in Kroatien und ohne seine Rückendeckung für die Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat angesichts der politischen Brisanz des Geschäftspartners wäre der Deal nicht zustande gekommen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass die HGAA in Kroatien rund 25 Prozent ihres Geschäfts machte, was wiederum einen etwaigen Verzicht auf die beiden kroatischen Töchter aus Sicht der BayernLB inakzeptabel gemacht hätte. In diese Richtung hat der damalige Verwaltungsratsvorsitzende Dr. Siegfried Naser argumentiert: „Aber ich gebe die ehrliche Antwort darauf: Wenn wir Kroatien nicht hätten erwerben können, hätte ich gesagt: größte Zweifel, ob die HGAA noch erworben werden soll, weil: Kroatien war ein Kernland.“¹³¹⁶ Der BayernLB-Mitarbeiter Andreas Kober hat bestätigt, dass seiner Kenntnis nach eine der aufschiebenden Bedingungen im Kaufvertrag die Genehmigungen der Bankenaufsichten sind.¹³¹⁷ Selbst der Zeuge Dr. Hink folgt Tilo Berlins Einschätzung in dessen Erinnerungen „Der Deal“, in der er die Gefahr beschreibt, dass die BayernLB sich noch vor Closing aus dem Kaufvertrag zurückzieht¹³¹⁸. Dr. Hink selber hat diese Gefahr im Untersuchungsausschuss konkret auf eine etwaige Verweigerung der Genehmigung durch die Kroatische Nationalbank bezogen.

Dr. Stoiber drohte der Republik Kroatien wiederholt mit Konsequenzen für den Fall, dass die HNB der BayernLB die Genehmigung für die Übernahme der HGAA verweigert. Am 13. Juli 2007 intervenierte er mit einer Pressemitteilung¹³¹⁹, am 19. August 2007 mit einem Statement für das Kroatische Fernsehen anlässlich eines Treffens mit Dr. Sanader am 19. August 2007 in Split. Beide Male drohte Dr. Stoiber damit, der Republik Kroatien die Unterstützung für einen Beitritt zur Europäischen Union zu entziehen. Die Entscheidung der HNB bezeichnete er als nicht akzeptabel und eine schwere

¹³¹³ Naser (15/193).

¹³¹⁴ Naser (15/157 ff.).

¹³¹⁵ Naser (15/219).

¹³¹⁶ Naser (15/164).

¹³¹⁷ Kober (142).

¹³¹⁸ Hink (16/21).

¹³¹⁹ Bd. 6, S. 78.

Belastung für das Verhältnis zwischen Bayern und Kroatien. Dr. Stoiber hat im Untersuchungsausschuss eingeräumt, dass seine Stellungnahme für das kroatische Fernsehen am 19.08.2007 anlässlich eines Treffens mit dem Premier der Republik Kroatien Dr. Sanader „sicherlich keine sehr diplomatische Haltung“ war¹³²⁰. Die HNB, die aufgrund der HGAA-Töchter Hypo Alpe-Adria d.d. Zagreb und Slavenska Banka d.d. Osijek zuständig war, hatte einen ersten Antrag der BayernLB am 11. Juli 2007 abgelehnt. Sie begründete diese Entscheidung mit dem Geschäftsgebaren der BayernLB im Jahr 2001, als diese die Rijecka Banka für einen Euro an die Republik Kroatien abgab.

Dass die BayernLB nicht mit der Wiederaufnahme der Verhandlungen rechnete, zeigt ein jeweils gleichlautendes Schreiben der BayernLB an Dr. Stoiber und Dr. Sanader vom 13. Juli 2007¹³²¹ mit der Bitte um politische Unterstützung: „Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, ergänzend regen wir an, dass diese Transaktion auch auf politischer Ebene unterstützt wird [...]“. Dr. Stoibers Pressemitteilung vom 13. Juli 2007 zeigte bereits die beabsichtigte Wirkung auf die Kroatische Nationalbank. Nur sechs Tage nach der endgültigen und unwiderruflichen („final and irrevocable“¹³²²) Entscheidung der HNB, der BayernLB die Genehmigung zu verweigern, verhandelte die BayernLB am 17. Juli 2007 bereits wieder mit der HNB über ein erneutes Verfahren und erzielte einen Kompromiss, der von der BayernLB ohne erkennbare Abstriche umgesetzt wurde – oder wie der Zeuge Dr. Stoiber selber sagt: „ohne irgendeine Jota-Veränderung“¹³²³. Dr. Rolf-Dieter Jungk, Beamter der Staatskanzlei, bestätigte im Untersuchungsausschuss, dass bereits bei einem Spitzentreffen zwischen der BayernLB und der HNB am 17. Juli 2007 „bestimmte Bedingungen formuliert worden und, so erinnere ich das, auch die klare Erwartung, dass bei Abarbeiten und bei Erfüllen dieser Bedingungen dann die Genehmigung erfolgen kann“¹³²⁴. Entsprechend habe er Dr. Stoiber über den vereinbarten Fahrplan informiert. Laut Gesprächsprotokoll¹³²⁵ nahmen an diesem Treffen mit dem Gouverneur Dr. Zeljko Rohatinski Werner Schmidt und Dr. Benedikt Haas für die BayernLB und Tilo Berlin für die Berlin & Co Sarl. teil. Dr. Rohatinski empfahl der BayernLB ein erneutes Genehmigungsverfahren und machte ihr entsprechende Auflagen: Aufarbeitung der Affäre Rijecka Banka, umfassende Due Diligence bei den HGAA-Töchterunternehmen, verschiedene Einzelmaßnahmen sowie eine Kapitalmaßnahme von rund 250 Mio. Euro, deren genauere Summe durch die Prüfung zu ermitteln sei. Dr. Rohatinski legte dabei laut Protokoll der BayernLB Wert auf folgende Sprachregelung: Gespräche, nicht Verhandlungen würden geführt.

Nur zwei Tage nach dem Spitzengespräch am 17. Juli 2007 sagte der Aufsichtsratschef der Kärntner Landesholding Jo-

sef Martinz in der 13. Sitzung des Kärntner Untersuchungsausschusses am 19. Juli 2007 aus, dass „Stoiber himself“ in Kroatien interveniert habe.

Dr. Stoiber verlieh Dr. Sanader für seinen Einsatz für die BayernLB den Bayerischen Verdienstorden. In der Anlage eines Vermerks der Staatskanzlei vom 04. Mai 2007¹³²⁶ befindet sich ein Profil des Premierministers, das ein Beamter auf Dienstreise telefonisch diktierter. In einem Schreiben an Sanader vom Juni 2007¹³²⁷ beglückwünschte die Staatskanzlei Dr. Sanader und lud zur Ordensverleihung ein. Dies bedeutet, dass Dr. Stoiber unmittelbar nach Umlaufbeschluss des Verwaltungsrats am 23. April 2007 handelte. Vertreter des Freistaats im Verwaltungsrat wussten spätestens durch die Tischvorlage für die Sitzung vom 20. März 2007 auf Seite 27 grundsätzlich über die Erfordernis „Einholung aufsichtsrechtlicher Genehmigungen“ Bescheid. Der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende Prof. Dr. Falthäuser wurde von der Haltung der Kroatischen Nationalbank sicherlich nicht überrascht, denn er war damals persönlich mit der Affäre Rijecka Banka befasst. Diese Fakten widersprechen dem Eindruck, den Dr. Stoiber im Untersuchungsausschuss erwecken wollte, nachdem die Verleihung bereits geplant gewesen sei, „deutlich bevor mich die Landesbank am 13. Juli wegen Kroatien um Unterstützung gebeten hatte“¹³²⁸. Ebenso wenig glaubwürdig ist Dr. Stoibers Behauptung, dass Dr. Sanader sich mit Hinweis auf die Unabhängigkeit der HNB nicht eingemischt habe¹³²⁹. Das HGAA-Dossier¹³³⁰, eine Analyse aus nachrichtendienstlichen Kreisen in Kroatien, bestätigt, dass Dr. Sanader sich im Genehmigungsverfahren zugunsten der BayernLB eingesetzt hat.

Dr. Stoiber redete seine Rolle beim Erwerb im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ vom 19. Dezember 2009 klein, nachdem die Presseberichterstattung seine Verantwortung für die Milliardenverluste durch die HGAA thematisierte und in diesem Zusammenhang das Statement für das kroatische Fernsehen am 19. August 2007 kommentierte. Er erklärte, dass nicht sein politischer Druck die Genehmigung erwirkt haben könne, weil damals bereits ein Kompromiss zwischen BayernLB und HNB existiert habe. Die HNB reagierte mit einer scharf formulierten Pressemitteilung vom 21. Dezember 2009, in der Gouverneur Dr. Rohatinski Dr. Stoiber der Lüge bezichtigte: “There is no truth in Mr Stoiber’s claim that the approval for the acquisition had already been agreed on between the BLB and the CNB at the time when he decided to ‚play a part‘ in the case writing to other Croatian authorities and making a public statement after meeting with the Prime Minister of Croatia, Ivo Sanader, in Split, on 19 August 2007. The facts and documentation tell a different story.“¹³³¹

1320 Stoiber (17/19).

1321 Bd. 6, 72 ff.

1322 Pressemitteilung der Kroatischen Nationalbank vom 21.12.2009: „The Truth about the Acquisition of the HAAB by the BLB“, <http://hnb.hhr/priopc/2009/eng/ep2112.htm>, abgerufen am 18.10.2010.

1323 Stoiber (17/20).

1324 Jungk (23/9).

1325 Bd. 133, S. 172 ff.

1326 Bd. 6, S. 39 f.

1327 Bd. 6, S. 41.

1328 Stoiber (17/13).

1329 Stoiber (17/11).

1330 Bd. 222, S. 87 ff.

1331 Pressemitteilung der Kroatischen Nationalbank vom 21.12.2009: „The Truth about the Acquisition of the HAAB by the BLB“, <http://hnb.hhr/priopc/2009/eng/ep2112.htm>, abgerufen am 18.10.2010.

Indem Dr. Stoiber versuchte, seine Rolle kleinzureden, verärgerte er Dr. Rohatinski. Der Grund dafür ist, dass Dr. Stoibers Hinweis auf den Kompromiss vom 17. Juli 2007 für die HNB rufschädigend ist. Er beweist, dass die HNB auf politischen Druck, den Dr. Stoiber mitten im kroatischen Parlamentswahlkampf ausübte, hin nachgab und ihre Entscheidung am 12. September 2009 nur noch Formsache war. Der Zweck der Pressemitteilung vom 21. Dezember 2009 war es, die Legende aufrechtzuhalten, dass die HNB am 17. Juli 2007 der BayernLB „nur detailliert erklärt“¹³³² habe, warum die Genehmigung verweigert wurde. Dies widerspricht der Aktenlage. Vor diesem Hintergrund überzeugt Dr. Stoibers Erklärungsversuch nicht, es gäbe ein „Missverständnis“, weil „Der Spiegel“ seinen Hinweis auf die formelle Entscheidung vergessen habe¹³³³. Doch Dr. Rohatinski hat genau verstanden.

Dr. Stoiber wurde vom Vermerk vom 26. Juli 2007¹³³⁴ zwar über den Kompromiss, nicht aber über die vereinbarte Sprachregelung informiert. Hätte er diese Information besessen, hätte er vermutlich eine plausiblere Geschichte vortragen können, um über seine wahre Rolle beim Erwerb hinwegzutäuschen. So führt aber die Spur wieder zurück zu Dr. Stoiber, der im letzten Moment das Platzen des verhängnisvollen Deals verhindert hat.

Dr. Stoiber nutzte im August 2007 die Gelegenheit, öffentlichkeitswirksam seine maßgebliche Rolle beim Zustandekommen des Erwerbs ins Bewusstsein zu bringen. Im sicheren Wissen darum, dass die BayernLB im Herbst desselben Jahres einen vermeintlichen Erfolg feiern würde, inszenierte Stoiber sich als Hüter bayerischer Interessen. Die BayernLB erklärte sich diesen Auftritt mit einer Anspielung auf das Sommerloch, wie aus einer internen E-Mail-Korrespondenz vom 21. August 2007¹³³⁵ hervorgeht. Aus dieser Korrespondenz geht auch hervor, dass die BayernLB angemahnt hatte, dass jegliche politische Einmischung zu diesem Zeitpunkt unterbleiben sollte. Rund zwei Jahre später wollte Dr. Stoiber schon nichts mehr davon wissen, dass er den Ausschlag dafür gab, dass der verhängnisvolle Erwerb des Milliardengrabs doch noch zustande kam.

Der Untersuchungsausschuss konnte nicht klären, welchen Zweck Erwin Hubers Besuch mit einer Wirtschaftsdelegation in Kroatien am 3. bis 4. Oktober 2007 hatte.¹³³⁶ Hubers erster Antrittsbesuch nach seiner Wahl zum CSU-Vorsitzenden führte also noch vor Closing des Geschäfts am 9. Oktober 2007 nach Kroatien.

4. Edmund Stoibers Größenwahn

Dr. Edmund Stoiber war zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) durch die Bayerische Landesbank Ministerpräsident und die treibende Kraft hinter

dem vermeintlichen Prestigeprojekt, das die BayernLB zu einem Global Player des Bankenmarkts machen sollte. Nach dem Wegfall der Gewährträgerhaftung hatte die Landesbank kein Geschäftsmodell mehr, sie war eine Geschäftsbank, die niemand brauchte. Eine Alternative zum von Stoiber vorgegebenen großwahnsinnigen Wachstumskurs wäre eine Schrumpfung und Zusammenlegung mit anderen Landesbanken gewesen. Darüber wurde jahrelang diskutiert, aber die „Politik“ – sprich Stoiber – war stets dagegen. Diese Entscheidung wurde nie im Verwaltungsrat selbst getroffen, sondern von der Staatsregierung getroffen. Als einziges namhaftes Mitglied der Staatsregierung war Stoiber nicht im Verwaltungsrat. Er war es letztlich, der wegen des damit verbundenen Bedeutungsverlustes aus politischen Gründen entschied, dass für die Landesbank die „Stand alone“-Strategie galt. Weil sich die Landesbank dadurch zum Wachsen verurteilt sah, verfielen Vorstand und Verwaltungsrat auf die Osteuropastrategie. Die HGAA war – aus guten Gründen – die letzte, in diesen „Wachstumsmärkten“ noch zu erwerbende Bank.

Als scheidender Ministerpräsident beabsichtigte Dr. Stoiber, sich damit ein Denkmal zu setzen und nahm dabei in Kauf, dass die BayernLB ihre Leistungsfähigkeit maßlos überschätzte und schließlich an der Skandalbank HGAA scheiterte. Dabei ignorierte auch Dr. Stoiber sämtliche Warnsignale, übte aber gleichwohl großen politischen Druck auf die Kroatische Nationalbank aus, um den Kauf um jeden Preis zu ermöglichen.

Dr. Stoiber reklamierte im Untersuchungsausschuss für sich das Verdienst, Bayerns Entwicklung vom Agrarland zur wirtschaftlichen Champions League befördert zu haben. Vor dem Hintergrund dieser Aussage erscheint es plausibel, dass Dr. Stoiber die Durchführung der größten Transaktion in der Geschichte der BayernLB entscheidend beeinflusste.

Dr. Stoiber wurde laufend über den Erwerbsvorgang informiert. Durch seinen engen Vertrauten im Vorstand Dr. Rudolf Hanisch unterhielt Dr. Stoiber einen direkten Draht zur BayernLB, über den er Informationen in nicht abschließend überprüfbarem Umfang erhielt. Dr. Stoiber wusste spätestens am 20. März 2007, also am gleichen Tag wie der Verwaltungsrat, vom Plan, die HGAA zu erwerben. Laut Kalender des Vorstandsvorsitzenden Werner Schmidt fand ein entsprechendes Gespräch statt, an dem auch Tilo Berlin beteiligt war. Obwohl Dr. Stoiber mindestens auf dem Informationsstand eines durchschnittlichen Verwaltungsratsmitglieds war, schritt er nicht ein, als im Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank gravierende Mängel und Gesetzesverstöße festgestellt wurden.

Dr. Stoiber wies im Untersuchungsausschuss den Vorwurf des Größenwahns von sich: „Ich weiß, ehrlich gesagt, nicht, was das sein soll. ... Wir haben uns in Bayern angestrengt ... dass Bayern fast in allen Disziplinen Spitze in Deutschland und in Europa ist. Ist das Größenwahn?“¹³³⁷ In diesem Zusammenhang beanspruchte er indirekt das persönliche Verdienst für den Fortschritt in Bayern: „Vielleicht können

¹³³² Pressemitteilung der Kroatischen Nationalbank vom 21.12.2009: „The Truth about the Acquisition of the HAAAB by the BLB“, <http://hnb.hhr/priopc/2009/eng/ep2112.htm>, abgerufen am 18.10.2010.

¹³³³ Stoiber (17/14).

¹³³⁴ Bd. 6, S. 81 ff.

¹³³⁵ Bd. 223; ZV Stoiber, Anlage 26.

¹³³⁶ Bd. 6, S. 89.

¹³³⁷ Stoiber (17/14).

einige ja nicht zugestehen, was die ‚FAZ‘ einmal so beschrieben hat: die Entwicklung Bayerns vom Agrarstaat zum Wirtschaftswunderland¹³³⁸.“ Während Dr. Stoiber die Urheberschaft dafür bei sich sah, wollte er die Verantwortung für die Milliardenverluste durch die HGAA nicht übernehmen. Er bestritt vielmehr jede aktive Rolle beim Kauf, da er nicht „Kontrolleur der Kontrolleure“ gewesen sei, dem die „Ober-Überwachung der Überwachungsorgane“¹³³⁹ oblag. Dies steht im Widerspruch zu Hubers Aussage, der zufolge die Staatsregierung durchaus eine solche Funktion ausübte: „Und sowohl vor dieser Kabinettsitzung wie auch aus der Kabinettsitzung heraus, hätte natürlich dies in der Tat gestoppt werden können, wenn es dafür irgendeinen Hinweis oder Beleg gegeben hätte. Warum denn nicht?“¹³⁴⁰. Es widerspricht aber auch der Darstellung des Verwaltungsratsmitglieds Ludwig Kamprath, demzufolge die Entscheidung für das Umlaufverfahren den Grund hatte, dass sich Prof. Dr. Falthäuser beim Kabinett rückabsichern wollte¹³⁴¹. Dr. Stoiber aber verwies auf die formale Zuständigkeit des Verwaltungsrats: „Im Verwaltungsrat der Landesbank saßen zu dieser Zeit aufgrund Gesetzes der Finanzminister, der Innenminister und der Wirtschaftsminister, ich sage: wichtigste Minister mit zu Recht außerordentlich hohem Ansehen in Bayern und Deutschland. Ich habe den Verantwortlichen und den Organen der Landesbank selbstverständlich vertraut“¹³⁴². Er betonte allerdings, dass „wichtigste“ Minister in diesem Zusammenhang nicht gleichbedeutend mit den „besten“ Ministern ist¹³⁴³.

Dr. Stoiber bestritt im Untersuchungsausschuss, bereits auf der Geburtstagsfeier seines Vertrauten, Vorstandsmitglied Dr. Harnisch, am 17. Dezember 2006, vom Interesse der BayernLB an der HGAA erfahren zu haben. „Ich kann mich nur erinnern – ich habe das der Staatsanwaltschaft schon gesagt –, dass ich leider etwas zu spät gekommen bin. Die Leute saßen schon am Tisch, und ich bin relativ rasch gegangen, weil ich noch einiges zu erledigen hatte. Da habe ich keine Erinnerung. Mit mir hat damals niemand über irgendetwas mit der HGAA gesprochen“¹³⁴⁴. Er habe erst im „März oder April 2007“¹³⁴⁵ durch Prof. Dr. Falthäuser davon Kenntnis erlangt.

Darüber hinaus habe er bis zur Unterzeichnung des Kaufvertrags am 22. Mai 2007 keine weiteren Berührungspunkte mit der HGAA gehabt. Dies steht im Widerspruch zu seiner Aussage, dass er sich als Ministerpräsident „intensiv“¹³⁴⁶ um Beihilfeverfahren, Landesbankengesetz und Landesbankenstruktur gekümmert habe, er sich aber gleichzeitig nicht weiter um die größte Transaktion in der Geschichte der BayernLB gekümmert habe. Insbesondere muss angenommen werden, dass sich Dr. Stoiber und Dr. Huber am Tag

des Umlaufbeschlusses am 23. April 2007 am Rande eines gemeinsamen Termins mit dem Präsidenten des Bundesverbands Deutscher Banker, Klaus-Peter Müller, über das Prestigeprojekt HGAA ausgetauscht haben. Es kann weiterhin die vernünftige Annahme getroffen werden, dass Dr. Stoiber über seinen Vertrauten Dr. Hanisch Informationen aus erster Hand erhalten hat. Im Untersuchungsausschuss lobte Dr. Stoiber seinen ehemaligen Mitarbeiter folgendermaßen: „Ich habe ihn nicht platziert. Ich hätte Herrn Hanisch gerne behalten. Herr Hanisch war ein exzellenter Beamter, in verschiedenen Funktionen bewährt. Er war mein Büroleiter und mein Ministerialdirektor und ist auf eigenen Wunsch gegangen“¹³⁴⁷. Er bestätigte auch ein besonderes Verhältnis zu Dr. Hanisch¹³⁴⁸.

An einen Termin am 20. März 2007, den der Vorstandsvorsitzende Schmidt in seinem Kalender notierte, erinnerte sich Dr. Stoiber im Untersuchungsausschuss angeblich nicht¹³⁴⁹. Vermerkt ist im Kalendereintrag: „Freistaat, Stoiber, Huber, Beckstein“ und „Tilo Berlin“¹³⁵⁰.

Dr. Stoiber bestritt im Untersuchungsausschuss jegliche persönliche Kontakte mit Haider¹³⁵¹. Dem widersprach Haider im Kärntner Untersuchungsausschusses vom 12. Juli 2007, wo er Kontakte zu Dr. Stoiber und anderen Vertretern der Staatsregierung erwähnt: „Sie sind Eigentümer und haben natürlich auf diese Entscheidung der Bayern an uns ein Offert gerichtet und maßgeblich unterstützt und auch unterfüttert noch einmal in den Gesprächen mit uns.“ Dr. Stoiber dementierte diese Aussage mit dem originellen Worten: „... ich will es mal so sagen –, Herr Haider hätte sicherlich – Der Vater des Wunsches ist hier letzten Endes der Gedankengang“¹³⁵². Darüber hinaus bezeichnete Dr. Stoiber den Geschäftspartner der BayernLB als Rechtsradikalen¹³⁵³, mit dem man keine „politischen Geschäfte“ mache¹³⁵⁴. Gleichwohl bestimmte er, dass der stellvertretende Ministerpräsident, sein designierter Nachfolger Günther Beckstein, an seiner statt den offiziellen Termin mit Haider wahrnahm. Dies erhärtet den Verdacht, dass Dr. Stoiber mit Rechtsradikalen lediglich nicht vor die Kamera treten wollte, aber kein Problem damit hatte, sich im Hintergrund aktiv für den Deal mit einem Rechtsradikalen einzusetzen.

Dr. Stoiber behauptete im Untersuchungsausschuss, dass er nicht vor der HGAA gewarnt wurde: „Es wird versucht, den Eindruck zu erwecken, ich sei vor dem Kauf der HGAA gewarnt worden. Das ist falsch. Es gab nie eine rote Warnleuchte. Wenn es eine rote Warnleuchte gegeben hätte, dann hätte ich sicherlich bei den Verwaltungsräten nachgehakt. Davon können Sie ausgehen“¹³⁵⁵. Tatsächlich wurde Dr. Stoiber durch einen Vermerk der Staatskanzlei vom 25.

1338 Stoiber (17/14).
1339 Stoiber (17/6).
1340 Huber (26/45).
1341 Kamprath (18/125).
1342 Stoiber (17/5).
1343 Stoiber (17/27).
1344 Stoiber (17/37).
1345 Stoiber (17/8).
1346 Stoiber (17/33).

1347 Stoiber (17/37).
1348 Stoiber (17/37).
1349 Stoiber (17/27).
1350 Vgl. Stoiber (17/26 f.).
1351 Stoiber (17/9).
1352 Stoiber (17/9).
1353 Stoiber (17/9).
1354 Stoiber (17/41).
1355 Stoiber (17/3).

Juni 2007¹³⁵⁶ vom Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank, der gravierende Gesetzesverstöße bei der HGAA feststellte, informiert. Zwar betont der Vermerk, dass die Vorwürfe Sachverhalte vor dem Erwerb betreffen. Dennoch wird davor gewarnt, dass kaum prognostizierbar sei, wie sich die Entwicklung insbesondere auf das Marktvertrauen auswirken wird. Dies – zusammen mit dem fragwürdigen Argument, demzufolge abgeschlossene Sachverhalte kein Risiko in der gegenwärtigen Lage darstellen – hätte für Dr. Stoiber Anlass sein müssen, tatsächlich bei den Verwaltungsratsmitgliedern nachzuhaken. Dass er dies nicht getan hat, zeigt, dass Dr. Stoiber überhaupt nicht in den Sinn kam, das Prestigeprojekt selbst bei deutlichen Warnhinweisen zu stoppen.

5. Erwin Huber

Erwin Huber war zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) in seiner Funktion als Wirtschaftsminister Mitglied im Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank. Huber fehlte in den Sitzungen am 20.03.2007 und am 20.04.2007, die beide für den Erwerb entscheidend waren. Beim letztgenannten Termin vertrat ihn sein Stellvertreter, der Staatssekretär Hans Spitzner, nicht. Huber ignorierte dessen frühzeitigen Warnhinweis vor Skandalen und problematischen Entwicklungen bei der HGAA. Er recherchierte nicht die Presseberichterstattung zu dieser Bank. Er studierte nicht die Verwaltungsratspräsentation, sondern verließ sich auf mündliche Informationen des damaligen Finanzministers Prof. Dr. Kurt Fallthäuser und damit auf Hörensagen. Huber griff nicht auf das Fachwissen des Wirtschaftsministeriums zurück und wartete nicht das Ergebnis der Due-Diligence-Phase II ab, als er dem größten Geschäft in der Geschichte der BayernLB im Umlaufverfahren am 23.04.2007 zustimmte. Er kontrollierte auch nach diesem Umlaufbeschluss nicht, ob die kritischen 24 Punkte der Verwaltungsratspräsentation und die Mängelfeststellung durch die Oesterreichische Nationalbank mit der gebotenen Sorgfalt behandelt wurden. Er informierte sich auch nicht über die wesentlichen Eckpunkte der Kaufverträge. Huber hat sich grob fahrlässig auf andere verlassen und es versäumt, auf ausreichender Informationsgrundlage eine eigenständige Entscheidung zu treffen. Huber hat es auch versäumt, das Wirtschaftsministerium als „Back Office“ so auszustatten und in die Arbeit des Verwaltungsrats einzubinden, dass es ihn bei seinen Aufgaben hätte angemessen unterstützen können. Er hat deshalb gegen die Pflicht für „Mitglieder der Exekutive [sich] des Sachverständes ihres Ministeriums [zu] bedienen“¹³⁵⁷ verstoßen.

Hubers Fernbleiben bei den beiden wichtigen Verwaltungsratssitzungen stellt dabei keine Ausnahme dar, sondern bestätigt vielmehr die Regel für das Jahr 2007. Huber fehlte an acht von zwölf Sitzungen. An zwei Sitzungen fehlte nicht nur Huber, sondern auch gleichzeitig sein Stellvertreter Staatssekretär Hans Spitzner¹³⁵⁸. In seiner Vernehmung

durch die Staatsanwaltschaft hat Huber versucht, die Verantwortung für Handlungen und Entscheidungen im Verwaltungsrat grundsätzlich bei seinem Stellvertreter Spitzner zu suchen¹³⁵⁹. Demnach habe Spitzner in diesem Gremium eigenverantwortlich gehandelt.

Spitzner hat diese Unterstellung im Untersuchungsausschuss von sich gewiesen und das Verhältnis zwischen sich und dem ordentlichen Mitglied Huber im Gegenzug mit einer Fußball-Metapher beschrieben: „Wobei ich noch mal sage, dass natürlich der Stellvertreter auch in den sogenannten außerhalb der Sitzung laufenden Informations- und Kommunikationsprozess horizontal zwischen Landesbank und Ministerium im Grunde genommen nicht eingebunden ist. Also, das ist Thema. Ich weiß zwar viel, da war ich bei einer Sitzung dabei, da sind ein paar Dinge mal gekommen. Da habe ich gesagt: Da weiß ich gar nichts davon. Es ist auch vieles informell gelaufen. Er ist halt nur der Stellvertreter. Aber im Grunde genommen ist es so – wir haben, glaube ich, vorhin gesprochen vorweg, Sie sind Anhänger des FC Augsburg. Und wenn einmal der FC Augsburg – jetzt hat er zweimal gewonnen – gut spielt oder wenn er mal schlecht spielt, einen Elfmeter verschießt, dann beschimpfen Sie in der Regel ... denjenigen, der den Elfmeter verschossen hat und machen [nicht] dem Vorwürfe, der auf der Reservebank sitzt. Okay.“¹³⁶⁰ Spitzner hat damit festgestellt, dass eine effiziente Kommunikation zwischen Verwaltungsratsmitglied, Stellvertreter und den Sachbearbeitern in der Beteiligungsabteilung des Wirtschaftsministeriums („Back Office“) aus seiner Sicht nicht gewährleistet war.

Huber ließ sich in der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007, in der die HGAA als Kaufobjekt vorgestellt wurde, von Spitzner vertreten. Dieser stellte dort aufgrund seiner Vorkenntnisse über den Balkan und die HGAA eine Reihe von kritischen Fragen zur Bilanzfälschungsaffäre und mahnte eine gründliche Prüfung der Bank an. Im Untersuchungsausschuss hat er seinen damaligen Kenntnissstand folgendermaßen umrissen: „Für mich war diese Ausführung zunächst einmal schlüssig, weil ich wusste aus eigener Information, aus Gesprächen mit österreichischen Bankern, dass die Hypo Alpe Adria aufgrund ihrer doch aggressiven Expansionspolitik, die sie in den letzten Jahren hingelegt hat, offensichtlich einen starken Partner suchte, einen kapitalkräftigen, und zweitens, mir war auch bewusst, obwohl gerüchteweise, ohne konkret, dass hier auch eine ganze Reihe von Projekten in den Sand gesetzt wurde, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, also Tourismusprojekte und dergleichen.“¹³⁶¹ Ebenso bekannt gewesen seien ihm der Bilanzfälschungsskandal sowie der damit verbundene Wechsel von Wolfgang Kulterer aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat der HGAA¹³⁶².

Huber hat bei der Staatsanwaltschaft angegeben, damals im Gegensatz zu seinem Stellvertreter über keinerlei eigene Kenntnisse zur HGAA verfügt zu haben und dies damit

1356 Bd. 6, 61 ff.

1357 Schmidt, Rechtsgutachten, S. 43.

1358 Antwort des Staatsministeriums der Finanzen auf die Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher, SPD, zum Plenum vom 22. April 2010.

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen.

1359 Bd. 223, ZV Huber, S. 13.

1360 Spitzner (20/26).

1361 Spitzner (20/13).

1362 Spitzner (20/9).

begründet, dass österreichische Presseberichterstattung nicht im Pressespiegel berücksichtigt wurde.¹³⁶³ Spitzner hat im Ausschuss betont, dass er Huber über den Inhalt der Sitzung informiert hat: „Wir haben in der Regel, wenn irgendwie was war, auch den Minister informiert. Ich habe auch zum Beispiel nach der Sitzung vom 20.03., zwei oder drei Tage später den Erwin Huber informiert. Ich habe gesagt: Erwin, da steht jetzt möglicherweise der Erwerb der HGAA an. Das ist keine uninteressante Option, aber das ist eine Sache, die äußerst, meines Erachtens problembehaftet ist. Die muss sehr, sehr gründlich geprüft werden“¹³⁶⁴. Weiter habe er hinzugefügt: „Ich hab zu Herrn Huber gemeint: Ja, pass auf, das ist eine heiße Kiste. Da müssen wir aufpassen, interessant, aber müssen wir mal schauen, das müssen wir genau prüfen“¹³⁶⁵.

Im Untersuchungsausschuss hat Huber diese Darstellung relativiert, indem er darauf bestanden hat, dass es bei Spitzner viele „heiße Kisten“ gegeben¹³⁶⁶ und er diese nicht mit Inhalt gefüllt habe¹³⁶⁷. Er behauptete auch: „Es kam aus der „heißen Kiste“ nichts als „heiße Luft“¹³⁶⁸. Spitzner aber ging konkret auf die Bilanzfälschung bei der HGAA ein. Insofern widerspricht sich Huber, wenn er grundsätzlich feststellte: „Wenn Sie mich nach einer Wertung fragen: Wenn ein konkreter Vorwurf einer Bilanzfälschung da wäre, müsste man dem natürlich unverzüglich nachgehen. Das ist gar keine Frage.“¹³⁶⁹

Huber hat im Untersuchungsausschuss im Gegensatz zu anderen Verwaltungsratsmitgliedern nicht behauptet, dass er die Verwaltungspräsentation vom 20.04.2007 am Wochenende studiert hatte, bevor er dem Kauf per Umlaufverfahren zustimmte: Am Wochenende habe er keine Zeit für die Befassung mit der Präsentation gehabt, in der auf 24 kritische Punkte aus der Due Diligence hingewiesen wird. Huber hat aber betont, dass er sich mit der Präsentation auch unter anderen Umständen nicht gründlich befasst hätte: „Es ist aus meiner Sicht auch nicht möglich gewesen, dass ich jede dieser 69 Seiten von Anfang bis Ende gelesen habe.“¹³⁷⁰. Vielmehr hat er eingeräumt, diese Tischvorlage der Sitzung vom 20.04.2007 erst am Nachmittag des 23. April 2007, das heißt am Tag des Umlaufbeschlusses, erhalten zu haben.¹³⁷¹ Die mündliche Information durch den Finanzminister Prof. Dr. Kurt Falthäuser hat er als gleichwertigen Ersatz für die aufmerksame Lektüre der Entscheidungsgrundlage dargestellt: „Das eine ist in der Tat das sehr ausführliche Gespräch mit dem Kollegen Falthäuser am Nachmittag des 23. April. Und muss sagen, es ist eigentlich ganz gut, wenn man konzentriert mündlich informiert wird, bevor man dann 70 oder 100 Seiten Unterlagen in die Hand bekommt, weil es eine Möglichkeit gibt, auf die entscheidenden Passagen gleich einzugehen, ohne mühsam eine lange Prosa zu lesen.“

1363 Bd. 223 ZV Huber, S. 10.

1364 Spitzner (20/15).

1365 Spitzner (20/16).

1366 Huber (26/29).

1367 Huber (26/40).

1368 Huber (26/59).

1369 Huber (26/41).

1370 Huber (26/37).

1371 Huber (26/36).

Das heißt also: Dieses Gespräch mit Falthäuser hat mich auf den Stand der ganzen Beratungen, auch der Problempunkte gebracht. Das war für mich eigentlich ein ganz entscheidender Punkt“¹³⁷². Denn: „Eine halbe Stunde Briefing bei Falthäuser ersetzt stundenlanges Lesen von Akten, wie man weiß“¹³⁷³. Huber, der die Verwaltungsratspräsentation vom 20. April 2007 das erste Mal am 23. April 2007 um 17.00 Uhr gesehen hatte, stimmte um 18:58 Uhr per Fax zu.

Die zuständige Abteilung im Wirtschaftsministerium erhielt die Verwaltungsratspräsentation ebenfalls erst am 23.04.2007, wie aus einem für Huber bestimmten Vermerk gleichen Datums hervorgeht: „Die Unterlagen wurden erst heute zur Verfügung gestellt. In der kurzen Zeit ist eine profunde Prüfung der Unterlagen nicht möglich. Es fehlt zudem die Bewertung des Vorstandes“¹³⁷⁴. Nichtsdestotrotz begrüßt der Vermerk den Erwerb grundsätzlich und empfiehlt: „Dem Beschlussvorschlag kann zugestimmt werden, auch in schriftlicher Form.“ Laut Sachbearbeiterin Fink habe ein Telefongespräch im Finanzministerium für diese positive Einschätzung gereicht. Der Abteilungsleiter Pinegger hat die Tatsache, dass der vorbereitende Vermerk kein Wort über Spitzners kritische Fragen aus der Sitzung vom 20.03.2007 enthält, mit einem Hinweis auf die Kommunikationsabläufe im Wirtschaftsministerium kommentiert: „Nein. Das war damals eigentlich nicht üblich, soweit ich das beurteilen kann, mit der Spitze des Hauses in Austausch zu treten über die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzung.“¹³⁷⁵

Weder die Sachbearbeiterin Fink noch der Abteilungsleiter Pinegger konnten sich an Rückfragen bezüglich des Vermerks durch Huber am 23.04.2007 erinnern¹³⁷⁶.

Huber hat im Untersuchungsausschuss bezüglich seiner Vorbereitung erklärt, dass er sich bei seiner Entscheidung auf eine „vorgeschaltete Prüfung“ des Finanzministeriums verlassen hat. An informellen Gesprächen sei er nicht beteiligt gewesen, der Verwaltungsrat als Organ sei nicht eingeschaltet worden¹³⁷⁷.

Huber hat im Untersuchungsausschuss die Auffassung vertreten, der Umlaufbeschluss habe einen „Gremiovorbehalt“¹³⁷⁸ umfasst, den er als „Bedingungen“ bestimmt: „Er ist bedingt einmal, was die Höhe des Kaufpreises angeht, und er ist auch bedingt mit dem Hinweis: Es werden die Beratungen und Unterlagen vom 20. April zur Kenntnis genommen. Damit ergibt sich selbstverständlich die Bindung des Vorstandes an all dies, was da dargestellt war. Und drittens ist er natürlich bedingt durch die Business Judgement Rule, natürlich das professionelle Vorgehen. Damit ist dies aus meiner Sicht ein Auftrag zum Kauf allerdings mit klaren Bedingungen, die einzuhalten waren. Und was ja immer eine Rolle spielt, die Frage von versteckten Risiken, von Gewährleistungen.“

1372 Huber (26/29).

1373 Huber (26/36).

1374 Bd. 223, ZV Huber, Anlage 9; Fink (21/114).

1375 Pinegger (22/162).

1376 Fink (21/118); Pinegger (22/167).

1377 Huber (26/39).

1378 Huber (26/111).

Es musste damit aber auch sichergestellt werden, dass auch nicht durch versteckte Risiken das maximale Kaufpreislimit überschritten wird.“¹³⁷⁹

Darüber hinaus zählte laut Huber zu diesem Vorbehalt auch, „dass die Grundsatzentscheidung zum Erwerb ... von beiden Eigentümern vorab, vor Unterschrift des Kaufvertrages getroffen wurde“¹³⁸⁰. Huber meint damit zum einen die Zustimmung des Freistaats vom 10.05.2007 sowie die Kenntnisnahme des Kabinetts am 22.05.2007 und zum anderen die Informationsveranstaltung des Sparkassenverbands am 21.05.2007.

Huber hat im Untersuchungsausschuss demonstriert, dass er keine Kenntnis darüber hat, aufgrund welcher Kriterien das Finanzministerium dem Erwerb der HGAA im Namen des Freistaats zugestimmt hat: „Wie die zustande kommt, ist eine Ressortverantwortung des Finanzministers, in die ich mich als Wirtschaftsminister nicht eingemischt habe.“¹³⁸¹

Im Gegensatz zu anderen Vertretern des Freistaats hat Huber darauf bestanden, dass das Kabinett den Kauf auch nach der Zustimmung des Verwaltungsrats noch hätte stoppen können: „Und sowohl vor dieser Kabinettsitzung wie auch aus der Kabinettsitzung heraus, hätte natürlich dies in der Tat gestoppt werden können, wenn es dafür irgendeinen Hinweis oder Beleg gegeben hätte. Warum denn nicht?“¹³⁸² Laut Huber verteile sich die „Verantwortung auf mehr Schultern“, da der Eigentümer schon vor Unterzeichnung des Vertrags seine Absicht zum Kauf bekundet hatte¹³⁸³.

Huber holte nach der Unterzeichnung des Umlaufbeschlusses keine Information beim Vorstand über die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase II, den Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank, die Ausgestaltung der Kaufverträge oder die konkrete Zusammensetzung des Kaufpreises ein. Er hatte daher keine Kenntnisse darüber, ob die Warnhinweise der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 entsprechend mit gebotener Sorgfalt behandelt wurden. In diesem Zusammenhang hat er im Untersuchungsausschuss erklärt: „Es macht doch keinen Sinn, wenn hier eine Aufgabe da wäre, dass ich jeden Tag nach dem 23. April nachfrage: Wie steht es? Das ist wohl nicht Pflicht und Aufgabe des Verwaltungsrates.“¹³⁸⁴

Laut Protokoll der Zeugenvernehmung bei der Staatsanwaltschaft hat Huber erklärt, dass bereits beim Kauf der HGAA erkennbar gewesen sei, dass die HGAA unterkapitalisiert ist und das rasche Wachstum eine Eigenkapitalerhöhung notwendig mache. Dass er im Untersuchungsausschuss behauptet hat, erst im Dezember 2007 vom Kapitalbedarf erfahren zu haben, sei kein Widerspruch dazu. Denn es sei weder ein

konkreter Zeitpunkt noch der Umfang einer solchen Maßnahme bekannt gewesen¹³⁸⁵.

Huber handelte verantwortungslos, weil er die Warnhinweise seines Stellvertreters Spitzner ignorierte und nicht in seine Entscheidungsfindung einbezogen hatte. Die Hintergrundinformation durch Spitzner stellte ein Huber anzurechnendes „Sonderwissen“ dar: „Generell gilt: Hat ein Verwaltungsratsmitglied – auch aufgrund eigenen Sonderwissens – Anlass zu Bedenken, muss es diesen nachgehen“¹³⁸⁶. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Wissen und Handeln des Stellvertreters dem Verwaltungsratsmitglied Huber nach allgemeinen Grundsätzen anzurechnen ist¹³⁸⁷. Huber ging Spitzners Warnhinweisen nicht nach. Er überprüfte nicht durch eigene Recherchen, ob die Presseberichterstattung über die HGAA Spitzners Erkenntnisse bestätigt. Die Ausrede, derzufolge österreichische Medien nicht Bestandteil seiner Pressemappe gewesen seien, entlastet Huber nicht. Dass die Pressartikel über die HGAA schon damals leicht zugänglich waren, zeigt das Beispiel des Sachbearbeiters, der für das Innenministerium entsprechende Recherchen im Internet vorgenommen hat¹³⁸⁸. Spitzner hat aus der Negativpresse über die HGAA geschlussfolgert, dass die Bank „sehr, sehr gründlich geprüft“ werden muss. Huber hingegen nahm einfach hin, dass die HGAA innerhalb einer sehr kurzen Frist geprüft wurde, in der offensichtlich nicht alle Risiken identifiziert worden sind. Er bestand darüber hinaus überhaupt nicht darauf, dass die Ergebnisse der zusätzlichen Due-Diligence-Phase II abgewartet werden, bevor der Verwaltungsrat seine Zustimmung erteilt. Huber hat damit grob fahrlässig gehandelt, ganz im Sinne der Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Reiner Schmidt: „Wenn keine ausreichend gesicherten Ergebnisse über das zu erwerbende Unternehmen vorhanden sind, ist eine umfassendere Due-Diligence-Prüfung durchzuführen. Das gilt auch und vor allem, wenn der Unternehmenskauf wegen seines Umfangs und seiner Auswirkungen grundsätzliche Bedeutung hat. Ein Verzicht hierauf kann eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung darstellen. Dies ist namentlich der Fall, wenn sich aufgrund besonderer Verdachtsmomente eine nähere Prüfung des zu erwerbenden Unternehmens aufdrängt, was insbesondere bei seriösen Presseberichten oder Hinweisen Dritter der Fall sein kann. Was ich hier sage, ist auch Standard der Rechtsprechung und der Literatur.“¹³⁸⁹

Huber handelte grob fahrlässig, weil er aufgrund völlig unzureichender Informationsgrundlage den Umlaufbeschluss am 23.04.2007 unterzeichnete. Die Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007, die 24 kritische Fragen aus der Due-Diligence-Phase I beinhaltete, studierte Huber nicht über das Wochenende, sondern begnügte sich damit, bei Prof. Dr. Falthäuser telefonisch am Tag des Umlaufbeschlusses Informationen einzuholen. Der entsprechende Vermerk des Wirtschaftsministeriums lieferte keine zusätzlichen Informationen, sondern warnte im Gegenteil ausdrücklich davor,

1379 Huber (26/35).

1380 Huber (26/43).

1381 Huber (26/43).

1382 Huber (26/45).

1383 Huber (26/42 f.).

1384 Huber (26/39).

1385 Huber (26/49 f.).

1386 Gutachten Schmidt, S. 38.

1387 Gutachten Schmidt, S. 44.

1388 Körner (21/19).

1389 Schmidt (5/7); vgl. Gutachten Schmidt, S. 54.

dass innerhalb der kurzen Frist keine gründliche Analyse der von der BayernLB zur Verfügung gestellten Unterlagen möglich gewesen ist. Da Huber in der Sitzung am 20.04.2007 fehlte, konnte er sich keinen persönlichen Eindruck von der Erwerbsidee machen. Er hat seine Zustimmung zum Erwerb darüber hinaus erteilt, ohne den endgültigen Due-Diligence-Bericht abzuwarten. Dabei gilt laut Sachverständigem, Prof. Dr. Schmidt: „Im Normalfall ist jedoch nicht nur der Zwischenbericht abzuwarten, sondern das endgültige Ergebnis, das im Regelfall dem Auftraggeber nicht nur Zwischenergebnisse und offene Fragen präsentiert, sondern sämtliche gefundene Daten umfassend aufbereitet und die möglichen Handlungsalternativen vorstellt.“¹³⁹⁰

Huber hat im Untersuchungsausschuss versucht, sich im Hinblick auf seine offenkundig voreilige Zustimmung zu entlasten, indem er nachträglich einen „Gremiovorbehalt“ in den Umlaufbeschluss hineininterpretiert. Diese Sprachregelung, die Huber keineswegs von seinen Sorgfaltspflichten befreit, offenbart die politische Dimension des Erwerbs der HGAA. Laut Huber hätte die Staatsregierung jederzeit eingreifen können, um den fragwürdigen Deal zu stoppen. Dies belegt den Einfluss des Kabinetts auf den gesamten Erwerbsvorgang. Dass der Beschluss in der Sitzung vom 20.04.2007 auf Initiative von Prof. Dr. Faltlhauser überhaupt verfasst wurde, zeigt, dass die beiden an diesem Tag fehlenden Verwaltungsratsmitglieder Huber und Dr. Beckstein unbedingt auch in ihrer Funktion als Minister in die Verantwortung für den Milliardendeal genommen werden sollten. Auf diesen Aspekt hat auch Kamprath hingewiesen, als er als einen weiteren Grund für die Abstimmung im Umlaufverfahren den Landeshauptmann Haider genannt hat¹³⁹¹. Demnach sei „ja nun das Kabinett als Ganzes in irgendeiner Weise auch gefordert, wenn man mit Kärnten so ein Geschäft machen wollte.“ Faltlhauser habe gesagt, dass er sich im Kabinett „rückabsichern“ will.

Huber handelte grob fahrlässig, weil er nach Unterzeichnung des Kaufvertrags am 22.05.2007 nicht kontrolliert hat, ob in der Due-Diligence-Phase II die kritischen 24 Punkte der Verwaltungsratspräsentation geklärt werden konnten und ob die Feststellungen aus dem Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank tatsächlich obsolet geworden sind. Er forderte bis zum Closing am 9.10.2007 weder den entsprechenden endgültigen Due-Diligence-Bericht noch den Prüfbericht an. Darüber hinaus hat er sich nicht nach den wesentlichen Eckpunkten des Kaufvertrags erkundigt.

Huber wusste bereits beim Kauf der HGAA, dass diese unterkapitalisiert ist und dass früher oder später eine Kapitalmaßnahme erforderlich sein würde. Ihm musste klar sein, dass diese Maßnahme den Kaufpreis faktisch erhöhen wird. Daher handelte er fahrlässig, als er dem Erwerb zustimmte, ohne zu prüfen, ob dieser Umstand bei der Kaufpreiserleichtung berücksichtigt wurde.

¹³⁹⁰ Schmidt, Rechtsgutachten, S. 56.
¹³⁹¹ Kamprath (18/125).

6. Günther Beckstein

Dr. Günther Beckstein war seit 1988 Mitglied im Verwaltungsrat der BayernLB. Erst mit seiner Ernennung zum Bayerischen Ministerpräsidenten am 09. Oktober 2007 schied er aus diesem Gremium aus.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs der Mehrheitsbeteiligung an der HGAA war Dr. Beckstein Bayerischer Innenminister. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss zeichnet er ein professionelles Bild der Abteilungen, die im Innenministerium mit dem Thema Landesbank betraut waren. Die Realität sieht aber so aus, dass Dr. Beckstein im Jahre 2007 an genau einer Verwaltungsratsitzung teilnahm. Auch an den Sitzungen, die sich mit dem Erwerb der HGAA beschäftigten, nahm Dr. Beckstein nicht teil. Die Sitzung am 23. Mai 2007 fand gänzlich ohne Beteiligung eines Vertreters des Innenministeriums statt.

Insgesamt nahm Dr. Beckstein in den Jahren 2005 bis 2007 an lediglich 9 von 31 Verwaltungsratsitzungen teil, 19 Mal wurde er vertreten, dreimal fand nicht einmal eine Vertretung statt.¹³⁹²

Er bezweifelt selbst, ob er sich die Unterlagen zum Erwerb der HGAA-Anteile vom 20.03.2007 angesehen hat. Auf jeden Fall „hätte er sich informiert.“¹³⁹³

Den Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 hätte Dr. Beckstein „präziser ausformuliert gewünscht“, allerdings ging er davon aus, dass die in der Präsentation genannten HGAA-Schwachstellen auch ohne explizite Erwähnung abgearbeitet werden.¹³⁹⁴ Mit Herrn Schuster, dem Teilnehmer an der Sitzung aus seinem Ministerium, erinnert sich Dr. Beckstein nicht mehr „hundertprozentig“ gesprochen zu haben.¹³⁹⁵ In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss sagt Herr Schuster wiederum, er könne sich nicht erinnern, mit Dr. Beckstein in der Zeit zwischen März 2007 und Herbst 2007 zum Thema HGAA gesprochen zu haben.¹³⁹⁶ Allerdings sagt er an selber Stelle aus, dass er den Eindruck hatte, dass es sich bei dem Umlaufbeschluss nicht um einen endgültigen Beschluss gehandelt hätte. So verdichtet sich für den Untersuchungsausschuss der Eindruck, dass Dr. Beckstein der Arbeit als Verwaltungsrat in der BayernLB, entgegen seinen Ausführungen vor dem Untersuchungsausschuss, wenig Bedeutung beimaß.

Genauso wenig Bedeutung hatte offensichtlich für ihn das Treffen mit dem Landeshauptmann von Kärnten, Jörg Haider. Noch-Ministerpräsident Dr. Stoiber, der sich mit Haider nicht öffentlich sehen lassen wollte, beauftragte den designierten Ministerpräsidenten Dr. Beckstein das Treffen für ihn wahrzunehmen. Dieser kommentierte diese Vorgehensweise vor dem Untersuchungsausschuss sarkastisch als „besonders fürsorgliche Übertragung einer guten Aufgabe.“¹³⁹⁷

¹³⁹² Beckstein (20/191).

¹³⁹³ Beckstein (20/193).

¹³⁹⁴ Beckstein (20/197 f.).

¹³⁹⁵ Beckstein (20/220).

¹³⁹⁶ Schuster (24/174).

¹³⁹⁷ Beckstein (20/204).

Allerdings gab er sich nicht nur dem Wunsche des Dr. Stoiber hin, sondern auch dem „Drängen des Finanzministers ... , der das für eine Frage der absoluten Courtoisie gehalten hat, dass man mit ihm dann, wenn man schon dieses Geschäft macht, redet und ablichten lässt.“¹³⁹⁸

Dr. Beckstein verwies häufig auf die Zuständigkeit und Kompetenz anderer und übersieht dabei seine eigene Verantwortung zur Kontrolle. So lautet eine seiner Aussagen: „Ich habe immer gedacht, wenn jemand fünf mal so viel verdient wie der Ministerpräsident; muss er auch mindestens doppelt so viel Verstand haben.“¹³⁹⁹

Trotz seines juristischen Hintergrundes sieht er sich nicht in der Lage, den von der BayernLB geschlossenen Kaufvertrag zu beurteilen – allerdings unternimmt er auch gar nicht erst den Versuch. Auch eine Prüfung in seinem Amt sieht er nicht als notwendig an.¹⁴⁰⁰ Er ist sich auch nicht sicher, ob der Vertrag im Finanzministerium geprüft wurde. Nachfragen gab es von seiner Seite dazu nicht.¹⁴⁰¹

Auf die Frage nach eigener aktiver Kontrolle im Falle OeNB-Bericht und Abarbeitung der Mängel aus der Due Diligence verweist Dr. Beckstein wiederum auf die Zuständigkeit seiner Mitarbeiter. Er hätte „Mitarbeiter, deren Hauptaufgabe es ist, diese Fragen vollständig zu klären, die die Weisung haben, irgendwelche Besonderheiten mir vorzutragen. Da ist nicht gekommen, sodass ich mich darauf verlassen habe und verlassen konnte ...“¹⁴⁰²

Offensichtlich handelt es sich dabei um eine völlige Fehleinschätzung seiner Aufgabe und Verantwortung als Verwaltungsratsmitglied. Zumal den beschriebenen Mitarbeitern zum Teil schon der Zugang zu Informationen fehlte. Auch stellt sich die praktische Frage, wie ein Verwaltungsratsmitglied, das bei mehr als 70 (!) Prozent aller Sitzungen nicht anwesend ist, eventuelle Erkenntnisse seiner Mitarbeiter im Gremium vortragen will.

Die Überwachung der Abarbeitung der in der Due Diligence II festgestellten Mängel wurde von Dr. Beckstein damit nicht ausgeübt. Seinen Mitarbeitern hat er ebenfalls keine Anweisungen hierzu erteilt. Allerdings unterstellte er, wie zuvor bereits erwähnt, dass gewissenhafte Mitarbeiter die Kontrolle dieser Punkte in Eigeninitiative ausüben.¹⁴⁰³ Außerdem sieht er das Innenministerium nicht als richtige Stelle für eine derartige Überwachung. Wenn der Vorstand sage, es sei alles klar, würde das auch genügen.¹⁴⁰⁴ Nachdem er selbst keinerlei Bezug zu dem gesamten Erwerbsvorgang entwickelte, ist diese Behauptung schwer nachzuvollziehen.

Dr. Beckstein hat seine Organpflichten grob fahrlässig verletzt. Er hat den Vorstand nicht mit der erforderlichen Sorg-

falt kontrolliert, diesem stattdessen blind vertraut und sich darauf verlassen, dass andere an seiner Statt diese Kontrollpflichten erfüllen. Er hat die Kaufentscheidung auf völlig unzureichender Informationsgrundlage getroffen und seine persönliche Verantwortung, in eigener Kenntnis zu entscheiden, in grob fahrlässiger Weise ignoriert.

7. Georg Schmid

Georg Schmid war zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hypo Group Alpe (HGAA) Staatssekretär im Innenministerium und Mitglied im Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank. Schmid fehlte in den Sitzungen am 20.03.2007 und am 20.04.2007, die beide für den Erwerb entscheidend waren. Beim erstgenannten Termin vertrat ihn sein Stellvertreter Ministerialdirektor Josef Hubertus Poxleitner nicht; beim letztgenannten war er wegen Straßeneröffnungen entschuldigt. Er stimmte dem Erwerb per Umlaufverfahren zu, ohne die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase II und der Untersuchung der Oesterreichischen Nationalbank abzuwarten. Ein Exemplar des veröffentlichten Kaufvertrags, in dem die BayernLB auf sämtliche Gewährleistungsansprüche verzichtet, erhielt Schmid erst im Anschluss an seine Einvernahme.

Schmid fehlte regelmäßig in Verwaltungsratssitzungen. Im Jahr 2007 war er nur in fünf von zwölf Sitzungen persönlich anwesend. In zwei Sitzungen fehlte nicht nur Schmid, sondern auch sein Stellvertreter Poxleitner¹⁴⁰⁵. Schmid hat im Untersuchungsausschuss erklärt, dass er am 20.04.2007 wegen Straßeneröffnungen in Kiefersfelden und Würzburg verhindert war: „Es war immer schwierig, mit dem Verkehrsministerium in Berlin einen Termin zu planen. Es hat über ein Vierteljahr gedauert. Da haben wir es da gemacht.“¹⁴⁰⁶

Laut einem Vermerk vom 26.03.2010¹⁴⁰⁷ hat der ehemalige Finanzminister Prof. Dr. Falthausen der Staatsanwaltschaft München I von einem „Jour Fixe“ berichtet, den ihm unter anderem Schmid und Dr. Beckstein in Vorfeld ihrer Einvernahme vorgeschlagen hatten. Einen Abspracheversuch zwischen Vertretern des Freistaats hat Schmid im Untersuchungsausschuss verneint und behauptet, dass es hier lediglich um Fragen der Haftpflichtversicherung und der anwaltschaftlichen Vertretung ging¹⁴⁰⁸. Er könne sich nicht daran erinnern, ob er wörtlich „Jour Fixe“ gesagt habe.

Schmid hat im Untersuchungsausschuss die Auffassung vertreten, der Verwaltungsrat habe mit dem Umlaufbeschluss vom 23.04.2007 den Vorstand zur Wiedervorlage verpflichtet, falls die Due-Diligence-Phase II die 24 kritischen Fragen aus der Verwaltungsratspräsentation vom 20.04.2007 nicht geklärt hätte. Mit den gleichen Worten wie der damalige Innenminister Dr. Beckstein hat er diese angebliche implizite Vorgabe als „Geschäftsgrundlage“¹⁴⁰⁹ des Beschlusses be-

1398 Beckstein (20/205).

1399 Bayerische Rundschau, 26.01.2009.

1400 Beckstein (20/200).

1401 Beckstein (20/222).

1402 Beckstein (20/203).

1403 Beckstein (20/222 f.

1404 Beckstein (20/223).

1405 Antwort des Staatsministeriums der Finanzen auf die Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher, SPD zum Plenum vom 22. April 2010.

1406 Schmid (20/83).

1407 Bd. 177, o.S.

1408 Schmid (20/99 ff.).

1409 Schmid (20/86).

zeichnet. Poxleitner hat dagegen ausgesagt, dass ihm nicht klar war, dass die Due Diligence zum Zeitpunkt des Umlaufbeschlusses noch gar nicht abgeschlossen war: „Das war mir so nicht bewusst. Mir persönlich.“¹⁴¹⁰ Während Poxleitner also die Behauptung einer „Geschäftsgrundlage“ aus diesem Grund nicht mittragen kann, hat er dafür wie andere Vertreter des Freistaats – darunter auch Dr. Beckstein – behauptet, dass der Umlaufbeschluss auch „Gremienvorbehalte“¹⁴¹¹ beinhaltete, da im Beschlusstext die Zustimmung der Eigentümer erwähnt wird¹⁴¹².

Schmid hat bezüglich seiner Vorbereitung auf die Zustimmung im Umlaufverfahren angegeben, dass er die 70-seitige Verwaltungsratspräsentation, die in der Sitzung am Freitag, den 20.04.2007 als Tischvorlage verteilt wurde, bereits am gleichen Tag erhielt und am Wochenende in „sechs, sieben Stunden“¹⁴¹³ durchgearbeitet habe. Dies sei für ihn kein Problem gewesen, denn die Präsentation sei „ja schnell lesbar“¹⁴¹⁴. Poxleitner hat ausgesagt, dass damals sichergestellt war, dass Schmid auch über den Inhalt der Sitzung am 20.04.2007 informiert wurde. Die genauen Umstände konnte er dem Untersuchungsausschuss nicht mitteilen: „Ich kann das nicht mehr mit Sicherheit sagen, ob ich ihn angerufen oder unmittelbar gesprochen habe. Aber ich bin mir sicher.“¹⁴¹⁵

Der vorbereitende Vermerk der Abteilung IB 2 vom 23.04.2007¹⁴¹⁶, auf dessen Grundlage Schmid und Dr. Beckstein den Umlaufbeschluss unterzeichneten, enthielt keine über den Informationsstand der Tischvorlage vom 20.04.2007 hinausgehenden Fakten¹⁴¹⁷. Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass der Vermerk sich nicht mit den kritischen Fragen des Staatssekretärs Hans Spitzner in der Sitzung am 20.03.2007 befasste. Laut Sachbearbeiter Körner lag ihm das Protokoll dieser Sitzung, in der sowohl Schmid als Poxleitner fehlten, nicht vor, als er am Tag des Umlaufbeschlusses diesen Vermerk verfasste¹⁴¹⁸. Spitzner wies den Verwaltungsrat frühzeitig auf den Bilanzfälschungsskandal, riskante Immobiliengeschäfte sowie den aggressiven Expansionskurs der HGAA hin und mahnte eine sehr gründliche Prüfung der Bank an. Dass der Vermerk dennoch die Bilanzfälschung, der die Verluste aus SWAP-Geschäften kaschieren sollte, erwähnt, verdankt sich einer Internetrecherche des Sachbearbeiters. Um der Risikolage gerecht zu werden, habe er die Ergebnisse der Recherche „relativ prominent“ platziert: „Ich habe es nach vorn gezogen aufgrund des Umstandes, dass dieses Thema im Hinblick auf die öffentliche Berichterstattung doch recht gewichtig zu sein schien.“¹⁴¹⁹

Schmid unterzeichnete den Umlaufbeschluss am 23.04.2007 um 18:30 Uhr, ohne die Due-Diligence-Phase II abzuwarten,

1410 Poxleitner (24/162).
1411 Poxleitner (24/149).
1412 Poxleitner (24/154).
1413 Schmid (20/87 f.).
1414 Schmid (20/87 f.).
1415 Poxleitner (20/153).
1416 Bd. 19, S. 487 ff.
1417 Körner (21/39).
1418 Körner (21/36 f.).
1419 Körner (21/39).

die Klarheit bezüglich der in der Verwaltungsratspräsentation genannten 24 kritischen Fragen bringen sollte. Schmid hat berichtet, dass er die Möglichkeit einer Sondersitzung erwogen hatte, aber verwarf: „Also, wenn ich sozusagen schon mit dem Eindruck an die Arbeit gegangen wäre, das muss man [eh] unterschreiben, hätte ich auch nicht im Finanzministerium anrufen müssen. Da hätte ich mir das sparen können. Natürlich habe ich das, das war genau der Punkt. Das war genau der Punkt.“¹⁴²⁰

Schmid erkundigte sich nach seiner Zustimmung zum Erwerb der HGAA nicht nach Ergebnissen der Due-Diligence-Phase II. Über wesentliche Eckpunkte der Kaufverträge vom 22.05.2007 hat er sich nicht informiert. Er hat bis zur Vernehmung im Untersuchungsausschuss weder den endgültigen Due-Diligence-Bericht noch die Kaufverträge gesehen¹⁴²¹. Dabei ist der Kaufvertrag zwischen BayernLB und Kärntner Landesholding bereits am 26.04.2010 vom Nachrichtenmagazin Profil veröffentlicht worden und steht auf der Internetseite zum Herunterladen bereit¹⁴²². Auf diesem Weg informierte sich der Sachbearbeiter Körner¹⁴²³. Schmid hat die Frage nach der Holschuld eines Verwaltungsratsmitgliedes nur ausweichend beantwortet¹⁴²⁴.

Die Frage nach der Kenntnis über Inhalte des OeNB-Prüfberichts konnte Schmid im Untersuchungsausschuss nicht aus seiner Erinnerung beantworten¹⁴²⁵. Er gehe aber davon aus, dass der Bericht geprüft worden sei.

Sowohl am 20.03.2007 als auch am 20.04.2007 wurden dem Verwaltungsrat Tischvorlagen vorgelesen. Schmid hat die grundsätzliche Arbeit mit Tischvorlagen im Verwaltungsrat als „überfallartig“ bezeichnet. Er hat geschildert, dass diese Praxis von den Mitgliedern als unangemessen erachtet wurde. Dies sei gegenüber dem Vorstand auch moniert worden: „Die Tagesordnung war ja immer relativ lang, und da gab es bei der einen Bewertung plötzlich eine Tischvorlage, und es gab immer wieder den Hinweis, das ist zu knapp, wenn da zum Beispiel, viele Zahlen dringestanden haben. Das ist bemängelt worden auch vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und vom Stellvertreter und war für uns immer wieder ein Thema.“¹⁴²⁶ Warum diese Beanstandung keine Konsequenzen nach sich zog und der Verwaltungsrat beim Erwerb der HGAA erneut hinnahm, auf Grundlage von Tischvorlagen informiert zu werden, hat Schmid nicht erklärt.

Schmid verletzte seine Sorgfaltspflichten, weil er dem Erwerb der Hypo Group Alpe Adria zugestimmt hat, ohne den endgültigen Due-Diligence-Bericht und den OeNB-Prüfbericht abzuwarten. Er stimmte zu, ohne den Entwurf eines Kaufvertrags abzuwarten. Schmid handelte grob fahrlässig, weil er auch bis zum Closing am 9.10.2007 nicht nachfrag-

1420 Schmid (20/90).
1421 Schmid (20/95).
1422 <http://www.profil.at/articles/1004/560/260544/hypo-alpe-adria-kaufvertrag-bayernlb>, abgerufen am 11.03.11.
1423 Körner (21/108).
1424 Schmid (20/87 f.).
1425 Schmidt (20/97 f.).
1426 Schmid (20/99).

te, ob die Warnhinweise und 24 kritische Fragen der Verwaltungsratspräsentation durch die Due Diligence tatsächlich geklärt sind. Schmid konnte auch nicht belegen, dass er sich über Inhalte des OeNB-Berichts informiert hat. Er informierte sich auch nicht über wesentliche Eckpunkte des Kaufvertrags.

Schmid handelte fahrlässig, weil er Straßeneröffnungen gegenüber einer Sitzung, in der die größte Transaktion in der Geschichte der BayernLB beschlossen wurde, vorgezogen hatte. Schmid's Hinweis darauf, dass die HGAA nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, entlastet ihn nicht. Vielmehr zeigt sich, dass Schmid genauso wie die anderen Verwaltungsratsmitglieder einfach hinnahm, dass sich der Vorstand über die Anweisung, nicht länger „überfallartig“ mit Tischvorlage zu arbeiten, regelmäßig hinwegsetzte. Schmid hätte also gewarnt sein können, dass angesichts des angeblichen Zeitdrucks aufgrund der Exklusivität der Verhandlungen, wie sie bereits in der Sitzung am 20.03.2007 kommuniziert wurde, eine Entscheidung über die Bank anstand. Im Übrigen gilt für Schmid als Verwaltungsratsmitglied: „Es kann sich insbesondere nicht damit entschuldigen, wegen Überlastung wichtige Vorgänge nicht zur Kenntnis genommen und seinem Vertreter überlassen zu haben. Um wichtige Angelegenheiten muss sich jedes Verwaltungsratsmitglied in seinem Aufgabenbereich selbst kümmern. Es kann sich seiner Verantwortung nicht mit dem Argument entziehen, an den entscheidenden Sitzungen des Verwaltungsrats nicht teilgenommen zu haben.“¹⁴²⁷

Schmid ist es nicht gelungen, Zweifel daran auszuräumen, ob die Kommunikation zwischen ihm, seinem Stellvertreter und dem Back Office reibungslos funktioniert hat.

8. Hans Schaidinger

Herr Schaidinger ist seit 1996 Oberbürgermeister von Regensburg und seit Februar 2005 Vorsitzender des Bayerischen Städtetages. Der Diplomvolkswirt gehört seit September 2005 dem Verwaltungsrat der BayernLB an. Er ist das einzige bis heute im Verwaltungsrat verbliebene Mitglied dieses Organs, das den folgenschweren Einstieg bei der HGAA im Jahre 2007 zu verantworten hat. Herr Schaidinger widersetzt sich bis heute den an ihn gerichteten Rücktrittsforderungen.

Er nahm an den drei entscheidenden Sitzungen vom 20.03.2007, 20.04.2007 und 23.05.2007 teil.

Herr Schaidinger vertritt in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss die Meinung, der Beschluss vom 23.04.2007 habe für den Vorstand „Leitplanken“ gesetzt. Damit war für ihn persönlich der Vorgang erledigt. Nach seiner Meinung hätte der Vorstand erst wieder auf ihn zukommen müssen, wenn er von diesen Leitplanken abgewichen wäre. Vor diesem Hintergrund hat er sich bis heute den Vertrag oder Eckpunkte daraus nicht angesehen.¹⁴²⁸

¹⁴²⁷ Schmidt, Rechtsgutachten, S. 24.
¹⁴²⁸ Schaidinger (25/107).

In diesem Zusammenhang befragt, wie er sich ein Bild über das Verschulden des Vorstandes im Zusammenhang mit fehlerhaften Inhalten des geschlossenen Vertrages ohne Einsicht in diesen verschaffen will, antwortet Herr Schaidinger wiederum sehr schwammig, er könne nicht nachvollziehen, wie ihn da Details weiterbringen sollten.¹⁴²⁹ An dieser Stelle stellt sich dann die Frage, wie er sich ohne Details überhaupt einen Einblick verschaffen will.

So sagt Herr Schaidinger vor dem Untersuchungsausschuss aus, dass ihm der weitgehende Verzicht auf Garantien und Gewährleistungen im Kaufvertrag erst sehr viel später bekannt wurde.¹⁴³⁰ Das ist insofern nicht überraschend, da er stets die Haltung vertrat ein Verwaltungsrat muss nicht nachfragen, sondern der Vorstand würde schon berichten, wenn es etwas zu berichten gäbe. Dass diese Haltung der gedachten Rolle eines kontrollierenden Verwaltungsratsmitgliedes nicht gerecht wird, ist offensichtlich.

Insgesamt ist die Strategie bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss offensichtlich, möglichst oberflächlich zu sein. Auf die Frage, ob er eine Due Diligence von 7 Tagen für ausreichend hält, antwortet er, es käme nicht darauf an, wer wie lang in einem Datenraum sei. Wichtig sei viel mehr, dass zwischen der ersten und der zweiten mit dem Thema befassten Sitzung ein Monat Zeit war.¹⁴³¹ Diese Aussage muss nicht kommentiert werden.

Um die Entscheidung für eine Unterschrift unter den Beschluss vom 23.04.2007 treffen zu können, arbeitete Herr Schaidinger die in der Sitzung vom 20.04. erhaltenen Unterlagen am Wochenende zweimal durch.¹⁴³² Die Unterlagen waren für ihn offensichtlich so selbsterklärend, dass es keines weiteren Gespräches mit einem Verwaltungsratskollegen oder einem Vorstand bedurfte. Bei einem derartigen Umfang der Unterlagen ist dies nicht nachzuvollziehen.

Allerdings zeigt sich auch, dass er offensichtlich die Tragweite des Beschlusses vom 23.04.2007 vollkommen unterschätzte oder falsch einschätzte. In seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss formuliert er, es hätte für ihn schon Sinn gemacht „die Untersuchungsphase mit dem Ziel zu einem Anschluss zu kommen, fortzusetzen.“¹⁴³³ Damit wird deutlich, dass er der Meinung war, der Beschluss sei die Aufforderung für weitere Untersuchungen.

Unverständlich ist dann seine Aussage, ein deal-breaker wäre zum Beispiel die Erkenntnis gewesen, das Kreditportfolio hätte viel größere Risiken ausgewiesen als dargestellt.¹⁴³⁴ Wie heute bekannt ist, beinhaltete das Kreditportfolio wesentlich größere Risiken als dargestellt. Die am 20.04.2007 dokumentierten 200 Mio. Euro bezogen sich schließlich nur auf Stichproben. Die PWC-Analyse 2009 im Auftrag des neuen Verwaltungsrates erbrachte Beträge im Milliarden-

¹⁴²⁹ Schaidinger (25/112 f.).
¹⁴³⁰ Schaidinger (25/115).
¹⁴³¹ Schaidinger (25/118).
¹⁴³² Schaidinger (25/123).
¹⁴³³ Schaidinger (25/124).
¹⁴³⁴ Schaidinger (25/124).

bereich. Das bedeutet, das Kreditportfolio wies viel höhere Risiken aus – nur Herr Schaidinger fragte nicht danach und kontrollierte auch nicht die Sinnhaftigkeit der vorgelegten Unterlagen.

Trotzdem war der im Umlaufverfahren gefasste Beschluss für Herrn Schaidinger schon allein wegen der finanziellen Dimension etwas Besonderes. Unverständlich bleiben damit seine Ausführungen, dass es deswegen angeraten war, ihn im Umlaufverfahren zu fassen.¹⁴³⁵ Gerade wegen der Dimension hätte sich zumindest eine Sondersitzung des Verwaltungsrates angeboten, die sich ausschließlich und intensiv mit dem Thema beschäftigt.

Erstaunlich ist, dass Herr Schaidinger konstatieren kann, keine einzige Frage in Zusammenhang mit dem Erwerb der HGAA-Anteile bis zum 23.05.2007 an den Vorstand gehabt zu haben. Würde man den Lauf der Geschichte nicht kennen, entstünde der Eindruck, es habe sich um ein ganz übliches Geschäft gehandelt und nicht um den größten Deal in der Geschichte der BayernLB.¹⁴³⁶ Ebenso selbstverständlich erklärt Herr Schaidinger vor dem Untersuchungsausschuss, dass er natürlich erst nach dem Closing vom Ausschluss nahezu aller Garantien im Kaufvertrag erfahren habe.¹⁴³⁷ Er setzte ebenso selbstverständlich voraus, dass diese Vertragsinhalt wären. Kontrolliert hat er es nicht. Im Rahmen eines späteren Vortrages im Zusammenhang mit dem Projekt „Jointly successful“ fiel dem Verwaltungsrat, so Herr Schaidinger in seiner Aussage, auf, dass Gewährleistungen nicht Vertragsbestandteil waren.¹⁴³⁸ Es kam zu einer kontroversen Diskussion mit dem Vorstand. Laut Aussage Herrn Schaidingers war der Sachverhalt aber nicht mehr zu ändern und der Verwaltungsrat nahm dies zur Kenntnis. Weitere Folgen wurden nicht diskutiert.¹⁴³⁹ Beachtlich ist allerdings die Antwort vom Vorstand in dieser Diskussion: „Sie wissen doch, dass das damals nicht erreichbar war.“¹⁴⁴⁰ Das heißt, der Vorstand erklärt, der Verwaltungsrat hätte sehr wohl den vereinbarten Ausschluss von Garantien gekannt. Letzteres musste dem Verwaltungsrat schon allein durch das sogenannte „Kamprath-Schreiben“ vom Juni 2007 bekannt sein.

Eine sehr spektakuläre Sichtweise entwickelt der Zeuge im Falle des überteuerten Erwerbes der MAPS II-Anteile. Obwohl die BayernLB bereits die Mehrheit hat, bezahlt sie der Mitarbeiterstiftung für ihre Anteile wiederum den Paketzuschlag. Herr Schaidinger bezeichnet diesen Betrag im Untersuchungsausschuss als „Lästigkeitszuschlag.“¹⁴⁴¹ Offensichtlich gab es für jeden Fall der Geldverschwendung eine treffende Bezeichnung.

Die Haltung Herrn Schaidingers, als Verwaltungsrat besser nicht zu viel Detailwissen zu haben, setzt sich in Bezug auf den sogenannten Linner-Bericht fort. Obwohl er den Aus-

arbeitungen von Frau Linner in der Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009 sehr kritisch gegenüber stand, hat er den Bericht selbst nie gelesen.¹⁴⁴² Entscheidend sind für ihn auch nicht Feststellungen oder Kritik Frau Linner an verschiedenen Sachverhalten des Erwerbs der HGAA, sondern allein ihre vermeintliche spätere Wertung, der Verwaltungsrat habe sich nicht pflichtwidrig verhalten. Interessant ist aber seine Aussage, dass sein Vertrauen in den Vorstand schon vor dem Linner-Bericht erschüttert war. Siehe zweimal Kapitalbedarf, siehe Probleme Jointly successful, siehe Notwendigkeit Dörhöfer in den Vorstand zu entsenden, um ein ordentliches Risikomanagement im Kreditbereich aufzubauen, „das waren die Dinge, die mein Vertrauen erschüttert haben.“¹⁴⁴³ Hier stellt sich die Frage, warum er als sorgsames Verwaltungsratsmitglied nicht sofort gehandelt hat. Erschüttertes Vertrauen bedingt Handlung! Unterlassung bedeutet an dieser Stelle grob fahrlässiges Verhalten.

Die Auswirkungen des HGAA-Desasters sind Herrn Schaidinger allerdings bis heute verborgen geblieben. Wie sonst erklärt sich seine Aussage, das HGAA-Engagement der BayernLB habe „den Steuerzahler übrigens keinen Pfennig gekostet.“¹⁴⁴⁴ Allein die verlorenen Ausschüttungen an die Anteilseigner, aber das auch zur Stützung der BayernLB eingeschossene Milliardenkapital belasten den Steuerzahler immens.

Die Sichtweise und Einstellung des Verwaltungsratsmitgliedes Schaidinger wird in seiner Darstellung vor dem Untersuchungsausschuss spätestens dann klar, als er erklärt, dass er dann kontrollieren müsse, wenn der zu Kontrollierende dies fordere. Alles andere sei aus seiner Sicht Misstrauen.¹⁴⁴⁵

Um das von Schaidinger so plakativ verwendete Beispiel der „Leitplanken“ aufzunehmen: Es hat wenig Sinn, sich bei hoher Geschwindigkeit an Leitplanken zu orientieren, wenn man als Geisterfahrer unterwegs ist.

Zusammengefasst lässt sich urteilen, dass Herr Schaidinger grob fahrlässig handelte, da er sich trotz hoher Qualifikation die Mühe von Detailfragen oder Kontrollarbeiten ersparte. Selbst als er erkannt hatte, dass es beim Erwerb zu Fehleinschätzungen gekommen war und sich die HGAA-Beteiligung sehr negativ entwickelte, handelte er nicht.

9. Georg Fahrenscho

Zum Zeitpunkt des Kaufs der Hypo Group Alpe Adria durch die Bayerische Landesbank war Georg Fahrenscho in keiner Organstellung zur BayernLB. Erst am 29.10.2008 nahm er, gerade zum Staatsminister der Finanzen ernannt, erstmals als Verwaltungsratsvorsitzender offiziell an einer BayernLB-Verwaltungsratssitzung teil.

¹⁴³⁵ Schaidinger (25/128 f.).

¹⁴³⁶ Schaidinger (25/136).

¹⁴³⁷ Schaidinger (25/150 f.).

¹⁴³⁸ Schaidinger (25/151).

¹⁴³⁹ Schaidinger (25/151 f.).

¹⁴⁴⁰ Schaidinger (25/153).

¹⁴⁴¹ Schaidinger (25/161).

¹⁴⁴² Schaidinger (25/144).

¹⁴⁴³ Schaidinger (25/170).

¹⁴⁴⁴ Schaidinger (25/174).

¹⁴⁴⁵ Schaidinger (25/89 f.).

Das finanzielle Engagement der BayernLB – und damit das Risiko des Freistaats, das eingesetzte Geld zu verlieren – erhöhte sich in seiner Amtszeit erheblich. Am 14.12.2009 kam es zur Notverstaatlichung, in der die Republik Österreich sämtliche Anteile der BayernLB für einen Euro übernahm.

In Fahrenscons Amtszeit fallen mit Bezug auf die BayernLB-Tochter HGAA die folgenden besonderen Begebenheiten, die auch in anderen Kapiteln behandelt sind:

- Kapitalerhöhung bei der HGAA vom Dezember 2008 in Höhe von EUR 699,9 Mio. durch die BayernLB.
- Bestellung Corinna Linners zur Sonderberichterstatteerin im Februar 2009.
- Abgabe des Zwischenberichts Linners bezüglich der Vorgänge beim Kauf der HGAA an Fahrenschon am 30.04.2009. Endbericht am 27.05.2009.
- Verstreichen der Zweijahresfrist aus Nebenvereinbarung (Sideletter) zwischen Käuferin BayernLB und Verkäuferin Kärntner Landesholding (KLHD) bezüglich Minimalgarantien der Verkäufer am 21.05.2007.¹⁴⁴⁶
- BayernLB-Verwaltungsratssitzung vom 21.07.2009 mit Frau Linner, in der sie die von ihr beanstandeten Positionen unter dem Druck des Verwaltungsrats relativieren muss.
- Durchsuchungsaktion der Staatsanwaltschaft bei der Bayerischen Landesbank am 14. Oktober 2009.
- Ausweitung des Gutachtensauftrages von Hengeler Mueller auf den Komplex Erwerb der HGAA.
- Pressekonferenz des StMF Fahrenschon anlässlich der Publikmachung des Sonderberichts von Frau Linner durch die Opposition am 03.12.2009.
- Erhöhung ungedeckter Kreditlimite¹⁴⁴⁷ für die HGAA auf bis zu EUR 10,7 Mrd. und Verlängerung dieser bis 2011.¹⁴⁴⁸

1446 Aus Antwort des StMF auf schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dürr, Bündnis90/Die Grünen vom 23.09.10 zu Haftungsausschlüssen und Sideletter: Fahrenschon wusste von Sideletter erst am 22.10.09 in Ministerbefragung. Zweijahresfrist war damit verstrichen. Warum Linner den Sideletter nicht hatte, weiß er nicht. Nach Auskunft der Bank seien ihr alle Unterlagen vorgelegen. Siehe auch Fahrenschon (26, 226).

1447 Bd. 137, Vermerk IB/Körner + Ziegler vom 4.2.10: „Am 25.04.08 war das interne Gruppenlimit der HGAA von EUR 3,8 Mrd. auf EUR 10,7 Mrd. erhöht worden (worin auch der Beteiligungsbuchwert enthalten war). Am 18.05.09 wurde das interne Gruppenlimit in Höhe von EUR 10,7 Mrd. um 3 Monate verlängert. In den EUR 10,7 Mrd. war zu diesem Zeitpunkt der Beteiligungsbuchwert (rd. EUR 2,3 Mrd.) enthalten. Der Restbetrag (rd. EUR 8,4 Mrd.) war zu diesem Zeitpunkt in Höhe von EUR 4 Mrd. in Anspruch genommen. Am 21.7.09 wurde das interne Gruppenlimit von EUR 10,7 Mrd. auf EUR 9,6 Mrd. reduziert und bis zum 31.07.11 verlängert.“

1448 Bd. 119, 72. VR-Sitzung am 25.04.08, Trotz negativem Votum des Risk Office wurde die Limiterhöhung für die HGAA von EUR 3,8 Mrd. auf EUR 10,7 Mrd. (Vorstands-Beschluss Nr.11154 vom 01.04.08) vom Verwaltungsrat genehmigt. Blankoanteil bei EUR 10,518 Mrd., Laufzeiten der Barlimite bis 10 Jahre.

- Umwandlung offener Forderungen über EUR 825 Mio. in Eigenkapital der HGAA, was einen weiteren unwiederbringlichen Verlust für die BayernLB bedeutete. Notverstaatlichung der HGAA am 14.12.2009. Totalabschreibung der Beteiligung bei der BayernLB.

Der Untersuchungsausschuss konnte aufzeigen, dass Fahrenschon erst eineinhalb Jahre nach dem Kauf anfang, sich mit dem Debakel zu beschäftigen, das unter seinen beiden Amtsvorgängern Huber und Faltlhauser begann. Die Umstände, unter denen ab Dezember 2009 der Öffentlichkeit bekannt wurde, dass Kaufverträge ohne jegliche Garantien abgeschlossen und ein völlig überhöhter Kaufpreis gezahlt wurde, zeugen von rund zweijähriger Vertuschung von Fehlern von Mitgliedern der Staatsregierung in den Gremien der BayernLB und der HGAA.

Im Herbst 2009, als sich das Obligo der BayernLB in Kärnten seit dem Kauf bereits vervielfachte, musste Fahrenschon den Weg der Notverstaatlichung wählen.

Was Fahrenschon nicht gelang, ist die rechtzeitige juristische Aufarbeitung der Verantwortlichkeiten des Desasters. Spätestens seit dem Zwischenbericht der Sonderbeauftragten Corinna Linner am 30.04.2009 an das StMF hätte Fahrenschon klar sein müssen, dass eine Aufarbeitung der Problematik nicht von den Personen in die Wege geleitet werden wird, die den Schaden mit verursachten. Betroffen sind hier sowohl der Vorstandsvorsitzende der BayernLB Dr. Kemmer samt Kollegen, die zum Zeitpunkt des Kaufs der HGAA in ihren Vorstandspositionen die Verantwortung trugen. Betroffen sind hier besonders die Verwaltungsräte, die den Deal am 23.04.2007 per Umlaufbeschluss abnickten und sich seitdem auch nicht um die Entwicklung der Beteiligung kümmerten. Betroffen sind aber auch seine Mitarbeiter im Ministerium, allen voran der Amtschef, Ministerialdirektor Klaus Weigert, die jegliche Aufklärung blockierten und verhinderten, weil sie entweder selbst im Aufsichtsgremium saßen und Verantwortung trugen, oder für dürftige Back-Office-Arbeit zuständig waren.

Der Untersuchungsausschuss stellte fest, dass Fahrenschon am Anfang seiner Amtszeit viel zu zögerlich gehandelt hat und nicht er es war, der rechtliche Schritte gegen diejenigen auf den Weg gebracht hat, die ihre Pflichten verletzten. Dass die Bank wegen Versäumnissen beim HGAA-Kauf auch gegen die alten Verwaltungsräte vorgehen muss, darauf hat Fahrenschon der ehemalige CSU-Landrat Heiner Janik hingewiesen.¹⁴⁴⁹ Dieser fertigte Anfang 2009 für Fahrenschon eine rechtliche Stellungnahme an, in der es über die „Handlungsmöglichkeiten des Finanzministers“ heißt, dass der Verwaltungsrat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht habe, „auf eigene Initiative an Informationen über die Geschäftsführung zu gelangen, um so nicht auf ein ‚Informationsmonopol des Vorstands‘ angewiesen zu sein.“ Das hätten nicht nur die Verwaltungsräte bereits beim Kauf, sondern

1449 Bd. 159, Gutachten Otto Gaßner/Heiner Janik zu den Handlungsmöglichkeiten des StMF.

auch Fahrenschon bei der Beurteilung des Verhaltens dieser Verwaltungsräte berücksichtigen müssen.

Fahrenschon hätte ab dem 30.04.2009, als ihm der Zwischenbericht der Wirtschaftsprüferin und Sonderbeauftragten Linner vorlag, die juristische Aufarbeitung der Causa HGAA beauftragen müssen. Sollte im Zuge der späteren Untersuchungen ans Licht treten, dass Fristen versäumt wurden, die die Einforderung von Garantien oder Schadensersatz zuließen, so wird dann zu prüfen sein, ob sich nicht Fahrenschon durch sein zögerliches Verhalten mitschuldig gemacht hat.

Nicht nur die juristische Aufarbeitung erfolgte verspätet, auch die betriebswirtschaftliche. Wichtige Dokumente wie Kaufvertrag, Sideletters zwischen BayernLB und Verkäufern oder der Due-Diligence-Bericht von Ernst & Young lagen erst ab der zweiten Hälfte des Jahres 2009 dem Finanzminister vor. Die ab Sommer 2009 erfolgte aufwändige Neubewertung¹⁴⁵⁰ sämtlicher Kreditengagements der HGAA und ihrer Tochterunternehmen kam zu spät. Nicht erst die bilanzielle Neubewertung der Forderungen wäre notwendig gewesen, eine negative Fortführungsprognose zu stellen, allein schon der Anstieg der sogenannten Non Performing Loans (NPL), also der notleidenden Kredit- oder Leasingengagements in Milliardenhöhe hätte zum gleichen Schluss gereicht. Wären die Analysen vor dem Dezember 2008 erfolgt, als die BayernLB weitere EUR 699,9 Mio. in Form einer Kapitalerhöhung gewähren musste und die Blankokreditlimite¹⁴⁵¹ auf bis EUR 10,7 Milliarden erhöhte, die Fortführungsprognose der HGAA hätte dort bereits negativ ausfallen müssen – ungeachtet der Analyse der Oesterreichischen Nationalbank, die die HGAA am 18.12.2008 mit dem bis dorthin in der Fachwelt ungebräuchlichen Fachterminus „not distressed“¹⁴⁵² betitelte. Die Fortführungsprognose hätte aber auch auf Grund des EU-Beihilfeverfahrens bei der BayernLB selbst und dem damit einhergehenden Druck, die Bilanzsumme zu verkleinern, negativ sein müssen. Es ist auch Finanzminister Fahrenschon anzulasten, dass die Alternative der vorzeitigen Abgabe der Bank oder Prüfung einer „Rückabwicklung“ nicht erwogen wurde.

Eine effektive Kontrolle der Vertreter Bayerns im Aufsichtsrat der HGAA hätte sicherlich auch den vermutlich ungesetzlichen Rückkauf der mit Nebenabreden versehenen Vorzugsaktien¹⁴⁵³ in Höhe von EUR 200 Mio. im Januar 2009

1450 PricewaterhouseCoopers (PwC) „Asset Screening“ durch Pinkl.

1451 Bd. 119.

1452 im Gegensatz zum sonst von Aufsichtsbehörden gebräuchlichen Wertepaar „distressed“ und „sound“.

1453 Bd. 270, Sachverhaltsdarstellung der HGAA bei StA Klagenfurt zu den Put-Optionen: Bestätigung der falschen Eigenkapitalangabe bei Vorzugsaktien, dass Kreditnehmer Eigenkapital gezeichnet haben, dass es Nebenabreden gab. „Konstruktion wurde zur Verschleierung“ getätigt. Bilanzen 2004, 2005, 2006, 2007, unter Umständen auch 2008 sind falsch. Zeichner der Vorzugsaktien sind u.a. Annagasse Privatstiftung (wird Kulterer zugerechnet), MA Privatstiftung (wird Striedinger zugeordnet). Insgesamt wurden EUR 39 Mio. im Laufe der Zeit an Dividenden ausbezahlt. Im Frühjahr 2009 müssten von EUR 200 Mio. Vorzugsaktien EUR 100 Mio. zurückgenommen werden (Dörhöfer an Berlin et.al.): dies würde große Eigenkapitalkonsequenzen nach sich ziehen, es wäre sinnvoll mit den Vorzugsaktionären Kontakt aufzunehmen.

verhindert. Neben Vorständen der BayernLB saß Ministerialdirektor Weigert aus dem Finanzministerium selbst vom 30.04.2008 bis zum 18.03.2009 im Aufsichtsrat der HGAA. Diesen Schaden hat StMF Fahrenschon als Chef des Hauses zu vertreten.

Ob Fahrenschon Versäumnisse in Bezug auf den Anstellungsvertrag des im Frühjahr 2009 neu angetretenen HGAA-Vorstandsvorsitzenden Franz Pinkl anzulasten sind, ob ihm bei den Ablöseverträgen der entlassenen BayernLB-Vorstände Fehler zuzuschreiben sind, konnte im Untersuchungsausschuss nicht ausreichend geklärt werden. Das von Fahrenschon selbst in Auftrag gegebene Gutachten der Kanzlei Hengeler Mueller zum Kapitel HGAA sowie der Bericht der Kanzlei Flick Gocke Schaumburg zum Thema Asset Backed Securities (ABS) an den Bayerischen Landtag lassen diese Vermutung bezüglich BayernLB-Vorstände zu.

10. Hansjörg Christmann

Hansjörg Christmann ist seit dem 01.06.1977 Landrat des Landkreises Dachau und seit dieser Zeit ununterbrochen Verwaltungsratsvorsitzender des Verwaltungsrates der Sparkasse Dachau. Für die Sparkassenseite war er von 1995 bis 2009 im Verwaltungsrat der BayernLB, zuletzt als zweiter stellvertretender Vorsitzender. Von September bis Dezember 2009 war er Aufsichtsrat bei der HGAA. Er war ehrenamtlicher Präsident des Sparkassenverbandes Bayern. Von Beruf ist er Rechtsanwalt.

Christmann berichtet vor dem Untersuchungsausschuss, dass seit dem Jahr 2000 regelmäßig strategische Überlegungen über die Zukunft der Landesbank angestellt wurden. Dabei spielten die Ostmärkte eine große Rolle. Die BayernLB habe sich um die Mehrheit bei der BAWAG bemüht. Als der Finanzinvestor Cerberus zum Zug gekommen ist, habe sich die Enttäuschung bei ihm allerdings in Grenzen gehalten, da er ein Engagement der BayernLB bei der BAWAG vor dem Hintergrund von Ereignissen von REFCO, die er aus der Zeitung kannte, für problematisch hielt, gerade bei einer staatlich geführten Bank¹⁴⁵⁴.

Christmann hat zwar von den SWAP-Verlusten der HGAA und von Problemen mit dem Bankvorstand Kulterer gewusst, dies aber nach seinen Angaben – anders als bei der BAWAG – nicht als Problem erkannt. Man habe dies als Sonderproblem Österreichs angesehen, das nicht auf die Bank als solche durchschlägt. Schließlich sei Bankvorstand Kulterer in den Aufsichtsrat (Anmerkung: als Aufsichtsratsvorsitzender) gewechselt¹⁴⁵⁵.

Eine schwer nachzuvollziehende Logik; wenn eine Bank eine derart vorbelastete Person in der Leitungsebene hält, gibt das in hohem Maße zu Misstrauen Anlass.

1454 19/45 f.

1455 19/69 f.

Der Dachauer Landrat war bei der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007 nicht anwesend, wohl aber bei der Sitzung am 20.04.2007.

Bei der Sitzung am 20.04.2007 erhielt Christmann eine 69-seitige Präsentation mit 24 kritischen Punkten. Darin sind unter anderem Punkte enthalten wie:

- eingeschränkte Due Diligence (7 Tage),
- über 300 Ordner mit teilweise unvollständigen Informationen (Ordner fehlen, Ausdruck fehlerhaft),
- Unterlagen im Datenraum überwiegend bis Mitte 2006, zum Teil früher,
- Qualität und Aussagekraft unbefriedigend,
- Änderung des Konzernabschlusses 2004 in 2006 aufgrund fehlerhafter Bilanzierung von SWAP-Geschäften.

Trotz dieser Probleme und Unklarheiten hat Herr Christmann am 23.04.2007 abends im Umlaufbeschluss die Zustimmung zum Kauf erteilt. Er habe am Wochenende zum Zwecke der Entscheidungsfindung versucht, sich das ganze Geschäft nochmals vor Augen zu führen. Dabei konzentrierte er sich weniger auf die kritischen 24 Punkte, weil nach seiner Auffassung die Organisationsmängel durch eine hochqualifizierte Steuerung der Bank von München aus zu beheben wären und die Fragen vom Vorstand abgearbeitet werden sollen. Er äußerte, in der damaligen Sitzung habe man sich viele Stunden damit auseinandergesetzt; er habe sich damit zufriedengegeben, dass der Vorstand das in Ordnung bringen, es richten werde. Gefragt hat er an dem Wochenende vor der Beschlussfassung niemanden¹⁴⁵⁶.

Den Beschluss vom 23.04.2007 habe er so verstanden, dass damit noch keine endgültige Beschlussfassung erfolgt sei, weil dieser unter Gremienvorbehalt gestanden habe. Er sei nämlich davon ausgegangen, dass die Zustimmung des Sparkassenverbandsvorstands am 21.05.2007 entscheidend war¹⁴⁵⁷. Dass ein Politiker, der hauptberuflich Landrat ist, vorher als Rechtsanwalt tätig war, die Funktion eines Verwaltungsratsvorsitzenden einer Sparkasse bekleidet und einer der höchsten Vertreter des Bayerischen Sparkassenverbandes ist, derartige rechtliche Schlussfolgerungen zieht, konnte der Untersuchungsausschuss nur zur Kenntnis nehmen.

Zusätzlich sei der Beschluss unter dem Vorbehalt einer positiven Durchführung der Due-Diligence-Phase II gestanden¹⁴⁵⁸.

Im Zeitraum vom 23.04. bis zum Signing am 22.05. hat Herr Christmann aktiv nichts überprüft. Er hat sich vielmehr auf den Umkehrschluss verlassen: Da vom Vorstand nichts gesagt worden sei, ging er davon aus, dass nichts, was vom Verwaltungsrat gefordert war, nicht abgearbeitet sei. Insbesondere bei der Sitzung des Sparkassenverbandsvorstandes

am 21.05.2007, an der der Vorstandsvorsitzende Werner Schmidt teilgenommen hat, sei nochmals die Möglichkeit gewesen, auf negative Punkte einzugehen. Dies sei nicht geschehen. Den Due-Diligence-Bericht zu Phase II hat er sich nicht angesehen. Anstatt sicherzustellen, dass die bestehenden Probleme durch den Vorstand beseitigt werden, hat er dem Vorstand blind vertraut¹⁴⁵⁹.

Die Beschlussermächtigung versteht Christmann so, dass der Vorstand der BayernLB 100 % der HGAA für € 3,4 Mrd. abzüglich der Risiken von € 200 Mio., die in der Sitzungsvorlage enthalten sind, kaufen darf. Für eine Beteiligung von 50 % + 1 Aktie wären dies € 1,6 Mrd. Man habe, so Christmann, den Kaufpreis um den Wert der Risiken verringern müssen. Bei der Sitzung am 21.05.2007 habe er zum Kaufpreis aber nicht mehr nachgefragt, weil er nach seiner Ansicht eingehalten worden sei¹⁴⁶⁰.

Die von Christmann als entscheidend dargestellte Sitzung vom 21.05.2007 gliederte sich in eine Informationsveranstaltung des Vorstandsvorsitzenden von 16 bis 17 Uhr und danach eine Vorstandssitzung von 17 bis 17.15 Uhr¹⁴⁶¹. Bei dieser Sitzung wurde eine Präsentation von 18 Seiten vorgelegt, in der der gesamte Due-Diligence-Bereich mit keinem Wort erwähnt ist. Es hat der Vorstandsvorsitzende Schmidt referiert. Christmann hat die 24 Punkte aus der Vorlage vom 20.4.2007 nicht abgefragt, sondern sich mit der pauschalen Aussage von Werner Schmidt zufriedengegeben, dass

„im Prinzip alle Punkte bearbeitet werden, abgearbeitet werden können und aus diesen Fragen keine schwierigen Themen für die Bank entstehen können“¹⁴⁶².

Den Vertrag kannte Christmann nicht, auch war ihm nicht bekannt, wie die Haftung ausgestaltet ist. Die rechtlichen Risiken, die die Kanzlei Dorda Brugger Jordis ermittelt hat, seien ihm nicht mitgeteilt worden¹⁴⁶³.

Eine weitere Verwaltungsratssitzung vor dem Signing am 22.05.2007 hat nicht stattgefunden. Nach Ansicht von Christmann wäre dies nur erforderlich gewesen, wenn es Dealbreaker gegen hätte. Wenn er aber der Überzeugung sei, es sehe gut aus, dann mache er eine derartige Sitzung nur, wenn er deren Notwendigkeit erkenne¹⁴⁶⁴.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Christmann bei der HGAA – anders als bei der BAWAG – durch negative Informationen über Bank und Vorstand nicht beunruhigt wurde. Den unbedingten Ermächtigungsbeschluss habe er gefasst, weil er der Auffassung war, er stehe unter dem Vorbehalt der positiven Abarbeitung der kritischen Punkte im Rahmen der Due-Diligence-Phase II sowie unter dem Gremienvorbehalt des Sparkassenverbandsvorstandes,

1456 19/59 f.
1457 19/60.
1458 19/91.

1459 19/54 f.; 19/93 f.
1460 19/67 f.
1461 19/171.
1462 19/63.
1463 19/64.
1464 19/131.

weswegen erst am 21.05.2007 abschließend entschieden werde. Die Abarbeitung des Vorbehalts hat er nicht überprüft, sondern auf den Vorstand vertraut, der keine Probleme gemeldet habe. Spezifische Nachfragen erfolgten ebenso wenig wie eine Einsichtnahme in den Due-Diligence-Bericht.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Christmann bei der HGAA – anders als bei der BAWAG – durch negative Informationen über Bank und Vorstand nicht beunruhigt wurde. Den unbedingten Ermächtigungsbeschluss habe er gefasst, weil er der Auffassung war, er stehe unter dem Vorbehalt der positiven Abarbeitung der kritischen Punkte im Rahmen der Due-Diligence-Phase II sowie unter dem Gremienvorbehalt des Sparkassenverbandsvorstands, weswegen erst am 21.05.2007 abschließend entschieden werde. Die Abarbeitung des Vorbehalts hat er nicht überprüft, sondern auf den Vorstand vertraut, der keine Probleme gemeldet habe. Spezifische Nachfragen erfolgten ebenso wenig wie eine Einsichtnahme in den Due-Diligence-Bericht.

Insgesamt ist sein Verhalten als grob pflichtwidrig zu beurteilen

11. Klaus Weigert

Klaus Weigert war zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hypo Group Alpe-Adria (HGAA) Ministerialdirektor im Finanzministerium und Mitglied im Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank. Weigert nahm an der Sitzung vom 20. April 2007, die für den Erwerb entscheidend war, teil und stimmte dem Erwerb dann per Umlaufverfahren zu, ohne die Ergebnisse der Due-Diligence-Phase II und der Untersuchung der Oesterreichischen Nationalbank oder den Entwurf eines Kaufvertrages abzuwarten. Weigert wusste als Aufsichtsratsmitglied der DKB, dass diese BayernLB-Tochter den Klagenfurter Fußballclub SK Austria ohne erkennbare Gegenleistung sponserte.

Weigert handelte grob fahrlässig, weil er den Umlaufbeschluss vom 23. April 2007 unterzeichnete, obwohl die Due-Diligence-Phase II nicht abgeschlossen war, er die wesentlichen Eckpunkte der Kaufverträge und den konkreten Kaufpreis nicht kannte und die Verwaltungsratspräsentation zahlreiche Warnhinweise und 24 ungeklärte Fragen beinhaltete. Er kontrollierte auch nicht, ob die Mängel, die der Prüfbericht der Oesterreichischen Nationalbank feststellte, beseitigt werden konnten.

Weigert verließ sich darauf, dass der Vorstand sogenannte Deal Breaker identifiziert. Er vertraute dem Vorstand damit blind und berücksichtigte nicht, dass der Vorstand ein Kaufobjekt naturgemäß durch die „rose Brille“ sieht. Er verschaffte sich weder ein eigenes Bild der Risikosituation, noch informierte er sich über die Kaufverträge.

Weigert fragte als Aufsichtsratsmitglied nicht nach, warum die DKB einen Klagenfurter Fußballclub ohne Gegenleistung sponserte.

Weigert informierte sich Mitte 2009 nicht über den tatsächlichen Wert der HGAA, als eine Investmentgesellschaft Interesse an der Bank zeigte, sondern vertraute erneut blind dem Vorstand.

Weigert besaß aufgrund des vorbereitenden Vermerks von Referat 51 vom 16. März 2007, der für den damaligen Finanzminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser bestimmt war, einen Informationsvorsprung vor den anderen Verwaltungsratsmitgliedern. Diese erfuhren erst in der Sitzung am 20. März 2007 vom Plan, die HGAA zu erwerben. Weigert hat laut Protokoll die elf konkreten Fragen des Vermerks nicht gestellt¹⁴⁶⁵, obwohl sie dafür vorgesehen waren. Die Fragen betreffen unter anderem die Konsequenzen des Erwerbs der HGAA für Eigenkapitalbedarf und Kernkapitalquote der BayernLB, die Kaufpreisfinanzierung, die Ergebnisse der Untersuchung des Bilanzfälschungsskandals durch die Oesterreichische Nationalbank, die Notwendigkeit einer Kapitalerhöhung bei der HGAA, die Organisation und Angemessenheit des Risikomanagements der HGAA, die Existenz erheblicher Risiken, darunter die Geldwäscheprävention, die Zuverlässigkeit des Managements der HGAA, die Qualität der Internen Revision. Laut Protokoll der Sitzung am 20.03.2007 wurden nur wenige dieser Fragen tatsächlich erörtert. Die SWAP-Verluste, gescheiterte Immobiliengeschäfte sowie einen aggressiven Expansionskurs hat laut Protokoll Staatssekretär Hans Spitzner, nicht Weigert oder Prof. Dr. Faltlhauser angesprochen.

Weigert hat dem Erwerb der HGAA am 23. April 2007 im Umlaufverfahren zugestimmt, obwohl die Due-Diligence-Phase noch nicht abgeschlossen war und die Verwaltungsratspräsentation vom 20. April 2007 Warnhinweise und 24 offene Fragen aus der Due Diligence beinhaltete. Die Präsentation verharmloste Weigert folgendermaßen: „Da gab es eine Präsentation, aus der sich für mich kein Anlass zur Nachfrage ergeben hatte.“¹⁴⁶⁶ Weigert behauptete darüber hinaus dass der Umlaufbeschluss vom 23. April 2007 revidierbar gewesen sei: „Er hatte keine Außenwirkung, jedenfalls solange nach außen hin nicht irgendwelche Rechtshandlungen, Rechtsgeschäfte oder sonst was erfolgen. Der betraf das Innenverhältnis. Ich sagte ja: Wenn, mal unterstellt, sich aus der Sicht des Vorstandes ein Deal Breaker ergeben hätte oder er Zweifel gehabt hätte, dass er sich außerhalb der Ermächtigung bewegt, dann hätte er in den Verwaltungsrat gehen können oder sogar müssen, und dann wäre auch möglich gewesen die Entscheidung: Nein, wir kaufen nicht.“¹⁴⁶⁷ Damit überließ er pflichtwidrig die Entscheidung ausschließlich dem Vorstand und verließ sich, statt selbst zu kontrollieren, auf die Selbstkontrolle des Vorstandes. Auch später hat er nicht kontrolliert, ob der Vorstand sich an die von ihm behaupteten stillschweigenden Vorgaben gehalten hat.

Weigert fragte auch nach Unterzeichnung der Kaufverträge am 22. Mai 2007 nicht nach deren wesentlichen Eckpun-

¹⁴⁶⁵ Bd. 11, S. 8 ff.

¹⁴⁶⁶ Weigert (24/40).

¹⁴⁶⁷ Weigert (24/37 f.).

ten¹⁴⁶⁸. Hätte er sich darüber informiert, dass die BayernLB auf sämtliche Gewährleistungsansprüche verzichtet hatte, hätte er das Geschäft bis zum Closing am 9. Oktober 2007 verhindern können. Weigert behauptet, dass es keinerlei Hinweise für eine ungewöhnliche Gestaltung der Kaufverträge gegeben habe. Er bestätigt, dass er zu dieser Erkenntnis gelangt ist, weil ihm niemand gesagt habe, es gäbe Hinweise auf eine solche¹⁴⁶⁹.

Im Hinblick auf die sogenannten Transaction Insight von Ernst & Young vom 18. Mai 2007 – dem Zwischenbericht zur Due Diligence, meinte Weigert, dass dieses Dokument rückblickend einen Unterschied gemacht hätte und eine weitere Sitzung notwendig gemacht hätte: „Die Transaction [Insights] geben ein wesentlich kritischeres Bild des Erwerbs, oder machen Risiken oder heben Risiken prononcierter hervor, als das seitens des Vorstandes geschehen ist. In meinen Augen hätte es – in Kenntnis dieser Transaction [Insights] – eigentlich nahegelegen, noch einmal in den Verwaltungsrat zu gehen.“¹⁴⁷⁰ Die Transaction Insights wurden erst – wie der endgültige Due-Diligence-Bericht – erst Ende 2009 vom Finanzministerium bei der BayernLB angefordert, als die Staatsanwaltschaft diese durchsuchte. Weigert betonte im Untersuchungsausschuss, dass der Verwaltungsrat den endgültigen Bericht vorgelegt bekommen hätte, falls er danach verlangt hätte. Auf die Frage, ob dieser Anlass zu Nachfragen gegeben hätte, antwortete Weigert: „Ja, ich glaube schon.“¹⁴⁷¹

Weigert erfuhr als Mitglied im Aufsichtsrat der DKB, einer Tochter der BayernLB, davon, dass diese den Klagenfurter Fußballclub SK Austria sponserte. Er erkannte darin angeblich nichts Verdächtiges: „Das erschien mir jedenfalls nicht Aufsehen erregend, weil es bekannt war, dass die DKB die Absicht hatte, sich zunächst im deutschsprachigen Ausland auszubreiten. Insoweit machte das zunächst einmal auf den ersten Blick durchaus einen Sinn.“¹⁴⁷² Er fragte nicht nach, warum schließlich kein Engagement der DKB auf dem österreichischen Markt erfolgte. Weigert, der bis zum 28. April 2008 Aufsichtsrat war, sagte aus, dass er eine etwaige Abwicklung des Vertrags nicht thematisierte¹⁴⁷³. Das Sponsoring stellte eine Nebenabrede zum Kaufvertrag mit der Kärntner Landesholding dar, die der Landeshauptmann Jörg Haider erfolgreich von der BayernLB einforderte. Die Staatsanwaltschaft München I ermittelt wegen des Vorwurfs der Bestechung.

Weigert erklärte, dass der Verkauf der HGAA an die Investmentgesellschaft Ashmore daran gescheitert ist, dass die HGAA deutlich mehr wert war, als Ashmore zu zahlen bereit war: „Zu dem Zeitpunkt ging man, glaube ich, schon noch davon aus, dass der Wert der Hypo Alpe Adria bzw. dieses Anteils der BayernLB wesentlich höher war. Ob da ein konkretes Angebot gemacht wurde – wie gesagt, ich war bei dem

Gespräch nicht dabei. Nach dem Vermerk sieht es so aus.“¹⁴⁷⁴ Weigert habe „keine Veranlassung gesehen“, etwas zu unternehmen, weil das Angebot als „nicht ausreichend“¹⁴⁷⁵ angesehen worden sei. Das Versäumnis sieht er einseitig beim Vorstand der BayernLB, von dem das Thema „nicht ausreichend behandelt worden oder verstanden worden [sei], sonst hätte man es ja wahrscheinlich weiter verfolgt“¹⁴⁷⁶.

Der Untersuchungsausschuss hat auch erhebliche Zweifel, ob Weigert sein Aufsichtsratsmandat bei der HGAA pflichtgemäß ausgefüllt hat. Er konnte u. a. weder Angaben zu den Verträgen bzw. deren Beendigung mit den Vorstandsvorsitzenden Berlin noch Pinkl machen. Und obwohl über Jahre hinweg im AR Schadenersatzklagen wegen Fraud bzw. „Malversationen“ gegen frühere Vorstandsmitglieder wie Kulterer, Morgl, Kircher oder Mitarbeiter der Bank erwogen wurden, hat Weigert es wie die übrigen AR-Mitglieder versäumt, auch nur auf eine einzige Klage zu drängen. Dadurch ist der BayernLB erheblicher Schaden in dreistelliger Millionenhöhe entstanden.

12. Hans Spitzner

Hans Spitzner war zum Zeitpunkt des Erwerbs der Hypo Group Alpe Adria (HGAA) Staatssekretär und Stellvertreter des damaligen Wirtschaftsministers Erwin Huber im Verwaltungsrat der Bayerischen Landesbank. Er vertrat Huber in der Sitzung am 20. März 2007, in der er aufgrund seines Vorwissens in der Lage war, kritische Fragen zu stellen. Er erkannte die Probleme der HGAA, mahnte eine intensive Due Diligence an und informierte anschließend pflichtgemäß Huber. Hätte Huber den frühzeitigen Warnhinweis seines Stellvertreters Spitzner ernst genommen, hätte das Milliardenbaket noch abgewendet werden können.

Das Verhalten Spitzners zeigt, dass schon die Lektüre der kritischen Presseberichterstattung zur Skandalbank HGAA gereicht hätte, sich ein unabhängiges Bild von der Erwerbsmöglichkeit zu machen. Spitzners Kenntnisstand und seine Bereitschaft zur Nachfrage hätte jedes Verwaltungsratsmitglied haben müssen.

Das Lippenbekenntnis des Verwaltungsrats zur angemahnten sehr gründlichen Due Diligence zeigt, dass Spitzners betriebswirtschaftliche Einschätzung nicht erwünscht war. Der Erwerb des politischen Prestigeprojekts war am 20. März 2007 bereits beschlossene Sache.

Spitzner vertrat Huber in der Verwaltungsratssitzung am 20.03.2007, in der die HGAA als Kaufobjekt vorgestellt wurde. Er stellte dort aufgrund seiner Vorkenntnisse über den Balkan und die HGAA eine Reihe von kritischen Fragen zur Bilanzfälschungsaffäre und mahnte eine gründliche Prüfung der Bank an. Im Untersuchungsausschuss umriss er seinen damaligen Kenntnissstand folgendermaßen: „Für mich war diese Ausführung zunächst einmal schlüssig, weil ich

1468 Weigert (24/40).

1469 Weigert (24/41).

1470 Weigert (24/42 f.).

1471 Weigert (24/45).

1472 Weigert (24/53).

1473 Weigert (24/55).

1474 Weigert (24/48).

1475 Weigert (24/59).

1476 Weigert (24/59).

wusste aus eigener Information, aus Gesprächen mit österreichischen Bankern, dass die Hypo Alpe Adria aufgrund ihrer doch aggressiven Expansionspolitik, die sie in den letzten Jahren hingelegt hat, offensichtlich einen starken Partner suchte, einen kapitalkräftigen, und zweitens, mir war auch bewusst, obwohl gerüchteweise, ohne konkret, dass hier auch eine ganze Reihe von Projekten in den Sand gesetzt wurden, insbesondere im ehemaligen Jugoslawien, also Tourismusprojekte und dergleichen.“¹⁴⁷⁷ Ebenso bekannt gewesen seien ihm der Bilanzfälschungsskandal sowie der damit verbundene Wechsel von Wolfgang Kulterer aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat der HGAA¹⁴⁷⁸.

Spitzner hat im Ausschuss betont, dass er Huber regelmäßig aus Sitzungen berichtete. Dies sei auch am 20. März 2007 der Fall gewesen: „Wir haben in der Regel, wenn irgendwie was war, auch den Minister informiert. Ich habe auch zum Beispiel nach der Sitzung vom 20.03., zwei oder drei Tage später den Erwin Huber informiert. Ich habe gesagt: Erwin, da steht jetzt möglicherweise der Erwerb der HGAA an. Das ist keine uninteressante Option, aber das ist eine Sache, die äußerst, meines Erachtens problembehaftet ist. Die muss sehr, sehr gründlich geprüft werden.“¹⁴⁷⁹ Weiter fügte er hinzu: „Ich hab zu Herrn Huber gemeint: Ja, pass auf, das ist eine heiße Kiste. Da müssen wir aufpassen, interessant, aber müssen wir mal schauen, das müssen wir genau prüfen.“¹⁴⁸⁰ Huber ignorierte Spitzners Warnhinweis. Im Untersuchungsausschuss relativierte Huber diese Darstellung, indem er darauf bestand, dass es bei Spitzner viele „heiße Kisten“ gegeben habe¹⁴⁸¹. Er behauptete auch: „Es kam aus der „heißen Kiste“ nichts als „heiße Luft“¹⁴⁸². Spitzner aber ging konkret auf die Bilanzfälschung bei der HGAA ein. Insofern widerspricht sich Huber, wenn er grundsätzlich feststellte: „Wenn Sie mich nach einer Wertung fragen: Wenn ein konkreter Vorwurf einer Bilanzfälschung da wäre, müsste man dem natürlich unverzüglich nachgehen. Das ist gar keine Frage.“¹⁴⁸³ Huber hat bei der Staatsanwaltschaft angegeben, damals im Gegensatz zu seinem Stellvertreter keinerlei eigene Kenntnisse über die Bank verfügt zu haben und dies damit begründet, dass die österreichische Presseberichterstattung nicht im Pressespiegel berücksichtigt wurde.¹⁴⁸⁴

Spitzner beklagte sich im Untersuchungsausschuss, dass eine effiziente Kommunikation zwischen Verwaltungsratsmitglied, Stellvertreter und den Sachbearbeitern in der Beteiligungsabteilung des Wirtschaftsministeriums („Back Office“) aus seiner Sicht nicht gewährleistet war. Insbesondere die Kommunikation mit Huber charakterisierte er als einseitig: „Wobei ich noch mal sage, dass natürlich der Stellvertreter auch in den sogenannten außerhalb der Sitzung laufenden Informations- und Kommunikationsprozess horizontal zwischen Landesbank und Ministerium im Grunde

genommen nicht eingebunden ist. Also, das ist Thema. Ich weiß zwar viel, da war ich bei einer Sitzung dabei, da sind ein paar Dinge mal gekommen. Da habe ich gesagt: Da weiß ich gar nichts davon. Es ist auch vieles informell gelaufen. Er ist halt nur der Stellvertreter. Aber im Grunde genommen ist es so – wir haben, glaube ich, vorhin gesprochen vorweg, Sie sind Anhänger des FC Augsburg. Und wenn einmal der FC Augsburg – jetzt hat er zweimal gewonnen – gut spielt oder wenn er mal schlecht spielt, einen Elfmeter verschießt, dann beschimpfen Sie in der Regel nicht denjenigen, der den Elfmeter verschossen hat und machen dem Vorwürfe, der auf der Reservebank sitzt. Okay.“¹⁴⁸⁵ Spitzner war nach der Sitzung am 20. März 2007 nicht mehr für Huber im Verwaltungsrat und konnte daher nicht nachverfolgen, ob und wie seine Warnung vom Verwaltungsrat beherzigt wurde. Dies war nicht der Fall.

13. Martin Zeil

Zum Zeitpunkt des Kaufs der Hypo Group Alpe Adria AG durch die Bayerische Landesbank war Martin Zeil in keiner Organstellung zur BayernLB. Seit 20.11.2008 ist er Mitglied des Verwaltungsrats der BayernLB.

Was der Untersuchungsausschuss zu StMF Fahrenschon feststellte, gilt in verringertem Maße für den Wirtschaftsminister Zeil. Viel zu spät begann man, sich mit dem Debakel HGAA zu beschäftigen. In der für die Aufarbeitung der Krise außerordentlich wichtigen Verwaltungsratssitzung des 21.07.2009 mit der Sonderbeauftragten Corinna Linner nahm Zeil ausweislich des Protokolls¹⁴⁸⁶ am TOP I.9 „Berichterstattung Sonderbeauftragte“ an der Beratung nur teilweise und der Abstimmung (Kenntnisnahme) nicht teil. Die Verantwortung für Versäumnisse trägt er als Verwaltungsratsmitglied dennoch.

Zeil hat nicht hinterfragt, warum sich das Obligo der BayernLB in Kärnten seit dem Kauf verfünffachte, warum es zu keiner juristischen Aufarbeitung der Verantwortlichkeiten des Desasters kam. Spätestens seit der Verwaltungsratssitzung des 21.07.2009 hätte Zeil darauf pochen müssen, dass eine Aufarbeitung der Problematik nicht von den Personen in die Wege geleitet werden wird, die den Schaden mit verursachten.

Zeil hat es versäumt, im Verwaltungsrat Konsequenzen gegen aktive und ehemalige Organe zu fordern.

D. Resümee

Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die am Erwerb der HGAA beteiligten Verwaltungsräte, ebenso wie die Vorstände, grob fahrlässig gehandelt haben, weil sie gegen ihre Aufsichts-, Kontroll- und Sorgfaltpflichten verstoßen haben. Daraus ergibt sich, dass gegen beide Organe zivilrechtliche Haftungsansprüche gerichtlich zu klären sind.

¹⁴⁷⁷ Spitzner (20/13).

¹⁴⁷⁸ Spitzner (20/9).

¹⁴⁷⁹ Spitzner (20/15).

¹⁴⁸⁰ Spitzner (20/16).

¹⁴⁸¹ Huber (26/29).

¹⁴⁸² Huber (26/59).

¹⁴⁸³ Huber 26/41).

¹⁴⁸⁴ Bd. 223 ZV Huber, S. 10.

¹⁴⁸⁵ Spitzner (20/26).

¹⁴⁸⁶ Bd. 79, Protokoll der 93. Verwaltungsratssitzung der BayernLB.

Der Untersuchungsausschuss begrüßt, dass im Falle des beteiligten Vorstandsgremiums eine strafrechtliche Prüfung in Bezug auf Bestechung und Untreue stattfindet.

Die Haftungsregeln für den Verwaltungsrat sind umgehend den Haftungsregeln für Aufsichtsräte, wie sie im Aktiengesetz geregelt sind, anzupassen. Das Haftungsprivileg – Beschränkung auf grobe Fahrlässigkeit – ist zu streichen.

Die BayernLB verfügt nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses bis zum heutigen Tage über kein tragfähiges Geschäftsmodell.

Der Untersuchungsausschuss hat Mängel in der Unternehmensführung der BayernLB festgestellt. Diese Bereiche (z. B. Risk-Management, Risk-Controll, IT) sind so umzustrukturieren, dass sie sowohl aufsichtsrechtlichen als auch betriebswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen.

Die im Verwaltungsrat vertretenen Mitglieder der Staatsregierung müssen den Back-Office-Bereich in ihren Ministerien künftig so strukturieren, dass eine effektive Unterstützung zur eigenständigen Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Harald Güller, MdL
Inge Aures, MdL
Bernhard Pohl, MdL
Dr. Sepp Dürr, MdL